Digitized by Google

4° Bor 103 k/1865

Amtsblatt

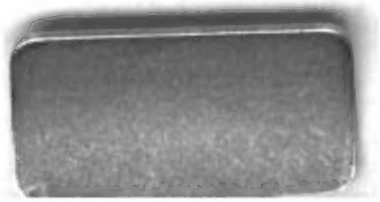

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für

das Jahr 1865.

Sechsundfünfzigster Band.

Breslau, 1865.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich).

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Breslau, den 6. Januar 1865.

(12) Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., verordnen in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. Januar k. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Dezember 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

(13) Unter Bezugnahme auf die in Nr. 48 der Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 14. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1865. Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

(11) Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich unter Abänderung des § 135 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 genehmigen, daß bei den Pionier-Bataillonen der Eintritt zum einjährigen freiwilligen Dienst nur am 1. Oktober stattfinden soll.

Hiernach hat das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. November 1864.

(gez.) Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Roon.

Des Königs Majestät haben mittelst der in Abschrift beigefügten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. November c. zu genehmigen geruht, daß bei den Pionier-Bataillonen künftig der Eintritt zum einjährigen freiwilligen Dienst nur am 1. Oktober stattfinden soll.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium setzen wir hiervon mit dem Bemerken ergebenst in Kenntniß, daß diese Maßnahme bereits für das Jahr 1865 vollständig in Kraft tritt. Berlin, den 15. Dezember 1864.

Der Kriegs- und Marine-Minister. (gez.) v. Roon.

Der Minister des Innern. (gez.) Eulenburg.

An das Königliche General-Kommando des 6. Armee-Corps und das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien zu Breslau.

Vorstehende Allerhöchste und Höchste Ordres werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Dezember 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(7) Nachtrag

zu dem Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861.

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 (Gesetz-Sammlung S. 749), wird unter Aufhebung der §§ 9 und 14 des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861, und an Stelle derselben Nachstehendes bestimmt:

Digitized by Google

§ 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche unabhängig von einander, sei es durch die Dampfkraft des Kessels selbst, sei es durch eine andere Kraft, in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich im Stande sein muß, dem Kessel das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile, mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Diese Druckprobe muß wiederholt werden

a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;
b. wenn feststehende Kessel an einer andern Betriebsstätte aufgestellt werden.

Berlin, den 1. Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf von Itzenplitz.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. Dezember 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**14**) Das auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. August d. J. unterm 9. desselben Monats erlassene Verbot, durch welches vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Galizien unter Hinweis auf die in den §§ 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 78) angedrohten Strafen untersagt worden ist, wird hiermit auf 6 Monate, also bis zum 1. Juli 1865, verlängert.

Berlin, den 24. Dezember 1864. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 16. August v. J. (Amtsblatt Stück 34) zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**2**) Von den Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnissen, welche zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 (Ges.-S. S. 82) für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77⅓ Prozent durch unsere Bekanntmachung vom 11. Juni 1857 (siehe Nr. 141 des Staats-Anzeigers) zum 2. November desselben Jahres gekündigt sind, ist ein Theil noch nicht zur Realisation eingegangen. Wir fordern daher die Besitzer dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse wiederholt auf, dieselben bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Danzig in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 19. Dezember 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**5**) Nachdem die zweite Meile der Habelschwerdt-Langenbrücker Kreis-Chaussee von Station Nr. 0,64 bis 1,50 im Ausbaue vollendet worden ist, wird mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 19. August d. J. (III. 8317./III. 16,106) vom 15. d. M. ab, bei der in Station Nr. 1,44/45 errichteten interimistischen Hebestelle, das Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben.

Breslau, den 22. Dezember 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**10**) Die durch das die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer betreffende Gesetz vom 21. Mai 1861 nöthig gewordenen Vorarbeiten sind nunmehr so weit zum Abschlusse gelangt, daß die von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und beziehungsweise Hausgärten unter dem Namen Gebäudesteuer in jeder Ortschaft unseres Bezirkes, zu entrichtende Staats-Abgabe ihrem Betrage nach für jeden Pflichtigen durch eine spezielle Heberolle festgestellt ist, daß ferner hinsichtlich der von den Liegenschaften zu entrichtenden eigentlichen Grundsteuer die von den einzelnen Provinzen und ständischen Verbänden aufzubringenden Grundsteuer-Hauptsummen durch die Allerhöchste Ordre vom 12. Dezember c. ebenfalls haben festgestellt werden können, und daß nach Maßgabe der im § 2 l. c. getroffenen Bestimmungen die Vertheilung der den Provinzen auferlegten Grundsteuer-Hauptsummen

Digitized by Google

auf die einzelnen Kreiſe und ſelbſtſtändigen Guts- und Gemeinde-Bezirke hat bewerkſtelligt und im Folge deſſen die Erhebung

a. der Gebäudeſteuer,

b. der Grundſteuer von den Liegenſchaften vom 1. Januar 1865 ab hat angeordnet werden können.

Die Heberollen wegen Einziehung der Gebäudeſteuer in jeder Ortſchaft ſind den Inhabern der ſelbſtſtändigen Gutsbezirke und den Gemeinde-Vorſtänden bereits mit der Weiſung zugegangen, danach die Einhebung der in Monatsraten fälligen Gebäudeſteuer von jedem in der Heberolle aufgeführten Pflichtigen vom 1. Januar fut. ab zu bewerkſtelligen, und dagegen von demſelben Zeitpunkte ab in den Städten den Servis und die Kriminalkoſten-Ablöſungsrenten, und in den ländlichen Ortſchaften die Hausſteuer außer Hebung zu ſetzen.

Auch die Untervertheilung der den einzelnen ſelbſtſtändigen Gutsbezirken und Gemeinden auferlegten Grundſteuer-Hauptſummen auf die Liegenſchaften der einzelnen Pflichtigen iſt bereits ſo weit vorgeſchritten, daß in der großen Mehrzahl der Guts- und Gemeindebezirke die Grundſteuer, welcher jeder Pflichtige von ſeinen Liegenſchaften vom 1. Januar fut. ab zu entrichten hat, ſpeziell feſtgeſtellt, und daß dies in denjenigen Gutsbezirken und Gemeinden, wo es bisher, ſei es wegen Mangels an Arbeitskräften, ſei es wegen Mangels an brauchbarem Kartenmaterial, noch nicht zu ermöglichen geweſen iſt, doch ſpäteſtens im Laufe des Jahres 1865 bewerkſtelligt werden wird.

In denjenigen Gutsbezirken und Gemeinden nun, in welchen die Mutterrollen, Flurbücher und Heberollen bis zum 1. Januar 1865 oder doch im Laufe dieſes Monats fertig geſtellt werden, ſoll die Erhebung der neuen in Monatsraten fälligen Grundſteuer von den Liegenſchaften jedes Pflichtigen, nach Maßgabe der neuen Heberollen, im Monat Februar 1865 mit 2 Monatsraten für die Monate Januar und Februar zuſammen und alsdann allmonatlich erfolgen. — In denjenigen ſelbſtſtändigen Gutsbezirken und Gemeinden dagegen, in denen die Mutterrollen, Flurbücher und Heberollen bis Ende Januar 1865 aus den oben angeführten Gründen nicht hergeſtellt werden können, ſollen die der Gemeinde auferlegten neuen Grundſteuer-Hauptſummen einſtweilen und bis zur Fertigſtellung der Mutterrollen, Flurbücher und Heberollen vom 1. Januar fut. ab von den Liegenſchaften der einzelnen Grundbeſitzer nach Maßgabe der bisherigen Grundſteuer erhoben werden.

Für dieſe ſelbſtſtändigen Gutsbezirke und Gemeinden iſt genau feſtgeſtellt worden, was jeder Pflichtige im Jahre 1864 an alter Grundſteuer gezahlt hat. Von dieſem Steuerbetrage ſind demnächſt diejenigen Steuerbeträge abgeſetzt worden, welche:

1) von den bei der Gemeinde kataſtrirten Hebungen Auswärtiger,
2) von den den Geiſtlichen und Schullehrern kataſtrirten Nutzungen an Zinſen, Dezem, Offertorien ꝛc., und
3) von der bei der Gemeinde kataſtrirten Brau- und Brennerei- und Mühlennutzung entrichtet werden, dergeſtalt, daß nur die von den mit Grund und Boden anſäßigen Gemeindegliedern im Jahre 1864 gezahlte Grundſteuer zum Aufbringungsmaßſtabe dient.

Demnächſt iſt ermittelt und am Schluſſe der Heberolle feſtgeſtellt, ob und wie viel zur Aufbringung der neuen von jedem Thaler alter Grundſteuer mehr oder weniger erhoben werden muß, ſo daß es dem Gemeinde-Vorſtande überlaſſen bleibt, das Jahres-Soll und die Monatsrate feſtzuſtellen, welche jeder einzelne Pflichtige zu zahlen hat.

In allen ſelbſtſtändigen Gutsbezirken und Gemeinden unſeres Bezirks kommt daher vom 1. Januar fut. ab die dem Gutsbezirke oder Gemeindeverbande auferlegte neue Grundſteuer-Hauptſumme zur Erhebung, und werden dagegen vom 1. Januar fut. ab in allen ſelbſtſtändigen Gutsbezirken und Gemeinden:

1) die ordinaire Kontribution einſchließlich des Goldagios,
2) der Quittungsgroſchen, und außerdem
3) in dem Kreiſe Strehlen die Lehnpferdegelder,
4) in den Kreiſen Schweidnitz und Striegau die Herzogsgetreidezinſen, und
5) in den Kreiſen Habelſchwerdt, Glatz und Neurode die Ackerſteuer und die Trankſteuer

außer Hebung geſetzt.

Nur die ſogenannte reſervirte Steuer wird, wie bisher, ſo auch ferner, in den feſtſtehenden Monatsbeträgen, bis auf weitere Verfügung, die vorbehalten bleibt, zwar als Rente forterhoben, jedoch den Steuerpflichtigen für den Fall, daß demnächſt der Anſpruch auf Forterhebung derſelben nicht für begründet erachtet werden ſollte, die Zurückzahlung der vom 1. Januar 1865 ab erhobenen Beträge in Ausſicht geſtellt.

Hinſichtlich der neuen Gebäudeſteuer machen wir insbeſondere darauf aufmerkſam,

1) daß die Zahlung derſelben in den in der Heberolle für jeden Pflichtigen ausgeworfenen Beträgen

Digitized by Google

auch da erfolgen muß, wo das Reklamationsverfahren etwa noch schwebt oder Rekurse angemeldet sind, daß aber, falls im Reklamations- oder Rekurswege eine Ermäßigung der Gebäudesteuer erfolgen sollte, die Erstättung des zu viel Gezahlten in derselben Weise, wie dies bei der Klassen- und Einkommensteuer alljährlich stattfindet, im Laufe des Jahres durch Abrechnung mit den zu entrichtenden Steuerbeträgen stattfinden wird,

2) daß die Zahlung der Gebäudesteuer von Austragung des Entschädigungsverfahrens in Betreff solcher Gebäude, deren Besitzern ein Entschädigungs-Anspruch für die Uebernahme der neuen Gebäudesteuer zur Seite steht, ebenfalls nicht abhängig ist, da die Verzinsung der Entschädigungsbeträge vom 1. Januar 1865 ab erfolgen wird,

3) daß die Berichtigung von faktischen Irrthümern in den Heberollen für die Gebäudesteuer im Wege der Fortschreibung vorbehalten bleibt.

In Bezug auf die Grundsteuer von den Liegenschaften ist zu bemerken, daß der in den neuen Heberollen wegen Aufbringung der den selbstständigen Gutsbezirken und Gemeinden auferlegten neuen Grundsteuer-Hauptsummen nachgewiesene Gesammtsteuerbetrag um deßhalb, weil bei den allgemeinen Grundsteuer-Veranlagungsarbeiten vielfach:

1) einzelne Zubehörungen der gedachten Bezirke, namentlich die Enclaven, unrichtig behandelt, beziehungsweise einem unrichtigen Bezirke überwiesen,

2) einzelne grundsteuerpflichtige Grundstücke irrthümlich als steuerfrei und umgekehrt grundsteuerfreie Grundstücke als grundsteuerpflichtige behandelt und

3) einzelne Liegenschaften irrthümlich übergangen oder doppelt in Ansatz gebracht sind,

noch mancher Veränderung unterworfen ist, wegen deren event. weitere Mittheilung erfolgen wird.

Ferner ist bezüglich der Untervertheilung der Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen Liegenschaften innerhalb der Gemeinde und selbstständigen Gutsbezirke, welche Grundstücke von mehr als einem Besitzer enthalten, nach dem Maßstabe des Reinertrages auf die Vorschriften in den §§ 10 bis 18 der Verordnung vom 12. Dezember c. und namentlich auch darauf aufmerksam zu machen, daß die hiernach ausgeführte Untervertheilung nur eine vorläufige ist, welche erst durch das im § 8 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 vorbehaltene besondere Gesetz und durch das in letzterem anzuordnende Reklamations-Verfahren ihren definitiven Abschluß erhält.

Bis dahin sind Erinnerungen der Grundeigenthümer gegen die Ergebnisse der Untervertheilung nicht gestattet, vielmehr die Grundsteuer nach den letzteren zu entrichten. Nur etwaige materielle Irrthümer, Rechnungs- oder Schreibfehler, doppelte Heranziehung oder gänzliche Uebergehung einzelner Grundstücke, welche von der Behörde entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden möchten, bleiben zu jeder Zeit zu berichtigen.

Die Behörde, bei welcher Anträge auf Berichtigung solcher Irrthümer zu stellen, sowie die Beamten, bei denen die Grund- und Gebäude-Eigenthümer die ihnen nach § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864 obliegende Anmeldung der in den Eigenthums- und Steuerverhältnissen der Liegenschaften eintretenden Veränderungen anzubringen haben, werden in einer allgemeinen Bekanntmachung noch speziell bezeichnet werden.

Endlich wird noch hervorgehoben, daß die Feststellung und Mittheilung der neuen Grundsteuer-Heberollen nicht überall so zeitig wird erfolgen können, daß danach schon im Laufe des Monats Januar 1865 mit Einziehung der ersten Monatsrate wird vorgegangen werden können, und daß daher in diesen Fällen nichts weiter übrig bleibt, als die im Monate Januar 1865 fällig gewesene Grundsteuer mit den folgenden Monatsraten zusammen zur Einziehung zu bringen. In Fällen dieser Art ist, wenn dies auch nicht ausdrücklich angeordnet werden kann, doch nichts dagegen zu erinnern, wenn die Gemeinden so lange, bis ihnen die neuen Heberollen zugehen, noch die alte Grundsteuer fortentrichten, oder die neue Grundsteuer einstweilen und mit Vorbehalt der demnächstigen Wiedereinziehung von den einzelnen Steuerpflichtigen, vorschußweise aus der Gemeindekasse an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse einzahlen.

In denjenigen selbstständigen Gutsbezirken und Gemeinden, wo die Untervertheilung der neuen Grundsteuer-Hauptsummen aus den weiter oben angeführten Gründen, nach Maßgabe des Reinertrages der Liegenschaften, sich bis Ende Januar nicht hat bewerkstelligen lassen, und wo die neue Grundsteuer daher einstweilen und bis zur Fertigstellung der Flurbücher, Mutter- und Heberollen nach der bisherigen Grundsteuer aufgebracht werden muß, sind ebenfalls, materielle Irrthümer ausgenommen, Einwendungen der Grundeigenthümer gegen die Heberollen nicht zulässig, weil dieser Vertheilungsmaßstab sobald als thunlich und jedenfalls noch im Laufe des Jahres 1865 durch die Untervertheilung nach dem Reinertrage der Liegenschaften

Digitized by Google

jedes einzelnen Grundbesitzers wird ersetzt und die Ausgleichung des bis dahin während der seit dem 1. Januar 1865 verflossenen Monate im Vergleiche mit dem nach dem Maßstabe des Reinertrages ermittelten Individual-Steuerbeträgen zu viel oder zu wenig Gezahlten, durch Anrechnung, beziehungsweise Aufschlag auf die zunächst fällig werdenden Grundsteuerbeträge von Amtswegen wird herbeigeführt werden, sofern nicht der Gemeindevorstand anzeigt, daß die Grundsteuerpflichtigen durch Uebereinkommen auf eine solche Ausgleichung verzichtet haben.

Schließlich wird noch erwähnt, daß die Zahlung der neuen Grundsteuer von den Liegenschaften von der Austragung des Entschädigungsverfahrens in Betreff solcher Grundstücke, deren Besitzern ein Entschädigungs-Anspruch für die Uebernahme der neuen Grundsteuer nicht zur Seite steht, nicht abhängig ist, weil die Verzinsung der Staatsschuldverschreibungen, in welchen die Entschädigung geleistet wird, und ebenso die derjenigen Entschädigungsbeträge, welche in baarem Gelde zu leisten sind, insofern deren Auszahlung erst nach dem 1. Februar 1865 geschehen kann, mit 4½, beziehungsweise 4 Prozent vom 1. Januar 1865 ab, erfolgen wird.

Breslau, den 28. Dezember 1864. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(3) In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1841 bis 1864, nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Namen der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		der preußische Scheffel.														
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Bernstadt	—	—	—	2	9	5	1	20	7	1	11	7	—	26	11
2	Breslau	2	13	9	2	10	7	1	23	5	1	11	11	—	28	2
3	Brieg	—	—	—	2	6	7	1	21	3	1	8	5	—	24	1
4	Frankenstein	2	14	11	—	—	—	1	24	6	1	9	8	—	27	7
5	Freiburg	2	15	5	2	9	11	1	23	9	1	12	7	—	27	5
6	Glatz	—	—	—	2	17	—	1	23	4	1	10	2	—	26	5
7	Guhrau	—	—	—	2	12	5	1	21	5	1	12	7	—	27	6
8	Habelschwerdt	—	—	—	2	17	2	1	24	2	1	10	6	—	26	5
9	Münsterberg	—	—	—	2	7	1	1	22	11	1	9	1	—	26	10
10	Namslau	—	—	—	2	10	4	1	20	3	1	11	4	—	27	3
11	Neumarkt	—	—	—	2	10	6	1	22	11	1	11	5	—	26	8
12	Oels	—	—	—	2	11	9	1	21	9	1	12	2	—	28	8
13	Ohlau	—	—	—	2	7	1	1	22	9	1	8	11	—	26	1
14	Prausnitz	—	—	—	2	13	4	1	22	—	1	12	1	—	27	6
15	Reichenbach	2	13	2	2	7	6	1	23	6	1	10	10	—	27	5
16	Schweidnitz	2	13	8	2	6	11	1	22	10	1	10	9	—	26	10
17	Strehlen	—	—	—	2	5	10	1	22	3	1	9	3	—	26	1
18	Striegau	2	16	2	2	8	6	1	21	—	1	10	8	—	27	9
19	Wartenberg	—	—	—	2	11	2	1	20	7	1	10	5	—	27	5
20	Wohlau	—	—	—	2	14	1	1	22	11	1	12	9	—	27	8
21	Groß-Glogau	—	—	—	2	12	11	1	22	3	1	13	8	—	28	—
22	Liegnitz	—	—	—	2	12	11	1	24	—	1	13	8	—	28	—

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1865.

Königliche General-Kommission für Schlesien

(4) Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, so wie der in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geist-

lichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura, sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1864, wie folgt:

№	Namen der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		der preußische Scheffel.														
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Bernstadt	—	—	—	1	27	9	1	11	3	1	5	3	—	25	6
2	Breslau	2	4	6	2	1	9	1	13	2	1	6	10	—	28	—
3	Brieg	—	—	—	1	25	9	1	10	3	1	1	—	—	22	—
4	Frankenstein	2	3	9	1	28	—	1	12	6	1	1	6	—	25	—
5	Freiburg	2	2	—	1	25	—	1	11	9	1	7	—	—	27	9
6	Glatz	—	—	—	2	6	—	1	15	3	1	8	9	—	28	2
7	Guhrau	2	5	—	1	27	6	1	10	9	1	5	—	—	25	—
8	Habelschwerdt	—	—	—	2	10	—	1	16	1	1	10	6	1	2	—
9	Münsterberg	1	29	9	1	27	3	1	14	—	1	1	3	—	24	6
10	Namslau	—	—	—	1	29	—	1	10	4	1	3	10	—	26	7
11	Neumarkt	—	—	—	1	27	—	1	12	6	1	4	—	—	26	—
12	Oels	—	—	—	2	—	6	1	13	6	1	4	—	1	—	—
13	Ohlau	—	—	—	1	19	9	1	11	9	—	29	9	—	24	5
14	Prausnitz	—	—	—	1	28	6	1	12	6	1	4	6	—	25	6
15	Reichenbach	2	6	—	2	—	—	1	15	6	1	5	—	—	27	—
16	Schweidnitz	2	5	6	1	25	10	1	12	—	1	6	8	—	27	4
17	Strehlen	1	25	9	1	19	1	1	12	8	1	1	1	—	26	3
18	Striegau	2	11	—	2	2	—	1	12	—	1	8	—	—	29	3
19	Wartenberg	—	—	—	1	25	9	1	11	1	1	3	9	—	24	8
20	Wohlau	—	—	—	1	25	9	1	10	9	1	4	—	—	25	—
21	Groß-Glogau	—	—	—	2	—	11	1	12	—	1	5	6	—	25	11
22	Liegnitz	2	13	6	2	4	4	1	15	10	1	8	8	—	28	—

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1865.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

(1) In Gemäßheit der Vorschriften im § 126 u. f. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 und der dazu ergangenen Nachtrags-Bestimmungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Militärpflichtigen, welche ihrer Dienstpflicht als einjährige Freiwillige zu genügen wünschen, ihre Anträge auf Ertheilung des dazu erforderlichen Berechtigungsscheines unter Angabe ihrer Wohnung und des Standes an die unterzeichnete Departements-Prüfungs-Kommission schriftlich zu richten und die diesfälligen Vorstellungen an die Botenmeisterei der hiesigen Königlichen Regierung portofrei gelangen zu lassen haben.

Diesen Gesuchen sind nachstehende, nicht stempelpflichtige Atteste, entweder im Original, oder da selbige bei unseren Akten zurückbehalten werden, in gehörig beglaubigter Abschrift beizufügen:

1) ein Tauf- oder Geburts-Zeugniß;

2) ein polizeilich beglaubigtes Signalement, in welchem der Domicilort des betreffenden Militairpflichtigen genau angegeben sein muß;

3) ein Attest über die moralische Qualifikation, welches bei Studirenden der Universität von der Universitätsbehörde, bei den Zöglingen von Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen von dem Direktor der betreffenden Unterrichts-Anstalt, bei den übrigen Militairpflichtigen dagegen von der betreffenden Ortspolizei-Behörde ausgestellt sein muß;

4) die schriftliche Einwilligung des Vaters, eventuell des Vormundes, zum einjährigen freiwilligen Militairdienst;

5) ein ärztliches Attest über die Brauchbarkeit zum Militairdienst, und endlich

Digitized by Google

6) Behufs der wissenschaftlichen Qualifikation entweder:

a. das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität, oder

b. das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung aus einer der zwei ersten Klassen, gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen oder nicht. —

Bei Sekundanern ist jedoch der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation nur dann als geführt zu erachten, wenn sie ein Attest darüber beibringen, daß sie mindestens ein halbes Jahr lang in der Sekunda gesessen, an dem Unterrichte in allen Lehrgegenständen Theil genommen, sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben. — Oder

c. das Zeugniß einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima, oder

d. das Zeugniß eines Progymnasiums über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, wenn diese der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht; oder

e. von dem aus dem Kadettenhause zu Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben, oder

f. von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamte; oder

g. von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind; oder

h. von den Zöglingen der Gärtner-Lehr-Anstalt zu Potsdam, ein Zeugniß, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit der diesfälligen Qualifikation versehen sind; oder

i. von den Gewerbeschülern eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin, daß sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in das Gewerbe-Institut bereits aufgenommen, oder zur Aufnahme in dasselbe für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Durch diese Atteste kann die Befähigung zum einjährigen Militärdienst in wissenschaftlicher Beziehung jedoch nur von denjenigen jungen Leuten geführt worden, welche nach dem 1. Mai 1859 noch die Schule besucht haben. Wer dagegen nachweislich die Schule bereits vor dem 1. Mai 1859 verlassen hat, muß seine wissenschaftliche Qualifikation nach den bis dahin bestandenen Vorschriften darthun.

Diejenigen sich meldenden Erspektanten, welche ihrem Antrage das vorstehend unter Nr. 5 gedachte ärztliche Attest oder das bezügliche unter Nr. 6 sub a bis i namhaft gemachte Zeugniß über ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht beilegen, oder bei denen das eingereichte wissenschaftliche Zeugniß Veranlassung zu Zweifeln giebt, haben sich einer ärztlichen Untersuchung, beziehungsweise wissenschaftlichen Prüfung vor der unterzeichneten Kommission zu unterziehen, zu welchem Zwecke für das Jahr 1865

auf den 9. März, sowie auf den 21. September

und die folgenden Tage hiermit Termine anberaumt werden, zu denen jeder der resp. Erspektanten besondere Vorladung erhalten wird.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß von uns Gesuche nur solcher Erspektanten berücksichtigt werden können, welche nach § 21 der Eingangs erwähnten Ersatz-Instruktion in einem Orte des Regierungs-Bezirks Breslau gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militärpflichtige Alter erreicht hätten; ferner, daß die Anmeldung zur Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militairdienst frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, spätestens aber bis zum 1. Februar desjenigen Jahres stattfinden muß, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Wer den letzteren Termin versäumt oder bis zum 1. April des letztgedachten Jahres den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst durch die bestandene Prüfung nicht zu führen vermag, geht des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Militairdienst verlustig.

Breslau, den 4. Dezember 1864.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

(9) Dem bergbautreibenden Publikum machen wir hierdurch bekannt, daß vom 1. Januar f. J. ab der Ober-Bergamts-Sekretair Reiche als Rendant und der Buchhalter Wilum als Kontroleur bei unserer Ober-Bergamts-Kasse fungiren werden, und daß diese beiden Beamten allein befugt sind, vollgiltige Kassen-Quittungen Namens unserer Ober-Bergamts-Kasse auszustellen.

Breslau, den 25. Dezember 1864. Königliches Ober-Bergamt.

(6) Vom 1. Januar k. J. ab treten in folgenden Orten Post-Expeditionen zweiter Klasse in Wirksamkeit, welche die nachbezeichneten Post-Verbindungen erhalten:

1) zu Faulbrück, im Kreise Reichenbach i. Schl., an der Eisenbahn zwischen Liegnitz und Frankenstein gelegen, 1½ Meile von Schweidnitz, 1 Meile von Reichenbach i. Schl. entfernt; die Beförderung der Postsendungen nach und von Faulbrück erfolgt durch die zwischen Liegnitz und Frankenstein täglich dreimal kursirenden Eisenbahn-Post-Bureaux;

2) zu Nieder-Langseifersdorf, im Kreise Reichenbach i. Schl., an der Chaussee von Schweidnitz nach Heidersdorf gelegen, 2¼ Meile von Schweidnitz, 1½ Meile von Heidersdorf, 1½ Meile von Faulbrück entfernt; die Beförderung der Postsendungen nach und von Nieder-Langseifersdorf erfolgt durch eine Botenpost zwischen Faulbrück und Nieder-Langseifersdorf:

aus Faulbrück 9 Uhr Vormittags (nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Frankenstein 6 Uhr 45 Min. Morgens, von Liegnitz resp. Breslau 8 Uhr 20 Min. Vormittags);

aus Nieder-Langseifersdorf 4 Uhr Nachmittags (zum Anschluß an den dritten Eisenbahnzug nach Liegnitz resp. Breslau 7 Uhr 13 Min. Abends, nach Frankenstein 8 Uhr 50 Min. Abends). Beförderungszeit 2 Stunden 15 Minuten.

3) zu Nieder-Rathen, im Kreise Neurode, an der Chaussee zwischen Schlegel und Wünschelburg gelegen, ½ Meile von Wünschelburg, 1¼ Meile von Schlegel entfernt; die Beförderung der Postsendungen nach und von Nieder-Rathen erfolgt durch die täglich zweimalige Personenpost zwischen Reichenbach und Wünschelburg;

4) zu Seiferdau, im Kreise Schweidnitz, an der Straße von Schweidnitz nach Zobten gelegen, 1½ Meile von Schweidnitz, 1¼ Meile von Zobten entfernt; die Beförderung der Postsendungen nach und von Seiferdau erfolgt durch die tägliche Personenpost zwischen Schweidnitz und Zobten.

Außerdem werden vom 1. Januar k. J. ab folgende Posten in ihrem Gange geändert:

Von Freiburg (Stadt) gehen ab:

die erste Personenpost nach Hirschberg per Bolkenhain 8 Uhr 50 Min. Vormittags,
die zweite Personenpost nach Hirschberg per Bolkenhain 9 Uhr 30 Min. Abends,
die Personenpost nach Hirschberg per Landeshut 3 Uhr 55 Min. Nachmittags,
die erste Personenpost nach Landeshut 9 Uhr Vormittags,
die zweite Personenpost nach Landeshut 9 Uhr 15 Min. Abends,
die Personenpost nach Salzbrunn 8 Uhr 50 Min. Abends,
die Personenpost von Breslau nach Creutzburg wird aus Breslau anstatt um 10½ Uhr, — um 10¾ Uhr Abends abgelassen;
die Personenposten von Wünschelburg nach Reichenbach werden von Wünschelburg — statt um 7 Uhr Morgens und 12 Uhr 40 Min. Nachmittags — um 6 Uhr 45 Min. Morgens und 12 Uhr 30 Min. Nachmittags abgehen. Die Beförderungsfristen und sonstigen Verhältnisse der Posten bleiben unverändert.

An Stelle der Personenposten zwischen Löwen und Schurgast sollen Botenposten kursiren:

aus Löwen täglich um 9 Uhr Vormittags und 4 Uhr 45 Min. Nachmittags,
aus Schurgast täglich um 5 Uhr 15 Min. früh und 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags. Beförderungszeit 1 Stunde 30 Minuten.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß vom 19. Dezember c. ab an Stelle der Botenpost zwischen Köben und Steinau eine Kariolpost zwischen beiden Orten mit folgendem Gange eingerichtet worden ist:

aus Köben täglich um 9 Uhr früh zum Anschluß an die Post nach Spittelndorf 1 Uhr Nachmittags,
aus Steinau täglich um 4 Uhr 30 Min. früh nach Ankunft der Post aus Spittelndorf 1 Uhr früh, aus Rawicz 1 Uhr 25 Min. früh. Beförderungszeit 2 Stunden.

Breslau, den 27. Dezember 1864. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

(434) Bearbeitete und polirte Marmor- und andere Steine, mit Ausnahme der in der Normalklasse verbleibenden Steinwaaren, werden auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn fortan zu der ermäßigten Klasse A. taxirt werden.

Berlin, den 15. Dezember 1864. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Breslau, den 13. Januar 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(8) Das 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5982. Das Statut, betreffend die Stiftung des Alsen-Kreuzes. Vom 7. Dezember 1864.

Nr. 5983. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 29. Dezember 1864.

Nr. 5984. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Oktober 1864, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von der Nassauischen Grenze bei Philippstein nach der Wetzlar-Weilburger Staatsstraße bei Braunfels, im Kreise Wetzlar des Regierungs-Bezirks Koblenz, an die Gemeinde Braunfels und die Fürstliche Rentkammer daselbst.

Nr. 5985. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft Breslauer zoologischer Garten," mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 10. Dezember 1864.

Nr. 5986. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Aktien-Gesellschaft für Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale beschlossenen Statut-Nachtrages. Vom 13. Dezember 1864.

Nr. 5987. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 16. Dezember 1864.

Nr. 5988. Die Bekanntmachung über die unterm 28. November 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 20. Dezember 1864.

Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5989. Den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits und dem Königreiche Siam andererseits. Vom 7. Februar 1862.

Nr. 5990. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Marienburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 30,000 Rthlrn. Vom 14. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Rthlrn. mittelst Post-Anweisungen innerhalb des Preußischen Postgebiets.

(19) Die Post-Anstalten übernehmen vom 1. Januar k. J. ab für den Verkehr im Preußischen Postgebiete die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Rthlrn. mittelst Post-Anweisung.

Die Gebühr beträgt für eine Zahlung:

unter und bis 25 Rthlrn. überhaupt	1 Sgr.,
über 25 bis 50 Rthlr. "	2 Sgr.,

ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr muß vom Absender entrichtet werden, möglichst durch Verwendung von Franko-Marken.

Formulare zu Post-Anweisungen werden durch die Postanstalten, die Briefträger und die Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt, einzeln und in größerer Zahl; die Austheilung der Formulare beginnt mit der letzten Woche des laufenden Monats.

Der Absender hat in die Post-Anweisung den in kassenmäßigem Gelde einzuzahlenden Betrag, sowie den Adressaten und den Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen und noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Charakter einer Korrespondenz annehmen, sind nicht statthaft.

Dem Aufgeber wird ein Post-Einlieferungs-Schein ertheilt.

Die Post-Anstalt expedirt die Post-Anweisung als Briefpost-Gegenstand mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn- und Post-Verbindungen.

Am Bestimmungsorte wird die Post-Anweisung nach gleichen Grundsätzen, wie ein Ablieferungsschein über eine Geldsendung, dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt.

Gegen die vorschriftsmäßig vollzogene Post-Anweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Post-Anstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist; hierauf wird indeß stets in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen.

Andererseits hat der Adressat die Abhebung eines Betrages nicht über 14 Tage nach Empfang der Post-Anweisung hinauszurücken.

Post-Anweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde.

Die Post-Verwaltung leistet für die auf Post-Anweisungen eingezahlten Beträge in demselben Umfange wie für eigentliche Geldsendungen Garantie; die Haftpflicht erlischt nach sechs Monaten vom Tage der Einlieferung.

An Orten, wo besondere Stadtpost-Einrichtungen bestehen, z. B. in Berlin, übernimmt die Stadtpost-Anstalt auch die Vermittelung solcher Zahlungen unter und bis 50 Rthlrn. mittelst Post-Anweisung an Adressaten im Stadtbezirk für die obigen Gebühren und unter den übrigen vorstehenden Bedingungen.

Berlin, den 10. Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf v. Itzenplitz.

(**23**) Auf Grund der §§ 62 und 65 der Allerhöchsten Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank auf

Freitag, den 3. Februar d. J., Nachmittags 5½ Uhr

hierdurch einberufen, um über die Errichtung von Filial-Bank-Anstalten in anderen deutschen Staaten und die dadurch bedingte Modifikation der betreffenden Bestimmungen der Bank-Ordnung, namentlich der §§ 2 und 5 derselben, Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 3. Januar 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank. gez. Graf v. Itzenplitz.

(**24**) Für portofreie Dienst-Korrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen, oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, wird vom 1. Februar c. ab eine Gebühr nicht erhoben. Demgemäß erhält der Absatz XII. des § 30 des Reglements über das Postwesen vom 21. Dezember 1860 am Schlusse folgenden Zusatz:

„Ingleichen bleibt für solche portofreie Dienst-Korrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, die Gebühr außer Ansatz." Berlin, den 5. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf v. Itzenplitz.

(**25**) In Folge eines Additional-Post-Vertrages können vom 1. Januar k. J. ab Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende unter nachstehenden Bedingungen mit der Briefpost ausgetauscht werden:

1) Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.

2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.

3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.

Digitized by Google

4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der vorliegenden übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Proben-Stücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß

5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.

6) Das Porto muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für die nach Großbritannien und Irland gerichteten Sendungen pro Loth 8 Pfennige. Sendungen, die unzureichend mittelst Freimarken frankirt sind, werden — sofern nicht der Gegenstand noch am Abgangsorte hat geregelt werden können — mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils belegt.

Berlin, den 12. Dezember 1864. General-Post-Amt.

(21) Das in neuerer Zeit im Handel vielfach vorkommende sehr leicht entzündliche, sogenannte Pyropapier (Düppler Feuerpapier) gehört, da die Beförderung desselben mit Gefahr verbunden ist, zu den Gegenständen, welche nach § 13 des, — zu dem Gesetze über das Postwesen erlassenen, Reglements vom 21. Dezember 1860 zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen. Die Post-Anstalten sind daher angewiesen worden, Sendungen mit Pyropapier zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen. Sollten dergleichen Sendungen, jener Ausschließung entgegen, unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts zur Post gegeben werden, so hat der Absender nicht nur für den daraus entstehenden Schaden zu haften, sondern auch seine Bestrafung nach den Landesgesetzen zu gewärtigen.

Berlin, den 27. Dezember 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(15) Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 26. Oktober 1864, daß ein von dem Rittergute Klein-Ulbersdorf, Kreis Wartenberg, an den Paul Wetzka daselbst abgezweigtes Anger- und Sandstück von 44 Fuß Länge und 32 Fuß Breite dem Gemeindebande von Klein-Ulbersdorf inkommunalisirt werde;

2) 2. November c. die Inkommunalisirung der von dem Dominium Katschkau, Kreis Guhrau, an die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn abgezweigten 71 Quadr.-Ruthen Ackerland in den Gemeindeverband von Katschkau;

3) 22. November c., daß die von dem Rittergute Sibyllenort, Kreis Oels, an die Besitzer der Rustikalstellen daselbst Hyp.-Nr. 4, 5, 21, 22, 23, 24 abgetretenen Ländereien von zusammen 15 Morgen aus dem Gutsbezirke von Sibyllenort ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werden, dagegen die aus den vorgenannten Rustikalstellen abgezweigten Parzellen von je 1¼ Morgen, zusammen 7½ Morgen, sowie die Rustikalstelle Nr. 3 zu Sibyllenort, mit Ausschluß derjenigen 4 Morgen, welche an die Schule daselbst abgetreten worden sind, jedoch mit Einschluß der dafür eingetauschten 3 Morgen ehemaligen Schulackers, aus dem Gemeindeverbande von Sibyllenort ausscheiden und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt werden;

4) 5. Dezember c. die Inkommunalisirung der von dem Dominium Rackschütz, Kreis Neumarkt, abgezweigten Brau- und Brennereigebäude, sowie 9 Morgen Acker in den gleichnamigen Gemeindeverband;

5) 7. Dezember c., daß die von dem Kommerzienrath W. Güttler in Reichenstein aus dem Dominium Maifritzdorf, Kreis Frankenstein, erworbenen 3 Morgen 173 Quadr.-Ruthen Wiese und Hutung dem Gemeindeverbande von Maifritzdorf einverleibt werden;

6) 10. Dezember c., daß die aus dem Königlichen Domainen-Vorwerke Skorischau, Kreis Namslau, an den Brauereibesitzer Joseph Heider zu Reichthal vertauschte Wiesenparzelle von 2 Morgen 75 Quadrat-Ruthen dem Gemeindeverbande von Skorischau einverleibt, und die im letztgenannten Kommunalverbande belegene, von dem ꝛc. Heider an die Domaine Skorischau vertauschte gleich große Wiesenparzelle dem Gutsbezirke von Skorischau inkommunalisirt werde;

7) 13. Dezember c. die Inkommunalisirung der vom Dominium Mettkau, Kreis Neumarkt, an den Lieutenant Alfred v. Lieres und Wilkau und den Dr. phil. Paul Kulmiz abgezweigten Parzelle von zusammen 7 Morgen 33 Quadr.-Ruthen in den Gemeindeverband von Mettkau.

Breslau, den 31. Dezember 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(15) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1865, welche vom 1. Januar c. ab in Kraft getreten ist, erschienen, und bei allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu haben ist.

Breslau, den 2. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(16) Im Oelser Kreise sind im Laufe vorigen Jahres folgende Diebstähle verübt worden:

1) in der Nacht vom 2. zum 3. August v. J. wurden mittelst gewaltsamen Einbruches aus der Kirche zu Postelwitz ein zinnernes Taufbecken, ein Seitenblatt der Altarbekleidung, ein Kirchvatermantel, eine zinnerne Weinkanne, eine Taufbeckenbekleidung, zwei weiße Leichentücher, zwei dergleichen Handtücher, ein kleines rothes Purpurtuch und der Inhalt der beiden Gotteskästchen gestohlen.

2) In der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember v. J. wurde aus derselben Kirche, ein schwarzes Leichentuch, eine weiße Taufsteinbekleidung, eine zinnerne Opferkelle, zwei Kerzen und ein Theil der Kanzelbekleidung, so wie der Inhalt der beiden Gotteskästchen gestohlen.

3) In der Nacht vom 28. zum 29. September v. J. wurden mittelst gewaltsamen Einbruches aus dem Keller des Dominial-Gebäudes zu Schwendnig 14 Quart Butter und 16 Flaschen Champagner, so wie später 2 Körbe Leinsamen gestohlen; und

4) wurden dem Bauergutsbesitzer Pohl in Rathe in der Nacht vom 8. zum 9. November v. J. mittelst gewaltsamen Einbruches viele Kleidungsstücke entwendet.

Wer die Thäter des einen oder des anderen der genannten Diebstähle so zur Anzeige bringt, daß ihre Bestrafung erfolgt, dem sichern wir eine Prämie von **Fünfzig Thalern** zu.

Breslau, den 3. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(22) Nach Vorschrift des § 64 des Statuts für den niederschlesischen Knappschafts-Verein vom 7. Dezbr. 1856 und des Nachtrags zu demselben vom 12. Novbr. 1859 wird hierdurch bekannt gemacht, daß den Vorstand dieses Vereins vom Anfange des Jahres 1865 ab bis auf Weiteres folgende Personen bilden:

1) der Bergwerksdirektor Herr Steiner zu Hermsdorf bei Waldenburg;
(derselbe ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes;)
2) der Bergwerks-Inspektor Herr Jßmer zu Waldenburg;
3) der Maschinenwärter Herr Berger zu Gottesberg;
4) der Schichtmeister Herr v. Kracker zu Schmarker bei Stroppen;
5) der Bergwerksbesitzer Herr v. Dobschütz zu Lauban, und
6) der Bergwerks-Direktor Herr Mehner zu Neurode.

Zu Stellvertretern sind gewählt:

1) der Obersteiger Herr Krügel, zu Altwasser und 2) der Schichtmeister Herr Kühnel zu Ober-Waldenburg.

Breslau, den 23. Dezember 1864. Königliches Ober-Bergamt.

(17) Bei den Personenposten zwischen Frankenstein und Glatz ist in Wartha vor dem Gasthause „zum schwarzen Adler" eine Haltestelle eingerichtet worden.

Für die Passagiere, welche daselbst den Postwagen besteigen, wird das Personengeld nach denselben Sätzen wie von dem Posthause in Wartha aus erhoben.

Breslau, den 2. Januar 1865. Der Königl. Ober-Post-Direktor.

(223) Die Inhaber folgender in der 16. Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Dezember v. J. zur Baarzahlung am 1. Juli d. J. gekündigter Pfandbriefe Lit. B.

à 1000 Rthlr.

Nr. 521 auf Wettschütz.	Nr. 40,700 auf Fürstenstein ꝛc.	Nr. 41,320 auf Grunwitz.
" 40,659 " Dittersbach.	" 40,717 " dito.	

à 500 Rthlr.

Nr. 43,499 auf Raudnitz.	Nr. 43,653 auf Cantersdorf ꝛc.	Nr. 43,880 auf Gr.-Stein ꝛc.
" 43,501 " dito.	" 43,740 " Gr.-Krutschen.	" 44,306 " Fürstenstein ꝛc.
" 43,643 " Cantersdorf ꝛc.	" 43,856 " Gr.-Stein ꝛc.	" 45,180 " Ratibor.

à 200 Rthlr.

Nr. 3,566 auf Saabor.	Nr. 15,189 auf Siemianowitz.	Nr. 49,350 auf Brune.
" 4,005 " Glinitz ꝛc.	" 15,303 " dito.	" 49,890 " Haltauf.
" 4,893 " Loffen ꝛc.	" 49,180 " Elend.	" 49,957 " Rdr.-Buchwald.

Digitized by Google

Nr.	49,984	auf Pogarell ꝛc.	Nr.	50,454	auf Gr.-Stein ꝛc.	Nr.	52,007	auf Poln.-Krawarn.
"	50,041	" dito.	"	50,929	" Zobten.	"	52,056	" Ratibor.
"	50,099	" Cantersdorf ꝛc.	"	51,088	" Klein-Tinz.	"	52,065	" dito.
"	50,350	" Gr.-Stein ꝛc.	"	51,588	" Miechowitz.	"	52,117	" dito.
"	50,395	" dito.	"	51,664	" Heidänichen.	"	52,511	" Mühlrädlitz.
"	50,409	" dito.	"	51,695	" Labandt.	"	52,567	" Simmelwitz.

à 100 Rthlr.

Nr.	6,238	auf Waldvorwerk.	Nr.	62,456	auf Cantersdorf ꝛc.	Nr.	63,458	auf Fürstenstein ꝛc.
"	6,501	" Bladen.	"	62,516	" Ndr.-Stradam.	"	63,558	" dito.
"	8,054	" Koschentin ꝛc.	"	62,590	" Puschine ꝛc.	"	64,464	" Labandt.
"	8,066	" dito.	"	62,621	" Gr.-Krutschen.	"	64,522	" dito.
"	8,079	" dito.	"	62,798	" Gr.-Stein ꝛc.	"	64,537	" Laband.
"	8,142	" dito.	"	62,808	" dito.	"	64,802	" Poln.-Krawarn ꝛc.
"	8,181	" dito.	"	62,814	" dito.	"	64,869	" dito.
"	8,736	" Lossen ꝛc.	"	62,851	" dito.	"	64,877	" dito.
"	10,441	" Siemianowitz.	"	62,972	" Rudzinietz.	"	65,041	" Ratibor.
"	17,418	" dito.	"	62,992	" dito.	"	65,099	" dito.
"	17,659	" dito.	"	63,153	" Tost ꝛc.	"	65,168	" Frohnau.
"	61,352	" Ulbersdorf.	"	63,273	" dito.	"	65,365	" Obr.-Sodow.
"	61,480	" Kl.-Schweinern.	"	63,334	" Fürstenstein ꝛc.	"	65,401	" Mühlrädlitz.
"	62,203	" Kunern.	"	63,357	" dito.	"	65,439	" Krumlinde.
"	62,297	" Ndr.-Buchwald ꝛc.	"	63,370	" dito.	"	65,464	" Simmelwitz.
"	62,320	" Pogarell ꝛc.	"	63,371	" dito.	"	65,605	" Obr.-Lichtenau.
"	62,414	" Cantersdorf ꝛc.	"	63,416	" dito	"	65,612	" dito.
"	62,418	" dito.	"	63,418	" dito.	"	65,940	" Roswadze.

à 50 Rthlr.

Nr.	11,027	auf Brune.	Nr.	11,626	auf Koschentin ꝛc.	Nr.	79,557	auf Roswadze.
"	11,242	" Boyadel.	"	12,495	" Siemianowitz.			

à 25 Rthlr.

Nr.	21,072	auf Rettkau.	Nr.	82,199	auf Gr.-Krutschen.	Nr.	82,444	auf Rostersdorf.
"	21,523	" Brune.						

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Kasse (Albrechtsstraße 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. Februar k. J. erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapital-Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 22. August 1864. Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv verliehen: Dem Regierungs-Supernumerar Jung die von ihm zeither probeweise verwaltete Kreis-Sekretair-Stelle zu Steinau vom 1. Januar 1865 ab.

Bestätigt: Die Neuwahl des Königlichen Major und Steuer-Inspektor a. D. Bogislav v. Thiesenhausen zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Glatz an Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Grun, auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis zum 22. August 1867.

Angestellt: Der ehemalige Sergeant August Srocka vom ersten Posenschen Infanterie-Regiment Nr. 18, und der ehemalige Sergeant Anton Skowroński vom dritten Posenschen Infanterie-Regiment Nr. 58 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt in Striegau.

Vereidet: Der Feldmesser Karl Römer zu Neumarkt.

Verlängert: Die dem Kaufmann Julius Sachs zu Breslau ertheilten Konzessionen:

1) als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten L. Laporte in Münster für den im Preußischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Schiffsrheder Eduard Ichon in Bremen, und

2) als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten H. C. Platzmann in Berlin für den im Preußischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Schiffsmakler August Bolten in Hamburg

für das Jahr 1865, jedoch mit der Beschränkung, daß Auswanderungen nach Brasilien nicht vermittelt werden dürfen.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Uebertragen: Die interimistische Verwaltung der Oberförsterstelle zu Stoberau vom 1. Dezember d. J. ab dem Oberförster-Candidaten Gerike, in Folge Beurlaubung des Oberförsters Middeldorpf.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen zweiten Prediger an der Pfarrkirche zu St. Salvator zu Breslau, Karl Julius Etzler, zum ersten Prediger an derselben Kirche,

Königliche Intendantur VI. Armee-Corps.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Sekretair Nagel von Koblenz nach Breslau. 2) Der Intendantur-Sekretariats-Assistent Wiesner von Neisse nach Koblenz. 3) Der Intendantur-Sekretariats-Assistent Kudzielka von Breslau nach Neisse. 4) Der Kasernen-Inspektor Hübner zu Brieg als Garnison-Verwaltungs-Inspektor nach Stralsund. 5) Der Kasernen-Inspektor Crone von Torgau nach Brieg. 6) Der Kasernen-Inspektor Schedenka von Glatz nach Königsberg. 7) Der Kasernen-Inspektor Kammel von Köln nach Glatz. 8) Der Proviant-Amts-Assistent Brößling von Küstrin nach Neisse.

Entlassen: Der überzählige Proviant-Amts-Assistent Braun in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem ehemaligen Pr.-Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Troeltzsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer ist unter dem 10. Dezember 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Königlich Sächsischen Professor und Regierungs-Rath Johann Andreas Schubert in Dresden ist unter dem 12. Dezember 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Schlosser Gustav Fuhrmann in Berlin ist unter dem 16. Dezember 1864 ein Patent auf ein sogenanntes Eingerichte für Schlösser, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Der Firma G. Hambruch, Vollbaum u. Comp. zu Elbing ist unter dem 22. Dezember 1864 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Häckselschneidemaschine ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben ist unter dem 30. Dezember 1864 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Die zu Bartsch verstorbene Freifrau Henriette v. Lüttwitz, geborne v. Schuckmann, hat der evangelischen Kirche zu Urschkau bei Raudten, Kreis Steinau, zu Gunsten der Armen zu Bartsch und Kulm 200 Rthlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Breslau, den 20. Januar 1865.

(27) **Thronrede Sr. Majestät des Königs Wilhelm**
bei Eröffnung des Landtages der Monarchie am 14. d. M.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Ein ereignißreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es Mir gelungen, im Bunde mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands, deren Mahnungen wiederholt und unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere vermittelst eines ehrenvollen Friedens einzulösen. Gehoben durch die Genugthuung, mit welcher unser Volk auf diesen Preußens würdigen Erfolg zurückblickt, wenden wir unsere Herzen in Demuth zu Gott, durch dessen Segen es Mir vergönnt ist, Meiner Kriegsmacht im Namen des Vaterlandes für Thaten zu danken, die sich der ruhmreichen Kriegsgeschichte Preußens ebenbürtig anreihen.

Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.

Besondere Pflege erfordert die Entwickelung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Ueberzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für die im Dienste und auf dem Felde der Ehre an Gesundheit und Leben beschädigten Krieger und deren Hinterbliebenen wird in der Vorlage eines Invaliden-Pensions-Gesetzes einen wohlberechtigten Ausdruck finden, und Ich hoffe, daß Sie demselben eine bereitwillige Aufnahme zuwenden werden.

Die Aufstellung von Truppen an der polnischen Grenze hat nach dem Erlöschen der Insurrektion im Nachbarlande wieder aufgehoben werden können. Durch die gemäßigte, aber feste Haltung Meiner Regierung wurde Preußen gegen Uebergriffe des Aufstandes sicher gestellt, während gegen einzelne Theilnehmer an Bestrebungen, welche die Losreißung eines Theiles der Monarchie zum Endziele hatten, von den zuständigen Gerichten auf Strafe erkannt worden ist.

Daß die günstige Finanzlage des Staats es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihe durchzuführen, muß eine große Genugthuung gewähren. Es ist dies mit Hilfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vornehmlich durch die beträchtlichen Ueberschüsse der Staats-Einnahmen in den beiden letzten Jahren, möglich geworden. Ueber die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung verwendeten Geldmittel wird Ihnen nach dem Finalabschluß für das verflossene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlagen machen.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. In demselben sind die aus der neuen Grund- und Gebäudesteuer zu erwartenden Mehreinnahmen in Ansatz gebracht, und auch die sonstigen Einnahmen haben unter Festhaltung der bewährten Grundsätze einer vorsich-

tigen Veranschlagung zu erhöhten Beträgen angenommen werden können. Es ergeben sich dadurch die Mittel, nicht allein das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch in dem Etat wiederherzustellen, sondern auch eine beträchtliche Summe zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Verwaltungszweigen zu bewilligen. Außer den allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der drei Jahre von 1859 bis 1861, deren Vorlage von Neuem stattzufinden hat, wird Ihnen nunmehr auch die Rechnung für das Jahr 1862 zur Entlastung der Staatsregierung übergeben werden.

Die Arbeiten zur anderweiten Regelung der Grundsteuer sind in der vorgeschriebenen Zeit und in befriedigender Weise zum Abschluß gebracht. Daß dieses Ziel erreicht worden, ist, wie Ich gern anerkenne wesentlich den eifrigen Bemühungen zu danken, mit welchen von allen Seiten die Lösung der schwierigen und mühsamen Aufgabe angestrebt wurde.

Auch die Veranlagung der Gebäudesteuer ist soweit gediehen, daß sie nur noch der schließlichen Berichtigung bedarf.

Meine Regierung ist unablässig bestrebt, die Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Landeskultur zu befördern und für eine Vermehrung und Verbesserung der Kommunikationsmittel Sorge zu tragen. Der Entwurf einer allgemeinen Wege-Ordnung wird von Neuem einen wichtigen Gegenstand Ihrer Berathung bilden. Auch wegen Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes werden Ihnen mehrere Vorlagen übergeben werden.

Zur Anlage einer für Handels- und Kriegsschiffe jeder Art nutzbaren Kanalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee durch Schleswig und Holstein hat Meine Regierung technische Vorarbeiten ausführen lassen. Bei der Wichtigkeit dieses großartigen Unternehmens für die Interessen des Handels und der preußischen Marine wird Meine Regierung bemüht sein, die Ausführung durch eine angemessene Betheiligung des Staats sicher zu stellen, und Ihnen nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen darüber nähere Mittheilungen machen.

Der Bergbau, befreit von lästigen Beschränkungen, erleichtert in seinen Abgaben und gefördert durch die Vermehrung der Absatzwege, entwickelt sich zu einem erfreulichen Aufschwung. Sie werden den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes zur Prüfung empfangen, welches die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zu ordnen bestimmt ist.

Die im Interesse des Handels unserer Seehäfen für die Dauer des Krieges erlassene Verordnung in Betreff der extraordinairen Flaggengelder wird Ihnen zur nachträglichen Genehmigung zugehen.

Es ist Meiner Regierung gelungen, die Hindernisse, welche die Fortdauer des Deutschen Zollvereins nach Ablauf der Vertragsperiode zu gefährden drohten, zu beseitigen. Die mit der Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen abgeschlossenen Verträge haben die Zustimmung der sämmtlichen Vereins-Regierungen erhalten, und die Zollvereins-Verträge sind mit einigen durch die Erfahrung gerechtfertigten Abänderungen erneuert worden. Diese Verträge, sowie ein nachträglich mit Frankreich getroffenes Abkommen in Betreff der von unsern Zollverbündeten geltend gemachten Wünsche, werden Behufs Ihrer Zustimmung vorgelegt werden. Die in Folge jener Verträge in Gemeinschaft mit den Regierungen von Baiern und Sachsen eingeleiteten Verhandlungen mit Oesterreich zur Erleichterung und Beförderung der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen lassen ein baldiges Ergebniß gewärtigen.

Das Werk, welches durch die Verträge mit Frankreich im August 1862 eingeleitet und dessen Durchführung seitdem von Meiner Regierung, wie von der Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen mit gleicher Beharrlichkeit gefördert wurde, nähert sich somit einem Abschlusse, welcher in weiten Gebieten dem Handel eine freiere Bewegung gestatten und den freundschaftlichen Beziehungen benachbarter Nationen durch die Gemeinsamkeit der Entwickelung ihrer Wohlfahrt eine neue Bürgschaft verleihen wird.

Ich habe der Thaten Meines Kriegsheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freudige und herzliche Anerkennung für das österreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in Waffenbrüderschaft den Lorbeer getheilt haben, so hat die beiden Höfe den eingetretenen Verwickelungen gegenüber ein enges Bündniß verknüpft, welches seine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten deutschen Gesinnungen fand. In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltung des Bandes, welches die deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert.

Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserem nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe Meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand setzen, ihre reichen Kräfte für die Entwicke-

lung der Land- und Seemacht, wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen. Unter Aufrechthaltung dieser berechtigten Forderungen werde Ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten Ansprüchen, so des Landes wie der Fürsten, in Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sicheren Anhalt für Meine Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Berufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert. Meine rechtliche Ueberzeugung und die Pflichten gegen Mein Land werden Mich leiten bei dem Bestreben, Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorge für eine geordnete Verwaltung der Herzogthümer theile.

Es gereicht mir zur lebhaften Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben und die naheliegenden Gefahren, welche daraus für den europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind. Die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet und es werden sich, wie Ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächten sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein.

Meine Herren! Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungsurkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heeres-Einrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen.

Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziel vor Augen, werden Sie, wie Ich nicht zweifele, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen, und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen. —

Nach Beendigung der Rede erklärte auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der Präsident des Staats-Ministeriums, von Bismarck, den Landtag für eröffnet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(28) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1865, welche vom 1. Januar c. ab in Kraft getreten ist, erschienen und bei allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu haben ist.

Breslau, den 2. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(29) Im laufenden Jahre werden die Beschäler des Königlichen Schlesischen Landgestüts zu Lenbus auf folgenden Stationen stehen:

1)	im Kreise	Guhrau	zu	Kainzen	3	Stück	incl.	1 Vollbluthengst,
2)	" "	Militsch	"	Schmiegrode	4	"	"	1 Vollbluthengst,
3)	" "	Trebnitz	"	Skarsine	3	"	"	1 Vollbluthengst,
4)	" "	dito	"	Brietzen	4	"		
5)	" "	Oels	"	Weidenbach	4	"	"	1 Vollbluthengst,
6)	" "	dito	"	Juliusburg	3	"		
7)	" "	Namslau	"	Böhmwitz	3	"	"	1 Vollbluthengst,
8)	" "	dito	"	Dammer	3	"		
9)	" "	Brieg	"	Briegischdorf	4	"		
10)	" "	dito	"	Alzenau	3	"	"	1 Vollbluthengst,
11)	" "	Ohlau	"	Hünern	2	"		
12)	" "	dito	"	Laskowitz	3	"		
13)	" "	dito	"	Wüstebriese	3	"	"	1 Vollbluthengst,
14)	" "	Reichenbach	"	Reichenbach	4	"		
15)	" "	Frankenstein	"	Frankenstein	3	"		
16)	" "	Glatz	"	Nieder-Schwedelndorf	2	"		

Digitized by Google

17)	im Kreise	Neurode	zu	Eckersdorf	1	Vollbluthengst,		
18)	"	Nimptsch	"	Neudorf	3	Stück incl. 1 Vollbluthengst,		
19)	"	dito	"	Jordansmühl	3	"		
20)	"	Münsterberg	"	Münsterberg	2	"		
21)	"	Schweidnitz	"	Waizenrodau	3	"		
22)	"	Strehlen	"	Friedersdorf	3	"		
23)	"	Breslau	"	Thauer	4	"	"	1 Vollbluthengst,
24)	"	Neumarkt	"	Ober-Stephansdorf	2	"		
25)	"	dito	"	Kostenblut	4	"		
26)	"	Wohlau	"	Winzig	2	"		
27)	"	dito	"	Leubus	5	"	"	1 Vollbluthengst.

Der Abgang der Beschäler auf die genannten Stationsorte erfolgt den 1. Februar d. J. Hierbei machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß

1) das bestimmungsmäßige Deck- und Trinkgeld bei der ersten Deckung zu entrichten ist;

2) wenn irgendwo die Beschälseuche ausbricht, nur solche Stuten, welche durch ein, nicht über 4 Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erachtet sind, zur Bedeckung zugelassen werden dürfen;

3) das Fohlenbrennen nach wie vor nicht an den Stationsorten, sondern in den Kreisstädten stattfinden soll, wenn zu demselben mindestens 20 Fohlen vorher angemeldet worden sind. Die Pferdezüchter haben ihre desfallsigen Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20. Juli d. J. bei dem betreffenden Landraths-Amte anzubringen, und von Letzterem sind die Originalgesuche bis zum 1. August c. der Landgestüts-Verwaltung zu Leubus zu übersenden, von welcher alsdann das Brennen der Fohlen an vorher bekannt zu machenden Terminen veranlaßt werden wird.

Breslau, den 7. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(95) Die bei der hiesigen Kunst-, Bau- und Handwerksschule vakant gewordenen Lehrerstellen:

a. für Land- und Schönbau, architektonisches Zeichnen, Bau-Konstruktions- und Maschinenlehre,

b. für Mathematik und Uebungen im Feldmessen,

womit ein jährliches Gehalt von je 600 Rthlr. verbunden, sollen anderweit besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber, welche ad a. die Staatsprüfung in allen Theilen des Bauwesens bestanden und zu b. die unbedingte facultas docendi in der Mathematik für höhere Lehranstalten erlangt haben, wollen sich unter Anfügung der betreffenden Zeugnisse und dem nöthigen Ausweis über ihre bisherigen Leistungen bei der unterzeichneten Königlichen Regierung spätestens innerhalb sechs Wochen melden.

Breslau, den 31. Dezember 1864. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen vierten Lehrer Robert Latzel zum dritten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Reichenstein.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Folmersdorf, Kreis Frankenstein, August Uber, zum vierten Lehrer an der katholischen Elementarschule in Reichenstein.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schabenau, Kreis Guhrau, Adolph Lachmund, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Bertholdsdorf, Kreis Reichenbach.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Bertholdsdorf, Kreis Reichenbach, Johann Scholz, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Schabenau, Kreis Guhrau.

Ernannt: Der bisherige Bezirks-Feldwebel Adalbert Mendera zum Glöckner an der katholischen Pfarrkirche in Brieg.

Ertheilt: Dem israelitischen Schulamts-Candidaten Ismar Schindler in Fürstlich Neudorf, Kreis Wartenberg, der Erlaubnißschein zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Ernannt: Der Candidat des höheren Schulamts, Theodor Duda, zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Brieg.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 3 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1865.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 7. November d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-gesellschaft unter der Firma „Aktien-Gesellschaft Breslauer zoologischer Garten" mit dem Sitze zu Breslau, sowie deren in der zurückfolgenden notariellen Urkunde vom 27. September d. J. verlautbartes Statut, letzteres jedoch mit der Maßgabe, daß der zweite Satz des § 15 dahin zu lauten hat: „Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrathe frei, andere als die vorbenannten Blätter zu wählen, er hat jedoch dann seine Wahl durch die bisherigen Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen."

Berlin, den 21. November 1864.

gez. Wilhelm.

ggez. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister, den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und den Minister des Innern."

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staatsarchive niedergelegt wird.

Berlin, den 10. Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Nr. 188 des Registers.

Verhandelt Breslau den sieben und zwanzigsten September Achtzehnhundert Vier und Sechzig.

Vor dem hier wohnhaften Notar Wilhelm Bouneß erscheinen heute geschäfts- und verfügungsfähig:

1) der Königliche Geheime Regierungsrath Herr Karl Sigismund von Görtz,
2) der Königliche Geheime Kommerzienrath Herr Gustav Heinrich Ruffer,
3) der Doctor der Medizin Herr Georg Lewald,

sämmtlich zu Breslau wohnhaft und dem Notar persönlich bekannt.

Dieselben nahmen Bezug auf diejenige Vollmacht, welche ihnen und jedem Einzelnen von ihnen von den Gründern einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Aktien-Gesellschaft Breslauer zoologischer Garten" in dem ursprünglich für diese Gesellschaft entworfenen und in der notariellen Verhandlung vom (21.) ein und zwanzigsten März vorigen Jahres, Register des Notars Simon zu Breslau (Nr. 148) Nummer Einhundert Acht und Vierzig Jahr (1863) Achtzehnhundert Drei und Sechzig, genehmigten Statute und zwar in dem in dieser notariellen Verhandlung nochmals speziell genehmigten (§ 17) Paragraph Siebzehn dieses Statut-Entwurfs, ertheilt worden ist, und überreichten das anderweit ausgearbeitete, resp. in Gemäßheit der Erinnerungen des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten abgeänderte Statut vom heutigen Tage mit dem Bemerken, daß sie in gegenwärtiger Verhandlung Namens der vorerwähnten Gründer, zu welchen auch sie gehören, sich genehmigend zu dem Inhalte des überreichten Statutes bekennen wollen.

Das Letztere wurde demzufolge den Herren Erschienenen in Gegenwart des Notars und der zu dieser Verhandlung zugezogenen, weiter unten genannten beiden Instrumentszeugen laut vorgelesen, und es erklärten hierauf die Herren Erschienenen:

Zuvörderst erkennen wir die unter dem überreichten, jetzt vorgelesenen Statute befindlichen Unterschriften unserer Namen als unsere eigenhändigen hierdurch an, ein Jeder die auf seinen Namen lautende. Demnächst genehmigen wir Namens des Comité's zur Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Aktien-Gesellschaft Breslauer zoologischer Garten," legitimirt durch

die in Bezug genommene Vollmacht, das überreichte Statut durchgehends und seinem ganzen Inhalte nach.

Wir beantragen:

diese Verhandlung einfach für das Comité zur Gründung einer „Aktien-Gesellschaft Breslauer zoologischer Garten" auszufertigen und die Ausfertigung demselben zu Händen des Herrn Justizraths Max Simon hierselbst zuzustellen.

In Gegenwart des Notars und der zugezogenen, hier wohnhaften, dem Notar persönlich bekannten und verfügungsfähigen Zeugen:

1) des Bureau-Vorstehers Friedrich Steinkohl,
2) des Kassenführers Friedrich Eckert,

denen allen, wie sie versichern, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach § 5 bis 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen, wurde dieselbe laut vorgelesen, genehmigt und, wie folgt, unterschrieben:

Karl Sigismund von Görtz, Geh. Reg.-Rath. Gust. Heinr. Ruffer, Geh. Kommerz.-Rath.
Georg Lewald, Dr. med.

Die Unterzeichneten attestiren:

Der Notar, daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden, der Notar und die Zeugen, daß sie in ihrer Gegenwart den im Eingange dieser Verhandlung ad (1) Eins bis (3) Drei einschließlich genannten Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Friedrich Steinkohl. Friedrich Eckert. Wilhelm Bouneß.

Statut

der „Aktien-Gesellschaft Breslauer zoologischer Garten."

Zweck der Gesellschaft, Firma, Sitz und Dauer derselben.

§ 1. Unter der Firma „Aktien-Gesellschaft Breslauer zoologischer Garten" bildet sich eine Aktien-Gesellschaft, welche zum Zweck hat, einen zoologischen Garten bei der Stadt Breslau anzulegen und zu unterhalten, in Verbindung damit den Einkauf und Verkauf von Thieren, thierischen Erzeugnissen und anderen Naturalien zu betreiben, den Garten dem Publikum zugänglich zu machen und diesem daher nicht nur einen angenehmen Aufenthaltsort zu bieten, sondern auch zugleich auf die Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse hinzuwirken.

Die Gesellschaft nimmt ihren Sitz in Breslau. Die Dauer derselben wird auf (25) fünf und zwanzig Jahre vom Tage der Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung ab bestimmt und kann jedesmal durch eine zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche General-Versammlung (§ 13) verlängert werden. Der Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Grund-Kapital.

§ 2. Das Grund-Kapital der Gesellschaft wird auf Sechs und vierzigtausend Thaler bestimmt.

Sobald dieser Aktienbetrag voll eingezahlt ist, kann der Verwaltungsrath die Erhöhung des Grund-Kapitals bis auf Einhunderttausend Thaler beschließen und in's Werk setzen. Es muß aber von der Emission der neuen Aktien der Regierung Anzeige gemacht werden.

Das Grund-Kapital wird in Aktien, eine jede zu Fünfzig Thaler, zerlegt.

Aktien.

§ 3. Die Aktien werden auf die Namen der Zeichner gestellt, von einem Mitgliede des Direktoriums und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes vollzogen und unter genauer Bezeichnung des Inhabers, nach Namen, Wohnort und Stand, in ein Aktienbuch eingetragen. Die Ausfertigung der Aktie erfolgt erst, wenn der Betrag derselben voll eingezahlt ist. Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, werden für je fünf Jahre beigegeben. Jede folgende Serie von Dividendenscheinen wird an den Inhaber der Aktie auf dessen Verlangen ausgereicht. Unerhobene Dividenden verjähren in vier Jahren vom Fälligkeitstermine (§ 8) ab gerechnet.

Die Aktien und Dividendenscheine werden nach den beigefügten Formularen A. und B. ausgefertigt.

Einzahlungen.

§ 4. Die Einzahlungen auf die Aktien werden dahin bestimmt, daß (10) zehn Procent sofort eingezahlt, die übrigen (90) neunzig Procent aber in Raten von (10) zehn bis (20) zwanzig Procent von

dem Direktorium je nach dem Bedürfnisse ausgeschrieben und durch öffentlichen Aufruf in den Zeitungen (§ 15) eingefordert werden sollen.

Mindestens (30) dreißig Procent excl. der obigen (10) zehn Procent müssen jedoch im Laufe des ersten Jahres nach Genehmigung des Statuts eingefordert und eingezahlt werden.

Die Zahlung des jedesmal ausgeschriebenen Betrages ist von dem Aktionair innerhalb vier Wochen von demjenigen Tage ab zu leisten, an welchem die Aufforderung in den Zeitungen erschienen ist. Wer bis zu diesem Tage nicht gezahlt hat, ist von da an Zögerungszinsen zum Satze von fünf Procent zu entrichten verpflichtet.

Nach Ablauf der vorgedachten Frist zur Einzahlung erfolgt eine nochmalige Aufforderung zur Zahlung unter Hinweisung auf die erste Aufforderung.

Ist nach Ablauf von (14) vierzehn Tagen, von dem Tage des Erscheinens der zweiten Aufforderung in den Zeitungen ab gerechnet, die Einzahlung nicht geschehen, so hat das Direktorium die Wahl, entweder die rückständige Rate nebst Verzugszinsen einzuklagen, oder die Säumigen zum dritten Male aufzufordern, die Zahlung innerhalb sechs Wochen, von dem Tage des Erscheinens der Aufforderung in den Zeitungen, zu leisten, unter der Warnung, daß, wer innerhalb der dritten Frist die Zahlung nicht leistet, seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der etwa geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehe. Der Präklusionsbeschluß ist öffentlich bekannt zu machen.

In die Stelle der präkludirten Aktien werden, nachdem die alten Aktien im Aktienbuch gelöscht sind, neue Aktien zu gleichem Betrage zur Ergänzung des Grundkapitals ausgefertigt.

Ueber die Theilzahlungen werden Certifikate auf den Namen der Einzahler ertheilt.

Uebertragung der Aktien.

§ 5. Die Aktien und resp. Certifikate können auf andere Personen übertragen werden, die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

So lange aber der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird durch solche Uebertragung der Aktionair von seiner Verbindlichkeit nur insoweit befreit, als ihn das Direktorium von derselben ausdrücklich entbindet und den neuen Erwerber an seiner Stelle ausdrücklich annimmt.

Auch in diesem letzteren Falle bleibt der ausscheidende Aktionair noch ein Jahr lang für die bisherigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf Höhe des noch nicht eingezahlten Restbetrages der Aktie verhaftet.

Die Uebertragung der Aktie muß der Gesellschaft angezeigt, dabei die Aktie und der Nachweis des Ueberganges vorgelegt und in dem Aktienbuche der Uebergang bemerkt werden.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Aufgebot.

§ 6. Hinsichtlich der Mortifikation von verloren gegangenen oder vernichteten Aktien oder Certifikaten bewendet es lediglich bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Ein Aufgebot und eine Erneuerung von Dividendenscheinen findet nicht statt. Dem Direktorium aber bleibt überlassen, ob es den Betrag eines während der Verjährungsfrist (§ 3) nicht präsentirten Dividendenscheines dem angeblichen Verlierer auf den von ihm angetretenen Beweis des Verlustes auszuzahlen befindet, wenn die Anzeige dieses Verlustes schon vor Ablauf der Verjährungsfrist gemacht worden ist.

Verbindlichkeiten und Rechte des Aktionairs.

§ 7. Jeder Aktionair ist zur Vollzahlung des Aktienbetrages verpflichtet, über den Betrag dieser Einlage hinaus aber persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften nicht verbunden.

Jeder Aktionair hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft. Er ist nach den weiter folgenden Bestimmungen berechtigt, zu den Beschlüssen der Gesellschaft mitzuwirken. Er hat die Befugniß, sofern er wenigstens zwei Aktien besitzt, für seine Person, sofern er wenigstens zehn Aktien besitzt, mit Frau und Kindern (Söhne über 18 Jahre ausgeschlossen) den Garten täglich und unentgeltlich zu besuchen. Die näheren Bestimmungen über den Zutritt zu dem Garten werden von dem Verwaltungsrathe in einem besonderen Reglement getroffen.

Denjenigen Aktionairen, welche nur eine Aktie besitzen, muß, gegenüber den Nichtaktionairen, eine Erleichterung in den Bedingungen des Besuches des Gartens gewährt werden.

Gewinn.

§ 8. Das Geschäftsjahr der Aktien-Gesellschaft endet jedesmal mit dem (31.) ein und dreißigsten

Dezember. An dem letzten Tage wird die Rechnung abgeschlossen und demnächst die Bilanz durch das Direktorium aufgestellt.

Die Bilanz wird von zwei Revisoren aus der Zahl der übrigen Aktionaire geprüft und von dem Verwaltungsrath der nächsten General-Versammlung zur Decharge-Ertheilung vorgelegt.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reinertrag. Von demselben werden (10) zehn Procent zur Ansammlung eines Reservefonds bis zum Betrage von (15,000) Fünfzehntausend Thalern zurückgelegt; der Rest wird nach Abzug etwaiger, vom Verwaltungsrathe für die Angestellten der Gesellschaft festzusetzenden Tantiemen als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Die Tantiemen dürfen im Ganzen (10) zehn Procent des Reinertrages nicht übersteigen, nur zum Besten der ersten Beamten (§ 12) kann davon eine Ausnahme gemacht werden.

Die Dividende ist jedesmal am (1.) ersten Juli nach dem betreffenden Geschäftsjahr an den vom Direktorium zu bestimmenden Zahlstellen zahlbar.

Vertretung der Gesellschaft.

§ 9. Die Aktien-Gesellschaft wird vertreten:

1) durch das Direktorium, als Vorstand der Gesellschaft,
2) durch den Verwaltungsrath, als Aufsichtsrath im Sinne des Art. 225 des Handelsgesetzbuchs,
3) durch die General-Versammlung der Aktionaire.

Zur Bildung des Direktoriums und des Verwaltungsraths werden von der ersten General-Versammlung aus der Zahl der Aktionaire zwanzig Personen durch absolute Stimmenmehrheit erwählt. Diese ernennen aus ihrer Mitte ein Direktorium von fünf Personen auf die Dauer der nächsten drei Jahre. Die nach dem Ausscheiden der Direktions-Mitglieder verbleibenden fünfzehn Personen konstituiren sich als Verwaltungsrath.

Nach je drei Jahren scheiden von den zwanzig Funktionairen je zehn aus, das erstemal nach dem Loose, weiterhin immer nach dem Dienstalter und im Falle gleichen Dienstalters nach dem Loose.

Die Ausscheidenden werden von der General-Versammlung durch Neuwahl ersetzt und können in dieser wieder gewählt werden. Sobald die Vollzahl von zwanzig Funktionairen wieder erreicht ist, ernennen dieselben wiederum aus sich das Direktorium von fünf Mitgliedern auf drei Jahre und konstituiren sich in der Zahl von fünfzehn Mitgliedern als Verwaltungsrath.

Wählbar ist in allen Fällen nur, wer wenigstens vier Gesellschafts-Aktien besitzt (§ 5). Der Erwählte muß auch die vier Aktien bei der Gesellschaft für die Dauer seiner Amtszeit niederlegen. Wenn in anderer als der vorstehend angeordneten Weise die Stelle eines Mitgliedes des Direktoriums zur Erledigung kommt, so muß dieselbe von dem Verwaltungsrathe aus seiner Mitte wieder besetzt, die hierdurch erledigte Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes aber kann von dem letzteren aus der Zahl der Aktionaire vorläufig bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung wieder besetzt werden, von welcher dann die definitive Wiederbesetzung bewirkt wird.

Ein also ersatzweise eintretendes Mitglied des Direktoriums oder des Verwaltungsrathes scheidet in demjenigen Zeitpunkt wieder aus, in welchem die Funktion seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Die Wahl der das Direktorium bildenden Personen hat der Verwaltungsrath zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll zu bewirken.

Die Mitglieder des Direktoriums und des Verwaltungsrathes haben nur auf Erstattung ihrer Auslagen Anspruch.

Direktorium.

§ 10. Die Mitglieder des Direktoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Sie fassen ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters.

Das Direktorium kann gültige Beschlüsse fassen, wenn, bei Verhinderung einzelner Mitglieder, deren drei einschließlich des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters an der Beschlußfassung Theil nehmen.

Das Direktorium hat die Beschlüsse des Verwaltungsrathes (§ 11 vergl. 13) resp. der General-Versammlung auszuführen und, insoweit die Gesellschafts-Angelegenheiten solchen Beschlußfassungen nicht vorbehalten sind, die Geschäfte selbstständig zu verwalten.

Nach außenhin wird die Gesellschaft von dem Direktorium gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vorstandsmitglieder legitimiren sich durch eine Ausfertigung des über ihre Wahl aufgenommenen Protokolls (§ 9). Die jeweiligen Mitglieder des Direktoriums werden zur Eintragung im Handelsregister angemeldet, ihre Namen werden durch die Zeitungen bekannt gemacht.

Die schriftlichen Willenserklärungen des Direktoriums müssen von drei Mitgliedern gezeichnet werden.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist zu jeder Zeit widerruflich.

Zur Gültigkeit des Beschlusses eines solchen Widerrufs ist eine Majorität von (⅔) zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrathes nothwendig.

Verwaltungsrath.

§ 11. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Sie versammeln sich, so oft es nöthig ist, auf Einladung des Vorsitzenden, mindestens alle drei Monate einmal. Auf Antrag von vier Mitgliedern ist der Vorsitzende verpflichtet, zu einer Versammlung einzuladen.

Der Verwaltungsrath verhandelt kollegialisch und faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters.

Schriftliche Willenserklärungen müssen von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters gezeichnet werden.

Die Namen der Mitglieder werden durch die Zeitungen bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath hat im Allgemeinen die Grundsätze, nach welchen die Angelegenheiten der Gesellschaft verwaltet werden sollen, zu bestimmen.

Er regelt die Normen für die Anstellung und Besoldung der Beamten und Unterbeamten der Gesellschaft.

Er regelt ferner den Besuch des Gartens (§ 7) und setzt den vom Direktorium aufgestellten Etat fest.

Wenn Anleihen zu Lasten der Gesellschaft kontrahirt werden sollen, so ist außer der Zustimmung des Verwaltungsrathes die ausdrückliche Genehmigung der General-Versammlung erforderlich. Einer solchen bedarf es auch, wenn Aktiva der Gesellschaft, welche nicht aus der Gartenverwaltung des laufenden Jahres erworben sind, zu den laufenden Ausgaben der Gartenverwaltung verwendet werden sollen.

Der erste Beamte.

§ 12. Zur technischen Leitung des Unternehmens wird ein erster Beamter mit dem Titel „Direktor" oder „Inspektor" angestellt. Die Wahl desselben erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit in gemeinschaftlicher Sitzung des Verwaltungsrathes und des Direktoriums, in welcher der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz führt.

Die Dienstinstruktion des ersten Beamten wird von dem Verwaltungsrath und dem Direktorium gemeinschaftlich ertheilt. Derselbe wohnt den Sitzungen des Direktoriums und des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme bei. Sein Name wird durch die Zeitungen bekannt gemacht.

Der erste Beamte hat während seiner Dienstzeit zehn Aktien bei der Gesellschaft zur Sicherstellung für die Verwaltung als Pfand zu deponiren.

General-Versammlung.

§ 13. Alljährlich im Monat Mai hat das Direktorium die ordentliche General-Versammlung einzuberufen (§ 10.) Dieselbe wird gebildet von der Gesammtheit der erschienenen Aktionaire und präsidirt durch den Vorsitzenden des Direktoriums event. den Stellvertreter desselben.

Es entscheidet darin die absolute Majorität der vertretenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden.

Die Einladung muß vier Wochen vorher durch die Zeitungen veröffentlicht und dabei der Zweck der Versammlung angegeben werden.

Anträge einzelner Aktionaire werden zur Beschlußfassung vor die nächste General-Versammlung gebracht, wenn sie spätestens (14) vierzehn Tage vor deren Ausschreibung bei dem Direktorium eingegangen.

In den General-Versammlungen hat jeder Aktionair (§ 5) so viele Stimmen, als er Aktien besitzt, und kann auf Grund einer amtlich beglaubigten schriftlichen Vollmacht andere Aktionaire vertreten, jedoch in keinem Falle mehr als (10) zehn Stimmen in sich vereinigen. Die Vertretung der Ehefrauen durch ihre Männer und der Handlungshäuser durch ihre Prokuristen ist gestattet. Minderjährige werden durch ihre Vormünder, juristische Personen durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten vertreten.

Das Recht zur Prüfung der Vollmachten steht nur dem Verwaltungsrathe zu. Ueber die Verhandlungen aller ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen muß ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen werden.

Bei allen von der General-Versammlung ausgehenden Wahlen findet für den Fall, daß sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität ergeben sollte, behufs Erzielung derselben zwischen denjenigen

beiden Personen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die vorstehenden Bestimmungen über das Wahlverfahren kommen auch bei den andern von den Gesellschafts-Organen vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung (§ 9 und 12).

Die General-Versammlung nimmt den Bericht des Direktorii entgegen, ertheilt auf den Antrag des Verwaltungsrathes dem Direktorio wegen der Rechnungsführung auf Grund der ihr vorzulegenden Bilanz und des Revisionsprotokolls nach Befinden Decharge, entscheidet auf die Anträge des Direktorii oder des Verwaltungsrathes und der einzelnen Aktionaire, ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die beiden Rechnungs-Revisoren mit absoluter Stimmenmehrheit durch geheimes Skrutinium.

Die Rechnungs-Revisoren werden jedesmal zur Revision der Rechnungen des laufenden Geschäftsjahres gewählt, um der nächsten ordentlichen General-Versammlung über das Resultat zu berichten.

Dem Direktorium steht es frei, auch außerordentliche General-Versammlungen einzuberufen. — Diese müssen einberufen werden, wenn der Verwaltungsrath es verlangt oder die Besitzer von zwei Fünftel der Aktien darauf antragen. Die Einladung muß vier Wochen vor dem Versammlungstage in den Zeitungen erscheinen und der Gegenstand der Verhandlung darin bekannt gemacht werden.

Die erste General-Versammlung wird von den Herren Geheime Ober-Regierungsrath Elwanger, Geheimerath von Görtz, Geheimerath Ruffer und Dr. Lewald, sämmtlich zu Breslau wohnhaft, auf Grund der Vollmacht vom 21. März 1863 einberufen.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 14. Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der bestimmten Zeit (§ 1) kann von einer außerordentlichen General-Versammlung (§ 13) mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der sämmtlichen Aktionaire beschlossen werden. Erscheinen in dieser Versammlung nicht (⅔) zwei Drittel sämmtlicher Aktionaire, so wird eine zweite außerordentliche General-Versammlung zu diesem Zwecke ausgeschrieben.

In dieser Versammlung kann durch eine Majorität von (⅔) zwei Drittel der vertretenen Stimmen die Auflösung der Gesellschaft gültig beschlossen werden. In der Einberufung zu derselben ist dies ausdrücklich auszusprechen.

Eine außerordentliche General-Versammlung muß zu diesem Zwecke einberufen werden, wenn die Bilanz ergiebt, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat.

Bekanntmachungen.

§ 15. Alle Bekanntmachungen (§ 4, 6, 10, 11, 12, 13) sind durch nachbenannte, in Breslau erscheinende Zeitungen: die Breslauer, die Schlesische und die Provinzial-Zeitung zu veröffentlichen. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder sollte der Verwaltungsrath die Veröffentlichungen durch andere Blätter bestimmen, wozu er befugt sein soll, so ist jede solche neue Bestimmung von Gesellschaftsblättern in den bisher benutzten bekannt zu machen.

Schiedsrichter.

§ 16. Streitigkeiten zwischen einzelnen Aktionairen als solchen einerseits und der Gesellschaft andererseits werden unter Ausschließung eines ordentlichen Rechtsweges durch schiedsrichterlichen Ausspruch entschieden. Jede der beiden Parteien wählt einen Schiedsrichter. Können die Schiedsrichter sich über einen Ausspruch nicht einigen, so wählen sie einen Obmann. Können sie sich auch über dessen Wahl nicht einigen, so ernennt der Magistrat der Stadt Breslau den Obmann.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet eine Widerrede nicht statt. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§ 167 fg. Tit. II. Thl. 1 u. f. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zur Anwendung.

Ehrenmitglieder.

§ 17. Dem Verwaltungsrathe ist die Befugniß beigelegt, Personen, welche sich um die Wissenschaft überhaupt oder um den Breslauer zoologischen Garten insbesondere verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft zu ernennen. Solche Mitglieder haben das Recht, den zoologischen Garten unentgeltlich zu besuchen, die wissenschaftlichen Anstalten der Gesellschaft zu benützen und den General-Versammlungen beizuwohnen, — sie haben aber kein Stimmrecht.

Oberaufsichtsrecht des Staats.

§ 18. Die Königliche Staats-Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissarius zu bestellen. Derselbe kann nicht nur das Direktorium, sowie den Verwaltungsrath und die General-Versammlung gültig zusammenberufen und ihren Bera-

Digitized by Google

thungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Akten, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Kenntniß nehmen und die Gesellschaftskasse revidiren.

Breslau, den 27. September 1864.

Karl Sigismund von Görtz, Kgl. Geh. Reg.-Rath. Gust. Heinr. Ruffer, Geh. Kommerz.-Rath. Georg Lewald, Dr. med.

Vorstehende in das Register unter Nr. 188 Jahr 1864 eingetragene Verhandlung wird hiermit für das Comité zur Gründung einer „Aktiengesellschaft Breslauer zoologischer Garten" einfach ausgefertigt.

Breslau, den sieben und zwanzigsten September Achtzehnhundert vier und sechzig.

Wilhelm Bouneß, Notar.

Form. A.

Aktien-Gesellschaft „Breslauer zoologischer Garten."
Aktie Nr. . . .

des Herrn . . . . . .

über Fünfzig Thaler Preußisch Courant.

Die Zahlung ist mit Fünfzig Thalern baar geleistet.

Der (ins. der Name des ersten Eigenthümers) hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt Breslau, den . . . . . .

Als Mitglieder des Verwaltungsrathes resp. des Direktoriums.

Zoologischer Garten.

Form. B.

(Vorderseite.)

Nr. 1. 186

Aktien-Gesellschaft
„Breslauer zoologischer Garten."
Erster Dividendenschein zur Aktie
Nr. . . .

Inhaber empfängt am . . . . . gegen diesen Schein an den statutenmäßig bezeichneten Zahlstellen die nach § 8 der Statuten ermittelte Dividende für das Jahr 186 . .

Breslau, den . . . . . .

Als Mitglieder
des Verwaltungsraths resp. des Direktoriums.
(Facsimile der Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und eines Mitglieds des Direktorii.)

(Rückseite.)

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Aktien-Gesellschaft in vier Jahren von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind (§ 3 des Statuts).

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Ober-Staatsanwaltschaft zu Glogau.

A. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt: 1) Der Ober-Staats-Anwalts-Gehilfe und Verwalter der Staats-Anwalts-Stelle für den Kreis Lüben, Gerichts-Assessor Scholz, zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Liegnitz. 2) Der Gerichts-Assessor Neumann zum Ober-Staats-Anwalts-Gehilfen und Verwalter der Staats-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht Lüben.

B. Bei der Polizei-Anwaltschaft.

Ernannt: 1) Der Bürgermeister Linke in Lüben zum Polizei-Anwalt für den dortigen Stadtbezirk und zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den dortigen Landbezirk. 2) Der Polizei-Anwalt Hüttig

in Liegnitz auch zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Gerichtstags-Kommission Campern. 3) Der Polizei-Anwalt für den Landkreis Lüben, Kreis-Sekretär Kuhnt, zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Stadtbezirk Lüben. 4) Die Polizei-Anwälte für den Stadt- und Land-Bezirk Guhrau, Schenkemeyer und Bergmann, zu gegenseitigen Stellvertretern. 5) Der Kämmerer Hübner in Schlawa zum Stellvertreter des Polizei Anwalts daselbst. 6) Der Polizei-Anwalt Bergmann in Guhrau zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts, Oberförsters Cussig in Bobile, für den zum Bezirk des Kreisgerichts Guhrau gehörigen Theil des Forstreviers Bobile. 7) Der Polizei-Anwalt, Bürgermeister Pallaske in Herrnstadt zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwalts Cussig in Bobile für den zum Bezirk der Kreisgerichts-Kommission Herrnstadt gehörigen Theil des Forstreviers Bobile.

Ausgeschieden: Der Polizei-Anwalt Kapolke in Liegnitz.

Gestorben: 1) Der stellvertretende Polizei-Anwalt Ende in Schlawa. 2) Der Polizei-Anwalt Minor in Lähn.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Verliehen: Dem Deposital-Rendanten, Kanzlei-Rath Räbiger zu Grünberg der rothe Adlerorden vierter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste.

Ernannt: Der erste Gerichtsdiener Schmidt zu Guhrau zum Botenmeister.

Befördert: 1) Die Gerichts Assessoren Schwagerka und Beling zu Kreisrichtern bei dem Kreisgerichte zu Glogau. 2) Der Bureau-Diätar Latzel zu Grünberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Görlitz. 3) Die Bureaugehilfen Schneider zu Görlitz und Thanheiser zu Liebenthal zu Bureau-Diätarien. 4) Der Sergeant Weiß zu Glogau zum Bureaugehilfen bei dem Kreisgerichte zu Sprottau vom 1. April 1865 ab. 5) Der Hilfsbote Franke zu Glogau definitiv zum Appellationsgerichts-Boten. 6) Der Sergeant Münster zum Hilfsboten bei dem Appellationsgerichte. 7) Der interimistische Bote und Exekutor Aßmann zu Görlitz definitiv zum Boten und Exekutor. 8) Der Unteroffizier Kröber zu Posen zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg. 9) Der Sergeant Liebe zu Guhrau zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Lauban. 10) Der Unteroffizier Hüttig zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg.

Versetzt: 1) Der Bureau-Diätar Tschackert zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Görlitz. 2) Der Hilfsgefangenen-Wärter Offer zu Glogau als Hilfsbote und Exekutor an das Kreisgericht zu Guhrau. 3) Der Hilfsunterbeamte Stutz zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Glogau als Hilfsgefangenenwärter.

Ausgeschieden: 1) Der Appellationsgerichts-Bureau-Diätar Schöse Behufs seines Uebertritts in den Eisenbahndienst. 2) Der Bureau-Diätar Anders zu Glogau in Folge seiner Wahl zum Rentmeister und Sekretair des Wilkau-Carolather Deichverbandes.

Pensionirt: 1) Der Appellationsgerichts-Bote Werner. 2) Der Bote und Exekutor Stephan zu Haynau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Schmiedemeister und Gerichtsscholz Laßwitz zu Rützen für die Ortschaften Rützen, Groß-Osten, Riebe, Klein-Osten, Kittlau und Waldvorwerk.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Bei dem Königl. Ober-Berg-Amte:

Ausgeschieden: 1) Der Berg-Assessor Ulrich in Folge seiner Ernennung zum Bergrath und Mitdirektor des Königlichen Hüttenamts zu Königshütte. 2) Der Gerichts-Assessor Wachler in Folge seiner Ernennung zum Staatsanwaltsgehilfen in Oppeln.

Eingetreten: Der Gerichts-Assessor Kletke als juristischer Hilfsarbeiter im Kollegium an Stelle des Gerichts-Assessors Wachler.

Gestorben: Der Kalkulator Hänel.

Ernannt: 1) Die Berg-Exspektanten Otto Menzel, Friedrich Gresser und Oskar Hoffmann zu Berg-Referendarien. 2) Der Berg-Exspektant Alfred Gaab zum Berg-Eleven.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken.

Ernannt: Der Berg-Inspektor Meitzen zu Königshütte zum Bergrath.

Eingetreten: Bei dem Hüttenamte zu Königshütte der Bergrath Ulrich als Mitdirektor.

Versetzt: Der Bau-Inspektor Treuding in den Bezirk der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ernannt: Der bisherige Landbaumeister Hesse zu Breslau zum Bau-Inspektor an Stelle des Bau-Inspektor Treuding.

Auf eigenes Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen: Der Hüttenmeister Richter.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 27. Januar 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(29) Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5991. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 40,000 Rthlrn. Vom 21. November 1864.

Nr. 5992. Das Privilegium wegen Ausgabe von 45,000 Rthlrn. auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises. Vom 28. November 1864.

Nr. 5993. Den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 19. Dezember 1864, nach welchem die Gebühren der Hafen- und Binnenlootsen an der Jade zu entrichten sind.

Nr. 5994. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf, so wie einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Rorel und Havirbeck nach Billerbeck, in den Kreisen Münster und Coesfeld, an die Gemeinden Wiegbold-Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, so wie an die Gemeinden Ueberwasser, Rorel, Havirbeck und Kirchspiel Billerbeck.

Nr. 5995. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 14. Dezember 1864, betreffend die Uebereinkunft mit Würtemberg wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten. Vom 3. Januar 1865.

Nr. 5996. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, mit dem Sitze in Braunsberg.

Nr. 5997. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachener Hütten-Aktien-Verein" mit dem Sitze zu Rothe Erde errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 4. Januar 1865.

Das 2. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5998. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen den Kreisstädten Sagan im Regierungsbezirk Liegnitz und Sorau im Regierungsbezirk Frankfurt.

Nr. 5999. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Wellburger Staatsstraße im Kreise Wetzlar, über Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach bis zur nassauischen Landesgrenze.

Nr. 6000. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Cochem an der Mosel über Faid, Büchel, Alflen, Auderath und Melmen bis zur Grenze des Kreises Adenau, nebst einer Zweig-Chaussee von Faid über Gevenich und Weiler nach Driesch an der Koblenz-Trierer Staatsstraße.

Nr. 6001. Das Statut des Sommerdeich-Verbandes auf dem Elbenauer Werder. Vom 28. Dezember 1864.

Nr. 6002. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Deutsche Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Münster errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 12. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(30) Auf Grund der im § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1864 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigenden-Wesens im Markgrafthum Ober-Lausitz (Gesetz-Sammlung Seite 579) dem Minister des Innern ertheilten Ermächtigung wird Behufs der im § 1 a. a. O.

und im § 1 der Allerhöchsten Verordnung de eodem über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigenden-Wesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz (Gesetz-Samml. S. 573) vorbehaltenen Abgrenzung des Landarmen-Verbandes der Ober-Lausitz gegen den Landarmen-Verband des übrigen Regierungs-Bezirks Liegnitz hierdurch Folgendes bestimmt:

A. Dem Landarmen-Verband der Ober-Lausitz gehören an:

I. der gesammte Kreis Görlitz;

II. der gesammte Kreis Rothenburg;

III. der ganze Kreis Hoyerswerda, mit Einschluß des ursprünglich zu den Sächsischen Erblanden gehörig gewesenen Dorfes Heinersdorf;

IV. der Kreis Lauban, mit Ausschluß folgender ursprünglich Schlesischer Ortschaften:

1) Dorf und Rittergut Beerberg, 2) Dorf und Rittergut Bertelsdorf, 3) Dorf Neu-Bertelsdorf, 4) Dorf Eckersdorf, 5) Dorf und Rittergut Gleshübel, 6) Dorf und Rittergut Ober-Langen-Dels, 7) Dorf und Rittergut Mittel-Langen-Dels, und Pertinenz Klein-Stöckicht, 8) Dorf und Rittergut Nieder-Langen-Dels, 9) Dorf und Rittergut Logau, 10) Dorf und Rittergut Schlesisch-Haugsdorf, 11) Dorf Steinbach, 12) Dorf und Rittergut Ober-Steinkirch mit Hain, 13) Dorf und Rittergut Mittel-Steinkirch, 14) Dorf und Rittergut Nieder-Steinkirch, 15) Dorf und Rittergut Ober-Thiemendorf, 16) Dorf und Rittergut Mittel-Thiemendorf mit Henne, 17) Dorf Nieder-Thiemendorf mit Maueneck, 18) Dorf und Rittergut Vogelsdorf mit Niedberg;

V. aus dem Kreise Bunzlau folgende ursprünglich Oberlausitzsche Orte:

1) Dominium Waldau und die Gemeinden Ober- und Nieder-Waldau und Carlsdorf, 2) Dominium und Gemeinde Ober- und Nieder-Gersdorf mit Fichtenhain und Waldstädt, 3) Dorf und Gut Tschirne mit Altenhain, 4) Dorf und Gut Siegersdorf mit den Kolonien Neu-Gersdorf, Bienitz, Sophienwalde und Neudorf, 5) Gemeinde Ullersdorf a. D., 6) Gemeinde Thommendorf, 7) Gemeinde Schöndorf, 8) Gemeinde Prinzdorf, 9) Dorf und Gemeinde Wehrau mit den Kolonien Bachen und Kalkbruch, 10) Gemeinde Schnellenfurt, 11) Gemeinde Heiligensee, 12) Gemeinde Mühlbock, 13) Gemeinde Tiefenfurt, so wie 14) die ehemalige böhmische Ortschaft Günthersdorf;

VI. aus dem Kreise Sagan nachstehende ursprüngliche Oberlausitzsche Ortschaften:

1) Dorf Birkenlache, 2) Dominium, Stadt und Dorf Halbau, 3) Dorf Klix, 4) Dorf Lipschau-Dohms, und zwar: Dorf, Dominium und Vorwerk Dohms, Kolonie Lipschau, Kolonie Neuschenke und Pechofen-Etablissement Bürkenhof, 5) Dorf Nikolschmiede, 6) Dorf Zehrbeutel.

B. Dem Landarmenverbande des Regierungs-Bezirks Liegnitz,

verbleiben alle übrigen, unter A. Nr. I. bis VI. nicht begriffenen Bestandtheile des Regierungs-Bezirks.

Diese Bestimmung tritt mit dem für die beiden Eingangs gedachten Allerhöchsten Verordnungen gemäß § 13 resp. 12 derselben von dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien festgesetzten Ausführungs-Termine in Wirksamkeit.

Berlin, den 7. Januar 1865. Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

(31) Im Anschluß an meine Bekanntmachung über die neue Organisation des Landarmen- und Korrigenden-Wesens in der Provinz Schlesien vom 19. Dezember 1864 (Breslauer Amtsblatt Seite 356, Liegnitzer Amtsblatt Stück 53, Beilage II., Oppelner Amtsblatt Seite 294) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Konstituirung der durch die beiden Verordnungen vom 15. September 1864 (Gesetz-Sammlung Seite 573) eingesetzten Landarmen-Direktionen nunmehr erfolgt ist.

I. Die Landarmen-Direktion des Regierungs-Bezirks Breslau (mit Ausschluß der Stadt Breslau) hat ihren Sitz in Breslau und besteht

1) aus dem Staats-Kommissar, Königlichen Ober-Regierungs-Rath Sack zu Breslau,

2) aus folgenden provinzialständischen Mitgliedern:

a. dem Landesältesten v. Salisch auf Kratzkau, Kreis Schweidnitz, b. dem Bürgermeister Wagner zu Reichenbach, c. dem Scholtiseibesitzer Werner zu Städtel Leubus, Kreis Wohlau.

Zu Stellvertretern der provinzialständischen Mitglieder sind gewählt:

a. der Kreis-Deputirte v. Uthmann auf Ober-Mahlau, Kreis Trebnitz, b. der Bürgermeister Frickel in Zobten, c. der Erbscholz Dabisch in Juliusburg, Kreis Dels.

II. Die Landarmen-Direktion des Regierungs-Bezirks Oppeln hat ihren Sitz in Oppeln und besteht:

1) aus dem Staats-Kommissar, Königlichen Ober-Regierungs-Rath v. Eichhorn zu Oppeln,

2) aus folgenden provinzialständischen Mitgliedern:

Digitized by Google

a. dem Landrath Grafen v. Monts auf Jeroltſchütz, Kreis Creutzburg, b. dem Bürgermeiſter Müller zu Creutzburg, c. dem Mühlenbeſitzer Kachel zu Bogutſchütz, Kreis Beuthen.

Zu Stellvertretern der provinzialſtändiſchen Mitglieder ſind gewählt:

a. der Landesälteſte v. Wrochem auf Czerwentzütz, Kreis Ratibor, b. der Bürgermeiſter Berliner zu Lublinitz, c. der Erbſcholz Gebauer zu Alt-Tarnowitz, Kreis Beuthen.

III. Die Landarmen-Direktion des Regierungs-Bezirks Liegnitz (mit Ausſchluß der Ober-Lauſitz) hat ihren Sitz in Liegnitz und beſteht

1) aus dem Staats-Kommiſſar, Königlichen Ober-Regierungs-Rath v. Wegnern zu Liegnitz,

2) aus folgenden provinzialſtändiſchen Mitgliedern:

a. dem Königlichen Ober-Landesgerichts-Rath a. D. Grafen v. Rothkirch-Trach auf Bärsdorf, Kreis Goldberg, b. dem Ober-Bürgermeiſter Boeck zu Liegnitz, c. dem Gerichtsſcholzen Rippe zu Schönaich, Kreis Sagan.

Zu Stellvertretern der provinzialſtändiſchen Mitglieder ſind gewählt:

a. der Kreis-Deputirte Graf v. Rothkirch-Trach auf Panthenau, Kreis Goldberg, b. der Stadtverordneten-Vorſteher Dauß zu Sagan, c. der Gerichtsſcholz Seyffert zu Alt-Schönau, Kreis Schönau.

IV. Die Landarmen-Direktion der Ober-Lauſitz hat ihren Sitz in Görlitz und beſteht:

1) aus dem Staats-Kommiſſar, Landesälteſten v. Seydewitz zu Görlitz,

2) aus folgenden kommunalſtändiſchen Mitgliedern:

a. dem Landſchafts-Direktor, Landrath v. Gersdorff zu Rothenburg, b. dem Ober-Bürgermeiſter Sattig zu Görlitz, c. dem Ortsrichter Neumann zu Meuſelwitz, Kreis Görlitz.

Zu Stellvertretern der kommunalſtändiſchen Mitglieder ſind gewählt:

a. der Landesälteſte Graf zur Lippe auf Küpper, Kreis Laudan, b. der Bürgermeiſter Richter zu Reichenbach, c. der Ortsrichter Aeidtner zu Pfaffendorf, Kreis Görlitz.

Breslau, den 10. Januar 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien. gez. v. Schleinitz.

(35) Uebertretungen der Poſtgeſetze kommen erfahrungsmäßig hauptſächlich bei ſolchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Poſt eingeliefert werden.

Zum Zwecke möglichſter Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einſchlagenden Vorſchriften aufmerkſam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. ſ. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußiſchen Poſtgebiets und des deutſchen Poſt-Vereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder ſonſt auf mechaniſchem Wege hergeſtellte, zur Beförderung mit der Briefpoſt geeignete Gegenſtände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelſt der Kopirmaſchine oder mittelſt Durchdrucks hergeſtellten Schriftſtücke.

Die Adreſſe muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung ſelbſt angebracht ſein.

Die Verſendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe iſt im Allgemeinen unzuläſſig, wenn die Gegenſtände nach ihrer Fertigung durch Druck u. ſ. w. außer der Adreſſe irgend welche Zuſätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterſchied, ob die Zuſätze oder Aenderungen geſchrieben oder auf andere Weiſe bewirkt ſind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterſtreichen, Durchſtreichen, Ausradiren, Durchſtechen, Ab- oder Ausſchneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. ſ. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circulairen und Empfehlungsſchreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinſtimmende Adreſſe, ſowie Ort, Datum und Namens-Unterſchrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulaire von Handlungshäuſern mit der handſchriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung verſehen ſein.

Den Korrekturenbogen können Aenderungen und Zuſätze, welche die Korrektur, die Ausſtattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden, das Manuſkript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. ſ. w. dürfen colorirt ſein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen beſtehen, ſondern müſſen durch Holzſchnitt, Lithographie, Stahlſtich, Kupferſtich u. ſ. w. hergeſtellt ſein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen ſich ſolche Zuſätze, welche keinen Beſtandtheil der Adreſſe bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Abſenders.

Mehrere Gegenſtände dürfen unter Einem Bande verſendet werden, ſofern ſie von ein und dem-

selben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenständen dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 9. Januar 1865. General-Post-Amt.

(39) Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Korrespondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospekte, Circulare, Kataloge, Preis-Courante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden, und an der Französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden.

Der Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 13. Januar 1865. General-Post-Amt.

(40) Die für den Zahlungs-Verkehr innerhalb des Preußischen Post-Gebietes seit dem 1. Januar d. J. eingeführten Post-Anweisungen können auch bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika benutzt werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann jedoch nicht in den eingezahlten Münzsorten, sondern muß nach Maßgabe der in den Vereinigten Staaten zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den von der Regierung der Union ausgegebenen Banknoten erfolgen, welche bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metallgeldes.

Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thaler Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 1 Dollar 44 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Cours-Verhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Korrespondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch nehmen wollen, oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in kaufmännischen Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln.

Falls die Einzahlung mittelst Post-Anweisung erfolgt, empfiehlt es sich, daß der Absender den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer Nordamerikanischen Post-Anstalt, sondern bei dem Königlich Preußischen General-Konsul, Geheimen Kommerzienrath Schmidt in New York zur Zahlung gelangt.

Zahlungen mittelst Post-Anweisungen können nach den Vereinigten-Staaten von Nord-Amerika bis 50 Rthlrn. einschließlich angenommen werden.

Bis auf Weiteres kann jedoch die Annahme von Post-Anweisungen nach denjenigen Staaten, welche sich von der Union losgesagt haben, nicht erfolgen.

Die Adresse muß den Wohnort des Empfängers in Nord-Amerika, unter Angabe des Staates und der County (Grafschaft) genau bezeichnen. Dieselbe darf nicht lauten:

an N. N. care of (aux soins de) N. N. an N. N. per Adr. N. N.,

sondern der Empfänger muß allein und bestimmt bezeichnet sein. Die Gebühr beträgt für jeden Thaler oder Theil eines Thalers einen Silbergroschen. Dieselbe muß vom Absender durch Verwendung von Postmarken oder baar frankirt werden.

Berlin, den 14. Januar 1865. General-Post-Amt.

(**28**) Nach § 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Geſetz-Samml. Seite 435) wird die Verſammlung der Meiſtbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Verſammlung nach den Stammbüchern der Preußiſchen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen beſitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausſchuſſes der Bank, ſowie der Provinzial-Ausſchüſſe und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, iſt von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66. 105. 109 Bankordnung).

Auf dieſe Beſtimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerkſam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**27**) Höherer Anordnung zufolge ſoll fortan genau auf die Durchführung des durch unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Januar 1863 (Amtsblatt Stück 5 Seite 27) publizirten Beſchluſſes des Königlichen Staatsminiſterii bezüglich der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen gehalten werden.

Indem wir daher auf die Amtsblatt-Verfügung vom 17. Januar 1863 Bezug nehmen, bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß unſere ſämmtlichen öffentlichen Bekanntmachungen, ſoweit nicht beſondere geſetzliche Vorſchriften etwas Anderes bedingen, fernerhin nur durch den Preußiſchen Staats-Anzeiger, die Regierungs-Amtsblätter und die amtlichen Kreisblätter oder die deren Stelle vertretenden, zu kreisamtlichen Bekanntmachungen beſtimmten Anzeigeblätter werden veröffentlicht werden.

Gleichzeitig machen wir das betheiligte Publikum darauf aufmerkſam, daß demgemäß auch die Bekanntmachungen der Holz-Lizitations-Termine nicht mehr in den bisher zur Veröffentlichung derſelben mitbenutzten politiſchen Blättern, ſondern nur in den oben genannten amtlichen Blättern zu ſuchen ſind.

Breslau, den 16. Januar 1865. Königliche Regierung.

(**28**) Nach § 56 pass. 2 der Militair-Erſatz-Inſtruktion vom 9. Dezember 1858 werden Militairpflichtige durch Verheirathung oder Anſäßigmachung, bevor ſie ihrer Militairpflicht genügt haben, von der Verpflichtung zum Dienſt im ſtehenden Heere nicht entbunden. — Indem wir dieſe Beſtimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die Herren Geiſtlichen, Rabbiner und die reſp. Polizei-Behörden darauf aufmerkſam, daß ſie die Militairpflichtigen, welche ſich verheirathen oder anſäßig machen wollen, bevor ſie ihrer Militairpflicht genügt haben, gemäß der Anmerkung zum § 174 der Militair-Erſatz-Inſtruktion auf die vorgedachte Beſtimmung hinzuweiſen haben.

Daß dies geſchehen, iſt in jedem einzelnen Falle in bisheriger Weiſe zu den Akten zu regiſtriren.

Breslau, den 16. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**34**) Nachdem der Königliche Landbaumeiſter Heſſe zum Königlichen Bau-Inſpektor ernannt und demnächſt von hier nach Königshütte verſetzt worden iſt, haben wir die Prüfung und Unterſuchung der Dampfkeſſel im Stadt- und Landkreiſe Breslau ſeinem Nachfolger, Königlichen Landbaumeiſter Sieger hierſelbſt, übertragen, was wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 16. Januar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**35**) Die Preußiſche Medizinal-Zeitung, herausgegeben von dem Vereine für Heilkunde in Preußen, hat mit dem 1. Januar d. J. zu erſcheinen aufgehört.

An ihre Stelle tritt dem Erlaſſe des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. d. M. zufolge

die Berliner klinische Wochenschrift, welche im Verlage des Buchhändlers Auguſt Hirſchwald erſcheint, und werden derſelben für die Folge die amtlichen Mittheilungen des Königlichen Miniſterii und der Königlichen Regierungen zugehen.

Unter Hinweis auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. Februar 1861 (Amtsblatt Nr. 9 pag. 38) machen wir die Medizinal-Perſonen unſers Departements in höherm Auftrage hiermit empfehlend aufmerkſam; ſo wie nicht minder darauf, daß ihnen die Verpflichtung obliegt, von jeder Niederlaſſung, ſo wie von jedem Domizil-Wechſel den betreffenden Kreis-Phyſikern Anzeige zu machen.

Breslau, den 19. Januar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**39**) Von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten iſt die Seitens des Herrn Fürſtbiſchofs von Breslau angeordnete Ausp farrung der katholiſchen Einwohner von Krieſchütz aus dem ſeitherigen Pfarrverbande mit der katholiſchen Kirche zu Winzig und die Ueberweiſung der-

selben in den Verband der mit der Pfarrei Krehlau verbundenen katholischen Mutterkirche zu Wischütz staatlich genehmigt worden.

Breslau, den 10. Januar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(45) Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1859 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in unserem Departement auch in diesem Jahre die kleine Jagd am 10. Februar geschlossen wird.

Breslau, den 23. Januar 1865. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(36) Der Direktion der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät sind im verflossenen zweiten Semester 1864 — 125 Brände angemeldet worden, welche bei derselben versicherte Gebäude betroffen haben.

Zu Deckung der in deren Folge liquidirten Brandschaden-Vergütigungen und der außerdem verursachten Nebenkosten an Lösch- und anderen Prämien, für Besichtigung und Abschätzung der Brandschäden, für örtliche Prüfung von Versicherungs-Anträgen, so wie des Bureaukosten-Aufwandes der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer ꝛc. wird, nach Anrechnung der Zinsen des Reserve-Fonds, die Ausschreibung eines gleich hohen Betrages an aufzubringenden Feuer-Sozietätsbeiträgen, wie im vorangegangenen ersten Semester v. J. erforderlich, und solche demnach hiermit auf Höhe

eines zweifachen Beitrags-Simplums

festgesetzt. Es haben hiernach die Associaten für jedes Hundert der Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse . . . . . 1 Sgr. 4 Pf.,
in der zweiten Klasse . . . . . 2 Sgr. 8 Pf.,
in der dritten Klasse . . . . . 5 Sgr. 4 Pf.,
in der vierten Klasse . . . . . 8 Sgr.

zu entrichten, wogegen für Kirchen nur die Hälfte dieser Satz, für Fabriken und andere feuergefährliche, auf Grund eines besonderen Abkommens bei der Sozietät versicherte Objekte aber der Beitrag nach der kontrahirten Höhe zu leisten ist.

Nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 bestimme ich, daß diese Beiträge bis spätestens zum 1. März d. J. von den Associaten eingezahlt und von den Orts-Vorständen an die betreffende Königliche Kreis-Steuer-Kasse abgeliefert sein müssen, weil nach Ablauf dieses äußersten Termins jeder alsdann noch restirende Beitrag ohne weitere Verwarnung exekutivisch von den Restanten eingezogen werden wird. Diese äußerste Frist, welche nur für einzelne zur Berücksichtigung geeignete Fälle nachgelassen ist, darf die Orts-Vorstände nicht abhalten, mit der Einsammlung der Beiträge sofort vorzugehen und mit Umsicht auf deren zeitgemäße Einlieferung hinzuwirken. Wenn Seitens der Orts-Vorstände einzelne Beiträge nicht haben erlangt werden können, so haben selbige innerhalb drei Tagen nach dem 1. März d. J. dem Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der Restanten in duplo zu übergeben, oder zu gewärtigen, daß selbige persönlich wegen des nicht nachgewiesenen Rückstandes werden in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 14. Januar 1865.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. gez. v. Schleinitz.

(41) Der seit dem 25. Oktober 1861 auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn eingeführte Spezial-Stein-Tarif wird mit dem Ablauf dieses Monats für rohbearbeiteten Granit und Granitplatten, sowie überhaupt für alle unbearbeiteten und rohbearbeiteten Steine, mit Ausschluß des Marmors, außer Kraft gesetzt.

Vom 1. Februar d J. ab tritt für diese Stein-Sendungen bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern auf einen Frachtbrief ein neuer Spezial-Tarif in Geltung, welcher auf dem Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Thlrn. pro 100 Centner beruht.

Vollständige Tarif-Tabellen können nach einigen Tagen von unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. pro Exemplar käuflich bezogen werden.

Berlin, den 19. Januar 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(42) Vom 1. Februar c. wird die Mitbenutzung der auf dem Bahnhofe zu Küstrin behufs direkter Ueberladung von Steinkohlen, welche auf der Eisenbahn dort ankommen, aus den Kohlenwagen in die Schiffsgefäße eingerichteten Ueberladungsanstalt gegen Entrichtung einer Ladegebühr von 3 Pfennigen pro Tonne Kohlen widerruflich und mit der Beschränkung gestattet, daß die Kohlen-Transporte aus den fiskalischen Gruben in Zabrze und Königshütte, auf deren Kosten die Anstalt zum erheblichen Theile hergestellt worden, dadurch keinerlei Unterbrechung erleiden und stets das Vorrecht zur Ueberladung behalten.

Bromberg, den 15. Januar 1865. Königliche Direktion der Ostbahn.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

(44) Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1865 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1865 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. August 1865, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1865 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1853 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77 resp. 1853 Seite 584 und resp. 1849 Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 16. Januar 1865. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Fürstenau, Kreis Neumarkt, Karl Eduard Teichmann, zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Canth.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Mittel-Peilau, Wilhelm August Albert Titze, zum evangelischen Schullehrer in Ober-Peilau zweiten Antheils, Kreis Reichenbach.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer am Taubstummen-Institut zu Breslau, Heinrich Wilhelm Arndt, zum evangelischen Schullehrer zu Mittel-Peilau, Kreis Reichenbach.

4) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Peterswaldau, Kreis Reichenbach, Gotthold Vogt, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Prieborn.

5) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Manfred Karger zum evangelischen Schullehrer in Schwiebedawe, Kreis Militsch.

6) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Canth, Julius Eisner, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Pirschen, Kreis Neumarkt.

7) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Herrmann Gröger zum katholischen Lehrer in Grenzendorf, Kreis Glatz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ernannt: Der Pastor prim. und bisherige Superintendentur-Verweser Baeck in Striegau zum Superintendenten der Diözese Striegau-Waldenburg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu St. Maria Magdalena zu Breslau beförderten Kollaborator A. Suckow.

2) Die Vokation für den Kandidaten Otto Aust zum ersten Kollaborator am Gymnasium zu Schweidnitz.

Verliehen: Dem ersten ordentlichen Lehrer Hirsch am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau das Prädikat „Oberlehrer."

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: 1) Der Regierungs-Rath Obergethmann zum Ober-Regierungs-Rath und Direktor der Königlichen General-Kommission zu Posen. 2) Der Spezial-Kommissarius, Gerichts-Assessor Drolsbagen in Tarnowitz zum Regierungs-Assessor. 3) Der Sekretair zweiter Kl. Schumann zum Sekretair erster Kl. 4) Der Diätarius Reutert zum Kassen-Sekretair. 5) Die Feldmesser Gronwaldt in Leobschütz, Hartmann in Groß-Strehlitz, Leuschner in Deutsch-Wartenberg, Stirius und Rienow in Leobschütz zu Vermessungs-Revisoren.

Digitized by Google

Stationirt: Die Feldmesser Kruppa in Gleiwitz, Hildebrandt in Tarnowitz und Klein in Groß-Strehlitz.

Versetzt: 1) Der Oekonomie-Kommissions-Rath Neumann von Oppeln nach Liebenwerda. 2) Der Oekonomie-Kommissarius Hollefreund von Liebenwerda nach Oppeln. 3) Der Feldmesser Antel von Liegnitz nach Görlitz.

Ausgeschieden: Der Gerichts-Assessor Kletke.

Pensionirt: Der Kanzlei-Rath Mettner unter Verleihung des rothen Adler-Ordens 4ter Klasse.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Die Militair-Invaliden Vogel, Beil, Garon, Welz, Bergmann, Biewald, Präckelt, Fiebig, Neumann, Kasterra als Post-Unterbeamte in Breslau.

Versetzt: 1) Der Post-Expedient Gränz von Frankfurt a. d. O. nach Breslau. 2) Die Post-Expediteure Funke von Zobten nach Wüstegiersdorf, Plischke von Reinerz nach Zobten, v. Schrötter von Saarau nach Canth, Jokisch von Canth nach Peterswaldau, Kirsch von Heidersdorf nach Saarau.

Entlassen: Der Post-Expediteur Scholz in Schweidnitz.

Verstorben: Der Post-Expedient Marx in Breslau und der Packmeister Drobig in Breslau.

Ausgeschieden: Der Post-Expediteur v. Asimont in Schebitz.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Haupt-Amts-Rendant Schnee in Zossen zum Haupt-Amts-Rendanten in Oels. 2) Der Steuer-Aufseher Pauli in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst. 3) Der Supernumerarius Schütze zum Steuer-Aufseher in Breslau. 4) Der berittene Steuer-Aufseher Oelschläger zu Brieg zum Steuer-Einnehmer in Canth. 5) Der Trompeter Fischer zum Grenz-Aufseher in Reinerz.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Versetzt: 1) Der Eisenbahn-Güter-Expedient Merensky von Kattowitz nach Breslau. 2) Der Güter-Expedient v. Chmielinski von Breslau nach Kattowitz. 3) Der Lokomotivführer Melcher von Tarnowitz nach Breslau.

Pensionirt: Der Lokomotivführer Anders I. in Breslau.

Entlassen: Der Lokomotivführer Muders in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Lehrerstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Pollentschine, Kreis Trebnitz, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 170 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: Der zu Breslau verstorbene Schmiedemeister Friedrich Lehmann hat der Bürger-Versorgungs-Anstalt daselbst 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Amtsblätter aus den Jahren

1821 bis 40, 1847, 1849—50, 1854—56, 1858—61 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1862 bis 1864 . . . . . „ „ „ „ „ 15 „ „ „

einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1858 bis 1864 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen,
Sach-Register zum Amtsblatt à 5 Sgr., so wie die

Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Breslau à 9 Pf.

bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Goog

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Breslau, den 3. Februar 1865.

(46) **Der Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden.**

„Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde."

So hat der König bei Eröffnung des Landtags vom Throne herab gesprochen; er schloß dann mit der dringenden Mahnung, daß die Abgeordneten in gleichem Streben für die Wohlfahrt und die Ehre des Landes den Weg zur vollen Verständigung finden möchten.

Den Weg zur vollen Verständigung zu finden, — das ist die Aufgabe der neu beginnenden Landtagssitzung, wenn dieselbe dem Lande Segen bringen soll.

Der König hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, diese Aufgabe blos zu bezeichnen, — sondern er hat zugleich in Kürze angedeutet, wie der Weg zum Frieden wohl zu finden sein möchte.

„Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, sagte er, werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den Europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heeres-Einrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen."

Nicht anders als unter Aufrechthaltung der verbesserten Heeres-Einrichtungen kann also das Einverständniß erfolgen, — davon muß Jeder ausgehen, der den Weg zum Frieden wirklich finden will. Jeder Versuch zur Verständigung, welcher die neue Organisation des Heeres erschüttern wollte, müßte unfehlbar scheitern, weil die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung diese Einrichtungen nicht aufgeben kann, ohne die Wehrhaftigkeit und die Sicherheit des Vaterlandes preiszugeben.

Die Hoffnung des Königs aber, daß der Weg des Friedens sich wirklich werde finden lassen, beruht auf zwei Gründen: erstens auf der thatsächlichen Bewährung der neuen Heereseinrichtungen, zweitens auf dem guten Gewissen der Regierung in Betreff der Achtung und Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags.

Der innere Zwist, dessen Ausgleichung zu erstreben ist, betrifft ja eben Zweierlei: zuerst und bis zum Jahre 1862 handelte es sich nur um die neue Einrichtung des Heeres, welche das Abgeordnetenhaus zwar im Jahre 1861 vorläufig genehmigt hatte, zu welcher es aber seine feste Zustimmung noch versagte, theils aus Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit, theils wegen des Zweifels, ob das Land die Kosten der neuen Einrichtungen würde tragen können; — dann aber, als das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 unerwartet die gesammten Kosten für die neuen Regimenter strich, die Regierung jedoch die neuen Einrichtungen unmöglich aufgeben konnte, sondern dieselben auch ohne die dauernde Bewilligung des Abgeordnetenhauses aufrecht erhalten mußte, da entstand hieraus der weitere und neue Streit wegen der angeblich verletzten Rechte der Landesvertretung. Drei Jahre hindurch dauert nun der zwiefache Widerspruch, und je länger er währte, desto schwieriger wurde es, den Weg zur Lösung zu finden; denn die Einen meinten: erst müsse der Streit um die Verfassung gelöst sein, eher dürfe man für die neue Heereseinrichtung nichts bewilligen, während von der anderen Seite darauf hingewiesen wurde, daß es zuerst darauf ankomme, die Militairfrage zu lösen, dann werde sich die Staatshaushalts- und Verfassungsfrage von selbst erledigen.

Jetzt hat nun die Hand Gottes gewiſſermaßen den Weg gezeigt, auf welchem der Friede in Preußen wieder zu gewinnen iſt. Nach den wunderbar herrlichen Thaten und Erfolgen des Heeres in ſeiner jetzigen Geſtalt und Einrichtung iſt es vollends zur Unmöglichkeit geworden, von Neuem an demſelben zu rütteln; die Freude des ganzen preußiſchen Volkes über dieſes ſein Heer hat die Herzen für die endliche Löſung des langen Zwiſtes bereitet.

„Es iſt der jetzigen Organiſation des Heeres zu verdanken, ſagt der König, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältniſſe der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach ſolchen Erfahrungen iſt es um ſo mehr Meine landesherrliche Pflicht, die beſtehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuſer des Landtages Mich in der Erfüllung dieſer Pflicht durch ihre verfaſſungsmäßige Mitwirkung unterſtützen werden."

Als Erfüllung einer Pflicht hat der König vom erſten Augenblicke, wo er die Leitung der Regierungsgeſchäfte übernahm, die neue Einrichtung des Heeres betrachtet: als eine ernſte landesherrliche Pflicht für die Wehrhaftigkeit des Landes, ſowie für die Erleichterung der älteren Landwehrmänner.

Ein Theil der Abgeordneten hat gewiß gleichfalls eine Pflicht zu erfüllen gemeint, wenn ſie die Mittel zu den neuen Einrichtungen verſagten, ſo lange ſie an den Vorzügen derſelben zweifelten oder die Finanzen des Staats nicht für ausreichend hielten, den erheblichen Mehraufwand zu tragen.

Jetzt aber ſind die Vorzüge der Reorganiſation des Heeres durch die That erwieſen; denn während der däniſche Krieg etwa mit dem ſechſten Theil der Armee unter beiſpiellos raſcher Zurüſtung und Aufſtellung geführt werden konnte, ohne die älteren Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, ſtand die übrige Armee ebenfalls ohne Aufgebot der Landwehr in achtunggebietender Stärke jeden Augenblick bereit, etwaige Angriffe anderer Mächte zurückzuweiſen. Dieſem Umſtande iſt es gewiß nächſt dem Bündniß mit Oeſterreich vorzugsweiſe mit zu danken, daß jede Einmiſchung fremder Mächte unterblieb.

Während ſich ſo die Vortrefflichkeit der jetzigen Heereseinrichtung glänzend bewährt hat, iſt ferner auch die Beſorgniß wegen des Geldpunktes inzwiſchen völlig widerlegt. Ungeachtet der thatſächlichen Durchführung der neuen Einrichtungen ſeit nunmehr vier Jahren hat ſich der blühende Zuſtand unſerer Finanzen nicht blos erhalten, ſondern noch geſteigert. Ein koſtſpieliger Krieg konnte geführt werden, ohne außerordentliche Mittel dazu aufzunehmen, und nach Beendigung deſſelben kann die Regierung ankündigen, daß die Mittel vorhanden ſind, nicht allein das völlige Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch ſchon in dem Voranſchlag wiederherzuſtellen, ſondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfniſſe in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen.

So ſind denn die beiden Gründe, welche zuerſt gegen die Reorganiſation zu ſprechen ſchienen, jetzt durch unwiderlegliche Thatſachen entkräftet.

Wenn aber ferner die Beſorgniß laut geworden iſt, daß die Regierung auch in Zukunft neue erhebliche Vermehrungen des Heeres ohne Mitwirkung der Landesvertretung ins Werk ſetzen werde, ſo wird die Regierung gewiß gern die Hand dazu bieten, ſolch unbegründete Beſorgniß zu beruhigen.

Gelingt es auf dieſe Weiſe, die Einwände in der Militairfrage zu beſeitigen und die endliche Feſtſtellung derſelben durch die verfaſſungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung zu erreichen, ſo wird dann weiter auch die Verfaſſungsfrage ohne Schwierigkeit thatſächlich erledigt werden.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfaſſungs-Urkunde eingeräumt worden ſind, iſt der König, wie in der Thronrede von Neuem feierlich ausgeſprochen iſt, auch ferner zu achten und zu wahren entſchloſſen.

„Auch ferner" darf der König mit ruhigem Gewiſſen ſagen, denn wenn dieſe Rechte, in Bezug auf den Staatshaushalt, in den letzten Jahren theilweiſe nicht zur vollen Wirkſamkeit gelangt ſind, ſo zeigt doch ein unbefangener Blick auf die Entwickelung der Staatshaushalts-Frage, daß es nicht durch die Schuld der Regierung ſo gekommen iſt, daß die Regierung in ihrer pflichtmäßigen Fürſorge für die Wohlfahrt des Landes nicht anders handeln konnte, als ſie gehandelt hat, und daß dieſelbe, obwohl ſie ohne geſetzlich feſtgeſtellten Staatshaushalt die Geſchäfte weiter führen mußte, doch auch hierbei (abgeſehen von der Militairfrage, wo es eben nicht möglich war) die Beſchlüſſe des Landtags in Betreff aller neuen Ausgaben ſtreng beobachtet hat.

Nur nothgedrungen und nur ſcheinbar ſind die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfaſſung wirklich eingeräumt ſind, vorübergehend zum Stillſtand gekommen. Will das Abgeordnetenhaus dieſe ſeine wirklichen Rechte wieder zur vollen Wirkſamkeit bringen, ſo wird es

den Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden betreten, auf welchen die Thronrede hingewiesen hat.

Dann werden die Arbeiten der neuen Sitzung, wie der König hofft, dem Vaterlande zum Segen gereichen.

---

(52) Erklärungen der Minister im Landtage.

In den jüngsten Verhandlungen beider Häuser des Landtags haben der Präsident des Königlichen Staatsministeriums Herr v. Bismarck und der Minister des Innern Graf zu Eulenburg Gelegenheit genommen, sich über die Ursachen des inneren Streits in Preußen und über den Weg zur Ausgleichung desselben auszusprechen.

Der Minister-Präsident sagte über die Nothwendigkeit einer Verständigung der verschiedenen Gewalten im Staate etwa Folgendes:

„Ich erlaube mir über den inneren Streit einige Sätze aufzustellen, die zwar nichts Neues sagen, aber wegen der Entstellungen, durch welche man die Sache zu verdunkeln sucht, nicht oft genug wiederholt werden können.

Die Grundlage alles Verfassungslebens ist überall die gegenseitige Verständigung und Ausgleichung. Auf diese Grundlage weist unsere Preußische Verfassung um so nothwendiger hin, weil sie abweichend von anderen Verfassungen auch für den jährlichen Staatshaushalt die Uebereinstimmung der drei Gewalten der Gesetzgebung verlangt. Dieselben sind in Betreff des Staatshaushalts zwar nicht völlig gleichberechtigt (weil das Herrenhaus das Budget nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann), aber sie sind mit ganz gleichem Rechte zur Annahme oder Ablehnung überhaupt neben einander gestellt. Keiner von ihnen legt die Verfassung die Verpflichtung auf, sich den beiden andern oder einer der beiden andern unterzuordnen. Ebenso wenig legt die Verfassung einer der drei Gewalten das Recht bei, zu sprechen: „so will ich es, so verlange ich es," — während die anderen sich dem zu beugen hätten. Man hat zwar von dem leichten Auskunftsmittel gesprochen, den Streit zwischen beiden Körperschaften des Landtags dadurch zu beseitigen, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, jedes Mal, wo das Herrenhaus mit dem Abgeordnetenhause nicht übereinstimmt, das Herrenhaus durch Ernennung der erforderlichen Zahl neuer Mitglieder in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause zu bringen. Dies halte ich jedoch für verfassungswidrig, weil es dem Geiste der Verfassung widerspricht. Es führt zu dem Einkammersystem, welches ein Oberhaus verlangt, dessen Nichtübereinstimmung mit dem Unterhause gar nicht gedacht werden kann. Es untergräbt vollständig das Institut eines Herrenhauses, einer ersten Kammer, eines Oberhauses, wie man es nennen mag, welches gerade der Träger einer Politik sein soll, die nicht den Tagesmeinungen mit Leichtigkeit folgt, eines Oberhauses, welches den Regulator und den vollgewichtigten Ballast im Landtagsschiff abgiebt. Derselbe Versuch, welchen ein Ministerium machen könnte, um ein widersprechendes Herrenhaus durch Ernennung von Mitgliedern in Uebereinstimmung mit einem liberalen Abgeordnetenhause zu setzen, derselbe Versuch müßte demnächst wiederum von einem konservativen Ministerium einem konservativen Abgeordnetenhause zu Liebe gemacht werden, und die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir einmal ein konservatives Abgeordnetenhaus haben können. Und wenn wir dann eine liberale Majorität in dem Herrenhause hätten, so müßte man dasselbe wieder im entgegengesetzten Sinne vervollständigen, wodurch die Zahl der Mitglieder bald eine übermäßige werden und das Herrenhaus nur ein Schatten des Abgeordnetenhauses sein würde, was dem Geiste der Verfassung widerspricht. — Die Verfassung weist — ich wiederhole es — auf den Weg der Verständigung und der Ausgleichung in solchem Zwiespalt mit Nothwendigkeit hin. Dieser Weg wurde verlassen durch den Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 am 22. September faßte (als es nämlich die Streichung aller Ausgaben für die Armee-Reorganisation beschloß), ein Beschluß, dessen Ausführung schlechthin unmöglich war. Ich will nicht alle Schritte vertreten, welche die damalige Regierung im Jahre 1860 in dieser Angelegenheit gethan hat, nur so viel ist gewiß, daß, als die jetzige Regierung eintrat, sie den Streit in solcher Lage vorfand, daß sie gütlich denselben nur hätte schlichten können, indem sie einen unmöglichen Beschluß ausführte, nicht blos deshalb unmöglich, weil das Budget von 1862, was in wesentlichen Bestandtheilen verworfen wurde, bereits verbraucht war, sondern auch deshalb unmöglich, weil er der Regierung zumuthete, die Armee aufzulösen. Diese Unmöglichkeit dauert auch jetzt noch fort, wie die Thronrede her vorgehoben hat."

Während der Minister-Präsident in diesen Worten nur im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit

einer Verständigung und auf die Unmöglichkeit einer Ausführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinwies, setzte der Minister des Innern im Abgeordnetenhause in herzlichster und dringendster Weise auseinander, wie der Friede nur dann wiederhergestellt werden könne, wenn man darauf verzichtet, die neuen Heereseinrichtungen rückgängig zu machen.

Der Minister sprach zuvörderst seine Genugthuung darüber aus, daß der Abgeordnete, welcher den Bericht über die beabsichtigte Adresse erstattet hatte, der Verhandlung einen Ton des Anstandes und der Versöhnlichkeit zu geben versucht habe, den man in den Verhandlungen des Hause lange nicht gewohnt gewesen und der an bessere Zeiten erinnere. In der Sache selbst, fuhr der Minister fort, bin ich mit dem Berichterstatter darin vollständig einverstanden, daß der Knotenpunkte unseres Auseinandergehens in der Militairfrage ruht und in den Folgerungen, welche sich an dieselbe geknüpft haben. Das jetzige Ministerium hat einen Zustand vorgefunden, den es nicht herbeigeführt hat und nicht hergeführt haben würde, wenn es damals bestimmt hätte einwirken können. (Der Minister meinte hiermit den Zustand, daß die Ausgaben für die dauernden Heereseinrichtungen durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1861 im Staatshaushalt nicht unter die dauernden, sondern fälschlich unter die extraordinairen Ausgaben gestellt waren, woraus der ganze Verfassungsstreit entstanden ist). Das Ministerium hat aber eben einen Zustand vorgefunden, den es nicht aufgeben und nicht beseitigen konnte, ohne die Rechte der Krone preiszugeben. Meine Herren, wir selbst sind dadurch ebenso wie die Mehrheit des Hauses mehr oder weniger — in Stellungen hineingedrängt worden, die, wenn wir die Dinge nicht schon so vorgefunden hätten, niemals von uns eingenommen worden wären.

Es handelt sich also darum, einen thatsächlichen Zustand zu beseitigen — einen Zustand, mit dessen Wegfall auch die Folgen, die sich daran knüpfen, wegfallen würden.

Ich bitte Sie, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einen Augenblick das Wesen der Militairfrage! Denken Sie sich einen Monarchen, der durch und durch Soldat, die Bedeutung seines Heeres für sich und sein Vaterland in tiefster Tiefe erfaßt hat, dessen Nachdenken und Sehnen es seit langer Zeit gewesen ist, dem Heere Einrichtungen zu geben, welche dessen bisherige Kraft und Sicherheit gewährleisten und es einer Ausbildung entgegenführen, geeignet, dasselbe auf der Stufe einer der ersten Armeen Europa's zu erhalten. Denken Sie sich einen Monarchen, der endlich eine solche Einrichtung gefunden zu haben glaubt, der mit Zustimmung der Landesvertretung dieselbe provisorisch ins Leben ruft und der dieselbe für so wichtig, ihre Durchführung für so nothwendig hält, daß er sie nicht aufgiebt, selbst als die Gefahr eines budgetlosen Zustandes an das Land tritt. Denken Sie sich einen darauf folgenden Krieg, einen siegreichen Krieg, einen Krieg, den das Heer geführt hat unter der Herrschaft seiner neuen Organisation, und bedenken Sie die sehr natürlich sich daran knüpfenden Schlußfolgerungen, daß man vielleicht auch ohne die neue Organisation hätte siegreich sein können, daß man aber nicht so sicher, nicht bei so voller Geltung der Disziplin, und wenn ich sagen darf: nicht so elegant gesiegt hätte, als unter den Formen, welche in diesem Kriege ihre Berechtigung und Bewährung gefunden und bethätigt haben. Denken Sie sich daneben, daß die Gefahren, welche man an einen budgetlosen Zustand geknüpft glauben konnte, sich nicht als vorhanden erwiesen haben: — und einem solchen Monarchen muthen Sie zu, von diesem seinem Werke, zu dessen Gunsten alle Thatsachen sprechen, zurückzutreten und zu sagen: „Ich und Meine Regierung wollen die Verständigung in der Weise suchen, daß wir einen Theil desjenigen Werkes zerstören, welches Preußen groß gemacht hat!" Das ist unmöglich, meine Herren, ganz unmöglich! Weder der jetzige Monarch Preußens, noch irgend ein König Preußens, so lange wir leben, wird von den Prinzipien dieser Armee-Reorganisation und von den gesetzlichen Bestimmungen, von denen er glaubt, daß sie nothwendige Bedingungen derselben sind, auch nur einen Titel hingeben; — und die Könige Preußens bestehen länger, als ein auf drei Jahre gewähltes Abgeordnetenhaus. Meine Herren, wenn Sie mir zugeben, daß ich die Lage schildere, wie sie vor Aller Augen liegt, so werden Sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Regierung in diesem Punkte nicht zum Nachgeben bewogen werden kann, und darum, denke ich, thun Sie am besten, wenn Sie die Militairfrage nicht zum Probirstein der Budgetrechtsfrage machen; denn darin liegt der Uebelstand. Sie haben gekämpft für und wider die Zweckmäßigkeit dieser Organisation, für eine kürzere oder längere Dienstzeit; aber alle diese Fragen könnten für Sie so wichtig nicht sein, daß Sie mit besonderer Hartnäckigkeit an ihnen hingen, wenn Sie nicht zugleich glaubten, daß mit der Vertheidigung Ihrer Stellung in diesen Fragen die Vertheidigung des von Ihnen in Anspruch genommenen Budgetrechts zusammenhinge.

Meine Herren, geben Sie die Idee, Ihr Budrechtrecht an der Militairfrage zu probiren, auf; suchen Sie irgend einen anderen Gegenstand, irgend ein anderes Feld, auf dem Sie glauben, Ihr Recht geltend machen zu müssen, wenngleich es Ihnen vielleicht schwer werden wird, ein solches zu entdecken; denn Sie werden die Regierung bereit finden, soweit nicht thatsächliche Zustände es unmöglich machen, der Auslegung der gesetzlichen Paragraphen Raum zu geben, auf der Sie bestehen.

Lassen Sie die Militairfrage vom Schauplatze verschwinden, dann wird sie uns als eine Lehre dienen für künftige Zeiten; dann wird der ganze Kampf, den wir seit drei Jahren kämpfen und der, wenn Sie in diesem Punkte nicht nachgeben, unabsehbar fortgekämpft werden wird, doch zum Heile des Vaterlandes dienen und mehr zur Entwickelung des Verfassungslebens beitragen, als Sie glauben. Meine Herren, überlassen Sie die Bethätigung eines solchen Patriotismus nicht Ihren Nachfolgern, legen Sie so schnell als möglich Hand ans Werk, um Preußen einig zu machen und dadurch so groß und so stark, als es zu sein verdient.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(51) Bei dem Gebrauch der Post-Anweisungen ist es gestattet, daß der Absender, wenn derselbe Zahlungen aus Anlaß von Prozeß-, Untersuchungs-, Vormundschafts- und dergleichen Angelegenheiten zu leisten hat, in dem Vordruck außer auf das Datum eines Briefes und einer Rechnung noch auf die Journal-Nummer und auf das Akten-Zeichen Bezug nimmt, auch überhaupt die betreffende Sache in der üblichen Weise, z. B. „In Sachen Krüger c/a. Schmidt Abth. IV. R. 286" geschäftlich bezeichnet. Diese Angaben werden zwar hauptsächlich bei Zahlungen an Behörden und an Rechtsanwälte ꝛc. vorkommen, sind aber auch bei Post-Anweisungen an Privat-Personen zulässig.

Ebenso darf bei Zahlungen, die an Versicherungs-Anstalten und ähnliche Institute gerichtet sind, außer auf einen Brief und eine Rechnung auch auf die Littera und Nummer einer Police oder die Nummer des Conto's oder Foliums Bezug genommen werden.

Im Uebrigen sind die bestimmten Grenzen, welche die auf den Formularen vorgedruckten Vermerke vorzeichnen, als maßgebend zu erachten.

Der Beurtheilung des Absenders muß es überlassen bleiben, ob derselbe, wie es in der großen Mehrzahl der Fälle geschieht, sich in der Post-Anweisung namhaft machen will, oder ob er seine Gründe hat, dies zu unterlassen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Post-Anweisungen, die an Behörden gerichtet sind, es für den Geschäfts-Verkehr der empfangenden Behörde im Bedürfniß liegt, daß der Absender sich genannt und die Journal-Nummer der Sache, auch wohl die sonstige aktenmäßige Bezeichnung der Sache hinzugefügt hat.

Berlin, den 21. Januar 1865. General-Post-Amt.

(50) In Gemäßheit des § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 3. Dezember 1864 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht der gedachte Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

1) Dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2) dem Justiz-Rath Jßmer, 3) dem Justiz-Rath Strohn, 4) dem Justiz-Rath Wagner, 5) dem Justiz-Rath Dorn,

und folgenden Stellvertretern:

1) dem Justiz-Rath Simson, 2) dem Justiz-Rath Schmückert.

Dies wird zufolge des § 26 der Verordnung vom 30. April 1817 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 25. Januar 1865.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Tribunals, Staats-Minister Uhden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(52) Auf der in Länge von 897,4 Ruthen ausgebauten, von der Waldenburg-Tannhausener Chaussee zwischen Reussendorf und Charlottenbrunn ausgehenden und über Wäldchen bis zu der Schweidnitz-Tannhausener Chaussee am Erlekretscham führenden Kreischaussee wird — auf Grund der Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen — in dem Wohngebäude des Schoonerschen Mühlengrundstückes zu Wäldchen (Baustation 58/59) ein einhalbmeiliges Chausseegeld, nach dem Chausseegeldtarif-Gesetze vom 29. Februar 1840, von jetzt ab mit der Maßgabe erhoben: daß die Einsassen von Wäldchen bei ihrem Verkehre auf der Chaussee in der Richtung nach Erlebusch nur das

einhalbmeilige Chausseegeld für beladenes Fuhrwerk auf dem Hinwege entrichten, auf dem Rückwege aber befreit sind.

Breslau, den 28. Januar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung d es

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(41) Der seit dem 25. Oktober 1861 auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn eingeführte Spezial-Stein-Tarif wird mit dem Ablauf dieses Monats für rohbearbeiteten Granit und Granitplaten, sowie überhaupt für alle unbearbeiteten und rohbearbeiteten Steine, mit Ausschluß des Marmors, außer Kraft gesetzt.

Vom 1. Februar d. J. ab tritt für diese Stein-Sendungen bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern auf einen Frachtbrief ein neuer Spezial-Tarif in Geltung, welcher auf dem Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Thlrn. pro 100 Centner beruht.

Vollständige Tarif-Tabellen können nach einigen Tagen von unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. pro Exemplar käuflich bezogen werden.

Berlin, den 19. Januar 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(49) Die durch den Ministerial-Erlaß vom 6. Oktober 1854 angeordnete Wiederholungsprüfung, durch welche das Recht der definitiven Anstellung als Elementarlehrer erworben werden kann, ist im utraquistischen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Creutzburg OS. auf den 16. und 17. März c. anberaumt.

Da diese Prüfung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre hinter ersten abzulegen ist, so können alle diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche vor dem 1. Mai 1863 ihre Abiturientenprüfung bestanden haben, soweit sie es wünschen, an derselben Theil nehmen.

Zu diesem Zwecke haben sie bis zum 1. März

1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß;

2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie in der Schule gearbeitet haben;

3) einen nicht über einen Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen;

4) einen Bescheid der Königlichen Regierung, mittels dessen sie zur Theilnahme an der Wiederholungsprüfung Genehmigung giebt;

an den unterzeichneten Seminar-Direktor einzusenden und sich bei demselben am 13. März Abends 5 Uhr zu melden.

Creutzburg, im Januar 1865. Der Seminar-Direktor. Semerak.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer an der katholischen Pfarrschule zu St. Vincenz in Breslau, Joseph Titze, zum zweiten ordentlichen Lehrer an derselben Schule.

Ertheilt: Dem Schuladjuvanten Gottlieb August Müller, bisher in Ausche, Kreis Liegnitz, die Konzession zur Errichtung einer evangelischen Privatschule in Groß-Kreidel, Kreis Wohlau.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite Sitzung im Jahre 1865 in der Zeit vom 13. bis etwa zum 25. Februar im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Das Amtsblatt-Sachregister pro 1864

ist erschienen und von der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude für 5 Sgr. zu beziehen; auch nehmen die Königlichen Landraths-Aemter und Königlichen Post-Anstalten Bestellungen darauf entgegen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 10. Februar 1865.

(65) Von dem Budget- oder Staatshaushalts-Gesetz.

Seit dem Jahre 1861 ist in Preußen kein Gesetz über das Budget, das heißt über die Einnahmen und Ausgaben des Staats, zwischen der Regierung und dem Landtage mehr zu Stande gekommen, und die Regierung des Königs war deshalb genöthigt, den Staatshaushalt selbstständig nach besten Wissen und Gewissen und unter ihrer alleinigen Verantwortung zu führen.

Dieses sogenannte „budgetlose" Regiment hat nun freilich, wie der blühende Zustand unserer Finanzen und der überraschend glückliche Aufschwung in allen gewerblichen Verhältnissen zeigt, dem Lande keinen wirklichen Schaden gebracht, weil die Regierung nach alter preußischer Weise die strengste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit für das Wohl des Volkes in allen Theilen der Verwaltung beobachtete; aber nichtsdestoweniger wünscht die Regierung selbst ebenso sehnlich wie alle Patrioten, daß es gelingen möge, auf den verfassungsmäßig geordneten Weg der Staatshaushalts-Angelegenheiten zurückzukehren.

Dies kann jedoch nur geschehen, wenn bei allen Betheiligten das aufrichtige Bestreben herrscht, sich über wirklich ausführbare Beschlüsse zu verständigen, — nicht aber, wenn man für eine der Gewalten, z. B. für das Abgeordnetenhaus, ein alleiniges Recht zur gesetzlichen Festsetzung der Ausgaben in Anspruch nimmt.

Solch ein alleiniges Recht besteht nach der Verfassung nicht.

Die Verfassung fordert und setzt voraus, daß der Staatshaushalt für jedes Jahr vorher auf dem Wege der Gesetzgebung, das heißt durch Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtages, zu Stande komme.

Artikel 99 der Verfassung bestimmt:

> „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."
>
> „Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Artikel 62 der Verfassung aber sagt, auf welche Weise ein Gesetz zu Stande kommt:

> „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtages ist zu jedem Gesetze erforderlich."

Aus diesen beiden Artikeln geht Folgendes klar hervor:

Eine Verpflichtung fällt der Regierung allein zu: dieselbe hat dafür zu sorgen, daß alle Einnahmen und Ausgaben im voraus veranschlagt, — so wie, daß dieser Anschlag den beiden Häusern des Landtages zur Berathung vorgelegt werde. (Zu diesem Behufe ist auch in der Verfassung bestimmt, daß der Landtag regelmäßig in dem Zeitraum vom Anfange November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januars einberufen werde.)

Nur jene Veranschlagung und die Berathung mit dem Landtage kann die Regierung an ihrem Theil jeder Zeit sicher durchführen; dies allein darf daher unbedingt von ihr gefordert werden. Diese Pflicht hat die Regierung auch niemals in Abrede gestellt oder verabsäumt. Das Weitere aber, nämlich das Zustandekommen des Gesetzes, liegt nicht in der Hand der Regierung allein, kann daher auch nicht von ihr allein gefordert werden: das hängt vielmehr von der Uebereinstimmung der drei betheiligten Gewalten, der Regierung und beider Häuser des Landtages, ab. Diese Uebereinstimmung kann weder die Regierung zu Gunsten ihrer Auffassung erzwingen, noch hat eines der beiden Häuser ein Recht oder die Macht dazu, die Zustimmung zu seiner Auffassung zu verlangen. Andererseits legt die Verfassung weder der Regierung, noch einem der beiden Häuser die Pflicht auf, seine Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Landes unbedingt erfordert, daran zu geben, um die Uebereinstimmung über das Staatshaushaltgesetz herbeizuführen.

So sagt denn die Verfassung allerdings: „Der Staatshaushalt wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt," — aber sie sagt nicht, wie dies unter allen Umständen erreicht werden kann und soll.

Die Verfassung setzt eben voraus, daß auf allen Seiten die aufrichtige und volle Bereitwilligkeit zu einem wirklichen gemeinsamen Wirken und zur Verständigung vorhanden sei, daß daher keine der drei Gewalten nur ihr verfassungsmäßiges Recht allein zur Geltung bringen wolle, sondern daß jede von ihnen bei ihren Entschließungen ihren Sinn zugleich auf das Recht und die Pflicht der anderen und auf die Möglichkeit des Einvernehmens mit denselben richte.

Wenn daher einer der drei Betheiligten einen Beschluß faßt, dessen wirkliche Ausführung die anderen mit Rücksicht auf das Wohl des Landes im voraus als völlig unmöglich und deshalb unzulässig erklärt haben, so kann eine Verständigung und mithin ein Gesetz über den Staatshaushalt nicht erreicht werden.

So ist es leider im Jahre 1862 gekommen, als das Abgeordnetenhaus den Beschluß faßte, die Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen, obwohl dieselben in den Jahren 1860 und 1861 vorläufig und unter Vorbehalt der endgiltigen gesetzlichen Feststellung schon bewilligt waren, — mit einem Male — und noch dazu am 23. September, also zu einer Zeit, wo die Ausgaben für drei Vierteljahre schon geleistet waren, ohne Weiteres zu verweigern und zu streichen.

Nach diesem Beschluß des Abgeordnetenhauses war ein Zustandekommen des Staatshaushaltsgesetzes für 1862 rein unmöglich geworden.

Vergeblich hatte deshalb der liberale Abgeordnete von Vincke vor einem solchen Beschlusse gewarnt, indem er sagte: die beabsichtigte Streichung der Ausgaben für 1862 habe gar keinen Sinn, da die Ausgaben größtentheils schon gemacht wären. Man werde mit dem Beschlusse weder für das Haus, noch für das Land etwas erreichen; denn, sollte derselbe wirklich ausgeführt werden, so müßten die neuen Heeres-Einrichtungen ganz und gar wieder aufgegeben und das Land dadurch wehrlos, das heißt „ehrlos" gemacht werden.

Auch der Abgeordnete Twesten, der sich sonst selbst zur Fortschrittspartei hält, mahnte seine Genossen von dem gefährlichen Beschlusse ab. Er sagte: man beschließe damit etwas, was man gar nicht ausgeführt wissen wolle, man rufe im Lande schwere Täuschungen hervor, die dem Ansehen des Hauses nur schaden könnten, oder man werde weiter und weiter zu Schritten getrieben, welche einen immer schwereren Bruch unvermeidlich machen.

Die Fortschrittspartei aber ließ sich nicht warnen: sie faßte den verhängnißvollen Beschluß, dessen wirkliche Ausführung sie selbst weder wollte, noch für möglich hielt, und machte es damit der Regierung unmöglich, den Staatshaushalt-Etat in solcher Verkürzung und Verstümmelung anzunehmen.

So entstand der sogenannte budgetlose Zustand im Jahre 1862.

Indem aber die Fortschrittspartei dann weiter der Regierung einen Vorwurf daraus machte, daß dieselbe wider die Verfassung ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt regiere, während doch die Regierung nicht anders handeln konnte und durfte, wurde das Haus, wie jener Abgeordnete vorhergesagt hatte, von Schritt zu Schritt zu schwererem Bruche getrieben.

Noch dauern die Folgen jenes Beschlusses fort, der König und seine Minister aber haben von Neuem den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß der Gegensatz endlich seine Ausgleichung und Beseitigung finde.

Soll dies erreicht werden, soll endlich ein ordnungsmäßiger Staatshaushalt durch das Gesetz wiederhergestellt werden, so muß vor Allem das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten, den im Jahre 1862 begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Das Gedeihen und die Entwickelung unserer Verfassung hängt in diesem Punkte wie in allen sonstigen Beziehungen von der strengen Gewissenhaftigkeit und dem redlichen Willen aller Betheiligten zur gemeinsamen Verständigung ab. Möchte das Abgeordnetenhaus das aufrichtige Entgegenkommen der Krone erwiedern!

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(59) Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6003. Das revidirte Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 28. Dezember 1864.

Nr. 6004. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 150,000 Rthlrn. Vom 9. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(58) Auf den Bericht vom 21. Dezember v. J. will Ich dem Beschlusse des 18ten Provinzial-Landtags des Herzogthums Schlesien, und der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, wonach die bisher in Schlesien unter der Bezeichnung „fixirte Beiträge" auf Grund der Deklaration vom 14. Februar 1796 und des Publikandums vom 28. Oktober 1803 für das Landarmenhaus zu Creutzburg, beziehentlich die Korrektions-Anstalt zu Schweidnitz erhobenen Abgaben vom 1. Januar 1865 ab wegfallen sollen, hierdurch Meine Bestätigung ertheilen.

Berlin, den 2. Januar 1865.

(gez.) Wilhelm.

ad I.B.196. (gegz.) v. Bodelschwingh. Graf zu Eulenburg.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

(60) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 23,729. 23,775.

Lit. E. à 200 Thlr. Nr. 445. 3,350. 3,377. 4,428. 14,577.

Lit F. à 100 Thlr. Nr. 7,513. 14,443. 14,838. 15,314. 15,317. 27,428. 38,268. 38,561. 65,870. 74,458. 81,325. 82,790. 95,796. 101,001. 102,838. 120,491. 123,827. 129,759. 148,542. 151,116. 152,119. 158,661. 171,929. 172,357. 176,000. 176,511. 176,514. 190,627. 191,677. 215,742. 222,989.

Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 6,158. 8,255. 14,853.

Lit. H. à 25 Thlr. Nr. 73. 23,074. 26,669. 47,994.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. D. à 50 Thlr. Nr. 12,379.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 6,415.

Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 3,822. 4,382. 18,821.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 1,695.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 6,634.

VI. Prioritäts-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. II. Nr. 13,931 über 62½ Thlr.

Berlin, den 16. Januar 1865. Königliche Kontrole der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(54) Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1863.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1863 überhaupt 2540 Mitglieder, und zwar 2512 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2⅔ Rthlr. und 28 Mitglieder zu halben Beiträgen mit 1⅓ Rthlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1863 überhaupt 541 vorhanden, und zwar:

348	Wittwen	ohne Kinder mit ganzen Pensionsraten à	20	Rthlr.
27	"	mit ganzen Pensionsraten für ½ Jahr à	10	"
122	"	mit Kindern mit ganzer Pensionsrate à	20	"
9	"	mit Kindern mit ganzer Pensionsrate für ½ Jahr à	10	"
14	Waisen	mit voller Pensionsrate à	20	"
3	"	mit voller Pensionsrate für ½ Jahr à	10	"
16	"	mit halber Pensionsrate à	10	"
2	"	mit halber Pensionsrate für ½ Jahr à	5	"
541.				

Digitized by Google

Die Einnahme der Kasse betrug:

Titel I.	An Zinsen von Kapitalien	6230	Rthlr.	26	Sgr.	—	Pf.
" II.	An Kirchen- und Kollektengeldern	732	"	27	"	10	"
" III.	An Antrittsgeldern	176	"	—	"	—	"
" IV.	An firirten Beiträgen	6736	"	—	"	—	"
" V.	An Strafgeldern	—	"	5	"	—	"
" VI.	An Altersdifferenzquote bei Verheirathungen	80	"	—	"	—	"
" VII.	An Geschenken und Vermächtnissen	802	"	29	"	—	"
" VIII.	An zurückgezahlten und unangelegten Kapitalien	4500	"	—	"	—	"
	Summa	19258	Rthlr.	27	Sgr.	10	Pf.
Hierzu: A.	Bestand aus vorigem Jahre	2043	Rthlr.	27	Sgr.	4	Pf.
B.	An eingegangenen Resten	37	"	10	"	—	"
	Summa aller Einnahmen	21340	Rthlr.	5	Sgr.	2	Pf.

Die Ausgabe beträgt:

Titel I.	An Verwaltungskosten	241	Rthlr.	4	Sgr.	11	Pf.
" II.	An Pensionen	10230	"	—	"	—	"
" III.	An Testaments-Legatare	35	"	—	"	—	"
" IV.	An zurückgezahlten und neuangelegten Kapitalien	9056	"	15	"	—	"
" V.	Insgemein	18	"	—	"	—	"
	Summa	19580	Rthlr.	19	Sgr.	11	Pf.
Hierzu:	An Resten	25	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
	Summa aller Ausgabe	19605	Rthlr.	19	Sgr.	11	Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	21340	Rthlr.	5	Sgr.	2	Pf.
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	19605	"	19	"	11	"
Mithin bleibt baarer Bestand	1734	Rthlr.	15	Sgr.	3	Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand:

I.	In baarem Gelde	1734	Rthlr.	15	Sgr.	3	Pf.
II.	In den angelegten Kapitalien: a. in Pfandbriefen zu 3½ pCt.	106800	"	—	"	—	"
	b. in Pfandbriefen zu 4 pCt.	49300	"	—	"	—	"
	c. in Hypotheken zu 5 pCt.	12000	"	—	"	—	"
III.	In Resten	87	"	20	"	—	"
	Mithin überhaupt in	170,122	Rthlr.	5	Sgr.	3	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. Januar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(56) Die diesjährige Lehrerinnen- und Vorsteherinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird Montag den 3. bis Mittwoch den 5. April stattfinden.

Die Gesuche der Lehrerinnen um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 10. März an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Kollegium, die der Vorsteherinnen an die Königliche Regierung einzureichen, und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand;
3) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
4) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5) Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben: 1) der vollständige Name; 2) Tag,

Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) Stand und Wohnort des Vaters; 5) bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Direktor Menges erfolgt Sonntag den 2. April Abends 6 Uhr.

Breslau, den 26. Januar 1865. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium und Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

(57) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg die Kommissions-Prüfung für außerhalb der Seminare gebildete Schulamts-Bewerber Dienstag bis Freitag den 4—7. April dieses Jahres stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 10. März dieses Jahres einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Direktor des Seminars ist auf den 3. April Nachmittags 6 Uhr bestimmt. Den Gesuchen ist beizulegen:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
3) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben: 1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Seminare zu Münsterberg die Kommissions-Prüfung ferner nicht mehr im Oktober, gleichzeitig mit der Wiederholungs-Prüfung, sondern Ostern mit der Abiturienten-Prüfung abgehalten werden wird.

Breslau, den 26. Januar 1865. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(61) Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am Königlichen Seminar zu Bunzlau wird vom 29. bis 31. März c. abgehalten werden. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis spätestens den 8. März an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß;
2) das ärztliche Attest über den Gesundheitszustand;
3) die Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere;
4) die Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulstande;
5) der selbstgefertigte Lebenslauf.

Auf dem Titel dazu ist kurz anzugeben: a. der vollständige Name; b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreisstadt; d. Stand und Wohnort des Vaters; e. bei wem und wo die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung erfolgt bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Direktor Wätzoldt zu Bunzlau am 29. März Mittags 12 Uhr.

Breslau, den 26. Januar 1865. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(62) Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird im unmittelbaren Anschluß an die Abgangs-Prüfungen der Seminaristen vom 24. bis 29. März c. abgehalten werden. Schulamtsbewerber, welche außerhalb des Seminars gebildet sind und an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Direktor Wätzoldt zu Bunzlau bis zum 10. März c., unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu denen kein Stempelbogen erforderlich ist, zu melden:

1) eines Taufzeugnisses;
2) eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand;
3) eines selbstverfertigten Lebenslaufs;
4) der Nachweise und Zeugnisse über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;

Digitized by Google

5) der Zeugnisse der Ortsbehörde oder des betreffenden Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulstande.

Auf dem Titelblatt des Lebenslaufes ist kurz anzugeben: a. der Tauf- und Familien-Name; b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreis; d. der Stand und Wohnort des Vaters; e. der Bildner und dessen Wohnort.

Die Prüflinge melden sich persönlich am 23. März Abends 6 Uhr im Musiksaale des Königlichen Seminars zu Bunzlau, ohne noch besondere Einberufung abzuwarten. Solchen Meldlingen, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, wird dies rechtzeitig angezeigt werden. Alle Kommissions-Prüflinge müssen am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Breslau, den 26. Januar 1865. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(**63**) Das Sommer-Semester der landwirthschaftlichen Akademie beginnt am 24. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Güter-Taxation und Anleitung zur Anfertigung von Ertragsanschlägen. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Anbau der Handelsgewächse: Direktor Dr. Hartstein. Wiesenbau. Viehzucht. Geschichte und Statistik der Landwirthschaft: der Guts-Administrator. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning. Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen. Experimental-Physik. Organische Chemie. Thierchemie. Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten: Professor Dr. Freytag. Agrikulturchemische Literatur: der Chemiker der Versuchsstation. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, der Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische Uebungen: Professor Dr. Sachs. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath, Professor Dr. Achenbach. Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhilfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutznng der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „Die landwirthschaftliche Akademie Poppeisdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1865. Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Hartstein.

(**64**) I. Die diesjährige Abiturienten- und Kommissions-Prüfung findet den 3., 4. und 5. April statt. Die Kommissions-Prüflinge, welche zur Zeit der Prüfung das 19te Lebensjahr vollendet haben müssen, haben die Zulassung zur Prüfung beim Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium rechtzeitig nachzusuchen und diesem stempelfreien Gesuche beizufügen: 1) das Taufzeugniß, 2) die schriftlich ertheilte Genehmigung des Vaters resp. Vormundes zum Eintritte ins Lehramt, 3) das Gesundheits-Attest des Königlichen Kreis-Physikus, 4) Zeugnisse über die erhaltene Vorbildung und sittliche Führung, 5) den Lebenslauf und 6) eine Probeschrift und eine Probezeichnung. Am 1. April früh von 6 Uhr ab werden die schriftlichen Arbeiten gefertigt werden.

II. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung 17jähriger Schulpräparanden ist für den 6., 7. und 8. April angesetzt, und haben sich die Prüflinge am 6. April früh um 6 Uhr, mit Schreibmaterial versehen, im Seminar einzufinden, um die schriftlichen Arbeiten zu machen. Bis zum 25. März haben die Präparanden behufs Zulassung zur Prüfung folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direktion einzusenden: 1) das Taufzeugniß, 2) den Kommunion-Schein, 3) das ärztliche Wieder-Impfungs Attest, 4) ein vom Schulrevisor vollzogenes Zeugniß des Präparanden-Lehrers über Fleiß, Führung und Leistungen, 5) ein vom Schul-Inspektor auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestelltes, versiegelt einzureichendes Zeugniß, 6) eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminar-Kursus tragen können, und werden 7) einen vom Präparanden selbst gefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien zusammengestellt sein müssen.

III. Die Rektorats-Prüfung ist auf den 21. und 22. April festgesetzt. Am erstgenannten Tage

früh von 7 Uhr ab wird die schriftliche Arbeit gefertigt. Die Rektorats-Kandidaten haben die Genehmigung beim Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium einzuholen und diesem stempelpflichtigen Gesuche das Universitäts-Abgangs-Zeugniß und den Lebenslauf beizuschließen.

IV. Die Wiederholungs-Prüfung der wenigstens zwei Jahre im Lehramte thätigen Adjuvanten findet am 24., 25. und 26. April statt, und zwar werden am 24. April früh von 6 Uhr ab die schriftlichen Arbeiten gefertigt. Die Anmeldungen sind bis spätestens den 12. April ans Seminar zu richten, und müssen das Abiturienten- oder Kommissions-Prüfungs-Zeugniß im Original, sowie die Atteste über die bisherige Amtsführung, und zwar versiegelt, beigefügt sein.

V. Die Lehrerinnen-Prüfung für Kandidatinnen, die das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, findet den 29., 30., 31. Mai und 1. Juni statt. Den 29. Mai früh von 6 Uhr ab fertigen die Kandidatinnen die schriftlichen Arbeiten. Die Zulassungsgesuche sind an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu richten und ist denselben beizuschließen: 1) das Taufzeugniß, 2) das Zeugniß über genossene Vorbildung und sittliche Führung, 3) ein von der Kandidatin selbst gefertigter Lebenslauf mit genauer Angabe der Personalien.

Breslau, den 25. Januar 1865. Der Direktor des Königl. katholischen Schullehrer-Seminars.

(47) Die diesjährige Aspiranten-Prüfung zur Aufnahme in die Präparandenklasse des utraquistischen evangelischen Seminars zu Creutzburg wird hiermit auf den 13. und 14. März c. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor Sonntag, der 12. März c. Abends 6 Uhr festgestellt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 26. Februar c. erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Prüflings;

2) ein Führungs-Attest von Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;

3) ein Schulzeugniß;

4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Minist.-Bl. 1840 S. 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungiltig angesehen;

5) eine schriftliche von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder und Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt 23 Thlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der folgenden drei Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;

6) ein Lebenslauf entweder in beiden oder doch in polnischer Sprache.

In dieser kurzen Lebensbeschreibung muß angegeben sein: a. der Tauf- und Familienname des Aufzunehmenden, b. das Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt, c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind, d. bei wem sich der Zögling behufs seiner Vorbildung für die Präparandenklasse zuletzt aufgehalten hat, e. Gründe des Entschlusses sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird der Aufzunehmende auch noch vom hiesigen Anstaltsarzte untersucht werden.

Zu sämmtlichen Zeugnissen ist ein Stempel nicht zu verwenden. Die zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Unerläßliche Bedingungen zur Aufnahme sind: 1) körperliche Gesundheit, namentlich eine gute Brust und gute Augen; 2) ein Alter von mindestens 16 und höchstens 18 Jahren; 3) Gebrauch des Polnischen als Umgangssprache und Verständniß des Deutschen.

Creutzburg, im Januar 1865. Der Seminar-Direktor. Semerak.

(48) Die Kommissionsprüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten Schulamtsbewerber findet am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Creutzburg OS. in diesem Jahre am 14., 15. und 16. März c. statt.

Die Gesuche um Theinahme an diesen Prüfungen sind bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium bis zum 26. Februar d. J. einzureichen, unter Beifügung nachbenannter Schriftstücke:

1) ein Taufzeugniß;

Digitized by Google

2) ein ärztliches Atteſt über den Geſundheitszuſtand;
3) ein ſelbſtverfertigter Lebenslauf;
4) die Nachweiſe über genoſſene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulſtande insbeſondere;
5) Zeugniſſe der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Lehramt.

Außerdem iſt bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben: a. der vollſtändige Name; b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreisſtadt; d. bei wem und wo der Aſpirant vorgebildet worden iſt.

Die an der Kommiſſionsprüfnng Theilnehmenden haben ſich bei dem Seminar-Direktor den 12. März d. J. Abends 7 Uhr vorzuſtellen.

Creutzburg, im Januar 1865. Der Seminar-Direktor. Semerak.

(41) Der ſeit dem 25. Oktober 1861 auf der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn eingeführte Spezial-Stein-Tarif wird mit dem Ablauf dieſes Monats für rohbearbeiteten Granit und Granitplaten, ſowie überhaupt für alle unbearbeiteten und rohbearbeiteten Steine, mit Ausſchluß des Marmors, außer Kraft geſetzt.

Vom 1. Februar d. J. ab tritt für dieſe Stein-Sendungen bei Aufgabe von mindeſtens 100 Centnern auf einen Frachtbrief ein neuer Spezial-Tarif in Geltung, welcher auf dem Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Thlrn. pro 100 Centner beruht.

Vollſtändige Tarif-Tabellen können nach einigen Tagen von unſeren Güter-Expeditionen zum Preiſe von 6 Pf. pro Exemplar käuflich bezogen werden.

Berlin, den 19. Januar 1865. Königliche Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

(55) Der Forſtaufſeher Franz zu Fürſtenau iſt zum Königlichen Förſter ernannt und die von ihm bekleidete, zur Königlichen Oberförſterei Töppendorf gehörige Stelle zur Königlichen Förſterſtelle erhoben worden. Berlin, den 24. Januar 1863.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präſidium.

Kommiſſariſch ernannt: Der Oberförſter-Candidat und Revier-Verwalter Gericke zu Stoberau zum Polizei-Anwalt rückſichtlich der unter das Holzdiebſtahls-Geſetz vom 2. Juni 1852 fallenden und innerhalb des Amtsbezirks begangenen Delikte, ſowie bezüglich aller daſelbſt vorkommenden Uebertretungen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Badearzt Dr. Gottwald in Reinerz zum Phyſikus des Frankenſteiner Kreiſes.

Beſtätigt: Die Wahl des bisherigen unbeſoldeten Rathmanns, Seifenſiedermeiſters Foffrey zum beſoldeten Baurathmann der Stadt Trebnitz auf die Dienſtzeit von 12 Jahren.

Verlängert: Die Konzeſſion des Apothekers Philipp Hanke in Winzig als Auswanderungs-Unteragent des Hauptagenten Major a. D. Auguſt von Jasmund in Berlin auf das Jahr 1865, mit der ausdrücklichen Beſchränkung, daß Auswanderungen nach Braſilien nicht vermittelt werden dürfen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Beſtätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Guſtav Adolph Oswald Bardelli zum zweiten Lehrer an einer der ſtädtiſchen evangeliſchen Elementarſchulen in Breslau.

2) Die Vokation für den früheren Lehrer in Puditſch, Kreis Trebnitz, Heinrich Titzmann, zum evangeliſchen Schullehrer in Klein-Lahſe, Kreis Militſch.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Paul Beſta zum Lehrer an der katholiſchen Elementarſchule zu Frankenſtein.

4) Die Vokation für den bisherigen Subſtituten Robert Schönberner zum katholiſchen Schullehrer und Organiſten in Zirkwitz, Kreis Trebnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Ernannt: Der Domänenpächter Trautvetter zu Schönau zum Königlichen Ober-Amtmann.

Digitized by Google

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den zum dritten Collaborator an der Realschule zum heiligen Geist zu Breslau ernannten Candidaten Dr. Isidor Krause.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der Pastor und bisherige Superintendentur-Verweser Richter in Glatz zum Superintendenten der Diözese Glatz-Münsterberg.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Allerhöchst ernannt: Der Stadtrichter König zu Breslau zum Stadtgerichtsrathe bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Volkmer zu Freiburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Freiburg. 2) Der Gerichts-Assessor Herrmann Töpfer zu Waldenburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 3) Der Gerichts-Assessor Dr. Robert Bartsch zu Berlin zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg. 4) Der Kreisrichter Fendler zu Trebnitz zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz und zum Notar im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trebnitz. 5) Die Referendarien Richard Brettner, Herrmann Beier, Albert Kretschmer, Alfred Schüler, August Franz, Karl Grünig, Richard Kühn und Otto Dihrberg zu Gerichts-Assessoren. 6) Die Auskultatoren Richard Prausnitzer, Dr. juris Johann Wieczorek und Oswald Jänisch zu Breslau zu Referendarien. 7) Der Rechtskandidat Herrmann Reimann zum Auskultator. 8) Der interimistische Kalkulator August Ludwig Koch zu Namslau zum Kreisgerichts-Kalkulator bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 9) Der Bureau-Diätarius Karl Hatscher zu Striegau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 10) Der Bureau-Diätarius Franz Mildner zu Strehlen zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 11) Der Bureau-Diätarius Johann Grützner zu Glatz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Militsch. 12) Der Bureau-Diätarius August Müller zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 13) Der Feuerwerker Josef Plüschke zu Glatz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 14) Der vormalige Sergeant Reinhold Koslowsky zu Ohlau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 15) Der Bote und Exekutor Ernst Weigelt zu Reichenstein zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 16) Der Bote und Exekutor Eduard Lauterbach zu Brieg zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 17) Der Hilfsgefangenenwärter Wilhelm Struse zu Schweidnitz zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Jauer. 18) Der Hilfsbote und Hilfs-Exekutor Ferdinand Dempe zu Reichenstein zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Reichenstein. 19) Der Hilfsbote und Hilfs-Exekutor Oskar Klammet zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 20) Der Hilfsbote und Hilfs-Exekutor Eduard Krebs zu Trachenberg zu Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Militsch mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg. 21) Der Hilfsbote und Hilfs-Exekutor Wilhelm Lasse zu Waldenburg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 22) Der vormalige Trompeter Rudolph Lange zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 23) Der Sergeant und Regiments-Tambour Johann Neumann zu Neisse zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Jauer. 24) Der Strafanstalts-Aufseher Karl Reitzig zu Striegau zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Striegau.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Hübner zu Münsterberg als Kreisgerichts-Direktor an das Kreisgericht zu Cosel. 2) Der Kreisgerichts-Rath Delius zu Frankenstein als Kreisgerichts-Rath und zugleich als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht zu Münsterberg. 3) Der Gerichts-Assessor Franz Bauer zu Breslau an die Gerichts-Kommission zu Katscher im Bezirke des Appellationsgerichts zu Ratibor. 4) Der Referendarius Gustav Wiesner zu Breslau an das Kreisgericht zu Dortmund im Bezirke des Appellationsgerichts zu Hamm. 5) Die Referendarien Max Kuhlmeyer und Gotthold Barchewitz aus dem Bezirke des Kammergerichts, Wilhelm Senftleben aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Posen und Eduard Reitzenstein aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Halberstadt, sämmtlich in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau. 6) Der bisherige Auskultator Georg Harassowitz zu Hirschberg in Folge seiner Ernennung zum Kammergerichts-Referendarius in den Bezirk des Kammergerichts. 7) Der Kreisgerichts-Kalkulator Ballnus zu Neumarkt als Stadtgerichts-Kalkulator an das Stadtgericht zu Breslau. 8) Der Kassen-Diätarius Ferdinand Neugebauer zu Neumarkt als interimistischer Kalkulator an das Kreisgericht

zu Ramslau. 9) Der Bureau-Diätarius August Appaly zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Striegau. 10) Der zum Subalternendienste übergetretene Referendarius Friedrich Henkhaus als Bureau-Diätarius an das Kreisgericht zu Striegau im Bezirke des Kammergerichts. 11) Der Hilfsgefangenenwärter Josef Kalinsky zu Brieg als Hülfsbote und Hilfs-Exekutor an das Kreisgericht zu Waldenburg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Referendarius Rudolph Altschaffel. 2) Der Gefangenenwärter Rudolph zu Jauer.

Pensionirt: 1) Der Kreisrichter Krüger zu Ohlau. 2) Der Stadtgerichts-Sekretair und Salarienkassen-Kontroleur Knobloch zu Breslau. 3) Der Kreisgerichts-Botenmeister Ziegler zu Wohlau. 4) Der Stadtgerichtsbote und Exekutor Josef Grosser zu Breslau. 5) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Karl Schneider zu Münsterberg.

Gestorben: 1) Der Stadtgerichts-Bureau-Assistent Borst zu Breslau. 2) Der Stadtgerichts-Salarienkassen-Assistent Stieff zu Breslau. 3) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Karl Weibel zu Waldenburg. 4) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Herzog zu Hermsdorf u. K. 5) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Nickel zu Trebnitz. 6) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Gottfried Krause zu Schweidnitz.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Versetzt: 1) Der bisher bei dem Appellationsgerichte zu Breslau angestellte Staatsanwalt Schröter als Staatsanwalt an das Kreisgericht zu Ratibor. 2) Der bisher bei der Staatsanwaltschaft des Stadt- und Kreisgerichts zu Breslau angestellte Staatsanwalt v. Uechtritz als Staatsanwalt an das Appellationsgericht zu Breslau. 3) Der Gerichts-Assessor Mertens zu Bromberg als Gehülfe an die Staatsanwaltschaft des Stadt- und Kreisgerichts zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Barmherzige Brüder-Bezirk	4	Blühdorn, Ernst	Kaufmann	Klosterstraße 26.
Schweidnitzer Anger-Bezirk Nr. III.	45 a.	Peuckert, Wilhelm	Destillateur	Gräbschnerstraße 7/8.
dito Nr. IV.	45 b.	Kionka, Julius	Partikulier	Neue Schweidnitzerstr. 12.
dito Nr. V.	45 c.	Herrmann, Ferdinand	Kaufmann	Teichstraße 2 c.
dito Nr. VI.	45 d.	Linke, Wilhelm	Fleischermeister	Bahnhofsstraße 17.
dito Nr. VII.	45 e.	Ehrbeck,	Glasermeister	Tauenzienstraße 56 b.
		Kreis Breslau.		
Klettendorf und Krietern	28	Nickel, Johann Gottlieb	Stellmachermeister	Klettendorf.
Hartlieb	28 a.	Rosenberger, Ernst	Bäckermeister	Hartlieb.
Altscheitnig, Fischerau, Grüneiche, Leerbeutel u. Wilhelmsruh	1	Dittrich, Wilhelm	Restaurateur	Altscheitnig.
Kriechen	38	Schlensog, Ernst	Freigärtner	Kriechen.
		Kreis Brieg.		
Brieg	II.	Kayser, Robert	Kaufmann	Brieg.
Briesen und Rothhaus	32	Lehmann, Karl Friedrich	Kretschmer-Auszügler	Briesen.
Giersdorf	12	Diskowsky, Julius Eduard Samuel	Lehrer	Giersdorf.
Paulau	30	Flögel, Karl Wilhelm	Gastwirth	Paulau.
		Kreis Frankenstein.		
Kamenz	6	Dierich, August	Gerichtsschreiber	Kamenz.
Raudnitz und Raschdorf	37	Graf v. Sternberg	Rittergutsbesitzer	Raudnitz.
		Kreis Glatz.		
Labitsch, Moritschau, Poditau und Scheike	13	Rentwig, Wilhelm	Gärtner	Labitsch.
Schwenz	17	Nitschke, August	Gastwirth	Schwenz.
Mügwitz	30	Steiner, Franz	Bauergutsbesitzer	Mügwitz.

[redacted]tsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Habelschwerdt.		
Grenzendorf	14	Hoffmann, Peregrin	Stückmann	Grenzendorf.
Schreibendorf	54	Scholz, Benjamin	dito	Schreibendorf.
Rothflössel	74	Krieſten, Auguſt	Gerichtsſcholz	Rothflössel.
Neundorf	42	Hohaus, Anton	—	Neundorf.
		Kreis Militſch.		
Trachenberg.	V.	Suſt, Karl	Kaufmann	Trachenberg.
		Kreis Münſterberg.		
Münſterberg	I.	Hartmann, Guſtav	Kaufmann	Münſterberg.
Frömsdorf	37	Häber, Herrmann	Gerichtsſchreiber	Frömsdorf.
Heinrichau, Neuhof und Taſchenberg	11	Theinert, Adolph	Uhrmacher	Heinrichau.
		Kreis Namslau.		
Namslau	1	Paul, Gottlieb	Pfefferküchler	Namslau.
Namslau	2	Grützner, Karl	Schuhmachermeiſter	Namslau.
Reichthal	II.	Jaroß, Albert	Schneidermeiſter	Reichthal.
Gühlchen, Groditz und Wenczlowitte	6	Ulbrich, Karl	Lehrer	Gühlchen.
Dammer	9	Schott, Karl	Erbſcholz	Dammer.
Proſchau	12	Scheuner, Joſeph	Lehrer	Proſchau.
Giesdorf	23	Anders, Karl	dito	Giesdorf.
Raſſadel	24	Fuchs, Gottlob	dito	Raſſadel.
Minkowsky	28	Snay, Karl	Inſpektor	Minkowsky.
Saabe u. Schönbrunn	29	Altmann, Herrmann	Gerichtsſchreiber	Saabe.
Belmsdorf, Buchelsdorf und Haugendorf	31	Janietz, Paul	Lehrer	Belmsdorf.
Altſtadt und Deutſch-Marchwitz	2	Langner, Wilhelm	Freigutsbeſitzer	Deutſch-Marchwitz.
Bankwitz	7	König, Johann	Lehrer	Dammer.
Schmograu	10	Blaſe, Johann	Freiſtellenbeſitzer	Schmograu.
Lorzendorf	13	Vorwerk, Adolph	Inſpektor	Lorzendorf.
Wilkau	15	Berger, Herrmann	Vorwerksbeſitzer	Wilkau.
Poln.- u. Neu-Marchwitz	16	Knappe, Heinrich	Lehrer	Poln.-Marchwitz.
Droſchkau, Dörnberg u. Brzeſinke	17	Kliſch, Eduard	dito	Droſchkau.
Glauſche	18	Ritſchke, Ignatz	dito	Glauſche.
Paulsdorf, Krickau, Eisdorf, Jakobsdorf, Obiſchau	20	Süſſe, Gottlieb	dito	Paulsdorf.
Schwürz	21	Biallas, Chriſtian	Scholz	Schwürz.
Elorſchau, Creuzendorf, Schadegur u. Scorſellitz	27	Marck, Robert	Kaufmann	Reichthal.
Städtel	30	Gebauer, Gotthelf	Mühlenbeſitzer	Städtel.
		Kreis Neumarkt.		
Hausdorf	28	Opitz, Auguſt	Müllermeiſter	Hausdorf.
Maltſch	51	Lehmann, Karl Friedrich	Kaufmann	Maltſch.
Illniſch	33	Ruprecht, Wilh. sen.	Rittergutsbeſitzer	Illniſch.
Lampersdorf	44	Hoppe, Julius	Wirthſchaftsinſpektor	Lampersdorf.
Rimkau	58	Kriſche, Wilhelm	Königl. Dom.-Pächter	Rimkau.
Tſchechen	90	Rücker, Otto	Erbſcholtiſeibeſitzer	Tſchechen.
Banſcherau, Gloſchkau und Knieznitz	24	Kretſchmer, Wilhelm	Bauergutsbeſitzer	Gloſchkau.

Digitized by G[redacted]

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Ober-Stephansdorf und Seedorf	87	Bochus, Eduard	Rentmeister	Ober-Stephansdorf.
Neumarkt	1	Heisler, Robert	Kaufmann	Neumarkt.
Maserwitz	53	Ritter, Johann	Gerichtsscholz	Maserwitz.
Borne und Grünthal	10	Bischof, Otto	Lehrer	Borne.
Neumarkt	2	Steinberg, Karl Louis	Kaufmann	Neumarkt.
Bischdorf und Bruch	7	Nickisch, Ferdinand	Bauergutsbesitzer und Gerichtsscholz	Bischdorf.
Falkenhain	19	Anders, Louis	Wirthschaftsinspektor	Falkenhain.
Jakobsdorf	29	Göhlich, Karl	Tischlermeister	Jakobsdorf.
Buchwald und Ellguth	15	Stäckel, Eduard	Lehrer	Buchwald.
Leuthen und Saarau	45	Pietz, August	Kaufmann	Leuthen.
Frobelwitz und Heidau	22	Fielhauer,	Lehrer	Frobelwitz.
Schreibersdorf, Wilren und Elend	84	Pauli, Julius	Erbscholtiseibesitzer	Schreibersdorf.
Fürstenau	23	Fischer, Gustav	Königl. Oberamtmann	Fürstenau.
Borganie	9	Aust, Karl	Wirthschaftsinspektor	Borganie.
Schmachtenhayn u. Ndr.-Struse	80	Kramer, Karl Samuel	Rendant	Nieder-Struse.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Der Sergeant Zobel als Briefträger in Breslau.

Versetzt: 1) Der Postrath Gruber von Magdeburg nach Breslau. 2) Der Post-Inspektor Hartmann als kommissarischer Vorsteher des Post-Amtes nach Magdeburg. 3) Der Post-Direktor Kolitz von Liegnitz nach Schweidnitz. 4) Der Post-Expediteur Argo von Leisewitz nach Lossen.

Pensionirt: 1) Der Post-Direktor Voigt in Schweidnitz. 2) Der Wagenmeister Müller in Oels.

Freiwillig ausgeschieden: 1) Der Post-Expediteur Baß in Lossen und der Büreaudiener Wagner in Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Packmeister Frinke in Breslau definitiv als solcher.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Eisenbahn-Sekretair Weber zum Eisenbahn-Kontroleur.

Versetzt: 1) Der Lokomotivführer Langner von Morgenroth nach Breslau. 2) Der Bodenmeister Kerzel von Beuthen nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Ingenieur Karl Reinhard Jähns in Berlin ist unter dem 16. Januar 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Horizontal-Bewegung für Meßinstrumente, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Ingenieur Karl Reinhard Jähns in Berlin unter dem 15. August 1864 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

2) Das dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unter dem 10. Februar 1863 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Klein-Graben, Kreis Trebnitz, ist vakant und wird von der Königlichen Regierung besetzt. Das mit derselben verbundene Einkommen wird auf 165 Rthlr. abgeschätzt.

Stiftung: Der zur Unterstützung verarmter Wittwen und Waisen von Kommunal- und Polizei-Beamten zu Brieg errichteten Sekretair Wittigschen Jubelstiftung daselbst ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Breslau, den 17. Februar 1865.

(77) Die neuen Heeres-Einrichtungen und die Dienstpflicht.

Dem Landtage ist soeben ein Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt worden. Durch denselben sollen diejenigen Aenderungen der Dienstpflicht festgestellt werden, welche einestheils in Folge der neuen Heeres-Einrichtungen, anderntheils in Folge der Gründung einer preußischen Kriegsflotte nothwendig geworden sind.

Die neuen Heeres-Einrichtungen, welche unser König eingeführt hat, waren zunächst und vor Allem dazu bestimmt, Preußens Wehrkraft zu erhöhen. Nachdem alle anderen Großmächte mit einer beträchtlichen Vermehrung ihrer Armeen längst vorgegangen waren, durfte Preußen nicht zurückbleiben, wenn es seine Machtstellung in Europa behaupten wollte.

Die Erhöhung der preußischen Wehrkraft war nun von vorn herein in dem bestehenden Gesetze völlig begründet. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814, welches bis jetzt in Geltung und Kraft steht, erklärt jeden Preußen vom 20sten bis zum zurückgelegten 39sten Jahre zum Kriegsdienst verpflichtet. Diese allgemeine Wehrpflicht, welche von jeher von allen Patrioten als eine theure Erbschaft der ruhmreichen Zeit unserer Befreiung, als ein kostbares Kleinod unserer Wehrverfassung gerühmt wurde, war jedoch im Laufe der Zeit nicht mehr zur Ausführung gekommen. Die jährliche Aushebung von 40,000 Mann, welche vor 50 Jahren nach der damaligen Höhe der Bevölkerung festgesetzt war, stand jetzt, nachdem die Bevölkerung Preußens von $10\frac{1}{2}$ Million auf 19 Millionen Einwohner gestiegen war, mit jener Bestimmung über die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr im Einklange.

Um die preußische Wehrkraft zu erhöhen, bedurfte es zunächst nur einer wirklichen Ausführung des bestehenden Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht.

Als sich aber der König entschloß, von dem Rechte, welches das Gesetz ihm giebt, durch eine Erhöhung der jährlichen Aushebung Gebrauch zu machen, da wollte er seinem Volke gleichzeitig eine gerechtere und zweckmäßigere Vertheilung der Dienstpflicht gewähren.

Bisher hatten diejenigen, welche wirklich zum Kriegsdienste ausgehoben waren, die Last desselben im Uebermaß auch für diejenigen mit tragen müssen, welche (gegen die Absicht des Gesetzes) vom Dienst befreit geblieben waren.

Nach den drei ersten Dienstjahren, während deren die Ausgehobenen auf Grund des bestehenden Gesetzes durchgängig bei den Fahnen bleiben sollen, — und nach den zwei Jahren, wo dieselben (als Reservisten) für den Fall eines Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres bereit sein mußten, gehörten dieselben bisher bis zum vollendeten 32. Jahre zum ersten Aufgebot, bis zum vollendeten 39. Jahre zum zweiten Aufgebot der Landwehr.

Da aber das stehende Heer mit den Reserven nicht ausreichte, um bei einer entstehenden Verwickelung den Vortheil Preußens mit Nachdruck und Erfolg geltend zu machen, so mußte jedesmal bei der ersten drohenden Gefahr mindestens gleich die ganze Landwehr ersten Aufgebots, also alle Wehrmänner bis zum vollendeten 32. Lebensjahre ihren Familien und ihrem Lebensberuf entrissen werden. Jedermann erinnert sich, wie bei den Mobilmachungen von 1849 und 1859, obwohl es zum wirklichen Krieg nicht kam, doch durch das Aufgebot der Landwehr eine überaus große Zahl verheiratheter Männer von Haus und Hof, von Weib und Kind und von ernährender Beschäftigung zu den Fahnen einberufen werden mußten. Die Noth unter den armen Familien der älteren Landwehrmänner war in Folge dessen sehr groß, und weder die Unterstützung der Gemeinden und des Staats, noch die reichste Privat-Wohlthätigkeit vermochten, eine ausreichende Hilfe zu schaffen.

Solchen traurigen Zuständen wollte der König bei der Reorganisation der Armee abhelfen und eine gleichmäßigere und billigere Vertheilung der Opfer des Kriegsdienstes herbeiführen.

Diese Absicht geht aus dem neuen Gesetze klar hervor.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen folgende Veränderungen in der Dienstpflicht eintreten.

Nach Beendigung des dreijährigen Dienstes bei den Fahnen (welcher durch das Gesetz von 1814 bestimmt ist), sollen die zum Kriegsdienst Verpflichteten die nächsten vier Jahre als Reservisten in die Heimath beurlaubt, aber zum Ersatz des stehenden Heeres für den Fall einer Mobilmachung bereit sein.

Dagegen soll die Landwehr ersten Aufgebots künftighin nicht mehr bei jeder hereinbrechenden Verwickelung, sondern nur in sehr ernsten, das Vaterland bedrohenden Gefahren unter die Waffen gerufen werden.

Während daher die jungen Leute in Zukunft bis zum 27. Jahre (also 2 Jahre länger als bisher) im Reserve-Verhältniß verbleiben, werden dagegen alle Wehrpflichtigen vom 27. bis zum 32. Jahre von den früheren stets drohenden Lasten und Opfern der Mobilmachung, außer im Falle sehr ernster Gefahren, befreit.

Auch den Reservisten aber werden im Grunde durch die zweijährige Verlängerung ihres Reserve-Verhältnisses keine größeren Lasten auferlegt, als diejenigen, welche sie bisher auch schon als Landwehr-Männer im Falle einer Mobilmachung thatsächlich zu tragen hatten; um jedoch ihre Stellung noch zu erleichtern, bestimmt das neue Gesetz ausdrücklich, daß die Reservisten in der Wahl ihres Aufenthalts im In- und Auslande nicht beschränkt, daß sie auch in Bezug auf die Auswanderung künftig den Landwehrmännern gleichgestellt, daß endlich die Reservisten, wie die Landwehrmänner in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen sein sollen.

Während so die Reservezeit trotz der zweijährigen Ausdehnung im Wesentlichen durch aus nicht erschwert, — die Landwehrzeit vom 27. bis zum 32. Jahre aber von der bisherigen Last wirklichen Kriegsdienstes größtentheils befreit wird, — ist das zweite Aufgebot der Landwehr vollends der Gefahr entrückt, ohne die äußerste Noth zu den Fahnen berufen zu werden, außerdem aber soll die Landwehrzeit durch das neue Gesetz auch noch um drei Jahre verkürzt werden und mit dem 36. Jahre beendigt sein, so daß die Familienväter drei Jahre früher jeder Verpflichtung zum Kriegsdienste ledig werden.

Endlich sind auch die Pflichten der Landwehrleute in Betreff der jährlichen Uebungen vereinfacht und verringert, und im Zusammenhange damit soll die bisherige gesetzliche Verpflichtung der Kreise zur unentgeltlichen Gestellung der Uebungspferde, ebenso wie aller Landwehr-Mobilmachungspferde aufhören.

Alles das, was bisher nur vom Landheer und der Landwehr galt, wird durch das neue Gesetz auch auf die Kriegsflotte und die Seewehr ausgedehnt, welche aus Seeleuten von Beruf, Werfthandwerkern und Seesoldaten zusammengesetzt werden.

Für die Seeleute von Beruf kann die Dienstzeit im Frieden je nach ihrer Fertigkeit abgekürzt werden; junge Seeleute, welche die Berechtigung als einjährige Freiwillige erlangt oder die Steuermannsprüfung abgelegt haben, dienen als Freiwillige auf der Flotte, ohne jedoch zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Das sind in der Hauptsache die Bestimmungen des neuen Gesetzes; wer dieselben unbefangen prüft, wird darin neben der Fürsorge für die Macht und Größe des Vaterlandes auch die gewissenhafteste Rücksicht auf die bürgerliche Wohlfahrt überall erkennen.

Möchte die Landesvertretung, welche früher an ihre Zustimmung zu dem Gesetz Forderungen und Bedingungen knüpfen wollte, welche der Königliche Kriegsherr und die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung nicht zugestehen konnten, ohne die Schlagfertigkeit und volle Kriegsbereitschaft der Heeres preiszugeben, — nunmehr endlich dazu mitwirken, daß die neue Schöpfung des Königs für die Sicherheit, die Ehre und die Machtstellung Preußens ihren gesetzlichen Abschluß finde.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(70) Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6005. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 5. Dezember 1864.

Nr. 6006. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Konitzer Kreises II. Emission im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. Dezember 1864.

Nr. 6007. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Neisse bis zur Landesgrenze nach Weidenau und von Neisse bis zur Grottkauer Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg im Kreise Neisse, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 6008. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 66,000 Thalern. Vom 12. Dezember 1864.

Nr. 6009. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Waldenburg-Tannhausener Staatsstraße bei Reußendorf über Wäldchen nach der Tannhausen-Schweidnitzer Staatsstraße bei Erlenbusch, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(88) **Strompolizei-Verordnung zur Regelung der Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von Ratibor bis zum Hafen von Stettin.**

Zur Regelung der Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von Ratibor bis zum Hafen von Stettin wird für den Bezirk der unterzeichneten Regierung in Breslau auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Polizei-Verordnung hierdurch erlassen.

Bordhöhe der Fahrzeuge.

§ 1. Die Bordhöhe beladener Fahrzeuge muß einschließlich des Riesbordes mindestens betragen:

bei Kähnen von 12 Last und mehr Tragfähigkeit:

ohne Verdeck stromauf- und stromabwärts	12 Zoll;
mit Verdeck stromaufwärts	12 "
stromabwärts	9 "
bei kleineren Kähnen und Böten	8 "

Alle beladenen offenen Kähne und Böte, welche eine größere, als die vorstehend bezeichnete Bordhöhe nicht haben, müssen mit einem 9 Zoll hohen Schutzbrett versehen sein.

Begegnen und Ausweichen zweier Schiffe.

§ 2. Wenn zwei Segelschiffe oder zwei Dampfschiffe sich begegnen, so muß das stromaufwärts gehende ausweichen und dem stromabwärts fahrenden die Stromrinne (die Grube) freilassen, auch nöthigenfalls beilegen und die Segel streichen.

Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff sich begegnen, so giebt das Erstere durch fünf Schläge an die Glocke ein Zeichen, worauf das Segelschiff ausweichen muß.

Bei Nacht oder Nebel darf ein Dampfschiff nur mit ermäßigter Geschwindigkeit fahren, und muß der Führer desselben, wenn er einem andern Schiffe begegnet, auch zum Stillhalten jederzeit bereit sein, sowie sich rechtzeitig mit dem andern Schiffer über das Ausweichen verständigen.

Fahrt durch enge Stromrinnen.

§ 3. Ist die Fahrrinne an irgend einer Stelle so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das eine bereits in derselben, so muß das andere, bis jenes hindurchgefahren ist, beilegen. Gelangen beide Schiffe gleichzeitig an eine solche Stromenge, so hat das stromabfahrende dieselbe zuerst zu passiren, und das stromauffahrende wartet so lange mit dem Einlaufen, bis das erstere an ihm vorbeigefahren ist.

Ist aber eines der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel, ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des ersteren (s. § 2) beilegen, bis das Dampfschiff die Stromenge zurückgelegt hat.

Vorbeifahren der Schiffe.

§ 4. Der Führer eines Schiffes, welches mit einer geringeren Geschwindigkeit, als ein ihm nachkommendes fährt, muß dem letztern auf Anrufen oder auf ein Zeichen mit der Glocke zum Vorbeipassiren ausweichen, wenn der Raum des Fahrwassers es gestattet.

Ist dies nicht der Fall, so muß das schneller fahrende Schiff seine Geschwindigkeit so lange ermäßigen, bis Raum zum Passiren ist.

Erreicht ein Dampfschiff ein anderes Fahrzeug vor einer der im § 3 gedachten Stromengen, so muß das letztere beilegen und dem Dampfschiff den Vorgang in die Stromenge überlassen; hat aber das vorfahrende Segelschiff die Stromenge bereits erreicht, so muß das Dampfschiff zurückbleiben.

Fünfzig Ruthen vor Brücken, Schleusen oder Häfen darf ein Vorbeifahren in derselben Richtung (Ueberholen) nicht stattfinden.

§ 5. Begegnet ein Dampfschiff einem offenen tiefbeladenen Fahrzeug, so ist seine Maschinenkraft unter Berücksichtigung der Umstände soweit zu ermäßigen, daß das andere Fahrzeug durch Wellenschlag nicht gefährdet wird.

Verhalten der Schiffe beim Passiren von Fähr-Anstalten. A. Für Segelschiffe.

§ 6. Wenn ein Segelschiff eine Fähr-Anstalt zu der Zeit passirt, in welcher eins der Fährgefäße sich im Gange befindet, so hat der Schiffsführer, er mag zu Berg oder zu Thal fahren, die Verpflichtung, dem Fährgefäß auszuweichen, zu welchem Zwecke er hinter dem Fährgefäß hinweg zu steuern hat. Derselbe muß alle zu seiner Disposition stehenden Hilfsmittel anwenden, um einen Zusammenstoß mit dem Fährprahm oder Kahn zu vermeiden und zu diesem Zwecke den Lauf seines Fahrzeuges nöthigenfalls durch Anlegen oder Verankerung hemmen.

Ist die Fähre eine solche, welche unter Benutzung einer über den Strom gespannten Kette oder Taues betrieben wird, so muß der Schiffer sein Fahrzeug außerdem so steuern, daß dasselbe die Kette oder das Tau nicht beschädigt, auch sonst keine Störung des Fährbetriebes veranlaßt.

B. Für Dampfschiffe.

§ 7. Wenn ein Dampfschiff eine Fähr-Anstalt passiren will, so hat es in geräumiger, mindestens 100 Ruthen betragender Entfernung von der Fähr-Anstalt ein Zeichen auf die im § 2 vorgeschriebene Weise zu geben, worauf der Fährmann, wenn das Fährgefäß noch nicht im Gange ist, das Abstoßen vom Ufer so lange auszusetzen hat, bis das Dampfschiff vorübergefahren ist. Ist die Fähre aber bereits im Gange, so hat der Führer des Dampfschiffes die im vorhergehenden Paragraphen gegebene Bestimmung zu beachten und darf beim Vorbeifahren, welches nur mit halber Kraft gestattet ist, sich der Fähre höchstens bis auf 20 Ruthen nähern.

Verhalten der Schiffe bei ungenügender Fahrtiefe.

§ 8. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob er das vor ihm liegende Fahrwasser einer Stromrinne mit seinem Fahrzeuge ohne Aufenthalt passiren kann.

Findet er, daß die Wassertiefe für den Tiefgang seines Fahrzeuges zu gering ist, so darf er in die Fahrrinne nicht eher einlaufen, als bis dasselbe soweit abgeleichert ist, daß die ungehinderte Passage möglich wird.

Kein Fahrzeug darf im Fahrwasser an Stellen, wo es dem Schiffs-Verkehr hinderlich sein würde, umladen, überladen oder ableichten.

Die Führer der wegen zu geringer Fahrtiefe festliegenden Schiffe sind verpflichtet, die weniger tief schwimmenden Schiffe durchpassiren zu lassen.

Fahrten bei Hochwasser.

§ 9. Bei Hochwasser dürfen Dampfschiffe sich abbrüchigen Ufern auf weniger als fünf Ruthen nicht nähern.

Ankern und Anlegen.

§ 10. Fahrzeuge dürfen nur dicht am Ufer ankern und müssen stets stromrecht anlegen, so daß der Schiffs-Verkehr nicht gehindert wird.

An das Ufer, auf welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Fahrzeug nur dann anlegen, wenn es dort ladet oder löscht, oder wenn es wegen erlittenen Schadens den Schutz des Ufers sucht, oder endlich wenn es durch Unwetter genöthigt wird, anzulegen. Im letzteren Falle, und wenn der Mast beim Laden und Löschen schwerer Gegenstände in Ermangelung anderer geeigneter Vorrichtungen als Krahn benutzt werden muß, kann der Mast stehen bleiben In allen anderen Fällen muß der Mast von Schiffen, welche am Leinpfade liegen, umgelegt werden.

Die verbotene Benutzung der Deiche, Brücken ꝛc.

§ 11. An Deichen, Brücken, Eisböcken, Buhnen, Deckwerken, Pflanzungen und anderen Stellen, welche durch Warnungstafeln in dieser Beziehung besonders bezeichnet sind, darf nicht angelegt, auch auf oder an solchen Bauwerken nicht geankert werden. Ebenso wenig dürfen von den Mannschaften die Buhnen, Deckwerke oder Pflanzungen (außer auf den durch die letzteren führenden Wegen) betreten werden.

Bezeichnung eines im Strom vom Ufer entfernt vor Anker liegenden Schiffes bei Dunkelheit.

§ 12. Fahrzeuge, welche im Strombette vom Ufer entfernt, oder welche zwar am Ufer, aber an Stellen, wo gewöhnlich keine Fahrzeuge zu liegen pflegen, vor Anker liegen, sind während der Dunkelheit oder bei Nebel an einer nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle mit einer brennenden Laterne zu versehen.

Verunreinigung des Flußbettes.

§ 13. Die Verunreinigung des Flußbettes und der Häfen durch Auswerfen von Steinen, Steinkohlen-

ſchlacken, Ballaſt oder ſonſtigen Gegenſtänden, welche dem Schiffs-Verkehr hinderlich werden oder Verflachungen erzeugen können, iſt verboten.

Fahrten in der Dunkelheit.

§ 14. Bei Nachtfahrten müſſen die Fahrzeuge vom Eintritt der Dunkelheit an bis zum Eintritt der Tageshelle eine hellbrennende Laterne mit weißem Licht in der Höhe von 20 Fuß am Maſt, oder in deſſen Ermangelung an einer von allen Seiten ſichtbaren Stelle führen. Dampfſchiffe müſſen bei ſolchen Fahrten außer einem 20 Fuß hoch angebrachten, von allen Seiten ſichtbaren, hellen, weißen Licht noch an der rechten Seite (Steuerbord) ein grünes und an der linken Seite (Backbord) ein rothes Licht führen, und ſind die letzteren beiden Lichter ſo mit Blenden zu verſehen, daß man von vorn beide zugleich, von der rechten Seite nur das grüne Licht von der linken Seite nur das rothe Licht und von hinten keins der farbigen Lichter ſehen kann. Außerdem muß bei Dunkelheit und Nebel auf Dampfſchiffen in Zwiſchenzeiten von 5 Minuten je fünfmal an die Glocke geſchlagen werden; auf Segelſchiffen aber müſſen auf einem Horn (Nebelſignalhorn) in Zwiſchenzeiten von fünf zu fünf Minuten je fünf Hornſtöße gegeben werden.

Flöße dürfen bei voller Nacht (vollſtändiger Dunkelheit) und bei dichtem Nebel nicht fahren. Sind Dunkelheit oder Nebel ſo ſtark, daß keines von beiden Ufern von den Schiffen aus geſehen werden kann, ſo ſind für letztere alle Fahrten unterſagt.

Fahrt durch die Brücken.

§ 15. Dampfſchiffe dürfen die ſtehenden Brücken ſowohl ſtromab, als auch ſtromauf nur mit möglichſt geringer Geſchwindigkeit paſſiren, und iſt dicht vor und im Bereiche der Brücke die Maſchine ſo bereit zu halten, daß ſie je nach Bedürfniß ſofort ſtill geſtellt oder nach jeder Richtung hin in Thätigkeit geſetzt werden kann.

Segelſchiffe, die ſtromab gehen, müſſen, ausgenommen bei ganz niedrigem Waſſer, mindeſtens zehn Kahnlängen oberhalb der Brücke umwenden (umgeben) und entweder an der Ankerleine oder bei Benutzung von Haltepfählen mit freihängendem Anker rückwärts durchſacken.

Segelſchiffe, die ſtromauf ſegeln, müſſen die Segel ſtreichen, bevor ſie der Brücke auf weniger als fünf Kahnlängen nahe kommen, und dürfen erſt, nachdem ſie beigelegt haben, die Brücke paſſiren.

Das Einſetzen von Rudern oder Stangen, welche mit ſpitzen Eiſen beſchlagen ſind, in die einzelnen Theile einer Brücke oder der Eisböcke, mit Ausnahme der beſonders für das Durchfahren der Kähne u. ſ. w. beſtimmten Brückenöffnungen und der in der Richtung derſelben liegenden Eisböcke, ſowie das Befeſtigen von Kloben und Tauen an denſelben zur Bewegung der Schiffe, iſt verboten.

Die mit leicht brennbaren Stoffen beladenen Schiffe dürfen innerhalb 50 Ruthen von einer Brücke nicht über Nacht bleiben.

Beſondere Beſtimmungen für das Paſſiren einzelner Brücken bleiben in Kraft und ſind von den Schiffsführern zu befolgen.

Verhalten der Schiffsmannſchaften mit Rückſicht auf die Arbeiten, die im Auftrage der Staatsbehörde in oder am Strom ausgeführt werden.

§ 16. Die Schiffsführer haben denjenigen Fahrzeugen, welche von der Staatsbehörde zum Aufſuchen, Bezeichnen oder Beſeitigen von Senkhölzern, Steinen oder andern Schifffahrtshinderniſſen verwendet werden, völligen Raum zu geben und jede Störung der Arbeiten ſorgfältig zu vermeiden. Sie haben deshalb den Anweiſungen derjenigen Perſonen, von welchen die Arbeiten geleitet werden, augenblicklich Folge zu leiſten. Daſſelbe gilt rückſichtlich der im Auftrage der Staatsbehörden vorgenommenen und in der Ausführung begriffenen Waſſerbauten, Baggerungen und Meſſungen.

Beſeitigung und Bezeichnung geſunkener Schiffe.

§ 17. Iſt innerhalb der Stromrinne oder in deren Nähe ein Fahrzeug geſunken, ſo hat der Führer deſſelben die Verpflichtung, ſofort Anzeige darüber bei der nächſten Waſſerbau- oder Polizeibehörde zu machen, und binnen einer von dieſer Behörde zu ſetzenden Friſt das geſunkene Fahrzeug vollſtändig zu beſeitigen.

Kommt er dieſer Verpflichtung innerhalb der geſtellten Friſt nicht nach, ſo hat er zu gewärtigen, daß die Behörde auf ſeine Koſten das Fahrzeug beſeitigen läßt.

Bis zur Beſeitigung des Fahrzeuges muß der Schiffsführer daſſelbe während der Nacht mit einer brennenden Laterne verſehen und von einem Manne bewachen laſſen, ſowie, falls es den Waſſerſpiegel des Stromes nicht erreicht, auch bei Tage durch eine ſtarke mit einem Strohwiſch verſehene Stange bezeichnen.

Beſchaffenheit der Holzflöße.

§ 18. Die Holzflöße, mit welchen die Oder befahren wird, müſſen dauerhaft verbunden und ſowohl an dem oberen, als an dem unteren Ende mit einem ſtarken Steuerruder, außerdem aber auch mit den zur Ver-

ankerung nöthigen Vorrichtungen versehen sein. Sie dürfen nicht über zwanzig Fuß Breite haben und müssen mit mindestens zwei Mann besetzt sein.

Verhalten der Führer und Mannschaften der Flöße.

§ 19. Die in den §§ 2, 3, 4, 6, 10, 11, 13, 14 und 16 für Segelschiffe gegebenen Vorschriften finden auch auf Flöße Anwendung.

Wenn aber ein Floß und ein Schiff gleichzeitig an eine der im § 3 bezeichneten engen Fahrrinnen gelangen, so hat das erstere, gleichviel, ob ihm das Schiff folgt, oder entgegenkommt, beizulegen und die Schröcken einzusetzen und anzuhalten, bis das Schiff die Fahrrinne zurückgelegt hat.

Bezeichnung der Flöße an ungewöhnlichen Stellen bei Dunkelheit.

§ 20. Jedes Floß, welches an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt oder am Ufer da, wo gewöhnlich keine Schiffe oder Flöße zu liegen pflegen, anhält, ist während der Dunkelheit oder dichten Nebels auf jedem der beiden Enden mit einer brennenden Laterne oder einem hellbrennden Flammenfeuer zu versehen.

§ 21. Flöße müssen, bevor sie eine Brücke passiren, bei dem Brückenwärter gemeldet werden, und es ist den von Letzterem ertheilten Anweisungen wegen der Fahrt durch die Brücke genau Folge zu geben.

Schonung der aufgestellten Warnungszeichen.

§ 22. Die im Strom und an den Ufern ausgesteckten Marken oder Warnungszeichen für das Fahrwasser, die Stromengen oder die vorhandenen Hindernisse dürfen nicht beschädigt, verrückt oder beseitigt werden.

Nebeneinanderfahren von Schiffen und Flößen.

§ 23. Flöße sowohl als Schiffe, mit Ausnahme der stromabfahrenden Dampfschiffe, wenn sie Kähne neben sich schleppen, dürfen weder zwei- drei- oder mehrfach zusammengekoppelt werden, noch dicht neben einanderfahren, sondern müssen auf einander folgend die Wasserstraße benutzen.

Zur Zeit höherer Wasserstände jedoch ist es gestattet, zwei Böden, deren jeder aus zwei Tafeln von 20 Fuß Breite besteht, hintereinander zusammenzukoppeln. Bei niedrigem Wasserstande bleibt auch diese Zusammenkoppelung untersagt.

Passiren geschlossener Brücken.

§ 24. Diejenigen Brückenöffnungen, welche durch Signale als für die Schifffahrt geschlossen bezeichnet sind, dürfen weder von Schiffen noch von Flößen passirt werden.

Pulver-Transport.

§ 25. Hinsichtlich der Pulver-Transporte zu Wasser ohne militärische Begleitung kommen die durch die Amtsblätter veröffentlichten Verordnungen in Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 26. Wegen der polizeilichen Bezeichnung der Schiffe, wegen des Gebrauches der Landes- resp. Handelsflagge, sowie wegen der Dienstbücher der Schiffs- und Floß-Mannschaften bewendet es bei den deshalb ergangenen allgemeinen Vorschriften.

Kompetenz-Verhältnisse.

§ 27. Zur Aufsicht über die Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind zunächst diejenigen Baubeamten befugt, zu deren Geschäftsbezirken die Strompolizei und Stromregulirung auf der Oder gehört. Sie bedienen sich hierbei der Stromaufseher und Buhnenmeister als ihrer Organe und werden in der Ausübung ihrer diesfälligen Obliegenheiten von den Polizei-Behörden und Beamten, Gensd'armen und Brückenwärtern unterstützt. Den Anordnungen aller dieser Beamten muß Seitens des Führers eines Schiffes oder eines Flosses unbedingt Folge geleistet werden.

Strafen.

§ 28. Jede Uebertretung der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatze, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, soweit nicht durch besondere Strafgesetze eine anderweite Strafe bestimmt ist. Die vorläufige Festsetzung der Strafen für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung steht den im § 27 gedachten Baubeamten innerhalb ihrer Bezirke nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung pro 1852 Seite 245) zu.

Breslau, den 2. Februar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**11**) Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg pro 1865 wird hiermit auf Dienstag den 7. März bis Donnerstag den 9. März anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Herrn Seminar-Direktor Montag den 6. März, Abends 6 Uhr, festgesetzt:

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 26. Februar erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden; 2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen

und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt; 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner; 4) ein Zeugniß vom Königlichen Superintendenten über die abgehaltene Prüfung; 5) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 Seite 231) ausgestelltes Gesundheitsattest neben einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. Atteste, welche nicht von dem Königl. Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen; 6) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritte in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden; 7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben: a. Tauf- und Familien-Name des Präparanden; b. das Alter und der Geburtsort nebst der Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Namen, Stand, Beruf, Wohnort der Eltern und ob sie noch am Leben sind; d. bei wem sich der Präparand für das Seminar vorbereitet hat; e. ob, wo und wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden. — Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden. Die bis zum bestimmten Termine nicht eingegangenen Gesuche werden nicht angenommen.

Die Präparanden müssen bis Ende Mai dieses Jahres das 17te Lebensjahr vollendet und dürfen das 20ste noch nicht überschritten haben.

Breslau, den 16. Januar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Betreffend die Anmeldung der auf § 21 Nr. 3 und 4 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 zu begründenden Entschädigungs-Ansprüche.

(69) Nach § 21 des Gesetzes betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 sind zu einer Entschädigung für die Auferlegung der neuen Gebäudesteuer berechtigt:

1) diejenigen Städte und die Besitzer derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben — Ordenden, Fundschoß — innerhalb der letzten 20 Jahre abgelöst worden sind;

2) die Stadt Erfurt;

3) die Eigenthümer der vom Realservise freigebliebenen Gebäude in denjenigen Städten, deren an die Staatskasse abzuführender Servisbetrag in Gemäßheit des § 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt ist, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet;

4) in den übrigen (nicht zu 3) bezeichneten Städten, sowie in den ländlichen Ortschaften die Eigenthümer von solchen Gebäuden, welche bisher auf Grund eines speziellen Rechtstitels von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- oder Grundsteuer befreit geblieben sind.

Die Entschädigung der ad 3 bezeichneten Eigenthümer besteht in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahresbeitrages, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem nach Maßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse regulativmäßig herangezogen sein würden; sofern der solchergestalt zu berechnende Servisbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrages.

Die Entschädigung der ad 4 bezeichneten Eigenthümer besteht in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahresbetrages, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit von der bisherigen Haus- oder Grundsteuer zugestanden hätte, zu der letzteren nach Maßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse verfassungsmäßig herangezogen sein würden; sofern der solchergestalt zu berechnende Haus- oder Grundsteuerbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrages.

Die Entschädigung wird in baarem Gelde aus der Staatskasse geleistet und bis zu erfolgender Zahlung von dem Zeitpunkte ab, wo die neue Gebäudesteuer in Hebung tritt, mit fünf vom Hundert verzinst.

Sowohl im Allgemeinen als für unseren Regierungsbezirk insbesondere stellen sich zur Begründung derartiger Entschädigungs-Ansprüche folgende Erfordernisse heraus:

1) Ein Anspruch ex § 21 Nr. 3 des Gesetzes kann nur bezüglich derjenigen Städte Berücksichtigung

finden, in welchen die der Stadt obliegende Servisquote den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt worden ist, und noch gegenwärtig als Grundsteuer entrichtet wird. Nur in diesem Falle können die zur städtischen Kasse behufs Deckung des Serviskontigentes zu entrichtenden Individual-Servis-Beträge der neuen Staats-Gebäude-Steuer gegenübergestellt und durch die Einführung der letzteren für aufgehoben, beziehungsweise die bisher bestandenen Befreiungen von den Servisbeiträgen durch die Bestimmungen des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 für beseitigt erachtet werden. In allen den Fällen, in welchen der Servis theils mit den übrigen Kommunal-Abgaben zusammengeworfen und nur als Ausgabepost im Kämmerei-Etat behandelt, theils auch durch besondere Repartition auf das Einkommen oder als gemischte Grund- und Personensteuer und auf ähnliche Weise mehr von den Kämmereikassen erhoben und in solle an die Staatskasse abgeführt wird, — besteht kein eigentlicher Realservis im Sinne des Gesetzes vom 21. Mai 1861.

2) Von einem Entschädigungs-Anspruche kann ferner nur alsdann die Rede sein, wenn das betreffende Gebäude zur Zeit wirklich im Besitze einer zu Recht bestehenden Befreiung ist. Frühere wenn auch auf Grund von speziellen Rechtstiteln bestandene Befreiungen städtischer Grundstücke vom Realservise, welche in Gemäßheit des § 60 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. Juli 1832 und des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 von den Stadtgemeinden abgelöst worden sind, können selbstredend nicht mehr zur Begründung der fraglichen Entschädigungs-Ansprüche geltend gemacht werden. Eine gleiche Wirkung wie der Ablösung ist in § 4 Abschnitt 10 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 der Nichtanmeldung der fraglichen Befreiungen binnen Jahresfrist nach Einführung der Städte-Ordnung beigelegt worden, und wenn sich gleich die angeführte gesetzliche Bestimmung zunächst nur auf Befreiungen städtischer Grundstücke von Gemeinde-Abgaben und Leistungen bezieht, so ist sie doch nicht nur Seitens der Stadtgemeinden, sondern auch durch richterliche Entscheidungen (cf. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 23. April 1863, Entscheidungen Bd. 50 S. 93) auch auf die bestehenden Befreiungen vom Realservise für anwendbar erachtet worden. Es kann daher eine Befreiung, die nicht angemeldet ist, da sie gesetzlich nicht mehr zu Recht besteht, auch dem Staate gegenüber zum Zwecke der Entschädigung nicht mehr geltend gemacht werden.

3) Die Befreiung muß auf einem speziellen Rechtstitel, Privilegium oder Vertrag beruhen. Privilegien und vertragsmäßige Zusicherungen aber können wiederum nur dann einen Entschädigungs-Anspruch begründen, wenn sie von dem Staate, beziehungsweise dem Oberhaupte desselben oder von solchen zur Ausübung des Besteuerungsrechtes berufenen Personen, in deren Rechte der Staat getreten ist, ertheilt worden sind.

4) Die Bestimmung sub Nr. 4 des § 21 des cit. Gesetzes sichert den Eigenthümern solcher Gebäude, welche bisher auf Grund spezieller Rechtstitel von der Haus- oder Grundsteuer befreit waren, für die Aufhebung dieser Befreiung durch die Auferlegung der neuen Gebäudesteuer eine Entschädigung „in derselben Art," wie solche in der unmittelbar vorhergehenden Bestimmung des § 21 Nr. 3 normirt worden, zu. Die Entschädigung muß hiernach auf den zwanzigfachen Betrag desjenigen Betrages, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit von der Haus- oder Grundsteuer zugestanden hätte, zu der letzteren jährlich herangezogen sein würden, berechnet werden. Daraus aber, daß die Entschädigung

1) den Ersatz für die durch Auferlegung der neuen Gebäudesteuer beseitigte, bisherige Befreiung von der Haus- oder Grundsteuer bilden, und

2) nach dem Jahreswerthe, welchen die Befreiung unter den zur Zeit der Aufhebung derselben bestehenden Besteuerungs-Verhältnissen hat, bemessen werden soll,

ergiebt sich der für die Ausführung der fraglichen Bestimmung maßgebende Grundsatz,

> daß eine Entschädigung ex § 21 Nr. 4 nur in denjenigen Fällen zu gewähren ist, wo von dem betreffenden zur neuen Gebäudesteuer herangezogenen Gebäude einschließlich des dazu gehörigen derselben mit unterliegenden Hofraumes und des die Größe von einem Morgen nicht übersteigenden Hausgartens bisher nach der bestehenden Grundsteuer-Verfassung eine besondere unter dem Namen einer Hausteuer oder unter der allgemeinen Bezeichnung „Grundsteuer" erhobene Steuer zu entrichten gewesen sein würde, falls dasselbe nicht durch einen speziellen Rechtstitel gegen die Auferlegung dieser Steuer geschützt gewesen wäre.

Hiernach erscheint die Begründung der fraglichen Entschädigungsansprüche, abgesehen von den auch hier erforderlichen Voraussetzungen einer zur Recht bestehenden Befreiung und eines dieselben begründenden speziellen Rechtstitels, wesentlich von den hinsichtlich der Besteuerung der von der neuen Gebäudesteuer betroffenen Gebäude nach den betreffenden Grundsteuer-Verfassungen zur Zeit bestehenden Grundsätzen abhängig.

Nach der bisher bestandenen schlesischen Grundsteuer-Verfassung war eine Hausteuer nur von denjeni-

Digitized by Google

gen Häusern auf dem platten Lande zu entrichten, deren Eigenthümer entweder gar keine oder doch nicht mehr als 6 Rthlr. jährlich an Kontribution zu entrichten hatten. Es können daher auch in dem Regierungsbezirke Breslau — selbst unter der Voraussetzung einer noch jetzt bestehenden und auf speziellem Rechtstitel beruhenden Befreiung — überhaupt nur diejenigen Besitzer von Gebäuden, zu welchen nutzbare (künftighin grundsteuerpflichtige) Grundstücke gar nicht gehören, oder zu denen Grundstücke, welche nach der bisherigen Steuer-Verfassung nur bis zu 6 Rthlr. Kontribution entrichtet haben, oder in Ermangelung eines sie hiervon befreienden Rechtstitels entrichtet haben würden, gehören, als zu Entschädigungs-Ansprüchen nach § 21 Nr. 4 für berechtigt anerkannt werden. Nur in diesen Fällen wird die bisher bestandene Befreiung von der verfassungsmäßigen Hausteuer durch dien eue Gebäudesteuer beseitigt, nur in diesen Fällen kann die Höhe des Entschädigungs-Anspruches, welcher, wie erwähnt, in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahres-Betrages besteht, zu welchem das Gebäude, wenn ihm nicht die Freiheit von der bisherigen Hausteuer zugestanden hätte, zu der letzteren herangezogen sein würde, überhaupt ermittelt werden. Bei allen übrigen Gebäuden auf dem platten Lande muß aus den angeführten Gründen ein Entschädigungs-Anspruch bezüglich der Gebäudesteuer auch dann als unbegründet zurückgewiesen werden, wenn auch die ganze betreffende Besitzung bisher von der verfassungsmäßigen Grundsteuer vermöge eines speziellen Rechtstitels befreit gewesen ist. Schon aus der Natur der Sache folgt es — wie dies übrigens auch in den Motiven zu den Gesetz Entwürfen ausgesprochen worden — daß bei Einführung der Gebäudesteuer als einer neuen allgemeinen Staatsabgabe, von der unter bestimmten Voraussetzungen alle Staatsangehörigen gleichmäßig betroffen werden sollen, von Bewilligung einer Entschädigung an die von der Steuer Betroffenen nicht die Rede sein kann. Nur denjenigen Besitzern von Gebäuden, welchen Spezial-Privilegien in der fraglichen Beziehung, d. h. nur Privilegien gegen die Heranziehung ihrer Gebäude zu der Haus- oder Gebäudesteuer dem Staate gegenüber zur Seite stehen, muß für die gegenwärtig eintretende Besteuerung ihrer Gebäude unter Aufhebung ihrer Privilegien eine Entschädigung gewährt werden.

5) Die Begründung der für die Städte nach § 21 zu 4. des Gebäudesteuergesetzes geltend zu machenden Entschädigungs-Ansprüche ist von denselben Bedingungen abhängig, wie sie vorstehend bezüglich der Gebäude auf dem platten Lande ausgeführt worden sind. Abgesehen von dem Nachweise eines auf Befreiung gerichteten speziellen Rechtstitels, kann eine Entschädigung nur dann gewährt werden, wenn von dem betreffenden zur neuen Gebäudesteuer herangezogenen Gebäude nach der bestehenden Grundsteuer-Verfassung bisher eine besondere, unter dem Namen einer Hausteuer oder unter der allgemeinen Bezeichnung Grundsteuer erhobene Steuer in Ermangelung des Privilegii zu entrichten gewesen wäre. Da aber sämmtliche Städte unseres Regierungsbezirkes den Servis nach § 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 entrichten, mit Rücksicht hierauf aber von den landesüblichen Grundsteuern resp. Hausteuern des platten Landes befreit sind, so kann ein auf den § 21 Nr. 4 des Gesetzes gestützter Entschädigungs-Anspruch bezüglich eines städtischen Gebäudes in unserem Regierungs-Bezirk überhaupt nicht anerkannt werden.

6) Schließlich muß noch bezüglich der neu errichteten resp. zu errichtenden Gebäude, deren Besitzer sich auf Grund des § 21 Nr. 3 des Gebäudesteuergesetzes etwa zu einem Entschädigungs-Anspruche für berechtigt glauben, darauf aufmerksam gemacht werden, daß bereits durch § 59 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 die rechtsgültig erworbenen Befreiungen der Privatgrundstücke von städtischen Reallasten auf auf den damaligen Umfang und Besitzstand beschränkt, die Immunitäten also, soweit sie sich über den letzteren hinaus auch auf neue Baulichkeiten erstrecken sollten, außer Wirksamkeit gesetzt worden sind (cf. Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Juni 1842, Entscheidungen Band 8 S. 97.) Dies vorausgeschickt, werden alle Gebäude-Eigenthümer unseres Regierungsbezirkes, welche auf Grund der Bestimmungen in § 21 zu 3 oder 4 des Gesetzes einen Anspruch auf Entschädigung für die vom 1. Januar 1865 ab zu entrichtende neue Gebäudesteuer geltend machen zu können glauben, aufgefordert, denselben

bis spätestens zum 22. April 1865

bei dem Königlichen Kreis Landrathe, in dessen Amtsbezirke das betreffende Gebäude belegen ist, mündlich zu Protokoll und unter gehöriger Begründung anzumeldon, gleichviel ob sie den betreffenden Anspruch schon früher vorläufig angemeldet haben oder nicht.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruches der in § 21 zu 3 oder 4 des Gesetzes bezeichneten Art muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche;
2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;

3) den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag;
4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist;
5) den Betrag der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6) die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird.

Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen, event. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Allen Entschädigungs-Ansprüchen, welche nicht bis zu dem vorbezeichneten Endtermine angemeldet werden, muß die Berücksichtigung und Anerkennung seitens der fiskalischen Behörden versagt werden.

Unvollständige Anmeldungen aber werden auf Kosten des betreffenden Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden; soweit dies aber nicht gelingen sollte, ist die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unsubstantiirt, beziehungsweise beweislos zu gewärtigen.

Ein jeder einzelne Anspruch wird demnächst auf Grund der vorhandenen Unterlagen, beziehungsweise der etwa noch zu bewirkenden thatsächlichen Ermittelungen sowohl hinsichtlich des Rechts zur Entschädigung überhaupt, als event. auch hinsichtlich des zu gewährenden Entschädigungssatzes von der Königlichen Regierung aufs sorgfältigste geprüft und begutachtet werden. Die Nachweisungen über die erhobenen Ansprüche werden sodann unter Angabe der Gründe, welche bei Aufstellung der Gutachten leitend gewesen sind, dem Herrn Finanz-Minister eingereicht, welcher über jeden einzelnen Anspruch zunächst eine vorläufige Entscheidung und über die hiergegen rechtzeitig erhobenen Einwendungen definitive Entscheidungen erlassen wird. Dem Gebäude-Eigenthümer bleibt es schließlich überlassen, gegen die Entscheidung den Rechtsweg zu beschreiten.

Für das Verfahren zur Auszahlung der durch die Entscheidung des Finanz-Ministers beziehungsweise durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß festgestellten Entschädigungsbeträge bleibt der Erlaß einer besonderen Anweisung Seitens des Herrn Finanz Ministers noch vorbehalten.

Die Zahlung der neuen Gebäudesteuer kann durch Entschädigungs-Ansprüche umsoweniger aufgehalten werden, als eine Verzinsung der Entschädigungsbeträge von dem Zeitpunkte ab, wo die neue Gebäudesteuer in Hebung getreten, bis zur Zahlung der ersteren eintritt.

Den Herren Kreis-Landräthen wird noch eine besondere Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung und Festellung der Gebäudesteuer-Entschädigungs-Ansprüche zugehen.

Breslau, den 30. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(74) In unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. August v. J. ist unter andern angeordnet, daß die Brauerei in Elend mit dem dasigen Dominium in grundsteuerlicher Beziehung zu einem selbstständigen Gutsbezirk vereinigt worden sei. Dies wird dahin abgeändert, daß die Brauerei schließlich in das Flurbuch der Gemeinde Wilren aufgenommen, resp. in steuerlicher Beziehung mit letzterer vereinigt worden.

Breslau, den 6. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(75) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Digitized by Google

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 1 Sgr.;
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 10. Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

(72) Die Entfernungen der Haltestellen bei den Personenposten zwischen Waldenburg und Charlottenbrunn sind, wie folgt, festgestellt worden:

von Waldenburg bis zum Zollhause in Ober-Altwasser auf	1/2 Meile,
von Altwasser bis Reußendorf auf	1/4 =
von Reußendorf bis Charlottenbrunn auf	1/2 =
in Summa	1 1/4 Meilen.

Breslau, den 6. Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

(74) Uebersicht des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien ultimo Dezember 1864.

I. Aktiva.

1) Kassen-Bestand:						
a. geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Kassen-Scheine	129 436	Rthlr.	7	Sgr.	—	Pf.
b. Provinzial-Obligationen und andere Effekten	632,900	=	—	=	—	=
2) Forderungen:						
a. Darlehne:						
1) an Private	213,919	=	29	=	1	=
2) an Kreis-Korporationen und Gemeinden . . .	126,105	=	—	=	—	=
3) an Deichverbände	828,975	=	—	=	—	=
b. Rückständige Zinsen von Darlehnen ꝛc.	3,055	=	13	=	11	=
c. Vorschüsse	57,361	=	24	=	3	=
Summa Aktiva	1,991,753	Rthlr.	14	Sgr.	3	Pf.

II. Passiva.

1) Provinzial-Obligationen	763,530	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Darlehns-Kassen-Scheine	500,000	=	—	=	—	=
3) Unabgehobene Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Kassen-Scheinen	23,782	=	21	=	3	=
4) Depositа (Unterpfänder)	29,201	=	20	=	6	=
Summa Passiva	1,316,534	Rthlr.	11	Sgr.	9	Pf.

Balance.

Die Aktiva betragen	1,991,753	Rthlr.	14	Sgr.	3	Pf.
Die Passiva dagegen	1,316,534	=	11	=	9	=
Bleiben Aktiva	675,219	Rthlr.	2	Sgr.	6	Pf.

Breslau, den 30. Januar 1865.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

(gez.) Freiherr v. Gaffron. Kraker v. Schwarzenfeld. Freiherr v. Schuckmann. Ira ut.

(76) Der Artikel „Stroh" wird vom 15. d. M. ab für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn in die ermäßigte Klasse B. versetzt.

Die Bestimmung des § 30 des Güter-Tarifs vom 1. März 1862 bleibt auch ferner in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Zum Regierungs-Referendarius der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Eduard Alfred v. Löbbecke.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Neuwahl des Gerbermeisters Friedrich Rothe zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Namslau auf die noch übrige Dienstzeit von drei Jahren des ausgeschiedenen Rathmanns Timmling.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Dittersbach, Ernst Robert Wäber, zum zweiten selbstständigen Lehrer an der evangelischen Schule zu Altwasser, Kreis Waldenburg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den zum dritten Lehrer der Elementarklassen des Gymnasii zu St. Maria Magdalena zu Breslau ernannten städtischen Elementar-Schullehrer Strauwald.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisrichter Michaelis zu Bunzlau zum Rath bei dem Appellationsgericht in Frankfurt. 2) Die Gerichts-Assessoren Müller zu Glogau und Breslauer zu Görlitz zu Kreisrichtern bei dem Kreisgerichte zu Schrimm. 3) Der Kanzleigehilfe Eichler zu Glogau zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Rothenburg mit der Funktion als Kanzlei-Inspektor.

Versetzt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Kette zu Sagan an das Kreisgericht zu Frankfurt. 2) Der Gerichts-Assessor Habisch zu Sprottau in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen. 3) Der Kanzlist Bösler zu Rothenburg an das Kreisgericht zu Grünberg. 4) Der Bureau-Diätar Pabstlebe zu Priebus an das Kreisgericht zu Sagan. 5) Der Civil-Supernumerar Grimmig zu Sagan an die Gerichts-Kommission zu Priebus. 6) Der Hilfsunterbeamte Scheuffler zu Löwenberg als Hilfsgefangenenwärter an das Kreisgericht zu Glogau. 7) Die Versetzung des Hilfsunterbeamten Stutz zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Glogau ist zurückgenommen worden.

Ausgeschieden: Der Kreisrichter v. Sydow zu Görlitz in Folge seiner Ernennung zum Landrathe des Kreises Görlitz.

Gestorben: 1) Der Sekretair Köbe zu Görlitz. 2) Der Bureau-Assistent Braun zu Goldberg. 3) Der Kanzlist Nerlich zu Grünberg.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Bauergutsbesitzer Frenzel zu Neuguth für den Amtsbezirk Neuguth, Kreis Guhrau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Podasch, Kreis Militsch, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 166 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das freistandesherrliche Dominium.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Partikulier Johann Gottfried Thomas hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 50 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der Rittergutsbesitzer und Landrath a. D. Karl Joachim v. Schelitha auf Labschütz hat der Schule daselbst 300 Rthlr. letztwillig mit der Bestimmung legirt, daß die Zinsen zur Verbesserung der Einkünfte des jedesmaligen Lehrers verwendet werden sollen.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Die zweite Sitzungs-Periode pro 1863 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 27. März c. Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

2) Am 6. März d. J. Vormittags 8½ Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 7 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1865.

(67) Nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864 ist die Grundsteuer-Haupt-Summe, welche nach § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, den einzelnen Provinzen, beziehungsweise den einzelnen, einem besonderen Grundsteuer-System unterliegenden ständischen Verbänden aufzuerlegen und vom 1. Januar 1865 ab im Gesammtbetrage von jährlich 10 Millionen Thalern zur Staatskasse einzuziehen ist, für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß desjenigen Theiles derselben, welcher zu dem ständischen Verbande der Oberlausitz gehört, auf 1,634,900 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. festgestellt. Hiervon treffen auf den Breslauer Regierungsbezirk 739,692 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. Außerdem hat derselbe noch 251,967 Thlr. 25 Sgr. an Gebäudesteuer aufzubringen. Diese Summen an Grund- und Gebäudesteuer vertheilen sich auf die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks wie folgt:

		Grundsteuer von den Liegenschaften							Gebäudesteuer.				
1.	Stadt-Kreis Breslau	2,087	Thlr.	18	Sgr.	10	Pf.	und	119,390	Thlr.	21	Sgr.
2.	Land-Kreis Breslau	60,556	„	15	„	7	„	„	9,539	„	4	„
3.	Kreis Brieg . . .	32,264	„	8	„	11	„	„	6,820	„	25	„
4.	„ Frankenstein .	32,816	„	—	„	2	„	„	6,272	„	27	„
5.	„ Glatz . . .	23,326	„	21	„	9	„	„	6,486	„	8	„
6.	„ Guhrau . .	24,681	„	12	„	10	„	„	4,171	„	19	„
7.	„ Habelschwerdt	21,327	„	21	„	9	„	„	5,734	„	14	„
8.	„ Militsch . .	26,985	„	21	„	8	„	„	4,924	„	5	„
9.	„ Münsterberg .	32,491	„	2	„	1	„	„	3,769	„	6	„
10.	„ Namslau . .	21,117	„	18	„	6	„	„	3,155	„	15	„
11.	„ Neumarkt .	58,686	„	18	„	7	„	„	6,436	„	1	„
12.	„ Neurode . .	15,701	„	29	„	8	„	„	3,164	„	29	„
13.	„ Nimptsch . .	38,509	„	6	„	3	„	„	3,319	„	10	„
14.	„ Oels . . .	41,961	„	23	„	9	„	„	6,470	„	28	„
15.	„ Ohlau . . .	40,625	„	13	„	3	„	„	5,198	„	11	„
16.	„ Reichenbach .	27,488	„	20	„	6	„	„	8,154	„	4	„
17.	„ Schweidnitz .	52,744	„	11	„	10	„	„	11,831	„	24	„
18.	„ Steinau . .	17,196	„	17	„	4	„	„	2,791	„	6	„
19.	„ Strehlen . .	29,945	„	14	„	6	„	„	3,541	„	16	„
20.	„ Striegau . .	34,730	„	18	„	5	„	„	4,120	„	6	„
21.	„ Trebnitz . .	40,222	„	3	„	7	„	„	5,791	„	6	„
22.	„ Waldenburg .	13,201	„	11	„	11	„	„	11,389	„	12	„
23.	„ Wartenberg .	19,477	„	26	„	—	„	„	3,527	„	23	„
24.	„ Wohlau . .	31,485	„	23	„	10	„	„	5,966	„	5	„

i. e. 739,692 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. und 251,967 Thlr. 25 Sgr.

Was die einzelnen selbstständigen Guts- und Gemeindebezirke eines jeden Kreises von der dem Kreise auferlegten Grund- und Gebäudesteuer-Hauptsumme aufzubringen haben, ist in der nachstehenden Uebersicht ersichtlich gemacht. In den einzelnen Fällen, wo in derselben der auf den Guts- und Gemeindebezirk, oder der auf die einzelnen selbstständigen Antheile einer Gemeinde entfallende Steuerbetrag nur im Ganzen ausgeworfen ist, wird die Trennung des auf den Guts- beziehungsweise den Gemeindebezirk, und die Aussonderung des auf die einzelnen Antheile der Gemeinde treffenden Steuerbetrages nachträglich erfolgen, und in ihrem Resultate spätestens bei Uebersendung der Heberollen zur Kenntniß der Betheiligten gelangen.

Da überdies in den auf Grund der Kreis-Uebersichten ꝛc. für die einzelnen Gemeinden, resp. selbstständigen Gutsbezirke berechneten Grundsteuer-Haupt-Summen jedenfalls noch mehrfache Veränderungen eintreten werden, welche darin ihren Grund haben, daß bei den allgemeinen Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten vielfach

a. einzelne Zubehörungen der gedachten Bezirke, namentlich die Enklaven unrichtig behandelt, beziehungsweise einem unrichtigen Bezirke überwiesen,
b. einzelne grundsteuerpflichtige Grundstücke irrthümlich als steuerfrei, und umgekehrt grundsteuerfreie Grundstücke als grundsteuerpflichtige behandelt, endlich
c. einzelne Liegenschaften irrthümlich übergangen oder doppelt in Ansatz gebracht sind,

so wird die Berichtigung von Irrthümern der vorgedachten Art in den auf die selbstständigen Gutsbezirke und Gemeinden der verschiedenen Kreise vertheilten Grundsteuer-Haupt-Summen, auf dem im § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864 angeordneten Wege der Fortschreibung ausdrücklich vorbehalten und bemerkt, daß nach vollständiger Durchführung des Untervertheilungs-Verfahrens eine anderweite Bekanntmachung über die von jeder Gemeinde resp. jedem selbstständigen Gutsbezirke aufzubringenden Grundsteuer-Haupt-Summen mit Berücksichtigung aller inzwischen berichtigten Irrthümer erfolgen wird.

Breslau, den 6. Februar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Uebersicht.

Stadt-Kreis Breslau.

Name.	Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer.	Jahresbetrag d. Gebäudesteuer.
Breslau . . .	Gemeinde . . .	2087 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf. . . .	119,390 Thlr. 21 Sgr.

Land-Kreis Breslau.

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.
1.	Albrechtsdorf, Gut	355	24	5	12	14
	Gemeinde	145	1	4	21	10
2.	Althof-Dürr, Gut	119	25	7	4	8
	Gemeinde	15	16	1	7	15
3.	Althof-Naß, Gut	34	2	—	4	12
	Gemeinde	440	23	2	14	24
4.	Altscheitnig, Gut	143	2	1	1	—
	Gemeinde	200	22	8	260	15
5.	Arnoldsmühle, Gut	45	14	1	2	14
	Gemeinde	65	5	7	18	26
6.	Bahra, Gut	82	19	10	6	6
	Gemeinde	5	14	3	2	—
7.	Barottwitz, Gut	118	20	2	7	—
	Gemeinde	14	25	7	4	12
8.	Bartheln, Gut	140	27	3	7	2
9.	Benkwitz, Gut	145	4	10	12	17
	Gemeinde	12	21	5	6	6
10.	Bettlern, Gut	680	16	2	12	18
	Gemeinde	88	—	7	27	7
11.	Bischofswalde, Gut	103	19	5	5	12
12.	Bischwitz, Gemeinde	573	7	8	25	20
13.	Blankenau, Gut	133	1	—	3	—
	Gemeinde	13	22	2	3	18
14.	Bogenau, Gut	227	16	11	18	14
	Gemeinde	292	4	2	25	15
15.	Bogschütz, Gut	201	2	3	1	6
	Bogschütz, Gemeinde	16	19	6	10	4
16.	Boguslawitz, Gut	135	11	6	—	—
	Gemeinde	100	19	7	26	14
17.	Groß-Bresa Gemeinde	200	25	11	18	—
18.	Brockau, Gut	310	21	4	15	20
	Gemeinde	191	11	1	30	2
19.	Buchwitz, Gemeinde	375	8	6	23	20
20.	Cammelwitz, Gut	—	—	—	11	—
	Gemeinde	233	22	2	9	8
21	Carlowitz, Gut	97	24	6	5	3
	Gemeinde	18	25	7	13	16
22.	Carowane, Gemeinde	361	10	10	21	15
23.	Cattern, geistlich und weltlich, Gemeinde	320	17	—	36	25
	Wallenberg, Gut	195	10	2	11	26
	Saurma, Gut	114	27	3	8	22
24.	Cawallen, Gut	129	19	2	—	—
	Gemeinde	149	1	4	48	21
25.	Clarencranst, Gemeinde	434	18	5	94	12
26.	Cosel, Gemeinde	77	23	—	24	11
27.	Criptau, Gut	—	—	—	—	—
	Gemeinde	284	13	6	21	20
28.	Damsdorf, Gemeinde	363	19	2	20	—
29.	Domslau, Gut	—	—	—	2	26
	Gemeinde	856	12	10	82	22
30.	Drachenbrunn, Gem.	74	19	6	12	29

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr	Pf	Gebäudesteuer. ℛ	Sgr
31.	Duckwitz, Gemeinde	217	29	8	18	17
32.	Dürrgoy, Gemeinde	208	23	9	69	29
33.	Dürrjentsch, Gut	217	1	—	8	14
	Gemeinde	12	4	11	4	21
34.	Eckersdorf, Gut	148	24	4	8	6
	Gemeinde	17	—	8	4	23
35.	Fischerau, Gut	21	10	11	—	—
	Gemeinde	—	—	—	77	23
36.	Friedewalde, Gut	84	23	1	—	—
	Gemeinde	3	2	10	7	4
37.	Gabitz, Gemeinde	484	27	4	396	23
38.	Gallowitz, Gut	279	1	2	9	19
	Gemeinde	94	29	1	19	6
39.	Klein-Gandau, Gem.	164	5	7	23	15
40.	Poln.-Gandau, Gut	194	2	5	11	16
	Gemeinde	16	15	10	4	28
	Jäschgüttel, Gemeinde	25	5	5	4	—
41.	Gnichwitz, Gut	774	21	2	29	18
	Gemeinde	946	28	9	99	26
42.	Goldschmieden, Gut	55	24	8	7	9
	Gemeinde	34	29	8	20	29
43.	Gräbschen, Gut	191	29	11	13	15
	Gemeinde	679	4	7	97	3
44.	Grüneiche, Gut	50	17	—	—	—
	Gemeinde	6	13	4	28	16
45.	Grünhübel, Gut	154	18	11	8	6
	Gemeinde	14	21	5	6	26
46.	Grunau, Gut	236	16	7	14	13
	Gemeinde	27	2	3	11	9
47.	Guckelwitz, Gut	350	9	—	6	12
	Gemeinde	26	—	4	15	20
48.	Guhrwitz, Gut	180	26	6	7	28
	Gemeinde	12	24	7	3	9
49.	Haberstroh, Gut	180	24	11		24
	Gemeinde	11	4	6	4	26
(incl. Wilhelmsthal bezüglich der Gebäudesteuer).						
50.	Haidänichen, Gut	103	6	—	9	26
	Gemeinde	42	10	11	2	14
51.	Hartlieb, Gut	252	15	1	10	13
	Gemeinde	18	25	7	31	21
52.	Herdain, Gemeinde	344	18	9	72	7
53.	Herrmannsdorf, Gem.	554	17	9	100	14
54.	Herrnprotsch, Gut	451	15	7	13	2
	Gemeinde	90	12	11	26	10
55.	Höschen-Comm., Gem.	56	22	8	27	2
56.	Höschen, Maria-, Gut	156	25	10	11	8
	Gemeinde	21	11	3	12	14
57.	Huben, Gemeinde	41	1	8	331	23
58.	Jackschönau, Gut	365	27	10	23	18
	Jackschönau, Gemeinde	288	1	2	37	—
59.	Jäschkowitz mit Janowitz, Gut	355	4	11	17	2
	Gemeinde	84	28	6	18	16
60	Jerasselwitz, Gemeinde	321	21	7	28	16
61.	Irschnecke, Gemeinde	180	17	—	6	15
62.	Kentschkau, Gemeinde	239	26	4	22	1
63.	Kleinburg, Gemeinde	286	18	3	42	26
64.	Klettendorf, Gemeinde	434	12	11	76	24
65.	Poln.-Kniegnitz, Gem.	571	8	10	34	9
66.	Koberwitz, Gut	430	19	8	43	2
	Gemeinde	53	29	9	32	26
67.	Kottwitz, Gemeinde	181	6	5	38	11
68	Kraika, Gut	140	11	4	8	22
	Gemeinde	14	2	6	4	10
69.	Kreisselwitz, Gut	134	29	4	—	24
	Gemeinde	11	7	9	3	24
70.	Krieblowitz, Gut	630	18	9	33	24
	Gemeinde	21	7	6	8	17
71.	Krichen, Gut	121	18	4	8	2
	Gemeinde	38	15	6	14	1
72	Krietern, Gut	157	19	8	—	—
	Gemeinde	17	11	7	23	8
73.	Krolkwitz, Gut	169	23	1	11	12
	Gemeinde	163	26	6	24	26
74.	Kundschütz, Gut	217	24	9	12	2
	Gemeinde	18	7	2	6	24
75.	Lamsfeld, Gemeinde	189	11	10	15	—
76.	Lanisch, Gut	60	15	5	13	18
	Gemeinde	6	18	3	5	4
77.	Leerbeutel, Gut	170	6	2	5	22
78	Lehmgruben, Gemeinde	257	28	8	556	1
79	Leipe, Gut	115	23	10	4	16
	Gemeinde	16	3	11	13	23
(Gebäudest. incl. Petersdorf).						
80	Leopoldowitz, Gut	123	22	5	10	14
	Gemeinde	28	1	5	—	—
81	Lilienthal, Gut	55	29	10	6	24
	Gemeinde	10	5	3	7	18
82.	Lobe, Gut	312	12	6	15	4
	Gemeinde	53	29	8	15	6
83	Lorankwitz, Gemeinde	177	21	4	18	21
84.	Magnitz, Gut	143	4	3	8	20
	Gemeinde	14	21	10	12	4
85.	Malkwitz, Gut	364	26	10	16	14
	Gemeinde	551	14	6	60	11
86	Malsen, Gemeinde	374	27	5	26	12
87.	Maudelau, Gemeinde	126	10	—	7	28
88.	Margareth, Gemeinde	128	28	—	34	22
89.	Mariencranst, Gemeinde	91	6	11	31	19

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℔	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. ℔	Sgr.
90.	Masselwitz, Groß- und Klein, Gut	279	7	7	18	11
	Gemeinde	116	8	4	43	2
91.	Meleschwitz, Gut	70	16	3	6	8
	Gemeinde	275	1	3	45	23
	Ziegelei	—	—	—	2	26
	Meleschwitz, Oderw., Gut	56	6	7	—	—
	Gemeinde	27	26	—	—	—
92.	Mellowitz, Gemeinde	378	24	11	21	10
93.	Merzdorf, Gut	79	21	2	1	18
	Gemeinde	16	22	8	8	4
94.	Groß-Mochbern, Gem.	566	22	10	92	17
95.	Klein-Mochbern, Gem.	339	8	6	22	12
96.	Morgenau, Gemeinde	56	16	5	40	24
97.	Münchwitz, Gemeinde	444	24	11	24	14
98.	Gr.-Nädlitz, Gut	205	16	1	16	14
	Gemeinde	89	5	8	22	16
99.	Kl.-Nädlitz, Gemeinde	161	5	6	19	10
100.	Neudorf-Comm., Gem.	289	4	7	2028	7
101.	Poln.-Neudorf, Gem.	402	28	8	28	23
102.	Neuen, Gut	121	17	2	1	6
	Gemeinde	13	22	4	3	28
103.	Neukirch, Gut	—	—	—	9	6
	Gemeinde	557	—	7	57	5
104.	Niederhof, Gemeinde	276	15	6	14	4
105.	Oberhof, Gemeinde	200	23	7	13	16
106.	Oderwitz, Gemeinde	350	25	7	17	16
107.	Gr.-Oldern, Gemeinde	252	17	—	16	18
108.	Klein-Oldern, Gut	146	1	4	1	20
	Gemeinde	11	2	11	5	28
109.	Oltaschin, Gemeinde	481	18	9	37	22
110.	Opperau, Gemeinde	506	20	3	27	13
111.	Oßwitz, Gut	413	11	3	29	10
	Gemeinde	38	5	11	46	14
112.	Ottwitz, Gut	345	8	7	9	6
	Gemeinde	18	9	11	9	12
113.	Paschwitz, Gut	—	—	—	10	10
	Gemeinde	568	9	3	21	4
114.	Pasterwitz, Gut	202	19	7	14	20
	Gemeinde	17	24	5	6	20
115.	Peltschütz, Gut	181	16	—	9	18
	Gemeinde	15	15	7	8	19
116.	Poln.-Peterwitz, Gem.	580	27	—	33	—
117.	Pilönitz, Gut	202	8	1	14	5
	Gemeinde	29	27	5	21	26
118.	Pirscham, Gut	67	2	8	6	8
	Gemeinde	29	7	2	3	16
119.	Pleischke, Gemeinde	124	10	11	7	24
120.	Pleischwitz, Gut	241	7	5	14	4
	Gemeinde	20	25	9	7	22
121.	Pöpelwitz, Gut	188	4	4	16	6
	Gemeinde	27	15	—	178	15
122.	Poblanowitz, Gemeinde	369	20	4	32	20
123.	Pollogwitz, Gut	232	18	1	7	18
	Gemeinde	93	1	10	17	16
124.	Prisselwitz, Gut	194	9	3	15	26
	Gemeinde	238	3	10	33	4
125.	Probotschine, Gem.	109	22	3	8	10
126.	Protsch mit Weide, Gut	158	12	1	12	—
	Gemeinde	112	28	11	27	4
127.	Puschkowa, Gut	149	1	—	12	25
	Gemeinde	10	—	9	6	16
128.	Radwanitz, Gemeinde	271	11	8	14	16
129.	Ransern, Gut	569	15	10	19	2
	Gemeinde	76	23	7	18	4
130.	Kl.-Rasselwitz, Gem.	154	7	11	12	3
131.	Reibnitz, Gut	143	20	10	7	22
	Gemeinde	13	20	1	6	10
132.	Reppline, Gut	173	26	9	1	10
	Gemeinde	251	29	4	17	9
133.	Romberg, Gut	153	28	11	12	23
	Gemeinde	37	17	11	15	28
134.	Rosenthal, Gut	192	23	3	8	20
	Gemeinde	183	21	4	97	11
135.	Rothfürben, Gut	605	8	10	31	1
	Gemeinde	299	10	9	45	27
136.	Sacherwitz, Gut	182	17	8	12	29
	Gemeinde	25	29	11	8	11
137.	Sadewitz, Gut	405	11	11	2	20
	Gemeinde	53	10	9	18	6
138.	Gr.-Sägewitz, Gut	255	4	2	18	25
	Gemeinde	76	13	2	18	17
139.	Kl.-Sägewitz, Gut	127	25	1	7	20
	Gemeinde	95	27	3	11	24
140.	Sambowitz, Gemeinde	193	28	9	19	6
141.	Schalkau, Gut	301	27	5	18	6
	Gemeinde	46	—	5	15	2
142.	Schauerwitz, Gemeinde	228	24	3	12	18
143.	Schiedlagwitz, Gem.	468	16	3	32	26
144.	Ober-Schlanz, Gut	139	27	11	19	3
	Gemeinde	17	14	8	14	27
145.	Nieder-Schlanz, Gut	342	7	2		
	Gemeinde	62	—	10		
146.	Alt-Schliesa, Gut	297	3	—	13	12
	Gemeinde	58	15	8	28	12
147.	Neu-Schliesa, Gut	142	19	8	5	15
	Gemeinde	13	4	5	5	6
148.	Schmiedefeld, Gut	110	14	7	1	15
	Gemeinde	23	10	11	9	26
149.	Schmolz, Gut	414	2	10	30	21

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.
	Schmolz, Gemeinde	223	14	8	53	25
150.	Schmartsch, Gut	177	26	5	9	4
	Gemeinde	17	14	6	5	14
151.	Schönborn, Gut	380	10	10	17	16
	Gemeinde	167	4	10	15	22
152.	Schosnitz, Gut	417	1	11	29	—
	Gemeinde	102	23	5	36	14
153.	Gr.-Schottgau, Gut	559	28	1	19	2
	Gemeinde	29	2	—	10	25
154.	Kl.-Schottgau, Gut	110	23	2	—	24
	Gemeinde	—	26	2	2	26
155.	Schottwitz, Gut	247	25	5	16	24
	Gemeinde	35	3	7	9	24
156.	Schüllermühle, Gut	9	9	8	—	8
	Gemeinde	6	25	9	2	4
157.	Schweinern, Gut	516	21	9	27	21
	Gemeinde	56	25	9	17	20
158.	Schwentnich, Gemeinde	157	20	8	—	6
159.	Schwoitsch, Gut	310	19	10	18	5
	Gemeinde	189	2	8	29	8
160.	Seschwitz, Gut	224	13	10	10	16
	Gemeinde	26	16	7	15	23
161.	Siebischau, Gut	98	16	10	4	14
	Gemeinde	14	28	9	4	28
162.	Siebotschütz, Gemeinde	80	16	11	13	—
163.	Sillmenau, Gut	229	29	8	14	—
	Gemeinde	246	13	4	21	21
164.	Gr.-Sürding, Gut	453	24	5	21	6
	Gemeinde	23	25	—	10	19
165.	Kl.-Sürding, Gut	216	27	11	7	10
	Gemeinde	12	12	3	5	8
166.	Stabelwitz, Gut	119	24	4	10	8
	Gemeinde	218	26	11	32	13
167.	Steine, Gut	—	—	—	3	15
	Gemeinde	90	8	2	25	8
168.	Strachate, Gemeinde (Gebäudesteuer bei Steine).	3	—	11	—	—
169.	Strachwitz, Gut	411	25	11	19	18
	Gemeinde	90	12	11	27	8
170.	Thauer, Gemeinde	212	1	6	18	6
171.	Klein-Tinz, Gut	442	26	3	28	20
	Gemeinde	281	4	3	27	11
172.	Treschen, Gut	163	14	3	10	4
	Treschen, Gemeinde	20	—	9	6	28
173.	Gr.-Tschansch, Gem.	177	29	3	22	17
174.	Kl.-Tschansch, Gem.	106	17	11	36	24
175.	Tschauchelwitz, Gem.	246	—	3	16	17
176.	Tschechnitz, Gut	—	—	—	—	13
	Gemeinde	217	12	9	38	2
177.	Tschirne, Gut	138	—	1	—	—
	Gemeinde	71	13	10	31	26
178.	Tschönbankwitz, Gut	363	18	10	6	12
	Gemeinde	122	18	10	26	1
179.	Unchristen, Gemeinde	177	26	8	12	2
180.	Wangern, Gut	494	7	3	9	26
	Gemeinde	384	16	1	58	14
181.	Wasserjentsch, Gut	225	3	5	11	12
	Gemeinde	20	9	7	8	20
182.	Weigwitz, Gut	138	11	6	—	24
	Gemeinde	210	14	7	34	6
183.	Wessig, Gut	138	23	—	8	21
	Gemeinde	16	3	5	4	10
184.	Wilhelmruh, Gut	27	24	3	7	4
	Gemeinde	18	4	—	—	—
185.	Wilkowitz, Gemeinde	199	6	9	11	11
186.	Woltschau, Gut	262	28	10	14	6
	Gemeinde	374	8	10	31	22
187.	Wirrwitz, Gut	352	19	1	17	26
	Gemeinde	517	21	8	63	5
188.	Woigwitz, Gemeinde	367	16	1	31	2
189.	Woischwitz, Gemeinde	667	5	6	61	29
190	Wüstendorf, Gut	—	—	—	—	4
	Gemeinde	211	19	1	31	20
191.	Zaumgarten, Gut	177	15	1	3	18
	Gemeinde	166	1	4	19	16
192.	Zedlitz, Gut	50	26	1	10	21
193.	Zimpel, Gut	35	11	1	3	6
	Gemeinde	44	14	8	7	5
194.	Zindel, Gut	135	2	2	1	26
	Gemeinde	158	24	7	35	28
195.	Zweibrodt, Gut	289	8	1	15	20
	Gemeinde	73	21	10	12	18
196.	Zweihof Gut	81	25	3	3	22
	Gemeinde	8	28	5	3	3
	Summa	60556	15	7	9539	4

2. Kreis Brieg.

1.	Alzenau, Gut	283	20	—	8	27
	Gemeinde	449	28	—	41	4
5.	Baruthe, Gemeinde	17	22	11	—	20
3.	Bärzdorf, Gemeinde	460	20	6	32	20
4.	Bankau, Gemeinde	767	12	11	65	18
6.	Böhmischdorf, Gemeinde	1145	5	3	82	22
7.	Brieg (Stadt), Gut Gemeindeverband	229	17	6	3310	15
8.	Gemeinde					
9.	Brieg, Stadtforst	132	20	1	—	—

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.
10.	Briegischdorf, Gemeinde	539	6	2	39	17
11.	Alt-Briesen, Gemeinde	582	21	4	52	10
12.	Neu-Briesen, Gut	44	21	7	3	18
13.	Buchitz, Gemeinde	332	2	6	30	24
14. 15.	Cantersdorf, Gut	591	12	10	15	24
	Gemeinde	—	—	—	29	2
16.	Carlsburg, Gemeinde	31	22	7	8	20
17. 18.	Carlsmarkt, Gut	—	—	—	—	9
	Gemeinde	89	15	7	22	22
19.	Alt-Cölln, Gemeinde	162	19	9	50	19
20.	Neu-Cölln, Gemeinde	21	1	10	11	16
21.	Conradswaldau, Gem	1068	29	6	99	12
22.	Groß-Döbern, Gem.	161	29	1	44	19
23.	Klein-Döbern, Gem.	23	17	6	6	12
24. 25.	Fröbeln, Gut	276	28	3	1	22
	Gemeinde	118	24	2	29	23
26. 27.	Frohnau, Gut	208	18	11	13	12
	Gemeinde	91	27	7	20	26
28.	Garbendorf, Gut	197	22	4	11	—
29.	Giersdorf, Gemeinde	484	29	—	46	11
30.	Grüningen, Gemeinde	721	6	3	54	6
31. 32.	Alt-Hammer, Gem.	66	17	10	25	25
34.	Hochwald, Königl. Forst	—	—	—	—	—
33.	Hermsdorf, Gemeinde	376	16	2	32	8
35.	Jägerndorf, Gemeinde	1006	23	6	76	8
36. 37.	Groß-Jenkwitz, Gut	402	9	2	21	7
	Gemeinde	458	24	5	45	10
38.	Jeschen, Gemeinde	469	16	10	29	12
39. 40.	Johnsdorf, Gut	197	22	8	11	4
	Gemeinde	97	28	9	12	27
41.	Kalkberg, Gemeinde	18	8	4	1	10
42. 43.	Kauern, Gemeinde	312	10	10	41	11
44. 45.	Koppen, Gut	91	14	—	13	19
	Gemeinde	100	24	—	18	—
46. 47.	Kreisewitz, Gut	309	22	1	16	6
	Gemeinde	364	6	4	38	14
48.	Langwitz, Gemeinde	813	25	7	66	3
49. 50.	Groß-Leubusch, Gut	70	27	4	—	—
	Gemeinde	85	23	3	37	10
51. 52.	Klein-Leubusch, Gut	82	6	11	39	14
	Gemeinde					
53.	Neu-Leubusch, Gemeinde	16	2	4	11	22
54.	Lichten, Gut	141	15	4	2	—
55. 56.	Liednitz, Gut	74	16	—	5	18
	Gemeinde	23	22	11	—	—
57.	Limburg, Gemeinde	136	15	9	30	18
58.	Linden, Gemeinde	855	20	4	86	28
59. 60.	Löwen, Gut	19	17	2	28	13
	Gemeinde	201	4	4	294	28
61. 62.	Loffen, Gut	392	9	3	30	20
	Loffen, Gemeinde	1393	7	2	139	—
63.	Louisenfeld, Gemeinde	17	19	3	4	8
64. 65.	Louisenthal, Gut	32	18	11	4	21
	Gemeinde	55	5	—	11	12
66. 67.	Mangschütz, Gut	386	20	1	30	13
	Gemeinde	248	27	1	59	4
68.	Michelau, Gut	—	—	—	10	—
	Gemeinde	1180	8	7	98	5
69.	Michelwitz, Gemeinde	315	20	11	43	17
70.	Mollwitz, Gemeinde	917	21	8	73	19
71.	Alt-Moselache, Gem.	—	19	8	—	—
72.	Neu-Moselache, Gem.	14	6	2	4	—
73. 74.	Groß-Neudorf, Gut	133	5	8	8	28
	Gemeinde	710	8	7	69	1
75. 76.	Klein-Neudorf, Gut	105	22	3	—	6
	Gemeinde	592	10	1	41	9
77.	Pampitz, Gemeinde	917	24	8	68	14
78.	Paulau, Gemeinde	630	4	4	51	21
79.	Peisterwitz, Kgl. Forst-Gut	37	19	3	—	—
80.	Groß-Piastenthal, Gem.	76	26	9	24	26
81.	Klein-Piastenthal, Gem.	12	—	2	5	—
82.	Pilzmühle, Gemeinde	23	7	5	4	28
83.	Pogarell, Gemeinde	1102	4	5	87	14
84. 85.	Pramsen, Gut	118	1	8	1	4
	Gemeinde	250	9	6	25	19
86. 87.	Raschwitz, Gemeinde	61	12	8	25	8
88.	Rathau, Gemeinde	283	11	9	29	16
91. 92.	Rogelwitz, Gemeinde	51	21	6	18	19
89. 90.	Riebnig, Gemeinde	160	5	—	26	19
93.	Rosenthal, Gemeinde	775	14	6	79	12
94.	Rothhauß, Gemeinde	100	4	3	6	—
95.	Scheidelwitz, Gemeinde	331	28	8	48	10
96.	Scheidelwitz, Oberförsterei, Königl. Forst.	—	—	—	—	—
97.	Schönau, Gemeinde	560	5	6	48	1
98. 99.	Schönfeld, Gut	755	23	9	12	18
	Gemeinde				44	23
100.	Schreibendorf, Gem.	201	27	—	27	12
101.	Schüsselndorf, Gem.	539	22	10	48	24
102. 103.	Schwanowitz, Gut	397	2	4	27	18
	Gemeinde	320	7	8	35	1
104.	Smortawe, Gemeinde	5	10	—	3	28
105. 106.	Sorge, Neu-, Gut	51	24	8	2	4
	Gemeinde				15	16
107.	Stoberau, Gemeinde	336	26	8	65	19
108.	Stoberau, Oberförsterei, Königl. Forst.	—	—	—	—	—
109.	Tarnowitz, Gemeinde	132	7	1	26	12

Digitized by Google

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.
110. 111.	Taschenberg, Gut	178	6	9	10	26
	Gemeinde	48	28	—	12	28
112.	Tschöplowitz, Gemeinde	537	26	7	116	—
113.	Zindel, Gemeinde	738	7	2	70	7
	Summa	32264	8	11	6820	25

3. Kreis Frankenstein.

1.	Alt-Altmannsdorf, Gut	80	25	10	6	12
	Gemeinde	942	26	1	103	14
2.	Baitzen, Gemeinde	477	8	6	55	16
3.	Banau, Gut	149	6	9	7	12
	Gemeinde	269	2	6	40	21
4.	Baumgarten, Gemeinde	1498	2	11	143	3
5.	Briesnitz, Gut	21	13	6	—	—
	Gemeinde	404	24	1	52	13
6.	Camenz, Gut	1512	11	—	147	3
	Gemeinde	34	10	6	114	—
7.	Dittmannsdorf, Gut	244	1	4	1	16
	Gemeinde	295	13	6	38	17
8.	Dörndorf, Gemeinde	231	15	11	45	—
9.	Eichau, Gemeinde	66	4	10	22	8
10.	Eichvorwerk (beim Gutsbezirk Camenz).	—	—	—	—	—
11.	Follmersdorf, Gut	—	—	—	1	8
	Gemeinde	219	12	1	54	1
12.	Frankenberg, Gemeinde	543	28	11	82	16
	Sand, Gemeinde	52	4	1	17	1
13.	Frankenstein, Gemeinde	326	5	2	1803	28
14.	Gallenau, Gemeinde	287	10	11	38	9
15.	Gierichswalde, Gem.	226	13	4	36	6
16.	Giersdorf, Gut	242	5	7	13	18
	Gemeinde	190	4	7	53	25
17.	Gläsendorf, Gemeinde	128	24	11	13	14
18.	Grochau, Gut	134	24	4	9	2
	Gemeinde	101	22	1	21	12
19.	Grochwitz, Gemeinde	603	4	1	26	6
20.	Grunau, Gemeinde	105	1	9	52	22
21.	Hartha, Gemeinde	138	28	11	15	18
22.	Haumold, Gut	101	21	9	1	6
	Gemeinde	20	24	4	8	20
23.	Heinersdorf, Gemeinde	871	4	—	55	28
24.	Heinrichswalde, Gut	—	—	—	—	24
	Gemeinde	785	2	9	147	5
25.	Hemmersdorf, Gut	—	—	—	11	6
	Gemeinde	545	6	9	101	3
26.	Herzogswalde, Gem.	82	29	6	27	15
27.	Johnsbach, Gemeinde	88	—	1	23	6
28.	Kaubitz, Gut	—	—	—	1	6
	Klein-Bölmsdorf, Gut	—	—	—	—	8
	Kaubitz, Gemeinde	101	27	10	26	26
29.	Kleutsch, Gut	262	14	3	35	21
	Gemeinde	85	25	7	26	7
30.	Kühnheide, Gut	56	27	2	4	—
	Gemeinde (Gebäudesteuer bei Briesnitz).	1	4	6	—	—
31.	Kunzendorf, Gemeinde	568	24	11	53	16
32.	Lampersdorf, Gut	448	24	5	29	2
	Gemeinde	316	9	11	66	14
33.	Laubnitz, Gemeinde	202	26	4	51	17
34.	Löwenstein, Gut	178	17	11	11	17
	Gemeinde	172	21	8	24	4
35.	Maifritzdorf, Gut	—	—	—	—	22
	Gemeinde	505	4	1	98	13
36.	Niclasdorf, Gut	103	14	9	3	18
	Gemeinde	27	13	4	11	16
37.	Olbersdorf, Gemeinde	1532	28	10	125	22
38.	Paulwitz, Gemeinde	283	8	4	36	12
39.	Peterwitz, Gut	224	16	7	23	10
	Gemeinde	1124	7	6	133	12
40.	Pilz, Gemeinde	267	9	2	41	14
41.	Plottnitz, Gut	273	27	6	8	18
	Gemeinde	81	27	5	37	5
42.	Protzau, Gemeinde	1220	16	—	97	20
43.	Quickendorf, Gut	275	14	2	8	18
	Gemeinde	227	22	5	45	29
	Sehersgrund, Gemeinde	13	29	6	7	16
44.	Raschdorf, Gut	69	16	3	—	24
	Gemeinde	54	6	6	22	29
45.	Raschgruno, Gemeinde	14	5	6	7	18
46.	Raudnitz, Gut	260	29	8	28	5
	Gemeinde	176	13	6	46	4
47.	Reichenau, Gemeinde	435	19	11	62	26
48.	Reichenstein, Gemeinde	210	4	—	264	21
49.	Riegersdorf, Gemeinde	321	4	10	57	17
50.	Rosenbach, Gut	60	24	8	5	12
	Gemeinde	118	18	2	25	14
51.	Schlottendorf, Gem.	261	4	1	44	2
52.	Schönheide, Gut	388	24	3	13	—
	Ober- u. Neuhof, Gut	—	—	—	10	12
	Schönheide, Gemeinde	597	27	7	99	25
53.	Schönwalde, Gut	91	16	5	8	12
	Gemeinde	1358	23	6	210	15
	Schodelwitz, Gut	—	—	—	—	18
	Gemeinde	26	4	8	9	24
54.	Schrabsdorf, Herrschaft, Gut	767	22	1	31	16
	Gemeinde	110	13	8	16	18

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.	Pf.
	Rocksdorf, Gut	—	—	—	—	24	
	Gemeinde	43	16	3	12	—	
55.	Schrom, Gemeinde	223	23	3	23	24	
56.	Seitendorf, Gut	376	24	7	16	23	
	Gemeinde	724	24	4	61	9	
57.	Silberberg, Gemeinde	8	1	3	113	6	
58.	Stolz, Gut	558	5	6	34	26	
	Reisezagel, Gut	—	—	—	1	24	
	Stolz, Gemeinde	1584	19	7	162	6	
	Neu-Reisezagel, Gem.	25	28	1	11	12	
59.	Tadelwitz, Gut	180	20	11	7	2	
	Tadelwitz, Gemeinde	36	18	6	8	29	
60.	Tarnau, Gut	342	7	11	14	24	
	Gemeinde	777	21	—	67	4	
61.	Tonnitz, Gut	288	13	9	15	14	
	Gemeinde	31	5	3	9	25	
62.	Wartha, Gemeinde	29	3	4	160	—	
63.	Wiltsch, Gemeinde	70	15	8	19	4	
64.	Wolmsdorf, Gemeinde	346	1	3	45	12	
65.	Zadel, Gemeinde	1261	29	8	116	—	
	Summa	32816	—	2	6272	27	

4. Kreis Glatz.

	I. Distrikt Glatz.						
1.	Agnesfeld, Gemeinde	12	3	5	12	20	
2.	Alt-Batzdorf, Gut	62	4	—	6	22	
	Gemeinde	255	14	1	36	16	
3.	Birgwitz, Gut	119	8	10	10	4	
	Gemeinde	203	4	6	29	20	
4.	Böhmischwinkel, Gut	62	12	11	3	6	
	Gemeinde	—	27	9	—	—	
	(Gebäudesteuer bei Möhlten).						
5.	Cammitz, Gut	90	12	4	7	—	
	Gemeinde	260	21	—	23	2	
6.	Coritau, Gut	198	14	8	12	7	
	Gemeinde	123	—	3	15	11	
7.	Droschkau, Gemeinde	85	—	11	18	29	
8.	Eisersdorf, Gut und	849	10	2	15	26	
	Gemeinde				98	28	
9.	Falkenhain, Gemeinde	6	5	3	4	18	
10.	Gabersdorf, Gut	384	10	5	19	28	
	Gemeinde	682	17	7	97	8	
11.	Glatz, Gemeinde	2256	28	6	2668	4	
12.	Nieder-Halbendorf, Gem.	56	13	3	6	26	
13.	Nieder-Hannsdorf, Gut	225	14	5	9	23	
	Gemeinde	1586	27	3	111	1	
14.	Ober-Hannsdorf, Gut	170	20	9	14	2	
	Gemeinde	1157	26	—	138	—	
15.	Hassitz, Gut	121	1	2	8	16	
	(incl. der Gebäudesteuer von Friedrichswartha).						
	Hassitz, Gemeinde	215	19	4	39	11	
	Friedrichswartha, Gem.	1	9	6	7	5	
16.	Alt-Heide, Gut	9	12	9	2	6	
	Gemeinde	174	—	6	35	12	
17.	Neu-Heide, Gut (Königl. Forst)	—	—	—	—	—	
	Gemeinde	39	20	2	26	7	
18.	Hollenau, Gemeinde	275	17	10	25	18	
19.	Königshain, Gut	14	15	5	—	—	
	Königshain, Gemeinde	607	16	8	79	23	
20.	Labitsch, Gut	101	6	4	6	24	
	Gemeinde	265	20	10	26	7	
21.	Ludwigsdörfel, Gemeinde	23	29	3	6	26	
22.	Märzdorf, Gut	208	4	1	1	8	
	Gemeinde	142	6	—	15	16	
23.	Möhlten, Gut	167	3	—	2	24	
	Gemeinde	103	18	4	15	6	
	(incl. der Gebäudesteuer von Böhmischwinkel).						
24.	Morischau, Gemeinde	89	23	4	10	18	
25.	Mügwitz, Gut	—	—	—	7	4	
	Gemeinde	147	9	6	14	16	
26.	Mühldorf, Gut	50	27	9	—	18	
	Gemeinde	23	19	11	6	8	
27.	Neudeck, Gut	162	29	1	11	23	
	Gemeinde	49	17	8	21	18	
28.	Piltsch, Gemeinde	140	23	8	14	4	
29.	Pischkowitz, Gut	257	14	6	15	8	
	Gemeinde	79	29	2	16	12	
30.	Poditau, Gut	114	23	—	8	16	
	Gemeinde	18	6	2	7	12	
31.	Reichenau, Gemeinde	252	8	7	46	18	
32.	Rauschwitz, Gut	43	26	8	—	6	
	Gemeinde	309	12	2	32	22	
33.	Rengersdorf, Ober-, Gut	151	12	10	12	7	
	Mittel-, Gut	62	12	9	5	18	
	Nieder-, Gut	46	29	7	4	18	
	Gemeinde	512	26	10	215	19	
34.	Roschwitz, Gemeinde	334	14	3	33	14	
35.	Scheibe, Gemeinde	119	1	8	18	6	
36.	Ndr.-Schwedeldorf, Gut	263	27	4	28	11	
	Gemeinde	595	2	8	71	8	
37.	Ober-Schwedeldorf						
	Gut Frobelhof	129	24	10	8	24	
	„ Amtshof	86	28	11	1	2	
	„ Niebischhof	49	6	4	3	6	

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.
	Ober-Schwedeldorf					
	Gut Engelhof	62	21	1	2	24
	Gut, Pfarrwidm.	44	16	11	—	—
	Gemeinde	589	3	—	90	10
38.	Schwenz, Gut (v. Magnis)	65	1	2	3	24
	Gut (v. Zedlitz)	96	25	5	1	24
	Gemeinde	150	9	6	30	14
39.	Soritsch, Gemeinde	77	12	11	12	14
40.	Steinwitz, Gemeinde	241	18	9	27	17
41.	Stolzenau, Gut (v. Falkenh.)	72	22	2	1	1
	Gut (v. Münchh.)	25	12	1	—	—
	Gemeinde	102	21	4	44	2
42.	Ullersdorf, Gut (Gr. v. Magnis)	226	7	10	21	18
	Gut (Anth. Kunzend.)	133	26	8	—	—
	Gemeinde	650	26	9	202	22
43.	Wallisfurth, Gut	322	23	5	29	15
	Gemeinde	210	12	2	61	7
44.	Weesenhain, Gemeinde	53	4	9	15	4
45.	Wiesau, Gut	219	3	8	—	20
	Gemeinde	169	17	7	30	23
46.	Werdeck, Gemeinde	82	16	9	8	16
47.	Alt-Wilmsdorf, Gut (Ober-)	970	6	—	7	6
	Gut (Nieder-)				5	18
	Gemeinde				105	25
48.	Wiltsch, Gemeinde	66	21	—	14	15
	II. Distrikt Reinerz.					
49.	Brzesowie, Gemeinde	74	6	11	17	26
50.	Dörnikau, Gut (Königl. Forst)	—	—	—	—	—
	Gemeinde	15	16	9	7	17
51.	Friedersdorf, Gut	41	22	2	5	10
	Gemeinde	242	22	1	65	24
52.	Friedrichsgrund, Gem.	12	14	7	16	6
53.	Friedrichsgrund, Gut (Königl. Forst)	—	—	—	—	—
54.	Gellenau, Gut	155	26	1	16	8
	Gemeinde	109	16	—	25	29
55.	Groß-Georgsdorf, Gem.	66	7	1	14	2
56.	Klein-Georgsdorf, Gem.	33	7	11	7	10
57.	Goldbach, Gemeinde	8	28	—	20	6
58.	Grenzendorf, Gemeinde	14	26	2	6	26
	Hinter-Koblau, Gem.	14	17	4	9	29
59.	Hallatsch, Gemeinde	34	3	7	10	22
60.	Hartbau, Gemeinde	109	21	7	38	18
61.	Hermsdorf, Gemeinde	18	11	1	7	8
62.	Järker, Gemeinde	41	7	10	10	18
63.	Jauernick, Gemeinde	54	27	—	14	12
64.	Kaltwasser, Gemeinde	26	23	8	7	—
65.	Keilendorf, Gemeinde	31	28	8	8	10
66.	Kessel, Gemeinde	22	17	1	3	14
67.	Königswalde, Gemeinde (Gebäudest. bei Grunwald).	7	22	1	—	—
68.	Krzischnei, Gemeinde	50	—	1	9	16
69.	Kuttel, Gemeinde	17	7	6	5	24
70.	Lewin, Gemeinde	176	7	—	122	27
71.	Löschnei, Gemeinde	17	3	8	2	26
72.	Nerbotin, Gemeinde	29	23	9	7	14
73.	Reinerz (Stadt), Gem.	240	8	10	421	13
74.	Reinerz mit Nesselgrund, Gut (Kgl. Forst)	—	—	—	—	—
	mit Grunwald, Gem.	25	13	8	30	28
	(bezüglich der Gebäudesteuer incl. Grunwald)					
	Reinerz mit Bieberdorf, Gemeinde	23	19	11	18	12
75.	Romsdorf, Gemeinde	123	14	5	20	18
76.	Rückers, Gut	82	17	2	13	11
	Gemeinde	120	27	5	97	4
77.	Sackisch, Gemeinde	183	18	—	39	14
78.	Schlanei, Gut	89	13	—	7	3
	Gemeinde	198	3	9	39	24
79.	Strausenei, Gemeinde	32	—	2	25	28
80.	Tanz, Gemeinde	89	16	9	16	26
81.	Tassau, Gemeinde	71	24	9	20	10
82.	Tscherbenei mit Cudowa und Jakubowitz, Gut	182	28	—	94	27
	Gemeinde	257	18	2	118	29
83.	Tschirschnei, Gemeinde	22	12	7	6	—
84.	Utschendorf, Gemeinde	60	12	6	21	—
85.	Burg Waldstein mit Walddorf, Gut	33	29	8	15	24
	Gemeinde	12	17	10	23	—
	Summa	23326	21	9	6486	8

5. Kreis Guhrau.

1.	Austen, Gut	96	21	5	8	12
	Gemeinde	24	12	11	9	21
2.	Backen, Gemeinde	45	24	11	14	19
3.	Bartschdorf, Gemeinde	76	28	2	18	23
4.	Hoch-Beltsch, Gut	149	8	11	9	8
	Gemeinde	45	28	5	11	2
5.	Klein-Beltsch, Gut	132	27	5	—	28
	Gemeinde	24	5	—	6	5

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℳ	₰	₰	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. ℳ	₰
6.	Bienowitz, Gut	62	28	5	4	28
	Gemeinde	6	20	6	2	3
7.	Birkendorf mit Johannisfeld, Gut	117	12	10	11	4
	Gemeinde	36	1	3	8	22
8.	Bobiele (Feldmark) Gemeinde	543	9	11	61	21
9.	Bobiele (Forstbezirk)	—	—	—	—	—
10.	Braunau, Gemeinde	372	7	2	45	5
11.	Bronau, Gut	123	18	—	10	12
	Gemeinde	29	11	3	8	9
12.	Conradswaldau, Gut	235	29	2	13	22
	Gemeinde	82	28	3	13	28
13.	Corangelwitz, Gut	152	5	11	1	8
	Gemeinde	67	10	5	10	19
14.	Duchen, Gemeinde	112	3	10	17	17
15.	Ober-Ellguth und Polnisch-Bortschen, Gut	185	29	7	8	10
	Gemeinde	106	21	5	21	6
16.	Nieder-Ellguth, Gut	123	26	7	—	—
	Gemeinde	70	8	6	12	13
17.	Friedrichsau, Gemeinde	22	9	10	5	18
18.	Ober-Friedrichswaldau, Gemeinde	31	10	7	8	10
19.	Mittel-Friedrichswaldau, Gemeinde	17	17	6	4	8
20.	Nieder-Friedrichswaldau, Gemeinde	21	—	7	8	20
21.	Gabel, Gut	291	7	5	17	22
	Gemeinde	111	23	—	21	—
22.	Gahle, Gemeinde	12	17	7	5	27
23.	Gaisbach, Gemeinde	218	7	11	23	12
24.	Geischen, Gut	55	21	1	2	20
	Gemeinde	260	23	3	25	13
25.	Gewehrsewitz, Gut	80	10	11	—	—
	Gemeinde (Gebäudest. bei Schlaube)	9	13	2	—	—
26.	Gleinig, Gut	235	16	3	11	28
	Gemeinde	113	5	10	22	16
27.	Globitschen, Gut	184	7	8	11	28
	Gemeinde	49	24	7	13	11
28.	Graben mit Kaltvorwerk, Gut	179	9	8	2	10
	Gemeinde	70	11	7	16	11
29.	Guhlau, Gut	112	11	—	4	26
	Gemeinde	82	27	3	12	23
30.	Guhrau, Stadt, Gem.	759	21	—	1041	20
31.	Alt-Guhrau, Gemeinde	268	26	7	48	5
32.	Gurkau, Gut	64	17	3	7	10
	Gemeinde	5	18	7	1	25
33.	Heidchen, Gemeinde	29	20	9	7	8
34.	Heinzebortschen, Gut	125	8	11	7	8
	Gemeinde	98	29	1	18	24
35.	Heinzendorf incl. Waldhäuser, Gut	194	18	9	12	—
	Gemeinde	258	29	7	55	23
36.	Herrndorf, Gemeinde	21	19	4	10	4
37.	Stadt Herrnstadt mit Stadtvorwerk, Gem.	524	3	2	478	20
38.	Hockenau, Gut	90	20	4	—	—
	Gemeinde	25	4	11	—	—
39.	Jäsersheim, Gemeinde	364	3	11	31	15
40.	Irrsingen, Gut	144	13	1	11	12
	Gemeinde	23	9	6	4	28
41.	Juppendorf, Gut	117	7	7	7	26
	Gemeinde	72	13	3	16	4
42.	Kahlau, Gut	95	11	11	5	10
	Gemeinde	16	19	6	6	4
43.	Kahrau, Gut	125	27	5	5	28
	Gemeinde	32	3	—	9	29
44.	Kainzen, Gemeinde	220	9	11	34	—
45.	Kaltebortschen, Gut	163	25	6	7	16
	Gemeinde	27	5	10	8	5
46.	Katschkau, Gut	236	—	6	—	—
	Gemeinde	272	12	6	33	21
47.	Kittlau, Gut	113	14	5	5	18
	Gemeinde	15	3	—	17	11
48.	Groß-Kloden, Gut	150	25	9	8	14
	Gemeinde	21	29	2	6	23
49.	Klein-Kloden, Gut	133	6	1	7	21
	Gemeinde	8	20	3	3	15
50.	Königsbruch, Gemeinde	136	6	7	18	8
51.	Königsdorf, Gemeinde	21	24	—	5	2
52.	Kraschen, Gemeinde	422	22	10	85	—
53.	Langenau, Gemeinde	39	11	3	12	22
54.	Lanken, Gut	250	25	10	11	19
	Gemeinde	210	9	—	42	15
55.	Herrn-Lauersitz, Gut	96	23	7	1	18
	Gemeinde	29	13	9	15	15
56.	Klein-Lauersitz, Gut	74	7	6	—	6
	Gemeinde	16	8	3	4	9
57.	Logischen, Gut	151	18	5	10	9
	Gemeinde	32	7	6	9	13
58.	Lübchen, Gut	135	1	—	21	3
	Gemeinde	64	19	9	20	7
59.	Mechau, Gut	184	3	10	10	18
	Gemeinde	60	17	9	14	18
60.	Nahrten, Gut	226	25	10	9	25
	Gemeinde	139	10	3	24	12
61.	Nechlau, Gut	155	1	3	6	16

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.
	Nechlau, Gemeinde	41	10	3	16	10
62.	Neudorf, Gemeinde	41	17	1	7	15
63.	Neuguth, Gemeinde	330	8	7	32	19
64.	Neusorge, Gut	60	12	5	—	—
	Gemeinde	10	10	10	—	—
65.	Oberbeltsch, Gut	172	5	8	10	18
	Gemeinde	65	6	3	18	4
66.	Groß-Osten u. Niebe, Gut	308	29	1	16	27
	Gemeinde	129	14	9	30	20
67.	Klein-Osten, Gemeinde (Gebäudesteuer bei Kittlau).	56	19	4	—	—
68.	Porlewitz, Gut	51	16	7	4	9
	Gemeinde	25	11	4	2	24
69.	Rabenau, Gut	59	26	7	—	6
70.	Groß-Räudchen, Gut	104	27	3	7	21
	Gemeinde	57	18	4	11	3
71.	Klein-Räudchen, Gut	137	28	11	10	6
	Gemeinde	27	29	10	8	25
72.	Reichen, Gut	135	1	5	8	24
	Gemeinde	42	3	5	10	10
73.	Roniken und Friedrichshuld, Gut	225	22	5	10	20
	Gemeinde	128	6	2	22	29
74.	Rützen mit Rothenhain, Gut	274	4	9	24	16
	Gemeinde	52	23	6	19	16
75.	Saborwitz, Gut	194	22	8	8	24
	Gemeinde	41	27	2	11	3
76.	Sackern, Gut	14	11	9	—	—
	Gemeinde	24	29	1	8	1
77.	Sallschütz (Adlig), Gut	86	12	4	5	18
	Gemeinde	59	22	8	9	13
78.	Sallschütz (Städtisch), Gemeinde	96	6	2	9	28
79.	Sandeborske, Gem.	103	25	5	18	11
80.	Sandewalde, Gem. (Gebäudest. bei Tschistey)	22	24	5	—	—
81.	Groß-Saul, Gemeinde	195	10	—	14	19
82.	Klein-Saul, Gut	99	22	8	—	—
	Gemeinde	120	17	10	13	3
83.	Schabenau, Gut	123	11	8	8	22
	Gemeinde	109	10	4	15	10
84.	Schätz, Gut	103	19	6	7	22
	Gemeinde	100	2	—	19	9
85.	Schlabitz und Neuwarthe, Gemeinde	349	9	3	31	23
86.	Schlaube, Gut	287	6	—	15	9
	Gemeinde	49	—	4	18	16
87.	Schubersee, Gemeinde (Gebäudest. bei Bobiele).	24	10	4	—	—
88.	Ober-Schüttlau und Haidhäuser, Gut	189	26	6	11	26
	Gemeinde	51	9	1	12	17
89.	Nieder-Schüttlau, Gut	202	6	11	18	12
	Gemeinde	58	2	5	21	29
90.	Schwinaren, Gemeinde	118	18	6	21	1
91.	Seiffersdorf, Gemeinde	300	9	—	40	7
92.	Seitsch, Gut	665	1	4	22	28
	Gemeinde	224	9	7	54	3
93.	Sophienthal, Gut	81	9	5	—	—
	Gemeinde	14	8	4	4	15
94.	Stroppen, Gut	97	26	4	7	19
	Gemeinde	18	14	2	6	7
95.	Sulkau, Gut	72	6	6	—	—
	Gemeinde	66	4	—	17	26
96.	Tarpen, Gut	182	5	3	6	12
	Gemeinde	93	28	—	17	13
97.	Triebusch, Gut	506	27	7	26	25
	Gemeinde	276	23	7	35	19
98.	Tscheschenheide, Gut	—	—	—	8	16
	Gemeinde	42	17	—	9	17
99.	Tscheschkowitz, Gut	70	6	3	5	24
	Gemeinde	132	26	7	16	23
100.	Tschiläsen, Gemeinde	56	5	4	6	24
101.	Tschirnau (Stadt), Gem.	33	26	—	113	12
102.	Ober-Tschirnau, Gut	304	22	2	6	23
	Gemeinde	226	13	4	37	26
103.	Nieder-Tschirnau, Gut	210	21	—	10	22
	Gemeinde	228	21	9	41	4
104.	Tschistey, Gut	197	5	2	10	12
	Gemeinde	26	5	5	9	9
105.	Tschwirtschen, Gut	166	8	7	—	24
	Gemeinde	78	3	9	12	2
106.	Waldvorwerk, Gut	88	17	8	6	4
	Gemeinde	9	13	6	5	5
107.	Wehrse, Gemeinde (Gebäudest. bei Sandeborske).	17	7	9	—	—
108.	Wendstadt, Gut	110	15	9	5	20
	Gemeinde	36	3	3	7	28
109.	Weschkau, Gemeinde	260	26	11	24	15
110.	Groß-Wiersewitz, Gut	227	15	5	13	—
	Gemeinde	47	25	7	13	1
111.	Klein-Wiersewitz, Gut	192	26	5	14	27
	Gemeinde	101	8	5	31	2
112.	Wickoline, Gut	167	8	8	9	6
	Gemeinde	41	26	1	11	10
113.	Wilhelmsbruch, Gem.	62	14	4	14	5
114.	Woidnig, Gemeinde	70	19	6	15	15

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.	Pf.
115.	Zapplau und Linz, Gut	190	13	8	11	10	
	Gemeinde	58	18	9	16	22	
116.	Zechen, Gemeinde	398	11	8	33	13	
117.	Zeippern, Gut	163	27	1	7	23	
	Gemeinde	72	6	3	14	17	
118.	Zschen, Gut	138	—	10	3	13	
	Gemeinde	28	14	10	9	23	
	Summa	24681	12	10	4171	19	

6. Kreis Habelschwerdt.

1.	Aßpenau, Gemeinde	20	25	11	4	26	
2.	Neu-Batzdorf, Gem.	75	23	—	27	—	
3.	Bielendorf, Gemeinde	22	28	2	22	1	
4.	Bobischau, Gemeinde	239	18	10	79	12	
5.	Brand, Gemeinde	19	20	—	14	2	
6.	Brand, Forstrev., Busch	15	1	4	—	—	
7.	Dreihöfe, Gut	30	7	7	—	—	
8.	Ebersdorf, Gemeinde	964	4	6	123	16	
9.	Freiwalde, Gemeinde	67	19	1	29	17	
10.	Friedrichsgrund, Gem.	23	10	8	21	24	
11.	Alt-Gersdorf, Gemeinde	189	6	8	70	28	
12.	Neu-Gersdorf, Gem.	64	25	1	37	29	
13.	Glasegrund, Gemeinde	14	12	11	5	11	
14.	Glasendorf, Gemeinde	44	27	—	16	26	
15.	Gläsendorf, Gut	63	13	8	—	—	
	Gemeinde	153	13	8	39	11	
16.	Gläserberg, Forstrevier	24	22	4	—	—	
17.	Gläsendorf, Appenbusch, Forstrevier	13	10	11	—	—	
18.	Gompersdorf, Gem.	182	12	1	41	7	
19.	Grafenort, Gut	644	6	8	47	22	
	Gemeinde	586	2	11	115	2	
20.	Grenzendorf, Gemeinde	54	1	2	21	3	
21.	Habelschwerdt, Gem.	612	1	—	669	9	
22.	Habelschwerdt, Wüstung, Forstrevier	56	16	1	—	—	
23.	Habelschwerdt, Breitebusch, Forstrevier	20	—	7	—	—	
24.	Habelschwerdt, Stadtforst, Forstrevier	208	20	6	—	—	
25.	Hain, Gemeinde	118	18	8	23	2	
26.	Neu-Hain, Gemeinde	12	6	10	9	16	
27.	Hammer, Gemeinde	30	7	4	14	—	
28.	Heidelberg, Gemeinde	8	20	1	8	14	
29.	Heinzendorf, Gemeinde	150	12	7	43	6	
30.	Heinzendorf, Gut	155	25	9	7	2	
31.	Heinzendorf, Forstrevier	148	9	—	—	—	
32.	Herrnsdorf, Gut	19	27	10	—	—	
	Gemeinde	29	19	8	11	28	
33.	Herzogswalde, Gem.	185	25	3	43	6	
34.	Herzogswalde, Gut	35	24	7	—	—	
35.	Heudorf, Gemeinde	38	11	2	21	2	
36.	Hohndorf, Gut	74	4	10	—	—	
	Hohndorf, Gemeinde	133	20	9	34	8	
37.	Hüttengut, Gemeinde	3	5	6	6	10	
38.	Johannesberg, Gem.	10	17	6	10	11	
39.	Kaiserswalde, Gem.	26	13	1	22	6	
40.	Kaiserswalde, Gut	15	23	5	4	4	
41.	Kamnitz, Gemeinde	36	23	7	24	8	
42.	Karpenstein, Gemeinde	25	19	2	9	22	
43.	Kieslingswalde, Gut	134	19	2	18	26	
	Gemeinde	398	22	1	92	18	
44.	Kieslingswalde, Forstrevier	116	29	—	—	—	
45.	Klessengrund, Gemeinde	18	9	—	20	2	
46.	Konradswalde, Gut	42	27	5	3	27	
	Gemeinde	302	—	10	86	16	
47.	Krotenpfuhl, Gemeinde	336	25	2	33	27	
48.	Kunzendorf, Gemeinde	576	19	—	120	10	
49.	Kunzendorf, Gut	205	21	2	39	—	
50.	Kunzendorf, Forstrevier	81	4	3	—	—	
51.	Landeck, Gemeinde	42	11	8	311	8	
52.	Landeck, Forstrevier	149	8	11	—	—	
53.	Nieder-Langenau, Herberstein, Gut	19	15	8	—	—	
	Gemeinde (bezüglich der Gebäudesteuer incl. des Bades Langenau).	218	17	1	50	8	
54.	Nieder-Langenau, Schnallenstein, Gut	—	—	7	—	—	
	Gemeinde	121	15	7	19	28	
55.	Ober-Langenau, Gem.	888	7	1	109	24	
56.	Langenbrück, Gemeinde	32	8	5	32	20	
57.	Lauterbach, Gemeinde	192	25	3	65	17	
58.	Leuthen, Gemeinde	81	9	4	21	28	
59.	Lichtenwalde, Gemeinde	259	18	5	75	1	
60.	Lichtenwalde, Forstrevier	168	19	8	—	—	
61.	Alt-Lomnitz, Ober-, Gut	30	21	1	2	21	
	Mittel-, Gut	62	11	10	—	—	
	Nieder-, Gut	78	5	10	3	2	
	Gemeinde	461	14	10	112	28	
62.	Neu-Lomnitz, Gemeinde	65	20	5	24	28	
63.	Marienau, Gemeinde	17	14	10	5	24	
64.	Marienthal, Gemeinde	203	29	9	61	1	
65.	Martinsberg, Gemeinde	125	23	10	40	4	
66.	Melling, Gemeinde	118	15	6	21	12	

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.
67.	Michaelsthal, Gemeinde	31	27	1	11	6
68.	Mittelwalde, Gemeinde	207	8	3	210	2
69.	Mittelwalde, Gut	70	2	4	43	27
70.	Mittelwalde, Forstrevier	126	3	10	—	—
71.	Alt-Mohrau, Gut	19	27	4	—	12
	Gemeinde	73	29	3	22	24
72.	Neu-Mohrau, Gem.	34	18	9	19	9
73.	Mühlbach, Gemeinde	24	15	—	14	28
74.	Nesselgrund, Forstrevier	—	—	—	—	—
75.	Alt-Neißbach, Gemeinde	42	21	9	28	20
76.	Neu-Neißbach, Gem.	21	18	10	15	24
77.	Neudorf, Gemeinde	6	11	3	5	16
78.	Neundorf, Gemeinde	72	27	1	36	8
79.	Neundorf, Gut	51	13	3	—	—
80.	Neundorf, Forstrevier	165	12	3	—	—
81.	Olbersdorf, Gemeinde	140	22	5	17	10
82.	Petersdorf, Gemeinde	17	26	10	7	22
83.	Peucker, Gemeinde	67	5	10	26	3
84.	Plomnitz, Gemeinde	540	10	10	99	16
85.	Pohlsdorf, Gemeinde	79	27	8	45	25
86.	Reiersdorf, Gut	143	27	7	12	18
	Gemeinde	272	13	3	66	12
87.	Rosenthal, Gemeinde	280	27	10	86	23
88.	Rosenthal, Forstrevier (bezüglich der Gebäudest. incl. Gutsbezirk Schnallenstein).	44	14	8	—	12
89.	Rothflössel, Gemeinde	15	19	—	9	18
90.	Sauerbrunn, Gemeinde	10	9	8	4	28
91.	Schönau bei Landeck, Gut	80	21	6	8	27
	Gemeinde	129	2	9	47	8
92.	Schönau bei Mittelwalde, Gemeinde	95	22	10	33	20
93.	Schönau bei Mittelwalde, Gut	35	22	2	—	—
94.	Schönfeld, Gemeinde	289	11	3	62	11
95.	Schönfeld, Gut	103	1	1	—	—
96.	Schönthal, Gemeinde	69	25	9	19	16
97.	Schreckendorf, Gut	29	12	10	7	9
	Gemeinde	235	—	2	58	15
98.	Schreibendorf, Gut Kleinholz	8	9	7	—	—
	Schreibendorf, Gem.	105	13	7	56	22
99.	Seitenberg, Gut	64	29	3	39	3
	Gemeinde	228	23	11	69	27
100.	Seitenberg, Forstrevier	448	3	9	—	—
101.	Seitendorf, Gemeinde	147	8	6	46	24
102.	Spätenwalde, Gem.	50	27	1	26	17
103.	Steinbach, Gemeinde	67	14	11	40	—
104.	Steingrund, Gemeinde	32	20	8	17	12
105.	Stuhlseifen, Gemeinde	75	3	8	40	21
106.	Nieder-Thalheim, Gem.	346	7	4	104	4
107.	Ober-Thalheim, Gem.	47	3	7	253	9
108.	Thanndorf, Gemeinde	81	20	2	62	20
109.	Thanndorf, Forstrevier	64	5	6	—	—
110.	Uhnitz, Gemeinde	110	16	10	46	3
111.	Uhnitz, Gut	32	9	1	—	—
112.	Uhnitz, Forstrevier	67	20	1	—	—
113.	Verlorenwasser, Gem.	270	—	—	56	13
114.	Voigtsdorf b. H., Gem.	62	25	4	39	25
115.	Voigtsdorf b. L., Gem.	56	3	1	13	21
116.	Alt-Waltersdorf, Gem	798	12	—	115	17
117.	Nieder-Alt-Waltersdorf, Gut	76	22	3	5	24
118.	Ober-Alt-Waltersdorf, Gut	132	25	1	10	22
119.	Neu-Waltersdorf, Gut	66	24	10	10	17
	Gemeinde	347	7	3	104	9
120.	Weißbrodt, Gut	64	20	5	2	24
	Gemeinde	10	23	4	4	6
121.	Alt-Weistritz, Gemeinde	503	—	1	83	23
122.	Neu-Weistritz, Gemeinde	197	24	10	58	2
123.	Weißwasser, Gemeinde	18	25	3	8	17
124.	Wilhelmsthal, Gem.	22	5	8	37	27
125.	Neu-Wilmsdorf, Gem.	82	9	5	29	26
126.	Winkeldorf, Gemeinde	184	3	4	30	4
127.	Wölfelsdorf, Gut	339	1	11	29	26
	Gemeinde	957	8	7	152	17
128.	Wölfelsgrund, Gem.	41	5	3	42	—
129.	Wölfelsgrund, Forstrev.	197	26	3	—	—
130	Wolmsdorf, Gemeinde	49	6	9	17	2
131.	Kleinholz, Gut	8	9	7	—	—
	Summa	21327	21	9	5734	14

7. Kreis Militsch.

1.	Groß-Bargen, Gem.	353	8	6	39	11
2.	Klein-Bargen, Gut	199	20	5	3	26
	Gemeinde	50	19	2	11	10
3.	Neu-Barnitz, Gemeinde	38	8	11	11	22
4.	Bartnig, Gut	197	22	7	1	20
	Gemeinde	83	8	4	22	6
5.	Beichau, Gut	197	27	8	5	24
	Gemeinde	211	5	4	44	4
6.	Birnbäumel, Gut	73	6	9	—	24
	Gemeinde	33	8	11	12	10
7.	Bogislawitz, Gut	134	9	11	10	26
	Gemeinde	21	10	10	7	2

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.
8.	Borzenzine, Gemeinde	345	13	3	40	10
9.	Bräslawitz, Gut	175	18	3	2	6
	Gemeinde	57	6	5	15	12
10	Bratschelhof, Gut	96	20	1	1	4
	Gemeinde	36	1	9	6	14
11.	Breschine Freihan, Gut	107	13	3	1	—
	Gemeinde	20	28	1	7	8
12.	Breschine Sulau, Gut	115	27	—	2	24
	Gemeinde (incl. der Gebäudesteuer des Förster-Etablissements).	31	16	4	10	12
13.	Brustawe, Gut	336	3	1	15	3
	Gemeinde	72	6	3	25	26
14.	Burdei oder Emilienthal, Gemeinde	23	11	3	—	—
15.	Burkolowe, Gut	222	21	3	2	12
	Gemeinde	46	18	11	10	28
16.	Cantorwitz, Gemeinde	220	4	7	14	26
17.	Carbitz, Gemeinde	274	20	9	37	20
	Carlstadt, Gemeinde	—	—	—	2	12
18.	Carmine, Gut	49	5	6	4	6
	Gemeinde	8	14	2	3	20
19.	Casawe, Gut	116	28	3	3	2
	Gemeinde	132	2	2	35	16
20.	Codlewe, Gut	385	25	3	—	24
	Gemeinde				38	18
21.	Cörnitz, Gut	116	16	3	5	6
	Gemeinde	61	20	5	15	26
22.	Collande, Gut	97	13	1	8	21
	Gemeinde	66	23	1	10	8
23.	Corsenz, Gut	139	—	3	5	22
	Gemeinde	213	11	8	38	22
24.	Craschnitz, Gut	315	7	6	19	24
	Gemeinde	65	7	6	18	—
	Hammer, Gemeinde	17	11	4	7	22
25.	Dambitsch, Gut	112	8	1	7	6
	Gemeinde	30	6	10	12	26
26.	Dammer, Gut	94	27	3	1	22
	Gemeinde	34	16	4	11	12
27.	Deutsch-Dammer, Gut	263	18	6	3	20
	Gemeinde	54	18	8	17	8
28.	Dobertowitz, Gemeinde	262	13	1	33	24
29.	Donkawe, Gemeinde	221	21	1	34	2
30.	Duchawe, Gut	64	6	10	—	16
	Gemeinde	52	1	9	13	12
31.	Dziatkawe, Gut	125	27	1	6	—
	Gemeinde	50	16	9	12	18
32.	Dziewentline, Gut	154	18	11	16	14
	Gemeinde	20	20	10	7	18
33.	Eisenhammer, Gemeindeverband	74	3	2	19	29
34.	Kl.-Ellguth, Gut	85	16	8	—	12
	Gemeinde	47	27	5	17	20
	Kl.-Peterwitz, Gut	266	1	—	3	22
	Gemeinde	80	7	4	28	2
35.	Frankenthal, Gemeinde	32	20	—	10	—
36.	Freyhan, Schloßgem.	40	13	9	21	28
	Gut	213	15	6	22	28
	Stadt	176	18	3	50	3
37.	Fürstenau, Gut	116	18	1	1	2
	Gemeinde	18	28	6	10	22
38.	Glieschwitz, Gut	133	14	8	5	6
	Gemeinde	106	22	5	15	24
39.	Goidinowe, Gut	112	16	11	—	—
	Gemeinde	63	—	10	23	4
	Pomoröke, Gemeinde	6	9	5	3	16
	Gut	8	11	4	—	—
40.	Goitke, Gemeindeverb. (incl. der Försterei und Neudorf-Goitke bezüglich der Gebäudesteuer).	93	22	—	32	28
41.	Gollkowe, Gut	39	19	—	3	26
	Gemeinde	7	19	8	3	12
42.	Goulkowitz, Gut	238	11	7	9	22
	Gemeinde	34	—	7	16	28
43.	Grabofke, Gut	73	12	11	1	6
	Gemeinde	24	27	3	10	6
44.	Grabownitze, Gut	250	7	1	1	6
	Gemeinde	32	11	2	10	10
45.	Grebline, Gut	164	24	9	1	20
	Gemeinde	35	24	4	10	20
46.	Gürkwitz, Gut	91	12	8	4	2
	Gemeinde	177	24	1	26	17
47.	Gugelwitz, Gut	224	21	5	3	4
	Gemeinde	70	14	11	20	12
48.	Guhre, Gut	98	14	2	8	17
	Gemeinde	78	19	9	19	26
49.	Althammer-Goschütz, Gut	83	24	3	5	14
	Gemeinde	33	5	—	9	17
50.	Althammer-Militsch, Gut	6	25	5	—	6
	Gemeinde	21	28	8	6	6
51.	Hammer-Sulau, Gut	89	29	1	—	14
	Gemeinde	51	27	8	14	4
52.	Hammer-Trachenberg, Gut	223	26	2	1	12
	Gemeinde	64	13	1	28	—
53.	Heidchen, Gut	183	22	4	1	14

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℳ	Sgr	Pf	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. ℳ	Sgr
	Heidchen, Gemeinde	70	23	6	32	10
54.	Heinrichsdorf, Gut	211	25	9	10	18
	Gemeinde	49	20	10	12	18
55.	Hermenau, Gut	154	7	6	1	24
	Gemeinde	11	24	4	5	12
56.	Herrnkaschütz, Gut	401	—	9	5	4
	Gemeinde	41	4	2	12	10
57.	Jantkawe, Gut	63	14	7	5	18
	Gemeinde	18	29	1	5	4
58.	Jawor, Gut	36	19	7	3	18
	Gemeinde	4	—	4	1	26
59.	Joachimshammer, Gut	161	10	8	4	—
	Gemeinde	22	—	9	17	8
60.	Kabelke, Gut	26	29	4	—	—
	Gemeinde	3	23	—	—	—
	(Gebäudesteuer bei Militsch Schloß).					
61.	Gr.-Kaschütz, Gut	471	27	1	1	—
	Gemeinde				43	4
62.	Kendzie, Gut	99	16	1	—	16
	Gemeinde	59	28	7	23	4
63.	Kesseldorf, Gemeinde	21	2	7	9	20
64.	Klein-Krutschen, Gut	62	4	1	1	4
	Gemeinde	124	24	1	18	24
65.	Kuschwitz, Gut	249	—	9	5	14
	Gemeinde	83	27	1	20	2
	Sandraschütz, Gem.	7	8	9	3	20
66.	Labschütz, Gut	194	—	3	14	24
	Gemeinde	68	11	9		
	Zerra, Gemeinde	23	11	9	30	16
	Kl.-Glieschwitz, Gem.	15	11	9		
	Guhle, Gemeinde	1	15	2		
67.	Ladziza, Gut	176	7	4	5	28
	Gemeinde	37	27	7	14	12
68.	Groß-Labse, Gemeinde	106	10	1	25	20
69.	Klein-Labse, Gemeinde	30	21	11	13	10
70.	Lauskowe, Gut	128	13	—	—	18
	Gemeinde	165	5	11	24	12
71.	Liatkowe, Gut	94	21	—	4	4
	Gemeinde	27	1	8	6	2
72.	Liebenthal, Gemeindeverband	20	11	11	8	16
73.	Lilikowe, Gut	51	26	5	1	12
	Gemeinde	14	19	2	3	12
74.	Linsen, Gemeinde	93	—	5	18	18
75.	Lunke, Gut	35	19	6	—	8
	Gemeinde	36	19	7	13	26
76.	Marentschine, Gut	124	17	4	1	12
	Gemeinde	16	7	6	10	14
77.	Melochwitz, Gut	86	3	6	8	20
	Melochwitz, Gemeinde	28	15	7	14	2
78.	Militsch, Gut	21	11	2	—	—
	Stadtgemeinde	164	16	6	669	15
79.	Militsch, Gut	142	—	9	44	—
	Schloßgemeinde	17	21	6	38	—
80.	Mielawitz, Gut	88	16	1	7	26
	Gemeinde	25	3	8	9	6
81.	Nesigode, Gut	218	24	10	8	25
	Gemeinde	58	8	6	18	16
82.	Nesselwitz, Gut	93	12	7	2	24
	Gemeinde	37	6	—	13	4
83.	Neudorf-Sulan, Gem.	148	29	3	23	4
84.	Neudorf-Goitke, Gut	156	19	5	—	—
	Gemeinde	4	8	2	—	—
	(Gebäudesteuer bei Goitke)					
85.	Neuschloß, Gut	333	4	11	9	10
	Gemeinde	50	—	10	19	25
86.	Neuvorwerk, Gut	81	12	—	—	—
	Gemeinde	59	17	1	14	—
87.	Ollsche, Gut	62	12	—	—	8
	Gemeinde	70	6	6	16	16
88.	Gr.-Ossig, Gut	191	13	7	1	18
	Gemeinde	272	13	8	31	21
89.	Kl.-Ossig, Gut	169	8	6	6	28
	Gemeinde	44	4	—	16	28
90.	Paradawe, Gemeinde	26	24	10	4	24
91.	Peadauschke, Gemeinde	18	2	4	7	—
92.	Gr.-Perschnitz, Gem.	278	5	6	40	20
93.	Kl.-Perschnitz, Gut	40	18	2	3	4
	Gemeinde	32	6	8	15	2
94.	Perschnitz, Kgl. Forst	—	—	—	—	—
95.	Peterkaschütz, Gut	156	25	4	2	—
	Gemeinde	250	10	1	35	22
96.	Pinkotschine, Gut	32	19	3	3	6
	Gemeinde	121	4	6	23	5
97.	Podasch, Gemeinde	115	5	6	23	—
98.	Postel, Gut	158	12	4	7	10
	Gemeinde	23	27	6	11	22
99.	Powitzko, Gut	166	13	10	4	22
	Gemeinde	280	5	5	35	12
100.	Protsch, Gut	142	7	8	9	4
	Gemeinde	31	8	4	15	4
101.	Przittkowitz, Gemeinde	191	6	6	18	6
102.	Prausnitz, Stadtgem.	252	26	5	449	20
103.	Rakelsdorf, Gut	37	29	3	1	—
	Gemeinde	12	18	3	8	6
104.	Radziunz, Gut	309	26	7	2	20
	Gemeinde	111	13	10	44	13
105.	Rogosawe, Gut	94	22	7	3	14
	Gemeinde	18	6	2	6	14

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.
106.	Sayne, Gut	144	16	—	2	12
	Gemeinde	81	8	3	21	22
107.	Schlabitz, Gut	122	5	2	5	24
	Gemeinde	55	14	5	16	12
108.	Schlabotschine, Gut	318	14	7	5	8
	Gemeinde	94	20	3	21	24
109.	Schlenz, Gut	149	9	6	1	16
	Gemeinde	56	15	4	11	8
110.	Schmiegrode, Gut	225	4	2	49	4
	Gemeinde	323	—	2	55	8
111.	Schwentroschine, Gut	146	29	11	3	16
	Gemeinde	86	27	3	27	15
112.	Schwiebedawe, Gut	120	—	9	9	19
	Gemeinde	38	10	4	16	23
113.	Sprenitze, Teich	170	16	11	—	—
114.	Steffitz, Gut	173	10	5	4	18
	Gemeinde	40	17	3	10	8
115.	Strebitzko, Gut	218	13	11	11	21
	Gemeinde	88	26	8	22	26
116.	Sulau, Gut	205	14	10	27	2
	Schloßgemeinde	62	23	10	35	18
	Stadtgemeinde	33	5	11	83	17
117.	Tschotschwitz, Gut	236	29	4	6	2
	Gemeinde	124	15	7	39	26
118.	Gr.-Tschunkawe, Gut	142	28	7	8	12
	Gemeinde	53	11	4	15	20
119.	Kl.-Tschunkawe, Gut	77	3	1	6	8
	Gemeinde	12	28	2	4	8
120.	Gr.-Tworsemirke, Gut	69	16	8	5	22
	Gemeinde	22	1	10	6	16
121.	Ober-Tworsemirke, Gut	69	28	3	8	13
	Gemeinde	20	24	2	4	22
122.	Trachenberg, Gut	173	7	4	—	—
	Stadtgemeinde	673	23	11	655	9
123.	Ujast, Gut	75	2	1	—	28
	Gemeinde	68	15	—	21	22
124.	Walkawe, Gut	40	1	3	3	9
	Gemeinde	9	29	3	2	20
125.	Wangersinawe, Gut	67	29	2	3	8
	Gemeinde	39	25	1	8	20
126.	Wanglewe, Gut	174	3	4	2	9
	Gemeinde	15	14	5	7	11
127.	Wehlige, Gemeinde	69	9	6	18	2
128.	Wembowitz, Gut	43	19	1	—	12
	Gemeinde	23	7	—	7	6
129.	Wensewitz, Gut	26	19	6	—	22
	Gemeinde	6	21	—	3	22
130.	Wiersebenne, Gut	112	3	9	6	—
	Gemeinde	20	5	2	5	2
131.	Wildbahn, Gut	62	24	11	5	16
	Gemeinde	77	28	10	17	18
132.	Wilhelminort, Gem.	35	15	1	12	10
	Borsinowe, Gemeinde	22	9	8	8	12
133.	Wilkowe, Gut	74	23	9	—	24
	Gemeinde	39	25	6	11	12
134.	Alt- und Neu-Wirschkowitz, Gut	129	7	8	18	14
	Alt-Wirschkowitz, Gem.	65	27	8	21	2
	Neu-Wirschkowitz, Gem.	30	9	8	23	28
135.	Ndr.-Woidnikowe, Gut	138	4	8	4	4
	Gemeinde	60	5	3	15	20
136.	Ober-Woidnikowe, Gut	73	19	3	6	18
	Gemeinde	19	9	11	8	12
137.	Ziegelscheune, Gemeinde	49	8	3	20	3
138.	Zwornogoschütz, Gut	54	6	4	6	10
	Gemeinde	19	14	5	6	28
	Summa	26985	21	8	4924	5

8. Kreis Münsterberg.

1.	Allgersdorf, Gut	189	6	9	7	—
	Gemeinde	26	25	3	8	3
2.	Alt-Heinrichau, Gut	339	6	—	9	6
	Gemeinde	624	—	10	39	—
3.	Alt-Herbsdorf, Gem.	126	12	10	22	24
	Neu-Herbsdorf, Gem.	6	13	7	5	16
4.	Bärdorf, Gut	312	11	3	8	18
	Gemeinde	435	20	4	81	15
5.	Berzdorf, Gemeinde	841	1	10	62	6
6.	Bärwalde, Gräfl., Gem.	778	15	11	57	29
7.	Bärwalde, Antheil, Gut	156	2	8	8	28
	Gemeinde	129	26	6	10	28
8.	Bernsdorf, Gut	24	3	7	—	—
	Gemeinde	1084	11	11	82	7
9.	Bölmsdorf, Gemeinde	161	10	11	18	4
10.	Buchwald, Gut	420	14	2	—	—
	Gemeinde	38	26	2	—	—
11.	Burglehn, Gut	4	21	—	—	—
	Gemeinde	107	1	10	—	—
12.	Bruckſteine, Gut	124	23	7	7	5
	Gemeinde	87	17	4	18	4
13.	Bürgerbezirk, Gem.	724	—	9	64	—
14.	Commende, Gemeinde	49	22	2	22	16
15.	Craßwitz, Gemeinde	85	16	3	15	16
16.	Deutsch-Neudorf, Gut	214	10	11	7	12
	Gemeinde	89	25	2	20	14
17.	Dobrischau, Gut	116	24	10	3	2
	Gemeinde	19	17	8	9	21

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.
18.	Eichau, Gut	214	—	4	8	2
	Gemeinde	164	6	4	29	—
19.	Frömsdorf, Gemeinde	1196	16	1	76	14
20.	Glambach, Gut	170	18	6	12	1
	Gemeinde	117	2	6	24	10
21.	Gollendorf, Gemeinde	113	4	2	12	6
22.	Groß- und Neu-Nossen, Gemeinde	1004	28	7	67	5
23.	Haltauf, Gut	150	25	—	9	2
	Gemeinde	26	25	7	7	2
24.	Heinrichau, Gut	608	7	7	83	18
	Gemeinde	35	28	5	84	14
25.	Heinzendorf, Gut	168	9	6	2	28
	Gemeinde	54	10	3	13	21
26.	Hertwigswalde, Gut	476	11	4	17	10
	Gemeinde	563	20	7	82	24
27.	Kattersdorf, Gemeinde	111	6	3	—	10
28.	Korschwitz, Gut	303	9	8	14	2
	Gemeinde	61	6	5	11	24
29.	Krelkau, Gut	1011	27	7	71	20
	Gemeinde					
30.	Kummelwitz, Gut	287	—	6	11	16
	Gemeinde	47	21	6	10	25
31.	Kunern, Gut	392	20	10	18	11
	Gemeinde	86	10	11	14	25
32.	Leipe, Gemeinde	547	14	3	31	26
33.	Liebenau, Gemeinde	656	7	5	85	11
34.	Märzdorf, Gut	83	2	1	3	6
	Gemeinde	20	8	2	5	—
35.	Moschwitz, Gut	551	17	4	10	4
	Gemeinde	114	23	—	30	9
36.	Münchwitz, Gut	203	13	3	6	16
	Gemeinde	34	1	6	14	26
37.	Münsterberg, Gem.	9	20	1	1122	10
38.	Neu-Altmannsdorf, Gut	28	17	8	—	—
	Gemeinde	1205	15	8	89	5
39.	Neu-Carlsdorf, Gem.	33	11	5	12	10
40.	Neu-Herbsdorf (bei Alt-Herbsdorf).	—	—	—	—	—
41.	Nieder-Kunzendorf, Gut	201	13	4	9	18
	Gemeinde	157	27	8	25	24
42.	Nieder-Pomsdorf, Gut	315	17	3	21	22
	Gemeinde	161	27	—	27	4
	(bezüglich der Gebäudesteuer incl. Wehrdorf).					
43.	Neobschütz, Gut	469	17	4	7	24
	Gemeinde	201	25	8	20	8
44.	Neuhof, Gemeinde	212	20	9	30	20
45.	Neuhof, Reumener Wald, Gut	195	23	4	—	—
46.	Neuhaus, Gut	219	1	4	12	—
	Gemeinde	99	15	6	25	14
47.	Ober-Kunzendorf, Gut	228	12	5	8	24
	Gemeinde	265	3	2	28	7
48.	Ober-Johnsdorf, Gut	251	23	2	2	6
	Gemeinde	32	7	3	8	24
49.	Ober-Pomsdorf, Gut	91	8	9	4	12
	Gemeinde	137	22	8	27	15
50.	Ohlgut, Gemeinde	210	9	10	42	8
51.	Olbersdorf, Gut	200	21	10	10	16
	Gemeinde	692	13	—	50	14
52.	Pleßguth, Gemeinde	32	19	2	6	28
53.	Polnisch-Neudorf, Gut	192	22	1	5	18
	Gemeinde	161	11	1	23	8
54	Polnisch-Peterwitz, Gut	2	27	5	—	—
	Gemeinde	389	18	3	38	5
55.	Raatz, Gut	140	18	3	3	24
	Gemeinde	6	8	7	2	12
56.	Rätsch, Gemeinde	185	15	2	20	4
57.	Reindörfel, Gut	509	4	11	17	16
	Gemeinde	115	5	11	32	16
58.	Reumen, Gemeinde	226	—	6	22	20
59.	Sacrau, Gut	—	—	—	—	8
	Gemeinde	48	2	1	13	10
60.	Schlause, Gut	276	24	10	15	2
	Gemeinde	446	15	3	35	27
61.	Schön-Johnsdorf, Gut	297	1	10	9	28
	Gemeinde	36	29	11	15	6
62.	Schön-Johnsdorf, Dobrischauer Forst	161	23	10	—	—
63.	Schildberg, Gut	362	23	9	11	21
	Gemeinde	228	28	4	26	16
64.	Tarchwitz, v. Chapp., Gut	205	29	8	5	28
	Gemeinde	42	7	11	10	11
65.	Tarchwitz, Anth., Gem.	381	3	8	20	22
66.	Taschenberg, Gut	254	26	1	7	12
	Gemeinde	42	11	10	12	14
67.	Töpliwoda, Gut	622	25	3	12	8
	Gemeinde	1634	11	8	125	28
68.	Tschammerhof, Gut	119	26	10	—	—
	Gemeinde	5	20	1	11	4
	(incl. des Guts bezüglich der Gebäudesteuer).					
69.	Wohndorf (bei Nieder-Pomsdorf).	—	—	—	—	—
70.	Wenig-Nossen, Gut	188	13	6	8	28
	Gemeinde	21	3	3	6	22
71.	Willwitz, Gemeinde	486	28	1	32	—
72.	Weigelsdorf, Gemeinde	770	2	9	71	4

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	ℊ	₰	Gebäudesteuer. ℛ	ℊ	Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	ℊ	₰	Gebäudesteuer. ℛ	ℊ
73.	Wiesenthal, Gemeinde	735	2	2	47	17	75.	Zinkwitz, Gemeinde	244	22	11	25	6
74.	Zesselwitz, Gut	340	23	1	8	6		Summa	32491	2	1	3769	6
	Gemeinde	54	8	8	13	10							

9. Kreis Namslau.

1.	Altstadt, Gut	132	1	10	5	2		Haugendorf, Gemeinde	18	—	7	3	6
2.	Altstadt, Gemeinde	130	6	4	14	22	33.	Gr.-Hennersdorf, Gem.	368	—	3	29	19
3.	Bachwitz, Gemeinde	93	10	9	27	8	34.	Kl.-Hennersdorf, Gut	37	29	11	3	4
4.	Bachwitz, Königl. Forst	—	—	—	—	—		Gemeinde	3	1	8	5	14
5.	Bankwitz, Gut	388	21	11	25	13	35.	Herzberg, Gemeinde	56	12	2	20	19
	Gemeinde	207	8	2	43	20	36.	Hönigern, Gut	217	28	—	13	18
6.	Belmsdorf, Gut	250	8	6	12	27		Gemeinde	98	4	4	32	20
	Gemeinde	21	13	9	3	16	37.	Jacobsdorf, Gut	297	—	6	13	18
7.	Böhmwitz, Gut	20	10	5	3	27		Gemeinde	205	16	6	18	26
	Gemeinde	43	22	4	13	5	38.	Jauchendorf, Gut	137	6	7	7	26
8	Brzezinke, Gut	47	29	9	3	12		Gemeinde	13	17	10	4	4
	Gemeinde	11	7	5	8	1	39.	Johannisdorf	—	—	—	—	—
9.	Buchelsdorf, Gut	525	—	3	20	10		(ist in der Gemarkung Groß-Steinersdorf enthalten).					
	Gemeinde	170	12	10	28	25							
10.	Gr.-Butschkau, Gut	279	23	3	8	—	40.	Kaulwitz, Gut	443	22	7	20	4
	Gemeinde				8	4		Gemeinde	221	19	7	40	19
11.	Kl.-Butschkau, Gem.	1	17	9	2	4	41.	Kreuzendorf, Gemeinde	272	6	6	28	18
12.	Charlottenthal, Gem.	26	22	1	4	18	42.	Krickau, Gut	218	11	3	11	22
13.	Dammer, Gut	402	10	7	19	13		Gemeinde	51	25	5	8	21
	Gemeinde	415	16	—	102	15	43.	Lankau, Gut	154	21	—	12	2
14.	Damnig, Gut	47	5	8	3	18		Gemeinde				3	8
	Gemeinde				6	18	44.	Lorzendorf, Gut	491	—	—	19	21
15.	Dörnberg, Gemeinde	22	1	3	18	4		Gemeinde	93	24	9	15	4
16.	Droschkau, Gut	286	27	6	12	17	45.	Deutsch-Marchwitz,					
17.	Droschkau, Gemeinde	43	18	11	21	18		Gemeinde	454	19	—	31	2
18.	Dziedzitz, Gemeinde	288	4	8	28	25	46.	Poln.-Marchwitz, Gut	162	16	5	10	27
19.	Eckersdorf, Gut	478	20	2	21	20		Gemeinde	189	19	8	46	6
	Gemeinde	327	13	2	73	21	47.	Windisch-Marchwitz,					
20.	Eisdorf, Gut	405	24	2	15	—		Gut	61	5	5	6	23
	Gemeinde	88	10	7	13	26		Gemeinde	200	23	6	31	14
21.	Ellguth, Gemeinde	122	1	1	21	26	48.	Windisch-Marchwitz					
22.	Erdmannsdorf, Gem.	24	15	11	10	22		Königl. Forst	—	—	—	—	—
23.	Friedrichsberg	—	—	—	—	—	49.	Michelsdorf, Gut	61	10	11	2	—
24.	Friedrichshilf, Gem.	21	16	7	6	18		Gemeinde	96	6	5	10	28
25.	Giesdorf, Gut	288	3	9	18	15	50.	Minkowski, Gut	368	8	11	22	1
	Gemeinde	69	28	7	14	4		Gemeinde	55	8	6	33	11
26.	Glausche, Gut	165	11	—	10	28	51.	Mühlchen, Gemeinde	4	20	9	3	2
27.	Glausche, Gemeinde	626	12	2	88	19	52.	Namslau, Gemeinde	479	14	8	880	12
28.	Glausche, Kgl. Forst	—	—	—	—	—	53.	Nassadel, Gut	212	16	2	15	—
29.	Grambschütz, Gut	364	11	2	23	4		Gemeinde	52	10	3	14	3
	Gemeinde	52	20	6	21	14	54.	Niese, Gemeinde	21	—	9	9	—
30.	Grodiz, Gemeinde	20	4	4	8	14	55.	Noldau, Gut	150	12	7	7	14
31.	Gühlchen, Gut	454	20	5	2	6	56.	Noldau, Gemeinde	139	23	6	22	12
	Gemeinde	169	3	1	41	28	57.	Obischau, Gemeinde	309	3	8	20	18
32.	Haugendorf, Gut	238	11	11	—	24	58.	Paulsdorf, Gut	157	11	3	8	14

Digitized by Google

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr	Pf	Gebäudesteuer. ℛ	Sgr	Pf
	Paulsdorf, Gemeinde	19	—	11	11	—	
59.	Polkowitz, Gemeinde	133	21	3	29	26	
60.	Proschau, Gemeinde	297	10	11	31	2	
61.	Reichen, Gut	132	13	4	18	19	
62.	Reichen, Gemeinde	143	12	8	18	5	
63.	Reichthal, Gemeinde	181	26	4	110	10	
64.	Saabe, Gut	228	11	10	2	6	
65.	Saabe, Gemeinde	67	17	7	18	16	
66.	Schadegur, Gemeinde	124	26	4	17	20	
67.	Schadegur, Gut	—	—	—	—	—	
68.	Schadegur, Kgl. Forst	—	—	—	—	—	
69.	Schmograu, Gut	—	—		—	6	
	Gemeinde	174	1	4	37	7	
70.	Schmograu, Kgl. Forst	—	—	—	—	—	
71.	Schwürtz, Gut	175	13	7	5	2	
	Gemeinde	217	23	6	52	25	
72.	Sgorsellitz, Gemeinde	16	15	3	5	14	
73.	Sgorsellitz, Kgl. Forst	—	—	—	—	—	
74.	Simmelwitz, Gut / Gemeinde	324	3	7	9 / 21	8 / 2	
75.	Skorischau, Gut (Domainen-Pachtung).	—	—	—	1	20	
	Gemeinde	38	26	11	8	24	
75a.	Skorischau, Vorwerk Carlshof	—	—	—	—	—	
75b.	Skorischau, Vorwerk Dallenau	—	—	—	—	—	
76.	Sophienthal, Gemeinde	36	24	6	16	2	
77.	Städtel, Gut	307	19	1	12	23	
	Gemeinde	116	6	—	41	4	
78.	Gr.-Steinersdorf, Gut	113	12	3	8	12	
	Gemeinde (incl. der Gebäudesteuer von Johannsdorf und Friedrichsberg).	80	8	—	22	2	
79.	Kl.-Steinersdorf, Gut	102	13	7	—	—	
80.	Kl.-Steinersdorf, Gem.	111	27	2	16	8	
81.	Sterzendorf, Gut	310	1	5	24	9	
	Gemeinde	161	1	3	46	22	
82.	Strehlitz, Gut	275	8	11	13	9	
	Gemeinde	1137	9	9	93	29	
83.	Strehlitz (Antheil Buchelsdorf), Gut	103	—	10	—	—	
84.	Wallendorf, Gemeinde	221	10	9	37	—	
85.	Wallendorf, Gut	—	—	—	—	—	
86.	Wallendorf, Kgl. Forst	—	—	—	—	—	
87.	Wilkau, Ober-, Gut	80	16	6	7	6	
88.	Wilkau, Nieder-, Gut	94	16	5	4	12	
89.	Wilkau, Ober- und Nieder-, Gem.	939	14	6	84	24	
	Summa	21117	18	6	3155	15	

10. Kreis Neumarkt.

1.	Baudiß, Polnisch-, Gut	241	19	10	9	24	
	Gemeinde	22	9	6	7	—	
2.	Beilau, Gemeinde	627	6	11	36	22	
3.	Belkau, Gut	413	18	—	15	16	
	Gemeinde	64	20	4	12	28	
4.	Bischdorf, Gemeinde	767	24	2	54	19	
5.	Blamenrode, Gut	432	6	—	24	28	
	Gemeinde	81	22	9	19	—	
6.	Borganie, Gut	285	1	—	2	22	
	Gemeinde	255	28	4	30	6	
7.	Borne, Gut	569	25	10	20	26	
	Gemeinde	88	18	6	18	11	
8.	Brandschütz, Gut	258	8	11	13	26	
	Gemeinde	54	22	6	10	16	
9.	Breitenau, Gemeinde	312	1	10	32	12	
10.	Bresa, Groß-, Gut	200	—	7	18	28	
	Gemeinde	114	18	11	21	10	
11.	Bresa, Klein-, Gut	360	20	—	5	4	
	Gemeinde	43	2	—	10	18	
12.	Bruch, Gemeinde	194	17	8	18	9	
13.	Buchwald, Gemeinde	932	8	1	60	28	
14.	Buchwäldchen, Gut	108	7	11	6	24	
	Gemeinde	10	10	7	1	18	
15.	Camöse, Gemeinde	611	17	1	58	1	
16.	Canth, Gemeinde	504	17	6	471	13	
17.	Dambritsch, Gut	794	14	9	27	14	
	Gemeinde	142	15	6	29	10	
18.	Dietzdorf, Gut	422	15	7	19	10	
	Gemeinde	219	26	3	26	1	
19.	Elend, Gemeinde (Gebäudesteuer bei Wilxen).	146	15	10	—	—	
20.	Ellguth, Gut	162	3	6	7	18	
	Gemeinde	23	9	6	4	4	
21.	Falkenhain, Gut	407	19	2	17	—	
	Gemeinde	132	6	3	25	27	
22.	Flämischdorf, Gut	397	18	—	20	15	
	Gemeinde	351	14	5	50	—	
23.	Frankenthal, Gut	613	7	8	23	29	
	Gemeinde	85	12	7	21	13	
24.	Frobelwitz, Gemeinde	104	28	4	19	6	
25.	Fürstenau, Gut	584	10	8	—	—	
	Gemeinde	361	11	4	57	26	

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.
26.	Gloschkau und Ganscherau, Gut	773	5	10	14	8
	Gemeinde				28	28
27.	Gnifgau, Gut	—	—	—	9	18
	Gemeinde	186	14	2	5	10
28.	Gohlau u. Colline, Gut	469	18	1	19	17
	Gemeinde	49	3	11	29	13
29.	Goffendorf, Gut	203	10	8	13	23
	Gemeinde	97	24	9	12	6
30.	Grünthal, Gut (Gebäudesteuer bei Borne).	65	11	—	—	—
	Gemeinde	3	—	5	1	2
31.	Hausdorf, Gut	402	27	8	17	17
	Gemeinde				15	2
32.	Heydau, Gemeinde	93	7	8	12	28
33.	Jacobsdorf, Gut	379	14	2	17	25
	Gemeinde	110	16	6	25	15
	Jäschendorf, Gemeinde	—	—	—	6	24
34.	Jenkwitz, Gemeinde	458	18	1	34	16
35.	Jerschendorf, Gut	198	16	—	12	16
	Gemeinde	413	4	8	35	4
36.	Illnisch, Gut	237	18	4	10	2
	Gemeinde	44	8	3	7	—
37.	Jürtsch, Gut	84	12	10	7	18
	Gemeinde	35	21	9	7	5
38.	Kadlau, Gut	418	22	5	15	6
	Gemeinde	74	1	7	18	14
39.	Kammendorf bei Neumarkt, Gemeinde	633	8	6	46	5
40.	Kammendorf bei Canth, Gut	301	19	7	17	13
	Gemeinde	35	10	1	15	13
41.	Kertschütz, Gut	224	14	2	11	24
	Gemeinde (incl. Wüstung bei der Gebäudesteuer).	103	22	11	15	6
42.	Keulendorf, Gemeinde	923	24	3	76	15
43.	Kniegnitz, Gut	264	28	8	1	18
	Gemeinde				9	2
44.	Kobelnick, Gut	—	—	—	5	20
	Gemeinde	233	15	8	10	—
45.	Koslau, Gut	186	14	7	6	24
	Gemeinde	10	12	3	4	14
46.	Kostenblut, Gemeinde	1278	5	—	137	18
47.	Krampitz, Gemeinde	352	27	10	30	4
48.	Krintsch, Gemeinde	1248	28	—	73	13
49.	Lampersdorf, Gut	414	25	7	16	18
	Gemeinde	90	19	1	12	26
50.	Landau, Gemeinde	725	10	5	57	15
51.	Leonhardwitz, Gut	338	17	6	13	6
	Gemeinde				10	10
52.	Leuthen, Gut (incl. des Gutsbez. Saara).	595	12	11	25	14
	Gemeinde	32	27	6	—	—
	Saara, Gemeinde	11	25	—	5	12
53.	Leuthen, Gemeinde (Gebäudesteuer von beiden Antheilen von Leuthen).	550	6	6	62	28
54.	Lissa, Gut (incl. des Gutsbezirks Muckerau bezüglich der Gebäudest.).	410	12	3	30	14
	Gemeinde	80	—	6	231	4
	Muckerau, Gemeinde	3	6	5	3	8
55.	Lobetinz, Gut	335	17	1	13	14
	Gemeinde	117	5	9	14	14
56.	Lorzendorf, Gut	385	11	4	28	16
	Gemeinde	182	13	1	23	16
57.	Lubthal, Gemeinde (Gebäudest. bei Sabor).	31	3	—	—	—
58.	Maltsch, Gemeinde	244	17	3	159	5
59.	Marschwitz, Gut	341	25	2	15	20
	Gemeinde	59	20	3	21	—
60.	Maserwitz, Gut	227	25	10	11	18
	Gemeinde	29	21	1	8	16
61.	Meesendorf, Gut	215	4	4	18	16
	Gemeinde	21	20	1	6	2
62.	Mettkau, Gut	325	29	3	17	4
	Gemeinde	38	24	4	13	—
63.	Michelsdorf, Gut	219	18	9	11	20
	Gemeinde	21	11	10	8	14
64.	Mois, Ober-, Gem.	646	4	6	38	—
65.	Mois, Nieder-, Gem.	735	8	2	53	24
66.	Neudorf, Gemeinde	584	12	8	53	22
67.	Neumarkt, Gemeinde	514	14	5	1234	10
68.	Nimkau mit Neuvorwerk, Gut	—	—	—	2	20
	Gemeinde	714	16	8	53	16
69.	Nippern, Gut	—	—	—	13	8
	Gemeinde	738	14	6	34	28
70.	Obsendorf, Gut	282	17	5	15	24
	Gemeinde	422	7	2	30	8
71.	Oklitz, Gut	302	2	7	15	7
	Gemeinde	182	23	2	20	23
72.	Onerkwitz, Gut	194	4	10	9	6
	Gemeinde	43	19	3	7	24
73.	Peiskerwitz, Gemeinde	1412	11	10	102	17
74.	Peiskerwitz, Gut	102	10	6	—	12
	Gemeinde	143	12	4	15	21

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℔	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. ℔	Sgr.
75.	Peterwitz, Groß-, Gut	1061	1	6	35	7
	Gemeinde				68	9
76.	Pfaffendorf, Gemeinde	252	13	9	19	28
77.	Pirschen, Gut	516	4	10	2	10
	Gemeinde	468	27	2	39	21
78.	Pohlsdorf, Gut	636	6	9	22	10
	Gemeinde	183	29	7	28	8
79.	Polkendorf, Gut	186	8	6	11	16
	Gemeinde	25	8	2	9	17
80.	Polsnitz, Gemeinde	672	8	—	53	25
81.	Probstei, Gut	80	26	7	8	2
	Gemeinde	18	—	5	5	28
82.	Puschwitz, Gut	198	14	11	12	22
	Gemeinde	343	26	4	30	5
83.	Rachen, Gut	126	9	7	4	24
	Gemeinde	27	6	10	6	8
84.	Rackschütz, Gut	421	4	5	17	24
	Gemeinde	430	15	7	42	4
85.	Radakdorf, Gut	195	16	10	12	26
	Gemeinde	174	20	4	9	23
86.	Rathen, Gut	310	27	1	12	10
	Gemeinde	54	23	4	18	2
87.	Rauffe, Gut	268	26	3	19	25
	Gemeinde	91	15	1	36	12
88.	Regnitz, Gemeinde	251	15	9	35	4
89.	Rommenau, Gut	185	14	4	—	18
	Gemeinde	13	27	—	5	24
90.	Romolkwitz, Gut	300	27	—	15	28
	Gemeinde				8	22
91.	Saarawenze, Gut	108	10	9	8	—
	Gemeinde	11	10	8	4	25
92.	Sablath, Gemeinde	739	25	4	52	1
93.	Sabor, Gemeinde (bezüglich der Gebäudesteuer incl. Gr.-Sabor, Kl.-Sabor und Lubthal).	41	5	—	13	15
94.	Sachwitz, Gut	327	—	1	8	12
	Gemeinde	303	25	5	46	16
95.	Sagschütz, Gut	180	28	7	8	—
	Gemeinde	—	—	—	3	4
96.	Schadewinkel, Gem.	448	—	1	28	6
97.	Schimmelwitz, Gem.	359	12	1	25	20
98.	Schlaupe, Gut	205	24	3	9	8
	Gemeinde	84	14	1	14	20
99.	Schmachtenhain, Gut	138	—	5	4	8
	Gemeinde	9	8	10	4	12
100.	Schmellwitz, Gut	—	—	—	17	24
	Gemeinde	599	11	10	24	3
101.	Schöbekirch, Gut	271	28	10	14	8
	Gemeinde	37	17	4	8	2
102.	Schönau, Gemeinde	109	5	8	16	24
103.	Schönbach, Gut	293	8	10	13	23
	Gemeinde	5	6	2	6	4
104.	Schöneiche, Gut	329	26	11	18	14
	Gemeinde	177	14	9	24	17
105.	Schreibersdorf, Gem.	297	17	2	28	1
106.	Schriegwitz, Gut	401	10	—	17	16
	Gemeinde	24	14	—	15	1
107.	Schweidnitz, Polnisch-, Gemeinde	601	14	4	37	12
108.	Seedorf, Gemeinde	221	18	10	7	6
109.	Simschütz, Gut (Gebäudest. bei Fürstenau).	113	18	11	—	—
	Gemeinde	5	19	2	—	—
110.	Spillendorf, Gemeinde	301	11	10	22	2
111.	Stephansdorf, Ober-, Gut	—	—	—	37	24
	Gemeinde	807	11	8	36	14
112.	Stephansdorf, Ndr.-, Gut	327	2	—	11	24
	Gemeinde				5	20
113.	Stöschwitz, Gut	254	12	11	12	14
	Gemeinde	60	14	7	7	18
114.	Struse, Ober-, Gut	266	25	8	10	—
	Gemeinde	197	16	9	23	19
115.	Struse, Nieder-, Gut	174	9	2	13	20
	Gemeinde	24	23	7	5	8
116.	Stusa, Gut	183	3	—	11	4
	Gemeinde	12	25	4	5	23
117.	Tschammendorf, Ober- und Nieder-, Gut	146	2	7	8	—
	Gemeinde	422	29	11	26	28
118.	Tschechen, Gemeinde	379	20	2	22	18
119.	Tschirnau, Gut	179	11	9	7	22
	Gemeinde	29	18	3	5	12
120.	Viehau, Gut	594	16	4	17	28
	Gemeinde	137	25	11	20	22
121.	Weicherau, Gut	164	8	11	8	16
	Gemeinde	401	4	5	37	4
122.	Wilkau, Gut	443	14	1	14	—
	Gemeinde	70	9	3	18	26
123.	Wilxen, Gut	—	—	—	10	12
	Gemeinde	329	14	1	40	16
124.	Wohnwitz, Gut	185	18	2	8	26
	Gemeinde	25	11	8	8	24
125.	Wolfsdorf, Gut	112	29	4	7	—
	Gemeinde	12	26	5	3	17
126.	Wültschkau, Gut	388	14	2	17	16
	Gemeinde	222	8	9	32	21
127.	Wüstung, Gut	186	15	—	10	14

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.
	Wüstung, Gemeinde	6	1	4	—	—
128.	Zaugwitz, Gut	3	—	6	—	—
	Gemeinde	292	14	7	21	—
129.	Zieserwitz, Gut	1001	20	11	26	8
	Gemeinde				48	17
130.	Zopkendorf, Gut	183	2	3	9	18
	Gemeinde	39	22	8	11	24
	Summa	58686	18	7	6436	1

11. Kreis Neurode.

1.	Albendorf, Gut	220	18	3	13	14
	Gemeinde	320	10	2	95	2
2.	Beuthengrund, Gut	14	12	8	—	—
	Gemeinde	89	11	9	35	13
3.	Biehals, Gut	—	—	—	—	8
	Gemeinde	147	14	10	32	2
4.	Buchau-Neurode, Gem. (bezüglich der Gebäudesteuer nur die Stadt Neurode und das Gut Schloß Neurode).	282	1	6	794	24
	Buchau, Gemeinde	218	29	—	49	17
	Vorderhof Buchau, Gut	54	26	8	—	—
	Kaltvorwerk, Gut	25	7	4	—	—
	Kohlendorf, Gemeinde	21	21	9	17	15
5.	Carlsberg, Gemeinde	31	24	—	12	—
6.	Crainsdorf, Gut	123	18	4	8	—
	Gemeinde	190	1	5	36	22
7.	Ebersdorf, Gut	111	13	11	8	—
	Gemeinde	363	25	7	59	—
8.	Eckersdorf, Gut	357	17	11	48	26
	Gemeinde	488	14	11	103	19
9.	Falkenberg, Gut	41	23	3	—	10
	Gemeinde	110	7	10	40	17
10.	Hausdorf, Gut	138	26	10	14	13
	Gemeinde	373	20	6	120	17
11.	Kaltenbrunn, Gemeinde	11	5	9	11	20
12.	Königswalde, Gut	—	6	9	—	—
	Freirichterei	13	21	1	—	—
	Gemeinde	413	16	8	86	—
13.	Kunzendorf, Gut	70	1	6	3	9
	Gemeinde	435	13	10	100	10
14.	Kunzendorf, Dürr-, Gut	55	29	9	3	—
	Gemeinde	235	25	7	37	13
15.	Ludwigsdorf, Gut	55	27	3	—	24
	Freirichterei	24	9	10	—	—
	Gemeinde	263	10	1	73	23
16.	Markgrund, Gemeinde	14	9	7	7	18
17.	Mölke, Alt-, Gut	24	12	—	—	22
	Gemeinde	127	13	6	42	28
18.	Neudorf, Gemeinde	174	8	2	44	29
19.	Passendorf, Gemeinde	121	26	7	24	—
20.	Ober-Rathen, Gem. (incl. d. Gebäudest. des Freirichterg.)	483	17	10	41	20
21.	Nieder-Rathen, Gut	324	9	10	19	7
	Gemeinde	410	18	6	45	23
22.	Reichenforst, Gut	106	7	1	9	2
	Gemeinde	19	25	8	5	10
23.	Scheibau, Gemeinde	315	6	2	27	28
24.	Schlegel, Gut	170	5	7	14	23
	Gemeinde	731	18	10	163	14
25.	Seiffersdorf, Gut	107	23	5	4	6
	Gemeinde	238	13	7	35	20
26.	Siebenhufen, Gemeinde	66	3	8	12	22
	Wünschelburg, Gem.	330	1	2	166	7
27.	Ober-Steine, Gut	302	23	—	19	19
	Gemeinde	583	11	5	62	20
28.	Mittel-Steine, Gut	263	15	—	9	24
	dgl. Bar. v. Lüttwitz, Gut	322	18	—	18	3
	Gemeinde	534	18	9	67	3
29.	Nieder-Steine, Gut	515	—	7	22	10
	Gemeinde	1083	29	6	93	16
30.	Tuntschendorf, Gut	48	12	9	—	—
	Gemeinde	616	5	5	80	25
	Edelguth, Gut (bezüglich der Gebäudest. incl. Antheil Moschner).	30	11	7	9	22
	Scheidewinkel, Gut	67	23	4	2	4
	Antheil Moschner, Gut	123	5	2	—	—
	Rudelsdorf, Gut	96	28	6	4	—
31.	Vierhöfe, Fichtig, Gut	18	12	1	—	—
	Gemeinde	49	17	1	22	12
32.	Volpersdorf, Gut	360	23	1	19	10
	Gemeinde	450	12	—	103	6
33.	Waldiz, Ober-, Gut	75	22	11	8	17
	Nieder-, Gut	78	4	4	1	24
	Gemeinde	311	29	6	77	3
34.	Waltersdorf, Roth-, Gut	192	25	1	2	8
	Gemeinde	382	27	9	51	11
35.	Zaughals, Gut	59	18	4	3	6
	Gemeinde	60	6	10	12	29
	Summa	15701	29	8	3164	29

Digitized by Google

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℔	Sgr.	Pf.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. ℔	Sgr.	Pf.
	19. Kreis Nimptsch.						
1.	**Bischkowitz, Gut**	145	17	1	4	8	
	Gemeinde	17	20	7	9	7	
2.	Dürr-Brockguth, Gut	205	19	9	9	6	
	Gemeinde	50	23	6	7	24	
3.	Naß-Brockguth, Gem.	316	14	4	17	14	
4.	Dankwitz, Gut	292	1	2	13	4	
	Gemeinde	150	15	11	17	14	
5.	Ober-Diersdorf, Gut	287	19	—	14	2	
	Gemeinde	253	29	2	30	6	
6.	Nieder-Diersdorf, Gut	320	15	7	12	5	
	Gemeinde	35	25	2	19	5	
7.	Klein-Elguth, Gut	199	10	6	9	8	
	Gemeinde	50	16	11	10	26	
8.	**Gaumitz, Gut**	196	27	5	8	2	
	Gemeinde	122	21	4	9	20	
9.	Gleinitz, Gemeinde	550	5	10	35	28	
10.	Glosenau, Gut	123	27	—	1	12	
	Gemeinde	19	27	2	6	10	
11.	Gollschau, Gut	237	15	1	1	—	
	Gemeinde	294	22	3	28	18	
12.	Gorkau, Gut	144	—	—	2	17	
	Gemeinde	18	8	8	8	—	
13.	Grögersdorf, Gut	—	—	—	—	14	
	Gemeinde	358	29	1	31	6	
14.	Grunau, Gut	154	19	9	7	6	
	Gemeinde	8	29	4	4	8	
15.	**Dürr-Hartau, Gut**	254	5	2	—	28	
	Gemeinde	43	13	3	15	20	
16.	Grün-Hartau, Gut	281	9	11	—	—	
	Gemeinde	866	21	7	92	26	
17.	Heidersdorf, Gut	251	16	2	11	26	
	Gemeinde	1299	7	10	138	6	
18.	Jacobsdorf, Gut	269	7	6	11	18	
	Gemeinde	38	3	5	6	22	
19.	Jäschwitz, Gemeinde	385	11	7	26	28	
20.	Klein-Jeseritz und Pudigau, Gut	660	19	6	24	—	
	Gemeinde	143	24	2	31	—	
20a.	Groß-Jeseritz, Gem.	589	28	6	39	14	
21.	Klein-Johnsdorf, Gut	200	12	—	—	22	
	Gemeinde	35	—	3	6	25	
22.	Ober-Johnsdorf, Gut	224	27	8	10	26	
	Gemeinde	31	19	1	11	28	
23.	Jordansmühl, Gut Gemeinde	1096	15	1	16 69	26 22	
24.	**Kaltenhaus** (mit Groß-Tinz vereinigt)	—	—	—	—	—	
25.	**Kanigen, Gemeinde**	192	26	2	10	18	
26.	Karlsdorf, Gut	201	18	7	25	20	
	Gemeinde	33	23	2	3	16	
27.	Karschau, Gemeinde	612	29	8	50	28	
28.	Karzen, Gemeinde	706	3	6	65	7	
29.	Kittelau, Gut	306	24	3	17	22	
	Gemeinde	144	28	11	15	8	
30.	Groß-Kniegnitz, Gem.	1514	14	8	105	8	
31.	Klein-Kniegnitz, Gut	280	—	3	—	23	
	Gemeinde	255	6	9	38	11	
32.	Kobelau, Gut	297	5	1	14	—	
	Gemeinde	98	6	6	19	28	
33.	Kosemitz, Gut	316	18	11	12	6	
	Antheil, Gut	23	5	10			
	Gemeinde	103	22	9	17	1	
34.	Kuhnau, Gut	202	24	3	15	12	
	Gemeinde	24	12	4	9	6	
35.	Kunsdorf, Gut	283	4	8	13	2	
	Gemeinde	327	16	4	28	25	
36.	Kurtwitz, Gut	253	22	5	12	26	
	Gemeinde	146	29	3	18	14	
37.	Langenöls, Gemeinde	1929	3	6	111	7	
38.	Leipitz, Gut	171	26	3	16	2	
	Gemeinde	19	28	10	4	26	
39.	Malschau, Gut	148	7	—	—	20	
	Gemeinde	20	28	3	6	3	
40.	Manze, Gut	129	13	5	35	2	
	Gemeinde	21	14	4	7	10	
41.	Mlietsch, Gemeinde	363	14	4	21	10	
42.	Naselwitz, Gut	154	13	8	8	6	
	Gemeinde	519	26	7	40	10	
43.	Nimptsch, Gemeinde	797	13	—	521	26	
44.	Neudorf, Gut	262	15	1	14	6	
	Gemeinde	50	2	10	17	20	
45.	Roth-Neudorf, Gut	335	14	1	2	14	
	Gemeinde	64	21	2	11	24	
46.	Pangel, Gut	205	1	5	9	8	
	Gemeinde	221	7	—	27	1	
47.	Ober-Panthenau, Gut	104	7	9	1	—	
	Gemeinde	71	27	6	7	25	
48.	Petersdorf, Gut	430	27	3	13	26	
	Gemeinde	52	8	11	12	12	
49.	Petrikau, Gut	237	1	6	11	16	
	Gemeinde	23	3	6	6	4	
50.	Plottnitz, Gut	164	29	8	—	18	
	Gemeinde	18	6	3	3	4	
51.	Poppelwitz, Gemeinde	215	12	10	11	16	
52.	Poseritz, Gemeinde	52	10	7	12	14	
53.	Prauß, Gut	405	27	4	34	24	

Digitized by Google

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	ℊ	₰	Gebäudesteuer. ℛ	ℊ
	Prauß, Gemeinde	118	5	5	21	26
54.	Pristram, Gut	287	8	4	12	24
	Gemeinde	247	27	10	25	7
55.	Pschidrowitz, Gut	246	12	11	1	6
	Gemeinde	50	25	11	13	20
56.	Pudigau (bei Klein-Jeseritz).	—	—	—	—	—
57.	Quanzendorf, Gut	139	13	6	7	14
	Gemeinde	43	17	7	12	22
58.	Ranchwitz, Gut	140	22	6	—	12
	Gemeinde	16	4	5	5	10
59.	Rankau, Gut	300	1	1	28	3
	Gemeinde	383	26	6	50	24
60.	Reichau, Gut	269	24	2	11	26
	Gemeinde	91	23	4	11	22
61.	Reisau, Gut	141	24	6	—	18
	Gemeinde	22	18	—	10	8
62.	Roßwitz, Gut	197	15	9	1	—
	Gemeinde	22	18	8	14	19
63.	Rothschloß, Gut	—	—	—	—	20
	Gemeinde	79	9	5	5	20
64.	Rudelsdorf, Gut	531	14	—	5	2
	Gemeinde	302	8	11	35	—
65.	Ruschkowitz, Gut	140	1	6	7	10
	Gemeinde	21	4	10	3	20
66.	Schmitzdorf, Gut	227	17	9	8	28
	Gemeinde	34	23	3	8	20
67.	Scalitz, Gemeinde (Gebäudesteuer bei Karschau)	3	9	2	—	—
68.	Senitz, Gemeinde	924	7	1	62	3
68 a.	Schwentnig, Gut	502	23	8	31	20
	Gemeinde				25	24
69.	Siegroth, Gut	283	3	4	1	16
	Gemeinde	96	27	1	19	9
70.	Silbitz, Gut	302	3	7	18	12
	Gemeinde	69	2	11	12	22
71.	Stachau, Gut	276	21	10	11	8
	Gemeinde	25	2	6	10	2
72.	Stein, Gut	319	11	11	13	4
	Gemeinde	245	1	7	27	16
73.	Strachau b. N., Gut	261	12	7	1	—
	Gemeinde	69	24	3	11	—
73 a.	Strachau b. Z., Gut	236	2	—	1	2
	Gemeinde	21	7	3	6	26
73 b.	Sadewitz, Gut	191	7	2	—	24
	Gemeinde	24	11	1	6	8
73 c.	Teichvorwerk, Gut	—	—	—	—	—
74.	Tomitz, Gemeinde	314	27	8	20	23
75.	Tiefensee, Gut	—	—	—	—	—
	Gemeinde	52	5	5	17	16
76.	Groß-Tinz incl. Kaltenhausen, Gut	295	18	2	25	27
	Gemeinde	829	16	10	79	13
77.	Klein-Tinz, Gut	205	10	9	—	—
	Gemeinde	390	25	10	42	9
78.	Trebnig, Gut	127	29	10	25	15
	Gemeinde	246	4	—	15	2
79.	Vogelgesang, Gut	212	17	6	1	12
	Gemeinde	44	27	2	12	2
80.	Wättrisch, Gut	341	24	9	16	16
	Gemeinde	65	3	5	17	—
81.	Weinberg, Gut	170	28	10	—	4
	Gemeinde	151	27	—	11	10
82.	Groß-Wilkau, Gut	369	9	10	14	16
	Gemeinde	374	28	8	46	29
83.	Wilschkowitz, Gemeinde	797	25	—	56	10
84.	Woislowitz, Gut	164	8	11	8	18
	Gemeinde	7	3	1	1	25
85.	Wonnwitz, Gut	150	25	2	8	18
	Gemeinde	14	5	8	3	24
86.	Zülzendorf, Gut	442	6	9	2	20
	Gemeinde	141	14	7	25	12
87.	Forstrevier Zobten, Gut	—	—	—	—	—
	Summa	38569	6	3	3319	10

13. Kreis Oels.

1.	Allerheiligen, Gut	203	19	3	11	8
	Gemeinde	39	13	10	6	9
2.	Augustenvorwerk, Gut	43	14	—	—	—
3.	Baruthe, Gemeinde	29	15	11	—	—
4.	Bartkerei, Gut	183	4	4	—	—
	Gemeinde	32	15	3	7	22
5.	Bernstadt, Herzogl. Forst, Gut	316	18	8	—	—
6.	Bernstadt, Schloß, Gut	269	28	3	24	10
	Gemeinde	27	2	8	18	7
7.	Bernstadt, Stadtbezirk	342	13	3	654	7
8.	Bogschütz, Gut	346	15	4	15	28
	Gemeinde	337	23	4	49	2
9.	Bohrau, Gut	211	20	7	14	8
	Gemeinde	141	18	8	22	12
10.	Borken, Gut (Gebäudesteuer bei Ober-Prietzen).	71	29	8	—	—
11.	Briese, Gut	235	7	9	20	4
12.	Briese, Gemeinde	118	3	9	29	9

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.
13.	Buchwald, Herzogl., Gut	535	20	1	2	10
	(bezüglich der Gebäudesteuer incl. Friedrichsberg).					
14.	Buchwald, Herzogl., Gemeinde	649	26	11	57	26
15.	Buchwald, Freiamtl., Gut	101	4	5	7	10
	Gemeinde	3	27	2	1	28
16.	Buckowinke, Gut	41	16	11	—	—
	Gemeinde	44	6	4	12	8
17.	Buselwitz, Gut	262	29	9	12	18
	Gemeinde	41	14	4	7	10
18.	Carlsburg, Gut	191	19	3	9	6
	Gemeinde	30	22	8	8	10
19.	Crompusch, Gut	136	20	5	1	—
	Gemeinde	9	25	6	5	3
20.	Cronendorf, Gemeinde	125	9	8	10	16
21.	Cunersdorf, Gut	392	24	11	3	22
	Gemeinde	287	11	11	37	18
22.	Cunzendorf, Gut	230	21	1	5	28
	Gemeinde				14	25
23.	Dammer, Gemeinde	514	25	10	35	24
24.	Dobrischau, Gut	241	7	4	10	16
	Gemeinde	22	3	6	10	22
25.	Döberle, Gut	138	26	3	—	14
	Gemeinde	26	14	8	8	21
26.	Dörndorf, Gut	185	6	11	3	14
	Gemeinde	99	8	4	12	26
27.	Domatschine, Gut	180	13	9	1	22
	Gemeinde	39	23	—	12	26
28.	Dzielunke, Gut	65	4	9	—	—
	Gemeinde	7	8	11	—	—
	(Gebäudest. bei Pontwitz).					
29	Eichgrund, Gut	84	10	4	—	24
	Gemeinde	9	11	2	4	19
30.	Ellguth, Fürsten-, Gut	298	26	1	15	22
	Gemeinde	139	26	2	37	27
31.	Ellguth, Groß-, Gut	168	22	4	1	16
	Gemeinde	199	29	6	20	26
32.	Ellguth, Klein-, Gut	304	20	8	3	8
	Gemeinde	335	19	9	52	15
33.	Ellguth, Neu-, Gem.	44	22	2	7	14
34.	Ellguth, Polnisch-, Gut	254	15	1	8	28
35.	Ellguth, Poln., Gem. (incl. der Gebäudesteuer von Heidau).	71	24	3	42	23
36.	Galbitz, Gut	238	19	9	8	20
37.	Galbitz, Gemeinde	201	23	11	32	25
38.	Gimmel, Gut	220	10	7	12	11
	Gemeinde	113	9	11	22	25
39.	Görlitz, Gut	122	8	3	11	26
	Gemeinde	29	27	—	10	15
40	Groß-Graben, Gut	263	1	—	16	29
41	Groß-Graben, Gem.	291	18	5	62	22
42.	Grüneiche (Allodial) Gut	23	17	7	—	—
	Gemeinde	8	24	7	2	22
43.	Grüneiche (Lehn) Gut	31	18	11	—	—
44.	Grüttenberg, Gut	233	9	6	12	4
	Gemeinde	13	3	9	5	15
45.	Gutwohne, Gut	532	7	8	19	10
46.	Gutwohne, Gemeinde	504	16	—	49	10
47.	Heidau, Gemeinde	33	29	10	—	—
	(Gebäudesteuer bei Polnisch-Ellguth).					
48.	Hönigern, Gut	189	17	8	3	2
	Gemeinde	46	16	10	12	22
49.	Hönigern	—	—	—	—	—
50.	Hundsfeld, Gut	291	21	7	15	12
	Gemeinde	314	15	9	166	4
51	Jackschönau, Gut	318	15	4	14	12
	Gemeinde	83	22	5	9	17
52.	Jenkwitz, Gemeinde	516	8	—	40	5
53.	Jentschdorf, Nieder-, Gut	214	20	6	13	2
	Gemeinde	32	—	11	23	24
54.	Jentschdorf, Ober-, Gut	239	6	4	—	—
	Gemeinde	208	1	6	—	—
	(Gebäudesteuer bei Nieder-Jentschdorf).					
55.	Juliusburg, Dorf, Gut	454	29	4	20	5
56.	Juliusburg, Dorf, Gem.	156	12	10	30	22
57.	Juliusburg, Stadtbez.	3	23	7	125	5
58.	Kaltvorwerk, Gut	74	16	6	10	18
	Gemeinde	3	10	9	6	11
59.	Katzur, Gemeinde	25	28	2	—	—
	(Gebäudest bei Vielguth)					
60.	Korschlitz, Gut	372	16	—	17	6
	Gemeinde	253	22	1	25	26
62.	Kraschen, Gut	212	17	11	10	28
	Gemeinde	163	8	5	32	8
63.	Kritschen, Gut	260	11	5	15	20
	Gemeinde	111	18	2	35	13
64.	Kurtzwitz, Gut	132	29	9	5	10
	Gemeinde	7	14	11	2	12
65	Lampersdorf, Gut	451	8	8	24	7
	Gemeinde	98	6	7	31	8

Digitized by Google

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.
66.	Lampersdorf, Kirchwald, Gut	23	8	9	—	—
67.	Langenhof, Gut	221	7	4	10	10
	Gemeinde	53	22	11	19	1
68.	Langewiese, Gemeinde	265	12	10	32	2
69.	Laubsky, Gut	112	17	6	7	16
	Gemeinde	32	20	1	8	10
70.	Leuchten, Gemeinde	250	26	6	26	18
71.	Loischwitz, Gut	137	29	—	10	6
	Gemeinde	12	16	1	3	7
72.	Lorcke, Gut	13	17	6	—	—
73.	Ludwigsdorf, Gut	293	6	5	11	28
74.	Ludwigsdorf, Gemeinde	250	3	3	26	28
75.	Maliers, Gemeinde	71	26	7	19	29
76.	Medlitz, Gut	24	11	8	—	—
	Gemeinde	28	23	9	6	16
77.	Mirkau, Gut	70	20	1	7	10
	Gemeinde	71	7	9	10	24
78.	Kl.-Mühlatschütz, Gem.	36	24	10	14	4
79.	Ober-Mühlatschütz, Gut	61	—	10	11	13
	Gemeinde	59	5	5	23	18
80.	Mittel-Mühlatschütz, Gut	177	19	2	7	14
	Gemeinde	133	14	8	19	22
	Forstbezirk	24	26	4	—	—
81.	Nieder-Mühlatschütz, Forstbezirk, Gut	59	1	11	—	—
	Gemeinde	17	7	9	—	—
82.	Nieder-Mühlatschütz, Gut	86	4	4	—	—
83.	Ober-Mühlwitz, Gut	157	1	2	8	24
84.	Ober-Mühlwitz, Gem.	106	21	10	20	25
85.	Nieder-Mühlwitz, Gut	108	1	1	1	8
86.	Nieder-Mühlwitz, Gem.	102	11	8	17	16
87.	Naucke, Gut	185	22	11	10	20
	Gemeinde	26	11	9	5	22
88.	Netsche, Gut	194	3	4	12	8
89.	Netsche, Gemeinde	301	12	4	31	11
90.	Neudorf bei Bernstadt, Gut	81	19	7	—	16
	Gemeinde	117	21	10	9	25
92.	Neudorf bei Juliusburg, Gut	127	22	4	8	18
	Gemeinde	17	20	11	4	28
93.	Neuhaus, Gut	63	10	6	4	—
	Gemeinde	3	6	11	2	1
94.	Neuvorwerk, Gut	161	18	4	6	26
	Gemeinde	3	10	9	—	24
95.	Neuhof bei Raake, Gut	63	2	9	—	8
	Gemeinde	5	6	3	3	16
96.	Neuhof bei Wiesegrade, Gut	160	28	3	—	18
	Gemeinde	8	2	4	5	—
97.	Oels, Schloß und Stadt, Gut	287	19	1	1770	22
	(bezüglich der Gebäudesteuer incl. des Guts- und Gemeindebez. Schloß Oels).					
	Oels, Kämmereigut	200	26	11	—	—
	Oels, Schloß, Gem.	57	14	1	—	—
98.	Oels, Klein-, Gut	91	13	11	2	16
	Gemeinde	171	11	6	25	1
99.	Oppeln und Neugarten, Gut	118	6	4	7	22
	Gemeinde	4	3	—	2	2
100.	Ostrowine, Gut	136	1	3	15	24
	Gemeinde	41	1	7	18	26
101.	Pangau, Gut	463	27	—	23	20
102.	Pangau, Gemeinde	282	3	6	29	16
103.	Patschkei, Gut	144	18	8	—	—
	Gemeinde	117	5	11	58	2
104.	Peterwitz, Gemeinde	145	17	8	14	28
105.	Peuke, Gut	272	12	8	17	21
	Gemeinde	39	8	4	14	22
106.	Pischkawe, Gut	80	4	1	—	24
	Gemeinde	14	29	—	8	8
107.	Pontwitz, Gut	444	17	11	25	10
	(incl. der Gebäudesteuer von Dzielunke).					
108.	Pontwitz, Gemeinde	259	13	1	49	28
109.	Postelwitz, Gut	237	18	10	17	8
	Gemeinde	107	9	2	28	14
110.	Prietzen, Nieder-, Gut	180	23	9	10	12
	Gemeinde	22	6	2	10	28
111.	Prietzen, Ober-, Gut	100	24	6	7	16
	(incl. Gebäudest. v. Borken).					
	Gemeinde	136	26	6	22	15
112.	Pühlau, Gut	234	—	8	12	—
	Gemeinde	47	14	10	9	15
113.	Raake, Gut	92	16	1	14	1
	Gemeinde	22	25	10	13	17
114.	Rathe, Gut	261	10	7	12	2
115.	Rathe, Gemeinde	318	—	8	29	8
116.	Reesewitz, Gut	164	8	3	7	5
117.	Reesewitz, Gemeinde	175	8	2	24	2
118.	Rotherinne, Gut	89	8	6	2	24
	Gemeinde	14	18	8	5	1
119.	Sakrau, Gut	180	4	6	4	18
	Gemeinde	148	26	—	60	1

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.
120.	Sadewitz, Gemeinde	298	12	8	33	7
121.	Schickerwitz, Gut	160	9	4	11	26
	Gemeinde	16	28	1	5	18
122.	Schleibitz, Gut	227	5	1	15	6
	Gemeinde	60	2	8	13	12
123.	Schmarse, Gut	204	3	—	3	6
	Gemeinde	353	20	—	49	25
124.	Schmollen, Neu-, Gut	171	3	2	—	—
	Gemeinde	69	26	3	18	21
125.	Schmollen, Ndr.-, Gut	171	16	7	8	10
	Gemeinde	54	8	4	11	6
126.	Schmollen, Ober-, Gut	183	11	8	—	18
	Gemeinde	569	12	11	49	20
127.	Schmoltschütz, Gut	167	17	—	8	10
	Gemeinde	6	18	11	3	2
128.	Schönau, Ndr.-, Gut	190	12	10	8	6
129.	Schönau, Ndr.-, Gem.	65	14	11	9	27
130.	Schönau, Ober-, Gut	178	16	1	1	8
131.	Schönau, Ober-, Gem.	66	15	9	14	14
132.	Schützendorf, Gut	223	15	4	12	7
	Gemeinde	9	13	10	5	27
133.	Schwierse, Dorf, Gut	189	28	1	9	24
	Gemeinde	10	21	9	3	26
134.	Schwierse, städt., Gem.	94	3	8	7	4
135.	Schwundnig, Gut	255	25	7	10	20
	Gemeinde	18	4	6	4	13
136.	Sechskiefern, Gut Gemeinde	41	13	9	6	24
137.	Sibyllenort, Gut	191	17	9	86	19
	Gemeinde	31	11	—	37	8
138.	Spahlitz, Gut	290	26	5	4	24
	Gemeinde	146	10	7	31	15
139.	Stampen, Gut	279	4	3	14	6
	Gemeinde	418	26	6	36	11
140.	Steine, Gut	210	3	4	15	11
	Gemeinde	64	14	3	14	8
141.	Strehlitz, Gut	252	27	4	14	16
142.	Strehlitz, Gemeinde	185	7	8	38	21
143.	Stronn, Gut	269	9	3	12	18
144.	Stronn, Gemeinde	280	25	5	32	21
145.	Süßwinkel, Gut	190	3	1	17	4
	Gemeinde	25	5	10	14	4
146.	Süßwinkel, Forst, Gut	202	27	9	—	—
147.	Taschenberg, Gemeinde	64	24	9	10	16
148.	Tschertwitz, Gut	132	22	3	5	2
	Gemeinde	17	21	11	5	5
149.	Ullersdorf, Gut	211	19	4	16	4
	Gemeinde	116	25	10	23	10
150.	Vielguth, Gut	375	14	4	23	—
	Vielguth, Gemeinde (incl. Katzur bezüglich der Gebäudesteuer).	179	9	5	37	14
151.	Vogelgesang, Städt., Gemeinde (Gebäudesteuer bei Vogelgesang Fürstl.).	8	17	1	—	—
152.	Vogelgesang, Fürstl., Gut	44	27	1	—	22
	Gemeinde	31	25	4	8	22
153.	Wabnitz, Nieder-, Gut	167	11	7	17	20
154.	Wabnitz, Gemeinde	233	22	6	27	8
155.	Wabnitz, Ober-, Gut (Gebäudesteuer bei Nieder-Wabnitz)	150	1	6	—	—
156.	Kl.-Walterdorf, Gem. (Gebäudesteuer bei Ober- und Nieder-Prietzen).	21	27	7	—	—
157.	Weidenbach, Gut	228	8	8	11	18
	Gemeinde	26	22	7	8	10
158.	Weigelsdorf, Gr.-, Gut	232	19	7	10	24
	Gemeinde	374	10	7	53	18
159.	Weigelsdorf, Kl.-, Gut	109	6	6	5	3
	Gemeinde	5	19	6	3	—
160.	Weißensee, Gut	56	26	4	—	—
	Gemeinde	33	9	1	11	18
161.	Wiesegrade, Gut	220	1	—	11	12
	Gemeinde	16	23	5	6	14
162.	Wildschütz, Gut	246	29	2	15	12
	Gemeinde	37	22	9	21	19
163.	Wilhelminenort, Gut	327	1	5	7	3
	Gemeinde	129	23	11	31	4
164.	Ober-Woitsdorf, Gut	229	14	7	20	23
165.	Ndr.-Woitsdorf, Gut	163	8	4		
166.	Woitsdorf, Gemeinde	239	19	—	31	12
167.	Würtemberg, Gut	146	16	9	8	18
	Gemeinde	8	6	2	3	22
168.	Zantoch, Gut	187	10	1	14	18
	Gemeinde	64	—	5	13	19
169.	Zessel, Gut	424	18	7	22	19
	Gemeinde	51	13	6	14	18
170.	Ziegelhof, Gut	4	1	8	—	—
	Gemeinde	23	20	4	6	10
171.	Zöllnig, Gr.-, Gem.	623	9	8	57	18
172.	Zöllnig, Kl.-, Gem.	439	7	5	25	12
173.	Zucklau, Gut	230	17	6	10	20
174.	Zucklau, Gemeinde	163	—	2	37	15
	Summa	41961	23	9	6470	28

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.
	14. Kreis Ohlau.					
1.	Altwansen, Gemeinde	600	17	1	52	—
2.	Baumgarten, Gut	567	26	3	21	18
3.	Baumgarten, Gemeinde	725	29	10	67	2
4.	Bardune, Gut (Gebäudest. bei Poppelwitz).	18	29	6	—	—
5.	Beckern, Gut	96	16	7	2	8
	Gemeinde	223	20	8	38	7
6.	Bergel, Gemeinde	276	3	9	31	8
7.	Birkdorf, Gemeinde	107	14	11	12	12
8.	Bischwitz ü. O., Gem.	228	22	8	38	7
9.	Bischwitz b. W., Gut	389	6	10	16	11
	Gemeinde	51	21	7	11	6
10.	Breile, Deutsch-, Gut	72	17	7	7	2
11.	Breile, Deutsch-, Gem.	98	7	—	14	20
12.	Breile, Poln.-, Gem.	281	21	6	16	24
13.	Brosewitz, Gemeinde	498	19	5	48	10
14.	Bulchau, Gemeinde	403	—	4	21	18
15.	Celline, Gut	32	23	10	2	26
	Gemeinde	6	19	8	3	6
16.	Chursangwitz, Gut	122	8	10	4	12
	Gemeinde	17	1	9	4	6
17.	Dammelwitz, Gut	127	1	9	6	8
	Gemeinde	4	21	9	2	10
18.	Daupe, Gemeinde	66	12	3	32	29
19.	Duppine, Groß- und Klein-, Gut Gemeinde	156	25	3	21	23
20.	Eulendorf, Gut	154	11	4	5	24
	Gemeinde	4	27	3	—	26
21.	Frauenhein, Gemeinde	826	10	9	47	13
22.	Gaulau, Gut	232	8	6	3	22
	Gemeinde	225	1	—	25	2
23.	Giesdorf, Gemeinde	246	26	1	14	12
24.	Goy, Gemeinde	601	4	3	42	10
25.	Graduschwitz, Gemeinde	206	9	10	15	16
26.	Grebelwitz, Gemeinde	92	29	7	14	28
27.	Gunschwitz, Gut	121	18	8	9	20
	Gemeinde	80	24	6	4	—
28.	Güntersdorf, Gemeinde	350	18	10	25	2
29.	Gusten, Gemeinde	617	6	10	33	15
30.	Halbendorf, Gemeinde	257	28	6	14	24
31.	Haltauf, Gut	252	8	8	11	12
	Gemeinde	33	7	7	8	19
32.	Hennersdorf, Gemeinde	1124	25	4	84	27
33.	Hermsdorf, Gemeinde	718	29	4	44	1
34.	Heidau, Gut	258	29	7	13	16
35.	Heidau, Gemeinde	190	8	5	34	4
36.	Hohe-Heide, Gut und Gemeinde	41	25	11	—	—
37.	Höckricht, Gut	275	12	10	15	3
	Gemeinde	64	2	5	7	18
38.	Hünern, Gut	245	20	9	20	12
	Gemeinde	236	15	6	25	14
39.	Jacobine und Dremling, Gut	327	2	8	16	16
	Gemeinde	37	1	10	18	28
40.	Jenkwitz, Klein-, Gem.	352	27	6	21	10
41.	Jätzdorf, Gut	224	23	6	11	14
	Gemeinde	95	27	10	19	14
42.	Jankau, Gemeinde	472	4	3	28	22
43.	Jauer, Gemeinde	486	10	2	31	10
44.	Jeltsch, Gut	467	16	2	33	21
	Gemeinde	161	16	4	42	5
45.	Johnwitz, Gemeinde	132	13	1	10	14
46.	Jungwitz, Gemeinde	251	10	1	32	25
47.	Kallen, Gemeinde	246	20	1	17	12
48.	Kanschwitz, Gut	188	10	11	4	2
49.	Kontschwitz, Gemeinde	360	8	10	30	25
50.	Kauern, Gut	324	27	9	9	8
	Gemeinde	133	20	2	18	23
51.	Klosdorf, Gemeinde	475	13	9	34	8
52.	Knieschwitz, Gemeinde	398	5	—	32	12
53.	Kochern, Gut	237	22	11	8	8
	Gemeinde	95	28	1	11	4
54.	Krausenau, Gut	134	17	1	4	10
	Gemeinde	171	21	1	19	9
55.	Köchendorf, Gemeinde	868	3	10	50	25
56.	Kunert, Gut	89	10	9	4	20
	Gemeinde	5	2	5	1	4
57.	Lange, Gemeinde	19	10	5	7	18
58.	Laskowitz, Gut	347	22	9	31	22
	Gemeinde	366	19	3	58	8
59.	Leisewitz, Gut	—	—	—	12	10
	Gemeinde	230	20	10	7	4
60.	Lorzendorf, Gut	268	22	10	13	12
	Gemeinde	61	12	2	10	26
61.	Marienau, Gemeinde	1111	21	4	65	21
62.	Marschwitz, Gut	210	4	2	11	18
63.	Marschwitz, Gemeinde	383	8	10	28	16
64.	Mechwitz, Gut	117	26	4	6	4
65.	Mechwitz, Gemeinde	314	16	7	24	18
66.	Mellenau, Gemeinde	180	6	8	11	20
67.	Märzdorf, Gut	4	27	2	—	—
68.	Märzdorf, Gemeinde	189	—	6	29	7
69.	Minken, Gemeinde	517	3	11	97	8

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.
70.	Neuvorwerk, Gut	82	14	5	1	8
	Gemeinde	91	18	8	27	20
71.	Niefnig, Gemeinde	313	21	—	25	1
72.	Niehmen, Gut	76	25	1	—	—
	Gemeinde	738	10	9	46	3
74.	Oels, Klein=, Gut	685	9	10	26	20
	Gemeinde	94	6	11	26	14
75.	Ottag, Gemeinde	166	28	4	28	18
76.	Oderwald, Gemeinde	261	4	5	—	—
77.	Ohlau, Gemeinde	901	26	8	1695	11
78.	Peiskerau, Gr.=, Gem.	351	19	9	23	5
79.	Peiskerau, Kl.=, Gut	205	5	11	5	—
	Gemeinde	158	4	—	22	5
80.	Peisterwitz, Gemeinde	281	22	11	96	15
81.	Peltschütz, Gut	252	8	10	2	7
	Gemeinde	18	20	9	3	29
82.	Philippsfeld, Gut	100	1	1	—	16
83.	Poppelwitz, Gut	428	7	8	18	4
	Gemeinde	18	14	5	8	23
84.	Qualwitz, Gemeinde	59	12	6	17	2
85.	Quosnitz, Gut	98	23	2	4	12
	Gemeinde	11	25	5	2	10
86.	Radlowitz, Gemeinde	249	26	5	12	23
87.	Raduschkowitz, Gem.	189	12	—	7	16
88.	Rattwitz, Gemeinde	243	11	9	44	8
89.	Rodeland, Gemeinde	125	7	3	32	4
90.	Rohrau, Gut	148	19	10	5	20
	Gemeinde	9	11	8	5	18
91.	Rosenhain, Gemeinde	756	15	3	45	19
92.	Runzen mit Wüstebriese, Gemeinde	950	18	10	56	14
93.	Sackrau, Gut	197	23	5	10	14
	Gemeinde	65	10	8	16	22
94.	Saulwitz, Gemeinde	159	19	1	12	—
95.	Schimmelei, Gemeinde	13	22	6	3	28
96.	Schockwitz, Gut	89	28	—	—	—
	Gemeinde	1	11	11	5	22
97.	Schwoike, Gemeinde	430	5	11	23	25
98.	Seiffersdorf, Gut	317	4	4	14	24
	Gemeinde	44	29	6	12	12
99.	Sitzmannsdorf, Gut	231	28	2	10	26
	Gemeinde	279	20	8	18	12
100.	Spurwitz, Gut	10	17	3	—	—
	Gemeinde	227	—	3	22	6
101.	Stanowitz, Gut	168	27	1	—	—
102.	Stanowitz, Gemeinde	405	2	2	53	21
103.	Steindorf, Gemeinde	225	20	3	59	19
104.	Steine, Deutsch=, Gut	288	8	2	14	6
105.	Steine, Deutsch=, Gem.	188	4	5	22	2
106.	Steine, Poln.=, Gem.	164	7	11	30	25
107.	Tempelfeld, Gemeinde	983	12	5	51	21
108.	Theuderau, Gemeinde	5	10	4	1	24
	Gut	114	10	8	3	12
109.	Thiergarten, Gemeinde	93	24	11	28	26
110.	Thomaskirch, Gemeinde	693	20	2	63	10
111.	Trattaschine, Gemeinde	105	7	4	14	2
112.	Tscharnitz, Gemeinde	14	10	7	3	4
113.	Wansen, Gemeinde	97	5	6	245	25
114.	Weigwitz, Gut	231	13	8	5	12
	Gemeinde	463	12	8	28	10
115.	Weisdorf, Gemeinde	392	22	11	18	8
116.	Würben, Gemeinde	884	12	6	63	15
117.	Zedlitz, Gemeinde	609	28	5	58	7
118.	Zottwitz, Gemeinde	657	21	4	59	19
	Summa	40625	13	3	5198	11

15. Kreis Reichenbach.

1.	Bertholdsdorf, Gut	333	—	2	16	26
	Gemeinde	296	14	3	49	16
2.	Langenbielau, Gut	1077	15	9	55	12
	Gemeinde	1635	19	8	1921	26
3.	Dreißighuben, Gem.	663	13	10	86	4
4.	Groß=Ellguth, Gut	355	2	9	6	26
	Gemeinde	299	29	6	53	7
5.	Endersdorf, Gut	151	16	6	8	16
	Gemeinde	25	23	—	8	22
6.	Ernsdorf, Kgl. Lehngut, Städtisch, und Klinkenhaus, Gut	159	9	8	11	4
	Gemeinde	948	25	5	633	4
7.	Ober=Faulbrück, Gut	187	11	3	2	18
	Gemeinde	30	14	8	11	28
8.	Mittel=Faulbrück, Gut	301	27	9	7	21
	Gemeinde	523	17	—	52	3
9.	Nieder=Faulbrück, Gut	205	17	9	12	14
	Gemeinde	215	19	7	21	18
10.	Girlachsdorf, Antheil Nitschke, Gut	248	2	1	18	6
	Gemeinde	338	20	2	42	19
11.	Girlachsdorf, Gublauer Antheil, Gem.	364	10	—	29	28
12.	Gublau, Gut	244	3	7	13	12
	Gemeinde	90	25	3	22	18
13.	Güttmannsdorf, Gut	398	1	7	24	16
	Gemeinde	447	23	11	62	10
14.	Habendorf, Gut	492	8	6	24	3
	Gemeinde	362	5	10	93	1

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.
15.	Hartau, Gut	380	25	5	5	18
	Gemeinde	71	24	9	21	28
16.	Hennersdorf, Gut	188	2	1	17	7
	Gemeinde	561	13	4	53	19
17.	Höfendorf, Gut	89	8	1	8	14
18.	Kaschbach, Gemeinde	35	22	6	15	15
19.	Költschen, Gut	287	13	1	14	24
	Gemeinde	105	7	10	28	4
	(bezüglich der Gebäudesteuer excl. Probstei Költschen).					
20.	Kuchendorf, Gut	220	22	3	12	18
	Gemeinde	35	10	1	7	6
21.	Lauterbach, Gut	365	16	—	5	26
	Gemeinde	326	5	3	62	12
22.	Mellendorf, Gut	319	24	9	19	9
	Gemeinde	75	25	—	16	9
23.	Neudorf, Gut	498	1	3	19	27
	Gemeinde	255	29	6	44	9
24.	Olbersdorf und Sehers-waldau, Gut	324	27	5	24	—
	Gemeinde	370	14	9	48	28
25.	Nieder-Panthenau, Gut	130	21	10	4	12
	Gemeinde	17	4	3	11	13
26.	Nieder-Peilau, Schlöf-sel, Gut	308	24	10	19	6
	Gemeinde	377	3	6	71	9
27.	Nieder-Mittel-Peilau, Gut	278	1	7	10	20
	Gemeinde	364	2	8	62	23
28.	Mittel-Peilau, Gut	416	25	4	23	2
	Gemeinde	181	10	11	45	26
29.	Ober-Mittel-Peilau, Schmolzhof, Gut	212	10	8	9	26
	Ober-Mittel-Peilau, Gladishof, Gut	154	19	7	17	—
	Gemeinde	205	22	3	52	23
	Ober-Mittel-Peilau, Kgl. Lehngut, Gut	—	—	—	4	18
30.	Ober-Peilau II., Gut	196	4	10	6	23
	Gemeinde	217	27	9	98	17
	Gnadenfrei, Gemeinde	—	—	—	175	24
31.	Ober-Peilau I., Gut	272	16	10	15	26
	Ober-Peilau I., Reichardt, Gut	53	5	1		
	Ober-Peilau I., Reichardt, Gemeinde	434	20	9	109	24
32.	Peiskersdorf, Gut	208	25	7	7	14
	Gemeinde	313	18	6	71	23
33.	Ndr.-Peterswaldau, Gut (Gebäudesteuer bei Mittel-Peterswaldau).	247	7	2	—	—
	Nieder-Peterswaldau, Kgl., Gemeinde	45	12	—	31	—
	Gemeinde	378	8	8	185	20
34.	Mittel-Peterswaldau, Dorotheenthal u. Stol-bergsdorf, Gut	493	16	2	51	21
	Gemeinde	797	20	4	531	12
35.	Ob.-Peterswaldau, Gut (Gebäudesteuer bei Mittel-Peterswaldau).	51	18	3	—	—
	Gemeinde	302	22	8	184	15
36.	Pfaffendorf, Gut	168	23	—	11	26
	Gemeinde	621	10	5	73	5
37.	Reichenbach, Gemeinde	766	16	3	1940	23
38.	Schlaupitz, Gut	256	26	2	2	24
	Gemeinde	480	6	5	64	—
39.	Schmiedegrund, Gem.	28	5	11	6	28
40.	Schobergrund, Gut	22	29	6	2	24
	Gemeinde	25	3	3	29	—
41.	Ober-Langseifersdorf, Gut	324	29	9	5	24
	Gemeinde	155	18	2	28	27
42.	Nieder-Langseifersdorf, Gut	435	29	5	11	15
	Gemeinde	617	28	4	100	11
43.	Steinkunzendorf, Gut	52	15	—	—	—
	Gemeinde	178	12	7	53	25
44.	Steinseifersdorf, Fried-richsgrund und Fried-richshain, Gut	73	28	2	4	26
	Gemeinde	194	2	1	113	24
45.	Stoschendorf, Gut	219	13	1	5	24
	Gemeinde	66	14	11	22	16
46.	Weigelsdorf, Gut	476	8	8	29	17
	Gemeinde	747	24	6	125	17
	Summa	27484	10	4	8154	4

16. Kreis Schweidnitz.

1.	Altenburg, Gemeinde	447	5	2	27	7	Arnsdorf, Ob.-, Gem. (Gebäudest. v. Ober-, Nieder- und Mittel-Arnsdorf).	731	12	3	84	5
2.	Arnsdorf, Nieder-, Gut	361	29	6	22	12						
	Arnsdorf, Ober-, Gut	264	26	1	13	2						

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.	Pf.
3.	Bankwitz, Gut	200	2	4	5	16	
	Gemeinde	58	22	11	15	25	
4.	Berghof, Gut	616	17	10	38	23	
	Klein-Wenig-Mohnau, Gemeinde	369	24	7	48	—	
5.	Bergthal, Gut (incl. Gebäudest. des Gutsbez. Weiß-Kirschdorf).	214	8	10	6	4	
	Weiß-Kirschdorf, Gem.	44	15	11	11	20	
6.	Bielau, Klein-, Gem.	530	20	11	40	11	
7.	Birkholz, Gut	199	6	3	14	5	
	Gemeinde	35	8	6	8	9	
8.	Bögendorf, Ob.-, Gut	243	29	4	15	24	
	Gemeinde	48	12	11	22	14	
9.	Bögendorf, Ndr., Gem. (incl. Pfarrwiedmuth bezügl. der Gebäudesteuer).	1870	19	2	191	7	
10.	Breitenhayn, Gemeinde	122	6	9	44	9	
11.	Bunzelwitz, Gemeinde	804	17	5	103	24	
12.	Burkersdorf, Gut	119	12	1	14	19	
	Gemeinde	123	1	2	23	22	
13.	Cammerau, Gut	439	17	10	23	27	
	Gemeinde	43	1	10	20	—	
14.	Christelwitz, Gut	256	12	4	4	24	
	Gemeinde	25	4	11	4	24	
15.	Creysau, Gut (incl. der Gebäudesteuer von Nieder-Grädtz u. Wierischau)	403	25	6	26	17	
	Gemeinde	36	26	3	10	23	
	Nieder-Grädtz, Gem.	10	13	4	6	22	
	Wierischau, Gemeinde	34	20	9	6	24	
16.	Conradswaldau, Gut	408	26	10	25	24	
	Gemeinde	335	2	7	58	22	
	Sorgau, Gemeinde	18	17	11	—	—	
	Freudenthal, Gut	80	19	—	—	—	
	Gemeinde	9	16	8	—	—	
17.	Croischwitz, Gemeinde	469	15	4	59	7	
18.	Domanze mit Puschmühl, Gut	523	2	11	40	21	
	Gemeinde	315	9	9	54	9	
19.	Eckersdorf, Gut	34	1	11	—	—	
	Gemeinde	250	13	1	20	11	
20.	Esdorf, Gut	66	11	11	2	—	
	Gemeinde	222	8	2	29	16	
21.	Floriansdorf, Gut	351	4	3	15	16	
	Gemeinde	187	27	2	26	5	
22.	Frauenhayn, Gut	240	3	8	17	24	
	Gemeinde	137	5	9	20	3	
	Rungendorf, Gut	174	4	4	—	—	
	Gemeinde	7	9	8	6	28	
23.	Fürstenau, Gut	69	10	2	—	—	
	Gemeinde	78	14	—	—	—	
24.	Gierdorf, Hohen-, Gut	247	20	3	—	—	
25.	Gierdorf, Hohen-, Forst	211	24	8	—	—	
	Gemeinde	—	—	—	71	22	
26.	Gierdorf, Ndr.-, Gem.	445	15	2	38	15	
27.	Goglau, Gut	394	—	7	16	4	
	Gemeinde	335	3	11	35	28	
28.	Golitsch, Gut	213	16	6	2	3	
	Gemeinde	51	3	2	15	—	
29.	Gorkau-Rosalienthal, Gut	117	5	10	12	18	
	Gemeinde	2	23	5	51	1	
30.	Grädtz, Königl., Ober- und Colonie, Gut	144	25	10	11	23	
	Gemeinde	881	17	10	102	4	
31.	Grunau, Ober-Nieder-, Gut	222	27	11	1	18	
	Gemeinde	34	—	10	14	14	
32.	Gublau, Gemeinde (incl. der Erbscholtisei).	737	3	2	53	9	
33.	Jacobsdorf, Gut	92	11	7	12	28	
	Gemeinde	7	1	5	2	8	
34.	Jauernick, Alt- Neu-, Gut	131	26	11	17	—	
	Gemeinde	437	1	4	52	27	
35.	Ingramsdorf, Gut	382	17	1	16	25	
	Gemeinde	360	21	6	66	8	
36.	Käntchen, Gut	225	25	8	15	4	
	Gemeinde	31	10	5	14	8	
37.	Kallendorf, Gut	101	9	4	7	—	
	Gemeinde	446	13	3	40	6	
38.	Kaltenbrunn, Gut	103	29	6	7	4	
	Krotzel, Gemeinde	595	29	1	71	1	
39.	Kapsdorf, Gut	248	—	7	4	1	
	Gemeinde	174	29	2	28	28	
40.	Kiefendorf, Gemeinde	221	19	6	17	12	
41.	Kirschdorf, Roth-, Gut	121	29	5	9	12	
	Gemeinde	11	—	7	5	6	
42.	Klettendorf, Gemeinde	41	15	3	11	14	
	Stäubchen, Gemeinde	20	2	4	4	—	
43.	Schmellwitz, Gut (incl. der Gebäudesteuer für Klettendorf und Stäubchen).	471	28	10	40	10	
	Gemeinde	42	24	8	17	10	
43.	Kratzkau, Gut	150	26	6	25	18	
	Gemeinde	11	4	8	7	6	
44.	Kunzendorf, Ober-, Gut	209	10	3	11	11	
	Gemeinde	578	26	—	71	—	
45.	Kunzendorf, Ndr.-, Gut	231	6	1	26	9	

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr	Pf	Gebäudesteuer. ℛ	Sgr
46.	Kunzendorf, Ndr.=, Gem.	715	23	9	68	9
47.	Leutmannsdorf, Stadtforst	176	3	8	—	—
48.	Leutmannsdorf, Grundseite, Gemeinde	472	—	7	89	8
	Bergseite, Niederhof, Gemeinde (incl. der Gebäudest. v. Gr.= und Kl.=Friedrichsfeld).	503	4	8	120	3
	Leutmannsdorf, Ober=, Gemeinde	236	25	10	93	8
	Klein=, Gemeinde	—	—	—	7	20
49.	Ludwigsdorf, Gut Gemeinde	298	14	6	15	18
		157	17	—	36	26
50.	Märzdorf, Groß=, Gut	244	7	6	7	2
	Gemeinde	625	6	7	55	8
51.	Märzdorf, Klein=, Gut	150	8	2	11	14
	Gemeinde	17	21	11	6	24
52.	Marxdorf, Gut	168	9	11	13	19
	Gemeinde	300	24	4	29	28
53.	Michelsdorf, Gemeinde	576	26	1	44	8
54.	Mörschelwitz, Gemeinde	38	18	8	14	1
	Rosenthal=Mörschelwitz, Gut	426	14	—	16	1
	Rosenthal, Gemeinde	14	24	11	3	4
55.	Mohnau, Groß=, Gut	272	1	2	20	1
	Gemeinde	274	6	3	33	11
56.	Neudorf, Gut	339	14	8	4	18
	Gemeinde	354	11	7	37	3
57.	Nitschendorf, Gemeinde	313	14	5	30	—
58.	Ohmsdorf, Gut	148	13	9	1	8
	Gemeinde	9	25	10	9	27
59.	Penkendorf, Gut	329	17	4	9	18
	Gemeinde	60	29	9	28	19
60.	Peterwitz, Gut	405	19	1	10	26
	Gemeinde	356	17	6	59	24
61.	Poseritz, Hohen=, Gut	194	10	10	—	24
	Gemeinde	434	21	7	29	25
62.	Protschkenhayn, Gut	65	7	7	—	—
	Gemeinde	389	7	6	73	18
63.	Puschkau, Gut	485	24	7	12	22
	Fabrik	—	—	—	26	17
	Gemeinde	329	8	7	54	5
64.	Pilzen, Gut	178	28	4	11	14
	Gemeinde	241	29	6	34	3
65.	Qualkau, Gut	85	20	9	9	25
	Gemeinde	153	18	1	20	4
66.	Queitsch, Gut	241	1	7	16	4
	Gemeinde	69	12	2	12	29
67.	Raaben, Gut	232	18	1	12	18
	Raaben, Gemeinde	55	18	—	21	2
68.	Rogau=Rosenau, Gut	425	20	2	19	10
	Gemeinde	939	6	1	99	4
69.	Saarau, Gut	167	11	7	2	2
	Gemeinde	42	14	1	39	4
70.	Säbischdorf, Gemeinde	211	25	3	35	4
71.	Schlesierthal, Gut	—	25	7	—	—
	Gemeinde	4	26	4	4	26
72.	Schönfeld, Gut	271	—	6	16	24
	Gemeinde	58	6	11	14	19
73.	Schönbrunn, Gemeinde	1166	5	10	118	18
74.	Schwengfeld, Gut	222	8	10	16	18
	Gemeinde	67	7	5	19	10
75.	Seifersdorf, Gemeinde	264	19	1	48	6
76.	Silsterwitz, Gr.=, Gem.	223	26	11	21	10
77.	Silsterwitz, Kl.=, Gem.	53	10	4	12	—
78.	Seiferdau, Gemeinde	720	27	6	71	16
79.	Stephanshayn, Gut	456	3	1	27	10
	Gemeinde	180	2	—	36	17
80.	Strehlitz, Gemeinde	731	24	5	68	22
81.	Striegelmühle, Gut	186	17	4	11	6
	Gemeinde	130	11	2	20	6
82.	Ströbel, Gemeinde	188	23	—	24	7
83.	Tampadel, Gemeinde	136	11	8	27	29
84.	Tarnau, Gut	132	28	3	9	2
	Gemeinde	15	22	2	4	6
85.	Teichenau, Gut	141	5	—	12	5
	Gemeinde	12	22	2	12	2
86.	Tschechen, Gut	345	22	4	4	28
	Gemeinde	687	18	3	77	25
87.	Tunkendorf, Gemeinde	383	24	6	39	2
88.	Weistritz, Ober=, Gut	136	24	9	18	29
89.	Weistritz, Ober=, Gem.	138	22	2	73	19
90.	Weistritz, Poln.=, Gut	65	18	5	8	6
	Gemeinde	174	—	4	59	11
91.	Waitzenrodau, Gem.	1331	9	1	122	21
92.	Wernersdorf, Gut	300	24	4	22	2
	Gemeinde	301	6	—	31	15
93.	Wierau, Groß=, Gem.	612	14	10	60	22
94.	Wickendorf, Gemeinde	271	21	5	43	16
95.	Wierau, Klein=, Gem.	638	13	4	50	19
96.	Wilkau, Gut	316	17	10	20	26
	Gemeinde	359	15	6	40	25
97.	Würben, Gut	480	15	—	27	22
	Gemeinde	115	13	9	40	18
98.	Zedlitz, Gemeinde	405	14	11	47	17
99.	Zirlau, Gut	455	1	9	11	9
	Gemeinde	1400	21	1	169	12
100.	Zülzendorf, Gut	220	9	5	15	3

Digitized by Google

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℔	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. ℔	Sgr.	Pf.
	Zülzendorf, Gemeinde	31	16	2	9	29	
101.	Schweidnitz, Stadt, mit Vorstadt Kletschkau	2004	6	7	4723	17	
102.	Freyburg, Stadt	321	4	2	1465	12	
103.	Zobten, Stadt	802	23	6	377	—	
104.	Zobten, Königl. Forst (für das Gasthaus auf d. Zobtenb.)	—	—	—	1	—	
105.	Zobten, Forst Költschenbusch	16	12	5	—	—	
	Summa	52744	11	10	11831	24	

17. Kreis Steinau.

1.	Bartsch, Gut	180	21	3	15	—	
	Gemeinde (incl. Culm).	45	9	8	17	26	
2.	Beitkau, Gut	67	6	4	—	8	
	Gemeinde	12	23	6	3	6	
3.	Bielwiese, Gut	265	21	3	18	2	
	Gemeinde	213	9	6	29	10	
4.	Borschen, Gut	—	—	—	—	—	
	Gemeinde	15	7	1	6	18	
5.	Brodelwitz, Gut	197	26	—	12	6	
	Gemeinde	82	22	11	16	28	
6.	Brödelwitz, Gut	138	22	4	11	8	
	Gemeinde	48	28	10	10	26	
7.	Cammelwitz, Gut	113	13	—	13	26	
	Gemeinde	29	4	2	11	22	
8.	Culm, Gut	77	21	5	—	—	
	Gemeinde (bei 1 die Gebäudesteuer enthalten).	30	13	5	—	—	
9.	Culmikau, Gut	136	29	3	9	6	
	Gemeinde	17	27	1	6	12	
10.	Ober-Dammer, Gut	112	19	1	6	4	
	Gemeinde	19	28	7	7	26	
11.	Mittel-Dammer, Gut	112	18	5	10	14	
	Gemeinde	23	9	7	7	28	
12.	Nieder-Dammer, Gut	80	10	10	6	15	
	Gemeinde	9	15	3	4	8	
13.	Dammitsch, Gut	108	23	—	8	28	
	Gemeinde	17	24	5	11	6	
14.	Deichslau, Gut	296	9	—	19	22	
	Gemeinde	68	15	1	21	5	
15.	Dieban, Gut	312	25	7	16	22	
	Gemeinde	56	1	5	13	26	
16.	Gäblitz, Gut	61	26	10	—	8	
	Gemeinde	7	1	10	2	4	
17.	Groß-Gaffron, Gut	106	25	1	—	18	
	Gemeinde	100	21	11	17	14	
18.	Klein-Gaffron, Gut	111	8	6	16	—	
	Gemeinde	18	14	—	6	29	
19.	Geißendorf, Gut	31	20	8	—	12	
	Gemeinde	213	25	11	45	8	
	Carlsruh, Gemeinde	—	10	8	4	6	
	Carlsruh, Gut	62	24	6	4	24	
20.	Großendorf, Gut	240	1	10	10	12	
	Gemeinde	164	24	6	21	26	
21.	Guhren, Gut	226	—	3	13	11	
	Gemeinde	172	2	8	31	—	
22.	Gurkau, Gut	90	17	1	7	—	
	Gemeinde	13	2	11	6	1	
23.	Hohenbauschwitz, Gem.	365	16	10	40	1	
24.	Jürtsch, Gut	174	20	2	13	14	
	Gemeinde	185	29	—	35	15	
25.	Klieschau, Gut	135	7	9	9	14	
	Gemeinde	42	5	4	7	2	
26.	Köben, Gut	223	26	2	21	11	
	Stadtgemeinde	181	—	3	177	19	
	Dorfgemeinde	21	8	5	10	11	
27.	Kreischau, Gut	106	24	3	4	6	
	Gemeinde	258	4	6	32	4	
28.	Kunzendorf, Gut	297	20	5	17	4	
	Gemeinde	70	15	8	9	9	
29.	Lampersdorf, Gut	436	22	1	28	—	
	Gemeinde	342	6	9	45	11	
30.	Lehsewitz, Gut	171	4	8	11	20	
	Gemeinde	21	—	9	8	17	
31.	Mlietsch, Gut	135	12	11	13	—	
	Gemeinde	157	3	4	33	9	
32.	Mühlgast, Gut	153	16	—	8	28	
	Gemeinde	44	7	1	7	—	
33.	Nährschütz, Gut (incl. Wilhelminenthal).	327	22	7	25	8	
	Gemeinde (incl. Läskau).	65	23	2	21	21	
34.	Neudorf, Gut	56	17	5	—	12	
	Gemeinde	82	17	8	10	22	
35.	Nimkowitz, Gut	75	20	10	5	24	
	Gemeinde	—	26	7	1	14	
36.	Nistitz, Gut	304	27	2	14	8	
	Gemeinde	59	17	—	12	21	
37.	Oelschen, Gemeinde	310	17	2	30	15	
38.	Porschwitz, Gut	145	22	6	7	10	
	Gemeinde	353	21	7	37	28	
39.	Preichau, Gut	195	12	5	14	14	
	Gemeinde	154	9	2	24	13	

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.
40.	Pronzendorf, Gemeinde	232	7	5	37	9
41.	Przybor, Gut	185	17	10	11	18
	Gemeinde	23	18	8	14	29
42.	Queißen, Gemeinde	80	2	7	12	26
43.	Radschütz, Gut	98	17	9	14	8
	Gemeinde	47	4	8	26	3
44.	Klein-Rädlitz, Gut	216	19	10	8	4
	Gemeinde	36	17	6	12	24
45.	Ransen, Gut	395	22	11	26	2
	Gemeinde	237	16	—	42	3
46.	Raudten, Gut Burglehn	73	23	2	9	4
	Burglehn, Gem.	5	21	2	5	6
	Gemeinde	282	1	10	193	19
47.	Alt-Raudten, Gut	181	16	3	18	18
	Gemeinde	39	17	—	10	28
48.	Rostersdorf, Gut	460	27	2	18	6
	Gemeinde	51	23	3	21	16
49.	Schöneiche, Oberförsterei	—	—	—	—	—
50.	Steidelwitz, Gemeinde	129	12	4	16	15
51.	Steinau, Stadt	127	7	4	652	18
	Georgendorf I., Gut	267	8	8	13	23
	Gemeinde	30	17	—	11	10
	Georgendorf II., Gut	31	29	10	3	2
	Gemeinde	49	1	—	5	25
52.	Steinau, Pfarrwiedm.	16	13	4	—	—
53.	Tarxdorf, Gemeinde	146	17	7	24	4
54.	Tauer, Gut	149	17	10	5	6
	Gemeinde	40	3	—	9	24
55.	Thielau, Gut	146	25	7	8	16
	Gemeinde	23	23	6	6	8
56.	Thiemendorf, Gem.	947	—	5	85	5
57.	Töschwitz, Gut	128	—	10	8	10
	Gemeinde	253	13	6	26	22
58.	Urschkau, Gut	388	15	3	25	17
	Gemeinde	239	5	1	41	22
59.	Wandritsch, Gut	250	10	6	11	13
	Gemeinde	35	26	4	9	20
60.	Weißig, Gut	148	24	10	11	12
	Gemeinde	43	2	10	9	14
61.	Zechelwitz, Gemeinde	210	26	7	19	8
62.	Zedlitz, Gut	279	1	9	20	9
	Gemeinde	291	23	5	34	24
	Summa	17196	17	4	2791	6

18. Kreis Strehlen.

1.	Ober-Arnsdorf, Gem.	173	4	11	23	12
2.	Mittel-Ndr.-Arnsdorf, Gut	255	1	2	3	—
	Gemeinde	158	10	2	31	15
3.	Bärzdorf, Gut	318	12	5	14	12
	Gemeinde	249	26	7	21	16
4.	Baumgarten u. Jerau, Gut	290	25	4	15	4
	Gemeinde	339	22	3	32	—
5.	Birkkretscham, Gem.	563	9	10	39	24
6.	Markt Bohrau, Gut	139	25	1	3	19
	Gemeinde	73	20	9	39	10
7.	Klein-Bresa, Gut	249	11	6	11	6
	Gemeinde	40	1	6	13	12
8.	Campen, Gemeinde	398	11	1	21	24
9.	Creutzberg, Gut	38	27	8	1	12
	Gemeinde	—	—	—	—	16
10.	Crummendorf, Gut	150	8	3	1	—
	Gemeinde	76	14	2	22	8
11.	Dätzdorf, Gut	170	29	5	1	—
	Gemeinde	317	13	6	26	8
12.	Danckwitz, Gut	341	15	4	12	24
	Gemeinde	35	18	6	8	11
13	Dobergast, Gut	248	3	7	11	18
	Gemeinde	46	12	7	10	13
14.	Eichharte, Gut (Gebäudesteuer bei Mittel-Arnsdorf).	61	16	8	—	—
15.	Eisenberg, Gut	307	2	9	15	—
	Gemeinde	82	—	6	15	5
16.	Friedersdorf, Gemeinde	658	17	3	40	5
17.	Gambitz, Gut	217	14	8	19	—
18.	Gepperdorf, Gut	320	12	10	13	11
	Gemeinde	114	16	8	14	14
19.	Glambach, Gut	121	22	8	9	5
	Gemeinde	19	7	2	6	28
20.	Großburg, Gut	290	11	7	18	19
	Gemeinde	627	26	2	55	20
21.	Gurtsch, Gemeinde	523	26	10	33	—
22.	Habendorf, Gemeinde	241	11	7	26	6
23.	Hussinetz, Gemeinde	301	1	4	63	2
24.	Deutsch-Jägel, Gut	200	19	9	13	20
	Gemeinde	29	27	9	9	26
25.	Polnisch-Jägel, Gut	120	14	—	7	6
	Gemeinde	22	29	3	7	4
26. 27.	Jäschkittel, Gut	160	29	4	9	8
	Gemeinde	266	1	3	34	17
28.	Jelline, Gemeinde	359	20	2	30	26
29.	Karisch, Gut	231	29	3	12	14
	Gemeinde	42	27	3	12	2

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.
30.	Katschwitz, Gut	174	3	—	—	12
	Gemeinde	45	8	1	6	8
31.	Krain u. Ob.-Ecke, Gut	214	18	4	12	1
	Gemeinde	29	4	5	8	29
32.	Krentsch, Gut	120	2	—	6	24
	Gemeinde	112	1	3	15	20
33	Krippitz u. Ultsche, Gut	517	12	6	24	24
	Gemeinde	102	17	11	19	14
34.	Kurtsch, Gemeinde	466	16	4	26	8
35.	Kuschlau, Gemeinde	540	24	4	33	4
36.	Deutsch-Lauden u. Carolinenhof, Gut	483	21	11	14	18
	Gemeinde	509	16	—	49	18
37.	Klein-Lauden, Gut	225	26	4	10	28
	Gemeinde	33	16	3	9	6
38.	Lorenzberg, Gut	237	24	7	17	2
	Gemeinde	72	18	6	12	22
39.	Louisdorf, Gut	314	18	6	16	8
	Gemeinde	154	12	11	29	23
40.	Mehltheuer, Fiskus, Gut	—	—	—	—	—
41.	Mehltheuer, Gemeinde	45	9	3	4	2
42.	Michelwitz, Gemeinde	162	2	9	14	6
43.	Mückendorf, Gut	241	15	11	11	26
	Gemeinde	34	11	10	9	29
44.	Neidchen, Gut	106	10	—	7	8
	Gemeinde	6	13	3	1	22
45.	Niclasdorf, Gut	363	16	2	18	7
	Freigut	—	—	—	6	20
	Gemeinde	230	8	1	14	16
46.	Ober-Mittel-Nieder-Olbendorf, Gut	458	14	—	26	23
	Gemeinde	609	5	2	80	10
47.	Ottwitz, Gut	186	4	8	10	28
	Gemeinde	9	17	1	3	28
48.	Peutsch, Gemeinde	128	9	1	20	22
49	Peterwitz, Gut	230	28	11	11	6
	Gemeinde	255	14	8	20	9
50.	Petrigau, Gut	285	20	—	10	18
	Gemeinde	189	4	3	22	10
51.	Plohe u. Maßwitz, Gut	318	10	1	13	16
	Gemeinde	61	21	8	13	22
52.	Ober-Mittel-Nieder-Podiebradt, Gem.	395	14	—	15	10
53.	Pogarth, Gut	135	27	8	8	6
	Gemeinde	34	11	—	6	7
54.	Prieborn, Gut	289	3	3	34	14
	Gemeinde	561	8	10	73	25
55.	Prieborn, Forst, Gut	256	5	11	—	—
56.	Riegersdorf, Gemeinde	688	18	—	67	1
57.	Ober-Rosen, Gut	332	18	10	6	20
	Ober-Rosen, Gemeinde	83	25	1	37	8
58.	Nieder-Rosen, Gut	141	—	4	4	22
	Gemeinde	182	4	2	22	26
59	Ruppersdorf, Gut	422	25	1	20	7
	Gemeinde	254	26	—	28	16
60	Sägen, Gut	—	—	—	—	—
	Gemeinde	764	9	8	41	28
61.	Siebenhufen, Gut	216	24	8	—	—
	Gemeinde	—	28	—	—	
	(Gebäudest. bei Prieborn).					
62	Schönbrunn, Gemeinde	561	17	6	60	14
63.	Ober-Schreibendorf, Gut	141	1	9	9	6
	Gemeinde	42	16	1	9	2
64.	Nieder-Schreibendorf, Gut	69	1	2	5	14
	Gemeinde	16	8	10	6	10
65	Mittel-Schreibendorf, Gut	65	4	10	6	4
	Gemeinde	64	22	6	22	12
66	Unter-Schreibendorf, Gemeinde	127	10	11	15	20
67	Schweinebraten, Gem.	294	3	6	25	17
68.	Steinkirch, Gemeinde	202	28	4	16	18
69	Strehlen, Gemeinde	241	7	10	1078	11
70	Striege, Gemeinde	745	10	9	55	22
71.	Töppendorf, Gemeinde	560	16	7	73	10
72.	Deutsch-Tschammendorf, Gemeinde	429	5	1	35	24
73.	Polnisch-Tschammendorf, Gut	113	23	6	11	6
	Gemeinde	28	22	8	7	4
74	Tschanschwitz, Gut	255	22	5	11	—
	Gemeinde	40	11	—	9	12
75	Schönfeld, Gut	179	14	7	5	18
	Gemeinde	270	8	1	20	4
76.	Türwitz, Gut	209	1	3	11	6
	Gemeinde	712	17	2	64	21
77	Wäldchen, Gut	215	20	2	7	22
	Gemeinde	47	11	1	9	6
78	Wammelwitz, Gemeinde	373	14	9	20	3
79.	Wammen, Gut	113	10	7	6	22
	Gemeinde	17	27	11	9	29
80.	Warkotsch, Gut	268	17	4	10	20
	Gemeinde	39	20	5	7	27
81	Willme, Gut	86	17	1	—	—
82.	Wonelwitz, Gemeinde	374	26	1	41	23
	Summa	29945	14	6	3541	16

Digitized by Google

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℔	Sgr	Pf	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. ℔	Sgr	Pf
	19. Kreis Striegau.						
1.	Barzdorf, Gut	372	19	8	18	4	
	Gemeinde	74	3	11	17	2	
2.	Beckern, Gemeinde	705	5	8	42	9	
3.	Bertholdsdorf, Gut	223	24	9	2	12	
	Gemeinde	796	4	1	54	20	
4.	Bockau, Gemeinde	1063	4	4	67	8	
5.	Damsdorf, Gut	1004	1	2	18	12	
	Gemeinde	196	2	1	33	18	
6.	Diesdorf, Gut	112	21	5	10	24	
	Gemeinde	9	21	—	2	10	
7.	Dromsdorf u. Lohnig, Gut	510	2	4	21	19	
	Gemeinde	92	1	10	19	8	
8.	Ebersdorf, Gemeinde	337	19	9	23	6	
9.	Eisdorf, Gut	325	10	8	18	8	
	Gemeinde	49	10	7	13	18	
10.	Eisendorf, Gut	387	24	1	13	4	
	Gemeinde	55	1	8	11	26	
11.	Fehebeutel, Gut	138	11	9	—	24	
	Gemeinde	14	22	6	7	19	
12.	Förstchen, Gut	197	11	5	1	12	
	Gemeinde	19	27	—	7	26	
13.	Gäbersdorf, Gut	876	29	3	33	9	
	Gemeinde	516	14	5	63	4	
14.	Gräben, Gemeinde	1020	27	10	79	26	
15.	Grunau, Gut	122	26	10	—	24	
	Gemeinde	17	11	3	9	14	
16.	Guckelhausen, Gemeinde	217	25	3	23	4	
17.	Güntersdorf, Gem.	325	10	—	24	14	
18.	Gutschdorf, Gut	563	9	10	7	24	
	Gemeinde	180	7	11	48	21	
19	Häslicht, Gut	280	19	5	5	18	
	Gemeinde	187	28	8	30	9	
20.	Halbendorf, Gut	247	4	11	6	2	
	Gemeinde	215	9	6	24	21	
21.	Haidau, Gemeinde	611	11	—	47	1	
	Hoymsburg, Gem.	—	—	—	8	—	
22.	Hulm, Gut	256	12	1	11	18	
	Gemeinde	24	21	9	6	2	
23.	Hummeln, Gemeinde	5	8	3	2	2	
24.	Järiſchau, Gut	245	22	10	9	20	
	Gemeinde	1392	26	9	108	28	
25.	Körnitz, Gut	224	11	—	11	14	
	Gemeinde	22	2	8	7	20	
26.	Kohlhöhe, Gut	431	—	8	16	5	
	Gemeinde	71	28	2	13	24	
27.	Kuhnern, Gut	834	17	5	31	28	
	Gemeinde	570	6	1	68	28	
28.	Laasan, Gut	383	3	10	24	2	
	Gemeinde	475	6	10	145	10	
29.	Lederrose, Gut	279	29	8	11	10	
	Gemeinde	442	13	11	39	—	
30.	Lüssen, Gemeinde	1080	15	9	76	26	
31.	Metschkau, Gemeinde	995	29	2	65	21	
32.	Muhrau, Gut	310	23	2	12	24	
	Gemeinde	26	20	2	13	28	
33.	Neuhof, Gut	515	24	8	10	8	
	Gemeinde	316	13	2	33	24	
34.	Niclasdorf, Gut	350	19	7	17	2	
	Gemeinde	90	17	2	16	12	
35.	Nonnenbusch, Königl. Forstrevier	—	—	—	—	—	
36.	Oelse, Gut	417	18	6	—	—	
	Gemeinde	890	29	5	109	20	
37.	Ossig, Gemeinde	1366	3	7	98	—	
38.	Panzkau, Gut	296	2	1	12	22	
	Gemeinde	54	29	7	16	8	
39.	Pfaffendorf, Gemeinde	507	—	10	32	13	
40.	Pilgramshain, Gut	381	29	7	22	18	
	Gemeinde	207	7	7	28	5	
41.	Pitschen, Gut	246	1	2	19	11	
	Gemeinde	211	29	7	19	13	
42.	Pläswitz, Gut	478	4	5	17	28	
	Gemeinde	265	23	9	31	18	
43.	Preilsdorf, Gut	316	19	1	5	24	
	Gemeinde	317	7	10	24	13	
44.	Rauske, Gut	303	2	3	14	2	
	Gemeinde	547	21	4	44	23	
45.	Riegel, Gut	198	5	3	7	24	
	Gemeinde	23	19	7	6	26	
46.	Rosen, Gut	566	12	8	24	10	
	Gemeinde	267	25	6	41	6	
47.	Saſterhausen, Gut	214	20	1	15	26	
	Gemeinde	19	3	1	9	8	
48.	Simsdorf, Gut	182	18	3	6	18	
	Gemeinde	29	22	5	6	—	
49.	Stanowitz, Gut	484	20	4	24	2	
	Gemeinde	531	26	3	95	6	
50.	Ober-Streit, Gut	233	16	2	16	8	
	Gemeinde	13	10	4	10	—	
51.	Nieder-Streit, Gut	231	3	11	7	4	
	Gemeinde	24	2	1	4	18	
52.	Striegau, Stadt, Gem.	878	14	2	1592	21	
53.	Alt-Striegau, Gemeinde	849	3	5	65	18	
54.	Taubnitz, Gut	117	24	4	1	6	
	Gemeinde	14	27	7	4	6	

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℔	℥	₰	Gebäudesteuer. ℔	℥
55.	Teichau, Gut	99	18	5	—	—
	Gemeinde	7	24	10	5	15
56.	Thomaswaldau, Gut	299	14	8	5	28
	Gemeinde	199	5	7	25	6
57.	Tschinschwitz, Gut	183	29	11	6	20
	Gemeinde	17	17	11	6	20
58.	Ullersdorf, Gut	188	17	10	—	—
	Ullersdorf, Gemeinde	338	29	8	42	5
59.	Zuckelnick, Gut	27	29	2	—	—
	Gemeinde	260	21	11	19	1
	Summa	34730	18	5	4120	6

20. Kreis Trebnitz.

	Classifications-Distrikt.					
1.	Beckern, Gemeinde	203	20	8	16	16
2.	Bentkau, Gut	250	28	8	1	20
	Gemeinde	112	21	11	22	22
3.	Bergkehle, Gut	172	10	3	12	10
	Gemeinde	11	4	9	5	6
4.	Bingerau, Gut	314	—	3	17	6
	Gemeinde	24	18	6	11	28
5.	Brukotschine, Gut	251	14	4	10	6
	Gemeinde	24	10	8	7	15
6.	Burgwitz, Gut	247	9	5	12	8
	Gemeinde	37	2	2	6	14
7.	Dockern, Gut	146	22	6	8	—
	Gemeinde	125	17	—	10	20
8.	Droschen, Gut	56	2	4	—	—
	Gemeinde	232	27	10	9	29
9.	Glauche, Ober-, Gut	364	23	8	24	24
	Gemeinde	159	2	2	25	7
10.	Glauche, Nieder-, Gut	129	20	4	9	2
	Gemeinde	16	8	10	6	10
11.	Günterwitz, Gut	271	19	3	12	—
	Gemeinde	19	16	4	7	2
12.	Hochkirch, Gut	324	6	6	21	23
	Gemeinde	196	26	8	43	1
	(Gebäudest. incl. Wiese).					
13.	Kampern, Gut	332	25	1	10	9
	Gemeinde	41	21	10	12	22
14.	Kapitz, Gut	187	15	9	8	12
	Gemeinde	4	1	1	3	18
15.	Karauschke, Gut	309	11	2	7	18
	Gemeinde	103	8	4	30	—
	Kawallen, Gut	369	14	7	21	24
16.	Kawallen, Gemeinde	21	3	8	8	20
	Kummernigk, Gemeinde	8	27	10	—	—
	(Gebäudest. bei Kawallen).					
17.	Kellerhof, Gemeinde	25	28	1	—	—
	(Gebäudest. bei Trebnitz).					
18.	Kniegnitz, Gemeinde	380	2	—	25	6
19.	Krakowahne, Gut	234	11	4	14	16
	Gemeinde	20	11	7	7	24
20.	Loffen, Gut	201	19	5	11	28
	Gemeinde	202	—	11	25	5
21.	Machnitz, Gut	281	6	10	19	24
	Gemeinde	74	21	7	10	25
22.	Mahljau, Ober-, Gut	184	18	6	12	8
	Gemeinde	14	3	11	4	20
23.	Mahljau, Nieder-, Gut	189	10	10	13	3
	Gemeinde	13	20	9	5	20
24.	Maltschawe, Gut	225	11	4	13	21
	Gemeinde	10	28	—	3	24
25.	Märtinau, Gr.-, Gem.	617	22	11	49	8
26.	Märtinau, Kl.-, Gut	153	18	9	—	—
	Gemeinde	16	24	7	8	10
27.	Michelwitz, Gut	133	4	11	7	26
	Gemeinde	11	18	11	4	26
28.	Mühnitz, Gut	192	23	1	14	9
	Gemeinde	252	2	—	26	1
29.	Neuhof, Gemeinde	47	20	3	12	17
30.	Paulwitz, Gut	175	10	1	8	14
	Gemeinde	8	13	11	4	4
31.	Perschütz, Gut	242	11	2	12	2
	Gemeinde	149	17	11	21	16
32.	Peterwitz bei Trebnitz, Gut	187	25	5	12	14
	Gemeinde	522	17	8	43	24
33.	Pflaumendorf, Gut	208	25	11	1	18
	Gemeinde	21	5	5	4	28
34.	Pirbischau, Gemeinde	353	7	5	19	9
35.	Pirschen, Gut	221	28	4	12	26
	Gemeinde	17	3	8	7	2
36.	Pollentschine, Gut	337	5	8	21	25
	Gemeinde	84	25	10	19	11
37.	Pristelwitz, Gut	234	11	2	1	4
	Gemeinde	25	27	9	8	8
38.	Radlau, Gemeinde	179	16	8	9	12
39.	Raschen, Gut	160	—	1	7	24
	Gemeinde	81	22	3	13	2
40.	Sapratschine, Ober-, Gemeinde	22	20	11	3	14
	Sapratschine, Gut	349	3	7	16	24
	Sapratschine, Nieder-, Gemeinde	21	10	11	6	27
41.	Schweretau, Gut	87	24	10	—	12
	Gemeinde	15	18	6	3	16

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.
42.	Schwundnig, Groß=, Gemeinde	222	22	2	16	20
43.	Schwundnig, Kl.=, Gut	114	2	4	—	—
	Gemeinde	9	13	6	11	—
44.	Sendit, Gut	164	28	6	10	10
	Gemeinde	18	10	4	7	27
45.	Skarsine, Gut	484	11	11	24	19
	Gemeinde	48	17	8	19	24
46.	Skotschenine, Gemeinde	335	24	8	17	8
47.	Tarnast, Gut	345	9	1	15	24
	Gemeinde	71	25	11	15	—
48.	Totschen, Groß=, Gem.	237	22	11	14	23
49.	Totschen, Klein=, Gut	133	10	9	—	—
	Gemeinde	168	7	2	22	27
50.	Trebnitz, Gemeinde (incl. der Gebäudesteuer des Gemeindebez. Kellerhof).	595	14	6	889	23
51.	Trebnitzer Mühlen	64	20	6	6	10
52.	Tschachawe, Gemeinde	281	29	3	23	8
53.	Tschelentnig, Gemeinde	174	11	4	19	20
54.	Wischawe, Gemeinde	14	15	7	4	16
55.	Zauche, Klein=, Gut	90	17	9	4	6
	Gemeinde	7	18	8	2	26
56.	Zirkwitz, Gut	495	8	11	17	14
	Gemeinde	293	14	6	42	18
	Classifications=Distrikt.					
57.	Biadauschke, Gr.=, Gem.	260	25	10	56	14
58.	Biadauschke, Kl.=, mit Parnitze, Gemeinde	65	15	7	21	29
59.	Bischwitz, Gut	317	2	9	18	18
	Gemeinde	37	10	5	17	3
60.	Bothendorf, Gut	73	16	7	4	18
	Gemeinde	12	11	—	9	—
61.	Breesen, Gemeinde	16	4	7	8	14
	Gut	106	6	4	9	—
62.	Brieske, Gemeinde	283	18	4	52	16
63.	Brietzen, Gemeinde	278	11	3	28	20
64.	Brodowe, Gemeinde	63	—	—	8	—
65.	Bruschewitz und Ramischau, Gut	252	26	5	13	14
	Gemeinde	11	2	11	—	—
		15	9	6	16	15
66.	Buchwald, Gut	95	21	—	—	18
	Gemeinde	12	2	9	4	16
67.	Buckowine, Gut	168	3	11	10	6
	Gemeinde	125	7	8	19	26
68.	Bunkai, Gut	48	9	5	4	6
	Gemeinde	7	27	5	6	14
69.	Buschwitz, Gut	4	3	10	—	—
	Gemeinde	118	26	11	10	28
70.	Deutsch=Hammer, Gem.	170	22	10	71	25
71.	Domnowitz, Gemeinde	489	28	7	55	12
72.	Eedorf u. Klein=Breesen, Gut	155	5	5	13	26
	Gemeinde	60	2	5	25	1
73.	Frauenwaldau, Ober=, Gemeinde	513	13	3	94	24
74.	Frauenwaldau, Nieder=, Gut	—	—	—	5	23
	Gemeinde	94	6	7	15	4
75.	Glockschütz, Gut	73	3	3	4	26
	Gemeinde	32	6	8	11	5
76.	Göllendorf, Gut	129	7	9	1	18
	Gemeinde	92	24	10	62	5
77.	Graben, Klein=, Gem.	292	19	3	50	19
78.	Graben, Klein=, Forst	—	—	—	—	—
79.	Grochowe, Gemeinde	6	10	3	6	28
80.	Guhlau, Gut	65	15	7	3	10
	Gemeinde	18	4	5	10	22
81.	Haltauf, Gut	57	29	7	5	18
	Gemeinde	9	2	7	7	12
82.	Hasenau, Gut	43	7	—	3	—
	Gemeinde	39	23	4	14	14
83.	Heidewilxen, Gut	284	16	5	29	—
	Gemeinde	60	10	—	35	6
84.	Hennigsdorf, Gut	140	3	10	10	3
	Gemeinde	201	9	8	41	2
85.	Hünern, Gut	319	27	9	15	20
	Gemeinde	59	25	2	44	16
86.	Jagatschütz, Gut	96	17	11	15	11
	Gemeinde	28	18	1	17	26
87.	Janischgut, Gemeinde	59	24	9	6	16
88.	Jeschütz, Gut	80	28	1	14	2
	Gemeinde	17	26	—	2	10
89.	Kainowe, Gut	204	9	1	8	28
	Gemeinde	82	—	4	37	6
90.	Kapatschütz, Gut	74	—	2	11	24
	Gemeinde (incl. der Gebäudesteuer von Wilhelmshof).	9	4	7	9	10
91.	Kapsdorf, Gemeinde	393	13	2	40	3
92	Kathol.=Hammer, Gem.	115	29	5	54	4
93.	Kathol.=Hammer, Forst	—	—	—	—	—
94.	Kehle, Ober=, Gut	99	27	4	4	18
	Gemeinde	13	29	3	5	28
95	Kehle, Nieder=, Gut	30	29	2	—	24
	Gemeinde	5	16	10	3	8
96.	Kloch=Ellguth, Gut	184	28	1	16	5
	Gemeinde	31	5	5	13	12
97.	Kobelwitz, Gemeinde	174	—	4	28	4

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer.			Jahresbetrag der Gebäudesteuer.		Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität	Jahresbetrag der Grundsteuer.			Jahresbetrag der Gebäudesteuer.	
		ℛ	Sgr.	Pf.	ℛ	Sgr.			ℛ	Sgr.	Pf.	ℛ	Sgr.
98.	Kodlewe, Gut	94	7	11	8	16	127.	Obernigk, Gut	266	15	8	22	12
	Gemeinde	15	7	3	8	2		Gemeinde	122	17	2	119	—
99.	Kommerowe, Groß-, Gemeinde	115	18	2	22	18	128.	Pannewitz, Gut	379	8	9	18	24
100.	Kommerowe, Kl.-, Gut	155	16	4	8	10		Gemeinde	35	1	5	14	10
	Gemeinde	57	28	8	18	26	129.	Paschkerwitz, Gut	257	—	2	15	21
101.	Konradswaldau, Gut	136	1	10	18	15		Gemeinde	223	19	7	12	25
	Gemeinde	83	1	10	37	26	130.	Pawellau, Gemeinde	434	19	10	56	16
102.	Koschnewe, Gut	96	4	5	10	14	131.	Pawelwitz, Gut	187	25	4	12	26
	Gemeinde	9	28	—	7	4		Gemeinde	57	22	4	16	22
103.	Kottwitz, Gemeinde	281	10	8	33	26	132.	Peterwitz, Groß-, bei Göllendorf, Gut	205	20	8	30	24
104.	Kottwitz, Forst	—	—	—	—	—		Gemeinde	197	15	6	46	26
105.	Kotzerke, Gemeinde	53	20	5	12	12	133.	Pfaffenmühle, Gem.	33	2	7	4	14
106.	Krzyschanowitz, Gem.	193	26	11	17	26	134.	Pinren, Gut	188	13	7	2	2
107.	Krumpach, Gut	143	17	3	12	4		Gemeinde	63	17	—	26	14
	Gemeinde	32	8	10	15	—	135.	Poln.-Hammer, Gut	73	21	—	6	28
108.	Krutschen, Groß-, Gut	103	6	1	9	6		Gemeinde	284	—	7	59	16
	Gemeinde	247	17	5	44	6	136.	Probotschütz, Gut	57	1	—	3	24
109.	Kuhbrück, Forst	20	—	1	—	—		Gemeinde	7	13	9	4	8
110.	Kummernigk, Gut	—	—	—	—	—	137.	Puditsch, Gut	179	29	5	19	24
111.	Kunzendorf, Gut	87	4	4	4	12		Gemeinde	23	1	—	10	8
	Gemeinde	251	16	11	38	9	138.	Raake, Groß-, Gut	111	18	10	9	4
112.	Langenau, Gut	235	27	8	13	12		Gemeinde	11	1	3	3	16
	Gemeinde	12	26	1	7	28	139	Raake, Klein-, Gem.	64	24	2	6	24
113.	Leipe, Groß-, Gut	225	23	4	20	14	140.	Raschwitz, Gut	149	6	3	15	18
	Gemeinde	82	1	6	35	4		Gemeinde	108	29	9	34	20
114.	Lobe, Gut	43	18	1	3	2		Schittlawe, Gemeinde	24	27	1		
	Gemeinde	5	28	—	1	24	141.	Riesenthal, Gut	50	7	2	5	2
115.	Luckerwitz, Gut	66	3	—	5	2		Gemeinde	2	—	8	1	6
	Gemeinde	59	8	9	12	6	142.	Rur, Gut	205	29	11	13	26
116.	Lutzine, Ober-, Gut	32	24	11	12	29		Gemeinde	29	3	4	9	12
	Lutzine, Nieder-, Gut	481	—	4		—	143.	Sackerschöwe, Gut	92	15	10	9	8
	Gemeinde	265	20	1	70	26		Gemeinde	11	20	9	4	2
117.	Mahlen, Gut	258	7	2	13	2	144	Schawoine, Gemeinde	402	1	7	78	9
	Gemeinde	23	27	3	26	14	145.	Schebitz, Gut	197	5	10	5	8
118.	Maluschütz, Gemeinde	118	24	8	13	14		Gemeinde	674	7	9	63	16
119.	Mankerwitz, Gut	114	26	9	9	14	146.	Schickwitz, Gemeinde	232	16	10	25	19
	Gemeinde	11	5	3	6	6	147.	Schimmelwitz, Gut	139	15	8	11	24
120	Massel, Gut	130	4	9	16	18		Gemeinde	23	4	9	15	12
	Gemeinde	40	25	5	26	22	148	Schimmeran, Gem.	490	6	6	78	16
121.	Maßlisch-Hammer, Gut	100	25	2	6	4	149.	Schlottau, Gemeinde (bezüglich der Gebäudesteuer incl. Nieder-Rachel).	291	10	5	83	—
	Gemeinde	89	17	2	31	25							
122.	Muritsch, Groß-, Gut	82	6	1	8	24							
	Gemeinde	22	—	5	17	14	150.	Schlottauer Mühlen	33	21	2	9	18
123.	Muritsch, Klein-, Gut	33	8	4	3	16	151.	Schmarker, Gut	61	26	10		—
	Gemeinde	4	25	10	4	16		Gemeinde	22	1	6	—	—
124	Neurode, Gut	80	17	10	—	—		(Gebäudest bei Schmarker Ellguth)					
125	Neuwalde, Gut	91	3	1	7	22	152	Schmarker-Ellguth, Gut	105	3	—	13	5
	Gemeinde	7	14	9	5	14		Gemeinde	57	25	4	22	14
126.	Neiderei, Gemeinde	31	8	4	22	16							

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.
153	Schön-Ellguth, Gut	253	7	9	18	20
	Gemeinde	23	12	9	14	19
154.	Schweinern, Kl.-, Gut	110	7	7	1	12
	Gemeinde	9	29	10	3	26
155.	Simsdorf, Gut	436	13	9	16	2
	Gemeinde	155	2	11	27	6
156.	Sponsberg, Gut	151	24	3	12	18
	Gemeinde	232	24	—	32	16
157.	Striese, Gut	310	22	7	15	7
	Gemeinde	352	9	4	41	6
158.	Ströhoff, Gut	62	10	5	4	18
	Gemeinde	3	24	5	2	6
159.	Stroppen, Gut	103	6	2	2	24
	Gemeinde	57	7	11	116	16
160.	Ujeschütz, Groß-, Gem.	549	14	11	46	20
161.	Ujeschütz, Klein-, Gem.	139	—	10	40	18
162.	Werdermühle, Gem.	34	12	11	5	28
163.	Werndorf, Gut	83	—	2	5	12
	Werndorf, Gemeinde	87	3	5	21	22
164.	Wilhelmshof, Gem. (Gebäudest. bei Kayatschütz).	24	1	3	—	—
165.	Wilkawe, Groß-, Gut	98	13	9	10	11
	Gemeinde	15	25	2	8	13
166.	Wilkawe, Klein-, Gut	75	17	2	10	15
	Gemeinde	19	27	2	11	16
167.	Würzen, Gemeinde	140	19	4	25	16
168.	Zankau, Gut	58	—	2	3	24
	Gemeinde	107	18	1	25	6
169.	Zauche, Groß-, Gut	214	26	—	16	16
	Gemeinde	29	23	6	13	26
170.	Zedelwitz, Gut	28	19	9	2	20
	Gemeinde	2	7	3	2	22
171.	Zedlitz, Gut	274	14	6	16	12
	Gemeinde	100	16	3	29	24
	Summa	40222	3	7	5791	6

21. Kreis Waldenburg.

1.	Waldenburg, Stadt, Gemeinde	90	13	6	2597	28
2.	Gottesberg, Stadt, Gemeinde	297	17	5	453	19
3.	Friedland, Stadt, Gem.	155	24	1	310	10
	Friedland, Alt-, Gem.	273	26	3	106	25
4.	Adelsbach, Ober-, Gem.	72	13	—	16	22
	Adelsbach, Gut	199	20	3	26	1
5.	Adelsbach, Ndr.-, Gem.	211	11	8	51	14
6.	Althayn, Gemeinde	34	12	5	19	6
7.	Altwasser, Gemeinde	110	12	7	924	23
	Gut	101	24	—	71	20
8.	Bärengrund, Gemeinde	9	5	7	5	14
9.	Bärsdorf, Gemeinde	317	20	1	77	22
10.	Blumenau, Gemeinde	38	26	—	159	10
11.	Charlottenbrunn, Gem.	23	—	6	341	3
12.	Conradsthal, Gemeinde	15	12	9	18	14
	Neu-Salzbrunn, Gem.	26	25	6	70	19
13.	Dittersbach, Gemeinde	135	11	8	211	27
	Neuhauß, Gut	137	24	5	11	1
14.	Dittmannsdorf, Gem.	511	15	8	169	25
15.	Dörnhau, Gemeinde	54	8	8	29	—
16.	Donnerau, Gemeinde	207	7	2	79	18
	Gut	132	—	2	—	—
17.	Dorfbach, Gemeinde	30	24	10	27	—
18.	Erlenbusch, Gemeinde	66	4	11	32	7
19.	Falkenberg, Schles., Gemeinde	59	18	11	21	5
20.	Fellhammer, Gemeinde	61	22	8	42	9
	Gut	218	—	—	—	—
21.	Freudenberg, Gemeinde	12	20	1	8	16
22.	Friedersdorf, Alt-, Gem.	67	3	7	17	2
	Friedersdorf, Gut	10	—	7	—	—
23.	Friedersdorf, Neu-, Gemeinde	—	12	6	3	10
24.	Fröhlichsdorf, Gut	69	29	10	2	24
	Gemeinde	193	25	11	42	4
25.	Fürstenstein, Gut	224	22	4	115	7
26.	Friedland, Gut	81	23	10	20	20
27.	Giersdorf, Ober-Wüste-, Gut	102	1	—	—	—
	Gemeinde	315	7	6	134	10
28.	Giersdorf, Nieder-Wüste, Gut	179	26	1	—	—
	Gemeinde	148	21	—	368	9
29.	Giersdorf, Neu-Wüste-, Gemeinde	5	19	—	6	—
30.	Göhlenau, Gut	75	4	9	—	—
	(Gebäudest. bei Friedland, Nr. 26).					
	Göhlenau, Gemeinde	165	28	3	65	12
31.	Görbersdorf, Gut	126	16	1	—	—
	Gemeinde	97	18	4	59	—
32.	Grund, Gemeinde	26	12	9	11	6
33.	Hartau, Gut	7	15	3	—	—
	Gemeinde	19	22	4	67	16
34.	Hausdorf, Gemeinde	234	17	3	100	14
35.	Heinrichau, Gut	8	23	9	—	—
	Gemeinde	173	—	4	40	20
36.	Hermsdorf, Ob.-, Gem.	9	3	11	13	4

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℔	Sgr.	Pf.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. ℔	Sgr.
37.	Hermsdorf, Nieder=, Gut	91	27	—	9	13
	Gemeinde	178	6	—	372	11
38.	Hohendorf, Neu=, Gem.	6	21	11	11	22
39.	Jauernig, Gemeinde	89	1	7	26	20
40.	Kaltwasser, Gemeinde	21	9	7	19	12
41.	Kynau, Gut	114	27	8	12	—
	Gemeinde	47	2	—	54	1
42.	Läßig, Alt=, Gut	133	11	9	10	1
	Gemeinde	66	2	2	85	12
43.	Läßig, Neu=, Gut	33	8	—	2	6
	Gemeinde	13	27	1	15	25
44.	Lehmwasser, Gut	153	—	6	—	—
	Gemeinde	46	13	2	38	29
45.	Liebichau, Gut	217	5	1	—	—
	Liebichau, Alt=, Gem.	36	25	—	47	2
	Liebichau, Neu=, Gem.	19	19	9	21	13
46.	Lomnitz, Gemeinde	65	7	8	50	2
47.	Michelsdorf, Gut	63	27	7	4	24
	Gemeinde	144	27	10	49	20
48.	Neudorf, Gemeinde	227	6	1	65	25
49.	Neugericht, Gemeinde	37	14	8	18	19
50.	Neuhayn, Gemeinde	19	17	6	14	24
51.	Polonitz, Kalt=Vorwerk, Gut	47	18	—	—	—
	Gemeinde	436	22	2	314	16
52.	Raspenau, Gemeinde	140	3	9	39	18
53.	Reimbach, Gemeinde	9	16	5	10	12
54.	Reinswaldau, Gut	89	18	7	—	—
	Gemeinde	257	27	2	74	12
55.	Reußendorf, Gut	142	9	10	13	1
	Gemeinde	289	—	1	151	2
56.	Rosenau, Gemeinde	94	22	7	24	—
57.	Rudolphswaldau, Ob.=, Gut	154	1	1	—	—
	Gemeinde	229	16	6	86	25
58.	Rudolphswaldau, Nieder=, Gemeinde	15	4	3	8	18
59.	Salzbrunn, Ob.=, Gut	147	6	8	—	—
	Gemeinde	683	11	6	917	5
60.	Salzbrunn, Nieder=, Gemeinde	231	29	6	98	10
61.	Schenkendorf, Gem.	107	—	1	35	13
62.	Schmidtsdorf, Gem.	117	25	10	29	25
63.	Seitendorf, Gut	80	23	2	6	27
	Gemeinde	419	21	3	116	17
64.	Sophienau, Gemeinde	12	26	—	34	3
65.	Sorgau, Gemeinde	41	28	9	57	16
66.	Steinau, Gemeinde	40	18	1	22	2
67.	Steingrund, Gemeinde	53	11	3	21	16
68.	Tannhausen, Gut	96	8	6	57	12
	Gemeinde	150	24	5	133	3
69.	Toschendorf, Gemeinde	76	17	5	15	18
70.	Waldenburg, Ob.=, Gut	133	10	6	90	4
	Gemeinde	56	21	4	296	3
71.	Waltersdorf, Lang=, Gut	145	21	2	—	—
	Gemeinde	279	13	11	78	9
72.	Waltersdorf, Nieder=, Gemeinde	14	29	—	10	13
73.	Waltersdorf, Wüste=, Gemeinde	203	—	6	271	9
	Gut	—	—	—	28	10
	Zedlitzheide, Gemeinde	9	1	1	33	24
74.	Wäldchen, Gemeinde	73	10	4	28	26
75.	Weißstein, Gut (Gebäudesteuer bei Ober=Waldenburg).	31	12	7	—	—
	Weisstein, Gemeinde	310	11	2	452	16
	Summa	13201	11	11	1389	12

22. Kreis Wartenberg.

1.	Amalienthal, Gemeinde	26	22	7	5	26
2.	Annenthal, Gemeinde	5	16	11	1	24
3.	Baldowitz, Gut	258	11	—	8	10
	Gemeinde	30	21	7	11	5
4.	Bauditzerei, Gut	12	19	8	—	—
5.	Bauditzerei, Gemeinde	21	10	—	3	16
6.	Benjaminsthal, Gem.	5	29	7	1	6
7.	Bischdorf, Gut	100	10	1	5	28
	Gemeinde	52	1	4	11	12
8.	Boguslawitz, Gut	116	3	9	6	10
	Gemeinde	12	6	—	5	—
9.	Bralin, Stadt, Gem.	242	5	1	64	27
10.	Bralin, Dorf, Gem.	24	24	—	3	—
11.	Bralin, Gut	263	2	6	11	3
12.	Buckowine, Gut	138	22	6	16	2
	Gemeinde	57	28	4	14	12
13.	Bunkai, Gut	22	12	6	—	—
	Gemeinde	19	8	6	6	—
14.	Cammerau, Gut	121	28	5	7	21
15.	Cammerau, Gemeinde	35	21	11	9	29
16.	Carlowitz, Gemeinde	13	25	5	5	6
17.	Charlottenfeld, Gem.	31	13	3	9	18
18.	Charlottenthal, Gut	208	10	—	1	2
	Gemeinde	38	22	6	6	25

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.
19.	Cojentschin, Gut	153	6	6	8	26
	Gemeinde	38	18	6	8	18
20.	Conradau, Gut	72	12	8	16	28
	Gemeinde					
21.	Cosel, Groß-, Gut	155	8	2	—	—
	Gemeinde	136	9	9	26	14
22.	Cosel, Klein-, Gem.	155	1	9	28	23
23.	Dalbersdorf, Gut	191	7	9	11	22
	Gemeinde	13	17	3	5	20
24.	Distelwitz, Gut	198	26	1	10	8
	Gemeinde	58	17	10	15	22
25.	Dobrzetz, Gut	106	7	6	—	
	Gemeinde	66	13	1	15	16
26.	Domaslawitz, Gut	185	24	7	2	2
	Gemeinde				18	—
27.	Dombrowe, Gemeinde	47	1	4	15	28
28.	Domsel, Gut	293	1	2	5	24
29.	Domsel, Gemeinde	88	13	10	12	14
30.	Drungawe, Gut	74	21	3	3	2
	Drungawe mit Drosdenschin, Gemeindeverband	77	29	9	14	22
31.	Dyhrenfeld, Gemeinde	21	14	10	4	26
32.	Eichgrund, Gut	68	15	6	5	6
	Gemeinde	3	—	9	1	22
33.	Ellguth-Distelwitz, Gut	26	6	5	—	—
	Gemeinde	11	20	8	3	14
34.	Ellguth-Rippin, Gem.	63	15	—	13	22
35.	Erdmannsberg, Gem.	51	22	11	9	22
36.	Festenberg, Alt-, Gut	68	23	2	13	19
	Gemeinde	76	24	—	36	11
37.	Festenberg, Stadt, Gem.	13	15	2	356	3
38.	Friedrichenau, Gem.	26	19	8	7	12
39.	Friedrichs-Tabor, Gr.-, Gemeinde	26	11	1	12	22
40.	Friedrichs-Tabor, Kl.-, Gemeinde	17	27	10	5	6
41.	Fruschoff, Gemeinde	23	12	2	6	4
42.	Gaffron, Gut	41	6	9	3	8
44.	Gable, Groß-, Gut	95	15	10	—	—
	Gemeinde	25	1	11	5	6
45.	Gable, Klein-, Gem.	28	15	10	5	28
46.	Glashütte Medzibor, Gut (bezüglich der Gebäudesteuer incl. Neurode u. Wilhelmshof).	214	10	9	5	28
	Gemeinde	73	18	1	21	7
47.	Glashütte Tscheschen, Gemeinde	78	2	—	17	28
48.	Görnsdorf, Gut	180	2	2	10	8
	Görnsdorf, Gemeinde	11	7	7	3	29
49.	Goble, Gemeinde	27	22	10	8	27
50.	Goschütz, Gut (incl. der Gebäudesteuer der im Flecken Goschütz zerstreut liegenden herrsch. Gebäude).	139	10	4	42	4
	Gemeinde	130	28	3	49	27
51.	Grunwitz, Gut	177	2	7	14	1
	Gemeinde	75	29	—	13	—
52.	Hammer-Goschütz, Gut	1	19	6	—	—
	Gemeinde	41	28	10	14	4
53.	Hammer-Tscheschen, Gut	165	6	5	7	26
	Gemeinde	79	17	2	18	21
54	Himmelthal, Gut	57	—	7	2	22
	Gemeinde	26	—	1	1	18
55.	Honig, Gut	168	28	3	2	—
	Gemeinde	93	9	8	25	23
56.	Johannisdorf, Gem.	36	28	9	12	4
57.	Jeschionne, Gemeinde	58	8	6	10	20
58.	Kalkowsky, Gut	149	27	—	—	—
	Gemeinde	153	15	9	27	24
59.	Kenchen, Gut	66	11	8	—	18
	Gemeinde	58	10	10	14	—
60.	Kenchen-Hammer, Gut	19	10	7	—	—
	Gemeinde	71	14	1	12	10
61.	Klenowe, Gut	65	18	2	—	—
	Gemeinde	97	29	6	26	18
62.	Königswille, Gemeinde	20	1	1	7	20
63.	Kottowsky, Gemeinde	92	11	—	23	23
64.	Kotzine, Gut	159	5	4	—	—
	Gemeinde	68	27	3	12	28
65	Kraschen, Gut	132	3	6	9	26
66.	Gaffron, Kraschen und Kraschen-Niefken, Gemeindeverbände	164	3	1	31	4
67.	Kunzendorf, Gut	277	9	6	8	12
	Gemeinde				22	15
68.	Langendorf, Mittel-, Gut	97	11	3	8	24
	Gemeinde	16	29	5	5	24
69.	Langendorf, Ob.-, Gut	102	29	7	5	7
	Gemeinde	13	24	—	4	14
70.	Langendorf, Otto-, Gut	124	6	1	8	4
	Gemeinde	29	17	7	7	23
71.	Lassisken mit Bendschine, Gut	156	22	10	—	—
	Gemeinde	84	12	1	10	16
72.	Mangschütz, Gut	91	29	4	6	4
	Gemeinde	154	14	1	35	2

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℳ	Sgr.	Pf.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. ℳ	Sgr.	Pf.
73.	Mariendorf, Gut	14	20	5	—	—	
	Gemeinde	52	12	7	9	22	
74.	Märzdorf, Gut	77	—	3	—	—	
75.	Märzdorf, Gemeinde	98	29	10	24	16	
76.	Mechau, Gut	213	18	—	8	1	
	Gemeinde	125	22	5	27	2	
77.	Medzibor, Gut (incl. der herrschaftl. Forst- u. Hütten-Etablissements).	44	24	3	50	25	
78.	Medzibor, Stadt, Gem.	45	5	3	210	15	
79.	Münchwitz, Gemeinde	376	—	9	57	7	
80.	Muschlitz, Gut (Gebäudest. bei Alt-Festenberg).	149	16	4	—		
	Gemeinde	61	22	10	14	21	
81.	Nassadel, Gut	129	7	5	8	12	
	Gemeinde	11	13	3	2	14	
82.	Neudorf, Fürstl.-, Gut	278	17	10	12	26	
83.	Neudorf, Fürstl.-, Gem.	293	2	2	53	3	
84.	Neudorf-Goschütz, Gut	201	14	2	5	—	
	Gemeinde	100	14	10	18	18	
85.	Neuhof, Gut	125	8	3	4	9	
	Gemeinde	20	3	4	9	21	
86.	Neurode, Gut (Gebäudest. bei Glashütte Medzibor).	26	14	7	—	—	
	Gemeinde	112	17	2	24	1	
87.	Niefken, Fürstl.- Gut	161	11	9	—	—	
	Gemeinde	109	8	3	24		
88.	Olschowsky, Groß- und Klein-, Gut	109	2	7	4	18	
	Gemeinde	64	10	2	11	2	
89.	Offen, Gut	202	—	9	9	8	
90.	Offen, Gemeinde	64	16	8	14	9	
91.	Ottendorf, Gut	98	16	5	5	12	
	Gemeinde	28	17	4	9	6	
92.	Paulschütz, Gemeinde	16	13	11	3	8	
93.	Pawellau, Gut Gemeinde	199	20	7	31	12	
94.	Perschau, Gut	214	20	7	11	1	
95.	Perschau, Gemeinde	88	21	—	15	15	
96.	Peterhof, Gemeinde	9	16	9	2	28	
97.	Radine, Gut	79	25	—	—	26	
	Gemeinde	17	26	5	5	14	
98.	Rippin, Gut	276	9	1	8	2	
	Gemeinde	78	5	7	16	15	
99.	Rudelsdorf, Gut	327	24	2	22	12	
	Gemeinde	36	5	9	7	18	
100.	Sackerau, Gut	46	14	1	—	—	
	Gemeinde	17	2	6	3	24	
101.	Sandraschütz, Gemeinde	34	22	7	7	20	
102.	Sbitschin, Gut	71	5	4	3	20	
	Gemeinde	10	16	—	3	20	
103.	Schlaupe, Gemeinde	151	13	2	26	27	
104.	Schleise, Gut	147	1	9	7	6	
	Gemeinde	211	15	4	38	—	
105.	Schloßvorwerk, Gut	292	4	6	9	29	
106.	Schönaide mit Pawelke und Alte Brettmühle, Gemeinde	25	6	11	10	7	
107.	Schönwald, Gr.-, Gut	348	23	1	19	22	
	Gemeinde	52	19	5	19	15	
108.	Schönwald, Klein-, Gemeinde	35	26	11	9	26	
109.	Schollendorf, Gut	245	13	5	16	27	
	Gemeinde	178	6	10	38	14	
110.	Schreibersdorf, Gut	222	17	5	18	7	
	Gemeinde				15	24	
111.	Sulonke mit Granowe, Gut	127	18	4	1	—	
	Gemeinde	42	24	7	7	24	
112.	Steine, Gut	96	5	10	2	18	
	Gemeinde				7	18	
113.	Stradam, Mittel-, Gut	52	22	4	6	24	
	Gemeinde	4	20	4	2	22	
114.	Stradam, Neu-, Gut	242	8	7	16	9	
	Gemeinde	36	25	2	11	2	
115.	Stradam, Ober-, Gut	168	27	—	12	18	
	Gemeinde	59	—	—	14	22	
116.	Stradam, Ober-, Gut	270	20	10	19	—	
	Gemeinde	90	21	2	21	4	
117.	Suschen mit Zurmin, Gut	122	2	6	—	—	
	Gemeinde	70	19	7	24	—	
118.	Trembatschau, Gut	434	28	9	6	25	
119.	Trembatschau und Ellguth, Gemeinde	305	7	6	58	27	
120	Tschermin, Gemeinde	104	—	11	22	6	
121	Tschechen, Gut	273	18	3	11	25	
	Gemeinde	188	25	6	35	14	
122.	Türkwitz, Gut	112	21	2	—	—	
123.	Türkwitz, Gemeinde	175	22	7	12	26	
124.	Ullersdorf, Kl.-, Gut	82	29	1	6	6	
	Gemeinde	20	24	6	6	18	
125	Wartenberg, Schloß, Gut	37	13	2	38	5	
	Gemeinde	9	12	9	4	25	
126.	Wartenberg, Stadt	84	1	1	505	12	
127.	Wartenberg, Forst	37	6	6	—	—	
128.	Wedelsdorf, Gemeinde	37	21	8	8	22	

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.
129.	Wegersdorf, Gemeinde	8	19	3	4	8
130.	Weinberg, Gemeinde	3	4	7	4	20
131.	Wielky, Gemeinde	30	7	1	7	17
132.	Wioske, Dorf, Gem.	30	16	10	19	27
133.	Wioske, Kolonie, Gem.	71	18	8	11	28
134.	Woitsdorf, Gr.=, Gut	137	—	8	13	—
135.	Woitsdorf, Gr.=, Gem.	42	6	—	13	1
136.	Woitsdorf, Kl.=, Gut Gemeinde	18	13	11	—	—
		43	—	10	8	15
	Summa	19477	26	—	3527	23

23. Kreis Wohlau.

1.	Akreschfronze, Gut	142	27	1	11	2
	Gemeinde	30	20	4	12	25
	Klein=Tschuder, Gem.	67	15	7	10	1
2.	Alexanderwitz, Gut	98	14	7	8	24
	Gemeinde	17	2	6	8	26
3.	Althof, Gemeinde	55	29	3	28	17
4.	Auras, Burglehn, Gut	267	8	1	28	15
	Auras, Stadt, Gem.	230	11	—	144	24
5.	Auras, Fischergasse, Gemeinde (incl. der Gebäudesteuer von Weitewalke).	44	4	—	57	3
6.	Groß=Ausker, Ritterantheil, Gut	52	23	3	5	17
	Gemeinde	23	16	1	5	7
7.	Groß=Ausker, Amtsantheil, Gemeinde	74	26	7	20	23
8.	Kl.=Ausker, Staatsdom.	—	—	—	—	—
	Kl.=Ausker, Gemeinde	25	—	3	12	18
9.	Klein=Baulwie, Gut	88	10	—	5	10
	Gemeinde	96	12	5	18	13
10.	Groß=Baulwie und Tschepline, Gut	149	10	3	—	12
	Gemeinde	188	12	3	27	19
11.	Baumgarten, St.=Dom.	—	—	—	—	—
12.	Klein=Bauschwitz, Gem.	254	—	11	25	13
13.	Bautke, Staatsdom.	—	—	—	—	—
	Gemeinde	171	2	6	32	4
14.	Belkawe, Gut	54	10	4	4	12
	Gemeinde	19	23	7	4	23
15.	Beschine, Gemeinde	304	27	11	40	10
16.	Bischofsau, Gemeinde	13	24	7	5	28
17.	Brennowitz, Gut	54	3	11	1	6
	Gemeinde	7	13	1	5	27
18.	Bschanz, Gut	243	11	2	16	2
	Gemeinde	28	4	–	15	27
19.	Buschen, Staatsdom.	—	—	—	—	—
	Gemeinde	62	4	2	22	29
20.	Camin, Gut	140	1	10	14	10
	Gemeinde	84	2	—	19	6
21.	Canten, Gut	279	27	6	—	—
22.	Cranz, Gut	242	5	4	—	—
	Cranz, Gemeinde	42	23	8	23	25
23.	Cunern, Gut	196	3	10	17	16
	Gemeinde	72	25	1	21	11
24.	Dahme, Gut	167	11	8	9	29
	Gemeinde	39	25	1	9	3
25.	Dahsau, Gut	190	19	6	16	5
	Gemeinde	65	9	—	26	—
26.	Dittersbach, Gut	100	2	11	8	12
	Gemeinde	19	13	6	—	9
27.	Dobrail, Staatsdom.	—	—	—	—	—
28.	Dombsen, Gemeinde	58	18	3	25	13
29.	Domnitz, Gemeinde	144	22	–	17	2
30.	Dyhernfurth, Gut	122	7	3	53	28
	Stadt, Gemeinde	82	23	8	223	29
31.	Exau, Gut	198	27	7	8	7
	Gemeinde	91	5	9	21	5
32.	Friedrichshain, Gem.	18	25	3	12	19
33.	Fröschen, Gut	110	9	7	6	—
	Gemeinde	27	13	11	10	6
34.	Fröschroggen, Gut	65	12	9	6	28
	Gemeinde	10	10	3	5	4
35.	Garben, Gut	39	4	7	2	16
	Gemeinde	70	19	10	29	14
36.	Garthof, Staatsdom.	—	—	—	—	—
37.	Gimmel, Gut	150	10	10	16	16
	Gemeinde	235	26	7	56	3
38.	Gleinau, Staatsdom.	—	—	—	—	—
39.	Gleinau, Kgl. Forst	—	—	—	—	—
	Gemeinde	214	20	10	36	8
40.	Glumbowitz, Gut	99	25	4	34	6
	Gemeinde	26	8	4	3	16
41.	Greschine, Gut	113	7	8	10	14
	Gemeinde	70	19	11	15	11
42.	Gohle, Gut	29	—	8	—	—
43.	Grosen, Gemeinde	167	5	7	27	18
44.	Grottky, Gut	113	17	—	8	29
	Gemeinde	38	9	3	13	13
45.	Heidau, Staatsdom.	—	—	—	—	—
46.	Heidau, Kgl. Forst	—	—	—	—	—
	Gemeinde	10	4	7	6	8
47.	Alt=Neu=Heidau, Gut	148	20	3	8	20
	Gemeinde	18	14	—	11	18

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.
48.	Heidersdorf, Gut	108	21	4	7	22
	Gemeinde	30	20	3	13	11
49.	Heinzendorf, Gemeinde	139	12	8	35	12
	Schönbrunn, Gemeinde	27	12	7	11	23
	Heinzendorf u. Schönbrunn, Gut	204	15	6	17	15
50.	Hengwitz, Gut	57	24	6	3	18
	Gemeinde	11	17	1	5	10
51.	Herrnmotschelnitz, Gut	374	1	9	24	8
	Gemeinde (incl. der Gebäudesteuer von Mönchfurth und Neusorge).	84	7	3	24	10
52.	Hühnern, Gut	306	11	6	17	10
	Gemeinde (bezüglich der Gebäudesteuer incl. Ganjahr).	70	—	9	30	5
53.	Hammer, Gut	147	28	11	9	—
	Gemeinde	41	9	8	12	23
54.	Jacobsdorf, Gut	70	24	6	3	7
	Gemeinde	46	5	—	10	12
55.	Ibsdorf, Gut	120	17	10	8	4
	Gemeinde	19	22	1	11	14
56.	Kadlewe, Gut	146	14	3	7	2
	Gemeinde	26	—	6	10	13
57.	Kaschewen, Gut	153	23	4	16	10
	Gemeinde	38	22	3	16	4
58.	Kleschwitz, Gut	57	20	3	5	16
	Gemeinde	107	14	7	17	4
59.	Krehlau, Kgl., Gem.	376	16	4	47	29
	Krehlau, Ober- und Nieder-, Gut	133	18	—	12	4
	Gemeinde	25	24	11	22	—
60.	Krehlau, Barde-, Gut	16	11	9	—	—
	Gemeinde	56	21	1	—	—
61.	Kreidel, Groß-, Gem.	715	4	2	88	28
62.	Kreidel, Klein-, Gut	194	19	1	6	24
	Gemeinde	669	29	1	76	29
63.	Krischütz, Gut	132	7	5	11	8
	Gemeinde	21	28	2	9	1
64.	Kutscheborwitz, Gut	224	1	10	12	22
	Gemeinde	42	19	9	14	1
65.	Lahse, Gut	105	25	7	7	28
	Gemeinde	26	20	6	10	14
66.	Lahserwitz, Gut	59	16	9	6	—
	Gemeinde	14	13	1	9	22
67.	Lendschütz, Gut	140	13	—	14	10
	Gemeinde	26	3	6	13	9
68.	Leubel Tschipkei, Gut	281	7	3	—	—
	Gemeinde	225	23	4	60	4
69.	Leubus, Städtel, Gem.	125	3	1	52	20
70.	Leubus, Dorf, Gem.	270	21	8	153	7
71.	Leubus, Kgl. Forstrev.	—	—	—	—	—
72.	Liebenau und Sorgau, Gut	227	19	7	10	10
	Gemeinde	132	6	9	43	6
73.	Loßwitz, Gut	104	7	3	7	4
	Gemeinde	317	27	3	39	9
75.	Mersine, Gut	167	28	3	9	22
	Gemeinde	53	18	9	14	28
76.	Mönchmotschelnitz, Gut	235	21	6	21	7
	Gemeinde	256	26	5	44	5
77.	Mondschütz, Gut	252	15	2	28	29
	Gemeinde	370	26	1	72	10
78.	Neudorf, Gemeinde	540	16	6	42	7
79.	Nisgawe, Gut	212	25	2	14	26
	Gemeinde	63	6	7	25	5
80.	Osselwitz, Gut	126	3	2	10	16
	Gemeinde	34	9	11	16	2
81.	Ostrawe, Gut	200	5	3	14	6
	Gemeinde	48	13	3	10	18
82.	Paulinenhof, Gut	38	14	2	—	—
83.	Pantken, Groß-, Gut	138	16	1	—	24
	Gemeinde	76	6	1	15	7
84.	Pantken, Klein-, Gut	72	23	4	—	22
	Gemeinde	23	6	3	10	12
85.	Pathendorf, Gut	240	2	1	10	27
	Gemeinde	66	6	1	20	17
86.	Pakuswitz, Gut	36	12	7	5	2
	Gemeinde	9	11	5	4	11
87.	Pavelschöwe, Gut	103	6	4	6	28
	Gemeinde	16	1	3	8	9
88.	Peiskern, Gut	77	16	10	8	24
	Gemeinde	42	21	1	13	19
89.	Peruschen, Gut	179	17	11	14	29
	Gemeinde	56	4	3	17	—
90.	Klein-Peterwitz, Gut	115	14	7	8	10
	Gemeinde	41	16	5	15	9
91.	Petranowitz, Gemeinde	211	29	1	33	6
92.	Pfarroggen, Gut	76	22	1	4	10
	Gemeinde	9	14	—	6	7
93.	Piscorsine, Gemeinde	162	20	4	33	19
	Norigawe, Gemeinde	44	21	10	7	15
	Piscorsine und Norigawe, Gut	341	16	10	21	10
94.	Pluckau, Gut	32	4	9	—	—
	Gemeinde	373	28	7	50	2
95.	Pogul, Gr.-, Gemeinde	265	16	—	30	29
96.	Pogul, Kl.-, Gut	258	17	7	19	29
	Gemeinde	111	4	7	18	21

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℛ	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. ℛ	Sgr.
97.	Polzsen u. Arnsdorf, Gut	401	23	1	33	7
	Gemeinde	234	3	10	72	6
	(incl. der Gebäudesteuer von Zychline).					
98.	Wilhelmsthal, Gem.	17	21	10	6	16
99.	Polnischdorf u. Ganfahr, Gut	—	—	—	3	28
	Gemeinde	291	28	11	67	14
100.	Praukau, Staatsdom.	—	—	—	—	—
	Kgl. Forstrevier	—	—	—	—	—
101.	Praukau, Gemeinde	124	15	9	33	4
102.	Pruskawe, Gut	80	29	3	3	10
	Gemeinde	39	5	11	16	27
103.	Quallwitz, Gut	34	5	7	3	2
	Gemeinde	9	29	2	6	29
104.	Rathau, Staatsdom.	—	—	—	—	—
	Gemeinde	156	29	1	23	23
105.	Raake, Gut	122	4	10	6	22
106.	Ravschen, Gut	165	9	11	10	2
	Gemeinde	60	12	9	13	19
107.	Reichwald, Kgl. Forstr.	—	—	—	—	—
108.	Reichwald, Gemeinde	108	25	2	52	29
109.	Reudchen, Gut	151	21	—	7	18
	Gemeinde	33	28	1	15	7
110.	Riemberg, Gut	282	2	7	14	16
	Riemberg und Jäckel, Gemeinde	153	—	10	75	27
	Hauffen und Voigtswalde, Gemeinde	24	6	8	9	—
111.	Sagritz, Gemeinde	226	24	4	28	15
112.	Schilkowitz, Gut	134	9	10	11	28
	Gemeinde	22	20	5	8	10
113	Schlanowitz, Gut	166	—	10	9	16
	Gemeinde	29	24	1	14	24
114	Schlaupp, Gut	156	1	10	12	4
	Gemeinde	41	17	7	18	19
115.	Schleßwitz, Gut	174	11	8	8	26
116.	Schmograu, Groß=, Gemeinde	465	28	2	51	24
117.	Schmograu, Kl.=, Gut	154	22	7	9	3
	Gemeinde	62	13	3	19	7
118.	Schöneiche, Kgl. Forstr.	—	—	—	—	—
119.	Schöneiche, Gemeinde	130	15	6	29	2
120.	Schmögerle, Gut	120	20	7	8	6
	Gemeinde	39	6	8	8	7
121.	Seifroden, Gut	163	4	10	13	8
	Gemeinde	114	27	9	29	14
122.	Seiffersdorf, Gut	128	8	10	5	2
	Gemeinde	149	13	10	27	23
123.	Siegda, Gut	118	23	2	17	4
	Gemeinde	20	13	8	9	6
124.	Stanschen, Gut	127	8	7	8	4
	Gemeinde	75	8	10	18	4
125.	Strenz, Groß=, Gut	39	8	11	9	17
	Gemeinde	38	26	6	20	14
126.	Strenz, Klein=, Gut	103	3	3	—	6
	Gemeinde	27	24	—	16	6
127.	Strien, Gut	135	2	7	11	—
	Gemeinde	72	9	10	20	29
128.	Striese, Gut	44	16	5	3	16
	Gemeinde	12	19	6	5	—
129.	Stuben, Gemeinde	719	29	11	72	20
130.	Groß=Sürchen u. Leipnitz, Gut	286	27	6	19	20
	Gemeinde	107	—	6	35	11
131.	Klein=Sürchen, Gut	51	4	8	8	—
	Gemeinde	19	6	9	6	8
132.	Tannwald, Gemeinde	87	2	11	39	18
133.	Thiergarten, Gut	265	11	10	17	7
	Gemeinde	204	23	9	59	10
134.	Tschelitsch, Gut	57	24	10	—	8
	Gemeinde	16	18	4	6	17
135.	Tschetschen, Gut	110	9	—	6	10
	Gemeinde	38	16	11	15	14
136.	Tschilesen, Gut	248	26	10	22	—
	Gemeinde	93	27	4	21	11
137.	Groß=Tschuder, Gut	79	—	5	8	6
	Gemeinde	19	5	8	10	29
	(incl. der Gebäudesteuer von Marienruh).					
138.	Vorwerk, Neu=, Gut	60	16	5	—	18
	Gemeinde	11	23	—	5	8
139.	Wanglewe, Gut	72	23	3	8	4
	Gemeinde	10	3	11	2	23
140.	Wahren, Gut	167	26	7	—	—
141.	Wahren, Gemeinde	304	18	10	43	20
142.	Wangern, Groß=, Gut	116	24	8	9	4
	Gemeinde	97	9	—	23	22
143.	Wangern, Klein=, Gut	67	26	3	4	12
	Gemeinde	10	8	10	5	22
144.	Wehlefronze, Gut	113	17	5	8	14
	Gemeinde	13	25	2	5	21
145.	Werfingawe, Gut	124	10	—	10	20
	Gemeinde	34	21	—	14	11
146.	Wischütz, Gut	225	25	—	24	27
	Gemeinde	293	27	8	44	20
147.	Winzig, Stadt, Gem.	698	11	9	441	22
	Winzig, Vor=, Gut	45	16	2	2	18
	Gemeinde	4	1	6	3	8

Nr. der Gemarkung.	Name und Qualität.	Jahresbetrag der Grundsteuer. ℔	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. ℔	Sgr.
148.	Nieder-Alt-Wohlau, Gut	309	4	3	12	24
	Gemeinde	117	21	8	23	24
149.	Ober-Alt-Wohlau, Gut	115	10	10	10	2
	Gemeinde	38	1	4	9	14
150.	Krumm-Wohlau, Staatsdomaine	—	—	—	1	5
	Krumm-Wohlau, Gem.	219	23	—	52	10
151.	Wohlau, Stadt	115	7	5	726	15
152.	Zweckfronze, Gut	45	18	10	—	18
	Gemeinde	6	11	10	1	22
	Summa	31485	23	10	5966	5

(88) Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen an der Königl. landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau im Sommer-Semester 1865.

I. Philosophische Propädeutik, Psychologie, Professor Dr. Heinzel. II. Landwirthschaftsrecht, Regierungs-Assessor Beutner. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Professor Funke. Güter-Abschätzungslehre, Direktor Settegast. Praktische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft, Professor Funke. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft, Administrator Leisewitz. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Professor Funke. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. Spezieller Pflanzenbau, Direktor Settegast. Handesgewächsbau, Administrator Leisewitz. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baumeister Engel. Obstbaumzucht mit Demonstrationen, Garten-Inspektor Hannemann. Thierzüchtungskunde, Direktor Settegast. Schafzucht und Wollkunde, Derselbe. Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Inspektor Hannemann. Bienenzucht mit Demonstrationen, Rendant Schneider. IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner. Forstwirtschaftliche Demonstrationen und Exkursionen, Derselbe. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Organische und Agrikultur-Chemie, Professor Dr. Krocker. Analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. Krankheiten der Pflanzen, Derselbe. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Exkursionen, Derselbe. Landwirthschaftliche Zoologie, I. Theil, Dr. R. Hartmann. Lehre von der Zeugung und Entwickelung, Derselbe. Allgemeine Geognosie und Bodenkunde, Derselbe. Anatomisch-mikroskopische Demonstrationen; zoologische und geognostische Exkursionen, Derselbe. VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Krocker. VII. Thierheilkunde: Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Pathologie und Therapie Veterinär-klinische Demonstrationen. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel. IX. Mathematische Disciplin: Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Derselbe.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannichfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten; die Provinzial-Baumschule; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die

praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Rthlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Rthlr., für das zweite 30 Rthlr., für das dritte 20 Rthlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Rthlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Das Sommer-Semester beginnt am 24. April c.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Konkurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Rthlrn., die nächstbeste ein Accessit von 25 Rthlrn., die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Rthlr., im zweiten Jahre circa 250 Rthlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirtschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1865. Der Direktor, Königliche Landes-Oekonomie-Rath, Settegast.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Erlöschungen: 1) Das dem Ingenieur Karl Kremer zu Barop bei Dortmund unter dem 19. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine Siebvorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und andern Mineralien bestimmten sogenannten kontinuirlich wirkenden Setzmaschine ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 22. Juli 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche ist aufgehoben.

3) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29. Juli 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung ist aufgehoben.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Breslau, den 24. Februar 1865.

(87) **Die Dienstzeit in Preußen und in andern Staaten.**

Obwohl die neuen Einrichtungen unsers Heers den Wehrpflichtigen, besonders den älteren unter denselben, die größten Erleichterungen gewähren, so wird doch gerade die Dienstzeit als Vorwand benutzt, um dem Könige in der Durchführung seiner heilsamen Absichten für des Landes Schutz und Ehre entgegenzutreten.

Die Gegner der Regierung behaupten: die Dienstzeit sei bei uns in Preußen zu lang und müsse verkürzt werden. Dabei stellen sie die Sache gewöhnlich so dar, als sei die dreijährige Dienstzeit erst mit den neuen Heereseinrichtungen eingeführt worden, und als handele es sich darum, dieselbe erst noch zu genehmigen. Das ist jedoch eine grobe Täuschung: die dreijährige Dienstzeit besteht in Preußen durch das Gesetz vom Jahre 1814 vollständig zu Recht, und es wäre im Gegentheil erst ein neues Gesetz dazu nöthig, um sie abzuändern. Wenn in früheren Jahren und vielfach noch jetzt Dienstpflichtige schon vor Ablauf der vollen drei Jahre als genügend kriegsgeübt zur Reserve entlassen wurden, so geschah dies auf Grund besonderer Königlicher Erlaubniß, die gesetzliche Regel aber war und ist noch jetzt die dreijährige Dienstzeit.

Gewiß würde der König, dessen Glück und Größe ja mit der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Volkes so innig verknüpft ist, und welcher das Heil seines Volkes ernst und wahrhaftig im Herzen trägt, seine Zustimmung gern dazu geben, daß die Dienstzeit auch im Allgemeinen und durch das Gesetz verkürzt würde, wenn es ohne Gefahr für die Tüchtigkeit des Heeres, mithin für den Schutz und die Sicherheit des Vaterlandes geschehen könnte. Hierüber aber, ob nämlich das preußische Heer so tüchtig und schlagfertig bleiben könnte, wie es sich zum Ruhme des Landes so eben von Neuem erwiesen hat, ob nicht vielmehr eine Gefahr für Preußens Wehrkraft entstehen müßte, wenn die Dienstzeit durchweg und für Alle verkürzt würde, — darüber muß das wohl erwogene und gereifte Urtheil des Königlichen Kriegsherrn und seiner erfahrenen Generale doch gewiß mehr Gewicht haben, als die oberflächliche Meinung der Parteileute, welche zum allergrößten Theil über Kriegssachen nur vom Hörensagen unterrichtet sind.

Es liegt ja auf der Hand, daß die Meisten, die es betrifft, von einer Verkürzung der Dienstzeit gern hören mögen; es leuchtet auch ein, daß es eben deshalb das Leichteste von der Welt ist, allerlei scheinbare Gründe für diese Maßregel anzuführen, während es doch sehr schwer ist, derartige Dinge, die sich nur in der thatsächlichen Ausführung und Ausübung wirklich erkennen lassen, auf dem Papier als begründet oder irrthümlich zu beweisen.

Doch giebt es wenigstens einen Grund, der doch wohl für Jedermann einiges Gewicht haben muß: nämlich das Beispiel der ganzen übrigen Welt. Gewiß lohnt es der Mühe, zuzusehen, wie es mit der Dienstzeit in den größeren Staaten gehalten wird, denen Preußen doch, wenn es seine Stellung behaupten will, in der Kriegstüchtigkeit seines Heeres gewachsen sein muß. Es kommen dabei vorzugsweise unsere großen militairischen Nachbarstaaten Oesterreich, Frankreich und Rußland in Betracht.

In Oesterreich muß die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20sten bis zum 26sten Lebensjahre der Einberufung zur Fahne gewärtig sein. Die Stärke der Rekrutirung richtet sich nach dem Bedürfniß, die Einziehung erfolgt nach der Reihe der Altersklassen durch das Loos. Die Gesammtdienstpflicht dauert 10 Jahre, also theilweise bis zum 36sten Lebensjahre, und zwar 8 Jahre im stehenden Heere und 2 Jahre bei der Reserve.

In Frankreich besteht für die waffenpflichtige Mannschaft vom 21sten Lebensjahre an eine 7jährige Dienstpflicht, und zwar 6 Jahre im stehenden Heere und 1 Jahr in der Reserve. Nach Bedürfniß treten frühere Beurlaubungen ein, doch sind die Soldaten in der Regel 5 Jahre, mindestens aber 4 Jahre bei den Fahnen. Die nicht eingestellten Waffenpflichtigen werden 3 Jahre hindurch in kürzeren Fristen zum Waffendienst ausgebildet, um die Reserve-Armee für den Nothfall zu bilden.

In Rußland ist die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20sten bis zum 40sten Lebensjahre der Einstellung unterworfen. Die Dauer der Dienstzeit beträgt 15 Jahre, und zwar 12 Jahre bei der Fahne, 3 Jahre im Urlaubsverhältnisse.

England kann zum Vergleich nicht in Betracht kommen, weil es nur angeworbene Soldaten hat.

Vergleicht man nun die Dienstpflicht in Preußen, wo sie in der Regel mit dem 20sten Lebensjahre beginnt, und zwar 3 Jahre bei der Fahne, sodann in Folge der neuen Heereseinrichtungen 4 Jahre in der Reserve und 9 Jahre in der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, — mit den Einrichtungen der andern Großstaaten, so ergiebt sich Folgendes.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert

in Rußland	vom 20sten	bis zum 32sten	Lebensjahre,
in Oesterreich . . .	= 20sten	= = 28sten	=
in Frankreich	= 21sten	= = 27sten	=
in Preußen . . .	= 20sten	= = 23sten	=

Rechnet man den Dienst in der Reserve mit hinzu, so dauert die Verpflichtung

in Rußland	vom 20sten	bis zum 35sten	Lebensjahre,
in Oesterreich . . .	= 20sten	= = 30sten	=
in Frankreich	= 21sten	= = 28sten	=
in Preußen . . .	= 20sten	= = 27sten	=

Was endlich die Verpflichtung zur Landwehr betrifft, so hört dieselbe nach den neuen Heereseinrichtungen in Preußen ebenso wie in Oesterreich unbedingt mit dem 36sten Lebensjahre auf, während die Dienstpflicht in Rußland je nach dem Zeitpunkt der ersten Einberufung bis zum 35sten oder auch bis zum 55sten Lebensjahre dauern kann.

Doch ist wohl zu beachten, daß nach dem Plan unserer jetzigen Heereseinrichtungen zur ersten Aufstellung der gesammten Feldarmee für den wirklichen Krieg die vorhandene Mannschaft bis zum 28sten Lebensjahre (statt früher bis zum 32sten) vollkommen ausreicht, und daß auch bei kriegsmäßiger Besetzung sämmtlicher Landesfestungen über die Mannschaften des 32sten Lebensjahres nicht hinausgegangen zu werden braucht, während früher auch schon auf geringeren Anlaß das zweite Aufgebot der Landwehr bis zum 39sten Lebensjahre eingezogen werden mußte.

Aus dem Allen geht hervor, daß Preußen in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht, zumal nach den Aenderungen, welche unser König eingeführt hat, seiner Bevölkerung geringere Lasten auferlegt, als irgend einer der großen Staaten rings um uns her.

Worauf es aber zunächst ankommt: keines der großen Heere, mit welchen Preußen möglicher Weise in Berührung kommen kann, hat eine kürzere als eine dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen, alle vielmehr eine längere. Daraus ist zu entnehmen, daß die militärischen Sachkundigen nicht blos in Preußen, sondern überall eine kürzere Dienstzeit für unangemessen und bedenklich halten.

Kann man unserem Könige, welcher durch sein mehr als fünfzigjähriges Leben und Wirken in der Armee die feste und tiefe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit gewonnen hat, wirklich mit gutem Gewissen zumuthen, diese Einrichtung aufzuheben, während sämmtliche Großstaaten eine ebenso lange und noch längere Dienstzeit um der Kriegstüchtigkeit ihrer Armeen willen aufrechterhalten?

Das preußische Volk darf dem König, welcher durch die Reorganisation des Heeres bereits so große Erleichterungen der Dienstpflicht eingeführt hat, vertrauen, daß er den Einzelnen überhaupt keine Opfer und Lasten zumuthen will, welche nicht das Wohl und Heil des Vaterlandes unbedingt erfordert.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(78) Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6010. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1864, betreffend die Genehmignng zur Anlage einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort.

Nr. 6011. Die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Rittershausen nach Lennep und Remscheid, sowie einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort, und die Erhöhung des Stamm-Aktien-Kapitals der Gesellschaft um 7 Millionen Rthlr. Vom 9. Januar 1865.

Nr. 6012. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von sechs Chausseen im Kreise Insterburg.

Nr. 6013. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Insterburg im Betrage von 134,000 Rthlrn. Vom 28. Dezember 1864.

Nr. 6014. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Ragnit über Kindschen zum Anschluß an die Lengwethen-Szillener Kreis-Chaussee bei Szillen, und von der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Kraupischken nach Kneisen zwischen Kraupischken und Moulinen über Wittgirren und Galdszen nach Szillen, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 6015. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises II. Serie im Betrage von 80,200 Rthlrn. Vom 2. Januar 1865.

Nr. 6016. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Aschersleben, von Schneidlingen an der Magdeburg-Erfurter Staatsstraße nach Cochstedt einerseits und nach Börnecke andererseits.

Nr. 6017. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend die Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn auf dem Etablissement der Krupp'schen Gußstahlfabrik bei Essen.

Nr. 6018. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Steinkohlenzeche Maria bei Höngen an die Station Stolberg an der Rheinischen Eisenbahn.

Nr. 6019 Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Viersener Aktien Gesellschaft für Spinnerei und Weberei" mit dem Sitze zu Viersen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 3. Februar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(85) Bekanntmachung, betreffend die Kronprinz-Stiftung, gegründet zur Unterstützung Derjenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen.

Ich will dem Mir vorgelegten, anbei zurückgehenden Statut der Kronprinz-Stiftung Meine Genehmigung ertheilen und das Kriegsministerium zugleich ermächtigen, das von Bürgern der Stadt Elberfeld zur Unterstützung preußischer Invaliden übergebene Kapital im Betrage von 14,443 Rthlr. 15 Sgr. anzunehmen, dem Wunsche der patriotischen Geber gemäß zu verwalten und getrennt von anderen Kapitalien aufzubewahren.

Berlin, den 1. Dezember 1864.

(gez.) Wilhelm.

An das Kriegsministerium. (gegengez.) v. Roon.

Statut der Kronprinz-Stiftung.

§ 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für Diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Fürsorge zu treffen.

Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt:

a. durch Gewährung von Geld-Unterstützungen;
b. durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste.

§ 2. Die Stiftung steht unter Meinem Protektorat. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen Meiner Genehmigung.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

§ 3. Das Vermögen der Stiftung besteht:

a. aus denjenigen Geldgeschenken, welche ihr bis zum Tage des veröffentlichten Statuts zugewendet worden sind und etwa in Zukunft zugewendet werden;
b. aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich für die Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegsministerium für Zwecke, die denen der Stiftung gleichen, überwiesen sind und in Zukunft überwiesen werden;
c. in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegs-Ministerium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch werden.

§ 4. Das Gesammt-Vermögen der Stiftung wird in Staatspapieren oder pupillarisch sicheren Hypotheken oder vom Staate garantirten Aktien angelegt, von der Militair-Pensionskasse hierselbst aufbewahrt und als

„Fonds der Kronprinz-Stiftung"

verwaltet.

§ 5. Der Fonds der Kronprinz-Stiftung wird, mit Ausnahme derjenigen Beiträge, welche nach dem Willen der Geber hiervon ausdrücklich ausgenommen sind, und eines Stamm-Kapitals von 25,000 Thlr. durch Rentenzahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und ganz verwendet. *)

Die Verfügung über die von dem Stamm-Kapital von 25,000 Thlr. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protektor derselben vorbehalten.

§ 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des § 1 berechtigt:

a. alle diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden;

b. die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur

aa. die Wittwen,

bb. die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister, welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben,

gehören. **)

§ 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahres thunlichst im Voraus festgestellt.

Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Renten-Antheil bedacht werden sollen.

Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich praenumerando gezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Rthlr. und der Regel nach nicht über 5 Rthlr. monatlich bemessen werden.

§ 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegs-Ministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugebilligt worden ist, bleiben im Genusse derselben, so lange als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§ 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten-Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu verzeichnen, und gelangen nach Maßgabe entstehender Vakanzen zur Berücksichtigung.

§ 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen, Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit, so wie die größere Hilfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug. Die Renten-Antheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt.

Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§ 11. Die Ermittelung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen.

Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht.

Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invalidenwesen, welche dieselben durch das Militair-Wochenblatt den Truppen respektive den Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehr-Behörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung ins Leben treten, werden vorläufige außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfonds nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen bewilligt werden.

Berlin, den 21. November 1864.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Obige Allerhöchste Kabinets-Ordre und vorstehendes Statut werden hiermit veröffentlicht. Das Kriegs-Ministerium bemerkt hierzu Folgendes:

1) An der Kronprinz Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil.

---

*) Für die das 48ste Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer an den Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten Mitteln gesorgt werden.

**) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

Digitized by Google

2) Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige.

3) Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten cf. § 6 und 8 des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden.

4) In der Anlage (1) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinzen-Stiftung beigefügt.

5) Eine Rechnungslegung, wie sie bisher allwöchentlich veröffentlicht worden, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung über die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden, wie bisher, nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden.

6) Die Unterstützungs-Anträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide und zur Entlassung eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegs-Ministerium.

7) Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungs-Anträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zu richten.

8) Das Kriegs-Ministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungs-Anträge nach Maßgabe der erwiesenen Hülfsbedürftigkeit entscheiden.

Insofern letztere nicht blos von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien- und Vermögens-Verhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

9) Gemäß § 11 des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Anlage (2) enthält eine Zusammenstellung sämmtlicher bisher eingegangener Anerbietungen.

10) Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen und das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Lokalblätter möglichst zu fördern.

11) Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß diejenigen unter ihnen, welche arbeitsfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen.

12) Invaliden, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen, oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.

13) Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz-Stiftung, so wie über die Wirksamkeit der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden.

14) Die in Angelegenheiten der Stiftung an das Kriegs-Ministerium zu richtenden Schreiben ꝛc. sind zu addressiren wie folgt:

„An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen."

Berlin, den 18. Januar 1865. Kriegs-Ministerium. v. Roon.

1. Nach der letzten Bekanntmachung vom 31. Dezember 1864 besaß nach Abzug von 9,533 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. an bewilligten Unterstützungen:

	die Kronprinz-Stiftung				die Elberfelder Stiftung			
	in zinstragenden Papieren:	baar:			in zinstragenden Papieren:	baar:		
	Rtl.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Rtl.	Sgr.	Pf.
	211,000	4,177	3	—	14,400	241	8	6
Seitdem sind überwiesen:								
a. von dem Lotterie-Comité zum Besten der hinterbliebenen Familien der in Schleswig gefallenen preußischen Krieger	—	60,000	—	—	—	—	—	—
b. anderweite Beiträge	—	3,037	17	9	—	—	—	—
Summa des Bestandes und der Einnahmen	211,000	67,214	20	9	14,400	241	8	6
Seit 31. Dezember 1864 sind an Unterstützungen bewilligt worden	—	968	—	—	—	—	—	—
Bleibt Bestand	211,000	66,246	20	9	14,400	241	8	6

Totalsumme 291,887 Rthlr. 28 Sgr. 3 Pf.

2. Verzeichniß der Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung.

L.Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben.	Bemerkung.
1	Landrath a. D. von Hillermann zu Cartzin.	1 Polizei-Verwalter.		
2	Direktion der Gewehr-Fabrik in Spandau.	1 Aufseher.		
3	Berg- und Hüttenwerke von G. Arndt u. Comp. in Dortmund.	1 Portierstelle.		Ist besetzt.
4	Domainenpächter Franz Müller zu Mühlenhagen b. Treptow a. Toll.	1 zur leichten Gartenarbeit.	Obdach, Wohnung, Kleidung und angemessene Löhnung.	
5	Rittergutsbesitzer v. Helbig zu Diebau bei Naumburg a. Bober.	1 Wächter und Hofaufseher.	Schlafstelle, Essen und 12 bis 24 Thlr. Lohn jährlich.	
6	Rittergutsbesitzer G. Robert-Tornow zu Runow bei Wangerin.	2 erwerbsunfähig Gewordene, zur Aufnahme und ferneren Versorgung.		
7	Gutsbesitzer v. Knebel-Döberitz zu Zülshagen bei Dramburg.	1 des Schreibens kundiger, als Gehilfe in Führung der Aufsicht, der Rechnungen ꝛc.	Auskömmliche Existenz mehrere Jahre hindurch.	
8	Frhr. v. Erhardt zu Groß-Möhnow, Kreis Teltow.	1 zur Beaufsichtigung der Dienstleute.	Lebenslänglich sorgenfreie Existenz.	
9	Magistrat in Fraustadt.	1 Kanzleidiener.	100 Thlr. jährl. Gehalt.	Ist besetzt.
10	Uhrenfabrikanten A. Eppner u. Co. zu Lähn.	6 junge Leute zur Erlernung der technischen Fertigkeiten und dauernden Beschäftigung.		
11	Se. Königl. Hoheit der Kronprinz.	3 Amputirte zur Beschäftigung im Kronprinzl. Dienst.		2 Stellen besetzt.
12	Gr. Otto zu Stolberg-Wernigerode zu Wernigerode.	4 evangel. Konfession als Thorwärter.		1 Stelle ist besetzt.
13	Thonwaren-Fabrikanten Wittwe March u. Söhne in Charlottenburg.	5 aus ihrem Geschäft Eingezogene bei deren Rückkehr aus dem Felde durch entsprechende Beschäftigung zur Versorgung.		
14	Landesältester M. Elsner v. Gronow zu Kalinowitz.	1 zur Hilfe des Gärtners, Beaufsichtigung der Arbeiter, Beheizung und Leitung einer Locomobile.	Emolumente im Werthe von 100 — 150 Thlr. jährlich.	Diese Stelle ist dem Hauptmann v. Mittelstedt z. D. gestellt.
15	v. Kotze zu Hamersleben, Kreis Oschersleben.	1 Aufseher und 1 Wächter.	3 Thlr., 2 Thlr. wöchentlich.	D. Aufseherstelle ist besetzt.
16	Kuratorium des städtischen Gymnasiums zu Pyritz.	1 Unteroffizier als Gymnasial-Wärter.	100 Thlr. Gehalt, freie Wohnung u. Feuerung.	
17	Fabrikbesitzer H. L. Loewe zu Düsseldorf.	1 Portier in der Fabrik.	12 Thlr. monatlich, freie Wohnung, Licht und Brand.	
18	Zucker-Fabrikbesitzer Bergmann zu Mukrena bei Alsleben a. S.	1 Aufseher. Die Frau desselben würde als Aufseherin angestellt u. besonders remunerirt werden.	3 Thlr. wöchentlich, freie Wohnung.	Ist besetzt.
19	Oberförster Wehmeyer zu Mauche bei Fraustadt.	1 Privatsekretair.		

№	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
20	Rittergutsbesitzer v. Kries auf Slawkowo, Kreis Thorn.	1 Hofaufseher resp. Schließvolgt.	Freie Station u. Gehalt nach den Leistungen.	Ist besetzt.
21	Rittergutsbesitzer H. Fricke in Berlin, Köpnickerstr. 113 wohnhaft.	2 Portiers zu Reinschdorf bei Cosel.	je 8—10 Thlr. monatl. event. dauernde Anstellung.	
22	Amtmann Wiesmann zu Gevelsberg, Kr. Hagen.	1 Polizei-Sergeant.	180 Thlr. jährl., 15 Thlr. Montir.-Geld, freie Wohnung und einige Nebeneinkünfte.	
23	Ed. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken.	1 Inspektor.	8 Thlr. monatlich mit Aussicht auf Erhöhung.	Ist besetzt.
24	v. Bethmann-Hollweg zu Hohen-Finow.	1 Parkwächter.		Ist besetzt.
25	Fabrikbesitzer Julian Webshy zu Blumenau, Kreis Waldenburg.	1 Unteroffizier als Portier (Artillerist oder Kavallerist).	150 Thlr. jährl. Gehalt, freie Wohnung und Heizung.	Vermittler: der Bade- u. Polizei-Inspekt. Engels zu Charlottenbrunn in Schl.
26	Banquier Jakob Landau in Breslau.	will 4 Invalide auf 1 Jahr auf seiner bei Breslau belegenen Besitzung in freie Wohnung u. Verpflegung nehmen.		Ist besetzt durch 2 Mann.
27	Kaufleute Mattison und Brandt in Berlin, Prinzenstraße 30.	1 Kassirerbote.		
28	Kaufmann u. Spediteur Gustav Adolph Köhler in Guben.	1 Comtoir-Diener.	8 Thlr. monatl., Gehaltserhöhung.	
29	Repräsentanten-Kollegium der Zwölf Apostel-Gemeinde in Berlin.	1 Mann zur Unterstützung des Todtengräbers.	15 Sgr. täglich.	
30	Hof-Lieferant Gustav Kühn in Neu-Ruppin	Will 10 oder 12 Leute in seinem Geschäft mit Koloriren, außerdem 1 im Comtoir als Schreiber beschäftigen.	Sorgenfreie Existenz, 10 bis 15 Thlr. monatl.	
31	Vorsteher der Guano-Fabrik zu Labagienen, Kreis Labiau, J. R. Lehmann.	1 Aufseher, womöglich Unteroffiz. von den Pionieren.	20 Thlr. monatl. event auch Gratifikationen.	
32	Post-Expediteur und Steuer-Einnehmer Coler zu Bernau.	1 Briefträger im Privatverhältniß.	8 Thlr. monatl.	Ist besetzt.
33	Se. Durchl. der Fürst von Pleß zu Fürstenstein.	1 Unteroffizier als Korporal der Schloßwache und 1 Gemeinen als Musketier auf dem Fürstenstein.	12 Thlr. monatl., Wohnung ꝛc. 8 Thlr. monatl., Wohnung ꝛc.	Sind besetzt.
34	Kommerzientath J. G. Boltze in Salzmünde a. S.	2 Mann als Aufseher in seiner Ziegelei und Landwirtschaft.	Auskömmliches Lohn.	1 Stelle wird z. Frühjahr 1865 besetzt.
35	Prem.-Lieutenant von der Garde-Landwehr-Kavallerie Graf Bismark-Bohlen zu Uenzlingen bei Stendal.	1 Hofverwalter.	72 Thlr. jährl. Gehalt und ganz freie Station.	Ist besetzt.

Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
36	Gutsbesitzer v. d. Lühe zu Kuhnsdorf bei Friedland, Kr. Lübben.	will einen verstümmelten Soldaten im Gesinde-Verhältniß beschäftigen.	einige 20 Thlr. jährlich.	
37	Prem.-Lieutenant im 3. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 4 Rittergutsbesitzer v. Schmeling zu Weßlienen bei Wollittnick an der Ostbahn.	1 Hof-Inspektor resp. Speicher-Verwalter und Buchführer.	6 Thlr. monatlich, freie Wohnung, Kartoffelacker ꝛc.	Ist besetzt.
38	Landraths-Amt zu Fraustadt.	8 Wegewärter.	je 8 Sgr. täglich Remuneration.	1 Stelle ist besetzt. Da sich nur ein Invalide gemeldet hat, so ist dem Bedürfniß anderweit abgeholfen.
39	Major a. D. und Rittergutsbes. Graf von Schlieffen zu Gr.-Krausche bei Bunzlau.	will einen Invaliden in Wohnung und Kost nehmen, demselben auch Kleidung gewähren. Leistungen werden nicht verlangt von dem Manne.		
40	Gebrüder Loffen zu Concordia-Hütte bei Bendorf, Kr. Coblenz.	1 Waagemeisterstelle.	80—100 Thlr. jährlich, 1 Stube, 1 Bett und freie Heizung.	
41	Buch- u. Kunsthändler J. C. W. Krug zu Capellen bei Coblenz.	1 als Bote ꝛc.	vorläufig 12 Thlr. monatl., später mehr.	
42	Amtsrath H. Bennecke zu Amt Athensleben bei Staßfurth.	1 Portier, gewünscht wird, daß der Bewerber Gefreiter oder Unteroffizier gewesen.	15 Sgr. täglich und Portierstube.	Ist besetzt.
43	Ein vorläufig noch nicht namhaft zu machender Fabrikbesitzer in Witten, Kreis Bochum.	2 Thorhüter.	12 Thlr. monatl., event. bei guter Führung mehr.	Sind besetzt.
44	Landrath v. Werdeck zu Cottbus.	Unterkommen für einen Mann auf dem Gute Schorbus, bestehend in 1 heizbaren Stube, 3 Morg. gutem Roggenland, Raff- und Leseholz, außerdem Beschäftigung gegen Lohn in geeigneter Weise.		
45	Kreis-Deputirter, Staatsanwalt a. D. v. Bärensprung zu Kl.-Döbbern, Kreis Cottbus.	Unterkommen für einen Mann. Ländliche Beschäftigung gegen Lohn und Kost, wie es üblich ist, oder auch Uebernahme des Unterhalts und der Fürsorge für 1 erwerbsunfähigen Krieger.		
46	Fabrikbesitzer E. Dietze zu Neubeesen bei Alsleben.	1 Portier in der Zuckerfabrik.	2½ Thlr. Lohn wöchentl., freie Wohnung, Licht und Feuerung.	Ist besetzt.
47	Kaufmann Karl Ostwald zu Potsdam.	1 Mann, der mit Pferden umzugehen weiß.	Bei voller Station vorläufig 5 Thlr. monatl., später mehr. Nebenbei 4 Thlr. monatl. Nebeneinkünfte.	Ist besetzt.

Digitized by Google

No.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
48	Freiherr v. Richthofen zu Brechelshof in Schlesien.	1 Aufseher, womöglich Unteroffizier.	30 Thlr. jährl. Lohn und freie Kost.	
49	Gutsbesitzer Gottschling in Orlowo, Kr. Inowraclaw.	Unterkommen für 1 unverheiratheten Invaliden. Derselbe muß Schmied sein und sich auf den Hufbeschlag gut verstehen.	30 Thlr. jährl. Löhnung, Wohnung, 1 Bett und freie Station.	
50	Landrath v. Niebelschütz zu Freystadt.	1 Chausseegeld-Einnehmer in Zissendorf.	10—12 Thlr. monatl., freie Wohnung und kleiner Garten.	Ist besetzt.
51	Magistrat in Auras.	1 Kommunal-Förster.	89 Thlr. jährl.	
52	Neusilberfabrik von H. A. Jürst u. Co. in Berlin.	1 Portier.	3—3¼ Thlr. wöchentl., freien Mittagstisch und Portierwohnung.	Ist besetzt.
53	Landesältester u. Kreis-Deputirter von Schmiedeberg auf Schwanowitz, Kreis Brieg.	1 Scheuervogt.	30 Thlr. jährl. und freie Wohnung ꝛc.	
54	Inspektion des Landarmenhauses zu Strausberg.	1 Pförtner.	60 Thlr. jährl. u. völlig freie Station.	Ist besetzt.
55	Rittergutsbesitzer Michgorius zu Schermeisel.	1 Invaliden zum Satteln und Vorführen der Reitpferde, und beständ. Aufhalten auf d. Hofe.	Freie Station und angemessenes Gehalt.	
56	Tuchfabrikant C. L. Krückmann in Berlin, Dresdenerstraße Nr. 8.	1 Portier und	8 Thlr. monatl., freien Mittagstisch und freie Wohnung.	Ist besetzt.
		6 Mann zum Farbenreiben.	20 Sgr. bis 1 Thlr. tägl. bei fleißiger Arbeit.	
57	Uhrenfabrikant. Gebr. Schmidt zu Prenzlau.	2 intelligente Invaliden zur Beschäftigung in ihrer Fabrik.	Gegen gutes Auskommen.	
58	Gebr. Wrede hier, Neanderstr. 11.	2—3 Portiers oder Hausdiener.	10—15 Thlr. monatl.	Die Stellen sind besetzt.
59	Verein Pomerania, vertreten durch Hrn. Pastor Quistorp zu Ducherow.	2 Kolporteure, der eine für Vorder-, andere für Hinterpommern.	Anfangs je 12 Thlr. monatlich, später vielleicht mehr.	
60	Kanzleirath im Ministerium der ausw. Angelegenh., Rüthling in Berlin, Französischestr. 49a.	1 Mann täglich 1 Stunde zur Reinigung der Kleider und Stiefel ꝛc.	3 Thlr. monatlich.	
61	Bürgermeisterei zu Immerath, Kr. Erkelenz.	1 Polizeidienerstelle.	120 Thlr. jährl. Besoldung und alle zwei J. eine Dienstbekleidung.	
62	Rittergutsbesitzer A. Hilzheimer zu Kehnert a. d. Elbe, Kreis Wolmirstedt.	1 Polizeidiener u. Feldhüter (Unteroffizier oder Gefreiter).	72 Thlr. jährl. Gehalt, freie Wohnung, Garten, freies Brennholz, Uniform und sonstige kleine Nebeneinkünfte.	
63	Fabrikbesitzer ꝛc. H. Schenkelberger zu Jägersfreude, Kreis Saarbrücken.	3 Invaliden als Aufseher der Arbeiter und Knechte.	je 15 Thlr. monatl. Lohn, freie Schlafstelle, event. Lohnerhöhung.	1 Stelle ist besetzt.
64	Vorsteherschaft der Singakademie in Berlin.	eine Thürsteherstelle. 2½stündige Dienstleistung an 3 Wochentagen.	6 Thlr. vierteljährl. Für Dienstleistung. bei Aufführungen ꝛc. wird noch besonders vergütet.	

Digitized by Google

L.-Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
65	Pfarrer L. Distelkamp zu Voerde.	2 Invaliden als Aufseher der Knaben in seiner Erziehungs-Anstalt, event. auch zur Hülfe des Hausvaters im Unterricht.	Vorläufig 2½ Thlr. monatl., eign. Zimmer u. freie Station.	
66	Rittergutsbes. v. Thümen-Gräfendorf zu Gräfendorf bei Jüterbog.	1 Invalide als Wirthschafts-Voigt.	48 Thlr. jährlich Lohn, event. Erhöhung desselben, freie Wohnung, freie Station u. Steuerfreiheit ꝛc.	
67	Gutsbes. von Kalckstein zu Romitten bei Pr.-Eylau.	1 Diener für seine Person oder als Hilfs-Aufseher in dem Forst, oder als Ober-Aufseher einer Oelpresse. Müßte auch die Führung der geringen schriftlichen Arbeiten, als: Führung des Ausgabe- und Einnahme Buches übernehmen.	20 Thlr. jährl. Lohn, freie Kleidung u. freie Station. Event. Lohnerhöhung.	
68	Major a. D. von Knobelsdorff-Brenkenhoff auf Mannsfelde im Kreise Friedeberg NM.	1 zur Wartung des Rindviehes.	24 Thlr. jährlich Lohn, freies Unterkommen u. Beköstigung.	
69	Rittergutsbes. v. Wedemeyer auf Schönrade, Kr. Friedeberg NM.	1 Invalide zur Unterstützung eines alten erfahrenen Füllenwärters ꝛc. Bei erwiesener Qualifikation Aussicht zum Eintritt in die erste Füllenwärterstelle.	28 Thlr. jährl. Lohn u. freie Station.	
70	Königl. Kammerherr und Standesherr v. Gußmerow auf Gr.-Leuthen, Kr. Lübben.	1 Forstaufseher.	30 Thlr. jährl. Gehalt bei freier Station, Schußgeld für das erlegte Wild, ¼ jähr. Kündigung.	
71	Gutsbesitzer Schlinzigk zu Peterhof bei Frankfurt a. O.	1 Aufseher.	Freie Wohnung u. freie Station nebst kleinem, den Leistungen entsprechendem Gehalt.	
72	Gemeinderath (Bürgermeister) zu Wegberg, Kr. Erkelenz, Reg.-Bezirk Aachen.	1 Feldhüter.	120 Thlr. jährl. und alle zwei Jahre 15 Thlr. für Dienstbekleidung.	Ist besetzt.
73	Landraths-Amt zu Cottbus.	1 Polizei-Verwalter für das Dorf Werben (Unteroffizier oder Feldwebel).	120 Thlr. jährlich bei 2 bis 3 Stunden tägl. Beschäftigung.	
74	Se. Durchlaucht der Fürst zu Putbus in Putbus.	1 an einem Bein beschädigten Invaliden zur leichten Beschäftigung, insbesondere während des Sommers als Aufseher bei einer Dampfmaschine (Vorzugsweise ein Schlosser oder Eisenarbeiter).	8 Thlr. monatlich, freie Wohnung u. Feuerung.	
75	Rittergutsbesitzer v. Harder auf Caffelvitz, Kreis Bergen, auf Rügen.	1 Nachtwächter auf dem Hofe. Außerdem Nachmittags leichte Arbeiten.	2 Thlr. monatl., freie Beköstigung.	

Digitized by Google

L. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkung.
76	Dr. Beheim-Schwarzbach, Direktor des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	1 Portier. Wenn derselbe verheirathet ist, außer dem Nebenverdienst der Frau Wenn derselbe unverheirathet ist	100 Thlr. jährlich, freie Wohnung, Heizung u. Licht. 30—50 Thlr. jährl. u. freie Station.	
77	Herr Baare zu Bochum, Kreis Bochum, General-Direktor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation.	2 Platz-Aufseher, Thorhüter, je	15 Thlr. monatlich.	
78	Herr Lossow zu Berlin, Besitzer eines landwirthschaftl. Instituts.	1 Bureaustelle. 2 Wärter bei den Thieren, je	20 Thlr. monatlich. 12 Thlr. monatl. u. freie Wohnung.	Sind beide besetzt.
79	Herr W. Wolffheim, Kaufmann und Fabrikant zu Stettin.	1 Werkführer in seiner Asphalt- und Dachpappen Fabrik.	250 Thlr. jährl. Gehalt, freie Wohnung und freies Brennmaterial.	Zum 1. Februar c. zu besetzen.
80	Hr. Th. Block, praktischer Zahnarzt zu Breslau.	will diejenigen Offiziere, welche im schleswigsch. Feldzuge Verletzungen der Kauwerkzeuge, namentlich der Zähne, Zahnkiefer oder Gaumen davongetragen haben, unentgeltlich behandeln und denselben die eingebüßten Zähne ersetzen. Außerdem erbietet sich Herr Block, verstümmelte Soldaten, welche Lust und Geschick haben, sich der Zahntechnik zu widmen, unentgeltlich auszubilden und sofort nach gehöriger Ausbildung mit mindestens 20 Thlr. monatlich zu salariren.		

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(82) Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß in der Arznei-Tare für das Jahr 1865 Seite 16 Zeile 5 sich ein Druckfehler befindet, indem es daselbst statt

Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr. 9 Pf.

heißen muß: **Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze 6 „ — „**

Breslau, den 10. Februar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(83) Wenngleich es sich im Grunde von selbst versteht, daß die in den Arznei-Taxen vom Jahre 1863 und 1864 (sub 4 der vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen) nachgegebene Abrundung der Tax-Preise der Recepte durch Weglassung in der neuesten Arznei-Tare pro 1865 von selbst, und ohne, daß es einer ausdrücklichen Aufhebung bedürfte, außer Kraft getreten ist, so machen wir doch in Folge ausdrücklicher Weisung des Königlichen Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. huj. die Apotheker unseres Verwaltungs-Departements noch besonders darauf aufmerksam:

daß beim Austaxiren der Recepte die aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Tax-Preise nicht weiter abgerundet werden dürfen.

Breslau, den 14. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(84) Der Magistrat in Brieg hat das Einkommen der dortigen Lehrer um 825 Rthlr. dauernd verbessert. Außerdem soll jeder Lehrer nach fünfjähriger Dienstzeit eine Zulage von 25 Rthlr. erhalten, und soll mit diesen Zulagen in der Art fortgefahren werden, daß jeder Lehrer nach 20jähriger Dienstzeit wenigstens 300 Rthlr. jährliches Einkommen bezieht. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und hoffen, daß andere Magistrate sich die Förderung des Schulwesens auf gleiche Weise werden angelegen sein lassen.

Breslau, den 31. Januar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(66) Auszug aus dem Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps.

I. Allgemeiner Grundsatz.

§ 1. Zur Anstellung auf Försterstellen und zur Annahme als Hilfsaufseher im Königlichen Forstdienste, sowie zur Anstellung auf solchen Forststellen im Dienste der Kommunen und öffentlichen Anstalten, welche eine weiter gehende Qualifikation als die eines Königlichen Försters nicht erfordern und ein Jahreseinkommen von mindestens 120 Thaler einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, dürfen nur Personen gelangen, welche durch den Militairdienst im Jägerkorps — neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung an sie zu stellenden Anforderungen — die Berechtigung dazu erworben haben.

Soweit sie sich nach Maßgabe ihrer Qualifikation und Leistungen hierfür eignen, sollen diese Personen auch bei der Besetzung der Königlichen Revierförsterstellen besonders berücksichtigt werden.

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre.

§ 2. Um zu dem Dienste im Jägerkorps mit der Aussicht, demnächst diese Anstellungsberechtigung erlangen zu können, zugelassen zu werden, muß der Aspirant vor dem für die Einstellung in demselben festgesetzten Termine (§ 6) mindestens zwei Jahre lang in der Lehre des Forst- und Jagdwesens gestanden haben, mithin seinen Eintritt in dieselbe vor dem 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres bewirken, in welchem er das 18te Lebensjahr vollendet, und hierüber, sowie über tadellose moralische Führung, Fleiß und Applikation ein Attest seines Lehrherrn beibringen.

Wahl des Lehrherrn.

§ 3. Jeder im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, Institute oder Privaten angestellte Forstbeamte, sofern er völlig unbescholten ist und die erforderlichen forsttechnischen Kenntnisse besitzt, ist befugt, Forstlehrlinge, welche sich zum Eintritt in das Jägerkorps vorbereiten wollen, anzunehmen und auszubilden.

Es ist Sache des Vaters resp. Vormundes des Lehrlings, einen in jeder Beziehung geeigneten Lehrherrn zu wählen, um eine befriedigende Ausbildung des Lehrlings sicher zu stellen und die Nachtheile abzuwenden, welche für ihn erwachsen würden, wenn der Zweck der Lehrzeit durch die Wahl eines moralisch unzuverlässigen oder forsttechnisch nicht genügend befähigten Lehrherrn, auf dessen Attest kein Werth gelegt werden könnte, vereitelt würde.

Königliche Forstbeamte bedürfen zur Annahme eines Forstlehrlings der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspektions- und Oberforstbeamten, welche jedoch nur, wenn dringende Motive obwalten, versagt oder wieder entzogen werden soll.

Zweck der Lehrzeit.

§ 4. Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt, und durch fleißige Theilnahme an den Forstkultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich die Fertigkeiten und Kenntnisse aneignet, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt und bei der Jägerprüfung (§ 9) nachgewiesen werden müssen.

Außerdem soll die Lehrzeit aber besonders auch dazu dienen, die moralische Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünklichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen, Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken, ihn mit dem Gebrauche der Schußwaffe genau bekannt zu machen und darin zu üben, sowie überhaupt alle die Eigenschaften auszubilden, welche für einen tüchtigen Korpsjäger und künftigen Förster erforderlich sind.

Pflichten des Lehrherrn.

§ 5. Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Königlichen Forstbeamten.

Ueber die Ausbildung und Führung der von Königlichen Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster spezielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen, und denselben direkt Anweisung und Aufträge zu ertheilen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben, event. auf Anweisung des Ober-

försters oder des betreffenden Forstinspektionsbeamten oder des Oberforstbeamten aus der Lehre zu entlassen. Da eine Forstanstellungsberechtigung nur durch den Militairdienst im Jägerkorps erworben werden kann, ist es eine Pflicht der Lehrherren, solche junge Leute, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit die Voraussicht rechtfertigen, daß sie für den Militairdienst nicht brauchbar befunden werden möchten, zurückzuweisen, und sie von vornherein von einer Laufbahn abzuhalten, welche keine Aussicht auf Erfolg bietet.

III. Eintritt in den Militairdienst beim Jägerkorps. Termin der Einstellung.

§ 6. Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägerkorps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres; sie wird künftig nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19te Lebensjahr vollendet, und nicht nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem er das 20ste Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.

Eine Ausnahme findet nur statt bei den wegen zeitweiser Militair-Dienstuntauglichkeit durch die Departements-Ersatzkommissionen zurückgestellten resp. bei der Gestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen, bei denen eine Altersüberschreitung zulässig ist.

Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst und ärztliche Untersuchung derselben.

§ 7. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr im Laufe des Monats Februar und spätestens bis zum 1. März desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober seine Lehrzeit vollendet haben wird, und nach § 6 zur Einstellung gelangen kann, das Nationale des Lehrlings nach dem beifolgenden Schema A. an den Kreislandrath, und zwar wenn der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch den vorgesetzten Oberförster, einzureichen.

In diesem Nationale hat, wenn der Lehrherr im Kommunal-, Instituten- oder Privatforstdienste steht, der Landrath eine spezielle Aeußerung über die Persönlichkeit und Qualifikation des Lehrherrn abzugeben, namentlich ob derselbe völlig unbescholten, ob seine moralische Führung ohne Tadel, und wie groß das seiner Aufsicht anvertraute Forstrevier ist, ob er in demselben nur den Forstschutz oder auch zugleich die Verwaltung zu besorgen hat, und in welchem Rufe derselbe hinsichtlich seiner forsttechnischen Qualifikation steht. — Ist der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter, so ist die desfallsige Aeußerung von dem vorgesetzten Oberförster abzugeben.

Der Kreislandrath hat die bei ihm eingehenden Nationale — event. Vakat-Anzeige — pünktlich zum 1. April jeden Jahres der Inspektion der Jäger und Schützen einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Departements-Ersatzkommission veranlaßt.

Die Gestellung und Untersuchung derselben bei den Kreis-Ersatzkommissionen muß aber ohne die vorherige Anweisung der Inspektion erfolgen, und haben die Lehrherren unter Beachtung der jedesmal bekannt gemachten Gestellungstermine hierfür Sorge zu tragen.

Einstellung in den Truppentheil.

§ 8. Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspektion der Jäger und Schützen ohne Rücksicht auf den Aushebungsbezirk verhältnißmäßig den einzelnen Jägerbataillonen zugetheilt und den Königlichen Brigaden zur Beorderung namhaft gemacht. Die Gestellungsordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben, erhalten sie durch die Landwehrbehörde.

Der Eintritt in den Militairdienst muß unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es ist jedoch in den Fällen, in denen nach § 6 trotz beendeter Lehrzeit wegen des Alters oder Zurückstellung der Eintritt noch nicht erfolgen kann, gestattet, daß die Lehrlinge, sofern sich ihnen eine Beschäftigung im Forstdienste bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden dürfen; sie verbleiben aber auch dann in der Kontrole des Lehrherrn, der sie auch erneuert anzumelden hat. Die bei Königlichen Forstbeamten in der Lehre stehenden Individuen bedürfen zu solcher Beschäftigung der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspektors.

Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling das im § 2 vorgeschriebene, nach dem Muster B. auszustellende stempelfreie Attest seines Lehrherrn dem Bataillons-Kommandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Lehrattest, welches, sofern der Aussteller ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch dessen vorgesetzten Oberförster, sofern er ein Königlicher Oberförster, durch den Forstinspektor, sofern er ein Gemeinde-, Instituten- oder Privat-Forstbeamter, durch den Kreislandrath bestätigt, event. ergänzt werden muß, hat der Lehrherr, nachdem diese Bestätigung ertheilt ist, dem Lehrlinge verschlossen unter der Adresse desjenigen Jägerbataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigen.

2c.

Berlin, den 1. Dezember 1864.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister. (gez.) v. Roon.

Schema A.

Nationale des Jägerlehrlings Karl Schütz Behufs seiner Anmeldung zum Eintritt in das Jägerkorps.

Des Jägerlehrlings									Seines Vaters		
Zuname.	sämmtliche Vornamen.	Konfession.	Geburtsort		Geburts-		Größe		Stand.	Wohnort	
				im Kreise.	Jahr.	Tag.	Fuß.	Zoll.			im Kreise.
Schütz	Karl Friedrich August	Evg.	Biesdorf	Torgau	1845	18. Nov.	5	4	Förster im Privatdienst	Hirschberg	Bomst

Aeußerung des Landraths (bei Kommunal- und Privat-Forstbeamten) resp. des Oberförsters oder Forst-Inspektions-Beamten (bei Königl. Forstbeamten) über Persönlichkeit und Qualifikation des Lehrherrn:

Der Lehrling hat in der Lehre gestanden				Der Lehrling wünscht einzutreten bei welchem Jägerbataillon?	Aeußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über moralische Führung, Fleiß und Qualifikation des Lehrlings.
bei wem?		während welcher Zeit			
Name des oder der Lehrherrn.	Wohnort und dienstliche Stellung des Lehrherrn.	vom	bis		
Müller	Bernstorf, Privatförster auf dem Gute Bernstorf für ca. 1200 Morg. Wald	1. Juli 1863	1. August 1864	Garde oder 4tes	Die Führung war stets tadellos. Gehorsam, Pünktlichkeit und Fleiß zu loben. Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.
Hartung	Jagdhaus bei Falkenberg, Königl. Förster	1. August 1864	jetzt		

Schema B.

Lehr-Attest zur Aufnahme in das Jägerkorps
für den Jägerlehrling
Carl Friedrich August Schütz.

Geboren am 18. November 1845,
Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Hirschberg,
hat als Jägerlehrling in der Lehre gestanden
vom 1. Juli 1863 bis 1. August 1864 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Bomst, ist in Folge des Ablebens des Letzteren von dort abgegangen, und bei dem Unterzeichneten am 15. August 1864 eingetreten, seit welcher Zeit er ohne Unterbrechung bei demselben bis heute in der Lehre gestanden hat.
Die moralische Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts stets ohne Tadel gewesen.
Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend,
Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben,
Fleiß befriedigend,
Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen völlig ausreichend,
Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen jedoch nur mässig.
Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte hat er mit Regsamkeit bekundet.

Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er mässige Anstelligkeit gezeigt.
Bei der Theilnahme am Forstschutze haben seine Leistungen ziemlich befriedigt.
Bei den Kulturen hat er Gelegenheit gefunden, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, und dabei Eifer und Geschick für diese Arbeiten bewiesen.
In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefernsamenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kiefernduchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.
Von den einheimischen Holzarten sind ihm sämmtliche Waldbäume und Sträucher so weit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Samen unterscheiden kann.
Von der Lebensweise der Jagdthiere, und der für den Wald wichtigsten sonstigen Thiere, insbesondere auch der nützlichen und der schädlichen Vögel und Insekten hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.

Weitere Aeusserungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung desselben für einzelne Zweige des forstlichen Berufs, namentlich wenn er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt und zu den Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen aussergewöhnliches Geschick bewährt hat, können hier angeschlossen werden. Ueberhaupt ist in diesem Atteste streng der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt, vollständig, und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Lehrlings von Einfluss ist, mit strengster Unparteilichkeit die Aeusserung über denselben abzugeben.

Vorstehendes Lehr-Attest habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß aufgestellt.
Forsthaus Jagdhaus bei Falkenberg im Kreise Torgau, am 18. September 1864.

(L. S.)
Hartung, Königlicher Förster. (Oberförster im Dienste des Grafen N. zu N.)

Bestätigt mit dem Bemerken ꝛc.
N. N., Königlicher Oberförster. (Kreislandrath.)

Vorstehender Auszug aus dem Regulative vom 1. Dezember v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei besonders die pünktlichste Einhaltung der Zeitbestimmungen für den Eintritt in die Lehre (§ 2), sowie für die Anmeldung der Lehrlinge zum Dienste im Jäger-Korps (§§ 6 und 7) dringend empfohlen, da Abweichungen von den vorgeschriebenen Zeitbestimmungen in keinem Falle nachgesehen werden dürfen, und daher Versäumnisse in dieser Beziehung die Zulassung zum Dienste auf Forstversorgung unbedingt ausschließen.

Wir bemerken dabei, daß in der v. Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin das vollständige Regulativ zu 7½ Sgr., der Auszug zu 2 Sgr. käuflich zu haben ist.

Breslau, den 28. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(80) Zu Wüstewaltersdorf wird am 15. Februar c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 11. Februar 1865. Königliche Telegraphen-Direktion.

(76) Der Artikel „Stroh" wird vom 15. d. M. ab für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn in die ermäßigte Klasse B. versetzt

Die Bestimmung des § 30 des Güter-Tarifs vom 1. März 1862 bleibt auch ferner in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(88) In Folge der ungünstigen Witterung ist im vorigen Jahre der Lupinensamen in den Provinzen Preußen, Pommern, und Posen nicht zur Reife gelangt, so daß die Landwirthe dieser Provinzen genöthigt sind, ihren nächsten Saatbedarf aus weiter Ferne zu beziehen.

Um denselben hierin eine Erleichterung zuzuwenden, wird die Fahrt für Lupinen bei Aufgabe derjenigen Sendungen von mindestens 100 Centnern, welche zur Beförderung nach den in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen gelegenen Stationen aufgegeben werden, für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn auf den Satz von 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Rthlr. für je 100 Centner ermäßigt. Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger.

Diese Tarif-Ermäßigung tritt sofort in Kraft und bleibt vorläufig bis zum 1. Oktober d. J. in Geltung.

Berlin, den 17. Februar 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(81) In Folge Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegii zu Breslau vom 18. Januar c. Nr. 225 wird dieses Jahr in dem hiesigen katholischen Schullehrer-Seminar

1) die Kommissions-Prüfung einmal den 7. und 8. April; zum anderen Male den 27. und 28. September;

2) die Präparanden-Prüfung einmal den 10. und 11. April; zum anderen Male den 29. und 30. September;

3) die Rektoren- und Lehrerinnen-Prüfung den 17., 18. und 19. Juli und

4) die Wiederholungs-Prüfung den 20., 21. und 22. Juli abgehalten werden.

Die Meldungen zur Wiederholungs- und Präparanden-Prüfung sind bei Unterzeichnetem spätestens vierzehn Tage vor den betreffenden Terminen, die Bittgesuche um Zulassung zu den übrigen Prüfungen bis zum 15. Juli c. an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau einzureichen.

A. Den Meldungen zu der Wiederholungs-Prüfung sind beizulegen: 1) das vom Seminar ausgestellte Entlassungs-Zeugniß, 2) Atteste der betreffenden Herren Revisoren und Schulen-Inspektoren über sittliche Führung, Fleiß und Leistungen in der Schule, 3) ein Bericht über berufsmäßige Fortbildung, amtliche Wirksamkeit und dabei gemachte Erfahrungen.

B. Den Gesuchen um Zulassung zu der Kommissions-Prüfung sind beizulegen:

1) der Tauf- resp. Geburtsschein, 2) ein von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand, 3) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulfache, 4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung und über die Vorbereitung zum Schulfache, 5) ein selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu erkennen ist.

C. Den Gesuchen der Präparanden, die übrigens das 17. Lebensjahr vollendet haben müssen, sind beizulegen:

1) der Tauf- resp. Geburtsschein, 2) das Zeugniß über den ersten Empfang des heiligen Abendmahls, 3) ein von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand, 4) ein Zeugniß des Präparandenbildners, des Revisors und des Schulinspektors über Fleiß, Kenntnisse und Führung, 5) eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder des Vormundes, daß für den nöthigen Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt werden wird, und 6) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt anzugeben ist: a. der Tauf- und Familienname, b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, c. Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes, d. der Name des letzten Lehrers respektive Präparandenbildners.

Sämmtliche Prüflinge haben sich an dem, dem betreffenden ersten Prüfungstage vorangehenden Tage, Abends 6 Uhr, bei dem Unterzeichneten persönlich zu melden. Bei den Kommissions-Prüflingen jedoch hat diese persönliche Meldung, behufs Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, 3 Tage vorher, also am 4. April oder 24. September c, zu geschehen. Ober-Glogau, den 5. Februar 1865.

Der Direktor des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars. Schäfer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Langendorf, Kreis Neisse, Franz Härtel, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Weigelsdorf, Kreis Reichenbach.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Groß-Peterwitz, Karl August Treutler, zum evangelischen Schullehrer zu Ober-Struse, Kreis Neumarkt.

Vermischte Nachrichten.

Vakante Schulstelle. Die evangelische Lehrerstelle zu Striege, Kreis Strehlen, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 163 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 3. März 1865.

(97) **Verfassungstreue.**

Als der hochselige König Friedrich Wilhem IV. sein feierliches Gelöbniß auf die Verfassung ablegte, sprach er folgende denkwürdige Worte:

„Ich darf dies Werk bestätigen, weil ich es in Hoffnung kann. Allein Leben und Segen der Verfassung hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab. Alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und den Thron, der auf dem Segen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhafter Erfüllung des Huldigungseides. Seine Lebensbedingung ist die, daß mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren, und ich regiere nicht, weil es so mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es, sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will ich auch regieren."

„Ein freies Volk unter einem freien König," das bezeichnete der König schließlich als seine, als Preußens Losung, und nachdem er den feierlichen Eid auf die Verfassung geleistet, schloß er mit den herrlichen Worten:

„Und nun befehle ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß Er aus diesem Menschenwerk ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland, nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen."

Die Hoffnung, welche der edle Fürst in feierlicher Stunde vom Thron herab ausgesprochen, fand bald auch in den Herzen des Volkes eine Stätte.

Wohl gab es sehr Viele im Preußischen Vaterlande, welche von dem neuen Grundgesetze von vorn herein Nichts hatten wissen mögen: die Einen, weil sie meinten, das Königliche Regiment, das Preußen groß gemacht, würde unter der neuen Verfassung nicht mit rechter Kraft und mit rechtem Segen für das Volk fortbestehen können, — Andere ganz im Gegentheil, weil sie vermeinten, daß die Verfassung noch lange nicht genug an Rechten und sogenannter Freiheit für das Volk gewähre.

Allmälig jedoch machte man sich mit dem Wesen der Verfassung mehr und mehr vertraut, und so lange dieselbe in dem Geist ausgeführt und gehandhabt wurde, den der hochselige König in jenen herrlichen Worten angedeutet hatte, je mehr alle guten Kräfte im Lande sich vereinigten, um dem Könige das Regieren mit dieser Verfassung möglich zu machen, desto mehr wuchs auch die Hoffnung, daß in Preußen gelingen würde, was sonst noch in keinem größeren Staate durchgeführt ist, nämlich:

ein kräftiges, selbstständiges Königthum im Verein mit Einrichtungen wahrer Volksfreiheit, — „ein freies Volk unter einem freien Könige."

Der Gang unseres Verfassungslebens in den ersten zehn Jahren war in der That geeignet, diese Hoffnung immer mehr zu beleben; denn in den wichtigsten Punkten, vor Allem in Betreff der Finanz-Verhältnisse des Staats, gelangte die Verfassung damals zur vollen und heilsamen Wirksamkeit.

Die bedeutendsten Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung verliehen worden, sind das Recht der Mitwirkung bei der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts und das Recht der Bewilligung oder Ablehnung neuer Steuern und Anleihen.

Diese beiden Haupt- und Grundrechte jeder wirklichen Landesvertretung sind von den Landtagen seit 1850 auf ernste und zum Theil sehr eingreifende Weise geübt worden, ohne daß die Regierung jemals den Versuch gemacht hätte, die Ausübung dieser Rechte zu schmälern oder zu verkümmern.

Die Prüfung des Staatshaushalts geschah Jahr für Jahr mit größter Strenge und sorgfältigster Genauigkeit. Auch in den Jahren, wo der Regierung eine sehr große, durchaus ergebene konservative Mehr-

heit im Abgeordnetenhause zur Seite stand, wurde von den Führern derselben in vielfacher Gemeinschaft mit Männern der Opposition, die aber zugleich eine erprobte Sachkenntniß in Finanz-Angelegenheiten besitzen (Kühne, Patow u. s. w.), jeder Zeit die eingehendste und gewissenhafteste Prüfung des jährlichen Budgets geübt, aber selbst bei erheblichen Aenderungen der von der Regierung eingebrachten Voranschläge trat doch niemals eine Weigerung der Regierung ein, sich mit dem Hause über die Feststellung verständigen.

Noch entschiedener übte der Landtag sein Recht in Bezug auf die Bewilligung neuer Steuern. Als die Regierung im Jahre 1856 zu verschiedenen wünschenswerthen Mehrausgaben, vornehmlich aber zur durchgängigen Erhöhung der Beamten-Besoldungen, mehrere Steuern theils erhöhen, theils neue auflegen wollte, fand sie sowohl im konservativen Abgeordnetenhause, wie beim Herrenhause Widerstand, und sie mußte ihre Absichten, so empfindlich es ihr war, damals aufgeben.

Die Regierung bestritt das Recht des Landtags nicht; sie blieb mit demselben vielmehr in guten Beziehungen und in gemeinsamer Wirksamkeit für das Wohl des Landes.

Dies konnte damals geschehen, weil aus dem Geist und Verhalten des Landtags in allen anderen Dingen klar hervorging, daß er bei der Wahrnehmung seiner eigenen Rechte doch zugleich die der Regierung streng achtete, daß er dem Könige in aller Unterthanentreue das Regieren mit der Verfassung möglich machen wollte.

Hierdurch blieb die Verfassung in allen Stücken in geregelter und hoffnungsvoller Entwickelung.

Als sodann im Jahre 1858 unser jetziger König zunächst die Regentschaft für seinen schwer erkrankten Bruder übernahm, da war es seine theuerste Hoffnung, die Entwickelung der Verfassung in wahrhafter Gemeinsamkeit mit der Landesvertretung nur noch mehr zu fördern. Als der Landtag zum ersten Male wieder zusammentrat, forderte der Regent denselben auf, mit ihm Preußens Fahne hoch zu tragen, auf welcher Fahne stehe:

„Königthum von Gottes Gnaden, Festhaltung an Gesetz und Verfassung, Treue des Volkes und des siegbewußten Heeres, Gerechtigkeit, Wahrheit, Vertrauen, Gottesfurcht."

Aber die Hoffnungen und Absichten unseres hochherzigen Königs sollten fürerst nicht in Erfüllung gehen, weil die demokratische Partei, welche in jenen früheren zehn Jahren vom Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit verschwunden war, jetzt aber unter dem Namen der „Fortschrittspartei" wieder thätig hervortrat, in kurzer Zeit die Saat des Unfriedens in das Land streuete und die Gemeinschaft zwischen König und Landesvertretung so weit störte und zerrüttete, daß darüber unser Verfassungsleben grade in dem wichtigsten Punkte, in der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, ins Stocken gerathen ist.

Dem Könige das Regieren mit der Verfassung möglich und dieselbe wiederum zu einem Werkzeuge des Heils und wahrhaften Gedeihens für Preußen zu machen, darauf allein kann und muß das Streben aller Patrioten, kann die echte Verfassungstreue gerichtet sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(94) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag den 24. März d. J. Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1864 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§ 62. 65. 67. 68. 97 und Gesetz-Samml. 1857 S. 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(95) Die Kreis-Thierarzt-Stelle des Nimptscher Kreises mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thlr. ist vakant geworden. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Atteste sich binnen vier Wochen zu melden.

Breslau, den 10. Februar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(96) Von den im Jahre 1864 im Betrage von 53 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. aufgekommenen Zinsen des Legats, welches von der hierselbst verstorbenen Frau Maria Eleonore, verwitw. Bäckermeister Günther, geb. Roßbach, zur Unterstützung von hülfsbedürftigen, in den Feldzügen von 1813/15 invalide gewordenen

Kriegern ausgesetzt ist, haben zum Gedächtniß des Todestages der Erblasserin am 23. Dezember v. J. nachstehende Kriegs-Veteranen:

1) Gottfried Alter von hier, 2) Johann Mentzel und 3) Johann Ruthney in Brieg, 4) Anton Grützner in Tscherbeney, Kreis Glatz, 5) Anton Patzelt in Neurode, 6) Joseph Gräbsch in Strachau, Kreis Nimptsch, 7) Karl Schwarz in Nimptsch, 8) Christian Gottlob Greulich in Ober-Peilau I., Kreis Reichenbach, 9) Gottlieb Fiebig in Konradswalde, Kreis Schweidnitz, 10) Gottlieb Hayn in Wäldchen, Kreis Strehlen, 11) Christian Krera in Eckersdorf, Kreis Namslau, 12) Franz Salerius Knoblich in Damsdorf, Kreis Striegau, 13) Karl Seidel in Trebnitz, 14) Benjamin Kynast in Liebenau, Kreis Wohlau, 15) Anton Stiller in Festenberg, Kreis Poln.-Wartenberg, und zwar die ad 2 bis 10 und 12 bis 15 Genannten eine außerordentliche Unterstützung von je 3 Rthlr. 15 Sgr., der ꝛc. Alter eine solche von 3 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf., und der ꝛc. Krera eine solche von 4 Rthlr. erhalten.

Breslau, den 23. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(92) In Folge Auftrags des Herrn Finanz-Ministers werden die unterm 14. dieses ergangenen Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken

A. zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, und

B. zu stempelpflichtigen unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken

nachfolgend zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 19. Februar 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maaßen.

A.

Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Gesetz-Sammlung S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter in Betreff der Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen A. vom 30. September 1862, hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, Folgendes angeordnet:

§ 1. Der Verkauf von Stempelmarken in Werthbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Rthlr. und 2 Rthlr., mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, und zur Verwendung für die im § 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, erfolgt bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (§ 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Gesetz-Sammlung S. 57) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§ 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§ 20 des Stempelgesetzes; Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830, Gesetz-Sammlung S. 9; § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, Gesetz-Sammlung S. 289);

2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);

3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarif-Position „Quittungen" Absatz 1);

4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien;

5) zu Mälleratteften und Schlußzetteln der Mäkler;

6) zu Vollmachten;

(zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten);

7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Kopulations- oder Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition: Atteste, Absatz drei), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§ 3. 1) die Versteuerung ausländischer Wechsel u. s. w. (§ 2 Nr. 1) muß nach § 20 Absatz 1 des Stempelgesetzes gleich nach dem Eingange in die Preußischen Staaten und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, erfolgen. Die Versteuerung durch das Aufkleben von Marken muß hiernach Seitens des ersten inländischen Inhabers bewirkt werden. Hat der erste inländische Inhaber die

Versteuerung unterlassen, so kann jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Aufkleben und vorschriftsmäßiges Kassiren der erforderlichen Stempelmarken genügen. Seine Vordermänner, die früheren inländischen Inhaber, bleiben für die von ihnen begangene Kontravention verantwortlich.

2) Die Verwendung von Stempelmarken zu den § 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§ 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Nachstehendes zu beachten:

1) für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen (§ 2 Nr. 1).

Sollen im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§ 3 Nr. 1), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken auf der Rückseite der genannten Urkunden, und zwar, wenn sie noch unbeschrieben sind, am obersten Rande an der Mitte derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanko-Indossamente u. s. w.) befinden, in der Mitte unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke oder der Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanko-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb der Marken niederzuschreiben. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken hat derselbe den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Ziffern, und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma zu vermerken. Der Name ist jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, die Firma nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens anzugeben. Es ist z. B. zu vermerken:

B. 7/8. 64 statt Berlin, den 7. August 1862.
C. F. H. statt (Firma) C. F. Haase.
C. H. statt (Firma) C. Haase.
H. statt (Name oder Firma) Haase.

Wenn die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B. B. K. V. statt: Berliner Kassen-Verein, D. d. D. G. statt: Direktion der Diskonto-Gesellschaft, C. F. H. S. oder C. F. H. und C. statt: „C. F. Haase Söhne" oder „C. F. Haase und Comp."

Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

2) Zu allen übrigen, § 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken und zwar links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter 1 vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf die Marke zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§ 5. Die Versteuerung inländischer Wechsel u. s. w. wird an Orten, wo Wechselstempel-Aemter bestehn, auch ferner in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch Zahlung des Steuerbetrages, gegen Aufdrücken des trockenen Stempels seitens der dazu befugten Steuerbehörde, geleistet.

Es ist aber fortan auch zulässig, bezüglich der inländischen Wechsel u. s. w. der steuerlichen Verpflichtung durch das Aufkleben von Marken zu genügen. Soll dies geschehen, so sind die Wechsel u. s. w. mit der Erklärung hierüber der Steuerbehörde oder dem Stempelvertheiler vorzulegen. Die Behörde oder der Stempelvertheiler wird sodann gegen Erhebung des gesetzlichen Steuerbetrages die erforderlichen Marken in der im § 4 unter 1 vorgeschriebenen Weise auf die Urkunde kleben und jede einzelne Marke mit einem Abdruck des amtlichen Schwarz-Stempels dergestalt versehen, daß ein Theil des Abdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Der Steuerschuldige selbst hat einen Kassationsvermerk auf diese Marke nicht zu setzen, und es ist den Steuerbehörden und Stempelvertheilern untersagt, mit schriftlichen Vermerken versehene, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln.

§ 6. Diejenigen Steuerbehörden, welche mit einer Wechselstempel-Maschine nicht versehen sind, und diejenigen, deren Befugnisse bei Erhebung des Wechselstempels auf einen gewissen Betrag des letzteren bisher

Digitized by Google

beschränkt waren, sind unter Aufhebung der Beschränkung angewiesen, in Zukunft Stempel nicht mehr aufzudrücken, vielmehr gegen Erhebung der Steuer-Marken aufzukleben und in der § 5 vorgesehenen Weise anzustempeln.

§ 7. Die im § 1 gedachten Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur innerhalb der in ihren Konzessionen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen — sind beauftragt, zu schriftlichen Urkunden jeder Art statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerschuldige dessen Verwendung nicht ausdrücklich verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werth und zwar in möglichst geringer Zahl zu kassiren. Zu diesem Behuf sind Stempelmarken von besonderer Beschaffenheit zum Werthe von 3 Rthlr., 4 Rthlr., 5 Rthlr., 6 Rthlr., 7 Rthlr., 8 Rthlr., 9 Rthlr. und 10 Rthlr. hergestellt und den Steuerstellen überwiesen worden, welche nur zur dem vorgedachten Zweck und nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden und Beamte nach Maßgabe der unter dem heutigen Tage erlassenen, mit B. bezeichneten Bestimmungen gebraucht werden dürfen.

Der Gebrauch der Stempelmarken ist jedoch auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Rthlr. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche einem höherem Stempel unterliegen, muß insoweit der der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Rthlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Zahl kassirt werden können. Die Kassation der Marken erfolgt in der im § 5 vorgeschriebenen Weise. Außerdem hat die Steuerstelle auf die Urkunde und zugleich, wenn der letzteren ein mit aufgeklebten Marken versehener Stempelbogen umgeschlagen ist, auf diesem, unter ihrer Firma, mit Schwarzstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift, zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken kassirt worden ist.

Wenn z. B. Marken zum Werthe von 1 Rthlr. und 25 Sgr. auf einen Miethsvertrag geklebt und kassirt sind, muß der Vermerk lauten:

1 Rthlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den 1. Juni 1865.
Firma,
Schwarzstempel.

Wenn 55 Rthlr. 25 Sgr. in einem Stempelbogen von 50 Rthlr. und in einer Marke von 5 Rthlr. und einer Marke von 25 Sgr. verbraucht sind, hat der sowohl auf den Bogen als auf die Original-Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 Rthlr. 25 Sgr. und zwar 50 Rthlr. in Papier und 5 Rthlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den ten u. s. w. (wie vor).

Die gesetzlich erforderlichen Vermerke über Verwendung des Stempels (z. B. zum Neben-Exemplar, über die Verwendung des Stempels zum Haupt-Exemplar ꝛc.) werden durch die oben vorgeschriebenen Vermerke nicht beseitigt, können aber mit diesen zu einem Vermerke verbunden werden, z. B. in folgender Weise:

Zum Neben-Exemplar 15 Sgr. in Marken kassirt. Zum Haupt-Exemplar sind 55 Rthlr. 25 Sgr. (i. W.) Stempel verwendet.
Berlin, den ten u. s. w. (wie oben).

Stempel-Materialien im Werthe von mehr als 100 Rthlr. werden auch ferner nur von den Provinzial-Steuer-Behörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt werden.

Es ist den Steuerstellen untersagt, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben irgend wie mit Vermerken versehen sind. — Wird von Jemand die Kassation von Stempelpapier in der bisherigen Weise verlangt, so ist dem zu entsprechen.

§ 8. Die Steuer-Behörden werden in Zukunft zur Entrichtung des Erbschaftsstempels und der gelegentlich von Stempel-Revisionen defektirten Stempel bis auf Höhe von 50 Rthlr. Stempelpapier nicht mehr verabfolgen, vielmehr statt desselben Marken auf die ihnen von den Betheiligten vorgelegten Erbschaftsstempel-Lösungs-Atteste, beziehungsweise auf die Extrakte der Defekten-Tabelle oder die letztern selbst kleben und, wie im § 7 vorgeschrieben, amtlich kassiren. — Bei Steuerbeträgen von mehr als 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich verfahren die Steuerbehörden ebenfalls nach Anleitung des § 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 15. März d. J. ab mit der Maßgabe in Kraft, daß der Gebrauch der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 Rthr. bis 10 Rthlr. (§ 7) nicht vor dem 1. Mai d. J. stattfinden kann.

Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

B.

Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Gesetz-Samml. S. 295) wird unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter über Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen B. vom 30. September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, Folgendes verordnet:

§ 1. Oeffentliche Behörden und Beamte mit Einschluß der Notare und Geistlichen, können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind (§ 12 Abs. 4 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Gesetz-Samml. Seite 57), statt des erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Rthlr. und 2 Rthlr. (Bestimmungen A. vom heutigen Tage § 1), sowie die nur zur Kassation durch Behörden oder Beamte bestimmten Marken zu 3 Rthlr. bis 10 Rthlr. verwenden (Bestimmungen A. § 7). Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Rthlr. unterliegen. Zu Urkunden, welche einen höheren Stempel erfordern, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken kassirt werden können. Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Rthlr. unterliegen, wird das Stempelmaterial auch künftig von den Provinzial-Steuer-Behörden und dem Hauptstempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§ 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1) Die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde und, wenn mehrere Marken verwendet werden, neben oder unter einander aufzukleben.

2) Die Kassation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B.

Nr. 1756
7/8. 62. —
Berlin.

Notare und solche Beamte, welche kein Korrespondenz-Journal führen, haben außer dem Datum (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, und außer dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen, auf dem unteren Theile der Marke und, soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Die Kassations-Vermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

3) Außer mit den vorstehend angeordneten Kassations-Vermerken haben die im § 1 bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen mit den Kassations-Vermerken nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen), Nummer 2) zu bedecken, theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegel-Abdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

§ 3. Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben Marken verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im § 2 vorgeschrieben worden, befestigt und kassirt werden müssen.

§ 4. Rendanten einer Kasse haben, wenn sie gegen stempelpflichtige Quittungen Zahlung leisten, dafür Sorge zu tragen, daß der Aussteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§ 2 unter 3, § 4 unter 1 und 2 der Bestimmungen A. vom heutigen Tage) selbst kassire. Sie sind aber auch ermächtigt, nicht kassirte Marken mittelst Auf- und Durchschreibens ihres Namens und des Datums und mittelst kreuzweisen Durchstreichens der Marke selbst zu kassiren.

Digitized by Google

Diese Bestimmungen treten vom 15. März d. J. jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß der Verkauf der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Rthlr. (§ 1) erst am 1. Mai d. J. beginnt. Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

(**76**) Der Artikel „Stroh" wird vom 15. d. M. ab für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn in die ermäßigte Klasse B. versetzt.

Die Bestimmung des § 30 des Güter-Tarifs vom 1. März 1862 bleibt auch ferner in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**88**) In Folge der ungünstigen Witterung ist im vorigen Jahre der Lupinensamen in den Provinzen Preußen, Pommern, und Posen nicht zur Reife gelangt, so daß die Landwirthe dieser Provinzen genöthigt sind, ihren nächsten Saatbedarf aus weiter Ferne zu beziehen.

Um denselben hierin eine Erleichterung zuzuwenden, wird die Fracht für Lupinen bei Aufgabe derjenigen Sendungen von mindestens 100 Centnern, welche zur Beförderung nach den in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen gelegenen Stationen aufgegeben werden, für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn auf den Satz von 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Rthlr. für je 100 Centner ermäßigt. Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger.

Diese Tarif-Ermäßigung tritt sofort in Kraft und bleibt vorläufig bis zum 1. Oktober d. J. in Geltung.

Berlin, den 17. Februar 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

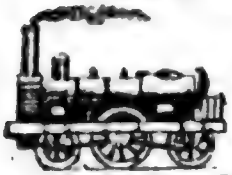

(**95**) Vom 1. März c. ab werden direkte Billets auch der vierten Wagenklasse von den diesseitigen Stationen Fürstenwalde, Frankfurt a. d. O., Guben, Sommerfeld, Hainau, Liegnitz und Breslau nach den Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn, Sagan, Sprottau und Glogau, sowie umgekehrt, ausgegeben werden, was wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen.

Berlin, den 20. Februar 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**89**) In Folge der Verfügung des Königl. Provinzal-Schul-Kollegiums zu Breslau vom 18. Januar d. J. werden in dem hiesigen Schullehrer-Seminare im Laufe dieses Jahres nachbenannte Prüfungen abgehalten werden:

1) Abiturienten- und Kommissions-Prüfung den 10., 11. und 12 Juli;
2) Präparanden-Prüfung den 13., 14. und 15. Juli;
3) Wiederholungs-Prüfung den 2., 3. und 4. Oktober.

Ad 1. Die Kandidaten des Elementarlehramts, welche vor dem Prüfungs-Termine das 19. Lebensjahr vollendet haben müssen, haben ihren Gesuchen an das Königliche Provinzial Schul-Kollegium zu Breslau um Zulassung zur Prüfung folgende Atteste beizufügen: a. den Tauf- resp. Geburtsschein, b. ein Attest des betreffenden Kreis-Physikus über den Gesundheitszustand, c. Zeugnisse des Seelsorgers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung, d. Nachweise über die Vorbildung fürs Lehrfach und e. einen Lebenslauf, aus welchem der Bildungsgang zu ersehen ist. Die persönliche Meldung wird der Unterzeichnete den 6. Juli Abends 7 Uhr entgegennehmen. Die Anfertigung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten beginnt unter Klausur am 7. Juli Morgens 7 Uhr.

Ad 2. Die Schulamts-Präparanden, welche nach vollendetem 17. Lebensjahr zur Theilnahme an der Aufnahme-Prüfung berechtigt sind, haben ihren an den Unterzeichneten zu adressirenden Anmeldungsschreiben folgende Schriftstücke beizufügen: a. den Taufschein, b. ein Attest des betreffenden Kreis-Physikus über Brauchbarkeit zum Schuldienst, und ein Wieder-Impfungs-Attest, c. ein vom Revisor und Schul-Inspektor mit vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse uud sittliche Führung, d. einen beglaubigten Sustentationsschein, e. eine Bescheinigung über den Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars, f. einen selbstverfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, der Name, Stand und gegenwärtige Wohnort des Vaters resp. Vormundes und der Vorbildner angegeben ist. Für die persönliche Meldung und die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der 12. Juli Morgens 7 Uhr bestimmt.

Ad 3. Die Wiederholungs-Prüflinge haben ihren an den unterzeichneten Direktor zu richtenden Anschreiben a. das Seminar-Zeugniß im Original, b. Fleiß- und Führungs-Atteste und c. einen Bericht über ihre bisherige Wirksamkeit beizufügen. Behufs persönlicher Meldung und Anfertigung der schriftlichen Probearbeiten haben sich die Examinanden am 30. Spetember Morgens 7 Uhr in der Aula des Seminars einzufinden.

Die Einreichung der Anmeldungsschreiben muß mindestens 4 Wochen vor den bezeichneten Terminen erfolgen. Peiskretscham, den 15. Februar 1865. Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

(93) **Bekanntmachung.**

Die im Weihnachtstermine 1864 fällig gewordenen Zinsen, sowohl der vier-, als auch 3½prozentigen großherzoglich Posenschen Pfandbriefe werden gegen Einlieferung der betreffenden Coupons und deren Spezifikation vom 1. bis 16. Februar d. J., die Sonntage ausgenommen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Berlin durch den unterzeichneten Agenten in seiner Wohnung (wo auch Schemata zu den Coupons-Spezifikationen unentgeltlich zu haben sind) und in Breslau durch den Schlesischen Bank-Verein ausgezahlt. Nach dem 16. Februar wird die Zinsenzahlung geschlossen und können die nicht erhobenen Zinsen erst im Johannis-Termine 1865 gezahlt werden.

Berlin, den 20. Januar 1865. F. Mart. Magnus.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: Dem Förster Klimm zu Bachwitz das allgemeine Ehrenzeichen.

Ernannt: Zum Regierungs-Referendarius der Dr. juris Gustav Heyer.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den ehemaligen Adjuvanten in Markt-Bohrau, Kreis Strehlen, Julius Thiel, zum evangelischen Schullehrer in Krolkwitz, Kreis Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Grädiz, Kreis Schweidnitz, Friedrich August Schönwälder, zum evangelischen Schullehrer in Groß-Muritsch, Kreis Trebnitz.

3) Die Vokation für den Adjuvanten in Groß-Bargen, Kreis Militsch, Karl Ludwig Herrmann Wichmann, zum evangelischen Schullehrer in Leubel, Kreis Wohlau.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Wilhelm Hischer zum evangelischen Schullehrer in Schmarker-Ellguth, Kreis Trebnitz.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Conrad zum sechsten Lehrer an der katholischen Schule zu Neurode.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Vom 1. März d. J. ab der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Weiß als Förster zu Passendorf in der Oberförsterei Carlsberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Pastor in Ober-Weistritz, Gustav Liebeherr, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Königsbruch, Kreis Guhrau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrik-Direktor Richard Breitfeld zu Erla, im Königreich Sachsen, ist unter dem 19. d. M. ein Patent auf eine Maschine zum Einschneiden der Gewinde in Schraubenmuttern, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrikanten Ernst Geßner zu Aue im Königreich Sachsen ist unter dem 20. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rauhmaschine mit verstellbaren Postirscheiben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Gewerbe-Schullehrer K. J. Ulffers zu Brieg ist unter dem 20. Februar 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kontrol-Waage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte Sitzung im Jahre 1865 in der Zeit vom 27. März bis etwa zum 8. April im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 10. März 1865.

(107) **Die Störung unseres Verfassungslebens.**

Wie ist es geschehen, daß unsere Verfassung, welche unter König Friedrich Wilhelm IV. und unter unserem jetzigen König zehn Jahre lang immer mehr Kraft und Geltung gewonnen hatte, dann mit einem Male in ihrer Entwickelung gestört worden ist? Woher kommt es, daß die gesetzliche Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, welche vorher unter ungestörter Mitwirkung der Landesvertretung erfolgte, seit drei Jahren ins Stocken gerathen ist?

Hat etwa die Regierung unsers Königs es später an Ernst und an gutem Willen fehlen lassen? Das wird Niemand glauben, der das ernste und redliche Streben unsers Königs für Gesetz und Verfassung seit Beginn der Regentschaft kennt.

Der König hatte schon als Prinz-Regent von vorn herein den entschiedenen Willen bekundet, die Verfassung in jeder Beziehung zur vollen Geltung und Ausführung gelangen zu lassen. In solcher Absicht hatte er die Leitung der Staatsgeschäfte Männern übertragen, welche gerade als besondere Freunde der Verfassung von jeher gerühmt worden waren.

Aber des Königs hochherzige Absichten wurden durchkreuzt und gehemmt, weil ein Theil der Landesvertretung sich nicht mehr daran genügen lassen wollte, die wirklichen verfassungsmäßigen Rechte in Gemeinschaft mit der Regierung zum Heile des Landes auszuüben, sondern neue Rechte im Widerspruch mit denen des Königs zu gewinnen suchte.

Jene Minister, welche der König aus den Reihen der sogenannten liberalen oder freisinnigen Partei gewählt hatte, erklärten schließlich selber, daß die Haltung des Abgeordnetenhauses den Rechten der Krone zu nahe trete und hierdurch das Regieren unmöglich mache.

Als aber der König sodann im März 1862 andere Minister berief, da trat vollends im Abgeordnetenhause immer mehr ein Widerstand gegen die Regierung hervor, welcher schließlich das gemeinsame Wirken für das Landeswohl unmöglich machte und die Verfassung in ihrem wichtigsten Punkte, in der gesetzlichen Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, zum Stillstand brachte.

So sehr die neue Regierung entschlossen war, die Rechte der Krone gegen jeden Uebergriff kräftig zu wahren, so hatte sie doch von vorn herein zugleich den Beweis gegeben, daß sie begründete Wünsche des Landes und der Landesvertretung gern erfüllen wollte.

Ehe der Landtag wieder zusammenkam, hatte die Regierung den bis dahin erhobenen Zuschlag zu den Steuern fallen lassen, — sie hatte ferner durch frühere Entlassung der Reserven ihren guten Willen für die Erleichterung der Dienstpflichtigen und für die Verminderung der Ausgaben für das Militair bekundet, — sie hatte sodann in Sachen des Staatshaushalts wichtige Veränderungen im Voranschlage vorgenommen, durch welche dem Landtage die Controle der Ausgaben sehr erleichtert wurde. Das Wichtigste aber war, daß zum ersten Male seit Einführung der Verfassung dem Landtage gleich auch der Voranschlag für das folgende Jahr vorgelegt wurde, so daß, was bis dahin niemals geschehen war, der Anschlag festgestellt werden konnte, ehe das neue Rechnungsjahr begann.

Niemand konnte hiernach daran zweifeln, daß es dem Könige und seinen Ministern nach wie vor ernstlich darum zu thun war, wie die Rechte der Krone, ebenso auch die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung gewissenhaft zu wahren.

Das Entgegenkommen der Regierung fand jedoch keine Stätte und keine Erwiederung bei dem Abgeordnetenhause.

Durch alle Berathungen und Verhandlungen desselben ging ein Geist ungerechtfertigten Mißtrauens und leidenschaftlicher Erregung hindurch, welcher eine Verständigung unmöglich machte.

Unter fruchtlosen Berathungen kam der September des Jahres 1862 heran, ohne daß der Staatshaus-

halt für dieſes Jahr feſtgeſtellt war; als es aber endlich zu einer Entſcheidung kommen mußte, da faßte das Abgeordnetenhaus einen Beſchluß, welcher das Zuſtandekommen des Staatshaushalts völlig vereitelte.

Die Koſten der neuen Heereseinrichtungen, welche der König geſchaffen hatte, um die Wehrkraft Preußens zu erhöhen und um zugleich die älteren Landwehrleute in ihrer Dienſtpflicht zu erleichtern, waren in den Jahren 1860 und 1861 von dem Landtag bereits einſtweilen bewilligt worden; ihre endgiltige und dauernde Genehmigung aber war nur deshalb vorbehalten worden, weil man ſich erſt noch über einzelne Punkte näher verſtändigen wollte. Von allen Seiten aber war man darüber einig geweſen, daß die Regierung die Einrichtungen auch im Jahre 1862 vorläufig beibehalten mußte, bis man ſich eben anderweitig verſtändigt hätte.

Trotzdem faßte daß Abgeordnetenhaus am 23. September 1862 den Beſchluß, alle Koſten der neuen Heereseinrichtungen für 1862 zu ſtreichen.

Ehe dieſer verhängnißvolle Beſchluß gefaßt wurde, hatte der damalige Vorſitzende des Staatsminiſteriums auf die ſchweren Folgen deſſelben ſehr eindringlich hingewieſen. Er warnte die Abgeordneten davor, ſie möchten nicht durch Verſagung nothwendiger Ausgaben die Ordnung im Staatshaushalte ſtören, die innere Verwaltung des Landes lähmen und die Regierung dem Auslande gegenüber ſchwächen; — ſie möchten ſich nicht darüber täuſchen, daß durch einen ſolchen Beſchluß des Zuſtandekommen eines Staatshaushaltsgeſetzes rein unmöglich gemacht werde, weil die Ausgaben, die ſie ſtreichen wollten, ganz unerläßlich und größtentheils ſchon geleiſtet ſeien. Er beſchwor das Haus, dies doch zu erwägen, und fügte noch einmal hinzu, daß es der Regierung fern liege, die verfaſſungsmäßigen Rechte des Hauſes beeinträchtigen zu wollen, — ſie erkenne vielmehr ausdrücklich an, daß alle Ausgaben der Zuſtimmung des Landtages bedürfen, und ſie erneuere die Zuſage, daß in der nächſten Sitzung das gewünſchte Geſetz zur weiteren Regelung der Wehrpflicht vorgelegt werden ſolle. „Die Regierung, ſagte er ſchließlich, iſt ſich bewußt, durch thatſächliches Entgegenkommen ihr aufrichtiges Beſtreben an den Tag gelegt zu haben, eine Löſung der obſchwebenden Frage zu erleichtern; ſie beharrt auch ferner in dieſer Geſinnung; aber ſie darf auch nicht unterlaſſen', der Landesvertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu ſtellen, welche auf einer Verſagung der durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhandenen Mittel ruhen würde."

Alle Mahnungen und alle Warnungen aber waren vergeblich: das Abgeordnetenhaus faßte jenen völlig unausführbaren Beſchluß, und von jenem Augenblicke an iſt eine Verſtändigung über das Staatshaushaltsgeſetz nicht mehr zu erreichen geweſen.

Hiernach iſt gewiß völlig klar, daß nicht die Regierung, ſondern das Abgeordnetenhaus es verſchuldet hat, wenn die verfaſſungsmäßige Feſtſetzung des Staatshaushalts in Stillſtand gerathen und die Regierung genöthigt iſt, die Verwaltung einſtweilen nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen und auf ihre eigene Verantwortung fortzuführen.

So ſehr die Regierung darauf bedacht iſt, daß das Wohl des Landes dabei in allen Beziehungen möglichſt gewahrt bleibe, ſo wünſcht ſie ſelber doch gewiß ſehnlichſt, daß es bald wieder zu einer Feſtſetzung des Staatshaushalts nach den Anforderungen der Verfaſſung kommen möge. Doch kann dies nur gelingen, wenn das Abgeordnetenhaus in aufrichtiger Hingebung für das Wohl des Landes endlich wieder die Hand dazu bietet.

Die Lebensbedingung der Verfaſſung iſt auch jetzt und immerdar:

daß dem Könige das Regieren mit dieſem Geſetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren.

Inhalt der Geſetz-Sammlung.

(108) Das 6. Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6020. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreiſes im Betrage von 40,000 Rthlrn., IV. Emiſſion. Vom 9. Januar 1865.

Nr. 6021. Die Verordnung, betreffend die Ausführung des § 90 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Sozietät des Herzogthums Sachſen vom 21. Auguſt 1863. Vom 13. Februar 1865.

Nr. 6022. Den Allerhöchſten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Abänderung des § 59 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausſchluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlauſitz und die Diſtrikte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855.

Nr. 6023. Den Allerhöchſten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zuſätzen zu den §§ 24 und 100 des zweiten Theils des revidirten Reglements der weſtpreußiſchen Landſchaft vom 25. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend Ausreichung der Zins-Koupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinskoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

(**102**) Die neuen Koupons Serie IV. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinskoupons Serie III. Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857 werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Koupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die oben erwähnten Formulare zu den Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 25. Februar 1865. Königliche Regierung.

(**100**) Auf den gemeinschaftlichen Bericht vom 19. Dezember 1864 genehmige Ich das im Entwurf eingereichte Regulativ für die Verwaltung des Schlesischen Freikurgelderfonds und ermächtige Sie, zur Ausführung dieses Regulativs das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 9. Januar 1865.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) Graf v. Itzenplitz. v. Mühler.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Regulativ für die Verwaltung des Schlesischen Freikurgelderfonds.

Für die Verwaltung des Schlesischen Freikurgelderfonds wird auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung das nachstehende Regulativ von uns erlassen:

§ 1. Der Schlesische Freikurgelderfonds hat nach der Allerhöchsten Ordre vom 9. März 1830 (Gesetz-Sammlung Seite 48) die Bestimmung: den Bergleuten, welche ständige Mitglieder des Niederschlesischen oder des Oberschlesischen Knappschafts-Vereines sind, freien Schulunterricht für ihre schulpflichtigen Kinder zu gewähren und die kirchlichen und Schuleinrichtungen in den Bergbau-Distrikten der Provinz Schlesien zu fördern.

§ 2. Die Einnahmen des Freikurgelderfonds bestehen

1) in dem Ertrage der zur Unterhaltung der Kirche und Schule nach Cap. 31 §§ 1 und 2 der Schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 frei zu bauenden zwei Kure von allen Bergwerken in der Provinz Schlesien, soweit sie dem Bergregal unterworfen und in dem Rechtsgebiete der gedachten Bergordnung belegen sind;
2) in Kapitalzinsen und zufälligen Einnahmen.

§ 3. Für die Freikurgelder kann von dem Handels-Minister ein Abonnement bewilligt werden, und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen, oder nach Sätzen, welche für die Maß- oder Gewichtseinheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind. Solche Abonnements sind jedoch nicht auf einen geringeren Zeitraum als ein Jahr und nur auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§ 4. Die Ausgaben des Fonds bestehen in:

1) dem ortsüblichen Schulgelde für die Kinder der ständigen Knappschaftsgenossen, oder den von letztern zur Unterhaltung des Lehrers zu entrichtenden direkten Schulbeiträgen, soweit diese Schulgelder und Schulbeiträge nicht durch die Schulgelderbeihilfe gedeckt werden, welche von den beiden Knappschafts-Vereinen statutenmäßig mit 6 Sgr. vierteljährlich für jedes schulpflichtige Kind gewährt wird;
2) in einmaligen oder fortlaufenden Bewilligungn für Kirchen- und Schulzwecke;
3) in den Verwaltungskosten.

§ 5. Die Zahlung der Schulgelder an die Schulgemeinden erfolgt durch Vermittelung der Knappschaftsvorstände.

Die Knappschaftsvorstände stellen jährlich an einem oder mehrern von dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden Terminen eine Nachweisung auf, welche

1) die Zahl der in jeder Gemeinde ihres Bezirkes vorhandenen schulpflichtigen Kinder von ständigen Knappschaftsgenossen;
2) die für dieselben nach der in den einzelnen Gemeinden bestehenden Ortsverfassung zu entrichtenden Schulgelder;
3) die von den ständigen Knappschaftsgenossen in denjenigen Gemeinden, in welchen direkte Schulbeiträge zur Unterhaltung des Lehrers erhoben werden, zu entrichtenden Schulbeiträge;
4) die statutenmäßig für die zu 1 ermittelte Gesammtzahl der Schulkinder zu gewährende Schulgelderbeihilfe

enthält. Diese Nachweisung wird mit den Quittungen der Empfangsberechtigten über die Zahlung der Schulgelder und Schulbeiträge der Bezirksregierung eingereicht, welche die Richtigkeit der angesetzten Schulgelder und Schulbeiträge prüft und die Nachweisung mit dem Atteste der Richtigkeit dem Ober-Bergamte übersendet.

Das Ober-Bergamt weist die, zwischen den gezahlten Schulgeldern und Schulbeiträgen (2 und 3) und der Schulgelderbeihilfe (4) verbleibende Differenz zur Zahlung auf den Freikurgelderfonds an.

§ 6. Der Handels-Minister und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind ermächtigt, einzelnen Schulgemeinden gegen die Verpflichtung, den Kindern der ständigen Knappschaftsgenossen freien Schulunterricht zu gewähren, fortlaufende Zuschüsse zum Lehrergehalte zu bewilligen.

In diesen Gemeinden wird die statutenmäßige Schulgelderbeihilfe der Knappschafts-Vereine zum Freikurgelderfonds eingezogen. Dieselben scheiden aus der nach § 5 aufzustellenden Nachweisung aus.

§ 7. Besondere Bewilligungen für Kirchen- und Schulzwecke dürfen nur stattfinden, wenn sie entweder in dem Etat des betreffenden Jahres speziell ausgebracht, oder von dem Handels-Minister und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gemeinschaftlich auf den in dem Etat ausgebrachten Dispositionsfonds angewiesen sind.

§ 8. Die Feststellung des Etats erfolgt durch die gedachten beiden Minister auf den Vorschlag einer Kommission

welche unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten aus Kommissarien der drei Bezirks-Regierungen und des Oberbergamtes zusammengesetzt ist und sich alljährlich im Februar an einem von dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden Tage versammelt.

§ 9. Die Einnahmen aus dem Ertrage der Freikure werden nach einem von dem Ober-Bergamte aufzustellenden Voranschlage festgestellt, welcher vor dem zum Zusammentritte der Kommission anberaumten Termine an den Ober-Präsidenten einzureichen ist.

Bei diesem Voranschlage wird die dreijährige Fraktion der Vorjahre dergestalt zum Anhalt genommen, daß der Betrag der Einnahmen niemals über diesen dreijährigen Durchschnitt angenommen werden soll. Dagegen hat das Ober-Berg-Amt sorgfältig zu prüfen, ob nach den jeweiligen Preisen der Bergwerks-Produkte oder nach den sonstigen Konjunkturen ein Sinken des Ertrages unter diesen Durchschnitt zu erwarten ist, und eventuell den Voranschlag hiernach zu ermäßigen.

§ 10. Zur Bildung eines Reservefonds werden neben dem aus Vorjahren vorhandenen Bestande zehn Prozent der jährlichen Einnahme so lange verwendet, bis letzterer die Höhe von fünfzigtausend Thalern erreicht hat Wird derselbe durch ein entstehendes Deficit unter den Betrag von 50,000 Rthlr. verringert, so findet wieder die vorbestimmte Zurücklage bis zur erfolgten Ergänzung auf diesen Betrag statt.

Der Reservefonds wird in verzinslichen Papieren von depositalmäßiger Sicherheit angelegt und von dem Ober-Bergamte verwaltet.

§ 11. Die Ausgaben für den freien Schulunterricht (§ 5) werden von der Kommission auf Grund der vorjährigen Liquidationen unter der Berücksichtigung der etwa bekannt gewordenen Veränderungen in der Zahl der schulpflichtigen Kinder und in der Höhe der Schulgelder und Schulbeiträge festgestellt.

§ 12. Anträge auf einmalige oder fortlaufende Bewilligungen für Kirchen- und Schulzwecke müssen schriftlich bei der Bezirksregierung eingereicht werden, welche dieselben vor dem Zusammentritt der Kommission mit ihrem gutachtlichen Berichte an den Ober-Präsidenten einreicht. Die Kommission faßt über sämmtliche eingegangenen Anträge nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel durch Stimmenmehrheit Beschluß. Es sollen jedoch dergleichen Bewilligungen nur in solcher Höhe in den Etatsentwurf aufgenommen werden, daß zehn Prozent des verfügbaren Bestandes, nach Abzug der Kosten für den freien Schulunterricht und der in den Vorjahren erfolgten fortlaufenden Bewilligungen, als ein Dispositionsfonds für die von dem Handelsminister und dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gemeinschaftlich ergehenden Anweisungen reservirt bleiben.

§ 13. Der von der Kommission aufgestellte Etatsentwurf wird von dem Ober-Präsidenten mit seinem Gutachten und mit sämmtlichen eingegangenen Anträgen auf Bewilligungen aus dem Freikurgelderfonds an den Handels-Minister und den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingereicht.

§ 14. Die Verwaltung des Freikurgelderfonds und die Rechnungslegung erfolgt durch das Ober-Bergamt nach dem von den gedachten Ministern festgestellten Etat.

§ 15. Ein Extrakt der Rechnung, welcher die Einnahmen nach den drei Regierungsbezirken getrennt, die alljährlich wiederkehrenden Verwendungen summarisch und die einmaligen Bewilligungen speziell ersehen läßt, wird dem Ober-Präsidenten und den Regierungen zugestellt und durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlicht. Berlin, den 30. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf v. Itzenplitz.

Der Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Mühler.

(**105**) Nach einer Benachrichtigung der Großbritannischen Postverwaltung ist das am 24. Januar d. J. von Liverpool nach der Westküste von Afrika abgegangene Britische Post-Dampfschiff Armenian unterwegs gescheitert, und sind die mit demselben abgesandten Briefpackete nach Madeira, Teneriffa, Bathurst (Gambia), Sierra Leona, Gorea, Cap Coast Castle (Goldküste), Lagos, Benin, Nun, Braß, Bonny, Fernando Po, Camerones und Alt-Calabar in Verlust gerathen.

Das korrespondirende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 25. Februar 1865.

General-Post-Amt.

(**104**) Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der

Aufzunehmende hinreichende Kenntniſſe und Uebung beſitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeiſtern wird nur die Vorlegung ihres Meiſteratteſtes gefordert.

Die Vorſchriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 ſind im Sekretariat der Anſtalt käuflich zu haben. Berlin, den 25. Februar 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie. Buſſe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Geſetzes vom 14. April 1856 (Geſetz-Samml. S. 359).

(**103**) Der Herr Ober-Präſident hat nach Zuſtimmung der Betheiligten genehmigt mittelſt Erlaſſes vom

1) 23. Dezember 1864, die Inkommunaliſirung der von dem Bauergute Hypoth.-Nr. 15 zu Volpersdorf, Kreis Neurode, abgezweigten Waldparzelle von 50 Morgen in den Gutsbezirk von Volpersdorf;

2) 20. Januar c., daß die von der Freigärtnerſtelle Hypoth.-Nr. 1 zu Pollogwitz, Kreis Breslau, abgezweigte Gartenparzelle von 160 Quadr.-Fuß dem Gutsbezirke von Pollogwitz einverleibt werde;

3) 21. Januar c., die Inkommunaliſirung des von dem Rittergute Altſtadt, Kreis Namslau, abgezweigten ſogenannten Pfarrgartens im Flächeninhalte von 2 Morgen 130 Quadr.-Ruth. in den Gemeindeverband von Altſtadt;

4) 24. Januar c., daß die von dem Rittergute Ober-Altwilmsdorf, Kreis Glatz, abgezweigten ſogenannten Ratſchin-Teichländereien im Flächeninhalte von 2 Morgen 120 Quadr.-Ruthen dem Gemeindeverbande von Neuwilmsdorf, Kreis Habelſchwerdt, inkommunaliſirt werden;

5) 8. Februar c., daß die von dem Dominium Neudorf, Kreis Reichenbach, an die daſige Schulgemeinde abgetretene Parzelle von $1\frac{1}{2}$ Morgen dem Gemeindeverbande von Neudorf, dagegen das bisherige Schulgrundſtück, beſtehend aus einem Hauſe und Garten, dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt werde;

6) 10. Februar c., daß die von dem Dominium Porlewitz, Kreis Guhrau, erbtheilsweiſe abgezweigten Parzellen, welche

a. mit einer Mühle nebſt ¼ Morgen Mühlberg, 1 Morg. Ackerland und ¾ Morg. Grasegarten in den Beſitz des Miterben Müllermeiſter Guſtav Sauer, und

b. mit $1\frac{1}{4}$ Morg. Ackerland in den Beſitz des Miterben Ziegeleibeſitzer Paul Sauer

übergegangen ſind, aus dem Gutsbezirke Porlewitz ausſcheiden und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werden.

Breslau, den 1. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**98**) Mit höherer Genehmigung wird auf Grund des § 10 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 das für die Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn erlaſſene Bahnpolizei-Reglement vom $\frac{\text{22. Dezember 1853}}{\text{20. Januar 1854}}$ — (veröffentlicht in der außerordentlichen Beilage zu Stück Nr. 13 Seite 85 bis 87 des Amtsblattes pro 1854) nebſt der dazu — nach der Veröffentlichung in Stück 18 Seite 88 des Amtsblattes pro 1860, beziehentlich mit der Bekanntmachung vom 6./26. Mai 1864 (Stück 25 Seite 163 des Amtsblattes pro 1864) — ergangenen Zuſatz-Verordnung vom $\frac{\text{25. März}}{\text{20. April}}$ 1860, hiermit als Bahnpolizei-Reglement auf die Schleſiſche Gebirgsbahn ausgedehnt.

Breslau, den 9. Februar 1865. Berlin, den 16. Februar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Königl. Direktion der Niederſchl.-Märkiſchen Eiſenbahn.

gez. Sack. gez. Coſtenoble.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**106**) Betreffend die Beſchädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs Chauſſeen und anderen Landſtraßen geführten Telegraphenleitungen ſind häufig der muthwilligen Beſchädigung namentlich durch Zertrümmerung der Iſolatoren mittels Steinwürfen ꝛc. ausgeſetzt. Da durch dieſen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anſtalten verhindert oder geſtört wird, ſo machen wir hierdurch auf die, durch die nachſtehend abgedruckten §§ des Strafgeſetzbuches für dergleichen Beſchädigungen feſtgeſetzten Strafen aufmerkſam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder ſonſt abſichtlicher Beſchädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Erſatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Rthlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1865. Königliche Telegraphen-Direktion.

(**99**) Dem Königlichen Kreisrichter und Rittergutsbesitzer Oswald Treutler zu Waldenburg ist das Kupfererzbergwerk Oswald bei Langwaltersdorf, Kreis Waldenburg, zu 1 Fundgrube und 1200 Maßen gevierten Feldes heute verliehen worden.

Breslau, den 14. Februar 1865. Königliches Ober-Bergamt.

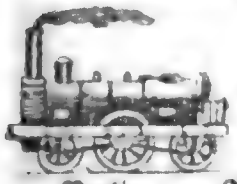

(**95**) Vom 1. März c. ab werden direkte Billets auch der vierten Wagenklasse von den diesseitigen Stationen Fürstenwalde, Frankfurt a. d. O., Guben, Sommerfeld, Hainau, Liegnitz und Breslau nach den Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn, Sagan, Sprottau und Glogau, sowie umgekehrt, ausgegeben werden, was wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen.

Berlin, den 20. Februar 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**101**) Vorlesungen an dem Königl. landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle.

Von den für das Sommer-Semester 1865 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

Spezielle Pflanzenbaulehre: Professor Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber den Werth und Gebrauch des Mikroskopes für landwirthschaftliche Untersuchungen: Derselbe. Experimental-Physik: Professor Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Professor Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Experimental-Chemie: Dr. Siewert. Physiologische Chemie: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Professor Dr. Girard. Oryktognostische Uebungen: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Professor Dr. v. Schlechtendal. Ueber Gräser und Halbgräser: Derselbe. Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Derselbe. Thierheilkunde (äußere Krankheiten, Geburtshülfe, Hufbeschlag): Dr. Körber. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Professor Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie für Nicht-Mediziner: Dr. Schweigger-Seidel. Entwickelungsgeschichte: Professor Dr. Welcker. Elemente der Statik und Mechanik für Praktiker: Professor Dr. Rosenberger. Praktische Geometrie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Kapitel aus der Maschinenlehre: Derselbe. Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe. Die wichtigsten Abschnitte der Nationalwissenschaftslehre: Geh. Rath Professor Dr. Eiselen. Nationalökonomie: Professor Dr. Eisenhart. Theorie der Steuern: Derselbe. Finanzwissenschaft: Professor Dr. Schmoller. Ueber Armenwesen, Proletariat und Arbeiterfrage: Derselbe. Statistik der deutschen Bundesstaaten, insbesondere Preußens: Dr. Ewald. Encyklopädie des Rechts: Professor Dr. Meyer. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Professor Dr. Hinschius. Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Professor Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Professor Dr. Dernburg. Geschichte der Philosophie: Professor Dr. Ulrici. Logik: Professor Dr. Schaller und Professor Dr. Ulrici. Aesthetik: Professor Dr. Schaller. Psychologie: Professor Dr. Erdmann. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Derselbe. Moderne Theologie: Konsistorial-Rath, Professor Dr. Tholuck. Geschichte der Jahre 1804 bis 1834: Professor Dr. Leo. Deutsche Geschichte: Professor Dr. Dümmler. Neuere Geschichte: Dr. Droysen. Ueber den gegenwärtigen Zustand Deutschlands: Geheimer Rath,

Professor Dr. Eiselen. Geschichte der deutschen Literatur im 18. und 19. Jahrhundert bis auf die Gegenwart: Professor Dr. Haym. Shakespeare's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Professor Dr. Ulrici. Unterricht in der französischen Sprache: Lektor Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen. Analytische Uebungen im Laboratorium: Professor Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Departements-Thierarzt Körber. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Die Professoren DDr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel und Kühn.

Gymnastische Künste. Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Das Sommer-Semester 1865 beginnt am 24. April.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthält das bei Pfeffer in Halle erschienene und durch jede Buchhandlung zu beziehende erste Heft der „Mittheilungen aus dem physiologischen Laboratorium und der Versuchsstation des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im Februar 1865. Dr. Julius Kühn, ordentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle.

(91) Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau bei Königsberg in Pr.

Schafzucht, spezieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. Bodenkunde und Gütertaration, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre erster Theil: Dr. Heiden privatim. Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Professor Dr. Körnicke. Organische Chemie, Physik 1. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen; landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Exkursionen: Professor Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Exkursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke. Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Das Sommer-Semester beginnt am 24. April.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel- v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im Februar 1865. Der Direktor, Königliche Oekonomie-Rath L. Wagener.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Karl Leuschner in Piskorsine, Kreis Wohlau, zum evangelischen Schullehrer und Organisten daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchst verliehen: Dem Domainenpächter, Oberamtmann Hildebrandt zu Karlsmarkt der Charakter als Amtsrath.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Nach bestandener Prüfung pro ministerio haben folgende Kandidaten des Predigtamts das Zeugniß zur Wählbarkeit zum geistlichen Amte in der evangelischen Kirche erhalten: 1) Karl August Geldner aus Mühlwitz, Kreis Oels, 35 Jahr alt; 2) Paul Emil Karl Fedor Peisker aus Hönigern, Kreis Namslau, 24½ Jahr alt; 3) Paul Sigismund Wilhelm Rogge aus Groß-Tinz, Kreis Liegnitz, 25½ Jahr alt; 4) Edmund Nathanael Gottfried Schmidt aus Neusalz, 26¾ Jahr alt; 5) Paul Reinhold Adolph Schön-

wald aus Waldau, Kreis Liegnitz, 25¼ Jahr alt; 6) Fr. August Emil Herrmann Schwantke aus Ober-Löschen, Kreis Sprottau, 26 Jahr alt.

Ertheilt, in Folge der abgelegten Prüfung pro venia concionandi den nachbenannten Kandidaten die Erlaubniß zum Predigen: 1) Otto Karl Gotthard Anders aus Groß-Glogau; 2) Karl Herrmann Ferdinand Lauterbach aus Trachenberg; 3) Karl Romann Müller aus Schrimm; 4) Albert Emil Karl Richter aus Frankfurt a. d. O.; 5) August Otto Treutmann aus Kosel; 6) Dr. phil. Karl Felix Bobertag aus Groß-Läswitz; 7) Adolph Aler Herrmann Braune aus Kemberg bei Halle; 8) Guido Bernhard Georg Tischer aus Breitenau bei Neumarkt; 9) Ernst Theodor Gustav Adolph Zöllner aus Sprottau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Neurode.		
Kunzendorf	30	Herden, August	Freirichtergutsbesitzer	Kunzendorf.
Mölke	4a.	Rummler, Franz	Häusler	Mölke.
Ludwigsdorf	4	Fischer, Joseph	Gerichtsscholz	Ludwigsdorf.
Buchau	29	Herzig, Anton	Gärtner	Buchau.
Falkenberg	33	Sturm, Franz	Gerichtsschreiber	Falkenberg.
		Kreis Ohlau.		
Laskowitz	3	Krusch, Johann	Bauer	Laskowitz.
Weißdorf	81	Schubert, Theodor	dito	Weißdorf.
Jungwitz	6	Bürger, Gustav	Mühlenbesitzer	Jungwitz.
Würben	17	Rentwig, Heinrich	Lehrer	Würben.
Bergel	59	Buchwald, Johann	dito	Bergel.
Raduschkowitz u. Kontschwitz	2	Schönfelder, Gottlieb	Bauer	Raduschkowitz.
Peisterwitz	32	Tschirley, Gottlieb	Restbauer	Peisterwitz.
		Kreis Reichenbach.		
Ober-Mittel-Peilau	30	Briechel, Paul	Lehrer	Ober-Mittel-Peilau
		Kreis Schweidnitz.		
Schweidnitz	IV.	Franke, Karl	Gasthofbesitzer	Schweidnitz.
		Kreis Steinau.		
Klieschau und Gäblitz	18	Trautmann, Herrmann	Lehrer	Klieschau.
		Kreis Strehlen.		
Bärzdorf, Plohmühle, Kampen, Warkotsch	1	Löhnert, Ludwig	Wirthschaftsinspektor	Warkotsch.
		Kreis Poln.-Wartenberg.		
Goschütz, Neudorf, Olschosse, Sacrau und Klein-Gahle	10	Triebler, Robert	Lehrer	Goschütz-Neudorf.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Königlichen Bergmeister Th. Hundt zu Siegen ist unter dem 21. Februar 1865 ein Patent auf eine Stromsetzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Schweidnitz verstorbene pensionirte Post-Sekretair Hippauf hat der evangelischen Stadtschule auf Bücher für arme Schulkinder 10 Rthlr., der katholischen Stadtschule zu gleichem Zwecke 5 Rthlr. und der Armenkasse daselbst 5 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Das zu Berlin verstorbene Fräulein Karoline Focke hat der unter Verwaltung des Ober-Kirchen-Kollegiums der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen stehenden Pastoren-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Breslau [illegible]

3) Der Stadtpfarrkirche zu St. Elisabet zu Breslau ist zur Annahme der ihr von dem Rentier Friedrich August Küster letztwillig ausgesetzten Vermächtnisse von zusammen 2500 Rthlr. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Stiftung: Der Schenkung im Betrage von 12000 Rthlr., welche der Fabrikant Robert Schärff der Stadt Brieg zur Erreichung einer die Beförderung des Gewerbefleißes und die Verbreitung nützlicher Kenntnisse in der genannten Stadt, und die eventuelle Unterstützung der dortigen Ortsarmen bezweckenden Stiftung: „Gewerbehaus Robert Schärff's Stiftung" laut Urkunde vom 30. August v. J. gemacht hat, ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 27. März 1865 beginnt bei dem Kreisgericht zu Brieg die zweite Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1865 unter dem Vorsitze des Kreisgerichts-Direktors v. Gladis.

Fehler-Berichtigung.

Vergl. außerordentliche Beilage zu Nr. 7 des Amtsblattes pro 1865, betreffend die Bekanntmachung der Grund- und Gebäudesteuer-Summen.

Kreis Breslau. Nr. 38. Gallowitz Gut. Die Gebäudesteuer beträgt 19 Thlr. 19 Sgr., statt 9 Thlr. 19 Sgr.
Nr. 172. Treschen Gemeinde. Die Grundsteuer beträgt 21 Thlr. 9 Pf., statt 20 Thlr. 9 Pf.

Kreis Brieg. Nr. 51/52. Klein-Leubusch. Die Grundsteuer des Dominii beträgt 22 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf., die der Gemeinde 59 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.

Kreis Guhrau. Nr. 65. Oberbeltsch Gut. Die Gebäudesteuer betr. 10 Thlr. 8 Sgr., statt 10 Thlr. 18 Sgr.

Kreis Habelschwerdt. Nr. 38. Johannesberg Gemeinde. Die Grundsteuer beträgt 16 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., statt 10 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

Kreis Militsch. Nr. 15. Es heißt nicht Bukolowe, sondern Bukkolowe.
Nr. 16. Es heißt nicht Cantorwitz, sondern Canterwitz.
Nr. 24. Craschnitz Gut. Die Grundsteuer beträgt 315 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., statt 315 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
Nr. 27. Es heißt nicht Deutsch-Dammer, sondern Deutsch-Dammno.

Kreis Münsterberg. Nr. 14. Commende Gemeinde. Die Gebäudesteuer beträgt 22 Thlr. 26 Sgr., statt 22 Thlr. 16 Sgr.
Nr. 36. Es heißt nicht Münchwitz, sondern Münchhof.
Nr. 69. Es heißt nicht Wohndorf, sondern Wehrdorf.

Kreis Neumarkt. Nr. 33. Es heißt nicht Jäschendorf, sondern Jäschkendorf.

Kreis Nimptsch. Nr. 78. Trebnig. Die Grundsteuer beträgt beim Gut 246 Thlr. 4 Sgr., bei der Gemeinde 127 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf.

Kreis Oels. Nr. 15. Es heißt nicht Buchwald Freiamtlich, sondern Buchwald Frei-Antheil.
Nr. 35. Es muß heißen: incl. der Gebäudesteuer von Heidane, statt Heidau.
Nr. 104. Es heißt nicht Peterwitz, sondern Klein-Peterwitz.
Nr. 136. Sechskiefern. Die Grundsteuer des Dominii beträgt 21 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf., die der Gemeinde 19 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.

Kreis Ohlau. Nr. 79. Klein-Peiskerau Gemeinde. Die Gebäudesteuer beträgt 22 Thlr. 15 Sgr., statt 22 Thlr. 5 Sgr.
Nr. 97. Es heißt nicht Schwoike, sondern Schwoika.

Kreis Reichenbach. Nr. 22. Meliendorf Gut. Die Gebäudesteuer betr. 19 Thlr. 19 Sgr., statt 19 Thlr. 9 Sgr

Kreis Trebnitz. Nr. 47. Hinter Tarnast Gut muß es noch heißen: incl. Gutsbezirk Tschelentnig.
Nr. 115. Es heißt nicht Luckerwitz, sondern Lükkowitz.
Nr. 156. Sponsberg Gemeinde. Die Gebäudesteuer beträgt 32 Thlr. 26 Sgr., statt 32 Thlr. 16 Sgr.

Kreis Wartenberg. Nr. 57. Es heißt nicht Jeschionne, sondern Jeschunne.
Nr. 107. Groß-Schönwald Gemeinde. Die Gebäudesteuer beträgt 15 Thlr. 15 Sgr statt 19 Thlr. 15 Sgr.

Kreis Wohlau. Nr. 26. Dittersbach Gemeinde. Die Gebäudesteuer beträgt 9 Thlr. 9 Sgr., statt 9 Sg
Nr. 103. Quallwitz Gut. Die Grundsteuer beträgt 54 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf., st 34 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.
Nr. 121. Es heißt nicht Seifroden, sondern Seifrodau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 17. März 1865.

(113) Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten.

Zu den ungerechten Klagen, welche man in den letzten Jahren oftmals erhoben hat, gehört auch die, daß die Regierung ihr Aufsichtsrecht über die Verwaltung der städtischen Gemeinden, besonders über das Thun und Treiben der städtischen Behörden, zu strenge handhabe und zu weit ausdehne.

Wer jedoch näher zusieht, der wird leicht erkennen, daß die Regierung zu solcher Strenge nur durch die Uebergriffe des Parteiwesens in der städtischen Verwaltung genöthigt worden ist, daß sie sich dabei aber durchaus innerhalb ihres Rechtes gehalten und in Wahrheit nur ihre Pflicht für das Wohl der Gemeinden erfüllt hat.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten ist der Regierung durch Verfassung und Gesetz eben dazu gegeben, um darüber zu wachen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Stellung in jeder Beziehung zur Förderung des städtischen Wohls und Gedeihens benutzen.

Dies kann nicht geschehen, wenn der politische Streit und Hader, welcher mit den Gemeinde-Angelegenheiten nichts zu schaffen hat, in die Wahlen und Berathungen der Kommunalbehörden hineingetragen wird, wenn man zu Bürgermeistern und Rathsherren nicht Männer aussucht, welche das Gedeihen der Gemeinde vorzugsweise auf dem Herzen tragen, sondern diejenigen, welche sich in den politischen Kämpfen am lautesten vernehmen lassen, wenn man im Gemeinderath nicht über die Verbesserung der städtischen Verhältnisse, sondern über allgemeine Staatsangelegenheiten verhandelt, welche nach der Verfassung lediglich Sache des Königs und der beiden Häuser des Landtags sind.

Da in den letzten Jahren vielfach ein solch verkehrtes Bestreben hervortrat, so war die Regierung genöthigt, diesem Mißbrauch auf Grund ihres Aufsichtsrechts zum Wohl der Gemeinden selber entgegenzutreten. Sie hat deshalb die Wahlen städtischer Beamten sorgfältig geprüft und ihre Bestätigung versagt, wo die Wahlen nach ihrer Ueberzeugung nicht aus der ernsten Fürsorge für die städtischen Angelegenheiten, sondern aus bloßem politischen Parteiwesen hervorgegangen waren; sie hat es ferner nicht geduldet, daß die städtischen Behörden sich mit Berathungen und Beschlüssen, mit Petitionen oder Deputationen in die allgemeine Politik einzumischen suchten.

So geschah es auch, als die Stadtverordneten in Breslau im Jahre 1863 unbefugter Maßen über die vom König erlassene Preßverordnung in Berathung traten und eine Petition beschlossen, obwohl kein Vernünftiger im Ernste wird behaupten wollen, daß ein allgemeines Gesetz über die Zeitungen eine Breslauer Gemeinde-Angelegenheit sei. Die Regierung verwies den Stadtverordneten das ungesetzliche Beginnen. Die Stadtverordneten beschwerten sich darüber beim Minister des Innern, welcher jedoch das Verfahren der Regierung für durchaus gerechtfertigt erklärte. Jetzt haben sich nun die Stadtverordneten an das Abgeordnetenhaus gewandt und behaupten, daß die Regierung ihnen das verfassungsmäßige Petitionsrecht beschränke.

Bei den Verhandlungen darüber im Abgeordnetenhause setzte der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, daß die Regierung auf Grund der bestehenden Gesetze so habe handeln müssen, wie sie gethan.

Der Minister sagte: „Die Hauptfrage muß die sein, ob solche Angelegenheiten, mit welchen sich die Stadtverordneten-Versammlung beschäftigt hat, zu den Geschäften derselben gehören, und ob es zulässig ist, dergleichen Berathungen eintreten zu lassen."

Die Stelle im Gesetz, auf die es hierbei ankommt, ist der Paragraph 35 der Städte-Ordnung von 1853, wo es heißt:

„Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörden an sie gewiesen sind."

Der Minister des Innern bewies aus den früheren Landtagsberathungen, daß man diese Bestimmung deshalb ins Gesetz aufgenommen habe, weil alle Welt darüber einverstanden war, daß die allgemeinen

politischen Fragen nur in der allgemeinen Landesvertretung, in den beiden Häusern des Landtags, keineswegs aber in der Gemeindevertretung berathen werden sollten.

Die zweite Frage ist dann: Sind Stadtverordnete in Angelegenheiten, die eigentlich nicht zu ihren Berathungen gehören, doch zu Petitionen berechtigt?

Die Verfassung giebt allerdings auch Korporationen (wie die Stadtverordneten-Versammlung) das Recht zu Petitionen; daraus folgt aber noch nicht, daß jede Korporation schlechthin und ohne Unterschied in jeder Sache petitioniren darf. Dies richtet sich vielmehr nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften, welchen die Korporationen überhaupt unterworfen sind, und nach den Bedingungen, welche den einzelnen Korporationen bei ihrer Gründung oder Einsetzung auferlegt sind.

Nach dem Allgemeinen Landrecht gilt das Recht jeder Korporation nur in demjenigen Bereiche, welches derselben durch das Gesetz oder durch den Landesherrn von vorn herein angewiesen ist. Der Stadtverordneten-Versammlung ist ihr Recht durch die Städte-Ordnung gegeben. Nirgends aber ist in der Städte-Ordnung den Stadtverordneten das Recht beigelegt, in allgemeinen politischen Angelegenheiten zu petitioniren. Im Gegentheil muß obige ausdrückliche Bestimmung, wonach die Stadtverordneten andere als Gemeinde-Angelegenheiten nicht berathen dürfen, auch unbedingt für die Berathungen zum Zweck von Petitionen gelten.

Der Minister des Innern machte noch darauf aufmerksam: man möge sich doch vergegenwärtigen, was daraus werden würde, wenn bei jeder Gelegenheit die 994 Stadtverordneten-Versammlungen in Preußen sich mit Petitionen in die allgemeinen politischen Angelegenheiten einmischen wollten. Es wäre das ein revolutionaires Treiben, welches keine Regierung aufkommen lassen dürfte.

Die Regierung habe daher so handeln müssen, wie sie gethan, weil sie dazu durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen verbunden war, und jede künftige Regierung werde accurat ebenso handeln müssen.

Der Minister fügte schließlich hinzu:

„Das Gemeindewesen liegt der Regierung sehr am Herzen, aber die erste Bedingung für ihr gedeihliches Wirken ist die, daß die Gemeinde-Verwaltung innerhalb desjenigen Kreises sich bewege, welchen der Staat ihrer Wirksamkeit gestellt hat. Die Grundbedingung jedes staatlichen Lebens überhaupt ist die Festhaltung des Grundsatzes, daß Niemand — keine Behörde und keine Korporation — über die Befugnisse hinausgeht, die ihm zugewiesen sind. Sie verlangen das von den obersten Staatsbehörden, Sie werden denselben nicht das Recht beschränken wollen, den Behörden und Korporationen gegenüber, die ihrer Aufsicht unterworfen sind, darauf zu halten, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als die höchsten Behörden selbst."

Gewiß, alle Diejenigen, welche den Gemeinden eine wirklich gedeihliche Entwickelung wünschen, müssen mit dazu helfen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Wirksamkeit in Wahrheit nur auf das Wohl der Gemeinde, nicht auf den Parteistreit über allgemeine politische Fragen richten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(111) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. und 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. März c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können behufs der Einlösung die gedachten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 vom 20. d. M., dagegen die Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 schon von jetzt an, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen bei unserer Hauptkasse, außer an den vorgenannten Tagen auch am ersten Wochentage in jedem Monat, nicht erfolgen kann.

Breslau, den 4. März 1865. Königliche Regierung.

(112) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Koupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Koupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 2. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Einlösung der Zins-Koupons bei unserer Hauptkasse, außer an den obenbezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats, nicht stattfinden kann.

Breslau, den 8. März 1865. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(110) Auf höhere Anordnung bringen wir hierdurch die nachstehende Uebersicht über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den zwölf Jahren von 1852 bis incl. 1863 zur öffentlichen Kenntniß:

Nr.	Regierungs-Bezirk. Provinz.	Zugang an Zulagen und neuen Besoldungen in den Jahren $18\frac{52}{62}$			im Jahre 1863			mithin in den 12 Jahren $18\frac{52}{63}$		
		aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds. Thlr.	Summa. Thlr.	aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds. Thlr.	Summa. Thlr.	aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds. Thlr.	Summa. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1	Königsberg . .	21,551	2,789	24,340	508	211	719	22,059	3,000	25,059
2	Gumbinnen . .	33,074	2,342	35,416	787	26	812	33,861	2,367	36,228
3	Danzig . . .	8,875	1,580	10,455	2,422	60	2,482	11,297	1,640	12,937
4	Marienwerder .	14,598	3,219	17,817	324	565	889	14,922	3,784	18,706
	1) Provinz Preußen	78,098	9,930	88,028	4,041	861	4,902	82,139	10,791	92,930
5	Posen . . .	15,907	3,964	19,871	5,232	—	5,232	21,139	3,964	25,103
6	Bromberg . .	29,033	3,126	32,159	1,265	—	1,265	30,298	3,126	33,424
	2) Provinz Posen	44,940	7,090	52,030	6,497	—	6,497	51,437	7,090	58,527
7	Breslau . . .	42,073	2,660	44,733	9,199	834	10,033	51,272	3,494	54,766
8	Liegnitz . . .	18,886	598	19,484	1,487	395	1,882	20,373	993	21,366
9	Oppeln . . .	20,541	532	21,073	1,052	119	1,171	21,593	651	22,244
	3) Provinz Schlesien	81,500	3,790	85,290	11,738	1,348	13,086	93,238	5,138	98,376
10	Stettin . . .	25,808	824	26,632	165	—	165	25,973	824	26,797
11	Cöslin . . .	16,201	3,365	19,566	625	46	671	16,826	3,411	20,237
12	Stralsund . .	7,631	—	7,631	1,138	—	1,138	8,769	—	8,769
	4) Provinz Pommern	49,640	4,189	53,829	1,928	46	1,974	51,568	4,235	55,803
13	Berlin . . .	30,741	—	30,741	3,800	—	3,800	34,541	—	34,541
14	Potsdam . .	43,219	2,977	46,196	3,472	30	3,502	46,691	3,007	49,698
15	Frankfurt . .	18,261	8,794	27,055	353	252	605	18,614	9,046	27,660
	5) Prov. Brandenburg	92,221	11,771	103,992	7,625	282	7,907	99,846	12,053	111,899
16	Magdeburg . .	22,214	878	23,092	3,193	54	3,247	25,407	932	26,339
17	Merseburg . .	34,591	394	34,985	1,664	—	1,664	36,255	394	36,649
18	Erfurt . . .	9,275	3,029	12,304	719	389	1,108	9,994	3,418	13,412
	6) Provinz Sachsen	66,080	4,301	70,381	5,576	443	6,019	71,656	4,744	76,400

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
19	Münster . . .	5,846	260	6,106	25	—	25	5,871	260	6,131
20	Minden . . .	18,157	2,069	20,226	1,119	—	1,119	19,276	2,069	21,345
21	Arnsberg . .	43,303	2,348	45,651	1,936	280	2,216	45,239	2,628	47,867
	7) Prov. Westphalen	67,306	4,677	71,983	3,080	280	3,360	70,386	4,957	75,343
22	Koblenz . . .	12,229	8,817	21,046	398	113	511	12,627	8,930	21,557
23	Köln	32,935	3,341	36,276	1,997	—	1,997	34,932	3,341	38,273
24	Düsseldorf . .	65,414	740	66,154	3,539	—	3,539	68,953	740	69,693
25	Aachen . . .	20,706	3,403	24,109	764	252	1,016	21,470	3,655	25,125
26	Trier	53,011	2,582	55,593	2,418	152	2,570	55,429	2,734	58,163
	8) Rheinprovinz .	184,295	18,883	203,178	9,116	517	9,633	193,411	19,400	212,811
27	9) Hohenzollern .	1,212	181	1,303	131	—	131	1,343	181	1,524
	Hauptsumme	665,292	64,812	730,104	49,732	3,777	53,509	715,024	68,589	783,613

Breslau, den 4. März 1865. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(175) Nach §§ 25 und 26 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Verein vom Jahre 1863 können Privat-Depeschen, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. Ist weder der Adressat noch sonst Jemand aufzufinden, der die Depesche annimmt, oder dem sie anvertraut werden kann, so ist der Bote durch seine Dienst-Instruktion verpflichtet, die Depesche nach der Station zurückzutragen. Eine solche Depesche wird alsdann als unbestellbar behandelt, bei der Station zur etwaigen späteren Empfangnahme Seitens des Adressaten 6 Wochen lang aufbewahrt, und der Abgangsstation Behufs Mittheilung an den Aufgeber die Unbestellbarkeit dienstlich gemeldet. Das correspondirende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß die Boten strenge angewiesen sind, sich genau an ihre Instruktion zu halten und weder auf die Rückkehr des abwesenden Adressaten zu warten, noch demselben nachzugehen, um ihn an einem zweiten und dritten Orte aufzusuchen, da die Bestellung anderer Depeschen dadurch verzögert werden würde.

Es muß daher dem correspondirenden Publikum, als ausschließlich in seinem Interesse liegend, empfohlen werden, dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen der Abwesenheit erwachsene Mitglieder der Familie, Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe die Depesche in Empfang zu nehmen bereit sind.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß Depeschen nach größeren Orten leicht unbestellbar sind, in falsche Hände gerathen, mindestens aber einer Verzögerung in der Bestellung unterworfen sind, wenn die Adresse unvollständig ist und besonders die genaue Angabe der Wohnung nach Straße und Nummer fehlt.

Berlin, den 19. April 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Robert Suchner zum evangelischen Schullehrer zu Nesselwitz und Sembowitz, Kreis Militsch.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Alexander Eduard Merkel zum evangelischen Schullehrer in Wildbahn, Kreis Militsch.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle zu Ulbersdorf, Kreis Wartenberg, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 165 Rthlr. abgeschätzt. Ihre Besetzung erfolgt für diesmal durch die Königliche Regierung.

2) Die katholische Schul- und Organistenstelle in Frömsdorf, Kreis Münsterberg, ist vakant. Das Einkommen ist reglementsmäßig. Die Besetzung steht der Königlichen Regierung zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Breslau, den 24. März 1865.

(122) Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage.

Dem Abgeordnetenhause ist gleich nach der Berufung des Landtags im Januar der Staatshaushalt für 1865 zur Berathung vorgelegt worden.

Die dazu vom Hause ernannte Kommission ist diesmal nicht, wie es sonst zu geschehen pflegte, alsbald an die Berichtserstattung über die einzelnen Theile des Staatshaushalts herangegangen, sie hat vielmehr die verflossenen neun Wochen dazu angewandt, einen sogenannten General-Bericht über den Staatshaushalt aufzustellen, in welchem sie verschiedene allgemeine Wünsche Behufs Abänderung des vorgelegten Staatshaushalts ausspricht. Während in früheren Sitzungen, z. B. im vorigen Jahre, nach Verlauf von neun bis zehn Wochen das ganze Budget durchberathen war, haben diesmal nach ebenso langer Zeit erst jene allgemeinen Vorberathungen begonnen.

In dem General-Bericht werden die gesammten Steuer-Verhältnisse und die Vertheilung der Staats-Ausgaben auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung besprochen und schließlich sechs Sätze aufgestellt, wie der ganze Staatshaushalt abzuändern sei.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh hat bei der Berathung dieser Anträge in ausführlicher Rede dargelegt, daß die Berücksichtigung derselben zur Zeit ganz unmöglich ist, indem es der Regierung so eben erst wieder gelungen ist, einen Staatshaushalt vorzulegen, in welchem die Einnahmen und die Ausgaben im Gleichgewicht stehen, und daß es höchst leichtsinnig wäre, dieses lang erstrebte Ziel wieder preiszugeben. Er wies ferner nach, daß einzelne Anträge der Abgeordneten nur dahin zielten, die Regierung ganz und gar von dem Abgeordnetenhause abhängig zu machen und dadurch das Königliche Regiment in Preußen zu untergraben. Dazu dürfe und werde die Regierung nicht die Hand bieten.

Das Haus möge daher von jenen Anträgen abstehen und statt derselben an die wirkliche Berathung der einzelnen Budgets in der altbewährten Weise gehen, dann werde sich finden, ob und wo in den einzelnen Verwaltungen etwas zu ändern und zu sparen wünschenswerth und auch zulässig sei.

Der Finanz-Minister wandte sich sodann gegen den immer und immer wieder erhobenen Vorwurf, daß die Regierung das Recht des Abgeordnetenhauses verkümmern wolle, und sagte darüber etwa Folgendes:

„Die Regierung ist allerdings verpflichtet, das Recht des Abgeordnetenhauses in Bezug auf das Budget anzuerkennen. Sie ist auch der Meinung, daß sie dies Recht in vollem Umfange anerkennt, wie die Verfassung es vorschreibt. Der hier in Frage kommende Artikel der Verfassung schreibt vor, daß die Regierung jährlich durch einen Voranschlag das Budget aufstellt, welcher demnach durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Den Voranschlag kann nur die Regierung machen, das ist unbestritten, und hat sie ihn auch jedes Jahr gefertigt. Bei Feststellung des Budgets wirken aber die beiden Häuser des Landtags mit, und es ist zum Inslebentreten eines jeden Gesetzes, also auch des Budget-Gesetzes, die Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags erforderlich. Das Haus der Abgeordneten hat vor dem Herrenhause das Recht voraus, jede einzelne Ausgabe zu prüfen und sich darüber auszusprechen, während das Herrenhaus nur das Recht hat, das von dem Abgeordnetenhause berathene und so an das Herrenhaus gelangte Budget im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Thut das Herrenhaus das Letztere, so übt es sein Recht, und weder das Abgeordnetenhaus noch die Regierung hat die Macht, einen solchen Beschluß jenes Hauses zu ändern. Verwirft das Herrenhaus das vom Abgeordnetenhause berathene und votirte Budgetgesetz, so ist der Fall, der zum Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung beider Häuser verlangt, nicht eingetreten; das Gesetz ist also nicht zu Stande gekommen. Nimmt das Herrenhaus das Budgetgesetz, wie es im andern Hause votirt ist, seinerseits an, so hat die Regierung die Frage zu erwägen, ob sie ihrerseits Sr. Majestät vorschlagen soll, das Gesetz anzunehmen und veröffentlichen zu lassen.

Wenn nun, wie leider seit Jahren der Fall ist, ein Budget-Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, so fragt es sich, was zu geschehen soll. Daß deshalb die Staatsmaschine nicht in Stillstand ge-

setzt werden kann, das liegt außer jedem Zweifel, und es wird auch nicht erwartet werden, daß die Regierung dies zugeben dürfe; sie würde sich dann einer unerträglichen Verantwortung unterziehen, und würde etwas herbeiführen, was den Staat in das Verderben zöge.

Ich kenne kein anderes Mittel, aus dem leidigen, der Regierung wahrlich nicht behagenden Zustande herauszukommen, als den, welchen die Verfassung bezeichnet hat, — nämlich, daß man sich über ein Budget-Gesetz vereinigt.

Das schließt keineswegs die Forderung in sich, daß das Budget so und nicht anders von diesem oder dem andern Hause angenommen werden solle und müsse, wie die Regierung es vorgeschlagen hat. Es ist die Regierung in keiner Weise gemeint, das damit auszusprechen, sondern nur, daß es wünschenswerth und meines Erachtens nothwendig ist, daß rein sachlich und nicht irgend wie aus persönlichen oder politischen Rücksichten auf die Berathung des Budgets eingegangen und Alles dabei rein sachlich erwogen werde, und daß den Verhältnissen, wie sie einmal liegen, volle Rechnung getragen werde. Geschieht das, meine Herren, so glaube ich, daß jetzt, wie es ja eine lange Reihe von Jahren möglich gewesen ist, es möglich sein wird, ein Budget-Gesetz zu vereinbaren. Es gehört dazu freilich allseitig ein guter Wille. Findet der statt, so wird es auch mit Gott gelingen, wo nicht, — dann nicht! —

Meine Herren! Sie werfen die Schuld des leidigen, sogenannten budgetlosen Zustandes auf die Regierung, die alleinige, die ganze Schuld; — jedoch mit Unrecht!"

Zum Beweise, daß nicht die jetzige Regierung diese Schuld trage, weist der Finanz-Minister darauf hin, wie das vorige Ministerium, obgleich damals die Finanzen des Staats viel schlechter standen, als jetzt, es für absolut nothwendig hielt, vom Jahre 1860 ab bedeutend höhere Summen für die Armee zu verlangen. Auch das Abgeordnetenhaus habe damals den großen Ernst dieser Sache wohl erkannt und deshalb die geforderten Summen zunächst im Jahre 1860, sodann im Jahre 1861 wiederum bewilligt, zwar vorläufig als außerordentliche Ausgaben, aber in dem klaren Bewußtsein, daß es sich dabei um eine unbedingt und nothwendig wiederkehrende und dauernde Ausgabe handle.

„Die damalige Regierung war so sehr davon überzeugt, daß es sich um etwas Dauerndes handle, daß sie keinen Anstand nahm, die Armee-Reorganisation auf Grund der Bewilligung in's Leben treten zu lassen, so in's Leben treten zu lassen, daß die Fahnen und Führer der neuen Regimenter sich mit den Fahnen und Führern der alten Regimenter bei der Krönung in Königsberg vereinigten.

Diese thatsächlichen Verhältnisse hat die jetzige Regierung vorgefunden. Sie hat einen Etat übernommen, der mit einem Defizit abschloß, und hat es als ihre Aufgabe ins Auge gefaßt, wo möglich einen Etat vorzulegen, der ohne Defizit abschließt. Sie hat dies erreicht und sie freut sich dieses Etats, ohne sich desselben zu rühmen. Sie glaubt aber dabei die Anerkennung zu verdienen, die von vielen Seiten diesem Ergebniß gezollt wird und auch wohl von Allen, die ruhig und ohne Parteileidenschaft urtheilen, gezollt werden muß. Gewiß ist es nicht gerechtfertigt, wie es vielfach hier geschieht, gerade das erlangte glückliche Ergebniß als eine Veranlassung zu benutzen, um die Regierung anzugreifen, um die Regierung in ihren Maßnahmen und in ihrem Wirken zu lähmen.

Daß die Armee-Reorganisation, nachdem sie einmal, und zwar vor dem Eintritt des jetzigen Ministeriums, ins Leben getreten ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden kann und darf, das ist die Ueberzeugung der Regierung und auch wohl die allgemein verbreitete Ueberzeugung.

Die Regierung würde ihrerseits die Hand dazu nicht bieten können, sie würde es aber auch nicht dürfen im Interesse des Vaterlandes und der Stellung gegenüber, die Preußen einzunehmen berufen ist, und die es glücklicherweise im Rath der Völker einnimmt; sie würde, wenn sie dazu die Hand böte, ihrerseits glauben, einer großen Schuld sich theilhaftig zu machen, was sie nicht darf, ohne ihre Pflichten auf das Höchste zu verletzen. Sie hat etwas Bestimmtes und Festes vorgefunden. Das zu erhalten, auch soweit als möglich und soweit die Mittel gestatten, auszubilden, — das gilt von der Land- wie von der Seemacht, — das hat die Regierung für ihre Pflicht erkennen müssen."

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(115) Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6024. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Elsdorf an der Köln-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Köln, nach Buir.

Nr. 6025. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen, vom 18. November 1860.

Nr. 6026. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Sozietät der landschaftlichen nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 18. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(117) Uebersicht der Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind.

L.Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkung.
81	Berg- und Hüttenwerke von Gust. Arndt u. Comp. in Dortmund.	1 Portier.	18 bis 20 Thlr. monatl. Gehalt.	Ist besetzt.
82	Aktien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf (C. A. Pflug) in Berlin, Chausseestraße Nr. 11.	1 Wiegemeister.	30 Thlr. monatl. Gehalt.	Ist besetzt.
83	Hr. Kommerzienrath W. C. Schreiber in Nordhausen.	1 Portier oder Aufseher.	Soll sorgenfreie Stellung auf Lebenszeit erhalten	
84	Königl. Hoflieferant Herr Adolf Behrens in Berlin, Prenzlauer Straße Nr. 29.	Will zum 1. April 1865 einen Invaliden beschäftigen, der kleine Verrichtungen fürs Haus und einige Gänge zu besorgen hat.	Jährlich 60 Thlr. und freie Wohnung.	
85	Gutsbesitzer, Rittmeister a. D. Herr Boschke auf Gr.-Wesseln bei Elbing.	1 Invalide als Schirrmeister, Waldwärter oder Beaufsichtiger der Pferde- und Viehställe.	Außer freiem Aufenthalt und Unterhalt, vorläufig 18 Thlr. jährl. Lohn, bei höherer Leistungsfähigkeit mehr. Freie Fahrt nach dem Bestimmungsort.	
86	Herr Douglas, Besitzer der chemischen Fabrik zu Leopoldshall-Staßfurth.	1 Aufseher. Der Bewerber muß fertig lesen, schreiben und rechnen können; wünschenswerth ist, daß er in Folge früherer Beschäftigung etwas von Schlosser- und Schmiede-, oder Tischler- und Zimmerarbeit verstände.	—	Die Stelle ist bald zu besetzen.
87	Kommando des Königlichen Kadettenhauses zu Culm.	1 Portier im Kündigungsverhältniß. Der Bewerber muß eine Gewandtheit im Trommeln besitzen und außer dem Portierdienste noch einige Lampen versehen.	Außer einer Stube mit Kochheerd, monatl. 10 Thlr. 7½ Sgr. Lohn, jährlich 5 Klafter Holz, 24 Pfd. Lichte und kostenfreie Livree.	
88	Magistrat in Wongrowiec.	1 Stadtwachtmeister, welcher der deutschen und polnischen Sprache mächtig sein muß.	Außer freier Wohnung, 120 Thlr. Gehalt und circa 12 Thlr. jährlich an Ausrufer- und Exekutionsgebühren.	

Digitized by Google

a. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkung.
89	Herren Gebrüder Wrede in Berlin, Neanderstraße Nr. 11.	Wünschen außer 1 Portier mit ... zum 1. April c. noch 1 Invaliden zu placiren.	10 — 15 Thlr. monatl. Gehalt.	
90	Gutsbesitzer und Polizeiverwalter Herr Koch zu Königszelt, Kreis Schweidnitz.	1 der Feder gewachsener Unteroffizier und Hilfsschreiber.	50 Thlr. jährl. Gehalt, freie Station und Uniform.	
91	Herren C. Keßler u. Sohn, Besitzer der Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt zu Greifswald.	1 Aufseher über Arbeiter und ein kleines Magazin, neben sonstigen kleinen Besorgungen für das Bureau. — Einem Schlosser, Schmied, Tischler, Zimmermann wird der Vorzug gegeben.	Vorläufig 15 Thlr. monatlich Gehalt, je nach Befinden baldige Erhöhung desselben.	

Berlin, den 7. März 1865. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

(**118**) Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1. April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 8. März 1865. General-Post-Amt.

(**119**) Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Mit dem 1. Mai 1865 tritt auf Grund des Preußisch-Schwedischen Postvertrages vom 24./31. Juli 1864 eine Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmö in's Leben. Dieselbe ist zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck, zum Transport der Postsendungen jeder Art und zur Fortschaffung von Schiffsgütern (Frachtgut, Pferden, Schlachtvieh u. s. w.) bestimmt.

Die Fahrten werden vom 1. Mai d. J. ab bis auf Weiteres in jeder der beiden Richtungen täglich einmal stattfinden. Dieselben werden mit den Zügen der Vorpommerschen Eisenbahn und der Schwedischen Südlichen Stammbahn in Zusammenhang stehen, so daß beispielsweise eine direkte Verbindung pr. Eisenbahn und Dampfschiff zwischen Berlin und Stockholm sich ergiebt.

Für die Fahrten zwischen Stralsund und Malmö sind zwei neue eiserne Räder-Dampfschiffe, ein Preußisches und ein Schwedisches, bestimmt. Dieselben sind nach Konstruktion, Einrichtung und Ausstattung den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend und mit Maschinen von solcher Kraft versehen, daß sie die Fahrt von Stralsund nach Malmö unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis höchstens 8 Stunden zurücklegen können. Die Schiffe gewähren Raum zur Aufnahme von je 50 Passagieren und einer entsprechenden Güterladung.

Die neue Linie ergiebt den Vortheil des kürzesten Seeweges vor den übrigen Dampfschiff-Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden. In Malmö bietet sich der Anschluß an die Lokal-Dampfschiffe zwischen Kopenhagen und Malmö dar.

Die Passagegeld- und Fracht-Tarife für die Stralsund-Malmöer Linie sind auf möglichste Erleichterung des Verkehrs berechnet. Die Veröffentlichung des Fahrplans und der Tarife wird mit dem Herannahen des Termins der Eröffnung der Fahrten des Näheren erfolgen.

Berlin, den 15. März 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**114**) Der „Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst" haben die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern die unterm 1. August 1861 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, abgedruckt als Beilage zum Stück 44 unsers Amtsblattes für 1861, durch Verfügung vom 9. d. M. entzogen, so daß vom Tage der Veröffentlichung der Konzessions-Entziehung die genannte Gesellschaft nicht mehr berechtigt ist, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungsverträge abzuschließen oder dergleichen Anträge ent-

gegenzunehmen, zur Abwickelung der noch laufenden Verträge jedoch die Vertreter der Gesellschaft, die General- und Spezial-Agenten, in Funktion bleiben können.

Der Anordnung der gedachten Herren Minister zufolge bringen wir dieß zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 14. März 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**119**) Unsere Polizei-Verordnung vom 26. Januar 1863 (Amtsblatt Stück 5 Seite 28), betreffend die Aufbewahrung und Versendung von Waffen und Munition, wird hierdurch vom 1. April d. J. ab außer Kraft gesetzt.

Breslau, den 15. März 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

Polizei-Verordnung.

(**120**) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit angeordnet:

„Wer Schnupftabak, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkaufe feil hält, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft."

Breslau, den 16. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

(**121**) Der heutigen Nummer unseres Amtsblattes ist je ein Exemplar

1) der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,
2) der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen,
3) der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer,
4) der vorläufigen Geschäfts-Anweisung für die Fortschreibungsbeamten,

als Beilage beigefügt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Bewohner und Behörden unseres Regierungs-Bezirkes auf, von den vorgedachten Instruktionen Kenntniß zu nehmen und sich nach den darin enthaltenen Vorschriften genau zu achten. Die sämmtlichen Anweisungen sind mit Vorbedacht als vorläufige bezeichnet, theils weil der Gegenstand derselben erst durch das im § 8 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 vorbehaltene Gesetz seine definitive Regelung finden kann, theils weil es bei der Vielseitigkeit des Gegenstandes nothwendig erscheint, zunächst Erfahrungen über die praktische Anwendbarkeit der getroffenen Einrichtungen zu sammeln. Sobald, was binnen Kurzem bevorsteht, die Ernennung der Fortschreibungsbeamten erfolgt sein wird, behalten wir uns vor, die Fortschreibungsbezirke, sowie die Namen und Wohnorte der angestellten Fortschreibungsbeamten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Bis dahin, daß dies geschehen ist, haben die Grund- und Gebäude-Eigenthümer die ihnen obliegende Anmeldung der in den Eigenthumsverhältnissen und in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen, anstatt bei den Fortschreibungsbeamten, bei dem Landrathe anzumelden, welcher seiner Zeit die eingegangenen Anmeldungen an den zu bestellenden Fortschreibungsbeamten abzugeben hat.

Breslau, den 28. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**175**) Nach §§ 25 und 26 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Verein vom Jahre 1863 können Privat-Depeschen, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. Ist weder der Adressat noch sonst Jemand aufzufinden, der die Depesche annimmt, oder dem sie anvertraut werden kann, so ist der Bote durch seine Dienst-Instruktion verpflichtet, die Depesche nach der Station zurückzutragen. Eine solche Depesche wird alsdann als unbestellbar behandelt, bei der Station zur etwaigen späteren Empfangnahme Seitens des Adressaten 6 Wochen lang aufbewahrt, und der Abgangsstation Behufs Mittheilung an den Aufgeber die Unbestellbarkeit dienstlich gemeldet. Das correspondirende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß die Boten strenge angewiesen sind, sich genau an ihre Instruktion zu halten und weder auf die Rückkehr des abwesenden Adressaten zu warten, noch demselben nachzugehen, um ihn an einem zweiten und dritten Orte aufzusuchen, da die Bestellung anderer Depeschen dadurch verzögert werden würde.

Es muß daher dem correspondirenden Publikum, als ausschließlich in seinem Interesse liegend, empfohlen werden, dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen der Abwesenheit erwachsene Mitglieder der Familie, Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe die Depesche in Empfang zu nehmen bereit sind.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß Depeschen nach größeren Orten leicht unbestellbar sind, in falsche Hände gerathen, mindestens aber einer Verzögerung in der Bestellung unterworfen sind, wenn die Adresse unvollständig ist und besonders die genaue Angabe der Wohnung nach Straße und Nummer fehlt.

Berlin, den 19. April 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

(109) Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei der Universität Greifswald für das Sommer-Semester 1865.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie beginnen im nächsten Sommer-Semester am 24. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre, 1ster Theil, Direktor, Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5) Landwirthschaftliche Statistik; 6) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8) Wiesenbau; 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 10) Gemüsebau, akademischer Gärtner Zarnack. 11) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit Demonstrationen; 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Haus-Säugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Forstwirthschaftliche Produktionslehre; 15) Forstwirthschaftliche Exkursionen, Forstmeister Wiese. 16) Organische Experimental-Chemie; 17) Uebungen im chemischen Laboratorium; 18) Physik; 19) Bodenkunde, Professor Dr. Trommer. 20) Pflanzen-Systematik; 21) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 22) Botanische Exkursionen, Dr. Jessen. 23) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 24) Landwirthschaftliche Baukunst, zweiter Theil; 25) Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller. 26) Repetitorium über anorganische Chemie; 27) Düngerlehre; 28) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.

Eldena, im März 1865.

Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königl Staats- und landwirthschaftlichen Akademie Dr. E. Baumstark.

(116) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 16. Januar 1865 für den Johannistermin 1865 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. August 1865, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. August 1865 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, resp. Gesetz-Samml. 1858 S. 584 und resp. Gesetz-Samml. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1865. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Königlichen Oberförsters Zelter zu Schöneiche zum Deichhauptmann des Dombsen-Klein-Bauschwitzer Deichverbandes auf die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode bis April 1868.

2) Die Ersatz-Wahl des Kaufmanns Ritschke zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Auras, an Stelle des ausgetretenen Rathmanns Karl Hoffmann, auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis Ende Dezember 1869.

Vereidet: Der Feldmesser Karl Hütter zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer an der katholischen Pfarrschule zu St. Mathias zu Breslau, Karl Lange, zum zweiten ordentlichen Lehrer an derselben Schule.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

der am 8. Dezemb
waltung der Staa

Lit. A. à **1000**
4710 bis
Lit. B. à **500**
Lit. C. à **200**
Lit. D. à **100**

II. F

Der Königl. Staatsschuldentil

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
1922.	8	5323. 24. 33.	3
3005.	7	35. 37 bis 40. 42	4
5301. 5. 8 bis		bis 44. 47. 50.	
12. 17. 21. 22.	11	5557.	4
63. 64.	4	1089.	3
512.	5	1364. 65. . . .	4
626.	4	1405. 69. . . .	4
657.	2	2029.	3
2971. 74. 80. . .	3	10351. 52. 54.	4
3450.	4	55. 57. 60. . .	5
5351. 59. . . .	4	11201 bis 10. .	4
8403. 8. . . .	3	11871 bis 80. .	3
8570.	4	12011. 43. 50.	4
9035. 38 bis 40.	4	12032.	3
730 bis 32. 34.	3	6383 bis 85. 87.	4
2828 bis 31. 33.		88. 92. 96. 97.	
36. 43. 46. 49.		6400.	5
50.	5	7351. 52. 54.	
3754 bis 58. 60		58. 64. 65. 72.	
bis 63.	3	73. 75.	3
4584. 87. 92.		9026 bis 32. 35.	
93. 95. 96. 99.	4	36. 38 bis 46.	4
6070.	4	50.	5
6376. 78 bis 81.	5	10553. 55. 61.	3
652. 58 bis 60.	3	5454 bis 60. 64.	4
63. 64. 68. 72.		65. 68. 70. 72.	
75 bis 78. 80.		73. 76. 77. 79.	
84. 92. 96 bis		80. 83. 86 bis	
98.	3	88. 90 bis 99.	3
802. 9. 10. 13.		6055. 57. 66.	
bis 16. 19 bis		69. 76. 82. 84.	
23. 25. 26. 31.		bis 87. . .	4
32. 38. 39. 44.		7401. 3 bis 5.	
bis 46. 48 bis		19. 20. 2	
30.	4		
22. 24. 26. 29.			
bis 14. 16 bis			
20602 bis 5. 12.			
45. 47 bis 52.	3		
26. 36. 43 bis			
16610. 17. 21.			
21276 00.	3		

„ihm erforderlichen Falls entgegenzustellen haben, nicht von Hause aus so in
„im Stande wären, einen glücklichen Erfolg zu hoffen." — — —

Breslau.

1865.

I?

s Heeres in alter Weise
elche Preußen im letzten
derhall finden und den
welche sich so glänzend
alle Patrioten in Folge
Militärfrage werden alle
verändert wieder vorge-
König zu der vor fünf

orden, weil man vorher
abe. Man habe sich in
nicht so. Der frühere
opa keine Gefahr drohte;
und neue Gefahren die

richtungen nicht tragen.
eit, wo Gott unser Land
also betrugen die Aus-
jen, wo Alles einen so
uen Heereseinrichtungen

jedem Tausend der gan-
is zum Jahre 1862 so-
zen großen Staaten, so
s bei uns, dennoch 11
Heere stehen.
rz, daß die Verthei-
bei der man nicht

erwecken, daß sie auf
icht vervielfältigen kann,
mung. Preußen ist be-
Herren! Wünschen Sie,
machen soll? Ich bin
zu hören, nicht blos in
ßig lange Grenzen, nir-
Land ist zerrissen in
Süden; überall
m feindseligen
er, das wir
ß wir nicht

Gleichzeitig wird dara
Hände gerathen, mindesten
unvollständig ist und beson
Berlin, den 19. A

(109)

an der Königlichen Staats

Die Vorlesungen an
24. April und werden sich
1) Ein- und Anleitun
Professor Dr. Baumstark
Pflanzenbau; 5) Landwir
fessor Dr. Segnitz. 7)
schaftliche Demonstrationen,
11) Allgemeine Viehzucht
13) Lehre von den innere
14) Forstwirthschaftliche P
Organische Experimental-C
kunde, Professor Dr. Tro
22) Botanische Exkursione
Landwirthschaftliche Bauku
petitorium über anorganisch
Eldena, im März

Der Geheime Regierun

(116)

Von den, durch uns
gekündigten Pfandbriefen
den. Wir fordern daher
welche auf einen späteren
eine der Fürstenthums-Lan
demnächst im Fälligkeitste
der altländschaftlichen und
aber bis zum 6. August
vom 7. Dezember 1848,
S. 77, resp. Gesetz-Sam
rechte und beziehungsweis
die bei der Landschaft zu

Breslau, am 15.

Per

Bestätigt: 1) Di
des Dombsen-Klein-Bausch
2) Die Ersatz-Wa
Stelle des ausgetretenen
Dezember 1869.

Vereidet: Der K
Kör

Bestätigt: F
thias zu Breslau,

Redaktion des Ar

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.
Lit. D. à 100 Rthlr.							
6507 bis 9. 12 bis 14. 16 bis 18. 24. 38 bis 40. 43. 45. 46.	10	6549. 52 bis 54.	10	12170. 71. 73. 75. 76. 83 bis 88. 92. 93. 95. 96.	11	12200 bis 5. 8 bis 18. . . .	11
						8619.	10

centige Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

zum 2. Januar 1866 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 8. Juni 1865.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.							
2329. 30.	5	5609.	3	6729.	3	9014. 15. . . .	3
3451. 53. 54. . .	4	6509.	3	8081 bis 85. . .	4	9908. 9. . . .	4
4811 bis 14. 83. 84.	5	6632. 33. . . .	3	8473 bis 75. . .	5		
Lit. B. à 500 Rthlr.							
12231.	2	16141. 42. 47 bis 49. . . .	5	17544. 47. 50. .	5	19561.	3
12243. 50. . . .	4	16224. 27 bis 29.	5	18533. 35. 37. 38. 40. . . .	4	19581. 86 bis 88.	4
12414. 15. 20. .	3	16811. 19. . .	5	19341. 42. 44 bis 50. . . .	5	19606. 9. . . .	3
12901 bis 4. 6. 8.	5					19837 bis 40. .	4
14388.	3						
Lit. C. à 200 Rthlr.							
10563 bis 65. 69. 74. . . .	5	16555. 59. 60. 62 63. 67 bis 70. 72. . . .	5	18960. 64 bis 66. 71. . . .	4	24300.	3
10903 bis 5. 11. 15 bis 17. 24.	4	17701. 2. 5. 6. 10. 11. 24. . .	4	21253 bis 55. 58. 61 bis 71. 73. 74. . . .	5	25017. 22. . . .	2
12901 bis 6. 8. 9. 16. 20. 21. 25.	3	17730.	2	21286.	2	25827. 31 bis 35. 38. 41. 42. 50.	4
14026. 27. 29. 31 bis 33. 37. 44. 45. . . .	4	17976. 79 bis 81. 83. 84. 86. 91. 95. 96. . .	3	23341.	2	28154. 63. 64. 66. 68. 70. . .	5
		18951. 54 bis 57.	4	24276 bis 79. 89. 90. 92 bis 95.	3	28527. 29 bis 31. 50.	3
						29234 bis 37. 49.	2
Lit. D. à 100 Rthlr.							
7431. 33. 34. 36. 39 bis 42. 50. 12707 bis 10. 21.	2	14264. 66. 69 76. 77. 79. 82 bis 85. 87. 92 bis 94. 97 bis 99.	3	19851 bis 53. 59. 62 bis 64. 67. 70. 75 bis 77. 82. 88. 90. 91.	5	21247.	2
14002. 4. 6. 9. 10. 13 bis 15. 17 bis 20. 22 bis 25. 28 bis 26. 39. 47. 52	4	14300.	3	95 97 bis 99	5	23003. 10. 16. 30.	2
		14801. 8. 10. 12 bis 15. 17. 21. 26. 28. 30 bis 34. 38 bis 40. 44. 48. . . .	4	19900.	5	26501. 3. 4. 6. 8. 9. 16. 17. 34. 36. 38. 42. 43. 46. 47. 49. 50.	3
				20403. 4. 7 bis 13. 16. 20. 28. 34 bis 41. 43. 44. 47. . . .	4	27557. 63. 70. 76. 79. 80. 86. 94. 95. . . .	3

gungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 31. März 1865.

(134) Kann das Heer in Preußen vermindert werden?

Im Abgeordnetenhause ist der langjährige Streit über die Einrichtungen unseres Heeres in alter Weise wieder erneuert worden. Man sollte glauben, daß die ruhmvollen Erfahrungen, welche Preußen im letzten Jahre mit seinem Kriegsheere gemacht hat, auch im Abgeordnetenhause ihren Wiederhall finden und den Widerspruch gegen die Einrichtungen, welche der König dem Heere gegeben hat, und welche sich so glänzend bewährt haben, zum Wenigsten etwas mildern müßten. Aber diese Hoffnung, welche alle Patrioten in Folge des Krieges erfüllte, ist getäuscht worden; bei den neuen Verhandlungen über die Militärfrage werden alle die alten Einwände und Vorwürfe gegen das Werk unseres Königlichen Herrn unverändert wieder vorgebracht. Deshalb ist denn auch die Regierung genöthigt, die Gründe, welche den König zu der vor fünf Jahren vorgenommenen Aenderung bestimmt haben, von Neuem darzulegen.

Dies hat der Kriegsminister v. Roon jüngst in ausführlicher Rede gethan.

Der Minister sagte: Die neuen Einrichtungen seien deshalb nothwendig geworden, weil man vorher fünfzig Jahre lang die Armee in Preußen zu knapp und zu sparsam behandelt habe. Man habe sich in der Täuschung befunden, daß Preußen gegen alle Welt gerüstet sei; dem war aber nicht so. Der frühere Zustand und die früheren Ersparnisse konnten wohl fortdauern, so lange uns in Europa keine Gefahr drohte; aber die Regierung mußte aus jenem Zustande heraustreten, als neue Strömungen und neue Gefahren die Welt bewegten.

Man sagt: Die Armee sei zu groß, das Land könne die Kosten der neuen Einrichtungen nicht tragen. Darauf antwortet der Minister: In den Jahren 1820 und darauf, also in einer Zeit, wo Gott unser Land bei Weitem noch nicht mit solcher Wohlhabenheit gesegnet hatte, wie jetzt, damals also betrugen die Ausgaben für das Heer 35 Prozent von den gesammten Staatsausgaben; jetzt dagegen, wo Alles einen so mächtigen Aufschwung genommen hat, jetzt betragen sie trotz der Ausführung der neuen Heereseinrichtungen doch nur 29 Prozent, also 6 Prozent weniger, als in jenen Jahren.

Der Minister zeigte ferner, daß unser Heer jetzt der Zahl nach 10 Mann von jedem Tausend der ganzen Bevölkerung betrage, während im Jahre 1822 dagegen 11 vom Tausend und bis zum Jahre 1832 sogar 12 vom Tausend zur Armee gehörten. Vergleicht man Preußen mit den übrigen großen Staaten, so findet sich, daß in Frankreich, obgleich die Bevölkerung dort doppelt so groß ist, als bei uns, dennoch 11 vom Tausend, in Oesterreich 11 bis 12, in Rußland sogar 13 vom Tausend beim Heere stehen.

Der Minister legte sodann den Abgeordneten recht warm und lebendig an's Herz, daß die Vertheidigung des Vaterlandes eine heilige Pflicht und eine Ehrensache sei, bei der man nicht knausern dürfe.

„Wer seine Macht will wachsen sehn, sagte er, der muß nicht den Glauben erwecken, daß sie auf „schwachen Beinen stehe, daß sie hinfällig sei; sowie der Kaufmann sein Vermögen nicht vervielfältigen kann, „wenn es um seinen Kredit schwach steht. Macht beruht auf Ansehen und Anerkennung. Preußen ist bekanntlich der kleinste und schwächste unter den europäischen Großstaaten. Meine Herren! Wünschen Sie, „daß Preußen um deswillen auch die kleinlichsten und schwächlichsten Machtansprüche machen soll? Ich bin „überzeugt, darauf einstimmig nur eine Antwort, ein kurzes und bestimmtes „Nein" zu hören, nicht blos in „diesem Hause, sondern im ganzen Lande. Wir haben die längsten, unverhältnißmäßig lange Grenzen, nirgend oder fast nirgends hat die Natur etwas zu ihrer Vertheidigung gethan; das Land ist zerrissen in „zwei verschiedene Hälften; es grenzt mit übermächtigen Nachbarn im Osten, im Westen, im Süden; überall „liegt die Mahnung in diesen Verhältnissen, daß man nichts versäumen dürfe, um auch dem feindseligen „Nachbar mit der Aussicht auf Erfolg entgegentreten zu können. Wir können das Kriegsheer, das wir „ihm erforderlichen Falls entgegenzustellen haben, nicht von Hause aus so knapp zuschneiden, daß wir nicht „im Stande wären, einen glücklichen Erfolg zu hoffen." — — —

„Wir sprechen mit Selbstgefühl von unserm Volksheere. Ja wohl, meine Herren, unser Heer ist ein „Volksheer; denn es ist Fleisch von unserem Fleisch und Bein von unserm Bein; aber soll es deshalb unerzogen in militärischer Beziehung, unfertig für seinen Beruf, in Turnhosen und Leinwandsblousen einhergehen? „Ich glaube, nicht deswegen wird ein Heer ein Volksheer, weil es einen gewissen populairen äußeren Anstrich hat, sondern dann wird es ein Volksheer sein und bleiben, wenn es im Stande ist, die Aufgabe „für sein Volk zu lösen, die ihm durch die Natur der Verhältnisse gestellt ist."

„Man spricht immer, als wolle die Regierung die Landwehr abschaffen und statt derselben blos ein „großes stehendes Heer haben. Aber es kommt der Regierung nicht in den Sinn, die Landwehr zu beseitigen, welche sich in den Jahren des Kampfes gegen die überlegene Armee der Franzosen (die jedoch damals „auch nur leichtfertig geschult waren) durch rühmliche Leistungen bewährt hat. Die Regierung will die „Landwehr erhalten, aber sie will dieselbe wieder in das rechte Verhältniß bringen, wie es der Landwehr „selbst und dem Lande frommt. Die Landwehr soll erleichtert werden; sie soll nicht mehr die „Hälfte der Feldarmee bilden, nicht mehr jederzeit gegen unsere schlagfertigen, ausgebildeten, sprungfertigen „Nachbarn sofort in's Feld zu rücken brauchen."

„Die Regierung will die jungen, unverheiratheten Männer zuerst dem Feinde gegen„überstellen, weil sie der Meinung ist, daß diese jüngeren Kräfte eben die nächste Ver„anlassung haben, für Vater, Mutter, Bruder und Schwester zu kämpfen."

„Also die Landwehr wird noch immer die große Rolle haben, die ihr das Gesetz von 1814 zuweist, „die Rolle der Unterstützung des stehenden Heeres. In dem Gesetze steht: „Das stehende Heer ist stets „bereit, in das Feld zu rücken. Die Landwehr dient im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres." „Das ist die Rolle, welche die Regierung der Landwehr zugewiesen wissen will, und ich meine, die Landwehr „ist damit einverstanden." — —

„Eine tüchtige Armee muß Preußen haben, wenn es seine Rolle in der Welt spielen soll, wenn es den „patriotischen Gefühlen, dem preußischen Selbstbewußtsein genügen soll; eine tüchtige Armee, die im Stande „ist, des Landes Ehre und Wohlfahrt zu schützen. Dazu aber können wir nicht Rekrutenbataillone, noch „Milizen verwenden, und die Landwehr, welche die Aufgabe hat, im Kriege das stehende Heer zu unterstützen, „kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie eine recht gründliche militärische Ausbildung erhalten hat. Wir „haben beim Kriegsausbruch nicht Monate, ja nicht wochenlang Zeit, alte Erinnerungen aufzufrischen; wir „müssen bei dem ersten Rufe sprungfertig, wie es im vorigen Jahre geschehen ist, gegen den Feind sein. „Wenn das die Ueberzeugung der Regierung ist, so kann sie nicht zurücktreten von den Anforderungen und „Ansprüchen, die sie an die Opferfähigkeit des Landes macht, sie muß dafür einstehen mit ihrer Verant„wortlichkeit, sie muß dafür einstehen mit dem festen Vertrauen im Herzen, daß sie nur das Recht verlangt. „Verweigern Sie die Verstärkung der Armee, so machen Sie Preußens treffliche Wehrverfassung zu einem „bloßen Buchstaben, so zerstören sie die Grundlagen unserer jetzigen und künftigen Macht, „so nehmen Sie Preußen die Möglichkeit, als starker Hort, als Schirmherr Deutschlands seine Aufgabe zu „lösen. Dann bleibt nur, wenn Preußen auf solche Weise in die Unmöglichkeit gesetzt wird, seine europäische „und seine deutsche Aufgabe zu lösen, dann bleibt Preußen allerdings nur eine sichere Aussicht, das ist die „Aussicht auf sein Ende!"

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**126**) Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6027. Die Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens erster Klasse und des Kronen-Ordens erster Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Orden. Vom 18. Januar 1865.

Nr. 6028. Das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 160,000 Thlrn. Vom 13. Februar 1865.

Nr. 6029. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Aktien Gesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 24. Februar 1865.

Nr. 6030. Das Statut des Meliorationsverbandes für das Piasnitzbruch bei Zarnowitz im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. Februar 1865.

Nr. 6031. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem unter dem 16. März 1857 Allerhöchst bestätigten Statut der Danziger Privat-Aktienbank. Vom 2. März 1865.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die Verloosung der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1851, 1855 A., 1857 und 1859.

(131) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1851 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooßten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festage und der zu den monatlichen Kassen Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1865 fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. September v. J. ausgelooßten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin den 13. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verlooßten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelooßten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Staats-Anleihen, wie solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen und Bureaux auch noch in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Bankiers Schreyer und Eisner hierselbst, Ohlauer Straße Nr. 84, zur Einsicht vor.

Breslau, den 25. März 1865. Königliche Regierung.

(138) Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1. April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Post-Anstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 8. März 1865. General-Post-Amt.

(139) Nachdem der Pastor Simon Meeske zu Lutzine bei Juliusburg wegen Separatismus und Verachtung der kirchlichen Gerichtsbarkeit durch Erkenntniß vom 16. d. M. seines Amtes als Pastor der lutherischen Gemeinde in und um Lutzine entsetzt worden ist, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Hinzufügen, daß mit der interimistischen Verwaltung des Pastorats der gedachten Gemeinde der Pastor Kluge in Bernstadt beauftragt worden ist.

Breslau, den 24. März 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**129**) Der Magistrat in Ohlau hat die Gehälter der dortigen Lehrer um 752 Rthlr. jährlich dauernd verbessert und folgende Gehalts-Scala für die Zukunft in Kraft gesetzt:

Jeder Lehrer in Ohlau erhält künftig innerhalb der 1sten 5 Dienstjahre jährlich 240 Rthlr.,
bei 5 — 10 Jahren Dienstzeit . . . . . 270 "
bei 10 — 15 Jahren " . . . . . 300 "
bei 15 — 20 Jahren " . . . . . 325 "
bei 20 — 30 Jahren " . . . . . 350 "
bei 30 — 40 Jahren " . . . . . 375 "
bei einer Dienstzeit über 40 Jahre . . . . . 400 "

Breslau, den 19. März 1865. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(**137**) Mit Bezug auf unsern Amtsblatt-Erlaß vom 28. Februar d. J., (Amtsblatt Stück 12, Seite 107), bringen wir in der nachstehend abgedruckten Nachweisung die in unserem Departement gebildeten Fortschreibungsbezirke, sowie die Namen und die Wohnorte des für jeden Fortschreibungsbezirk ernannten Fortschreibungsbeamten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fortschreibungsbeamten innerhalb der ihnen überwiesenen Geschäftsbezirke in Gemäßheit der Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, Gesetz-Sammlung pro 1861 S. 253, und die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, Gesetz-Samml. pro 1861 S. 317, sowie der Allerhöchsten Ordre vom 12. Dezember pr., Gesetz-Samml. pro 1861 S. 673, und der durch unseren Erlaß vom 28. Februar d. J. veröffentlichten Instruktion vom 17. Januar 1865, die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels zu bewirken, für die Erhaltung der Grundsteuerbücher und Karten, sowie der Gebäude-Steuerrollen bei der Gegenwart Sorge zu tragen, von bemerkten Mängeln in dem Veranlagungswerk uns Anzeige zu machen, die erforderlichen Fortschreibungs-Vermessungen auszuführen, die Heberollen aufzustellen und den betheiligten Grundeigenthümern auf Ansuchen, unter Genehmigung des Landraths, aus den Grundsteuermutterrollen, Flurbüchern und Fortschreibungs-Protokollen, sowie aus den Gebäudesteuer-Rollen und Veränderungs-Nachweisungen Auszüge zu ertheilen haben. Indem wir daher die Bewohner unserer Departements auffordern, sich wegen aller vorstehend genannten Angelegenheiten an die Fortschreibungsbeamten zu wenden und ihnen von allen im § 1 der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, beziehentlich der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen, bezeichneten Veränderungen Anzeige zu machen, bemerken wir, daß die unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Fortschreibungsbeamten, mit Ausnahme des für den Stadtkreis Breslau ernannten Fortschreibungsbeamten, der unmittelbar unter uns steht, die Landräthe derjenigen Kreise sind, in denen der Fortschreibungsbeamte seinen Wohnsitz hat, und daß hiernach der Tag des Dienstantritts der Fortschreibungsbeamten, sowie die Tage und Stunden im Kreisblatte veröffentlicht werden, während deren der Fortschreibungsbeamte in seinem Geschäfts-Lokale persönlich anwesend sein muß, um die mündlichen Anmeldungen der Grund- und Gebäude-Eigenthümer wegen der in den Grund- und Gebäudesteuer-Büchern nachzutragenden Veränderungen entgegenzunehmen.

Uebersicht

der für die Verwaltung der Grund- und Gebäudesteuer-Angelegenheiten im Regierungs-Bezirke Breslau gebildeten Fortschreibungs-Bezirke, der für die einzelnen Bezirke angestellten Fortschreibungs-Beamten, ihres Wohnsitzes, des Flächen-Inhaltes und der Einwohnerzahl der Bezirke.

Laufende Nr.	Namen der den Fortschreibungs-Bezirk bildenden Kreise.	Flächeninhalt des Fortschreibungs-Bezirks in geographischen Quadratmeilen.	Einwohnerzahl des Fortschreibungs-Bezirks nach der Zählung vom J. 1861.	Stationsort des Fortschreibungs-Beamten.	Namen des angestellten Fortschreibungs-Beamten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1	Landkreis Breslau	13,782	69,097	Breslau	Julius Robert Gause.
2	Stadt Breslau	0,377	145,589	Breslau	Albert Wilh. Ernst Heinr. Frese.
3	Kreis Brieg	10,947	50,122	Brieg	Joseph Kluß.
4	Kreis Frankenstein	8,70	50,953	Frankenstein	Rudolph Hermann Spelling.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Kreis a. Glatz	9,614	53,769	Glatz	Franz Rother.
	b. Neurode	5,757	45,049		
6	Kreis Guhrau	12,320	38,527	Guhrau	August Wystrychowski.
7	Kreis Habelschwerdt	14,364	51,073	Habelschwerdt	Gustav Joseph Anton Gebauer.
8	Kreis Militsch	16,881	55,566	Militsch	Oskar Erdmann Jul. Sauermann.
9	Kreis Münsterberg	6,240	34,354	Münsterberg	Der Name des Fortschreibungs-Beamten wird noch später bekannt gemacht werden.
10	Kreis Namslau	10,605	35,102	Namslau	Karl Wilhelm Albert Gadon.
11	Kreis a. Neumarkt	12,834	56,811	Neumarkt	Karl Georg Schmidt.
	b. Striegau	5,433	32,805		
12	Kreis Oels	16,318	62,325	Oels	Kasimir Schylla I.
13	Kreis Ohlau	11,186	52,428	Ohlau	Johann Georg Leopold Kämmer.
14	Kreis Reichenbach	6,568	63,973	Reichenbach	Adolph Repilly.
15	Kreis Schweidnitz	10,747	76,657	Schweidnitz	Arthur Wittke I.
16	Kreis a. Nimptsch	6,881	29,578	Strehlen	Moritz Bernkopf.
	b. Strehlen	6,251	32,281		
17	Kreis Trebnitz	14,922	53,589	Trebnitz	Karl Friedrich Wilhelm Pelz.
18	Kreis Waldenburg	6,852	73,846	Waldenburg	Louis Wöhner.
19	Kreis Wartenberg	14,744	41,825	Wartenberg	Franz Alfred Schylla II.
20	Kreis a. Wohlau	14,639	50,776	Wohlau	Hermann Gottlieb Kloß.
	b. Steinau	7,598	24,864		

Breslau, den 27. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**175**) Nach §§ 25 und 26 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Verein vom Jahre 1863 können Privat-Depeschen, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. Ist weder der Adressat noch sonst Jemand aufzufinden, der die Depesche annimmt, oder dem sie anvertraut werden kann, so ist der Bote durch seine Dienst-Instruktion verpflichtet, die Depesche nach der Station zurückzutragen. Eine solche Depesche wird alsdann als unbestellbar behandelt, bei der Station zur etwaigen späteren Empfangnahme Seitens des Adressaten 8 Wochen lang aufbewahrt, und der Abgangsstation Behufs Mittheilung an den Aufgeber die Unbestellbarkeit dienstlich gemeldet. Das correspondirende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß die Boten strenge angewiesen sind, sich genau an ihre Instruktion zu halten und weder auf die Rückkehr des abwesenden Adressaten zu warten, noch demselben nachzugehen, um ihn an einem zweiten und dritten Orte aufzusuchen, da die Bestellung anderer Depeschen dadurch verzögert werden würde.

Es muß daher dem correspondirenden Publikum, als ausschließlich in seinem Interesse liegend, empfohlen werden, dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen der Abwesenheit erwachsene Mitglieder der Familie, Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe die Depesche in Empfang zu nehmen bereit sind.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß Depeschen nach größeren Orten leicht unbestellbar sind, in falsche Hände gerathen, mindestens aber einer Verzögerung in der Bestellung unterworfen sind, wenn die Adresse unvollständig ist und besonders die genaue Angabe der Wohnung nach Straße und Nummer fehlt.

Berlin, den 19. April 1864. Königliche Telegraphen-Direktion.

(**136**) Zu Tannhausen wird am 1. April c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (conf. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 25. März 1865. Königliche Telegraphen-Direktion.

(**443**) In Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) werden folgende Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) über den Gesammtbetrag von 132,450 Rthlr., und zwar:

148 Stück Litt. A. à 500 Rthlr.

Nr. 1. 2. 3. 4. 15. 17. 25. 46. 47. 48. 53. 61. 73. 74. 78. 116. 123. 128.
132. 133. 137. 143. 144. 148. 165. 170. 182. 186. 189. 190. 191. 193. 195. 205.
225. 237. 239. 245. 263. 272. 277. 278. 280. 282. 287. 289. 291. 297. 300. 305.
318. 320. 322. 326. 331. 340. 341. 582. 599. 602. 617. 623. 624. 625. 638. 647.
648. 657. 666. 671. 675. 690. 692. 700. 701. 709. 759. 786. 800. 801. 811. 823.
825. 832. 835. 860. 891. 898. 907. 911. 912. 919. 943. 949. 959. 963. 968. 974.
984. 990. 999. 1009. 1018. 1019. 1061. 1062. 1085. 1087. 1097. 1109. 1110. 1121.
1125. 1130. 1132. 1141. 1143. 1149. 1150. 1157. 1159. 1167. 1207. 1228. 1236.
1246. 1254. 1261. 1263. 1282. 1283. 1288. 1295. 1300. 1303. 1308. 1319. 1330.
1352. 1355. 1362. 1363. 1369. 1371. 1375. 1402. 1564. 1566.

952 Stück Litt. B. à 100 Rthlr.

Nr. 5. 20. 49. 58. 66. 71. 75. 82. 83. 85. 90. 102. 103. 125. 133. 134. 138.
141. 150. 167. 177. 185. 190. 225. 233. 236. 238. 240. 242. 244. 248. 263. 268.
270. 273. 276. 279. 282. 289. 296. 298. 334. 337. 342. 346. 347. 349. 351. 362.
364. 371. 388. 394. 396. 402. 408. 421. 423. 434. 435. 436. 444. 455. 459. 489.
494. 500. 506. 509. 517. 532. 542. 545. 565. 566. 569. 579. 981. 991. 995. 1301.
1307. 1325. 1329. 1339. 1342. 1343. 1344. 1346. 1357. 1363. 1365. 1369. 1383.
1388. 1395. 1405. 1417. 1418. 1420. 1421. 1422. 1434. 1447. 1452. 1482. 1496.
1501. 1502. 1507. 1510. 1523. 1524. 1534. 1535. 1537. 1550. 1552. 1556. 1558.
1563. 1570. 1571. 1591. 1596. 1598. 1615. 1622. 1624. 1627. 1633. 1634. 1636.
1637. 1639. 1641. 1642. 1648. 1656. 1658. 1670. 1676. 1685. 1696. 1706. 1711.
1715. 1720. 1729. 1738. 1736. 1745. 1760. 1780. 1787. 1788. 1790. 1798. 1799.
1808. 1810. 1811. 1813. 1825. 1827. 1843. 1850. 1855. 1859. 1902. 1927. 1931.
1939. 1940. 1941. 1945. 1947. 1962. 1972. 1974. 1978. 1982. 1990. 1997. 2003.
2005. 2007. 2010. 2011. 2025. 2028. 2047. 2066. 2069. 2081. 2102. 2103. 2104.
2113. 2121. 2122. 2125. 2126. 2152. 2154. 2156. 2163. 2167. 2171. 2186. 2197.
2203. 2204. 2205. 2211. 2225. 2228. 2231. 2237. 2242. 2274. 2278. 2281. 2298.
2301. 2302. 2306. 2307. 2309. 2312. 2317. 2318. 2320. 2321. 2323. 2327. 2343.
2348. 2349. 2351. 2363. 2370. 2383. 2391. 2390. 2404. 2410. 2114. 2421. 2427.
2430. 2432. 2436. 2438. 2439. 2442. 2445. 2448. 2458. 2492. 2500. 2503. 2513.
2515. 2517. 2520. 2521. 2533. 2536. 2546. 2550. 2556. 2558. 2572. 2579. 2586.
2603. 2619. 2625. 2655. 2664. 2684. 2688. 2680. 2691. 2701. 2703. 2704. 2706.
2708. 2716. 2722. 2723. 2725. 2738. 2741. 2747. 2748. 2751. 2760. 2764. 2765.
2778. 2785. 2788. 2789. 2792. 2794. 2797. 2801. 2820. 2827. 2836. 2846. 2851.
2854. 2861. 2866. 2873. 2875. 2880. 2881. 2882. 2884. 2889. 2899. 2902. 2910.
2911. 2942. 2952. 2955. 2967. 2969. 2971. 2974. 2984. 2988. 3007. 3021. 3026.
3026. 3032. 3033. 3035. 3042. 3060. 3064. 3073. 3074. 3092. 3110. 3117. 3118.
3136. 3152. 3163. 3178. 3180. 3182. 3191. 3192. 3199. 3204. 3208. 3568. 3582.
3583. 3586. 3628. 3632. 3639. 3653. 3668. 3675. 3683. 3687. 3698. 3712. 3713.
3720. 3733. 3761. 3781. 3791. 3797. 3820. 3821. 3829. 3838. 3839. 3844. 3850.
3858. 3859. 3864. 3866. 3870. 3887. 3888. 3889. 3939. 3943. 3946. 3948. 3963.
3965. 3969. 3971. 3974. 3975. 3980. 3985. 3994. 3998. 3999. 4006. 4011. 4019.
4020. 4036. 4040. 4048. 4049. 4051. 4057. 4058. 4070. 4074. 4096. 4098. 4099.
4103. 4113. 4117. 4128. 4131. 4132. 4136. 4139. 4150. 4151. 4164. 4168. 4169.
4172. 4174. 4190. 4191. 4199. 4201. 4205. 4211. 4229. 4232. 4237. 4241. 4245.
4246. 4251. 4256. 4261. 4274. 4275. 4281. 4284. 4287. 4290. 4291. 4292. 4298.
4304. 4306. 4323. 4327. 4330. 4331. 4338. 4341. 4355. 4360. 4373. 4374. 4379.
4388. 4394. 4396. 4416. 4427. 4433. 4436. 4454. 4457. 4458. 4462. 4472. 4477.
4481. 4483. 4489. 4491. 4500. 4505. 4506. 4510. 4513. 4541. 4546. 4548. 4549.
4550. 4553. 4562. 4574. 4578. 4580. 4584. 4596. 4611. 4624. 4627. 4632. 4638.
4639. 4656. 4661. 4663. 4664. 4666. 4678. 4689. 4693. 4697. 4702. 4716. 4739.
4747. 4766. 4768. 4770. 4773. 4784. 4798. 4801. 4805. 4810. 4820. 4822 4823.
4827. 4837. 4841.

130 Stück Litt. C. à 25 Rthlr.

Nr. 1. 5. 12. 18. 23. 24. 35. 39. 41. 44. 60. 62. 85. 88. 90. 93. 102. 106.
113. 114. 118. 248. 264. 283. 286. 287. 294. 298. 305. 309. 313. 314. 316. 318.
325. 331. 338. 345. 350. 352. 359. 368. 374. 383. 402. 412. 414. 418. 425. 427.
429. 436. 440. 441. 447. 452. 476. 483. 497. 504. 510. 518. 523. 525. 530. 532.
543. 549. 551. 557. 559. 664. 582. 583. 584. 585. 593. 600. 606. 619. 625. 633.
634. 640. 647. 677. 678. 682. 688. 700. 706. 707. 708. 714. 723. 734. 742. 756.
758. 767. 768. 772. 784. 793. 794. 795. 798. 816. 817. 829. 833. 835. 839. 854.
866. 873. 877. 881. 886. 895. 902. 913. 916. 918. 937. 940. 955. 965. 981. 997.

hierdurch gekündigt, und fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am 1. Juli 1865

unter Auslieferung der Obligationen in courssähigem Zustande bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Juli 1865 auf. Letztere selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine präsentirt werden.

Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gekündigten Obligationen schon vom 2. Januar 1865 ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ Prozent Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Breslau, den 14. Dezember 1864.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.
Freiherr v. Gaffron. Obergethmann.

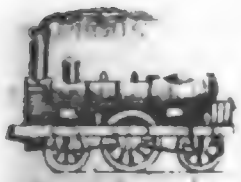

(128) Mit dem 1. April c. treten folgende Aenderungen in unserem Fahrplane ein:

Die auf der Strecke zwischen Berlin und Frankfurt kombinirt geführten Courier-Züge der Königlichen Ostbahn und Schnell-Züge der diesseitigen Bahn werden getrennt befördert.

Der Courier-Zug Nr. 1 wird 10 Uhr 45 Min. Abends von Berlin abgehen und 12 Uhr 24 Min. in Frankfurt a. O. eintreffen. Courier-Zug Nr. 2 wird von Frankfurt a. O. früh 4 Uhr abgelassen werden und 5 Uhr 30 Min. in Berlin anlangen.

Unser Schnell-Zug Nr. 1 wird abfahren von

Berlin	11 Uhr 5 Min. Abends,	Sorau	2 Uhr 52 Min. Nachts,
Frankfurt a. O. . .	12 „ 49 „ Nachts,	Kohlfurt	3 „ 47 „ „
Guben	1 „ 43 „ „	Liegnitz	5 „ 17 „ früh,
und in Breslau . .	6 „ 36 „ früh wie bisher eintreffen.		

Der Schnell-Zug Nr. 2 wird abgehen

von Breslau . . .	9 Uhr 45 Min. Abends,	Sorau . . .	1 Uhr 20 Min Nachts,
„ Liegnitz	11 „ 2 „ „	Guben	2 „ 26 „ „
„ Kohlfurt . . .	12 „ 24 „ Nachts,	Frankfurt . . .	3 „ 30 „ „

und in Berlin ankommen um 5 Uhr früh.

Der Ostbahn-Personen-Zug Nr. 5 wird statt 9 Uhr 20 Min. schon um 9 Uhr 15 Min. Abends von Berlin abgelassen werden, von allen Stationen und Haltestellen demnächst 5 Minuten früher als bisher abgehen und 11 Uhr 50 Min. Abends in Frankfurt eintreffen.

Die Abfahrtszeit des Ostbahn-Eil-Zuges Nr. 11 von Berlin wird von 9 Uhr 5 Minuten auf 9 Uhr 10 Min. Vormittags verlegt und wird der Zug von Fürstenwalde 10 Uhr 18 Minuten abfahren und in Frankfurt 11 Uhr 7 Min. Vormittags einlaufen.

Der Nacht-Personenzug 5 wird von Kohlfurt, Siegersdorf, Bunzlau, Kaiserswaldau und Hainau zwei Minuten später als bisher abfahren und ebenso wird der Zug 2 b. auf der Strecke Kohlfurt-Görlitz von Kohlfurt erst 2 Uhr 27 Minuten abgehen und in Görlitz 3 Uhr 9 Minuten eintreffen.

Berlin, den 20. März 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(135) Vom 1. April d. J. ab treten auf der Ostbahn folgende Güter-Tarifänderungen in Kraft:

1) Pfeffer, Piment, Kaffee werden in die ermäßigte Klasse A. versetzt.
2) Im Binnen-Verkehr wie im direkten Güter-Verkehr der Stationen Berlin und Fürstenwalde der Niederschlesisch-Märkischen Bahn mit sämmtlichen Ostbahn-Stationen gelangen besondere Spezial-Tarife:

Digitized by Google

a. für Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, Steine (roh und roh behauen, wie in Stufen ꝛc.),
b. für Mehlsendungen,

} in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern,

zur Geltung.

Der Spezial-Tarif ad a. fällt bei Transportlängen bis 40 Meilen (incl.) mit dem Tarife der ermäßigten Klasse B. (Wagenladungen) zusammen und stuft sich auf Entfernungen über 40 Meilen dergestalt ab, daß auf 60 Meilen Transportlänge nur noch 1¾ Pfennige, und im Verkehr der Stationen Berlin und Eydtkuhnen (Wirballen) (107,41 Meilen) schließlich nur noch 1½ Pfennige pro Centner und Meile zur Erhebung kommen.

Nach dem Spezial-Tarife ad b., welcher dem — unterm 10. November 1862 aufgehobenen — Getreide-Spezial-Tarif entspricht, stellt sich die Fracht:

a. für die ersten 10 Meilen auf . . . 3 Pf.
b. für die folgenden 20 Meilen auf . . . 2½ Pf.
und c. für die weitere Entfernung auf . . . 2 Pf.

} pro Centner und Meile

neben einem festen Zuschlage für Transporte bis zu 6 Meilen einschließlich, welcher für eine Meile 3 Pfennige, für 2 Meilen 2½ Pfennige und so weiter für jede folgende Meile ½ Pf. weniger, mithin zuletzt für 6 Meilen ½ Pf. pro Centner beträgt.

Die Spezial-Tarife sub a. und b. können bei den auf der Bahnstrecke Berlin-Frankfurt a. O. belegenen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, so wie bei sämmtlichen Ostbahn-Güter-Expeditionen eingesehen werden.

Bromberg und Berlin, den 23. März 1865.

Königliche Direktion der Ostbahn. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(127) Kündigung Schweidnitzer Stadtobligationen.

Bei der heute vollzogenen Auslosung der am 15. Juli 1865 zu amortisirenden Obligationen der Stadt Schweidnitz sind folgende Obligationen über 100 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

Nr. 79, 88, 155, 165, 179, 219, 239, 244, 292, 301, 337 und 580

zusammen über einen Kapitalsbetrag von 1200 Rthlr., nach Vorschrift des festgestellten Tilgungsplanes.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden hiermit gekündigten Kapitalien nebst Zinsen seit dem 15. April c., also für ein Vierteljahr,

am 15. Juli 1865

gegen Rückgabe der Obligationen nebst den vom 15. April c. ab laufenden Zins-Koupons auf unserer Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der ausgelooften Obligationen, von denen je ein Nummern-Verzeichniß in unseren Büreaux ausgehängt ist, hört in jedem Falle mit dem 15. Juli 1865 auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von diesem Termine resp. vom 15. April c. ab laufende Zins-Koupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Schließlich machen wir bekannt, daß noch Stadtobligationen, zum Nennwerth von 100 Rthlr., auf unserer Hauptkasse mit 98 Rthlr. käuflich zu haben sind, daß auch ausgelooste Obligationen gegen andere Obligationen, und mit Vergütigung von 2 Rthlr. umgetauscht werden können und daß, da die Zinskoupons der Obligationen den 15. April und den 15. Oktober jeden Jahres fällig sind, unsere Hauptkasse autorisirt ist, ausgelooste Obligationen schon den 15. April c. anzunehmen und zu realisiren.

Schweidnitz, den 13. März 1865. Der Magistrat.

(130) Verzeichniß der Vorlesungen,
welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1865 vom 24. April an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie. A. Katholische Fakultät.

* Biblische Hermeneutik und Kritik, Hr. Prof. Dr. Friedlieb.
Biblische Archäologie, II. Theil, Hr. Prof. Dr. Scholz.
* Spezielle Einleitung in die Bücher des Alten Testaments, Derselbe.
Erklärung des Propheten Jesaias, Derselbe.
Erklärung des Römerbriefes, Hr. Prof. Dr. Friedlieb.
* Einleitung in die Kirchengeschichte, Hr. Prof. Dr. Reinkens.
Kirchengeschichte, I. Theil, Derselbe.

Digitized by Google

Generelle Dogmatik, II. Theil, Hr. Prof. Dr. Lämmer.
* Moralische und kanonische Prinzipien des Eherechtes (Schluß), Derselbe.
Pastoraltheologie, Hr. Prof. Dr. Probst.
* Homiletik, Derselbe.
* Kirchliche Hymnologie, Hr. Prof. Dr. Lämmer.
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Scholz. — Neutestamentliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Friedlieb. — Kirchengeschichtliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Reinkens. — Dogmatische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Lämmer.

Die Herren Prof. Dr. Baltzer und Prof. Dr. Bittner werden z. Z. ihre Vorlesungen ankündigen.

B. Evangelische Fakultät.

Theologische Encyklopädie, Hr. Prof. Dr. Rädiger.
Alttestamentliche Theologie, Hr. Prof. Dr. Schultz.
Erklärung der Genesis, Derselbe.
Erklärung der Psalmen, Hr. Prof. Dr. Rädiger.
Erklärung des Propheten Amos, Herr Lic. Rhode.
Einleitung in's Neue Testament, Hr. Prof. Dr. Semisch.
* Leben und Lehre des Apostels Paulus, Hr. Prof. Lic. Held.
Erklärung des Evangelium Matthäi, Hr. Prof. Lic. Hahn.
* Praktische Erklärung ausgewählter Parabeln Christi, Hr. Prof. Dr. Meuß.
Erklärung der Apostelgeschichte, Hr. Prof. Lic. Held.
Erklärung der Apostelgeschichte, Hr. Lic. Rhode.
Erklärung des Römerbriefes, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung der Briefe Pauli an die Corinther, Hr. Prof. Lic. Hahn.
Kirchengeschichte, erste Hälfte, Hr. Prof. Dr. Semisch.
* Christliche Archäologie, Hr. Prof. Lic. Hahn.
Symbolik, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
Theologische Ethik, Hr. Prof. Dr. Meuß.
Christliche Sittenlehre, Hr. Lic. Rhode.
Erster Theil der praktischen Theologie, Theorie der Kirchenverfassung, Hr. Prof. Lic. Held.
Liturgik, Hr. Prof. Dr. Meuß.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Hr. Prof. Dr. Rädiger; — dieselben im Neuen Testament, Hr. Prof. Dr. Schultz; — Kirchen- und dogmenhistorische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Semisch; Uebungen in systematischer Theologie, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
* Praktisches Institut: Homiletische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Meuß; — Hr. Prof. Lic. Held; — katechetische Uebungen, Hr. Prof. Lic. Held.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Rive.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Hr. Prof. Dr. Ebert y.
* Examinatorium und Repetitorium über Naturrecht, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Gitzler, Hr. Dr. Göppert und Hr. Dr. Marx.
Pandekten mit Ausschluß des Personen-, Pfand- und Erbrechts, Hr. Prof. Dr. Huschke.
Erbrecht, Derselbe.
* Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe.
* Personen- und Familienrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Disputatorium über schwierige Stellen aus dem corpus juris civilis und Controversen des römischen Rechts, Hr. Dr. Göppert.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
* Die Receptionsgeschichte des römischen Rechts in Deutschland, Derselbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Hr. Prof. Dr. Schulze.
Wechsel-, Handels- und Seerecht, Hr. Dr. Neumann.
* Exegetische Uebungen aus dem deutschen Rechte, Hr. Prof. Dr. Schulze.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Hr. Prof. Dr. Stobbe; Hr. Dr. Marx.

* Katholisches und evangelisches Eherecht, Hr. Dr. Marx.
* Ueber den Einfluß des Christenthums auf das öffentliche und Privatrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Ueber den Einfluß des kanonischen Rechts auf das deutsche Obligationenrecht, Hr. Dr. Neumann.
Gemeines und preußisches Kriminalrecht, Hr. Prof. Dr. Abegg.
* Ueber Staatsverbrechen, Derselbe.
* Ueber die Geschworenengerichte, Hr. Prof. Dr. Eberty.
Gemeiner und preußischer Civilprozeß, Hr. Prof. Dr. Abegg.
* Ueber die gemeinen und preußischen summarischen Civilprozesse, Hr. Dr. Neumann.
Deutsches Staatsrecht, Hr. Prof. Dr. Rive.
* Exegetische Uebungen aus den Quellen des deutschen Staatsrechts, Derselbe.
Europäisches Völkerrecht, Hr. Prof. Dr. Schulze.
Preußisches Landrecht, Hr. Dr. Göppert.
Landwirthschaftsrecht, Hr. Dr. Neumann.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie des medizinischen Studiums, Hr. Prof. Dr. Häser.
Encyklopädie und Hodegetik der Medizin, Hr. Dr. Finckenstein.
* Naturgeschichte des Menschen, Prof. Dr. Barkow.
Knochen- und Bänderlehre, Hr. Prof. Dr. Grosser.
* Gefäßlehre, Derselbe.
Biologie, Hr. Dr. Finckenstein.
Allgemeine Physiologie und I. Theil der speziellen Physiologie, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
* Spezielle Nerven-Physiologie, Derselbe.
* Ueber die Zeugung der Thiere, Hr. Dr. Auerbach.
Spezielle Physiologie des Knochensystems, Derselbe.
Allgemeine und spezielle Gewebelehre, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
* Konstruktion und Gebrauch des Mikroskops, Hr. Prof. Dr. Grosser.
* Theorie und Gebrauch der in der Medizin zur Anwendung kommenden physiologischen Instrumente und Apparate mit besonderer Rücksicht auf Physiologie, Hr. Dr. Waldeyer.
Experimentelle und mikroskopische Curse im physiologischen Institut, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
Repetitoria über Anatomie und Physiologie, Hr. Dr. Waldeyer.
Vergleichende Anatomie, Hr. Prof. Dr. Barkow.
* Zootomisch-praktische Uebungen, Derselbe.
Die Physiologie in ihrer Anwendung auf Pathologie und Therapie, Hr. Prof. Dr. Aubert.
Allgemeine pathologische Anatomie, Hr. Dr. Waldeyer.
* Anatomisch-pathologische Morphologie, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Ueber die Eingeweidewürmer des Menschen und die durch dieselben verursachten Krankheiten, Hr. Prof. Dr. Aubert.
Gesammte Arzneimittellehre nebst pharmakologischen Demonstrationen, Hr. Dr. Lewald.
* Rezept-Schreibekunst, Hr. Dr. Lewald.
Spezielle Pathologie und Therapie, Hr. Prof. Dr. Lebert.
* Allgemeine Therapie, Hr. Prof. Dr. Häser.
Dieselbe, Hr. Dr. Reymann.
Ueber Auskultation und Perkussion, Hr. Dr. Lewald.
* Ueber Syphilis, Hr. Dr. Reymann.
* Ueber Syphilis, Hr. Dr. Paul.
* Ueber Krankheiten der Harn-Organe, Hr. Prof. Dr. Lebert.
* Epidemiologie, Hr. Dr. Finckenstein.
Psychiatrie, Hr. Prof. Dr. Neumann.
Psychiatrisch-klinische Uebungen, Derselbe.
Chirurgie und Operationslehre, II. Theil, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
Operations-Uebungen an Leichen, Derselbe.
* Auserlesene Capitel aus der Lehre von den Verrenkungen, Derselbe.
* Diagnostisch-therapeutische Uebungen in dem Gebiete der Augenheilkunde, Hr. Prof. Dr. Förster.
Augen-Operations-Uebungen, Derselbe.
* Anatomie des Gehör-Organs mit Beziehung auf die Krankheiten desselben, Hr. Dr. Voltolini.

Digitized by Google

Cursus über Rhinoskopie und Laryngoskopie, Hr. Dr. Voltolini.
* Ueber Geschwüre, Hr. Dr. Klose.
* Ueber Schußwunden, Hr. Dr. Klopsch.
Ueber Knochenbrüche, Derselbe.
Ueber Orthopädie, Derselbe.
* Ueber Zufälle und Krankheiten der Neugeborenen, verbunden mit einem Impf-Cursus, Hr. Dr. Burchard.
Ueber Krankheiten der Gebärmutter, verbunden mit diagnostisch-therapeutischen Uebungen, Hr. Dr. Freund.
Ueber die geburtshilfliche Erforschung nebst praktischen Uebungen, Hr. Dr. Burchard.
Ueber die gesammten gynäkologischen Operationen, Derselbe.
* Ueber geburtshilfliche Operationen, mit Uebungen, Hr. Dr. Freund.
Gerichtliche Medizin, Hr. Prof. Dr. Neumann.
Gerichtliche Medizin, Hr. Dr. Klose.
Gerichtliche Medizin, Hr. Dr. Paul.
Geschichte der Medizin, Hr. Prof. Dr. Häser.
Ueber Reil's Leben und Schriften, Hr. Prof. Dr. Neumann.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Lebert.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
Pharmakologisch-mikroskopische Demonstrationen, im botanischen Museum, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Ueber offizinelle Pflanzen, deren Produkte, Wirkungen und therapeutische Verwendung nebst pharmakologischen Demonstrationen im botanischen Museum und im botanischen Garten, Derselbe, unter Anleitung seiner Schrift über offizinelle Gewächse ꝛc. des botanischen Gartens in Breslau.

Philosophische Wissenschaften.

* Einleitung in die Philosophie, Hr. Dr. Oginski.
Psychologie, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
* Ueber die psychologischen Schätze der Sprüchwörter, Hr. Dr. Scherner.
Logik, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
Metaphysik, Hr. Prof. Dr. Braniß.
Philosophie der Religion, Hr. Dr. Oginski.
Geschichte der Philosophie von Bacon bis Hegel, Derselbe.
* Ueber die Philosophie Kant's und Fichte's, Hr. Prof. Dr. Braniß.
* Philosophisches Disputatorium, Hr. Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

Ebene, sphärische und analytische Trigonometrie, Hr. Prof. Dr. Galle.
* Sphärische Geometrie, Derselbe.
Neuere synthetische Geometrie, Hr. Prof. Dr. Schröter.
Ueber die Flächen zweiten Grades, Hr. Dr. Bachmann.
Die Lehre von den partiellen Differentialgleichungen, einschließlich der Theorie der Fortpflanzung der Wärme, Hr. Prof. Dr. Emil Meyer.
* Variationsrechnung, Hr. Prof. Dr. Schröter.
* Die Anfangsgründe der Wahrscheinlichkeitsrechnung, Hr. Dr. Bachmann.
* Mathematische Uebungen im königl. mathematisch-physikalischen Seminar, Hr. Prof. Dr. Schröter.
* Uebungen im königl. mathematisch-physikalischen Seminar zur Lehre von den Kugelfunktionen, Hr. Prof. Dr. Emil Meyer.

Naturwissenschaften. 1) Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Experimental-Physik, Hr. Prof. Dr. Marbach.
* Einige Abschnitte aus der mathematischen Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
* Die Lehre von der Elektricität, Hr. Prof. Dr. Marbach.
* Mathematische Theorie der Elasticität nebst der theoretischen und experimentellen Erläuterung der Polarisation und Doppelbrechung des Lichtes, Hr. Prof. Dr. Emil Meyer.
* Physikalische Uebungen im königl. mathematisch-physikalischen Seminar, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Organische Experimental-Chemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.
* Ueber quantitative Analyse, Derselbe.
Anorganische pharmazeutische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.

 Digitize

Die Lehre von den Eigenschaften und der Ausmittelung der chemischen Gifte, Hr. Prof. Dr. Duflos.
* Die Elemente der analytischen Chemie, Derselbe.
Gewerbekunde, verbunden mit Exkursionen, Hr. Prof. Dr. Schwarz.
* Die Glasfabrikation, Derselbe.
Physiologische Chemie mit Experimenten, Hr. Dr. Lothar Meyer.
* Photochemie mit Experimenten, Derselbe.
* Chemische Theorien, Hr. Dr. Friedländer.
Chemie der Ackerkrume, Derselbe.
* Repetitorium über pharmazeutische organische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Repetitorien aus dem Gebiete der Chemie, Hr. Dr. Lothar Meyer.
Repetitorium der anorganischen Chemie, Hr. Dr. Friedländer.
Uebungen im chemischen Laboratorium, Hr. Prof. Dr. Löwig.
Analytische Uebungen in seinem Laboratorium Grünstraße Nr. 22, Hr. Prof. Dr. Schwarz.
Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium, Hr. Dr. Lothar Meyer.

2) Naturgeschichte.

Mineralogie, Hr. Prof. Dr. Römer.
* Geognosie des nördlichen Deutschlands, Derselbe.
Paläontologie, Derselbe.
Allgemeine Botanik im botanischen Garten, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Grundzüge der allgemeinen Botanik im Auditorium V. oder im botanischen Garten, Hr. Prof. Dr. Cohn.
Spezielle oder systematische Botanik mit Erläuterung der natürlichen Familien, im botanischen Garten, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Die natürlichen Pflanzen-Familien, im Auditorium V. und im botanischen Garten, Hr. Prof. Dr. Cohn.
Landwirthschaftliche Botanik, Derselbe.
* Ueber die Algen, Derselbe.
* Naturgeschichte der Flechten, Hr. Dr. Körber.
* Botanische Exkursionen in der Umgegend von Breslau, Hr. Prof. Dr. Göppert.
* Exkursionen zur Uebung im Bestimmen der Pflanzen, Hr. Prof. Dr. Cohn.
Zoologie, erster Theil, Hr. Prof. Dr. Grube.
Uebungen im Bestimmen von Thieren, Derselbe.
* Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftspolitik oder Staatswirthschaft, Hr. Prof. Dr. Tellkampf.
Finanzwissenschaft, Derselbe.
Polizeiwissenschaft, Hr. Prof. Dr. Bergius.
* Die Lehre vom Gelde, Derselbe.
* Disputatorium über finanzielle und volkswirthschaftliche Fragen, Hr. Prof. Dr. Tellkampf.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Geschichte der Makedonier von den ältesten Zeiten bis auf den Tod Alexander's des Großen, Hr. Prof. Dr. Neumann.
Geschichte des Mittelalters, Theil II., Hr. Prof. Dr. Junkmann.
* Geschichte der Kreuzzüge, Derselbe.
* Geschichte der Stadt Breslau im Mittelalter, Hr. Dr. Grünhagen.
Allgemeine Geschichte vom westphälischen Frieden bis zum Ausbruch der französischen Revolution, Hr. Prof Dr. Röpell.
* Allgemeine Hydrographie, Hr. Prof. Dr. Neumann.
* Uebungen des königl. historischen Seminars, Abtheilung II., Hr. Prof. Dr. Röpell.
* Uebungen des königl. historischen Seminars, Abtheilung I., Hr. Prof. Dr. Junkmann.
Uebungen auf dem Gebiet der griechischen Geschichte, Hr. Prof. Dr. Neumann.
* Diplomatische Uebungen, Hr. Dr. Grünhagen.

Litteratur und Philologie.

1) Orientalische.

* Grammatik der Sanskritsprache, Hr. Prof. Dr. Stenzler.
* Kalidasa's Sakuntala, Derselbe.

Digitized by Google

* Erklärung persischer Dichter, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
Erster Theil der arabischen Archäologie und Encyklopädie, Derselbe.
* Erklärung schwierigerer arabischer Schriftsteller, Derselbe.
* Erklärung leichterer und schwererer arabischer Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Magnus.
* Uebersicht über die Reste der syrischen Litteratur und Erklärung einiger religiösen Gedichte, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung syrischer Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Magnus.

2) Klassische.

Griechische Litteraturgeschichte, II. Theil (Geschichte der Poesie von der Zeit Alexander's an und Geschichte der Prosa), Hr. Prof. Dr. Roßbach.
Geschichte der alten Kunst, Derselbe.
Bedeutungslehre und Syntax der lateinischen Sprache, Hr. Prof. Dr. Haase.
Römische Alterthümer, II. Theil (der II. Theil der Staatsalterthümer und die Privatalterthümer), Hr. Prof. Dr. Hertz.
Thucydides' Leben, Charakter und Schriften, Erklärung des dritten Buches, Hr. Prof. Dr. Haase.
* Auslegung und Beurtheilung des Platonischen Phaidon, Hr. Dr. Suckow.
* Lehre der griechischen Philosophen von der Dichtkunst und Erklärung von Aristoteles' Poetik, Hr. Dr. Bernays.
Vergil's Aeneis mit einer Einleitung in Vergil's Leben und Schriften, Hr. Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen des königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des königl. philologischen Proseminars, Hr. Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Hr. Prof. Dr. Roßbach.

3) Neuere.

* Altsächsische Grammatik und Erklärung des Heliand, Hr. Dr. Pfeiffer.
Deutsche Mythologie, Hr. Prof. Dr. Rückert.
* Uebungen der Gesellschaft für deutsche Alterthumskunde, Derselbe.
Einführung in das Studium der englischen Sprache, Hr. Lektor Dr. Behnsch.
* Erklärung von Shakespeare's Merchant of Venice, Derselbe.
Slavische Alterthümer, Hr. Prof. Dr. Cybulski.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lektor Fritz.
* Erklärung des slavischen epischen Gedichtes „Igor", Hr. Prof. Dr. Cybulski.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Hr. Lektor Fritz.
* Drei Cursus der polnischen Sprache nach seiner Grammatik, Hr. Lektor hon. Dr. Krainski.
* Polnische und slavische Litteratur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedtsamkeit, theoretisch und praktisch, Derselbe.
* Polnische Redeübungen, Derselbe.
* Grammatik der altfranzösischen Sprache, Hr. Dr. Karow.
Repetitorium der französischen Grammatik mit praktischen Uebungen, Hr. Lektor Freymond.
* Lafontaine's Leben und Schriften und Erklärung seiner Fabeln, Derselbe.
Uebungen im Sprechen. Ueber die neuere französische Litteratur nebst Lektüre des gekrönten Werkes von Souvestre: Un Philosophe sous les toits, Derselbe.
* Erklärung der Göttlichen Komödie Dante's, Hr. Dr. Karow.
* Kurze Uebersicht der spanischen Grammatik und Erklärung von Cervantes' Don Quijote, Derselbe.
Neugriechische Grammatik, Hr. Lektor Dr. Peucker.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, zweite Hälfte, Hr. Dr. Baumgart.
Ueber die Struktur der Orgel, Derselbe.
* Orgelspiel, Derselbe.
* Die Altargesänge der evangelisch-lutherischen Kirche, Hr. Dir. Schäffer.
* Uebungen im mehrstimmigen Männergesang, Derselbe.
Zeichnenkunst, Hr. Siegert; Zeichner Hr. Aßmann.
Reitkunst, Hr. Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Hr. Pfeifer.
Tanzkunst, Hr. v. Kronhelm.

Digitized by Google

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

(195) **Markt-Ordnung**

für den in Breslau am 1. Mai 1865 abzuhaltenden Zuchtvieh-Markt.

§ 1. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien findet am 1. Mai 1865 in den Stunden von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags in Breslau auf dem vor dem Schweidnitzerthore an der alten Kürassier Reitbahn hierfür eingerichteten Marktplatze ein Zuchtvieh-Markt für Voll- und Halbblut-Pferde, für Rindvieh, für Vollblut-Fleischschafe und Vollblut-Schweine statt.

Am darauf folgenden Tage, und zwar früh 7 Uhr, wird eine Auktion unverkauft gebliebener Thiere abgehalten werden.

Zur Belebung des Marktes ist die Ausgabe von 15,000 Loosen, à 15 Sgr., beschlossen, um für den Erlös — nach Abzug von 6 Prozent zu den Kosten — durch Mitglieder der Markt-Kommission Zuchtvieh anzukaufen und dasselbe nach abgehaltener Auktion zu verloosen.

§ 2. Der Markt soll zum Zweck der Hebung der schlesischen Viehzucht den Thierzüchtern und Heerdebesitzern Gelegenheit zum freien An- und Verkauf ihrer Thiere darbieten.

§ 3. Anmeldungen zur Beschickung des Marktes sind unter Anwendung auszugebender Formulare bis zum 1. April 1865 an den Vorstand des Zuchtvieh-Markt-Vereins zu Breslau zu richten. Später eingehende Meldungen werden nur insoweit berücksichtigt, als Platz vorhanden ist.

Am Markttage selbst, spätestens bis 6 Uhr Abends, ist von den Ausstellern in dem Vereins-Bureau — unter Angabe des Minimalpreises — anzuzeigen, welche Thiere zur Auktion gestellt werden.

Abmeldungen sind bis eine Stunde vor dem Beginn der Auktion gestattet.

§ 4. Ueber die erfolgte Anmeldung der Thiere werden von Seiten des unterzeichneten Vereinsvorstandes den Anmeldern Anerkenntnisse und Kavenzscheine zugefertigt. Auf den Anerkenntnissen ist an der hierzu bestimmten Stelle der Ausweis über die Gesundheit der auf den Markt zu sendenden Thiere durch Vollziehung der dort beigedruckten ortspolizeilichen Bescheinigungen zu führen. Die Anerkenntnisse und Kavenzscheine dienen als Legitimation bei dem Einbringen der Thiere zum Markte.

§ 5. Der Verein leistet der Königl. Steuerbehörde Garantie bezüglich der Entrichtung der Schlachtsteuer für die derselben unterworfenen zum Markt geschickten Thiere. Es müssen daher solche Thiere bei der Thorbariere resp. bei den auf der Eisenbahn stationirten Steuerbeamten unter Vorzeigen des Anerkenntnisses und Abgabe des Kavenzscheines (§ 4) angemeldet werden, und der Führer erhält einen Schein über die Anmeldung. Eine Entrichtung der Steuer aber oder Sicherstellung derselben Seitens der Aussteller beim Einbringen des Viehes in das Steuergebiet Breslau findet nicht statt; vielmehr tritt die Zahlung der Steuer erst dann ein, wenn der Ausgang des Viehes aus dem genannten Gebiet nicht nachgewiesen werden kann. — Jeder Marktbeschicker von steuerpflichtigem Vieh verpflichtet sich durch die Beschickung des Marktes auch dem Vereine gegenüber zur strengen Innehaltung der Steuer-Kontrol-Vorschriften und zu Deckung derjenigen Verluste, welche durch sein Verschulden dem Vereine in steuerlicher Beziehung etwa erwachsen sollten.

§ 6. Die Ordnung auf dem Markte selbst wird von einer Markt-Kommission, deren Mitglieder durch eine am linken Arme in den schlesischen Farben anzubringende Schleife kenntlich sein werden, gehandhabt.

§ 7. Der Eintritt in den geschlossenen Marktplatz ist allen Mitgliedern des schlesischen Marktvereins — anderen Marktbesuchern nur gegen Lösung und Abgabe einer Eintrittskarte gestattet. — Die Lösung dieser Karten erfolgt gegen Zahlung von 15 Sgr. pro Person bei den öffentlich bekannt zu machenden

Verkaufsstellen und auf dem Marktplatze selbst. — Den Führern der auf den Markt geschickten Thiere ist der Eintritt in den Marktplatz unentgeltlich gestattet; sie müssen jedoch Behufs der Kontrole von den Ausstellern legitimirt und kenntlich gemacht werden.

§ 8. Die für den Markt bestimmten Thiere müssen bis spätestens 7 Uhr Vormittags auf den Marktplatz gebracht und dürfen von demselben vor 5 Uhr Nachmittags nicht entfernt werden.

Auf je 4 Stück Rindvieh ist von dem Besitzer desselben mindestens ein Begleiter resp. Führer zu stellen. Thiere, welche nicht lenksam sind, können vom Marktplatz entfernt werden. Jeder Bulle muß an einer starken Leine geführt und durch Anwendung geeigneter Vorrichtungen ungefährlich gemacht werden. — Zur Wartung des Viehes sind jedem Begleiter die Futtergeräthe mitzugeben. — Für Beschaffung von Futtermaterialien gegen Entgeld während der Dauer des Marktes wird an Ort und Stelle Sorge getragen. Jeder Verkäufer hat für das auf den Markt gestellte Zuchtvieh eine Tafel anfertigen und auf dem Standplatze anbringen zu lassen, auf welcher in deutlicher Schrift Ort und Race der Thiere näher bezeichnet sind.

§ 9. Bei dem Eintreffen auf dem Marktplatze muß der Führer den an der Thorbariere resp. auf dem Bahnhofe von dem Steuerbeamten empfangenen Anmeldeschein an ein Mitglied der Markt-Kommission abgeben. Nach beendetem Markte dagegen, beim Abtrieb der Thiere, muß der Führer von der Markt-Kommission einen Legitimationsschein sich geben lassen.

Wird ein steuerpflichtiges Thier verkauft, so muß dies angezeigt werden, damit der Legitimationsschein auf den neuen Besitzer ausgefertigt werden kann. Wird das Thier an einen Breslauer Schlächter verkauft, um nicht wieder ausgeführt, sondern hier ausgeschlachtet zu werden, so muß auch dies angezeigt werden.

Ehe der Abtrieb in vorstehender Art geregelt worden ist, darf kein steuerpflichtiges Thier abgetrieben werden.

§ 10. Als Beitrag zu den Kosten für Herstellung der anzuweisenden Markt-Standplätze sind von den Marktbeschickern für jedes Pferd 2 Thlr., für jedes Stück Rind-Großvieh 1 Thlr., für jedes Stück Rind-Jungvieh bis zum Alter von einem Jahre 15 Sgr., für ein Mutterschwein mit Ferkeln 1 Thlr., für jedes andere Schwein 15 Sgr., und für jedes Schaf 10 Sgr. zu entrichten.

Die Einziehung dieser Beiträge wird auf den Standplätzen während der Dauer des Marktes erfolgen. Die Führer sind daher mit Gelde zu versehen.

§ 11. Für Stallung wird durch Einrichtung der auf dem Ausstellungsplatze stehenden Reitbahn und außerdem durch Herstellung verdeckter geschlossener Stände genügend Sorge getragen, und jeder Marktbeschicker, der hiervon Gebrauch macht, hat ein Standgeld von 10 Sgr. pro Stück für die Dauer der Marktzeit zu entrichten.

§ 12. Der unterzeichnete Vereins-Vorstand gewährt weder eine Vergütigung für die Beschickung des Marktes, noch eine Entschädigung für irgendwelche durch diese Beschickung dem Verkäufer erwachsende Kosten oder Nachtheile, noch endlich eine Garantie für den Verkauf der zum Markt gebrachten Thiere.

Breslau, am 28. März 1865. Der Vorstand des Zuchtvieh-Markt-Vereins.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Lesser aus Glatz zum Physikus des Trebnitzer Kreises.

Vereidet: Die Feldmesser Theodor Mayer und v. Hippel zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Kantor in Reichenstein, Karl Göbel, zum Lehrer und Rector chori an der katholischen Schule und Kirche zu Münsterberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Alt-Jauer, Kreis Jauer, Anton Seidel, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Ober-Mois, Kreis Neumarkt.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Friedrich Wilhelm Prasse zum evangelischen Schullehrer in Kammerau, Kreis Wartenberg.

4) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Friedrich Preußner zum evangelischen Schullehrer in Krompusch, Kreis Oels.

5) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Wilhelm Bunke zum evangelischen Schullehrer in Lauskowe, Kreis Militsch.

6) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schreibendorf, Karl Gustav Robert Hoffmann, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Michelwitz, Kreis Brieg.

7) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Substituten in Zindel, Kreis Brieg, Herrmann Rudolph Paul Fiebich, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Senitz, Kreis Nimptsch.

8) Die Vokation für den evangelischen Schullehrer und Organisten Johann Karl Hanke in Heidau, Kreis Ohlau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Zurückgenommen auf eigenen Antrag: Die Anstellung des versorgungsberechtigten herrschaftlichen Revierjägers Weiß als Förster in Passendorf, Revier Karlsberg.

Angestellt: Vom 1. März d. J. ab der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Janke als Förster in Passendorf, Revier Karlsberg.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Ernannt: 1) Die Kreisrichter Michael zu Grünberg, Treutler zu Liegnitz, Kaschel zu Lauban und Kosche zu Goldberg zu Kreisgerichts-Räthen. 2) Der Kreisrichter Fähndrich zu Guhrau zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Sagan.

Verliehen: 1) Dem Salarienkassen-Rendanten, Rechnungsrath Pleßner zu Glogau der rothe Adlerorden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste. 2) Dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzlei-Direktor Liebig zu Bunzlau der Charakter als Kanzlei-Rath.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Heidrich zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Bunzlau. 2) Der Bureau-Diätar Vogt zu Lauban zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Goldberg. 3) Der Straf-Anstalts-Aufseher Härtel zu Striegau zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht Goldberg.

Versetzt: 1) Der Sekretär Braun zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Görlitz. 2) Der Sekretär Pinkner zu Guhrau an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Borchmann zu Liegnitz. 2) Der Hilfsunterbeamte Holze zu Greiffenberg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem Herrn Heinr. Pollack, z. Z. in Hamburg, ist unter dem 7. März 1865 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, zum Hervorbringen von Posamentier- oder Verzierungsstichen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Techniker Wilhelm Holdinghausen in Haarhausen bei Hilchenbach ist unter dem 9. März 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Fabrikanten F. C. Philippson zu Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frostsicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Fabrikbesitzer Johann Zimmermann zu Chemnitz unter dem 1. August 1863 ertheilte Patent auf eine Rad-Theil- und Hobel-Maschine ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 12. Juni 1863 ertheilte Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln ist aufgehoben.

Vermächtnisse: 1) Der zu Striegau verstorbene Kaufmann Christian Gottlieb Reymann hat der evangelischen Schulkasse daselbst 200 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Die zu Oels verstorbene Frau Rittmeister Albertine v. Kleist hat der Kirche zu Allerheiligen, Kreis Oels, 50 Rthlr. unter der Bedingung letztwillig vermacht, daß das Pfarramt von den Zinsen die Pflege der Grabstätte der Familie v. Kleist auf dem dasigen Kirchhofe besorge.

Geschenk: Ein Ungenannter hat dem Zufluchtshause Fränckelscher Stiftung zu Breslau 200 Rthlr. in Posener Rentenbriefen geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 24. April 1865, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Breslau, den 7. April 1865.

(148) Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes.

Der Landtag ist jetzt bald drei Monate versammelt; doch ist von den Früchten seiner Berathungen noch Wenig zu melden. Gleich beim Beginn der neuen Sitzung ist dem Abgeordnetenhause eine Reihe wichtiger Gesetze vorgelegt worden: außer dem Entwurf des Staatshaushalts für 1865 besonders noch vier Gesetze wegen Eisenbahn-Anlagen in verschiedenen Provinzen, sodann die neuen Zollverträge, welche für den ganzen preußischen Verkehr so wichtig und förderlich sind, ein Gesetz wegen Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank über die Grenzen Preußens hinaus, ferner das Militair-Gesetz, sowie eine Vorlage wegen Unterstützung der Invaliden aus dem letzten Kriege und der Wittwen der Gebliebenen.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch erst in der letzten Woche einige dieser wichtigeren Gesetze berathen; an die wirkliche Berathung des Staatshaushalts aber, welches doch die nächste und dringendste Aufgabe in jedem Jahre ist, war das Haus noch nicht herangegangen.

Allerdings ist das Abgeordnetenhaus keineswegs unthätig gewesen: im Gegentheil ist in den Kommissionen und im Hause sehr viel und sehr eifrig gearbeitet, geschrieben und gesprochen worden; — leider jedoch war diese Thätigkeit bisher keine fruchtbringende und förderliche für die Bedürfnisse des Landes.

Die Hoffnung, welche der König bei Eröffnung des Landtages aussprach, daß die Arbeiten desselben dem Vaterlande zum Segen gereichen sollten; diese Hoffnung war darauf gegründet, daß der Landtag in gemeinsamem Streben nach demselben Ziel mit dem Könige, nach der Wohlfahrt und der Ehre Preußens, den Weg zur vollen Verständigung mit der Regierung betreten würde.

Dieses Streben ist jedoch in den Arbeiten des Abgeordnetenhauses zunächst nicht zu erkennen gewesen, vielmehr waren die ersten Verhandlungen und Beschlüsse des Hauses der Art, daß daraus weit eher ein noch tieferer Zwiespalt, als eine Verständigung mit der Regierung hervorgehen konnte.

Während der König in seiner Thronrede mit Freude darauf hinwies, daß die preußischen Finanzen in Folge einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung trotz des jüngst geführten Krieges in bester Ordnung seien, und daß es möglich gewesen sei, im vorgelegten Staatshaushalt nicht blos das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse des Landes in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen, — während daher der Landtag das Wohl des Landes am sichersten fördern konnte, wenn er in möglichster Gemeinschaft mit der Regierung alsbald an die ernste Berathung des Staatshaushalts für 1865 heranging, um die Bedürfnisse des Landes im Einzelnen zu prüfen, ihre Befriedigung erleichtern zu helfen, hier und da aber Aenderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, zu welchen die Regierung sehr gern die Hand bietet, — statt dessen hat das Abgeordnetenhaus die gute und glückliche Lage unserer Finanzen für's Erste nur dazu benutzen wollen, um von der Regierung eine gänzliche Aenderung des Staatshaushalts zu verlangen. Die Regierung hat dagegen nachgewiesen, daß, wenn sie den Anträgen und Wünschen des Abgeordnetenhauses ohne Weiteres Folge geben wollte, die trefflichen preußischen Finanzen, um welche uns alle Welt beneidet, mit einem Schlage verwirrt und zerrüttet würden. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ohne Frucht und ohne Erfolg bleiben müssen, — aber das Schlimmste ist dabei, daß dieselben auch dazu beitragen, die Verständigung mit der Regierung, welche der König so sehr wünscht, nur noch zu erschweren.

Der Streit um den Staatshaushalt (oder das Budget) wird durch jene Stellung des Hauses immer noch verwickelter und heftiger, statt daß Alle, die es mit dem Vaterlande und mit der Verfassung Preußens in Wahrheit gut meinen, sich vereinigen müßten, um den langjährigen Zwiespalt endlich aus der Welt zu schaffen.

Es kommt aber noch dazu, daß ein Theil des Abgeordnetenhauses, die sogenannte Fortschrittspartei, noch einen Schritt weiter gehen will: sie verlangt, daß der Regierung, so lange der Streit um das Budget

dauert, alle Mittel auch zu den nützlichsten und wünschenswerthesten Anlagen und Verbesserungen und zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Landes versagt werden. Jener Theil der Abgeordneten glaubt auf diese Weise den König schließlich zu zwingen, daß er ihnen in Bezug auf ihr vermeintliches Recht über den Staatshaushalt doch den Willen thun müsse. Deshalb wollen sie keinen Groschen Geld zu Eisenbahnen, Kanälen und Wegebauten, keinen Groschen für die Flotte und zu anderen Unternehmungen bewilligen, bis die Regierung sich den Forderungen des Hauses in Betreff der Verfassung gefügt habe.

Auf solche Weise würde statt des „Fortschritts," den jene Partei im Munde führt, gerade ein Stillstand und eine Lähmung aller Entwickelung in Handel und Wandel herbeigeführt werden.

Deshalb haben sich auch die Stimmen aus dem Lande selbst gegen solche Absichten so vielfach und so laut vernehmen lassen, daß ein Theil der Abgeordneten, welche sonst jenen Führern stets zu folgen pflegen, sich bei einigen der jüngsten Berathungen von der Herrschaft derselben los gemacht haben, um mit der Regierung den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Befriedigung zu verschaffen.

Freilich ist dies bisher nur in solchen Fragen geschehen, in welchen das öffentliche Bedürfniß so klar zu Tage lag, daß man es nicht eben wagen konnte, dasselbe zu vernachläßigen. Die nächste Zeit wird lehren, ob die Willenskraft der Besonneneren unter den Abgeordneten stark genug sein wird, um auch ferner dem Drängen der Parteileidenschaft zu widerstehen, und ob deshalb von den weiteren Arbeiten des Hauses noch Früchte für das Land zu erhoffen sind.

Bis jetzt ist die Hoffnung dazu nur gering; denn in den beiden Hauptsachen, in Betreff der endlichen gesetzlichen Feststellung der Militairfrage und in Betreff des Staatshaushalts, lassen die vorläufigen Anzeichen besorgen, daß jede Verständigung aufs Neue von der Hand gewiesen werden soll.

Die Regierung des Königs hat es an ernsten und gewissenhaften Mahnungen auch in letzter Zeit nicht fehlen lassen: möchten dieselben nicht vergeblich gewesen sein!

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**139**) Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6032. Das Gesetz, betreffend die Zehrungskosten der gerichtlichen Boten und Exekutoren bei Besorgung von Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes. Vom 11. März 1865.

Nr. 6033. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20 Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 6034. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Falkenberg von der Falkenberg-Neisser Kreis-Chaussee bei Jaßdorf bis zur Theresienhütte, im Anschluß an die Falkenberg-Zülzer Kreis-Chaussee.

Nr. 6035. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**144**) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Brückengeld für die Benutzung der Oderbrücken bei Breslau:

1) an der langen Oderbrücke, 2) an der Sandbrücke

fortan nach folgendem unter dem 23. Januar d. J. Allerhöchst bestätigten Tarif für Rechnung der Stadt-Kommune erhoben wird:

An Brückengeld wird entrichtet:

Vom Fuhrwerk zum Fortschaffen von Lasten, wenn es beladen ist, — d. h. wenn sich darauf außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, — einschließlich der Schlitten, für jedes Zugthier 1 Sgr.

Befreiungen:

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) Von demjenigen Fuhrwerke, welches Einwohner der Stadt Breslau innerhalb des Gemeindebezirks der letzteren halten;

2) von Fuhrwerken, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

3) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt;

4) von Fuhrwerken, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte oder Beamte der Stadt Breslau auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen; Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform bedürfen einer Freikarte nicht;

5) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell- und Kariol-Posten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Kouvieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen;

6) von Fuhrwerken, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

7) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

8) von Fuhrwerken, welche Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch die Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften:

1) Auf Verlangen der städtischen Erhebungs-Beamten muß Jeder bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, die Abgabe zu entrichten. Nur Postillone sind, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, ausgenommen;

2) zu der für den Betrag der Abgabe maßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind;

3) jeder hat eine Quittung über die von ihm gezahlte Abgabe zu fordern und solche den städtischen Erhebungs-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Gegeben Berlin, den 23. Januar 1865.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gez. v. Bodelschwingh. Graf v. Itzenplitz.

Breslau, den 25. März 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(141) Der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. ist auf 2 Sgr. 2 Pf. festgesetzt worden.

Breslau, den 28. Mär 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(142) Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath die Umpfarrung der Gemeinde Dombsen aus der Parochie Jürtsch zur evangelischen Kirche in Leubus nach den näheren Bestimmungen des Umpfarrungs-Dekrets genehmigt worden.

Breslau, den 8. März 1865. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(143) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß behufs Ausführung des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 für die gebildeten Ermittelungs-Bezirke des Regierungs-Bezirks Breslau, und zwar:

1) für den aus den Kreisen Glatz, Habelschwerdt und Neurode zusammengesetzten Ermittelungs-Bezirk der Königliche Landrath Herr von Hochberg in Habelschwerdt,
2) für den Kreis Schweidnitz . . der Königliche Landrath Herr Graf v. Pückler,
3) " " " Waldenburg . . " " " " von Rosenberg,
4) " " " Wartenberg . . " " " " von Zedlitz,
5) " " " Striegau . . . " " " " von Rohrscheidt,
6) " " " Frankenstein . . " " " " Groschke,
7) " " " Strehlen . . . " " " " von Lieres,
8) " " " Nimptsch . . . " " " " von Saldern,
9) " " " Reichenbach . . " " " " Olearius,
10) " " " Münsterberg . . " " " " Schwenzner,
11) " " " Militsch . . . " " " " von Heydebrandt,
12) " " " Guhrau . . . " " " " von Goßler,
13) " " " Brieg . . . . " " " " von Rohrscheidt,

14) für die Kreise Wohlau und Steinau . . . . der Königliche Landrath Herr von Liebermann in Steinau,
15) = = = Ohlau, Oels und Namslau . . . = = = = von Prittwitz in Ohlau,
16) = = = Breslau, Trebnitz und Neumarkt . = = = Reg.-Assessor Herr Meitzen hierselbst,

mittelst Reskripts des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Dezember v. J. zu Ausführungs-Kommissarien bestellt worden sind.

Breslau, den 27. März 1865. Der Königliche Bezirks-Kommissarius, Präsident Schellwitz.

(**145**) In der am 27. d. M. stattgefundenen Versammlung der Mitglieder des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare des Departements ist an Stelle des verstorbenen Justizraths Dr. Hayn der Justizrath Weymar hierselbst für die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode zum Vorsitzenden des Ehrenraths ernannt worden.

Breslau, den 28. März 1865. Der Erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts.

(**75**) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 30 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 1 Sgr.;
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 10. Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

(**146**) Vom 1. April c. ab wird in dem Dorfe Reußendorf — an der Chaussee zwischen Waldenburg und Charlottenbrunn — eine Post-Expedition zweiter Klasse in Wirksamkeit treten.

Zwischen Neurode und Braunau in Böhmen wird eine tägliche viersitzige Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Neurode um 6 Uhr früh, über Tuntschendorf, in Braunau um 8 Uhr 10 Min. früh,
aus Braunau um 5 Uhr Nachmittags, über Tuntschendorf, in Neurode um 7 Uhr 10 Min. Abends.

Als Haltepunkte zur Aufnahme von Personen, insofern in den Transportmitteln der Post hierzu Plätze leer sind, werden bestimmt:

1) das Gasthaus zum Felsenkeller in Nieder-Walditz, 2) das Zollhaus in Scharfeneck.

Die Entfernung zwischen Neurode und der Haltestelle in Nieder-Walditz beträgt .	¼ Meile,
zwischen Haltestelle in Nieder-Walditz und Scharfeneck	½ =
zwischen Haltestelle in Scharfeneck und dem Posthause in Tuntschendorf . .	½ =
	1¼ Meile.

An Personengeld wird pro Person und Meile erhoben 6 Sgr., 30 Pfund Passagier-Gepäck sind frei.

Die Kariolpost zwischen Waldenburg und Dittmannsdorf wird aufgehoben und dafür eingerichtet:
eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Reußendorf und Dittmannsdorf,
aus Reußendorf 6 Uhr Vormittags — 11 Uhr Vormittags,
aus Dittmannsdorf 10 Uhr Vormittags — 8 Uhr Abends, Beförderungszeit ¾ Stunden.

Endlich wird die Botenpost zwischen Wünschelburg und Neurode anstatt bisher über Tuntschendorf vom 1. April c. über Nieder-Rathen geleitet und
aus Wünschelburg um 8 Uhr Abends, aus Neurode um 5 Uhr früh
abgefertigt werden.

Von demselben Termine ab wird der Gang der Personenpost zwischen Canth und Kostenblut wie folgt geändert:
aus Canth um 7 Uhr 15 Min. Abends, in Kostenblut um 9 Uhr Abends,
aus Kostenblut um 6 Uhr früh, in Canth um 7 Uhr 40 Min. früh.

Breslau, den 30. März 1865. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schroeder.

(140) In der Bekanntmachung vom 20. d. M. muß es am Schlusse heißen:
Ebenso wird der Zug 2b. von Kohlfurt erst 12 Uhr 27 Min. (statt 2 Uhr 27 Min.) abgehen und in Görlitz 1 Uhr 9 Minuten Morgens eintreffen.

Berlin, den 25. März 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(141) Der Artikel „Arsenik" wird auf der diesseitigen Eisenbahn vom 1. April c. ab zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse A. befördert werden.

Berlin, den 30. März 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(142) Vom 1. April c. ab wird für den Transport von unbearbeiteten oder rohbearbeiteten Steinen (excl. Marmor) in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctr.
a. ein Tarif für direkte Sendungen von den Stationen Striegau der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, und Bunzlau und Görlitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach sämmtlichen Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn,
b. ein Tarif für direkte Sendungen von sämmtlichen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach sämmtlichen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn
nach dem Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile und unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Ctr. eingeführt werden.

Exemplare des Tarifs ad a. sind bei den Güter-Expeditionen Bunzlau und Görlitz, und Exemplare des Tarifs ad b. bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der diesseitigen Bahn für den Preis von 1 Sgr. pro Stück zu haben

Berlin, den 29. März 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch und widerruflich übertragen: Den Königlichen Oberförstern Brasse zu Katholisch-Hammer und v. Poser zu Kuhbrück die gegenseitige Stellvertretung für die forstpolizei-anwaltlichen Funktionen in den Untersuchungs-Sachen, betreffend die in den Forstschutzbezirken Kath.-Hammer und Kuhbrück vorkommenden Holzdiebstähle und Uebertretungen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vereidet: Der Feldmesser Julius Rüffer zu Schweidnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Eduard Reinhold Grieger zum zweiten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Auras.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Rudelsdorf, Kreis Wartenberg, Karl Friedrich Wilhelm Kaufmann, zum evangelischen Schullehrer in Briese, Kreis Oels.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Grenz Kontroleur Irmler in Messersdorf zum Ober-Steuer-Kontroleur in Neumarkt. 2) Der Steuer-Inspektor, Salz-Faktor Reichhelm in Maltsch zum Salz-Faktor in Breslau. 3) Der Steuer-Aufseher Kade in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten in Mittelwalde. 4) Der Supernumerarius Reimann zum Steuer-Aufseher in Breslau. 5) Der Supernumerarius Hanke zum Steuer-

Aufseher in Brieg. 6) Der berittene Steuer-Aufseher Leßmann in Köben zum Haupt-Amts-Assistenten in Schweidnitz.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Die Militair-Invaliden Kessel und Guttkorn in Breslau und Steinadler in Glatz als Post-Unterbeamte.

Versetzt: 1) Die Post-Expedienten Kieler von Schweidnitz nach Habelschwerdt, Raucke von Habelschwerdt nach Schweidnitz und Arndt von Brieg nach Schweidnitz. 2) Der Post-Expediteur Schwalme von Conradau nach Sibyllenort.

Verstorben: Der Post-Expedient Hemsalech in Reichenbach und der Eisenbahn-Post-Kondukteur Hubert in Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Weichensteller Willner in Breslau zum Telegraphisten.

Entlassen: Der Packmeister Dietz in Breslau und als Schaffner wieder angestellt.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts Dr. v. Möller zu Breslau der Stern zum Rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub. 2) Dem Appellationsgerichts-Rathe Bescherer zu Breslau, dem Kreisgerichts-Direktor Jüngling zu Trebnitz und dem Kreisgerichts-Rathe Matheslus zu Brieg der Rothe Adlerorden vierter Klasse. 3) Dem Stadtgerichts-Botenmeister Burghardt zu Breslau, dem Kreisgerichts-Botenmeister Ziegler zu Wohlau, den Kreisgerichts-Boten und Exekutoren Ockert zu Glatz, Hache zu Strehlen und Jäche zu Glatz das Allgemeine Ehrenzeichen, dem Jäche zugleich mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienste.

Allerhöchst ertheilt: 1) Dem Kreisgerichts-Rathe Kayser zu Oels die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober 1865 ab, unter Verleihung des Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife. 2) Dem Kreisgerichts-Rathe von Prittwitz zu Militsch die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. August 1865 ab.

Ernannt: 1) Die Referendarien Gotthold Barchewitz, Hugo Schwarz, Herrmann Siemon, Gustav Stiegert, Karl Neukirchner, Otto Friedländer, Karl Heidborn, Bernard van Cleve, Dr. Ferdinand Landau und Herrmann Dyhrenfurth zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultatoren Oskar Reichel und Reinhold Haase zu Breslau zu Referendarien. 3) Der Rechtskandidat Eugen v. Pastau zum Auskultator. 4) Der Deposital-Rendant Rimpler zu Brieg zum Salarienkassen- und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 5) Der Stadtgerichts-Depositalkassen-Assistent Karl Marr zu Breslau zum Sekretair und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 6) Der Stadtgerichts-Bureau-Assistent Strähler zu Breslau zum Salarienkassen-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau 7) Der Stadtgerichts-Bureauassistent Deinert zu Breslau zum Depositalkassen-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 8) Der Stadtgerichts-Bureaudiätarius Herrmann Großmann zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 9) Die Civil-Supernumerarien Friedrich Winke aus Strehlen, Theodor Willnich aus Neumarkt und Paul Haack zu Breslau, sowie der vormalige Stabstrompeter August Rosner zu Breslau zu Bureau-Diätarien bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 10) Der Civil-Supernumerarius Ernst Rosenberger aus Münsterberg zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Namslau. 11) Der Civil-Supernumerarius Ludwig Brobanski zu Gleiwitz zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 12) Der Civil-Supernumerarius Joseph Wengler zu Breslau zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 13) Der Civil-Supernumerarius August Wagner aus Brieg und der Bote und Exekutor Gottlob Morawe zu Ohlau zu Bureaudiätarien bei dem Kreisgerichte zu Ohlau. 14) Der Civil-Supernumerarius Albert Röhrich zu Ratibor zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 15) Der Civil-Supernumerarius Paul Mildner aus Münsterberg zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 16) Der vormalige Unteroffizier Eduard Röder zu Brieg zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 17) Der Bezirksfeldwebel Franz Gröger zu Strehlen zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 18) Der Bote und Exekutor Eduard Lange zu Wohlau zum Ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 19) Der Hilfsexekutor Friedrich Wolff zu Schweidnitz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Schweidnitz. 20) Der Hilfsexekutor Karl Hönisch zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 21) Der Hilfsexekutor Johann Vogel zu Steinau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte

Digitized by Google

zu Wohlau mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Steinau. 22) Der Hilfsexekutor August Gewohn zu Münsterberg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 23) Der Leihamtsdiener August Saar zu Reichenbach zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 24) Der Briefträger August Peter zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgericht zu Schweidnitz. 25) Der Strafanstalts-Aufseher Gottlieb Baum zu Rawicz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 26) Der Sergeant Gottlieb Herrendorf zu Wohlau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. 27) Der vormalige Hauptdoist Joseph Hqucke zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 28) Der vormalige Sergeant Friedrich Bergmann zu Münsterberg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 29) Der Rathsdiener Adolph Kattner zu Schweidnitz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 30) Der Polizeisergeant Johann Heinrich Ernst Pusch zu Freiburg zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

Verliehen: 1) Den Kreisgerichts-Sekretairen Schreiber zu Schweidnitz und Tautz zu Habelschwerdt der Titel Kanzlei-Direktor, so lange sie als Kanzleidirektoren fungiren. 2) Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Schulz, sowie den Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Hoffmann zu Neurode und Lips zu Jauer der Titel Kanzlei-Sekretair.

Vereidet: Der Kanzlei-Gehilfe Franz Kudla zu Trebnitz als gerichtlicher Dolmetscher der polnischen Sprache.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Pantke zu Glatz an das Kreisgericht zu Frankenstein. 2) Der Staatsanwalt Hollmann zu Oels als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Glatz unter Beilegung des Titels „Kreisgerichts-Rath." 3) Der Kreisrichter Haucke zu Hermsdorf u. K. nach Luckau zur Verwaltung der Staatsanwaltschaft bei den Kreisgerichten zu Luckau und Lübben. 4) Der Gerichts-Assessor Stieve zu Breslau an das Landgericht zu Trier. 5) Die Gerichts-Assessoren Otto Winkler und Karl Krause zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen. 6) Die Referendarien Otto Polenz und Friedrich Bartsch zu Reichenbach an das Appellationsgericht zu Naumburg. 7) Der Salarienkassen-Rendant, Rechnungs-Rath Schaff zu Schweidnitz als Sekretair und Salarienkassen-Kontroleur an das Stadtgericht zu Breslau. 8) Der Salarienkassen- und Deposital-Rendant, Rechnungs-Rath Klose zu Münsterberg als Salarienkassen-Rendant an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 9) Der Sekretair und Deposital-Rendant Reißmann zu Waldenburg als Deposital-Rendant an das Kreisgericht zu Brieg. 10) Der Bureau-Diätarius Hermann Malende zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Neumarkt. 11) Die Bureau-Diätarien Paul Gründler zu Ohlau und Robert Hesse zu Namslau an das Kreisgericht zu Waldenburg. 12) Der Bureau-Diätarius Reinhold Koslowsky zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Ohlau. 13) Die Bureau-Diätarien Robert Jahn zu Trebnitz, August Hahn zu Schweidnitz, August Langer zu Reichenbach, Oswald Büchler zu Waldenburg, Karl Stache zu Ohlau, Karl Lange zu Militsch, Theodor Tschinkel zu Frankenstein und Emmo Kettner beim Kreisgerichte zu Breslau, sowie die Kassen-Diätarien Eduard Menzel zu Ohlau und Gotthold Müntzenberger zu Striegau, sämmtlich an das Stadtgericht zu Breslau. 14) Der Bote und Exekutor Wilhelm Lasse zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Münsterberg. 15) Der Hilfsgefangenenwärter Riemrich zu Strehlen als Hilfsbote und Hilfsexekutor an das Kreisgericht zu Brieg. 16) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Karl Hoffmann zu Bernstadt an das Kreisgericht zu Wohlau. 17) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Moritz Bartsch zu Wohlau an die Gerichts-Kommission zu Bernstadt im Bezirke des Kreisgerichts zu Oels.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Vette zu Trebnitz. 2) Der Referendarius Richard Puff in Folge seiner Bestätigung zum Bürgermeister der Stadt Ziegenhals. 3) Die Auskultatoren Alfred v. Löbbecke und Dr. jur. Gustav Heyer zu Breslau, Behufs ihres Uebertritts in den Verwaltungsdienst. 4) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Eduard Beblo zu Breslau. 5) Der Stadtgerichtsbote und Exekutor Franz Gottwald zu Breslau.

Pensionirt: 1) Der Gefangenenwärter Johann Gottlieb Peter zu Reichenbach. 2) Der Bote und Exekutor Karl Hache zu Strehlen.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Höschen zu Reichenbach. 2) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Hayn zu Breslau. 3) Der Bureau-Diätarius Ludwig Seitz zu Schweidnitz. 4) Der Bote, Exekutor und Gefangenenwärter Geisler zu Reichenstein.

Entlassen: Der Bote und Exekutor Wilhelm Büttner zu Waldenburg.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Rosen-Bezirk I.	39	Stroinski, Robert	Intendantur-Sekretair a. D.	Breslau.
		Kreis Glatz.		
Rauschwitz	23	Teuber, Franz	Gastwirth	Rauschwitz.
Nieder-Hannsdorf	7	Gründel, Franz	Bauergutsbesitzer	Nieder-Hannsdorf.
		Kreis Habelschwerdt		
Hohndorf	21	Schäßler, Adolph	Feldgärtner	Hohndorf.
Alt-Waltersdorf	66	v. Warburg, Erich	Landesältester	Alt-Waltersdorf.
Streckendorf u. Mühlbach	53	Seipel, Ignatz	Bauergutsbesitzer	Streckendorf.
Verlorenwasser	64	Reinhold, Benjamin	dito	Verlorenwasser.
		Kreis Militsch.		
Stadt Militsch I.		Gabriel, Albert	Apotheker	Militsch.
		Kreis Neumarkt.		
Mettkau	51	Graf Klemens v. Pinto	Lehngutsbesitzer	Mettkau.
Jürtsch	34	Güttler, Eduard	Lehrer	Polsnitz.
		Kreis Neurode.		
Eckersdorf	24	Teuber, Friedrich	Fleischermeister	Eckersdorf.
Kohlendorf	31	Schmidt, Franz	Kolonist	Kohlendorf.
		Kreis Rimptsch.		
Rankau und Jäschwitz	28	Pavel, Louis	Kantor	Rankau.
		Kreis Oels.		
Zantoch	30	Bennecke, Karl	Wirthschaftsinspektor	Mittel-Mühlatschütz.
		Kreis Ohlau.		
Heidau	80	Tschech, Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Heidau.
Rodeland und Garsuche	56	Hauckold, Julius	Lehrer	Rodeland.
		Kreis Strehlen.		
Sägen	45	Beck, Franz	Gerichtsschreiber	Strehlen.
Plohe und Maßwitz	29	Langner	Amtmann	Plohe.
		Kreis Trebnitz.		
Esdorf, Klein-Breesen und Muritsch	22a.	Ruppert, Karl	Gerichtsscholz	Esdorf.
Bothendorf, Neuwalde und Werndorf	2	v. Strotha, Adolph	Rittergutsbesitzer	Werndorf.
Groß-Schwundnig	86	Krusche, Theodor	Glasermeister	Trebnitz.
Kloch-Ellguth	10	Richter, Hugo	Rittergutsbesitzer	Kloch-Ellguth.
Groß-Totschen	57	Steinich, August	Bauergutsbesitzer	Groß-Totschen.
		Kreis Wartenberg.		
Distelwitz und Distelwitz-Ellguth	29	Klose, Friedrich	Lehrer	Distelwitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Ingenieur R. Block in Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Sicherheits-Verschluß für Gasleitungsröhren, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Breslau, den 14. April 1865.

(157) Warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können.

Es wird der Regierung jetzt oft zum Vorwurf gemacht, daß sie es mit der Bestätigung der Bürgermeister und Rathsmänner so streng nehme; in den Zeitungen werden alle Fälle, wo ein Gemeinde-Beamter nicht bestätigt worden, aus dem ganzen preußischen Staate emsig zusammengetragen, und damit das Verfahren der Regierung dabei recht unbillig und willkürlich erscheine, wird Jeder, den sie nicht bestätigt hat, ohne Weiteres als ein in jeder Hinsicht vortrefflicher Mann' geschildert.

Jüngst ist nun die Sache auch im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen: es waren da mehrere Beschwerden über verweigerte Bestätigungen eingegangen, und die Abgeordneten wollten der Regierung ohne Weiteres das auf dem Gesetz beruhende Recht der Bestätigung überhaupt entziehen, was jedoch glücklicher Weise nicht geschehen kann, wenn nicht außer dem Herrenhause auch noch die Regierung selbst zustimmt.

Bei dieser Gelegenheit setzte nun der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, warum die Regierung jenes Recht zum Heile des Staats und der Gemeinden selber haben müsse und warum sie in den letzten Jahren öfter als früher die Wahlen nicht bestätigen konnte und durfte.

Der Minister wies nach, daß die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden durchaus nothwendig sei, weil sonst die Kraft der Regierung leicht gelähmt werden könne, wenn sie in den städtischen Behörden, welche in den Gemeinden die Gesetze und die Anordnungen der Regierung durchzuführen haben, keine Unterstützung finde. Alle Rechtslehrer stimmen, sagte er, darin überein, daß die Regierung das Aufsichtsrecht haben müsse, und in allen fremden Gemeinde-Gesetzen, ebenso wie in Preußen, sei der Regierung das Recht der Bestätigung oder Nicht-Bestätigung der Gemeinde-Beamten gegeben.

Nun aber wird gesagt: die Regierung mache von ihrer Befugniß nicht den richtigen Gebrauch, sondern sie mißbrauche ihr Recht.

Darauf antwortet der Minister: die Regierung habe doppelte Veranlassung gehabt, von diesem Rechte umfangreichen Gebrauch zu machen, weil sie nicht blos in ihrem Interesse handelte, sondern im Interesse der Kommunen selbst. Es kann für die Kommune keine größere Gefahr geben, als wenn sie einer politischen Parteiherrschaft unterworfen wird.

Gerade die Parteileute, welche jetzt die Regierung wegen des Gebrauchs des Bestätigungsrechts anklagen, sind es gewesen, welche die Regierung dazu genöthigt haben.

Bis in die Mitte des Jahres 1863, sagte der Minister weiter, hat die Regierung den Wahlen der Kommunen wenig Aufmerksamkeit geschenkt, sie hat nur darauf gesehen, daß die Gewählten wohlgesinnte, anständige, mit den kommunalen Verhältnissen bekannte Leute waren; sie ist aber wenig in den Fall gekommen, die Bestätigung zu versagen. Von dem Augenblick an, wo die Fortschrittspartei beschlossen hatte, die politische Bewegung in die Kommunen und damit in das Land zu werfen, und wo sie sich die Magistrate und Stadtverordneten ausgesucht hatte, um ihre Werkzeuge zu werden, da gab man das Zeichen für die Herrschaft der politischen Parteien über die Städte. Von diesem Augenblicke an will ich Ihnen sagen, was vorgegangen ist. Sie (von der Fortschrittspartei) haben, wenn es zu Wahlen kam, nicht mehr gefragt, ist der Mann mit den städtischen Verhältnissen bekannt, hat er Zeit, Verständniß und guten Willen? Sondern Sie haben gefragt, zu welcher Partei gehört der Mann, kann er gut wühlen, ist er ein Mensch, der unter Umständen seine Parteiansicht mit Gewalt zur Geltung bringen kann, hat er den gehörigen Anhang? Dann wollen wir ihn wählen. Sie haben sehr tüchtige Kommunalbeamte, die sich in ihrer Dienstzeit glänzend bewährt hatten, blos deshalb nicht wiedergewählt, weil die politischen Ansichten derselben nicht die Ihrer Partei waren. Wenn die Regierung die Wahlen nicht bestätigt hatte, so sind Sie nicht auf einen andern zurückgegangen, der bei gleicher Befähigung der Regierung möglicherweise genehm gewesen wäre, sondern Sie haben denselben oder einen noch schärferen Parteimann gewählt; Sie haben gezeigt, daß es Ihnen nicht

auf die Befähigung ankam, sondern darauf, Ihre Parteistellung bis auf den letzten Punkt hin zu behaupten. Einem solchen Treiben gegenüber ist die Regierung ganz nothwendig dahin gedrängt worden, zu sagen: „Nein, das führt zum Ruin der Kommunen, und mit dem Ruin der Kommunen zum Ruin des Staats." Die Regierung hat das Gesetz zur Hilfe genommen, und hat gesagt: „Nein!" und zwar wesentlich aus politischen Gründen: politische Gründe hatten Sie dazu bestimmt auf die Wahlen einzuwirken in einem Sinne, wie es nicht zu dulden war, und politische Gründe haben die Regierung bestimmt, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und zu sagen: „Nein!"

Es ist der Regierung nicht beigekommen, etwa zu verlangen, daß nur Leute von ihrer eigenen politischen Ansicht in die Kommunalämter gewählt würden.

Daran haben wir nun und nimmermehr gedacht, und die Beispiele aller größeren Städte, in welchen in der letzten Zeit Wahlen vorgekommen sind, zeigen, daß nicht ein einziger Beamter der Richtung bestätigt worden ist, der wir angehören, sondern daß verständige, keiner scharfen Parteirichtung angehörige, von gutem Willen beseelte Leute ohne Weiteres bestätigt worden sind. Wenn die Stadtverordneten vernünftige Leute vorschlagen, so werde ich sie mit Vergnügen bestätigen, ob sie zu meiner Farbe gehören oder nicht; aber sie sollen nicht den Hader hineinwerfen, da, wo Ruhe und Friede war; die Kommunen sollen nicht, wo es sich um ihr geistiges und materielles Wohl handelt, für dessen Wahrung sie bis dahin sehr wohl die Leute herausfanden, diese jetzt ausstoßen, damit sie Politikern Platz machen. Sie sollen nicht ihre ganzen Behörden so organisiren, daß sie nichts sind, wie Wahlkomité's für das nächste Abgeordnetenhaus. Dahin haben Sie es getrieben und dem will ich entgegentreten, das ist die Absicht der Regierung. Ich beschäftige mich mit diesen Sachen im höchsten Grade ungern, es ist eine sehr unangenehme Angelegenheit, sich mit der Persönlichkeit eines sonst ehrenwerthen Mannes in dieser Weise zu beschäftigen, es ist aber falsch, wenn Sie etwa sagen, ich schlage die Wahllisten auf und sehe nur nach, wie der Mann gestimmt hat. Das thue ich auch, es ist aber nicht der einzige, nicht der entscheidende Umstand, um sich ein Urtheil über den Gewählten zu bilden. Ich frage nicht danach: ist er ein Altliberaler? hat er so und so gewählt? sondern ich frage einfach: wie ist sein Verhalten? Wird er in der Kommune besänftigend und ausgleichend wirken, oder wird er ein Wühler sein? Wenn ich aber aus den Nachforschungen ersehe: er wird agitiren, dann ist meine Arbeit sehr leicht, und es wird mir sehr leicht, dem Könige dann zu sagen: bestätigen Euer Majestät ihn nicht. Das halte ich nicht nur für ein Recht, sondern auch für eine Pflicht gegen den Staat und die Gemeinde. Keine Regierung, sie möge sein, welche sie will, wird in schwierigen, aufgeregten Zeiten anders handeln, als daß sie diejenigen Gesetzesbestimmungen in Anwendung bringt, die gerade für einen solchen Fall anzuwenden sind.

„Diese Bestimmungen des Gesetzes kann und wird sich die Regierung auch nicht nehmen lassen. Sie können einem Feldherrn, der irgendwo sich verschanzt hat, keinen Vorwurf daraus machen, wenn er die vorgefundenen Schanzen vertheidigt. Greifen Sie uns in der Front an, aber verdenken Sie es uns nicht, wenn wir unsere Position zu halten suchen. Sie ist wichtig. Sie ist vor Allem zu wichtig, um jemals in Ihre Hände kommen zu dürfen."

Dies sind die Worte des Ministers des Innern. Jeder Patriot wird erkennen, daß auch in dieser Sache die Regierung nicht anders handeln kann, als sie es thut, und Jeder, dem es mit dem Wohle der Gemeinden wirklich Ernst ist, wird der Regierung dazu helfen, das unselige Parteitreiben wieder aus dem Gemeindeleben zu entfernen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(153) Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6036. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Margonin bis zur Grenze des Kreises Chodziesen, in der Richtung auf Wongrowiec, im Regierungsbezirk Bromberg.

Nr. 6037. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Chodziesener Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 13. Februar 1865.

Nr. 6038. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stallupönener Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

Nr. 6039. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittlich, im Regierungsbezirk Trier, nach Uerzig an der Mosel.

Nr. 6040. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Schifffahrtsabgaben in der Stadt Ueckermünde zu entrichten sind.

Nr. 6041. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der Firma der in Eschweiler bestehenden „Drahtfabrik-Compagnie" in „Eschweiler Aktien-Drahtfabrik-Compagnie," so wie des Statuts vom 16. Februar 1865. Vom 23. März 1865.

Nr. 6042. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. März 1865, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Landgrafenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen, an Vicinalwegen und an Wasserbauanlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(152) Uebersicht der Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten ꝛc. für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind.

L.Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellnng oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkung.
92	Magistrat zu Nordenburg, Kreis Gerdauen, Regierungs-Bezirk Königsberg.	1 Polizeihilfsdiener und Exekutor.	90 Thl. jährl. Gehalt, Dienstwohnung und die gesetzl. Exekutions-Gebühren.	
93	Herr Dr. Beheim-Schwarzbach, Direktor des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	3 Aufsichtsbeamten. Die Bewerber müssen streng sittlichen Charakters, mit einigen Schulkenntnissen ausgestattet und möglichst aus der Zahl der Oberfeuerwerker, Feldwebel oder Unteroffiziere sein.	Je 100 Thlr. jährl. Gehalt und völlig freie Station (Essen, Wohnung, Bedienung, Heizung u. Licht).	
94	Herr W. Gotthardt, Besitzer einer Maschinen-Bau-Anstalt zu Brieg i. Schl.	1 Portier und Güter-Verwalter, welcher lesen, schreiben und rechnen kann, auch moralisch und streng rechtlich ist.		
95	Herr Gutsbesitzer Löbbecke zu Mahnsdorf, Kreis Halberstadt.	1 Nachtwächter auf dem Gutshofe.	45 Thlr. jährl. Lohn, freie Wohnung, Feuerung und Beköstigung.	
96	Patent-Krinolinen-Fabrik hierselbst, Oranienstraße Nr. 122.	Wünscht einen Invaliden zu beschäftigen. Wünschenswerth ist, wenn der Bewerber Schlosser oder Klempner wäre.	Kann wöchentlich 2 Thlr. verdienen.	
97	Landraths-Amt zu Sprottau.	1 Chaussee-Zoll-Einnehmer. Die Bewerber müssen im Schreiben und in der Führung einfacher Rechnungen gut bewandert sein und eine Kaution von 50 Thlr. erlegen. Die Anstellung erfolgt gegen dreimonatliche Kündigung.	Außer freier Wohnung mit Garten, 120 Thlr. Gehalt und etwa 25 Thlr. Tantieme, noch 15 Thlr. Oelgeld jährlich.	
98	Herr Professor Maas hierselbst, Behrenstr. Nr. 24,	erbietet sich diejenigen Invaliden, welche den rechten Arm verloren haben, im Schön- und Schnellschreiben mit der linken Hand unentgeltlich zu unterrichten, so daß die Betreffenden in den Stand gesetzt würden, dadurch ihr Fortkommen zu finden.		
99	Herr Gutsbesitzer v. Schlichtegroll zu Engelswacht bei Bahnhof Milzow in Neu-Vorpommern.	1 Nachtwächter auf seinem Gute, womit am Tage nur sehr geringe Dienstleistungen verbunden sind.	Neben völlig freier Beköstigung und Wohnung 3 Thl. monatl. Lohn.	

Berlin, den 29. März 1865. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Betreffend den Ankauf von Remonten pro 1865.

(150) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 24. April	in Creutzburg,	den 5. Mai	in Neumarkt,
= 26. =	= Namslau,	= 8. =	= Oels,
= 28. =	= Poln.-Wartenberg,	= 9. =	= Trebnitz,
= 1. Mai	= Brieg,	= 11. =	= Trachenberg,
= 3. =	= Nimptsch,	= 13. =	= Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. v. Schütz.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 3. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(154) Das mittelst Bekanntmachung vom 23. November v. J. ausgesprochenene Verbot des Debits der in Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitschrift l'Europe wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31. März 1865. Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(156) Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmö eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen:

das Königlich Preußische Postdampfschiff „Pommerania" und
das Königlich Schwedische Postdampfschiff „Oscar",

beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königlich Schwedisches eisernes Schrauben-Dampfschiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmö, wie aus Malmö nach Stralsund, ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt.

Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt.

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags,
in Stralsund Ankunft 11 Uhr 56 Minuten Nachts;
(die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten);
Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Malmö Mittags;
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmö 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags;
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 22 Minuten;
„ in Gothenburg am andern Mittage 12 Uhr 25 Minuten.

Digitized by Google

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh;
„ Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Minuten Vormittags;
in Malmö Ankunft 11 Uhr 50 Minuten Nachts;
(die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten);
Abfahrt aus Malmö 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Stralsund Mittags;
(Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich);
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags;
Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 Minuten Abends.
(Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien, und den Courierzug nach Königsberg und St. Peterburg).

Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Molmö vom 1. Oktober ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmö beträgt:
für den ersten Platz: 5 Thaler Preußisch, für den zweiten Platz: 3½ Thaler Preußisch,
für den Vordeck-Platz: 2 Thaler Preußisch.

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:
erster Platz 7½ Thaler Preußisch; zweiter Platz 5 Thaler Preußisch.

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahr ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmö und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Lokal-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmö nach Kopenhagen beträgt:
für den ersten Platz: 22½ Sgr. Preußisch, für den zweiten Platz: 16⅔ Sgr. Preußisch.

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmö sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmö durch den dortigen Königlich Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Friis.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Postdampfschiffe nach Malmö übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen spezielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund:	Herr Konsul Heinrich Israël.	in Düsseldorf:	Herr Wilhelm Bauer.
„ Berlin:	„ Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße 23—24.	„ Elberfeld:	„ J. Weidtmann.
		„ Crefeld:	„ C. Schnabelius.
„ Stettin:	„ Schreyer u. Comp.	„ Leipzig:	„ A. Lieberoth.
„ Frankfurt a. O.:	„ Herrmann u. Comp.	„ Dresden:	„ Lüder u. Tischer.
„ Danzig:	„ A. Sichtau.	„ Wien:	„ Svatojanski u. Sockl.
„ Breslau:	„ Bülow u. Comp.	„ Frankfurt a. M.	„ G. A. Zipf.
„ Magdeburg:	„ W. Matthée.	„ Paris:	„ J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier.
„ Cöln:	„ W. Tilmes u. Comp.		

Berlin, den 2. April 1865.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Verwaltungs-Resultate der Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer des Regierungs-Bezirks Breslau.

(155) Die Anstalt, welche am Schlusse des Jahres 1863 überhaupt 1796 Mitglieder zählte, hat im abgelaufenen Jahre durch die an neuerrichteten Schulstellen angestellten Lehrer um 27 sich vermehrt, und ist die Mitgliederzahl also auf 1823 gestiegen.

Den am Schlusse des Jahres 1863 verbliebenen	89
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern traten im Jahre 1864	9
inhabile Lehrer, deren Pensionirung vollständig geregelt war, in dem Pensions-Genusse zu, so daß	98

inhabile Lehrer Pensionen und resp. Unterstützungen erhielten, nämlich:

52	eine Pension von	40	Rthlr.,
3	= = =	36	=
2	= = =	32	=
41	= Unterstützung von	18	=

i. e. 98.

Von diesen	98
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern starben 1864	9
folglich verblieben am Jahresschlusse wie im Vorjahre	89

und zwar:

47	Pensionaire	à 40	Rthlr.,
3	=	à 36	=
2	=	à 32	=
37	Unterstützungs-Empfänger	à 18	=

i. e. 89 Pensionaire und Unterstützungs-Empfänger.

Die Einnahme der Anstalt bestand:

a.	in den Bestandsgeldern des vorigen Jahres mit	276	Rthlr.	3	Sgr.	10 Pf
b.	in den Jahresbeiträgen mit	2734	=	15	=	— =
c.	in Einnahme-Resten der Vorjahre mit	13	=	22	=	6 =
d.	in den Zinsen vom Stamm-Kapital und von der Nutzung der zinsbar angelegten disponiblen Bestandsgelder mit	253	=	23	=	— =
	überhaupt in	3278	Rthlr.	4	Sgr.	4 Pf.

Die Ausgabe dagegen in:

a.	Pensionen und Unterstützungen mit	2647	Rthlr.	25	Sgr.	— Pf.
b.	Bewilligungen der Sterbe- und Gnaden-Monate für die Hinterbliebenen der Pensionaire	37	=	5	=	— =
c.	Verwaltungs-Kosten	25	=	11	=	9 =
d.	in der gezahlten Valuta für die zum Stammfonds angekauften 150 Rthlr. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	144	=	20	=	6 =
	überhaupt in	2855	Rthlr.	2	Sgr.	3 Pf.
	Es verbleibt daher am Schlusse des Jahres ein baarer Bestand von	423	Rthlr.	2	Sgr.	1 Pf.

in der Kasse, bei welcher aus den Ersparnissen der Vorjahre einschließlich der im abgelaufenen Jahre angekauften 150 Rthlr. Prioritäts-Obligationen ein Stamm-Kapital von 5450 Rthlr. aufgesammelt und zinsbar angelegt ist.

Breslau, den 31. März 1865. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(156) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39 hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Digitized by Google

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 5. April 1865. Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

(151) Nach hoher Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau vom 18. Januar und 7. März c. werden in diesem Jahre am hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar folgende Prüfungen abgehalten werden:

1) Die Kommissionsprüfung einmal am 12. und 13. Juni und einmal den 7., 8. und 9. August.
2) Die Präparandenprüfung am 10. und 11. August.
3) Die Wiederholungsprüfung am 8. und 9. Juni.
4) Die Lehrerinnenprüfung am 9. und 10. Juni.

1) Die Kommissionsprüflinge, für welche das gesetzliche Alter von 20 Jahren vorgeschrieben ist, haben ihren an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium 4 Wochen vor dem Prüfungs-Termine zu richtenden Gesuchen beizufügen: 1) Den Tauf- resp. Geburtsschein. 2) Das vorschriftsmäßig vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheitsattest. 3) Zeugnisse über die genossene Vorbildung zum Schulfache und über die sittliche Führung. 4) Eine Probeschrift und Probezeichnung. 5) Den Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes zum Eintritt in das Lehramt, und 6) Einen selbstgefertigten Lebenslauf. — Die persönliche Anmeldung bei dem Unterzeichneten Behufs Anfertigung der schriftlichen Arbeiten erfolgt am 8. Juni resp. 3. August Abends 6 Uhr im hiesigen Seminargebäude.

2) Die Präparanden, welche bis zum Oktober c. das 17. Lebensjahr vollendet haben müssen, haben bis zum 25. Juli an den Unterzeichneten folgende Schriftstücke einzureichen: 1) Das Taufzeugniß. 2) Den Kommunionschein. 3) Das vom Kreisphysikus ausgestellte Gesundheits- und das Wiederimpfungs-Attest. 4) Das vom Schulrevisor mitvollzogene Zeugniß des Präparandenbildners über Fleiß, Führung und Leistungen. 5) Das vom Schuleninspektor auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß. 6) Die beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminarkursus betreffend. (Es werden für vollständige Beköstigung halbjährlich 20 Rthlr. bezahlt.) 7) Einen vom Präparanden selbst gefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte a. Vor- und Zuname, b. Geburts-Tag, Jahr, Ort und Kreis, c. Stand und Wohnort des Vaters resp. Vormundes, d. Name des Präparandenbildners anzugeben ist. — Die persönliche Meldung findet am 9. August Abends 6 Uhr im Seminargebäude statt.

3) Die schriftlichen Meldungen zur Wiederholungsprüfung sind bis zum 20. Mai an mich zu richten unter Beifügung 1) des ersten Prüfungszeugnisses im Original, 2) der von den betreffenden Herrn Revisoren und Schuleninspektoren ausgestellten Zeugnisse über Fleiß, Führung und Leistungen in der Schule und 3) eines selbstgefertigten Berichtes über die berufsmäßige Fortbildung und bisherige amtliche Wirksamkeit. — Die persönlichen Meldungen haben am 7. Juni Abends 6 Uhr zu erfolgen.

4) Die Lehramts-Kandidatinnen, von welchen das 18. Lebensjahr vollendet sein muß, haben bis zum 15. Mai ihre Gesuche dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau einzureichen und 1) das Taufzeugniß, 2) das ärztliche Zeugniß, 3) das Zeugniß über die genossene Vorbildung und sittliche Führung, 4) die Bewilligung des Vaters oder Vormundes, und 5) einen selbstgefertigten Lebenslauf beizulegen.

Liebenthal, den 23. März 1865.

Der Direktor des Königlichen Katholischen Schullehrer-Seminars. Lic. Hirschfelder.

(147) Vom 1. April c. ab wird für den Transport von unbearbeiteten oder rohbearbeiteten Steinen (excl. Marmor) in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctr.

a. ein Tarif für direkte Sendungen von den Stationen Striegau der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, und Bunzlau und Görlitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach sämmtlichen Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn,

b. ein Tarif für direkte Sendungen von sämmtlichen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach sämmtlichen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

nach dem Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile und unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Ctr. eingeführt werden.

Exemplare des Tarifs ad a. sind bei den Güter-Expeditionen Bunzlau und Görlitz, und Exemplare des Tarifs ad b. bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der diesseitigen Bahn für den Preis von 1 Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 29. März 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(149) Der Artikel „Arsenik" wird auf der diesseitigen Eisenbahn vom 1. April c. ab zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse A. befördert werden.

Berlin, den 30. März 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Obergeometer Fromm zum interimistischen Vorsteher des Grund- und Gebäudesteuer-Bureaus der Königlichen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Versetzt: Der Bau-Inspektor Elsner von Glatz nach Lübben.

Ernannt: 1) Der seitherige Kreisbaumeister Muyschel zum Bau-Inspektor in Glatz. 2) Der seitherige Kreisbaumeister v. Morstein zum Bauinspektor in Breslau.

Auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen: Der Bau-Inspektor Milczewski in Breslau.

Vereidet: Der Feldmesser Sigismund Meyer zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der zeitherige Divisionspfarrer Hugo Simon zum kathol. Stadtpfarrer in Schweidnitz.

Bestätigt: Die Vokationen des bisherigen Lehrers Karl Ernst Hoffmann in Jauer und des bisherigen Lehrers Leuschner in Massel, Kreis Trebnitz, zu Lehrern an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Umlauf zum Gerichts-Assessor. 2) Der Auskultator Seydel zu Liegnitz zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Ernannt: Der Gemeinde-Einnehmer und Sparkassen-Rendant Strauß zu Schönau zum Bureau-Diätar bei der Gerichts-Kommission zu Hainau.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Hübner zu Münsterberg an das Kreisgericht zu Liegnitz. 2) Der Kreisrichter Schulz zu Sonnenburg an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: 1) Der Appellationsgerichts Referendarius Timmermann zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Jänsch zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 3) Der Bureau-Diätar Pabstlebe zu Sagan.

Entlassen in Folge Disziplinar-Verfahrens: Der Bote und Exekutor Hilgner zu Sagan.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Haack zu Görlitz unter Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Königliche Intendantur VI. Armee-Corps.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Assessor Lampe vom 8ten Armee-Corps als Vorstand der Intendantur der 11ten Division in Breslau. 2) Der bisherige Vorstand derselben, Intendantur-Assessor Wimmel, als Vorstand der Intendantur der Garde-Kavallerie-Division in Berlin.

Befördert: Der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Werth zu Kosel zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Ernst Gottlob Weidner hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 50 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Tannhausen verstorbene Professor Dr. Theophil Rüdiger hat der Bibliothek des Gymnasiums zu St. Maria Magdalena zu Breslau sämmtliche in seiner Bibliothek befindliche lateinische und griechische Bücher letztwillig zugewendet.

Druckfehler-Berichtigung. In Zeile 22 und 23 der Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, vom 27. März d. J. (Amtsblatt St. 13 S. 112), betreffend die Uebersicht der Fortschreibungsbezirke und Fortschreibungsbeamten, muß es heißen: und daß **diese noch den** Tag des Dienstantritts der Fortschreibungsbeamten, so wie die Tage und Stunden im Kreisblatte **veröffentlichen** werden, während ꝛc.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 21. April 1865.

(164) Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus.

In Kurzem werden die Berathungen über die Militairfrage im Landtage wiederum beginnen; doch ist wenig Hoffnung vorhanden, daß dieselben zu dem vom Könige und vom Lande ersehnten Frieden führen werden; denn in dem Vorberichte, welcher darüber erstattet worden ist, wird es wieder schlechthin so gehalten, wie in den früheren Jahren, das heißt: der alte leidige Streit wird ganz mit den alten Vorwürfen und Vorwänden wieder erneuert, ganz als wäre das verflossene glorreiche Jahr für Preußen und sein treffliches Heer gar nicht dagewesen.

Unser König durfte sich in der Thronrede vor drei Monaten in hochherzigem Vertrauen so aussprechen: „Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen, durch Ungunst der Witterung und durch den tapfern Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familien-Verhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Aber diese Königliche Erwartung scheint Seitens des Abgeordnetenhauses nicht in Erfüllung zu gehen. Wenn man den Bericht der Militair-Kommission des Hauses liest, so ist es, als wäre der ruhmvolle Krieg an den Abgeordneten völlig spurlos vorübergegangen. Sonst gilt es doch überall, daß man die Dinge am besten aus der Erfahrung kennen lerne, aber für die Militairfrage scheint das nicht zu gelten.

Durch die Erfahrungen des letzten Jahres hat Gott zu unserem Lande so laut und vernehmlich gesprochen, daß es fast nicht möglich war, seine Mahnungen zu überhören, und doch scheinen dieselben im Abgeordnetenhause bereits vergessen und verklungen zu sein.

Da ist unter Anderem ein Punkt, der für das Land von größter Wichtigkeit ist, und über den das letzte Jahr so deutliche Thatsachen und Erfahrungen gebracht hat, daß man sie mit Händen greifen kann; aber in jener Kommission ist darauf nicht das mindeste Gewicht gelegt worden. Die Schonung der älteren Landwehrleute nämlich, welche ja eine der Hauptabsichten unseres Königs bei den neuen Heereseinrichtungen war, ist während des letzten Krieges schon zur vollen und erfreulichen Wahrheit geworden. Der Kriegs-Minister machte bemerklich, daß schon zu jenem Kriege von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung bei der alten Einrichtung des Heeres im Ganzen über 26,000 Mann mehr hätten einberufen werden müssen, als jetzt, daß aber namentlich 12,484 ältere Familienväter verschont werden konnten, und daß ferner den einzelnen Kreisen 37,432 Thaler Familien-Unterstützung monatlich und 384,480 Thaler Kosten für die Landwehrpferde erspart worden sind.

Das sind gewiß Vortheile, die man nicht gering schätzen darf. Nicht blos jene älteren Klassen der Landwehr selber, welche sonst hätten von Haus und Hof ziehen müssen, nun aber ungestört ihrem Berufe und ihrer Familie leben konnten, sondern mit ihnen alle besonnen und ruhig denkenden Leute im Lande werden die Weisheit und Wohlthätigkeit der neuen Einrichtung dankbar erkennen.

Und ebenso hat sich das Werk unseres König in allen anderen Punkten glänzend bewährt, wie von den Sachkundigen aller Länder durchweg anerkannt wird.

Gewiß hatte der König recht, an diese glänzende Bewährung des Heeres die Hoffnung zu knüpfen, daß das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten würde, die neuen Einrichtungen dauernd zu befestigen.

Mit dem Könige würde das Land es tief beklagen, wenn diese Hoffnung, wie es leider scheint, wieder vereitelt werden sollte!

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(159) Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6043. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 6. März 1865.

Nr. 6044. Das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Thurbruches, Kreis Soldin. Vom 13. März 1865.

Nr. 6045. Das Statut der Entwässerungs-Genossenschaft von Rogasen im Regierungsbezirk Posen. Vom 13. März 1865.

Nr. 6046. Die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 27. Januar 1862 (Gesetz-Samml. S. 33), betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 18. März 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central ꝛc. Behörden.

(165) Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nothwendig ist, die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militair-Personen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben, mit besonderer Sorgfalt festzustellen, um sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse der Betheiligten sich für spätere Zeiten eine genaue Auskunft über diese Verhältnisse zu sichern. Zu diesem Zwecke ist die Anlegung besonderer Kriegs-Stammlisten für den dänischen Krieg des vorigen Jahres als nothwendig erkannt worden, und werden über die Anfertigung und Aufbewahrung dieser Listen, unter Berücksichtigung der von den betreffenden Königlichen General-Kommandos diesfalls erstatteten gutachtlichen Berichte, die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und selbige unter dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Theilnehmer an dem Feldzuge, welche die ihnen jetzt dargebotene Gelegenheit, sich von der Richtigkeit der Aufzeichnungen über ihre Personen zu überzeugen, nicht wahrnehmen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nach der Feststellung und dem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten mit ihren Angaben nicht mehr gehört werden, sondern die über sie aufgenommenen Nationale auch ohne ihre Unterschrift als maßgebend angenommen werden.

1) Sämmtliche Stäbe, Truppentheile, Administrationen und Feld-Lazarethe *), welche an dem dänischen Kriege 1864 Theil genommen haben, haben nach dem in der Anlage beigefügten Schema besondere Kriegs-Stammlisten anzufertigen.

2) In die Kriegs-Stammlisten sind sämmtliche Kombattanten und Nichtkombattanten der Rangstufen vom Oberfeuerwerker und Feldwebel ꝛc. abwärts einzutragen, welche den betreffenden Stäben, Truppentheilen, Administrationen und Feld-Lazarethen vom Zeitpunkte ihrer Mobilmachung bis zur Demobilmachung angehört haben.

3) Ein Verzeichniß dieser Stäbe ꝛc., nach Korpsbezirken gesondert, wird vom Kriegs-Ministerium aufgestellt und den Königlichen General-Kommandos übersandt worden. Letztere werden hiernach die Arbeit der Anfertigung den einzelnen Truppentheilen und Behörden auftragen.

4) Behufs Revision und Feststellung der von den Kompagnien, Eskadrons ꝛc. anzufertigenden Kriegs-Stammlisten sind bei den Truppen besondere Kommissionen zu bilden. Die näheren Anordnungen über die Zusammensetzung dieser Kommissionen bleiben den Königlichen General-Kommandos überlassen; ebenso bleiben Denselben diejenigen Anordnungen überlassen, welche hinsichtlich der Anfertigung, Revision und Feststellung der Kriegs-Stammlisten der Stäbe, Administrationen und Feld-Lazarethe erforderlich sind.

5) Die Anfertigung der Listen des Ober-Kommandos der alliirten Armee wird vom General-Kommando des 3. Armeekorps einem derjenigen Offiziere des Korps, welche bei dem Stabe des Ober-Kommandos kommandirt waren, übertragen.

6) Alle Korrespondenzen, welche zum Zwecke der genauen und vollständigen Anfertigung der Kriegs-Stammlisten zwischen den verschiedenen Truppen ꝛc. und Behörden nothwendig werden, sind thunlichst durch einfache Fragebogen zu erledigen: links die Frage, rechts die Antwort. —

7) Nach stattgefundener Revision der angefertigten Listen durch die damit beauftragten Kommissionen oder einzelne Personen (cfr. ad 4) sind zunächst den Landwehr-Bataillonen, in deren Bezirke Mannschaften

*) Die Feld-Lazarethe nur rücksichtlich ihres Personals, nicht der in denselben behandelten Kranken, welche zu den Truppen ꝛc. gehören und dort eingetragen werden.

entlassen sind, die in den Stammlisten verzeichnet stehen, nachträglich vollständige Ueberweisungs-Nationale der Entlassenen nach dem Schema der Kriegs-Stammlisten und dem Inhalt der letzteren entsprechend mitzutheilen, und zwar für jeden einzelnen Mann auf einem besonderen Blatte, die einzelnen Blätter jedoch nach einem beigefügten Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet.

Diese Mittheilungen haben sich auch auf die als invalide, resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften zu erstrecken.

Die Nationale inzwischen verzogener Mannschaften haben die Landwehr-Bataillone originaliter den Verzogenen nachzusenden und dies in dem Namens- und Nummern-Verzeichniß zu bemerken.

8) Die Ueberweisungs-Nationale werden demnächst bei den Kontrol-Versammlungen den Mannschaften zur Durchsicht eingehändigt, von ihnen zur Anerkennung der Richtigkeit unterzeichnet und sogleich zurückgegeben. Sind Einwendungen gegen die Richtigkeit zu machen, so werden dieselben auf der Rückseite des Nationals notirt. Das National wird in diesem Falle von dem betreffenden Manne erst unterzeichnet, nachdem die erforderlichen Aufklärungen bei dem Truppentheil ꝛc. durch die Revisions-Kommissionen stattgefunden haben. Die Nationale, sowohl die unterzeichneten, als die nicht unterzeichneten, gelangen, nach dem Namens- und Nummern-Verzeichniß geordnet, nach den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bataillone, ohne Verzug an die Truppen ꝛc. zurück.

9) Den mit Urlaub aus ihren Bezirken abwesenden Leuten sind die Nationale mit schriftlicher Aufforderung der Unterzeichnung resp. Geltendmachung ihrer Einwendungen zuzustellen. Wo dies nicht ausführbar ist, wird in dem National ein entsprechender Vermerk hierüber gemacht.

10) Die Invaliden, resp. als unbrauchbar entlassene Mannschaften, welche bei den Kontrol-Versammlungen oder zu ärztlichen Superrevisionen nicht mehr erscheinen, sind durch Vermittelung der Ortsbehörden zur Anerkennung der Richtigkeit ihrer Nationale zu veranlassen.

11) Die noch bei den Truppentheilen ꝛc. anwesenden Mannschaften, welche in den Kriegs-Stammlisten verzeichnet stehen, sind von den Revisions-Kommissionen vorzufordern, mit den Angaben der Kriegs-Stammlisten durch Vorlegung zur eigenen Einsicht, resp. durch Vorlesen bekannt zu machen und, nachdem etwaige Einwendungen aufgeklärt und die erforderlichen Berichtigungen veranlaßt worden sind, zur protokollarischen Anerkennung der geschehenen Bekanntmachung und des richtigen Befundes der Listen zu veranlassen.

12) Sobald die Nationale von den Landwehr-Bataillonen (cfr. ad 8) an die Revisions-Kommissionen zurückgelangt und die Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben beseitigt sind, auch die Protokolle von den noch bei den Truppen befindlichen Mannschaften vollständig vorliegen, schreiten die Revisions-Kommissionen zur definitiven Feststellung und zum Abschluß der Listen. Die einzelnen Listen erhalten demnächst auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung:

Revidirt, festgestellt und abgeschlossen. Ort. Datum. Firma der Revisions-Behörde.

13) Nach diesem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten dürfen keinerlei Veränderungen mehr in denselben vorgenommen werden. Dieselben gelten vielmehr hinsichtlich aller in ihnen verzeichneten Thatsachen als authentische Urkunden, denen gegenüber alle anderen Beweismittel nur insofern Giltigkeit haben, als sie mit jenen nicht im Widerspruch stehen.

14) Die abgeschlossenen Kriegs-Stammlisten werden von den Revisions-Kommissionen unter Beifügung der Nationale (cfr. ad 8) und der Protokolle (cfr. ad 9) zur Aufbewahrung eingereicht.

15) Die Aufbewahrung der Kriegs-Stammlisten übernehmen:

a. von den Stäben: die General-Kommandos,
b. von sämmtlichen Truppen: die Regiments-Kommandos und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Kommando-Behörden; bei den Jägern und Pionieren die Bataillone,
c. von sämmtlichen Administrationen: die Train-Bataillone,
d. von den Lazarethen: die Korps-Intendanturen.

16) Bei künftig eintretenden Mobilmachungen werden die Kriegs-Stammlisten von den aufbewahrenden Behörden den stellvertretenden Stäben, resp. den Kommandos der Ersatztruppen besonders überliefert.

17) Am 1. Januar 1867 senden die General-Kommandos dem Kriegs-Ministerium das ihnen mitgetheilte Verzeichniß (cfr. ad 3) der Stäbe, Truppen, Administrationen und Feld-Lazarethe mit der Anzeige vervollständigt zurück, daß resp. ob die Kriegsstammlisten zur Aufbewahrung richtig eingeliefert sind, und wo dieselben sich befinden.

18) Diese Nachweisungen sollen demnächst im Militair Wochenblatt und den Amtsblättern veröffentlicht werden, wonach dann alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind. Berlin, den 3. April 1865. Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Roon.

(Schema.) **Kriegs-Stamm-Liste der ten Kompagnie (Eskadron) des**

Laufende Nr.	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts- 1) Tag. 2) a. Ort. b. Kreis. c. Regierungs-Bezirk.	Größe. Zoll. Strich.	Religion.	Profession.	Verheirathet seit wann	Kinder Söhne Töchter.	Dienstverhältnisse. Truppentheil. Kompagnie oder Eskadron.	Erläuterungen.	Summa der Dienstzeit. Jahr Mt Tg.	Aufenthaltsort nach der Entlassung unter Angabe des Kreises und Regierungs-Bezirks.
										(Hier ist einzutragen:)		
										1) Ausgehoben oder freiwillig eingetreten aus dem Kreise N.	als Gem.	
									nte Komp.	2) Tag des Diensteintritts.	od. Gefr.	
									nte Komp.	3) Beförderungen u. Versetzungen.		
										4) Entlassung zur Reserve.		
									nte Komp.	5) Wiedereintritt	als Utroff	
										6) Art des Ausscheidens resp. der Entlassung:		
										a. durch Tod. geblieben, wo und wann, an seinen Wunden gestorben, wo und wann.	als Feldw	
										b. als (temporair) Halb- oder Ganzinvalide, theilweise, größtentheils und gänzlich erwerbsunfähig; mit welchen Invaliden-Benefizien; als dienstunbrauchbar.		
										c. zur Landwehr, Reserve, oder beurlaubt auf unbestimmte Zeit		
										Sa. Summarum	— — —	
											D. Dienstzeit wird ohne Doppelrechnung der Feldzüge berechnet	
1	Unteroff.	Beispielsweise: Wilhelm Schultz	8 Oktbr. 1836 Boitzenburg, Kreis Templin, Reg.-Bez. Potsdam	6″ 1‴	Evangl.	Tischler	ja seit ¼ 1863	1 Sohn		Ausgehoben aus dem Kreise Angermünde.		Berlin
									1. brd. Inf.-Rg. Nr. 24 2. Komp.	15 Oktbr. 1860 eingestellt. 1 Novbr. 1862 Gefreiter. 1. Aug. 1863 versetzt.	als Gem. u. Gefr. 2 11 15	
									1. Komp. d. 1. n. Rgts.	1. Oktbr. 1863 1 Nov. 1863 zur Reserve entlass.	Unteroff. — 1 —	
									8. brd. Inf.-Rg. Nr. 64 7. Komp.	1. Dez. 1863 b. d. Mobilmachung eingezogen aus dem Bezirk des 2. Bat. 24. Ldw.-Regt. Nr. 24 10. Sept. 1864 als Ganzinvalide und größtentheils erwerbsunfähig, mit dem Civil-Versorgungsschein und der Invaliden-Pension der 2. Kl. von 4 Thl. monatlich entlassen.	— 9 10	
										//	— 10 10	
										Sa. Summarum	3 9 25	

Digitized by Google

ten Regiments für den Krieg gegen Dänemark 1864.

Mitgemachte Gefechte, bemerkenswerthe Leistungen, erhaltene Belobigungen.	Orden und Ehrenzeichen. 1) Militair-Dienstkreuz. 2) Militair-Ehrenzeichen 1. Kl. 3) Militair-Ehrenzeichen 2. Kl. (Fremde Orden roth.) Bei welcher Gelegenheit erworben.	Dienstauszeichnungen u. Denkmünzen. 1) Dienstauszeichnung 1., 2. u. 3. Kl. 2) Kriegsdenkmünze pro 1864. 3) Düppelkreuz. 4) Alsenkreuz.	Verwundet, wo, schwer od. leicht, resp. an welchen Körpertheilen, ob durch Kugel, Säbel od. Bajonet. Amputirt. Im Lazareth behandelt, wo und wie lange.	Krankheiten während des mobilen Zustandes. In welchen Lazarethen behandelt, wo und wie lange.	Kommandos und besondere Dienst-Verhältnisse. Kriegsgefangenschaft, ob dieselbe dem Betheiligten zum Vorwurf gereicht.	Führung und Bestrafungen, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes und Rehabilitirung.	Bemerkungen. (Hier ist zu bemerken, welche Mannschaften beim Abschluß der Listen sich noch bei dem Truppentheil befinden).
Gefecht bei Missunde. Sturm auf Düppel. Uebergang auf Alsen. Zeichnete sich beim Sturm auf die Düppeler Schanzen durch entschlossene und umsichtige Führung einer Schützen-Abtheil. aus. Wurde laut Allerh. Kab.-Ordre vom 4. Mai 1864 belobt.	Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse für Alsen.	Kriegsdenkmünze pro 1864. Düppelkreuz. Alsenkreuz.	Schwer verwundet auf Alsen durch Gewehrschuß am rechten Oberarm. Vom 28. Juni bis 10. August 1864 im Lazareth zu Ulderup.	Gastrisches Fieber vom 3. März bis 1. April 1864 im Garnison-Lazareth zu Spandau.			

Auf der Titelseite sind zu vermerken:

a. Die Namen des Kompagnie- (Eskadron-) Chefs und der Offiziere, welche während des Krieges bei der Kompagnie (Eskadron) gestanden haben.

b. Datum und Ort der Mobilmachung. Desgl. Demobilmachung.

c. Attest der Revisions-Kommission.

Vorstehender kriegsministerielle Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(161) Uebersicht der Anstellungs-Anerbieten,
welche fernerhin von Privaten ꝛc. für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind.

L.Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.
100	Herrn E. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken.	1 Inspektor des Instituts.	10 Thlr. monatlich Gehalt, freie Kost, Logis, sowie Aussicht auf Gehalts-Erhöhung und Tantieme.
101	Herrn Dr. E. Lewinstein, Dirigent des maison de santé, zu Neu-Schöneberg bei Berlin.	Wünscht zum 15. d. M.: 1 Portier, 1 Badediener, 1 Krankendiener, 1 Tischdiener. Sämmtliche Stellen sind nicht zu anstrengend.	je mit 36 Thlr. jährlich Lohn, vollständiger Beköstigung, Wohnung und Livréerock. Außerdem je eine Nebenrevenue von 50 bis 100 Thlr. pro Jahr.
102	Graf v. Schwerin zu Ziethen.	Wünscht 1 Invaliden, welcher täglich 2mal die Milch nach Anklam zu fahren und dort auszufahren hat.	4 Thlr. monatl. bei völlig freier Station und Beköstigung

Anmerkung. Von den bisher angebotenen Stellen sind die laufende Nr. 12, 89 und 91 aufgeführten besetzt.

Berlin, den 10. April 1865. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Betreffend den Ankauf von Remonten pro 1865.

(150) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 24. April	in Creutzburg,	den 5. Mai	in Neumarkt,
„ 26. „	„ Namslau,	„ 8. „	„ Oels,
„ 28. „	„ Poln.-Wartenberg,	„ 9. „	„ Trebnitz,
„ 1. Mai	„ Brieg,	„ 11. „	„ Trachenberg,
„ 3. „	„ Nimptsch,	„ 13. „	„ Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. v. Schütz.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 3. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend Ausreichung der Zins-Koupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinskoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

(102) Die neuen Koupons Serie IV. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinskoupons Serie III. Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857 werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittags-

Digitized by Google

stunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben. Im Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Koupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die oben erwähnten Formulare zu den Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 25. Februar 1865. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(169) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg die angeordnete Wiederholungs-Prüfung von Mittwoch bis Sonnabend den 21. bis 24. Juni d. J. stattfinden wird. Diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche bis Ostern 1863 ihre erste Prüfung gemacht haben und an der zweiten Theil nehmen wollen, haben bis zum 1. Juni 1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß im Original; 2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mitvollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie an der Schule gearbeitet, und 3) einen ausführlichen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen an die unterzeichnete Königl. Regierung einzureichen, auch sich am 20. Juni 6 Uhr Abends beim Herrn Seminar-Direktor Menges persönlich zu melden.

Eine besondere Einberufung zur Prüfung haben die Schulamts Kandidaten nach erfolgter Meldung nicht weiter zu erwarten, sondern sich rechtzeitig, wenn sie anders nicht von der Prüfung zurückgewiesen worden sind, zum oben festgesetzten Termine einzufinden.

Breslau, den 13. April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(170) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. Januar 1862 wird hierdurch bekannt ge-

macht, daß der conceſſionirte Markſcheider Kloſe zu Friedeberg a. D. auf die ihm unter dem 24. Oktober 1861 ertheilte Conceſſion zur ſelbſtſtändigen Verrichtung der Markſcheiderarbeiten unter dem 28. März d. J. freiwillig verzichtet hat, und daß derſelbe daher nicht mehr als befugt zu erachten iſt, ſelbſtſtändig Markſcheiderarbeiten zu verrichten.

Breslau, den 8. April 1865. Königliches Oberbergamt.

(156) Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußiſch-Schwediſchen Poſtvertrags, zwiſchen Stralſund und Malmö eine in beiden Richtungen täglich einmalige Poſtdampfſchiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienſt auf der Linie werden verſehen:

das Königlich Preußiſche Poſtdampfſchiff „Pommerania“ und
das Königlich Schwediſche Poſtdampfſchiff „Oscar“,

beides neue eiſerne Räder-Dampfſchiffe mit Maſchinen von ſolcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältniſſen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reſerwedienſtes wird ein Königlich Schwediſches eiſernes Schrauben-Dampfſchiff in Bereitſchaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, ſowohl aus Stralſund nach Malmö, wie aus Malmö nach Stralſund, iſt auf 5 Uhr Morgens feſtgeſetzt.

Die Verbindung der Poſtdampfſchifffahrten mit den Eiſenbahnzügen geſtaltet ſich wie folgt.

I. Richtung aus Deutſchland nach Schweden.

Aus Berlin per Eiſenbahn 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags,
in Stralſund Ankunft 11 Uhr 56 Minuten Nachts;
(die Reiſenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Poſt-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfſchiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten);
Abfahrt per Dampfſchiff aus Stralſund 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Malmö Mittags;
Abgang des Eiſenbahnzuges aus Malmö 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags;
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 22 Minuten;
„ in Gothenburg am andern Mittage 12 Uhr 25 Minuten.

II. Richtung aus Schweden nach Deutſchland.

Aus Stockholm per Eiſenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh;
„ Gothenburg per Eiſenbahn 11 Uhr 12 Minuten Vormittags;
in Malmö Ankunft 11 Uhr 50 Minuten Nachts;
(die Reiſenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten);
Abfahrt aus Malmö 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Stralſund Mittags;
(Poſt-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich);
Weiterfahrt per Eiſenbahn aus Stralſund 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags;
Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 Minuten Abends.

(Anſchluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien, und den Courierzug nach Königsberg und St. Peterburg).

Welche Einſchränkung in den Fahrten zwiſchen Stralſund und Malmö vom 1. Oktober ab für die ungünſtigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird ſeiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Perſonengeld für die Reiſe auf den Dampfſchiffen zwiſchen Stralſund und Malmö beträgt:
für den erſten Platz: 5 Thaler Preußiſch, für den zweiten Platz: 3½ Thaler Preußiſch,
für den Vordeck-Platz: 2 Thaler Preußiſch.

Es werden für den erſten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preiſen ausgegeben:
erſter Platz 7½ Thaler Preußiſch; zweiter Platz 5 Thaler Preußiſch.

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Perſonengeld, für Kinder von einem Jahr ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Paſſagiergepäck beträgt 100 Pfund, reſp. auf ein Billet zum halben Preiſe für Kinder 50 Pfund.

Zwiſchen den Häfen von Malmö und Kopenhagen bieten ſich täglich mehrere Male Lokal-Dampfſchiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchſchnittlich 1½ bis 2 Stunden währt.

Das Perſonengeld für die Ueberfahrt von Malmö nach Kopenhagen beträgt:

für den ersten Platz: 22½ Sgr. Preußisch, für den zweiten Platz: 16⅔ Sgr. Preußisch.

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmö sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmö durch den dortigen Königlich Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Friis.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Postdampfschiffe nach Malmö übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen spezielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund:	Herr Konsul Heinrich Israël.	in Düsseldorf:	Herr Wilhelm Bauer.
„ Berlin:	„ Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße 23—24.	„ Elberfeld:	„ J. Weidtmann.
		„ Crefeld:	„ C. Schnabelius.
„ Stettin:	„ Schreyer u. Comp.	„ Leipzig:	„ A. Lieberoth.
„ Frankfurt a. O.:	„ Herrmann u. Comp.	„ Dresden:	„ Lüder u. Tischer.
„ Danzig:	„ A. Sichtau.	„ Wien:	„ Svatojanski u. Sockl.
„ Breslau:	„ Bülow u. Comp.	„ Frankfurt a. M.	„ G. A. Zipf.
„ Magdeburg:	„ W. Matthée.	„ Paris:	„ J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier.
„ Cöln:	„ W. Tilmes u. Comp.		

Berlin, den 2. April 1865. General-Post-Amt.

(1163) Der Artikel „Eisenblech (Schwarzblech)" wird auf der diesseitigen Eisenbahn vom 15. d. M. ab zum Tarifsatz der ermäßigten Klasse B. befördert werden.

Berlin, den 12. April 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Ober-Regierungs-Rath und Dirigent der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten v. Struensee in gleicher Eigenschaft an die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Ernannt: Der Regierungs-Rath v. Merckel zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten der hiesigen Königl. Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der ehemalige Unteroffizier Adolph Conrad vom dritten Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 50 als Aufseher der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an einer Privatschule in Kempen a. R., Ernst Schmidt, zum evangelischen Schullehrer in Schobergrund, Kreis Reichenbach.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Herrmann Beyer zum ordentlichen dritten Lehrer an der evangelischen Schule in Köben.

Erhoben: Die katholische Schule zu Seitendorf, Kreis Waldenburg, zu einer öffentlichen Elementarschule.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Der bisherige Pfarrvikar Georg Herrmann Bernhard Heinrich Mützel als Pfarrer der evangelischen Kirchgemeinde Kammelwitz, Kreis Steinau a. d. O.

Die Erlaubniß zum Predigen in Folge der bestandenen Prüfung pro venia concionandi haben erhalten: Die nachbenannten Kandidaten der Theologie: 1) Karl Gottlieb Alt aus Samitz, Kreis Goldberg. 2) Johann Wilhelm Anders aus Kochern bei Ohlau. 3) Karl Johann August Herdtmann aus Breslau.

4) Adolph Bruno John aus Poln.-Peterwitz bei Münsterberg. 5) Karl Bernhard Pietsch aus Liegnitz. 6) Karl Gottlieb Reimann aus Conradswaldau bei Brieg. 7) Friedrich Wilhelm Siegmund Schultze aus Liegnitz. 8) Franz Wilhelm Alfred Thiemich aus Schloß Annaberg bei Torgau.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Bei dem Königl. Ober-Berg-Amte:

Bewilligt: Dem Ober-Bergrath Dr. Websky die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste.

Ernannt: Der Berg-Assessor Fabricius in Bonn zum Ober-Bergrath und Mitgliede des Ober-Bergamts.

Gestorben: Der Ober-Bergamts-Markscheider Segnitz.

Ausgeschieden: Der Ober-Bergamts-Kassen-Sekretair Gehrmann in Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken:

Gestorben: Der Direktor des Königl. Hüttenamts zu Malapane, Bergrath Wachler.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ernannt: Der bisherige Stations-Aufseher Karl Joseph Meja in Nimkau zum Königlichen Stations-Vorsteher zweiter Kl.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Eisenbahn-Betriebs-Sekretair Beyer zum Eisenbahn-Materialien-Verwalter erster Kl. im Werkstätten-Depot zu Breslau. 2) Der Eisenbahn-Stations-Assistent zweiter Kl. Weitzsch in Ohlau zum Eisenbahn-Stations-Assistenten erster Kl. in Brieg. 3) Die Expeditions-Assistenten Tschöpke und Kantzow in Breslau zu Telegraphisten. 4) Der Expeditions-Assistent Pfannenbecker zum Bodenmeister in Breslau.

Versetzt: 1) Der Sektions-Kondukteur Winkler in Breslau nach Beuthen. 2) Der Eisenbahn-Stations-Aufseher Silvester in Schebitz als kommissarischer Stations-Vorsteher nach Rudzinitz. 3) Der Eisenbahn-Stations-Assistent erster Kl. Becu in Brieg als kommissarischer Stations-Aufseher nach Schebitz. 4) Der Eisenbahn-Stations-Assistent erster Kl. Walther von Oppeln nach Brieg. 5) Der Eisenbahn-Stations-Assistent erster Kl. v. Ziemietzki in Brieg als kommiss. Kanzlist in das Werkstätten-Bureau zu Breslau. 6) Der Eisenbahn-Stations-Assistent zweiter Kl. Walter von Myslowitz nach Breslau. 7) Der Eisenbahn-Stations-Assistent zweiter Kl. Hubrich in Obernigk als kommiss. Kanzlist in das Centralbureau zu Breslau. 8) Der Eisenbahn-Telegraphist Neugebauer in Brieg als kommiss. Stations-Assistent zweiter Kl. nach Zabrze. 9) Der Telegraphist Wasielewski von Myslowitz nach Brieg. 10) Der Eisenbahn-Telegraphist Böhme in Breslau als kommiss. Stations-Assistent zweiter Kl. nach Obernigk. 11) Der Telegraphist Freyer in Breslau als Stations-Assistent zweiter Kl. nach Beuthen OS. 12) Der Telegraphist Ewald in Kattowitz als Stations-Assistent zweiter Kl. nach Ohlau. 13) Der Wiegemeister Eylardi in Breslau als Lademeister nach Kunigunden-Weiche bei Kattowitz. 14) Der Lademeister Elis in Kunigunden-Weiche als Bodenmeister nach Breslau. 15) Der Bodenmeister Irrmert in Breslau als Wiegemeister in die Gepäck-Expedition zu Breslau. 16) Der Lokomotivführer Springer von Breslau nach Kattowitz. 17) Der Lokomotivführer Berger von Kattowitz nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Königlichen Berg-Assessor Althans zu Berlin unter dem 10. September 1863 ertheilte Patent auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Kondensations- und Evakuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden.

Vermächtniß: 1) Die verw. Müllermeister Klose zu Canth hat der dortigen evangelischen Kirche 50 Rthlr. zur Beschaffung einer Altar- und Kanzelbekleidung letztwillig vermacht.

2) Der zu Breslau verstorbene Partikulier Küster hat an die dasigen Stadtarmen 500 Rthlr. mit der Bestimmung vermacht, daß diese Summe an rechtliche verarmte Bürger vertheilt werden soll.

Geschenk: Die verwittwete Frau Helene Bersohn zu Warschau hat dem jüdisch-theologischen Seminar Fränckelscher Stiftung zu Breslau 50 Rthlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Breslau, den 28. April 1865.

(170) **Denkmäler Preußischen Kriegsruhms.**

Am 18. April, als dem ersten Gedenktage der Erstürmung der Düppeler Schanzen, durch welche Preußens Kriegsheer neuen unvergänglichen Ruhm errungen hat, ist durch Se. Majestät den König in Berlin der Grundstein zu dem Denkmal gelegt worden, welches jene Thaten verherrlichen soll. An den folgenden Tagen ist durch den Prinzen Friedrich Karl, welcher die preußischen Truppen in jenen Ruhmestagen führte, und durch den General Herwarth von Bittenfeld, welcher den denkwürdigen Uebergang der Preußen nach der Insel Alsen leitete, die Grundsteinlegung zu den Denkmälern vollzogen worden, welche nach des Königs Willen auf den Höhen von Düppel und auf Alsen errichtet werden sollen.

Mit den Grundsteinen sind nach alter Sitte Urkunden versenkt worden, welche von dem Anlaß und der Absicht der Denkmäler Kunde geben.

Die Urkunde für das Denkmal in Berlin lautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc, thun kund und fügen zu wissen, daß Wir beschlossen haben, zum bleibenden Gedächtniß an die Thaten Unseres Heeres in dem im verflossenen Jahre gegen Dänemark geführten Kriege, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin aus den Trophäen (Siegeszeichen) dieses Feldzugs ein Monument errichten zu lassen. Wir haben diesen Krieg in Gemeinschaft mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich, unternommen, eingedenk Unseres Berufs, Deutsches Recht und Deutsche Ehre zu schirmen. Gott hat uns in der Erfüllung Unserer Pflicht gnädig beigestanden; Er hat den Geist Unseres Volks wach werden lassen in der Erinnerung an die Heldenthaten seiner Väter.

Deutschlands Nordmarken sind durch die Siege Unseres Heeres wieder Deutsch und verbürgen die Zukunft Unserer jungen Flotte, die ihre Feuerprobe ehrenvoll bestanden hat. Was Preußens Schwert befreit hat, wird Preußens Schwert mit Gottes Hilfe auch schützen. Wir opfern heute mit Unserem Volk Gott Dank und bezahlen dem Höchsten Unsere Gelübde, heute am 18. April im Jahre des Heils 1865, heute in dieser Stunde, wo vor Jahresfrist Unsere Armee unter dem Oberbefehl Unseres bewährten und tapfern General-Feldmarschalls Grafen von Wrangel, unter spezieller Leitung des kommandirenden Generals Prinzen Friedrich Karl von Preußen, im Beisein der Prinzen Unseres Königlichen Hauses, in muthigem Sturm die letzten Bollwerke des Feindes auf deutschem Festland nahm, wo Preußens Söhne, dem Ruf ihres Königs folgend, ihre Treue mit ihrem Blute besiegelten. Wir werden den Gefallenen auf dem Schauplatz ihres Ruhms, auf dem Boden, den sie mit ihrem Blute gewinnen halfen, Denkmäler ihres Heldenmuthes setzen lassen; hier aber legen Wir heute, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, umgeben von Unserem reich gesegneten Königlichen Hause, von Unseren Generalen, welche die Armee geführt und ihr in Tapferkeit vorgeleuchtet, von Offizieren und Mannschaften aller Truppentheile, welche am Kriege Theil nahmen, von den Räthen Unserer Krone, den Grundstein zu einem Denkmal, welches den kommenden Geschlechtern bezeugen soll, wie in Unserem Volke auch nach langem Frieden der Geist seiner Väter lebte, wie Unser Heer, das Volk in Waffen, muthig und wohlgeübt, die ererbte kriegerische Tüchtigkeit in Zucht und Ordnung bewährend, zu Wasser und zu Lande die Ungunst der Elemente und den tapfern Widerstand der Feinde überwunden hat, dem König die Treue haltend bis in den Tod."

Die Urkunde für das Denkmal bei Düppel enthält Folgendes:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., haben befohlen, am 21. April im Jahre des Heils 1865 den Grundstein zu einem Denkmal bei Düppel zum Gedächtniß der Erstürmung der Düppeler Schanzen durch Unsere Armee zu legen. Wir hatten mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich, mit dem Königreich Dänemark Krieg führen müssen, da-

mit den Elb-Herzogthümern ihr lange vorenthaltenes und verkümmertes Recht an Deutschland und Deutschland sein Recht an ihnen endlich zu Theil werde. Nach langem Frieden, mit dem Gott Unser Vaterland begnadigt hatte, riefen Wir einen Theil Unseres Heeres zu den Waffen. Mitten im Winter, unter der größten Ungunst der Elemente zogen Unsere Truppen in die Nordmarken Deutschlands, unter den Fittichen des Preußischen Adlers. Er schwebte über ihnen bei dem ersten Kampfe vor Missunde; er führte sie bei dem Uebergang über die Schlei bei Arnis; um ihn schaarten sie sich bei der Belagerung der Düppeler Schanzen. Hier bewährte sich die Vortrefflichkeit Unserer Geschütze und die Sicherheit der sie bedienenden Mannschaften, die Mannszucht Unseres Heeres in der Beschwerlichkeit des Lagerlebens, der kriegerische Gemeingeist, der Offiziere und Mannschaften Unserer Armee zu wohlgeordneter Einheit verbindet, und schließlich die heldenmüthige Tapferkeit, mit welcher der Sturmangriff auf die Schanzen durchgeführt wurde. Unter Führung des Prinzen Friedrich Karl von Preußen besiegelten die Söhne Unseres Volkes mit ihrem Herzblut den Sieg, den Preußens Schwert für Deutschlands Recht und Ehre erfocht. Ihnen, die ihr Leben für ihre Brüder ließen, widmen Wir das Denkmal, dessen Grundstein Wir am 21. dieses Monats legen lassen, um Zeugniß zu geben von der Dankbarkeit des Vaterlandes und von Unserem Entschlusse, der Grabstätte Unserer heldenmüthigen Krieger mit Gottes Hilfe auch für fernere Zeiten den Schutz preußischer Waffen zu sichern."

Die Urkunde für das Denkmal auf Alsen endlich:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., thun hierdurch kund und fügen zu wissen: Im Fortgang des für Deutschlands Recht gegen Dänemark im vergangenen Jahre von Uns, im Vereine mit Unserem erhabenen Verbündeten, geführten Kriegs hat Gottes Hand Uns die Ziele gesteckt; die Eroberung von Alsen hat dem Kriege ein Ende gemacht, hat Deutschland sein Recht verschafft. Unser Heer hat über die Wogen des Meeres hinüber sein Schwert in die Reihen des Feindes getragen, Preußens Fahnen an dem Inselstrand der Ostsee aufgepflanzt und dem reichen Kranz Preußischen Kriegsruhms neue unverwelkliche Blätter beigefügt. Das danken Wir den Abtheilungen Unseres Heeres, welche unter dem Oberbefehl des Generals der Kavallerie Prinzen Friedrich Karl und unter Kommando des Generals der Infanterie Herwarth von Bittenfeld hier siegreich stritten, und haben deshalb befohlen, auf dem Schauplatz ihres Ruhmes den tapferen Gefallenen ein Denkmal zu errichten, um den Dank des Vaterlandes zu verkünden und das Andenken der Gefallenen zu ehren, deren Heldenmuth in den Erinnerungen Unserer Krieger leben wird, wenn Sie die Frucht jenes Sieges nicht mit dem Schwerte zu schützen haben."

So lauten die Urkunden, welche der Nachwelt den Ruhm der Preußischen Waffen verkünden sollen. Mit dem Gedächtniß jener Helden aber wird auch der Ruhm unsers Königs leben, dem es zu danken ist, daß Preußens Heer nach einer langen Zeit des Friedens völlig bereit und schlagfertig war, um mit voller Zuversicht hinauszuziehen und jene Erfolge zu erringen, auf welche das ganze Volk mit freudigem Stolz blicken kann und durch welche Preußens Stellung unter den Völkern mächtig erhöht ist.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(166) Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6047. Das Gesetz wegen Berechnung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben. Vom 25. März 1865.

Nr. 6048. Das Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 27. März 1865.

Nr. 6049. Das Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. Vom 10. April 1865.

Nr. 6050. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lublinitz über Koschentin nach Ludwigsthal, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 6051. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lubliniger Kreises im Betrage von 20,000 Rthlr. Vom 6. März 1865.

Nr. 6052. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Halberstadt-Mindener Staatsstraße bei Hornburg, im Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend den Ankauf von Remonten pro 1865.

(150) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 24. April	in Creutzburg,	den 5. Mai	in Neumarkt,
„ 26. „	„ Namslau,	„ 8. „	„ Oels,
„ 28. „	„ Poln.-Wartenberg,	„ 9. „	„ Trebnitz,
„ 1. Mai	„ Brieg,	„ 11. „	„ Trachenberg,
„ 3. „	„ Nimptsch,	„ 13. „	„ Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. v. Schütz.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, **die jedoch nicht unter 3 Jahr alt sein dürfen**, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 3. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(156) Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags, zwischen **Stralsund** und **Malmö** eine in beiden Richtungen **täglich** einmalige **Postdampfschiff-Verbindung** unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen:

das Königlich Preußische Postdampfschiff „**Pommerania**“ und
das Königlich Schwedische Postdampfschiff „**Oscar**“,

beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königlich Schwedisches eisernes Schrauben-Dampfschiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmö, wie aus Malmö nach Stralsund, ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt.

Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt.

I. **Richtung aus Deutschland nach Schweden.**

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags,
in Stralsund Ankunft 11 Uhr 56 Minuten Nachts;
(die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus **unentgeltlich** zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten);
Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Malmö Mittags;
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmö 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags;
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 22 Minuten;
„ in Gothenburg am andern Mittage 12 Uhr 25 Minuten.

II. **Richtung aus Schweden nach Deutschland.**

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh;
„ Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Minuten Vormittags;
in Malmö Ankunft 11 Uhr 50 Minuten Nachts;
(die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten);

Digitized by Google

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh;
„ Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Minuten Vormittags;
in Malmö Ankunft 11 Uhr 50 Minuten Nachts;
(die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten);
Abfahrt aus Malmö 5 Uhr Morgens;
Ankunft in Stralsund Mittags;
(Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich);
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags;
Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 Minuten Abends.
(Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien, und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg).

Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmö vom 1. Oktober ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmö beträgt:
für den ersten Platz: 5 Thaler Preußisch, für den zweiten Platz: 3½ Thaler Preußisch,
für den Vordeck-Platz: 2 Thaler Preußisch.

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:
erster Platz 7½ Thaler Preußisch; zweiter Platz 5 Thaler Preußisch.

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahr ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmö und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Lokal-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmö nach Kopenhagen beträgt:
für den ersten Platz: 22½ Sgr. Preußisch, für den zweiten Platz: 16⅔ Sgr. Preußisch.

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmö sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmö durch den dortigen Königlich Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Friis.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Postdampfschiffe nach Malmö übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen spezielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund:	Herr Konsul Heinrich Israël.	in Düsseldorf:	Herr Wilhelm Bauer.
„ Berlin:	„ Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße 23—24.	„ Elberfeld:	„ J. Weidtmann.
		„ Crefeld:	„ C. Schnabelius.
„ Stettin:	„ Schreyer u. Comp.	„ Leipzig:	„ A. Lieberoth.
„ Frankfurt a. O.:	„ Herrmann u. Comp.	„ Dresden:	„ Lüder u. Tischer.
„ Danzig:	„ A. Sichtau.	„ Wien:	„ Svatojanski u. Sockl.
„ Breslau:	„ Bülow u. Comp.	„ Frankfurt a. M.	„ G. A. Zipf.
„ Magdeburg:	„ W. Matthée.	„ Paris:	„ J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier.
„ Cöln:	„ W. Tilmes u. Comp.		

Berlin, den 2. April 1865.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

(171) Unterm 24./31. Juli v. J. ist mit der Königlich Schwedischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dessen wird von dem genannten Termine ab zwischen Stralsund und Malmö in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post-Dampfschiff-Fahrt eingerichtet.

Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmö darbietet, empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via Stralsund" ausdrücklich angegeben werde.

Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt:

für frankirte Briefe nach Schweden	6 Sgr.,
für frankirte Briefe nach Norwegen	8½ "
für unfrankirte Briefe aus Schweden	7 "
für unfrankirte Briefe aus Norwegen	9½ "

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuzkouvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen preußischen Verkehr vorgeschriebeu sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

für Waarenproben und Muster nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,

für Waarenproben und Muster nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl.	1 Sgr.,
Norwegisches Porto für je 2 Loth excl.	2½ "
in Summa	3½ Sgr.

Zeitungen, Preis-Courante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungs-Orte frankirt werden.

Das Gesammt-Porto beträgt:

für Kreuzband-Sendungen nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,

für Kreuzband-Sendungen nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl.	1 Sgr.,
Norwegisches Porto pro Loth excl.	½ "
in Summa	1½ Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit deklarirtem Werthe, so wie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franco Stralsund, oder franco bis zum Bestimmungs-Orte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:

1) das preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen preußischen Fahrposttarif,
2) das schwedische Porto von, resp. bis Malmö nach dem internen schwedischen Fahrposttarif,
3) das Seeporto. Dasselbe beträgt:
   a. für Sendungen ohne deklarirten Werth ⅛ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr.,
   b für Sendungen mit deklarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3 a., für je 100 Thaler des deklarirten Werthes ½ Sgr.

Digitized by Google

Für Fahrpost-Sendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das norwegische Porto nach dem internen norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht.

In Betreff des schwedischen und norwegischen Fahrposttarifs, so wie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Deklarationen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(175) Das mittelst Bekanntmachung vom 30. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden „Deutschen Allgemeinen Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 15. April 1865. Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(176) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Viehmärkte zu Schweidnitz in diesem Jahre vom 2. Juni auf den 31. Mai und vom 13. Oktober auf den 11. Oktober verlegt worden sind.

Breslau, den 29. April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(167) Im Verlage der Allgemeinen deutschen Verlags-Anstalt zu Berlin, Kronenstraße Nr. 42, ist unter dem Titel „Die Hegung der Höhlenbrüter" eine Schrift des inzwischen verstorbenen Dr. Gloger erschienen, welche mit Rücksicht darauf, daß der Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Land- und Forstwirthschaft als ein so überaus wichtiges Mittel zur Vorbeugung und Verminderung der Insektenschäden erscheint, die allgemeinste Beachtung verdient.

Indem wir behufs weiterer Förderung des vom Verfasser angestrebten löblichen Zweckes hierdurch auf die Nützlichkeit dieser Schrift aufmerksam machen, und bemerken, daß die genannte Verlags-Anstalt bei Abnahme größerer Partieen der Dr. Gloger'schen Schriften sich zu einem erheblichen Nachlasse von dem Ladenpreise bereit erklärt hat, veranlassen wir gleichzeitig die Königlichen Landraths-Aemter unseres Bezirkes, durch die Kreisblätter auf möglichste Verbreitung der beregten Schrift hinzuwirken.

Breslau, den 19. April 1865. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(173) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der konzessionirte Markscheider Wittich zu Görlitz auf die ihm unter dem 26. November desselben Jahres ertheilte Konzession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheider-Arbeiten unterm 16. April d. J. freiwillig verzichtet hat, und daß derselbe daher nicht mehr für befugt zu erachten ist, selbstständig Markscheider-Arbeiten zu verrichten.

Breslau, den 20. April 1865. Königliches Ober-Bergamt.

(172) Vom 1. Mai c. ab werden Post-Expeditionen zweiter Klasse

a. zu Bargen (Kreis Militsch, 1 Meile von Trachenberg, 2 Meilen von Winzig entfernt),

b. zu Seitenberg (Kreis Habelschwerdt, ½ Meile von Wilhelmsthal, 1 Meile von Landeck in Schl. entfernt)

in Wirksamkeit treten.

Die neuen Post-Anstalten werden folgende Post-Verbindungen erhalten:

ad a. durch eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Bargen und Trachenberg,
aus Bargen täglich um 7 Uhr Vormittags und 4 Uhr 15 Min. Nachmittags,
aus Trachenberg täglich um 9 Uhr 45 Min. Vormittags und 6 Uhr 45 Min. Abends,
im Anschluß an die Eisenbahnzüge zwischen Breslau und Stettin, Beförderungszeit 1 Stunde 30 Minuten.

ad b. durch die Kariolpost zwischen Landeck in Schl. und Wilhelmsthal über Seitenberg,
aus Landeck täglich um 6 Uhr 30 Min. früh, aus Wilhelmsthal täglich um 10 Uhr 45 Minuten Vormittags,
im Anschluß an die Personenpost zwischen Frankenstein und Landeck, Beförderungszeit: zwischen Landeck und Seitenberg 1 Stunde, zwischen Seitenberg und Wilhelmsthal ½ Stunde.

Mit den Posten ad a. und b. werden Postsendungen jeder Art befördert.

Breslau, den 24. April 1865. Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Entlassen auf eigenes Ansuchen: Der Regierungs-Referendarius v. Winterfeld aus dem Staatsdienste.

Kommissarisch ernannt: Der Feldmesser Richard Schön aus Danzig zum Sekretair in dem Grund- und Gebäudesteuer-Bureau der Königlichen Regierung zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Landesältesten Konrad v. Prittwitz-Gaffron, genannt v. Krechwitz, auf Hennersdorf zum Kreis-Deputirten des Reichenbacher Kreises.

2) Die Wahl des Bäckermeisters Orthey zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Freiburg, an Stelle des wegen Krankheit ausgeschiedenen Rathsherrn Langer, jedoch nur auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis zum 1. Januar 1867.

Angestellt: Der invalide Sergeant Florian Böhm vom zweiten Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 11 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

Vereidet: Der Feldmesser Karl Winkler zu Ober-Waldenburg.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Rudolph Ringeltaube zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Mangschütz, Kreis Wartenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Gustav Herrmann Adolph Conrad zum evangelischen Schullehrer in Stabelwitz, Kreis Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Beckern, Kreis Ohlau, Heinrich Speer, zum evangelischen Schullehrer in Hermsdorf, Kreis Brieg.

4) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Bogenau, Kreis Breslau, Karl Heinrich August Nickel, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Naselwitz, Kreis Nimptsch.

5) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Klein-Schmograu, Karl Wende, zum evangelischen Schullehrer in Seifrodau, Kreis Wohlau.

6) Die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer in Charlottenbrunn, August Ferdinand Julius Scholz, zum evangelischen Schullehrer in Groß-Mochbern, Kreis Breslau.

7) Die Vokation für den Schulamts-Kandidaten Ernst Keuhl zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der Forstaufseher Barsch in Grochowe, Forstreviers Kuhbrück, zum Förster.

Versetzt: Vom 1. Juli c. ab der Förster Kienast aus Kraschen nach Bartschdorf in der Oberförsterei Bobiele.

Angestellt: Vom 1. Juli c. ab der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Güttig als Förster zu Kraschen in der Oberförsterei Bobiele.

Befördert: Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Teuber zum Holzhofs-Verwalter in Frankenberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Ernannt: Der Kandidat des höheren Schulamtes Karl Keller als Königlicher Kollaborator am Gymnasium zu Oels.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Zoll-Einnehmer Doussaint in Pitschen zum Salz-Faktor in Maltsch. 2) Der berittene Grenz-Aufseher Kinz in Neustadt zum Thor-Kontroleur. 3) Der invalide Unteroffizier Langer zum Gewichtssetzer in Glatz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Pianoforte-Fabrikanten J. P. Lindner in Stralsund ist unter dem 20. April 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stimmvorrichtung für Pianofortes, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Schlüter und Emil Maybaum in Berlin ist unter dem 22. April c. ein Patent auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Mundstück für Ziegelpreß-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Uhrmacher M. Levin in Berlin ist unter dem 25. April 1865 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete tragbare Unruhuhr, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Instrumentenmacher Chr. F. Geißler zu Berlin ist unter dem 25. April 1865 ein Patent auf ein Maximum-Thermometer, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Kaufmann Karl Eduard Stengel in Zwickau unter dem 9. Oktober 1863 ertheilte Patent auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Gühlchen, Kreis Namslau, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 185 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Der reglementsmäßig votirte katholische Lehrer- und Organistenposten zu Rothsürben, Kreis Breslau, ist vakant. Die Besetzung steht dem Dominium zu.

Stiftungen: 1) Der Lederfabrikant Friedrich Bartschschen Armenstiftung in Striegau ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

2) Die von der Josepha Nentwich zu Glatz mit einem Kapitale von 1000 Rthlr. zu Gunsten armer und unbescholtener Putzmacherinnen und Näherinnen event. zu Gunsten armer Wittwen zu Glatz errichtete Stiftung ist landesherrlich genehmigt worden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Brieg verstorbene Kaufmann Salomon Schlesinger hat dem Bürger-Hospitale daselbst 50 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der am 23. Februar 1865 zu Breslau verstorbene Kaufmann Ernst Wilhelm Arlt hat dem allgemeinen Kranken-Hospitale daselbst 25 Rthlr. letztwillig vermacht.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine vierte Sitzung im Jahre 1865 in der Zeit vom 15. bis etwa zum 27. Mai im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Amtsblätter aus den Jahren

1821 bis 44, 1847, 1849—50, 1855—56, 1858—61 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1864 . . . . . " " " " 15 " " " "

einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1858 bis 1864 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen,
Sach-Register zum Amtsblatt à 5 Sgr., so wie die

Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Breslau à 9 Pf.

bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Actien-Gesellschaft „Moguntia", — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz.

Der unter der Firma: „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports und gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, wird die Concession zum Betriebe des Versicherungs-Geschäfts gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der vorgelegten, unter dem 14. August 1864 von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht des Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe der Gründe bedarf, lediglich nach dem Ermessen der preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Jede Ausdehnung des Geschäfts über die Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports (§. 3 Nr. 1. des Statuts) hinaus, bedarf der Genehmigung der diesseitigen Staatsregierung; auch wird durch diese Concession die Befugniß zur Erwerbung von Grundeigenthum in Preußen nicht ertheilt, vielmehr muß dieselbe in jedem einzelnen Falle nach den bestehenden Gesetzen besonders nachgesucht werden.

Berlin, den 28. Februar 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. Itzenplitz.

Digitized by Google

In Gemäßheit der von den außerordentlichen Generalversammlungen am 11. October 1862 und 2. December 1863 gefaßten Beschlüsse, wird die seit 1818 in Mainz bestehende Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung unter denjenigen Bestimmungen, welche in dem nachfolgend abgeänderten Statut enthalten sind, fortgesetzt und erweitert.

Firma, Sitz, Dauer und Zweck.

§. 1.

Die Gesellschaft unter der Firma:

Moguntia,

(vormals Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft),

ist eine Aktiengesellschaft für Versicherungen, im Sinne und nach Anleitung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Dieselbe hat ihren Sitz in Mainz.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zu Ende des Jahres 1889 bestimmt, vorbehaltlich derjenigen Fälle, in welchen nach §. 45 die Auflösung früher zu erfolgen hat.

Vor Ablauf des letzten Jahres hat eine zu diesem Zweck zu berufende Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, ob und auf welche Dauer die Gesellschaft fortbestehen soll. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft bestehet in der Versicherung:

1) gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports, (s. §. 47.)
2) gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, insoweit die betreffenden Landesgesetze die Versicherung dieser letzteren durch Privatgesellschaften gestatten.

Dieselbe kann ihre Thätigkeit auch auf andere Versicherungszweige, namentlich die Lebensversicherung, ausdehnen, insofern dieses in einer zu diesem Zweck berufenen Generalversammlung mit Stimmenmehrheit, unter gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals, beschlossen wird. Ein derartiger Beschluß bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in denen die Versicherungsverträge abgeschlossen werden.

Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Drei und einer halben Million Gulden süddeutscher Währung (zwei Millionen Thalern preußisch), getheilt in 4000 auf Namen lautende Aktien von je 875 Gulden (500 Thalern preußisch), wovon zunächst die erste Hälfte von 2000 Aktien ausgegeben wird.

Die Emission der zweiten Hälfte oder eines Theiles derselben unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung und der Genehmigung Seitens der Staatregierung.

§. 5.

Die Aktionäre übernehmen die Verpflichtung, den vollen Betrag der Aktien in die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Diese Verbindlichkeit wird dadurch gesichert, daß auf jede Aktie:

fl. 175 oder 20% baar eingeschossen,
„ 175 „ 20% in einem Solawechsel 8 Tage nach Sicht und
„ 525 „ 60% in einem Solawechsel einen Monat nach Sicht,

an die Ordre der Gesellschaft in Mainz zahlbar, eingelegt werden.

Auswärtige Aktionäre haben ein Domicil in Mainz zu bezeichnen, woselbst die eingelegten Solawechsel präsentirt und sonstige Zustellungen der Gesellschaftsorgane rechtsgültig gemacht werden können. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung gilt das Bureau des Direktors der Gesellschaft zu Mainz als gesetzliches Domicil.

Der Vorstand ist befugt, von denjenigen Aktionären, welche solches vorziehen sollten, statt der Wechsel Staats- und sonstige Werthpapiere in Versatz zu nehmen, was jedoch nicht anders als 10% unter dem jeweiligen Börsenkurse und mit der Bestimmung geschehen darf, daß im Falle eines erheblichen Kurs-Rückgangs der entsprechende Zuschuß auf erste Aufforderung geleistet werden muß. (§. 13.)

§. 6.

Die Aktionäre werden nach Namen, resp. Firma, Wohnort und Stand in das Aktienbuch einge-

Digitized by Google

tragen. Das hierüber zu ertheilende Eintragungs-Certifikat, sowie jeder Uebertrag desselben wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und von dem Director contrasignirt. Das Formular dieses Aktien-Certifikats ist dem gegenwärtigen Statut beigedruckt.

§. 7.

Jedem Aktien-Certifikate werden Dividendenscheine, einstweilen für 9 Jahre, auf jeden Inhaber lautend, beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue, auf weitere 9 Jahre, ersetzt werden. Ein Gleiches findet nach Ablauf des 18. Jahres statt. Das Formular dieser Dividendenscheine ist dem Statut gleichfalls beigefügt.

Eine Amortisation abhanden gekommener oder zu Grunde gegangener Dividendenscheine findet nicht statt. Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 44.) bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien-Certifikate oder in sonst glaubwürdiger Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Der Besitz des Aktien-Certificats allein berechtigt zur Empfangnahme der weiteren Serien von Dividendenscheinen.

§. 8.

Ueber Zutheilung und Uebertragung von Aktien entscheidet der Aufsichtsrath. Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Annahme von Aktionären Gründe anzugeben.

§. 9.

Die Solawechsel der Aktionäre werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel in den Händen des von dem Aufsichtsrathe hierzu bestimmten Mitgliedes, der andere in den Händen des Direktors oder seines Stellvertreters ruhet.

§ 10.

Kein Aktionär darf mehr als 50 Aktien besitzen. Ausnahmsweise kann Banken und anderen industriellen Instituten der Besitz bis zu 250 Aktien durch den Aufsichtsrath gestattet werden.

Die Aktie ist untheilbar, die Gesellschaft erkennt nur je einen Eigenthümer an.

§. 11.

Derjenige Aktionär, welcher die geschehene Präsentation seines Solawechsels und das Datum derselben (§. 5.) auf dem Wechsel selbst nicht bescheinigt, resp. diesen nicht einlöst, unterliegt der Ausklage nach Wechselrecht. Die deßfallsige Aufforderung ist für jeden auswärtigen Aktionär in dem bezeichneten Domicil zu insinuiren. Hat nach Ablauf von 8 Tagen nach der Aufforderung zur Zahlung der säumige Aktionär nicht seine Verpflichtung, unter Vergütung von Kosten und Verzugszinsen zu 5% per anno erfüllt, dann ist derselbe aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Aktie wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und zum Vortheil der Gesellschaft begeben. Ergiebt sich hierbei ein Mindererlös, so ist derselbe von dem betreffenden Aktionär, nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege, zu erheben.

Leistet ein Aktionär, der statt der Solawechsel Staats- oder sonstige Werthpapiere hinterlegt hat (§. 6.), die ausgeschriebene Einzahlung binnen der festgesetzten Zeit nicht, so ist der Vorstand befugt, einen verhältnißmäßigen Theil jener Werthpapiere veräußern zu lassen.

§. 12.

Im Falle des Ablebens eines Aktionärs stehet seinen Erben oder Rechtsinhabern die Befugniß zu, an seine Stelle einen neuen Aktionär vorzuschlagen. Wenn nach Verlauf von 6 Monaten ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder der Vorgeschlagene durch den Aufsichtsrath nicht angenommen worden ist, so wird die betreffende Aktie entweder gegen Rückgabe der Solawechsel und Auslieferung des betreffenden Antheils am Gesellschafts-Vermögen nach der letztaufgestellten Bilanz zurückgezogen oder dieselbe wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und diese auf Kosten und für Rechnung der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es einer deßfallsigen Notification, Aufrufung oder Ermächtigung bedarf. Der nach Tilgung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionärs gegen die Gesellschaft verbleibende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsinhabern zur Verfügung gestellt, für einen etwaigen Ausfall haben die Erben oder Rechtsinhaber einzustehen.

§. 13.

Wenn ein Aktionär in Fallitzustand oder in eine solche Zahlungssuspension geräth, wodurch ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintritt, wenn er einen allgemeinen Zahlungsausstand fordert, wenn zur Zwangsveräußerung seiner Immobilien, zur Mobiliarpfändung oder persönlichen Verhaftung wegen Schulden geschritten, oder wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, dann muß er oder sein Rechtsinhaber eine genügende Garantie für den Betrag der deponirten Solawechsel stellen. Bleibt die desfallsige Aufforderung des Vorstandes binnen 14 Tagen unerfüllt, oder erscheint diesem die angebotene Garantie nicht genügend, dann wird mit der betreffenden Aktie ebenso verfahren, wie im §. 12 angegeben ist.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn bei Versatz von Werthpapieren und eintretenden Kurs-Rückgang (§. 5) der entsprechende Zuschuß auf deßfallsige Aufforderung des Vorstandes nicht geleistet wird.

Digitized by Google

§. 14.

Sind Aktien-Certifikate angeblich abhanden gekommen, so erläßt der Vorstand auf Antrag des betreffenden Aktionärs in den für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern die Aufforderung, sie binnen einer unerstrecklichen Frist von 4 Wochen einzuliefern. Ist diese Frist fruchtlos verlaufen, so wird der Vorstand solche Aktien-Certifikate amortisiren, die vollzogene Amortisation in den erwähnten Blättern bekannt machen und dieselben durch neue ersetzen.

Eingelieferte beschädigte Certifikate werden ohne Amortisation vom Vorstande durch neue ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgelieferten zu erkennen sind.

Alle aus einem solchen Verfahren erwachsenden Kosten fallen dem betreffenden Aktionär zur Last.

§. 15.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft für ihre Aktionäre erfolgen in der Darmstädter Zeitung und in dem Mainzer Wochenblatt, sowie in denjenigen Blättern, welche der Aufsichtsrath hierzu noch bestimmen wird. Gehet eines der vorgenannten beiden Blätter ein, so wird der Aufsichtsrath ein anderes an dessen Stelle bezeichnen und dieses öffentlich bekannt machen.

Von dem Aufsichtsrathe.

§. 16.

Die oberste Leitung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Interessen übt die Gesammtheit der Aktionäre durch einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrath, von denen mindestens 7 ihren Wohnsitz in Mainz haben müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden durch die Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr treten 3 Mitglieder aus, sind jedoch wieder wählbar. Bis der Turnus des Austritts durch das Dienstalter bestimmt sein wird, bezeichnet das Loos die Austretenden.

So oft eine Stelle im Aufsichtsrath in außerordentlicher Weise vakant wird, tritt der höchstbestimmte Ersatzmann (s. §. 37. pos. 5.) ein, welcher jedoch nur so lange im Amte bleibt, als sein Vorgänger zu fungiren gehabt hätte.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths legitimiren sich als solche durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung, in welcher die Wahl derselben vollzogen wurde.

§. 17.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß mindestens 5 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Nicht wählbar zum Mitgliede des Aufsichtsraths ist, wer sich nicht im vollen Genuß seiner staatsbürgerlichen Rechte befindet und wer zu der Gesellschaft in irgend einem dienstlichen Verhältnisse stehet.

§. 18.

Der Aufsichtsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, jedesmal für die Dauer eines Jahres. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 19.

Der Aufsichtsrath ernennt drei seiner in Mainz wohnhaften Mitglieder, jedesmal für die Dauer eines Jahres (von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen), denen als Vorstand die specielle Wahrnehmung der gesellschaftlichen Interessen in allen Punkten, welche nicht der Entscheidung des Aufsichtsraths in seiner Gesammtheit vorbehalten sind, obliegt.

Der Präsident des Aufsichtsraths kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Bei eintretender Vakatur im Vorstande hat der Aufsichtsrath längstens binnen 4 Wochen für anderweitige Besetzung der Stelle zu sorgen.

§. 20.

Der Geschäftskreis des Aufsichtsraths umfaßt insbesondere:

1) Die Begebung und Uebertragung von Aktien;
2) die Bestimmung über Nutzbarmachung der Gelder, sowie die Sorge für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Staatspapiere und sonstigen werthvollen Dokumente und Gegenstände;
3) An- und Verkäufe von Immobilien;
4) Den Abschluß von Verträgen mit anderen Gesellschaften;
5) die Anstellung und Entlassung des Direktors, der Subdirektoren, Oberinspektoren, Generalagenten und Cassabeamten, sowie die Festsetzung ihrer Dienstinstruktion;
6) die Prüfung des Rechnungswesens und der Bilanz, bevor diese der Generalversammlung vorgelegt wird und deren Begutachtung;
7) die Berufung der Generalversammlungen und die Prüfung der bei denselben einzubringenden Anträge;
8) die Ausschreibung von Einzahlungen auf die Solawechsel der Aktionäre;
9) die Aufsicht über die Handhabung der statutarischen Bestimmungen und über die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Derselbe hat ferner:

10) über alle jene Gegenstände zu entscheiden, welche durch den Vorstand oder den Direktor vor sein Forum gebracht werden, und nicht etwa der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 21.

Der Aufsichtsrath versammelt sich in der Regel monatlich und kann außerordentlicherweise von dem Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, zusammenberufen werden. Auch kann jederzeit der Vorstand eine außerordentliche Berufung verlangen.

Abstimmungen über bestimmte Anträge können nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch mittelst schriftlicher Umfrage vorgenommen werden. Verlangt jedoch in einem solchen Falle ein Mitglied die Abstimmung in einer Versammlung des Aufsichtsrathes, so muß diesem Verlangen Folge gegeben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Abgabe der Stimmen von mindestens 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich; die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden nebst dem protokollführenden Mitgliede oder Beamten unterzeichnet.

§. 22.

Der Aufsichtsrath bestimmt diejenigen Beamten und Angestellten, welche zur Unterzeichnung von Versicherungsverträgen (Polizen) befugt sein sollen.

Derselbe hat ferner das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder Gesellschaftsbeamten für sonstige bestimmte Geschäfte und Verrichtungen zu delegiren und zu bevollmächtigen. Die Ausfertigungen des Aufsichtsraths werden von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern unterzeichnet.

§. 23.

Der Aufsichtsrath beziehet, außer dem Ersatze der durch seine Funktionen veranlaßten Ausgaben, zehn Prozent von demjenigen Theile des Reingewinns, welcher sich aus der Jahresrechnung, nach Vorabzug von 4% der Baareinlage der Aktionäre, ergiebt. Derselbe stellt den Modus der Vertheilung unter seine Mitglieder fest.

Von dem Vorstande.

§. 24.

Der aus dem Aufsichtsrathe ernannte Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Derselbe wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Bestellung und Zusammensetzung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths, in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern (§. 15).

§. 25.

Dem Vorstande und jedem einzelnen Mitgliede desselben liegt die fortwährende Ueberwachung des Geschäftsganges, die Förderung der gesellschaftlichen Zwecke in jeder Beziehung ob. Derselbe stehet dem Direktor anordnend und rathend zur Seite.

Die Correspondenz, Wechsel und Wechsel-Giros werden von einem Mitgliede des Vorstandes nebst dem Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Durch Beschluß des Aufsichtsraths kann für den Verhinderungsfall der Mitglieder des Vorstandes einem oder mehreren Beamten die Zeichnung der Correspondenz und Wechsel-Giros übertragen werden.

Oeffentliche Bekanntmachungen erläßt der Vorstand in seiner Gesammtheit.

Aktiendokumente, Vollmachten und Verträge werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes und den Direktor unterschrieben.

Der Vorstand bestimmt selbst den Modus und die Reihenfolge, wonach die ihm übertragenen Obliegenheiten durch seine einzelnen Mitglieder besorgt werden.

§. 26.

Der Vorstand versammelt sich so oft als nöthig und wenigstens einmal in jeder Woche, nimmt von allen geschäftlichen Vorkommnissen Kenntniß und trifft die etwa erforderlichen Verfügungen.

Derselbe hat insbesondere über die Anstellung resp. Bevollmächtigung, sowie über die Entlassung der Agenten und des Bureau-Personals, insoweit dieses nicht der Gesammtheit des Aufsichtsraths vorbehalten ist, über Prämientarife, Polize-Bedingungen, Instruktionen und die Erneuerung bestehender Verträge zu bestimmen.

Die Abstimmungen des Vorstandes erfolgen mündlich oder schriftlich durch Majorität. Die Beschlüsse werden zu Protokoll genommen, welches die Anwesenden unterzeichnen.

Von dem Direktor.

§. 27.

Die technische und kaufmännische Führung des Geschäfts, die Leitung und Anordnung der Bureau- und sonstigen Arbeiten, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, wird einem Direktor übertragen.

Digitized by Google

Die Ernennung des Direktors kann nur bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern des Aufsichtsraths und mit einer Mehrheit von 6 Stimmen erfolgen. Ueber seine Amtsdauer, Pflichten und Rechte wird ein Vertrag mit demselben abgeschlossen. In diesem Vertrage ist dem Aufsichtsrath ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den Direktor wieder zu entlassen.

Die Besoldung des Direktors kann zum Theile in einer Tantième vom Reingewinne bestehen.

Der Direktor muß mindestens 10 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Der Direktor wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Ernennung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern.

§. 28.

Der Direktor hat, so oft es verlangt wird und mindestens alle drei Monate, eine Uebersicht über den Stand der Geschäfte vorzulegen, er hat die Erlasse und Ausfertigungen des Vorstandes, sowie die Correspondenz und Wechseldispositionen mitzuzeichnen.

§. 29.

Der Direktor entwirft die Instruktionen für Agenten und sonstige Angestellte der Gesellschaft, er macht bei Anstellungen und Entlassungen dem Vorstande bezügliche Vorschläge und ist in besonderen Fällen zu provisorischen Anstellungen und Entlassungen befugt, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Vorstandes.

Der Direktor wohnt den Sitzungen des Aufsichtsraths und Vorstandes mit berathender Stimme bei.

§. 30.

Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Direktors bezeichnet der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Angestellten der Gesellschaft zur provisorischen Versehung des Dienstes.

Der Aufsichtsrath ist jedoch berechtigt, einen oder mehrere Stellvertreter des Direktors auch für längere Zeit oder ein- für allemal zu ernennen. In Vertretung des Direktors haben die oder der Stellvertreter durchgängig die nämlichen Rechte und Pflichten, welche jenem selbst durch das Statut oder die ihm ertheilte Instruktion beigelegt werden.

Von der Generalversammlung.

§. 31.

Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, deren innerhalb des Statuts gefaßte Beschlüsse auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre bindend sind.

§. 32.

Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im Laufe des zweiten Quartals am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft er es den Umständen angemessen erachtet, oder wenn dazu Veranlassung in Folge des Statuts vorliegt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß berufen werden, wenn dieses mindestens 25 Aktionäre, deren Aktien zusammen den vierten Theil des emittirten Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 33.

Die Aktionäre werden zur Generalversammlung durch eine mindestens 14 Tage vorher in die im §. 15 genannten Blätter einzurückende Bekanntmachung berufen. Der Zweck einer jeden Generalversammlung muß in der deßfallsigen Bekanntmachung angegeben werden.

§. 34.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind die in dem Aktienbuch eingetragenen Inhaber von einer oder mehreren Aktien berechtigt.

Ehefrauen können durch ihre Männer, Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionäre sind. Im Uebrigen kann die Vertretung abwesenden Aktionäre nur durch andere stimmberechtigte Aktionäre stattfinden.

§. 35.

In der Generalversammlung hat der Inhaber von 1 bis zu 5 Aktien 1 Stimme, 6 bis 15 Aktien gewähren 2, 16 bis 30 Aktien 3, 31 und mehr Aktien 4 Stimmen. Mehr als 8 Stimmen für eigene und vertretene Aktien kann eine und dieselbe Person nicht in sich vereinigen.

§. 36.

Der Präsident des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung, welche auf dessen Vorschlag die Skrutatoren und Protokollführer durch Akklamation bezeichnet. Zu diesen Funktionen können Mitglieder des Aufsichtsraths oder Angestellte der Gesellschaft nicht ernannt werden.

Digitized by Google

§. 37.

Bei den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Vorstandes und Direktors über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des abgelaufenen Jahres insbesondere.
2) Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Rechnungen und der Jahresbilanz und Genehmigung dieser letztern durch die Versammlung.
3) Bestimmung der zu vertheilenden Dividende resp. Superdividende.
4) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths.
5) Wahl von 3 Ersatzmännern des Aufsichtsraths.
6) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Aufsichtsraths oder einzelner Aktionäre, insoweit sich solche auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, alle diejenigen Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, welche ihm rechtzeitig (s. §. 33.) schriftlich eingereicht worden sind.

§. 38.

Die Beschlüsse der Generalversammlung geschehen, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über besondere Fälle, mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln vorgenommen und die absolute Mehrheit entscheidet. Insoweit diese in der ersten Wahlhandlung im Ganzen oder Einzelnen nicht erreicht wird, findet eine nochmalige Abstimmung statt, wobei die relative Mehrheit den Ausschlag giebt.

Auf den Antrag des Vorsitzenden oder auf den Antrag von wenigstens 5 Aktionären muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

§. 39.

Abänderungen des Statuts können nur mittelst einer drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität beschlossen werden. Solche Abänderungen bedürfen der Bestätigung der Staatsbehörde.

Jahresrechnung, Reservefond, Dividende.

§. 40.

Die Jahresrechnung der Gesellschaft wird jedesmal auf den 31. December gestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz, und die Revision der Bücher, nimmt der Aufsichtsrath durch 3 seiner Mitglieder vor, welchen zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung die Bücher und sonstigen Scripturen in dem Gesellschaftslokale zur Disposition gestellt sind. Die mit der Revision beauftragten Mitglieder dürfen dem Vorstande nicht angehören.

§. 41.

Die Genehmigung, resp. Bestimmung der Vorträge für unregulirte Schäden, Kosten und laufenden Risiko, der Abschreibungen auf Mobilien, Immobilien und Einrichtungskosten steht dem Aufsichtsrathe zu, und nur der, nach Abrechnung dieser Vorträge und Abschreibungen verbleibende Ueberschuß der Bilanz wird als Brutto-Gewinn betrachtet, wovon zunächst 4% als Dividende auf die geleisteten Baareinlagen der Aktionäre auszuschlagen sind.

§. 42.

Ein Viertheil des hiernach verbleibenden Reingewinns wird zur Bildung eines besonderen Reservefonds so lange verwendet, bis dieser 10% des begebenen Aktienkapitals erreicht; eine fernere Vermehrung ist von der Bestimmung der Generalversammlung abhängig.

Wird der Reservefond im Laufe der Zeit durch Verluste ganz oder theilweise in Anspruch genommen, so muß derselbe bis zur Ergänzung der entnommenen Summe mit der Hälfte des Reingewinnes bedacht werden.

Die Zinsen des Reservefonds wachsen den laufenden Jahreseinnahmen zu.

§. 43.

Der nach Abrechnung der Dividende, der Tantièmen und des Beitrags zum Reservefond verbleibende Ueberschuß wird zur Verfügung der Generalversammlung gestellt.

§. 44.

Die von der Generalversammlung beschlossenen Dividenden resp. Superdividenden sind, gegen Einlieferung der bezüglichen Dividendenscheine an den von dem Vorstande zu bezeichnenden Tagen, an der Kasse der Gesellschaft zu Mainz zahlbar. Dieselben können jedoch auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden, welche in den im §. 15 bezeichneten Blättern bekannt zu machen sind.

Eine Prüfung der Legitimationen findet nicht statt.

Die Dividenden resp. Dividenden-Scheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Digitized by Google

Von der Auflösung und Liquidation.

§. 45.

Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im §. 2 festgesetzten Zeit findet außer den Fällen, wo solche nach Vorschrift der Gesetze erfolgen muß, nur statt:

a. wenn zwei Fünftheile des begebenen Grundkapitals in Verlust gerathen sind und die bei Eintritt eines solchen Falls sofort zu berufende Generalversammlung nicht einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschließen sollte;

b. wenn die Inhaber resp. Verteter von drei Viertheilen der begebenen Aktien in einer Generalversammlung die Auflösung verlangen.

§. 46.

Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrathe oder einer besondern Commission übertragen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiko's bis zu deren Erledigung, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der schwebenden Verbindlichkeiten verträglich ist.

Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen und verhältnißmäßigen Geldzuschüsse innerhalb der durch §. 5 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 47.

Die Gesellschaft **Moguntia** gilt nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und rechtsgültiger Constituirung als Fortsetzung der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, sie übernimmt deren Rechte und Verbindlichkeiten in jeder Beziehung.

Von den laut § 4 zunächst zu emittirenden 2000 Aktien sollen 912 Stück an Stelle der gleichen Anzahl von Aktien der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft treten, und 1088 Stück anderweitig begeben werden.

Ehe und bevor diese 2000 Aktien vollständig untergebracht sind und hierüber Großherzoglichem Ministerium des Innern Nachweis geliefert ist, dürfen Versicherungen gegen Feuersgefahr nicht abgeschlossen werden.

§. 48.

Der gegenwärtige Verwaltungsrath versieht die Funktionen des Aufsichtsraths bis zu der ersten Generalversammlung, welche die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und seiner Ersatzmänner zufolge §. 37. vorzunehmen hat.

§. 49.

Mit Rücksicht auf die in den Königreichen Preußen, Baiern, Württemberg und im Herzogthum Nassau zu Gunsten der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft bestehenden Concessionen wird bestimmt, daß der Geschäftsbetrieb unter dem Namen der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, jedoch für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft Moguntia so lange fortgesetzt wird, bis die Conzessionirung dieser letzteren in den genannten Staaten, mindestens für die Transportbranche erfolgt ist.

§. 50.

Nach dem Eintreffen der landesherrlichen Genehmigung haben die Mitglieder des Verwaltungsraths und die von der Generalversammlung vom 11. October 1862 ernannten Spezialcommissäre in ihrer Gesammtheit oder Einzelne, welche hierzu von ihnen bestimmt werden, in ihrem Namen und demjenigen der übrigen Gesellschafter über das in Gegenwärtigem abgeänderte Gesellschaft-Statut eine notarielle Urkunde aufnehmen zu lassen.

Zum Generalbevollmächtigten für die Königl. Preuß. Staaten ist der Versicherungsbankdirecter **M. Krüger** zu Berlin ernannt.

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Breslau, den 12. Mai 1865.

(187) Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heereseinrichtungen.

Das Abgeordnetenhaus hat soeben wieder über das von der Regierung vorgelegte Militair-Gesetz berathen.

Der Kriegs-Minister von Roon legte dabei die Absichten der Regierung nochmals ausführlich dar.

Der Wunsch der Regierung auf die endliche Beilegung der langjährigen Streits wurde von dem Minister von Neuem auf das Dringendste ausgesprochen. Er sagte: nur das Parteiwesen könne an der Fortsetzung des Streites Gefallen finden, der Regierung aber liege daran, die Wunden zu heilen; denn durch die Fortdauer der Zwistigkeiten werde Preußens Thatkraft und Machtstellung nicht gefördert. Die Regierung halte ein kräftiges Handeln für Preußens Aufgabe, deshalb müsse sie wünschen, daß der innere Streit ein Ende nehme. Er erinnerte daran, daß der eigentliche Zwiespalt erst im Herbst 1862 entstanden sei, als das Abgeordnetenhaus beschloß, die Kosten der Heereseinrichtungen einfach zu streichen, obgleich sie für den größten Theil des Jahres schon verausgabt waren und obgleich das Haus selbst die Aufhebung jener Einrichtungen weder verlangte, noch für möglich hielt. Seitdem dieser Beschluß des Hauses gefaßt war, dessen Ausführung eben rein unmöglich war, seitdem brennt der Zwiespalt.

Nun verlange man, die Regierung solle dem Hause Konzessionen oder Zugeständnisse machen; das könne aber die Regierung nicht, insoweit es sich dabei um unberechtigte Forderungen handle. Wenn sie Einrichtungen aufgeben wollte, welche zum Heile des Landes unbedingt nothwendig sind, so würde sie eine Pflichtverletzung begehen; sie würde unsittlich handeln, wenn sie etwas zugestehen wollte, was nach ihrer Ueberzeugung dem Lande schädlich ist. So weit es thunlich erschienen, sei die Regierung dem Hause bereits entgegengekommen. Wenn ihr aber zugemuthet werde, ihre Zustimmung noch zu gewissen Abänderungen zu geben, so könne sie dies, insowett dabei die Grundlagen der jetzigen Heereseinrichtungen in Kraft bleiben, vielleicht noch in Erwägung ziehen, aber nur dann, wenn sich um solchen Preis die Mehrheit des Hauses bereit erkläre, das Gesetz anzunehmen und wenn somit die Gewißheit gewonnen würde, den Streit wirklich zu beendigen und die Wunde zu heilen. Sonst hätten alle Zugeständnisse keinen Zweck und keine Bedeutung.

Die Nothwendigkeit eines starken Heeres für Preußen wies der Kriegs-Minister mit Rücksicht auf Preußens Beruf und Aufgaben nach. Man spreche so viel von Preußens deutschem Beruf: Preußen sei der natürliche Beschützer der nationalen Unabhängigkeit und Macht. Nur Preußen könne diesen Beruf erfüllen, die Mittelstaaten seien dazu nicht fähig; gegen die benachbarten großen Militairmächte helfe die sogenannte Volksbegeisterung nicht, wenn nicht auch eine kräftige Militairmacht zu Gebote stehe. Wenn aber Preußen auch um seiner selbst willen Deutschland schützen und schirmen soll, so müsse man ihm die nöthige Heeresstärke dazu bewilligen. Wer Preußen unfähig mache, jenen deutschen Beruf zu erfüllen, der versündige sich an Preußen und an Deutschland. Freilich müßte Preußen dabei auch auf Deutschland rechnen können; aber dazu müßten die übrigen deutschen Staaten sich erst militärisch ebenbürtig, Schulter an Schulter mit uns stellen können. Wäre es so, dann könnte Preußen mit Deutschland vereint ganz Europa in die Schranken fordern. Leider aber sei es bisher nicht so. Unser König habe bisher vergeblich Alles gethan, um die Militairverhältnisse des deutschen Bundes zu verbessern. Brüderlich haben wir Alles an unsere Bundesgenossen mitgetheilt, was Preußische Erfindsamkeit und Preußisches Streben errungen haben: unsere deutschen Bundesgenossen haben unsere gezogenen Geschütze, zum Theil unsere Zündnadel-Gewehre. Aber ihre gesammte Wehrverfassung entspreche dem Bedürfnisse Deutschlands nicht. So lange dies nicht der Fall sei, müssen Preußens Wehrkräfte ergänzen, was dem übrigen Deutschland mangelt.

Die Regierung verlange aber für unsere Wehrkraft durchaus nichts Unerschwingliches, sie verlange etwa einen Mann aufs Hundert der ganzen Bevölkerung. Einen solchen Anspruch habe das Land

gitized by Google

selbst in den schweren Jahren unmittelbar nach dem Freiheitskriege ertragen, als es von dem langen Kampfe erschöpft und ausgesogen war. Wie sollte man behaupten, daß das gegenwärtige, Gott Lob in Wohlstand blühende Land einer solchen Leistung nicht fähig sei?

Man möge auf Nordamerika blicken, wo man genöthigt gewesen ist, um den Aufstand im Süden zu bezwingen, in Zeit von zwei Jahren viele Tausend Millionen auszugeben: dies wäre nicht nöthig gewesen, wenn man dort von Hause aus ein wohlgeschultes stehendes Heer gehabt hätte.

Die Verdrängung der Landwehr sei ein Haupteinwand gegen die jetzigen Heereseinrichtungen, — aber mit Unrecht. Nach den Absichten der Regierung bleibe die Landwehr ein wichtiger Theil des Heeres, der auch im Kriegsfalle erhebliche Dienste leisten werde, aber nur wenn die Nothwendigkeit dazu eintrete. Die frühere Stellung der Landwehr sei durch die erfolglosen Quälereien im Frieden, durch das in der langen gesegneten Friedenszeit immer mehr hervortretende Interesse der Landwehrleute für Haus und Hof, für Weib und Kind, für Familie und Erwerb allmälig abgeschwächt worden. Die Zahl der Verheiratheten sei in der Landwehr immer größer geworden; deshalb könne man auch die jetzige Landwehr nicht mit der von 1813 vergleichen, welche großentheils aus jungen Leuten bestand, die weder Haus und Hof, noch Weib und Kind hatten. Der jetzige Landwehrmann mache wohl allenfalls die kurzen Uebungen gern mit, aber es sei ihm unbequem und störend, im 28., 29., 30. Jahre nochmals völlig Soldat zu werden: dies solle bei der neuen Einrichtung nur in der äußersten Noth geschehen. Die Eiferer für die Landwehr sprechen nur immer von einer Verletzung der Rechte der Landwehr; die Regierung aber habe nur die Erleichterung der Pflichten der Landwehr als ihre Aufgabe bei der Reorganisation betrachtet. — Sie habe damit dem Lande einen wesentlichen Dienst erweisen wollen. Wie sehr dies der Fall, das könne man schon aus den zahllosen Gesuchen um Zurückstellung bei jeder Landwehr-Uebung erkennen.

Der Eifer für militärisches Leben und für militairische Thaten können eben in gewissen Jahren und Verhältnissen nicht mehr so groß sein. Man möge daher nicht immer der Regierung den Vorwurf machen: sie habe das altehrwürdige Institut der Landwehr vernichtet; daran habe die Regierung nicht gedacht, sondern sie habe der Landwehr nur ihre naturgemäße Stellung angewiesen. Die Landwehr soll fortan eine Stellung erhalten, die ihren Altersverhältnissen und ihren bürgerlichen Interessen entspreche. Das sei der Wunsch der Regierung. Es sollen die jüngeren Brüder zuerst ihre Haut zu Markte tragen, bevor die Familienväter an die Reihe kommen, bevor sie das Letzte einsetzen für die Rettung und die Unabhängigkeit des Vaterlands.

Schließlich faßte der Kriegs-Minister die Absichten der Regierung bei den neuen Heereseinrichtungen noch einmal in folgenden Worten zusammen:

> „Die Regierung will die allgemeine Dienstverpflichtung um drei Jahre kürzen; die Regierung will die Verpflichtung für den Waffendienst im Kriege von 12 auf 7 Jahre vermindern; die Regierung will die wirthschaftlichen Kräfte des Landes schonen, indem sie die Besitzenden, die steuerzahlenden Familienväter von Leistungen zu befreien strebt, die die Einzelinteressen stören; sie will die gesetzlichen Verpflichtungen endlich wesentlich mindern, die den Kommunen und Kreisen obliegen. Das ist die Wahrheit; so steht es!“

Die Mahnungen des Kriegs-Ministers waren jedoch im Abgeordnetenhause wiederum vergeblich.

Das Haus hat die Vorlage der Regierung wiederum einfach abgelehnt. Dagegen hat sich die Mehrheit des Hauses über eigene Vorschläge für die Einrichtung des Heeres keineswegs geeinigt und ausgesprochen. Ein Vorschlag, der in wohlgemeinter Absicht von einzelnen Abgeordneten gemacht wurde, fand nur bei einem kleinen Theile des Hauses Zustimmung, so daß derselbe nicht als Grundlage der Verständigung dienen konnte.

Die Regierung aber wird es sicherlich auch jetzt für ihre heilige Pflicht erkennen, die Einrichtungen, welche der König zum Segen des Landes getroffen hat und welche sich in dem jüngsten Kriege so glänzend bewährt haben, in der Hoffnung und Zuversicht auf eine künftige vollständige Verständigung im Interesse Preußens und Deutschlands aufrecht zu erhalten.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(188) Das 15. und 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 6060. Das Gesetz über den Zolltarif. Vom 1. Mai 1865.

Nr. 6061. Das Gesetz wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein. Vom 15. April 1865.

Digitized by Google

Nr. 6062. Den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Betriebswechsel auf der Altenbeken-Kreiensener Eisenbahn. Vom 31. Januar 1865.

Nr. 6063. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1865, betreffend zwei Abänderungen der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

Nr. 6064. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen Verhütung und Bestrafung von Forst- und anderen Freveln und Polizei-Uebertretungen. Vom 23. April 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(186) Uebersicht der Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind.

Lfd. Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.
104	Königliches Hütten-Amt zu Eisenspalter bei Neustadt E.-W., Kreis Ober-Barnim.	1 unverheiratheter Aufseher zur vorübergehenden Beschäftigung mit Abnahme und Rottrung von Materialien.	15 bis 17½ Sgr. Tagelohn und Obdach.
105	Herr Gutsbesitzer und Majoratsherr v. Arnim zu Suckow, Kreis Templin.	1 zu Johanni zu besetzende Polizeidiener-Stelle.	Außer freier Wohnung, Gartenland, 4 Klftrn. Brennholz und 34 Thlr. Gehalt jährlich, noch: 18 Schfl. Roggen, 6 Schfl. Gerste, 2 Scheffel Erbsen, 1 Scheffel Buchweizen, ½ Scheffel Salz, 1 Merzschaf ohne Fell, 140 Quadr.-Ruthen Kartoffelland, circa 5 Thlr. Boten- und Exekutionsgebühren und alle 2 Jahre 1 neuen Dienstrock nebst Mütze.

Berlin, den 1. Mai 1865. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

(171) Unterm 24./31. Juli v. J. ist mit der Königlich Schwedischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dessen wird von dem genannten Termine ab zwischen Stralsund und Malmö in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post-Dampfschiff-Fahrt eingerichtet.

Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmö darbietet, empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg **„via Stralsund"** ausdrücklich angegeben werde.

Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt:

für frankirte Briefe nach Schweden	6 Sgr.,
für frankirte Briefe nach Norwegen	8½ „
für unfrankirte Briefe aus Schweden	7 „
für unfrankirte Briefe aus Norwegen	9½ „

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuzkouvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Digitized by Google

Die Taxe beträgt:
für Waarenproben und Muster nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
für Waarenproben und Muster nach Norwegen:
Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. . . . 1 Sgr.,
Norwegisches Porto für je 2 Loth excl. . . . . 2½ „
in Summa 3½ Sgr.

Zeitungen, Preis-Courante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungs-Orte frankirt werden.

Das Gesammt-Porto beträgt:
für Kreuzband-Sendungen nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
für Kreuzband-Sendungen nach Norwegen:
Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. . . . 1 Sgr.,
Norwegisches Porto pro Loth excl. . . . . ½ „
in Summa 1½ Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit deklarirtem Werthe, so wie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franco Stralsund, oder franco bis zum Bestimmungs-Orte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:
1) das preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen preußischen Fahrposttarif,
2) das schwedische Porto von, resp. bis Malmö nach dem internen schwedischen Fahrposttarif,
3) das Seeporto. Dasselbe beträgt:
   a. für Sendungen ohne deklarirten Werth ½ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr.,
   b. für Sendungen mit deklarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3 a., für je 100 Thaler des deklarirten Werthes ½ Sgr.

Für Fahrpost-Sendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das norwegische Porto nach dem internen norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht.

In Betreff des schwedischen und norwegischen Fahrposttarifs, so wie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Deklarationen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt.

(**181**) Aus Anlaß der zum 1. Mai c. stattfindenden Eröffnung der Preußisch-Schwedischen Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmö wird zur Kenntniß der Reisenden gebracht, daß die mit den Postdampfschiffen von Stralsund in Malmö ankommenden Passagiere für die Weiterfahrt nach Schweden oder nach Dänemark keines Passes bedürfen.

Berlin, den 28. April 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(**179**) Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 8. November 1864, die Inkommunalisirung der von dem Dominium Klein-Peterwitz, Kreis Militsch, abgezweigten Brau- und Brennerei nebst 3 Morgen 135 Quadr.-Ruthen Gartenland in den gleichnamigen Gemeindeverband;

2) 1. März c., daß die von dem Gutsbezirke Nikoline, Kreises Falkenberg, abgetrennten sogenannten Klinkwerder-Grundstücke dem Gemeindeverbande von Riedniq, Kreises Brieg, einverleibt werden;

3) 18. März c., daß die von dem Dominium Neu-Wilmsdorf, Kreises Habelschwerdt, mittelst Vertrages vom 24. September 1859 abgezweigten 9⅓ Morgen Acker und Wiese dem gleichnamigen Gemeindeverbande inkommunalisirt werden;

4) 25. März c., die Inkommunalisirung der von den Rustikalstellen Hypoth.-Nr. 18, 5, 4, 15 zu Alt-Cöln, Kreis Brieg, an den Königlichen Forstfiskus käuflich übergegangenen Parzellen im Flächeninhalte von 1 Morgen 10,1 Quadr.-Ruthen in den Gutsbezirk des Königl. Forstreviers Poppelau, Kreises Oppeln;

5) 5. April c., daß die von dem Besitzer des Dominii Nieder-Mittel-Peilau, Kreises Reichenbach, aus der Stelle Nr. 40 daselbst erworbenen 6 Quadr.-Ruthen Gartenland dem Gutsbezirke von Nieder-Mittel-Peilau einverleibt werden.

Breslau, den 1. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(180) Da die von Sr. Majestät dem Könige befohlene Landesvermessung in der Grafschaft Glatz, umfassend die Kreise Glatz, Habelschwerdt und kleine Theile der Kreise Waldenburg, Reichenbach, Frankenstein des Regierungs-Bezirks Breslau, dem Herrn Hauptmann Strempel und mehreren ihm untergeordneten Offizieren übertragen worden, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens aber die Mitwirkung der Grundeigenthümer und Einsassen, sowie der Geistlichen, auch der Landesverwaltungsbehörden und Offizianten, ingleichen der Forstbedienten in dem gedachten Regierungsbezirke erforderlich ist, so werden die genannten Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht auch ihrerseits kräftigst und eifrig mitzuwirken.

Die dem Herrn Hauptmann Strempel und den kommandirten Offizieren zu gewährenden Hilfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1) Bei Besichtigungen der Gegenden auf Verlangen Führer, welche dieselben genau kennen und sonst wohl unterrichtet sind, gegen Bezahlung von 7½ Sgr. für den Mann und Tag zu stellen.
2) Bei Quartierwechseln, oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Ortsobrigkeiten dem Herrn Hauptmann Strempel und den ihm untergebenen Offizieren auf Verlangen Miethsfuhrwerke gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütigung, die sofort baar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.
3) Die Beamten, besonders Forst- und Baubediente, sowie die Ortsobrigkeiten, welche sich im Besitze von Karten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, die das zu vermessende Terrain in sich fasst, werden hierdurch angewiesen, dieselben dem Herrn Hauptmann Strempel auf Erfordern zur Einsicht und allenfalls nöthigen Kopirung mitzutheilen, auch den zur Aufnahme kommandirten Offizieren die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich als möglich zu geben.
4) Gegen Vorzeigung dieser offenen Ordre sind die genannten Offiziere überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Burschen, und die Dirigenten auch noch für ihre Pferde, mit freiem geeigneten Quartier und mit Fourage, gegen gesonderte vorschriftsmäßige Quittungen über den Quartier- und Fourage-Empfang, zu versehen. Ueberhaupt wird erwartet, daß ihnen alle andern Hilfsleistungen, deren sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen, werden gewährt werden, und es wird insbesondere zu den Grundbesitzern, Geistlichen ꝛc. das Vertrauen gehegt, daß sie mit gewohnter Bereitwilligkeit auch diesmal der Allerhöchsten Absicht Seiner Königlichen Majestät entsprechen und dadurch zur Erleichterung des nützlichen Zwecks dieser Unternehmung beitragen werden.

Berlin, den 18. April 1865.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Offene Ordre für den Herrn Hauptmann Strempel und die ihm untergebenen zur Vermessung kommandirten Offiziere an die Magistrate, Gutsherrschaften, Grundbesitzer, Geistlichen ꝛc. und die bei der Landesverwaltung angestellten Offizianten und die Forstbedienten in dem Regierungsbezirke Breslau, die militairisch-topographische Aufnahme und die Vermessung der Grafschaft Glatz betreffend.

F.-M. III. 6104. M. d. J. I. M. J. 691.

Vorstehende offene Ordre bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die Herren Landräthe haben solche auch in den Kreisblättern zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Breslau, den 4. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die Einlösung polnischer Pfandbriefe betreffend.

(184) Die Nummernliste der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am $\frac{20.\ März}{1.\ April}$ 1865 statt-

gehabten Ziehung im ersten Semester 1865 nach ihrem Nominalwerthe in polnischem klingenden Courant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen und kann bei den Deposital-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts und des hiesigen Königlichen Kreisgerichts, den Rendanten Hoffmann, Hirschwälder und Rechnungs-Rath Grande eingesehen werden.

Breslau, den 1. Mai 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(185) Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts hat im Jahre 1864 nachstehendes Resultat gewährt.

Von 733 Schiedsmännern wurden überhaupt 11,129 Streitigkeiten verhandelt; davon 6939 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1640 Sachen zurückgelegt, 40 aber als noch anhängig in das Jahr 1865 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2510 Sachen.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1863 um 63 vermehrt und gegen das Jahr 1862 um 758 vermindert.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1864 verglichen:

1)	der Schiedsmann,	Stadtrath Schädler zu Glogau von	582	— 378,
2)	"	"	Instituts-Vorsteher Mathäi zu Bunzlau	181	— 112,
3)	"	"	Land- und Stadtgerichts-Direktor a. D. Müller in Sagan	146	— 101,
4)	"	"	Partikulier Heinrich zu Neusalz	125	— 100,
5)	"	"	Martin zu Poln.-Kessel	117	— 74,
6)	"	"	Rathmann Klante zu Beuthen	106	— 79,
7)	"	"	Schullehrer Sauer zu Görlitz	103	— 61,
8)	"	"	Hielscher zu Lähn	100	— 82.

Glogau, den 2. Mai 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(183) Die diesjährige Rektorats-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird am 29. und 30. Mai c. abgehalten werden. Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an derselben sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über die abgelegte erste theologische Prüfung bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig einzureichen. Falls die Gemeldeten von uns keinen abweisenden Bescheid erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufungs-Benachrichtigung abzuwarten, bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Direktor Wätzoldt in Bunzlau am 28. Mai Abends 6 Uhr persönlich zu melden.

Breslau, den 18. April 1865. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(182) Vom 15. Mai d. J. ab werden Marmor- und andere Steine, bearbeitete und polirte, mit Ausnahme der Marmor-Waaren, auf der Ostbahn und außerdem im Verkehr der Stationen der Strecke Berlin-Frankfurt a. O. mit Stationen der Ostbahn und deren Anschlußbahnen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4. Juli 1864 zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse A. des Ostbahn-Tarifs befördert werden. Bromberg, den 26. April 1865. Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der bei der Königlichen General-Kommission für Schlesien beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Jäkel zur hiesigen Königlichen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ertheilt: Dem Hilfslehrer Paul Rademacher die Konzession zur Errichtung einer katholischen Privatschule zu Laasan, Kreis Striegau.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Die dritte Sitzungs-Periode pro 1865 des Schwurgerichts für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt zu Schweidnitz den 3. Juli c. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Hierzu eine Beilage, betreffend die Konzession und die Statuten der „Moguntia," Aktien-Versicherungs-Gesellschaft zu Mainz.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Breslau, den 19. Mai 1865.

(198) **Schleswig-Holstein und Preußen.**

Die Regierung hat dem Landtage so eben die Rechnung über die Kosten des letzten Krieges und damit zugleich eine Denkschrift über den bisherigen Verlauf der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit und über Preußens jetzige Stellung zu derselben vorgelegt.

In dieser Schrift wird zuerst dargelegt, warum die Regierung es von vorn herein für zweckmäßig gehalten, die Sache in Gemeinschaft mit Oesterreich anzugreifen, nicht, wie das Abgeordnetenhaus verlangte, mit dem deutschen Bunde ohne Uebereinstimmung Österreichs und lediglich zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg, dessen Recht nicht nachgewiesen war. Hätte Preußen diesen Weg betreten, so lag die Gefahr nahe, daß alle auswärtigen Mächte sich mit Oesterreich gegen uns vereinigten. Unsere Regierung war entschlossen, zu Gunsten der deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach den gesammten politischen Verhältnissen erreichbar schien, ohne aber einen Bruch mit ganz Europa herbeizuführen; sie trat deshalb in ein freies und vertrauensvolles Einverständniß mit Oesterreich über den einzuschlagenden Weg. Nachdem der Versuch, den deutschen Bund an dem gemeinsamen Vorgehen zu betheiligen, gescheitert war, nahmen Preußen und Oesterreich die Sache selbstständig in die Hand.

Das Haus der Abgeordneten versagte seine Mitwirkung zu dem Vorgehen der Regierung und erklärte auf den Antrag der Abgeordneten Schulze und v. Carlowitz: in Erwägung, daß die Preußisch-Oesterreichische Politik kein anderes Ergebniß haben könne, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern, und daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordere — mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten zu wollen.

Die Regierung konnte dennoch nicht schwanken, auszuführen, was sie für recht und nothwendig erkannt hatte. Sie war sich der Pflicht bewußt, für Deutschlands nationale Interessen einzustehen, sie hielt es zumal für eine Ehrenpflicht Preußens, die in den Jahren 1848 und 1849 erfolglos unternommene Aufgabe für Schleswig-Holstein nunmehr kräftig durchzuführen.

Der glückliche und erfolgreiche Verlauf des Krieges ist bekannt.

Das Gegentheil von dem, was das Haus der Abgeordneten besorgt und verkündet hatte, trat ein. Am 30. Oktober wurde der Wiener Frieden unterzeichnet: Preußen und Oesterreich verblieben durch das Recht der Eroberung im Besitze der Herzogthümer, und der König von Dänemark trat alle seine Rechte auf Schleswig, Holstein und Lauenburg ausdrücklich an den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich ab.

Indem es sich nunmehr weiter darum handelte, eine feste Ordnung der Dinge in den Herzogthümern herbeizuführen, behielt die Preußische Regierung *einestheils* diejenigen Zwecke fest im Auge, die sie mit den Waffen verfolgt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken. Die Regierung aber hatte *zweitens* die Pflicht, das *Preußische Interesse* zu wahren in seinem ganzen Umfange, soweit es mit dem Deutschen zusammenfällt, und sofern es durch die besonderen Verhältnisse des Preußischen Staates und durch unsere Eigenschaft als kriegführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Herzogthümer zu haben glauben, und gegen Preußen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der Augustenburgischen, der Oldenburgischen und der Brandenburgischen Erbrechte.

Eine Entscheidung blos aus Gründen des Rechts ist unmöglich; denn jeder der alten Erbansprüche erstreckt sich vermuthlich *nur auf einzelne Stücke* der Herzogthümer, *nicht auf das Ganze*; eine Zerstückelung oder Theilung derselben aber stände im Widerspruch mit ihren eigenen und den deutschen Interessen und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung.

Oesterreich schlug nun im November v. J. vor, die erworbenen Rechte an den Erbprinzen von Augustenburg abzutreten, vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung etwaiger anderweitiger Rechte.

Preußen dagegen verlangte vor jeder weiteren Entscheidung die sorgfältige Prüfung aller Ansprüche, der oldenburgischen und brandenburgischen, ebenso wie der augustenburgischen. Vornehmlich aber machte unsere Regierung geltend, daß die staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Preußens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich betheiligt seien, und daß die Preußische Regierung es dem eigenen Lande schuldig sei, Bürgschaften dafür zu gewinnen, daß die Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig bleibe.

In einer Depesche vom 22. Februar d. J. legte unsere Regierung in bestimmterer Weise diejenigen Forderungen dar, welche Preußen unter allen Umständen an den künftigen Schleswig-Holstein'schen Staat machen müsse.

In dieser Depesche heißt es: Die Herzogthümer bilden einerseits bei ihrer geographischen Lage und den politischen Verhältnissen einen sehr ausgesetzten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer gesonderten militairischen Stellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen. Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weit gehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können. Dazu gehört, daß die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militairischen Einrichtungen in einem engen Zusammenhang mit den Preußischen sich befinden, daß dieses Herzogthum, in militairischer Beziehung, einen Theil unseres eigenen Vertheidigungssystems bilde, und wir daher in der Lage seien, einem ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern.

Folgendes sind in Kürze die Forderungen, welche unsere Regierung zu solchem Zwecke stellte:

„Der neu zu gründende Staat Schleswig-Holstein schließt ein ewiges und unauflösliches Schutz- und Trutz-Bündniß mit Preußen, vermöge dessen letzteres sich zum Schutze und zur Vertheidigung der Herzogthümer gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet, Schleswig-Holstein dagegen dem Könige von Preußen die gesammte Wehrkraft beider Herzogthümer zur Verfügung stellt, um sie innerhalb der Preußischen Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden.

Die Dienstpflicht und die Stärke der zu der Preußischen Armee und Flotte von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften wird nach den in Preußen geltenden Bestimmungen festgestellt.

Dieselben Grundsätze wie für das Landheer treten, Behufs gemeinsamer Vertheidigung zur See, auch für die Marine in Kraft. Die auszuhebenden Mannschaften werden auf der angemessen zu verstärkenden Preußischen Flotte ausgebildet und auf dieser, gleich den Preußischen Unterthanen, zu Kriegs- und Friedenszwecken verwendet.

Diese Flotte ist in allen Schleswig-Holstein'schen Gewässern zu freier Bewegung und zur Stationirung von Kriegsschiffen abgabenfrei berechtigt.

Auch steht der Preußischen Regierung, Behufs der wirksamen Ausübung des Küstenschutzes, die Kontrole über das Lootsen-, Betonnungs- und Küsten-Erleuchtungswesen an der Ost- und Nordsee zu.

Die Preußische Regierung behält sich vor, in Gemeinschaft mit der Oesterreichischen dem deutschen Bunde den Vorschlag zu machen, Rendsburg zu einer Bundesfestung zu erheben, und die etwaige Regierung des neuen Staates giebt im Voraus ihre Einwilligung hierzu. Bis zur Herstellung und Ausführung dieser Einrichtung bleibt Rendsburg von Preußen besetzt.

Die Verpflichtung zum Schutze der Herzogthümer und die Lage, in welcher Schleswig fremden Angriffen ausgesetzt ist, machen für Preußen, Behufs wirksamer Anlage von Befestigungen, den direkten Besitz von Grund und Boden nothwendig, welcher zu diesem Behuf mit vollem Souveränetätsrecht an Preußen abzutreten ist.

Diese Abtretungen werden mindestens begreifen:

1) zum Schutze von Nord-Schleswig: die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete auf beiden Seiten des Alsen-Sundes, und das zur Anlage und Befestigung eines Kriegshafens im Hjörup-Haff erforderliche Gebiet auf Alsen.

Behufs Anlegung eines Preußischen Kriegshafens in der Kieler Bucht:

2) die Feste Friedrichsort nebst entsprechendem Gebiet;

3) an den beiden Mündungen des Nord-Ostsee-Kanals das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Gebiet.

Weiter verlangt Preußen das Oberaufsichtsrecht über den anzulegenden Nord-Ostsee-Kanal, als die Verbindungsstraße für die Preußische Kriegsmarine in der Nord- und Ostsee.

Schleswig-Holstein soll ferner dem Zollverein und für immer dem Preußischen Zollsystem beitreten.

Endlich soll das Post- und Telegraphenwesen der Herzogthümer eng mit dem Preußischen verschmolzen werden.

Alle vorstehenden Bedingungen müssen sichergestellt sein, ehe die Herzogthümer dem künftigen Herrscher übergeben werden dürfen. Kommen die Bedingungen nicht zur Ausführung, so tritt Preußen in die ihm aus dem Wiener Frieden zustehenden Rechte wieder ein und behält sich die Geltendmachung aller ihm sonst in Betreff der Herzogthümer zuständigen Ansprüche vor.

Hierüber sagte die Depesche vom 22. Februar noch ausdrücklich:

Es ist selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die neuen Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkür oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen könnten, abhängig machen können. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung aufgeben können, wieder ins Leben treten lassen.

Die Oesterreichische Regierung hat diesen Forderungen Preußens bisher nicht zugestimmt: die Verhandlungen darüber ruhen einstweilen.

Die Regierung spricht in der Denkschrift schließlich die Zuversicht aus, daß der Gang, welchen sie in den Verhandlungen verfolgt habe, mit der öffentlichen Meinung des Landes übereinstimme. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird im Volke allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich die zweckmäßigste wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und für die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maße durch das Staatsinteresse für geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müßte.

Dagegen glaubt die Regierung, an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militairischen Schutz der Herzogthümer, wie des eigenen Landes und zur Entwickelung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sicher gestellt sind, muß der einstweilige Zustand in den Herzogthümern und mit demselben die militairische Besetzung fortdauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(193) Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6065. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beeskow-Storkow in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze der Kreise Lübben und Beeskow-Storkow innerhalb des letzteren Kreises des Regierungsbezirks Potsdam bis zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Chaussee bei der Stadt Beeskow.

Nr. 6066. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Major a. D. von Tiele-Winkler auf Miechowitz im Kreise Beuthen zu dem von demselben beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Zollhause Ober-Lagiewnik durch das Dorf gleichen Namens und die Kolonie Brzezina bis zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee bei Lipine.

Nr. 6067. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münsterbusch über Büsbach, Dorf und Breinigerheide nach Cornelimünster im Regierungs-Bezirk Aachen.

Nr. 6068. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1865, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

Nr. 6069. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1865, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Königsberg.

Nr. 6070. Das Privilegium wegen Ausgabe von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. April 1865.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6071. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Rastenburg, Regierungs-Bezirk Königsberg.

Nr. 6072. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 263,200 Thalern. Vom 6. März 1865.

Nr. 6073. Das Statut für den Marienwalde-Alt-Lauker Deichverband. Vom 10. April 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central ꝛc. Behörden.

(194) Nach den unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredungen, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten haben, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der unter den Zollvereins-Staaten vereinbarte neue Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in Baiern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M. erzeugten Traubenmost und Wein eine Uebergangs-Abgabe nicht ferner erhoben werden. Da der neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Zolltarif vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Samml. Seite 209) vom 1. Juli d. J. ab in Wirksamkeit tritt, so wird die Erhebung der Uebergangs-Abgabe, welche bisher für Traubenmost mit 20 Sgr. und für Wein mit 25 Sgr. für den Centner erhoben worden ist, von dem gedachten Zeitpunkte ab eingestellt werden.

Berlin, den 8. Mai 1865. Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

(195) Nachtrag zum allgemeinen Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1858 und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider von demselben Tage.

Nachdem sich das Bedürfniß herausgestellt hat, das allgemeine Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1858, sowie die Vorschriften zur Prüfung der Markscheider von demselben Tage in einigen Punkten abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Ansehung des allgemeinen Markscheider-Reglements.

Art. 1. Die im § 11 enthaltene Beschränkung wird aufgehoben.

Art. 2. (Zu § 15.) Bei Nivellements in der Grube unter Anwendung des Grabbogens darf die Höhendifferenz nicht über drei Zoll auf 100 Lachter Länge betragen.

Wird mit dem Theodoliten gearbeitet, so ist bei einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte eine seitliche Abweichung von nicht mehr als fünf Zoll zu gestatten.

Art. 3. (Zu § 24.) Der unter Nr. 12 bei Nivellements mit hydrostatischen Instrumenten über Tage, wenn die Längen nicht gemessen werden, bestimmte Gebührensatz von drei Silbergroschen ist in Zukunft für jede Station zu berechnen.

Für die Messungen mit dem Theodoliten und dem Nivellirinstrumente treten folgende Gebührensätze hinzu:

13) A. Unter Tage.

a. Für die nöthigenfalls mehrere Male zu repetirenden Winkelbestimmungen für Firtrung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragung der Observationen und Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Firpunkte auf die Fundamentalrisse und die Reinzeichnung, für jede Theodolitstation . . . . . 15 Sgr.

Findet eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Satz für die Station 10 Sgr.

b. Für eine nach der besten Methode mittelst Maßstäben ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung und für eine Kontrolmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Grabbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten, der Störungen, der Strecken und dergl. nebst den erforderlichen Karirungen und Beschreibungen auf den Fundamentalrissen und der Reinzeichnung für je 10 Lachter . . . . . 12 Sgr.

Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge (wie z. B. bei Durchschlagsangaben), so beträgt der Satz für je 10 Lachter . . . . . 8 Sgr.

c. Für Nivellements mit dem Luftblasenniveau einschließlich Berechnung ꝛc., sowie einschließlich der Kontrolmessung für jede Station . . . . . 8 Sgr.

B. Ueber Tage.

a. Bei Polygonmeſſungen für die Obſervirung der Winkel und für ſämmtliche Berechnungen, Kartirungen, Eintragungen u. ſ. w., für jede Station . . . . . 10 Sgr.
b. Für 10 Lachter doppelt gemeſſene Länge . . . . . 2½ Sgr.
c. Bei Triangulationen, für das jedesmalige Anviſiren eines Punktes und Ableſen der Nonien 2½ Sgr.

Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulationen, die Berechnung der Dreiecke, bez. der Coordinaten nebſt der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.

14) Beim Gebrauch des Stativkompaſſes, ſowie des Brathuhn'ſchen Viſirinſtruments gelten die unter Nr. 1 und 2 der Taxe für das Ziehen mit dem gewöhnlichen Markſcheidezeuge feſtgeſtellten Sätze.

Eine Erhöhung auf das 1½fache tritt ein, wenn bei dem Brathuhn'ſchen Inſtrumente die verſchärfte Methode des Obſervirens angewendet wird.

15) Der Gebührenſatz von 8 Sgr. für 10 Lachter gemeſſener Länge gilt auch für den Braunsdorff'ſchen (Lindig'ſchen) Stativkompaß, einerlei, ob dabei der Gradbogen angewendet worden iſt oder nicht. Es iſt geſtattet, die Stationslängen bis zu 20 Lachter auszudehnen.

Art. 4. (Zu § 31.) Für das Beziehen der Riſſe mit Netzlinien wird in Zukunft auf je 100 □Zoll Fläche:
wenn die Entfernung der Linie 1 Zoll beträgt . . . . . 2 Sgr.
wenn die Entfernung 2 Zoll beträgt . . . . . 1½ Sgr.
vergütet. Bei der Berechnung der bezeichneten Fläche bleibt der nur mit Netzlinien bezogene Theil außer Anſatz; jedoch werden Titel und Maßſtab eingerechnet.

Kopien in verjüngtem Maßſtabe ſind künftig nach dem Maßſtabe des Originals und zwar ſo zu berechnen, daß den beſtehenden Sätzen ein Viertel zugeſetzt wird.

Das Kopiren auf Oelpapier oder durchſichtiger Leinwand wird mit einem Drittel des Satzes für das Kopiren auf Zeichnenpapier berechnet.

B. In Anſehung der Prüfungs-Vorſchriften.

In § 10 sub b. iſt nach den Worten: „in der ebenen Geometrie" einzuſchalten: und Stereometrie.

C. Allgemeine Beſtimmungen.

Dem Geſetze vom 10. Juni 1861 über die Kompetenz der Ober-Bergämter (Geſetz-Samml. S. 425) gemäß, treten an die Stelle der Bergämter überall die Ober-Bergämter.

Berlin, den 26. April 1865.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Gr. v. Itzenplitz.

(171) Unterm 24./31. Juli v. J. iſt mit der Königlich Schwediſchen Regierung ein Poſtvertrag abgeſchloſſen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge deſſen wird von dem genannten Termine ab zwiſchen Stralſund und Malmö in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Poſt-Dampfſchiff-Fahrt eingerichtet.

Bei den Vortheilen, welche die Seepoſt-Route Stralſund-Malmö darbietet, empfiehlt es ſich, daß Seitens des Abſenders auf den Adreſſen der Poſtſendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via Stralſund" ausdrücklich angegeben werde.

Die Beförderung der Poſtſendungen zwiſchen Preußen einerſeits und Schweden und Norwegen andererſeits via Stralſund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachſtehende ermäßigte Taxen ſtatt:

für frankirte Briefe nach Schweden	6 Sgr.,
für frankirte Briefe nach Norwegen	8½ "
für unfrankirte Briefe aus Schweden	7 "
für unfrankirte Briefe aus Norwegen	9½ "

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portoſatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müſſen in ein mit mindeſtens zwei Lackſiegeln verſchloſſenes Kreuzkouvert verpackt ſein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Abſender eines rekommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepiſſe zugeſtellt werde. Für ſolche Beſchaffung des Rezepiſſe iſt vom Abſender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Muſtern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieſelben

müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

für Waarenproben und Muster nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,

für Waarenproben und Muster nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. . . . . 1 Sgr.,

Norwegisches Porto für je 2 Loth excl. . . . . 2½ „

in Summa 3½ Sgr.

Zeitungen, Preis-Courante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungs-Orte frankirt werden.

Das Gesammt-Porto beträgt:

für Kreuzband-Sendungen nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,

für Kreuzband-Sendungen nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. . . . . 1 Sgr.,

Norwegisches Porto pro Loth excl. . . . . ½ „

in Summa 1½ Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit deklarirtem Werthe, so wie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franco Stralsund, oder franco bis zum Bestimmungs-Orte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:

1) das preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen preußischen Fahrposttarif,
2) das schwedische Porto von, resp. bis Malmö nach dem internen schwedischen Fahrposttarif,
3) das Seeporto. Dasselbe beträgt:
   a. für Sendungen ohne deklarirten Werth ½ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr.,
   b. für Sendungen mit deklarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3 a., für je 100 Thaler des deklarirten Werthes ½ Sgr.

Für Fahrpost-Sendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das norwegische Porto nach dem internen norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht.

In Betreff des schwedischen und norwegischen Fahrposttarifs, so wie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Deklarationen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**192**) Der Vorstand der Maurer- und Steinhauer-Innung hierselbst hat beschlossen, dem Direktor der Königl. Kunst-, Bau- und Handwerks Schule hierselbst entsprechende Prämien zur Vertheilung an fleißige, sittlich gute und hilfsbedürftige Zöglinge der Bauschule, die entweder das Maurer- oder Steinhauer-Gewerbe erlernt haben, alljährlich zu überreichen.

Dieser lobenswerthe Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Mai 1865. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(**195**) Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath unterm 18. März d. J. ertheilten Ermächtigung werden hiermit die evangelischen Bewohner von Tscheschen, Tscheschen-Glashütte, Conradau, Johannisdorf und Kolonie Ernsdorf zur evangelischen Kirche in Medzibor zu gleichen Rechten und Pflichten mit den ursprünglichen Parochianen mit der Maßgabe eingepfarrt, daß sie von dieser Kirche ohne Entschädigung sich wieder zu trennen berechtigt sind, wenn von den zuständigen Kirchenbehörden die Verbindung derselben mit einer andern Parochie für erforderlich erachtet werden sollte.

Breslau, den 18. April 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen. Königl. Konsistorium für die Provinz Schlesien.

(**188**) Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath unterm 18. März d. J. ertheilten Ermächtigung werden hiermit die evangelischen Bewohner von Tscheschen-Hammer zu der evangelischen Kirche in Festenberg zu gleichen Rechten und Pflichten mit den ursprünglichen Parochianen, jedoch mit der Maßgabe eingepfarrt, daß sie hinsichtlich der Baubeiträge die im § 743 Allg. Land-Recht Theil II. Tit. 11 verordnete Begünstigung der gastweise Zugeschlagenen genießen.

Im Falle künftig die Wiederauspfarrung von Tscheschen-Hammer von den vorgesetzten Kirchenbehörden angeordnet werden sollte, kann dieselbe geschehen, ohne daß der Kirche zu Festenberg und deren Beamten dadurch ein Anspruch auf Entschädigung erwächst.

Breslau, den 18. April 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen. Königl. Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**191**) Häufig kommt der Fall vor, und mit dem täglich mehr erleichterten Verkehre immer häufiger, daß Funde von Münzen und andern antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenständen gleich bei ihrer Auffindung zerstreut oder an die nächsten Unterhändler verkauft werden, um dann nicht selten, wenn die Hoffnung auf größeren Gewinn getäuscht ward, oder die Furcht, von dem Eigenthümer des Bodens in Anspruch genommen zu werden, erwacht, in den Schmelztiegel zu wandern, und so, ganz abgesehen von der Ergänzung der Sammlungen, der wissenschaftlichen Verwerthung für die Archäologie und Vaterlandskunde entzogen zu werden.

Um diesem Uebelstande, soviel von meiner Seite geschehen kann, abzuhelfen, erkläre ich hiermit, daß die Finder bei Einsendung des Fundes an die Königlichen Museen mit Sicherheit darauf rechnen können, jedenfalls den vollen Metallwerth und nach Maßgabe der Bedeutung und Seltenheit der Gegenstände einen angemessenen, höheren Werth zu erhalten, welcher nach erfolgter Einigung sofort ausgezahlt wird.

Wenn öffentliche Sammlungen der Provinz die Mittel haben, den Ankauf des Fundes in einem gegebenen Falle zu sichern, so werde ich gegen dieselben gern zurücktreten, und in diesem Falle nur wünschen, der allgemeinen Uebersicht wegen eine Notiz über denselben zu erhalten.

Berlin, den 8. April 1865. Der General-Direktor der Königlichen Museen. gez. v. Olfers.

(**190**) Zu Bad Landeck und Salzbrunn werden am 1. Juni c. für die Dauer der diesjährigen Bade-Saison Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (conf. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 7. Mai 1865. Königliche Telegraphen-Direktion.

Betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1864.

(**189**) Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichts ist für das Jahr 1864 wie folgt ermittelt:

I. Von 1630 Schiedsmännern sind überhaupt 21,170 Streitsachen, mithin 1075 weniger als im Jahre 1863 verhandelt worden.

Von diesen 21,170 Streitsachen sind:

a. durch Vergleich beendet	12,172,
b. wegen Ausbleibens der Parteien bei Seite gelegt	2,374,
c. der richterlichen Entscheidung überwiesen	6,519,
d. am Schlusse des Jahres anhängig geblieben	105.
sind wie oben	21,170.

II. Die meisten Streitsachen haben verglichen die Schiedsmänner:

1)	Gastwirth Rückert zu Strehlen	von	75 Sachen	72,
2)	Destillateur Louis Schneider zu Jauer	„	113 „	106,
3)	Pfefferküchler G. Paul zu Ramslau	„	114 „	106,
4)	Kommissionair Pfeiffer zu Dittersbach, Kreis Waldenburg	„	200 „	164,
5)	Bauergutsbesitzer Johann Gottlob Benjamin Geppert zu Linden, Kreis Brieg	„	66 „	52,
6)	Glasermeister Theodor Krusche zu Trebnitz	„	134 „	95,
7)	Rentmeister Jäschke zu Prauß	„	127 „	90,
8)	Kaufmann Albert Neumann zu Landeshut	„	67 „	45,
9)	Kaufmann Bartels zu Schweidnitz	„	72 „	46

10) Bauergutsbesitzer Ernst Pucher zu Reinerz . . . . . von 192 Sachen 104,
11) Uhrmacher Friedrich Beyer zu Langenbielau . . . . . „ 294 „ 158.

Breslau, den 2. Mai 1865. Königliches Appellations-Gericht."

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: 1) Der bisherige Pfarrvikar Georg Thiel als Pfarrer der evangel. Gemeinde zu Piskorsine, Kreis Wohlau.

2) Der Subsenior an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth zu Breslau, Julius Herbstein, zum Senior und Archidiakonus an derselben Kirche.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Referendarius Albinus zu Sprottau zum Gerichts-Assessor. 2) Der Bureau-Diätar Franz zu Bunzlau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Guhrau. 3) Der Justiz-Aktuar a. D. Schnelle zu Lübben zum Bureau-Gehilfen beim Kreisgericht zu Lauban. 4) Der Applikant Thill zu Leobschütz zum Bureau-Gehilfen bei der Gerichts-Kommission zu Priebus. 5) Der Hilfsunterbeamte Offer zu Guhrau definitiv zum Boten und Exekutor. 6) Der pensionirte Gens'darm Mosis zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Friedeberg a. O. 7) Der Invalide Wittig zu Rothenburg zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Lauban.

Wieder angestellt: Der Bureau-Diätar Pabstlebe zu Sagan.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Schulze aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg an das Kreisgericht zu Rothenburg. 2) Der Bureau-Diätar Tiesler zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Bunzlau. 3) Der Bureau-Gehilfe Grimmig zu Priebus an das Kreisgericht zu Glogau. 4) Der Bote und Exekutor Seewald zu Friedeberg als Gefangenen-Wärter an das Kreisgericht zu Löwenberg. 5) Der Hilfsunterbeamte Kröber zu Löwenberg an die Gerichts-Kommission zu Greiffenberg.

Ausgeschieden: Der Auskultator v. Saldern zu Liegnitz, Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Gestorben: 1) Der Kreisrichter Schrader zu Bunzlau. 2) Der Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor Mauermann zu Polkwitz. 3) Der Bureau-Assistent Müller zu Grünberg.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreisgericht Guhrau.		
Kraschen	Baum	Fleischermeister	Kraschen.
Oberbeltsch	Kiesert	Lehrer	Globitschen.
Wikoline	Seidel	Wirthschaftsbeamter	Wikoline.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen. 1) Dem Herrn Rudolph Wilhelmi in Berlin, ist unter dem 30. April d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Rotationspumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ransen ist unter dem 2. Mai 1865 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. Oktober 1863 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Geschenk: Die verwittwete Frau Majorin Hoppe geb. Ludwig zu Breslau hat der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 50 Rthlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Breslau, den 26. Mai 1865.

(209) **Die Jubelfeier der Rheinlande.**

Die Preußische Rheinprovinz hat soeben mit dem König und dem Königlichen Hause das Fest ihrer fünfzigjährigen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie gefeiert, ein Fest so rein und ungetrübt, so begeistert und erhebend, daß das ganze Vaterland mit inniger Freude daran Theil nehmen darf.

Was der Jubelfeier ihre Größe und ihre Bedeutung verliehen, das war nicht der Glanz der festlichen Veranstaltungen, sondern das wahrhaft erhebende patriotische Bewußtsein, welches alle Herzen erfüllte und in allen Aeußerungen begeistert wiederklang, das Bewußtsein des Segens, des Glückes und Gedeihens, welche unseren Rheinlanden durch die Vereinigung mit Preußen unter der väterlich vorsorglichen und weisen Regierung unserer Fürsten erblüht sind.

Jeder Rückblick auf die fünfzig Jahre der Vereinigung ließ ein Bild wahrhaftigen und ächten Fortschritts auf allen Gebieten des Volkswohls erkennen, wie er in solcher Ausdehnung selten einem Lande zu Theil geworden ist.

Darum mußte jeder Versuch, die Festesfreude auch dort durch die Regungen des Parteiwesens zu verkümmern, an jenem freudigen und dankbaren Bewußtsein scheitern, welches das ganze Volk so mächtig und so tief durchdrang, daß schließlich alle Stimmen einmüthig davon Zeugniß ablegten: wie Großes Gott durch die Verbindung mit Preußen an den Rheinlanden gethan.

Selbst Solche, denen es bei ihrer Stellung inmitten einer mißvergnügten Partei schwer werden mochte, in den Freudenruf einzustimmen, konnten doch nicht umhin, der Wahrheit die Ehre zu geben und jenen reichen Segen und Fortschritt offen anzuerkennen. Bei der Erinnerung an das Jahr 1815 und an die damalige Huldigung ruft eine jener Stimmen in gerechter Anerkennung aus:

„Seitdem sind fünfzig Jahre in's Meer der Ewigkeit dahingeflossen, die für unsere Provinz Jahre des Segens gewesen sind, und sicher haben die Bewohner derselben Ursache, Gott ihren Dank für das zahllose Gute, das ihnen in dieser Zeit zu Theil geworden ist, darzubringen. Wir halten unsere Zustände keineswegs für vollkommen, sondern wissen recht gut, was uns zu wünschen übrig bleibt, aber an einem solchen Tage gebührt es sich, seinen Blick auf das bestehende Gute zu richten, und der Vergleich zwischen Jetzt und Damals bietet uns sicher Grund genug, um mit Befriedigung und Dank auf die Gegenwart zu blicken und der Zukunft mit Hoffnung und Vertrauen entgegenzusehen."

Nach einer Schilderung alles dessen, was in den letzten Jahren für den Fortschritt und die Entwickelung der Rheinlande geschehen, wird dann von Neuem darauf hingewiesen, „daß die letzten fünfzig Jahre für die Rheinprovinz voller Segnungen gewesen sind und daß wir vollen Grund haben, der Vorsehung dafür zu danken, daß die Rheinprovinz gerade mit Preußen, dem mächtigsten deutschen Staate, vereinigt worden ist, der dazu berufen ist, das Schwert Deutschlands zu sein, wie er das erst noch im vorigen Jahre an den Tagen von Düppel und Alsen so glänzend bewährt hat, auf die jeder Preuße mit Stolz blickt, und die Unabhängigkeit unseres weitern Vaterlandes nöthigenfalls nach Westen und Osten zu sichern.

So möge denn dieses Jubiläum für uns Alle ein Tag der Freude und unseres Dankes gegen die Vorsehung sein, welche unser Geschick so väterlich geleitet hat."

So lautet der Festgruß eines rheinischen Fortschrittsblattes.

Mit vollem Recht durfte denn bei der neuen Huldigung in Aachen der Landtags-Marschall der rheinischen Provinzialstände der Freude und dem Danke der gesammten Bevölkerung den begeistertsten Ausdruck geben. Indem er auf die Zustände vor 1815 und auf die jetzigen Zustände hinwies, sagte er: Einöden seien zu lachenden Fluren geworden, arme Dörfer zu blühenden Fabrikstädten, die Hauptstadt des Rheinlandes, damals eine verarmte Grenzstadt, wetteifere mit den größten und reichsten Städten des deutschen Vaterlandes. Der Dom von Köln hätte durch die Unfähigkeit von Jahrhunderten dagestanden wie die Anklage einer verderbten Zeit, und heute sei er, fast vollendet, dem christlichen Gottesdienste übergeben. Die Wasser-

straßen, damals gehemmt und gefesselt, seien jetzt frei, Eisenbahnen seien entstanden nach allen Himmelsgegenden und wetteiferten mit dem Strom; Zoll- und Handelsverträge seien abgeschlossen worden, der Handel, damals unbedeutend, rechne jetzt nach Millionen. Herrliche Bauwerke seien entstanden, die gleichsam mit eisernen Banden die verschiedenen Landestheile zusammenhalten. Und neben dem materiellen Aufschwunge sei auch der geistige nicht zurückgeblieben, Lehranstalten und Schulen aller Art seien gegründet, und was der König Friedrich Wilhelm III. am 5. April 1815 versprochen, die Religion zu schützen und zu achten, sei im vollsten Maße erfüllt; heute sei die Religion bei uns freier als in irgend einem andern Lande. Ein fünfzigjähriger Friede habe die Nation nicht entnervt, die Wehrkraft sei fortgebildet worden, 1864 habe es glorreich gezeigt: Düppel und Alsen stehen ebenbürtig neben Waterloo und Ligny.

Der Redner forderte die Versammlung auf, mit ihm in den Dank gegen das Königliche Herrscherhaus einzustimmen, daß es weit hinaus in alle Lande kund werde: „Die Treue, welche die Vorfahren gelobt, wollen auch wir halten."

Auf dieses neue Gelöbniß der Treue erwiederte Se. Majestät der König Folgendes:

„Es ist ein erhebendes Bewußtsein, einen ganzen Landestheil in einem Gefühle vereint zu wissen, um der Vorsehung Dank darzubringen für eine glückliche Vergangenheit. Seit einem halben Jahrhundert ist eine Rheinprovinz entstanden, in sich aus den verschiedensten Theilen vereint, vereint mit dem seit Jahrhunderten bestehenden Preußischen Staate. Was aus dieser Vereinigung für diese Provinz Großes, Erhebendes, Glückliches entsprossen ist, zeigt sich nach allen Richtungen den beobachtenden Blicken. Der Dank dafür gebührt Meinen heimgegangenen Königlichen Vorgängern. Ich aber danke der Provinz für Alles, was sie mir in Gefühl und Gesinnung heute festlich darbringt. Meine Königliche Aufgabe wird es bleiben, die glücklichen Zustände dieser Landestheile zu fördern. Möge ein vertrauensvolles Band uns für jetzt und für alle Zukunft umschließen und über Preußen Gottes segnende Hand walten!"

In Köln, wo die Feier besonders der Grundsteinlegung des Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. galt, brachte der Ober-Bürgermeister der Stadt beim Festmahle ein begeistertes Hoch auf die Königlichen Gäste aus: Die Rheinlande, sagte er, hätten nie eine größere Veranlassung gehabt, ein frohes Fest zu feiern, als gegenwärtig, wo es der vor fünfzig Jahren stattgefundenen Vereinigung mit einem großen, kräftigen Staate, unter edlen und festen Fürsten gelte. Auch vor fünfzig Jahren habe das rheinische Volk denselben deutschen Kern gehabt, aber seitdem sei es erstarkt, sein deutsches Bewußtsein habe sich gehoben; emporgeblüht sei Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft, kirchliches und Gemeindeleben unter Preußens glorreichem Scepter Dem Könige, der nach dem Ausspruche seines hohen Sohnes das köstlichste Kleinod, den Frieden, im Schweiße seines Angesichts dem Volke errungen, werde heute ein ehernes Standbild gegründet, zum unvergänglichen Gedenkzeichen der Anhänglichkeit und Treue der Rheinprovinz. Erneuern wir demnach jetzt nach fünfzig Jahren dieses Gelöbniß im Bewußtsein, daß die große Saat, die Friedrich Wilhelm III. gesäet, von den edlen Söhnen des Königs gepflegt, daß sein Werk von ihnen fortgeführt werde. Wilhelm I. sei der würdige Erbe jener großen Zeit. Und eine Landesmutter habe Preußen, deren großer Geist und fühlendes Herz überall hin sich wende, wo Thränen zu trocknen sind, wo Gutes zu fördern ist. Freuen wir uns, daß auch die Mitglieder des Königlichen Hauses in den Fußtapfen ihrer Ahnherren rühmlich vorangehen. Und nun gestatten mir Eure Majestäten, dem Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit Worte zu leihen. Damit brachte der Herr Oberbürgermeister dem Könige, der Königin und dem Königl. Hause ein Hoch, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Se. Majestät der König dankte der Versammlung mit folgenden Worten:

„Nachdem die Klänge des Jubels vorüber sind, fordere Ich Sie auf, an diesem wichtigen Tage still des Königs zu gedenken, dem Sie heute ein ehrendes Standbild gesetzt haben. Leeren Sie deshalb still mit Mir das Glas auf das Andenken des Heldenkönigs, der heimgegangen ist. Er hat Großes geschaffen, aber mit Seinem Sinn für das Einfache würde Er solche Feierlichkeit zurückgewiesen haben. Wir aber dürfen eine solche Feier anstellen. Dafür danke Ich Ihnen, daß die Provinz bald nach Seinem Hinscheiden den Vorsatz faßte, Ihm ein Denkmal zu setzen. Diese Dankbarkeit fühlte auch Sein Nachfolger, der in Seine Fußtapfen trat.

Ich werde den Dank, den Sie Mir entgegengebracht haben, im Herzen bewahren, und alle Zukunft wird Mir zeigen, daß diese Stunde eine Stunde der Erhebung gewesen ist. Deshalb trinke Ich auf das Wohl der Stadt Köln, der Rheinprovinz und des gesammten Preußischen Vaterlandes."

Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk, welche dort hervorgetreten, dürfen in Wahrheit dem gesammten Preußischen Volke eine neue Bürgschaft dafür sein, daß über Preußen Gottes segnende Hand waltet.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**203**) Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6074. Den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die weitere Entwickelung der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 (Gesetz-Samml. vom Jahre 1854 S. 65 ff.) begründeten Verhältnisse. Vom 16. Februar 1864.

Nr. 6075. Die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 25. April 1864 wegen zeitweiser Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 13. April 1865.

Nr. 6076. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Herstellung und Benutzung einer Lokomotiv-Eisenbahn für Kohlentransporte von der Zeche Hammelsbeck bei Mülheim a. d. Ruhr zum Anschlusse an die Witten-Duisburger Eisenbahn.

Nr. 6077. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee von Trarbach an der Mosel das rechte Mosel-Ufer abwärts bis zur Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße bei Zell.

Nr. 6078. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.

(**199**) Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Juni bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß eines Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung

des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlrn. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 6. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Betreffend die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig.

(205) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung in das Gemüthsleben zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thlr. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett- und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thlr. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königl. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10.—16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Dieses Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten ist eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände eingerichtet worden.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königl. Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang Oktobers eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thlr. preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist in 2—3 Stunden von den Eisenbahn-Stationen Weißenfels und Naumburg, sowie von Zeitz in einer Stunde erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weit hin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren, üppigen Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Wald-Partieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Beſpeiſung in der Anſtalt iſt überall einfach und reichlich.

Das Penſionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anſtalten in Droyſſig, verfolgen eine entſchieden evangeliſch-chriſtliche Richtung.

Die in demſelben durch Erziehung und Unterricht angeſtrebte Bildung ſoll die eigenthümlichen Bedürfniſſe des weiblichen Gemüths- und Geiſteslebens mit aller Umſicht berückſichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes, wie er im Leben der Gegenwart immer klarer hervortritt, einführen. Nicht der Schein der Wiſſenſchaft, noch die glänzende, inhaltsloſe Form, nicht ein abſtraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben ſoll angeſtrebt werden; ſondern eine bei aller Berückſichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe ſich anſchließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird dieſe Bildung, wie hoch ſie auch das Gute in dem Fremden achtet und ſich aneignet, in ihrem innerſten Weſen eine deutſche bleiben und die Tradition des edlen, deutſchen Frauencharakters in Tiefe, Innigkeit, Einfachheit und Thatkraft bewahren; ſie wird ſich auf das weibliche Maß beſchränken und doch nach dem Worte des Apoſtels: „Alles iſt Euer“ aus allen Gebieten das gewähren, was das weibliche innere und äußere Leben heben, ſchmücken und verklären kann.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes ſicher ruhend, ſoll das ganze Leben des Kindes von dem innerſten Gemüth aus in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehilfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geiſtes werden.

Dieſes Beſtreben findet ſeine Unterlage und Pflege theils in den gemeinſamen Morgen- und Abend-Andachten, theils in der Unterweiſung im Worte Gottes, theils in der Beaufſichtigung und Leitung, die in demſelben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, theils in den Gottesdienſten, an denen die Anſtalten Theil nehmen.

Dazu wird die reiche und heilſame Uebung treten, welche das gemeinſame Leben der Zöglinge fordert und mit ſich bringt.

Der geſammte Unterricht wird ſo ertheilt werden, daß er zugleich die Zucht des Geiſtes an dem ganzen Menſchen üben kann.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, geſtatten es, etwaigen Verirrungen und Einſeitigkeiten vorzubeugen, wie ſie wohl ſonſt bei einer Anſtaltserziehung hervortreten. Es ſoll hier die einzelne Perſönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerkſamkeit und Berückſichtigung finden, wie das elterliche Haus ſie übt, zugleich aber auch das Bewußtſein der Gemeinſchaft geweckt und geſtärkt werden.

Die äußere Haltung und Geſtaltung des Lebens ſoll wahr und einfach ſein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutſchen Familie dargeſtellt wird.

Dieſe Rückſicht wird auch bei der Erholung und bei der Heiterkeit der jugendlichen Spiele maßgebend ſein.

Die Kleidung iſt möglichſt einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am hieſigen Orte leicht beſchafft werden kann. Sämmtliche Wäſche ꝛc. muß gezeichnet ſein. An Servietten iſt ½ Dutzend, an Handtüchern ebenſoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, ſo ſoll ſich derſelbe von den erſten Elementarſtufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterſchule erſtrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsſtoffes wiſſenſchaftliches Scheinweſen ebenſo ausgeſchloſſen iſt, wie der chriſtlichen Unterweiſung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Geſagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Chriſto Jeſu, wie ſie dem Kinde in der heiligen Taufe verſiegelt iſt, bleibt der oberſte Zweck des Religions-Unterrichts.

In der bibliſchen Geſchichte ſollen die Führungen Gottes mit den einzelnen bedeutungsvollen Perſonen, ſeine Leitung mit dem ganzen auserwählten Volke und die Entwickelung des Reiches Gottes dem Kinde anſchaulich, gegenwärtig gemacht und ſicher angeeignet werden, und indem ſie von demſelben innerlich mit durchlebt werden, ihm zur Erkenntniß des eigenen Herzens und Lebens, zur Erfaſſung der gleichen Gnade und zur gleich treuen Nachfolge in Gehorſam und Selbſtverleugnung der dankbaren Liebe verhelfen.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutheriſchen Katechismus eingeführt, der durch den Konfirmanden-Unterricht und durch die Einſegnung von dem Ortsgeiſtlichen vollendet werden kann.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Miſſion werden nicht fehlen, ſo daß nach allen Seiten hin ein lebendig chriſtlich-kirchliches Bewußtſein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, beſonders in der vaterländiſchen Geſchichte und Litteratur, ſoll in die lebendige Herzens- und Geiſtesgemeinſchaft mit Fürſt und Volk, mit dem Vaterlande und ſeinen Gütern, mit ſeiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweiſe ſollen die Schätze der Litteratur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geiſt, Gemüth und Geſchmack werden.

In ähnlicher Weiſe ſoll dem ganzen weiblichen Weſen der Unterricht im Geſange und Klavierſpiel dienen. Derſelbe wird einen integrirenden Theil des Geſammt-Unterrichts bilden.

In der engliſchen und franzöſiſchen Sprache und Litteratur ſoll fehlerfreier ſchriftlicher Ausdruck und Verſtändniß der proſaiſchen, ſowie der leichteren poetiſchen Stücke unter allen Umſtänden erreicht werden. Dazu kommt die Konverſation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit beſorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer werden eine angemeſſene Vertretung finden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anſtalt zu Droyſig ſind ſtets portofrei an die Seminardirektion zu richten; von Seiten derſelben wird auch die Korreſpondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen derſelben unterhalten werden. Berlin, den 8. Mai 1865.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(**202**) Innerhalb Frankreich ſind der Beförderung durch die Kaiſerlichen Staatspoſten — Briefpoſten — ausſchließlich vorbehalten:

verſiegelte oder unverſiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Korreſpondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale oder periodiſche Werke, welche ganz oder zum Theil politiſchen oder volkswirthſchaftlichen Inhalts ſind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Proſpekte, Cirkulare, Kataloge, Preis-Courante, Ankündigungen und ſonſtige Anzeigen.

Dergleichen Gegenſtände dürfen daher ſolchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutſchland zur Abſendung mit der Fahrpoſt aufgegeben werden und an der franzöſiſchen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern ſind, nicht beigepackt werden.

Die Verſender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerkſam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach ſich ziehen.

Berlin, den 5. Mai 1865. General-Poſt-Amt.

(**203**) Die Staats-Telegraphen-Stationen innerhalb des Preußiſchen Poſtgebiets übernehmen die telegraphiſche Anweiſung von Zahlungen unter und bis zum Betrage von Fünfzig Thalern nach anderen Orten des Preußiſchen Poſtgebiets mit der Maßgabe, daß, wenn die Staats-Telegraphen-Verbindung nur bis zu einem Zwiſchenorte reicht, von dort ab die Depeſchen-Anweiſungen durch die Poſt-Anſtalten weiter befördert werden. In wie fern ſpäter auch die Eiſenbahn-Telegraphen zur Vermittelung von Zahlungen oder zur Weiterbeförderung von Depeſchen-Anweiſungen benutzt werden können, bleibt von beſonderen Verſtändigungen abhängig.

Ueber etwaige Einſchränkungen jenes Verkehrs nach und von Orten im Auslande, woſelbſt Preußiſche Telegraphen- und Poſt-Stationen ſich befinden, geben die Stationen nähere Auskunft.

Für den Gebrauch der Depeſchen-Anweiſungen gelten folgende Regeln:

An die Telegraphen-Station des Aufgabeortes iſt mit dem Geldbetrage eine Depeſchen-Anweiſung einzuliefern, welche folgender Faſſung entſpricht:

Depeſchen-Anweiſung

für (Adreſſe des Empfängers und Beſtimmungsort).

Eingezahlter Betrag (in Buchſtaben und in Zahlen).

Unter dem Vermerk „Sonſtiges" kann die Depeſchen-Anweiſung noch andere Mittheilungen zur telegraphiſchen Beförderung enthalten. Wird die Depeſchen-Anweiſung zu ſonſtigen Mittheilungen nicht benutzt, ſo iſt die Unterſchrift des Abſenders nicht nothwendig.

Zu Depeſchen-Anweiſungen werden bei den größeren Telegraphen-Stationen gedruckte Formulare vorräthig gehalten, die dem Publikum unentgeltlich zu verabfolgen ſind.

Die Ausſtellung der Depeſchen-Anweiſung kann auf Wunſch des Abſenders — ſofern in dieſelbe ſonſtige Mittheilungen nicht aufzunehmen ſind — von der Telegraphen-Station geſchehen; in dieſem Falle ſind

bei der Telegraphen-Station die Adresse des Empfängers, der Bestimmungsort und der Betrag schriftlich anzugeben.

Die Adresse muß den Empfänger so deutlich bezeichnen, daß über die Person desselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Depeschen-Anweisungen können auch Bureau restant (zur Aufbewahrung bei der letzten Telegraphen-Station) oder Poste restante (zur Aufbewahrung bei der Post-Anstalt des Auszahlungsortes) bezeichnet sein.

Der Absender hat zu entrichten:

a. den Gebühren-Betrag für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, nach Maßgabe der aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze,

b. die Gebühr für die Geld-Vermittelung, nach den Sätzen wie für Post-Anweisungen.

Dem Aufgeber wird von der Telegraphen-Station auf der Gebühren-Quittung auch der Betrag der Einzahlung bescheinigt. Die Beförderung der Depeschen-Anweisung erfolgt nach den für Privat-Depeschen bestehenden Vorschriften.

Am Bestimmungsorte wird die Depeschen-Anweisung, sofern dieselbe nicht Bureau restant oder Poste restante adressirt ist, durch die Postanstalt dem Empfänger mittelst eines erpressen Boten zugesandt. Extraordinaire Kosten für eine derartige Bestellung trägt der Empfänger. Derselbe hat bei Abhebung des Betrages eine auf der Depeschen-Anweisung ihm vorgezeichnete Quittung über die Auszahlung durch Unterschrift zu vollziehen. Die Abhebung hat zu erfolgen:

1) auf Depeschen-Anweisungen, die Bureau restant adressirt sind oder überhaupt im Bureau der Telegraphen-Station in Empfang genommen werden, bei der Telegraphen-Station,

2) auf Depeschen-Anweisungen, die nicht im Bureau der Telegraphen-Station entgegengenommen werden, bei der Orts-Postanstalt.

Die Garantie-Leistung für richtige Auszahlung des Geldbetrages ist dieselbe, wie bei Zahlungen mittelst Post-Anweisung.

Die Auszahlung geschieht in den reglementsmäßigen Dienststunden der Telegraphen-Station, resp. der Post-Anstalt. Berlin, den 15. Mai 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**206**) Die Bestimmungen der §§ 18 und 23 unserer Strompolizei-Verordnung vom 2. Februar d. J. (Amtsblatt pro 1865 Seite 55), wonach jedes die Oder passirende Holzfloß mit mindestens zwei Mann besetzt sein muß, und die Zusammenkoppelung von zwei oder mehreren Flößen untersagt ist, werden hierdurch bis zum 1. Juli d. J. außer Kraft gesetzt.

Breslau, den 16. Mai 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

(**204**) Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vollzogenen, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Bescheinigungen: „über die im Jahre 1864 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien," sind heute den Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zum Umtausch gegen die von unserer Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen zugefertigt worden.

Diejenigen Reluenten, welche im Jahre 1864 behufs der Ablösung von Domainen-Abgaben Kapitalien zur Königlichen Kasse gezahlt und die darüber ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, werden hierdurch aufgefordert, die letzteren bei den betreffenden Aemtern abzugeben und dafür die zur Berichtigung des Hypotheken-Buchs erforderlichen, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten, von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vollzogenen Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 12. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**200**) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 13. Mai 1865.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker v. Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,

2) des Königlichen Kommerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie

3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernich-

tung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

87	Stück	Lit.	A.	à	1000	Rthlr.	im Werthe von	87,000	Rthlrn.
22	„	„	B.	à	500	„	„	11,000	„
71	„	„	C.	à	100	„	„	7,100	„
44	„	„	D.	à	25	„	„	1,100	„
737	„	„	E.	à	10	„	„	7,370	„
zusammen 961 Stück im Werthe von								113,570	Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

(L. S.) (gez.) Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath und Notar.

s. u. s.

(gez.) Schellwitz. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. Mai 1865. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(201) Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1865 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,180 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

88 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 30. 66. 246. 631. 725. 1,006. 1,612. 1,738. 1,753. 1,931. 2,116. 2,837. 3,128. 3,532. 3,630. 3,649. 3,874. 4,355. 4,473. 4,525. 4,548. 4,700. 4,779. 4,892. 5,195. 5,449. 6,003. 6,114. 6,410. 6,820. 6,977. 7,265. 7,450. 7,830. 7,880. 8,035. 8,059. 8,377. 8,860. 9,130. 9,193. 9,357. 9,494. 9,658. 9,792. 9,802. 10,274. 10,431. 10,946. 11,032. 11,289. 11,674. 12,074. 12,298. 12,606. 13,242. 13,460. 13,639. 13,922. 14,004. 14,235. 14,449. 14,957. 15,285. 15,290. 15,506. 15,535. 15,617. 15,788. 15,884. 16,593. 17,103. 17,781. 17,810. 17,912. 18,094. 18,264. 18,560. 18,631. 18,959. 19,344. 19,668. 19,873. 20,490. 21,042. 21,184. 21,252. 21,306.

23 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 36. 183. 194. 382. 635. 915. 1,128. 1,147. 1,260. 1,712. 1,895. 2,351. 2,484. 2,644. 2,655. 3,433. 3,815. 4,171. 4,285. 4,821. 4,849. 5,120. 5,625.

82 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 258. 291. 582. 594. 623. 917. 927. 1,020. 1,026. 1,365. 1,421. 1,433. 1,707. 1,937. 2,533. 2,562. 2,904. 3,592. 3,749. 3,887. 4,159. 4,196. 4,413. 4,429. 4,566. 4,596. 4,671. 4,713. 4,748. 5,040. 5,462. 5,509. 5,584. 6,054. 6,151. 6,848. 7,104. 7,631. 7,677. 8,498. 8,614. 8,815. 9,012. 9,058. 9,487. 9,654. 10,650. 10,990. 12,074. 12,212. 12,245. 12,320. 12,537. 12,597. 13,122. 13,403. 13,553. 13,658. 14,008. 14,031. 14,217. 14,512. 14,737. 14,871. 14,961. 15,002. 15,042. 15,205. 16,480. 16,815. 16,859. 16,886. 17,006. 17,204. 17,260. 17,450. 18,091. 18,247. 18,276. 18,477. 18,647. 18,743.

58 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 3. 162. 195. 367. 421. 718. 1,046. 1,114. 1,432. 1,685. 2,083. 2,314. 2,405. 2,802. 2,965. 3,147. 3,218. 3,645. 3,707. 3,787. 3,872. 4,732. 5,441. 5,683. 5,723. 5,757. 5,891. 6,007. 6,461. 6,926. 7,014. 7,070. 7,357. 7,548. 7,780. 7,804. 7,939. 7,970. 8,053. 8,623. 8,810. 8,831. 9,404. 9,892. 9,960. 10,497. 11,053. 11,196. 11,374. 11,918. 11,953. 12,099. 12,250. 12,652. 12,955. 13,238. 14,210. 14,479.

1503 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 30. 93. 119. 123. 146. 148. 156. 230. 246. 282. 291. 295. 326. 352. 355. 379. 408. 417. 420. 422. 425. 439. 451. 456. 483. 516. 517. 538. 544. 556. 569. 618. 623. 649. 667. 671. 677. 727. 750. 764. 767. 779. 809. 811. 813. 824. 851. 862. 864. 952. 956. 963. 994. 1,015. 1,016. 1,043. 1,047. 1,049. 1,050.

1,051. 1,066. 1,083. 1,108. 1,113. 1,126. 1,132. 1,134. 1,168. 1,172. 1,189. 1,194. 1,222.
1,239. 1,271. 1,272. 1,322. 1,323. 1,337. 1,338. 1,340. 1,348. 1,350. 1,358. 1,369. 1,370.
1,374. 1,378. 1,384. 1,391. 1,397. 1,410. 1,413. 1,448. 1,467. 1,482. 1,485. 1,487. 1,499.
1,511. 1,521. 1,525. 1,545. 1,555. 1,586. 1,609. 1,619. 1,629. 1,647. 1,682. 1,704. 1,716.
1,775. 1,790. 1,791. 1,816. 1,820. 1,828. 1,845. 1,855. 1,876. 1,897. 1,899. 1,903. 1,924.
1,933. 1,948. 1,954. 1,955. 1,973. 1,984. 1,987. 2,006. 2,046. 2,060. 2,084. 2,089. 2,104.
2,146. 2,148. 2,159. 2,161. 2,162. 2,171. 2,175. 2,178. 2,202. 2,204. 2,212. 2,235. 2,243.
2,286. 2,309. 2,325. 2,330. 2,360. 2,386. 2,389. 2,391. 2,392. 2,404. 2,428. 2,432. 2,442.
2,447. 2,461. 2,471. 2,506. 2,516. 2,533. 2,541. 2,570. 2,593. 2,596. 2,636. 2,637. 2,652.
2,659. 2,677. 2,684. 2,687. 2,698. 2,699. 2,700. 2,722. 2,751. 2,752. 2,754. 2,780. 2,782.
2,804. 2,816. 2,820. 2,828. 2,834. 2,848. 2,867. 2,898. 2,937. 2,967. 2,989. 2,990. 3,009.
3,028. 3,048. 3,072. 3,092. 3,120. 3,126. 3,142. 3,149. 3,163. 3,174. 3,179. 3,180. 3,228.
3,247. 3,266. 3,284. 3,292. 3,298. 3,330. 3,364. 3,370. 3,378. 3,384. 3,385. 3,404. 3,411.
3,415. 3,416. 3,424. 3,432. 3,434. 3,445. 3,455. 3,474. 3,491. 3,496. 3,511. 3,541. 3,555.
3,566. 3,579. 3,605. 3,612. 3,615. 3,633. 3,647. 3,648. 3,717. 3,719. 3,728. 3,738. 3,742.
3,799. 3,800. 3,808. 3,841. 3,844. 3,846. 3,870. 3,881. 3,929. 3,941. 3,949. 3,960. 3,994.
3,998. 4,001. 4,020. 4,041. 4,062. 4,063. 4,072. 4,101. 4,125. 4,134. 4,140. 4,203. 4,208.
4,213. 4,224. 4,225. 4,235. 4,236. 4,253. 4,261. 4,262. 4,304. 4,325. 4,331. 4,368. 4,373.
4,377. 4,384. 4,396. 4,399. 4,404. 4,407. 4,429. 4,440. 4,484. 4,506. 4,519. 4,520. 4,567.
4,573. 4,589. 4,619. 4,625. 4,640. 4,651. 4,709. 4,711. 4,724. 4,732. 4,735. 4,736. 4,762.
4,771. 4,773. 4,803. 4,840. 4,844. 4,855. 4,898. 4,935. 4,939. 4,944. 4,955. 4,989. 4,998.
5,011. 5,013. 5,034. 5,057. 5,082. 5,086. 5,092. 5,106. 5,109. 5,159. 5,179. 5,183. 5,196.
5,233. 5,236. 5,243. 5,271. 5,283. 5,291. 5,305. 5,307. 5,320. 5,324. 5,332. 5,337. 5,341.
5,351. 5,354. 5,362. 5,383. 5,404. 5,422. 5,426. 5,444. 5,450. 5,462. 5,487. 5,547. 5,568.
5,579. 5,602. 5,610. 5,647. 5,656. 5,664. 5,682. 5,686. 5,689. 5,728. 5,735. 5,754. 5,757.
5,761. 5,796. 5,802. 5,822. 5,824. 5,828. 5,829. 5,833. 5,838. 5,839. 5,883. 5,917. 5,950.
5,956. 5,963. 5,967. 5,970. 5,976. 5,981. 5,983. 5,988. 6,021. 6,029. 6,090. 6,091. 6,096.
6,138. 6,151. 6,156. 6,177. 6,184. 6,189. 6,191. 6,249. 6,252. 6,254. 6,261. 6,266. 6,278.
6,281. 6,301. 6,302. 6,308. 6,349. 6,359. 6,363. 6,375. 6,384. 6,424. 6,426. 6,442. 6,452.
6,475. 6,482. 6,491. 6,503. 6,512. 6,514. 6,532. 6,534. 6,545. 6,552. 6,572. 6,577. 6,580.
6,582. 6,596. 6,603. 6,616. 6,627. 6,630. 6,651. 6,664. 6,673. 6,678. 6,679. 6,687. 6,689.
6,691. 6,695. 6,697. 6,704. 6,718. 6,728. 6,737. 6,747. 6,753. 6,763. 6,773. 6,777. 6,806.
6,807. 6,818. 6,840. 6,842. 6,851. 6,912. 6,922. 6,924. 6,931. 6,937. 6,944. 6,969. 6,977.
6,992. 6,996. 7,000. 7,013. 7,021. 7,024. 7,025, 7,039. 7,051. 7,065. 7,075. 7,082. 7,087.
7,100. 7,113. 7,118. 7,126. 7,128. 7,130. 7,164. 7,181. 7,186. 7,220. 7,263. 7,292. 7,309.
7,322. 7,363. 7,381. 7,389. 7,399. 7,410. 7,411. 7,413. 7,435. 7,459. 7,468. 7,472. 7,495.
7,510. 7,511. 7,519. 7,544. 7,550. 7,562. 7,599. 7,643. 7,645. 7,677. 7,690. 7,693. 7,695.
7,708. 7,754. 7,766. 7,782. 7,786. 7,802. 7,831. 7,838. 7,841. 7,848. 7,849. 7,868. 7,886.
7,888. 7,907. 7,927. 7,956. 8,003. 8,071. 8,076. 8,088. 8,090. 8,092. 8,101. 8,112. 8,136.
8,138, 8,160. 8,165. 8,187. 8,206. 8,208. 8,210. 8,212. 8,216. 8,219. 8,247. 8,250. 8,252.
8,255. 8,267. 8,273. 8,277. 8,294. 8,306. 8,323. 8,343. 8,344. 8,384. 8,391. 8,407. 8,409.
8,435. 8,440. 8,447. 8,451. 8,488. 8,492. 8,508. 8,556. 8,563. 8,572. 8,575. 8,591. 8,597.
8,598. 8,599. 8,601. 8,605. 8,608. 8,660. 8,661. 8,689. 8,696. 8,701. 8,731. 8,756. 8,776.
8,807. 8,815. 8,823. 8,833. 8,839. 8,876. 8,896. 8,930. 8,933. 8,938. 8,944. 8,948. 8,952.
8,963. 8,969. 8,992. 9,043. 9,049. 9,051. 9,052. 9,091. 9,093. 9,123. 9,131. 9,133. 9,137.
9,199. 9,228. 9,254. 9,259. 9,263. 9,297. 9,305. 9,321. 9,322. 9,330. 9,343. 9,352. 9,371.
9,374. 9,434. 9,437. 9,456. 9,472. 9,494. 9,498. 9,535. 9,537. 9,555. 9,580. 9,582. 9,584.
9,597. 9,603. 9,629. 9,639. 9,656. 9,667. 9,679. 9,680. 9,683. 9,685. 9,732. 9,745. 9,765.
9,776. 9,805. 9,811. 9,814. 9,824. 9,841. 9,864. 9,886. 9,905. 9,930. 10,000. 10,014.
10,024. 10,040. 10,073. 10,091. 10,108. 10,133. 10,183. 10,199. 10,226. 10,24[illegible]. 10,293.
10,295. 10,303. 10,314. 10,319. 10,344. 10,357. 10,388. 10,407. 10,429. 10,439. 10,444.
10,450. 10,456. 10,460. 10,461. 10,463. 10,539. 10,574. 10,587. 10,590. 10,608. 10,626.
10,629. 10,682. 10,687. 10,691. 10,708. 10,728. 10,738. 10,763. 10,774. 10,775. 10,783.
10,810. 10,829. 10,847. 10,867. 10,873. 10,887. 10,889. 10,890. 10,903. 10,908. 10,914.

10,951.	10,962.	11,002.	11,005.	11,010.	11,011.	11,033.	11,038.	11,045.	11,048.	11,049.
11,068.	11,093.	11,103.	11,108.	11,116.	11,140.	11,148.	11,171.	11,172.	11,223.	11,225.
11,227.	11,258.	11,261.	11,264.	11,269.	11,270.	11,279.	11,308.	11,313.	11,319.	11,320.
11,340.	11,352.	11,353.	11,361.	11,365.	11,368.	11,372.	11,373.	11,392.	11,402.	11,413.
11,421.	11,431.	11,477.	11,481.	11,495.	11,507.	11,511.	11,512.	11,520.	11,523.	11,536.
11,541.	11,556.	11,560.	11,593.	11,595.	11,614.	11,615.	11,631.	11,635.	11,644.	11,650.
11,674.	11,675.	11,682.	11,687.	11,735.	11,805.	11,827.	11,838.	11,879.	11,896.	11,924.
11,933.	11,965.	11,976.	11,997.	12,006.	12,010.	12,037.	12,038.	12,051.	12,068.	12,086.
12,087.	12,099.	12,105.	12,107.	12,132.	12,150.	12,154.	12,166.	12,174.	12,203.	12,204.
12,213.	12,238.	12,262.	12,277.	12,282.	12,318.	12,336.	12,339.	12,343.	12,371.	12,383.
12,399.	12,410.	12,433.	12,471.	12,489.	12,492.	12,500.	12,516.	12,527.	12,528.	12,546.
12,548.	12,582.	12,611.	12,637.	12,681.	12,689.	12,707.	12,745.	12,764.	12,766.	12,773.
12,774.	12,803.	12,835.	12,840.	12,847.	12,851.	12,875.	12,889.	12,901.	12,904	12,909.
12,919.	12,927.	12,934.	12,956.	12,973.	12,981.	13,006.	13,007.	13,028.	13,046.	13,048.
13,065.	13,068.	13,072.	13,085.	13,094.	13,108.	13,117.	13,124.	13,142.	13,145.	13,193.
13,233.	13,243.	13,251.	13,256.	13,265.	13,288.	13,290.	13,296.	13,299.	13,306.	13,332.
13,379.	13,380.	13,384.	13,385.	13,403.	13,437.	13,438.	13,442.	13,454.	13,476.	13,502.
13,509.	13,518.	13,542.	13,576.	13,627.	13,630.	13,637.	13,638.	13,657.	13,683.	13,728.
13,735.	13,747.	13,751.	13,756.	13,772.	13,801.	13,817.	13,818.	13,822.	13,837.	13,841.
13,859.	13,874.	13,882.	13,883.	13,911.	13,918.	13,924.	13,958.	13,974.	13,984.	13,989.
14,015.	14,024.	14,027.	14,030.	14,056.	14,065.	14,081.	14,083.	14,090.	14,096.	14,108.
14,114.	14,123.	14,141.	14,142.	14,160.	14,162.	14,178.	14,187.	14,208.	14,211.	14,215.
14,227.	14,239.	14,246.	14,252.	14,268.	14,272.	14,275.	14,279.	14,294.	14,301.	14,303.
14,324.	14,338.	14,342.	14,352.	14,359.	14,369.	14,371.	14,389.	14,392.	14,400.	14,406.
14,412.	14,440.	14,447.	14,453.	14,457.	14,485.	14,494.	14,507.	14,508.	14,512.	14,513.
14,553.	14,562.	14,595.	14,606.	14,620.	14,628.	14,649.	14,665.	14,675.	14,698.	14,699.
14,706.	14,714.	14,725.	14,731.	14,732.	14,740.	14,784.	14,795.	14,821.	14,831.	14,836.
14,840.	14,853.	14,866.	14,874.	14,893.	14,898.	14,900.	14,902.	14,911.	14,934.	14,973.
14,991.	14,992.	14,993.	15,003.	1,5004.	15,009.	15,037.	15,051.	15,055.	15,063.	15,070.
15,074.	15,085.	15,089.	15,098.	15,102.	15,138.	15,145.	15,179.	15,198.	15,207.	15,209.
15,235.	15,282.	15,294.	15,304.	15,321.	15,332.	15,383.	15,385.	15,394.	15,408.	15,413.
15,415.	15,456.	15,473.	15,482.	15,483.	15,486.	15,493.	15,522.	15,523.	15,524.	15,545.
15,553.	15,560.	15,562.	15,570.	15,600.	15,602.	15,607.	15,610.	15,621.	15,641.	15,652.
15,663.	15,683.	15,686.	15,702.	15,725.	15,735.	15,736.	15,766.	15,794.	15,825.	15,854.
15,865.	15,870.	15,871.	15,872.	15,894.	15,903.	15,907.	15,920.	15,926.	15,930.	15,931.
15,941.	15,944.	15,949.	15,962.	15,969.	15,972.	16,098.	16,116.	16,162.	16,163.	16,176.
16,180.	16,196.	16,201.	16,209.	16,251.	16,260.	16,289.	16,305.	16,328.	16,330.	16,343.
16,354.	16,356.	16,369.	16,374.	16,380.	16,409.	16,466.	16,472.	16,478.	16,488.	16,491.
16,493.	16,494.	16,498.	16,501.	16,506.	16,507.	16,511.	16,517.	16,560.	16,579.	16,581.
16,597.	16,623.	16,624.	16,625.	16,653.	16,656.	16,682.	16,693.	16,696.	16,734.	16,735.
16,756.	16,763.	16,772.	16,786.	16,801.	16,805.	16,809.	16,810.	16,818.	16,820.	16,832.
16,865.	16,870.	16,886.	16,891.	17,003.	17,011.	17,036.	17,050.	17,053.	17,058.	17,079.
17,101.	17,107.	17,109.	17,115.	17,158.	17,181.	17,192.	17,195.	17,206.	17,217.	17,227.
17,244.	17,249.	17,279.	17,281.	17,301.	17,309.	17,318.	17,328.	17,330.	17,349.	17,359.
17,380.	17,388.	17,485.	17,486.	17,489.	17,496.	17,498.	17,516.	17,518.	17,523.	17,535.
17,550.	17,567.	17,586.	17,603.	17,625.	17,635.	17,674.	17,682.	17,685.	17,697.	17,768.
17,779.	17,785.	17,792.	17,807.	17,815.	17,823.	17,829.	17,831.	17,850.	17,876.	17,879.
17,892.	17,893.	17,927.	17,950.	17,976.	17,978.	17,992.	17,996.	18,005.	18,031.	18,058.
18,068.	18,071.	18,079.	18,112.	18,119.	18,120.	18,136.	18,142.	18,144.	18,149.	18,164.
18,202.	18,222.	18,226.	18,229.	18,269.	18,272.	18,276.	18,284.	18,296.	18,300.	18,313.
18,317.	18,326.	18,328.	18,329.	18,373.	18,382.	18,390.	18,397.	18,400.	18,405.	18,456.
18,466.	18,473.	18,477.	18,481.	18,520.	18,538.	18,557.	18,580.	18,588.	18,590.	18,600.
18,622.	18,624.	18,634.	18,639.	18,643.	18,697.	18,698.	18,716.	18,718.	18,725.	18,726.
18,727.	18,732.	18,738.	18,743.	18,744.	18,745.	18,761.	18,771.	18,774.	18,792.	18,798.

18,819. 18,828. 18,837. 18,840. 18,841. 18,863. 18,865. 18,874. 18,915. 18,919. 18,921.
18,928. 18,975. 18,977. 18,980. 19,004. 19,007. 19,010. 19,011. 19,018. 19,023. 19,024.
19,043. 19,044. 19,046. 19,049. 19,050. 19,053. 19,061. 19,063. 19,072. 19,077. 19,084.
19,089. 19,094. 19,100. 19,102. 19,112. 19,121. 19,127. 19,128. 19,150. 19,162. 19,174.
19,176. 19,178. 19,180. 19,197. 19,190. 19,202. 19,235. 19,259. 19,260. 19,274. 19,308.
19,312. 19,318. 19,323. 19,326. 19,331. 19,342. 19,351. 19,354. 19,356. 19,383. 19,390.
19,397. 19,404. 19,422. 19,443. 19,448. 19,449. 19,483. 19,508. 19,512. 19,514. 19,522.
19,531. 19,533. 19,538. 19,539. 19,560. 19,569. 19,583. 19,591. 19,604. 19,607. 19,611.
19,612. 19,625. 19,626. 19,637. 19,660. 19,668. 19,686. 19,697. 19,704. 19,716. 19,726.
19,735. 19,753. 19,763. 19,765. 19,781. 19,794. 19,796. 19,798. 19,802. 19,814. 19,815.
19,816. 19,819. 19,824. 19,829. 19,835. 19,838. 19,840. 19,848. 19,854. 19,855. 19,856.
19,862. 19,864. 19,875. 19,883. 19,901. 19,908. 19,920. 19,925. 19,931. 19,938. 19,941.
19,949. 19,955. 19,964. 19,980. 19,985. 19,994. 19,996. 20,016. 20,019. 20,031. 20,042.
20,050. 20,061. 20,069. 20,074. 20,079. 20,090. 20,092. 20,094. 20,097. 20,110. 20,131.
20,136. 20,137. 20,139. 20,145. 20,149.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1865 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 15 und 16, so wie gegen Quittung,

in term. den 1. Oktober 1865 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungs-Tage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1865 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 15 und 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. Oktober 1857.

Litt. E. Nr. 1,854 à 10 Rthlr.

b. Vom 1. April 1858.

Litt. E. Nr. 1,979. 5,178. 11,947 à 10 Rthlr.

c. Vom 1. April 1859.

Litt. C. Nr. 1,206. 10,703. 14,945. 15,501 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 7,335. 9,919 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 4,739. 16,038. 18,154 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. Oktober 1859.

Litt. C. Nr. 7,290. 7,329 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 7,667. 7,693. 10,561. 10,769 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 308. 327. 563. 751. 1,163. 1,356. 1,616. 1,830. 2,205. 2,242. 2,327. 2,562. 2,656. 3,008. 3,215. 3,304. 3,990. 4,122. 4,245. 4,527. 4,623. 4,636. 4,952. 5,253. 5,411. 5,463. 5,629. 5,633. 5,635. 5,823. 6,245. 6,326. 6,353. 6,447. 6,550. 6,793. 7,159. 7,284. 7,285. 7,954. 8,308. 8,386. 8,414. 8,912. 9,484. 9,515. 9,835. 9,980. 10,005. 10,478. 10,578. 11,212. 11,765. 12,024. 12,104. 12,232. 12,414. 12,660. 12,711. 12,740. 12,755. 12,899. 13,147. 13,289. 13,416. 13,581. 13,825. 14,038. 14,281. 14,360. 14,530. 14,761.

15,265. 15,348. 15,586. 15,661. 15,716. 16,107. 16,114. 16,670. 16,755. 16,972. 16,973. 17,180. 17,185. 17,684. 17,925. 18,201. 18,248. 18,257. 18,380. 18,617 à 10 Rthlr.

e. Vom 1. April 1860.

Litt. A. Nr. 12,435. 14,661 à 1000 Rthlr.

Litt. B. Nr. 5,525. 5,528 à 500 Rthlr.

Litt. C. Nr. 4,137. 9,678. 12,801. 15,173 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 3,443. 4,403. 4,406. 6,620. 9,964 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 63. 150. 817. 850. 1,223. 1,567. 1,900. 2,975. 3,603. 4,398. 4,419. 4,544. 5,465. 5,748. 6,059. 6,646. 6,707. 7,641. 8,352. 8,741. 9,198. 9,211. 9,754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,807. 11,231. 11,995. 12,078. 13,112. 13,433. 14,169. 14,362. 15,710. 15,917. 16,590. 16,757. 17,178. 17,465. 17,938. 18,458. 18,671. 18,758 à 10 Rthlr.

f. Vom 1. Oktober 1860.

Litt. A. Nr. 14,787 à 1000 Rthlr.

Litt. B. Nr. 4,978 à 500 Rthlr.

Litt. C. Nr. 7,963. 9,150. 11,461. 17,129 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 3,661. 3,772. 4,885. 5,213. 7,474. 9,028. 9,728. 11,022. 13,011 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 56. 78. 266. 301. 391. 400. 836. 905. 1,382. 2,064. 2,328. 2,979. 3,552. 4,121. 4,124. 4,414. 4,769. 4,871. 5,076. 5,319. 5,405. 5,429. 5,678. 5,806. 7,047. 7,069. 7,674. 8,167. 8,667. 8,890. 8,984. 9,242. 9,394. 9,596. 9,675. 10,712. 11,004. 11,136. 11,482. 12,591. 12,695. 12,756. 12,834. 13,465. 14,134. 14,919. 14,984. 14,987. 15,049. 15,324. 15,451. 15,485. 15,777. 16,808. 16,896. 17,241. 17,890. 18,105. 18,199. 18,478. 18,647. 18,741 à 10 Rthlr.

g. Vom 1. April 1861.

Litt. A. Nr. 4,224 à 1000 Rthlr.

Litt. C. Nr. 1,478. 7,084. 9,581. 12,688. 14,401. 14,547. 15,885. 16,816 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 2,446. 2,803. 6,331. 6,609. 10,809. 12,493 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 41. 136. 137. 349. 684. 1,618. 3,085. 3,593. 4,637. 4,891. 5,293. 5,542. 6,117. 6,637. 6,794. 7,335. 7,365. 7,406. 7,498. 7,997. 8,249. 8,380. 8,473. 9,578. 9,701. 9,894. 10,326. 10,633. 10,814. 10,856. 12,515. 13,311. 13,488. 14,306. 14,475. 14,841. 14,971. 15,596. 15,698. 15,776. 15,946. 17,232. 17,384. 17,463. 17,537. 17,968. 18,223. 18,579. 18,852. 19,097. 19,273 à 10 Rthlr.

h. Vom 1. Oktober 1861.

Litt. A. Nr. 1,392. 5,288. 15,835. 16,397. 19,462 à 1000 Rthlr.

Litt. B. Nr. 669 à 500 Rthlr.

Litt. C. Nr. 149. 1283. 1,372. 3,166. 6,353. 6,891. 11,288. 11,773 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 1,870. 2,349. 3,991. 6,648. 9,660. 12,741. 12,922. 13,364 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 375. 426. 592. 739. 840. 1,130. 1,607. 1,696. 1,697. 1,800. 1,910. 1,936. 2,402. 2,491. 2,614. 2,948. 2,970. 3,242. 3,380. 3,840. 4,408. 4,434. 4,621. 5,265. 5,387. 5,494. 6,403. 7,360. 7,615. 7,744. 7,923. 8,141. 8,147. 8,666. 9,070. 9,148. 9,404. 9,636. 10,058. 10,257. 10,780. 11,023. 11,036 11,099. 11,321. 11,766. 11,895. 11,945. 12,096. 12,817. 13,044. 13,237. 13,359. 13,362. 13,833. 13,977. 14,173. 14,535. 14,879. 14,957. 14,982. 15,667. 15,741. 15,922. 15,986. 16,005. 16,499. 16,523. 16,632. 16,940. 16,941. 17,149. 17,155. 17,755. 17,908. 18,040. 18,078. 18,135. 18,344. 18,775. 19,403. à 10 Rthlr.

i. Vom 1. April 1862.

Litt. A. Nr. 2,598. 5,645. 14,136. 15,293 à 1000 Rthlr.

Litt. B. Nr. 395. 1,186 à 500 Rthlr.

Litt. C. Nr. 2,248. 2,897. 5,991. 8,800. 10,997 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 116. 1,500. 1,613. 2,492. 4,964. 10,268. 10,780. 12,618 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 28. 189. 368. 816. 870. 1,740. 2,105. 2,285. 2,291. 2,583. 2,584. 2,801. 3,054. 3,462. 3,598. 4,123. 4,420. 5,055. 5,746. 5,846. 6,033. 6,060. 6,188. 6,430. 6,589. 6,770. 6,873. 6,878. 6,948. 7,080. 7,619. 7,878. 7,892. 8,395. 8,571. 8,817. 9,005. 9,465. 10,467. 10,498. 10,747. 10,766. 11,175. 12,390. 12,512. 12,957. 13,221. 13,775. 14,590. 14,678. 14,878. 15,114. 15,406. 15,450. 15,508. 15,527. 15,923. 16,258. 16,370. 16,731.

Digitized by

16,917. 16,971. 17,032. 17,131. 17,571. 17,695. 18,379. 18,437. 18,581. 19,355. 19,398. 19,592. 19,608. 19,691. 19,707 à 10 Rthlr.

k. Vom 1. Oktober 1862.

Litt. A. Nr. 7,883. 18,143 à 1000 Rthlr.

Litt. B. Nr. 2,911. 4,540 à 500 Rthlr.

Litt. C. Nr. 1,390. 2,093. 2,685. 4,231. 5,970. 6,715. 7,385. 10,360. 10,403. 11,030. 11,782. 14,865. 14,970. 17,029. 17,461. 17,647 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 45. 1,032. 1,493. 6,736. 7,895. 9,387. 9,619. 10,157. 11,991. 12,282 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 64. 472. 587. 634. 866. 894. 1,038. 1,084. 1,461. 1,612. 1,908. 2,908. 2,910. 3,036. 3,679. 3,874. 3,966. 4,144. 4,162. 4,428. 4,751. 4,793. 4,981. 5,552. 5,657. 5,680. 5,872. 5,980. 6,201. 6,586. 6,733. 7,046. 7,084. 7,117. 7,168. 7,210. 7,274. 7,558. 8,057. 8,236. 8,653. 8,800. 8,870. 8,917. 9,048. 9,221. 9,346. 9,416. 9,452. 9,574. 9,937. 10,213. 10,317. 10,328. 10,563. 10,605. 10,790. 10,794. 10,963. 11,085. 11,865. 11,985. 12,549. 12,661. 12,777. 13,149. 13,212. 13,900. 13,908. 13,986. 14,022. 14,040. 14,305. 15,016. 15,237. 15,477. 15,576. 15,650. 15,770. 16,040. 16,043. 16,079. 16,200. 16,366. 16,536. 16,858. 16,992. 17,119. 17,135. 17,176. 17,240. 17,333. 17,343. 17,399. 17,442. 17,781. 18,083. 18,589. 18,833. 19,106. 19,134. 19,210. 19,283. 19,364. 19,405. 19,506. 19,644. 19,663. 19,683. 19,777. 19,827. 19,954 à 10 Rthlr.

l. Vom 1. April 1863.

Litt. A. Nr. 5,190. 6,219. 13,879. 16,423. 17,589. 18,600. 18,730. 21,142 à 1000 Rthlr.

Litt. C. Nr. 1,648. 2,335. 5,482. 6,334. 7,899. 9,964. 10,508. 12,974. 13,044. 13,654. 15,269. 18,549. 18,853 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 1,960. 2,012. 4,518. 5,015. 7,257. 8,118. 8,229. 10,234. 11,681. 11,884. 12,731. 13,058. 13,323. 14,194 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 186. 757. 819. 828. 1,146. 1,371. 1,484. 1,705. 1,960. 2,088. 2,102. 2,165. 2,438. 2,968. 2,997. 3,045. 3,101. 3,185. 3,277. 3,483. 3,766. 4,025. 4,143. 4,340. 4,534. 4,556. 4,770. 5,113. 5,270. 5,459. 5,477. 5,531. 5,622. 5,695. 5,803. 5,911. 5,990. 6,063. 6,275. 6,331. 6,481. 6,782. 6,923. 6,946. 7,489. 7,745. 8,431. 8,593. 9,127. 9,299. 9,445. 9,739. 9,979. 10,067. 10,150. 10,496. 10,511. 10,540. 10,588. 10,668. 10,897. 11,066. 11,434. 11,448. 11,535. 11,548. 11,722. 11,869. 11,882. 11,969. 11,998. 12,003. 12,080. 12,155. 12,312. 12,634. 12,865. 13,121. 13,344. 13,617. 13,933. 15,054. 15,500. 15,803. 15,905. 16,096. 16,516. 16,549. 16,559. 16,562. 16,600. 16,754. 16,828. 17,015. 17,018. 17,068. 17,173. 17,334. 18,158. 18,333. 18,429. 18,453. 18,656. 19,131. 19,144. 19,192. 19,276. 19,412. 19,415. 19,773. 19,792. 19,839. 19,866. 19,886. 19,889 à 10 Rthlr.

Die ausgelooſten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Geſetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 13. Mai 1865. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schleſien.

(210) Bei der Breslau-Brieger Fürſtenthums-Landſchaft wird der diesjährige Johannis-Fürſtenthumstag am 19. Juni d. J. eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinſen ſind die Tage vom 21. bis 24. Juni d. J., zu deren Auszahlung an die Präſentanten der Zinskoupons die Tage vom 26. bis 30. Juni d. J. beſtimmt.

Die Zinskoupons ſind für die verſchiedenen Arten der Pfandbriefe je beſonders zu verzeichnen.

Breslau, den 8. Mai 1865. Breslau-Brieger Fürſtenthums-Landſchafts-Direktorium.

J. E. v. Saurma.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Beſtätigt: 1) Die Vokation für den evangeliſchen Schullehrer Robert Gnerich in Rathe, Kreis Oels.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Bielguth, Chriſtian Gottlieb Hippe, zum evangeliſchen Schullehrer in Wilhelminenort, Kreis Oels.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Gottlieb Pohl zum ſiebenten Lehrer an der evangeliſchen Stadtſchule zu Bernſtadt.

Digitized by Google

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte haben in Folge der bestandenen Prüfung pro ministerio die nachbenannten Candidaten der Theologie erhalten:

1) Heinrich Paul Emgelmann aus Rostersdorf bei Steinau, 23¾ Jahr alt,
2) Karl Ernst Otto Krebs aus Wohlau, 25¼ Jahr alt,
3) Herrmann Paul Tielscher aus Brieg, 25½ Jahr alt,
4) Karl Wilhelm Rudolph August Schön aus Briese bei Oels, 26¾ Jahr alt.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Stadtgerichts-Direktor, Geheimen Justizrathe Dr. Behrends zu Breslau der rothe Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienste. 2) Dem Kreisgerichts-Rathe Moritz zu Trachenberg der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienste. 3) Den Rechtsanwalten und Notaren Flemming zu Striegau und Dr. Grosch zu Wohlau der Charakter als Justizrath. 4) Dem Salarienkassen-Rendanten Fellenberg zu Oels der Charakter als Rechnungsrath. 5) Den Kreisgerichts-Sekretairen Schiedeck zu Münsterberg und Böhm I. zu Frankenstein, sowie dem Kanzlei-Sekretair Krause bei dem Stadtgerichte zu Breslau der Charakter als Kanzlei-Rath.

Allerhöchst ernannt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Molle zu Strehlen zum Direktor des Kreisgerichts zu Münsterberg. 2) Die Kreisrichter John zu Steinau, Graf von Schweinitz zu Militsch und Lispert zu Strehlen zu Kreisgerichts-Räthen.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Nowack zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 2) Der Staatsanwalt Schröter zu Ratibor und der Stadtgerichts-Rath Friedensburg zu Breslau, beide vom 1. Mai 1865 ab zu Rechtsanwalten bei dem Stadtgerichte zu Breslau und zugleich zu Notaren im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Breslau und mit der Verpflichtung, fortan den Titel Justizrath zu führen. 3) Die Referendarien Max Weichert, Karl Pickart, Viktor Schor und Adolph Neugebauer zu Gerichts-Assessoren. 4) Die Auskultatoren Wilhelm Kleß zu Frankenstein, Erich Rawitscher, Julius Sauer und Eduard Ludwig zu Breslau zu Referendarien. 5) Der Kassendiätarius Karl Schuster zu Waldenburg zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 6) Der Bote und Exekutor Simon Grzeschick zu Poln.-Wartenberg zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst. 7) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor August Hiller zu Wansen zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Ohlau. 8) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Karl Ulbrich zu Landeck zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 9) Der vormalige Hautboist August Kaßner zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 10) Der städtische Exekutor Ernst Wolf zu Schweidnitz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Ohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wansen. 11) Der vormalige Sergeant Robert Wittner zu Breslau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 12) Der Kreisexekutor August Pommeranz zu Poln.-Wartenberg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte daselbst. 13) Der Chausseegelderheber Robert Feicke zu Schmarse bei Oels zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Landeck.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Hübner zu Münsterberg als Kreisgerichts-Direktor an das Kreisgericht zu Liegnitz. 2) Der Gerichtsassessor Karl Neukirchner zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 3) Der Gerichts-Assessor Julius Schmidt zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder. 4) Der Referendarius Oswald Jänsch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau. 5) Der Bureaudiätarius Paul Becker zu Freiburg als Kassendiätarius an das Kreisgericht zu Waldenburg. 6) Der Bote und Exekutor August Eymann zu Trebnitz als Bote, Exekutor und Gefangenenwärter an die Gerichts-Kommission zu Reichenstein im Bezirke des Kreisgerichts zu Frankenstein.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Die Auskultatoren Bernhard Barchewitz zu Jauer, Bruno Feder zu Schweidnitz und Otto Ackermann zu Hirschberg behufs ihres Uebertritts zum Verwaltungsdienste. 2) Der Kreisgerichts-Bureaudiätarius Paul Tagmann zu Waldenburg.

Gestorben: 1) Der Referendarius Ferdinand Gerlach zu Breslau. 2) Der Stadtgerichts-Bureauassistent Winderlich zu Breslau. 3) Der Gefangenenwärter Franz Prietsch zu Frankenstein.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Beauftragt: Der Gerichts-Assessor Wilms aus Berlin mit der Verwaltung der Staatsanwaltschaft bei den Kreisgerichten zu Oels und Poln.-Wartenberg mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Oels.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
11,000 Jungfrauenbez.	16	Sindermann, Ad. Herm.	Brauereibesitzer	Michaelisstraße 15.
Barbarabezirk	5	Rost, Julius	Kaufmann	Reuschestraße 40.
Blaue Hirschbezirk	8	Kubitzky, Albert	dito	Ohlauerstraße 14.
Sieben Churfürstenbez.	46	Poppe, Friedrich	dito	Ring 2.
Dorotheenbezirk	13	Promnitz, Johannes	dito	Karlsstraße 48/49.
Börsenbezirk	9	Hoffmann, Karl Heinr.	dito	Blücherplatz 9.
Ohlauer Accisebezirk	1	Knaus, Paul	dito	Ohlauerstraße 5/6.
Albrechtsbezirk	2	Schröder, Theod. Sig.	dito	Albrechtsstraße 41.
Dombezirk	12	Hoffmann, Friedrich	Inspektor	Kreuzkirche 15.
Goldene Radebezirk	19	Gerstenberg, Samuel	Kaufmann	Reuschestraße 50.
Hummereibezirk	22	Welk, Franz	Instrumentenbauer	Hummerei 39.
Jesuitenbezirk	23	Büttner, Karl	Goldarbeiter	Ursulinerstraße 15.
Bischofsbezirk	7	Berger, Karl	Pfefferküchler	Ohlauerstraße 72.
Katharinenbezirk	25	Kühn, Karl August	Bäckermeister	Dominikanerplatz 2.
Drei Bergebezirk	14	Cuhnow, Sigismund	Kaufmann	Büttnerstraße 32.
Antonienbezirk	3	Samosch, Simon Laz.	dito	Antonienstraße 36.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Mechaniker H. Brandes in der Gevers und Schmidtschen Appretur-Anstalt zu Leschwitz bei Görlitz und dem Maschinen-Fabrik- und Eisengießereibesitzer Karl Körner zu Görlitz ist unter dem 17. Mai 1865 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Tuchrähm- und Trockenmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Königsbruch, Kreis Guhrau, verst. Kolonistbesitzer Tschuschke hat der evangelischen Kirche daselbst 100 Rthlr. zur Verschönerung derselben, und der dortigen evangelischen Schule ebenfalls 100 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig vermacht, daß die Zinsen dieser letzteren 100 Rthlr. dem Lehrer alljährlich als Schulgeld für zwei arme Kinder gezahlt werden sollen.

2) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Ernst Gottlob Weidner hat dem Taubstummen-Institut daselbst 50 Rthlr. letztwillig legirt.

3) Der zu Lang-Heinersdorf bei Sprottau verstorbene Partikulier Samuel Wilhelm Reimann hat der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 100 Rthlr., und

4) der zu Breslau verstorbene Kaufmann Benedikt Beyersdorf derselben Anstalt 150 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

5) Der evangelischen Pfarrkirche zu 11,000 Jungfrauen zu Breslau ist zur Annahme der ihr von der verwittweten Tischlermeister Eicke, Florentine geb. Kreische, letztwillig zur Pflege ihres Grabes, zur Haltung einer jährlichen Stiftungspredigt und zur Verbesserung des liturgischen Gesanges beim Gottesdienste ausgesetzten 1550 Rthlr. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Geschenk: Der Gewerbehaus-Robert Schärffschen Stiftung zu Brieg sind 105 Rthlr. als der Ertrag einer Sammlung geschenkt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 19. Juni d. J. Vormittag 8½ Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 2. Juni 1865.

(918) **Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des preußischen Handels.**

Selten war es einer Regierung vergönnt, so viel für die Anknüpfung neuer Handelsverbindungen und dadurch für den Aufschwung von Handel und Wandel zu wirken, wie unserer jetzigen Regierung. Ein Blick auf die letzten Jahre läßt eine rastlose Thätigkeit der Regierung für die Erhaltung, Wiederaufrichtung und Befestigung unserer alten Handelsbeziehungen und für die Erweiterung derselben nach allen Seiten hin erkennen.

Die Grundlage aller dieser Thätigkeit bildet der deutsche Zollverein, jene segensreiche Schöpfung des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III., durch welche der größte Theil der deutschen Staaten zu einem gemeinsamen Handels- und Zollgebiet vereinigt worden ist.

Der gegenwärtigen Regierung ist das schwierige Werk gelungen, neue hochwichtige Wege für unsern Handel zu eröffnen, ohne jene frühere Grundlage durch den Widerspruch anderer deutschen Staaten erschüttern zu lassen.

Preußen hatte im Jahre 1862 in der Hoffnung auf die Zustimmung des Zollvereins einen Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen, welcher unserem Gewerbebetrieb und Handel den größten Vortheil zu bringen verspricht.

Ein Theil der Zollvereins-Regierungen aber, besonders Baiern und andere süddeutsche Regierungen, wollten von dem Vertrage mit Frankreich Nichts wissen, verlangten vielmehr, daß Deutschland vor jeder solchen Verbindung zuvörderst mit Oesterreich in eine enge Zolleinigung trete. Da nun der zwölfjährige Zeitraum, für welchen der Zollverein jedes Mal geschlossen wird, mit diesem Jahre abläuft, so droheten jene Staaten, aus dem Zollverein auszutreten, wenn Preußen auf dem französischen Handelsvertrage bestehen wolle.

Unsere Regierung war jedoch überzeugt, daß sie den französischen Vertrag ohne den schwersten Schaden für Gewerbe und Verkehr des eigenen Landes nicht aufgeben könne, sie war deshalb entschlossen, es nöthigen Falls auf den Rücktritt jener süddeutschen Staaten vom Zollverein ankommen zu lassen. Doch hegte sie andererseits die zuversichtliche Ueberzeugung, daß es bei festem und unerschütterlichem Verharren auf dem betretenen Wege gelingen werde, den Zollverein in seiner ganzen früheren Ausdehnung auch im Zusammenhange mit der französischen Handelsverbindung aufrecht zu erhalten.

Was aber Oesterreich betrifft, so war unsere Regierung von jeher, vollends aber in Folge des Bündnisses, in welches sie behufs der Schleswig-Holstein'schen Sache mit der österreichischen Regierung getreten war, durchaus geneigt, die möglichste Erleichterung des Verkehrs zwischen beiden deutschen Staaten herbeizuführen; von einer wirklichen vollständigen Zolleinigung jedoch, wie sie die süddeutschen Staaten wünschten, konnte fürerst nicht die Rede sein, weil Oesterreich in seiner Handelspolitik bisher Grundsätze festhält, welche mit den freisinnigen Grundlagen der preußischen und Zollvereinspolitik im entschiedenen Widerspruche stehen. Ferner mußte unsere Regierung vor jeder sonstigen Verhandlung darauf bestehen, daß vor Allem der Bestand des Zollvereins und die Ausführung des französischen Handelsvertrages gesichert würden.

In allen diesen Beziehungen sind die Pläne und Absichten unserer Regierung durchaus zur Erfüllung gelangt.

Der Widerstand der Gegner Preußens im Zollverein wurde Schritt vor Schritt gebrochen. Indem unsere Regierung sich entschlossen zeigte, den französischen Handelsvertrag nöthigenfalls im Verein mit einem Theile der früheren deutschen Zollgenossen durchzuführen, und indem sie zur Neubegründung des Zollvereins mit denjenigen Staaten, welche ihr treu geblieben waren, vorschritt, setzte sie es durch, daß auch die widerstrebenden Staaten einer nach dem andern, durch ihr eigenes Interesse getrieben, zu der alten Verbindung wieder zurückkehrten.

Sobald aber der Zollverein auf seinen neuen Grundlagen gesichert war, bot Preußen bereitwillig die Hand dazu, auch mit Oesterreich in eine möglichst enge und ersprießliche Handelsverbindung zu treten. Die Grundlage dieser Verhandlungen konnte natürlich nur die sein, welche Preußen durch den französischen Handelsvertrag und durch den neu aufgerichteten Zollverein gewonnen hatte. Es wurde zuerst von vielen Seiten bezweifelt, daß es möglich sein werde, auf solcher Grundlage zu einer Verständigung mit Oesterreich über erhebliche Erleichterungen des Verkehrs zu gelangen, da die dortigen Wünsche weit darüber hinaus auf die Anbahnung einer baldigen Zolleinigung gerichtet waren. Durch den ernsten und bundesfreundlichen Willen beider Regierungen aber ist es gelungen, einen neuen Handelsvertrag zu Stande zu bringen, welcher die mannigfachsten und ersprießlichsten Veränderungen der gegenseitigen Handelsbeziehungen herbeiführt, während die volle Zolleinigung der Zukunft vorbehalten bleibt. Auf Oesterreichs Wunsch ist in dem Vertrage zwar ausdrücklich erwähnt, daß zu solchem Zwecke später neue Verhandlungen stattfinden sollen; doch ist irgend eine bindende Verpflichtung zur Herbeiführung der Zolleinigung zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht eingegangen, mithin die völlig freie Selbstbestimmung Preußens und des Zollvereins in dieser Beziehung gewahrt worden.

So konnte es denn nicht fehlen, daß der Vertrag mit Oesterreich ebenso, wie die erneuerten Zollvereinsverträge auch die volle Zustimmung und Genehmigung der Landesvertretung erhielten. Dieselben sollen bereits zum 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Aber auch nach anderen Seiten ist die preußische Regierung unausgesetzt bemüht gewesen, durch neue Verträge mit dem Auslande den Handel in Preußen und Deutschland zu fördern.

Die Verhandlungen mit Belgien sind bereits zu einem erfreulichen Abschluß gediehen; ein Gleiches ist in Bezug auf England in nächste Aussicht zu nehmen. Eine nähere Verbindung mit Italien würde gleichfalls große Vortheile für die Belebung der Handels-Interessen darbieten; Verhandlungen zwischen Italien und dem Zollverein finden freilich zur Zeit darin ein Hinderniß, daß mehrere Zollvereinsstaaten das neue Königreich Italien noch nicht anerkannt haben, doch hat die preußische Regierung zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten die Verhandlungen mit Italien einerseits und mit den Zollvereins-Regierungen andererseits selbstständig in die Hand genommen.

Aus den erwähnten Thatsachen ergiebt sich, welch' regen Eifer die Regierung der Ausdehnung und Hebung des Handels und Gewerbfleißes in Preußen widmet. Die Stellung, welche Preußen dem Auslande gegenüber in letzter Zeit gewonnen hat, kommt jenen Bemühungen wirksam zu Hilfe.

Dank dieser Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes haben die gewerblichen Verhältnisse und der allgemeine Wohlstand einen mächtigen Aufschwung genommen.

Dies wird, falls nicht unerwartete Ereignisse hemmend dazwischentreten, auf Grund aller jener vortheilhaften neuen Verbindungen in den nächsten Jahren gewiß in noch höherem Maße der Fall sein.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(215) Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6079. Das Gesetz, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den hohenzollernschen Landen. Vom 1. Mai 1865.

Nr. 6080. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungs-Bezirk Erfurt, zum Betrage von 97,000 Thlrn. Vom 10. April 1865.

Nr. 6081. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen im § 11 des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846, hinsichtlich der bei der Regierung zu Sigmaringen angenommenen Referendarien auf das Fach der direkten Steuern, sowie auf ständische und Kommunalsachen.

Nr. 6082. Das Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Vielburg-Sees und der damit in Verbindung stehenden Gewässer im Kreise Neustettin. Vom 1. Mai 1865.

Nr. 6083. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin," mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 18. Mai 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend Ausreichung der Zins-Koupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinskoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

(102) Die neuen Koupons Serie IV. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom

Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinskoupons Serie III. Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857 werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Koupons. Werth . . . . . Rthlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die oben erwähnten Formulare zu den Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 25. Februar 1865. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(214) Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung ist die Anordnung getroffen worden, daß in gleicher Weise, wie bei den Konsulaten zu Königsberg, Memel, Danzig und Stettin, vom 1. Mai d. J. ab auch bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Berlin für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 15 Sgr. und für die Legalisation einer Urkunde 1 Rthlr. zu entrichten ist. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(219) Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister hat genehmigt, daß aus dem Stadtbezirk Breslau ein selbstständiger Gebäudesteuer-Veranlagungs-Bezirk gebildet worden, und daß die Funktionen eines Ausführungs-Kommissarius für diesen Bezirk durch den Oberbürgermeister Herrn Hobrecht an den Kämmerer und Stadtrath Herrn Pläschke hierselbst übertragen worden sind.

Als Fortschreibungs-Beamter für den Stadtbezirk Breslau ist seitens des Herrn Finanz-Ministers der Königl. Feldmesser und Bauführer Freise berufen worden, dessen Amtslokal sich zur Zeit in dem zum Rath-

hause gehörigen Gebäude: Elisabet-Straße Nr. 12 (par terre) befindet, woselbst Herr Frese alltäglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr anzutreffen ist.

Breslau, den 23. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(213) Das von der General-Landschafts-Direktion zu Posen unterm 2. d. M. aufgestellte Verzeichniß der zum Umtausch gekündigten 4prozentigen Großherzoglich Posenschen Pfandbriefe, welche in der Zeit vom 4. bis Ende August c. eingeliefert werden sollen, ist hier eingegangen und kann in den Depositorien des Königlichen Stadtgerichts hierselbst eingesehen werden.

Breslau, den 19. Mai 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(212) Mit dem 1. Juni c. werden für die Dauer der diesjährigen Bade-Saison in den Orten

Bad Landeck, Bad Langenau und Bad Reinerz

Post-Expeditionen in Wirksamkeit treten. Von demselben Zeitpunkte ab werden diese Orte und die Badeorte

Charlottenbrunn, Cudowa und Salzbrunn

folgende Post-Verbindungen erhalten:

1) Landeck.

a. Eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Frankenstein und Bad Landeck:
aus Frankenstein 10 Uhr 10 Minuten Vormittags und 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags, aus Bad Landeck 6 Uhr 30 Min. Vormittags und 12 Uhr 30 Min. Nachmittags, Beförderungszeit 5 Stunden,
Anschluß in Frankenstein an die Eisenbahnzüge von und nach Liegnitz (Breslau, Waldenburg).

b. Eine tägliche Personenpost zwischen Bad Landeck und Reichenstein:
aus Bad Landeck 8 Uhr 20 Min. Abends, aus Reichenstein 4 Uhr 40 Min. Nachmittags,
Beförderungszeit 2 Stunden 40 Min,
Anschluß in Reichenstein an die zweite Personenpost nach Neisse und an die erste Personenpost von Neisse.

c. Eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Bad Landeck:
aus Glatz 3 Uhr früh, aus Bad Landeck 9 Uhr 30 Minuten Abends,
Beförderungszeit 3 Stunden 25 Min.,
Anschluß in Glatz an die Posten aus und nach Frankenstein.

d. Eine tägliche Kariolpost zwischen Landeck und Wilhelmsthal:
aus Stadt Landeck 7 Uhr Morgens, aus Wilhelmsthal 6 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
Beförderungszeit 1 Stunde 40 Min.,
Anschluß in Bad Landeck an die Post aus und nach Glatz.

2) Langenau.

Eine tägliche zweimalige Personenpost zwischen Habelschwerdt und Langenau:
aus Habelschwerdt 5 Uhr 30 Min. früh und 4 Uhr 15 Min. Nachmittags, aus Langenau 9 Uhr 10 Min. Vormittags und 9 Uhr 30 Min. Abends, Beförderungszeit 45 Minuten,
Anschluß in Habelschwerdt an die Posten zwischen Glatz und Mittelwalde.

3) Reinerz (Bad).

a. Eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Bad Reinerz:
aus Glatz 1 Uhr 45 Min. Nachmittags, aus Bad Reinerz 10 Uhr Vormittags,
Beförderungszeit 3 Stunden,
Anschluß in Glatz an die Posten von und nach Frankenstein, Anschluß in Reinerz Stadt an die Post nach und von Cudowa.

Außerdem bestehen:

b. Eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Stadt Reinerz:
aus Glatz 8 Uhr Abends, aus Stadt Reinerz 5 Uhr früh, Beförderungszeit 2¾ Stunden,
Anschluß in Glatz an die Posten von und nach Frankenstein und Neisse.

c. Zwei tägliche Botenposten zwischen Reinerz Stadt und Bad im Anschluß an die Posten zwischen Glatz und Reinerz Stadt ꝛc.

Eine weitere Postverbindung besteht durch

d. die tägliche Personenpost zwischen Glatz und Cudowa per Reinerz (Stadt):
aus Glatz 2 Uhr 15 Min. früh, in Reinerz Stadt 5 Uhr früh,
aus Reinerz Stadt 9 Uhr 50 Minuten Abends, in Glatz 12 Uhr 35 Minuten Nachts,
Beförderungszeit zwischen Glatz und Reinerz 2¾ Stunden,

Anschluß in Glatz an die Posten von und nach Frankenstein und Neisse, Anschluß in Lewin an die Post nach und von Nachod.

4) Charlottenbrunn.

a. Eine tägliche Personenpost zwischen Charlottenbrunn und Waldenburg über Altwasser:
aus Charlottenbrunn 11 Uhr 15 Min. Vormittags, in Altwasser 12 Uhr 35 Min. Nachmittags,
in Waldenburg 1 Uhr 5 Min. Nachmittags, aus Waldenburg 2 Uhr 45 Min. Nachmittags,
in Altwasser 3 Uhr Nachmittags, in Charlottenbrunn 4 Uhr 35 Min. Nachmittags,
Anschluß in Altwasser an die Mittagszüge nach und von Breslau (Liegnitz, Frankenstein).

Außerdem bestehen Post-Verbindungen:

b. durch die tägliche Personenpost zwischen Neurode und Waldenburg:
aus Charlottenbrunn 3 Uhr 30 Minuten früh, in Waldenburg 4 Uhr 50 Minuten früh,
aus Waldenburg 10 Uhr 45 Minuten Abends, in Charlottenbrunn 12 Uhr 5 Min. Nachts,
Anschluß in Waldenburg an den ersten Zug nach und den dritten Zug von Breslau.

c. durch die tägliche Personenpost zwischen Tannhausen und Waldenburg über Altwasser:
aus Charlottenbrunn 4 Uhr 40 Min. Nachmittags, in Altwasser 5 Uhr 55 Min. Nachmittags,
in Waldenburg 6 Uhr 25 Min. Nachmittags, aus Waldenburg 9 Uhr 15 Min. Vormittags,
aus Altwasser 9 Uhr 45 Min. Vormittags, in Charlottenbrunn 11 Uhr Vormittags,
Anschlüsse in Altwasser an den dritten Zug nach und an den ersten Zug von Breslau (Frankenstein, Liegnitz ꝛc.) in Waldenburg an die Posten nach und von Gottesberg ꝛc.

5) Cudowa.

a. Eine tägliche Personenpost zwischen Cudowa und Reinerz:
aus Cudowa 8 Uhr 30 Min. Vormittags, aus Reinerz (Stadt) 4 Uhr 30 Min. Nachmittags,
Beförderungszeit 1¾ Stunden,
Anschluß in Reinerz Stadt an die Post nach und von Glatz.

Außerdem besteht

b. eine Personenpost zwischen Cudowa und Glatz:
aus Cudowa 7 Uhr 30 Min. Abends, aus Glatz 2 Uhr 15 Min. früh,
Beförderungszeit 5 Stunden 15 Minuten,
Anschluß in Glatz an die Posten nach und von Frankenstein, Mittelwalde und Landeck.

6) Salzbrunn.

Eine täglich dreimalige Personenpost zwischen Freiburg und Salzbrunn:
aus Freiburg 8 Uhr 25 Min. Vormittags, 2 Uhr 55 Min. Nachmittags, 8 Uhr 55 Min. Abends,
aus Salzbrunn 5 Uhr 30 Min. Vormittags, 11 Uhr 55 Min. Mittags, 5 Uhr 55 Min. Nachmittags,
Beförderungszeit 1¼ Stunde,
Anschluß in Freiburg an die Eisenbahnzüge von und nach Frankenstein, Breslau, Liegnitz ꝛc.

Zur Bequemlichkeit derjenigen Personen, welche nach Salzbrunn zu reisen beabsichtigen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß vom 1. Juni d. J. ab bei jedem von Breslau nach Freiburg und von Liegnitz nach Königszelt (Freiburg) abgehenden Personenzuge sowohl in Breslau als in Liegnitz, zugleich mit dem Eisenbahn-Billet zur Reise nach Freiburg auch Passagierbillets zur Reise mit der Post von Freiburg nach Salzbrunn gegen Erlegung des Personengeldes von 7½ Sgr. gelöst werden können. Das Reisegepäck wird von Breslau resp. Liegnitz direkt nach Salzbrunn expedirt; die Reisenden haben in Freiburg für das Umladen ihres Gepäcks nicht Sorge zu tragen, dasselbe vielmehr in Salzbrunn bei der Post-Expedition gegen Rückgabe der von der Eisenbahn-Gepäck-Expedition ausgegebenen Bagagezettel in Empfang zu nehmen. Etwaiges Ueberfrachtporto wird in Salzbrunn nacherhoben werden.

Beichaisen werden bei sämmtlichen Personenposten in den Orten gestellt, wo sich Posthaltereien befinden. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, 30 Pfund Passagiergepäck sind frei.

Bei der Korrespondenz an Personen, welche sich in den Bade-Orten zu Landeck und Reinerz aufhalten, ist der Bestimmungsort auf der Adresse deutlich mit „Bad Landeck" und „Bad Reinerz" zu bezeichnen.

Breslau, den 19. Mai 1865. Der Ober-Post-Direktor.

(211) Die nach unserer Bekanntmachung vom 7. Mai 1860 für den Transport von Rennpferden höheren Orts angeordneten Transport-Erleichterungen, wonach auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für Rennpferde ⅔ des tarifmäßigen Satzes zu zahlen sind, und die nöthigen Begleiter in der dritten Wagenklasse resp. in den Pferdewagen gegen Lösung eines Billets vierter Klasse Beförderung finden, sollen fortan auch dann in Anwendung gebracht werden, wenn die gedachten Pferde nach Beendigung des Rennens nicht

Digitized by Google

nach der Absende-Station zurückbefördert, sondern entweder nach einer anderen Station oder überhaupt nach einer anderen Richtung aufgegeben werden.

Zur Erlangung dieser Begünstigung ist jedoch nöthig, daß die Besitzer resp. die Begleiter der Pferde eine Bescheinigung des das Rennen leitenden Comité's darüber beibringen, daß die Pferde zu den betreffenden Rennen angemeldet sind, beziehlich daran Theil genommen haben.

Eine gleiche Transport-Erleichterung findet fortan auch auf die Beförderung von Vollblut-Mutterpferden Anwendung, wenn durch Attest des hiesigen Jockey-Clubs dargethan wird, daß diese Pferde der Beschälung halber zu einem dem Standorte nach näher zu bezeichnenden Hengste gesandt werden.

Berlin, den 20. Mai 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(217) Der Artikel „geschlemmte Kreide" wird auf der diesseitigen Eisenbahn fortan ebenso wie „rohe Kreide" zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse B. befördert werden.

Berlin, den 22. Mai 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(216) Am ersten und zweiten Pfingstfeiertage, und später an jedem Sonn- und Festtage, wird bis auf Widerruf ein Extrazug von Lissa nach Breslau eingelegt, welcher Abends 9 Uhr von ersterer Station abgeht und 9 Uhr 15 Minuten auf letzterer eintrifft. Der Zug befördert Passagiere der drei ersten Wagenklassen zu gewöhnlichen Fahrpreisen.

Berlin, den 24. Mai 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(443) In Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) werden folgende Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) über den Gesammtbetrag von 132,450 Rthlr., und zwar:

148 Stück Litt. A. à 500 Rthlr.

Nr. 1. 2. 3. 4. 15. 17. 25. 40. 47. 48. 53. 61. 73. 74. 78. 116. 123. 128.
132. 133. 137. 143. 144. 148. 165. 176. 183. 186. 189. 190. 191. 193. 195. 205.
225. 237. 239. 245. 253. 272. 277. 278. 280. 282. 287. 289. 291. 297. 300. 305.
318. 320. 322. 326. 331. 340. 341. 582. 599. 602. 617. 623. 624. 625. 638. 647.
648. 657. 666. 671. 675. 690. 692. 700. 701. 709. 759. 786. 800. 801. 811. 823.
825. 832. 835. 860. 891. 898. 907. 911. 912. 919. 943. 949. 959. 963. 968. 974.
984. 990. 999. 1009. 1018. 1019. 1061. 1062. 1085. 1087. 1097. 1109. 1110. 1121.
1125. 1130. 1132. 1141. 1143. 1149. 1150. 1157. 1159. 1167. 1207. 1228. 1236.
1246. 1254. 1261. 1263. 1282. 1283. 1288. 1295. 1300. 1303. 1308. 1319. 1330.
1352. 1355. 1362. 1363. 1369. 1371. 1375. 1402. 1564. 1566.

552 Stück Litt. B. à 100 Rthlr.

Nr. 5. 20. 49. 58. 66. 71. 75. 82. 83. 85. 90. 102. 103. 125. 133. 134. 138.
141. 150. 167. 177. 185. 190. 225. 233. 236. 238. 240. 242. 244. 248. 263. 268.
270. 273. 276. 279. 282. 289. 296. 298. 334. 337. 342. 346. 347. 349. 351. 362.
364. 371. 388. 394. 396. 402. 408. 421. 423. 434. 435. 436. 444. 455. 459. 489.
494. 500. 506. 509. 517. 532. 542. 545. 565. 566. 569. 579. 981. 991. 995. 1301.
1307. 1325. 1329. 1339. 1342. 1343. 1344. 1346. 1357. 1363. 1365. 1369. 1383.
1388. 1395. 1405. 1417. 1418. 1420. 1421. 1422. 1434. 1447. 1452. 1482. 1496.
1501. 1502. 1507. 1510. 1523. 1524. 1534. 1535. 1537. 1550. 1552. 1556. 1558.
1563. 1570. 1571. 1591. 1596. 1598. 1615. 1622. 1624. 1627. 1633. 1634. 1636.
1637. 1639. 1641. 1642. 1648. 1656. 1658. 1670. 1675. 1685. 1696. 1706. 1711.
1715. 1720. 1729. 1735. 1736. 1745. 1769. 1780. 1787. 1788. 1790. 1798. 1799.
1808. 1810. 1811. 1813. 1825. 1827. 1843. 1850. 1855. 1859. 1902. 1927. 1931.
1939. 1940. 1941. 1945. 1947. 1962. 1972. 1974. 1978. 1982. 1990. 1997. 2003.
2005. 2007. 2010. 2011. 2025. 2028. 2047. 2066. 2069. 2081. 2102. 2103. 2104.
2113. 2121. 2122. 2125. 2126. 2152. 2154. 2156. 2163. 2167. 2171. 2186. 2197.
2203. 2204. 2205. 2211. 2225. 2228. 2231. 2237. 2242. 2274. 2278. 2281. 2298.
2301. 2302. 2306. 2307. 2309. 2312. 2317. 2318. 2320. 2321. 2323. 2327. 2343.
2348. 2349. 2351. 2363. 2370. 2383. 2391. 2399. 2404. 2410. 2414. 2421. 2427.
2430. 2432. 2436. 2438. 2439. 2442. 2445. 2448. 2458. 2492. 2500. 2503. 2513.
2515. 2517. 2520. 2521. 2533. 2536. 2546. 2550. 2556. 2558. 2572. 2579. 2586.
2603. 2619. 2625. 2655. 2664. 2684. 2688. 2689. 2691. 2701. 2703. 2704. 2706.
2708. 2716. 2722. 2723. 2725. 2738. 2741. 2747. 2748. 2751. 2760. 2764. 2765.

Digitized by Google

2778. 2785. 2788. 2789. 2792. 2794. 2797. 2801. 2820. 2827. 2836. 2846. 2851.
2854. 2861. 2866. 2873. 2875. 2880. 2881. 2882. 2884. 2889. 2899. 2902. 2910.
2911. 2942. 2952. 2955. 2967. 2969. 2971. 2974. 2984. 2988. 3007. 3021. 3025.
3026. 3032. 3033. 3035. 3042. 3060. 3064. 3073. 3074. 3092. 3110. 3117. 3118.
3136. 3152. 3163. 3178. 3180. 3182. 3191. 3192. 3199. 3204. 3208. 3568. 3582.
3583. 3586. 3628. 3632. 3639. 3653. 3668. 3675. 3683. 3687. 3698. 3712. 3713.
3720. 3733. 3761. 3781. 3791. 3797. 3820. 3821. 3829. 3838. 3839. 3844. 3850.
3858. 3859. 3864. 3866. 3870. 3887. 3888. 3889. 3939. 3943. 3946. 3948. 3963.
3965. 3969. 3971. 3974. 3975. 3980. 3985. 3994. 3998. 3999. 4006. 4011. 4019.
4020. 4036. 4040. 4048. 4049. 4051. 4057. 4058. 4070. 4074. 4096. 4098. 4099.
4103. 4113. 4117. 4128. 4131. 4132. 4136. 4139. 4150. 4151. 4164. 4168. 4169.
4172. 4174. 4190. 4191. 4199. 4201. 4205. 4211. 4229. 4232. 4237. 4241. 4245.
4246. 4251. 4255. 4261. 4274. 4275. 4281. 4284. 4287. 4290. 4291. 4292. 4298.
4304. 4306. 4323. 4327. 4330. 4331. 4338. 4341. 4355. 4360. 4373. 4374. 4379.
4388. 4394. 4396. 4416. 4427. 4433. 4436. 4454. 4457. 4458. 4462. 4472. 4477.
4481. 4483. 4489. 4491. 4500. 4505. 4506. 4510. 4513. 4541. 4546. 4548. 4549.
4550. 4553. 4562. 4574. 4578. 4580. 4584. 4596. 4611. 4624. 4627. 4632. 4638.
4639. 4656. 4661. 4663. 4664. 4666. 4678. 4689. 4693. 4697. 4702. 4716. 4730.
4747. 4766. 4768. 4770. 4773. 4784. 4798. 4801. 4805. 4810. 4820. 4822. 4823.
4827. 4837. 4841.

130 Stück Litt. C. à 25 Rthlr.

Nr. 1. 5. 12. 18. 23. 24. 35. 39. 41. 44. 60. 62. 85. 88. 90. 93. 102. 106.
113. 114. 118. 248. 264. 283. 286. 287. 294. 298. 305. 309. 313. 314. 316. 318.
325. 331. 338. 345. 350. 352. 359. 368. 374. 383. 402. 412. 414. 418. 425. 427.
429. 436. 440. 441. 447. 452. 476. 483. 497. 504. 510. 518. 523. 525. 530. 532.
543. 549. 551. 557. 559. 664. 582. 583. 584. 585. 593. 600. 606. 619. 625. 633.
634. 640. 647. 677. 678. 682. 688. 700. 706. 707. 708. 714. 723. 734. 742. 756.
758. 767. 768. 772. 784. 793. 794. 795. 798. 816. 817. 829. 833. 835. 839. 854.
866. 873. 877. 881. 886. 895. 902. 913. 916. 918. 937. 940. 955. 965. 981. 997.

hierdurch gekündigt, und fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am 1. Juli 1865

unter Auslieferung der Obligationen in coursfähigem Zustande bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Juli 1865 auf. Letztere selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine präsentirt werden.

Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gekündigten Obligationen schon vom 2. Januar 1865 ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ Prozent Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Breslau, den 14. Dezember 1864.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.
Freiherr v. Gaffron. Obergethmann.

(**210**) Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthumstag am 19. Juni d. J. eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 21. bis 24. Juni d. J., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 26. bis 30. Juni d. J. bestimmt.

Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 8. Mai 1865. Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
J. E. v. Saurma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der ehemalige Sergeant August Gläser vom Ersatz-Bataillon dritten Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 50 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: Die Neuwahl des Korbmachermeisters Menzel zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Löwen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Privatlehrer Gustav Urban zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der Stadtschule zu Oppeln, Martin Pollack, zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Jordansmühl, Kreis Nimptsch, Heinrich Christian Wilhelm Rüffler, zum evangelischen Schullehrer in Striege, Kreis Strehlen.

4) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Tillendorf, Kreis Bunzlau, Ernst Friedrich Ender, zum evangelischen Schullehrer in Schlaupp, Kreis Wohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Subdiakonus in Oels, Karl Ernst Gottlob Kolbe, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Jäntschdorf, Kreis Oels.

2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Adolph Emil August Heinrich Treblin zum Lektor an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche von St. Bernhardin zu Breslau.

Königliche Intendantur VI. Armee-Corps.

Ernannt: 1) Die Sekretariats-Assistenten Heinrich und Hoppe zu Intendantur-Sekretairen. 2) Der Reserve-Magazin-Rendant, Proviantmeister Kröcher zu Weißenfels zum Proviantmeister in Glatz. 3) Der Reserve-Magazin-Rendant Giese zu Brieg zum Proviantmeister in Kosel. 4) Der Proviant-Amts-Kontroleur Langner zu Münster zum Reserve-Magazin-Rendanten in Brieg. 5) Der Depot-Magazin-Verwalter Bandmann zu Neustadt OS. zum Proviant-Amts-Kontroleur in Glogau.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Sekretair Heinrich nach Königsberg i. Pr. 2) Der Proviantmeister Preuß von Glatz nach Erfurt. 3) Der Proviantmeister Mikeleitis von Kosel nach Kolberg. 4) Der Depot-Magazin-Verwalter Michaelis von Salzwedel nach Neustadt OS. 5) Der Proviant-Amts-Assistent Burghardt von Schweidnitz nach Wittenberg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Karl Schreiber zu Crombach bei Siegen ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Mikrometer-Einrichtung an Theodoliten zur Ablesung der Minuten und Sekunden beim Horizontalkreise in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile des Instruments zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Der Firma F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion von Hinterladungs-Schießgewehren, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Schlossermeister August Garau zu Berlin ist unter dem 23. Mai d. J. ein Patent auf eine Sicherheitsvorrichtung an Kassenschlössern in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Civil Ingenieur Wilhelm Parze zu Offenbach a. M. ist unter dem 23. Mai 1865 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Der Diakonissen-Anstalt Bethanien zu Breslau ist zur Annahme des ihr von der verstorbenen Gräfin Alwine v. Schlippenbach geb. Lachmann ausgesetzten Vermächtnisses von 2000 Rthlr. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23. Breslau, den 9. Juni 1865.

(225) Rede des Minister-Präsidenten von Bismarck bei der Berathung der Marine-Vorlage.

Die Vorlage wegen Gründung und Erweiterung einer preußischen Seemacht ist im Abgeordnetenhause abgelehnt worden.

Als diese Vorlage zuerst bekannt wurde, da ging durch das ganze Preußische Vaterland das Gefühl, daß die Landesvertretung in dieser Sache den Absichten der Regierung gewiß entgegenkommen werde. Man hielt es geradezu für unmöglich, daß dies nicht geschehe; denn die Herstellung einer kräftigen Seemacht ist eine der dringendsten und zugleich eine der volksthümlichsten Aufgaben Preußens.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch auf die Forderung der Regierung mit einem bloßen „Nein" geantwortet, ohne seinerseits anderweitige Vorschläge für die Befriedigung des allgemein anerkannten Bedürfnisses zu machen, — ja ohne eine ausdrückliche Kundgebung der Sympathie für das wichtige Unternehmen.

Die Gründe zur Ablehnung der Regierungs-Vorlage waren im Wesentlichen folgende: das Mißtrauen gegen die auswärtige Politik der Regierung, — der Zweifel, ob Kiel, welches die Regierung als wichtigsten Kriegshafen einrichten und befestigen will, dauernd für Preußen gewonnen werde, — ferner der Wunsch, daß nicht eine Preußische, sondern eine Deutsche Flotte errichtet werde, — endlich und vor Allem der Wille des Abgeordnetenhauses, der Regierung überhaupt und zu keinem Zwecke, möchte er auch noch so nützlich sein, neue Mittel zu bewilligen, so lange die Regierung nicht das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, so wie dieses es auslegt, anerkenne.

Alle diese Gründe hat der Minister-Präsident von Bismarck in ausführlicher Rede zurückgewiesen.

Was das Mißtrauen gegen die Politik der Regierung betrifft, so versicherte der Minister, daß dasselbe schwinden würde, wenn die Regierung sich über ihre Absichten und Ziele in der auswärtigen Politik jederzeit unumwunden aussprechen könnte, was jedoch bei Verhandlungen mit fremden Mächten ohne Schaden für das eigene Land nicht angehe.

„Könnten wir," sagte er, „uns rechtzeitig klar im Voraus über alle Pläne der Zukunft Ihnen gegenüber aussprechen, ich glaube, Sie würden mehr davon billigen, als Sie bisher zu thun sich getrauten. Hätten wir Ihnen vor ein und einem halben Jahre hier offen darlegen können, welchen Zielen wir zustreben, ich glaube, Sie würden so viel nicht dagegen eingewendet haben. Sie sind der Meinung, wir hätten unsere Ziele und unsere Bestrebungen, vom Strome getrieben, geändert. Es giebt jedoch Protokolle, aus denen Ihnen in Zukunft beweisbar sein wird, daß wir seit dem Dezember 1863 unsere Ziele nicht gewechselt haben. Könnten wir auch jetzt Ihnen die Wahrscheinlichkeiten, die wir haben, unsere Politik in den Herzogthümern durchzuführen, die Wege, auf denen wir dies zu erreichen gedenken, mit derjenigen Klarheit auseinandersetzen, mit der ich Sr. Majestät dem Könige gegenüber im Stande bin, sie zu entwickeln; ich glaube, Sie würden in der Heftigkeit Ihrer Opposition gegen das, was wir treiben, einigermaßen nachlassen. Aber wenn Sie in die diplomatischen Geschäfte eingeweihter wären, Sie würden uns nicht drängen, Meinungen zu äußern, die aus politischen Gründen besser unausgesprochen bleiben."

In Betreff der Flottenfrage selbst sagte der Minister-Präsident:

„Es hat wohl keine Frage, die öffentliche Meinung in Deutschland in den letzten 20 Jahren so einstimmig interessirt, wie gerade die Flottenfrage. Wir haben gesehen, daß die Vereine, die Presse, die Landtage ihren Sympathieen Ausdruck gaben, diese Sympathieen haben sich in Sammlung von verhältnißmäßig recht bedeutenden Beträgen bethätigt. Den Regierungen, der konservativen Partei wurden Vorwürfe gemacht über die Langsamkeit und über die Kargheit, mit der in dieser Richtung vorgegangen würde; es waren besonders die liberalen Parteien, die dabei thätig waren. Wir glaubten deshalb, Ihnen eine rechte Freude mit dieser Vorlage zu machen. Nun ist aber mit einem Male das Interesse an der Sache erlo-

schen. Preußen, heißt es, sei zu schwach, um diese Last allein zu tragen; wir sollen die übrigen deutschen Staaten erst mitheranziehen, bis dahin aber soll auch der preußische Handel den ihm zugedachten Schutz entbehren. Es ist jedoch äußerst schwierig, die deutschen Staaten zu einem Abkommen zu bewegen, sie durch Ueberredung dahin zu bringen, daß sie mehr leisten, als bisher. Die Sonderinteressen sind in Deutschland stärker, als der Gemeinsinn. Man läßt sich gern schützen, aber zahlt nicht gern. Das geschickteste und gescheidteste Ministerium würde daher jene Forderung nicht erfüllen können. Wer hätte glauben mögen, daß der Ehrgeiz der liberalen Partei für Preußens Flotte so tief herabgesunken sei, uns blos auf die andern deutschen Staaten zu verweisen! Man hätte bei den Grundsätzen, welche die Fortschrittspartei sonst immer kundgiebt, erwarten müssen, daß ihr die Forderungen der Regierung noch nicht weit genug gingen, daß sie den Wunsch haben würde, unsere Seemacht noch bestimmter und schneller zu fördern. Statt dessen wird auf die übrigen deutschen Staaten verwiesen, welche schon einmal die deutsche Flotte preisgaben und öffentlich veräußtionirten ließen."

Gegen den Zweifel, ob es gelingen werde, Kiel dauernd für Preußen zu erwerben, sagte der Minister-Präsident etwa Folgendes:

„Wir besitzen in den Herzogthümern mehr als Kiel; wir besitzen die volle Herrschaft in den Herzogthümern in Gemeinschaft mit Oesterreich, und ich wüßte nicht, wer uns dieses Pfand nehmen könnte anders, als höchstens durch einen für Preußen unglücklichen Krieg. Unser Besitz ist ein gemeinsamer — das ist wahr — mit Oesterreich. Nichtsdestoweniger ist er ein Besitz, für dessen Aufgebung wir berechtigt sein würden, unsere Bedingungen zu stellen. Eine dieser Bedingungen, und zwar eine der ganz unerläßlichen, ohne deren Erfüllung wir diesen Besitz nicht aufgeben wollen, ist das künftige alleinige Eigenthum des Kieler Hafens für Preußen.

„Wir dürfen die Hoffnung hegen, die von uns gestellten Bedingungen auf friedlichem Wege verwirklicht zu sehen. Die Bedingungen sind bekannt. Wir fordern nichts als die Möglichkeit, Deutschland zur See wehrhaft zu machen in dem Umfange, in dem uns dies mit den Mitteln der Herzogthümer erlaubt sein wird; wir fordern ferner, um nicht Düppel noch einmal belagern und stürmen zu müssen, diejenige Sicherheit, die die Hilfsquellen der Herzogthümer geben können. Angesichts der Rechte, die sich in unseren Händen und in denen Oesterreichs befinden, und die unantastbar sind, so lange nicht einem Anderen gelingt, ein besseres Recht, als das auf uns übergegangene des Königs Christian IX. von Dänemark, nachzuweisen, Angesichts der Rechte, welche in voller Souveränetät von uns und Oesterreich besessen werden, sehe ich nicht ein, wie uns die schließliche Erfüllung unserer Bedingungen entgehen sollte, sobald wir nur nicht die Geduld verlieren, sondern ruhig abwarten, ob sich Jemand findet, der es unternimmt, Düppel zu belagern, wenn die Preußen darin sind. Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg sind Se. Majestät der König und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich auf Grund der erwähnten Berechtigung. Die Landesherren beabsichtigen, die Stände ihrer Herzogthümer demnächst zu berufen, um mit ihnen zu unterhandeln. Wir wollen sie nicht vergewaltigen, aber auch uns nicht vergewaltigen lassen; wir wollen mit ihnen unterhandeln. Kommen wir und Oesterreich mit ihnen zu friedlicher Verständigung in der Sache, so wird dies ein allerseits und auch für Preußen erwünschtes Ergebniß sein; gelingt es nicht, so werden keine Beschlüsse, keine Proklamationen der Stände, kein einseitiges Vorgehen im Stande sein, Preußen aus den Herzogthümern herauszumaßgeln."

Die Gegner der Regierung bestreiten die Befähigung der Minister, die Sache zu einem guten Ende zu führen, und behaupten, auch die bisherigen Erfolge der Regierung seien nur der Richtung des öffentlichen Geistes und der Zustimmung des Landtages zur Loslösung der Herzogthümer von Dänemark zu danken.

Und doch ist von einer Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu irgend etwas, was die Regierung gethan, nichts erinnerlich.

Das Haus hat auch im vorigen Jahre eine Anleihe verweigert. Ist etwa dadurch Düppel und Alsen erobert worden? Dann freilich könnte man auch wähnen, daß die Verweigerung der jetzigen Anleiheforderung der Weg sei, um eine Flotte zu Wege zu bringen! Die Regierung hätte, wenn der Landtag ihr mit der Entschlossenheit beigestanden hätte, die von dem Preußischen Patriotismus erwartet werden mußte, vielleicht mehr erreicht; das ist möglich. Aber der Landtag hat seinen Beistand verweigert. Und doch ist das, was der Landtag damals als das Ideal, als das Höchste, was erstrebt werden müsse, bezeichnete, — das ist jetzt für die Preußische Regierung das Allermindeste, was erreicht werden soll und muß. Das, was die Fortschrittspartei vor anderthalb Jahren als Höchstes hinstellte, das kann die Regierung jetzt in einer Viertelstunde in's Werk setzen: einen unabhängigen

Schleswig-Holsteinischen Staat (mit einem eigenen Herzog) sogar mit einigen mäßigen, der Regierung aber nicht genügenden Vortheilen für Preußen, es bedarf nur einer Erklärung, die in einer Viertelstunde aufgesetzt werden kann, und ein solcher Staat wäre fertig.

Die Regierung aber verlangt Mehr für Preußen.

Zum Schluß wandte sich der Minister-Präsident gegen die Behauptung, daß das Abgeordnetenhaus neue Bewilligungen versagen müsse, um zunächst sein Budgetrecht zu wahren. Er wies nach, daß das Haus als sein vermeintliches Recht Dinge verlange, welche schnurstraks gegen die Verfassung seien, und daß dasselbe durch sein Verhalten den Staat zum Stillstand bringe und das Gemeinwesen schädige. Damit werde es jedoch sicher nicht gelingen, dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, noch auch der Verfassung die erforderliche Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(926) Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmö.

(927) In Folge der zwischen Stralsund und Malmö eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Min. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Min. Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Min. Abends.

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmö Mittags.

Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmö 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Min., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Minuten. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Min. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Min. Vormittags, in Malmö Ankunft 1 Uhr 29 Min. Nachts.

(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmö gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)

Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Minuten Mittags, Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Min. Nachmittags. (Anschluß nach Köslin, Kreuz.)

Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln. (Paris, London ꝛc.)
7 Uhr 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Karlsruhe ꝛc.)
8 Uhr 15 Min. Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig, München ꝛc.)
10 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau ꝛc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11 Uhr 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau. (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmö kourfirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmö und Kopenhagen fünfmal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 31. Mai 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(224) Nachtrag zu dem Statut für die Tischlergesellen-Kasse zu Breslau.

Auf den motivirten Antrag des Ausschusses der Tischlergesellenschaft wird nach Anhörung des Innungs-Vorstandes der § 10 des Statuts für die Tischlergesellen-Kasse, anstatt des wegfallenden zweiten Satzes, durch folgende Festsetzung vervollständigt:

„Jeder Arbeitswechsel, sowie das gänzliche Ausscheiden aus der Arbeit muß von den Gesellen, unter Vorlegung des von den betreffenden Meistern bescheinigten Arbeits-Scheines, dem Kassen-Vorstande angezeigt werden. Gesellen, welche diese Anzeige unterlassen, verfallen in eine Ordnungsstrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr.

Breslau, den 6. September 1858.

(L. S.) Der Magistrat.

Elwanger. Becker.

Auf Grund des § 144 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des Orts-Statuts für Breslau vom 11. Juni resp. 18. August 1855 wird der vorstehende Nachtrag zum Statute der Tischlergesellen-Kasse vom 5. Dezember 1856 resp. 2. Januar 1857 unter dem Vorbehalte der Abänderung im Falle eines hierzu sich ergebenden Bedürfnisses hiermit genehmigt.

Breslau, den 14. Oktober 1858. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Göß.

(220) Gemäß der Vorschrift ad 4 des § 74 der Militair-Ersatz-Instruktion bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft, und zwar:

a. für den Bezirk der 21sten Infanterie-Brigade

in Wartenberg	am 27. und 28. Juni c.,	in Neumarkt	am 17. und 18. Juni
in Oels	am 30. Juni und 1. Juli c.,	in Striegau	am 19. "
in Trebnitz	am 3. und 4. Juli c.,	in Schweidnitz	am 21. " 22. "
in Militsch	am 6 " 7. "	in Waldenburg	am 24. " 25. "
in Guhrau	am 10. " 11. "	in Breslau	am 27. " 28. " für den Landkreis und am 29. und 31. Juni für den Stadtkreis;
in Steinau	am 12. "		
in Wohlau	am 14. " 15. "		

b. für den Bezirk der 22sten Infanterie-Brigade

in Habelschwerdt	am 15. und 16. September,	in Münsterberg	am 29. und 30. September,
in Glatz	am 18. " 19. "	in Strehlen	am 2. " 3. Oktober,
in Neurode	am 20. " 21. "	in Ohlau	am 4. " 5. "
in Reichenbach	am 22. " 23. "	in Brieg	am 6. " 7. "
in Frankenstein	am 25. " 26. "	in Namslau	am 9. " 10. "
in Nimptsch	am 27. " 28. "		

stattfinden wird.

Breslau, den 30. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(75) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 1 Sgr.;
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 10. Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

Betreffend die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker.

(**223**) Zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 und der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 seq. bestimmten Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuerbehörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, die mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli c. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch der Steuer- oder Zollbehörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden. Breslau, den 1. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maaffen.

(**211**) Die nach unserer Bekanntmachung vom 7. Mai 1860 für den Transport von Rennpferden höheren Orts angeordneten Transport-Erleichterungen, wonach auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für Rennpferde $^2/_3$ des tarifmäßigen Satzes zu zahlen sind, und die nöthigen Begleiter in der dritten Wagenklasse resp. in den Pferdewagen gegen Lösung eines Billets vierter Klasse Beförderung finden, sollen fortan auch dann in Anwendung gebracht werden, wenn die gedachten Pferde nach Beendigung des Rennens nicht nach der Absende-Station zurückbefördert, sondern entweder nach einer anderen Station oder überhaupt nach einer anderen Richtung aufgegeben werden.

Zur Erlangung dieser Begünstigung ist jedoch nöthig, daß die Besitzer resp. die Begleiter der Pferde eine Bescheinigung des das Rennen leitenden Comité's darüber beibringen, daß die Pferde zu den betreffenden Rennen angemeldet sind, beziehlich daran Theil genommen haben.

Eine gleiche Transport-Erleichterung findet fortan auch auf die Beförderung von Vollblut-Mutterpferden Anwendung, wenn durch Attest des hiesigen Jockey-Clubs dargethan wird, daß diese Pferde der Beschälung halber zu einem dem Standorte nach näher zu bezeichnenden Hengste gesandt werden.

Berlin, den 20. Mai 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**217**) Der Artikel „geschlemmte Kreide" wird auf der diesseitigen Eisenbahn fortan ebenso wie „rohe Kreide" zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse B. befördert werden.

Berlin, den 22. Mai 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**228**) Zur Beseitigung von Zweifeln machen wir darauf aufmerksam, daß der nach unserer Bekanntmachung vom 23. März d. J. mit dem 1. April d. J. auf der Ostbahn in Kraft getretene Spezial-Tarif für Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien ꝛc in Wagenladungen hinsichtlich der Sämereien auf alle diejenigen Sämereien Anwendung findet, welche in der gültigen zweiten Auflage des Ostbahn-Tarifs, und zwar ad I. in der Anmerkung zu 5, Seite 8 desselben, speciell genannt sind.

Bromberg und Berlin, den 1. Juni 1865.

Königliche Direktion der Ostbahn. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**227**) Vom 1. Juni c. tritt eine anderweite Organisation der Betriebs-Verwaltung ins Leben, und ist die Verwaltung:

der Ober-Betriebs-Inspektion in Breslau dem Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Schultze kommissarisch,

der Betriebs-Inspektion I. (Breslau-Kosel) in Breslau dem Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Bachmann,

der Betriebs-Inspektion IV. (Breslau-Liſſa) in Breslau dem Eiſenbahn-Bau- und Betriebs-Inſpektor Spielhagen,

der Betriebs-Inſpektion V. (Glogau-Poſen) in Poln.-Liſſa (vorläufig noch in Breslau) dem Eiſenbahn-Baumeiſter Ilſe kommiſſariſch

übertragen worden.

Die bisherigen Eiſenbahn-Baumeiſtereien ſind aufgehoben.

Breslau, den 2. Juni 1865. Königliche Direktion der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn.

(221) Auszahlung der Pfandbriefzinſen.

Die Einlöſung der in Johannis 1865 fällig werdenden Zinscoupons zu den ſchleſiſchen landſchaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 3. bis 24. Juli 1865 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandſchafts-Kaſſe ſtattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realiſiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derſelben nach Litters, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandſchaftlichen Pfandbriefen müſſen für ſich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für ſich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder beſonders, und zwar unter Trennung der $3\frac{1}{2}$prozentigen von den 4prozentigen, konſignirt werden.

Formulare zu ſolchen Verzeichniſſen werden in unſerer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlöſung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachtstermine oder früher ausgereicht worden ſind, wird vom 24. Juni 1865 ab ſtattfinden.

Außerdem wird die Einlöſung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen ſtattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 31. Mai 1865. Schleſiſche General-Landſchafts-Direktion.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präſidium.

Zur Beſchäftigung überwieſen: Der Regierungs-Aſſeſſor Warmbrunn der hieſigen Königlichen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Thierarzt erſter Kl. Herrmann aus Kammin zum Kreis-Thierarzt des Nimptſcher Kreiſes.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Beſtätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Laaſan, Kreis Striegau, Wilhelm Gottlieb Sabath, zum evangeliſcheu Schullehrer in Floriansdorf, Kreis Schweidnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Herrmann Groſſe zum erſten Lehrer;

3) die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Herrmann Beck zum zweiten Lehrer;

4) die Vokation für den bisherigen Subſtituten an der evangeliſchen Schule zu Ober-Langenbielau, Kreis Reichenbach, Oswald Hoffmann, zum dritten Lehrer, und

5) die Vokation für den bisherigen interimiſtiſchen Lehrer in Klein-Ullersdorf, Kreis Wartenberg, Herrmann Wiedermann, zum dritten Lehrer

an einer der ſtädtiſchen evangeliſchen Elementarſchulen zu Breslau.

6) Die Vokation für den bisherigen Kantor und zweiten Lehrer Hoffmann in Löwen zum Organiſten und erſten Lehrer daſelbſt, ſo wie

7) die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Berger zum Kantor und zweiten Lehrer an der evangeliſchen Kirche und Schule ebendaſelbſt.

Berufen: Der bisherige interimiſtiſche Lehrer Karl Auguſt Ernſt Hoberg zum evangeliſchen Schullehrer, Organiſten und Küſter in Steinſeiffersdorf, Kreis Reichenbach.

Erhoben: Die zeither zu Waldenburg bei der dortigen, von der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt haltenden, evangeliſch-lutheriſchen Kirchgemeinde beſtandene Privatſchule zu einer öffentlichen Gemeinde-Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Verſetzt: Vom 1. Juli c. ab der Förſter Fröhlich aus Pohldorf, Forſtreviers Neſſelgrund, nach Buchwerder, Forſtreviers Bobiele.

Uebertragen: Vom 1. Juli c. ab die interimiſtiſche Verwaltung der Waldwärter-Stelle zu Margareth, Oberförſterei Zedlitz, dem Reſerve-Jäger Bertram.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Brocke, Grucke, Tschansch, Althofnaß, Schwentnig, Ottwitz	5	Kleinert, W. Adolph	Gerichtsscholz	Groß-Tschansch.
Lehmgruben, Huben und Herdain	41	Freund, Joseph	Partikulier	Lehmgruben.
Paschwitz	64	v. Tempsky, Alexander	Rittergutsbesitzer	Bahra.
Schwoitsch	92	Viertel, Friedr. Wilh.	Kretschmer	Schwoitsch.
Radwanitz, Benkwitz, Sacherwitz und Klein-Sägewitz	5 a.	Sauermann, Joh. Gottfr.	Gerichtsscholz	Radwanitz.
Carlowitz	15	Spitze, Ferd. Adolph	Wirthschaftsinspektor	Carlowitz.
		Kreis Brieg.		
Jägerndorf	15	Gebhardt, Karl Benj.	Bauergutsbesitzer	Jägerndorf.
		Kreis Frankenstein.		
Paulwitz und Grochwitz	17	Pelz, Ernst	Erb- u. Gerichtsscholz	Paulwitz.
Herzogswalde	24	Baßdorf, Franz	Bauergutsbesitzer	Herzogswalde.
Pilz	33	Bandt, Robert	Gärtner	Pilz.
Giersdorf	11	Wilczek, Gottlieb	Lehrer	Giersdorf.
Eichau	9	Schönwälder, Anton	Bauergutsbesitzer	Eichau.
		Kreis Habelschwerdt.		
Heinzendorf	18	Kriesten, Anton	Müllermeister	Heinzendorf.
Kieslingswalde, Steingrund, Glasegrund, Neudorf u. Marienau	23	Pelz, Benedikt	Freibauergutsbesitzer	Kieslingswalde.
Langenbrück	30	Kropf, Michael	Gastwirth	Langenbrück.
Wölfelsgrund	73	Vogel, Johann	Häusler	Wölfelsgrund.
Neu-Waltersdorf	67	Weniger, Franz	Bauergutsbesitzer	Neu-Waltersdorf.
Neu-Baßdorf	2	Beck, August	Gemeindeschreiber	Neu-Baßdorf.
Bielendorf	3	Klahr, Wilhelm	Schullehrer	Bielendorf.
		Kreis Neumarkt.		
Schmellwitz	60	Merkert, Joseph	Sattlermeister	Schmellwitz.
Rippern und Guckerwitz	27	Blumenau, Julius	Gutsbesitzer	Rippern.
Wilkau	98	Vogt, Gottfried	Stellenbesitzer	Wilkau.
Michelsdorf	55	Fellmann, Julius	Schullehrer	Zieserwitz.
Kobelnick	39	Klinner, Franz	Stellenbesitzer	Lubthal.
		Kreis Neurode.		
Ober-Rathen	12	Dinter, Joseph	Bauergutsbesitzer	Ober-Rathen.
		Kreis Schweidnitz.		
Nitschendorf	41	Willenberg, Jul. Heinr.	Wirthschaftsinspektor	Nitschendorf.
Konradswaldau, Neu-Sorgau u. Freudenthal	10	Bischof, Wilhelm	Lehrer	Konradswaldau.
Seiffendorf und Ober-Bögendorf	55	Reifgerste, Karl	Stellenbesitzer	Ober-Bögendorf.
Roth-Kirschdorf	29	Thomas, Adolph	Inspektor	Roth-Kirschdorf.
Tscheschen	63	Opitz, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Tscheschen.
Rogau	48	Winkler, Ernst	Wirthschaftsinspektor	Rogau.
Stadt Schweidnitz	I.	Rutsche, Heinrich	Kaufmann	Schweidnitz.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Steinau.		
Bartsch, Culm u. Urschkau	1	Strauß, Ernst	Bauergutsbesitzer	Urschkau.
Nährschütz und Laschkau	25	Kunzendorf, Wilhelm	Gerichtsscholz	Nährschütz.
		Kreis Waldenburg.		
Alt-Lässig und Neu-Hohendorf	30	Häusler, Wilhelm	Dominial-Förster	Alt-Lässig.
Sorgau	45	Zobel, Karl	Hausbesitzer	Nieder-Salzbrunn.
		Kreis Wohlau.		
Kutscheborwitz u. Kadlewe	48	v. Minkwitz	Rittergutsbesitzer	Klein-Peterwitz.
Groß-Pogul	64	Hauptfleisch	Organist	Stuben.
Thiergarten	15	Beyer, Rudolph	Lehrer	Thiergarten.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Vorsteher der Steuer-Expedition am oberschlesischen Bahnhofe, Steuer-Inspektor Berner in Breslau, zum Packhofs-Vorsteher daselbst. 2) Der Provinzial-Steuer-Sekretair Schefler in Breslau zum Bahnhofs-Steuer-Expeditions-Vorsteher daselbst. 3) Der Haupt-Amts-Assistent Ullrich in Breslau zum Provinzial-Steuer-Sekretair daselbst. 4) Der Haupt-Amts-Assistent Beill in Breslau zum Haupt-Amts-Kontroleur in Mittelwalde. 5) Die Steuer-Aufseher Bürgel in Jauer und Philipp in Breslau zu Haupt-Amts-Assistenten in Breslau. 6) Die Supernumerarien Kloske und Müller zu Steuer-Aufsehern in Breslau. 7) Der Sergeant Dunkel zum Grenz-Aufseher zu Wüste-Waltersdorf. 8) Der invalide Sergeant Bierock zum Gewichtssetzer in Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Die Schaffner Raschke, Roßdeutscher und Scharfenberg zu Packmeistern.

Versetzt: 1) Der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Bachmann von der Königlichen Ostbahn aus Dirschau zur Oberschlesischen Eisenbahn nach Breslau. 2) Die Betriebs-Sekretaire Eisenbeil, Seydel und Kanzlist Jakobi von Breslau nach Kattowitz in das Bureau der Betriebs-Inspektion II. 3) Die Lokomotivführer Erner von Kattowitz, Kabath von Schwientochlowitz und Wuttke von Lissa sämmtlich nach Breslau.

Gestorben: Der Eisenbahn-Stations-Assistent erster Kl. und kommissarische Kanzlist v. Ziemietzki in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Der katholische Lehrer- und Kantorposten zu Canth ist erledigt. Die Besetzung steht dem Fiskus zu.

Stiftung: Die Stiftung, welche der Weber Karl Knauer zu Gumpendorf bei Wien für arme katholische Schulkinder und katholische Hausarme zu Faulbrück, Kreis Reichenbach, mit zwei Kapitalien von 1000 Thlr. und resp. 2000 Gulden errichtet hat, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. April c. unter Vorbehalt des gesetzlichen staatlichen Oberaufsichtsrechts landesherrlich genehmigt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine fünfte Sitzung im Jahre 1865 in der Zeit vom 3. bis etwa zum 15. Juli im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 3. Juli 1865.

3) Am 3. Juli 1865 beginnt bei dem Kreisgerichte zu Brieg die dritte Schwurgerichts-Sitzung unter dem Vorsitze des Kreisgerichts-Direktor Müller aus Ramslau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Breslau, den 16. Juni 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(230) Das 21. und 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 6084. Den Handels-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Frankreich. Vom 2. August 1862.

Nr. 6085. Den Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich. Vom 2. August 1862.

Nr. 6086. Die Uebereinkunft zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen. Vom 2. August 1862.

Nr. 6087. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 2. August 1862.

Nr. 6088. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Anlage einer für Pferdebetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem Walzwerke Thiery aîné und Michel Thiery, sowie von den Anlagen der Kohlengewerkschaft Meiderich nach der Haltestelle Meiderich der Ruhrorter Zweigbahn.

Nr. 6089. Das Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen. Vom 1. Mai 1865.

Nr. 6090. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittstock über das Stift Heiligengrabe nach Pritzwalk, im Kreise Ostprignitz, Regierungs-Bezirk Potsdam.

Nr. 6091. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kottbus zum Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 8. Mai 1865.

Nr. 6092. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg nach der Landesgrenze zum Anschluß an die Mecklenburger Friedrich-Franz-Bahn. Vom 25. Mai 1865.

Nr. 6093. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen zu § 18 des unterm 28. Mai 1853 Allerhöchst bestätigten Statuts der „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft." Vom 25. Mai 1865.

(238) Das Abgeordnetenhaus und die preußische Armee.

Das Abgeordnetenhaus hat von Neuem die gesammten Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen verweigert.

Ehe es zur schließlichen Entscheidung darüber kam, nahm der Kriegs-Minister von Roon das Wort, um sich Namens der Regierung über die Bedeutung des bevorstehenden Beschlusses auszusprechen.

„Er bemerkte zuvörderst, daß es nicht seine Absicht sei, von Neuem die Gründe für die neuen Einrichtungen des Heeres darzulegen. Worte seien genug gewechselt. Die Regierung gebe sich nicht der Täuschung hin, daß sie die Beschlüsse des Hauses durch ihren Einspruch ändern oder aufhalten könne, — sie halte es jedoch für ihre Pflicht, vor dem Lande auf das Klarste auszusprechen, wohin diese Beschlüsse, wenn sie wirklich zur Ausführung gelangten, führen müßten.

Erstens würde dadurch der Bestand und die Gesammt-Einrichtung unserer Armee auf's Tiefste zerrüttet; zweitens würden damit, zumal im gegenwärtigen Augenblicke, die wesentlichsten und höchsten Interessen des Thrones und des Vaterlandes preisgegeben, denn die Zerrüttung der jüngst mit neuen Siegesehren geschmückten Armee sei gleichbedeutend mit Preußens Erniedrigung und mit dem Verzicht auf Preußens politischen Beruf.

Eben deshalb sei es für die Regierung des Königs geradezu unmöglich, zu der Verstümmelung des Militair-Budgets und damit zu der Verstümmelung der Armee ihre Zustimmung zu geben.

Freilich werde Niemand im Hause die bewußte Absicht zugestehen, durch seine Beschlüsse das Gewicht des Preußischen Namens verringern, die Landesvertheidigung schädigen, die politische Unabhängigkeit und damit zugleich die erworbenen Güter und das materielle Wohlsein unseres Volkes gefährden zu wollen. Man dürfe daher wohl annehmen, daß die Abgeordneten selbst ihren Beschlüssen die erwähnten schweren Nachtheile nicht beimessen.

Wenn es jedoch nur dieser Irrthum, diese Unkenntniß wäre, welche die Abgeordneten zu den gefährlichen Beschlüssen verleiteten, wenn sie nicht noch durch andere Triebfedern bewegt würden, so müßte man doch erwarten, daß sie die sachlichen Gründe des Kriegs-Ministers, und mehr noch, daß die Stimme des ersten und erfahrensten Soldaten der Armee, des Königs, welcher die neuen Einrichtungen ausdrücklich für sein eigenstes Werk erklärt hat, gebührend berücksichtigten. Diese Rücksichtnahme finde aber bei den Beschlüssen nicht statt; diese seien vielmehr im Widerspruch mit Allem, was Erfahrung und Sachkunde an die Hand geben, — sie gefährden und schädigen die theuersten Interessen des Vaterlandes.

Deshalb, fuhr der Minister fort, ist man zu dem Schluß berechtigt, daß das Verhalten des Hauses, — wie es einzelne hervorragende Mitglieder der sogenannten Fortschrittspartei auch laut und offen eingestanden haben, — durch andere, nicht zur Sache gehörige Gründe, durch Gründe des Parteiwesens und der Parteizwecke hervorgerufen ist.

Es werden wohl Bedenken wegen der Kosten vorgeschützt; aber dem gegenüber ist in überzeugender Weise dargethan, daß die Reorganisation der Armee dem mit Gottes Hilfe erblühten Lande und jedem Einzelnen verhältnißmäßig weniger kostet, als beispielsweise die Armee von 1820 dem durch Feindesdruck ausgesogenen und erschöpften Lande; daß Preußens Armee absolut und relativ erheblich weniger kostet, als die irgend einer andern europäischen Großmacht.

Man spricht ferner von sogenannten volkswirthschaftlichen Nachtheilen der verstärkten Armee. Aber es ist ebenso unwiderleglich erwiesen, daß diese Verstärkung im Vergleich mit der des Jahres 1858 nur ein Mehr von 10 Köpfen auf die Quadratmeile, d. h. auf durchschnittlich je 3,900 Staatseinwohner, beträgt, daß sie, im Vergleich mit den Jahren nach dem Pariser Frieden, aber nur 2½ auf das Tausend der Bevölkerung hinter der damaligen Heeresstärke zurückbleibt und daß auch diese damalige, verhältnißmäßig höhere Armeestärke dessenungeachtet den volkswirthschaftlichen Aufschwung des Landes nicht verhindert hat.

Endlich wird noch behauptet, die jetzige Heeresformation sei mit den Landesgesetzen unvereinbar. Dies steht jedoch in Widerspruch mit dem Votum des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1861, durch welches ausdrücklich anerkannt wurde, daß die geschehene Verwendung des damaligen außerordentlichen Kredits den Gesetzen *nicht* widerspreche. Diese Anerkennung bezieht sich aber direkt auf die Gesetzlichkeit der jetzt in Frage stehenden Neuformation des Heeres; denn eben zu dieser — und zu nichts Anderem — hatte jene Verwendung stattgefunden.

Nach allem diesem drängt sich der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die geltend gemachten finanziellen, volkswirthschaftlichen und gesetzlichen Bedenken nur *die Vorwände* bilden für politische Bestrebungen, denen die Regierung mit allen verfügbaren Mitteln und Kräften entgegenzutreten nicht nur das Recht, sondern auch die unabweisbare Pflicht hat. Die Regierung darf daher auch nicht anstehen, diesen Sachverhalt entschieden festzustellen und dem Abgeordnetenhause die Verantwortlichkeit für alle gemeinschädlichen Folgen zuzuweisen, die aus einem Beschlusse erwachsen müssen, welcher die lebenskräftige Gestaltung der Armee wesentlich zu beeinträchtigen droht und dessen Ausführung deshalb nicht zugelassen werden kann."

Diese offene und kräftige Aussprache des Kriegs-Ministers vermochte jedoch nicht, den verhängnißvollen Beschluß zu hindern.

Das Abgeordnetenhaus verlangte von Neuem den Wegfall aller Kosten der Reorganisation: eine Forderung, welche, wie Jedermann weiß, nicht ausgeführt werden kann, ohne daß sofort die Hälfte der preußischen Regimenter aufgelöst und Preußen „wehrlos, das heißt ehrlos" gemacht würde.

Indem das Haus mit klarem Bewußtsein diesen völlig unausführbaren Beschluß faßte, machte es das Zustandekommen des Budget-Gesetzes auch in diesem Jahre wieder zur Unmöglichkeit: dem Hause allein fällt daher die Schuld und Verantwortung des weiteren sogenannten budgetlosen Zustandes zu.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**236**) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. Dezember v. J. zur Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16. Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Haupt-Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 29. Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(**235**) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staats-Schuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16. Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen werden diese Coupons vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Zinskoupons außer an den oben bezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 9. Juni 1865. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**229**) Auf den Bericht vom 31. Dezember v. J. ermächtige Ich Sie, den Minister des Innern, unter Rücksendung der Vorstellung des Central-Comité's für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg, d. d. Weimar den 14. September v. J., zu der von dem genannten Comité nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie, für diejenige Ausspielung freiwillig beigesteuerter Kunstgegenstände, welche in Weimar Behufs Beschaffung der erforderlichen Baufonds beabsichtigt wird, die diesseitige staatliche Genehmigung zu ertheilen, und überlasse Ihnen, in dieser Beziehung das Geeignete zu verfügen. Berlin, den 11. Januar 1865.

(gez.) Wilhelm.

(gegez.) v. Bismarck. Graf Eulenburg.

Vorstehende Allerhöchste Genehmigung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Mai 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**234**) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das von uns genehmigte Regulativ für Erhebung des hiesigen städtischen Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes vom 27. Juli 1860 vom 1. Juli c. ab, und der unter dem 3. Oktober 1852 publicirte Tarif für Erhebung der hiesigen städtischen Brennmaterialiensteuer vom 1. Oktober c. ab außer Kraft tritt.

Breslau, den 3. Juni 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**237**) Der Häusler Franz Kaßner aus Pilz im Kreise Frankenstein hat am 22. v. M. den Schneider Werner aus Banau, welcher die Neisse zwischen Hartha und Pilz passiren wollte und dabei verunglückte, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet, und dabei große Entschlossenheit und Selbstaufopferung bewiesen. Wir bringen dies belobigend hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**232**) Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen übrigen Gerichten des Departements werden die Ernteferien mit dem 21. Juli c. beginnen und bis zum 1. September c. dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen.

Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und

als Feriensache zu bezeichnen. In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des § 4 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetz-Samml. pro 1834 S. 32) und unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 (Regierungs-Amtsblatt Seite 34) sein Bewenden.

Breslau, den 3. Juni 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(**231**) Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

Die Gerichts-Ferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Ferien-Sachen bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend, die Parteien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 3. Juni 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(**232**) Die Ständische Kommission für Verwaltung der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien hat den Königlichen Regierungs-Rath Herrn Koch hierselbst zum Syndikus der Ständischen Darlehns-Kasse gewählt, und ist dessen Einführung in sein Amt erfolgt.

Breslau, den 3. Juni 1865.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

(gez.) Freiherr v. Gaffron. Kracker v. Schwarzenfeld. Freiherr v Schuckmann. Franck.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Ernannt: An Stelle des jetzigen Regierungs-Vice-Präsidenten von Götz der Regierungs-Rath v. Schuckmann hierselbst zum Syndikus des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Jänich zu Stroppen vom 1. Juli c. ab zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Gerichtstags-Kommission daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30. Januar 1864 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung bei Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinn-Maschinen ist aufgehoben worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangel. Konrektor- und Mittagsprediger-Stelle in Ramslau ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beläuft sich auf 453 Thlr. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat in Ramslau.

2) Die achte Lehrerstelle bei der evangelischen Stadtschule zu Striegau ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 200 Thlr. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat zu Striegau.

Druckfehler-Berichtigung: In der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 30. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 23 S. 206 Nr. 220) muß es bezüglich des Departements-Ersatz-Geschäfts heißen:

in Neumarkt . .	am 17.	und 18.	**Juli,**	
in Striegau . .	am 19.	"	"	
in Schweidnitz . .	am 21.	" 22.	"	
in Waldenburg .	am 24.	" 25.	"	
für den Landkreis in Breslau . . .	am 27.	" 28.	"	und
für den Stadtkreis in Breslau . . .	am 29.	" 31.	"	

Hierzu eine Beilage, betreffend die Konzession und die Statuten der deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a. Rh.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen
für die Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a/Rh.

Der unter der Firma: „Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen am Rhein domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. August 1864 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1869 und der Gegenseitigkeits-Anstalten, insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuersocietäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszufertigenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Die im § 3 des Statuts vorbehaltene Ausdehnung des Geschäfts auf andere als die Feuerversicherungs-Branche ist nur zulässig, wenn sie die Genehmigung der Preußischen Staatsregierung erhalten hat, auch wenn diese andern Branchen in Preußen nicht betrieben werden sollen.

6) Die Garantiescheine, mit welchen in Gemäßheit des § 50 des Statuts jedes Mitglied des Verwaltungsrathes betheiligt seyn muß, müssen während der Amtsdauer des betreffenden Mitgliedes bei der Kasse der Gesellschaft der Art deponirt werden, daß während dieser Zeit eine Disposition über dieselben Seitens des Eigenthümers nicht zulässig ist.

So lange nicht sämmtliche Garantiescheine verloost sind, müssen diejenigen, welche von den deponirten etwa verloost werden möchten, durch andere in gleichem Betrage, und auf welche mindestens 33⅓ Procent baar eingezahlt ist, ersetzt werden. Auch ist der Verwaltungsrath befugt, wenn dies in vier Wochen nicht geschieht, die Auslosungs-Valuta zur Beschaffung dieser Garantiescheine zu verwenden, oder diese Valuta selbst zu deponiren.

7) Die Abschreibung für jedes der im § 85 des Statuts aufgeführten Konten muß unter Berücksichtigung des § 86 jährlich mindestens 5 Procent betragen. Auch sind die Kosten für die während der ersten drei Jahre angeschafften Inventarienstücke mit dem Schlusse des dritten Jahres sämmtlich von dem Einrichtungskonto abzuschreiben.

8) Soweit nach § 94 des Statuts die Belegung gegen hypothekarische Sicherheit erfolgt, müssen hierzu solche Hypotheken gewählt werden, welche nach den Landesgesetzen pupillarische Sicherheit gewähren, und, soweit Wechsel diskontirt werden, dürfen dieselben einen höchstens auf drei Monate bemessenen Fälligkeitstermin haben.

9) Die im § 102 des Statuts näher bezeichneten Publikationen müssen außer den dort bezeichneten Blättern auch im Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben; hierzu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. März 1865.

(L. S.)

Der Minister des Innern:
(gez.) Gr. Eulenburg.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Gesellschaft „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" zu Ludwigshafen a. Rh.

I. A. 1527.

Digitized by Google

Revidirte Statuten der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rhein.

Erster Abschnitt. Name, Domicil, Zweck und Forum der Genossenschaft.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" und domicilirt in Ludwigshafen am Rhein in der Königlich bayerischen Pfalz.

§ 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, nach dem Princip der Gegenseitigkeit ihren Mitgliedern denjenigen Schaden zu vergüten, welcher an den bei ihr versicherten Gegenständen durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Löschen, Niederreißen, nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen bei Feuersgefahr entsteht. Schäden, welche in Folge eines Kriegs-Ereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, werden nur dann und insoweit vergütet, als die zu diesem Zwecke berufene General-Versammlung (§ 41) es beschließt. Schäden, welche erwiesenermaßen durch eine grobe Verschuldung des Versicherten entstanden sind, werden nicht ersetzt.

Die Ansprüche eines von Schaden betroffenen Mitgliedes reguliren sich lediglich nach dem Inhalte der ausgestellten Versicherungs-Documente (Policen, Prolongations-Scheine und Veränderungs-Genehmigungen).

In den Rechtsverhältnissen derjenigen Versicherten, welche nach Maßgabe der alten Versicherungsbedingungen Versicherungs-Verträge eingegangen haben, wird mithin, wenn sie nicht vorziehen ihre alten Policen gegen neue auszutauschen, nichts geändert.

§ 3. Die Genossenschaft behält sich vor, unter Zustimmung der General-Versammlung (§ 41 ff.) und mit landesherrlicher Genehmigung die Geschäfte auch auf andere Versicherungs-Branchen auszudehnen.

§ 4. Das Forum der Genossenschaft ist das Königliche Bezirks-Gericht in Frankenthal in der Königlich Bayerischen Pfalz.

Wenn es sich jedoch um Entschädigungs-Ansprüche auf Versicherungs-Documente im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 der Statuten handelt, so nimmt und giebt die Genossenschaft Recht vor dem Civilgerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist.

Liegt letzterer außerhalb des Landes, in welchem der Schaden entstanden ist, so ist der Beschädigte berechtigt, die Genossenschaft vor dem ordentlichen Gericht der Residenzstadt des betr. Landes zu belangen, und diese ist verpflichtet, vor diesem Gerichte Recht zu geben.

Eine Berufung gegen ein derartiges ausländisches Erkenntniß findet, außer bei den Gerichten des betreffenden Landes selbst, seitens der Genossenschaft niemals statt.

Zweiter Abschnitt. Garantiemittel der Genossenschaft und Beitragspflicht der Mitglieder derselben.

§ 5. Die Garantiemittel der Genossenschaft bestehen in: 1) der Prämien-Einnahme (§ 6), — 2) der Nachschuß-Verbindlichkeit der Genossenschafts-Mitglieder (§§ 7–11), — 3) dem Garantiefond (§§ 12–14), — 4) dem Reservefond (§ 30).

§ 6. Die Prämie wird beim Abschluß der Versicherungen nach einem allgemeinen Prämien-Tarif normirt und erhoben.

§ 7. Wenn die dergestalt eingenommenen Jahres-Prämien incl. des Vortrages aus den Vorjahren, nicht ausreichen, die Schäden, Verwaltungs-Kosten und sonstigen Ausgaben der Genossenschaft zu bestreiten, so wird zuvörderst der Reservefond, insoweit ein solcher gebildet ist, in Anspruch genommen. Ist auch dieser erschöpft, so tritt zunächst der Garantiefonds (§ 12 ff.) ein. Erst dann, wenn zwei Drittel des Garantiefonds absorbirt sind, ist der Verwaltungsrath der Genossenschaft befugt, erforderlichen Falles neben noch weiterer Einziehung auf die Garantiescheine Prämien-Nachschüsse zu erheben (§ 15).

§ 8. Prämien-Nachschüsse dürfen den dreifachen Betrag der eingezahlten Jahres-Prämie nicht übersteigen.

§ 9. Zur Nachschußleistung sind alle diejenigen Genossenschafts-Mitglieder verpflichtet, welche in demjenigen Jahre, für welches ein Nachschuß ausgeschrieben wird, bei der Genossenschaft versichert waren.

Die Nachzahlungen berechnen sich nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämien zum event. Betrag der Genossenschaft. Bei Versicherungen, deren Prämie auf mehrere Jahre im Voraus bezahlt ist, wird, um die Jahresprämie zu erhalten, die für die Versicherungsdauer gezahlte Prämie durch die Anzahl der Jahre getheilt, für welche die Versicherung geschlossen ist.

§ 10. Beschließt der Verwaltungsrath (§ 47 ff.) das Einziehen von Prämien-Nachschüssen, so wird dies von der Direction jedem einzelnen Mitglied durch Ausschreiben bekannt gemacht.

§ 11. Wenn ein Mitglied den ausgeschriebenen Betrag nicht innerhalb der im Ausschreiben angegebenen Frist an die bezeichnete Zahlungsstelle abführt, so verliert es von da ab jeden Anspruch auf Entschädigung und unterliegt überdies einer Conventionalstrafe von der Höhe des ausgeschriebenen Betrags. (Wegen Vertheilung der Dividenden an die Versicherten siehe Abschn. V. §§ 90 bis 93.)

Dritter Abschnitt. Garantie-Fond.

§ 12. Zur Beschaffung der anfänglich zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel macht die Genossenschaft eine Anleihe durch Ausgabe von Garantie-Scheinen.

§ 13. Der Garantiefond soll eine Million Gulden im 52½ Guldenfuß vertheilt in Garantiescheine, welche in Stücken von fl. 500, fl. 600, fl. 300 und fl. 100, und zwar 900, zwar 600, zwar 300 und zwar 100 ausgegeben werden, nicht übersteigen.

§ 14. Auf die Garantiescheine werden sogleich 45% baar eingezahlt, der Rest wird durch einen Schein (Anlage I.) sicher gestellt.

Die Scheine zu fl. 100 und zwar 100 sind sogleich voll einzuzahlen.

Die volle Einzahlung der übrigen Garantie-Scheine in ebenfalls genannter.

§ 15. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt zur Deckung großerer Schaden und Kosten, oder wenn der Geschäftsumfang ihm dies wünschenswerth erscheinen läßt, weitere Einzahlungen auf den Garantiefond auszuschreiben, jedoch mit Bewilligung einer Präclusivfrist von mindestens 4 Wochen. — Kommt der Inhaber eines Garantiescheines auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes seinen übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht nach, so ist die Direction berechtigt, entweder den verfallenen Betrag nebst Verzugszinsen einzuklagen oder den Garantieschein für erloschen zu erklären. In letzterem Falle verliert der Inhaber alle Ansprüche auf den bereits eingezahlten Betrag.

§ 16. Die Garantiescheine werden nach dem sub I. anliegenden Formulare auf den Namen der Inhaber ausgefertigt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter vom Bevollmächtigten und vom Director der Genossenschaft unterzeichnet. Die nach dem früheren Formulare ausgefertigten Garantiescheine werden gegen neue umgetauscht.

Die voll eingezahlten Garantie-Scheine lauten auf porteur und können vom Inhaber beliebig veräußert werden.

Wird ein auf den Namen lautender Garantieschein im Laufe des Jahres voll eingezahlt, so wird derselbe auf Verlangen gegen einen solchen au porteur umgetauscht.

Digitized by Google

Beim Ungebühr der ersten Dividenden-Bewilligung auf die Garantie-Scheine ist der Verwaltungsrath berechtigt, weitere progressive Einzahlungen auf dieselben zurückzuweisen.

§ 17. Die Garantie-Scheine, welche nicht voll einbezahlt sind, können nur mit Genehmigung des Bevollmächtigten und des Direktors veräußert oder auf andere Eigenthümer übertragen werden. Diese Uebertragung muß auf dem Garantie-Schein vermerkt werden.

§ 18. Die auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge werden mit 5 % pro anno verzinst.

§ 19. Diese Verzinsung der Garantie-Scheine erfolgt zunächst aus den Zinsen-Einnahmen (Zinsen- und Agio-Conto). Reicht diese Einnahme nicht aus, um die zu zahlenden Zinsen zu decken, so wird das fehlende aus der Prämien-Einnahme entnommen. (Vergleiche hierbei § 21.)

§ 20. Ergibt das Zinsen- und Agio-Conto nach Bestreitung der 5 % Zinsen (§ 18) noch Ueberschüsse, so werden diese als Dividende an die Garantie-Schein-Inhaber im Verhältniß ihrer auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge vertheilt. Die Dividenden werden nur in vollen Procenten bezahlt und etwaige Bruchüberschüsse dem Zinsen- und Agio-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

§ 21. Das Maximum der Dividende beträgt für die volleingezahlten Garantie-Scheine 3 %, für die nicht volleingezahlten 3 % des baar Eingezahlten. Liefert das Zinsen- und Agio-Conto nach Vertheilung dieser Dividende noch weitere Ueberschüsse, so fließen solche dem Prämien-Conto, also den Genossenschafts-Mitgliedern zu.

Mit den Garantie-Scheinen werden zugleich Zins-Coupons und Dividenden-Scheine für 10 Jahre und Talons ausgegeben (s. Anl. 3).

§ 22. Nachdem der Reserve-Fond (§ 90) die Höhe von fl. [illegible] erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Jahres-Gewinnes zur Amortisation der Garantie-Scheine verwandt (§ 91). Zu diesem Behufe werden alljährlich in der General-Versammlung soviel Garantie-Scheine ausgelooset und mit einem Aufgelde von 10 % des baar eingezahlten Betrages zurückbezahlt, als die hierzu bestimmten Mittel es gestatten. Die Nummern der ausgelooseten Garantie-Scheine, welche zu pariren haben, werden durch die Genossenschafts-Blätter (§ 102) öffentlich bekannt gemacht, jedoch ohne Aufgeld zurückbezahlt.

Dieser Turnus wird erforderlichen Falles 5 Jahre alljährlich wiederholt.

Die ausgelooseten Garantie-Scheine treten nach 4 Monaten, vom Tage der Bekanntgabe an, außer Verzinsung.

Die Inhaber nicht volleingezahlter Garantie-Scheine, deren Namen aus dem Garantie-Schein-Buch (§ 23) ersichtlich sind, werden von der erfolgten Auslooosung derselben besonders in Kenntniß gesetzt.

§ 23. Jeder nicht voll einbezahlte Garantie-Schein erhält in dem von der Direction zu führenden Buche ein besonderes Folium, auf welchem Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthums-Uebertragungen vermerkt werden.

§ 24. Wenn der Inhaber eines nicht voll einbezahlten Garantie-Scheines in Vermögensverfall oder in Concurs geräth oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird; oder wenn ihm sonst die ungehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so ist die Direction der Genossenschaft befugt, den Garantie-Schein gegen Rückgabe des baar eingezahlten Betrages zurückzufordern. Dem Inhaber ist jedoch gestattet, für den nicht eingezahlten Betrag genügende Sicherheit zu stellen. Geschieht die Zurückgabe oder Sicherstellung nicht binnen 14 Tagen von der durch recommandirten Brief zu bewirkenden Aufforderung, so ist der Garantie-Schein ohne weiter zu beachtende Förmlichkeiten von Rechtswegen erloschen und die Direction befugt, denselben für Gefahr und Rechnung des Inhabers durch einen vereideten Makler oder sonst zuständigen Beamten öffentlich versteigern zu lassen.

§ 25. Stirbt der Inhaber eines nicht voll eingezahlten Garantie-Scheines, so gehen dessen Rechte und Pflichten auf seine Erben über; letztere haben jedoch binnen 6 Monaten nach dem Tode des ersteren die Uebertragung des betreffenden Garantie-Scheines auf eine andere, von der Direction zu genehmigende Person nachzusuchen. Unterlassen sie dies, so kann mit dem Garantie-Schein ebenso verfahren werden, wie in den Fällen des § 24.

§ 26. Geht ein Garantie-Schein verloren, so ist derselbe auf Antrag des Eigenthümers in gesetzlicher Weise zu annulliren. Der Antrag geschieht nach analoger Anwendung des Art. 75 der Allgem. deutschen Wechsel-Ordnung im Königlichen Bezirks-Gericht zu Frankenthal. Es wird hierauf ein neuer Garantie-Schein unter derselben Nummer mit der Aufschrift „Duplicat" ausgestellt.

§ 27. Jede Verpfändung nicht voll eingezahlter Garantie-Scheine ohne Genehmigung der Direction ist ungültig.

§ 28. Falls die auf Veranlassung der Direction im ordentlichen Verlaufe kommenden Garantie-Scheine derselben nicht zugestellt werden, so wird die Thatsache der geschehenen Verpfändung durch dreimalige Bekanntmachung in den Genossenschaftsblättern (§ 102) veröffentlicht und werden dem Käufer dann die Garantie-Scheine unter fortlaufender Nummer ausgefertigt.

§ 29. Wenn ein nicht voll eingezahlter Garantie-Schein mit Execution oder Arrest belegt wird, so ist die Direction gleichwohl befugt, denselben unter recommandirter schriftlicher Anzeige an die Arrest- oder Executions-Betheiligten, nach Maßgabe des § 24 dieser Statuten, zu veräußern, vorbehaltlich der Rechte Dritter auf den Erlös, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vierter Abschnitt. Verwaltung der Genossenschaft.

§ 30. Die Verwaltung der Genossenschaft ruht in den Händen A. der General-Versammlung, B. des Verwaltungsrathes, C. der Direction.

A. Die General-Versammlung.

§ 31. Die regelmäßige (ordentliche) General-Versammlung findet alljährlich am Sitz der Genossenschaft in Ludwigshafen a. Rh., und zwar jedesmal am Montag nach Trinitatis, Morgens 11 Uhr, statt.

§ 32. Die Direction hat zu derselben noch besonders durch vorherige öffentliche Bekanntmachung in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) einzuladen.

§ 33. Außer den zum Verwaltungsrathe und der Direction gehörigen Mitgliedern ist jeder bei der Genossenschaft Versicherte zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt und hat dabei eine Stimme. Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police.

§ 34. In den regelmäßigen ordentlichen General-Versammlungen kommen zur Erledigung: 1) Geschäfts-Bericht der Direction; 2) Mittheilung der etwaigen Erinnerungen der Revisions-Commission und deren Beantwortung seitens der Direction (§ 96); 3) Beschlußfassung über dieselben, event. Ertheilung der Decharge durch die General-Versammlung; 4) Wahl der aus drei Mitgliedern (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-Commission zur Prüfung der Bücher und der Jahres-Rechnung (§ 96); 5) Wahl dreier Verwaltungsraths-Mitglieder mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 52 und 53; 6) Discussion und Entscheidung über die der General-Versammlung zur Genehmigung etwa unterbreiteten Entschädigungs-Forderungen (§ 14 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen); 7) Berathung und Beschlußfassung über etwaige Anträge des Verwaltungsraths oder einzelner Mitglieder der Genossenschaft (§ 36); 8) Abänderung der Statuten, landesherrliche Genehmigung vorbehalten; 9) Erwerbung oder Veräußerung von Grundeigenthum

Digitized by Google

§ 35. In den General-Versammlungen entscheidet stets, wenn durch dieses Statut nicht ausdrücklich für einzelne Fälle anders bestimmt ist (§ 41 und 60), absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden (§ 37) den Ausschlag.

§ 36. Wünschen Genossenschafts-Mitglieder besondere Anträge, welche nicht ein für alle Mal zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehören (§ 34 pos. 1 bis incl. 6), zur Discussion und Beschlußfassung derselben gelangen zu lassen, so sind solche mindestens 4 Wochen zuvor zur Kenntniß des Verwaltungsrathes durch die Direction zu bringen. Später eingehende Anträge ist jener zurückzuweisen befugt. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorherigen Anmeldung nicht.

§ 37. In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§ 38. Wenn eine oder mehrere der im § 34 sub 7 bis 9 aufgeführten Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, die desfallsigen Anträge mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung nach Vorschrift des § 102 durch die Direction zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 39. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath 1) sobald er es für erforderlich hält; 2) auf den schriftlichen Antrag von mindestens 500 Mitgliedern; 3) auf den Beschluß in einer ordentlichen Generalversammlung nach vorheriger Anmeldung des betreffenden Antrags § 36).

§ 40. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung muß dreimal, in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen und die letzte mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe des Zweckes, zu welchem sie zusammenberufen wird, nach Vorschrift des § 102 erfolgen.

§ 41. Anträge auf: 1) Auflösung der Genossenschaft; 2) Ersatz von Schäden, welche in Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, können nur in außerordentlichen, eigens zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlungen discutirt und entschieden werden. In beiden Fällen gelten die Anträge für verworfen, wenn sich nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Eine Entschädigung dieser Art kann überhaupt nur dann gewährt werden, wenn die baaren Mittel der Genossenschaft es gestatten. Ob und in wie weit dies der Fall sei, entscheidet der Verwaltungsrath.

In beiden Fällen bleibt dem Verwaltungsrath die Bestimmung des Ortes der General-Versammlung überlassen.

§ 42. In außerordentlichen General-Versammlungen finden Erörterungen und Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, überall nicht statt.

§ 43. Alle in den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich.

§ 44. Bei Eröffnung jeder General-Versammlung schlägt der Vorsitzende ein Mitglied als Protokollführer und drei weitere als Scrutatoren vor. Ueber den Verlauf derselben wird ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem Director, dem Rechtsconsulenten der Genossenschaft und denjenigen anwesenden Mitgliedern derselben zu unterzeichnen ist, welche dies zu thun wünschen.

§ 45. Wahlen und Abstimmungen in der General-Versammlung erfolgen durch numerirte Stimmzettel.

§ 46. Die Inhaber von Garantie-Scheinen haben zur General-Versammlung als solche nur dann Zutritt und Stimmrecht, wenn es sich um Abänderung der auf den Garantie-Scheinen abgedruckten Paragraphen der Statuten handelt. In diesem Falle hat jeder Garantie-Schein-Inhaber für jede 500 fl. eine Stimme und für jede 100 Rthlr. Nominalwerth zwei Stimmen.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Garantie-Scheine.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 47. Die oberste Leitung der Geschäfte der Genossenschaft ist einem Verwaltungsrathe übertragen, welcher dieselbe in allen der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten zu vertreten hat.

§ 48. Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 12 und höchstens 24 Mitgliedern.

§ 49. Den ersten Verwaltungsrath bilden die Gründer der Genossenschaft, nämlich: Ministerialrath W. Weber in München, Director Rydiner-Friedrich in Frankenthal, Oekonomierath G. Höch in Ludwigshafen a. Rh., Professor Dr. Schröder in Mannheim, Advocat Strobinger in Frankenthal, Subrector Brünings in Frankenthal, Großhändler Carl Clauß in Nürnberg, Fabrikant Paul Giulini in Mannheim, Bürgermeister Georg Jacob Haid in Speyer, Banquier David Hirsch (vom Hause Joel u. Jann Hirsch) in Würzburg, Dr. Jul. Knorr in München, Kaufmann Jac. Riel in Frankenthal, Fabrikbesitzer Jens Sattler (vom Hause Sattler, Engelhardt & Comp.) in Schweinfurt.

§ 50. Jedes Mitglied muß während seiner Amtsdauer mit fl. 2500 Baareinschuß oder fl. 7500 Nominalwerth am Garantiefond betheiligt sein, es sei denn, daß derartige Garantiescheine gemäß § 22 ausgeloost worden seien.

§ 51. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche Personen zulässig, welche im vollen Besitz der bürgerlichen Rechte sich befinden.

§ 52. Die im § 49 namhaft gemachten Verwaltungsrathsmitglieder verbleiben in dieser Stellung für die Dauer der ersten 6 Geschäftsjahre, insoferne sie nicht freiwillig (§ 53) oder genöthigterweise (§ 60) ausscheiden.

§ 53. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann jederzeit seinen Austritt aus demselben nehmen, falls dadurch die Mitgliederzahl nicht unter 12 herabsinkt. Wäre dies der Fall, so findet der Austritt nicht eher statt, als bis der Verwaltungsrath durch Cooptation ein neues Mitglied ernannt und dieses seinen Antheil am Garantiefond (§ 50) hinterlegt hat.

§ 54. Der Verwaltungsrath kann, wenn er es für wünschenswerth hält, jederzeit zur Cooptation neuer Mitglieder schreiten, insofern die Gesammtzahl derselben 24 nicht übersteigt. Jedes durch Cooptation zu erwählende Mitglied, auch wenn dasselbe, im Sinne des § 53, ein ausscheidendes zu ersetzen hat, muß mindestens ¾ aller Stimmen des Verwaltungsrathes auf sich vereinen. Die nächste ordentliche General-Versammlung hat ein solches neues Mitglied zu bestätigen, andernfalls, wenn sie es wünschenswerth erachtet, eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Neuwahl muß stattfinden, falls die Mitgliederzahl in Folge der Nichtbestätigung unter 12 herabsinken würde.

§ 55. Erfolgt die Genehmigung eines cooptirten Mitglieds nicht, so sind demselben seine Einlagen ꝛc. (§ 50) auf Verlangen ungeschmälert zurückzugeben.

§ 56. Der Director und besoldete Beamte der Genossenschaft können niemals Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 57. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche nach Ausscheiden sofort wieder wählbar sind.

§ 58. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf bei der Verwaltung einer andern Feuerversicherungs-Anstalt in irgend einer Weise betheiligt sein.

Digitized by Google

§ 59. Nach Ablauf der ersten 6 Geschäftsjahre scheiden alljährlich in der Generalversammlung zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, und diese wählt zwei neue. Die ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Anfangs und so lange noch nicht alle Mitglieder nach und nach ausgeschieden sind, bestimmt die Ausscheidenden das Loos, später die Reihenfolge der Ancienneté.

§ 60. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes legt sein Amt als solches nieder, sobald in einer Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

§ 61. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es nöthig ist, gewöhnlich aber alle drei Monate, und sobald der Vorsitzende, die Majorität der Mitglieder oder die Direction darauf antragen.

Die Einladungen gehen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter aus, und finden die Versammlungen gewöhnlich am Sitz der Genossenschaft statt. Der Vorsitzende ist aber auch befugt, je nach Convenienz der Mitglieder oder aus sonstigen, das Interesse der Genossenschaft berührenden Gründen einen andern Ort hiezu zu bestimmen.

§ 62. Mit alleiniger Ausnahme des im § 83 gedachten Falles ist der Verwaltungsrath beschlußfähig, wenn, nachdem sämmtliche Mitglieder eingeladen worden, mindestens die Hälfte derselben anwesend ist. Alle Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im § 83 gedachten Falles, nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

In Abwesenheit des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreters führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied bei den Verhandlungen den Vorsitz.

§ 63. Ueber die in der Verwaltungsraths-Sitzung gepflogenen Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche nach dem Verlesen von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sein etwaiges Votum zu Protokoll zu geben.

§ 64. Der Director ist berechtigt und verpflichtet, den Verwaltungsraths-Sitzungen beizuwohnen, außer, wenn ihn persönlich betreffende Angelegenheiten zur Berathung kommen. In den Verwaltungsraths-Sitzungen hat derselbe jedoch nur eine berathende, keine beschließende Stimme.

§ 65. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten als solche, außer einer angemessenen Entschädigung für ihre baaren Auslagen, welche ihnen gelegentlich der Verwaltungsraths-Sitzungen erwachsen, zusammen 10% des Jahres-Gewinnes (§ 89), welche sie unter sich nach eigenem Ermessen zur Vertheilung bringen.

§ 66. Der Verwaltungsrath ernennt in widerruflicher Weise aus seiner Mitte einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter desselben, welche in Gemeinschaft mit dem Director und dem Rechtsconsulenten C. **Die Direction** bilden.

§ 67. Die Direction empfängt vom Verwaltungsrathe eine Instruction darüber, in welchen besonderen Angelegenheiten sie collegialisch zu entscheiden hat und welche Rechte und Pflichten den einzelnen Mitgliedern derselben eingeräumt resp. auferlegt werden.

§ 68. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction sind nach jedesmaliger Veränderung nach Vorschrift des § 102 öffentlich bekannt zu machen.

§ 69. **Die Direction versammelt sich auf Antrag eines Mitgliedes derselben so oft es nöthig erscheint, mindestens aber alle Monat ein Mal. Der Ort und die Zeit der Versammlung wird vom Bevollmächtigten bestimmt.**

§ 70. **Die Direction ist berechtigt, zu ihren Sitzungen Verwaltungsraths-Mitglieder und Genossenschafts-Vertreter oder Beamte, mit berathender Stimme, zuzuziehen.**

§ 71. **Die Direction ist ermächtigt, Angelegenheiten, welche stammarisch ihrer eigenen Entscheidung unterliegen, auch dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung zu unterbreiten.**

§ 72. **Sowohl solche Entscheidungen (§ 71) als auch Entscheidungen in Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrath allein competent ist, können auf collegialen Beschluß der Direction auch auf schriftlichem Wege von diesem eingeholt werden.**

§ 73. **Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Directions-Mitgliedern erforderlich, welche nach Stimmenmehrheit entscheiden.**

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bevollmächtigte. Ebenso hat derselbe das Veto.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten oder den Verordnungen des Verwaltungsraths zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche sie gebilligt, beziehungsweise vollzogen haben, der Genossenschaft persönlich verantwortlich.

§ 74. **Die Mitglieder der Direction erhalten für ihre Mühwaltung ein entsprechendes Honorar, dessen Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.**

§ 75. **Die Verantwortlichkeit der Directions-Mitglieder richtet sich nach diesen Statuten, ihren Verträgen und nach der Gesetzgebung. In diesen Verträgen ist dem Verwaltungsrath das Recht vorzubehalten, dieselben jederzeit wegen wiederholter Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen grober Fahrlässigkeit zu entlassen. — Darüber, ob eine Verletzung der Dienstpflicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, erkennt ein Schiedsgericht, dessen Mitglieder nicht dem Verwaltungsrath der Genossenschaft angehören. — Der Verwaltungsrath und der Betheiligte ernennen je einen Schiedsrichter, oder im Verzugsfall das Gericht. Die beiden Schiedsrichter bestimmen im Voraus einen Obmann. — Ueber etwaige Caution-Leistungen der Directions-Mitglieder erkennt der Verwaltungsrath.**

§ 76. **Zur Verfolgung der Rechte der Genossenschaft vor Gericht, mit der Befugniß, Substituten zu bestellen, ist sowohl der Bevollmächtigte als auch der Director kraft dieser Statuten legitimirt. Wird der Genossenschaft die Leistung eines Eides zuerkannt, so ist dieser vom Bevollmächtigten oder vom Director abzulegen.**

§ 77. **Die unmittelbare Leitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Direction ist dem Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Director übertragen.**

Beide zusammen bilden die unmittelbare Verwaltungsbehörde der Genossenschaft, vertreten dieselbe nach Innen und Außen und sind die nächsten Dienst-Vorgesetzten der Beamten und Angestellten. Der Director ist verpflichtet, in den vierteljährigen Verwaltungsraths-Sitzungen einen Geschäfts-Bericht vorzulegen, aus welchem der Belauf der Versicherungssummen, der Betrag der eingegangenen Prämien und der darauf ruhenden Brandschaden, sowie der finanzielle Stand der Genossenschaft ersichtlich sein muß.

§ 78. **Der Bevollmächtigte und Director sind durch gemeinschaftliches Handeln besonders berechtigt zur: 1) Anstellung und Entlassung von General-, Haupt- und Special-Agenten oder sonstigen Genossenschafts-Vertretern und Beamten, 2) Ertheilung von Vollmachten und Instructionen für dieselben. 3) Bestimmung der Gehalte, Provisionen, Tantiemen, Gratificationen und sonstiger Bezüge der Beamten und Genossenschafts-Vertreter, innerhalb der vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Grenzen, 4) Annahme, Ablehnung und Aufhebung von Versicherungen, 5) Bewilligung oder Verweigerung von Entschädigungs-Ansprüchen, 6) Abschließung von Contracten, Vergleichen, Ertheilung von Anweisungen an die Kasse und Bankhäuser, sowie 7) zum Ausstellen, Acceptiren und**

Unterschriften der Rechten für die Gesellschaft. — Zur Anstellung und Entlassung von Beamten, welche ein Jahresgehalt von fl. 1000 und darüber beziehen, sowie zur Bewilligung von Entschädigungs-Ansprüchen auf Versicherungs-Documente, welche die Höhe von fl. 6000 übersteigen, ist der Beschluß der Direction erforderlich. — Die Unterschrift des Bevollmächtigten und Directors soll lauten:

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

N.*) Die Direction. N.**)

*) Zeichnung des Bevollmächtigten. **) Zeichnung des Directors.

§ 79. Die Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) sowie die gewöhnliche laufende Correspondenz, deren Inhalt nicht ein gemeinsames Handeln des Bevollmächtigten und Directors erfordert (§ 78), werden entweder vom Bevollmächtigten oder dem Director oder deren Stellvertreter unterzeichnet, ohne jedoch die Mitunterschrift des Einen oder Andern geradezu auszuschließen.

§ 80. Zur Ausstellung der Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) können der Bevollmächtigte und Director auch die General- oder Haupt-Agenten, sowie andere Gesellschafts-Vertreter bevollmächtigen.

§ 81. Der Bevollmächtigte und Director sind bei allen ihren Amtshandlungen an die ihnen von der Direction oder dem Verwaltungsrathe gegebenen Instructionen gebunden und für solche Versehen verantwortlich, welche sie bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermeiden können.

§ 82. Sollte der Bevollmächtigte und Director bei Ausübung ihrer Functionen in einzelnen Fällen sich nicht einigen können, so ist ungesäumt die betreffende Angelegenheit der Entscheidung der Gesammt-Direction vorzulegen.

Ueber die Verhandlungen in der Directions-Sitzung sind vom Director oder von einem dazu ernannten Beamten der Gesellschaft Protocolle zu führen und von sämmtlichen Directions-Mitgliedern, welche der Sitzung beiwohnen, zu unterzeichnen.

Es steht jedem Mitgliede das Recht zu, seine vom Beschluß etwa abweichende Ansicht motivirt zu Protokoll zu geben.

§ 83. Der Director wird vom Verwaltungsrath unter mit demselben zu vereinbarenden näheren Bestimmungen über Amtsdauer, Bevollmächtigung, Tantieme, besonderer Remuneration, Pensions-, Kündigungs- und sonstige dienstliche Verhältnisse angestellt.

Die Direction ist ermächtigt, den Director nach Befinden von seinem Amte zu suspendiren, sobald sich die Mehrzahl der Mitglieder derselben dafür ausspricht.

Die förmliche Entlassung ist Sache des Verwaltungsrathes, von welchem sich jedoch mindestens zwei Drittel der sämmtlichen Mitglieder, und nachdem der Director in drei Monats gemeinschaftlicher Sitzung mit seiner Rechtfertigung gehört worden ist, dafür aussprechen müssen.

Fünfter Abschnitt. Jahres-Rechnung, Reservefond und Dividende an die Versicherten.

§ 84. Das Rechnungsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr, die Valuta der Zollvereins-Münzfuß.

§ 85. Die Rechnung wird jährlich am 31. December auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten italienischen Buchführung gezogen.

Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wieviel auf Inventar- und Einrichtungs-Kosten-Conto abzuschreiben ist, jedoch muß die Abschreibung für beide Conten mindestens 5 % jährlich betragen.

Dem Verwaltungsrath ist indeß hierbei zur Pflicht gemacht, einen höheren Betrag zur Abschreibung zu bringen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Verhältnisse geboten erscheint.

§ 86. Das Einrichtungs-Kosten-Conto ist erst nach Ablauf der drei ersten Geschäftsjahre zu schließen, und von diesem Zeitpunkte ab erfolgen die regelmäßigen Abschreibungen. Während der ersten drei Geschäftsjahre werden nur diejenigen Verwaltungskosten in Ausgabe gestellt.

§ 87. Vom dritten Geschäftsjahr ab und weiter sind neben diesen Abschreibungen auf Einrichtungskosten die sämmtlichen in dem betr. Jahre verausgabten Verwaltungskosten in Ausgabe zu bringen.

§ 88. In der Jahresrechnung sind die eigenthümlichen Werthpapiere nie höher anzusetzen, als mit dem Tagescours vom 31. December, während derjenige Cours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes gehabt haben, vor der Hand zu vermerken ist.

§ 89. Derjenige Betrag, welcher von der Gesammt-Jahres-Einnahme nach Abzug: a. der gezahlten Brandentschädigungen; b. einer entsprechenden Reserve für angemeldete, aber noch nicht regulirte oder noch nicht bezahlte Entschädigungs-Forderungen; c. der nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnden Prämien-Reserve für die über das betreffende Geschäftsjahr hinauslaufenden Versicherungen; d. der Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, beziehentlich der nach §§ 85, 86 und 87 vorgeschriebenen Abschreibungen; e. der Zinsen des Garantie-Fonds; f. der eventuellen Dividenden des Garantie-Fonds, jedoch nur Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 91 und 91 sich ergibt, repräsentirt den Jahresgewinn. Von diesem letzteren sind ferner in Abzug zu bringen: a. die Tantieme für den Verwaltungsrath (§ ; b. die dem Director vertragsmäßig zustehende Tantieme. Der hiernach verbleibende Netto-Gewinn.

§ 90. Dieser Netto-Gewinn wird so lange ausschließlich zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet, bis dieser die Höhe von fl. [illegible] erreicht hat. Von diesem Zeitpunkt ab fließt ihm jedoch nur noch ⅓ zu, während ⅔ des Netto-Gewinnes dem Dividenden-Conto der Versicherten zugeschrieben werden.

Diese erhalten Dividende, sobald die Jahres-Rechnung resp. das betr. Dividenden-Conto eine solche von mindestens 10 % der Jahres-Prämie zuläßt. Dividenden an die Versicherten werden überhaupt nur in Procenten, welche durch 10 theilbar sind, bezahlt, etwaige Ueberschüsse werden dem Dividenden-Conto des folgenden Jahres zugeschrieben.

Derselbe Rechnungs-Modus, welcher den Prämien-Nachschüssen zu Grunde liegt (§ 9), greift auch bei Feststellung der Dividenden Platz.

§ 91. Sobald der Reserve-Fond die Höhe von fl. [illegible] erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Gewinnes zur Amortisation des Garantie-Fonds (§ 13) verwendet.

§ 92. Nach vollständiger Tilgung des Garantie-Fonds fließt auch dieses Drittel dem Dividenden-Conto der Versicherten zu und kommt nach Vorschrift des § 90 zur Vertheilung.

§ 93. Ist der Reserve-Fond durch Verlust (§ 7) reducirt worden, so wird in dessen Wiederergänzung ebenso verfahren, als wäre er bis dahin nur auf den reducirten Betrag angewachsen, d. h. es fließt ihm, wenn er unter fl. [illegible] fällt, bis zur Wiedererlangung dieser Höhe, der ganze Netto-Jahres-Gewinn, von da ab bis zu seiner Ergänzung auf fl. [illegible] ein Drittel desselben zu.

§ 94. Der bäare Einschuß auf die Garantie-Scheine und der Reserve-Fond sind von der Direction gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Genossenschaft die Concession zum Geschäfts-Betriebe erhalten hat, oder in guten Staats- und Werthpapieren, welche nach den Landes-Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten, anzulegen.

Die sonstigen nicht zum sofortigen Gebrauch erforderlichen Baarfonds der Gesellschaft können zum Discontiren guter, mit mindestens drei Unterschriften versehener Wechsel benutzt werden.

Digitized by Google

§ 95. Baare Kasse, Werthpapiere und Kassenbücher der Direction sind in einem feuer- und diebessicheren Geldschranke mit drei verschiedenen Schlüsseln aufzubewahren, von welchen führen einen der Kassirer, einen der Bevollmächtigte, den dritten der Director.

§ 96. Alljährlich erwählt die General-Versammlung drei Rechnungs-Revisoren (Revisions-Commission) und drei Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder. Dieser Commission ist mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung die Rechnung und Bilanz zur Prüfung vorzulegen. Sie hat das Recht und die Pflicht, im Geschäfts-Lokale der Genossenschaft die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig findet, zu untersuchen.

Die etwa zu erhebenden Erinnerungen und der von ihr dem Verwaltungsrath zu erstattende Bericht sind jedoch der Direction mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitzutheilen.

Die General-Versammlung ertheilt nach Anhörung der Rechtfertigung resp. Beantwortung der etwaigen Erinnerungen ꝛc. seitens der Direction auf Antrag des Verwaltungsrathes Decharge.

Genossenschafts-Beamte dürfen zu Revisoren nicht erwählt werden.

Sechster Abschnitt. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

§ 97. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, sobald die General-Versammlung (§ 41 f.) dieselbe beschließt.

§ 98. Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung der Genossenschaft dürfen weder neue Versicherungen ferner angenommen noch alte prolongirt werden. Die Mitglieder haften jedoch nicht nur für die laufenden Versicherungen bis zum Ablauf derselben, sondern auch für alle sonstigen Ausgaben und Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

§ 99. Das Vermögen der Genossenschaft wird, falls die Garantiescheine noch nicht vollständig amortisirt sein sollten, zuvörderst zu letzterem Zwecke verwendet; in zweiter Linie dient es zur Erfüllung aller weiteren Verpflichtungen der Genossenschaft und zur Bestreitung aller sonstigen Ausgaben, bis die letzte Versicherung abgelaufen ist.

Nachdem hierauf dem Verwaltungsrath Rechnung gelegt worden, wird der Ueberschuß an diejenigen Mitglieder, welche der Genossenschaft am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, nach Verhältniß ihrer sämmtlichen geleisteten Beiträge, zusammengerechnet, vertheilt.

§ 100. Die Direction ist verpflichtet, das Liquidations-Geschäft zu Ende zu führen, doch ist die General-Versammlung auch berechtigt, hierzu eine besondere Commission zu ernennen.

§ 101. Nachdem alle Ausgaben bestritten und somit alle Verpflichtungen der Genossenschaft erfüllt sind, hat dies die Direction in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) dreimal öffentlich bekannt zu machen und hinzuzufügen, daß mit der Vertheilung des Rest-Vermögens an die Empfangsberechtigten vorgegangen werden soll. Dies geschieht erst dann, wenn nach Ablauf eines Jahres von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, kein Einspruch erfolgt.

Alle nicht innerhalb weiterer sechs Monate erhobenen Beträge ist die Direction, beziehungsweise Liquidations-Commission, nach Ablauf dieser Frist zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden berechtigt.

Siebenter Abschnitt. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 102. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Mitglieder sowie dritte, die sie angehen, Rechtsverbindlichkeit und die Kraft besonders verbindlicher Vorladungen, wenn sie im Pfälzischen Kurier, in der Pfälzer Zeitung, im Mannheimer Anzeiger, in der Bayerischen Zeitung, dem Frankfurter Journal, dem Schwäbischen Merkur, Dresdener Journal, in der Berliner Börsen- und Deutschen Versicherungs-Zeitung erschienen sind. Die Direction ist berechtigt ihre Bekanntmachungen ꝛc. auch noch in andere öffentliche Blätter wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft es ihr räthlich erscheinen läßt, aufnehmen zu lassen.

Geht eines der genannten Blätter ein, so wählt die Direction ein anderes an seine Stelle und veröffentlicht die Wahl in den übrigen Genossenschaftsblättern.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Handels und des öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des gutachtlichen Berichtes vom 9. d. M. bezeichneten Betreffes wird den, von der Deutschen Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit unterm 26 Juli l. J. vorgelegten revidirten Statuten und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, vorbehaltlich der in der Ministerial-Entschließung vom 24. April 1863 Nro. 616 enthaltenen Bedingungen, die Genehmigung ertheilt.

Die neuen Statuten sind sofort durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ist die genannte Anstalt zu diesem Behufe zum Beilage eines Exemplares derselben mit dem Beifügen anzuhalten, daß es ihr überlassen bleibt, die Bekanntmachung anstatt durch Abdruck der Statuten im Kreisamtsblatte mittels Abgabe der entsprechenden Anzahl von Exemplaren und Anfügung derselben zu der betreffenden Auflage des Kreis-Amts-Blattes als besondere Beilage zu bewerkstelligen.

München, den 19. August 1864.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(Unterz.) von Schrenck.

Durch den Minister
der General-Secretär, Ministerialrath
(gez.) Müller.

M. 7854.

An
die Königliche Regierung der Pfalz
zu Speyer.

Revision der Statuten der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.

SCHEIN. Anlage I.

Nachdem ich auf den von mir erworbenen Garantie-Schein Lit. ——— Nr. ——— der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit (Nominalwerth: ——— 133⅓ fl.) mit ——— baar einbezahlt habe, verpflichte ich mich hierdurch, den etwaigen Ausschreiben weiterer Einzahlungen in Gemäßheit des § 15 der Statuten innerhalb der Summe von ——— nachzukommen und die verlangten Beträge prompt einzuzahlen.

———, den ten ——— 18—

———*)

(Unterschrift)

*) Der Unterzeichner hat hier eigenhändig die Summe zu schreiben, für die er sich verpflichtet, mit dem Worten „Gut für fl. ——— kr." oder „Gut für Thlr. ———."

Digitized by Google

Anlage 2a.

(Muster eines nicht volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. ____ Nr. ____

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein über

_____

süddeutscher Währung*).

Durch gegenwärtigen Garantie-Schein hat sich

_____

mit der Baar-Einzahlung von _____

und Hinterlegung eines Scheines (§ 14 der Statuten) über _____ am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ____ten _____ 18____

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 12—20, § 46 und 47, 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

Eingetragen in das Garantie-Schein-Buch Fol. _____

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 2b.

(Muster eines volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. ____ Nr. ____

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein über

_____

süddeutscher Währung*).

Der Inhaber dieses Garantie-Scheines hat sich mit der Baareinzahlung von

_____

am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ____ten _____ 18____

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 19 bis 21 [mit Ausschluss des letzten Satzes] 46, 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 3.

Dieser Dividenden-schein verfällt nach Ablauf von 5 Jahren.

Dividenden-Schein Nr. ____

des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ____ Nr. ____

Am 1. Juli 18 zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Scheines die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 entfallende Dividende mit _____

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

TALON

zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ____ Nr. ____

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Dividenden-Scheine zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

Dieser Coupon verfährt mit Ablauf des Jahres (Jahr).

Zins-Coupon Nr. ____

des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ____ No. ____

Am 31. December 18 zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Zins-Coupons die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 fällig gewordenen Jahreszinsen mit _____

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

TALON

zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ____ Nr. ____

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Zins-Coupons zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

General-Bevollmächtigter für das Königreich Preußen:
Herr Dr. Julius Hensel in Berlin, Friedrichsstraße Nr. 168.

Druck von J. Schneider in Mannheim.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Breslau, den 23. Juni 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(244) Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6094. Den Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins. Vom 27. Juni 1864.

Nr. 6095. Den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 28. Juni 1864.

Nr. 6096. Den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 28. Juni 1864.

Nr. 6097. Den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Tabak und Wein. Vom 28. Juni 1864.

Nr. 6098. Den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover so wie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage. Vom 11. Juli 1864.

Nr. 6099. Den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Baiern, Würtemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Baierns, Würtembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864. Vom 12. Oktober 1864.

Nr. 6100. Die Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine. Vom 12. Oktober 1864.

Nr. 6101. Den Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen der weiteren Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten. Vom 20. Mai 1865.

(249) Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand am 17. Juni Nachmittags 3 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königl. Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staatsministeriums, von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Des Königs Majestät haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

In der abgelaufenen Sitzungsperiode verdankt das Land dem Zusammenwirken des Landtages mit der Regierung die Erneuerung des deutschen Zollvereins, den Abschluß der Zoll-Verträge mit Frankreich und Oesterreich, mit England und Belgien, das neue Berggesetz, die Regulirung der schlesischen Zehntverfassung, die bessere Versorgung der Militair-Invaliden, die Eisenbahn-Anlagen an der Jade, in der Eifel und in Thüringen, so wie eine Anzahl anderer nützlicher und heilsamer Gesetze.

Aber zu vollen und durchgreifenden Resultaten hätte das Zusammenwirken der Volksvertretung mit der

Regierung nur dann führen können, wenn, auch den politischen Meinungskämpfen gegenüber, das Wohl des Vaterlandes oberstes Gesetz und höchste Richtschnur für alle Parteien geblieben wäre. So ist es nicht gewesen. Die deutlich ausgesprochene Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, den gegenwärtigen Rathgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten, hat zur Verwerfung der Wege-Ordnung, des Bank-Gesetzes, der Eisenbahn-Anlagen in Ostpreußen und dadurch zur Schädigung des materiellen Wohls des Landes geführt.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die unter der Mitwirkung früherer Landtage in das Leben gerufene und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährte neue Heereseinrichtung, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegesflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theurem Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Seiner Majestät Regierung hat nur ein Ziel im Auge: die Wahrung der Rechte und der Ehre des Königs und des Landes, so wie sie verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen. Dem Lande ist nicht gedient, wenn seine gewählten Vertreter die Hand nach Rechten ausstrecken, die ihre gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihnen versagt. Nur wenn sie diese Stellung dazu benutzen, mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen, unter starken Königen, groß und glücklich zu machen, nur dann werden sie das Mandat erfüllen, welches des Königs Unterthanen in ihre Hände legen.

Die Regierung Seiner Majestät ist bestrebt, das in gleichem Sinne ihr ertheilte Mandat ihres Königl. Herrn nach Kräften auszuführen. Sie wird, unbeirrt durch feindseligen und maßlosen Widerstand in Rede und Schrift, stark im Bewußtsein ihres guten Rechts und guten Willens, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und die Interessen des Landes nach Außen wie nach Innen kräftigst vertreten. Sie lebt der Zuversicht, daß der Weg, den sie bisher innegehalten, ein gerechter und heilsamer gewesen ist, und daß der Tag nicht mehr fern sein kann, an welchem die Nation, wie bereits durch Tausende aus freier Bewegung kund gewordener Stimmen geschehen, so auch durch den Mund ihrer geordneten Vertreter ihrem Königlichen Herrn Dank und Anerkennung aussprechen werde.

Dem Herrenhause habe ich im Namen Seiner Majestät Allerhöchstdessen Dank für die auch in dieser Session bewiesene Treue und Hingebung zu sagen.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den König den Saal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(245) Uebersicht der Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind.

L.-Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.
111	Freiherrlich von Steinäckersches Eisenhüttenwerk zu Bernsdorf, Kr. Hoyerswerda, Regierungs-Bezirk Liegnitz.	1 Nachtwächterstelle. Der Bewerber muß eine gute Körper-Konstitution haben.	11 Thaler monatliches Gehalt, 1 Thlr. monatl. zur Unterhaltung eines Hundes und freie Reise für die direkte Tour nach Bernsdorf.

Berlin, den 10. Juni 1865. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Digitized by Google

(241) Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden;
2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann;
3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf, und daß
4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Kontravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) v. Itzenplitz.

Betreffend Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmö.

(242) In Folge der zwischen Stralsund und Malmö eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Min. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Min. Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Min. Abends.

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmö Mittags.

Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmö 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Min., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Minuten. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Min. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Min. Vormittags, in Malmö Ankunft 1 Uhr 29 Min. Nachts.

(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmö gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)

Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Minuten Mittags, Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Min Nachmittags. (Anschluß nach Köslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln. (Paris, London ꝛc.)
7 Uhr 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Karlsruhe ꝛc.)
8 Uhr 15 Min. Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig, München ꝛc.)
10 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau ꝛc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11 Uhr 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau. (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmö kourirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmö und Kopenhagen fünfmal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 8. Juni 1865. General-Post-Amt. (gez.) Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(247) Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unsere bezüglich der Publikation von Polizei-Verordnungen des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii erlassene Verordnung vom 27. Juni 1853 (Amtsblatt für 1853 Seite 142) dahin abgeändert, daß vom 1. Juli d. J. ab an Stelle des Polizei-Blattes der Stadt Breslau, welches demnächst unter dem Titel „Anzeige- und Fremden-Blatt der Stadt Breslau" erschienen ist, die Provinzial-Zeitung für Schlesien tritt.

Breslau, den 16. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

(248) In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. Dezember v. J., betreffend den Erlaß der ordentlichen Provinzial-Städte-Feuer-Sozietätsbeiträge für das erste Semester 1865, bestimmen wir hiermit unter Bezugnahme auf § 40 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 591) und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859 (Gesetz-Samml. S. 385), daß die ordentlichen Beiträge für das zweite Semester 1865 nur zum vierten Theil eingezogen werden, — natürlich unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen etwa nöthig werden sollten.

Sämmtliche Magistrate der Provinz, ausschließlich Breslau, haben sich hiernach zu richten, auch sofort den betreffenden Versicherten die nöthige Mittheilung zu machen.

Denjenigen Gebäudebesitzern, welche nach § 35 des Reglements fixirte Beiträge zahlen, wird, wie sich von selbst versteht, ein Erlaß nicht zu Theil.

Breslau, den 17. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(251) Am 11. d. M. ist Karl Schneider aus Lutzine, ein gefährlicher Verbrecher, aus dem Kreis-Gerichts-Gefängniß in Oels entwichen.

Wer dessen gegenwärtigen Aufenthalt ermittelt, so daß solcher wieder zur Verhaftung gebracht werden kann, dem sichern wir eine Belohnung von Einhundert Thalern zu.

Breslau, den 16. Juni 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(246) Der Majoratsbesitzer Freiherr v. Rothkirch-Panthen auf Rothkirch hat der evangel. Schulgemeinde in Lampersdorf, Kreis Neumarkt, ein, auf eigene Kosten erbautes Schulhaus mit Pertinenzien und einem Gartenfleck von einem Morgen zum Eigenthum überwiesen und nächstdem die neu errichtete Schulstelle mit einem Einkommen von 100 Thlr. baarem Gehalt, 24 Scheffel Getreide, 4 Klaftern Scheitholz und 15 Tonnen Steinkohlen aus eigenen Mitteln dotirt.

Breslau, den 10. Juni 1865. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(243) Die Gewerbetreibenden unsers Bezirks machen wir darauf aufmerksam, daß auf Grund des Art. 26 des mit Frankreich abgeschlossenen Handels-Vertrages die Fabrikanten und Kaufleute Preußens und der übrigen Zollvereins-Staaten vom 1. Juli d. J. ab berechtigt sein werden, in eigner Person oder durch ihre reisenden Diener in Frankreich und Algier Bestellungen aufzusuchen und Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft zu machen, ohne dafür einer französischen Gewerbesteuer zu unterliegen. Sie haben zu diesem Zwecke nur ein von ihrer resp. Gewerbe-Steuer-Verwaltungsbehörde auszustellendes Attest über ihre diesseitige Besteuerung (Legitimations-Attest) zu extrahiren, auf Grund dessen ihnen von den französischen Präfekturen, in deren Bezirken sie ihr Gewerbe betreiben wollen, steuerfreie Gewerbescheine (Patente) werden ertheilt werden.

Digitized by Google

Gleichwie im Inlande bleibt jedoch auch in Frankreich dieser Verkehr dahin eingeschränkt, daß die Reisenden nur Proben und keine Waaren mit sich führen, und nur für eigene resp. ihres Handlungshauses Rechnung, nicht gleichzeitig für Andere oder mehrere Handlungshäuser Geschäfte machen dürfen.

Breslau, den 13. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(**250**) Im Anschluß an unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. März d. J. (Amtsblatt pr. 1865 Stück 13 Seite 112/113) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Kreis Münsterberg der Königliche Feldmesser Peterson aus Hoyerswerda zum Fortschreibungs-Beamten ernannt ist.

Breslau, den 16. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**239**) Unter Bezugnahme auf den § 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu dem vom 1. Juli d. J. an gültigen Vereinszolltarife ein von den Regierungen der Zollvereins-Staaten festgestelltes amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen ist, und daß dasselbe nicht nur bei den sämmtlichen Zollabfertigungs-Stellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Breslau, den 10. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maassen.

(**201**) Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1865 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,180 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

88 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 30. 66. 246. 631. 725. 1,006. 1,612. 1,738. 1,753. 1,931. 2,116. 2,837. 3,128. 3,532. 3,630. 3,649. 3,874. 4,355. 4,473. 4,525. 4,548. 4,700. 4,779. 4,892. 5,195. 5,449. 6,003. 6,114. 6,410. 6,820. 6,977. 7,265. 7,450. 7,830. 7,880. 8,035. 8,059. 8,377. 8,860. 9,130. 9,193. 9,357. 9,494. 9,658. 9,792. 9,802. 10,274. 10,431. 10,946. 11,032. 11,289. 11,674. 12,074. 12,298. 12,606. 13,242. 13,460. 13,639. 13,922. 14,004. 14,235. 14,449. 14,957. 15,285. 15,290. 15,506. 15,535. 15,617. 15,788. 15,884. 16,593. 17,103. 17,781. 17,810. 17,912. 18,094. 18,264. 18,560. 18,631. 18,959. 19,344. 19,668. 19,873. 20,490. 21,042. 21,184. 21,252. 21,306.

23 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 36. 183. 194. 382. 635. 915. 1,128. 1,147. 1,260. 1,712. 1,895. 2,351. 2,484. 2,644. 2,655. 3,433. 3,815. 4,171. 4,285. 4,821. 4,849. 5,120. 5,625.

82 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 258. 291. 582. 594. 623. 917. 927. 1,020. 1,026. 1,365. 1,421. 1,433. 1,707. 1,937. 2,533. 2,562. 2,904. 3,592. 3,749. 3,887. 4,159. 4,196. 4,413. 4,429. 4,566. 4,596. 4,671. 4,713. 4,748. 5,040. 5,462. 5,509. 5,584. 6,054. 6,151. 6,848. 7,104. 7,631. 7,677. 8,498. 8,614. 8,815. 9,012. 9,058. 9,487. 9,654. 10,659. 10,990. 12,074. 12,212. 12,245. 12,320. 12,537. 12,597. 13,122. 13,403. 13,553. 13,658. 14,008. 14,031. 14,217. 14,512. 14,737. 14,871. 14,961. 15,002. 15,042. 15,205. 16,480. 16,815. 16,859. 16,886. 17,006. 17,204. 17,260. 17,450. 18,091. 18,247. 18,276. 18,477. 18,647. 18,743.

58 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 3. 162. 195. 367. 421. 718. 1,046. 1,114. 1,432. 1,685. 2,083. 2,314. 2,405. 2,802. 2,965. 3,147. 3,218. 3,645. 3,707. 3,787. 3,872. 4,732. 5,441. 5,683. 5,723. 5,757. 5,891. 6,007. 6,461. 6,926. 7,014. 7,070. 7,357. 7,548. 7,780. 7,804. 7,939. 7,970. 8,053. 8,623. 8,810. 8,831. 9,404. 9,892. 9,960. 10,497. 11,053. 11,196. 11,374. 11,918. 11,953. 12,099. 12,250. 12,652. 12,955. 13,238. 14,210. 14,479.

1503 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 30. 93. 119. 123. 146. 148. 156. 230. 246. 282. 291. 295. 326. 352. 355. 379. 408. 417. 420. 422. 425. 439. 451. 456. 483. 516. 517. 538. 544. 556. 569. 618. 623. 649. 667. 671. 677. 727. 750. 764. 767. 779. 809. 811. 813. 824. 851.

Digitized by Google

862. 864. 952. 956. 963. 994. 1,015. 1,016. 1,043. 1,047. 1,049. 1,050.
1,051. 1,066. 1,083. 1,108. 1,113. 1,126. 1,132. 1,134. 1,168. 1,172. 1,189. 1,194. 1,222.
1,239. 1,271. 1,272. 1,322. 1,323. 1,337. 1,338. 1,340. 1,348. 1,350. 1,358. 1,369. 1,370.
1,374. 1,378. 1,384. 1,391. 1,397. 1,410. 1,413. 1,448. 1,467. 1,482. 1,485. 1,487. 1,499.
1,511. 1,521. 1,525. 1,545. 1,555. 1,586. 1,609. 1,619. 1,629. 1,647. 1,682. 1,704. 1,716.
1,775. 1,790. 1,791. 1,816. 1,820. 1,828. 1,845. 1,855. 1,876. 1,897. 1,899. 1,903. 1,924.
1,933. 1,948. 1,954. 1,955. 1,973. 1,984. 1,987. 2,006. 2,046. 2,060. 2,084. 2,089. 2,104.
2,146. 2,148. 2,159. 2,161. 2,162. 2,171. 2,175. 2,178. 2,202. 2,204. 2,212. 2,235. 2,243.
2,286. 2,309. 2,325. 2,330. 2,360. 2,386. 2,389. 2,391. 2,392. 2,404. 2,428. 2,432. 2,442.
2,447. 2,461. 2,471. 2,506. 2,516. 2,533. 2,541. 2,570. 2,593. 2,596. 2,636. 2,637. 2,652.
2,659. 2,677. 2,684. 2,687. 2,698. 2,699. 2,700. 2,722. 2,751. 2,752. 2,754. 2,780. 2,782.
2,804. 2,816. 2,820. 2,828. 2,834. 2,848. 2,867. 2,898. 2,937. 2,967. 2,989. 2,990. 3,009.
3,028. 3,048. 3,072. 3,092. 3,120. 3,126. 3,142. 3,149. 3,163. 3,174. 3,179. 3,180. 3,228.
3,247. 3,266. 3,284. 3,292. 3,298. 3,330. 3,364. 3,370. 3,378. 3,384. 3,385. 3,404. 3,411.
3,415. 3,416. 3,424. 3,432. 3,434. 3,445. 3,456. 3,474. 3,491. 3,496. 3,511. 3,541. 3,555.
3,566. 3,579. 3,605. 3,612. 3,615. 3,633. 3,647. 3,648. 3,717. 3,719. 3,728. 3,738. 3,742.
3,799. 3,800. 3,808. 3,841. 3,844. 3,846. 3,870. 3,881. 3,929. 3,941. 3,949. 3,960. 3,994.
3,998. 4,001. 4,020. 4,041. 4,062. 4,063. 4,072. 4,101. 4,125. 4,134. 4,140. 4,203. 4,208.
4,213. 4,224. 4,225. 4,235. 4,236. 4,253. 4,261. 4,262. 4,304. 4,325. 4,331. 4,368. 4,373.
4,377. 4,384. 4,396. 4,399. 4,404. 4,407. 4,429. 4,440. 4,484. 4,506. 4,519. 4,520. 4,567.
4,573. 4,589. 4,619. 4,625. 4,640. 4,651. 4,709. 4,711. 4,724. 4,732. 4,735. 4,736. 4,762.
4,771. 4,773. 4,803. 4,840. 4,844. 4,855. 4,898. 4,935. 4,939. 4,944. 4,955. 4,989. 4,998.
5,011. 5,013. 5,034. 5,057. 5,082. 5,086. 5,092. 5,106. 5,109. 5,159. 5,179. 5,183. 5,196.
5,233. 5,236. 5,243. 5,271. 5,283. 5,291. 5,305. 5,307. 5,320. 5,324. 5,332. 5,337. 5,341.
5,351. 5,354. 5,362. 5,383. 5,404. 5,422. 5,426. 5,444. 5,450. 5,462. 5,487. 5,547. 5,568.
5,579. 5,602. 5,610. 5,647. 5,656. 5,664. 5,682. 5,686. 5,689. 5,728. 5,735. 5,754. 5,757.
5,761. 5,796. 5,802. 5,822. 5,824. 5,828. 5,829. 5,833. 5,838. 5,839. 5,883. 5,917. 5,950.
5,956. 5,963. 5,967. 5,970. 5,976. 5,981. 5,983. 5,988. 6,021. 6,029. 6,090. 6,091. 6,096.
6,138. 6,151. 6,156. 6,177. 6,184. 6,189. 6,191. 6,249. 6,252. 6,254. 6,261. 6,266. 6,278.
6,281. 6,301. 6,302. 6,308. 6,349. 6,359. 6,363. 6,375. 6,384. 6,424. 6,426. 6,442. 6,452.
6,475. 6,482. 6,491. 6,503. 6,512. 6,514. 6,532. 6,534. 6,545. 6,552. 6,572. 6,577. 6,580.
6,582. 6,596. 6,603. 6,616. 6,627. 6,630. 6,651. 6,664. 6,673. 6,678. 6,679. 6,687. 6,689.
6,691. 6,695. 6,697. 6,704. 6,718. 6,728. 6,737. 6,747. 6,753. 6,763. 6,773. 6,777. 6,806.
6,807. 6,818. 6,840. 6,842. 6,851. 6,912. 6,922. 6,924. 6,931. 6,937. 6,944. 6,969. 6,977.
6,992. 6,996. 7,000. 7,013. 7,021. 7,024. 7,025. 7,039. 7,051. 7,065. 7,075. 7,082. 7,087.
7,100. 7,113. 7,118. 7,126. 7,128. 7,130. 7,164. 7,181. 7,186. 7,220. 7,263. 7,292. 7,309.
7,322. 7,363. 7,381. 7,389. 7,399. 7,410. 7,411. 7,413. 7,435. 7,459. 7,468. 7,472. 7,495.
7,510. 7,511. 7,519. 7,544. 7,550. 7,562. 7,599. 7,643. 7,645. 7,677. 7,690. 7,693. 7,695.
7,708. 7,754. 7,766. 7,782. 7,786. 7,802. 7,831. 7,838. 7,841. 7,848. 7,849. 7,868. 7,886.
7,888. 7,907. 7,927. 7,956. 8,003. 8,071. 8,076. 8,088. 8,090. 8,092. 8,101. 8,112. 8,136.
8,138. 8,160. 8,165. 8,187. 8,206. 8,208. 8,210. 8,212. 8,216. 8,219. 8,247. 8,250. 8,252.
8,255. 8,267. 8,273. 8,277. 8,294. 8,306. 8,323. 8,343. 8,344. 8,384. 8,391. 8,407. 8,409.
8,435. 8,440. 8,447. 8,451. 8,488. 8,492. 8,508. 8,556. 8,563. 8,572. 8,575. 8,591. 8,597.
8,598. 8,599. 8,601. 8,605. 8,608. 8,660. 8,661. 8,689. 8,696. 8,701. 8,731. 8,756. 8,776.
8,807. 8,815. 8,823. 8,833. 8,839. 8,876. 8,896. 8,930. 8,933. 8,938. 8,944. 8,948. 8,952.
8,963. 8,969. 8,992. 9,043. 9,049. 9,051. 9,052. 9,091. 9,093. 9,123. 9,131. 9,133. 9,137.
9,199. 9,228. 9,254. 9,259. 9,263. 9,297. 9,305. 9,321. 9,322. 9,330. 9,343. 9,352. 9,371.
9,374. 9,434. 9,437. 9,456. 9,472. 9,494. 9,498. 9,535. 9,537. 9,555. 9,580. 9,582. 9,584.
9,597. 9,603. 9,629. 9,639. 9,656. 9,667. 9,679. 9,680. 9,683. 9,685. 9,732. 9,745. 9,765.
9,776. 9,805. 9,811. 9,814. 9,824. 9,841. 9,864. 9,886. 9,905. 9,930. 10,009. 10,014.
10,024. 10,040. 10,073. 10,091. 10,108. 10,133. 10,183. 10,199. 10,226. 10,248. 10,293.
10,295. 10,303. 10,314. 10,319. 10,344. 10,357. 10,388. 10,407. 10,429. 10,439. 10,444.
10,450. 10,456. 10,460. 10,461. 10,463. 10,539. 10,574. 10,587. 10,590. 10,608. 10,626.
10,629. 10,682. 10,687. 10,691. 10,708. 10,728. 10,738. 10,763. 10,774. 10,775. 10,783.

10,810.	10,829.	10,847.	10,867.	10,873.	10,887.	10,889.	10,890.	10,903.	10,908.	10,914.
10,951.	10,962.	11,002.	11,005.	11,010.	11,011.	11,033.	11,038.	11,045.	11,048.	11,049.
11,068.	11,093.	11,103.	11,108.	11,116.	11,140.	11,148.	11,171.	11,172.	11,223.	11,225.
11,227.	11,258.	11,261.	11,264.	11,269.	11,270.	11,279.	11,308.	11,313.	11,319.	11,320.
11,340.	11,352.	11,353.	11,361.	11,365.	11,368.	11,372.	11,373.	11,392.	11,402.	11,413.
11,421.	11,431.	11,477.	11,481.	11,495.	11,507.	11,511.	11,512.	11,520.	11,523.	11,536.
11,541.	11,556.	11,560.	11,593.	11,595.	11,614.	11,615.	11,631.	11,635.	11,644.	11,650.
11,674.	11,675.	11,682.	11,687.	11,735.	11,805.	11,827.	11,838.	11,879.	11,896.	11,924.
11,933.	11,965.	11,976.	11,997.	12,006.	12,010.	12,037.	12,038.	12,051.	12,068.	12,086.
12,087.	12,099.	12,105.	12,107.	12,132.	12,150.	12,154.	12,166.	12,174.	12,203.	12,204.
12,213.	12,238.	12,262.	12,277.	12,282.	12,318.	12,336.	12,339.	12,343.	12,371.	12,383.
12,399.	12,410.	12,433.	12,471.	12,489.	12,492.	12,500.	12,516.	12,527.	12,528.	12,546.
12,548.	12,582.	12,611.	12,637.	12,681.	12,689.	12,707.	12,745.	12,764.	12,766.	12,773.
12,774.	12,803.	12,835.	12,840.	12,847.	12,851.	12,875.	12,889.	12,901.	12,904	12,909.
12,919.	12,927.	12,934.	12,956.	12,973.	12,981.	13,006.	13,007.	13,028.	13,046.	13,048.
13,065.	13,068.	13,072.	13,085.	13,094.	13,108.	13,117.	13,124.	13,142.	13,145.	13,193.
13,233.	13,243.	13,251.	13,256.	13,265.	13,288.	13,290.	13,296.	13,299.	13,306.	13,332.
13,379.	13,380.	13,384.	13,385.	13,403.	13,437.	13,438.	13,442.	13,454.	13,476.	13,502.
13,509.	13,518.	13,542.	13,576.	13,627.	13,630.	13,637.	13,638.	13,657.	13,683.	13,728.
13,735.	13,747.	13,751.	13,756.	13,772.	13,801.	13,817.	13,818.	13,822.	13,837.	13,841.
13,859.	13,874.	13,882.	13,883.	13,911.	13,918.	13,924.	13,958.	13,974.	13,984.	13,989.
14,015.	14,024.	14,027.	14,030.	14,056.	14,065.	14,081.	14,083.	14,090.	14,096.	14,108.
14,114.	14,123.	14,141.	14,142.	14,160.	14,162.	14,178.	14,187.	14,208.	14,211.	14,215.
14,227.	14,239.	14,246.	14,252.	14,268.	14,272.	14,275.	14,279.	14,294.	14,301.	14,303.
14,324.	14,338.	14,342.	14,352.	14,359.	14,369.	14,371.	14,389.	14,392.	14,400.	14,406.
14,412.	14,440.	14,447.	14,453.	14,457.	14,485.	14,494.	14,507.	14,508.	14,512.	14,513.
14,553.	14,562.	14,595.	14,606.	14,620.	14,628.	14,649.	14,665.	14,675.	14,698.	14,699.
14,706.	14,714.	14,725.	14,731.	14,732.	14,740.	14,784.	14,795.	14,821.	14,831.	14,836.
14,840.	14,853.	14,866.	14,874.	14,893.	14,898.	14,900.	14,902.	14,911.	14,934.	14,973.
14,991.	14,992.	14,993.	15,003.	1,5004.	15,009.	15,037.	15,031.	15,055.	15,063.	15,070.
15,074.	15,085.	15,089.	15,098.	15,102.	15,138.	15,145.	15,179.	15,198.	15,207.	15,209.
15,235.	15,282.	15,294.	15,304.	15,321.	15,332.	15,383.	15,385.	15,394.	15,408.	15,413.
15,415.	15,456.	15,473.	15,482.	15,483.	15,486.	15,493.	15,522.	15,523.	15,524.	15,545.
15,553.	15,560.	15,562.	15,570.	15,600.	15,602.	15,607.	15,610.	15,621.	15,641.	15,652.
15,663.	15,683.	15,686.	15,702.	15,725.	15,735.	15,736.	15,766.	15,794.	15,825.	15,854.
15,865.	15,870.	15,871.	15,872.	15,894.	15,903.	15,907.	15,920.	15,926.	15,930.	15,931.
15,941.	15,944.	15,949.	15,962.	15,969.	15,972.	16,098.	16,116.	16,162.	16,163.	16,176.
16,180.	16,196.	16,201.	16,209.	16,251.	16,260.	16,289.	16,305.	16,328.	16,330.	16,343.
16,354.	16,356.	16,369.	16,374.	16,380.	16,409.	16,466.	16,472.	16,478.	16,488.	16,491.
16,493.	16,494.	16,498.	16,501.	16,506.	16,507.	16,511.	16,517.	16,560.	16,579.	16,581.
16,597.	16,623.	16,624.	16,625.	16,653.	16,656.	16,682.	16,693.	16,696.	16,734.	16,735.
16,756.	16,763.	16,772.	16,786.	16,801.	16,805.	16,809.	16,810.	16,818.	16,820.	16,832.
16,865.	16,870.	16,886.	16,891.	17,003.	17,011.	17,036.	17,050.	17,053.	17,058.	17,079.
17,101.	17,107.	17,109.	17,115.	17,158.	17,181.	17,192.	17,195.	17,206.	17,217.	17,227.
17,244.	17,249.	17,279.	17,281.	17,301.	17,309.	17,318.	17,328.	17,330.	17,349.	17,359.
17,380.	17,388.	17,485.	17,486.	17,489.	17,496.	17,498.	17,516.	17,518.	17,523.	17,535.
17,550.	17,567.	17,586.	17,603.	17,625.	17,635.	17,674.	17,682.	17,685.	17,697.	17,768.
17,779.	17,785.	17,792.	17,807.	17,815.	17,823.	17,829.	17,831.	17,850.	17,876.	17,879.
17,892.	17,893.	17,927.	17,950.	17,976.	17,978.	17,992.	17,996.	18,005.	18,031.	18,058.
18,068.	18,071.	18,079.	18,112.	18,119.	18,120.	18,136.	18,142.	18,144.	18,149.	18,164.
18,202.	18,222.	18,226.	18,229.	18,269.	18,272.	18,276.	18,284.	18,296.	18,300.	18,313.
18,317.	18,326.	18,328.	18,329.	18,373.	18,382.	18,390.	18,397.	18,400.	18,405.	18,456.
18,466.	18,473.	18,477.	18,481.	18,520.	18,538.	18,557.	18,580.	18,588.	18,590.	18,600.
18,622.	18,624.	18,634.	18,639.	18,643.	18,697.	18,698.	18,716.	18,718.	18,725.	18,726.

Digitized by Google

18,727. 18,732. 18,738. 18,743. 18,744. 18,745. 18,761. 18,771. 18,774. 18,792. 18,798.
18,819. 18,828. 18,837. 18,840. 18,841. 18,863. 18,865. 18,874. 18,915. 18,919. 18,921.
18,928. 18,975. 18,977. 18,980. 19,004. 19,007. 19,010. 19,011. 19,018. 19,023. 19,024.
19,043. 19,044. 19,046. 19,049. 19,050. 19,053. 19,061. 19,063. 19,072. 19,077. 19,084.
19,089. 19,094. 19,100. 19,102. 19,112. 19,121. 19,127. 19,128. 19,150. 19,162. 19,174.
19,176. 19,178. 19,180. 19,197. 19,199. 19,202. 19,235. 19,259. 19,260. 19,274. 19,308.
19,312. 19,318. 19,323. 19,326. 19,331. 19,342. 19,351. 19,354. 19,356. 19,383. 19,390.
19,397. 19,404. 19,422. 19,443. 19,448. 19,449. 19,483. 19,508. 19,512. 19,514. 19,522.
19,531. 19,533. 19,538. 19,539. 19,560. 19,569. 19,583. 19,591. 19,604. 19,607. 19,611.
19,612. 19,625. 19,626. 19,637. 19,660. 19,668. 19,686. 19,697. 19,704. 19,716. 19,726.
19,735. 19,753. 19,763. 19,765. 19,781. 19,794. 19,796. 19,798. 19,802. 19,814. 19,815.
19,816. 19,819. 19,824. 19,829. 19,835. 19,838. 19,840. 19,848. 19,854. 19,855. 19,856.
19,862. 19,864. 19,875. 19,883. 19,901. 19,908. 19,920. 19,925. 19,931. 19,938. 19,941.
19,949. 19,955. 19,964. 19,980. 19,985. 19,994. 19,996. 20,016. 20,019. 20,031. 20,042.
20,050. 20,061. 20,069. 20,074. 20,079. 20,090. 20,092. 20,094. 20,097. 20,110. 20,131.
20,136. 20,137. 20,139. 20,145. 20,149.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1865 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 15 und 16, so wie gegen Quittung,

in term. den 1. Oktober 1865 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungs-Tage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1865 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 15 und 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. Oktober 1857.

Litt. E. Nr. 1,854 à 10 Rthlr.

b. Vom 1. April 1858.

Litt. E. Nr. 1,979. 5,178. 11,947 à 10 Rthlr.

c. Vom 1. April 1859.

Litt. C. Nr. 1,206. 10,703. 14,945. 15,501 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 7,335. 9,919 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 4,739. 16,038. 18,154 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. Oktober 1859.

Litt. C. Nr. 7,290. 7,329 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 7,667. 7,693. 10,561. 10,769 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 308. 327. 563. 751. 1,163. 1,356. 1,616. 1,830. 2,205. 2,242. 2,327. 2,562. 2,656. 3,008. 3,215. 3,304. 3,990. 4,122. 4,245. 4,527. 4,623. 4,636. 4,952. 5,253. 5,411. 5,463. 5,629. 5,633. 5,635. 5,823. 6,245. 6,326. 6,353. 6,447. 6,550. 6,793. 7,159. 7,284. 7,285. 7,954. 8,308. 8,386. 8,414. 8,912. 9,484. 9,515. 9,835. 9,980. 10 005. 10,478. 10,578. 11,212. 11,765. 12,024. 12,104. 12,232. 12,414. 12,660. 12,711. 12,740. 12,755.

12,899. 13,147. 13,289. 13,418. 13,581. 13,825. 14,038. 14,281. 14,360. 14,530. 14,761. 15,265. 15,348. 15,586. 15,661. 15,716. 16,107. 16,114. 16,670. 16,755. 16,972. 16,973. 17,180. 17,185. 17,684. 17,925. 18,201. 18,248. 18,257. 18,380. 18,617 à 10 Rthlr.

e. Vom 1. April 1860.

Litt. A. Nr. 12,435. 14,661 à 1000 Rthlr.

Litt. B. Nr. 5,525. 5,528 à 500 Rthlr.

Litt. C. Nr. 4,137. 9,678. 12,891. 15,173 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 3,443. 4,403. 4,406. 6,620. 9,964 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 63. 150. 817. 860. 1,225. 1,567. 1,900. 2,975. 3,603. 4,398. 4,419. 4,544. 5,465. 5,748. 6,059. 6,646. 6,707. 7,641. 8,352. 8,741. 9,198. 9,211. 9,754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,807. 11,231. 11,995. 12,078. 13,112. 13,433. 14,169. 14,362. 15,710. 15,917. 16,590. 16,757. 17,178. 17,465. 17,938. 18,458. 18,671. 18,758 à 10 Rthlr.

f. Vom 1. Oktober 1860.

Litt. A. Nr. 14,787 à 1000 Rthlr.

Litt. B. Nr. 4,978 à 500 Rthlr.

Litt. C. Nr. 7,963. 9,150. 11,461. 17,129 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 3,661. 3,772. 4,885. 5,213. 7,474. 9,028. 9,728. 11,022. 13,011 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 56. 78. 266. 301. 391. 400. 836. 905. 1,382. 2,064. 2,328. 2,979. 3,552. 4,121. 4,124. 4,414. 4,769. 4,871. 5,076. 5,319. 5,405. 5,429. 5,678. 5,806. 7,047. 7,069. 7,674. 8,167. 8,667. 8,890. 8,984. 9,242. 9,394. 9,596. 9,675. 10,712. 11,004. 11,136. 11,482. 12,591. 12,695. 12,756. 12,834. 13,465. 14,134. 14,919. 14,984. 14,987. 15,049. 15,324. 15,451. 15,485. 15,777. 16,808. 16,896. 17,241. 17,890. 18,105. 18,199. 18,478. 18,647. 18,741 à 10 Rthlr.

g. Vom 1. April 1861.

Litt. A. Nr. 4,224 à 1000 Rthlr.

Litt. C. Nr. 1,478. 7,084. 9,581. 12,688. 14,401. 14,547. 15,885. 16,816 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 2,446. 2,803. 6,331. 6,609. 10,809. 12,493 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 41. 136. 137. 349. 684. 1,618. 3,085. 3,593. 4,637. 4,891. 5,293. 5,542. 6,117. 6,637. 6,794. 7,335. 7,365. 7,406. 7,498. 7,997. 8,249. 8,380. 8,473. 9,578. 9,701. 9,894. 10,326. 10,633. 10,814. 10,856. 12,515. 13,311. 13,488. 14,306. 14,475. 14,841. 14,971. 15,596. 15,698. 15,776. 15,946. 17,232. 17,384. 17,463. 17,537. 17,968. 18,223. 18,579. 18,852. 19,097. 19,273 à 10 Rthlr.

h. Vom 1. Oktober 1861.

Litt. A. Nr. 1,392. 5,288. 15,835. 16,397. 19,462 à 1000 Rthlr.

Litt. B. Nr. 669 à 500 Rthlr.

Litt. C. Nr. 149. 1283. 1,372. 3,166. 6,353. 6,891. 11,288. 11,773 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 1,870. 2,349. 3,991. 6,648. 9,660. 12,741. 12,922. 13,364 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 375. 426. 592. 739. 840. 1,130. 1,607. 1,696. 1,697. 1,800. 1,910. 1,936. 2,402. 2,491. 2,614. 2,948. 2,970. 3,242. 3,380. 3,840. 4,408. 4,434. 4,621. 5,265. 5,387. 5,494. 6,463. 7,369. 7,615. 7,744. 7,923. 8,141. 8,147. 8,666. 9,070. 9,148. 9,404. 9,636. 10,058. 10,257. 10,780. 11,023. 11,036 11,099. 11,321. 11,766. 11,895. 11,945. 12,096. 12,817. 13,044. 13,237. 13,359. 13,362. 13,833. 13,977. 14,173. 14,535. 14,879. 14,957. 14,982. 15,667. 15,741. 15,922. 15,986. 16,005. 16,499. 16,523. 16,632. 16,940. 16,941. 17,149. 17,155. 17,755. 17,908. 18,040. 18,078. 18,135. 18,344. 18,775. 19,403. à 10 Rthlr.

i. Vom 1. April 1862.

Litt. A. Nr. 2,598. 5,645. 14,136. 15,293 à 1000 Rthlr.

Litt. B. Nr. 395. 1,186 à 500 Rthlr.

Litt. C. Nr. 2,248. 2,897. 5,991. 8,800. 10,997 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 116. 1,500. 1,613. 2,492. 4,964. 10,268. 10,780. 12,618 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 28. 189. 368. 816. 870. 1,740. 2,105. 2,285. 2,291. 2,583. 2,584. 2,801. 3,054. 3,462. 3,598. 4,123. 4,420. 5,055. 5,746. 5,846. 6,033. 6,060. 6,188. 6,430. 6,589. 6,770. 6,873. 6,878. 6,948. 7,080. 7,619. 7,878. 7,892. 8,395. 8,571. 8,817. 9,005. 9,465. 10,467. 10,498. 10,747. 10,766. 11,175. 12,390. 12,512. 12,957. 13,221. 13,775. 14,590.

14,678. 14,878. 15,114. 15,406. 15,450. 15,508. 15,527. 15,923. 16,258. 16,370. 16,731. 16,917. 16,971. 17,032. 17,131. 17,571. 17,695. 18,379. 18,437. 18,581. 19,355. 19,398. 19,592. 19,608. 19,691. 19,707 à 10 Rthlr.

k. Vom 1. Oktober 1862.

Litt. A. Nr. 7,883. 18,143 à 1000 Rthlr.

Litt. B. Nr. 2,911. 4,540 à 500 Rthlr.

Litt. C. Nr. 1,390. 2,093. 2,685. 4,231. 5,970. 6,715. 7,385. 10,360. 10,403. 11,030. 11,782. 14,865. 14,970. 17,029. 17,461. 17,647 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 45. 1,032. 1,493. 6,736. 7,895. 9,387. 9,619. 10,157. 11,991. 12,282 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 64. 472. 587. 634. 866. 894. 1,038. 1,084. 1,461. 1,612. 1,908. 2,908. 2,910. 3,036. 3,679. 3,874. 3,966. 4,144. 4,162. 4,428. 4,751. 4,793. 4,981. 5,552. 5,657. 5,680. 5,872. 5,980. 6,201. 6,586. 6,733. 7,046. 7,084. 7,117. 7,168. 7,210. 7,274. 7,558. 8,057. 8,236. 8,653. 8,800. 8,870. 8,917. 9,048. 9,221. 9,346. 9,416. 9,452. 9,574. 9,937. 10,213. 10,317. 10,328. 10,563. 10,605. 10,790. 10,794. 10,963. 11,085. 11,865. 11,985. 12,549. 12,661. 12,777. 13,149. 13,212. 13,900. 13,908. 13,986. 14,022. 14,040. 14,305. 15,016. 15,237. 15,477. 15,576. 15,650. 15,770. 16,040. 16,043. 16,079. 16,200. 16,366. 16,536. 16,858. 16,992. 17,119. 17,135. 17,176. 17,240. 17,333. 17,343. 17,399. 17,442. 17,781. 18,083. 18,589. 18,833. 19,106. 19,134. 19,210. 19,283. 19,364. 19,405. 19,506. 19,644. 19,663. 19,683. 19,777. 19,827. 19,954 à 10 Rthlr.

l. Vom 1. April 1863.

Litt. A. Nr. 5,190. 6,219. 13,879. 15,423. 17,589. 18,600. 18,730. 21,142 à 1000 Rthlr.

Litt. C. Nr. 1,648. 2,335. 5,482. 6,334. 7,899. 9,964. 10,508. 12,974. 13,044. 13,654. 15,269. 18,549. 18,853 à 100 Rthlr.

Litt. D. Nr. 1,960. 2,012. 4,518. 5,015. 7,257. 8,118. 8,229. 10,234. 11,681. 11,884. 12,731. 13,058. 13,323. 14,194 à 25 Rthlr.

Litt. E. Nr. 186. 757. 819. 828. 1,146. 1,371. 1,484. 1,705. 1,960. 2,088. 2,102. 2,165. 2,438. 2,968. 2,997. 3,045. 3,101. 3,185. 3,277. 3,483. 3,766. 4,025. 4,143. 4,340. 4,534. 4,556. 4,770. 5,113. 5,270. 5,459. 5,477. 5,531. 5,622. 5,695. 5,803. 5,911. 5,990 6,063. 6,275. 6,331. 6,481. 6,782. 6,923. 6,946. 7,489. 7,745. 8,431. 8,593. 9,127. 9,299. 9,445. 9,739. 9,979. 10,067. 10,150. 10,496. 10,511. 10,540. 10,588. 10,668. 10,897. 11,066. 11,434. 11,448. 11,535. 11,548. 11,722. 11,869. 11,882. 11,969. 11,998. 12,003. 12,080. 12,155. 12,312. 12,634. 12,865. 13,121. 13,344. 13,617. 13,933. 15,054. 15,500. 15,803. 15,905. 16,096. 16,516. 16,549. 16,559. 16,562. 16,600. 16,754. 16,828. 17,015. 17,018. 17,068. 17,173. 17,334. 18,158. 18,333. 18,429. 18,453. 18,656. 19,131. 19,144. 19,192. 19,276. 19,412. 19,415. 19,773. 19,792. 19,839. 19,866. 19,886. 19,889 à 10 Rthlr.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 13. Mai 1865. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(240) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch die für die Königlich Preußischen Staaten konzessionirte „Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 12. Juni 1865. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrer- und Organisten-Stelle in Reesewitz, Kreis Oels, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beläuft sich auf 226 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 30. Juni 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(954) Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6102. Das Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen: 1) von Danzig nach Neufahrwasser, 2) von Heppens nach Oldenburg, und die Beschaffung der zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbs für die Berlin-Küstriner Eisenbahn erforderlichen Gelder. Vom 26. Mai 1865.

Nr. 6103. Das Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend. Vom 17. Juni 1865.

Nr. 6104. Die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 17. Juni 1865.

Nr. 6105. Die Verordnung, betreffend Abänderung des Reglements für die Westphälische Feuer-Sozietät vom 26. September 1859. Vom 31. Mai 1865.

Nr. 6106. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Aktien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf" in Berlin vom 29. März 1865. Vom 13. Juni 1865.

(955) Die Regierung und der Staatshaushalt.

Das Gesetz über den Staatshaushalt, die erste und dringendste Aufgabe der Landesvertretung, ist auch in diesem Jahre nicht zu Stande gekommen. Nachdem das Abgeordnetenhaus wiederum eine Anzahl von Ausgaben verweigert hatte, welche zum Heile des Landes ganz unentbehrlich sind, versagte das Herrenhaus seine Zustimmung zu diesen unausführbaren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und es konnte somit eine Verständigung über den Staatshaushalt weder unter den beiden Häusern noch mit der Regierung erreicht werden. Es würde auch zu Nichts geholfen haben, wenn die Regierung etwa die Verhandlungen noch fortgesetzt hätte; denn aus den Reden und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ging deutlich hervor, daß dasselbe zu einer Verständigung mit dem von Sr. Majestät dem König eingesetzten Ministerium die Hand nicht bieten wollte.

Der König hat sich daher genöthigt gesehen, die Sitzung des Landtags nach einer Dauer von fünf Monaten zu schließen, ohne daß der Hauptzweck der Berufung, die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts, für das laufende Jahr erreicht werden konnte.

Demzufolge ist die Regierung auch in diesem Jahre genöthigt, die Staatsverwaltung ohne ein eigentliches Etats-Gesetz nach Pflicht und Gewissen und nach den Bedürfnissen des Landeswohls fortzuführen, wie sie es in den drei letzten Jahren zum offenbaren Segen des Landes gethan hat.

So sehr jedoch die Regierung auch in dieser Zeit die Staatsgelder mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, ja mit verdoppelter Sparsamkeit verwaltet und sich in vielen Beziehungen eine weit größere Beschränkung auferlegt hat, als wenn das Budgetgesetz wirklich zu Stande gekommen wäre, so ist doch von ihren Widersachern vielfach die Meinung verbreitet worden, als handelten die Minister während der sogenannten „budgetlosen" Zeit nur nach Belieben und Willkür.

Um solchen irrthümlichen Auffassungen zu begegnen, ist im Herrenhause bei den letzten Berathungen der Antrag gestellt worden:

> die Regierung möge die Ausgaben, welche zur heilsamen Fortführung der Staatsverwaltung und für Preußens unerläßliche Aufgaben erforderlich sind — als Norm und Vorschrift für die Behörden zusammenstellen und diese wie auch die Staatseinnahmen für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Als Grund dieses Antrags wurde nicht etwa der Zweifel angeführt, als ob die Finanzverwaltung nicht auch ohnedies streng geordnet sei, im Gegentheil wurde im Herrenhause ausdrücklich anerkannt: „die Finanzverwaltung ist eine musterhafte, sie hat das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, das wissen wir Alle,

das weiß Jeder, welcher der Sache näher steht, schon der Name unsers jetzigen Finanz-Ministers ist Bürge dafür, daß niemals über die Grenzen strenger Sparsamkeit hinweggegangen wird."

Der Grund des Antrags war aber der, all dem Reden der Parteileute von „budgetlosem Regiment," all der Verwirrung, welche dadurch unter den Unkundigen angerichtet wird, ein Ziel zu setzen.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh sprach sich nun über den Antrag folgendermaßen aus:

„Die Regierung hat auch in der sogenannten budgetlosen Zeit der Vorjahre sich stets die Frage vorlegen müssen, nach welchen Bestimmungen sie die Einnahmen und Ausgaben führen wolle, und sie hat nie anders, als auf Grund reiflich erwogener Grundsätze und Beschlüsse, nachdem dieselben die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hatten, hausgehalten. Der vorliegende Antrag will also, daß die Regierung, was sie schon bisher gethan und worüber sie auch kein Geheimniß gegenüber der Landesvertretung beobachtet hat, auch ferner thue, gleichzeitig aber eine entsprechende Veröffentlichung eintreten lasse. Ich glaube, daß dies geschehen kann, daß nämlich das Staatsministerium, sobald die Session geschlossen, durch einen Beschluß die Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben zusammenstellt, — wobei die Beschlüsse beider Häuser natürlich in reiflichste Erwägung zu ziehen sind, — und daß es, sobald Se. Majestät der König diese von der Regierung aufgestellten Verwaltungsnormen genehmigt hat, damit auch in einer genügenden Weise an die Oeffentlichkeit tritt, damit nicht der Glaube, wenn er irgendwo vorhanden sein sollte, als verfahre die Regierung nach Belieben von einem Jahr zum andern, ernstlich Platz greifen könne."

So wird denn die Regierung die Bestimmungen, nach welchen die Finanz-Verwaltung im Jahre 1863 geführt werden soll, in nächster Zeit veröffentlichen und auch hierdurch dem Lande die volle Gewißheit und Beruhigung über eine streng geordnete und gewissenhafte Landesverwaltung gewähren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die zwölfte Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die sechste der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

(**256**) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons in Empfang zu nehmen sind.

Die Einreichung der Schuldverschreibungen nebst Zubehör kann behufs deren Einlösung auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen geschehen, die dann die betreffenden Dokumente hier zur Prüfung vorlegen und nach deren Rückempfang nach kurzer Frist die Auszahlung besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kennt-

Digitized by Google

niß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verlooften resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Staats-Anleihen, wie solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obenbezeichneten Kassen und Bureaux auch noch in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Bankiers Schreyer und Eisner hierselbst, Ohlauer Straße Nr. 84, zur Einsicht vor.

Breslau, den 23. Juni 1865. Königliche Regierung.

(**257**) Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten 1865 S. 486 ff.) wird mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Frankreich erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den französischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königl. Botschaft in Paris schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, event. auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Sgr. zu entrichten ist.

Die von französischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche französische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 2. August 1862 getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 1. Oktober d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Frankreich erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Was die in der Publikation begriffenen Werke betrifft, so haben die Preußischen Verleger von Vervielfältigungen ursprünglich in Frankreich erschienener Werke innerhalb der ersten 10 Tage nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft ein Exemplar aller erschienenen Bände oder Lieferungen nebst einer Deklaration über die Stärke der Auflage jedes Bandes oder jeder Lieferung (event. in verschiedenen Ausgaben) bei dem Ministerium des Innern zu Paris oder bei der Kanzlei der Kais. französischen Botschaft in Berlin niederzulegen. Auch von den künftig erscheinenden Bänden oder Lieferungen muß, bevor sie in den Handel kommen, eine gleiche Niederlegung eines Exemplars bewirkt sein. Die späteren Bände oder Lieferungen dürfen in keiner stärkeren Auflage erscheinen, als die bisher erschienenen.

Den Inhabern von Cliches, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, so wie von lithographischen

Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen französischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1. Oktober d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 30. Juni 1869 eine Stempelung erhalten.

Die zur Vervollständigung gedruckter Bände erforderlichen Abdrücke geben dem ursprünglichen Herausgeber kein Recht auf Entschädigung.

In Frankreich veröffentlichte und daselbst gestempelte nicht autorisirte Vervielfältigungen solcher Preußischer Werke, die noch nicht Gemeingut geworden sind, dürfen nicht ohne Genehmigung des Preußischen Autors und Verlegers in Preußen feil gehalten werden.

Berlin, den 19. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Mühler.

Indem wir die Verleger ꝛc. hierdurch auf die Wahrung ihrer Rechte aufmerksam machen, veranlassen wir die Ortspolizeibehörden, etwaige Meldungen bis zum 1. Oktober d. J. entgegenzunehmen und damit nach den vorstehenden Vorschriften zu verfahren.

Breslau, den 24. Juni 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(241) Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden;
2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann;
3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf, und daß
4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Kontravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) v. Itzenplitz.

Betreffend Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmö.

(242) In Folge der zwischen Stralsund und Malmö eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar;

Digitized by Google

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Min. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Min. Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Min. Abends.

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmö Mittags.

Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmö 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Min., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Minuten. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Min. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Min. Vormittags, in Malmö Ankunft 1 Uhr 29 Min. Nachts.

(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmö gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)

Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Minuten Mittags, Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Min. Nachmittags. (Anschluß nach Köslin, Kreuz.)

Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln. (Paris, London ꝛc.)

7 Uhr 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Karlsruhe ꝛc.)

8 Uhr 15 Min. Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig, München ꝛc.)

10 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau ꝛc.)

11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.

11 Uhr 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau. (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmö koursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmö und Kopenhagen fünfmal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 15. Juni 1865. General-Post-Amt. (gez.) Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(255) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zum Ausführungs-Kommissarius für das Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahren im Kreise Münsterberg den Herrn Landrath von Saldern zu Nimptsch, an Stelle des verstorbenen Herrn Ausführungs-Kommissarius, Landrathes Schwenzner in Münsterberg, berufen haben

Breslau, den 14. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(252) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Februar d. J. die von dem Gutsbezirke Nicoline, Kreis Falkenberg, abgetrennten sogenannten Klinkwerder-Grundstücke zu dem Gemeindebezirk Riebnig, Kreis Brieg, geschlagen worden sind, nunmehr auch die Jurisdiktion über die genannten Klinkwerder-Grundstücke von dem Königlichen Kreisgerichte zu Falkenberg im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Ratibor auf das Königliche Kreisgericht zu Brieg im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 29. Mai c. übertragen worden ist.

Breslau, den 13. Juni 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(260) Die in dem Zoll- und Handels-Vertrage zwischen dem Zoll-Vereine und Oesterreich vom 11. April d. J. verabredeten Zoll-Erleichterungen, welche in Gemäßheit des nächstens in der Gesetzsammlung erscheinenden Gesetzes vom 17. d. M. vom 1. Juli ab mit dem neuen Zolltarife zugleich in Kraft treten, haben mehrfache Abänderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses nothwendig gemacht. Letztere sind in einem Nachtrage zusammengestellt, welcher nicht nur bei den sämmtlichen Zollabfertigungsstellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geh. Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 2 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Breslau, den 24. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor. J. V. Der Reg.-Rath Runde.

(240) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch die für die Königlich Preußischen Staaten konzessionirte „Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 12. Juni 1865. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(258) Die bisher bestandene Verausgabung direkter Fahrbillets zwischen den Stationen Breslau und Gera, sowie zwischen Liegnitz und Eisenach hört mit Ablauf dieses Monats auf, was wir hiermit zur Kenntniß bringen.

Berlin, den 21. Juni 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Kündigung von Breslauer Stadt-Obligationen à 4 und 4½ Prozent.

(253) Bei der heut stattgefundenen Auslooſung der term. Weihnachten 1865 zu amortisirenden hiesigen Stadt-Obligationen sind gezogen worden, und zwar:

a. Von den Stadt-Obligationen à 4 Prozent.

Ueber 500 Rthlr. Nr. 5467. 5480. 6177. 6187. 6206. 6225. 6742. 6767. 6877. 7129. 7182. 7264. 8496. 8553 und 8569.

Ueber 400 Rthlr. Nr. 3172 und 5568.

Ueber 300 Rthlr. Nr. 3211. 4178 und 5607.

Ueber 200 Rthlr. Nr. 246. 3308. 4124. 5646. 5677. 6266. 6373. 6379. 6390. 6395. 7409. 7413. 7535. 7683. 7713. 7802. 7806. 8622. 8652 und 8666.

Ueber 100 Rthlr. Nr. 944. 1730. 2427. 2588. 2840. 2951. 2964. 3462. 4016. 4645. 4954. 4974. 5013. 5259. 5745. 5776. 6027. 6120. 6435. 6470. 6499. 6546. 6631. 6676. 7938. 7987. 8091. 8114. 8250. 8308. 8382. 8401. 8756 und 8762.

Ueber 50 Rthlr. Nr. 3536. 4631. 4683. 4818. 4980. 5105. 5154. 5167. 5169. 5808. und 5826.

Ueber 25 Rthlr. Nr. 4006. 4089. 4215. 4346. 4428. 4582. 4695. 4714. 4946. 5041. 5064. 5161. 5182. 5292 und 5400,

zusammen über einen Kapitals-Betrag von 17,525 Thalern.

b. Von den Stadt-Obligationen à 4½ Prozent.

Ueber 500 Rthlr. Nr. 44. 55. 62. 183. 252. 283. 288. 292. 519. 562. 613. 653. 740 und 746.

Ueber 200 Rthlr. Nr. 819. 843. 952. 1003. 1034. 1071. 1289. 1292. 1529. 1553. 1639. 1670. 1690. 2186. 2391. 2547. 2583 und 2680.

Ueber 100 Rthlr. Nr. 2837. 2873. 2988. 3005. 3103. 3136. 3209. 3228. 3232. 3307. 3374. 3384. 3478. 3577. 3665. 3762. 3801. 3909. 3918. 4037. 4048. 4130. 4199. 4227. 4306. 4342. 4606. 4840. 4943. 5031. 5066. 5097. 5111. 5231. 5273. 5370. 5512. 5574. 5909. 5922. 5984. 5988. 6043. 6099. 6380. 6491 und 6720,

zusammen über einen Kapitals-Betrag von 15,300 Thalern.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien term. Weihnachten 1865 gegen Rückgabe der Obligationen und der von da ab laufenden Zins-Coupons in unserer Stadt-Haupt-Kasse im Rathhause in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der ausgelooſten Obligationen, von denen ein Nummer-Verzeichniß vom 24. d. M. ab in der rathhäuslichen Dienerstube sowohl, als auch an den Rathhausthüren und in sämmtlichen hiesigen städtischen Kassen ausgehängt sein wird, hört in jedem Falle an dem zur Rückzahlung des Kapitals anberaumten Termine auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von term. Weihnachten c. ab laufende Zins-Coupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachgenannten, bereits früher verlooſten und gekündigten Stadt-Obligationen, und zwar:

à 4 Prozent, aus der Verlooſung von 1862:

Ueber 100 Rthlr. Nr. 5737 und 8720.

Aus der Verlooſung von 1863:

Ueber 200 Rthlr. Nr. 4387. 7804. 7818 und 7876.

Digitized by Google

Ueber 50 Rthlr. Nr. 5859 und 5860.
Ueber 25 Thlr. Nr. 4962.

Aus der Verloosung von 1864:

Ueber 500 Rthlr. Nr. 6873.
Ueber 200 Rthlr. Nr. 6282 und 7791.
Ueber 100 Rthlr. Nr. 4309. 6078. 6492. 6692. 6708 und 7975.
Ueber 50 Rthlr. Nr. 1144 und 6017.
Ueber 25 Rthlr. Nr. 5342.

à 4½ Prozent, aus der Verloosung von 1862:

Ueber 200 Rthlr. Nr. 2578.
Ueber 100 Rthlr. Nr. 4196. 6440. 6484 und 6746.

Aus der Verloosung von 1863:

Ueber 200 Rthlr. Nr. 975. 1298. 1671 und 2238.
Ueber 100 Rthlr. Nr. 4272. 5347 und 6712.

Aus der Verloosung von 1864:

Ueber 500 Rthlr. Nr. 1. 428 und 755.
Ueber 200 Rthlr. Nr. 2244 und 2412.
Ueber 100 Rthlr. Nr. 6510.

zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Rückgabe dieser Obligationen und der zugehörigen Zins-Coupons, gegen Empfangnahme der Valuta, hiermit erinnert.

Breslau, den 14. Juni 1865. Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer am Schullehrer-Seminar zu Steinau, Heinrich Schubert, zum dritten Elementarlehrer an der städtischen höheren Töchterschule auf der Taschenstraße zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Hainau, Hugo Weigt, zum fünften Lehrer an der evangelischen Schule in Trebnitz.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Meisner zum evangelischen Schullehrer in Kotzine, Kreis Wartenberg.

4) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Fischer zum Lehrer an der städtischen katholischen Elementarschule Nr. 3 zu Breslau.

5) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Schlottau, Kreis Trebnitz, Gottfried Tischer, zum evangelischen Schullehrer in Kapitz, desselben Kreises.

6) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Gühlchen, Karl Ullbrich, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Bielguth, Kreis Oels.

7) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Robert Nitschke zum evangelischen Schullehrer an der Schule zu Ober-Langenbielau, Kreis Reichenbach.

8) Die Vokation für den bisherigen Rektor in Frankfurt a. O., Christian Adolph Strehle, zum Rektor der höheren Töchterschule in Schweidnitz.

9) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Bunzlau, Johann Karl August Engmann, zum Lehrer an der höheren Töchterschule zu Schweidnitz.

10) Die Vokation für Fräulein Margaretha Eyler zur ersten Lehrerin an der höheren Töchterschule zu Schweidnitz.

11) Die Vokation für Fräulein Bianca Gramatke zur zweiten Lehrerin an der höheren Töchterschule zu Schweidnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt: 1) Der Förster Elsner aus Buchberg vom 1. Juli c. ab nach Pohldorf in der Oberförsterei Nesselgrund.

2) Der Förster Müller von Buchwerder, Forstreviers Bobiele, nach Alt-Cölln, Forstreviers Stoberau.

Verliehen: Die durch Versetzung des Forst-Inspektors, bisherigen Oberförsters v. Spangenberg

vakant gewordene Oberförsterstelle zu Peisterwitz vom 1. Juli d. J. ab dem Oberförster Ziemann, bisher zu Neumühl im Regierungs-Bezirk Frankfurt.

Angestellt: 1) Vom 1. Juli c. ab der zur Forstversorgung berechtigte Oberjäger Schödon als Förster zu Buchberg, Oberförsterei Nesselgrund.

2) Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Schön definitiv als Förster zu Grunwald I. in der Oberförsterei Reinerz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Rektor der Stadtschule in Münsterberg, Predigtamts-Kandidaten Theodor Bergwitz, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Quickendorf, Kreis Nimptsch.

2) Die Vokation für den bisherigen Lektor an der Kirche zu St. Elisabet, August Thiel, zum zweiten Prediger an der St. Salvatorkirche zu Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der evangelische Pfarrer Wendel in Schlottau zum Direktor des Schullehrer-Seminars zu Steinau und des damit verbundenen Gräflich von Schlabrendorfschen Waisenhauses daselbst.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätar Hubert zu Grünberg zum Appellationsgerichts-Bureau-Diätar. 2) Der Gerichts-Assessor Schuberth zu Guhrau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Schroda. 3) Der Bureau-Diätar Lucks zu Sprottau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Grünberg. 4) Der Bureau-Diätar Kohlmann zu Sagan zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Glogau mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Polkwitz. 5) Der Bureaugehilfe Grimmig zu Glogau zum Bureau-Diätar. 6) Der Civil-Supernumerar Donnerstag zu Ratibor zum Bureaugehilfen bei dem Kreisgerichte zu Sprottau. 7) Der Civil-Supernumerar Ritter zu Gleiwitz zum Bureaugehilfen bei der Gerichts-Kommission zu Messersdorf. 8) Der invalide Trompeter Rothkirch zu Hainau zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Görlitz.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Meischeider zu Glogau als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Rawitscher aus dem Departement des Appellationsgerichts Breslau an das Kreisgericht zu Liegnitz. 3) Der Bureau-Diätar Oertel zu Messersdorf an das Kreisgericht zu Sagan. 4) Der Bureau-Diätar Conrad zu Lüben an das Kreisgericht zu Grünberg.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Auskultator v. Wallenberg zu Glogau auf Antrag.

Gestorben: Der Bureau-Diätar Weniger zu Lauban.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Zimmer- und Mühlenbaumeister J. Stobrawa zu Gleiwitz ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vakante Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Groß-Gahle, Kreis Poln.-Wartenberg, soll anderweit besetzt werden. Qualifizirte Bewerber, welche der polnischen Sprache mächtig sind, wollen sich bis zum 1. Juli d. J. durch Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bei dem Schloßprediger Scholz zu Goschütz bei Festenberg melden.

Vermächtnisse: 1) Der Haupt-Armen-Kasse zu Breslau ist aus dem Nachlasse des daselbst verstorbenen katholischen Pfarrers Otto Kremser die Hälfte des nach Abzug der Legate verbliebenen Ueberschusses als Vermächtniß zugefallen.

2) Der zu Breslau verstorbene Posamentier August Friedrich Richter hat der Bürger-Versorgungs-Anstalt daselbst 300 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

3) Die zu Strehlen verstorbene verw. Frau Doktor Dondorff geb. Vateri hat der Armenkasse daselbst 25 Rthlr. und der Strehlener Kleinkinder-Bewahranstalt ebenfalls 25 Rthlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 26 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1865.

Betreffend die Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. September v. J. und das Regulativ vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps das gesammte Forstversorgungswesen unter Herabsetzung der Jäger-Dienstzeit auf 12 Jahre neu geordnet ist, bedarf auch das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen einer anderweiten Regelung.

Wir setzen daher den Cirkular-Erlaß vom 20. August 1858 (Ministerialblatt Seite 184) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß vorbehaltlich der ausgedehnteren Befugnisse der Königlichen Regierungen rücksichtlich der Besetzung und Dotation der Kommunal- und Instituten-Forststellen innerhalb des Giltigkeits-Bereichs der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Gesetz-Sammlung für 1817 Seite 57) fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat

1) die Königliche Regierung von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- ꝛc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, so wie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.
2) Die Kommunal- ꝛc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Kreirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.
3) Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vakanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stellen-Inhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.
4) Die Königliche Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften unter II. und III. abzielen, entgegenzutreten.
5) Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahres-Einkommen von mehr als 300 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (nachstehend unter 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungs-Berechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.
2) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins konkurriren und berücksichtigt werden, wenn

sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualifizirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 300 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu (§ 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864).

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 300 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 300 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualifizirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der unter II. 3 bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) diese Stellen zerfallen in 2 Klassen, je nachdem sie mindestens 220 Thlr. oder unter 220 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

a. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 220 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird), § 26 des Regulativs vom 1. Dezember 1864, und

β. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reserve-Jäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird, § 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864). Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind (§ 26 ebendas.).

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von unter 220 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

β. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, so wie die länger als 10 Jahre dienenden Reserve-Jäger der Klasse A. I, letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins konkurriren, welche früher als sie in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§§ 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. Dezember 1864).

2) Den Kommunal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, so weit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3) Die Kommunal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualifikation der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden, jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§ 24, 31, 32, 45 des Regulativs.)

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des § 33 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 maßgebend.

Digitized by Google

4) Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen bezüglich Kommunal- und Kreisblättern, mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§ 44 des Regulativs.)

Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal- bezüglich Instituten-Behörde brevi manu sowohl der Königlichen Regierung bei Erstattung der vorstehend unter I. 3 vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienst-Sache" zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 220 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung von den ältesten, auf Ihrer Anwärterliste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche sie für die Stelle geeignet erachtet, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§ 29 des Regulativs.) Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung zu veranlassen. (§§ 30 und 34 des Regulativs.)

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle seitens eines Forstversorgungs-Berechtigten die betreffende Kommunal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgunsliste das Erforderliche wahrzunehmen. (§§ 30 und 34 des Regulativs.)

5) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins — und Reserve-Jäger der Klasse A. I. von 10 und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter I a. und b. nach α. und β. als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6) Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung, wie unter I. 3 vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten bezüglich den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungs-Scheins der Königlichen Regierung besonders namhaft zu machen. (§ 45 des Regulativs.)

7) Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung oder der Inspektion der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. 1 als A. 2 zu berücksichtigen. (§ 45 des Regulativs.)

Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter I a. b. und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist nur mit, durch die Königliche Regierung einzuholender, Genehmigung des Kriegs-Ministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

8) Wegen der über die erfolgte Anstellung im Kommunal- bezüglich Instituten-Forstdienste der Inspektion der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung einzureichenden Jahres-Nachweisungen ꝛc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. Dezember 1864, insbesondere auf den Inhalt der §§ 52 und 54, zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung hat hiernach, unter Publikation der vorstehenden Verfügung durch das Amtsblatt, die betreffenden Unterbehörden ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen, und denselben die genaueste Befolgung der ertheilten Vorschriften zur Pflicht zu machen. Zu diesem Behufe ist ein Abdruck der das vorstehende Reskript enthaltenden und publizirenden Amtsblatt-Bekanntmachung auch noch jeder Kommune und jedem Institute ihres Bezirks, bei welcher bezüglich welchem Kommunalforststellen bestehen, in einem besonderen Exemplare zuzufertigen, und dabei zugleich zu veranlassen, daß die Kommunal- bezüglich Instituten-Forstbeamten auf die im Amtsblatte veröffentlichten §§ 1 bis 8 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 durch die betreffende Kommunal- bez. Instituten-Behörde und zwar thunlichst unter Mittheilung einer Abschrift dieser §§ 1 bis 8 hingewiesen werden. Auch wird es zweckmäßig sein, zugleich mitzutheilen, daß aus der v. Decker'schen Geh. Ober-Hofbuchdruckerei hierselbst das vollständige Regulativ für 7½ Sgr. und ein die §§ 1 bis 12 enthaltender Auszug für 2 Sgr. im Wege des Buchhandels bezogen werden kann. Bei dem Ministerio des Innern ist auch noch ein Vorrath unentgeltlich abzulassender Exemplare des Regulativs vom 1. Dezember 1864 disponibel, wovon den einzelnen Königlichen Regierungen auf deren Antrag noch je 5 bis 10 Stück zur Vertheilung an Magistrate ꝛc. überlassen werden können.

Berlin, den 25. April 1865.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh. Der Kriegs-Minister. von Roon. Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten. von Selchow.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Klützow.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Juni 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner in Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Dampfkesseln zur Befreiung des Dampfes von den mechanisch mit fortgerissenen Wassertheilchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Büchsenmacher Karl August Luck in Suhl ist unter dem 9. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Zündnadel-Gewehren, zum Einsetzen der Patrone am hintern Ende des Laufes, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert zu Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Scheeren der Schafe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Departements-Thierarzt Erdt in Köslin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und für neu und eigenthümlich erkannten Hufhobel, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Den Mechanikern Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 9. Juni c. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institute R. R. Werner zu Berlin ist unter dem 14. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Betriebe der Steuerung an Dampfpumpen ohne rotirende Bewegung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Breslau, den 7. Juli 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**264**) Das 25. und 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 6107. Den Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich. Vom 11. April 1865.

Nr. 6108. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1865, betreffend die Anwendung der in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die im Anschlusse an die Ostbahn und als Theil derselben für Rechnung des Staats auszuführende Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser.

Nr. 6109. Die Bekanntmachung über den Beitritt der Landgräflich Hessischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staats-Angehörigen. Vom 5. Juni 1865.

Nr. 6110. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essen gemeinnützige Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 7. Juni 1865.

Nr. 6111. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schrimm bis zur Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Santomysl, im Reg.-Bezirk Posen.

Nr. 6112. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrimmer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

Nr. 6113. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr.-Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

Nr. 6114. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Heranziehung der im sogenannten Polpliner und im sogenannten Lieffauer Außendeich belegenen neu eingedeichten Grundstücke zu den Deichlasten der Damm-Kommune des Marienburger großen Werders.

Nr. 6115. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Warendorf-Lippborger Chaussee bei Westkirchen, im Kreise Warendorf, Regierungsbezirk Münster, über Ostenfelde und Landgemeinde Oelde nach der Stadt Oelde und dem dortigen Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn an die Landgemeinden Westkirchen, Ostenfelde und Oelde.

(**269**) **Die Forderungen des Abgeordnetenhauses.**

Die Schlußrede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staatsministeriums Namens Sr. Majestät des Königs den Landtag entlassen hat, spricht das lebhafte Bedauern der Regierung aus, daß auch diese Session die wünschenswerthen Ergebnisse und Erfolge nicht gebracht habe.

Durch die Verwerfung der Wegeordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen ist das Wohl des Landes geschädigt worden.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die neue Heereseinrichtung, welche unter Mitwirkung früherer Landtage in's Leben gerufen und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährt ist, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theurem Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem

es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte

Dies sind die beklagenswerthen Ergebnisse der jüngsten Session, wie die Schlußrede des Minister-Präsidenten sie schildert. Der Grund aber, weshalb es von Neuem so gekommen ist, wird in der Rede klar und bestimmt bezeichnet: die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses kann keine guten Früchte bringen, wenn sie nicht darauf gerichtet ist, die Rechte des Königs und des Landes, so wie sie in der Verfassung verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen, zu wahren, wenn vielmehr die Vertreter des Landes ihre Hand nach Rechten ausstrecken, welche die Verfassung ihnen versagt.

Bei allen jenen bedenklichen Thaten des Abgeordnetenhauses wird als Grund immer und immer wieder „das Budgetrecht" des Hauses vorgeschoben: so lange die Regierung den Abgeordneten nicht ihr volles Budgetrecht gewähre, müsse das Haus jede Mitwirkung selbst zu nützlichen und dringend wünschenswerthen Unternehmungen versagen.

Das „Budgetrecht" aber, welches das Haus in Anspruch nimmt, ist ein völlig anderes, als dasjenige, welches die Verfassung festgestellt hat.

Die Verfassung bestimmt klar und deutlich:

„Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags erforderlich."

Dies gilt mithin auch für das Staatshaushalts-Gesetz.

Im Widerspruch mit dieser unzweifelhaften Forderung der Verfassung behauptet die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, daß das Haus auch für sich allein in jeder Beziehung endgiltige Bestimmungen über den Staatshaushalt treffen könne, und daß die Regierung an jeden Beschluß des Abgeordnetenhauses in Staatshaushaltssachen ohne Weiteres und unbedingt gebunden sei.

Diesen verfassungswidrigen Anspruch weist die Regierung mit vollem Recht zurück.

In einer der neulichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sprach sich der Ministerpräsident v. Bismarck über das vermeintliche Budgetrecht des Hauses und über die ganze Stellung desselben zur Verfassung folgendermaßen aus:

„Was versteht das Abgeordnetenhaus unter seinem Budgetrecht? Die Frage müssen wir uns klar machen. Das Haus verlangt in Wahrheit nicht die Geltung der Verfassung, sondern eine Aenderung mehrerer Artikel der Verfassung. Wenn das Budgetrecht so verwirklicht werden soll, wie die Abgeordneten es verstehen, so müßte der Art. 62 der Verfassung geändert werden, der da lautet: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich." Es müßte von dieser allgemeinen Bestimmung das Budgetgesetz ausdrücklich ausgenommen sein, es müßte gesagt werden: „Die Entscheidung über das Budgetgesetz steht allein dem Hause der Abgeordneten zu. Seine Entscheidung ist maßgebend; König und Herrenhaus müssen sich ihr fügen, sobald die Entscheidung feststeht."

Es ist ein anderer Artikel, worin es heißt: „Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu, er ernennt und entläßt die Minister." Hier würden die Abgeordneten den Zusatz verlangen: „Die vollziehende Gewalt steht ihm zu, er darf sie aber nicht im Widerspruch mit den Wünschen und Ansichten des Hauses der Abgeordneten ausüben; er darf sich auch nur solche Minister halten, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses haben. Besitzen sie dies nicht, so kann ihnen das Vertrauen des Königs nichts nützen. Er muß sie entlassen."

Aber auch diese Verfassungs-Aenderung würde für die Absichten des Hauses noch nicht genügen.

In einem andern Artikel ist gesagt: „Die richterlichen Behörden sind unabhängig und keiner andern Autorität unterworfen." Es müßte, um den Abgeordneten zu genügen, hinzugesetzt werden: „sie unterliegen der Censur und dem Urtheile des Hauses der Abgeordneten."

Mit der preußischen Verfassung, wie sie in ihren Artikeln vor uns liegt, können die

Digitized by Google

Abgeordneten ihre Ziele nicht erreichen. Sie versuchen diese Aenderungen dadurch zu erzwingen, daß sie zu Zwecken, deren Nützlichkeit sie an und für sich nicht bestreiten können, ihre Mitwirkung versagen, die Staatsmaschine, so viel an ihnen liegt, zum Stillstand bringen, ja, in Sachen der auswärtigen Politik das Gemeinwesen schädigen, so weit sie es innerhalb ihrer Befugnisse vermögen — und das Alles, um einen Druck auf die Krone auszuüben, daß sie ihre Minister entlasse, daß sie jene Auffassung des Budgetrechts annehme. Die Vertreter des Landes kommen dadurch genau in die Lage der falschen Mutter im Urtheil Salomonis, die lieber will, daß das Kind zu Grunde gehe, als daß damit anders, als nach ihrem Willen geschehe. —

Der Minister-Präsident beklagte schließlich, daß die Landes-Vertretung in solcher Gesinnung zu keiner anderen Haltung gelange, als zu einer kraft- und thatlosen Verneinung. So wenig es ihr gelingen werde, dadurch etwa dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, ebenso wenig sei es der Weg, um unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen diejenige Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben, deren sie bedürfen.

Die Schlußrede deutet dagegen den Weg an, auf welchem allein die Vertreter des Landes den ihnen von den Unterthanen des Königs ertheilten Auftrag erfüllen können, nämlich indem sie ihre Stellung dazu benutzen:

> mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen unter starken Königen groß und glücklich zu machen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**263**) Sendungen mit Waarenproben oder Mustern werden zur Beförderung mit der Briefpost über Ostende und England nach Malta, Gibraltar, Britisch Ost-Indien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan, Kanada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz-Eduards-Insel, Neu-Fundland, Britisch West-Indien, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona, den britischen Kolonien in Australien (excl. Queensland), Liberia und Hayti unter nachfolgenden Bedingungen angenommen:

1) Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.

2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.

3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.

4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Proben-Stücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß.

5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.

6) Das Porto bis zum überseeischen Landungshafen muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für Sendungen nach:

Malta, Gibraltar, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards-Insel, Neu-Fundland, Britisch Westindien, Hayti, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra-Leona und Liberia
für jedes Loth . . . . . 9 Pfennige,

für Sendungen nach:

Britisch Ostindien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan und den Britischen Kolonien in Australien (excl. Queensland)
für jedes Loth . . . . . 10 Pfennige.

Berlin, den 20. Juni 1865. General-Post-Amt. (gez.) Philipsborn.

Betreffend Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmö.

(271) In Folge der zwischen Stralsund und Malmö eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Ab Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Min. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Min. Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Min. Abends.

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmö Mittags.

Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmö 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Min., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Minuten. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Ab Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Min. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Min. Vormittags, in Malmö Ankunft 1 Uhr 29 Min. Nachts.

(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmö gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhofe unentgeltlich.)

Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Minuten Mittags, Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Min. Nachmittags. (Anschluß nach Köslin, Kreuz.)

Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln. (Paris, London ꝛc.)
7 Uhr 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Karlsruhe ꝛc.)
8 Uhr 15 Min. Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig, München ꝛc.)
10 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau ꝛc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11 Uhr 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau. (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmö kourirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmö und Kopenhagen fünfmal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 27. Juni 1865. General-Post-Amt. (gez.) Philipsborn.

(272) Nachdem der Kandidat des Predigtamtes Heinrich Hugo Jakobi aus Gostyn, Provinz Posen, zum Hülfsprediger für die evangelisch-lutherische Gemeinde zu Luzine bei Juliusburg kirchenordnungsmäßig berufen worden ist, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Qualifikation des Berufenen nach § 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen ist.

Breslau, den 20. Juni 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(266) Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Oels ist vakant geworden. Qualifizirte Bewerber können sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Führungs-Atteste um dieselbe binnen vier Wochen bei uns melden.

Breslau, den 11. Juni 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(267) Am 25. Juni d. J. des Morgens gegen 4 Uhr ist der in der Kolonie Neu-Baruthe, Kreis Brieg, stationirte Königliche Förster Frühauf im Königl. Forstrevier Groß-Leubusch-Scheidelwitz erschossen worden.

Wer den Thäter so anzugeben vermag, daß derselbe gerichtlich bestraft werden kann, dem sichern wir eine Prämie von Hundert Thalern zu.

Breslau, den 29. Juni 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(268) Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse für das Jahr 1864 wird in Gemäßheit des § 94 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

	Versicherungen in der						Gegen firirte Beiträge.	Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		
	Klasse.							
Am Ende Dezember 1863 betrugen die Versicherungen	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
	19,095,470	885,980	1,351,620	2,060,090	594,000	3,602,000	50,210	27,639,370
Zugang pro 1864 .	1,446,280	37,310	78,700	128,140	11,690	139,470	3,190	1,845,080
Summa	20,541,750	923,290	1,430,320	2,188,230	605,690	3,741,470	53,400	29,484,450
Abgang pro 1864 .	300,260	32,400	35,990	146,020	39,170	165,140	280	719,260
Mithin bleiben Versicherungen ultimo Dezbr. 1864	20,241,490	890,890	1,394,330	2,042,510	566,520	3,576,330	53,120	28,765,190
und zwar:								
im Regierungs-Bezirk								
Breslau . . .	8,491,730	405,160	813,280	843,100	360,770	1,503,600	31,700	12,455,340
Liegnitz . . .	4,904,170	327,840	433,140	294,770	136,050	902,860	7,970	7,006,800
Oppeln . . .	6,845,590	157,890	147,910	904,640	69,700	1,163,870	13,450	9,303,050
Summa wie oben .	20,241,490	890,890	1,394,330	2,042,510	566,520	3,576,330	53,120	28,765,190

Die Gesammt-Versicherungs-Summe betrug am Ende des Jahres 1864: 1,125,820 Rthlr. mehr, als im Jahre 1863, und zwar:

in den Regierungs-Bezirken	Breslau	428,760 Rthlr.
" " "	Liegnitz	344,140 "
" " "	Oppeln	352,920 "
	zusammen wie oben	1,125,820 Rthlr.

Einnahme im Jahre 1864.

A.	1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1863 an baarem Gelde	— Rthl.	19 Sgr.	11 Pf.
B.	1) Resteinnahmen	16 "	8 "	3 "
	2) Ordentliche Beiträge	79,315 "	— "	6 "
	3) Firirte Beiträge	903 "	23 "	4 "
	4) An Strafbeiträgen ꝛc.	6 "	1 "	8 "
	5) An Ordnungsstrafen	6 "	— "	— "
	6) An Zinsen	4,007 "	11 "	10 "
	Zusammen	84,255 Rthl.	5 Sgr.	6 Pf.

7) Fernere Einnahmen, und zwar:

a.	aus dem Depositorium einen Rentenbrief von	1,000 Rthl.	— Sgr.	— Pf.
b.	Bescheinigung der städtischen Bank über angelegte	72,800 "	— "	— "
c.	für 1000 Rthlr. verlooste Rentenbriefe	1,000 "	— "	— "
d.	baar aus der Bank zurückgezogen	44,000 "	— "	— "
		118,800 "	— "	— "
	Gesammt-Einnahme	203,055 Rthl.	5 Sgr.	6 Pf.

Ausgabe im Jahre 1864.

A. Rest-Ausgaben.

		Rthl.	Sgr.	Pf.
1)	Für Brandschaden-Abschätzungen	17	10	—
2)	Desgl. Vergütigungen	5,982	8	4
3)	Für Feuereimer	32	23	6
		6,032 Rthl.	11 Sgr.	10 Pf.
	Latus	6,032 Rthl.	11 Sgr.	10 Pf. 203,055 Rthl. 5 Sgr. 6 Pf.

Transport 6,032 Rthl. 11 Sgr. 10 Pf. 203,055 Rthl. 5 Sgr. 6 Pf.

B. Currente Ausgaben.

I. Verwaltungs-Kosten.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Besoldungen und Remunerationen	800	—	—
2) Drucksachen	86	20	—
3) Abschätzungs-Kosten	64	6	6
4) Diäten und Reisekosten des provinzialständischen Ausschusses	105	20	—
5) Kassen-Verwaltungs-Kosten	268	27	9
6) Tantieme an die Magistrate	1,817	22	5

3,143 Rthl. 6 Sgr. 8 Pf.

II. Brandschaden-Vergütigungen, und zwar:

	Rthl.	Sgr.	Pf.
im Regierungs-Bezirk Breslau	17,830	22	9
" " " Liegnitz	23,019	23	3
" " " Oppeln	6,211	18	5

47,062 Rthl. 4 Sgr. 5 Pf.

III. Für Feuereimer	86	"	3	"	— "
IV. Für Spritzen- und andere Prämien	98	"	15	"	— "
V. Insgemein	2	"	15	"	— "

C. Fernere Ausgaben.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Ein Rentenbrief von 1000 Rthl., der verlooft worden ist	1,000	—	—
2) Verausgabte Bankbescheinigungen zur Einziehung	44,000	—	—
3) Bei der hiesigen städtischen Bank baar zinsbar niedergelegt	72,800	—	—

117,800 Rthl — Sgr. — Pf.

Gesammt-Ausgabe 174,224 Rthl. 25 Sgr. 11 Pf.

Bleibt Bestand 28,830 Rthl. 9 Sgr. 7 Pf.

Zu diesem Bestande treten noch die im Instrumenten-Depositorium der Instituten- und Stiftungsmassen der Königl. Regierung hierselbst befindlichen, der Sozietät gehörigen 84,000 Rthl. an schlesischen Rentenbriefen . . . . . 84,000 Rthl. — Sgr. — Pf.

Die Rechnung schließt ab mit einem Einnahme-Reste von . . . . . 1 " 8 " 10 "

Mithin betrug das Vermögen der Sozietät am Ende des Jahres 1864 . . . . . 112,831 Rthl. 18 Sgr. 5 Pf.

Die vorgenannten Rentenbriefe à 4 pCt. hatten nach dem Course vom 31. Dezember 1864 von 98 pCt. einen Werth von 82,320 Rthl. — Sgr. — Pf.

Hierzu die Zinsen bis dahin	840	"	—	"	— "
" der Kassenbestand	28,830	"	9	"	7 "
" der Einnahme-Rest	1	"	8	"	10 "

Hiernach hat am Ende des Jahres 1864 das Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät betragen . . . . . 111,991 Rthl. 18 Sgr. 5 Pf.

Im Jahre 1864 haben bei der Sozietät 41 Brände stattgefunden, nämlich im Regierungs-Bezirk Breslau 14, Liegnitz 15 und Oppeln 12. Davon wurden überhaupt 195 Gebäude betroffen, und zwar: 118 Wohnhäuser, 44 Stallungen, 30 Scheunen, 1 Brauerei, 1 Schulgebäude und 1 Rathhaus.

Die bedeutendsten von diesen Bränden waren:

am 8. Juni	in Goldberg	wofür	20,426 Rthlr.,
" 13. Mai	in Schweidnitz	"	6,421 "
" 14. August	in Ohlau	"	2,185 "

in runder Summe gezahlt worden ist.

Ueberhaupt sind im Jahre 1864 an Brandschaden-Vergütigungen, Spritzen-Prämien und an Vergütigungen für Feuereimer zusammen 53,261 Rthlr. 24 Sgr. 3 Pf. gezahlt worden.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages ist nicht erforderlich gewesen.

Die Beiträge im Jahre 1864 betrugen für 100 Rthl. Versicherungs-Summe:

in der ersten Klasse = 4 Sgr. oder $1\frac{1}{3}$ pro Mille,
" " zweiten " = 8 Sgr. " $2\frac{2}{3}$ " "
" " dritten " = 12 Sgr. " 4 " "
" " vierten " = 16 Sgr. " $5\frac{1}{3}$ " "
" " fünften " = 20 Sgr. " $6\frac{2}{3}$ " "
" " sechsten " = 24 Sgr. " 8 " "

oder im Durchschnitt berechnet 14 Sgr. oder $4\frac{2}{3}$ pro Mille.

Breslau, den 24. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(270) Die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten, von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vollzogenen Bescheinigungen: „über die im Jahre 1864 eingezahlten Domainen- und Forst-Kaufgelder und Zinsen,"
sind heute an die betreffenden Königl. Domainen-Rent-Aemter und Domainen-Pachtungen, beziehungsweise an die Königl. Forst- und Kreis-Steuer-Kassen zur Aushändigung an die Käufer gegen Rückgabe der von der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen versendet worden.

Die Käufer von Domainen- und Forst-Grundstücken, welche im Jahre 1864 Kaufgelder und Zinsen an die Königl. Kassen eingezahlt und darüber von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst Interims-Quittungen erhalten haben, werden daher hierdurch aufgefordert, diese Interims-Quittungen an die betreffenden Aemter, Pachtungen und Kassen abzugeben und dafür die zur Berichtigung des Hypothekenbuchs erforderlichen, im Eingange gedachten Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 29. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(262) Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 seq. Tit. I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Bd. 23 S. 84 und Bd. 48 S. 491 — werden hierdurch folgende die Depositalverwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122 Tit. II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837, Justiz-Ministerial-Blatt 1841 S. 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Depositat-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 24. Juni 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(263) Vom 1. Juli d. J. ab werden in folgenden Orten:

1) in Klettendorf im Kreise Breslau, an der Post-Straße zwischen Breslau und Domslau;
2) in Oldendorf im Kreise Strehlen, eine Meile von Grottkau;
3) in Ober-Schwedelsdorf im Kreise Glatz, an der Post-Straße zwischen Glatz und Rückers; und
4) in Goschütz im Kreise Poln.-Wartenberg, $\frac{1}{2}$ Meile von Festenberg,

Post-Expeditionen zweiter Klasse in Wirksamkeit treten.

Digitized by Google

Von demselben Tage ab werden die Post-Verbindungen im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direktion in folgender Weise verändert:

A. Aufgehoben werden:

1) Die Personen-Post zwischen Glatz und Neurode;
2) die Personen-Post zwischen Neurode und Waldenburg;
3) die Personen-Post zwischen Schweidnitz und Wüste-Giersdorf;
4) die Personen-Post zwischen Tannhausen und Waldenburg;
5) die Personen-Post zwischen Hausdorf und Wüste-Waltersdorf;
6) die Boten-Post zwischen Tannhausen und Wüste-Waltersdorf, und
7) die Kariol-Post zwischen Landeck und Wilhelmsthal.

B. Neu eingerichtet werden:

1) eine tägliche Personen-Post zwischen Glatz und Waldenburg, über Möhlten, Schlegel, Neurode, Wüste-Giersdorf, Tannhausen, Charlottenbrunn und Neußendorf, mit sechssitzigen Wagen und Konduktur-Begleitung:

aus Glatz um 9 Uhr Abends, nach Ankunft der zweiten Personen-Post aus Neisse,
in Waldenburg um 4 Uhr 35 Min. früh, zum Anschluß an den ersten Eisenbahnzug nach Breslau, (Liegnitz, Frankenstein), um 6 Uhr 20 Min. früh;
aus Waldenburg um 10 Uhr 45 Min. Abends, nach Ankunft des dritten Eisenbahnzuges aus Breslau, (Liegnitz, Frankenstein) um 9 Uhr 15 Min. Abends,
in Glatz um 6 Uhr 20 Min. früh, zum Anschluß an die erste Personenpost nach Neisse;

2) eine tägliche Personen-Post zwischen Neurode und Waldenburg über Wüste-Giersdorf, Tannhausen, Charlottenbrunn, Neußendorf und Altwasser, mit viersitzigen Wagen:

aus Neurode um 1 Uhr Nachmittags,
in Altwasser um 5 Uhr 30 Min. Abends, zum Anschluß an den dritten Eisenbahnzug nach Breslau,
in Waldenburg um 6 Uhr Abends;
aus Waldenburg um 9 Uhr 15 Min. Vormittags,
aus Altwasser um 9 Uhr 45 Min. Vormittags, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges aus Breslau um 8 Uhr 40 Min. Vormittags,
in Neurode um 2 Uhr 20 Min. Nachmittags;

3) eine tägliche Personen-Post zwischen Waldenburg und Wüste-Giersdorf, über Altwasser, Neußendorf, Charlottenbrunn und Tannhausen, mit viersitzigen, während der Badezeit mit sechssitzigen Wagen:

aus Waldenburg um 3 Uhr 15 Min. Nachmittags,
durch Altwasser um 3 Uhr 30 Min. — 3 Uhr 40 Min. Nachmittags, nach Durchgang des Breslau-Waldenburger Eisenbahnzuges um 3 Uhr 10 Min. Nachmittags,
in Wüste-Giersdorf um 5 Uhr 45 Min. Nachmittags;
aus Wüste-Giersdorf um 10 Uhr 15 Min. Vormittags,
durch Altwasser um 12 Uhr 15 Min. — 12 Uhr 30 Min. Nachmittags, zum Anschluß an den Waldenburg-Breslauer Eisenbahnzug durchgehend um 1 Uhr Nachmittags,
in Waldenburg um 12 Uhr 45 Min. Nachmittags;

4) eine täglich zweimalige Personen-Post zwischen Schweidnitz und Wüste-Waltersdorf, über Ober-Weistritz, Kynau und Hausdorf, mit sechssitzigen Omnibus-Wagen:

a. aus Schweidnitz um 8 Uhr 45 Min. Vormittags, nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Frankenstein um 7 Uhr 7 Min. früh,
aus Liegnitz um 7 Uhr 59 Min. früh,
durch Hausdorf 10 Uhr 55 Min. — 11 Uhr 5 Min. Vormittags,
in Wüste-Waltersdorf um 11 Uhr 40 Min. Vormittags;
aus Wüste-Waltersdorf um 3 Uhr 45 Min. Nachmittags,
durch Hausdorf 4 Uhr 20 Min. — 4 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Schweidnitz um 6 Uhr 35 Min. Nachmittags, zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Liegnitz um 7 Uhr 36 Min. Abends, nach Frankenstein um 8 Uhr 29 Min. Abends;

b. aus Schweidnitz um 9 Uhr 30 Min. Abends, nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Liegnitz um 8 Uhr 29 Min. Abends,
durch Hausdorf um 11 Uhr 40 Min. — 11 Uhr 50 Min. Abends,
in Wüste-Waltersdorf um 12 Uhr 25 Min. früh;

Digitized by Google

aus Wüste-Waltersdorf um 3 Uhr 15 Min. früh,
durch Hausdorf um 3 Uhr 50 Min. — 4 Uhr früh,
in Schweidnitz um 6 Uhr 5 Min. früh, zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Liegnitz um 7 Uhr 7 Min. früh, nach Frankenstein um 7 Uhr 59 Min. früh;

5) eine täglich zweimalige Personen-Post zwischen Hausdorf und Tannhausen, mit viersitzigen Wagen:

a. aus Hausdorf um 11 Uhr 15 Min. Vormittags, nach Durchgang der Personen-Post aus Schweidnitz nach Wüste-Waltersdorf um 10 Uhr 55 Min. — 11 Uhr 5 Min. Vormittags,
in Tannhausen um 11 Uhr 50 Min. Vormittags;
aus Tannhausen um 3 Uhr 40 Min. Nachmittags,
in Hausdorf um 4 Uhr 15 Min. Nachmittags, zum Anschluß an die Personen-Post von Wüste-Waltersdorf nach Schweidnitz durchgehend um 4 Uhr 20 Min. — 4 Uhr 30 Min. Nachmittags;

b. aus Hausdorf um 12 Uhr Nachts, nach Durchgang der Personen-Post aus Schweidnitz nach Wüste-Waltersdorf um 11 Uhr 40 Min. — 11 Uhr 50 Min. Nachts,
in Tannhausen um 12 Uhr 35 Min. früh;
aus Tannhausen um 3 Uhr 10 Min. früh,
in Hausdorf um 3 Uhr 45 Min. früh, zum Anschluß an die Personen-Post aus Wüste-Waltersdorf nach Schweidnitz, durchgehend um 3 Uhr 50 Min. — 4 Uhr früh;

6) eine tägliche Personen-Post zwischen Tannhausen und Wüste-Waltersdorf über Hausdorf, mit viersitzigen Wagen:
aus Tannhausen um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Wüste-Waltersdorf um 6 Uhr 45 Min. Nachmittags;
aus Wüste-Waltersdorf um 9 Uhr 15 Min. Vormittags,
in Tannhausen um 10 Uhr 30 Min. Vormittags;

7) eine tägliche Personen-Post zwischen Landeck Stadt und Wilhelmsthal, über Landeck Bad und Seitenberg, mit viersitzigen Wagen:
aus Landeck Stadt um 7 Uhr früh, nach Ankunft der Post aus Glatz,
in Wilhelmsthal um 8 Uhr 10 Min. früh;
aus Wilhelmsthal um 6 Uhr 30 Min. Abends,
in Landeck Stadt um 7 Uhr 40 Min. Abends, zum Anschluß nach Glatz;

8) eine tägliche Kariolpost zwischen Grottkau und Olbendorf:
aus Grottkau um 10 Uhr 15 Min. früh, nach Durchgang des ersten Eisenbahnzuges von Brieg nach Neisse,
in Olbendorf um 11 Uhr 15 Min. Vormittags;
aus Olbendorf um 5 Uhr Abends,
in Grottkau um 6 Uhr Abends, zum Anschluß an den dritten Eisenbahnzug aus Neisse nach Brieg;

9) eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Festenberg und Goschütz:

a. aus Festenberg um 6 Uhr 10 Minuten früh, nach Ankunft der Personen-Post aus Oels, 5 Uhr 40 Min. früh,
in Goschütz um 7 Uhr früh;
aus Goschütz um 9 Uhr 55 Min. Vormittags,
in Festenberg um 10 Uhr 45 Min. Vormittags, anschließend an die Personen-Post nach Rudelsdorf 11 Uhr 15 Min. Vormittags;

b. aus Festenberg um 4 Uhr 15 Min. Nachmittags, nach Ankunft der Personen-Post aus Rudelsdorf um 3 Uhr 45 Min. Nachmittags,
in Goschütz um 5 Uhr 5 Min. Nachmittags;
aus Goschütz um 6 Uhr 10 Min. Abends,
in Festenberg um 7 Uhr Abends, anschließend an die Personen-Post nach Oels um 7 Uhr 30 Min. Abends.

Seit dem 20. Juni c. ist eingerichtet:

10) eine tägliche Botenpost zwischen Falkenberg und Löwen:
aus Falkenberg um 11 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Löwen um 2 Uhr 15 Min. Nachmittags, anschließend an den Eisenbahnzug von Oswiecim nach Breslau um 2 Uhr 49 Min. Nachmittags;
aus Löwen um 4 Uhr 45 Min. Nachmittags, nach Durchgang des Eisenbahnzuges von Breslau nach Myslowitz um 4 Uhr 16 Min. Nachmittags.

Bei den Personen-Posten beträgt das Personengeld 6 Sgr. pro Person und Meile, unter Gewährung eines Freigewichts von 30 Pfund bei dem Passagiergepäck.

Breslau, den 24. Juni 1865. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: 1) Der Königl. Regierungs-Assessor Dr. v. Möller in Breslau zum Staatskommissarius und Vorsitzenden bei den Verwaltungs-Kommissionen der Provinzial-Irren-Anstalten in Leubus, Brieg und Bunzlau an Stelle des Ober-Regierungs-Raths von Merckel, welcher jene Aemter niedergelegt hat.

2) Der Dr. Jung, bisheriger Arzt der Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, zum zweiten Arzt derselben Anstalt, an Stelle des zum Direktor der Irren-Anstalt in Rügenwalde ernannten Dr. Seiffert.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahlen

a. des Rittergutsbesitzers von Schmiedeberg auf Schwanowitz als Deichhauptmann,

b. des Königl. Bauraths Martins zu Breslau als Deichinspektor des Koppen-Schönauer-Deichverbandes

auf die Dauer von 12 Jahren.

2) Die Wahl des Kürschnermeisters Robert Arnold zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Canth, an Stelle des verstorbenen Rathmanns, Tischlermeisters Ernst Fischer, auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis zum 17. März 1867.

3) Die Wiederwahl des Kürschnermeisters Steinig zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wansen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1864 ab gerechnet.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Die Erlaubniß zum Predigen in Folge der bestandenen Prüfung pro venia concionandi haben nachbenannte Kandidaten der Theologie erhalten: 1) Karl Leberecht Gustav Brase aus Seidenberg, Kreis Lauban; 2) Adolph Christian Ferdinand Aler Gärtner aus Neuschloß bei Militsch; 3) Heinrich Gustav Adolph Ludwig Helbing aus Liegnitz; 4) Karl Friedrich Wilhelm Richard Arthur König aus Goschütz, Kreis Poln.-Wartenberg; 5) Johann Wilhelm Lochmann aus Pleß; 6) Nikolaus Oskar Julius Peisker aus Hönigern, Kreis Namslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Zuerkannt: Auf Grund der am 29. und 30. Mai d. J. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung

1) dem Realschullehrer Theodor Heinrich Gustav Langner in Landeshut,

2) dem Lehrer an der lateinischen Stadtschule zu Goldberg, Candidaten der evangelischen Theologie, Robert Neumann, und

3) dem Candidaten der evangelischen Theologie Karl Supprian zu Birawa, Kreis Kosel,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle, für ersteren mit der Beschränkung auf solche Stadtschulen, in welchen fremdsprachlicher Unterricht nicht ertheilt wird.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: Dem Königlichen Ober-Telegraphen-Inspektor Ludewig zu Cöln ist unter dem 26. Juni 1865 ein Patent auf einen telegraphischen Druckapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vakante Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Groß-Gahle, Kreis Poln.-Wartenberg, soll anderweit besetzt werden. Qualifizirte Bewerber, welche der polnischen Sprache mächtig sind, wollen sich bis zum 1. Juli d. J. durch Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bei dem Schloßprediger Scholz zu Goschütz bei Festenberg melden.

Geschenk: Der Leinenweber und Veteran Johann Hoffmann zu Bralin hat der evangelischen Kirche daselbst 30 Thlr. unter der Bedingung geschenkt, daß um die Zeit des Todestages seiner verstorbenen Ehefrau Maria geb. Skupin jährlich ein Gedächtnißlied gesungen werde.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 14. Juli 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(277) Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6116. Den Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 16. Mai 1865.

Nr. 6117. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee zur Verbindung der Städte Neisse und Münsterberg in der Richtung von Kamnig über Gauers, Kolonie Tschiltsch, Mahlendorf und Perschkenstein bis zur Neisse-Grottkauer Kreisgrenze.

Nr. 6118. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Königsberg, Regierungsbezirk Frankfurt, von Güstebiese nach Bärwalde, an den Kreis Königsberg.

Nr. 6119. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bromberg zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6120. Das Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln. Vom 29. Juni 1865.

Nr. 6121. Das Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Trzebiatkow im Kreise Bütow. Vom 31. Mai 1865.

(278) Die preußische Rechtspflege.

Unter den Staatseinrichtungen, welche wir dem weisen, landesväterlichen Walten guter Fürsten in Preußen verdanken, nimmt die gewissenhafte und treue Rechtspflege eine der vorzüglichsten Stellen ein. Die Zuversicht zur Unparteilichkeit der Gerichte, welche den Müller von Sanssouci, als der große König ihn zum Verkauf seiner Mühle nöthigen wollte, das berühmte Wort sprechen ließ: „es giebt ein Kammergericht in Berlin," — diese Zuversicht lebt im preußischen Volke fort: die gerechte, unparteiische Rechtspflege ist ein Gegenstand des Stolzes und des Ruhmes für Preußen geblieben.

Seither galt es unter allen Parteien als ein schweres Vergehen, den Glauben an die Gerechtigkeit unserer Gerichte anzutasten; es war als ein fester Grundsatz anerkannt, daß vor der Entscheidung des Richters jeder Widerspruch verstummen müsse; nicht etwa, daß man die einzelnen Richter für unfehlbar hielt, aber man wußte, daß preußische Gerichte streng nach Pflicht und Gewissen, nach ihrer wirklichen Ueberzeugung und nach ernster Auslegung des Gesetzes urtheilen.

In den neuesten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist jedoch zum ersten Male der Versuch gemacht worden, dieses Vertrauen zu erschüttern. Auch jetzt freilich hat man nicht behauptet, daß in den zahlreichsten und gewöhnlichsten Fällen der Rechtspflege, in den Fragen über Mein und Dein, sowie in den Civilsachen überhaupt, noch auch in den meisten Kriminalfällen die Richter anders als nach ihrem Gewissen urtheilen; in Bezug auf die politischen Prozesse aber sind die höchsten Gerichtshöfe des Landes von einzelnen Abgeordneten angeklagt worden, als ob sie ihre Urtheile nicht nach Pflicht und Gewissen, sondern der Staatsregierung zu Liebe fällten.

Es ist ja leider nothwendig, daß in Zeiten politischer Aufregung und Leidenschaft die Strafgerichte vielfach gegen die Ausschreitungen des Parteitreibens vorgehen. Unser Strafgesetzbuch enthält klare und ernste Bestimmungen zum Schutze der Staatseinrichtungen gegen die Willkür und den Uebermuth des Parteieifers, und es versteht sich von selbst, daß, je mehr in gewissen Zeiten die Parteien versuchen, die Schranken des

Gesetzes zu überschreiten, desto ernster die Aufgabe und Pflicht der Strafgerichte wird, dem Gesetze überall Geltung zu verschaffen.

Wenn dann in Zeiten des politischen Kampfes einzelne Parteimänner durch ihre Thaten der strengen Ahndung des Gesetzes verfallen, so ist es wohl erklärlich, daß auch die Genossen ihrer Bestrebungen durch die Entscheidungen des Strafrichters unangenehm berührt werden; aber es ist wiederum nur eine weitere Folge der Parteierregung, wenn sie diese Urtheile der vermeintlichen Willkür der Richter zuschreiben, statt dem Willen des Gesetzes und den Forderungen der staatlichen Ordnung.

Es ist ja gewiß eine thörichte Meinung, daß alte und bewährte Richter, welche sonst ihre Ehre darein setzen, in allen Dingen lediglich nach Recht und Pflicht, ohne Ansehen der Person zu entscheiden, gerade in einer Beziehung ihr Gewissen gefangen geben sollten. Sicherlich aber sind die Parteileute, welche durch ihr Verhalten das Urtheil des Strafrichters auf sich ziehen, sowie ihre politischen Genossen gerade am wenigsten dazu geeignet, ein unbefangenes und richtiges Urtheil über die Richter selbst zu fällen.

So hat es denn durchaus keine sittliche Bedeutung, wenn einzelne Abgeordnete, welche selbst zu den leidenschaftlichsten Parteileuten gehören, darüber Klage führen, daß die höchsten Gerichte in Preußen in politischen Dingen angeblich parteiisch verfahren; es folgt daraus nur das Eine, daß nämlich jene Gerichte die Gesetze vielfach anders auslegen, als es den Parteileuten lieb ist, gegen welche diese Gesetze gemacht sind. Jene Abgeordnete sind eben selbst Partei, und es gilt gegen sie der einfache Satz: man kann nicht Richter sein in der eigenen Sache.

Die ungebührlichen Reden einzelner Abgeordneten haben denn auch theils schon im Abgeordnetenhause selbst, theils im Herrenhause die nöthige Erwiderung und Zurückweisung erfahren.

Besonders hat einer der ältesten und geachtetsten preußischen Richter, der Vice-Präsident des Ober-Tribunals Götze, ein Mann, welcher durch gereifte Wissenschaft ebenso, wie durch Gottesfurcht und sittlichen Ernst ausgezeichnet ist, seine gewichtige Stimme gegen jene leichtfertigen Vorwürfe erhoben und die Ehre der preußischen Rechtspflege in ernster Weise gewahrt.

Derselbe sprach sich über das Verhalten der Abgeordneten und über die preußischen Gerichte etwa folgendermaßen aus:

„Wohin soll es führen, wenn alle wichtigen Einrichtungen, worauf nach göttlicher und menschlicher Ordnung im Lande die Zustände beruhen, den Unterthanen Sr. Majestät, dem Lande und selbst dem Auslande gegenüber fortwährend verdächtigt werden; wenn man alle festen Grundlagen, auf denen diese Zustände beruhen und der Sache nach auch fest und sicher ruhen, wenn man diese Grundlagen fortwährend zu untergraben sucht, wenn fortwährend die höchsten Räthe Sr. Majestät des Königs als Männer bezeichnet werden, denen nicht zu trauen sei, die wissentlich die Verfassung des Landes in böser Absicht zu verletzen suchten! Bisher ging ein Schreck durch Alle und es trat sofort eine Rüge ein, sobald die altbewährte und altberühmte Unparteilichkeit der Gerichte angegriffen wurde, jetzt nun auf einmal werden in der schroffsten Weise offen, laut und ungerügt Beschuldigungen gegen die Obergerichte und namentlich gegen das höchste Gericht vorgebracht, die den Thatbestand schwerer Vergehen, ja mit schweren Strafen belegter Verbrechen enthalten, — ich frage, wohin soll das führen? Ich bin nun über 52 Jahre im Königlichen Justizdienste und meine Laufbahn ist der Art gewesen, daß ich die vollste und reichlichste Gelegenheit gehabt habe, die Zustände unserer Justizverwaltung sehr genau kennen zu lernen. Mir ist es eine Freude, ein Zeugniß abzulegen — ich weiß nicht, ob mir noch lange Zeit dazu beschieden sein würde, es auszusprechen — ein Zeugniß für unsere Justizverwaltung. Unsere Justizverwaltung ist seit den letzten 20 bis 30 Jahren in einen ungleich besseren Zustand gekommen gegen früher; sie hat gewonnen an Einsicht, an Sorgfalt der Arbeit, an Genauigkeit, an Tüchtigkeit des Urtheils, an Gleichmäßigkeit der Auffassung. Alles Menschliche hat natürlich seine Unvollkommenheiten. Es ist nur Einer, der in alle Tiefen hinein gerecht richten kann, und der wird uns Richter auch einmal richten. Aber ich bezeuge, daß das Land große Ursache hat, mit Dank den verbesserten Zustand der Gerichte anzuerkennen. Ein großer Theil dieses Dankes hat sich zu richten an die Herren Justiz-Minister, welche die Leitung der Verwaltung hatten, obgleich sie mit der Rechtssprechung selbst nichts zu thun hatten. Diesen Herren, wie überhaupt den Herren Ministern, werden jetzt fortwährend Vorwürfe über die Art der Stellenbesetzungen gemacht. Alles läuft aber darauf hinaus, daß die Herren bei der Besetzung der Stellen den Männern, zu denen sie vorzugsweise Vertrauen haben, den Vorzug geben vor denen, welchen Sie ein gleiches Vertrauen nicht meinen zuwenden zu können. Wie sonderbar ist der Vorwurf! Wo ist jemals ein Ministerium gewesen, welches anders gehandelt hat, und wie kann man das rügen, was meines Erachtens jeder Minister nach seiner Ueberzeugung, ja nach seiner Pflicht thun muß. Was nun die Gerichte betrifft,

so sind denselben, namentlich aber dem Ober-Tribunal, die ungeheuerlichsten Vorwürfe gemacht worden. Man könnte die Ansicht aufstellen, es habe selbst seine gute Seite, daß die Beschuldigungen und die Aeußerungen bis zu diesen Ungeheuerlichkeiten hingegangen sind, an die kein irgend unbefangener Mann, und kein Mann, der irgendwie die Sache kennt, auch nur entfernt glauben kann und glaubt. Sollte irgend Jemand wirklich daran glauben, daß die bejahrten, und zum Theil hochbejahrten Männer im Tribunal, nach einem langen ehrenvollen Leben, Männer, die bei ihrem schweren Berufe sich der allgemeinsten Hochachtung erfreuen, daß diese Männer nun auf einmal in neuester Zeit zusammensitzen und darüber berathen, wie sie in sündhafter und böswilliger Absicht die Gesetze verdrehen können? Ich würde glauben und die hochgeehrten Herren werden es wohl mit mir annehmen, daß ich zuviel thäte, wenn ich noch irgend ein Wort darüber sagte. — Die Gerichte sind dazu da, daß sie Recht und Gerechtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen verwalten, daß sie Zucht, Recht und Ordnung im Lande aufrecht erhalten. Thun sie das fest und treu, so kann man sich nicht wundern, wenn sie bei denjenigen Leuten Mißstimmungen erregen, deren Bestrebungen dadurch durchkreuzt werden. Das berührt die Gerichte wenig oder gar nicht. Sie sind das gewohnt. Das alte Ober-Tribunal aber wird, man mache sich keine Sorge, festbleiben wie bisher. Ist erst der Taumel vorüber, der jetzt durch das Land zieht, so wird man dem Gericht um so mehr Dank wissen, wenn man es ebenso treu und fest, ebenso gerecht und tüchtig, immer noch auf dem guten alten Standpunkte wiederfindet."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**241**) Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden;
2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann;
3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungsorte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf, und daß
4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Kontravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von Itzenplitz.

Betreffend die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler.

(272) In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 1. Juli 1865. Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler vom 19. Dezember 1864.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler sind $5^{10}/_{12}$ Zoll lang und $4^{1}/_{24}$ Zoll hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete weiße Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Zahl 100 und die Buchstaben H. B. D, außerdem aber ein dunkel erscheinendes künstliches Wasserzeichen, welches aus Guillochen besteht, in der Mitte die Buchstaben THLR und an den 4 Ecken in geschlossenen Feldern die Werthbezeichnung „100" enthält.

Die von einem weißen Rande eingefaßte Schauseite zeigt links das große Königliche Wappen, darunter den Kontrole-Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed: z. Contr: d. Banknoten, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Werthbezeichnung „100" „hundert" sich vielfach wiederholt. Neben beiden ist auf guillochirtem, aus verschlungenen feinen Linien bestehendem Grunde, welcher oben am Rande mit der Bezeichnung „Preussische Banknote", in der Mitte mit einer großen „100" versehen ist, der Text in folgenden Worten enthalten:

Ein Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen angenommen wird.

Berlin, den 19. Dezember 1864.

Haupt-Bank-Direktorium.

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese.

Herrmann. von Koenen.

Unter dem Kontrole-Stempel stehen die Namen der Mitglieder der Kontrole-Kommission: Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke. Die Kehrseite ist durch eine Verzierung in Form eines Charnierbandes in zwei Hälften getheilt, welche die in Relief-Manier ausgeführten einander zugewendeten Köpfe einer Minerva mit Helm in Medaillons auf hellerem Grunde, umgeben von je 8 Köpfen derselben Minerva in kleinerem Maßstabe zeigen.

Zwischen den kleineren Köpfen befindet sich mehrfach die römische Zahl C (centum) in verschlungener Form. Der Grund wird durch feine eng an einander liegende Linien gebildet, und enthält in blauer Farbe oben l. litt.: A. (B. C. oder D) und die fortlaufende Nummer, unten dagegen die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort ausgefertigt nnd neben dem letzteren den mit Dinte geschriebenen Namen des Ausfertigungs-Beamten.

Schau- und Kehrseite sind mit Ausnahme des oben erwähnten Blaudrucks durch Schwarzdruck in verschiedenen Nuancen hergestellt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(275) Auf die unter dem Titel: „Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes," von dem Herrn Regierungs- und Geheimen Medizinal-Rath Dr. Müller redigirte und im Verlage von A. Enslin in Berlin erschienene Schrift werden in Folge höherer Veranlassung die Heilgehilfen, Polizei- und Gemeinde-Beamten, so wie alle diejenigen, welche sich zur ersten Hülfeleistung bei Verunglückten veranlaßt finden, hiermit aufmerksam gemacht, ohne ihr eine obligatorische Bedeutung beizulegen.

Breslau, den 17. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(280) Nach § 129 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 ist bei der personellen Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienste sich Meldenden festzustellen, ob dieselben moralisch qualifizirt sind, worüber sie sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen haben. Die moralische Qualifikation, welche nach Analogie der Bestimmung im § 109 a. a. O. als gleichbedeutend mit „untadelhafter Führung und Moralität" anzusehen ist, gehört demnach zu denjenigen Bedingungen, von welchen die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste abhängig ist. Da aber die der Erwerbung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste vorhergehende personelle Prüfung von dem Dienstantritte in der Re-

gel durch einen längeren Zeitraum getrennt ist, die ursprünglich vorhanden gewesene oder als vorhanden angenommene moralische Qualifikation demnach zur Zeit des Dienstantritts wieder verloren gegangen sein kann, so ist es erforderlich, Vorkehrungen zu treffen, welche die Truppentheile gegen die Annahme moralisch unwürdiger Individuen als einjähriger Freiwilliger sicherstellen. Wir bestimmen daher, daß Seitens der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen fortan bei ihrer Meldung zum Diensteintritt dem Truppentheile außer dem Berechtigungsschein noch ein polizeiliches Attest über ihre sittliche Führung in der Zwischenzeit von der Erwerbung der Berechtigung bis zu ihrer Meldung, resp. bis zum Einstellungstermin vorzulegen ist. Diese Atteste sind nach Analogie der im § 109 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 getroffenen Bestimmungen durch die Orts-Polizei-Behörden auszustellen.

Wenn der Truppentheil nach Einsicht des vorgedachten Attestes Anstand nehmen zu müssen glaubt, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährigen Freiwilligen einzustellen, so hat der Truppentheil, da demselben eine Entscheidung über die Entziehung des Berechtigungsscheines nicht eingeräumt werden kann, den letzteren mit dem Atteste den oberen Provinzialbehörden vorzulegen. Demnächst ist Seitens der Letzteren — event. nach Anhörung der Departements-Prüfungs-Kommission — darüber zu befinden, ob der Militairpflichtige des Vorzugs, seiner Dienstpflicht freiwillig in einem Jahre genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben oder der fraglichen Vergünstigung, wegen nicht mehr vorhandener moralischer Qualifikation, verlustig gehen soll.

Was die Gründe betrifft, aus welchen der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst wieder zu entziehen ist, so ist hierfür die Analogie der Bestimmung sub f. im § 129 der Militair-Ersatz-Instruktion maßgebend.

Hiernach werden diejenigen jungen Leute, welche nach der Erlangung der in Rede stehenden Berechtigung Ehrenstrafen erlitten haben, in allen Fällen des Vorzugs der Militair-Dienstpflicht als einjährige Freiwillige genügen zu dürfen, für verlustig zu erklären sein. Im Uebrigen aber wird es im Hinblick auf die Vorschrift im § 129 a. a. O. von den besonderen Umständen des konkreten Falles abhängig bleiben müssen, ob dem betreffenden Militairpflichtigen die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu entziehen ist oder nicht.

Indem wir dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium das Weitere hiernach ergebenst anheimstellen, bemerken wir noch, daß vorstehende Bestimmungen auch auf diejenigen Militairpflichtigen in Anwendung zu bringen sind, welche den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst vor Emanirung dieses Erlasses erlangt haben.

Berlin, den 11. Juni 1865.

Der Kriegs- und Marine-Minister. (gez.) v. Roon.

Der Minister des Innern. (gez.) Grf. zu Eulenburg.

An das Königliche General-Kommando des sechsten Armee-Korps und das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien zu Breslau. 50. 5. a. 1.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Juni 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(276) Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 29. April c., die Inkommunalisirung des Grundstücks Hypoth.-Nr. 68 zu Neudorf-Kommende, Kreis Breslau, in den Gemeindeverband von Lehmgruben;

2) 5. Mai c., daß die von dem Rittergute Dietzdorf, Kreis Neumarkt, abgezweigte Brauerei nebst 10 Morgen Acker und ½ Morgen Wiese dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werde;

3) 24. Mai c., daß die von dem Rittergute Osseg, Kreis Grottkau, abgezweigten Parzellen von 29 Morg. 99 Quadr.-Ruthen und die von dem Rittergute Ober-Nieder-Michelau, Kreis Brieg, abgetretenen 30 Morg. 3 Quadr.-Ruthen dem Gutsbezirke Groß-Sarne der Herrschaft Falkenberg, dagegen die von der Herrschaft Falkenberg resp. dem Gutsbezirke Gr.-Sarne abgetretenen 33 Morg. 109 Quadr.-Ruthen und resp. 28 Morg. 12 Quadr.-Ruthen den Gutsbezirken der Rittergüter Osseg resp. Michelau einverleibt werden, nachdem vorher durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Mai c. die mit dieser Bezirksveränderung in Verbindung stehende Veränderung der Grenzen der Kreise Falkenberg, Brieg und Grottkau genehmigt worden war.

Breslau, den 3. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**269**) Mit Bezug auf al. 3 § 1 unserer Polizei-Verordnung vom 21. Dezember 1861 (Amtsblatt pro 1862 S. 9) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, das an Stelle des Rittergutsbesitzers Grafen v. d. Recke auf Dammer der Rittergutsbesitzer Graf v. d. Recke-Volmerstein auf Kraschnitz, Kreis Militsch, zum Schaukommissarius für die Bartsch und ihre Nebenflüsse von uns ernannt und verpflichtet worden ist.

Breslau, den 7. Juli 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**274**) In der am 26. v. M. stattgefundenen General-Versammlung der Rechtsanwalte und Notare des Departements ist der Ehrenrath unter den Rechtsanwalten und Notaren neu konstituirt worden.

Derselbe wird gegenwärtig durch folgende Mitglieder gebildet:

1) den Justizrath Weymar hier, als Vorsitzenden,
2) = = Bouneß hier,
3) = = Keck von Schwarzbach in Jauer,
4) = = Fischer hier,
5) = = Krug hier,
6) den Rechtsanwalt Korb hier,
7) den Justizrath Blathner hier,
8) = = Simon hier,
9) = = v. Hauteville in Trebnitz,
10) = = Böge in Neumarkt.

Zu Stellvertretern sind gewählt:

1) der Justizrath Poser hier,
2) der Rechtsanwalt Aschenborn in Hirschberg,
3) der Justizrath Schrottky in Oels,
4) der Rechtsanwalt Petersen hier.

Breslau, den 1. Juli 1865.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts. gez. v. Möller.

(**273**) Auf dem Personenpost-Course zwischen Landeck Stadt und Wilhelmsthal ist zur Aufnahme von Reisenden unterweges eine Haltestelle in dem Dorfe Olbersdorf, vor der Scholtisei, $\frac{1}{2}$ Meile von der Post-Expedition in Seitenberg, $\frac{1}{4}$ Meile von der Post-Expedition in Landeck Bad und $\frac{1}{2}$ Meile von der Post-Expedition in Landeck Stadt entfernt, eingerichtet worden.

Nach dem Schlusse der während der Badezeit bestehenden Post-Expedition in Landeck Bad werden an letzterem Orte Reisende vor dem Schlössel aufgenommen. Von diesem Punkte beträgt die Entfernung $\frac{1}{4}$ Meile bis Landeck und $\frac{3}{4}$ Meilen bis Seitenberg.

Breslau, den 3. Juli 1865. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schroeder.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Ernannt: 1) Der Königl. Regierungs-Assessor Dr. v. Möller in Breslau zum Staatskommissarius und Vorsitzenden bei den Verwaltungs-Kommissionen der Provinzial-Irren-Anstalten in Leubus, Brieg und Bunzlau an Stelle des Ober-Regierungs-Raths von Merckel, welcher jene Aemter niedergelegt hat.

2) Der Dr. Jung, bisheriger Arzt der Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, zum zweiten Arzt derselben Anstalt, an Stelle des zum Direktor der Irren-Anstalt in Rügenwalde ernannten Dr. Seiffert.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Wieder angestellt: Der frühere Gefangenen-Aufseher Karl Ludwig Bonfarra als Aufseher der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Angestellt: Der Sergeant Anton Riese vom vierten Posenschen Infanterie-Regiment Nr. 59 als Gefangenen-Aufseher bei der Straf-Anstalt zu Brieg.

Bestätigt: Die Wahl des Wirthschafts-Inspektors Richard Hayn zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Löwen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Vermischte Nachrichten.

Vakante Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Groß-Gahle, Kreis Poln.-Wartenberg, soll anderweit besetzt werden. Qualifizirte Bewerber, welche der polnischen Sprache mächtig sind, wollen sich bis zum 1. Juli d. J. durch Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bei dem Schloßprediger Scholz zu Goschütz bei Festenberg melden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Breslau, den 21. Juli 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(281) Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6122. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Werne, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Camen, im Kreise Hamm, Regierungs-Bezirks Arnsberg, an die Stadtgemeinde Werne.

Nr. 6123. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Kiszyn im Kreise Samter und Posen. Vom 20. Juni 1865.

Nr. 6124. Die Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der mit der Großherzoglich hessischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom 4/19. Juni 1841 wegen wechselseitiger Vollstreckbarkeit der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civilurtheile. Vom 4. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

(287) Uebersicht der Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind.

L.-Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.
118	Landraths-Amt zu Militsch, Regierungsbezirks Breslau.	Mehrere Kreis-Chaussee-Zolleinnehmer-Stellen, welche in Kurzem zu besetzen sein werden.	Je 120 Thlr. Gehalt jährlich, nebst freier Wohnung.

Berlin, den 11. Juli 1865. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Betreffend Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmö.

(271) In Folge der zwischen Stralsund und Malmö eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Min. Nachmittags, aus Stettin per Eisenbahn 7 Uhr 43 Min. Abends, in Stralsund Ankunft 11 Uhr 57 Min. Abends.

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmö Mittags.

Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmö 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Min., Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Minuten. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Min. früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Min. Vormittags, in Malmö Ankunft 1 Uhr 29 Min. Nachts.

(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmö gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags. (Postomnibus nach dem Bahnhofe unentgeltlich.)

Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Minuten Mittags, Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Min. Nachmittags. (Anschluß nach Köslin, Kreuz.)

Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.)

Anschlüsse in Berlin.

7 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln. (Paris, London ꝛc.)
7 Uhr 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Karlsruhe ꝛc.)
8 Uhr 15 Min. Abends Courierzug nach Lindau. (Leipzig, München ꝛc.)
10 Uhr 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen. (Warschau ꝛc.)
11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg.
11 Uhr 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau. (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmö koursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmö und Kopenhagen fünfmal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 5. Juli 1865. General-Post-Amt. (gez.) Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(283) Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 15. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 42) ist in Ausführung der Bestimmung des Artikels 15 unter C des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Sammlung S. 312) für die Hauptmünz-Kasse der General-Münz-Direktion in Berlin, für die Regierungs-Haupt-Kassen, für die Kreis-Steuer-Kassen in den östlichen Provinzen und für die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen die Verpflichtung ausgesprochen, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter Zwanzig Thaler, bei der Kupferscheidemünze nicht unter Fünf Thaler betragen.

Hiernach sind die Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks mit Anweisung versehen, um, soweit ihre Bestände hinreichen, eingehenden Anträgen zu entsprechen und Courant gegen Scheidemünze zu verabfolgen. Desgleichen kann bei unserer Hauptkasse eine solche Umwechselung erfolgen.

Breslau, den 16. Oktober 1858. Königliche Regierung.

(284) Seine Excellenz der Herr Finanz-Minister hat, wie wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, auf Grund der Verordnung vom 15. Februar v. J. (Gesetzsammlung pro 1858 S. 42) bestimmt, daß die in unserem Amtsblatt-Erlasse vom 16. Oktober v. J. bezeichneten Umwechselungs-Kassen bis auf Weiteres zum Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze schon dann verpflichtet sein sollen, wenn die zur Umwechselung angebotene Summe, bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern, und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Breslau, den 21. Dezember 1859. Königliche Regierung.

(285) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung der Kgl. Ministerien für Handel und der Finanzen neben der in Stat. Nr. 0,46 der Mittel-Steine-Schlegel-Ebersdorfer Kreis-Chaussee bestehenden einmeiligen Hebestelle noch eine zweite einmeilige Hebestelle in Stat. Nr. 1,14 in Ebersdorf, mit der Befugniß zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes errichtet wird.

Bei der bezeichneten zweiten Hebestelle wird das Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840, vom 20. d. M. ab, mit der Maßgabe erhoben werden, daß die beide Hebestellen passirenden Vekturanten an der zweiten von ihnen berührten Hebestelle von der Chausseegeld-Entrichtung gegen Vorzeigung der an der ersten Hebestelle über die Zahlung des tarifmäßigen einmaligen Chausseegeldes empfangenen Quittung befreit bleiben.

Breslau, den 12. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(286) Nach unseren, durch die diesseitigen Amtsblätter in den Jahren 1846, 1860, 1861, 1862 und 1861 (Seite 242, 178, 191, 253 und Seite 192) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen dürfen alle der Domainen- und Forst-Verwaltung zustehenden Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien nur an unsere Haupt-Kasse hierselbst, und ausnahmsweise nur dann an die Königl. Spezial-Kassen eingezahlt werden, wenn dies von uns auf besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen genehmigt worden ist.

Diese Anordnung wird den Domainen-Einsassen mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß bezüglich der zur Verfallzeit zu berichtigenden Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten, auf Grund des § 8 der Geschäfts-Anweisung vom 26. April 1851, bei Festsetzung der Höhe der Ablösungs-Kapitalien in jedem einzelnen Falle, nach wie vor, von uns bestimmt werden wird, an welche Königliche Kasse diese Ablösungs-Kapitalien einzuzahlen sind.

Breslau, den 6. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(289) **Vorläufiger Gebühren-Tarif**

zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungs-Arbeiten.

Zur Bezahlung der gemäß der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865 zu bewirkenden geometrischen Arbeiten — soweit dieselben auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amtswegen durch den Fortschreibungsbeamten ausgeführt werden, und zur vorschriftsmäßigen Feststellung ꝛc. der im § 1 zu a bis g. der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865 näher bezeichneten Veränderungen erforderlich sind — wird nachstehender vorläufiger Gebührentarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, festgestellt.

§ 1. a. Für die Anfertigung der erforderlichen Auszüge aus den Original-Gemarkungskarten (§§ 5 bis 9 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) können gezahlt werden für jeden Flächenabschnitt:

1) unter 5 Morgen Flächeninhalt . . . . . 1 Sgr.,
2) von 5 bis 10 Morgen Flächeninhalt . . . . . 2 „
3) „ 10 „ 20 „ „ . . . . . 3 „
4) „ 20 „ 30 „ „ . . . . . 4 „
5) „ 30 „ 40 „ „ . . . . . 5 „
6) „ 40 „ 50 „ „ . . . . . 6 „
7) u. s. w. für die größern Flächenabschnitte von je 10 zu 10 Morgen an Flächeninhalt steigend 1 Sgr. mehr.

b. Ist der Auszug in einem kleineren Maßstabe als 1 : 6000 gezeichnet, oder ist die Anzahl der verzeichneten Flächenabschnitte eine ungewöhnlich große, so sind die Gebühren zu a. der hierdurch herbeigeführten Erleichterung der Arbeit entsprechend zu ermäßigen.

c. Erreichen die nach den Sätzen zu a. berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Flächenabschnitte einer und derselben Gemarkung zusammengenommen nicht den Betrag von 3 Sgr., so können dieselben, sofern zu dem diesfälligen Kartenauszuge ein besonderes Kartenblatt (§ 8 Nr. 2 zu a. b. c. a. a. O.) nothwendig verwendet werden muß, auf den genannten Betrag von 3 Sgr. im Ganzen erhöht werden.

d. Die Gebühren zu a. werden nur für die wirklich der Fortschreibungs-Vermessung unterliegenden, in Spalte 9 der Vermessungsanmelde-Nachweisung (§ 6 a. a. O.) eingetragenen Flächenabschnitte berechnet, während für die nach der Bestimmung unter Nr. 5 im § 8 a. a. O. mitzuverzeichnenden, benachbarten Flächenabschnitte eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird.

e. In den Gebühren zu a ist die Entschädigung für das Kartenpapier, das Einfassen desselben mit Band, imgleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab (Nr. 8 in § 8 a. a. O.), für das etwa verlangte Beischreiben der Original-Vermessungszahlen aus den Feldbüchern, Supplement-Handrissen früherer Jahre ꝛc., für die Ausführung der im dritten Absatz des § 19 a. a. O. bezeichneten und für sämmtliche mit der Anfertigung des Auszugs verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.

§ 2. a. Für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle und für die Vervollständigung, beziehungsweise Fertigstellung der Supplementskarte können gezahlt werden:

I. für jedes durch die aufgemessene Veränderung berührte, beziehungsweise neu entstandene Besitzstück,

A. wenn mit der Veränderung ein Eigenthumswechsel verbunden ist (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung u. s. w.),

1) bei Besitzstücken unter 5 Morgen Flächeninhalt 5 Sgr.,
2) „ „ von 5—10 „ „ 7 „
3) „ „ „ 10 „ „ und mehr 10 Sgr.,

B. wenn die Vermessung lediglich behufs Feststellung einer Bestandsveränderung (§ 1 zu b bis g der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865) ausgeführt wird, 5 Sgr.;

II. für je Hundert Ruthen der behufs Aufnahme der Veränderung nothwendig zu messen gewesenen und wirklich gemessenen Konstruktions- (Stations-) Linien

A. in dem Falle zu I. A. 30 Sgr.,
B. in dem Falle zu I. B. 10 Sgr.

b. Findet die Naturaltheilung eines Grundstücks unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so kön-

nen ſtatt der Sätze zu a. I. A. und a. II. A. ermäßigte Sätze, und zwar bis zum Betrage der Sätze zu a. I. B. und a. II. B. herab gewährt werden.

c. Sind in einem Gemeinde-, ſelbſtſtändigen Guts- oder Grundſteuererhebungs-Bezirk zahlreiche Veränderungen aufzumeſſen, ſo iſt nur ein den Umſtänden entſprechender Theil der zu a. beziehungsweiſe b. bezeichneten Gebühren zu zahlen.

d. Bei den Gebühren zu a. II. kommen die lediglich behufs Gewinnung der zur ſachgemäßen Kartirung der Vermeſſungslinien erforderlichen Anſchlüſſe an feſte Punkte oder behufs Erlangung ſonſtiger Kontrolmittel für die Richtigkeit der Meſſungsoperationen zu meſſen geweſenen Linien nicht zum Anſatz.

§ 3. a. Bedarf es behufs Feſtſtellung der aufzunehmenden Veränderung einer örtlichen Vermeſſung nicht, können vielmehr die veränderten oder neu entſtandenen Grenzlinien aus vorhandenen Karten, gegen deren Richtigkeit Bedenken nicht obwalten, entnommen werden, ſo ſind ſtatt der im § 2 bezeichneten Gebühren nur zu zahlen:

für je Hundert Ruthen Länge der aus den vorhandenen Karten entnommenen veränderten oder neu entſtandenen Grenzlinien 6 Sgr.

b. Die nach dem Satze zu a. zu berechnenden Gebühren dürfen niemals mehr betragen, als die Hälfte desjenigen Betrages, welcher ſich ergeben würde, wenn die eingetragenen Grenzen an Ort und Stelle aufgemeſſen und darnach der Bezahlungsſatz im § 2 zu a. II. B. angewendet worden wäre. Würde dies der Fall ſein, ſo ſind jene Gebühren auf die Hälfte des letztgedachten Betrages zu ermäßigen.

§ 4. Für die Flächeninhaltsberechnung und die übrigen mit der Vermeſſung verbundenen Berechnungs- und Regiſterarbeiten können im Ganzen liquidirt werden:

für jeden wirklich berechneten und nothwendig zu berechnen geweſenen Flächenabſchnitt 2 Sgr.

§ 5. a. Die Sätze der §§ 2 bis 4 finden Anwendung, wenn die aufzunehmenden Grenzen im Felde bereits vorhanden ſind.

b. Iſt dies nicht der Fall, ſondern handelt es ſich um eine Theilung (Dismembration, Abzweigung ꝛc.), welche nach einem gegebenen Flächenverhältniß erſt im Felde ausgeführt werden ſoll, ſo kann zu den Gebühren im § 2 zu a. I. A. und a. II. A., ſowie im § 4 ein Zuſchlag bis zum Betrage von 50 Prozent derſelben gewährt werden.

c. Der Zuſchlag zu b. kann bis auf 100 Prozent der bezeichneten Gebühren erhöht werden, wenn behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufmeſſung des betreffenden Beſitzſtücks, um darnach die vorzunehmende Theilung zu bewirken, ausgeführt werden muß. In einem ſolchen Falle dürfen jedoch die behufs der neuen Aufnahme gemeſſenen Konſtruktionslinien nicht zum Anſatz kommen. (Vergl. § 2 zu a. II.)

d. Ein Zuſchlag der zu b. und c. bezeichneten Art iſt nicht zuläßig, wenn die Theilung lediglich nach Verhältniß der Breiten des Beſitzſtücks, ohne Rückſicht auf das Flächenverhältniß der entſtehenden Theilſtücke erfolgt. In einem ſolchen Falle kann jedoch der Satz im § 2 zu a. II. A., beziehungsweiſe zu b. für die bezüglichen Breitenmeſſungen auf das Doppelte erhöht werden.

§ 6. Die bei Anwendung der Gebührenſätze dieſes Tarifs ſich ergebenden Geldbeträge werden in jedem einzelnen Falle auf volle Silbergroſchen abgerundet, dergeſtalt, daß ein halber Silbergroſchen und mehr für einen ganzen, weniger als ein halber Silbergroſchen dagegen gar nicht gerechnet, als Gebühren-Minimum in jedem einzelnen Falle aber der Betrag von 1 Silbergroſchen angeſehen wird.

§ 7. In den vorſtehend feſtgeſtellten Gebührenſätzen iſt zugleich die Vergütung für alle mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechſel, Reiſekoſten, Arbeits- (Kettenzieher) und Botenlöhne, für Inſtrumente, Zeichenmaterialien u. ſ. w. mit enthalten.

§ 8. Die Sätze der §§ 2 und 5 beziehen ſich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Fortſchreibungsbeamten ausgeführten Vermeſſungen. Verurſacht eine auf den Antrag der Betheiligten zu anderer Zeit bewirkte Vermeſſung dem Fortſchreibungsbeamten erweislich einen beſonderen Aufwand an Reiſekoſten oder iſt mit der Meſſung ein ungewöhnlicher Zeitverluſt verknüpft, ſo kann außer den Gebühren noch eine mäßige, den obwaltenden Umſtänden entſprechende, beſondere Entſchädigung bewilligt werden.

Der fragliche Antrag muß von den Betheiligten mündlich zu Protokoll oder ſchriftlich abgegeben, und aktenmäßig konſtatirt ſein.

Der Bemeſſung einer beſonders feſtzuſetzenden Entſchädigung bei ungewöhnlichem Zeitverluſt iſt ein Diätenſatz von höchſtens 1⅔ Thalern zu Grunde zu legen.

§ 9. Gegenwärtiger Tarif findet auf die Arbeiten behufs Anfertigung neuer Grundſteuerbücher ꝛc. aus Anlaß umfaſſender Veränderungen des Beſitzſtandes innerhalb eines Gemeinde-, ſelbſtſtändigen Guts- oder

Grundsteuer-Erhebungsbezirks (§ 12 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) keine Anwendung.

Berlin, den 28. Juni 1865. Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Der vorläufige Gebührentarif zur Bezahlung der, Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungs-Arbeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**287**) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der concessionirte Markscheider Schwidtal mit unserer Genehmigung am 1. Juli d. J. seinen Wohnsitz von Sorau N.-L. nach Görlitz verlegt hat.

Breslau, den 3. Juli 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

(**288**) Durch § 16 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 ist uns die Befugniß eingeräumt, Güter, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst zu verkaufen, um uns für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen.

Wir haben jedoch von dieser Befugniß im Interesse der Parteien, namentlich in Bezug auf Steinkohlen seither nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht, sondern durch Verhandlungen mit den Versendern die Abnahme herbeizuführen gesucht und uns begnügt, zur theilweisen Ausgleichung des durch die verzögerte Abnahme uns erwachsenen Schadens das tarifmäßige Stand- beziehungsweise Lagergeld zu berechnen.

Nachdem aber von den Gerichten in jüngster Zeit mehrfach angenommen worden, daß in den bezeichneten Fällen das Recht, Lager- resp. Standgeld zu erheben, uns nicht zustehe, wir vielmehr den Verkauf sobald als möglich veranlassen müßten, sehen wir uns genöthigt, von der seitherigen milden Praxis abzugehen.

Wir werden deshalb in jenen Fällen fortan Kohlen jeder Art ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkaufen lassen, und zwar nach Ablauf der bestimmungsmäßigen Abnahmefrist, sofern die Abnahme innerhalb derselben nicht bewirkt worden, und noch vor Ablauf dieser Frist, wenn feststeht, daß die Abnahme verweigert oder nicht thunlich ist.

Der nach Abzug der Fracht und Auslagen etwa sich ergebende Ueberschuß wird den Versendern überwiesen werden.

Berlin, den 11. Juli 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**291**) **Aufkündigung von ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.**

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1865 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,180 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

88 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 30. 66. 246. 631. 725. 1,006. 1,612. 1,738. 1,753. 1,931. 2,116. 2,837. 3,128. 3,532. 3,630. 3,649. 3,874. 4,355. 4,473. 4,525. 4,548. 4,700. 4,779. 4,892. 5,195. 5,449. 6,003. 6,114. 6,410. 6,820. 6,977. 7,265. 7,450. 7,830. 7,880. 8,035. 8,059. 8,377. 8,860. 9,130. 9,193. 9,357. 9,494. 9,658. 9,792. 9,802. 10,274. 10,431. 10,946. 11,032. 11,289. 11,674. 12,074. 12,298. 12,606. 13,242. 13,460. 13,639. 13,922. 14,004. 14,235. 14,449. 14,957. 15,285. 15,290. 15,506. 15,535. 15,617. 15,788. 15,884. 16,593. 17,103. 17,781. 17,810. 17,912. 18,094. 18,264. 18,560. 18,631. 18,959. 19,344. 19,668. 19,873. 20,490. 21,042. 21,184. 21,252. 21,306.

23 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 36. 183. 194. 382. 635. 915. 1,128. 1,147. 1,260. 1,712. 1,895. 2,361. 2,484. 2,644. 2,655. 3,433. 3,815. 4,171. 4,285. 4,821. 4,849. 5,120. 5,625.

82 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 258. 291. 582. 594. 623. 917. 927. 1,020. 1,026. 1,365. 1,421. 1,433. 1,707. 1,937. 2,533. 2,562. 2,904. 3,592. 3,749. 3,887. 4,159. 4,196. 4,413. 4,429. 4,566. 4,596. 4,671. 4,713. 4,748. 5,040. 5,462. 5,509. 5,584. 6,054. 6,151. 6,848. 7,104. 7,631. 7,677.

Digitized by Google

8,498. 8,614. 8,815. 9,012. 9,058. 9,487. 9,654. 10,659. 10,990. 12,074. 12,212. 12,245.
12,320. 12,537. 12,597. 13,122. 13,403. 13,553. 13,658. 14,008. 14,031. 14,217. 14,512.
14,737. 14,871. 14,961. 15,002. 15,042. 15,205. 16,480. 16,815. 16,859. 16,886. 17,006.
17,204. 17,260. 17,450. 18,091. 18,247. 18,276. 18,477. 18,647. 18,743.

58 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 3. 162. 193. 367. 421. 718. 1,046. 1,114. 1,432. 1,685. 2,083. 2,314. 2,405.
2,802. 2,965. 3,147. 3,218. 3,645. 3,707. 3,787. 3,872. 4,732. 5,441. 5,683. 5,723. 5,757.
5,891. 6,007. 6,461. 6,926. 7,014. 7,070. 7,357. 7,548. 7,780. 7,804. 7,939. 7,970. 8,053.
8,623. 8,810. 8,831. 9,404. 9,892. 9,960. 10,497. 11,053. 11,196. 11,374. 11,918. 11,953.
12,099. 12,250. 12,652. 12,955. 13,238. 14,210. 14,479.

1503 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 30. 93. 119. 123. 146. 148. 156. 230. 246. 282. 291. 295. 326. 352. 355.
379. 408. 417. 420. 422. 425. 439. 451. 456. 483. 516. 517. 538. 544. 556. 569.
618. 623. 649. 667. 671. 677. 727. 750. 764. 767. 779. 809. 811. 813. 824. 851.
862. 864. 952. 956. 963. 994. 1,015. 1,016. 1,043. 1,047. 1,049. 1,050.
1,051. 1,066. 1,083. 1,108. 1,113. 1,126. 1,132. 1,134. 1,168. 1,172. 1,189. 1,194. 1,222.
1,239. 1,271. 1,272. 1,322. 1,323. 1,337. 1,338. 1,340. 1,348. 1,350. 1,358. 1,369. 1,370.
1,374. 1,378. 1,384. 1,391. 1,397. 1,410. 1,413. 1,448. 1,467. 1,482. 1,485. 1,487. 1,499.
1,511. 1,521. 1,525. 1,545. 1,555. 1,586. 1,609. 1,619. 1,629. 1,647. 1,682. 1,704. 1,716.
1,775. 1,790. 1,791. 1,816. 1,820. 1,828. 1,845. 1,855. 1,876. 1,897. 1,899. 1,903. 1,924.
1,933. 1,948. 1,954. 1,955. 1,973. 1,984. 1,987. 2,006. 2,046. 2,060. 2,084. 2,089. 2,104.
2,146. 2,148. 2,159. 2,161. 2,162. 2,171. 2,175. 2,178. 2,202. 2,204. 2,212. 2,235. 2,243.
2,286. 2,309. 2,325. 2,330. 2,360. 2,386. 2,389. 2,391. 2,392. 2,404. 2,428. 2,432. 2,442.
2,447. 2,461. 2,471. 2,506. 2,516. 2,533. 2,541. 2,570. 2,593. 2,596. 2,636. 2,637. 2,652.
2,659. 2,677. 2,684. 2,687. 2,698. 2,699. 2,700. 2,722. 2,751. 2,752. 2,754. 2,780. 2,782.
2,804. 2,816. 2,820. 2,828. 2,834. 2,848. 2,867. 2,898. 2,937. 2,967. 2,989. 2,990. 3,009.
3,028. 3,048. 3,072. 3,092. 3,120. 3,126. 3,142. 3,149. 3,163. 3,174. 3,179. 3,180. 3,228.
3,247. 3,266. 3,284. 3,292. 3,298. 3,330. 3,364. 3,370. 3,378. 3,384. 3,385. 3,404. 3,411.
3,415. 3,416. 3,424. 3,432. 3,434. 3,445. 3,455. 3,474. 3,491. 3,496. 3,511. 3,541. 3,555.
3,566. 3,579. 3,605. 3,612. 3,615. 3,633. 3,647. 3,648. 3,717. 3,719. 3,728. 3,738. 3,742.
3,799. 3,800. 3,808. 3,841. 3,844. 3,846. 3,870. 3,881. 3,929. 3,941. 3,949. 3,960. 3,994.
3,998. 4,001. 4,020. 4,041. 4,062. 4,063. 4,072. 4,101. 4,125. 4,134. 4,140. 4,203. 4,208.
4,213. 4,224. 4,225. 4,235. 4,236. 4,253. 4,261. 4,262. 4,304. 4,325. 4,331. 4,368. 4,373.
4,377. 4,384. 4,396. 4,399. 4,404. 4,407. 4,429. 4,440. 4,484. 4,506. 4,519. 4,520. 4,567.
4,573. 4,589. 4,619. 4,625. 4,640. 4,651. 4,709. 4,711. 4,724. 4,732. 4,735. 4,736. 4,762.
4,771. 4,773. 4,803. 4,840. 4,844. 4,855. 4,898. 4,935. 4,939. 4,944. 4,955. 4,989. 4,998.
5,011. 5,013. 5,034. 5,057. 5,082. 5,086. 5,092. 5,106. 5,109. 5,159. 5,179. 5,183. 5,196.
5,233. 5,236. 5,243. 5,271. 5,283. 5,291. 5,305. 5,307. 5,320. 5,324. 5,332. 5,337. 5,341.
5,351. 5,354. 5,362. 5,383. 5,404. 5,422. 5,426. 5,444. 5,450. 5,462. 5,487. 5,517. 5,568.
5,579. 5,602. 5,610. 5,647. 5,656. 5,664. 5,682. 5,686. 5,689. 5,728. 5,735. 5,754. 5,757.
5,761. 5,796. 5,802. 5,822. 5,824. 5,828. 5,829. 5,833. 5,838. 5,839. 5,883. 5,917. 5,950.
5,956. 5,963. 5,967. 5,970. 5,976. 5,981. 5,983. 5,988. 6,021. 6,029. 6,090. 6,091. 6,096.
6,138. 6,151. 6,156. 6,177. 6,184. 6,189. 6,191. 6,249. 6,252. 6,254. 6,261. 6,266. 6,278.
6,281. 6,301. 6,302. 6,308. 6,349. 6,359. 6,363. 6,375. 6,384. 6,424. 6,426. 6,442. 6,452.
6,475. 6,482. 6,491. 6,503. 6,512. 6,514. 6,532. 6,534. 6,545. 6,552. 6,572. 6,577. 6,580.
6,582. 6,596. 6,603. 6,616. 6,627. 6,630. 6,651. 6,664. 6,673. 6,678. 6,679. 6,687. 6,689.
6,691. 6,695. 6,697. 6,704. 6,718. 6,728. 6,737. 6,747. 6,753. 6,763. 6,773. 6,777. 6,806.
6,807. 6,818. 6,840. 6,842. 6,851. 6,912. 6,922. 6,924. 6,931. 6,937. 6,944. 6,969. 6,977.
6,992. 6,996. 7,000. 7,013. 7,021. 7,024. 7,025. 7,039. 7,051. 7,065. 7,075. 7,082. 7,087.
7,100. 7,113. 7,118. 7,126. 7,128. 7,130. 7,164. 7,181. 7,186. 7,220. 7,263. 7,292. 7,309.
7,322. 7,363. 7,381. 7,389. 7,399. 7,410. 7,411. 7,413. 7,435. 7,459. 7,468. 7,472. 7,495.
7,510. 7,511. 7,519. 7,544. 7,550. 7,562. 7,599. 7,643. 7,645. 7,677. 7,690. 7,693. 7,695.
7,708. 7,754. 7,766. 7,782. 7,786. 7,802. 7,831. 7,838. 7,841. 7,848. 7,849. 7,858. 7,886.
7,888. 7,907. 7,927. 7,956. 8,003. 8,071. 8,076. 8,088. 8,090. 8,092. 8,101. 8,112. 8,136.

Digitized by Google

8,138. 8,160. 8,165. 8,187. 8,206. 8,208. 8,210. 8,212. 8,216. 8,219. 8,247. 8,250. 8,252.
8,255. 8,267. 8,273. 8,277. 8,294. 8,306. 8,323. 8,343. 8,344. 8,384. 8,391. 8,407. 8,409.
8,435. 8,440. 8,447. 8,451. 8,488. 8,492. 8,508. 8,556. 8,563. 8,572. 8,575. 8,591. 8,597.
8,598. 8,599. 8,601. 8,605. 8,608. 8,660. 8,661. 8,689. 8,696. 8,701. 8,731. 8,756. 8,776.
8,807. 8,815. 8,823. 8,833. 8,839. 8,876. 8,896. 8,930. 8,933. 8,938. 8,944. 8,948. 8,952.
8,963. 8,969. 8,992. 9,043. 9,049. 9,051. 9,052. 9,091. 9,093. 9,123. 9,131. 9,133. 9,137.
9,199. 9,228. 9,254. 9,259. 9,263. 9,297. 9,305. 9,321. 9,322. 9,330. 9,343. 9,352. 9,371.
9,374. 9,434. 9,437. 9,456. 9,472. 9,494. 9,498. 9,535. 9,537. 9,555. 9,580. 9,582. 9,584.
9,597. 9,603. 9,629. 9,639. 9,656. 9,667. 9,679. 9,680. 9,683. 9,685. 9,732. 9,745. 9,765.
9,776. 9,805. 9,811. 9,814. 9,824. 9,841. 9,864. 9,886. 9,905. 9,930. 10,009. 10,014.
10,024. 10,040. 10,073. 10,091. 10,108. 10,133. 10,183. 10,199. 10,226. 10,248. 10,293.
10,295. 10,303. 10,314. 10,319. 10,344. 10,357. 10,388. 10,407. 10,429. 10,439. 10,444.
10,450. 10,456. 10,460. 10,461. 10,463. 10,539. 10,574. 10,587. 10,590. 10,608. 10,626.
10,629. 10,682. 10,687. 10,691. 10,708. 10,728. 10,738. 10,763. 10,774. 10,775. 10,783.
10,810. 10,829. 10,847. 10,867. 10,873. 10,887. 10,889. 10,890. 10,903. 10,908. 10,914.
10,951. 10,962. 11,002. 11,005. 11,010. 11,011. 11,033. 11,038. 11,045. 11,048. 11,049.
11,068. 11,093. 11,103. 11,108. 11,116. 11,140. 11,148. 11,171. 11,172. 11,223. 11,225.
11,227. 11,258. 11,261. 11,264. 11,269. 11,270. 11,279. 11,308. 11,313. 11,319. 11,320.
11,340. 11,352. 11,353. 11,361. 11,365. 11,368. 11,372. 11,373. 11,392. 11,402. 11,413.
11,421. 11,431. 11,477. 11,481. 11,495. 11,507. 11,511. 11,512. 11,520. 11,523. 11,536.
11,541. 11,556. 11,560. 11,593. 11,595. 11,614. 11,615. 11,631. 11,635. 11,644. 11,650.
11,674. 11,675. 11,682. 11,687. 11,735. 11,805. 11,827. 11,838. 11,879. 11,896. 11,924.
11,933. 11,965. 11,976. 11,997. 12,006. 12,010. 12,037. 12,038. 12,051. 12,068. 12,086.
12,087. 12,099. 12,105. 12,107. 12,132. 12,150. 12,154. 12,166. 12,174. 12,203. 12,204.
12,213. 12,238. 12,262. 12,277. 12,282. 12,318. 12,336. 12,339. 12,343. 12,371. 12,383.
12,399. 12,410. 12,433. 12,471. 12,489. 12,492. 12,500. 12,516. 12,527. 12,528. 12,546.
12,548. 12,582. 12,611. 12,637. 12,681. 12,689. 12,707. 12,745. 12,764. 12,766. 12,773.
12,774. 12,803. 12,835. 12,840. 12,847. 12,851. 12,875. 12,889. 12,901. 12,904 12,909.
12,919. 12,927. 12,934. 12,956. 12,973. 12,981. 13,006. 13,007. 13,028. 13,046. 13,048.
13,065. 13,068. 13,072. 13,085. 13,094. 13,108. 13,117. 13,124. 13,142. 13,145. 13,193.
13,233. 13,243. 13,251. 13,256. 13,265. 13,288. 13,290. 13,296. 13,299. 13,306. 13,332.
13,379. 13,380. 13,384. 13,385. 13,403. 13,437. 13,438. 13,442. 13,454. 13,476. 13,502.
13,509. 13,518. 13,542. 13,576. 13,627. 13,630. 13,637. 13,638. 13,657. 13,683. 13,728.
13,735. 13,747. 13,751. 13,756. 13,772. 13,801. 13,817. 13,818. 13,822. 13,837. 13,841.
13,859. 13,874. 13,882. 13,883. 13,911. 13,918. 13,924. 13,958. 13,974. 13,984. 13,989.
14,015. 14,024. 14,027. 14,030. 14,056. 14,065. 14,081. 14,083. 14,090. 14,096. 14,108.
14,114. 14,123. 14,141. 14,142. 14,160. 14,162. 14,178. 14,187. 14,208. 14,211. 14,215.
14,227. 14,239. 14,246. 14,252. 14,268. 14,272. 14,275. 14,279. 14,294. 14,301. 14,303.
14,324. 14,338. 14,342. 14,352. 14,359. 14,369. 14,371. 14,389. 14,392. 14,400. 14,406.
14,412. 14,440. 14,447. 14,453. 14,457. 14,485. 14,494. 14,507. 14,508. 14,512. 14,513.
14,553. 14,562. 14,595. 14,606. 14,620. 14,628. 14,649. 14,665. 14,675. 14,698. 14,699.
14,706. 14,714. 14,725. 14,731. 14,732. 14,740. 14,784. 14,795. 14,821. 14,831. 14,836.
14,840. 14,853. 14,866. 14,874. 14,893. 14,898. 14,900. 14,902. 14,911. 14,934. 14,973.
14,991. 14,992. 14,993. 15,003. 1,5004. 15,009. 15,037. 15,051. 15,055. 15,063. 15,070.
15,074. 15,085. 15,089. 15,098. 15,102. 15,138. 15,145. 15,179. 15,198. 15,207. 15,209.
15,235. 15,282. 15,294. 15,304. 15,321. 15,332. 15,383. 15,385. 15,394. 15,408. 15,413.
15,415. 15,456. 15,473. 15,482. 15,483. 15,486. 15,493. 15,522. 15,523. 15,524. 15,545.
15,553. 15,560. 15,562. 15,570. 15,600. 15,602. 15,607. 15,610. 15,621. 15,641. 15,652.
15,663. 15,683. 15,686. 15,702. 15,725. 15,735. 15,736. 15,766. 15,794. 15,825. 15,854.
15,865. 15,870. 15,871. 15,872. 15,894. 15,903. 15,907. 15,920. 15,926. 15,930. 15,931.
15,941. 15,944. 15,949. 15,962. 15,969. 15,972. 16,098. 16,116. 16,162. 16,163. 16,176.
16,180. 16,196. 16,201. 16,209. 16,231. 16,260. 16,289. 16,305. 16,328. 16,330. 16,343.
16,354. 16,356. 16,369. 16,374. 16,380. 16,400. 16,466. 16,472. 16,478. 16,488. 16,491.
16,493. 16,494. 16,498. 16,501. 16,506. 16,507. 16,511. 16,517. 16,560. 16,579. 16,581.

16,597. 16,623. 16,624. 16,625. 16,653. 16,656. 16,682. 16,693. 16,696. 16,734. 16,735.
16,756. 16,763. 16,772. 16,786. 16,801. 16,805. 16,809. 16,810. 16,818. 16,820. 16,832.
16,865. 16,870. 16,886. 16,891. 17,003. 17,011. 17,036. 17,050. 17,053. 17,058. 17,079.
17,101. 17,107. 17,109. 17,115. 17,158. 17,181. 17,192. 17,195. 17,206. 17,217. 17,227.
17,244. 17,249. 17,279. 17,281. 17,301. 17,309. 17,318. 17,328. 17,330. 17,349. 17,359.
17,380. 17,388. 17,485. 17,486. 17,489. 17,496. 17,498. 17,516. 17,518. 17,523. 17,535.
17,550. 17,567. 17,586. 17,603. 17,625. 17,635. 17,674. 17,682. 17,685. 17,697. 17,768.
17,779. 17,785. 17,792. 17,807. 17,815. 17,823. 17,829. 17,831. 17,850. 17,876. 17,879.
17,892. 17,893. 17,927. 17,950. 17,976. 17,978. 17,992. 17,996. 18,005. 18,031. 18,058.
18,068. 18,071. 18,079. 18,112. 18,119. 18,120. 18,136. 18,142. 18,144. 18,149. 18,164.
18,202. 18,222. 18,226. 18,229. 18,269. 18,272. 18,276. 18,284. 18,296. 18,300. 18,313.
18,317. 18,326. 18,328. 18,329. 18,373. 18,382. 18,390. 18,397. 18,400. 18,405. 18,456.
18,466. 18,473. 18,477. 18,481. 18,520. 18,538. 18,557. 18,580. 18,588. 18,590. 18,600.
18,622. 18,624. 18,634. 18,639. 18,643. 18,697. 18,698. 18,710. 18,718. 18,725. 18,726.
18,727. 18,732. 18,738. 18,743. 18,744. 18,745. 18,761. 18,771. 18,774. 18,792. 18,798.
18,819. 18,828. 18,837. 18,840. 18,841. 18,863. 18,865. 18,874. 18,915. 18,919. 18,921.
18,928. 18,975. 18,977. 18,980. 19,004. 19,007. 19,010. 19,011. 19,018. 19,023. 19,024.
19,043. 19,044. 19,046. 19,049. 19,050. 19,053. 19,061. 19,063. 19,072. 19,077. 19,084.
19,089. 19,094. 19,100. 19,102. 19,112. 19,121. 19,127. 19,128. 19,150. 19,162. 19,174.
19,176. 19,178. 19,180. 19,197. 19,199. 19,202. 19,235. 19,259. 19,260. 19,274. 19,308.
19,312. 19,318. 19,323. 19,326. 19,331. 19,342. 19,351. 19,354. 19,356. 19,383. 19,390.
19,397. 19,404. 19,422. 19,443. 19,448. 19,449. 19,483. 19,508. 19,512. 19,514. 19,522.
19,531. 19,533. 19,538. 19,539. 19,560. 19,569. 19,583. 19,591. 19,604. 19,607. 19,611.
19,612. 19,625. 19,626. 19,637. 19,660. 19,668. 19,686. 19,697. 19,704. 19,716. 19,726.
19,735. 19,753. 19,763. 19,765. 19,781. 19,794. 19,796. 19,798. 19,802. 19,814. 19,815.
19,816. 19,819. 19,824. 19,829. 19,835. 19,838. 19,840. 19,848. 19,854. 19,855. 19,856.
19,862. 19,864. 19,875. 19,883. 19,901. 19,908. 19,920. 19,925. 19,931. 19,938. 19,941.
19,949. 19,955. 19,964. 19,980. 19,985. 19,994. 19,996. 20,016. 20,019. 20,031. 20,042.
20,050. 20,061. 20,069. 20,074. 20,079. 20,090. 20,092. 20,094. 20,097. 20,110. 20,131.
20,136. 20,137. 20,139. 20,145. 20,149.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1865 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 15 und 16, so wie gegen Quittung,

in term. den 1. Oktober 1865 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungs-Tage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1865 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 15 und 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. Oktober 1857.

Litt. E. Nr. 1,854 à 10 Rthlr.

b. Vom 1. April 1858.

Litt. E. Nr. 1,979. 5,178. 11,947 à 10 Rthlr.

c. Vom 1. April 1859.

Litt. C. Nr. 1,206. 10,703. 14,945. 15,501 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 7,335. 9,919 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 4,739. 16,038. 18,154 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. Oktober 1859.

Litt. C. Nr. 7,290. 7,329 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 7,667. 7,693. 10,561. 10,769 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 308. 327. 563. 751. 1,163. 1,356. 1,616. 1,830. 2,205. 2,242. 2,327. 2,562. 2,656. 3,008. 3,215. 3,304. 3,990. 4,122. 4,245. 4,527. 4,623. 4,636. 4,952. 5,253. 5,411. 5,463. 5,629. 5,633. 5,635. 5,823. 6,245. 6,326. 6,353. 6,447. 6,550. 6,793. 7,159. 7,284. 7,285. 7,954. 8,308. 8,386. 8,414. 8,912. 9,484. 9,515. 9,835. 9,980. 10 005. 10,478. 10,578. 11,212. 11,765. 12,024. 12,104. 12,232. 12,414. 12,660. 12,711. 12,740. 12,755. 12,899. 13,147. 13,289. 13,418. 13,581. 13,825. 14,038. 14,281. 14,360. 14,530. 14,761. 15,265. 15,348. 15,586. 15,661. 15,716. 16,107. 16,114. 16,670. 16,755. 16,972. 16,973. 17,180. 17,185. 17,684. 17,925. 18,201. 18,248. 18,257. 18,380. 18,617 à 10 Rthlr.

e. Vom 1. April 1860.

Litt. A. Nr. 12,435. 14,661 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 5,525. 5,528 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 4,137. 9,678. 12,891. 15,173 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 3,443. 4,403. 4,406. 6,620. 9,964 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 63. 150. 817. 850. 1,223. 1,567. 1,900. 2,975. 3,603. 4,398. 4,419. 4,544. 5,465. 5,748. 6,059. 6,646. 6,707. 7,641. 8,352. 8,741. 9,198. 9,211. 9,754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,807. 11,231. 11,995. 12,078. 13,112. 13,433. 14,169. 14,362. 15,710. 15,917. 16,590. 16,757. 17,178. 17,465. 17,938. 18,458. 18,671. 18,758 à 10 Rthlr.

f. Vom 1. Oktober 1860.

Litt. A. Nr. 14,787 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 4,978 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 7,963. 9,150. 11,461. 17,129 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 3,661. 3,772. 4,885. 5,213. 7,474. 9,028. 9,728. 11,022. 13,011 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 56. 78. 266. 301. 391. 400. 836. 905. 1,382. 2,064. 2,328. 2,979. 3,552. 4,121. 4,124. 4,414. 4,769. 4,871. 5,076. 5,319. 5,405. 5,429. 5,678. 5,806. 7,047. 7,069. 7,674. 8,167. 8,667. 8,890. 8,984. 9,242. 9,394. 9,596. 9,675. 10,712. 11,004. 11,136. 11,482. 12,591. 12,695. 12,756. 12,834. 13,465. 14,134. 14,919. 14,984. 14,987. 15,049. 15,324. 15,451. 15,485. 15,777. 16,808. 16,896. 17,241. 17,890. 18,105. 18,199. 18,478. 18,647. 18,741 à 10 Rthlr.

g. Vom 1. April 1861.

Litt. A. Nr. 4,224 à 1000 Rthlr.
Litt. C. Nr. 1,478. 7,084. 9,581. 12,688. 14,401. 14,547. 15,885. 16,816 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 2,446. 2,803. 6,331. 6,609. 10,809. 12,493 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 41. 136. 137. 349. 684. 1,618. 3,085. 3,593. 4,637. 4,891. 5,293. 5,542. 6,117. 6,637. 6,794. 7,335. 7,365. 7,406. 7,498. 7,997. 8,249. 8,380. 8,473. 9,578. 9,701. 9,894. 10,326. 10,633. 10,814. 10,856. 12,515. 13,311. 13,488. 14,306. 14,475. 14,841. 14,971. 15,596. 15,698. 15,776. 15,946. 17,232. 17,384. 17,463. 17,537. 17,968. 18,223. 18,579. 18,852. 19,097. 19,273 à 10 Rthlr.

h. Vom 1. Oktober 1861.

Litt. A. Nr. 1,392. 5,288. 15,835. 16,397. 19,462 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 669 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 149. 1283. 1,372. 3,166. 6,353. 6,891. 11,288. 11,773 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 1,870. 2,349. 3,991. 6,648. 9,660. 12,741. 12,922. 13,364 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 375. 426. 592. 739. 840. 1,130. 1,607. 1,696. 1,697. 1,800. 1,910. 1,936. 2,402. 2,491. 2,614. 2,948. 2,970. 3,242. 3,380. 3,840. 4,408. 4,434. 4,621. 5,265. 5,387. 5,494. 6,463. 7,369. 7,615. 7,744. 7,923. 8,141. 8,147. 8,666. 9,070. 9,148. 9,404.

9,636. 10,058. 10,257. 10,780. 11,023. 11,036 11,099. 11,321. 11,766. 11,895. 11,945. 12,096. 12,817. 13,044. 13,237. 13,359. 13,362. 13,833. 13,977. 14,173. 14,535. 14,879. 14,957. 14,982. 15,667. 15,741. 15,922. 15,986. 16,005. 16,499. 16,523. 16,632. 16,940. 16,941. 17,149. 17,155. 17,755. 17,908. 18,040. 18,078. 18,135. 18,344. 18,775. 19,403. à 10 Rthlr.

i. Vom 1. April 1862.

Litt. A. Nr. 2,598. 5,645. 14,136. 15,293 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 395. 1,186 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 2,248. 2,897. 5,991. 8,800. 10,997 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 116. 1,500. 1,613. 2,492. 4,964. 10,268. 10,780. 12,618 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 28. 189. 368. 816. 870. 1,740. 2,105. 2,285. 2,291. 2,583. 2,584. 2,801. 3,054. 3,462. 3,598. 4,123. 4,420. 5,055. 5,746. 5,846. 6,033. 6,060. 6,188. 6,430. 6,589. 6,770. 6,873. 6,878. 6,948. 7,080. 7,619. 7,878. 7,892. 8,395. 8,571. 8,817. 9,005. 9,465. 10,467. 10,498. 10,747. 10,766. 11,175. 12,390. 12,512. 12,957. 13,221. 13,775. 14,590. 14,678. 14,878. 15,114. 15,406. 15,450. 15,508. 15,527. 15,923. 16,258. 16,370. 16,731. 16,917. 16,971. 17,032. 17,131. 17,571. 17,695. 18,379. 18,437. 18,581. 19,355. 19,398. 19,592. 19,608. 19,691. 19,707 à 10 Rthlr.

k. Vom 1. Oktober 1862.

Litt. A. Nr. 7,883. 18,143 à 1000 Rthlr.
Litt. B. Nr. 2,911. 4,540 à 500 Rthlr.
Litt. C. Nr. 1,390. 2,093. 2,685. 4,231. 5,970. 6,715. 7,385. 10,360. 10,403. 11,030. 11,782. 14,865. 14,970. 17,029. 17,461. 17,647 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 45. 1,032. 1,493. 6,736. 7,895. 9,387. 9,619. 10,157. 11,991. 12,282 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 64. 472. 587. 634. 866. 894. 1,038. 1,084. 1,461. 1,612. 1,908. 2,908. 2,910. 3,036. 3,679. 3,874. 3,966. 4,144. 4,162. 4,428. 4,751. 4,793. 4,981. 5,552. 5,657. 5,680. 5,872. 5,980. 6,201. 6,586. 6,733. 7,046. 7,084. 7,117. 7,168. 7,210. 7,274. 7,558. 8,057. 8,236. 8,653. 8,800. 8,870. 8,917. 9,048. 9,221. 9,346. 9,416. 9,452. 9,574. 9,937. 10,213. 10,317. 10,328. 10,563. 10,605. 10,790. 10,794. 10,963. 11,085. 11,865. 11,985. 12,549. 12,661. 12,777. 13,149. 13,212. 13,900. 13,908. 13,986. 14,022. 14,040. 14,305. 15,016. 15,237. 15,477. 15,576. 15,650. 15,770. 16,040. 16,043. 16,079. 16,200. 16,366. 16,536. 16,858. 16,992. 17,119. 17,135. 17,176. 17,240. 17,333. 17,343. 17,399. 17,442. 17,781. 18,083. 18,589. 18,833. 19,106. 19,134. 19,210. 19,283. 19,364. 19,405. 19,506. 19,644. 19,663. 19,683. 19,777. 19,827. 19,954 à 10 Rthlr.

l. Vom 1. April 1863.

Litt. A. Nr. 5,190. 6,219. 13,879. 15,423. 17,589. 18,600. 18,730. 21,142 à 1000 Rthlr.
Litt. C. Nr. 1,648. 2,335. 5,482. 6,334. 7,899. 9,964. 10,508. 12,974. 13,044. 13,654. 15,269. 18,549. 18,853 à 100 Rthlr.
Litt. D. Nr. 1,960. 2,012. 4,518. 5,015. 7,257. 8,118. 8,229. 10,234. 11,681. 11,884. 12,731. 13,058. 13,323. 14,194 à 25 Rthlr.
Litt. E. Nr. 186. 757. 819. 828. 1,146. 1,371. 1,484. 1,705. 1,960. 2,088. 2,102. 2,165. 2,438. 2,968. 2,997. 3,045. 3,101. 3,185. 3,277. 3,483. 3,766. 4,025. 4,143. 4,340. 4,534. 4,556. 4,770. 5,113. 5,270. 5,459. 5,477. 5,531. 5,622. 5,695. 5,803. 5,911. 5,990. 6,063. 6,275. 6,331. 6,481. 6,782. 6,923. 6,946. 7,489. 7,745. 8,431. 8,593. 9,127. 9,299. 9,445. 9,739. 9,979. 10,067. 10,150. 10,496. 10,511. 10,540. 10,588. 10,668. 10,897. 11,066. 11,434. 11,448. 11,535. 11,548. 11,722. 11,869. 11,882. 11,969. 11,998. 12,003. 12,080. 12,155. 12,312. 12,634. 12,865. 13,121. 13,344. 13,617. 13,933. 15,054. 15,500. 15,803. 15,905. 16,096. 16,516. 16,549. 16,559. 16,562. 16,600. 16,754. 16,828. 17,015. 17,018. 17,068. 17,173. 17,334. 18,158. 18,333. 18,429. 18,453. 18,656. 19,131. 19,144. 19,192. 19,276. 19,412. 19,415. 19,773. 19,792. 19,839. 19,866. 19,886. 19,889 à 10 Rthlr.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 13. Mai 1865. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: 1) Der Baumeister Promnitz zum Lehrer der Architektur und praktischen Maschinenlehre an der Königlichen Kunst-, Bau- und Handwerksschule zu Breslau.

2) An Stelle des nach Groß-Glogau versetzten Ehren-Domherrn Graupe der Pfarrer Simon zu Schweidnitz zum Schulen-Inspektor des Schweidnitzer Kreises ersten Antheils.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Lehrer in Groß-Ausker, Kreis Wohlau, Wilhelm Peisker, zum evangelischen Schullehrer in Lampersdorf, Kreis Neumarkt.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Herzogswalde, Aloys Riesel, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Frömsdorf, Kreis Münsterberg.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Christian Milde zum evangel. Lehrer zu Ziegelscheune, Kreis Militsch.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verstorben: Der Königliche Förster Heyn zu Praukau, Forst-Reviers Rimkau.

Versetzt: 1) Vom 1. August c. ab der Königliche Förster Laycke von Klein-Lahse, Forst-Reviers Katholisch-Hammer, nach Praukau, Forst-Reviers Rimkau.

2) Vom 1. August c. ab der Förster Werner aus Teichhof, Forstreviers Schöneiche, nach Baruthe, Forstreviers Scheidelwitz.

Zurückgenommen: Die in Nr. 26 des Regierungs-Amtsblatts pro 1865 bekannt gemachte Anstellung des zur Forstversorgung berechtigten Oberjägers Schödon als Förster in Buchberg, Revier Nesselgrund, auf eigenen Antrag.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen dritten Diakonus an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche von St. Elisabet zu Breslau, Pietsch, zum zweiten Diakonus und Subsenior an derselben Kirche.

2) Die Vokation für den bisherigen vierten Diakonus, Gossa, zum dritten Diakonus an der genannten Kirche.

3) Die Vokation für den bisherigen fünften Diakonus, Neugebauer, zum vierten Diakonus an derselben Kirche, und

4) die Vokation für den bisherigen Prediger am Armen- und Arbeitshause, Zachler, zum fünften Diakonus an eben derselben Kirche.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Zuerkannt: Auf Grund der am 20. und 21. Juni d. J. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung

den Candidaten der evangelischen Theologie, Karl Friedrich Wilhelm Gärtner zu Militsch, Wilhelm Neumann zu Parchwitz, Kreis Liegnitz, und Karl Robert Schröter zu Groß-Oldern, Kreis Breslau,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle, so wie

dem Lehrer Herrmann Richard Bruno Greulich zu Rosdzin, Kreis Beuthen O.-Schl., und dem Schulamts-Candidaten Karl Otto Alexander Philipp zu Prausnitz, Kreis Militsch,

die Qualifikation zur Uebernahme der Stelle eines Lehrers an einer Stadtschule.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Krug zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Greiffenberg. 2) Der Gerichts-Assessor Mila zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Lüben. 3) Der Gerichts-Assessor Hasse zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Glogau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Zahn zu Lüben an das Kreisgericht zu Bunzlau. 2) Der Kreisrichter Holle zu Rothenburg an das Kreisgericht zu Hagen. 3) Der Auskultator Rothe aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Guhrau.

Ausgeschieden: 1) Der Auskultator v. Wrochem zu Görlitz Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung. 2) Der Bureau-Diätar Schlegel zu Bunzlau Behufs seines Uebertritts in den Kommunal-

Digitized by Google

dienst. 3) Der Bureau-Gehilfe Lindau zu Liegnitz. 4) Der Bote und Exekutor Wünsch zu Liegnitz in Folge seiner Wahl als Glöckner bei der evangelischen Kirche zu Markliffa.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: 1) Der Regierungs-Rath Greiff zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. 2) Der Oekonomie-Kommissarius v. Damnitz in Liegnitz zum Oekonomie-Kommissions-Rath. 3) Der Feldmesser Meridies in Oppeln zum Vermessungs-Revisor.

Versetzt: 1) Der Regierungs-Rath v. Bockum-Dolffs von der Königlichen General-Kommission in Münster an das Kollegium der Königlichen General-Kommission hierselbst. 2) Der Regierungs-Assessor Dr. Jäkel zur Königl. Regierung hierselbst. 3) Die Spezial-Kommissarien: Regierungs-Rath v. Aweyde von Hechingen nach Brieg, der Regierungs-Assessor Dr. Meitzen von Breslau nach Berlin, der Oekonomie-Kommissarius Werner von Flatow nach Lublinitz, der Regierungs-Assessor Masuch von Neisse nach Breslau, der Oekonomie-Kommissarius Troschke von Guttentag nach Grünberg, der Oekonomie-Kommissarius Flögel von Militsch nach Neisse. 4) Die Feldmesser, Vermessungs-Revisor Kubierschky von Frankenstein nach Breslau, der Feldmesser Karvat von Ratibor nach Ober-Glogau, der Feldmesser Hildebrandt von Tarnowitz nach Pleß und der Feldmesser Hälschner von Festenberg nach Oels.

Stationirt: Die Feldmesser Grabe in Brieg, Gottschlich in Oels, Hawlitschka in Oppeln, Hauptmann Riebel in Steinau, Rüffer in Schweidnitz und Saatz in Ratibor.

Zur Justiz zurückgetreten: Der Gerichts-Assessor und Spezial-Kommissarius Schneider in Brieg.

Ausgeschieden: Der Oekonomie-Kommissarius Thunig in Deutsch-Wartenberg. Ferner in Folge ihres Uebertritts zur Grundsteuer-Partie: Die Vermessungs-Revisoren Fromm und Gause in Breslau, Kloß in Steinau und Rienow in Ober-Glogau. Die Feldmesser Gastel in Muskau, Hannig in Ober-Glogau, Kluß in Brieg, Pastorff in Tarnowitz, v. Pelchrzim in Rybnik, Peterson in Hoyerswerda, Sauermann in Militsch, Schmidt in Oppeln, Schylla in Oels, Weiser in Groß-Strehlitz, Wiester in Rosenberg, Wittke in Schweidnitz, Wystrychowski in Guhrau, Zeigan in Oppeln und Czygan in Neisse.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Bei dem Königl. Ober-Berg-Amte:

Verliehen: Dem Oberbergamts-Registrator Hartmann der Charakter als Kanzlei-Rath.

Ernannt: 1) Die Bergexpektanten Florian und Peltner zu Berg-Referendarien. 2) Der Oberbergamts-Bureau-Assistent Hofmeister zum Oberbergamts-Sekretair, und der frühere Bergamtskassen-Buchhalter Wilum zum Oberbergamts-Bureau-Assistenten.

Gestorben: Der Oberbergamts-Revisor, Rechnungs-Rath Biller.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken:

Ernannt: Der Hütten-Eleve Eduard Fitzner zum Hüttenmeister bei dem Königlichen Hüttenamte zu Königshütte.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Die Bureau-Assistenten Nawratiel und Horn bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung in Breslau zu Sekretairen. 2) Der Zoll-Amts-Assistent Pardeß in Oestr.-Oderberg und der Steuer-Aufseher Wutke in Breslau zu Bureau-Assistenten. 3) Der Zoll-Einnehmer Bellot in Pawlowitz zum Steuer-Einnehmer in Bernstadt. 4) Der Steuer-Einnehmer v. Blandowsky in Bernstadt zum Steuer-Einnehmer in Ohlau. 5) Der Steuer-Aufseher Tschirner in Görlitz zum Haupt-Amts-Assistenten in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Partikulier Johann Samuel Krause hat der Taubstummen-Anstalt zu Breslau 300 Rthlr. letztwillig vermacht.

2) Die zu Brieg verstorbene verwittwete Handschuhmacher Dorothea Kreyer geb. Scholz hat der Stadt-Armen-Kasse daselbst 100 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

3) Der Bürgerversorgungs-Anstalt zu Breslau ist zur Annahme des ihr von dem daselbst verstorbenen Maurermeister Karl Gustav Franck zugewendeten Nachlasses die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

4) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Töpfermeister Karoline Roszinsky geb. Winkler hat der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin daselbst 30 Rthlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Breslau, den 28. Juli 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(999) Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6125. Das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten. Vom 24. Juni 1865.

(996) Da es nicht gelungen ist, ein Gesetz über den Staatshaushalt des Jahres 1865 mit dem Landtage zu vereinbaren, so bestimme Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4. Juli c, daß die hierbei zurückerfolgende Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll. Zugleich will Ich dem Marine-Minister hierdurch eine Summe bis zu 500,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen für die Flotte zur Verfügung stellen, über deren Verwendung resp. Verrechnung Mir von dem Marine- und dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Bericht zu erstatten ist.

Diesen Erlaß nebst Anlage und den vorliegenden Bericht hat das Staats-Ministerium durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsbad, den 5. Juli 1865.

Wilhelm.

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Nach dem Ergebnisse der über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 in dem letzten Landtage stattgefundenen Verhandlungen ist das Staats-Ministerium leider wiederum nicht in der Lage, Ew. Königl. Majestät ein Etatsgesetz zur Allerhöchsten Vollziehung überreichen zu können. Die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Abänderungen des von der Staats-Regierung vorgelegten Etats-Entwurfes greifen vielfach so tief in die Verwaltung ein, daß mit Berücksichtigung derselben die Ausführung des Etats, ohne wichtige Staats-Interessen zu schädigen, nicht möglich ist, und das Herrenhaus sich veranlaßt gefunden hat, den Staatshaushalts-Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, abzulehnen.

Das Staats-Ministerium hat bei dieser Sachlage in Erwägung ziehen müssen, nach welchen Normen im laufenden Jahre der Staatshaushalt zu führen sein wird, und verfehlt nicht, Ew. Königlichen Majestät in dem Nachstehenden seine desfallsigen Vorschläge zur Allergnädigsten Genehmigung zu unterbreiten.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten sollen die im Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat berechneten Einnahmen in einzelnen Ansätzen um . . . . . 1,303,410 Thlr.
erhöhet, in anderen dagegen um . . . . . 511,788 „

ermäßiget werden, so daß danach im Ganzen eine Erhöhung von . . . . . 791,622 Thlr. eintreten würde.

Von diesen Einnahme-Erhöhungen treffen:

a. auf die Forst-Verwaltung, und speziell auf die Einnahme für Holz . . . 547,000 „
b. auf die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, und zwar:
auf die Bergwerke . . . . . 400,000 „
auf die Bergwerksabgaben und Steuern . . . . . 50,000 „
und auf den Erlös für Produkten- und Materialien-Vorräthe der veräußerten Saynerhütte . . . . . 230,000 „
c. auf Einnahmen von Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist . 76,410 „

Sind wie oben . . 1,303,410 Thlr.

Die Einnahme-Ermäßigungen vertheilen sich:

a.	auf die Steuer vom inländischen Weinbau mit	70,000 Thlr.
b.	auf die Bergwerke und Hütten mit	420,337 „
	und	
c.	auf die eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung mit	21,431 „
	Sind wie oben . .	511,788 Thlr.

Alle diese Veränderungen in den Einnahme-Ansätzen des Etats-Entwurfes beruhen nach Inhalt der Verhandlungen der Budget-Kommission des Abgeordnetenhauses im Wesentlichen darauf, daß bei Feststellung der bezeichneten Etatspositionen theils die Ergebnisse der Einnahme des Jahres 1864 mit zur Berechnung gezogen, theils Verhältnisse berücksichtigt worden sind, welche — wie der Verkauf der Saynerhütte nebst den dazu gehörigen Eisensteingruben bei Horhausen und die Aufhebung der Steuer vom inländischen Weinbau — erst nach Beginn des Etatsjahres und lange nach Aufstellung des Entwurfes zum Staatshaushalts-Etat eingetreten sind.

Diesem Verfahren stehen die ernstesten Bedenken entgegen.

Die Feststellung der Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat geschieht nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen, welche seit langen Jahren zur Anwendung gebracht und gebilligt worden sind, und welche sich im Interesse der Sicherheit der Finanz-Verwaltung bewährt haben. Dahin gehört namentlich, daß die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Einnahmen nach dem Durchschnitts-Ertrage der vorhergehenden drei Jahre, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, in Ansatz gebracht werden, einerseits weil diese Einnahmen mannigfachen Schwankungen unterliegen, welche nur im Verlaufe mehrerer Jahre sich ausgleichen, andererseits weil dieselben den größten Theil der Staats-Einnahmen bilden und bei ihrer Veranschlagung daher mit um so größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß.

Nach diesen Grundsätzen sind auch die Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 veranschlagt worden. Da jedoch die Aufstellung dieses Etats bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1864 erfolgt ist und erfolgen mußte, so war es unmöglich, bei den Ansätzen desselben schon auf die erst zu Anfang des Jahres 1865 festgestellten Rechnungs-Ergebnisse des Jahres 1864 und andere später eingetretene Veränderungen Rücksicht zu nehmen.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Staate, dessen Bedürfnisse einen Aufwand von über 150 Millionen Thaler erfordern, welche Summe in zahlreichen, in ihrem Ertrage von den verschiedenartigsten Umständen abhängigen Einnahmequellen ihre Deckung finden soll, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben dem Wechsel unterliegen, und daß nicht erst nach dem Abschlusse des Etats, sondern schon während der Aufstellung desselben manche Veränderungen in den Einrichtungen und Bedürfnissen des Staats eintreten, welche auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben einen größeren oder geringeren Einfluß üben, gleichwohl aber erst in dem nächsten Etat berücksichtigt werden können. Der Staatshaushalts-Etat kann daher sowohl in Einnahme, als auch in Ausgabe nur diejenigen Zustände darstellen, welche bei der Aufstellung desselben bekannt waren oder vorhergesehen werden konnten, und ebenso kann die Prüfung der Einnahmen seitens des Landtages auch nur von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, wie es auch bisher stets geschehen ist.

Wenn es hiernach schon an sich nicht ausführbar erscheint, die, seit dem Abschlusse des Entwurfs zum Staatshaushalts-Etat bis zur Berathung desselben im Landtage, eintretenden Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben sämmtlich nachträglich festzustellen und in den Etat aufzunehmen, so kann es ebensowenig für zulässig erachtet werden, willkürlich einzelne Einnahme-Ansätze herauszugreifen und nach abweichenden Grundsätzen festzustellen. Insbesondere muß dieses Verfahren bei den Betriebs-Verwaltungen — Forsten und Bergwerken ꝛc. — bedenklich erscheinen, weil bei diesen Verwaltungen nicht die Ueberschüsse, sondern die Brutto-Einnahmen in Ansatz gebracht werden und die Erhöhung der letzteren nothwendig eine entsprechende Erhöhung der Betriebs-Ausgaben bedingt.

Aus diesen Gründen und weil die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen nur dann als verbürgt angesehen werden kann, wenn die Einnahmen so vorsichtig veranschlagt werden, daß auf das Eingehen derselben in ihrem Gesammtbetrage mit Zuverlässigkeit gerechnet werden darf, müssen wir uns dagegen erklären, daß in dem Einnahme-Voranschlage für das Jahr 1865 die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zu- und Absetzungen berücksichtigt werden. Die eintretenden Veränderungen gegen den Voranschlag werden seiner Zeit, wie bisher, in der über den Staatshaushalt zu legenden Rechnung nachgewiesen werden und durch dieselbe zur Kenntniß und Prüfung des Landtags gelangen.

Was die Ausgaben betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die von der Staats-Regierung in dem Etats-Entwurf beantragten Bewilligungen

im Ordinarium um	7,760,281	Thlr.
und		
im Extraordinarium um	140,205	„
zu ermäßigen, dagegen aber das Extraordinarium des Marine-Etats um . .	1,100,000	„
zu erhöhen.		

Nachdem das Herrenhaus den Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, verworfen hat, und der Erlaß eines Etatsgesetzes unmöglich geworden ist, sieht die Staats-Regierung sich genöthigt, die sämmtlichen Ausgaben auf ihre eigene Verantwortlichkeit leisten zu lassen. Für dieselbe kann sonach bei der Frage, inwieweit die in dem Etat angesetzten Ausgaben flüssig zu machen sein werden, nur die Erwägung leitend sein, ob und inwieweit die Leistung der Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates, zur Erhaltung der bestehenden Staats-Einrichtungen, zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung und zur Förderung der Landeswohlfahrt erforderlich ist, zumal das Abgeordnetenhaus auch an seine zustimmenden Beschlüsse sich nicht für gebunden hält und solche daher einen Anhalt um so weniger überall gewähren, als dasselbe in diesem Jahre dazu übergegangen ist, auch solche dauernde Ausgaben zu versagen, welche von ihm früher wiederholt als nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind.

Wenngleich nach unserer Ueberzeugung in den, dem Landtage vorgelegten Etat nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung nur solche Ausgaben aufgenommen worden sind, welche unter die vorbezeichneten Gesichtspunkte fallen, so haben wir uns doch der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen geglaubt, diejenigen Ausgaben, für welche das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung ausdrücklich abgelehnt hat, rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit von Neuem zu prüfen.

Wie vorgedacht, belaufen sich die derartigen Ausgaben im Ordinarium des Etats auf den Betrag von 7,760,281 Thlr., wovon 378,026 Thaler in Betriebs-Ausgaben und 7,382,255 Thaler in Staats-Verwaltungs-Ausgaben bestehen.

Von den Betriebs-Ausgaben treffen 373,026 Thlr. auf die Bergwerke und Hütten, und sind in Folge der Veräußerung der Saynerhütte und der Eisensteingruben bei Horhausen für entbehrlich erachtet. Da nach unserer, oben ausgeführten Ansicht kein zureichender Grund vorhanden ist, die Einnahme dieser Werke im Betrage von 420,357 Thlrn. im Etat abzusetzen, so ist auch die gegenüberstehende Ausgabe beizubehalten. Die letztere wird, insoweit sie nicht erforderlich ist, in der Rechnung als erspart verrechnet werden. Der Restbetrag von 5000 Thalern ist von den sächlichen Verwaltungs-Ausgaben bei den Ober-Bergämtern abgesetzt und wird, durch Beschränkung dieser Ausgaben, erspart werden.

Die bei den Staats-Verwaltungs-Ausgaben abgesetzten Beträge von zusammen 7,382,255 Thlr. bestehen:

a. in den Kosten der Armee-Reorganisation	6,892,725	Thlr.
b. in den Geheimen Fonds für politische und höhere polizeiliche Zwecke . . .	66,000	„
c. in dem Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse)	300,000	„
d. in den Besoldungen für 4 Brigadiers der Landgendarmerie	6,558	„
und		
e. in verschiedenen anderen kleineren Ausgaben von zusammen	116,972	„
Sind wie vor . .	7,382,255	Thlr.

In Betreff der Kosten der Armee-Reorganisation (zu a.), welche seit dem Jahre 1862 von dem Abgeordnetenhause verweigert werden, dürfen wir uns auf die von Ew. Königlichen Majestät wiederholt gebilligte Erklärung beziehen, daß die Sicherheit des Landes und die Erhaltung seiner Machtstellung die Aufrechthaltung resp. Durchführung der in den Jahren 1860 und 1861 erfolgten, inzwischen bewährten neuen Organisation der Armee unerläßlich erheischen.

Die verhältnißmäßig sehr geringen Mittel zu geheimen Ausgaben für politische und höhere polizeiliche Zwecke (zu b.), deren Bewilligung bis zum Jahre 1862 niemals versagt worden ist, sind zur heilsamen Fortführung der Verwaltung nothwendig und können nicht entbehrt werden.

Nicht weniger ist dies der Fall bezüglich des Haupt-Extraordinariums der General-Staatskasse (zu c.), welches die Bestimmung hat, sämmtliche im Etat nicht vorgesehene und zu den einzelnen Titeln desselben nicht gehörige Ausgaben im Bereiche der ganzen Staats-Verwaltung zu übernehmen. Während das Abgeordnetenhaus in dem besonderen Etat der Hohenzollernschen Lande den ganz gleichen Fonds bei einer Gesammtausgabe von 464,200 Fl. mit 3,933 Fl., also mit 0,85 pCt. ohne Anstand genehmigt hat, ist von

demselben für die alten Lande bei einer Gesammtausgabe von 150,448,000 Thlr., dieser 300,000 Thlr., also noch nicht 0,20 pCt. betragende Fonds aus dem Grunde von dem Etat abgesetzt worden, weil die unvorhergesehenen Ausgaben von dem Finanzminister ohne Bedenken auf seine Verantwortlichkeit geleistet und als Etats-Ueberschreitung nachgewiesen werden könnten. Dieser Grundsatz ist mit der Bestimmung des Etats, daß in demselben für alle Ausgaben die nöthigen Mittel vorgesehen werden sollen, um so weniger vereinbar, als erfahrungsmäßig unvorhergesehene Ausgaben in jedem Jahre vorkommen, weshalb denn auch ein Fonds zur Deckung derselben im Etat bisher noch niemals verweigert worden ist. Die Beibehaltung dieses Fonds halten wir daher ebenfalls für geboten.

Die unter d. gedachten 6,558 Thlr. bestehen in Einkommensbezügen der Brigadiersstellen der 1., 2., 6. und 8. Gendarmerie-Brigade, welche von dem Abgeordnetenhause im Etat abgesetzt worden sind, weil dasselbe schon früher eine veränderte Organisation der Landgendarmerie beantragt habe und die erwähnten Stellen inzwischen zur Erledigung gekommen seien. Die Absetzung der letzteren verstößt geradezu gegen die noch in anerkannter Geltung bestehende Allerhöchste Verordnung über die anderweite Organisation der Landgendarmerie vom 30. Dezember 1820 (Gesetz-Sammlung de 1821 Seite 1), in welcher im § 3 wörtlich bestimmt ist:

> Das Corps der Gendarmerie theilt sich in 8 Brigaden und jede Brigade in 2 Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier vor.

Nach dieser Bestimmung war die Staatsregierung unzweifelhaft berechtigt, die erledigten Stellen wieder zu besetzen, zumal die Einkommensbezüge, welche in dem Etat für das Jahr 1863 für dieselben in Anspruch genommen sind, sich auf die Beträge beschränken, welche bereits der für das Jahr 1861 gesetzlich festgestellte Etat enthält. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses verletzt demnach eine ausdrückliche Vorschrift des Gendarmerie-Edikts und ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Die unter e. bezeichnete Summe von 116,972 Thlr. besteht in einer großen Zahl kleinerer Ausgaben, von welchen nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Posten die Summe von 54,867 Thlr., größtentheils neue Besoldungen und Besoldungs-Erhöhungen, vorbehaltlich ihrer Wiederaufnahme in den nächsten Etat, für das laufende Jahr zurückgestellt werden sollen, und zwar:

bei dem Etat des	Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit . .	33,000 Thlr.
„ „ „ „	Finanz-Ministeriums mit	11,700 „
„ „ „ „	Justiz-Ministeriums mit	900 „
„ „ „ „	Ministeriums des Innern	4,508 „
„ „ „ „	Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten . . .	2,100 „
„ „ „ „	Kriegs-Ministeriums	1,955 „
„ „ „ „	Marine-Ministeriums	704 „
	Sind wie vor . . .	54,867 Thlr.

Die übrigen 62,105 Thlr. dagegen sind nicht zu entbehren, theils weil sie Ausgaben zum Gegenstande haben, welche schon seit Jahren zahlbar sind, theils weil ihre Verwendung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht zu vermeiden ist.

Hiernächst zu den Ausgaben im Extraordinarium übergehend, bemerken wir allerunterthänigst, daß von den abgesetzten Beträgen dem Ressort des Justiz-Ministeriums . . . 43,712 Thlr.
und
des Kriegs-Ministeriums . . . . . 96,493 „
Sind . . . . 140,205 Thlr.
angehören.

Die im Bereiche des Justiz-Ministeriums abgesetzten Summen bestehen in Baukosten für Gerichts- und Gefängnißgebäude, welche bereits im Bau begriffen oder vollendet sind, und deren Ausführung von dem Abgeordnetenhause früher nicht beanstandet worden ist. Da die Fortsetzung dieser Bauten und die Befriedigung der Unternehmer ohne Nachtheil für die Staatskasse nicht unterbleiben darf, so kann auf diese Etatsansätze nicht verzichtet werden, zumal der für die Nichtbewilligung angeführte Umstand, daß die Baukosten zum Theil vorschußweise aus bereiten Mitteln gezahlt worden seien, nicht geeignet ist, die Absetzung zu rechtfertigen, weil die Vorschüsse aus Fonds geleistet worden, welche zu andern Zwecken bestimmt sind und den Ersatz nicht entbehren können.

Digitized by Google

Von den im Ressort der Militair-Verwaltung verweigerten Beträgen von zusammen 96,493 Thlr. sind
zum Bau einer Kavallerie-Kaserne in Königsberg als erste Rate . . . 30,000 Thlr.
und
zum Bau eines Garnison-Lazareths in Jülich als erste Rate . . . . 25,000 Thlr.
bestimmt.

Obwohl diese Bauten dringend nöthig sind und nach Lage der Verhältnisse ausgeführt werden müssen, so erachten wir es doch für angänglich, die Ausführung im laufenden Jahre auszusetzen und diese Beträge mit dem Vorbehalte aufzugeben, dieselben in den nächsten Etat von Neuem aufnehmen zu lassen.

Die Verwendung der weiter abgesetzten 41,493 Thlr., bestehend in
9,000 Thlr. zum Wiederaufbau des abgebrannten Fourage-Magazins in Düsseldorf,
7,000 „ zur ersten Einkleidung der den Unteroffizierschulen in Potsdam und Jülich hinzutretenden je 100 Zöglinge und
25,493 „ als erste Rate zum Bau einer bombensichern Kaserne in Saarlouis,
ist dagegen zur Befriedigung dieser unaufschieblichen Bedürfnisse nicht zu umgehen.

Nach diesen Vorschlägen haben wir die Einnahmen und Ausgaben, welche im Jahre 1865 resp. zu erwarten und zu leisten sein werden, in der ehrfurchtsvoll angeschlossenen Nachweisung anderweitig feststellen lassen, welche ergiebt, daß die Gesammt-Einnahmen . . . . . 150,714,031 Thlr.
die Ausgaben, und zwar:

an fortdauernden	142,475,142 Thlr.	
an einmaligen	8,124,022 „	
zusammen .		150,599,164 „

betragen und daß demnach ein Ueberschuß von . . . . . 114,867 Thlr.
verbleibt.

Ew. Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst:
die vorbezeichnete Nachweisung als Richtschnur für die Verwaltung huldreichst genehmigen und gestatten zu wollen, daß dieselbe mit diesem Berichte durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Anlangend endlich den Beschluß des Abgeordnetenhauses, das Extraordinarium des Marine Etats um 1,100,000, nämlich um
300,000 Thlr. zur Verstärkung der Fonds für den Bau des Jahdehafens,
500,000 „ zur Beschaffung einer Panzerfregatte
und
300,000 „ zur Beschaffung von schweren Gußstahl-Geschützen für die Flotte,
zu erhöhen, so tragen wir Bedenken, Ew. Königl. Majestät Genehmigung zur Verwendung dieser Summen zu erbitten. Wenn wir es auch tief beklagen, daß das Abgeordnetenhaus sich bewogen gefunden hat, seine Zustimmung zu der durch eine besondere Gesetzesvorlage für die Marine beantragten Anleihe von 10 Mill. Thaler zu versagen, und daß dadurch die den Wünschen und den wahren Interessen des Landes entsprechende schnellere Entwickelung unserer Marine gehemmt wird, so glauben wir doch aus überwiegenden Gründen gegen die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses uns aussprechen zu müssen.

Abgesehen davon, daß das Herrenhaus den von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Etat abgelehnt hat, so ist auch in Betracht zu ziehen, daß selbst nach den Modifikationen, welche wir vorstehend bezüglich der Ausgabe-Ansätze als zulässig bezeichnet haben, der Etat bei weitem nicht die Mittel bietet, die gedachten 1,100,000 Thlr. zu decken und daß die Initiative bei Geldbewilligungen, wie es in der Natur der Sache liegt und der bisher beobachteten Praxis entspricht, allein der Staats-Regierung vorbehalten bleiben muß.

Gleichwohl ist es nach unserer Auffassung unerläßlich, die Befriedigung einzelner unabweisbarer Bedürfnisse der Flotte nicht länger auszusetzen. Dahin sind zu rechnen: die Beschaffung einer Panzerfregatte und der nöthigen Anzahl von schweren Gußstahlkanonen. Da in dem Etat zum Neubau von Schiffen 760,000 Thlr. ausgesetzt sind, so wird es möglich sein, durch eine, allerdings unerwünschte Beschränkung des Baues hölzerner Schiffe von diesem Betrage eine angemessene Summe dazu disponibel zu stellen, um eine Panzerfregatte in Bestellung geben und die nöthige Anzahlung leisten zu können, indem wir annehmen, daß die für diesen Zweck weiter erforderlichen Mittel im nächsten Jahre flüssig zu machen sein werden.

Für Gußstahlgeschütze ist dagegen ein Etatsfonds nicht vorhanden. Nach erneuerter Erwägung des Bedürfnisses und im Hinblick auf die Interessen, welche Preußen in den Elbherzogthümern wahrzunehmen

Digitized by Google

hat, haben wir indessen die Ueberzeugung gewonnen, daß es dringend geboten ist, mit der Beschaffung von Gußstahlgeschützen für die Flotte schleunigst vorzugehen, und letztere dadurch in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe als Kriegsflotte vollständiger, als es jetzt möglich ist, zu genügen.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst:

für den gedachten Zweck dem Marine-Minister eine Summe bis zu 500,000 Thlr. huldreichst zur Verfügung zu stellen.

Ueber die Verwendung derselben wird Ew. Königlichen Majestät der Marine-Minister in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Rechenschaft abzulegen nnd der Letztere zugleich wegen Verrechnung des verwendeten Betrages Vorschläge zu machen nicht verfehlen.

Berlin, den 4. Juli 1865.

Das Staatsministerium.

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon Graf Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf Eulenburg.

An des Königs Majestät.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central ꝛc. Behörden

(**295**) Sendungen mit gedruckten Sachen und Waarenproben, welche zur Beförderung mit der Briefpost nach Großbritannien und Irland und nach denjenigen Ländern, wohin die Beförderung über England erfolgt, bestimmt sind, dürfen den Umfang von 2 Fuß Länge und 1 Fuß Breite und Höhe nicht übersteigen.

Haben derartige Sendungen einen größeren Umfang, so können dieselben Seitens der Post-Anstalten nur als Fahrpost-Gegenstände angenommen werden.

Berlin, den 9. Juli 1865. General-Post-Amt.

(**297**) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, so wie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuskript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen kolorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein,

Digitized by Google

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird, nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852, mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 14. Juli 1865. General-Post-Amt. (gez.) Philipsborn.

(291) Den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 63) gemäß sind bei der Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg ausgeschieden:

a. Mitglieder:

Königliche Kommerzien-Rath Geisler in Peterswaldau, Kreis Reichenbach,
Kaufmann Stockmann zu Schweidnitz, und
Königliche Kommerzien-Rath Thielsch zu Neu-Altwasser, Kreis Waldenburg;

b. Stellvertreter:

Kaufmann W. Winter zu Reichenbach,
„ Richter zu Schweidnitz, und
Fabrikbesitzer Dr. E. Websky in Wüstewaltersdorf, Kreis Waldenburg.

Bei den dieserhalb am 10. und 30. Januar, und 19. Mai c. stattgefundenen Ergänzungswahlen sind:

a. zu Mitgliedern:

Kaufmann Adolph Cohn zu Reichenbach,
„ Gustav Stockmann zu Schweidnitz,
und
Königliche Kommerzien-Rath Thielsch zu Neu-Altwasser, Kreis Waldenburg;

b. zu Stellvertretern:

Kaufmann W. Winter zu Reichenbach,
„ Hugo Scherzer zu Schweidnitz,
Fabrikbesitzer Dr. E. Websky in Wüstewaltersdorf, Kreis Waldenburg,

neu- resp. wiedergewählt worden.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, die Neu- resp. Wiedergewählten die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, so bringe ich dies nach Vorschrift des § 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 6. Juli 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. J. V. v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(292) Am 25. Juni c. des Morgens gegen 4 Uhr ist der Königl. Förster Frühauf aus Barutbe im Forstrevier Scheidelwitz erschossen worden. Da die von unserer Abtheilung des Innern in Stück 27 Seite 240 des Amtsblattes unterm 29. Juni c. für die Ermittelung des Thäters ausgesetzte Prämie von 100 Thalern bis jetzt erfolglos geblieben ist, so wird diese Prämie hiermit auf **Zweihundert Thaler** erhöht. Breslau, den 24. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(293) Am 2. Oktober d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien, resp. Regierungen vor dem 5. August d. J. zu reichen, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Berlin, den 7. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 15. Juli 1865. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(294) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen bei der Staatskasse

Digitized by Google

daſelbſt eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauſcht werden. Demgemäß iſt durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsminiſteriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außerkursſetzung der bezeichneten Kaſſen-Anweiſungen auf den 12. September 1865 beſtimmt, dergeſtalt, daß dieſelben nach Ablauf dieſes Termins, bis zu welchem ſie nach wie vor bei allen öffentlichen Kaſſen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden, und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht ſtattfindet.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Oktober 1862.

Der Finanz-Miniſter. Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Horn. Im Auftrage: gez. Delbrück.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorſtehendes Reſkript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. Juli 1865. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**290**) Im verfloſſenen erſten Semeſter 1865 ſind der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät 150 Brände angemeldet worden, welche bei derſelben verſicherte Gebäude betroffen haben.

Zu Deckung der liquidirten Brandſchaden-Vergütigungen, und der außerdem entſtandenen Nebenkoſten, wird, ſo weit die Zinſen des Reſerve-Fonds unzulänglich ſind, der gegenwärtig aufzubringende Feuer-Sozietäts-Beitrag auf Höhe **eines zweifachen Beitragsſimplums** hiermit von mir feſtgeſetzt, dergeſtalt, daß von den Aſſociaten für jedes Hundert Verſicherungs-Summe

in der erſten Klaſſe . . 1 Sgr. 4 Pf., in der dritten Klaſſe . . 5 Sgr. 4 Pf.,
in der zweiten Klaſſe . . 2 „ 8 „ in der vierten Klaſſe . . 8 Sgr. „ „

zu entrichten, für Kirchen aber nur die Hälfte dieſer Sätze zu zahlen iſt. Für Fabriken und andere feuergefährliche Objekte, deren Verſicherung nach einem beſonderen Abkommen geſchloſſen worden, iſt ſelbſtredend der Beitrag nach der im Vertrage ausbedungenen Höhe zu leiſten.

Nach Vorſchrift des § 25 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 wird der 1. September d. J. als der äußerſte Termin hiermit feſtgeſetzt, bis zu welchem der ausgeſchriebene Beitrag von den Aſſociaten eingezahlt und von den Orts-Vorſtänden an das Königliche Kreis-Steuer-Amt abgeführt ſein muß, weil nach Ablauf dieſes Termins jeder noch rückſtändige Beitrag von dem betreffenden Reſtanten ohne weitere Verwarnung exekutiviſch eingezogen werden wird. Dieſe Endfriſt, welche nur für einzelne zur Berückſichtigung geeignete Fälle geſtattet wird, darf indeſſen die Orts-Vorſtände nicht abhalten, mit der Einziehung der Beiträge alsbald vorzugehen und auf deren zeitgemäße Einlieferung mit Umſicht hinzuwirken. Binnen drei Tagen nach Ablauf des 1. September d. J. haben die Orts Vorſtände dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der etwaigen Reſtanten in duplo einzureichen, widrigenfalls ſelbige perſönlich wegen des nicht nachgewieſenen Reſtbetrages in Anſpruch genommen werden müſſen.

Breslau, den 12. Juli 1865. Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. gez. v. Schleinitz

(**288**) Durch § 16 des Betriebs-Reglements für die Preußiſchen Staats-Eiſenbahnen vom 17. Februar 1862 iſt uns die Befugniß eingeräumt, Güter, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich iſt, wenn ſie nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht ſicher decken, ohne weitere Förmlichkeit beſtmöglichſt zu verkaufen, um uns für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen.

Wir haben jedoch von dieſer Befugniß im Intereſſe der Parteien, namentlich in Bezug auf Steinkohlen, ſeither nur in den ſeltenſten Fällen Gebrauch gemacht, ſondern durch Verhandlungen mit den Verſendern die Abnahme herbeizuführen geſucht und uns begnügt, zur theilweiſen Ausgleichung des durch die verzögerte Abnahme uns erwachſenen Schadens das tarifmäßige Stand- beziehungsweiſe Lagergeld zu berechnen.

Nachdem aber von den Gerichten in jüngſter Zeit mehrfach angenommen worden, daß in den bezeichneten Fällen das Recht, Lager- resp. Standgeld zu erheben, uns nicht zuſtehe, wir vielmehr den Verkauf ſobald als möglich veranlaſſen müßten, ſehen wir uns genöthigt, von der ſeitherigen milden Praxis abzugehen.

Wir werden deshalb in jenen Fällen fortan Kohlen jeder Art ohne weitere Förmlichkeit beſtmöglichſt verkaufen laſſen, und zwar nach Ablauf der beſtimmungsmäßigen Abnahmefriſt, ſofern die Abnahme innerhalb derſelben nicht bewirkt worden, und noch vor Ablauf dieſer Friſt, wenn feſtſteht, daß die Abnahme verweigert oder nicht thunlich iſt.

Der nach Abzug der Fracht und Auslagen etwa sich ergebende Ueberschuß wird den Versendern überwiesen werden.

Berlin, den 11. Juli 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

(298) Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1865 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. Septbr. 1865 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. Februar 1866, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar 1866 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77 resp. 1858 Seite 584 und resp. 1849 Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Juli 1865. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der invalide Unteroffizier Wilhelm Schwefel vom 2. Oberschl. Infanterie-Regiment Nr. 23 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

2) Der invalide Tambour Eduard Telle vom 8. brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 64, und

3) der Sergeant Heinrich Schreiber vom 1. schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10 zu Aufsehern bei der Strafanstalt zu Striegau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Mangschütz, Karl Wilhelm Schelzke, zum evangelischen Schullehrer in Gühlchen, Kreis Namslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Schnellewalde, Karl Gonfried Herrmann, zum evangelischen Schullehrer in Mittel-Peilau, Kreis Reichenbach.

3) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Schawoine, August Herrmann Dräsner, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Marschwitz, Kreis Ohlau.

4) Die Vokation für die geprüfte Lehrerin Louise Meul aus Frankfurt a. d O. zur Lehrerin an einer der beiden Mädchenklassen an der katholischen Stadtschule zu Habelschwerdt.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Quallwitz, Karl Julius Fuchs, zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Brieg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor in Patschkau, Karl Albert Marsch, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Dittmannsdorf, Kreis Waldenburg.

Königliche Ober-Post-Direktion

Angestellt: Die Post-Expedienten-Anwärter v. Grumbkow in Schweidnitz, Meyer, Vetter, Kabus, Schnabel in Breslau, Rentwich in Oels als Post-Expedienten.

Ernannt: 1) Der Ober-Post-Kassen-Buchhalter Dittmar, die Ober-Post-Sekretaire Friedrich, v. Lagerström, Stäubler, Fischer, Hentschel in Breslau zu Ober-Post-Kommissarien. 2) Die Post-Sekretaire König und Menzel in Breslau zu Post-Kommissarien.

Versetzt: 1) Die Post-Sekretaire Rahn von Reichenbach nach Glatz, Schubert von Glatz nach Schweidnitz. 2) Die Post-Expediteure Fordon von Falkenau nach Böhmischdorf und Günther von Böhmischdorf nach Prieborn.

Verstorben: Die Bureaudiener Pohl und Hoffmann in Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Versetzt: Der Eisenbahn-Stations-Vorsteher Schladitz vom 16. Juli 1865 ab von Halbau nach Neumarkt.

Angestellt: Der bisherige Lokomotivführer Bode in Breslau definitiv als solcher.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Güter-Expedient Nowack in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten. 2) Der Stations-Assistent zweiter Kl. Walter in Breslau zum Stations-Assistenten erster Klasse. 3) Der Telegraphist Böhme in Obernigk zum Stations-Assistenten zweiter Klasse. 4) Der Wagenmeister Wentzel in Breslau zum Telegraphisten.

Pensionirt: Der kommissarische Betriebs-Sekretair Flöckner in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Waffenfabrikbesitzern Spangenberg und Sauer zu Suhl ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Einrichtung an Hinterladungs-Gewehren zur Bewirkung des Verschlusses, in Verbindung mit einer selbstthätigen Sicherheitsvorrichtung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine Grabemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: 1) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 18. Dezember 1863 ertheilte Patent auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

2) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 7. Januar 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die erste Lehrerstelle an der katholischen Stadtschule in Striegau ist zu besetzen. Gehalt 375 Rthlr. nebst freier Wohnung. Die Besetzung steht dem Fiskus zu.

Vermächtnisse: 1) Die zu Breslau verstorbene Ehefrau des Schuhmachermeister Büsser hat dem Kinder-Erziehungs-Institute zur Ehrenpforte 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Breslau verstorbene Partikulier Johann Samuel Krause hat der Bürger-Rettungs-Anstalt daselbst 500 Rthlr. letztwillig vermacht.

Schenkung: Die Erben der zu Kniegnitz verstorbenen Bauergutsbesitzerin Eleonore Becker haben der evangelischen Kirche zu Domslau, gemäß der Absicht der Erblasserin, ein Kapital von 300 Rthlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß alljährlich am Todestage des Ehemanns der Erblasserin eine Gedächtnißpredigt in der genannten Kirche abgehalten werde.

Amtsblätter aus den Jahren

1821 bis 44, 1847, 1849—50, 1855—56, 1858—61 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,

1864 . . . . . „ „ „ „ 15 „ „ „

einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1858 bis 1864 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen,

Sach-Register zum Amtsblatt à 5 Sgr., so wie die

Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Breslau à 9 Pf.

bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Breslau, den 4. August 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(300) Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6126. Das Gesetz, betreffend die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post. Vom 8. Juli 1865.

Nr. 6127. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

Nr. 6128. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 18,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

Nr. 6129. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Almestraße, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, an die Gemeinde Hemmern.

Nr. 6130. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Burg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 90,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

Nr. 6131. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Grube Meinertzhagen-Bleiberg bis zum Bahnhofe der Düren-Euskirchener Eisenbahn bei Mechernich.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6132. Das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 6. Juli 1865.

Nr. 6133. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 14. Juni 1865.

Nr. 6134. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung eines Zusatz-Vertrages zu den zwischen Preußen und Würtemberg bezüglich der hohenzollernschen Lande bestehenden Verträgen, über die gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse vom Jahre 1827. Vom 17. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(306) Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Korrespondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a. auf dem Wege über Stralsund und Malmö,
b. auf dem Wege über Lübeck,
c. auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Korrespondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark . . . . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark . . . . . 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Warenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

¼ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt:

¼ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein.

Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit deklarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Porto's, so wie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Korrespondenz nach und aus Norwegen, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:

			im Sommer,	im Winter,
a.	für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen		7 Sgr.	7½ Sgr.
b.	für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen		8 "	8½ "
c.	für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth	preußisch-dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ "	¾ "
		norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 "	4½ "
		in Summa	4¾ Sgr.	5¼ Sgr.
d.	für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen	preußisch-dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
		norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 "	1 "
		in Summa	1¾ Sgr.	1¾ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1863.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(301) Napoléon,
par la grâce de Dieu et la volonté nationale, Empereur des Français,

A tous présents et à venir, salut:

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur:

Napoleon,
durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unseren Gruß:

Auf den Bericht unseres Staats-Sekretairs, Ministers des Innern:

Digitized by Google

Vu la Convention conclue le 2 août 1862, entre la France et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, et notamment les articles 1, 12, 13 et 14;

Vu le décret du 28 mars 1852;

Notre conseil d'Etat entendu,

Avons décrété et décrétons ce que suit:

Article 1. Immédiatement après la mise en vigueur de la Convention du 2 août 1862, il sera procédé, par les soins de notre ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur, chez tous les libraires-éditeurs et imprimeurs, à l'inventaire de toutes les réimpressions d'ouvrages prussiens non tombés dans le domaine public, lesquelles ont été publiées ou étaient en cours de publication en France le 2 août 1862.

Art. 2. Dans un délai de trois mois, à dater du jour de la publication du présent règlement, sauf prolongation en cas d'impossibilité matérielle, il sera apposé gratuitement, par les délégués de notre ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur, un timbre uniforme sur tous les ouvrages inventoriés chez chaque libraire détaillant. Quant aux éditeurs, un compte leur sera ouvert au ministère de l'intérieur pour chaque ouvrage de propriété prussienne reproduit par eux, avec ou sans autorisation, et qui existe dans leurs magasins. L'apposition du timbre, pour chacune de ces reproductions, aura lieu sur la demande des dits éditeurs, au fur et à mesure de leurs besoins, jusqu' à concurrence du nombre d'exemplaires portés à leur compte dans l'inventaire général mentionné à l'art. 1. du présent règlement.

Art. 3. Après l'expiration du délai mentionné à l'art. 2, pour l'apposition du timbre, toute réimpression non autorisée de livres prussiens, mise en vente ou expédiée par l'éditeur, sera passible de saisie si elle n'est pas revêtue du timbre. En ce qui regarde les détaillants, toute réimpression non autorisée et dépourvue de timbre, dont à partir de la même époque ils seront trouvés détenteurs, pourra être saisie et confisquée.

Art. 4. Toute contrefaçon, toute falsification ou tout usage frauduleux du timbre sera passible des peines portées par les articles 142 et 143 du code pénal.

Art. 5. En ce qui concerne les ouvrages qui étaient en cours de publication le 2 août 1862, les éditeurs français seront tenus, dans les dix jours qui suivront la mise en vigueur du traité, de faire le dépôt, au ministère des cultes,

Mit Rücksicht auf den unterm 2. August 1862 zur gegenseitigen Gewährleistung des Eigenthums der Werke des Geistes und der Kunst zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag, und insbesondere auf die Artikel 1, 12, 13 und 14;

Mit Rücksicht auf das Dekret vom 28. März 1852,

Nach Anhörung unseres Staatsrathes,

Haben wir beschlossen und beschließen was folgt:

Artikel 1. Nachdem der Vertrag vom 2. August 1862 in Kraft getreten, soll sofort durch unseren Staatssekretair, Minister des Innern, bei allen Verlagsbuchhändlern und Druckern die Aufnahme eines Verzeichnisses aller neuen Abdrücke preußischer nicht zum Gemeingut gewordener Werke veranlaßt werden, welche am 2. August 1862 in Frankreich erschienen waren oder deren Erscheinen vorbereitet wurde.

Art. II. Innerhalb einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, sollen, mit Vorbehalt einer Prolongation im Falle materieller Unmöglichkeit, durch die Abgeordneten unseres Staatssekretairs, Ministers des Innern, sämmtliche bei jedem Detailbuchhändler aufgezeichneten Werke kostenfrei mit einem gleichförmigen Stempel versehen werden. Was die Verleger betrifft, so wird denselben bei dem Ministerium des Innern für jedes Werk preußischen Eigenthums, das sie mit oder ohne Genehmigung reproducirt haben und das sich auf ihrem Lager befindet, ein Konto eröffnet. Das Stempeln einer jeden dieser Reproduktionen soll auf Antrag der gedachten Verleger nach Verhältniß ihres Bedarfs stattfinden bis zur Höhe der Anzahl von Exemplaren, welche in dem Generalverzeichniß, das Art. I. der gegenwärtigen Verordnung erwähnt worden, auf ihr Konto eingetragen sind.

Art. III. Nach Ablauf der Art. II. erwähnten Frist für das Stempeln soll jeder neue nicht autorisirte Abdruck preußischer Bücher, der durch den Verleger zum Verkauf gestellt oder versendet worden, der Beschlagnahme unterworfen sein, wenn solcher nicht mit dem Stempel versehen ist. Was die Detailhändler betrifft, so soll jeder neue, nicht autorisirte und ungestempelte Abdruck, als dessen unrechtmäßige Besitzer sie von demselben Zeitpunkt an werden betroffen werden, mit Beschlag belegt und confiscirt werden können.

Art. IV. Jedes betrügliche Nachmachen, jede Fälschung oder jeder betrügliche Gebrauch des Stempels soll den Strafen verfallen, welche in den Artikeln 142 und 143 des Strafgesetzbuchs enthalten sind.

Art V. Was diejenigen Werke betrifft, deren Veröffentlichung am 2. August 1862 vorbereitet wurde, so sollen die französischen Verleger verpflichtet sein, innerhalb zehn Tagen, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, bei dem Kultus-Ministerium zu Berlin, oder bei der

à Berlin, ou à la chancellerie de la légation prussienne, à Paris, d'un exemplaire de tous les volûmes ou livraisons parus des ouvrages dont il s'agit. Ce dépôt sera accompagné d'une déclaration du nombre des exemplaires tirés pour chaque volume ou livraison, soit en une, soit en plusieurs éditions.

Les volumes ou livraisons à paraître ne pourront être mis en vente qu'après que les conditions du dépôt et de l'apposition du timbre spécial auront été dûment remplies.

Dans aucun cas le tirage des volumes ou livraisons à paraître ne pourra dépasser le chiffre du tirage des volumes ou livraisons déjà parus.

Art. 6. Les clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs ou imprimeur français, constituant une reproduction non autorisée de modèles prussiens, seront également inventoriés par les soins du département de l'intérieur. Ils ne pourront être utilisés que pendant quatre ans, à dater de la mise en vigueur de la Convention.

Art. 7. Les estampes, gravures ou lithographies, qu'elles soient isolées, qu'elles fassent partie de collections ou qu'elles appartiennent à des corps d'ouvrages, qui seront produites ou tirées à l'aide des clichés, bois ou planches gravés, ou pierres lithographiques, spécifiés dans l'article précédent, ne pourront être mises en vente qu'après avoir été revêtues du timbre spécial.

Les tirages d'épreuves nécessaires pour compléter les volumes imprimés ne donneront lieu à aucune indemnité au profit du propriétaire de l'édition originale.

Art. 8. L'importation de Prusse en France des ouvrages français réimprimés sans autorisation, qui auront été soumis à la formalité du timbre, ne pourra être effectuée qu'avec le consentement des auteurs et éditeurs français intéressés, ou lorsque l'ouvrage original sera tombé dans le domaine public.

Art. 9. Les livres d'importation licite venant de Prusse seront admis en France, conformément à l'art. 14 de la convention, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, savoir:

I. Les livres en langue française par les douanes de Forbach, Wissembourg et Saint-Louis;

Kanzlei der preußischen Gesandtschaft zu Paris, ein Exemplar von allen erschienenen Bänden oder Lieferungen der bezeichneten Werke zu deponiren. Mit dieser Hinterlegung muß gleichzeitig eine Erklärung abgegeben werden über die Anzahl der Exemplare, welche von jedem Band oder jeder Lieferung, bei einer oder mehreren Auflagen, abgezogen worden sind.

Die Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen sollen, können nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn zuvor die Bedingungen der Hinterlegung und der Aufdrückung des Spezialstempels ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

In keinem Falle dürfen die abgezogenen Exemplare derjenigen Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen werden, die Ziffer der von den bereits erschienenen Bänden oder Lieferungen abgezogenen Exemplare übersteigen.

Art. VI. Die Gußabdrücke, die gestochenen Holz- und anderen Platten aller Art, sowie die Steinplatten für Lithographien, welche sich bei den französischen Verlegern oder Buchdruckern vorräthig finden und eine nicht genehmigte Reproduktion preußischer Muster ausmachen, werden gleichfalls durch die Vermittelung des Ministeriums des Innern verzeichnet werden. Dieselben können nur während vier Jahren, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, benutzt werden.

Art. VII. Die Kupfer-Stiche und Lithographien, sie mögen nur als einzelne bestehen, den Theil einer Sammlung bilden oder zu ganzen zusammenhängenden Werken gehören, welche mit Hilfe der Gußabdrücke, der gestochenen Holz- und anderen Platten oder mit Hilfe von Steinplatten für Lithographien, wie solche in dem vorhergehenden Artikel aufgeführt sind, hervorgebracht oder abgezogen worden, dürfen nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn sie zuvor mit dem Spezialstempel versehen worden sind.

Die zur Vervollständigung der gedruckten Bände erforderlichen Probeabzüge sollen keine Veranlassung bieten zu einer Entschädigung für den Eigenthümer der Original-Ausgabe.

Art. VIII. Die Einfuhr aus Preußen nach Frankreich von französischen, ohne Genehmigung wiedergedruckten Werken, welche der Stempelformalität unterworfen gewesen sein würden, kann nur stattfinden im Einverständniß mit den dabei betheiligten französischen Autoren und Verlegern oder nachdem das Originalwerk zum Gemeingut geworden ist.

Art. IX. Diejenigen Bücher, welche in rechtmäßiger Weise aus Preußen zur Einfuhr kommen, werden in Frankreich zugelassen in Gemäßheit des Art. XIV. des Vertrags sowohl für den Eingang, als den direkten Transit oder für die Lagerung, nämlich:

1) die Bücher in französischer Sprache durch die Zoll-Aemter zu Forbach, Wissembourg, St. Louis;

Digitized by Google

Par le douanes suivantes, ouvertes en vertu du décret du 14 mars 1863, à toutes les productions littéraires et artistiques venant de l'étranger: Strasbourg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, Saint-Nazaire, Nice, Pont-de-la-Caille, Chambéry, Saint-Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, Saint-Malo, Nantes, Granville, Dunkerque, Boulogne, Calais et Dieppe;

Et par les douanes d'Ajaccio et d'Hendaye, qui jouissent des mêmes prérogatives, en vertu des décrets de 7 novembre 1863 et 7 septembre 1864.

II. Les livres en toute autre langue que française, par le mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen et Apach.

Les livres déclarés à l'entrée pourront aussi être expédiés sur le ministère de l'intérieur (division de l'imprimerie et de la librairie) pour y subir les vérifications d'usage.

Art. 10. Les dispositions contenues dans les neuf articles qui précèdent sont applicables aux Etats allemands qui se sont appropriés, par voie d'accession, les stipulations du traité littéraire et artistique franco-prussien du 2 août 1862.

Art. 11. Nos ministres secrétaires d'Etat aux département des affaires étrangères, des finances et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Fait au palais des Tuileries, le 30 juin 1865.

Napoléon.

Par l'Empereur:
Le ministre de l'intérieur: La Valette.

Durch die nachstehenden, auf Grund des Dekrets vom 14. März 1863 für alle literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche aus dem Auslande kommen, eröffneten Zollämter: Strasburg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, St. Nazaire, Nizza, Pont-de-la-Caille, Chambery, St. Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, St. Malo, Nantes, Granville, Dünkirchen, Boulogne, Calais und Dieppe;

Durch die Zollämter zu Ajaccio und Hendaye, welche auf Grund der Dekrete vom 7. November 1863 und 7. September 1864 dieselben Prärogative genießen.

2) Die Bücher in jeder andern Sprache als die französische durch dieselben Aemter und außerdem durch die Aemter zu: Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (über le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen und Apach.

Die beim Eingang deklarirten Bücher können auch an das Ministerium des Innern — Abtheilung für Druckerei und Buchhandel — expedirt werden, um dort in üblicher Weise verificirt zu werden.

Art. X. Die in den neun vorstehenden Artikeln enthaltenen Dispositionen finden ihre Anwendung auf die deutschen Staaten, welche, im Wege des Beitritts, die Stipulationen des französisch-preußischen literarisch und artistischen Vertrages vom 2. August 1862 angenommen haben.

Art. XI. Unsere Staatssekretaire, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern sind, ein jeder insoweit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Geschehen im Palast der Tuilerien am 30. Juni 1865.

Napoleon.

Im Namen des Kaisers:
Der Minister des Innern: La Valette.

Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 26. Juli 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(304) Die diesjährige Präparanden-Prüfung, Behufs Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Steinau, wird in Steinau a. d. O. vom 30. August bis zum 1. September abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 20. August in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß; 2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes; 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung; 4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt; 5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte: a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden, b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt, c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes, d. des Bildners, bei wel-

Digitized by Google

chem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat, e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 29. August um 5 Uhr Nachmittags persönlich bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Breslau, den 26. Juli 1865. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(285) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 1 Sgr.;
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 10. Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

(286) Durch § 16 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 ist uns die Befugniß eingeräumt, Güter, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst zu verkaufen, um uns für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen.

Wir haben jedoch von dieser Befugniß im Interesse der Parteien, namentlich in Bezug auf Steinkohlen, seither nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht, sondern durch Verhandlungen mit den Versendern die Abnahme herbeizuführen gesucht und uns begnügt, zur theilweisen Ausgleichung des durch die verzögerte Abnahme uns erwachsenen Schadens das tarifmäßige Stand- beziehungsweise Lagergeld zu berechnen.

Nachdem aber von den Gerichten in jüngster Zeit mehrfach angenommen worden, daß in den bezeichneten Fällen das Recht, Lager- resp. Standgeld zu erheben, uns nicht zustehe, wir vielmehr den Verkauf sobald als möglich veranlassen müßten, sehen wir uns genöthigt, von der seitherigen milden Praxis abzugehen.

Wir werden deshalb in jenen Fällen fortan Kohlen jeder Art ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkaufen lassen, und zwar nach Ablauf der bestimmungsmäßigen Abnahmefrist, sofern die Abnahme innerhalb derselben nicht bewirkt worden, und noch vor Ablauf dieser Frist, wenn feststeht, daß die Abnahme verweigert oder nicht thunlich ist.

Digitized by Google

Der nach Abzug der Fracht und Auslagen etwa sich ergebende Ueberschuß wird den Versendern überwiesen werden.

Berlin, den 11. Juli 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(305) Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Winterhalbjahr 1865—66 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landkulturgesetzgebung, Derselbe. 3) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Professor Dr. Segnitz. 5) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, Derselbe. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, erster Theil, Derselbe. 7) Rindviehzucht, Oekonomierath Dr. Rohde. 8) Schafzucht, Derselbe. 9) Schweinezucht, Derselbe. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haus-Säugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 12) Obstbaumzucht, der akademische Gärtner Zarnack. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, Derselbe. 16) Anatomie und Physiologie der Haus-Säugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 17) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer. 18) Anleitungen zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Derselbe und Dr. Scholz. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen. 20) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, Derselbe. 21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Derselbe, 22) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, Derselbe. 23) Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, Baumeister Müller. 24) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Professor Dr. Grunert. 25) Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe. 26) Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Scholz. 27) Analytische Chemie, Derselbe. 28) Mineralogie und Geognosie, Derselbe. 29) Außerdem wird Herr Dr. Beheim-Schwarzbach unentgeltlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorlesungen halten: über die Landwirthschaft der alten Völker, insbesondere der Römer.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober.

Eldena, im Juli 1865. Der Direktor der Akademie. gez. E. Baumstark.

(302) In der General-Versammlung des Sterbekassen-Vereins für Schlesische Forstbeamte pro 1865 ward bei Vorlegung des Kassen-Abschlusses ein sehr günstiges Resultat des Vereins-Vermögens dargethan; denn, obgleich im Laufe eines Jahres 1466⅔ Rthlr. Unterstützung an 15 Förster-Wittwen ausgezahlt worden waren und der Verein nur erst wenige Jahre besteht, hat sich dennoch der Kapital-Fonds desselben in diesem Jahre von 6,903 Rthlr. auf 7,215 Rthlr. erhöht.

Es ist bei diesem Anlaß die bedauerliche Erfahrung mitgetheilt worden, daß dies so höchst wohlthätige Institut noch nicht in dem Umfange bekannt ist, als im Interesse so vieler dürftigen Wittwen zu wünschen ist, und ist es daher Pflicht des Vereins, das forstliche Publikum in Schlesien auf dessen Bestehen hiermit aufmerksam zu machen.

Der Eintritt bei demselben wird nicht allein bei dem unterzeichneten Central-Vorstande, sondern auch bei den Bezirksvorständen in Liegnitz und Oppeln — Herren wirklichen Forstmeister v. Massow und Gutte — angemeldet. Die Wittwe eines Vereins-Mitgliedes erhält 24 Stunden nach dem Tode ihres Ehegatten 100 Rthlr. kostenfrei ausgezahlt. Ein recht zahlreicher Beitritt wird hiermit angelegentlich empfohlen.

Breslau, den 20. Juli 1865.

Der Central-Vorstand des Sterbekassen-Vereins für Schlesische Forstbeamte. (gez.) v. Pannewitz.

(303) Die im Johannis-Termin 1865 fällig gewordenen Zinsen sowohl der 4- als auch der 3½prozentigen Posenschen Pfandbriefe werden gegen Einlieferung der betreffenden Coupons und deren Spezifikation vom 1. bis 16. August d. J., die Sonntage ausgenommen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Berlin durch den unterzeichneten Agenten in seiner Wohnung (wo auch Schemata zu den Coupons-Specifikationen unentgeltlich zu haben sind) und in Breslau durch den Schlesischen Bank-Verein ausgezahlt. Nach dem 16. August wird die Zinsenzahlung geschlossen, und können die nicht erhobenen Zinsen erst im Weihnachts-Termin 1865 ausgezahlt werden.

Berlin, den 22. Juli 1865. F. Mart. Magnus.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Schulrektor in Poln.-Wartenberg und Predigtamts-Kandidaten August Oskar Wilhelm Bürgel zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Wischütz, Kreis Wohlau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisrichter Heidrich zu Habelschwerdt die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Kreisgerichts-Rath.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Hofrichter zu Waldenburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst. 2) Die Gerichts-Assessoren Ritter und Theodor Schulz zu Festenberg zu Kreisrichtern bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Festenberg. 3) Der Gerichts-Assessor Hennig zu Breslau zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Wohlau und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Winzig. 4) Die Referendarien Wilhelm Eimann und Karl Langer zu Gerichts-Assessoren. 5) Die Auskultatoren Ulrich Junghans zu Schweidnitz, Franz Gelinek zu Breslau, Otto Kober zu Strehlen, Oskar Teuchert und Bruno Kuchendorff zu Breslau zu Referendarien. 6) Die Rechtskandidaten Ludwig Felscher, Paul Rasch, August Weinhold, Viktor Lion, Friedrich Rauthe, Bruno Saul und Karl v. Schelitha-Labschütz zu Auskultatoren. 7) Der Bureau-Assistent Hugo Kunert bei dem Appellationsgerichte zu Breslau zum Appellationsgerichts-Sekretair daselbst. 8) Der Bureau-Assistent Ernst Junitz zu Schönau zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Striegau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Bolkenhain. 9) Der Bureau-Assistent Gottlieb Körnig zu Poln.-Wartenberg zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Festenberg. 10) Der Bureau-Diätarius August Neubert zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 11) Der Bureau-Diätarius Karl Kerber zu Reichenbach zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 12) Der Bureau-Diätarius Robert Jahn zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 13) Der Bureau-Diätarius Rudolph Kuschicke zu Reichenbach zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg. 14) Der Kanzlei-Diätarius Franz Giesel zu Breslau zum Kanzlisten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 15) Der Supernumerarius Joseph Bernatzky zu Glatz zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 16) Der Supernumerarius August Holluschek zu Gleiwitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Militsch. 17) Der Supernumerarius Oskar Ullmann zu Creutzburg zum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 18) Der Rittmeister a. D. v. Rabenau zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 19) Der vormalige Trompeter Heinrich Rabe zu Trebnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 20) Der Kanzleigehilfe Herrmann Schäl zu Waldenburg zum Kanzleidiätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 21) Der Gefangenenwärter Louis Juskowsky bei dem Civilgefängnisse des Stadtgerichts zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 22) Der Bote und Exekutor Joseph Herfort zu Waldenburg zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte das. 23) Der Gefangenenwärter Franz Prauß zu Waldenburg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte das. 24) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Wilhelm Blasig zu Wünschelburg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Wünschelburg. 25) Der Hilfsgefangenenwärter Traugott Sicora zu Waldenburg zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte das. 26) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Joseph Kalinsky zu Waldenburg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst. 27) Der Hilfsgefangenenwärter Joseph Kolley zu Reichenbach zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst. 28) Der Feldwebel Franz Schenk zu Glatz interimistisch zum Gefangenenwärter bei dem Civilgefängnisse des Stadtgerichts zu Breslau. 29) Der invalide Trompeter August Gorinschek und der vormalige Hautboist Friedrich Heinrich Hühne zu Breslau zu Hilfsboten und Hilfsexekutoren bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 30) Der vormalige städtische Exekutor Franz Reichelt zu Neurode zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Neurode.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Ostrowine, Kreis Oels, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 194 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Breslau, den 11. August 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(313) Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6135. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee vom Gubener Thore zu Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle an die zu diesem Zwecke zusammengetretene Aktien-Gesellschaft.

Nr. 6136. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 1,500,000 Thalern. Vom 1. Juli 1865.

Nr. 6137. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chausseebau-Gesellschaft von Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

Nr. 6138. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bendorfer Gas-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Bendorf errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central ꝛc. Behörden.

(317) Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst **offener Karten** expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich **festen** Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden;
2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann;
3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf, und daß
4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Kontravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach

außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) v. Itzenplitz.

(**306**) Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Korrespondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a. auf dem Wege über Stralsund und Malmö,
b. auf dem Wege über Lübeck,
c. auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Korrespondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark . . . . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark . . . . . 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Warenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

¼ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt:

¼ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein.

Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit deklarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Porto's, so wie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Korrespondenz nach und aus Norwegen, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:

	im Sommer,	im Winter,
a. für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen	7 Sgr.	7½ Sgr.
b. für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen	8 „	8½ „

c. für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth	preußisch-dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 "	4½ "
	in Summa	4¾ Sgr.	5¼ Sgr.
d. für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen	preußisch-dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 "	1 "
	in Summa	1¾ Sgr.	1¾ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

(310) In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1. August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch incl. oder 75 Thalern Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a. für Summen bis 25 Thaler Preußisch incl. 2 Sgr.,
b. für Summen über 25 Thaler bis 50 Thaler Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduktion der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thaler Preußisch gleich 18½ Thaler Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(312) Da der Apotheker P. Hanke in Winzig, welcher nicht mehr Unteragent der Agentur für das Handlungshaus Mühlenbrock, Meyer und Comp. zu Bremen zur Beförderung von Auswanderern ist, die Rückgabe seiner Kaution in Antrag gebracht hat, so werden diejenigen, welche Ansprüche daran zu haben vermeinen, in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Amtsblatt S. 267) hierdurch aufgefordert, dieselben rechtzeitig geltend zu machen.

Breslau, den 31. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(316) Die durch unsere Bekanntmachung vom 16. Mai d. J. (Amtsblatt Stück 21) ausgesprochene Suspension der §§ 18 und 23 unserer Strompolizei-Verordnung vom 2. Februar d. J. wird hiermit bis zum 1. Oktober d. J. ausgedehnt.

Breslau, den 1. August 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(307) Die Eröffnung der niederen Jagd auf Hasen und Hühner wird für dieses Jahr ausnahmsweise auf den 15. August c. festgesetzt.

Breslau, den 25. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(319) Der dritte Termin zur Absolvirung des sechswöchentlichen Kursus für Kandidaten der Theologie am Seminare zu Münsterberg wird fernerhin anstatt vom 1. September bis 12. Oktober immer mit dem Montag vor dem 20. August, wenn nicht der 20. August selbst auf einen Montag fällt, beginnen.

Breslau, den 2. August 1865. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(308) Auf dem Personen-Post-Course zwischen Köben und Steinau ist zur Aufnahme von Reisenden unterwegs eine Haltestelle

in dem Dorfe Preichau vor dem Wirthshause, ¾ Meilen von Steinau und 1¼ Meilen von Köben entfernt,

eingerichtet worden.

Breslau, den 29. Juli 1865. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schroeder.

(309) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 26. Juli 1865. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(314) Der Artikel „Leinsaat" wird auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ebenso, wie es bereits in Bezug auf „Hanfsaamen" geschieht, fortan ohne Unterschied der Verpackung zur ermäßigten Klasse B. tarifirt werden.

Berlin, den 28. Juli 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(315) Das Winter-Semester an der Königlichen Preußischen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf beginnt am 16. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektions-Plan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Direktor Dr. Hartstein. Allgemeine Thierproduktionslehre. Landwirthschaftliche Buchführung. Literatur der Landwirthschaft: Administrator C. Freytag. Obstbaumzucht mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taration mit praktischen Erläuterungen. Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. Experimental-Physik: Dr. Wüllner. Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Technologie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Professor Dr. M. Freytag. Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. Allgemeine Botanik und Pflanzen-Anatomie. Pflanzenphysiologisches Praktikum: Professor Dr. Sachs. Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs: Professor Dr. Troschel. Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchs-Chemiker Kleinen. Landwirthschaftliche Mechanik und Maschinenlehre. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. Agrar Gesetzgebung: Oberbergrath, Professor Dr. Achenbach. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „Die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1865.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Rittergutsbesitzers, Hauptmanns Sametzky auf Nieder-Kunzendorf zum Kreisdeputirten des Münsterberger Kreises.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der bisherige Konrektor Dr. Klinger zum Lehrer der Mathematik und Feldmeßkunst an der Königlichen Kunst-, Bau- und Handwerksschule zu Breslau.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Emil Peterwitz zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Schreibendorf, Kreis Strehlen.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Friedrich August Fränzel zum evangelischen Schullehrer in Zantoch, Kreis Oels.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Louis Jaite zum evangelischen Schullehrer in Dammer, Kreis Namslau.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Wiltschau, Ernst Gottfried Julius Werst, zum evangelischen Schullehrer in Pollentschine, Kreis Trebnitz.

5) Die Vokation für den bisherigen Konrektor in Wohlau, Wilhelm Pollack, zum Rektor der evangelischen Stadtschule in Wartenberg.

6) Die Vokation für den bisherigen Substituten Alexander Sauer zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Puschwitz, Kreis Neumarkt.

7) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Schmollen, Johann Gottlieb Gäbel, zum evangelischen Schullehrer in Klein-Graben, Kreis Trebnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: 1) Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Lange als Förster zu Groß-Lahse in der Oberförsterei Kuhbrück vom 1. August c. ab.

2) Der zur Forstversorgung berechtigte Oberjäger Dzierzan als Förster zu Grunwald I., Oberförsterei Reinerz, vom 1. September c. ab.

Zurückgenommen: Die Versetzung des Försters Werner aus Teichhof, Forstreviers Schönelche, nach Baruthe, Forstreviers Scheidelwitz.

Versetzt: Der Förster Menzel aus Groß-Lahse, Forstreviers Kuhbrücke, nach Baruthe, Forstreviers Scheidelwitz, vom 1. August c. ab.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Verliehen: Dem ersten Gerichtsdiener Anton Schor bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg der Titel Botenmeister.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Gäbler zu Posen an das Kreisgericht zu Militsch. 2) Der Kreisgerichts-Rath Rösler zu Münsterberg an das Kreisgericht zu Oels. 3) Der Kreisrichter Hennige zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Strehlen unter Uebertragung der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung. 4) Der Kreisrichter Meitschelder zu Glogau als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau. 5) Die Gerichts-Assessoren Hermann Kannenberg und Otto Dihrberg zu Breslau, sowie der Referendarius Feichtmayer nach bestandener dritter Prüfung, sämmtlich in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder. 6) Der Gerichts-Assessor Karl Pickart zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 7) Der Gerichts-Assessor Bernard van Cleve zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster. 8) Der Referendarius Erich Rawitscher zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 9) Der Referendarius Albert Rues zu Breslau an das Appellationsgericht zu Ratibor. 10) Der Referendarius Hermann Hartmann zu Breslau an das Appellationsgericht zu Magdeburg. 11) Der Referendarius Emil Larisch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor an das Appellationsgericht zu Breslau. 12) Der Kreisgerichts-Sekretair Karl Friedrich Wilhelm John zu Bolkenhain als Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 13) Der Kreisgerichts-Sekretair Hermann Langer zu Frankenberg an das Kreisgericht zu Trebnitz. 14) Der Bureau-Assistent Hugo Kambach zu Münsterberg an das Kreisgericht zu Strehlen. 15) Der Bureau-Assistent Franz Mildner zu Strehlen an das Kreisgericht zu Münsterberg. 16) Der Bureaudiätarius Gustav Weinert zu Bernstadt an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 17) Der Bureaudiätarius Heinrich Dierig zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Reichenbach. 18) Der Bureau-Diätarius Paul Mildner zu Striegau an die Gerichts-Kommission zu Bernstadt im Bezirke des Kreisgerichts zu Oels. 19) Der Bureau-Diätarius August Appaly zu Striegau an das Kreisgericht zu Neumarkt. 20) Der Kassendiätarius Paul Becker zu Waldenburg als Bureau-Diätarius an die Gerichts-Kommission zu Freiburg im Bezirke des Kreisgerichts zu Schweidnitz. 21) Der Bureau-Diätarius Heinrich Köben zu Schweidnitz als Kassen-Diätarius an das Kreisgericht zu Waldenburg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Auskultator Dr. jur. v. Dydynski zu Breslau.

Pensionirt: 1) Der Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzleirath Klose zu Breslau. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair Wittke zu Trebnitz. 3) Der Kreisgerichts-Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor Langen zu Schweidnitz. 4) Der Stadtgerichts-Kanzlist Schwarz zu Breslau unter Verleihung des Titels Kanzlei-Sekretair. 5) Der Stadtgerichts-Kanzlist Sydow zu Breslau. 6) Der Gefängniß-Inspektor Irr-

gang zu Reichenbach. 7) Der Gefangenenwärter Andreas Matalla zu Poln.-Wartenberg. 8) Der Bote und Exekutor Joseph Gottschlich zu Neurode.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Gerstmann zu Striegau. 2) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Bruno Przihoda zu Breslau. 3) Der Bote und Exekutor Lademann zu Liebau.

Bei der Staatsanwaltschaft.

Versetzt: 1) Der Staatsanwalt Hoppe zu Strehlen als Staatsanwalt an das Kreisgericht zu Ratibor. 2) Der Staatsanwalt Schöne zu Anklam als Staatsanwalt nach Strehlen für die Bezirke der Kreisgerichte zu Strehlen und Ohlau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Sieben Rademühlenbezirk	47	Kelsch, Max	Kaufmann	Roßmarkt Nr. 9.
Schlachthof-Bezirk	42	Adler, Karl	dito	Nikolaistraße 16.
Vier Löwen- „	51	Fickert, Alexander	Klemptnermstr.	Kupferschmiedestraße 15.
Oder- „	35	Lehmann, Ernst	Seifensiedermstr.	Malergasse 28.
Rathhaus- „	37	Klink, Ferdinand	Kaufmann	Kupferschmiedestraße 36.
Ursuliner- „	49	Blaschke, Franz	dito	Schmiedebrücke 43.
Nikolai-Bezirk, Abthl. I.	33	Kretschmer, Julius	Apotheker	Friedr.-Wilhelmsstr. 74a.
Vincenz- „	50	Tietze, Otto	Kaufmann	Neumarkt 25.
Bürgerwerder-Bezirk	30	Feustel, Adolph	Böttchermeister	Werderstraße 30.
Schloß- „	43	Fränkel, Heimann	Kaufmann	Karlsstraße 35.
Theater- „	48	Krieger, Friedrich	dito	Taschenstraße 24.
Regierungs- „	38	König, Friedr. Wilhelm	dito	Albrechtsstraße 33.
Zwinger- „	52	Tietze, Karl Moritz	dito	Schweidnitzerstraße 38.
Post- „	36	Engel, Eduard	dito	Junkernstraße 10.
		Kreis Nimptsch.		
Petersdorf	36	Frommhold, Ludwig	Rittergutsbesitzer	Petersdorf.
Kunsdorf, Buschkowitz und Woislowitz	3	Nickisch, Friedrich	Müllermeister	Kunsdorf.
		Kreis Reichenbach.		
Ober-Lang-Seiffersdorf	4	Münkner, Wilhelm	Gerichtsscholz	Ober-Lang-Seiffersdorf.
		Kreis Trebnitz.		
Domnowitz	7	Schwarz, Gottlieb	Lehrer	Domnowitz
Schwertau	84	Heinrich, Karl	Wirthschaftsinspektor	Cawallen.
Groß-Muritsch	35	Bock, Robert	Rittergutsbesitzer	Groß-Muritsch.
Ober- und Nieder-Frauwaldau, Brodowcze, Klein-Graben	11	Nadbyl, Joseph	Freibauergutsbesitzer	Ober-Frauwaldau.
Kniegnitz, Kobelwitz, Schickwitz	69	Tyrocke I., Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Kniegnitz.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Partikulier Johann Samuel Krause hat dem Kranken-Hospitale zu Allerheiligen daselbst 300 Rthlr. und der Wunsterschen Jubiläums-Stiftung ebendaselbst 500 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Eine ungenannt sein wollende Person hat dem erstgenannten Institute 25 Rthlr. letztwillig vermacht.

3) Der zu Ober-Schwedeldorf, Kreis Glatz, verstorbene Apotheker Franz Weese hat der katholischen Schulkasse zu Reichenbach 150 Rthlr. letztwillig legirt.

4) Der zu Schweidnitz verstorbene Rechtsgelehrte August Keller hat dem Bürgerhospitale daselbst 10 Rthlr. letztwillig legirt

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Breslau, den 18. August 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(320) Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6139. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bromberger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

Nr. 6140. Das Statut für den Dübener Deichverband. Vom 1. Juli 1865.

Nr. 6141. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1865, betreffend die Bestätigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westfalen zu bildenden Fonds.

Das 35. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6142. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwenkasse vom 3. März 1792. Vom 17. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen.

(339) Unter Bezugnahme auf das in der Gesetz-Sammlung unter Nr. 32 Seite 777 Jahrg. 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militairinvaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden:

1) Den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension erster Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Thlr. (Feldwebel ꝛc.), 6 Thlr. (Sergeanten), 5 Thlr. (Unteroffiziere), 3 Thlr. 15 Sgr. (Gemeine), bezogen haben, steht vom 1. August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Thlr. (Feldwebeln), 8 Thlr. (Sergeanten), 7 Thlr. (Unteroffizieren) und 6 Thlr. (Gemeinen) zu.

Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1. Oktober d. J. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben.

Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die ebengenannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

2) Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1. August d. J. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensions-Klasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren.

Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militairpapiere und ihres Quittungs-Buches — bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen können nicht berücksichtigt werden.

3) Den Invaliden des Dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1. August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1. Oktober d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-

Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.

4) Mit Ausnahme der vorstehend zu 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse hat das Gesetz vom 6. Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invalide, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen, und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des aktiven Militairdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.

5) Das Gesetz vom 10. März 1863 (Gesetz-Sammlung pr. 1863 Nr. 7 Seite 103) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind.

Das Gesetz vom 6. Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen:

a. wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden (unter diese Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen I. und II. Klasse zu verstehen);
b. wenn sie vor dem Feinde verwundet sind;
c. wenn sie während des aktiven Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben;
d. wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.

6) Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 und dem Gesetze vom 10. März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegsministerium, sondern vom Königlichen Ministerium des Innern verwaltet. Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militair-Behörden, sondern an die zuständigen Civil-Behörden, d. h. an die Königlichen Landraths-Aemter, resp. an die Königlichen Regierungen und das Königliche Ministerium des Innern zu richten.

7) Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungswesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militair-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden. Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, sowie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, behufs Erlangung von Invaliden-Benefizien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1865, so wie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an

Digitized by Google

eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurückgegeben werden.

Die Eingaben der Antragsteller, so wie die Bescheide der Militair-Behörden in Invaliden-Sachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung

„Invaliden-Versorgungs-Sache"

und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein.

Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche, nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden.

Berlin, den 3. August 1865. Kriegs-Ministerium. In Vertretung: v. Oliszinski.

Betreffend die Verwaltung der Kronprinz-Stiftung.

(**393**) Um mit dem 1. Januar 1866 die Gewährung von Renten in Stelle der bisher auf Zeit bewilligten laufenden und einmaligen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung eintreten lassen zu können, wird Nachstehendes bestimmt:

1) Gleichzeitig mit der Publikation gegenwärtigen Erlasses werden die Königlichen General-Kommandos (mit Ausnahme des Königlichen General-Kommandos des Garde-Corps)*) namentliche Listen erhalten:

a. der Invaliden, welche bisher laufende Unterstützung aus der Kronprinz-Stiftung erhalten haben;
b. der aus der genannten Stiftung mit laufender Unterstützung versehenen Hinterbliebenen Gefallener;
c. derjenigen Invaliden, welche zur laufenden Unterstützung in Vorschlag gebracht worden sind, solche aber für jetzt nicht erhalten haben;
d. derjenigen Hinterbliebenen Gefallener, welche mit Anträgen hervorgetreten sind, bisher aber laufende Unterstützung nicht erhalten haben.

Diese Listen werden nach den Landwehr-Bataillons-Bezirken und Kreisen geordnet sein. Die Königl. General-Kommandos lassen dieselben durch die Brigaden an die Landwehr-Bataillone gelangen, welche letztere den landräthlichen, beziehungsweise städtischen Behörden nach Erforderniß Abschriften davon mitzutheilen haben.

2) Mit der Prüfung der Verhältnisse der in den Listen namhaft gemachten Personen und der Feststellung ihrer ferneren Unterstützungs-Bedürftigkeit werden die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen beauftragt. Dieselben haben sich, soweit es erforderlich und namentlich, soweit die Vereinigungen der Herbst-Kontrol-Versammlungen seitens der Landwehr-Bataillons-Kommandeure nicht Gelegenheit zur Anberaumung von Terminen behufs mündlicher Behandlung des Gegenstandes bieten, dieserhalb in schriftliche Verbindung mit einander zu setzen. — Ob in den künftigen Jahren die erforderlichen Verhandlungen bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäftes stattfinden können, wird sich erst aus der Erfahrung ergeben und darüber seiner Zeit Bestimmung erfolgen.

Alle bezüglichen Anträge, Atteste und gutachtlichen Aeußerungen der betreffenden Ortsbehörden müssen in dem bezeichneten Termine den gedachten Kommissionen vorgelegt werden. Die Einforderung dieser Schriftstücke liegt den Civil-Vorsitzenden der Kommissionen ob, welche dieserhalb, sowie überhaupt hinsichtlich ihrer Betheiligung an dem durch gegenwärtigen Erlaß angeordneten Verfahren die erforderliche Anweisung von dem Herrn Minister des Innern erhalten werden.

3) Je nach dem Ergebniß der stattgefundenen Prüfung werden für die bisherigen Unterstützungs-Empfänger entweder Anträge auf Gewährung einer Rente aus den Mitteln der Stiftung für das Jahr 1866 formirt oder die Namen derselben in den sub 1 gedachten Listen a. und b. gestrichen. Ebenso werden diejenigen Personen in den Listen gestrichen, welche durch Verziehen in andere Kreise, durch Tod oder anderweitig in Abgang gekommen sind. — Die Unterstützungs-Anträge werden nach dem beigefügten Formular A. für Invaliden und nach dem Formular B. für Hinterbliebene Gefallener aufgestellt. Für jeden Antrag ist ein besonderes Exemplar des bezüglichen Formulars zu verwenden. Die einzelnen Anträge werden von den Mitgliedern der Kommission vollzogen und, den Listen a. und b. entsprechend, geordnet, mit welchen sie

*) Dem General-Kommando des Garde-Corps werden die bezüglichen Listen nicht übersandt, weil die hier in Rede stehenden Angelegenheiten der Invaliden des Garde-Corps der Geschäfts-Vereinfachung wegen von den Provinzial-Landwehr-Bataillonen mitbesorgt werden.

unter Beifügung der etwa sonst zugehörigen Schriftstücke von den Landwehr-Bataillonen durch die Brigaden an die Königl. General-Kommandos und von diesen am 20. November d. J. an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen gelangen. Außerdem wird in römischen Ziffern die Reihenfolge, in welcher die Berücksichtigung der in einem Kreise resp. städtischen Bezirk vorhandenen Individuen — der Invaliden sowohl, als der Hinterbliebenen Gefallener — gewünscht wird, an der in den Formularen A. und B. bezeichneten Stelle angegeben. Diese Reihenfolge ist eine durch beide Kategorieen durchlaufende.

Bei einer Meinungsverschiedenheit der Kommissions-Mitglieder über die Dringlichkeit der Unterstützungs-Anträge und die Reihenfolge derselben bleibt es jedem derselben überlassen, sein Urtheil hierüber besonders abzugeben.

4) In den Listen a und b. werden außerdem von der Kommission kreisweise Zugangs-Nachweisungen nachgetragen. In diese Zugangs-Nachweisungen werden diejenigen Personen aufgenommen, welche mit Unterstützungen aus anderen Kreisen zugezogen sind. Werden für diese Personen Rentenzahlungen aus der Stiftung für das Jahr 1866 beantragt, so sind die erforderlichen Anträge, wie sub 3 angegeben, der Liste beizufügen. Ferner werden in die Zugangs-Nachweisung diejenigen Individuen aufgenommen, welche bisher keine laufende Unterstützung erhalten haben, für welche die Rentenzahlung pro 1866 aber beantragt wird. Die erforderlichen Anträge sind in diesen Fällen nach den sub 3 gegebenen Vorschriften den Listen ebenfalls beizufügen. So weit es sich hierbei um Invaliden handelt, sind den Listen außerdem die Abschriften der Invalidenliste, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung beizulegen, wobei jedoch bemerkt wird, daß für sämmtliche in den vorstehend sub 1 gedachten Listen a. und c. aufgeführte Invaliden die Listen nebst ärztlichen Attesten und Anerkennungs-Verfügungen der Abtheilung für das Invalidenwesen bereits vorliegen und daher nicht weiter beizufügen sind. Die eventuelle Herbeischaffung dieser Abschriften ist Sache der Landwehr-Bataillone, und haben sich dieselben dieserhalb an die resp. General-Kommandos zu wenden, von welchen die Anerkennung des betreffenden Invaliden zur Versorgungsberechtigung erfolgt ist.

5) Anträge auf Gewährung von laufenden oder einmaligen Unterstützungen für das Jahr 1865 können bis zu der Zeit, wo das sub 3 gedachte Prüfungs-Verfahren beendet sein wird, Seitens der Landwehr-Bataillone auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, gelangen. Hiernach ändern sich in Ansehung der Anträge für Invaliden von jetzt ab die bezüglichen Festsetzungen in den diesseitigen Erlassen vom 14. Mai 1864 und 18. Januar d. J. (Militair-Wochenblatt Nr. 4 vom 28. Januar 1865) insofern, als nunmehr in solchen Fällen den Abschriften der Invaliden-Listen, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung sogleich die von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur und Landrath vollzogenen Anträge nach dem Formular A. nebst den etwa sonst vorhandenen, zur ausführlicheren Motivirung des Antrags dienenden Schriftstücke beizufügen sind.

6) In den künftigen Jahren findet zwar eine erneute Prüfung der Verhältnisse sämmtlicher mit Renten aus der Kronprinz-Stiftung bedachten Personen statt; mit Rücksicht auf den § 8 des Statuts der Stiftung sind jedoch alsdann nur Ab- und Zugangs-Nachweisungen von den Kreis-Kommissionen nach dem Schema der Liste a. und b. aufzustellen und auf dem sub 3 bezeichneten Wege zum 20. November jeden Jahres event. unter Beifügung der erforderlichen Anträge ꝛc. (conf. ad 4) an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, zu befördern.

7) Die Ansprüche, welche seit dem Bestehen der Kronprinz-Stiftung an dieselbe gemacht worden sind, haben einen erheblichen Umfang angenommen. In den künftigen Jahren wird der Jahresbetrag der Zinsen und des statutenmäßigen Amortisationsbetrages nicht überschritten werden dürfen; die Berücksichtigung der gestellten Anträge wird daher nur innerhalb dieser Grenze stattfinden können. Dagegen wird mit Rücksicht auf die gesetzlich eintretende Erhöhung der Invaliden-Pensionssätze es nicht erforderlich sein, an den im § 7 des Statuts vorläufig normirten Sätzen der Rentenbeträge festzuhalten; der erforderliche Rentenbetrag wird vielmehr nach dem wirklichen Bedürfniß festgestellt werden. Zu diesem Zweck ist in der dazu bestimmten Kolonne der Formulare A. und B. die Höhe der beantragten Rente einzutragen. Der Maximalbetrag von 5 Thlr. monatlich darf nur in einzelnen ganz besonders dringenden Fällen überschritten werden.

Die Berücksichtigung aus den Mitteln der Stiftung wird sich auch ferner nur auf diejenigen Invaliden erstrecken können, welche nach ärztlichem Urtheil gänzlich oder größtentheils erwerbsunfähig sind. Alle Anträge, welche diese Bedingung nicht in sich schließen, werden, der begrenzten Mittel der Stiftung wegen, unberücksichtigt bleiben müssen. Hierdurch sollen jedoch solche Invaliden, welche zur Zeit ihrer Entlassung nur theilweise erwerbsunfähig waren, bei denen später jedoch nach ärztlichem Urtheile und nach glaubhafter Bescheinigung der Ortsbehörde ein höherer Grad der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, von den Wohlthaten der Stiftung nicht ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

Von den hinterbliebenen Eltern und Geschwistern Gefallener werden nach § 6 b. bb. des Statuts der Kronprinz-Stiftung nur diejenigen mit Renten-Antheilen der Stiftung bedacht werden können, welche in dem Gefallenen erweislich ihren Ernährer im eigentlichen Sinne dieses Wortes verloren haben. Hinsichtlich der Höhe der Rentenbeträge gilt auch in Ansehung dieser Personen das vorher schon Gesagte.

8) Anerbietungen zur Privat-Anstellung von Invaliden des dänischen Krieges werden nach wie vor vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, angenommen und durch das Militair-Wochenblatt, den Staats-Anzeiger und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Bewerbungen der einzelnen Invaliden um dergleichen Anstellungen sind nicht, wie dies mehrfach irrthümlich geschehen, von den Landwehr-Bataillonen an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, sondern direkt an die resp. Stellenverleiher zu befördern.

9) Die Anträge, welche Invaliden oder die Hinterbliebenen Gefallener wegen Gewährung von Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung einzubringen beabsichtigen, sind von jetzt ab nur an die sub 2 gedachten Kommissionen, und zwar unter der Adresse des Civil-Vorsitzenden derselben, zu richten. Die resp. Kommissionen haben dieserhalb die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen in ihrem Bereich zu erlassen. Das Kriegs-Ministerium wird sich mit der Prüfung von Gesuchen, welche die hier vorgeschriebene Instanz umgehen, ferner nicht befassen können.

10) Im Allgemeinen noch muß allen Behörden, welche die Unterstützungs-Anträge für Invalide oder Hinterbliebene einbringen, oder denen nach Vorstehendem die Prüfung solcher Anträge obliegt, zur Pflicht gemacht werden, es sich stets zu vergegenwärtigen, daß eine gerechte und dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Verwendung der Wohlthaten der Stiftung nur dann möglich ist, wenn in der Beurtheilung der Anträge überall nach denselben Grundsätzen und mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren wird; und ferner, daß die wohlmeinenden Absichten der Stiftung gänzlich verfehlt werden, wenn, statt der Unterstützung wirklich verdienter und hilfsbedürftiger Personen, Leuten, eine ungerechtfertigte Berücksichtigung zu Theil wird, die vollkommen geeignet sind, sich aus eigenen Mitteln und aus eigenen Kräften zu erhalten.

Berlin, den 2. August 1865. Kriegs-Ministerium. In Vertretung, gez. v. Gliszczinski.

A.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für den N. N., Invaliden aus dem Feldzuge von 1864.

ntes Bataillon (N. N.) nten N. N. Landwehr-Regiments Nr. Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen.	Charge und Truppentheil, bei welchem der Invalide zuletzt gestanden.	Aufenthaltsort. Kreis. Regierungsbezirk.	Gewerbe ꝛc.	Höhe der Einnahmen an Pension, Zulagen, Unterstützungen ꝛc.	Ob der Invalide verheirathet ist und Kinder hat, event. in welchem Alter Frau und Kinder stehen.

7.	8.				9.
Motivirung des Antrages durch genaue Angabe der Verhältnisse. Hier ist zu vermerken, in welchem Grade der Invalide resp. die Ehefrau erwerbsfähig sind, Vermögen, Schulden, Lasten, ob unterstützungspflichtige und vermögende oder von dem Invaliden zu unterstützende Angehörige vorhanden sind, Urtheil über Würdigkeit.	Die Unterstützung wird erachtet als			vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlr.	Bemerkungen.
	A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.		

Digitized by Google

B.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für den N. N., Hinterbliebene eines im Kriege gegen Dänemark 1864 gefallenen (gestorbenen) Soldaten.

ntes Bataillon (N. N.) nten N. N. Landwehr-Regiments Nr. Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.
a. Vor- und Zunamen, Charge u. Truppentheil des Gebliebenen oder Verstorbenen. b. Ort c. Datum } des Todes. d. Ursache	a. Vor- u. Zunamen der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person. b. Wohnung derselben.	Kinder resp. Geschwister des Gebliebenen oder Verstorbenen. Alter und Beschäftigung derselben.	Zur Alimentirung der Hinterbliebenen verpflichtete Verwandte.	Stand und Gewerbe, Alter, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person.

6.	7.	8.	9.				10.
Vermögen, Schulden, Lasten, Gehalt, Pension, Kinderpflege-Gelder ꝛc.	a. Ob der Gebl. oder Verst. der einz. Ernähr. der zur Unterstütz. vorgeschl. Person gewesen; b. ob letztere bei Lebzeiten von dems. bereits unterstützt worden, oder c. anderweite Unterstützung zu erwarten hat.	Urtheil über Würdigkeit, Angabe sonstiger Motive des Antrags.	Die Unterstützung wird erachtet als			vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlr.	Bemerkungen.
			A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.		

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**311**) In Gemäßheit des § 78 des von Sr. Maj. dem König bestätigten revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz vom 28. Dezember 1864 (Gesetzsammlung pro 1865 Seite 25), wird der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschriften dieses Reglements in Kraft treten, hiermit auf den 1. Januar 1866 festgesetzt.

Dies wird unter Hinweis auf die in der Extra-Beilage dieses Amtsblattes veröffentlichte Instruktion über den Geschäftsbetrieb bei gedachter Sozietät hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Juli 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung pro 1859 Seite 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits konzessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September 1861 ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Sozietät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Direktion der **Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz**, daß für den Bezirk dieser Sozietät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem **1. April 1866** in Fortfall kommt.

Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Juli 1865. Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

(**302**) In neuerer Zeit wird in der Färberei vielfach ein gelbes Pigment unter dem Namen Pikringelb oder Anilingelb verwendet, welches theils aus reiner Pikrin-Salpetersäure, größtentheils aber aus Präparaten besteht, in denen letztere als wesentlicher Bestandtheil sich befindet. Nach den bisherigen Wahrnehmungen ist dieser Farbstoff ein zu spontanen Entzündungen und Detonationen nicht geneigter Körper. Er wird deshalb ohne besondere Vorsichtsmaßregeln verpackt, versendet, mit anderen Artikeln zusammengelagert, und in größeren Mengen in den Arbeits- und Verkaufs-Lokalen vorräthig gehalten.

Die Annahme, daß alle Gattungen dieses Farbstoffs ungefährliche Körper seien, trifft jedoch nicht zu.

Ein unlängst in Berlin vorgekommener, von beklagenswerthen Folgen begleiteter Unglücksfall hat zu Ermittelungen Anlaß gegeben, als deren Ergebniß sich herausgestellt hat, daß unter den künstlichen, als Pikrinsäure oder Anilingelb bezeichneten gelben Pigmenten Produkte vorkommen, welche leicht, schon durch einen bloßen Funken, entzündlich sind, mit ungemeiner Heftigkeit detoniren, und wegen dieser Eigenschaften zu Unglücksfällen Veranlassung geben können.

Die angestellten Versuche haben ergeben, daß die an sich ungefährliche Pikrinsäure die explosiven Eigenschaften erhält durch Vereinigung mit Alkalien — Kali oder Natron — und daß das Präparat mit großer Gewalt detonirt, wenn auch nur ein Theil der Pikrinsäure durch eine der gedachten Basen neutralisirt worden ist. Die Alkalien enthaltenden gelben Pikrinfarbstoffe sind von der reinen Pikrinsäure dadurch zu unterscheiden, daß die letztere in der Regel ausschließlich aus kleinen ausgebildeten Krystallen besteht, welche eine helle schwefelgelbe Farbe zeigen, während das gefährliche Pigment als ein feines Pulver von etwas dunklerer gelber Farbe erscheint.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin, den 28. Juli 1865.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. IV. Abtheilung. gez. Delbrück.

(**303**) Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Korrespondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a. auf dem Wege über Stralsund und Malmö,
b. auf dem Wege über Lübeck,
c. auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Korrespondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark . . . . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark . . . . . 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Warenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

¼ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt:

¼ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein.

Digitized by Google

Sowohl das Porto, als auch die Erpreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit deklarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Porto's, so wie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Korrespondenz nach und aus Norwegen, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:		im Sommer,	im Winter,
a.	für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen	7 Sgr.	7½ Sgr.
b.	für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen	8 "	8½ "
c.	für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth: preußisch-dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 "	4½ "
	in Summa	4¾ Sgr.	5¼ Sgr.
d.	für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen: preußisch-dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
	norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 "	1 "
	in Summa	1¾ Sgr.	1¾ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

(310) In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1. August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch incl. oder 75 Thalern Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a. für Summen bis 25 Thaler Preußisch incl. 2 Sgr.,
b. für Summen über 25 Thaler bis 50 Thaler Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduktion der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thaler Preußisch gleich 18½ Thaler Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(330) Der Partikulier Ferdinand Gottlieb Sust aus Trachenberg hat am 20. Juli d. J. den Sohn des Polizei-Wachtmeisters Menzel daselbst, Namens Paul, vom Tode des Ertrinkens gerettet und dabei anerkennungswerthe Entschlossenheit und Selbstaufopferung bewiesen. Wir bringen dies belobigend hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 8. August 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(324) Zu Reinerz wird am 15. August c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (conf. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 10. August 1865. Königliche Telegraphen-Direktion.

(326) Von Sonntag den 13. d. M. ab werden

die Einzahlungen und die Auszahlungen auf Post-Anweisungen

bei dem hiesigen Postamte in der für diesen Geschäftszweig besonders eingerichteten Expedition, Mäntlergasse im Rösseltschen Hause, Eingang Mäntlergasse, stattfinden.

Breslau, den 10. August 1865. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schroeder.

(327) Die erste Personen-Post von Prausnitz nach Gellendorf wird vom 13. d. M. ab

aus Prausnitz um 7 Uhr 30 Min. Vormittags abgehen

und in Gellendorf um 8 Uhr 45 Min. Vormittags ankommen.

Breslau, den 10. August 1865. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schroeder.

(329) Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Steinau a. d. O. wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 25. bis zum 27. Sept. abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 5. September, unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses;
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand;
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;
4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande;
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name; b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreis; d. Stand und Wohnort des Vaters; e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 22. September um 6 Uhr Abends bei dem Herrn Direktor Wendel. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 3. August 1865. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(333) Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. findet vom 28. bis zum 30. September statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis spätestens zum 9. September an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß;
2) das ärztliche Attest über den Gesundheits-Zustand;
3) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere;
4) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulstande;
5) der selbst angefertigte Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name; b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreisstadt; d. Stand und Wohnort der Eltern, resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes; e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, Falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 27. September um 5 Uhr Nachmittags persönlich dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Wendel vor.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Breslau, den 5. August 1865. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(**309**) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 26. Juli 1865. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(**314**) Der Artikel „Leinsaat" wird auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ebenso, wie es bereits in Bezug auf „Hanfsaamen" geschieht, fortan ohne Unterschied der Verpackung zur ermäßigten Klasse B. tarifirt werden.

Berlin, den 28. Juli 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**321**) Mit dem 15. August c. wird der Fahrplan für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn hinsichtlich der Züge Nr. 3, 5, 6, 9, 10, 13, 14, 15, 16 Abänderungen erfahren und werden dieselben wie folgt befördert werden, wobei die Zeitangaben sich auf die Abfahrt nach der Zeit der Station beziehen, wenn dieselben nicht besonders als Ankunftszeit bezeichnet sind:

A. Richtung Berlin-Breslau.

Stationen	Nr. 3. Tages-Personenzug.	Nr. 5. Nacht-Personenzug.	Nr. 9. Lokal-Personenzug von Frankfurt nach Breslau.	Nr. 13. Eilzug nach Cydtkuhnen.	Nr. 15. Personenzug nach Cydtkuhnen.
	Morgs.	Abends		Morgs.	Abends
Berlin	8 40	8		9 10	9
Köpenick	9	8 28		—	9 22
Erkner	9 19	8 57		—	9 42
Fürstenwalde	9 51	9 39		10 12	10 23
Briesen	10 11	10 4		—	10 52
			Morgs.	Ankunft	Ankunft
Frankfurt	10 50	10 50	6	10 57	11 24
Finkenheerd	11 5	11 9	6 16		
Fürstenberg	11 23	11 30	6 35		
Neuzelle	11 33	11 41	6 45		
Wellmitz	11 42	11 54	6 54		
Guben	12 4	12 20	7 17		
Jeßnitz	12 25	12 46	7 39		
Sommerfeld	12 43	1 9	7 59		
Sorau	1 31	2 12	8 55		
Hansdorf	1 48	2 33	9 12		
Halbau	1 59	2 45	9 25		
Rauscha	2 16	3 5	9 47		
Kohlfurt	2 54	3 57	10 29		

B. Richtung Breslau-Berlin.

Stationen	Nr. 6. Nacht-Personenzug.	Nr. 10. Lokal-Personenzug von Breslau nach Frankfurt.	Nr. 14. Eilzug von Cydtkuhnen.	Nr. 16. Personenzug von Cydtkuhnen.
	Nachts	Abends		
Kohlfurt	12 40	6 14		
Rauscha	1 4	6 34		
Halbau	1 25	6 51		
Hansdorf	1 50	7 11		
Sorau	2 16	7 34		
Sommerfeld	3 5	8 16		
Jeßnitz	3 27	8 34		
Guben	3 56	8 59		
Wellmitz	4 19	9 19		
Neuzelle	4 32	9 30		
Fürstenberg	4 45	9 41		
Finkenheerd	5 9	10		
		Ankunft	Nachm.	Morgs.
Frankfurt	5 42	10 18	4 58	6 48
Briesen	6 17		—	7 22
Fürstenwalde	6 46		5 42	7 53
Erkner	7 26		—	8 33
Köpenick	7 55		—	8 56
Berlin, Ank.	8 17		6 35	9 15

Auf der Strecke zwischen Kohlfurt und Breslau treten Aenderungen im Gange der Züge nur insoweit ein, als der Schnellzug Nr. 1, welcher 3 Uhr 47 Min. früh von Kohlfurt abgeht, entsprechend beschleunigt und um 6 Uhr 30 Min. früh statt 6 Uhr 38 Min. früh in Breslau eintreffen wird.

Im Gange der Züge Nr. 2, 4, 7, 8, 11 und 12, sowie der Anschluß-Züge auf der Zweigbahn von Kohlfurt bis Görlitz wird eine Abweichung gegen den zur Zeit bestehenden Fahrplan nicht eintreten.

Die Züge Nr. 5 und 15 werden bereits am 14. d. M. Abends zum ersten Male nach dem neuen Fahrplan befördert werden.

Druck-Exemplare des vollständigen Fahrplans werden auf unseren Stationen ausgehängt werden und daselbst s. Z. auch käuflich zu haben sein.

Berlin, den 7. August 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

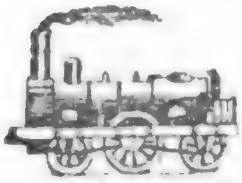

(**321**) Vom 20. d. M. ab werden auf der Ostbahn

a. Sämereien aller Art ohne Rücksicht auf die Verpackung in Säcken oder Tonnen ꝛc. mit Ausnahme der weiterhin erwähnten Oelsaaten

zur ermäßigten Klasse A., dagegen

b. Oelsaaten, als: Raps, Rübsen, Senf- und Leinsaat, wie Hanfkörner ohne Unterschied der Verpackung in Säcken, Tonnen ꝛc.

zur ermäßigten Klasse B., beziehentlich zu dem für Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsaaten und Steine in Wagenladungen seit dem 1. April d. J. eingeführten Spezial-Tarif befördert werden.

Nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 4. Juli 1864 erstreckt sich die vorstehend erwähnte Tarif-Aenderung auch auf den direkten Verkehr der Ostbahn mit den Stationen Berlin und Fürstenwalde ꝛc. der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, sowie auf die Verband Güter-Verkehre mit den Stationen der großen Russischen Bahn (via $\frac{\text{Eydtkuhnen}}{\text{Wirballen}}$) resp. der Warschau-Wiener und Bromberger Eisenbahn (via Alexandrowo).

Bromberg, den 6. August 1865. Königliche Direktion der Ostbahn.

(**318**) Extrakt aus der Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse pro 1864.

Nr.	Einnahme.	Soll einkommen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist eingekommen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest geblieben. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Tit. I. Kapitalszinsen	1972	28	6	1972	28	6	—	—	—
	= II. An Beiträgen, Antritts-, Kollekten- und Strafgeldern.									
1	An Beiträgen von Mitgliedern .. 6043 Thlr. 20 Sgr. — Pf.									
2	An dergleichen von Adjuvanten .. 743 = — = — =									
3	An Antrittsgeldern ..... 216 = — = — =									
4	An Kollektengeldern ..... 473 = — = 3 =									
5	An Strafgeldern ..... 19 = 20 = — =									
	Summa Tit. II.	7495	10	3	7490	10	3	5	—	—
	Tit. III. An Geschenken und Vermächtnissen, als									
	a. in Folge gewisser Bestimmungen und schriftlicher Anordnungen									
1	Von Sr. Fürstbischöfl. Gnaden dem Herrn Fürstbischof von Breslau Heinrich Dr. Förster in Pfandbriefen ..... 5000 Thlr. — Sgr. — Pf.	5000	—	—	5000	—	—	—	—	—
2	Herr Kaufm. Gottwald aus Hirschberg hat mittelst testamentarischer Verordnung vom 21. Oktober 1864 legirt ..... 5000 = — = — = aber erst in einem Jahre zahlbar in Pfandbriefen, daher im Rest.	5000	—	—	—	—	—	5000	—	—
3	Von unterschriebenem Direktor Baucke zu einer fundirten Beitrags-Stiftung ..... 100 = — = — =	100	—	—	100	—	—	—	—	—
	Latus 10100 Thlr. — Sgr. — Pf.	19568	8	9	14563	8	9	5005	—	—

Digitized by Google

Nr.	Einnahme.				Soll einkommen. Thlr. Sgr. Pf.			Ist eingekommen. Thlr. Sgr. Pf.			Rest geblieben. Thlr. Sgr. Pf.		
	Transport	10100 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	19568	8	9	14563	8	9	5005	—	—
4	Desgl. von Herrn Erzpriester Jammer zu Neustädtel	26 "	15 "	— "	26	15	—	26	15	—	—	—	—
5	Vom Kaufm Herrn Eduard Schadeck binnen 1 Jahre zahlbar.. daher noch im Rest.	400 "	— "	— "	400	—	—	—	—	—	400	—	—
6	Vom Provinzial-Landtage in Folge Bittgesuchs des Direktor Baucke	500 "	— "	— "	500	—	—	500	—	—	—	—	—
7	Von Frau Oberlehrer Scholz als Nachstiftung	50 "	24 "	— "	50	24	—	50	24	—	—	—	—
	In Summa	11077 Thlr.	9 Sgr.	— Pf.									
	b. Einfache Geschenke, worunter Se. Fürstbischöfl. Gnaden auch mit 50 Thlr. jährlichem Beitrag enthalten sind	73 "	17 "	9 "	73	17	9	73	17	9	—	—	—
	Summa Tit III.	11150 Thlr	26 Sgr.	9 Pf.									
	Tit. IV. Insgemein, und zwar:												
	a. durch Konzert- und Gesang-Aufführungen	703 "	16 "	— "	703	16	—	703	16	—	—	—	—
	b. durch Ueberweisung von Schiedsmanns-Strafgeldern	66 "	16 "	— "	66	16	—	66	16	—	—	—	—
	c. Sammlungen bei Lehrer-Konferenzen, Hochzeiten, Jubiläums- und sonstigen Feierlichkeiten	135 "	23 "	4 "	135	23	4	135	23	4	—	—	—
	d. Ueberweisung der Gebühren für Schulatteste	7 "	18 "	3 "	7	18	3	7	18	3	—	—	—
	e. durch Herausgabe von Büchern	53 "	10 "	6	53	10	6	53	10	6	—	—	—
	f. durch Nachzahlungen, sowie auch bei Verheirathung wegen Alters-Verschiedenheit	152 "	20 "	— "	152	20	—	102	10	—	50	10	—
	g. Verkauf von Reglements	4 "	20 "	4 "	4	20	4	4	20	4	—	—	—
	Summa Tit. IV.	1124 Thlr.	4 Sgr.	5 Pf.									
	Tit. V. An zurückgezahlten Kapitalien				1100	—	—	1100	—	—	—	—	—
	Summa				22843	9	11	17387	29	11	5455	10	—
	Hierzu												
	a. Bestand aus 1863 nichts				—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. An Resten aus 1863 nachdem 1 Thlr. niedergeschlagen worden ist.				66	5	—	46	5	—	14	—	—
	c. An Defekten nichts				—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ueberhaupt Einnahme				22903	14	11	17434	4	11	5469	10	—

Nr.	Ausgabe.	Ist überhaupt zu verausgaben. Thlr. Sgr. Pf.			Ist ausgegeben. Thlr. Sgr. Pf.			Noch zu verausgaben. Thlr. Sgr. Pf.		
	Tit. I. An Wittwen, Waisen und emerit. Lehrer bezahlte Unterstützungen	6702	—	—	6699	—	—	3	—	—
	Latus	6702	—	—	6699	—	—	3	—	—

Nr.	Ausgabe.	Ist überhaupt zu verausgaben. Thlr. Sgr. Pf.	Ist ausgegeben. Thlr. Sgr. Pf.	Noch zu verausgaben. Thlr. Sgr. Pf.
	Transport	6702 — —	6699 — —	3 — —
Tit. II.	An Vorschüssen	67 23 3	67 23 3	— — —
= III.	An elocirten Kapitalien	10099 21 1	10099 21 1	— — —
= IV.	Auf Bureau-Bedürfnisse	200 — —	200 — —	— — —
= V.	Insgemein, und zwar:			
	a. auf Nachzahlungen ..... 37 Thlr. — Sgr. — Pf.	37 — —	37 — —	— — —
	b. an die Göhlich'schen Erben ad dies vitae ..... 54 = — = — =	54 — —	54 — —	— — —
	c. auf Inventarstücke ..... 14 = 15 = — =	14 15 —	14 15 —	— — —
	d. auf Druckkosten ..... 26 = 25 = — =	26 25 —	26 25 —	— — —
	e. auf sonstige Auslagen .... 10 = 6 = 1 =	10 6 1	10 6 1	— — —
	Summa V. 142 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf.			
	Summa	17212 — 5	17209 — 5	3 — —
	Ab zu berichtigen	3 — —		
	Giebt Istausgabe	17209 — 5		
	Abschluß.			Ausstehend
	Einnahme ist	22903 14 11	17434 4 11	5469 10 —
	Ausgabe	17209 — 5	17209 — 5	
	Mithin noch ausstehend resp. Bestand	5694 14 6	225 4 6	5469 10 —
	ab ausstehend	5469 10 —		
	Verbleibt Baar wie Soll	225 4 6		
	Hierzu das Kapitals-Vermögen, und zwar			
	1) in Pfandbriefen à 3½ pCt. ..... 36750 Thlr.			
	und à 4 pCt. ..... 22600 =			
	Zusammen in Pfandbriefen 59350 Thlr.			
	2) in Rentenbriefen ..... 1630 Thlr.			
	und 3) in Staatsschuldscheinen ..... 200 =			
	Summa	61180 — —		
	4) die ausstehenden Legatforderungen und Reste mit	5469 10 —		
	Summa des ganzen Vermögens	66874 14 6		

Die Richtigkeit auf Grund der Jahres-Rechnung pro 1864 bescheinigt.

Breslau, den 20. Mai 1865. Der Direktor. Baucke.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Befördert: Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Willhelm zum Regierungs-Sekretair.

Ernannt: Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Müller zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Gottfried Geisler zum evangelischen Schullehrer in Bärzdorf, Kreis Strehlen.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Organisten in Zülzendorf, Johann Gottlieb Zängler, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Prauß, Kreis Nimptsch.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Vom 1. August c. ab der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Schallwig als Förster zu Klein-Lahse in der Oberförsterei Kath.-Hammer.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Ernst Eduard August Haacke zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Ober-Weistritz, Kreis Schweidnitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Mechaniker J. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 29. Juli 1865 ein Patent auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte Verwendung und Zusammensetzung von mechanischen Hülfsmitteln zum Stellen und Andrücken der Druckwalzen an achtfarbigen Walzen-Druckmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Herrn Christian Rudolph zu Barmen ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent auf einen Baumkamm oder Oeffner in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur Joh. Jos. Simons zu Aachen ist unter dem 25. Juli 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1865 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Hütten-Direktor Eduard Daelen zu Lendersdorf bei Düren ist unter dem 4. August 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige Vorrichtung zum Vorwärts- und Rückwärts-Walzen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Fabrikbesitzer H. Aust in Liegnitz ist unter dem 5. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Leder zu dehnen und zu fetten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7) Dem E. Freudenthal und dem A. Daelen in Berlin ist unter dem 8. August 1865 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Cupoloofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Organisten- und Lehrerstelle zu Sillmenau, Kreis Breslau, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 287 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Kirchpatrocinium.

2) Die evangelische Organisten- und Lehrerstelle zu Fürsten-Ellguth, Kreis Oels, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 223 Thlr. veranschlagt. Vocirungsberechtigt ist das Herzoglich Braunschweig-Oelssche Dominium.

Vermächtniß: Die zu Breslau verstorbene verehelichte Schuhmachermeister Christiane Regina Büsser geb. Klose hat der Bürger-Versorgungs-Anstalt daselbst 400 Thlr. letztwillig ausgesetzt.

Geschenke: 1) Die Erben des Königlichen Hoflieferanten und Kaufmanns Moritz Sachs zu Breslau haben zum Andenken an ihren Erblasser der Blinden-Unterrichts- und der Taubstummen-Anstalt, sowie dem Zufluchtshause Fränckelscher Stiftung daselbst je 200 Rthlr. geschenkt.

2) Der Kanonikus und Stadtpfarrer Graupe zu Groß-Glogau hat der Stadtarmen-Kasse zu Schweidnitz 100 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen davon zu gleichen Theilen am 4. Mai jeden Jahres zwei würdigen Armen, einem katholischen und einem evangelischen, gezahlt werden sollen.

3) Die verwittwete Kammer-Direktor Fickert, Wilhelmine geb. Stahlbaum zu Oels, hat zum Andenken an ihren zu Bernstadt geborenen und zu Prag verstorbenen Sohn der Stadtarmen-Kasse zu Bernstadt 200 Thlr. unter der Bedingung geschenkt, daß die Zinsen davon alljährlich am 24. Juli an städtische Arme vertheilt werden sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 33 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1865.

Instruktion

für den Geschäftsbetrieb bei der Land-Feuer-Sozietät für die Provinz Schlesien, die Grafschaft Glatz und die Königl. Preuß. Ober-Lausitz,

auf Grund des revidirten Reglements vom 28. Dezember 1864. Gesetzsammlung de 1865, Nr. 3.

Zur Regelung des formellen Geschäftsbetriebes bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät wird im Anschlusse an die einzelnen Paragraphen des Reglements Folgendes angeordnet:

1. Grenze der Portofreiheit. (Ad § 3 des Reglements.)

§ 1. Die Seitens der Gemeinde-Vorstände resp. Ortserheber eingesammelten Feuer-Sozietäts-Beiträge müssen von denselben unmittelbar an die Königl. Kreis-Steuer-Kassen abgeführt, oder bei Benutzung der Post portofrei an dieselben eingesandt werden.

2. Gebühren und Reisekosten der Sachverständigen bei Abschätzungen. (Ad § 6 des Reglements.)

§ 2. Die von den Sozietäts-Behörden als Sachverständige bei Abschätzung von Brandschäden zugezogenen Handwerksmeister erhalten an Gebühren einen Thaler für jeden Arbeitstag, und an Reisekosten bei Entfernungen bis zu 2 Meilen pro Meile 15 Sgr., bei weiteren Entfernungen pro Meile 10 Sgr. für den Hinweg und eben so viel für den Rückweg.

Wenn diese Reisevergütigungs-Sätze die wirklichen Auslagen an Fuhrkosten nicht erreichen sollten, so ist die Liquidation über letztere mit Quittungen zu belegen und von dem Kreis-Direktor auf solcher zu bescheinigen, daß das Fuhrwerk nicht billiger zu beschaffen war.

3. Versicherungs-Anträge für Fabriken ꝛc. betr. (Ad § 10 des Reglements.)

§ 3. Die Kreis-Direktoren haben Anträge auf Versicherung solcher Gebäulichkeiten, welche besonders feuergefährlich sind, wie z. B. Mühlen und Fabriken jeder Art, Theatergebäude ꝛc., oder welche Niederlagen feuergefährlicher Gegenstände enthalten, wie Pulvermagazine, Torfschuppen ꝛc., Ziegeleien, Flachs-Dörr- und Brechhäuser, Dampfmaschinen und was dahin gehört, deren Annahme nach § 10 des Reglements von dem Ermessen der Provinzial-Direktion resp. einem mit derselben zu schließenden Abkommen abhängig ist, binnen 8 Tagen nach ihrem Eingange mittelst besonderen gutachtlichen Berichts an die Provinzial-Direktion zur Entscheidung einzusenden, welche binnen längstens 14 Tagen Seitens der Provinzial-Direktion zu ertheilen ist.

4. Anfertigung der Versicherungs-Deklarationen. (Ad § 12 des Reglements.)

§ 4. Zu den Versicherungs-Deklarationen werden die in der Anlage sub Nr. I. beigefügten Formulare benutzt, und sind bei deren Ausfüllung folgende Bestimmungen zu beachten:

1) In die Rubrik 1 ist die laufende Nummer, unter welcher eine Possession im Ortslagerbuche zutritt resp. zur Versicherung aufgenommen wird, vorzutragen.

Jedes neu zutretende Gehöft oder einzelne Gebäude, welches eine Besitzung für sich bildet, erhält stets die auf die letzte Nummer des Katasters folgende Nummer, es wäre denn, daß ein bereits versichertes Gehöft oder Gebäude wegen baulicher oder anderer Veränderungen anderweit zur Versicherung deklarirt wird, in welchem Falle die neue Deklaration die nämliche Nummer erhält, unter welcher es früher versichert war.

2) In die Kolonne 2 der Deklaration ist die Hausnummer und in die Kolonne 3 die Hypotheken-Nummer des Grundstücks einzuschreiben. Wenn mehrere Besitzungen gleichzeitig zur Versicherung gelangen, muß unter denselben die Reihenfolge der Katasternummern nach der Reihenfolge der Hausnummern geregelt werden.

3) In die Rubrik 4 ist der Stand und der Vor- und Zuname des Besitzers resp. der Besitzer inzuschreiben.

4) Die zu einer Hofstelle gehörigen verschiedenen Gebäude, als das Haupt-Wohngebäude, Ställe, Scheuern ꝛc. erhalten bei der Eintragung ein besonderes Buchstaben-Zeichen, und ist solches in der 5. Rubrik einzutragen. In jedem Gehöfte ist bei dieser Bezeichnung mit a., welcher Buchstabe dem Wohngebäude zu ertheilen ist, anzufangen und dann mit lit. b., c., d., e. und f. u. s. w. fortzufahren.

5) Die 6. Kolonne wird benutzt, um das in Rede stehende Gebäude, seiner Bestimmung nach, näher zu bezeichnen, als z. B. Wohnhaus, Nebengebäude, Hintergebäude, Auszugshaus, Kuhstall, Scheuer, Holzschuppen, Brauhaus u. s. w.

6) In der Kolonne 7 muß die Bauart des Gebäudes so vollständig bezeichnet werden, daß daraus beurtheilt werden kann, ob der Taxwerth des Gebäudes angemessen und ob dasselbe in die richtige Klasse eingeschätzt ist.

Es ist daher eine solche Beschreibung von jedem Gebäude zu geben, daß die Beschaffenheit:

a. der Umfassungs- und Giebelwände, ob solche von Holz — hartem oder weichem — von Bindwerk mit Lehm, oder mit gebrannten Ziegeln in Kalkmörtel ausgesetzt sind, oder bei ganz massiven Gebäuden, ob die Mauern und Giebel aus gebrannten Ziegeln, oder 2 Fuß starken Pisé- und Lehmwänden, oder aus Bruch-, Sand-, Feldsteinen ꝛc. bestehen. Sind die Umfassungswände nur theilweise massiv errichtet, so muß die verschiedene Konstruktion nach der Fußzahl der Länge des Gebäudes bezeichnet werden,
b. der Dächer, ob solche von Schindeln, Stroh, Schiefer, Ziegeln, Stein, Cement oder Pappen hergestellt sind,
c. des Schornsteins, ob derselbe aus gebrannten oder Luftziegeln errichtet ist,
d. der durch die verschiedenen Stockwerke gebildeten Theile des Gebäudes, von denen unter der Benennung „Erdgeschoß" derjenige Raum, in welchen man zur ebenen Erde eintreten kann, und unter der Benennung „erster Stock" der eine Treppe hoch liegende Raum u. s. w. zu bezeichnen ist,
e. der Baustand des Gebäudes, ob derselbe gut, mittelmäßig oder schon schlecht ist,
so wie der Umstand
f. ob und welche feuergefährliche Anlagen in einem Gebäude vorhanden sind,

vollständig ersehen werden kann.

Anbaue müssen besonders und eben so genau wie die Haupt-Gebäude beschrieben werden.

Bei anstoßenden Gebäuden muß stets angegeben werden, ob solche durch einen öffnungslosen, massiven, über das Dach hinausreichenden Brandgiebel von einander getrennt sind, oder nicht.

7) In die Rubrik 8 ist das Alter eines Gebäudes, soweit dasselbe zu ermitteln ist, einzutragen, und in den Rubriken 9, 10, 11 die Länge, Breite und Höhe des Gebäudes, oder vielmehr der bis zum Dache reichenden Umfassungswände genau anzugeben. Als erste Umfassungswand eines Gebäudes ist jedesmal die anzusehen, in welcher der Haupt-Eingang zum Gebäude sich befindet, als zweite diejenige zur rechten Hand, als dritte die der ersten gegenüberstehende, als vierte die, welche der zweiten gegenübersteht. Befindet sich der Haupteingang im Giebel, so ist dies zu bemerken.

Das Maß ist in preußischen Fußen anzugeben, deren 12 auf eine Ruthe gehen.

8) In der Rubrik 12 sind die Entfernungen der einzelnen Gebäude des Gehöfts, sowohl unter sich, als von dem zunächst gelegenen fremden Gebäude, nach Fuß oder Ruthen zu bezeichnen. Bis zu 120 Fuß ist das Entfernungsmaß genau zu vermessen und anzuführen, während bei einer Entfernung von mehr als 10 Ruthen dasselbe nur ungefähr nach dem Augenmaße zu ermitteln und die arbitrirte Entfernung durch das Wort „circa 144 Fuß" (12 Ruthen) zu bezeichnen ist.

In der nach dem Reglement jeder Deklaration beizufügenden Federzeichnung sind nicht nur die Gebäude des Gehöfts mit den ihnen in der Deklaration ertheilten Buchstaben zu bezeichnen, sondern es muß darin auch das zunächst liegende fremde Gebäude unter Angabe seiner Bedachungsart und Entfernung verzeichnet werden.

9) In die Rubrik 13 ist der dem Gebäude nach der Taxe beiwohnende gemeine Werth ohne Rücksicht auf den vom Besitzer beanspruchten Versicherungsbetrag zu verzeichnen. In den Rubriken 14 bis 20 dagegen ist der beantragte Versicherungsbetrag mit dem reglementsmäßigen Beitragssimplum derjenigen Klasse, in welche das Gebäude nach seiner Bauart gehört, unter Berücksichtigung der Vorschrift im § 18 des Reglements vorzutragen.

10) In der Rubrik 21 sind nur diejenigen Hypothekenrechte oder Brandgeld-Verpfändungen zu vermerken, deren Eintragung in das Brand-Kataster von dem betreffenden Gläubiger auf Grund der beigebrachten Einwilligung des Besitzers ausdrücklich beantragt, und vom Kreis- oder Provinzial-Direktor angeordnet ist.

Außerdem muß darin die Rentepflicht einer Besitzung nur kurz mit den Worten:

der Königl. Rentenbank, oder dem Königl. Domainen-Fiskus rentepflichtig,

bezeichnet werden.

11) In der Rubrik 22 ist endlich anzugeben, ob und wo die Gebäude, und in welcher Höhe sie zeither versichert waren, oder wenn die neue Deklaration nur wegen baulicher Veränderungen eingereicht wird, worin diese bestehen.

Bei Vollziehung der Deklarationen ist darauf zu halten, daß die Unterschrift von dem dermaligen Besitzer, resp. wenn Frauen Besitzerinnen sind, auch von deren Ehemännern, und wenn minorenne Erben bei der Versicherung mit betheiligt sind, auch von dem Vormunde derselben, unter Beifügung der Autorisation des Vormundschafts-Gerichts erfolgt, und zwar am Schlusse auf der letzten Seite der Deklaration.

Bevollmächtigte müssen ihre Vollmacht zu Vollziehung der Deklaration beibringen.

Bei Kommunal-Gebäuden hat der Orts-, bei Schulen der Schul-Vorstand, bei Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden der Kirchenrath und der Patron der Kirche die Deklaration zu vollziehen. Uebt der Königl. Fiskus das Patronatsrecht aus, so ist die zur Versicherung einzuholende Zustimmung der Königl. Regierung der Deklaration beizufügen. Dessen bedarf es jedoch nicht, wenn die Königl. Regierung eine allgemeine Autorisation zur Versicherung ertheilt hat. Auch ist zu bemerken, ob im Falle eintretender Unzulänglichkeit des Kirchen-Aerars die eingepfarrten Gemeinden und der Patron sich verpflichtet haben, für die Berichtigung der Beiträge und in welchem Verhältnisse aufzukommen.

5. Besitzveränderungen. (Ad § 13 des Reglements.)

§ 5. Die an jedem Semesterschlusse einzureichenden Besitzveränderungs-Nachweisungen sind nach dem in der Anlage sub II. abgedruckten Formulare anzufertigen.

6. Versicherungen, die sofort in Kraft treten sollen. (Ad § 15 des Reglements.)

§ 6. Diejenigen Deklarationen, welche sofort in Kraft treten sollen, und die entweder neu zutretende Versicherungen nachweisen, oder in denen die Erhöhung einer schon bestehenden Versicherung über den bisherigen Taxwerth der Gebäude hinaus beantragt wird, sind alsbald und spätestens binnen drei Wochen nach ihrem Eingange der Provinzial-Direktion mittelst besonderen Berichts einzusenden.

7. Versicherungsschilder. (Ad § 15 des Reglements.)

§ 7. Das den neu zutretenden Assoziaten zu verabfolgende Versicherungsschild wird mit der approbirten Deklaration zugesandt werden, und hat das Ortsgericht den ihm von der Provinzial-Direktion mitzutheilenden Selbstkostenpreis des Versicherungsschildes bei Aushändigung der approbirten Deklaration von dem Versicherten einzuziehen und an das betreffende Kreis-Steueramt Behufs der Einlieferung an die Königl. Regierungs-Instituten-Hauptkasse in Breslau abzuführen.

8. Gekündigte Versicherungen und Nachweis der Quartals-Beiträge in der Ab- und Zugangsliste und Heberolle. (Ad § 16 des Reglements.)

§ 8. Die bei dem Kreis-Direktor bis zum 1. April resp. 1. Oktober eingehenden Abmeldungen von Versicherungen sind von demselben mit einer anzufertigenden Zusammenstellung der gekündigten und im Brandkataster zu löschenden Versicherungs-Beträge alsbald und spätestens acht Wochen vor dem beantragten Austritts-Termine der Provinzial-Direktion einzureichen. Unter der gedachten Abgangs-Nachweisung hat der Kreis-Direktor zu bescheinigen, daß Hypotheken-Vermerke im Kreis-Kataster nicht eingetragen stehen, resp. daß die Genehmigung des Hypotheken-Gläubigers zum Austritt beigebracht ist. Austritts-Anträge, die nach den vorbezeichneten Terminen eingehen, sind zurück und zum nächstfolgenden Veränderungs-Termine zu verweisen.

Diejenigen Beiträge, welche zufolge nothwendigen Ausscheidens einer Versicherung nach der Bestimmung der Provinzial-Direktion nur auf die Dauer von 3 Monaten des Semesters, in dem die Löschung der Versicherung dekretirt, oder welche für eine neu angemeldete Versicherung blos für ein Vierteljahr zu entrichten sind, müssen in der nach dem in der Anlage sub Nr. III. beifolgenden Formulare aufzustellenden am Semesterschlusse und bis spätestens Mitte des auf solchen folgenden Monats einzureichenden Ab- und Zugangs-Liste bei der betreffenden Versicherung sub rubro „Bemerkungen" notirt, und in der, nach dem sub Nr. IV. beiliegenden Formulare nach erfolgter Feststellung der Ab- und Zugangsliste sofort aufzustellenden und einzureichenden, die Beiträge auf ein halbes Jahr feststellenden Heberolle als Quartals-Beiträge aufgeführt werden. Das Konzept dieser Heberolle ist bis zu deren erfolgter Festsetzung vorläufig der Kreis-Steuerkasse zu überweisen, damit dieselbe mit der Annahme der Beiträge vorgehen kann.

9. Abschätzung des Werthes der zu versichernden Gebäude. (Ad §§ 17, 19 des Reglements.)

§ 9. Bei der in der Regel durch die Orts-Polizei- und Gemeinde-Behörde vorzunehmenden Ermittelung des gemeinen Werths eines Gebäudes ist Folgendes zu beachten:

a. die von den Versicherten einseitig beschafften, von Bauhandwerkern gefertigten Taxen von Gebäuden sind stets unberücksichtigt zu lassen;

b. der Werth der zur Zeit der Abschätzung in dem betreffenden Gebäude vorhandenen Baumaterialien, welche verbrennbar oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, ist festzustellen;

c. der örtliche Preis der Baumaterialien, als der Steine, des Kalkes, des Lehms, des Holzes, der Ziegeln, des Strohes u. s. w., welcher in den einzelnen Kreisen, oft sogar in den einzelnen Ortschaften verschieden ist, ist sorgfältig zu ermitteln. Ob das Gebäude von gutem oder schlechtem Mauermaterial, aus hartem oder weichem, starkem oder schwachem Holze konstruirt ist, muß, wenn dies aus der Gebäudebeschreibung nicht erhellt, bei der Abschätzung in der Deklaration nachgetragen werden. Hat der Eigenthümer des abzuschätzenden Gebäudes freies Bauholz zu fordern, so ist der Werth des Bauholzes außer Anschlag zu lassen.

Eben so ist zu ermitteln, ob und wie viel Baufuhren oder Handdienste der Eigenthümer kontraktlich unentgeltlich, oder zu einem niederen Preise geleistet erhält, welche Dienstleistungen dann nur zu dem effektiven Kostenpreise in Ansatz kommen;

d. auch der örtliche Werth der Baumaterialien, welcher in den verschiedenen Ortschaften oft ein erheblich verschiedener ist, muß festgestellt und genau beachtet werden. Wenn auch bei den Baumaterialien das Bauholz, weil es der Eigenthümer frei erhält, außer Ansatz gelassen ist, so sind doch bei den Bauarbeiten die Kosten für die Bearbeitung desselben in Anschlag zu bringen. Sind die Bauarbeiten leicht und schlecht ausgeführt, so ist ihr Werth geringer zu bemessen;

e. findet sich bei der Abschätzung eines Gebäudes, daß dasselbe in baufälligem Zustande ist, so kann nur der Werth der beim Abbruche des Gebäudes aus solchem zu gewinnenden brauchbaren Materialien, nicht der der Baukosten in Anschlag gebracht werden;

f. diejenigen Materialien resp. Theile eines Gebäudes, welche, wie z. B. Wassermauern bei Mühlen, der Beschädigung durch Feuer nicht ausgesetzt sind, müssen bei der Taxe eben so wie alle beweglichen Sachen, die nicht Pertinenzstücke des Gebäudes sind, unberücksichtigt bleiben.

Alle als Pertinenzien des Gebäudes bei der Taxe in Berücksichtigung gezogenen beweglichen Gegenstände, wie z. B. bei Mühlen das Mühlentriebwerk, bei Fabriken alle Maschinen, bei Brau- und Brennereien die Braupfannen, das Kühlschiff, große Bottiche ꝛc., und bei Kirchen Glocken und Orgeln müssen besonders abgeschätzt und in der Deklaration als besondere Versicherungs-Objekte aufgeführt werden;

g. unter Berücksichtigung alles vorstehend Angeführten sind demnächst die Neubaukosten des Gebäudes zu ermitteln, und ist davon die Summe in Abzug zu bringen, welche auf die durch die Zeit mangelhafte Bauunterhaltung oder Bauart des Gebäudes herbeigeführte Abnutzung der Baumaterialien und Bauarbeiten zu rechnen ist. Die Abnutzungssumme darf indeß nicht blos nach den erfahrungsmäßig festgestellten Prozentsätzen der Neubaukosten berechnet werden, sondern es ist dabei stets die Lage des Gebäudes, die Güte der Materialien und die Ausführungsart der Bauarbeiten, die Benutzungsart, und die Unterhaltung der Bedachung, des Berappes und der sonstigen Theile des Gebäudes zu berücksichtigen. Was nach Abzug der Abnützungssumme von den Neubaukosten des Gebäudes noch übrig bleibt, bildet den zur Zeit der Abschätzung vorhandenen versicherungsfähigen Werth des Gebäudes.

Beispielsweise würde ein Gebäude, welches einen Neubauwerth von 500 Thlr. hat und bei dem die Abnützung $^3/_{10}$ des Neubauwerthes beträgt, zur Zeit der Abschätzung nur einen Taxwerth von 350 Thlr. als den Betrag von $^7/_{10}$ der Neubaukosten haben.

Bei Abschätzung von Pertinenzien eines Gebäudes ist in ähnlicher Art zu verfahren;

h. der gemeine Werth eines Gebäudes wird zwar stets in Pausch und Bogen angegeben, soll aber dem kunstmäßig festzustellenden Taxwerthe des Gebäudes möglichst nahe kommen, weshalb es sich empfiehlt, nicht nur bei der Feststellung desselben die vorstehenden Vorschriften zu beachten, sondern auch nach der Oertlichkeit und der vorhandenen Bauart der verschiedenen Arten von Gebäuden im Voraus festzustellen, auf wie hoch für jede verschiedene Art von Gebäuden die Neubaukosten auf den Quadratfuß Baufläche anzunehmen sind.

Bei etwa vorkommenden Abweichungen in der Bauart sind für die entstehenden Mehrkosten Zuschläge zu machen. Ungleichheiten in den Taxgrundsätzen und Taxen, die den gegenwärtigen gemeinen Werth des Gebäudes übersteigen, sind möglichst zu vermeiden;

i. hinsichtlich der Werths-Ermittelung bei Bauholz-Versicherungen nach § 23 des Reglements sind im Allgemeinen dieselben Grundsätze wie bei den Gebäuden zu beobachten.

Die Versicherungssumme für das Gebäude und für das Bauholz zusammen, welche für letzteres getrennt von der für das Gebäude zu deklariren ist, darf aber den gemeinen Werth des ganzen Gebäudes nicht überschreiten.

10. Beitragsleistung. (Ad §§ 25, 26 und 58 des Reglements.)

§ 10. Der alljährlich von den Assoziaten aufzubringende ordentliche Beitrag ist halbjährlich postnumerando am 1. Juli und 1. Januar in der Höhe eines 2½fachen Simplums zu zahlen, und es wird daher künftig von der Provinzial-Direktion nach Ablauf jeden Halbjahrs in den Regierungs-Amtsblättern nur eine kurze Zahlungs-Aufforderung mit Bestimmung der äußersten Frist, bis zu welcher der ordentliche Beitrag gezahlt sein muß, erlassen werden. In dieser Bekanntmachung wird auch wegen der Höhe und der Einzahlung des außerordentlichen Beitrages, wenn ein solcher wider Verhoffen nöthig werden sollte, Bestimmung erfolgen. Binnen 3 Tagen nach Ablauf der zur Einzahlung der Beiträge bewilligten Frist haben die Ortsvorstände nach dem sub Nr. V. beiliegenden Schema ein namentliches Restenverzeichniß der betreffenden Kreis-Steuerkasse in duplo zu übergeben, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben. Die zur Einziehung der Beiträge bewilligte äußerste Frist bezieht sich jedoch nur auf solche Restfälle, die besondere Berücksichtigung erheischen. In der Regel sollen die Ortsbehörden schon nach Eintritt des neuen Halbjahrs mit der Einsammlung und Abführung der Beiträge an die Kreis-Steuerkassen vorgehen, welche letzteren die eingehenden Beiträge bis dahin, daß die Feststellung und Aushändigung der Heberolle zu ermöglichen ist, in Asservation zu nehmen haben. Nach Empfang der Heberolle hat das Königl. Kreis-Steueramt die eingegangenen Beiträge an die hiesige Königl. Regierungs-Instituten-Hauptkasse alsbald einzuliefern, eben so die später eingehenden in angemessenen Fristen nachzusenden, mithin nicht bis zum Schluß-Termine aufzusammeln. Die in Rest verbliebenen Beiträge, welche die Kreis-Steuerkasse dem Kreis-Direktor durch Vorlegung eines Exemplars der Resten-Nachweisung anzuzeigen hat, muß Letzterer nach § 58 des Reglements mit der gesetzlich gebotenen Strenge durch Exekution beitreiben lassen. Das zweite Exemplar der Restenliste ist der Provinzial-Direktion einzusenden.

Zu gänzlicher Erledigung des Erhebungs-Geschäftes wird der Kreis-Steuerkasse eine Nachfrist von 14 Tagen über den festzusetzenden äußersten Zahlungstermin hinaus zugestanden. Damit dieselbe aber ihre Obliegenheiten ordnungsmäßig zu erfüllen vermag, haben die Kreis-Direktoren dafür zu sorgen, daß die Ab- und Zugangsliste spätestens am 15. des ersten Monats im begonnenen neuen Semester, und die Heberolle bis Ende desselben Monats der Provinzial-Direktion zur Revision und Festsetzung zugeht.

(Ad § 27 des Reglements.)

§ 11. Die in dem neuen Reglement einzelnen Gebäuden in Bezug auf ihre Klassifikation bewilligten oder entzogenen Begünstigungen können erst bei den nach Publikation des neuen Reglements zur Approbation vorgelegten Versicherungs-Deklarationen allmählich Berücksichtigung finden. Zu diesem Zwecke haben die Kreis-Direktionen bei Einreichung von Deklarationen ihre etwaigen, von den reglementsmäßigen Bestimmungen abweichenden Vorschläge wegen Locirung einzelner, grundsätzlich in die 4. Klasse gehöriger Gebäude in die dritte Klasse und umgekehrt, in den Ueberreichungsberichten besonders zu motiviren.

11. Brandschaden-Taxe. (Ad §§ 34—38 des Reglements.)

§ 12. Sobald die Abschätzungs-Kommission zu einer Brandstelle gerufen wird, hat sie zuvörderst die approbirte Versicherungs-Deklaration, so wie die etwa vorhandene, derselben zum Grunde liegende besondere Taxe zur Hand zu nehmen, und nach der darin enthaltenen Beschreibung festzustellen, daß derjenige Versicherungs-Gegenstand, dessen Brandschaden-Abschätzung verlangt wird, wirklich der ist, welcher in der Deklaration versichert und durch Brand beschädigt worden ist. Findet sich in dieser Beziehung irgend ein Zweifel, so muß derselbe in der Schaden-Verhandlung aufgeklärt, oder, wenn eine solche Aufklärung nicht möglich ist, zur Entscheidung der Provinzial-Direktion gestellt werden. Auch hat die Kommission bei der Schaden-Aufnahme zu prüfen, ob der in der Deklaration aufgeführte Eigenthümer noch zur Zeit des Brandes Besitzer des beschädigten Grundstücks ist, oder wenn dies nicht mehr der Fall ist, den gegenwärtigen Besitzer durch Einsicht des Besitz-Dokuments oder durch Abhörung der Betheiligten und Orts-Vorstände möglichst zuverläßig festzustellen. Wenn dies geschehen, ist zur Abschätzung des Brandschadens selbst zu schreiten. Letzterer ist zufolge des Gesetzes entweder ein totaler oder partieller, was die Tax-Kommission zu untersuchen hat. Ein totaler Schaden ist dann anzunehmen, wenn sämmtliche Gebäudetheile, welche bei der Einschätzung zur Versicherung veranschlagt worden sind, entweder gänzlich vernichtet, oder doch so beschädigt sind, daß kein einziger derselben bei der Wiederher-

stellung des Gebäudes beibehalten oder durch Reparaturen wieder hergestellt werden kann, und wenn gleichzeitig auch keine Materialien übrig geblieben sind, welche entweder zu einem Neubau oder zu einer Reparatur verwendet resp. überhaupt verwerthet werden können. Bei Beurtheilung dessen, *was beibehalten werden kann* oder *reparaturfähig* ist, darf *niemals* darauf Rücksicht genommen werden, ob der Beschädigte beabsichtigt oder genöthigt ist, den betreffenden Gebäudetheil nicht beizubehalten oder zu repariren. Bei Feststellung der Brandentschädigung dient nicht die Tax- sondern die Versicherungs-Summe des Gebäudes zur Grundlage. Liegt also ein totaler Brandschaden vor, so erhält der Versicherte die ganze Versicherungs-Summe als Brandentschädigung.

Handelt es sich dagegen um einen partiellen Brandschaden, so dient bei der Ermittelung des beschädigten Theils des versicherten Werthes, wenn die Versicherung nach der Taxe eines Baubeamten erfolgt ist, diese der Berechnung des beschädigten Theils zur Grundlage. Ist eine solche Taxe nicht vorhanden, so wird die im Orts-Lagerbuche befindliche Gebäudebeschreibung und die von der Abschätzungs-Kommission festgestellte Werthstaxe, wenn solche zur Zeit des Brandes noch für angemessen und eine neue Werths-Ermittelung (§ 37 des Reglements) nicht etwa für nothwendig erachtet wird, zum Grunde gelegt, und mit Bezugnahme hierauf der partielle Schaden nicht nach einer zu arbitrirenden Geldsumme, sondern lediglich nach einem von dem zugezogenen Sachverständigen zu bemessenden Theil-Verhältnisse ermittelt.

Alle Gegenstände, namentlich die Umfassungsmauern, wenn solche vom Feuer verschont geblieben, müssen, als den partiellen Schaden mildernd, in Erwägung gezogen werden.

In der aufzunehmenden Schaden-Verhandlung ist speziell zu erörtern, welche Theile des Gebäudes stehen geblieben und ob resp. weshalb dieselben nicht zur Wiederherstellung des Gebäudes in seiner früheren Gestalt verwendbar oder sonst zu verwerthen sind. Stets muß in der Brandschaden-Verhandlung das Verhältniß des beschädigten Versicherungswerthes in einer die Berechnung der Brandschaden-Vergütigung erleichternden Theilzahl mit Buchstaben geschrieben, gleichzeitig aber auch der sich darnach berechnende Vergütigungsbetrag im Gelde ausgedrückt werden.

Wenn daher z. B. ein Gebäude auf 1000 Thlr. taxirt, von dem Besitzer aber nur zu 500 Thlr. versichert und zu ein Fünftel des Werthes durch Feuer beschädigt ist, so darf nicht der 5. Theil der Tax-Summe per 1000 Thlr., sondern nur der 5. Theil der Versicherungs-Summe per 500 Thlr., mithin nicht mehr als 100 Thlr. zur Vergütigung liquidirt werden.

Diejenigen Beschädigungen an versicherten Gebäuden, welche nicht durch das Feuer selbst, sondern durch die Löschung des Feuers, oder, um die Weiterverbreitung desselben zu verhindern, herbeigeführt worden sind, werden in derselben Form, wie die durch das Feuer entstandenen Brandschäden liquidirt. In der Rubrik „Bemerkungen" ist jedoch anzugeben:

„das Gebäude ist nicht abgebrannt, sondern abgetragen worden, weil" ꝛc.

Die partiellen Brandbeschädigungen werden in der Regel hinsichtlich der Art und Weise ihrer Feststellung in vier Klassen zerfallen, deren jede nach den sub A. B. C. und D. folgenden Andeutungen zu behandeln ist:

A. solche partielle Brandschäden, wo zwar sämmtliche Bautheile eines Gebäudes in ihrem Zusammenhange in so weit vernichtet oder beschädigt sind, daß keiner derselben zur Wiederherstellung des Gebäudes benutzt werden kann, wo aber Baumaterialien übrig geblieben sind.

Z. B. Es ist eine Scheuer abgebrannt, welche nach der Beschreibung in der Deklaration aus Lehmwänden mit 3 Fuß hoher Untermauerung von Bruchsteinen unter Strohdach errichtet ist, deren Werth und Versicherung 800 Thlr. beträgt.

Die Besichtigung ergiebt, daß sämmtliches Dachungs-Material, Dachstuhl, Sparrwerk und Thüren vernichtet, die Umfassungswände aber so beschädigt sind, daß sie weder stehen bleiben können, noch reparaturfähig sind, und selbst die steinerne Untermauerung derselben an verschiedenen Stellen durch das Feuer so gelitten hat, daß sie in ihrem Zusammenhange zu Wiederherstellung des Gebäudes nicht wieder benutzt werden kann, daß aber von dieser 20 Schachtruthen Bruchsteine à $2\frac{1}{2}$ Thlr., also ein Gesammtwerth an Baumaterialien von 50 Thlr. übrig geblieben ist.

In allen diesen Fällen ist die betreffende Schadenquote dadurch zu berechnen, daß man einen Bruch anlegt, in welchem die Zahl, welche die Werthssumme der übrig gebliebenen Materialien darstellt, also hier 50, als Zähler, die Zahl aber, welche die Versicherungs-Summe darstellt, hier also 800, als Nenner erscheint, also $50/800 = 1/16$.

Dieses $1/16$ ist der unbeschädigt gebliebene Theil, mithin $15/16$ der beschädigte Theil, welcher als Resultat anzunehmen ist.

B. solche partielle Brandschäden, wo kein wesentlicher Bautheil eines Gebäudes, sondern nur untergeordnete Theile desselben beschädigt oder vernichtet sind, deren Wiederherstellung oder Ersatz nothwendig ist, dem betreffenden Gebäude aber keinen höheren Werth giebt, als es vor dem Brande hatte, z. B. ein Wohnhaus, welches nach der Deklaration zu 200 Thlr. taxirt und versichert ist, wird durch einen benachbarten Brand dadurch beschädigt, daß 10 Fensterscheiben gesprungen und auf einer Stelle des Daches 100 Dachziegeln beschädigt worden sind.

In einem Falle dieser Art hat die Abschätzungs-Kommission festzustellen, was die Wiederstellungs-Kosten der betreffenden Beschädigung betragen, also hier:

10 Fensterscheiben à 3 Sgr.	1 Thlr.
100 Stück Dachziegeln mit Eindeckerlohn . .	1 „
in Summa	2 Thlr.

Hiernach wird ein Bruchtheil aufgestellt, in welchem die Zahl, welche die Summe der Wiederherstellungskosten darstellt, mithin hier 2, als Zähler, die Zahl, welche die Versicherungs-Summe darstellt, hier also 200, als Nenner erscheint, mithin $^2/_{200} = {}^1/_{100}$.

Dieses $^1/_{100}$ ist der beschädigte und zu vergütende Theil des ganzen Gebäudes.

C. solche partielle Brandschäden, wo ein oder mehrere wesentliche Bautheile des Gebäudes so vernichtet oder beschädigt worden sind, daß der betreffende Bautheil, oder die betreffenden Bautheile, entweder neu hergestellt, oder doch einer wesentlichen Reparatur unterworfen werden müssen, wodurch das ganze Gebäude, wenn auch nicht den Werth eines durchgängig neuen Gebäudes, doch jedenfalls einen größeren Werth erhält, als es vor dem Brande hatte, Materialien von den beschädigten Bautheilen aber, die zu einem Neubau oder zu einer Reparatur benutzt werden können, gleichzeitig nicht übrig geblieben sind; z. B. von einem aus Ziegelfachwerk konstruirten, mit Ziegeln gedeckten Wohnhause, das nach der Deklaration 60 Jahr alt, auf 320 Thlr. taxirt und versichert ist, hat der Brand die Bedachung ganz vernichtet, im Uebrigen aber das Gebäude nicht beschädigt.

In diesem Falle hat die Tax-Kommission zu ermitteln, was die Herstellung des zerstörten Dachwerkes kostet, z. B.

das Holz zu Sparren, Dachstühlen, Latten, nebst Zimmermannslohn	90 Thlr.
das Flachwerk nebst Eindeckerlohn	50 „
Summa	140 Thlr.

Diese 140 Thlr. kostet nun der Neubau der durch Brand zerstörten Gebäudetheile. Da aber das Gebäude zur Zeit des Brandes nicht neu, sondern schon 60—80 Jahr alt, also bereits abgenutzt war, so muß, um den wirklichen Betrag des zu vergütigenden Schadens zu erhalten, der Neubauwerth des ganzen Gebäudes ermittelt werden. Wird nun dieser auf 400 Thlr. festgestellt, so ist ein Bruch aufzustellen, in welchem die Zahl, die die Summe der Wiederherstellungskosten ausdrückt, hier also 140 Thlr., als Zähler, die Zahl, welche die Neubaukosten darstellt, hier 400 Thlr., als Nenner erscheint, demnach im vorliegenden Falle $^{140}/_{400} = {}^7/_{20}$.

Diese $^7/_{20}$ bilden den beschädigten Theil des ganzen Gebäudes, welcher von der Versicherungs-Summe zu vergütigen ist, nämlich 112 Thlr.

D. solche partielle Brandschäden, wo der sub C. gedachte Fall vorliegt, gleichzeitig aber zu einem Neubau oder zu einem Reparaturbau anwendbare Baumaterialien von den beschädigten Gebäudetheilen noch vorhanden sind; z. B.

Das bei C. aufgeführte Wohnhaus wäre ganz, wie dort aufgeführt, beschädigt, es fänden sich aber gleichzeitig noch einige zu einem Neubau oder zu einer Reparatur anwendbare Baumaterialien, z. B. von Dachungsmaterial 2000 Stück unversehrte Dachziegeln, vor, welche, das Mille mit 8 Thlr. berechnet, einen Werth von 16 Thlr. hätten. Diesen $^{16}/_{320} = {}^1/_{20}$ Theil hat die Abschätzungs-Kommission von dem sub C. berechneten Schadentheil noch zurückzurechnen. Es würden also 112 Thlr., nach Abzug von 16 Thlr., mithin 96 Thlr. an Entschädigung festzustellen sein.

Nach den vorstehend gegebenen Anleitungen wird es leicht sein, jeden partiellen Brandschaden richtig abzuschätzen, vorausgesetzt, daß die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Taxe stets eine für die Zeit des Brandes vollkommen richtige wäre. Dies ist jedoch nicht immer der Fall, vielmehr liegt mitunter zu der Annahme Veranlassung vor, daß die der Versicherung zum Grunde liegende Taxe eine offenbar unrichtige ist. Auch bleiben die Preise der Baumaterialien und Arbeiten sich nicht immer gleich. Es wird daher mitunter vorkommen, daß die Versicherungs-Taxe — obgleich der § 36 des Reglements verordnet, daß bei der Abschätzung der Brandschäden die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde

liegende Taxe, gleichviel, ob sie von der Abschätzungs-Kommission oder von einem Baubeamten ermittelt worden, zur Grundlage dienen soll — für die Fälle, wo der Neubauwerth ermittelt werden muß, dennoch keinen sichern Anhalt gewährt. In einem solchen Falle muß die Abschätzungs-Kommission dasjenige ins Auge fassen, was der allegirte § 36 des Reglements augenscheinlich für solche Fälle weiter in den Worten bestimmt:

„jedoch bleibt nach Befinden der Umstände vorbehalten, die etwa mangelnden Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen, oder sonst zu vervollständigen."

Um dieser Bestimmung zu genügen, muß dann von der Taxe in der Deklaration abgegangen und eine Ermittelung dahin vorgenommen werden, was das betreffende Gebäude zur Zeit seiner Beschädigung wirklich werth gewesen ist. Tritt dieser Fall ein, so muß der Nachweis der Richtigkeit der neuen Taxe (Zeugen-Vernehmungen ꝛc.) der Schaden-Verhandlung beigefügt werden.

Das vorstehend Gesagte über Abschätzung der Brandschäden an Gebäuden gilt auch für die Abschätzung der Brandschäden an sonstigen Versicherungs-Objekten. Wird die Feststellung des partiellen Brandschadens nach vorerwähnten Ermittelungen vom Beschädigten als richtig nicht anerkannt und gegen das der Berechnung der Vergütigung zum Grunde liegende Verhältniß Beschwerde erhoben, so hat derselbe die zur Rechtfertigung seiner Reklamation dienenden Gründe zum Protokoll zu erklären, und es müssen alsdann die Motive der Schadenfeststellung resp. die Widerlegungs-Gründe von dem Sachverständigen angegeben und ebenfalls zu Protokoll genommen werden.

Ist Damnifikat dagegen mit dem Ergebniß der Schaden-Abschätzung einverstanden, so ist von ihm in der Schadenverhandlung die wörtliche Erklärung abzugeben:

„Der Damnifikat erkennt das Ergebniß der Abschätzung des partiellen Schadens an dem vom „Brande betroffenen Gebäude als richtig an, findet sich durch die erfolgte Feststellung der „Schadenquote vollkommen zufriedengestellt, und entsagt allen etwaigen weiteren Ansprüchen „an die Sozietät, wenn die Brandbonifikation nach der gegenwärtigen Schadenfeststellung „berechnet und ihm gewährt wird."

Außerdem sind in jeder Schadenverhandlung noch folgende Fragen zu erörtern und zu beantworten:

a. ob, für wen und in welcher Höhe bei dem vom Brande betroffenen Grundstücke Realrechte und Hypotheken-Forderungen oder Verpfändungen der Brandgelder für solche, im Kreis-Kataster vermerkt stehen oder nicht? (§§ 14, 50 und 51 des Reglements),
b. ob, wo und in welcher Höhe die Mobilien ꝛc. des Damnifikaten versichert sind?
c. ob der Wiederaufbau des abgebrannten und seiner Zeit die Wiederversicherung des neu erbauten Gebäudes vom Beschädigten beabsichtigt wird, oder aus welchen Gründen nicht?
d. ob bei dem brandbeschädigten Grundstücke während der Zeit der Versicherung der Gebäude desselben derartige bauliche Veränderungen an den Gebäuden, daß dieselben eine andere Gestalt erhalten haben, oder Abverkäufe von Grund und Boden oder Gebäuden stattgefunden haben, und wenn dies der Fall wäre, wann und in welchem Umfange? (§ 12 des Reglements),
e. ob dem abgebrannten Gebäude zur Zeit des Brandes der versicherte Werth noch beigewohnt hat, oder bis zu welchem Minderbetrage derselbe, durch Unterlassung der baulichen Reparaturen, oder durch andere Umstände seit Ausbringung der Versicherung herabgesunken ist, und welche beweisende Umstände hierfür anzuführen sind? (§ 37 des Reglements),
f. ob auch alle Gebäude des vom Brande betroffenen Gehöfts vollständig versichert sind, ob der Damnifikat etwa noch ein zweites besonderes Gehöft am Brandorte besitzt, und ob auch dieses bei der Provinzial-Sozietät und unter welcher Kataster-Nummer zur Versicherung gestellt worden, sowie, ob eine Doppelversicherung dieser Gebäude bei zwei verschiedenen Sozietäten nicht vorliegt? (§§ 9 und 13 des Reglements),
g. welche Spritzen und Wasserwagen von auswärts der Reihefolge nach an der Brandstelle als Löschhülfe erschienen und von welchem Erfolge deren Thätigkeit gewesen ist, und was sonst Bemerkenswerthes über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung zu erwähnen ist (§ 76 des Reglements).

Die Brandschaden-Verhandlung gelangt sodann mit dem Orts-Lagerbuche zur Königl. Kreis-Steuer-Kasse, bei welcher die Liquidation der auszuzahlenden Vergütigungsgelder nach dem sub VI. beiliegenden Schema aufgestellt wird. — Für die Quittung über empfangene Brandentschädigungs-Gelder ist das sub VII. beigefügte Schema maßgebend.

12. Tantieme-Vergütigungen und Versicherungs-Abschluß. (Ad § 59 des Reglements.)

§ 13. Die den Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren und den Kreis-Rendanten für die Verwaltung der Feuer-Sozietäts-Geschäfte in den Kreisen zustehenden Tantiemen werden nach Höhe der am 1. Januar in jedem

Kreise bestandenen Versicherung in dem letzten Monate des ersten Semesters jeden Jahres von der Provinzial-Direktion so zeitig festgesetzt werden, daß deren Zahlung aus den pro I. Semester eingehenden Assekuranz-Beiträgen erfolgen kann. Dasselbe wird auch rücksichtlich der den Ortserhebern für die Einsammlung der Beiträge zugemessenen Tantieme geschehen. Für letzteren Zweck haben jedoch die Kreis-Direktoren gleichzeitig mit dem im Monat Februar jeden Jahres nach § 17 der Instruktion einzureichenden Versicherungs-Abschlusse eine nach dem sub VIII. beiliegenden Schema aufzustellende Nachweisung in duplo einzureichen.

Ein Exemplar dieser Nachweisung wird mit dem einfachen Vermerk:

„Auf Höhe von Thlr. Sgr. Pf. zur Zahlung festgestellt"

von der Provinzial-Direktion zurückgegeben, und kann auf Grund desselben sodann Seitens der Kreis-Steuer-Kasse die Zahlung geleistet werden, über welche jeder Ortserheber durch Unterschrift in der letzten Rubrik der Nachweisung zu quittiren hat.

Bevor jedoch nicht alle Beiträge bis einschließlich für das letzte Semester aus einem Kreise resp. Orte eingeliefert, oder die etwaigen Restanten der Direktion nachgewiesen worden sind, ist die Erhebung der Tantieme weder Seitens des Kreis-Rendanten noch vom betreffenden Ortserheber zulässig.

13. Regulirung der Kautionen der Kreis-Rendanten bei deren Wechsel. (Ad § 60 des Reglements.)

§ 14. Von jeder durch die vorgesetzte Behörde verfügten definitiven Neuanstellung oder Versetzung eines Kreis-Steuer-Einnehmers hat der Kreis-Direktor der Provinzial-Direktion Anzeige zu machen, worauf Letztere wegen der von dem Kreis-Rendanten zu bestellenden oder etwa zu erhöhenden Feuer-Sozietäts-Kaution das Erforderliche anordnen wird.

14. Kreis-Feuer-Sozietäts-Kommission. (Ad § 61 des Reglements.)

§ 15. Die Verhandlungen der Kreisversammlung, in welcher die Wahl der Mitglieder der Kreis-Kommission erfolgt ist, hat der Kreis-Direktor der Provinzial-Direktion zur Prüfung und Bestätigung der Wahlen vorzulegen.

15. Prämien-Ansprüche. (Ad § 76 des Reglements.)

§ 16. Der Vorstand derjenigen Gemeinde, welcher für Entsendung von Löschgeräthen zum Feuer eine Prämie beansprucht, muß mit dem schriftlichen Antrage auf Bewilligung der Prämie ein namentliches Verzeichniß der betreffenden Bedienungs-Mannschaft, welches von dem Ortsgericht des Brandortes mit dem in dem anliegenden Schema Nr. IX. näher vorgeschriebenen Atteste zu versehen ist, einreihen. Auf Grund dieses bescheinigten Verzeichnisses ist die Prämien-Liquidation nach dem beiliegenden Schema Nr. X. anzufertigen und vom Kreis-Direktor der Provinzial-Direktion zur Prüfung und Anweisung einzusenden.

Eingehende Liquidationen, welche dieser Nachweise ermangeln, können nicht berücksichtigt werden.

Ueber die an die Eigenthümer des Gespannes, durch welches ein Löschgeräth zur Brandstelle befördert worden, zu zahlenden Prämien sind die speziellen Quittungen der Gespann-Eigenthümer beizubringen, über die an die Bedienungs-Mannschaften des Löschgeräths zu zahlenden Prämien aber darf der Gemeinde-Vorstand desjenigen Ortes, welcher das prämiirte Löschgeräth abgesendet hat, statt der Empfänger quittiren. — Diese Quittungen sind nach den beifolgenden beiden Schemas Nr. XI. und XII. auszustellen.

Diejenigen Beamten, welche bei den zur Ermittelung eines Brandstifters von Seiten der Orts-, Kreis-, Polizei- oder der Gerichtsbehörden vorgenommenen Recherchen oder Voruntersuchungen ex officio thätig gewesen sind, können zwar, auch wenn der Angeschuldigte vor Gericht der That für schuldig erklärt und bestraft wird, in der Regel einen Anspruch auf Bewilligung der für den Entdecker eines Brandstifters ausgesetzten Prämie nicht machen, indeß wird die Provinzial-Direktion auch ihnen, nach Befinden der Umstände, bei ganz besonderer Verdienstlichkeit ausnahmsweise die ausgesetzten Prämien zahlen lassen, wenn dies von Seiten des Kreis-Direktors befürwortet wird.

16. Geschäftsführung und Kassen-Verwaltung.

§ 17. Von der Provinzial-Direktion wird ein Haupt-Lagerbuch, von der Kreis-Direktion ein Kreis-Lagerbuch, bei jedem Orte ein Orts-Lagerbuch geführt, welche letztere beide mit einer Rekapitulation nach dem beifolgenden Schema sub Nr. XIII. zu versehen sind.

Das Haupt-Lagerbuch hat die in jedem Kreise, das Kreis-Lagerbuch die in jeder Ortschaft bestehende Gesammt-Versicherung nachzuweisen. Nach jedem abgelaufenen Halbjahr wird in allen diesen Büchern ein Abschluß von den stattgefundenen Ab- und Zugängen an Versicherungen und Beiträgen gefertigt.

Damit aber immer eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Haupt-Lagerbuche und den Kreis-Lagerbüchern erhalten werde, muß jeder Kreis-Direktor halbjährlich an die Provinzial-Direktion einen Abschluß nach dem beiliegenden Schema XIV. in den Monaten Februar resp. August jeden Jahres

in duplo einsenden. Das Duplikat des Abschlusses wird, mit dem Feststellungs- oder Uebereinstimmungs-Vermerk versehen, per Couvert remittirt.

Nur zu den nachfolgend aufgeführten Schemas überweist die Provinzial-Direktion gedruckte Formulare:

1. Zu den Zu- und Abgangslisten . . . . . Schema Nr. III.
2. Zu den Heberollen . . . . . Schema Nr. IV.
3. Zu den Rekapitulationen der Orts- und Kreis-Lagerbücher . . . . Schema Nr. XIII.
4. Zu den summarischen Abschlüssen . . . . . Schema Nr. XIV.

§ 18. Die Deklarationen der Assoziirten bilden die Lagerbücher und werden daher einfach dem Kreis-Direktor eingereicht. Dieser legt sie, wenn er es für nöthig erachtet, der Kreis-Kommission zur Prüfung und Begutachtung vor und, damit versehen, überreicht er sie der Provinzial-Direktion zur Festsetzung, behält nach deren Rückgabe von selbigen selbst ein Exemplar, händigt das zweite dem Orts-Vorstande und das dritte dem Versicherten aus, während das vierte bei der Provinzial-Direktion verbleibt.

§ 19. Eine approbirte Deklaration darf in ihren Beträgen nicht theilweise abgeändert werden, in so weit nicht blos ein Abgang einzelner Gebäude in Folge Brandes oder Abbruchs vorliegt. Wenn daher der Versicherte die Versicherungs-Summe erhöhen oder erniedrigen, oder mit neu zugebauten Gebäuden seines Gehöfts zutreten will, oder eine bauliche Veränderung an einem Gebäude stattgefunden hat, welche die Versetzung desselben in eine andere Beitrags-Klasse bedingt, so muß eine neue Deklaration eingereicht, der Betrag der älteren Deklaration im Lagerbuche ganz in Abgang und der Betrag der neuen nach erfolgter Festsetzung in Zugang gestellt werden.

Nur bei großen Gehöften mit zahlreichen Gebäuden, z. B. bei Dominialhöfen oder großen Bauergütern, ist es ausnahmsweise zulässig, daß bei dem Zutritt eines einzelnen neu erbauten Gebäudes oder bei dem erfolgten Umbau eines einzelnen schon versicherten Gebäudes nur dieses und nicht alle Gebäude des Gehöftes in die neue Deklaration, anschließend an die Reihefolge der Buchstaben-Bezeichnung in der früheren Deklaration, aufgenommen werden.

§ 20. Die etwa nöthige Vervollständigung oder Revision der eingereichten Gebäude-Beschreibungen (Deklarationen) und etwaige Tax-Prüfungen, wie überhaupt alle Aufnahme-Geschäfte in den Kreisen, müssen so zeitig bewirkt und abgeschlossen werden, daß alle Anträge, Beschreibungen und Taxen, welche die Kreis-Direktoren einzureichen haben, sowohl was die Eintragungen als die Löschungen betrifft, bis spätestens vier Wochen vor dem Ein- und Austritts-Termine in die Hände der Provinzial-Direktion gelangen, welche dann diejenigen Geschäfte, bei denen sich noch Erinnerungen und Bedenken finden, die vor dem nächsten Ein- und Austritts-Termine zu erledigen sind, schleunigst herauszuheben und dieserhalb das Nöthige zu verfügen hat.

Später eingehende Anträge sind in das nächste Semester zu verweisen, und es ist dies den Betheiligten sofort zu eröffnen, wenn nicht etwa dringende Veranlassung vorliegt, den Antrag noch in dem zu Ende gehenden Semester zu berücksichtigen.

§ 21. Die Kreis-Direktoren haben alljährlich Ende Dezember nach dem anliegenden Schema sub Nr. XV. in einfacher Ausfertigung eine Nachweisung zu überreichen, aus der ersichtlich ist, wie viel Gebäude im vorhergegangenen Jahre abgebrannt, und wie viel von solchen wieder aufgebaut und aufs Neue versichert worden sind, oder aus welchem Grunde der Wiederaufbau eines zerstörten Gebäudes ganz unterblieben, oder in welcher späteren Zeit derselbe zu erwarten ist.

§ 22. Zum 5. Januar und 5. Juli jeden Jahres haben die Kreis-Direktoren zu berichten, ob und in welcher Höhe Brandschäden für das verflossene Halbjahr, die noch nicht angemeldet worden, zur Liquidation kommen werden oder nicht.

§ 23. Der Kreis-Direktor stellt alsdann nach dem Kreis-Kataster und mit Berücksichtigung der vorher von der Provinzial-Direktion festzustellenden Zu- und Abgangs-Liste an Versicherungen im Kreise die Heberolle nach dem im § 8 der Instruktion bezeichneten Schema sub Nr. IV. zusammen und reicht solche in duplo der Provinzial-Direktion zur Prüfung ein, welche dieselbe in einem Exemplare, mit dem Vermerke der Festsetzung versehen, per Couvert an den Kreis-Direktor, behufs der Aushändigung an den Kreis-Rendanten, zurücksendet.

§ 24. Die Kassen-Geschäfte sind so zu betreiben, daß alle Geldsendungen zwischen der Haupt-Kasse und den Kreis-Kassen-Rezepturen wo möglich vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewiesen und demnach von den letzteren an die erstere, so weit es thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen statt baaren Geldes eingesandt werden.

Digitized by Google

Zu diesem Zwecke kann die Provinzial-Direktion auf die einzelnen Kassen-Rezepturen nicht blos solche Zahlungen anweisen, die im Kreise, sondern auch solche, die an benachbarte Kreise zu leisten sind.

Als bloße Einnahmekassen leisten überhaupt die Kreis-Rezepturen alle Auszahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Haupt-Kasse auf allgemeine oder besondere Anweisung der Provinzial-Direktion; sie müssen also überall lediglich die Anordnungen der Letzteren über die bei ihnen vereinnahmten Gelder, es sei zu assignirten Zahlungen oder zu Einsendung an die Haupt-Kasse befolgen, und dürfen bei eigener Verantwortlichkeit an andere, als die in der Zahlungs-Anweisung genannten Personen und Behörden keine Zahlung leisten. Wenn nach erfolgter Anweisung, aber noch vor Auszahlung einer Brandentschädigung die gerichtliche Beschlagnahme derselben eintritt, so ist die Zahlung derselben vorläufig auszusetzen, die bezügliche Arrest-Requisition Seitens der Kreis-Steuer-Kasse oder des Kreis-Direktors der Provinzial-Direktion im Original einzusenden und die Abänderung der Zahlungsordre nachzusuchen. Ebenso ist zu verfahren, wenn anderweitige Bedenken gegen die Zahlungsverfügung, z. B. in Folge Todes des Empfängers, eintreten.

§ 25. Längstens sechs Monate nach Neujahr reicht der Kreis-Rendant die erledigten Heberollen des vorhergegangenen Jahres dem Provinzial-Direktor ein, von welchem das Zeugniß der richtigen Ablieferung der nach solchen eingegangenen Beiträge ertheilt wird.

§ 26. Zur Justifikation der Kassen-Einnahme dient Folgendes:

a. Das Soll der Versicherungs-Beiträge wird durch die von der Provinzial-Direktion nach den einzelnen Kreis-Kontingenten aufzustellende und auszufertigende Haupt-Hebe-Rolle belegt.

b. Von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe eines Halbjahrs zur Entrichtung von Strafbeiträgen oder zu Beitrags-Nachzahlungen verpflichtet werden, hat die Provinzial-Direktion, wenn die Nachzahlungen nicht zum Nachweise und zur Mitaufrechnung in der Heberolle geeignet sind, eine besondere Designation, oder ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen.

c. Alle etwaige außerordentliche Einnahmen, z. B. für erstattete Brandbonifikationen und Prozeßkosten, werden durch die von der Provinzial-Direktion auszufertigenden speziellen Vereinnahmungs-Ordres belegt, und

d. wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn selbige gar unbeitreiblich werden sollten, durch besondere Niederschlagungs-Ordres der Provinzial-Direktion nachzuweisen.

Dagegen werden die Ausgaben „an bezahlten Brandvergütigungs-Geldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungs- und Zahlungs-Verfügungen der Provinzial-Direktion, ingleichen durch die desfallsigen Liquidationen und durch die Quittungen der Empfänger justifizirt; die feststehenden Verwaltungs-Ausgaben werden durch die von den Provinzial-Ständen genehmigten Etats, und eben so, wie die unbestimmten, durch kassenmäßige Anweisungen und Quittungen, die Tantiemen der Kreis-Direktoren, Kreis-Rendanten und Ortserheber aber durch einen von der Provinzial-Direktion zu ertheilenden Nachweis der Versicherungs-Summen jedes Kreises und durch die darauf zu ertheilende Zahlungs-Anweisung gerechtfertigt.

§ 27. Die Jahres-Rechnungen sind nach folgender Form anzulegen:

1) Bei der Einnahme sind die Beiträge nach jedem Kreise abgesondert, nach Maßgabe der ertheilten Heberollen, in Rechnung zu stellen.

2) Bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabe-Titel, an bezahlten Brandbonifikationen, jeder einzelne Brandfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolonnen vorn die Versicherungs-Summe des Gebäudes nachgewiesen, die Beitrags-Klasse, zu der es gehört, und in den betreffenden Rubriken der Betrag der gezahlten Entschädigung bezeichnet werden.

So lange die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Kasse bei der Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse verwaltet wird, erfolgen die ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der ersteren zu der Revisionszeit der letzteren.

Eben so wenig bedarf es besonderer Revisionen der Kreis-Rezepturen, so lange die Kreis-Steuer-Einnehmer zugleich die Feuer-Sozietäts-Rendanten sind, da für alle bei den Kreis-Steuer-Kassen verwalteten Fonds ordentliche und außerordentliche Revisionen nach den allgemeinen Bestimmungen über das Kassenwesen abgehalten werden.

Breslau, den 8. Juli 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

gez. v. Schleinitz.

Orts-Lagerbuch von . . . . .

Deklaration des Bauergutsbesitzers

Approbirt auf ... Thlr., wörtlich ..... Versicherungs-Summe, und ... Thlr. .. Sgr. .. Pf., wörtlich.....

Laufende Nr.	Haus-Nr.	Hypotheken-Nr.	Stand-, Vor- und Zuname des Besitzers.	Beschreibung der Gebäude.							Lage und Entfernung vom nächsten Nachbar, sowie vom nächsten Gebäude des eigenen Gehöfts.	Tax-Werth.
				Littera.	Benennung.	Bauart.	Alter.	Dimension. Länge.	Breite.	Höhe bis zum Dache.		
							J.	F.	F.	F.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
3	6	8	**Friedrich Z.....**, Bauergutsbesitzer.	a.	Wohnhaus.	Das Erdgeschoß von Bruchsteinen, der erste Stock und beide Giebel von gebrannten Ziegeln in Kalkmörtel, mit 2 dergleichen Schornsteinen und Flachwerkdach. Bauzustand gut.	15	60	30	20	Von Haus Nr. 5 20 Fuß und mit Lit. b. verbunden, aber von demselben durch einen übers Dach ragenden öffnungslosen Brandgiebel getrennt.	1200
				b.	Stallgebäude.	Die erste und dritte Umfassungswand von Sandsteinen, das Uebrige von Luftziegeln. Das Dach von Schiefer. Der Baustand ist gut.	20	40	25	14	Von Lit. c. 10 Fuß entfernt.	400
					Anbau.	Von Bindwerk mit gebrannten Ziegeln ausgelegt. Schieferdach.	4	10	8	8		
				c.	Scheuer.	Der Sockel von Feldsteinen, beide Giebel von gebrannten Ziegeln, das Uebrige von starkem hartem (weichem) Holzfachwerk. Flachwerkdach. Bauzustand gut.	60	75	30	12	4 Fuß von d.	700
				d.	Auszugshaus	Die erste Umfassungswand ist von Feldsteinen, alles andere von Bindwerk mit Lehm geklebt; der Schornstein von gebrannten Ziegeln. Schobenbach. Der Baustand mittelmäßig.	80	30	25	7	4 Fuß von c.	250
											Summa	2550

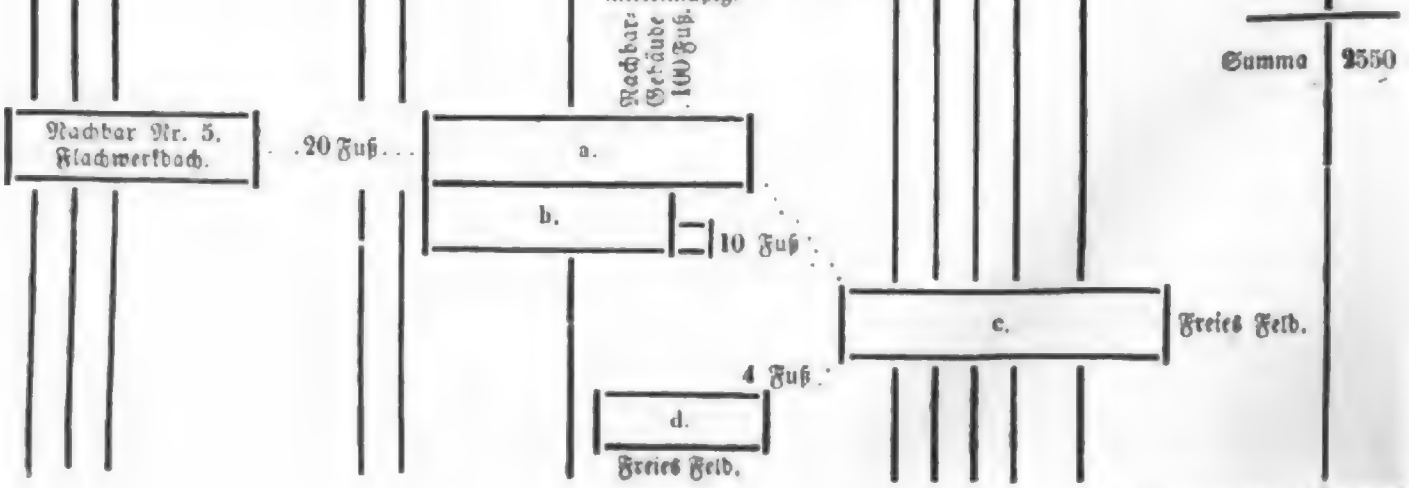

Schema I.

des Kreises . . . . . .

Friedrich Z . . . . Kataster-Nr. . .

Breslau, den ..ten ..... 18.. Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.

Versicherungs-Summe in Klasse					Beitrags-Simplum			
I. 8 ℔ Beitrags-Simplum von 100 ℔	II. 1 ℔ 4 ℔ Beitrags-Simplum von 100 ℔	III. 2 ℔ 8 ℔ Beitrags-Simplum von 100 ℔	IV. 4 ℔ Beitrags-Simplum von 100 ℔	Haupt-Summe aller Klassen.	a. für jede einzelne Summe.	b. überhaupt.	Vermerke über Hypotheken-rechte.	Bemerkungen.
℔	℔	℔	℔	℔	℔ ℔	℔ ℔		
14	15	16	17	18	19	20	21	22
1200	—	—	—	—	— 8 —	— — —	Der Königl. Renten-bank rentepflichtig.	Die Gebäude waren bisher bei der Colonia mit 2000 Thlr. ver-sichert: a. mit 900 Thlr.
—	400	—	—	—	— 5 4	— — —	.....	b. mit 300 Thlr.
—	700	—	—	—	— 9 4	— — —	.....	c. mit 650 Thlr.
—	—	—	250	—	— 10 —	— — —	.....	d. mit 150 Thlr.
1200	1100	—	250	2550	— — —	1 2 8		

Bemerkung. Sind die einzelnen Umfassungswände von gemischter Bauart, so muß in Rubrik 7 bemerkt werden, wie viel Fuß von der angegebenen Länge und Breite des ganzen Gebäudes von gebrannten Ziegeln und wie viel von Lehm- oder Ziegel-Fachwerk oder aus Holz ꝛc. errichtet sind.

Selbst geprüft und nach dem dermaligen gemeinen Werthe der Gebäude festgestellt.
N. N. den ..ten ..... 18.. Die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kommission.

oder:

Auf Grund der nebenseitigen Bescheinigung der Ortsgerichte (auf Grund der Abschätzung des Königl. Baubeamten N. N. ꝛc.) den Werth der Gebäude festgestellt.
N. N. den ..ten ..... 18.. Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

Die Richtigkeit der Gebäude-Beschreibungen, der angegebenen Entfernungen und Taxwerthe, sowie daß die umstehende Unterschrift die eigenhändige des Assoziaten ist, wird hiermit bescheinigt.
N. N. den ..ten ..... 18.. Die Orts-Polizei-Behörde. Das Orts-Gericht.

Digitized by Google

Zur Nachricht für die Versicherungsnehmer.

Bei Versicherungen von Gebäuden bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät sind vorzugsweise folgende Reglements-Bestimmungen zu beobachten:

1) Jedes Gebäude muß umstehend:

a. nach der Konstruktion der Wände und Giebel, ob von Bindwerk mit gebrannten oder Luftziegeln, oder mit Steinen ausgesacht, mit Lehm verklebt, oder von Holz; und der Dächer: ob von Stroh, Schindeln, Zink, Schiefer, Flachwerk, Steinpappe oder Holz-Cement,

b. bei massiven Bauwerken: ob die Mauern aus Bruch-, Sand-, Kalk- oder Feldsteinen, oder aus gebrannnten Ziegeln, mit Kalkmörtel oder Lehmverbindung bestehen,

c. ob der Schornstein massiv ist oder nicht,

d. in welchem Bauzustande sich das Gebäude befindet, ob in gutem, mittelmäßigem oder schlechtem, und endlich

e. ob und welche feuergefährliche Anlagen darin im Betriebe sind, genau beschrieben, und die Lage der Gebäude in einer kleinen Handzeichnung, entweder in der Deklaration, oder, Falls hierzu vielleicht bei größeren Gehöften in der Deklaration der Raum mangelt, auf einem besonderen Blatte veranschaulicht werden. Auch muß bei zusammenhängenden Bauwerken angegeben werden, ob durchgehende massive Brandgiebel vorhanden oder nicht.

2) Wird die Versicherung der Gebäude unter dem Taxwerthe beabsichtigt, so müssen die Versicherungs-Summen in einem gleichmäßigen Verhältnisse ausgeworfen werden.

3) Es dürfen weder einzelne Gebäude eines Gehöftes, noch einzelne Theile eines Gebäudes von der Versicherung ausgeschlossen werden. Desgleichen müssen alle, an einem Orte gelegenen Gebäude eines Besitzers zur Versicherung gelangen, auch dann, wenn dieselben verschiedene Possessionen bilden.

4) Jede Veränderung, welche während der Versicherungszeit an den versicherten Gebäuden vorgenommen wird, muß dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor angezeigt werden, ebenso, wenn von der Besitzung einzelne Gebäude, oder dazu gehöriger Grund und Boden ganz oder theilweise abgezweigt wird.

5) Ein Gehöft darf ebensowenig wie ein einzelnes Gebäude desselben bei verschiedenen Sozietäten versichert werden.

6) Wenn der Besitzer freies Bauholz oder andere Materialien bei Neubauten geliefert erhält, so muß solches bei der Abschätzung des Gebäudes außer Anschlag bleiben und in der letzten Rubrik der Deklaration bemerkt werden.

7) Die rechtliche Wirkung derjenigen Versicherungen, welche sofort in Kraft treten sollen, beginnt zwar mit dem Tage, an welchem die substantiirte Anmeldung bei der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktion erfolgt ist, unter Vorbehalt der Prüfung und Feststellung der Tax- und Versicherungs-Summe durch die Provinzial-Direktion. Eine Ausnahme hiervon machen jedoch solche Versicherungen, deren Annahme wegen größerer Feuergefährlichkeit dem Ermessen der Direktion überlassen ist, so wie solche, die über die im Kataster bereits festgestellten Taxwerthe hinaus erhöhet werden. In beiden Fällen erlangen diese Versicherungen erst mit dem Tage der Approbation durch die Provinzial-Direktion rechtsverbindliche Kraft.

8) Im Falle eines Brandes dürfen vor erfolgter Besichtigung und Aufnahme des Schadens durch den Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, bei Verlust des vierten Theiles der festzustellenden Entschädigung, nicht abgetragen werden.

9) Die Herabsetzung oder gänzliche Löschung der Versicherung muß drei Monate vor dem 1. Juli oder 1. Januar bei dem Kreis-Direktor nachgesucht werden. Auch sind in den in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichenden Löschungs-Anträgen die ausscheidenden Gebäude genau zu bezeichnen. Anträge, welche nicht zu dieser Zeit und in dieser Form eingehen, werden unberücksichtigt gelassen.

10) Die Auflösung dieses Vertrages tritt ohne allen Widerspruch von Seiten der Realberechtigten oder des Versicherten ein:

a. wenn Letzterer grobe Fahrläßigkeit bei der Handhabung mit Feuer und Licht verschuldet, oder
b. die versicherten Gebäude verläßt,
c. dem Gebäude der versicherte Werth nicht mehr beiwohnt,

Digitized by Google

d. wenn die Beiträge nach Ablauf der festgesetzten äußersten Zahlungsfrist entweder gar nicht oder nicht zum vollen Betrage bezahlt werden.

So wie ich allen Vorschriften des Reglements und den vorstehenden Bestimmungen ganz besonders nachleben will, so werde ich auch den Vertrag selbst vom 1ten . . . . 18 . . ab als geschlossen ansehen, und von diesem Tage ab die Beiträge bezahlen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Schema II.

Nachweisung

der im ten Semester 18 unter den Assoziaten der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät vorgekommenen Besitzveränderungen

im Kreise N. N.

Laufende Nr.	Kataster-Nr.	Haus-Nr.	Hypotheken-Nr.	Bezeichnung der Ortschaften nach alphabetischer Ordnung.	Stand, Vor- und Zunamen des früheren Besitzers nach dem Lagerbuche.	Stand, Vor- und Zunamen des neuen Besitzers.	Gehören dem neuen Besitzer am Orte noch andere Gebäude und wo sind diese event. versichert?
1	3	4	4	Alzenau.	Häusler Georg Schulz.	Rittergutsbesitzer Franz Krömer.	Die Dominial-Gebäude am Orte, welche bei dem Aktien-Verein „Colonia" versichert sind.
2	5	6	6	„	Gärtner Franz Christ.	Bauer Friedrich Ertel.	Das Bauergut des Ertel Hyp.-Nr. 7 ist bei der Provinzial-Sozietät Kat.-Nr. 6 versichert.
3	12	10	10	„	Bauer Gottlieb Friese.	Dessen Sohn Georg Friese.	Nein.
4	1	1	1	Briese.	Rittergutsbesitzer Felix Liebe.	Rittergutsbesitzer Gustav Jäger.	Jäger besitzt noch am Orte das Bauergut Nr. 13, das Kat.-Nr. 12 bei der Provinzial-Sozietät versichert ist.
5	4	5	3	Crammelau.	Gärtner Jakob Niesel.	Gärtner Christoph Knie.	Nein.
				ꝛc. ꝛc.			

N. N., den ten 18

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

Digitized by Google

Nachweisung der pro . . tes Semester 18 . .

an Beiträgen und Versicherungs-Summen für bei der

Kataster-Nr.	Namen der Gemeinden nach alphabetischer Ordnung.	Vor- und Zunamen der Assoziaten.	Tax-Werth nach Rubrik 13 der Deklaration des Zutritts.	Die Zugänge, Erhöhungen und Versetzungen betragen, und zwar: an Versicherungs-Summen in Klasse I.	II.	III.	IV.	überhaupt.	an Beitrags-Simplum	Anzahl der zutretenden Kataster-Nr.	Gebäude.	Hiervon sind Dominical: Wohngebäude.	Nebengebäude.	Rustikal: Wohngebäude.	Nebengebäude.	Kirchengebäude.	Pfarrgebäude.	Schulgebäude.
			℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔ ßl ₰									
ad 2	Arnsdorf.	August Schmidt.	300	130	20	—	150	300	— 7 3	1	3	—	—	1	2	—	—	—
33	„	Friedrich Wende.	350	—	350	—	—	350	— 4 8	1	3	—	—	1	2	—	—	—
	ꝛc.	Summa	650	130	370	—	150	650	— 11 11	2	6	—	—	2	4	—	—	—
ad 1	Baumgarten.	Dominium.	13500	6400	800	1800	—	9000	3 11 4	1	8	2	6	—	—	—	—	—
ad 2	„	Karl Kayser.	350	350	—	—	—	350	— 2 4	1	1	—	—	1	—	—	—	—
19	„	Johann Zubor.	600	—	—	—	600	600	— 24 —	1	2	—	—	1	1	—	—	—
20	„	Julius Schmidt.	400	—	—	300	—	300	— 8 —	1	1	—	—	1	—	—	—	—
	ꝛc.	Summa	14850	6750	800	2100	600	10250	4 15 8	4	12	2	6	3	1	—	—	—
5	Czeppelwitz.	Christian Jung.	—	—	—	—	—	—	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	ꝛc.	Summa per se.																
	Arnsdorf.	„	650	130	370	—	150	650	— 11 11	2	6	—	—	2	4	—	—	—
	Baumgarten.	„	14850	6750	800	2100	600	10250	4 15 8	4	12	2	6	3	1	—	—	—
	Czeppelwitz.	„	—	—	—	—	—	—	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Seite 1	15500	6880	1170	2100	750	10900	4 27 7	6	18	2	6	5	5	—	—	—
		„ „ 2																
		„ „ 3																
		Summa totalis																

Recapi-

Digitized by Google

Schema III.

genehmigten Zu- und Abgänge

Provinzial-Land-Feuer-Sozietät versicherte Gebäude im Kreise . . . . . .

Tarwerth nach Rubrik 13 der Deklaration des Abgangs.	Die Abgänge, Herabsetzungen und Versetzungen betragen, und zwar: an Versicherungs-Summen in Klasse I.	II.	III.	IV.	überhaupt.	an Beitrags-Simplum.			Anzahl der abgehenden Kataster-Nr.	Gebäude.	Hiervon sind Dominikal: Wohngebäude.	Nebengebäude.	Rustikal: Wohngebäude.	Nebengebäude.	Kirchengebäude	Pfarrgebäude.	Schulgebäude.	Datum der Veränderungs-Genehmigungs-Verfügung.	Bemerkungen. Quartals-Beitrag.					
ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℊ	₰											ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰
150	—	—	—	150	150	—	6	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	10/3. 64	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4/1. 64	—	—	—	—	—	—
150	—	—	—	150	150	—	6	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10300	3400	—	1600	—	5000	2	5	4	1	6	2	4	—	—	—	—	—	5/1. 64	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6/2. 64	—	2	11	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5/1. 64	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2/3. 64	—	10	—	—	—	—
10300	3400	—	1600	—	5000	2	5	4	1	6	2	4	—	—	—	—	—	—	1	12	11	—	—	—
500	—	—	—	500	500	—	20	—	1	3	—	—	1	2	—	—	—	30/3. 64	—	—	—	—	25	—

tulation.

150	—	—	—	150	150	—	6	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10300	3400	—	1600	—	5000	2	5	4	1	6	2	4	—	—	—	—	—	—	1	12	11	—	—	—
500	—	—	—	500	500	—	20	—	1	3	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
10950	3400	—	1600	650	5650	3	1	4	3	10	2	4	2	2	—	—	—	—	1	12	11	—	25	—

Digitized by Google

Schema IV.

Hebe-Rolle

für die

Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Kasse

des

Kreises .....

pro .. Semester 18..

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften nach alphabetischer Ordnung.	Soll nach der letzten Hebe-Rolle.			Nach der festgestellten Veränderungsliste pro .. Semester 18.. ist						Hiernach bleibt wirkliches Soll						Betrag der aufzubringenden Beiträge ($2^1/_2$fach).			Hierunter befinden sich an Quartals-Beiträgen.		
					Zugang.			Abgang.			an gewöhnlichen Klassen-Beiträgen.			an fixirten Beiträgen für Fabriken ꝛc.								
		ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰
1	Arnsdorf ..	4	2	8	—	11	11	—	6	—	4	8	7	—	—	—	10	21	6	—	—	—
2	Baumgarten	36	20	4	4	15	8	2	5	4	39	—	8	—	—	—	96	3	7	1	12	11
3	Czeppelwitz	11	1	2	—	—	—	—	20	—	10	11	2	—	—	—	25	2	11	—	25	—
4	Cissowa ..	4	6	3	—	—	—	—	—	—	4	6	3	—	—	—	10	15	8	—	—	—
	Fester Beitrag f. Fabriken ...	90	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	15	—	45	7	6	—	—	—
	Sa. Seite 1	146	15	5	4	27	7	3	1	4	57	26	8	90	15	—	187	21	2	2	7	11
	= = 2																					
	= = 3																					
	Summa tot.																					

inkl. Bruchpfennige.

Schema V.

Verzeichniß

der

in der Gemeinde N. N. im N. Kreiſe verbliebenen Feuer-Sozietäts-Beitrags-Reſte pro ..ten Semeſter 18..

Laufende Nr.	Name des Ortes.	Stand, Vor- und Zuname des Reſtanten.	Angabe der des reſtirenden Grundſtücks. Kat.-Nr.	Haus-Nr.	Hypotheken-Nr.	Betrag des Rückſtandes. ℔	ß	₰	Urſache der ausgebliebenen Zahlung.	Bemerkungen.
1	Brune.	Gärtner Gottfried Aſt.	5	11	11	1	6	—	Verarmung.	Die gerichtliche Subhaſtation d. Grundſtücks iſt eingeleitet, zu deſſen öffentlichem Verkauf Termin auf den 5. September d. J. anſteht.
2	=	Häusler Georg Juſt.	9	18	18	—	25	—	Reſtant wohnt zu N. N. und hat die Stelle verpachtet; Pächter hält ſich zur Zahlung nicht für verpflichtet.	
3	=	Häusler Franz Luſtig.	13	20	20	—	12	6	Beſitzer weigert die Zahlung unter dem Vorgeben, daß er die Verſicherung im September v. J. abgemeldet habe.	
		ꝛc. ꝛc.								

N. N. den ..ten Auguſt 18..

Das Orts-Gericht.

Liqui

über

am ..ten (Monat) 18..

vorgefallenen Brand ermittelten, nach Lage des betreffenden Katasters,

Provinzial-Land-Feuer-Sozietät

Laufende Nr.	Angabe der Kataster-Nr.	Angabe der Haus-Nr.	Angabe der Hypotheken-Nr.	Stand, Vor- und Zuname der abgebrannten oder beschädigten Gebäude-Eigenthümer.	Nähere Bezeichnung der abgebrannten oder beschädigten Gebäude der Deklaration. nach Litter.		Deren Dimensionen als Länge Fuß.	Deren Dimensionen als Breite Fuß.	Abgeschätzte Werths-Summe der Gebäude laut der approbirten Deklaration.	Katastrirte Versicherungs-Summe derselben in der Klasse I.	II.	III.	IV.
1	32	4	5	Bauergutsbesitzer Franz Hoffmann.	a.	Wohnhaus	60	20	900	600	—	—	—
					b.	Kuhstall	39	20	130	—	130	—	—
					d.	Pferdestall	37	13	220	—	—	—	220
2	34	6	8	Verehel. Gärtner Kapitza, u. deren 3 minorenne Kinder 1. Ehe, Geschwister Rother.	c.	Scheuer	32	15	300	—	—	—	300
					d.	Stallung	20	16	150	—	—	—	150
						Summa	..	.	1700	600	130	—	670

Aufgestellt und berechnet auf den Grund des Orts-Lagerbuches der Gemeinde N. N. und der Verhandlung vom ..ten ..... 18..

N. N. den ..ten ..... 18..

Königliches Kreis-Steuer-Amt.

N. N.

Digitized by Google

Schema VI.

dation

den

zu (Ort) im Kreise (N. N.)

der Untersuchungs- und Abschätzungs-Verhandlungen von der

zu vergütenden Schaden.

Verhältniß		Es kommen daher zur Vergütigung und zwar:																
der abgebrannten oder vernichteten Theile	der übrig gebliebenen Theile	in der Klasse												Zusammenstellung.			Bemerkungen.
		I.			II.			III.			IV.						
zu der ganzen Werths-Summe der Gebäude.		ℛ	ßg.	Pf.	ℛ	ßg.	Pf.	ℛ	ßg.	Pf.	ℛ	ßg.	Pf.	ℛ	ßg.	Pf.	
⅛	⅞	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
total	keine	—	—	—	130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
dto.	dto.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	—	—	550	—	—	
total	keine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	
1/30	29/30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	305	—	—	Der Stall ist nicht abgebrannt, sondern nur beim Löschen des Feuers am Dache beschädigt worden.
—	—	200	—	—	130	—	—	—	—	—	525	—	—	855	—	—	

Die Richtigkeit vorliegender Liquidation in allen ihren einzelnen Theilen, sowie im Hauptbetrage von ..... Thlr. .. Sgr. .. Pf., in Worten: u. s. w. wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

N. N. den ..ten ..... 18..

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

Digitized by Google

Schema VII.

B.

Formulare zur Brandbonifikations-Quittung.

Quittung

über Brand-Entschädigungs-Gelder.

In Folge Zahlungsordre der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion zu Breslau vom....ten ..... Nr..... sind mir für { das / die } zu N. N. am....ten ..... abgebrannten Gebäude, und zwar:

1)	für das Wohnhaus	1.	Klasse	Nr.....	Litr.	Thlr.	.....	Sgr.	.....	Pf.
2)	„ den Pferdestall	2.	„	„	„	„	....	„	....	„
3)	„ den Schafstall	3.	„	„	„	„	....	„	....	„
4)	„ den Anbau	4.	„	„	„	„	....	„	....	„
5)	„ die Scheuer	4.	„	„	„	„	....	„	....	„
6)	„ den Schuppen	4.	„	„	„	„	....	„	....	„
					überhaupt	Thlr.	.....	Sgr.	.....	Pf.

resp. nach Abzug der erst nach erfolgtem Wiederaufbau der zerstörten Gebäude fälligen 10 pCt. des Gesammtbetrages, die sich berechnen auf ..... „ .... „ .... „

mit ..... Thlr. ..... Sgr. ..... Pf.

in Worten ..... Reichsthaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige

und zwar:

in zwei Raten, als den....ten ..... mit ..... Thlr. ..... Sgr. ..... Pf.

und den....ten ..... mit ..... „ .... „ .... „

sind ..... Thlr. ..... Sgr. ..... Pf.

aus der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Kasse baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

N. N., den....ten .....

Karl Friedrich Wilhelm N. N.

Die Richtigkeit der vorstehenden Quittung, so wie die eigenhändige Unterschrift — Unterkreuzung — des Forderungsberechtigten Karl Friedrich Wilhelm N. N. wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den....ten .....

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

Bemerkung.

Die Nachzahlung des Abzuges geschieht auf Grund einer Bescheinigung des Herrn Kreis-Direktors, daß die Gebäude innerhalb Jahresfrist nach der Schadenfestsetzung wieder aufgebaut worden, auf besondere einfache Quittung, in der die Zahlungsordre zu bezeichnen ist.

Schema VIII.

Nachweisung

der den Orts-Erhebern im Kreise N. N. pro 18.. zustehenden Tantieme für Einsammlung der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Beiträge.

Laufende Nr.	Name des Ortes nach alphabetischer Ordnung.	Versicherungssumme in solchem am 1. Jan. 18..	Betrag der Tantieme à 1 Sg. 8 Pf. pro Tausend Versicherungs-Summe.			Quittung des Ortserhebers über diesen Betrag.
		Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
	Beispielsweise.					
1	Arnsdorf	7350	—	12	3	
2	Baumgarten	25680	1	12	10	
3	Cesselwitz	9800	—	16	4	
4	Cissowa	3400	—	5	8	
	ꝛc. ꝛc.					
Summa für den Kreis N. N.		46230	2	17	1	
Summa an Tantieme überhaupt			2	17	1	

N. N., den ... ten .....

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

Zur Zahlung festgesetzt auf Höhe von 2 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.

Breslau, den ... ten .....

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.

N. B. Die Zahlung ist aus den pro 1. Semester eingehenden Beiträgen zu leisten.

Digitized by Google

Schema IX.

Namentliches Verzeichniß

derjenigen Personen aus der Gemeinde N. N., welche bei dem am....ten (Monat)..... 18.. in N. N., Kreis N. N. stattgefundenen Feuer { zuerst / zum Zweiten } eingetroffene ..... begleitet haben und bei d..selben thätig gewesen sind:

1)
2)
3)
4)
5)
6)

N. N., den....ten..... 18..

Das Orts-Gericht.

(Unterschriften.)

Daß das vorstehend bezeichnete Löschgeräth mit den namhaft gemachten Personen zur Bedienung desselben als erstes (zweites) bei der oben angegebenen Brandstelle eingetroffen, daselbst mit der (dem) vollkommen brauchbaren Spritze (Wasserwagen) ausdauernd in ersprießlicher Thätigkeit gewesen ist, so wie, daß die vorgedachte Gemeinde mit dem Brandorte einen Spritzenverband nicht bildet, mithin deren Löschhilfe als eine von auswärts geleistete zu erachten ist, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

N. N., den....ten..... 18..

Das Orts-Gericht.

(Unterschriften.)

Das vorstehende namentliche Verzeichniß und die ortsgerichtliche Bescheinigung wird hierdurch von Amtswegen als richtig bescheinigt.

N. N., den....ten..... 18..

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

(Unterschrift.)

Bemerkung.

Das namentliche Verzeichniß wird vom Ortsgericht desjenigen Ortes, von welchem das Löschgeräth zur Brandstelle geschickt worden, die Bescheinigung darunter aber vom Ortsgericht des Brandortes ausgestellt.

Schema X.

Liquidation

der Prämien, welche nach § 76 des Feuer-Sozietäts-Reglements für das platte Land der Provinz Schlesien vom 28. Dezember 1864 für die Herbeischaffung der ersten beiden Feuerspritzen und Wasser-Zufuhrwagen zur Brandstätte zu N. N. am ....ten..... 18.. zu vergütigen sind.

Benennung der Gemeinden, deren Feuerspritzen und Wasserzufuhrwagen		Name und Wohnort der Eigenthümer des Gespannes.	Prämien						Summa.		
zuerst	zum Zweiten		für die Eigenthümer der Gespanne.			für die Löschmannschaften laut besonderem Verzeichniß.					
bei dem Feuer mit Erfolg in wirksamer Thätigkeit gewesen sind.			ℛ	Sgr.	Pf.	ℛ	Sgr.	Pf.	ℛ	Sgr.	Pf.
1. Spritze aus Gohle, Kreis N. N.	—	Dominium zu Gohle (Rittergutsbesitzer Rose).	2	15	—	2	15	—	5	—	—
	2. Spritze aus Briesnitz, Kreis N. N.	Bauergutsbesitzer Karl Nerger zu Briesnitz.	1	15	—	1	15	—	3	—	—
	2. Wasserwagen aus Schebitz, Kreis N. N.	Gastwirth Krüger aus Schebitz.	—	22	6	—	22	6	1	15	—
		Summa	4	22	6	4	22	6	9	15	—

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation in allen ihren Theilen, und daß die obengenannten Ortschaften nicht zu ein und demselben Spritzenverbande gehören, wird hiermit pflichtmäßig attestirt.

N. N., den....ten..... 18..

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

itized by Google

Schema XI.

Quittung.

..... Rthlr. ... Sgr. ... Pf.

in Worten: ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige als bewilligte Prämie für die Hergabe des Gespannes zu de. ....ten bei dem Feuer in ..... Kreis ..... am ..ten ..... 18.. eingetroffenen ..... sind mir in Folge Zahlungsordre der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion zu Breslau vom ..ten ..... 18.. Journ.-Nr. .... aus der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Kasse baar und richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittirt wird.

..... den ..ten ..... 18..

(Unterschrift.)

Vorstehende Quittung wird als richtig beglaubigt.

N. N., den ..ten ..... 18..

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

(Unterschrift.)

Anmerkung. Wird diese Quittung von einem Dominio, und in diesem Falle nicht vom Gutsherrn, sondern von dem Wirthschafts- oder Rent-Beamten ausgestellt, so ist außer der Unterschrift noch die Beidrückung des Dominial-Siegels erforderlich.

Digitized by Google

Schema XII.

Quittung.

..... Rthlr. ... Sgr. ... Pf.

in Worten: ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige als bewilligte Prämie für die in dem namentlichen Verzeichniß namhaft gemachten Löschmannschaften, welche d.. ..ten bei dem Feuer in ..... Kreis ..... am ..ten ..... 18.. eingetroffen ..... begleitet und dabei thätig gewesen, sind uns in Folge Zahlungs-Ordre der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion zu Breslau vom ..ten ..... 18.. Journ.-Nr. .... aus der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Kasse baar und richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittirt und gleichzeitig bescheinigt wird, daß die Vertheilung der Prämien an die Löschmannschaften wirklich erfolgt ist.

N. N., den ..ten .... 18..

Das Orts-Gericht.

(Unterschriften.)

Vorstehende Quittung wird als richtig beglaubigt.

..... den ..ten ..... 18..

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

(Unterschrift.)

Notiz. Diese Quittung wird von dem Ortsgericht desjenigen Ortes ausgestellt, aus welchem das prämiirte Löschgeräth zur Brandstelle geschickt worden ist.

Recapi

des Orts-Lagerbuches

Kataster-Nr.	Haus-Nr.	Hypotheken-Nr.	Name des Besitzers.	Dominia. Tax-Werth.	Versicherungs-Summe. Klasse I.	II.	III.	IV.	Sa.	Beitrags-Simplum.			Gemein. Tax-Werth.	Versicherungs-Summe. Klasse I.	II.	III.	IV.	Sa.
				₮	₮	₮	₮	₮	₮	₮	℔	ß	₮	₮	₮	₮	₮	₮
1	—	—	Dominium	20500	4000	8000	—	8500	20300	15	23	4	—	—	—	—	—	—
2	6	7	Franz Lorenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	300	—	—	300	600
3	8	9	Johann Frih	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—	—	350	350
			Bestand am 1. Juli 1864	20500	4000	8000	—	8500	20300	15	23	4	1150	300	—	—	650	950
			Zugang:															
4	—	—	Evangelische Schule	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	600	—	—	—	600
5	4	5	Windmüller Carl Sabarth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	900	—	300	—	600	900
6	5	6	Gottlieb Müller.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	150	150
ad 2	6	7	Franz Lorenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	500	—	—	300	800
			Summa	20500	4000	8000	—	8500	20300	15	23	4	3500	1400	300	—	1700	3400
			Davon ab die im 2. Semester 1864 ausgeschiedenen Versicherungen Nr. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	300	—	—	300	600
			Bestand am 1. Jan. 1865	20500	4000	8000	—	8500	20300	15	23	4	2800	1100	300	—	1400	2800

In dieser Weise wird nach Ablauf jeden Halbjahrs fortgefahren.

Bemerkung. Das Schema gilt auch für das Kreis-Lagerbuch, nur werden für dieses nicht die Namen der einzelnen Assoziaten, sondern die Namen der einzelnen Ortschaften mit deren Versicherungs-Gesammt-Summen aufgeführt.

Digitized by Google

Schema XIII.

tuſation

N. N. Kreis, N. N.

den.			Summa der Dominien und Gemeinden.				Darunter						Anzahl der		Dominien.		Ruſtikale.		Anzahl der		
Beitrags-Simplum.			Verſicherungs-Summe.	Beitrags-Simplum.			für Kirchen (Hälfte des Beitrags).			Zuſatz für feuergefährliche Gebäude.			Kataſter-Nr. überhaupt.	überh. verſicherte Gebäude.	Wohngebäude, als Schloſſer, Beamten- u. Geſindewohnung.	Nebengebäude	Wohngebäude.	Nebengebäude.	Kirch- und Thurmgebäude.	Pfarr-Gebäude.	Schul-Gebäude.
℔	ßß	₰	℔	℔	ßß	₰	℔	ßß	₰	℔	ßß	₰									
—	—	—	20500	15	23	4	—	—	—	—	—	—	1	16	4	12	—	—	—	—	—
—	14	—	600	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	1	2	—	—	—
—	14	—	350	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	1	—	—	—
—	28	—	21450	16	21	4	—	—	—	—	—	—	3	21	4	12	2	3	—	—	—
—	4		600	—	4	—		—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	2
1	8	—	900	1	8	—	—	—	—	—	10	—	1	2	—	—	1	1	—	—	—
—	6	—	150	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—
—	15	4	800	—	15	4	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	1	2	—	—	—
3	1	4	23900	18	24	8	—	—	—	—	10	—	7	29	4	12	5	6	—	—	2
—	14	—	600	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	1	2	—	—	—
2	17	4	23300	18	10	8	—	—	—	—	10	—	6	26	4	12	4	4	—	—	2

Summarischer

des Kreis-Lagerbuches pro....tes

Bezeichnung der Zeiträume.	Domina.									Gemeinden.		
	Tax-Werth.	Versicherungs-Summe.								Tax-Werth.	Versicherungs-Klasse.	
		Klasse.				Summa.	Beitrags-Simplum.					
		I.	II.	III.	IV.						I.	II.
	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	ℏ	℔	℔	℔	℔
1	2	3	4	5	6	7	8			9	10	11
Bestand am 1. Januar 18 . . .	204060	139640	12990	20670	30760	204060	96	6	4	1282450	589130	63970
Laut Zu- und Abgangs-Nachweisung pro 1. Semester 18 . . trafen zu	54250	40540	3420	9120	1170	54250	20	6	1	122370	73910	13730
Zusammen	258310	180180	16410	29790	31930	258310	116	12	5	1404820	663040	77700
Laut der Zu- und Abgangs-Nachweisung pro 1. Semester 18 . . gehen ab	48530	33940	3420	9120	2050	48530	19	27	4	69640	40950	3770
Mithin Bestand am 1. Juli 18 . .	209780	140240	12990	20670	29880	209780	96	15	1	1333180	622090	73930

N. N., den....ten..... 18..

Digitized by Google

Schema XIV.

Abschluß

Semester 18.. Kreis.....

Gemeinden.						Summa d. Dominien und Gemeinden.				Darunter						Anzahl der		Dominien.		Rustikale.		Anzahl der		
Summe.																								
Klasse.		Summa	Beitrags-Simplum.			Versicherungs-Summe.	Beitrags-Simplum.			für Kirchen (Hälfte des Beitrags).			Zusatz für feuergefährliche Gebäude.			Kataster-Nr. überhaupt.	überhaupt versicherte Gebäude.	Wohngebäude, als Schlosser, Beamten- und Gesindewohnung.	Nebengebäude.	Wohngebäude.	Nebengebäude.	Kirch- und Thurmgebäude.	Pfarrgebäude.	Schulgebäude.
III.	IV.																							
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.									
12	13	14	15			16	17			18			19			20	21	22	23	24	25	26	27	28
28840	430750	1112690	749	20	2	1316750	845	26	6	13	25	9	3	1	4	1846	4220	49	137	1769	2156	16	36	57
6780	22630	117050	60	11	—	171300	80	17	1	—	—	—	1	16	8	99	346	12	35	96	203	—	—	—
35620	453380	1229740	810	1	2	1448050	926	13	7	13	25	9	4	18	—	1945	4566	61	172	1865	2359	16	36	57
840	19680	65240	37	13	6	113770	57	10	10	—	13	6	—	—	—	60	207	11	34	52	101	1	4	4
34780	433700	1164500	772	17	8	1374280	869	2	9	13	12	3	4	18	—	1885	4359	50	138	1813	2258	15	32	53

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

Digitized by Google

Schema XV.

Nachweisung

der

im Kreise N. N. vom 1. Januar 18.. bis ultimo Dezember d. J. abgebrannten, inmittelst wieder aufgebauten und hergestellten Gebäude, für welche von der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät Brandschaden-Vergütigungen gewährt worden sind.

Laufende Nr.	Name des Ortes.	Angabe der Kataster-Nr.	Haus-Nr.	Hypotheken-Nr.	Name des Abgebrannten.	Datum des stattgefundenen Brandes.	Anzahl der abgebrannten Gebäude, und zwar: total.	partiell.	Betrag der Versicherung vor dem Brande. Thlr.	Von den abgebrannten Gebäuden sind wieder aufgebaut u. wieder hergestellt worden.	Neue Versicherung ist genommen worden zu dem Betrage von Thlr.	Mithin sind: retablirt.	nicht retablirt worden.	Angabe des Grundes, aus welchem der Wiederaufbau des zerstörten Gebäudes ganz unterblieben oder in welcher späteren Zeit zu erwarten ist.
1	Babitz.	48	20	20	Wilhelm Schink.	4. Febr. 1863	2	1	1130	3	2300	3	—	
		49	21	21	Karl Purschke.	dto.	3	—	390	2	1310	2	1	Der Stall Lit. d. ist durch den Neubau der anderen Gebäude entbehrlich geworden.
		50	22	22	Ignatz Kluger.	dto.	1	—	290	—	—	—	1	Kluger hat die Stelle verkauft, Käufer hat das Areal mit seiner Besitzung vereinigt.
2	Bladen.	130	100	101	Joseph Beyer.	20. Mai 1863	1	1	300	1	250	1	1	Das Ausgedinghs. Lit. c. wird als entbehrlich vorläufig nicht aufgebaut.
3	Dirschel.	83	72	72	Mathes Gruner.	31. Juli 1863	1	2	610	2	—	2	1	Die partiell abgebr. Gebäude sind wieder hergestellt, d. Wohnhaus noch im Bau begriffen.
4	Ebersdorf. u. s. w.	12	9	10	Florian Ludwig.	2. Aug. 1863	1	—	200	—	—	—	1	Das abgebr. Haus soll erst im Jahre 1865 retablirt werden.
						Summa	9	4	2920	8	3860	8	5	

N. N., den ..ten Dezember.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Breslau, den 25. August 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(338) Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6143. Die Konvention zwischen Preußen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Italien, den Niederlanden, der schweizerischen Eidgenossenschaft und Würtemberg, betreffend die Linderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militairpersonen. Vom 22. August 1864.

Nr. 6144. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Nikolaiken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Rhein, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 6145. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

Nr. 6146. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen. Vom 30. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(335) Nachdem gegen die in Koburg erscheinende „Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung" und die daselbst erscheinende „Deutsche Wehrzeitung" auf Grund des § 50 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser beiden Zeitungen im Preußischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes und unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 10. August 1865. Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(306) Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Korrespondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a. auf dem Wege über Stralsund und Malmö,
b. auf dem Wege über Lübeck,
c. auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Korrespondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark . . . . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark . . . . . 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Warenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein.

Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit deklarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Porto's, so wie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Korrespondenz nach und aus Norwegen, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:

			im Sommer,	im Winter,
a.	für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen		7 Sgr.	7½ Sgr.
b.	für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen		8 "	8½ "
c.	für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth	preußisch-dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
		norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 "	4½ "
		in Summa	4¾ Sgr.	5¼ Sgr.
d.	für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen	preußisch-dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
		norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 "	1 "
		in Summa	1¾ Sgr.	1¾ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

(**310**) In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1. August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch incl. oder 75 Thalern Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a. für Summen bis 25 Thaler Preußisch incl. 2 Sgr.,
b. für Summen über 25 Thaler bis 50 Thaler Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung.

Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduktion der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thaler Preußisch gleich 18½ Thaler Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

(336) In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August c. ab die Beförderung der Korrespondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . . . 3 Sgr.
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern . . . 4 Sgr.

Insofern für die Korrespondenz zwischen einzelnen nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinschen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammt-Portosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

¼ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt:

¼ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Expreßbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a. am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,
b. außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt den Betrag des dem Boten zu zahlenden Loos und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit deklarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine ab in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(334) Bei den Telegraphen-Stationen zu Brieg, Glatz, Schweidnitz und Waldenburg wird am 15. August c. der volle Tagesdienst (conf. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine) eingeführt werden.

Berlin, den 12. August 1865. Königliche Telegraphen-Direktion.

(340) In Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 30. April 1847, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten und Notaren (Gesetz-Samml. S. 196), lade ich alle im Amte befindlichen, im diesseitigen Departement angestellten Herren Rechtsanwalte und Notare, insonderheit auch die Herren Mitglieder des Ehrenraths und deren Stellvertreter, zu einer

am 16. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr

im großen Sitzungs-Saale des Königlichen Appellations-Gerichts auf dem hiesigen Schlosse abzuhaltenden General-Versammlung zum Zwecke der Rekonstituirung des Ehrenraths hierdurch ein.

Seitens der Nichtanwesenden wird angenommen werden, daß sie den Beschlüssen der Erschienenen beitreten.

Die Königlichen Kreisgerichte und Gerichts-Kommissionen des Departements veranlasse ich, am gedachten Tage und rücksichtlich der auswärtigen Herren Rechts-Anwalte, welche zureisen müssen, auch am 17. Oktober d. J. keine Termine anzusetzen, in welchen Rechts-Anwalte fungiren.

Eventuell sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die bei den Verhandlungen am 16. und 17. Oktober d. J. betheiligten Interessenten gehörig vertreten werden.

Glogau, den 16. August 1865.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Erste Präsident des Appellations-Gerichts. gez. Gr. Rittberg.

(341) Die Länge der chaussirten Poststraße von Trachenberg nach Sulau ist auf 3 Meilen festgestellt. Demgemäß wird vom 20. d. M. ab das Personengeld

zwischen Trachenberg und Sulau für 3 Meilen und zwischen Trachenberg und Militsch für 4¼ Meilen erhoben werden.

Zur Aufnahme von Personen unterweges sind Haltestellen eingerichtet:

in Radziunz, beim Gasthause, 1 Meile von Trachenberg, und

in Resigode, beim Gasthause, ½ Meile von Radziunz und 1 Meile von Sulau.

Breslau, den 17. August 1865. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schroeder.

(339) Für den Transport von Koaks tritt auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, außerhalb des direkten Verkehrs mit der Oberschlesischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und Wilhelmsbahn, mit dem heutigen Tage derselbe auf dem Satze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Thlr. für je 100 Ctr. beruhende Tarif in Kraft, welcher zufolge unserer Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. seit dem 1. Februar c. für unbearbeitete und roh bearbeitete Steine eingeführt worden ist.

Die ausgerechneten Tarif-Tabellen für die Beförderung dieser Steine finden auch Anwendung auf Koaks-Sendungen der bezeichneten Art.

Berlin, den 16. August 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(328) Verzeichniß der Vorlesungen,
welche auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1865/66 vom 15. Oktober an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie. A. Evangelische Fakultät.

Biblische Archäologie, Herr Prof. Dr. Schultz.
Einleitung in's Alte Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung der Weissagungen des Jesaias, Herr Prof. Dr. Schultz.
Erklärung des Hiob, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Theologie des Neuen Testaments, Herr Prof. Dr. Hahn.
Synoptische Erklärung der drei ersten Evangelien, Herr Prof. Lic. Held.
Erklärung des Johannes-Evangeliums und der johanneischen Briefe, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung der Briefe Pauli an die Galater, Colosser, Epheser, Philipper, an Timotheus und Titus, Herr Prof. Dr. Hahn.
Erklärung des Hebräerbriefs, Herr Prof. Lic. Held.
Erklärung der Offenbarung Johannis, Herr Lic. Rhode.
Kirchengeschichte, II. Theil, Herr Prof. Dr. Semisch.
* Grundzüge einer Geschichte der evangelischen Kirche in Schlesien, Herr Prof. Dr. Erdmann.
Dogmengeschichte, Herr Prof. Dr. Semisch.
* Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte, Herr Prof. Dr. Hahn.
Dogmatik, Herr Prof. Dr. Köstlin.
* Die Principien der praktischen Theologie, Herr Prof. Dr. Meuß.

Digitized by Google

Homiletik und Katechetik, Herr Prof. Dr. Meuß.
* Geschichte des Kirchenlieds, Herr Prof. Lic. Held.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger; — dieselben im Neuen Testament, Herr Prof. Dr. Schultz; — Kirchen- u. dogmenhistorische Uebungen, Herr Prof. Dr. Semisch; — Uebungen in systematischer Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.
* Praktisches Institut: Homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß, — Herr Prof. Lic. Held; — katechetische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

B. Katholische Fakultät.

* Kritische Geschichte des Alten Testaments, Herr Prof. Dr. Scholz.
Erklärung des Buches Job, Derselbe.
* Leben Jesu, Herr Prof. Dr. Friedlieb.
Allgemeine und spezielle Einleitung in die heil. Schriften des N. T., Derselbe.
Erklärung der drei ersten h. Evangelien, Derselbe.
* Erklärung der Schrift des heil. Johannes Chrysostomus über das Priesterthum, Herr Prof. Dr. Lämmer.
Kirchengeschichte, II. Theil, Herr Prof. Dr. Reinkens.
* Rationale Theologie des h. Anselmus von Canterbury, Derselbe.
Spezielle Dogmatik, 1. Theil, Herr Prof. Dr. Lämmer.
* Ausgewählte Abschnitte aus der Moraltheologie, Derselbe.
Pastoraltheologie, Herr Prof. Dr. Probst.
* Katechetik, Derselbe.
* Ueber die Liturgien, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz. — Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb. — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens. — Dogmatische Uebungen, Herr Prof. Dr. Lämmer.

Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden z. Z. ihre Vorlesungen ankündigen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Schulze.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Herr Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
* Römischer Civilprozeß, Derselbe.
* Erklärung von Gaius' Institutionen, Herr Dr. Marx.
Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts, Herr Prof. Dr. Gitzler und Herr Dr. Göppert.
Erbrecht, Herr Dr. Göppert, Herr Dr. Marx.
* Erklärung schwieriger Stellen aus dem Corpus juris civilis, Herr Dr. Göppert.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Prof. Dr. Rive.
* Exegetische Uebungen in den Quellen des Deutschen Privatrechts, Derselbe.
* Erklärung des Sachsenspiegels, Herr Prof. Dr. Stobbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Derselbe.
Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
* Katholisches und evangelisches Eherecht, Derselbe.
* Ueber den Einfluß des kanonischen Rechts auf das Deutsche Obligationenrecht, Herr Dr. Neumann.
Gemeines und preußisches Criminalrecht, Herr Prof. Dr. Eberty.
* Geschichte des Criminalrechts, Derselbe.
Gemeiner und preußischer Civilprozeß, Herr Dr. Neumann.
* Gemeiner und preußischer Concursprozeß, Herr Prof. Dr. Abegg.
* Repetitorium über das Criminalrecht, Derselbe.
Gemeiner und preußischer Criminalprozeß, Derselbe.
* Civilprozeßpracticum, Herr Dr. Neumann.
Deutsches Staatsrecht, Herr Prof. Dr. Schulze.
* Das öffentliche Recht des Deutschen Bundes, Derselbe.
Europäisches Völkerrecht, Herr Prof. Dr. Rive.
Preußisches Landrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.

Digitized by Google

* Ueber die Veränderungen des preußischen Rechts, welche durch die Art. XII—XVIII der preußischen Verfassungsurkunde von 1850 bewirkt worden sind, Herr Dr. Marx.

Heilkunde.

Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Gesammt-Anatomie des Menschen, Herr Prof. Dr. Barkow.
Secir-Uebungen, Derselbe.
Entwickelungsgeschichte des Menschen, Herr Dr. Waldeyer.
Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere, Herr Dr. Auerbach.
Allgemeine und spezielle Histologie, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Physiologie der vegetativen Functionen, Derselbe.
* Physiologische Optik, Derselbe.
Physiologie des Knochen-Systems, Herr Dr. Auerbach.
Repetitorium über Anatomie und Physiologie, Herr Dr. Waldeyer.
Mikroskopische und experimentelle Uebungen im physiologischen Institut, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
* Ueber das Mikroskop und über mikroskopische Technik, Herr Dr. Auerbach.
Allgemeine Pathologie und Diagnostik, Herr Prof. Dr. Haeser.
Pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser.
* Ueber Entzündung, Herr Dr. Waldeyer.
* Die Anatomie des Gehörorgans mit Beziehung auf die Krankheiten desselben, Herr Dr. Voltolini.
Ueber Auscultation und Percussion, Herr Dr. Lewald.
Cursus über Laryngoskopie und Rhinoskopie, Herr Dr. Voltolini.
Arzneimittellehre, Herr Prof. Dr. Haeser.
* Pharmakologische Uebungen, Derselbe.
* Repetitorium der Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald.
Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann.
Spezielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert.
* Diätetik, Herr Dr. Finckenstein.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Prof. Dr. Lebert.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Reymann.
Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Ueber den Bau der Irrenanstalten, Derselbe.
Psychiatrische Klinik, Derselbe.
Chirurgie und I. Theil der Operationslehre, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
* Auserwählte Capitel über Knochenbrüche, Derselbe.
* Ueber Krankheiten der Knochen und der Gelenke, Herr Dr. Paul.
* Ueber Eingeweidebrüche, Herr Dr. Klose.
* Ueber Schußwunden, Herr Dr. Klopsch.
Chirurgische Instrumentenlehre, Derselbe.
* Ausgewählte Capitel der chirurgischen Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Förster.
* Ueber den Augenspiegel, Derselbe.
* Geburtshülfliche Erforschungslehre, Herr Dr. Burchard.
Gynäkologische Operationslehre, Derselbe.
* Gynäkologische Operationen mit praktischen Uebungen, Herr Dr. Freund.
Die Lehre vom menschlichen Becken, Derselbe.
Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Klose.
Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Paul.
* Anleitung zu gerichtlichen Sectionen, Herr Prof. Dr. Barkow.
Geschichte der Medizin, Herr Dr. Finckenstein.
* Geschichte der Syphilis, Derselbe.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyklopädie der Philophie, Herr Dr. Oginski.

Digitized by Google

Psychologie und Logik, Herr Prof. Dr. Braniß.
Metaphysik, Herr Prof. Dr. Elvenich.
* Dialektische Uebungen, Derselbe.
Ueber die Idee der Persönlichkeit, Herr Dr. Oginski.
Die Erziehungslehre in ihrer Anwendung auf das Leben, Derselbe.
* Ueber Platon's Absicht bei Abfassung der Dialoge: Parmenides und Protagoras, Herr Dr. Suckow.
* Ueber Spinoza und Leibnitz, Herr Prof. Dr. Braniß.
* Psychologische Erklärung von Shakespeare's König Lear, Herr Dr. Scherner.

Mathematische Wissenschaften.

Differenzialrechnung und Elemente der Integralrechnung, Herr Prof. Dr. Schröter.
Die Theorie der Zahlen, Herr Dr. Bachmann.
* Theorie der Gleichungen, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Ausgewählte Capitel der Analysis, Herr Dr. Bachmann.
* Theorie der periodischen Reihen, Herr Prof. Dr. Galle.
Analytische Mechanik, Herr Prof. Dr. Emil Meyer.
Sphärische Astronomie, I. Theil, nebst astrognostischen Uebungen in den Abendstunden, Herr Prof. Dr. Galle.
* Uebungen im Königl. mathem.-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Uebungen im Königl. mathem.-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Emil Meyer.

Naturwissenschaften. 1) Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Marbach.
* Optik, Derselbe.
* Die Cohäsionslehre, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
* Uebungen im Königl. mathem.-physikalischen Seminar, Derselbe.
Physikalische Chemie mit Experimenten, Herr Dr. Lothar Meyer.
* Stöchiometrie, Herr Dr. Friedländer.
Unorganische Experimental-Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
Pharmaceutisch-organische Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos.
Pharmakognosie, Derselbe.
* Die Elemente der analytischen Chemie, Derselbe.
* Quantitative chemische Analyse, Herr Prof. Dr. Löwig.
Qualitative chemische Analyse, Herr Dr. Friedländer.
* Medizinisch-chemische Untersuchungsmethoden, Herr Dr. Lothar Meyer.
Agrikultur-Chemie mit Experimenten, Derselbe.
Metallurgie, Herr Prof. Dr. Schwarz.
* Ueber die Darstellung des Eisens, Derselbe.
Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.
Uebungen im eigenen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Schwarz.
Arbeiten im physikalisch-chemischen Laboratorium, Herr Dr. Lothar Meyer.
Repetitorium der Chemie, Herr Dr. Friedländer.
* Repetitorium über pharmaceutisch-organische Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos.

2) Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Encyclopädie der drei Naturreiche, Herr Dr. Körber.
Geognosie, Herr Prof. Dr. Römer.
Krystallographie, Herr Dr. Websky.
Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Herr Prof. Dr. Römer.
* Lehre von den Lagerstätten der nutzbaren Fossilien, Herr Dr. Websky.
Mineralogisches Practicum, Herr Prof. Dr. Römer.
Anatomie, Morphologie und Physiologie der Pflanzen mit experimentellen und mikroskopischen Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert.
Anatomie, Physiologie und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Cursus im physiologischen Institut, Herr Prof. Dr. Cohn.
Elemente der landwirthschaftlichen Botanik, Derselbe.

Deutschlands phanerogamische Flora nach natürlichen Familien- und pflanzengeographischen Verhältnissen, Herr Prof. Dr. Göppert.
* Ueber Fortpflanzung der Gewächse, Herr Prof. Dr. Cohn.
* Kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert.
* Ueber die Flora der Urwelt, insbesondere über die Charakterpflanzen der einzelnen Formationen, Derselbe.
* Botanische Uebungen, descriptive und mikroskopische, im botanischen Museum des botanischen Gartens und der Universität, Derselbe.
* Zoologie, zweiter Theil: die Säugethiere, Herr Prof. Dr. Grube.
Naturgeschichte der Mollusken, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen von Thieren, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, Herr Professor Dr. Bergius.
* Ueber die Steuern in Preußen, Derselbe.
Theorie und Praxis der landwirthschaftlichen Gewerbe, Herr Dr. Friedländer.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Römische Geschichte von der Einführung des Volkstribunats bis zur Zerstörung Korinths, Herr Professor Dr. Karl Neumann.
* Geschichte der christlichen Kolonieen und Entdeckungsreisen seit Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, Herr Prof. Dr. Junkmann.
Allgemeine Geschichte von Kaiser Karl V. bis zum Westphälischen Frieden, Derselbe.
Allgemeine Geschichte seit den Wiener Verträgen (1815), Herr Prof. Dr. Röpell.
* Uebungen des Königl. historischen Seminars, Derselbe.
* Uebungen des Königl. historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Junkmann.
* Geographie von Italien mit Rücksicht auf das Alterthum, Herr Prof. Dr. Karl Neumann.
Grundzüge der Diplomatik und Paläographie, Herr Dr. Grünhagen.
* Historisch-diplomatische Uebungen, Derselbe.

Litteratur und Philologie.

1) Orientalische.

* Sanscrit-Sprache, zweiter Cursus, Herr Professor Dr. Stenzler.
* Erklärung der Lieder des Rigveda, Derselbe.
Grammatik der hebräischen Sprache, Herr Prof. Dr. Schmölders.
Hebräische Grammatik, Herr Prof. Dr. Magnus.
Uebungen im Uebersetzen des Alten Testaments, Derselbe.
Arabische Archäologie und Encyklopädie, zweiter Theil, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Grammatik der Arabischen Sprache, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Erklärung von Maimonides' arabischen More Nebochim, Derselbe.
* Erklärung schwieriger arabischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung von Saadi's Bostan, Derselbe.

2) Klassische.

Griechische Alterthümer, erster Theil, Herr Prof. Dr. Haase.
Griechische Grammatik, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Erklärung der Eumeniden des Aeschylus, Derselbe.
* Briefe Cicero's an Attikus und gleichzeitige Geschichte Rom's, Herr Dr. Bernays.
Horaz' Satiren mit einer Einleitung in Horaz' Leben und Schriften, Herr Prof. Dr. Hertz.
Tibull's Leben und Charakter, Erklärung ausgewählter Elegieen, Herr Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des Königl. philologischen Pro-Seminars, Herr Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Roßbach.

3) Neuere.

* Das natürliche System der Sprachlaute, Herr Dr. Rumpelt.
* Geschichte der neuesten europäischen Lyrik, Herr Dr. Karow.
* Geschichte der dramatischen Poesie und Kunst der modernen europäischen Völker, Derselbe.
Deutsche Grammatik vom Standpunkt der Sprachgeschichte, Herr Prof. Dr. Rückert.

Digitized by Google

* Althochdeutsch, Herr Dr. Pfeiffer.
* Uebungen der Gesellschaft für deutsche Alterthumskunde, Herr Prof. Dr. Rückert.
Einführung in das Studium der englischen Sprache, Herr Lector Dr. Behnsch.
* Shakespeare's Richard III., Derselbe.
Geschichte der slavischen Litteratur des gegenwärtigen Jahrhunderts, Herr Prof. Dr. Cybulski.
* Polnische Dichter des XVI. Jahrhunderts, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe,
* Drei Cursus der polnischen Sprache nach seiner Grammatik, Herr Lector hon. Dr. Kraiński.
* Polnische und slavische Litteratur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedtsamkeit, theoretisch und praktisch, Derselbe.
* Polnische Redeübungen, Derselbe.
* Erklärung des altfranzösischen Rolands-Liedes, La chanson de Roland, nach Th. Müller's Ausgabe, Göttingen 1863, Herr Dr. Karow.
* Lafontaine's Leben u. Schriften, nebst Erklärung der sechs letzten Bücher seiner Fabeln, Herr Lector Freymond.
Uebungen im Sprechen, nebst Lesung und Erklärung der Comödie „Gabrielle" von E. Augier, Derselbe.
Repetitorium der französischen Grammatik mit praktischen Uebungen, Derselbe.
* Walachische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stellen aus Prosaisten und Dichtern der Walachei und Moldau, Herr Dr. Karow.
* Neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peucker.
Erklärung der lyrischen Gedichte des Christopulos, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, erste Hälfte, Herr Dr. Baumgart.
* Theorie des Gregorianischen Kirchengesanges, Herr Dir. Schäffer.
* Uebungen im mehrstimmigen Männergesang, Derselbe.
* Orgelunterricht, Herr Dr. Baumgart.
Zeichnenkunst, Herr Siegert.
Zeichnen, Herr Aßmann.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Herr Pfeifer.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

(337) Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen
bei der Königl. landwirthschaftl. Akademie zu Waldau bei Königsberg i. Pr. im Winter-Semester 1865/66.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademieen im Anfange des Semesters; Direktor, Oekonomie-Rath Wagener.

II. Volkswirthschaftslehre; Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz.

III. Landwirthschaftliche Disziplinen: Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde; Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in

der Gutswirthschaft; Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz. Pferdezucht; Thierarzt Neumann. Düngerlehre, zweiter Theil; Dr. Heiden privatim. Gartenbau; Institutsgärtner Strauß.

IV. Forstwirthschaftliche Disziplinen: Forstwirthschaftslehre; Oberförster Gebauer.

V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: Unorganische Chemie; Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium; Professor Dr. Ritthausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie; Dr. Heiden privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik; Professor Dr. Körnicke.

VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Thierarzt Neumann.

VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Kinzel.

VIII. Mathematische Disziplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Baumeister Kinzel.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober; das Studien-Honorar beträgt für zwei Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1865. Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath L. Wagener.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der Sergeant Karl Kusche vom vierten Posenschen Infanterie-Regiment Nr. 59 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Buchbindermeisters und Rathsherrn Robert Schunke, sowie die Neuwahl des Königlichen Berggeschworenen Wiester, an Stelle des ausscheidenden Beigeordneten Behrends, zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Waldenburg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Bureaugehilfe Klemt zu Görlitz zum Bureau-Diätarius. 2) Der Civil-Supernumerar Tanneberg aus Ratibor zum Kassengehilfen bei dem Kreisgerichte zu Lüben.

Ausgeschieden: 1) Der Kreisgerichts-Direktor v. Nickisch-Rosenegk zu Sprottau auf seinen Antrag, unter Verleihung des rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife. 2) Der Rechts-Anwalt Kretschy zu Lüben vom 1. Oktober 1865 ab, auf seinen Antrag.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Rath Ritschke zu Polkwitz vom 1. November 1865 ab, unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Kl.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent v. Kamptz zu Görlitz.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Zollamts-Assistent Husse in Kattowitz zum Hauptamts-Assistenten in Breslau. 2) Der Steueramts-Assistent Georgi in Gleiwitz zum Steueramts-Assistenten in Brieg. 3) Der Supernumerarius Lambertus zum Steuer-Aufseher in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Die zu Rimptsch verstorbene Hebamme Hielscher hat der Kinder-Beschäftigungs-Anstalt daselbst 50 Rthlr. und der dortigen Armenkasse 10 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Schwurgerichts-Sitzung: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine sechste Sitzung im Jahre 1865 in der Zeit vom 4. bis etwa zum 16. September im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Die vierte Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz pro 1865 beginnt den 2. Oktober d. J. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Breslau, den 1. September 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(343) Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6147. Den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien. Vom 22. Mai 1865.

Nr. 6148. Den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien. Vom 30. Mai 1865.

Nr. 6149. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Warendorfer Gas-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Warendorf errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 29. Juli 1865.

Das 38. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6150. Das Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals Westpreußischen Landestheilen. Vom 4. August 1865.

Nr. 6151. Das Privilegium wegen Ausgabe von 900,000 Thalern in viereinhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg bis zur preußisch-mecklenburgischen Landesgrenze. Vom 18. Juli 1865.

Nr. 6152. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trier im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 18. Juli 1865.

Nr. 6153. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem „Ahlenbecker Aktienverein für Bergbau" zu Dortmund wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 12. August 1865.

Nr. 6154. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 13. August 1865.

Nr. 6155. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der §§ 4 und 51 des Statuts der „Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" zu Gladbach. Vom 13. August 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(310) In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1. August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch incl. oder 75 Thalern Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a. für Summen bis 25 Thaler Preußisch incl. 2 Sgr.,
b. für Summen über 25 Thaler bis 50 Thaler Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduktion der eingezahlten Beträge aus der Preu-

tized by Google

ßischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thaler Preußisch gleich 18½ Thaler Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

(336) In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August c. ab die Beförderung der Korrespondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . . . 3 Sgr.
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern . . . 4 Sgr.

Insofern für die Korrespondenz zwischen einzelnen nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinschen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammt-Portosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

¼ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt:

¼ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Expreßbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a. am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,
b. außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit deklarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine ab in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(345) Nach § 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in § 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Röhl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben.

Berlin, den 21. August 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie. gez. Busse.

Digitized by Google

(339) Für den Transport von Koaks tritt auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, außerhalb des direkten Verkehrs mit der Oberschlesischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und Wilhelmsbahn, mit dem heutigen Tage derselbe auf dem Satze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Thlr. für je 100 Ctr. beruhende Tarif in Kraft, welcher zufolge unserer Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. seit dem 1. Februar c. für unbearbeitete und roh bearbeitete Steine eingeführt worden ist.

Die ausgerechneten Tarif-Tabellen für die Beförderung dieser Steine finden auch Anwendung auf Koaks-Sendungen der bezeichneten Art.

Berlin, den 16. August 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(340) Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen ꝛc. bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau in Schlesien im Winter-Semester 1865/66.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademieen im Anfange des Semesters; Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

II. Philosophische Propädeutik, (Psychologie); Professor Dr. Heinzel.

III. Volkswirthschaftslehre; Regierungsassessor Beutner.

IV. Landwirthschaftliche Disziplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: Landwirthschaftliche Betriebslehre; Direktor Settegast. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Dr. Blomeyer. Landwirthschaftliche Buchführung; Rendant Schneider. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter; Garteninspektor Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Administrator Leisewitz. Wiesenbau; Derselbe. Spezieller Pflanzenbau; Direktor Settegast. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau; Garten-Inspektor Hannemann. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde; Dr. Blomeyer. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen; Administrator Leisewitz und Dr. Blomeyer. Allgemeine Thierproduktionslehre; Dr. Blomeyer. Schafzucht und Wollkunde; Direktor Settegast. Unterweisung im Klassificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle; Derselbe. Rindviehzucht; Dr. Blomeyer. Pferdezucht; Dr. Dammann. Schweinezucht; Derselbe. Hufbeschlagekunde; Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disziplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung; Königl. Oberförster Wagner.

VI. Naturwissenschaftliche Disziplinen: Unorganische Chemie; Professor Dr. Krocker. Physik und Meteorologie; Derselbe. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Derselbe. Analytische Chemie, privatim; Dr. Dietrich. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen; Professor Dr. Heinzel. Physiologie der Hausthiere; Dr. Hartmann. Anatomie der Hausthiere; Dr. Dammann. Landwirthschaftliche Zoologie zweiter Theil, (Wirbelthiere); Dr. Hartmann. Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers; Derselbe. Mineralogie; Derselbe.

VII. Thierheilkunde: Veterinär-klinische Demonstration; Dr. Dammann.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disziplin: Mechanik und Maschinenlehre; Derselbe.

Das Winter-Semester beginnt am 16. Oktober.

Proskau, im August 1865. Der Direktor, Königl. Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Neuwahl des Königlichen Stadtrichters a. D., Stadtrath Dickhuth, an Stelle des verstorbenen Syndikus Anders, zum besoldeten Stadtrath und Syndikus der Stadt Breslau auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren, vom 1. Oktober c. ab.

2) Die Wiederwahl des Wirthschafts-Inspektors Böhme in Schwanowitz als stellvertretender Deichhauptmann des Koppen-Schönauer Deichverbandes auf die Dauer von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Schulamts-Kandidaten Karl Ludwig Block zum Konrektor an der evangelischen Stadtschule zu Wohlau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Liegnitz, Johann Karl August Börner, zum Lehrer an der evangelischen Mittelschule in Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Wilhelm Heinrich Simon zum evangelischen Schullehrer in Jeschen, Kreis Brieg.

Digitized by Google

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Organisten in Rothschloß, Ignaz Seydel, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Beitzen, Kreis Frankenstein.

5) Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Organisten in Beitzen, Leopold Frost, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Rothschloß, Kreis Rimptsch.

6) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Mittel-Steine, Joseph Bittner, zum katholischen Schullehrer in Herzogswalde, Kreis Frankenstein.

7) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer August Ertelt zum katholischen Schullehrer und Organisten in Beckern, Kreis Striegau.

8) (Widerruflich.) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Emil Julius Reichenau zum evangelischen Schullehrer in Offen, Kreis Wartenberg.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der forstversorgungsberechtigte Jäger Schulz zum Förster in Buchberg, Oberförsterei Nesselgrund, vom 1. August c. ab.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Theodor Wilhelm August Winkler zum Pfarr-Substituten mit dem Rechte der Nachfolge in Zedlitz, Kreis Ohlau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Post-Assistenten Weberstedt in Schweidnitz und Leuschner in Breslau als Post-Sekretaire. 2) Die Post-Expedienten-Anwärter Irrgang in Schweidnitz, Adolf und Bleneck in Breslau als Post-Expedienten. 3) Die Militair-Invaliden Hunder in Reichenbach und Bleiber in Breslau als Post-Unterbeamte.

Ernannt: Der Post-Sekretair Krause in Brieg zum Ober-Post-Sekretair.

Versetzt: 1) Der Postkassen-Kontroleur Lehmann von Breslau nach Halle. 2) Die Post-Expedienten Sommerfeld von Brieg nach Breslau, Loske von Langenbielau nach Trebnitz, Grabarse von Frankenstein nach Langenbielau, Rutsch von Trebnitz nach Brieg, Welz von Neusalz nach Breslau und Kabus von Breslau nach Freiburg. 3) Der Post-Expediteur Neugebauer von Schmolz nach Klettendorf. 4) Die Briefträger Steinadler von Glatz nach Winzig und Winkler von Winzig nach Breslau.

Ausgeschieden: Der Briefträger Kasterra in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld ist unter dem 11. August 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Techniker A. Voigt in Berlin ist unter dem 14. August c. ein Patent auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Gutsbesitzer Karl Friedrich Schmeißer zu Mückenburg ist unter dem 15. August 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Windmühlen zum Reguliren der Flügelbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Maschinen-Fabrikbesitzer Wilhelm Schmidt in Berlin unter dem 9. Mai 1864 ertheilte Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: 1) Die evangel. Organisten- und Lehrerstelle in Rosenhain, Kreis Ohlau, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 194 Thaler veranschlagt. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

2) Die katholische Lehrer- und Organisten-Stelle zu Steinau a. d. O. ist vakant. Die Besetzung steht dem Fiskus zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Breslau, den 8. September 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(346) Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6156. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt bis zur Ohlauer Kreisgrenze bei Wilhelminenort im Kreise Oels, Regierungs-Bezirk Breslau.

Nr. 6157. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 13. Juli 1865.

Nr 6158. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Polkwitz nach Parchau, zum Anschluß an die Hainau-Kotzenau-Parchau-Neusorger Chaussee, an die Stadtgemeinde Polkwitz im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Nr. 6159. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Demmin, im Regierungs-Bezirk Stettin, durch den Kreis Grimmen, im Regierungs-Bezirk Stralsund, bis zur Landesgrenze bei Deven zum Anschluß an eine im Großherzogthum Mecklenburg zu erbauende Chaussee von Deven über Dargun nach Gnoien.

Nr. 6160. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt a. d. W. im Kreise Pleschen nach Zerkow im Kreise Wreschen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(336) In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August c. ab die Beförderung der Korrespondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . . .	3 Sgr.
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern . . .	4 Sgr.

Insofern für die Korrespondenz zwischen einzelnen nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinschen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammt-Portosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Digitized by Google

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt:

¼ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a. am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,

b. außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit deklarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine ab in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(347) Nachdem nunmehr die Bildung der Fortschreibungsbezirke, die Anstellung der Fortschreibungsbeamten und die Einrichtung des Grundsteuer-Bureaus bei der unterzeichneten Königlichen Regierung erfolgt ist, machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß:

I. Die Fortschreibungsbeamten auf Ansuchen den öffentlichen Behörden, den betheiligten Grundeigenthümern und allen den Personen, welche sich durch die Verfügung einer öffentlichen Behörde, worin sie zur Beibringung eines solchen Auszuges aufgefordert sind, ausweisen, oder für welche die Erlaubniß dazu vom Landrath ertheilt ist,

1) Auszüge verabfolgen:

a. aus der Grundsteuer-Mutterrolle oder dem Flurbuch u. s. w gegen eine Gebühr von 5 Silbergroschen für 10 Flächenabschnitte oder weniger und gegen eine Gebühr von 3 Pfenningen für jeden über die bezeichnete Zahl hinausgehenden Flächenabschnitt;

b. aus der Gebäudesteuer-Rolle, beziehungsweise der Veränderungs-Nachweisung gegen eine Gebühr von 5 Silbergroschen, wenn der Auszug 10 Gebäude oder weniger enthält, und gegen eine Gebühr von 3 Pfenningen für jedes über diese Zahl hinaus nachgewiesene Gebäude;

2) Abschriften ertheilen:

a. der ganzen Mutterrolle oder des größeren Theils derselben an Kommunen oder sonstige Behörden gegen eine Gebühr von 3 Pfenningen für die Ueberschrift jedes einzelnen Mutterrollen-Artikels, gebildet durch die Zahl des Artikels, die Bezeichnung des Hypotheken-Foliums und des vollen Namens des Eigenthümers, so wie für jeden einzelnen Flächen-Abschnitt, ferner für jede Seitensumme, resp. für die Summe jedes einzelnen Mutterrollen-Artikels und endlich für jede Zeile der Wiederholung;

b. der ganzen Gebäudesteuer-Rolle oder des größeren Theils derselben gegen eine Gebühr von 3 Pfenningen für jedes einzelne Gebäude, so wie für jede Seitensumme und für jede Zeile der Wiederholung.

I'. Ertheilt die Königliche Regierung aus den bei ihr beruhenden Gemarkungskarten und deren Supplementen, so wie aus den sonstigen bei ihr beruhenden Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagungs-Akten den öffentlichen Behörden, den betheiligten Grundeigenthümern und allen denjenigen Personen, die sich durch eine Verfügung einer öffentlichen Behörde, wodurch sie zur Beibringung solcher Auszüge oder Kopien aufgefordert sind, ausweisen, oder für welche dazu die Erlaubniß von der Königlichen Regierung besonders ertheilt worden ist, auf Ansuchen Auszüge und Kartenkopien, welche, in so weit sie nicht zum Behufe der Fortschreibungs-Vermessungen erforderlich und in Gemäßheit des § 3 der Anweisung für das Verfahren bei Vermessungen vom 17. Januar 1865 nach dem in unserer Bekanntmachung vom 28. Juni 1865 (Amtsblatt Seite 255) veröffentlichten Tarif zu bezahlen sind, gegen eine Gebühr gefertigt werden, welche

a. wenn der Auszug beziehungsweise die Kopie einerseits unter und bis zu 10 Flächenabschnitten, andererseits unter und bis zu 20 Morgen umfaßt, 15 Silbergroschen, und

b. bei größeren Auszügen oder Kopien außerdem

Digitized by Google

1) für jeden Flächen-Abschnitt über 10 noch 3 Pfenninge,
2) für jeden Morgen über 20 noch 2 Pfenninge beträgt.

Für die Anfertigung der Kopien ganzer Gemarkungen oder größerer Theile derselben sind die für die Bezahlung der bei den Fortschreibungsbeamten niederzulegenden Kopien der Gemarkungs-Karten bestimmten Gebührensätze, die nach Befinden der Regierung bis zum doppelten Betrage erhöht werden können, zu gewähren. Wird gewünscht, daß zu den Kartenauszügen oder Kopien auf Kattun oder Leinwand gezogenes Zeichnenpapier verwendet werde, so ist dafür der Betrag von 5 Sgr. für je $^1/_{144}$ Quadratruthe besonders zu liquidiren, so wie für die etwaige Beschaffung von Kartenbehältern die durch die Quittung zu belegenden Auslagen zu vergüten sind.

Sollen die Kartenauszüge oder Kopien kolorirt oder sonst mit besonderen Eintragungen versehen werden, so ist die hierdurch entstehende Mehrarbeit nach dem Satze von 1⅓ Thaler für achtstündige Arbeit zu vergüten.

In derselben Weise sind die etwa verlangten Auszüge aus den Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagungs-Akten zu vergüten.

Indem wir das Publikum auf die hiermit verknüpften wesentlichen Vortheile aufmerksam machen, verweisen wir auf die Beilagen zum Amtsblatt Stück Nr. 12 pro 1865, worin die vorläufigen Anweisungen zum Betriebe der Fortschreibung für die Grund- und Gebäudesteuer veröffentlicht worden sind.

Breslau, den 15. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**339**) Für den Transport von Koaks tritt auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, außerhalb des direkten Verkehrs mit der Oberschlesischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und Wilhelmsbahn, mit dem heutigen Tage derselbe auf dem Satze von 1 Pf. pro Ctr. und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Thlr. für je 100 Ctr. beruhende Tarif in Kraft, welcher zufolge unserer Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. seit dem 1. Februar c. für unbearbeitete und roh bearbeitete Steine eingeführt worden ist.

Die ausgerechneten Tarif-Tabellen für die Beförderung dieser Steine finden auch Anwendung auf Koaks-Sendungen der bezeichneten Art.

Berlin, den 16. August 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**348**) Die Bestimmungen des § 3 II. Nr. 9 des Betriebs-Reglements für die preußischen Staats-Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 und des § 30 unseres Güter-Tarifs vom $\frac{\text{16. März 1862}}{\text{10. Oktober 1864}}$ werden auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Bezug auf Stroh bis zum 1. Juli k. J. außer Kraft gesetzt.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird Stroh bei Aufgabe solcher Quantitäten, welche die vollständige Beladung eines offenen, vierrädrigen Wagens gestatten, in offenen, mit dichten Wagenplänen bedeckten Wagen befördert und die Fracht nach dem Effektiv-Gewicht des verladenen Quantums berechnet werden.

Das Auf- und Abladen ist nach wie vor von den Versendern resp. Empfängern zu besorgen.

Berlin, den 30. August 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**350**) Am 5. September c. wird ein direkter Personen- und Gepäckverkehr zwischen unsern Stationen Berlin, Frankfurt a. d O., Görlitz und Liegnitz und der Station Neisse der Neisse-Brieger Eisenbahn bei den Schnellzügen ins Leben treten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 31. August 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**351**) Die Inhaber folgender in der 17. Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 13. Dezember v. J. zur Baarzahlung am 1. Juli d. J. gekündigter 4prozentiger Pfandbriefe Lit. B.

à 1000 Rthlr.

Nr. 40015 auf Bonoschau.	Nr. 40227 auf Rogau.	Nr. 40406 auf Groß-Stein ꝛc.

à 500 Rthlr.

Nr. 2000 auf Wettschütz.	Nr. 44076 auf Tost ꝛc.	Nr. 45022 auf Rostersdorf.
„ 2549 „ Siemianowitz.	„ 44080 „ dto.	„ 45142 „ Ratibor.
„ 2604 „ dto.	„ 44086 „ dto.	„ 45308 „ Frohnau.
„ 2690 „ dto.	„ 44388 „ Gr.-Stein ꝛc.	„ 45441 „ Grunwitz.
„ 43023 „ Bonoschau.	„ 44876 „ Labandt.	

Digitized by Google

à 200 Rthlr.

Nr. 3176 auf Boyadel.	Nr. 49224 auf Ulbersdorf.	Nr. 50922 auf Zobten.
" 3298 " Ratibor.	" 49242 " dto.	" 50954 " Ob.-Schreibendorf.
" 4284 " Kunern.	" 49744 " Jakobsdorf.	" 51698 " Labandt.
" 4757 " Matzdorf.	" 50158 " Ndr.-Stradam.	" 51772 " dto.
" 4953 " Loffen ꝛc.	" 50202 " Puschine.	" 51817 " dto.
" 15155 " Siemianowitz.	" 50228 " dto.	" 52011 " Poln.-Krawarn.
" 15270 " dto.	" 50329 " Gr.-Stein ꝛc.	" 52194 " Ratibor.
" 15311 " dto.	" 50429 " dto.	" 52515 " Mühlrädlitz.
" 15326 " dto.	" 50612 " Tost ꝛc.	" 52575 " Simmelwitz.
" 15450 " dto.	" 50758 " Dittersbach.	

à 100 Rthlr.

Nr. 5770 auf Brune.	Nr. 17619 auf Siemianowitz	Nr. 63231 auf Tost ꝛc.
" 5869 " Ratibor.	" 61070 " Bonoschau.	" 63266 " dto.
" 6023 " dto.	" 61411 " Ndr.-Schönau.	" 63341 " Fürstenstein ꝛc.
" 6027 " dto.	" 61727 " Lederhose.	" 63424 " dto.
" 7001 " Glinitz ꝛc.	" 61856 " Lohnau ꝛc.	" 63437 " dto.
" 7500 " Kunern.	" 61962 " Poln.-Leipe.	" 63565 " Riklasdorf.
" 7506 " dto.	" 62021 " Rogau.	" 64266 " Miechowitz.
" 7664 " Rostersdorf.	" 62111 " Raudnitz.	" 64362 " dto.
" 8106 " Koschentin ꝛc.	" 62163 " dto.	" 64367 " dto.
" 8107 " dto.	" 62584 " Puschine.	" 64378 " dto.
" 8390 " Matzdorf.	" 62793 " Gr.-Stein.	" 64428 " Zaumgarten.
" 8437 " Wettschütz.	" 62827 " dto.	" 64463 " Labandt.
" 8512 " Baumgarten.	" 62871 " dto.	" 64480 " dto.
" 8619 " Loffen ꝛc.	" 62904 " dto.	" 64488 " dto.
" 10456 " Siemianowitz.	" 63149 " Tost ꝛc.	" 65056 " Ratibor.
" 17495 " dto.	" 63223 " dto.	" 65592 " Wackenau.
" 17545 " dto.		

à 50 Rthlr.

Nr. 10739 auf Haltauf.	Nr. 11343 auf Ratibor.	Nr. 12577 auf Siemianowitz.
" 10798 " Rettkau.	" 11347 " dto.	" 79080 " Massel.
" 10836 " Raucke.	" 11727 " Loffen ꝛc.	" 79096 " Brune.
" 11168 " Skalung.	" 12466 " Siemianowitz.	" 79168 " Mtl.-Goldmannsdorf.
" 11176 " dto.	" 12483 " dto.	" 79328 " Miechowitz.

à 25 Rthlr.

Nr. 21012 auf Haltauf.	Nr. 21928 auf Boyadel.	Nr. 82022 auf Bonoschau.
" 21039 " Rettkau.	" 21954 " dto.	" 82192 " Puschine.
" 21069 " dto.	" 22103 " Ratibor.	" 82211 " Gr.-Stein ꝛc.
" 21137 " Raucke.	" 22154 " dto.	" 82212 " dto.
" 21551 " Brune.	" 22158 " dto.	" 82283 " Zobten.
" 21904 " Boyadel.	" 22695 " Koschentin ꝛc.	" 82482 " Mühlrädlitz.
" 21924 " dto.		

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. Februar 1866 erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 26. August 1865.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Digitized by Google

(349) Bei der Salzfaktorei zu Halle soll das bei der pfännerschaftlichen Saline daselbst abfallende schwarze Salz — Kehrsalz — zur Düngung auch an Landwirthe der Provinz Schlesien, welche als solche amtlich beglaubigt sind, und zwar gegen Uebernahme der Selbst-Verpackungs- und Transportkosten, abgelassen werden.

Die Selbstkosten für diese Salzart betragen 1 Rthlr. 6 Sgr. pro Tonne à 378$^{9}/_{10}$ Pfd. im unverpackten Zustande, oder 1 Rthlr. 23 Sgr. 5 Pf. pro Tonne in Halbtonnensäcken verpackt, und sind etwaige Bestellungen unter Einsendung des Kaufgeldes an die Königliche Salzfaktorei zu Halle zu richten.

Breslau, den 31. August 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(344) **Nachweisung der Vorlesungen**
bei dem Königlichen landwirthschaftlichen Institute der Universität Halle.

Von den für das Wintersemester 1865/66 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Professor Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine und spezielle Viehzuchtlehre: Derselbe. Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Professor Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Anschütz. Experimental-Physik (mechanische Physik, Lehre vom Schall, der Elektrizität und dem Magnetismus): Professor Dr. Knoblauch. Experimental-Chemie: Professor Dr. Heintz. Physiologische Chemie: Derselbe. Organische und Agrikultur-Chemie: Dr. Siewert. Chemische Technologie mit Rücksicht auf landwirthschaftliche Gewerbe: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Professor Dr. Girard. Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Professor Dr. v. Schlechtendal. Die Familien der kryptogamischen Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Naturgeschichte: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere: Ders. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der landwirthschaftl. Hausthiere: Lektor Kreisthierarzt Dr. Roloff. Ueber sporadische innere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ueber Geburtshilfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren: Derselbe. Ueber die den Menschen und den Hausthieren feindlichen parasitischen Pflanzen und Thiere: Professor Dr. Vogel. Privatforstwissenschaftslehre, erster Theil: (Standortslehre, Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung): Dr. Ewald. Baukonstruktionslehre und Kenntniß landwirthschaftlicher Bauwerke: Lektor Bauinspektor Steinbeck. Technische Mechanik für Landwirthe: Dr. Cornelius.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Encyklopädie der Staatswissenschaft: Professor Dr. Schmoller. Die Lehre vom Staat: G. R.-R. Professor Dr. Eisele n. Die Theorie der Bevölkerung: Derselbe. Finanzwissenschaft: Professor Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller. Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Professor Dr Göschen. Handels- und Wechselrecht: Professor Dr. Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Professor Dr. Meyer. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Professor Dr. Witte. Logik: Professor Dr. Erdmann. Psychologie: Professor Dr. Schaller. Aesthetik mit besonderer Rücksicht auf die Literaturgeschichte: Professor Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Professor Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Professor Dr. Ulrici Leben Jesu: Professor Dr. Beyschlag. Ueber die deutsche Literatur unter den Einflüssen der sogenannten romantischen (Schlegel-Tieck'schen) Schule: Professor Dr. Haym. Allgemeine Einleitung zum Studium der Geschichte: Professor Dr. Leo. Neuere Geschichte: Professor Dr. Dümmler. Neueste Geschichte: Dr. Droysen. Englisch: Lektor Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Chemisch-analytische Uebungen und Untersuchungen im Laboratorium: Professor Dr. Heintz. Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Dr. Siewert. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Abtheilung für Mathematik: Prof. Dr. Rosenberger und Prof. Dr. Heine; für Physik: Professor Dr. Knoblauch; für Chemie: Prof. Dr. Heintz; für Zoologie: Prof. Dr. Giebel; für Botanik: Professor Dr. v. Schlechtendal; für Mineralogie: Professor Dr. Girard; für angewandte Naturkunde: Professor Dr. Kühn. Landwirthschaftliches Konservatorium: Professor Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Dr. Roloff.

Gymnastische Künste

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Das Winter-Semester 1865/66 beginnt am 20. Oktober. Nähere Nachrichten über das Studium der

Digitized by Google

Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863, und der in Kürze erscheinende Jahrgang 1865.

Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im August 1865. Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Wolff zum Regierungs- und Medizinal-Rath bei der hiesigen Königlichen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer August Wagner zum zweiten Lehrer und Organisten an der katholischen Schule resp. der Pfarrkirche zu Neurode.

2) Die Vokation für den bisherigen fünften Lehrer Amand Zimmermann zum dritten Lehrer an derselben Schule.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Heinrich Wolf zum sechsten Lehrer an ebenderselben Schule.

4) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Johann Herrmann Gustav Bieweg zum evangelischen Schullehrer in Bischdorf, Kreis Wartenberg.

5) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Wecker zum katholischen Schullehrer in Seitendorf, Kreis Waldenburg.

6) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Louis Ludwig zum katholischen Schullehrer und Organisten in Thanndorf, Kreis Habelschwerdt.

7) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Aloys Hansel zum zweiten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Wansen.

8) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Robert Karl Bernhard Schneider zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Zobten a. B.

9) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Ernst Karl Tiffert zum evangelischen Schullehrer in Bogenau, Kreis Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Pastor in Krotoschin, Rudolph Schneider, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinden in Stampen und Bohrau, Kreis Oels.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Versetzt: Der Stations-Vorsteher Jäkel von Lissa nach Hansdorf und der Stations-Vorsteher Scholler von Rauscha nach Lissa.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Schaffner Baltin zum Packmeister und der Schaffner Jahn zum Wagenmeister. 2) Der Stations-Assistent erster Klasse Becu in Schebitz zum Königlichen Stations-Aufseher.

Gestorben: Der Lokomotivführer Müssig in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikbesitzer Hugo Sholto Douglas zu Staßfurth sind unter dem 21. August d. J. zwei Patente auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Verfahren zur Darstellung von schwefelsaurem Kali, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem J. Wickfeldt in Elbing ist unter dem 25. August d. J. ein Patent auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vakante Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Schön-Ellguth, Kreis Trebnitz, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 165 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 15. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(357) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15. k. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. k. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. August 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Zinskoupons außer an den obenbezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 8. September 1865. Königliche Regierung.

(356) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 13. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. September ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs ihrer Einlösung erst vom 20. September c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(355) Vom 10. September d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen Postgebiets und des Postgebiets der Elbherzogthümer Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; bei der Absendung aus den Elbherzogthümern wird ein Post-Anweisungs-Formular von ähnlicher Einrichtung, wie das im internen Preußischen Verkehr bestehende, jedoch auf hellgrauem Papier Anwendung finden.

Die Gebühr beträgt:

für Summen bis 25 Thlr. Preußisch incl. . . . . 2 Sgr.,
für Summen über 25 bis 50 Thlr. Preußisch incl. . . . . 4 Sgr.,

ohne Unterschied der Entfernung.

Diese Gebühr muß vom Absender im Voraus bezahlt werden. Es sind dazu möglichst Postfreimarken zu verwenden.

Die Reduktion der Preußischen Währung in Schleswig-Holsteinische resp. Lauenburgische Währung oder umgekehrt der Schleswig-Holsteinischen resp. Lauenburgischen Währung in Preußische Währung wird so genau als möglich bewirkt werden.

Berlin, den 4. September 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(354) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Benutzung der Neisse-Brücke bei

Löwen vom 15. August d. J. ab ein Brückengeld, für Rechnung der Stadt-Kommune und des Dominii Löwen, nach folgendem, unterm 20. Juni d. J. Allerhöchst bestätigten Tarif, erhoben werden wird.

An Brückengeld wird entrichtet:

A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . . 2 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten

1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 2 Pf.

2) von unbeladenen für jedes Zugthier . . . . . 1 Pf.

B. Von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, sowie von jedem Stück Rindvieh oder Esel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 1 Pf.

II. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen oder Ziegen . . 1 Pf.

Anmerkung. Für weniger als fünf Stück ist nichts zu entrichten.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen; Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform bedürfen der Freikarten nicht;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren mittelst deren Transporte für Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungs-Fuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestanten-Fuhren;

7) von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von allem mit Materialien zum Bau des Dammes beladenen Fuhrwerk;

10) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Gegeben Berlin, den 20. Juni 1865.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gegez. v. Bodelschwingh. Graf v. Itzenplitz.

Tarif.

Breslau, den 5. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sack.

(353) Nachdem die Repräsentanten der 23 Ortschaften des Landkreises Breslau:

Brocke, Dürrgoy, Dürrjentsch, Eckersdorf, Gabitz, Gräbschen, Hartlieb, Huben, Herdain, Höfchen, Klettendorf, Krietern, Lamsfeld, Neudorf-Commende, Niederhof, Groß-Oldern, Klein-Oldern, Oltaschin, Opperau, Schönborn, Weffig, Woischwitz und Kundschütz,

mit dem Bevollmächtigten des Magistrates der Stadt Breslau in der Verhandlung vom 26. April c. einen Einpfarrungsrecess über die Errichtung und Zuweisung zu einem evangelischen Kirchensystem der St. Salvatorkirche zu Breslau geschlossen haben, hat das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im

Einverständnisse mit dem Evangelischen Oberkirchenrathe durch Erlaß vom 16. Juni c. genehmigt, daß die evangelischen Bewohner der genannten Ortschaften nach Maßgabe der vereinbarten Bestimmungen zu einer selbstständigen Kirchen- und Pfarrgemeinde konstituirt, und zu der wiederherzustellenden St. Salvatorkirche in Breslau unter dem Patronate des Magistrates zu Breslau gewiesen werden.

Das Patronatsrecht ist im vollen Umfange, wie bei den übrigen Kirchen städtischen Patronates, dem Magistrate eingeräumt. Die gesammte kirchliche Baulast und Unterhaltung des Kirchensystems, mit Ausnahme der Kirchhöfe, wird, soweit das Kirchenvermögen nicht ausreicht, von der Stadt Breslau getragen. Die Kirchengemeinde zahlt zur Kirchkasse eine jährliche Rente von 400 Thalern, deren Ablösung durch Zahlung des 25fachen Kapitalbetrages erfolgen kann.

Zum Neubau der Kirche, welcher sobald als möglich auf einem vom Magistrate zu wählenden Bauplatze in Angriff genommen werden soll, zahlt die Kirchgemeinde ein einmaliges Pauschquantum von Fünftausend Thalern.

Die urkundlich vollzogene Errichtungs-Urkunde der neuen evangelischen Parochie zu St. Salvator ist dem Magistrate der Stadt Breslau zugefertigt worden.

Breslau, den 16. August 1865.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen. Königl. Konsistorium für die Provinz Schlesien.

(**352**) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer vom 26. bis zum 28. Oktober statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 18. Oktober einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, Falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 25. Oktober um 6 Uhr Abends bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Wendel persönlich zu melden.

Breslau, den 29. August 1865. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(**358**) Die Errichtung einer besonderen Kreis-Steuer-Kasse für den Kreis Neurode ist höheren Orts genehmigt und der Kreis-Sekretair Fischer in Wartenberg vom 1. Januar 1866 ab zum Kreis-Steuer-Einnehmer zu Neurode ernannt worden.

Breslau, den 4 September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**348**) Die Bestimmungen des § 3 II. Nr. 9 des Betriebs-Reglements für die preußischen Staats-Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 und des § 30 unseres Güter-Tarifs vom $\frac{\text{16. März 1862}}{\text{10. Oktober 1864}}$ werden auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Bezug auf Stroh bis zum 1. Juli l. J. außer Kraft gesetzt.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird Stroh bei Aufgabe solcher Quantitäten, welche die vollständige Beladung eines offenen, vierrädrigen Wagens gestatten, in offenen, mit dichten Wagenplänen bedeckten Wagen befördert und die Fracht nach dem Effektiv-Gewicht des verladenen Quantums berechnet werden.

Das Auf- und Abladen ist nach wie vor von den Versendern resp. Empfängern zu besorgen.

Berlin, den 30. August 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**359**) Königliche Schlesische Gebirgsbahn.

Höherer Bestimmung zufolge wird die im Bau begriffene Schlesische Gebirgsbahn nach ihrer Vollendung ein integrirender Theil der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und unter die Verwaltung der unterzeichneten Direktion gestellt werden.

Da die Bahnstrecken von Görlitz resp. Kohlfurt über Lauban nach Reibnitz (Warmbrunn) jetzt nahezu vollendet und uns übergeben sind, so werden wir den Verkehr auf denselben am

Mittwoch den 20. September

eröffnen und, so weit es die Personenzüge betrifft, den unten abgedruckten Fahrplan zur Ausführung bringen. Direkter Billetverkauf mit Gepäck-Expedirung findet von und nach allen Stationen der Hauptbahn statt.

Die Verbindung zwischen Reibnitz (Warmbrunn) und resp. Warmbrunn und Hirschberg wird durch die Post vermittelt, welche bei Ankunft der Züge in Reibnitz die erforderliche Anzahl Fuhrwerke bereit halten

Digitized by Google

und auch zum Anschluß an die von Reibnitz abgehenden Züge, sowohl von Hirschberg als auch von Warmbrunn die Beförderung von Personen und Reisegepäck bewirken wird.

Postbillets nach den beiden genannten Orten können auf unseren Stationen Berlin, Frankfurt, Guben, Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Görlitz und Lauban gleich mit gelöst werden, auch wird das Gepäck den betreffenden Passagieren erst an ihrem resp. Bestimmungsorte ausgeliefert werden.

Der Güter-Verkehr kann wegen unzureichender Räumlichkeiten in Reibnitz vorerst nur in beschränktem Maße in's Leben gerufen und soll, soweit als thunlich, bis Görlitz resp. Kohlfurt durch die Personenzüge vermittelt werden. Lieferfristen werden für die neuen Strecken vorläufig noch nicht garantirt, doch soll mit aller Kraft dahin gestrebt werden, die Güter-Beförderung vor Stockungen und Verspätungen zu bewahren.

Für den Kohlenverkehr wird zunächst wöchentlich ein Kohlenzug eingerichtet werden, welcher jeden Donnerstag Früh von Kohlfurt abgelassen werden soll. Dem Kohlen beziehenden Publikum wird daher empfohlen, seine Bestellungen bei den Gruben so einzurichten, daß die Sendungen aus Oberschlesien am Mittwoch, diejenigen aus dem Niederschlesischen Kohlenreviere am Donnerstag Früh in Kohlfurt eintreffen. Die Entladung der angekommenen Kohlenwagen muß zur Vermeidung der Erhebung des tarifmäßigen Standgeldes binnen 12 Stunden bewirkt werden; die Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens wird hierbei nicht mitgerechnet.

Sobald der Kohlenverkehr an Ausdehnung gewinnt, wird auf angemessene Vermehrung der Kohlenzüge Bedacht genommen werden.

Diejenigen auf der Station Reibnitz eingehenden Güter, welche nach seitwärts derselben gelegenen Orten bestimmt sind und über deren Abfuhr seitens der Adressaten Disposition nicht getroffen ist, sowie die Bahnhof Reibnitz restante gestellten Güter werden sofort nach Ablauf der für die Abnahme derselben im § 14 Nr. 1 des Betriebs-Reglements für die preußischen Staats-Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 und in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1862 festgesetzten Fristen den Spediteuren R. S. Sachs und Söhne zur Verfügung der Parteien auf Lager gegeben werden.

Für den Transport auf der Gebirgsbahn kommen sämmtliche Bestimmungen des allegirten Betriebs-Reglements und des Tarifes für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn vom $\frac{\text{1. März 1862}}{\text{10. Oktober 1864}}$ nebst den inzwischen erlassenen zusätzlichen und abändernden Vorschriften zur Anwendung.

Tariftabellen, welche den gesammten Verkehr, mit Ausnahme des direkten Steinkohlen-Verkehrs, umfassen, sind zum Preise von 2½ Sgr, Tarif-Tabellen über direkte Steinkohlen-Sendungen von den Oberschlesischen und Niederschlesischen Gruben zum Preise von 6 Pf. für jedes Exemplar bei sämmtlichen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Gebirgsbahn käuflich zu haben.

Fahrplan.

Kohlfurt-Reibnitz (Warmbrunn).

In der Richtung von Kohlfurt nach Reibnitz (Warmbrunn).	XIX.	XXI.	XXIII.
	Anschluß von		
	I. und V.	IV. u. IX.	III.
	Früh	Vormitt.	Nachm.
Von Kohlfurt . . .	4	11 15	3 15
" Gersdorf . .	4 20	11 37	3 35
" Lauban . . .	4 45	12 6	4
	(R. 8.)	(R. 10.)	(R. 8.)
" Langenöls . .	5	12 53	4 15
" Greiffenberg .	5 16	12 42	4 31
" Rabishau . .	5 38	1 7	4 53
" Alt-Kemnitz . .	5 58	1 28	5 13
Ankunft in Reibnitz .	6 9	1 40	5 24
(Warmbrunn)	Früh	Nachm.	Nachm.

Reibnitz (Warmbrunn)-Kohlfurt.

In der Richtung von Reibnitz (Warmbrunn) nach Kohlfurt.	XX.	XXII.	XXIV.
	Anschluß zu		
	IV. u. IX.	X.	II. u. VI.
	Vormitt.	Nachm.	Abends
V. Reibnitz (Warmbrunn)	8 25	3 40	10 15
" Alt-Kemnitz . .	8 35	3 52	10 25
" Rabishau . . .	8 53	4 12	10 43
" Greiffenberg . .	9 12	4 35	11 2
" Langenöls . . .	9 23	4 48	11 13
" Lauban	9 39	5 8	11 29
		(R. 8.)	
" Gersdorf . . .	10	5 31	11 50
Ankunft in Kohlfurt .	10 13	5 45	12 3
	Vormitt.	Nachm.	Nachts

Digitized by Google

Görlitz-Lauban.

In der Richtung von Görlitz nach Lauban.	XIX. a.	XXI. a.	XXIII. a.
	Anschluß zu		
	XIX.	XXI.	XXIII.
	Früh	Vormitt.	Nachm.
Von Görlitz . . .	**3** 46	11 5	3
= Niklasdorf . .	**4** 7	11 26	3 21
= Lichtenau . .	**4** 24	11 43	3 38
Ankunft in Lauban .	**4** 34	11 53	3 48
	Früh	Vormitt.	Nachm.

Lauban-Görlitz.

In der Richtung von Lauban nach Görlitz.	XX. a.	XXII. a.	XXIV. a.
	Anschluß von		
	XX.	XXII	XXIV.
	Vormitt.	Nachm.	Abends
Von Lauban . . .	9 44	5 21	**11** 34
= Lichtenau . .	9 56	5 33	**11** 46
= Niklasdorf . .	10 13	5 50	**12** 3
Ankunft in Görlitz .	10 33	**6** 10	**12** 23
	Vormitt.	Abends	Nachts

Erläuterungen.

1) Die Zahlen in fettem Druck beziehen sich auf die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

2) Die neben R — Restauration — eingeklammerte Zahl giebt bei fahrplanmäßigem Eintreffen der Züge in Minuten die Dauer des Aufenthaltes an, so weit solcher mehr als 5 Minuten beträgt.

Berlin, den 9. September 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**350**) Am 5. September c. wird ein direkter Personen- und Gepäckverkehr zwischen unsern Stationen Berlin, Frankfurt a. d. O., Görlitz und Liegnitz und der Station Neisse der Neisse-Brieger Eisenbahn bei den Schnellzügen ins Leben treten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 31. August 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Ernannt: Zum dritten Arzt der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus der Dr. Poppo, bisher Volontairarzt daselbst.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Entlassen auf eigenen Antrag: Der Königliche Regierungs-Referendarius Graf v. Pfeil.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ertheilt: Dem Kandidaten des Predigt- und Schulamts Karl Rudolph Wendler in Prausnitz die Konzession zur Errichtung einer Privat-Lehranstalt für Knaben und Mädchen daselbst.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Oberpfarrer in Schwerin a. d. W., Herrmann Philipp, zum Pastor prim. an der evangelischen Stadt- und Pfarrkirche ad St. Nicolaum zu Brieg.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Post-Expedienten-Anwärter Möser in Neumarkt, Kranz in Brieg, Hentschel in Breslau bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 5 als Post-Expedienten. 2) Der Gerichtsschreiber Leuschner in Seitsch und der vormalige Landbriefträger Biedermann in Ober-Weistritz als Post-Expediteure. 3) Die Militair-Invaliden Daniel, Neumann, Milde und Scholz in Schweidnitz, Goike in Oels, Riedel in Militsch, Neumann in Reichenbach, Müller, Wiesner, Fritsch, Tagmann, Herde, Speich, Manroth und Liebisch in Breslau beim Postamte, Leuschner und Bieder beim Eisenbahn-Postamte Nr. 5, Willner in Brieg, Fuchs in Glatz, Schößler in Freiburg, die versorgungsberechtigten Postillone Schipke in Langenbielau und Schrawottke in Brieg als Postunterbeamte.

Versetzt: 1) Der Ober-Post-Sekretair Jaffke von Köslin nach Breslau als kommissarischer Post-Kassen-Kontroleur. 2) Die Post-Direktoren Kolitz von Schweidnitz nach Landsberg a. d. W. und Geisler von Oels nach Schweidnitz. 3) Der Post-Sekretair Buschow von Breslau nach Münster. 4) Der Post-Expedient Kinscher von Freiburg nach Breslau. 5) Der Briefträger Käßner als Wagenmeister von Langenbielau nach Ramslau.

Penſionirt: Der Poſt-Expedient Baude und der Bureaudiener Hübner in Breslau.
Verſtorben: Der Poſt-Expediteur Albrecht in Kraſchen und der Briefträger Kupka in Breslau.

Vermiſchte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ober-Ingenieur und Dirigenten der ſtädtiſchen Gas-Anſtalt zu Breslau, F. Lehmann daſelbſt, iſt unter dem 28. Auguſt 1865 ein Patent auf einen Gaserzeugungsofen, inſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

2) Dem Spinnerei-Direktor L. Prüsmann zu Eiſenach iſt unter dem 28. Auguſt 1865 ein Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkeſſel in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

3) Dem Mechaniker Eduard Wenſch in Berlin iſt unter dem 1. September 1865 ein Patent auf ein Schlagwerk für elektromagnetiſche Pendel-Uhren, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile deſſelben zu beſchränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

4) Der Firma Spitz und Levy in Köln iſt unter dem 8. September 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, als neu und eigenthümlich erachtete Maſchine zum Anfertigen der Wickel zu Hutſtumpen aus Wolle und gemiſchten Materialien, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Ingenieur Lambert Herlitſchka zu Barmen unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Beſchreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandſtühle, ohne Beſchränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derſelben, iſt aufgehoben worden.

2) Das dem Maſchinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent auf ein lokomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung iſt aufgehoben worden.

3) Das dem Maſchinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig unter dem 29. Juni 1864 ertheilte Patent auf eine in Beſchreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaſchinen zur Umſchaltung der Bewegungsrichtung des Stoffſchiebers, ohne Beſchränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, iſt aufgehoben worden.

4) Das dem Mechaniker Herrmann Adalbert Baumgärtel in Chemnitz im Königreich Sachſen unter dem 9. April 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsſtücke, ſo wie der Beſchädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, iſt aufgehoben worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 25. September 1865 beginnt bei dem Kreisgerichte zu Brieg die vierte Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1865 unter dem Vorſitze des Kreisgerichts-Direktors v. Gladis.

Amtsblätter aus den Jahren

1821 bis 44, 1847, 1849—50, 1855—56, 1858—61 incl. ſind zu dem Preiſe von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1864 . . . . . " " " " 15 " " "
einzelne Nummerſtücke zum Amtsblatte pro 1858 bis 1864 zum Preiſe von 1 Sgr. pro Bogen,
Sach-Regiſter zum Amtsblatt à 5 Sgr., ſo wie die

Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Breslau à 9 Pf.
bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Breslau, den 22. September 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(364) Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6161. Das Gesetz, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 14. September 1857 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. August 1865.

Nr. 6162. Das Gesetz, betreffend die der gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft zu Königsberg i. Pr. zu bewilligende Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 10. August 1865.

Nr. 6163. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1865, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts für die Kreise Barmen und Lennep mit dem Sitze in Barmen.

Nr. 6164. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage von drei Millionen Thalern seitens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 6165. Das Statut der Wiesengenossenschaft im Oelbachthale, Bürgermeisterei Neukirchen, Kreises Solingen. Vom 14. August 1865.

Nr. 6166. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eisleben nach dem dortigen Bahnhofe der Halle-Nordhausener Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(362) Der Privatsekretair Karl Wilde in Trebnitz ist als Unteragent des General-Agenten Kaufmann Konstantin Eisenstein in Berlin zur Beförderung von Auswanderern für die Handlungshäuser Lüdering und Comp. in Bremen und Robert Miles Slomann als Inhaber der Firma Donati und Comp. in Hamburg für das Jahr 1865 konzessionirt worden.

Breslau, den 27. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(360) Die Physikats-Stelle des Guhrauer Kreises ist vakant geworden. Qualifizirte Bewerber werden daher aufgefordert, sich um diese Stelle unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Führungs-Atteste binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 5. September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(367) Durch den Königlichen Polizei-Beamten E. Döhl ist im v. J. im Verlage von J. Guttentag in Berlin eine Schrift, betitelt: „Das Transport-Wesen des Preußischen Staates, oder die General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 nebst ihren Ergänzungen und Erläuterungen, sowie in ihren Beziehungen zum Auslande" nach amtlichen Quellen mit Kommentar herausgegeben worden, auf welche aufmerksam gemacht wird.

Breslau, den 12. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(368) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen die nach der Amtsblattbekanntmachung vom 12. November 1848 (Amtsblatt pro 1848 Stück Nr. 47 Seite 479) zu Ober-Langseiffersdorf Stat. Nr. 2,07 der Schweidnitz-Strehlener Kreischaussee errichtete Chausseegeld-Hebestelle nach Nieder-Langseiffersdorf, Station Nr. 2,33 dieser Chaussee, verlegt und an der neuen Hebestelle das Chausseegeld, wie bisher, für 1¼ Meilen erhoben werden wird.

Breslau, den 14. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(370) Unter Bezugnahme auf die in Nr. 207 des diesjährigen Staatsanzeigers veröffentlichte Bekanntmachung der Königl. Central-Kommission für die im Jahre 1867 in Paris zu eröffnende „Allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen der Kunst, der Industrie und des Ackerbaues" bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Anmeldungs-Formulare und die übrigen auf diese Ausstellung bezüglichen Druck-

sachen während der Amtsstunden Vormittags von 8 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in unserem Bureau I. in Empfang genommen werden können.

Wir bemerken hierbei noch besonders, daß die Anmeldung der Theilnahme bis spätestens zum 20. Oktober d. J. einschließlich zu erfolgen hat.

Breslau, den 14. September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(363) Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1864.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1864 überhaupt 2,021 Mitglieder und 746 beitragspflichtige Adjuvanten.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 485, und zwar 437 Wittwen und 48 Waisen, außerdem aber 73 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

1. Die Einnahme der Kasse betrug 1864:

Titel I.	An Kapitalszinsen	1,972	Thlr.	28	Sgr.	6	Pf.
„ II.	An Beiträgen der Mitglieder, der Adjuvanten, Antrittsgelder, Kollekten und Strafgelder	7,495	„	10	„	3	„
„ III.	An Geschenken und Vermächtnissen	11,150	„	26	„	9	„
„ IV.	Insgemein	1,121	„	4	„	5	„
„ V.	An zurückgezahlten Kapitalien	1,100	„	—	„	—	„
	Summa	22,843	Thlr.	9	Sgr.	11	Pf.
	Hierzu:						
A.	Bestand aus dem Jahre 1863	—	„	—	„	—	„
B.	Reste	60	„	5	„	—	„
C.	Defekte	—	„	—	„	—	„
	Summa aller Einnahmen	22,903	Thlr.	14	Sgr.	11	Pf.

2. Die Ausgabe betrug:

Titel I.	An Pensionen	6,699	„	—	„	—	„
„ II.	An Vorschüssen	67	„	23	„	3	„
„ III.	An elocirten Kapitalien	10,099	„	21	„	1	„
„ IV.	An Bureaubedürfnissen	200	„	—	„	—	„
„ V.	Insgemein	142	„	16	„	1	„
	Summa sämmtlicher Ausgaben	17,209	Thlr.	—	Sgr.	5	Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	22,903	Thlr.	14	Sgr.	11	Pf.
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	17,209	„	—	„	5	„
Bleiben	5,694	Thlr.	14	Sgr.	6	Pf.
Hiervon ab: Die noch ausstehenden Legatforderungen und sonstigen Reste	5,469	„	10	„	—	„
Bleibt baarer Bestand	225	Thlr.	4	Sgr.	6	Pf.

Das Vermögen der Anstalt besteht:

1) In Schlesischen Pfandbriefen à 3½ %	36,750	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) „ „ „ à 4 %	22,600	„	—	„	—	„
3) In Rentenbriefen à 4 %	1,630	„	—	„	—	„
4) In Staatsschuldscheinen à 3½ %	200	„	—	„	—	„
5) In den noch ausstehenden Legatforderungen und sonstigen Resten	5,469	„	10	„	—	„
6) In Bestandsgeldern	225	„	4	„	6	„
Ueberhaupt in	66,874	Thlr.	14	Sgr.	6	Pf.
Wenn nun das Anstaltsvermögen Ende des Jahres 1863	52,248	„	11	„	9	„
betrug, so ist im Jahre 1864 eine Vermehrung eingetreten von	14,626	Thlr.	2	Sgr.	9	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

(366) Uebersicht der Verwaltungs-Resultate
bei der allgemeinen Unterstützungsanstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1864.

Die Anstalt zählte im Jahre 1864 überhaupt 2,578 Mitglieder,
und zwar 2,556 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2⅔ Thlr. und
22 „ „ halben „ zu 1⅓ Thlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 555 vorhanden und haben erhalten:

362	Wittwen ohne Kinder die ganze Pensionsrate à	20	Thlr.
20	„ „ „ „ „ „ für ½ Jahr à	10	„
123	„ mit „ „ „ „ à	20	„
12	„ „ „ „ „ „ für ½ Jahr à	10	„
17	Waisen die volle Pensionsrate à	20	„
3	„ „ „ „ für ½ Jahr à	10	„
15	„ „ halbe „ à	10	„
3	„ „ „ „ für ½ Jahr à	5	„
555.			

Die Einnahme der Anstalt betrug:

Titel	I.	An Zinsen von Kapitalien	6,368	Thlr.	24	Sgr.	6	Pf.
„	II.	An Kirchen-Kollekten-Geldern	708	„	17	„	8	„
„	III.	An Antrittsgeldern	226	„	—	„	—	„
„	IV.	An firirten Beiträgen	6,845	„	10	„	—	„
„	V.	An Strafgeldern	—	„	—	„	—	„
„	VI.	An Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen	20	„	—	„	—	„
„	VII.	An Geschenken und Vermächtnissen	2,375	„	5	„	4	„
„	VIII.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	11,000	„	—	„	—	„
„	IX.	Ad Extraordinaria	1	„	—	„	—	„
		Summa	27,544	Thlr.	27	Sgr.	6	Pf.
Hierzu:	A.	An Bestand aus vorigem Jahre	1,734	„	15	„	3	„
	B.	An Defekten	—	„	—	„	—	„
	C.	An eingegangenen Resten	22	„	20	„	—	„
		Summa aller Einnahmen	29,302	Thlr.	2	Sgr.	9	Pf.

Die Ausgabe beträgt:

Titel	I.	An Verwaltungskosten	319	Thlr.	—	Sgr.	5	Pf.
„	II.	An Pensionen	10,535	„	—	„	—	„
„	III.	An Testaments-Legatare	35	„	—	„	—	„
„	IV.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	15,957	„	2	„	6	„
„	V.	Insgemein	24	„	—	„	—	„
		Summa aller Ausgaben	26,870	Thlr.	2	Sgr.	11	Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	29,302	Thlr.	2	Sgr.	9 Pf.
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	26,870	„	2	„	11 „
Mithin bleibt baarer Bestand	2431	Thlr.	29	Sgr.	10 Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand am Schlusse des Jahres 1864:

I.	In baarem Gelde		2,431	Thlr.	29	Sgr.	10	Pf.
II.	In den angelegten Kapitalien:	in Pfandbriefen à 3½ %	106,800	„	—	„	—	„
		in Pfandbriefen à 4 %	48,500	„	—	„	—	„
		in Hypotheken-Kapitalien à 5 %	18,000	„	—	„	—	„
III.	In Resten		45	„	—	„	—	„
		Mithin überhaupt in	175,776	Thlr.	29	Sgr.	10	Pf.
	Am Schlusse des Jahres 1863 betrug dasselbe		170,122	„	5	„	3	„
	mithin hat sich dasselbe im Jahre 1864 vermehrt um		5,654	Thlr.	24	Sgr.	7	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**365**) Die für die Dauer der Badesaison in Betrieb gesetzten Telegraphen-Stationen zu Bad Landeck und Salzbrunn werden am 30. d. M. wieder geschlossen.

Berlin, den 12. September 1865. Königliche Telegraphen-Direktion.

(**361**) Mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird wiederum auf Kosten eines Mitgliedes und wohlthätigen Freundes unserer Provinzialkirche eine General-Kirchen- und Schulen-Visitation — die zweite in diesem Jahre — im Kirchenkreise Oppeln gehalten werden.

Die Visitations-Kommission werden folgende, theils geistliche, theils weltliche Mitglieder bilden:

1) General-Superintendent der Provinz Schlesien, Dr. Erdmann, Präses.
2) Superintendent Krieger aus Oppeln.
3) desgl. Richter aus Glatz.
4) Superintendentur-Verweser, Pastor Prusse aus Constadt.
5) Pastor Appenroth aus Medzibor.
6) „ Krummacher aus Brandenburg a. H.
7) „ Blaskuda aus Scheidelwitz bei Brieg.
8) Regierungs-Präsident v. Viebahn aus Oppeln.
9) Landrath und Landes-Aeltester Hoffmann aus Oppeln.
10) Kirchenpatron und Rittergutsbesitzer v. Cramon auf Schloß Schurgast.
11) Rittergutsbesitzer v. Erdmannsdorf auf Moschen bei Chrzelitz.
12) Königl. Würtembergischer Hofrath Frantzen aus Carlsruh in Ob.-Schl.
13) Rittergutsbesitzer v. Jordan auf Jordansmühl bei Rosenberg.

Breslau, den 7. September 1865. Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

(**369**) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1865 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. Februar 1866, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. Februar 1866 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, resp. Gesetz-Samml. 1858 S. 584 und resp. Gesetz-Samml. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. September 1865. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Entlassen auf eigenes Ansuchen: Der Königliche Regierungs-Referendarius v. Löbbecke aus dem Staatsdienste.

Kommissarisch ernannt: Der Königliche Oberförster Ziemann zu Peisterwitz zum Forst-Polizei-Anwalt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Neuwahl des Zimmermeisters Johann Rentwig jun. zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Glatz, an Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Arens auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis zum 9. Juli 1870.

2) Die Neuwahl des Maurer- und Zimmermeisters Karl Arndt zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Löwen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der Pfarrer Gogol zu Frauwaldau zum Schulen-Inspektor im Kreise Militsch und zum Erzpriester des Archipresbyterats Militsch.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreisgerichts-Sekretair und Salarien-Kassen-Kontroleur Holtmann zu Oels aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Charakter als Rechnungsrath.

Ernannt: 1) Der Gerichtsassessor Arnold Rentwig zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 2) Der Gerichtsassessor Bruno Merkel zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 3) Der Gerichtsassessor Robert Rimane zu Lewin zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion als Gerichtskommissarius zu Lewin. 4) Der Gerichtsassessor Dr. George zu Wansen zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Ohlau mit der Funktion als Gerichtskommissarius zu Wansen. 5) Die Referendarien Hermann Marr, Robert Matthäas, Hugo Bartsch, Hermann Trusen und Horaz Schultz zu Breslau zu Gerichtsassessoren. 6) Die Auskultatoren Albert Horn zu Brieg, Hugo Thomas zu Wohlau und Adolph Münzer zu Breslau zu Referendarien. 7) Der Bureaudiätarius Wilhelm Krusche zu Breslau zum Bureauassistenten bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 8) Der Bureaudiätarius Karl Sommer zu Schönau zum Bureauassistenten bei dem Kreisgerichte zu Jauer mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Schönau. 9) Der Civilsupernumerarius Joseph Rommerskirch aus Münsterberg zum Bureaudiätarius bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 10) Der Civilsupernumerarius Theodor Torrige zu Breslau zum Bureaudiätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 11) Der Referendarius Oskar Teuchert zu Breslau und der Civilsupernumerarius Robert Heinze aus Ramslau zu Bureaudiätarien bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 12) Der vormalige Unteroffizier Karl Gerschwitz zu Jauer zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte daselbst mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Schönau. 13) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Ernst Schramm zu Landeshut zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst. 14) Der Sergeant Franz Beil zu Ohlau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 15) Der Polizeisergeant Hermann Schneider zu Waldenburg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 16) Der Trompeter Paul Enkelmann zu Grottkau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg. 17) Der Polizeidiener Karl Frantzheld zu Wartha zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Oels.

Versetzt: 1) Der Gerichtsassessor Horaz Schultz zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau. 2) Der bisherige Kammergerichts-Auskultator Siegfried Josephy zu Berlin bei seiner Ernennung zum Referendarius in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau. 3) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Peregrin Herzog zu Landeshut an die Gerichtskommission zu Liebau. 4) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Friedrich Bergmann zu Münsterberg an das Kreisgericht zu Trebnitz.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Gerichtsassessor Karl Liebisch zu Breslau infolge seiner Ernennung zum Garnisonauditeur zu Danzig 2) Der Bureaudiätarius von Rabenau zu Trebnitz. 3) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Franz Misch zu Poln.-Wartenberg. 4) Der Hilfsgefangenenwärter Karl Denke zu Oels.

Pensionirt: Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Robert Knäbel zu Striegau.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichtsrath und Abtheilungsdirigent Franz zu Habelschwerdt. 2) Der Kreisgerichtssekretair Wasserke zu Ramslau. 3) Der Kreisgerichts-Gefangenenwärter Schade zu Hirschberg.

Entlassen: Der Hilfsbote und Hilfsexekutor August Riemrich zu Brieg.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Magnitz	44	Johann Hübner	Müllermeister	Magnitz.
Zimpel, Barthein und Bischofswalde	112	Wilhelm Harmening	Rittergutsbesitzer	Zimpel.
		Kreis Brieg.		
Groß-Neudorf	27	Karl Gottlieb Lindner	Freistellenbesitzer	Gr.-Neudorf.
Brieg	V.	Albert Heise	Kaufmann	Brieg.
Bankau	1	Ehrenfried Gierth	Bauergutsbesitzer	Bankau.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Frankenstein.		
Frankenstein	I.	Franz Berner	Partikulier	Frankenstein.
dito	II.	Wilhelm Hertwig	dito	dito.
Gierichswalde	13	Thaddäus Kuschel	Bauergutsbesitzer	Gierichswalde.
Schrom	44	Eduard Witthof	Erbscholtiseibesitzer	Schrom.
Follmersdorf	10	Joseph Engelmeyer	Lehrer	Follmersdorf.
Protzan	35	Julius Hübner	Bauergutsbesitzer	Protzan.
		Kreis Glatz.		
Roms	44	Erdmann Hahn	Gerichtsschreiber	Reinerz.
Hartau	45	Joseph Neugebauer	Bauergutsbesitzer	Hartau.
Straußenei u. Bukowine	64	Joseph Meßner	Auenhäusler	Straußenei.
Droschkau	9	August Urban	Lehrer	Droschkau.
Königshain	11	August Schneider	Bauergutsbesitzer	Königshain.
Glätsch-Wieltsch	21	Bernhard Bittner	dito	Glätsch-Wieltsch.
Soritsch	32	Isidor Löwe	dito	Soritsch.
		Kreis Militsch.		
Borzenzine, Glieschwitz, Herrmenau, Marentschine und Sayne	41	Julius Seliger	Förster	Sayne.
Radziunz und Charlottenberg	43	Hermann Langenberg	Lehrer	Radziunz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Der Firma Spitz und Levy in Köln ist unter dem 8. September 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Filzen und Walken von Hutstumpen aus Wolle und gemischtem Material, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrik-Direktor Karl Schneichel zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 9. September 1865 ein Patent auf eine Wollspinn-Maschine, soweit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Maschinen-Fabrikanten Valentin Ketzer und dem Chaussee-Inspektor Gustav Lehmann zu Chemnitz ist unter dem 13. September d. J. ein Patent auf eine Bespannungs-Vorrichtung für Straßenwalzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig und dem Kaufmann Eduard Heinson Huch ebendaselbst ist unter dem 13. September 1865 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte atmosphärisch-kalorische Niederdruckmaschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Partikulier Johann Samuel Krause hat dem Augusten-Hospital für kranke Kinder armer Eltern daselbst 500 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Strehlen verstorbene Stadtmusikus Wilhelm Eschrich hat

a. der dasigen Kleinkinder-Bewahranstalt 300 Rthlr., b. dem dasigen städtischen Krankenhause 200 Rthlr., c. der dasigen Armenkasse 100 Rthlr., d. der dasigen Hospitalkasse 100 Rthlr.

letztwillig vermacht.

Schwurgerichts-Sitzung: Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 16. Oktober 1865, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Breslau, den 29. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die Verloosung der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859.

(377) In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 13. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 13. März d. J. ausgelooften und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verlooften resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Staats-Anleihen, wie solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den oben genannten Kassen und Bureaux auch noch in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Bankiers Schreyer und Eisner hierselbst, Ohlauer Straße Nr. 84, zur Einsicht vor.

Breslau, den 25. September 1865. Königliche Regierung.

(378) Bei der heute öffentlich bewirkten eilften Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 22 Serien

70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 928. 1,114. 1,127. 1,178. 1,246. 1,267. 1,310. 1,337 gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,200 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelooſt werden.

Berlin, den 15. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(371) Das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf Grund eines von der Direktion der Königlichen Thierarznei-Schule auf Erfordern erſtatteten Gutachtens durch hohen Erlaß vom 5. Juli 1865 die Beſtimmung des § 135 des Vieh-Seuchen-Patents vom 2. April 1803 hinſichtlich der an der Lungenſeuche gefallenen Thiere dahin abgeändert:

daß es den Abdeckern fortan erlaubt ſein ſolle, nicht nur die Haut der ihnen überwieſenen, an der Lungenſeuche gefallenen Thiere, ſondern auch Alles, was ſich von dieſen Thieren verwerthen läßt, in ihren Nutzen zu verwenden, mit Ausnahme des Verkaufs von Luder zum Füttern der Hunde.

Indem wir dieſen hohen Miniſterial-Erlaß zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der Transport der an der Lungenſeuche gefallenen Thiere, da derſelbe, wenn er unvorſichtig geleitet wird, ſehr leicht und hauptſächlich Anlaß zu einer Anſteckung geben kann, nach wie vor den hierüber beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen nach § 46, 55 und 56 des Vieh-Seuch-Patents vom 2. April 1803 unterworfen bleibt und laſſen wir nachſtehend eine beſondere, den vorſichtigen Transport der Kadaver beſtimmende Inſtruktion für die Abdecker folgen.

Inſtruktion für die Abdecker zum Transport der Kadaver der an der Lungenſeuche gefallenen Thiere.

1) Zum Abholen des Kadavers muß ſich der Abdecker ſeines eigenen, mit einem Pferde beſpannten Wagens (oder Schleppe) bedienen.

2) Der Transport ſoll zu einer Zeit vorgenommen werden, wo das Vieh ausgetrieben iſt, und darf der Abdecker, reſp. die begleitenden Knechte bei dieſer Gelegenheit mit Niemandem aus dem Orte, am allerwenigſten mit den Viehwärtern verkehren.

3) Der Kadaver muß auf möglichſt entlegenen, von Vieh in der Regel nicht betretenen Wegen fortgeſchafft werden.

4) Der Transport muß ohne Aufenthalt vor ſich gehen, und ſollte dem Kondukt Vieh auf der Straße begegnen, ſo iſt dafür zu ſorgen, daß daſſelbe dem mit dem Kadaver beladenen Wagen, reſp. der Schleppe nicht nahe kommt.

5) Die bei dem Transport aus dem Kadaver etwa abfließenden Abgangsſtoffe, wie Blut, Jauche, Miſt ꝛc. ſind an Ort und Stelle ſofort 2 Fuß tief zu vergraben.

6) Die Abdecker des Bezirks ſind verbunden, während der Dauer der Lungenſeuche, gleich nach der Anſagung ihre Knechte zur Abholung des gefallenen Viehes abzuſchicken und müſſen ſich ſo viele Knechte halten, als die Erfüllung dieſer Vorſchrift erfordert.

Breslau, den 7. September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(372) Die diesjährige Rektorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Steinau a. d. O. wird am 23., 24. und 25. Oktober abgehalten werden.

Die Geſuche um Verſtattung der Theilnahme an dieſer Prüfung ſind unter Beifügung des Univerſitäts-Abgangs-Zeugniſſes und des Zeugniſſes über den Ausfall der erſten theologiſchen Prüfung, ſofern dieſe abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde ſpäteſtens bis zum 14. Oktober einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweiſenden Beſcheid von uns erhalten, haben ſich dieſelben, ohne noch beſondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Wendel am 21. Oktober um 6 Uhr Nachmittags perſönlich vorzuſtellen. Meldlinge, welche ein akademiſches Triennium nicht abſolvirt haben, können nur ausnahmsweiſe und auf beſondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieſer Prüfung erhalten.

Breslau, den 28. Auguſt 1865. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(73) Aufforderung an die Verſender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abſtand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Poſt unter Garantie bietet ſich die Verſendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Poſt-Anweiſung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 1 Sgr.;
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 10. Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

(373) Auf Grund des § 17 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 705) wird hierdurch als Maßstab der Muthungs-Situationsrisse (§ 18 und § 215 a. a. O.) für den Distrikt des unterzeichneten Ober-Bergamtes das Verhältniß: $\frac{1}{4000}$ der natürlichen Größe, oder fünfzig Lachter gleich einem Zoll Rheinländisch Maaß festgesetzt, was dem bergbautreibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 20. September 1865. Königliches Ober-Bergamt.

(374) Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß vom 1. Oktober c. ab von und nach den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn: Gersdorf, Lauban, Langenöls, Greiffenberg, Rabishau, Alt-Kemnitz, Reibnitz, Niklasdorf und Lichtenau nach dem Reglement für die Preußischen Eisenbahn-Telegraphen vom 1. Januar 1862 Privat-Depeschen angenommen und befördert werden können.

Berlin, den 15. September 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(375) Der an den Sonntagen Abends von Lissa nach Breslau eingelegte Extra-Personenzug wird am 24. d. M. zum letzten Male in diesem Jahre expedirt werden.

Berlin, den 16. September 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Herrmann Welzel zum evangelischen Schullehrer in Groß-Ausker, Kreis Wohlau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Robert Koschine zum evangelischen Schullehrer in Olschofke, Kreis Wartenberg.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Eduard Rothe zum evangelischen Schullehrer in Konradsthal, Kreis Waldenburg.

4) Die Vokation des bisherigen Lehrers Julius Filla zum zweiten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Striegau und zum Kantor und Organisten an der Kirche daselbst.

5) Die Vokation des bisherigen Hilfslehrers in Zborowski, Alois Kubisch, zum katholischen Schullehrer in Märzdorf, Kreis Wartenberg.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Namslau.		
Gühlchen und Groditz	6	Moritz Becker	Erbscholtiseibesitzer	Gühlchen.
Kaulwitz	4	Ernst Quakulinsky	Lehrer	Kaulwitz.
Simmelwitz, Lankau, Böhmwitz	19	Julius Klemm	Bauergutsbesitzer	Simmelwitz.
Windisch-Marchwitz, Mühlchen und Niese	26	Ernst Neumann	Scholze	Niese.
		Kreis Neumarkt.		
Bachen und Cameese	70	Ernst Sperll	Lehrer	Cameese.
Schönau	81	Karl Trautvetter	Oberamtmann	Schönau.
Schöneiche	83	Albert Oertel	Lehrer	Schöneiche.
Regnitz	74	August Andritschke	Großgärtner	Regnitz.
Puschwitz, Rommenau und Stöschwitz	69	Franz Grecksch	Bauergutsbesitzer	Puschwitz.
Kammendorf	37	Karl Klose	Kretschambesitzer	Kammendorf.
		Kreis Neurode.		
Rothwaltersdorf	25	Kaspar Bittner	Bauergutsbesitzer	Rothwaltersdorf.
		Kreis Nimptsch.		
Karzen, Naß-Brockuth, Poseritz und Rothschloß	16	Gottlieb Hauenschild	Gerichtsscholz	Naß-Brockuth.
		Kreis Oels.		
Bogschütz	8	Baron Emil v. Richthofen	Gutspächter	Bogschütz.
Oels	I.	Moritz Philipp	Kaufmann	Oels.
dto.	II.	Karl Schneider	Uhrmacher	dto.
dto.	III.	Karl Meyer	vorm. Gasthofbesitzer	dto.
		Kreis Ohlau.		
Märzdorf	15	Joseph Rossa	Stellenbesitzer	Märzdorf.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Maschinen-Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz unter dem 3. November 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Vermächtnisse: 1) Der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau haben letztwillig vermacht:

a. die daselbst verstorbene Frau Schuhmacher Büsser, Christiane Regine geb. Klose . 10 Rthlr.

b. der ebendaselbst verstorbene Schmiedemeister Konrad Peter . . . . . 5 Rthlr.

2) Der zu Frankenstein verstorbene Steuerbeamte Johann Ernst Dieme hat der städtischen Kranken-Anstalt daselbst 50 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Geschenk: Der Gerichts-Assessor Dr. Marck hat zum Andenken an seinen am 17. August 1865 zu Breslau verstorbenen Bruder Bernhard Moritz Marck dem Zufluchtshause Fränkelscher Stiftung einen vierprozentigen Posener Pfandbrief über 100 Rthlr. geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine siebente Sitzung im Jahre 1865 in der Zeit vom 9. bis etwa zum 21. Oktober im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Hierzu eine Extra-Beilage.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 39 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1865.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird das mit dem 1. Oktober c. in Kraft tretende neue Betriebs-Reglement für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, unter Aufhebung des Reglements vom 17. Februar 1862, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. September 1865. Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Betriebs-Reglement

für

die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen.

Anmerkung. Für den Lokal-Verkehr der Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, sowie für den nicht durch anderweitige Verband-Reglements geregelten Verkehr derselben unter einander gelten die nachstehend abgedruckten Reglements des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen

A. für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,

B. für die Beförderung von Frachtgütern

mit den, in lateinischer Schrift beigefügten Zusatzbestimmungen, als besonderes Reglement.

A.

Vereins-Reglement

für

die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Die nachstehenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren kommen vom 15. April 1865 ab auf sämmtlichen zum Vereine Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen gehörenden Eisenbahnen zur Anwendung.

Spezial-Bestimmungen einzelner Eisenbahn-Verwaltungen kommen neben diesem Reglement zur Geltung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Pflichten des Dienstpersonals.

§ 1. Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

Rechte des Dienstpersonals.

§ 2. Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 3. Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

Beschwerdeführung.

§ 4. Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.

§ 5. Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum

für immer oder zeitweilig geöffneten Räume für Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

Beschränkung der Verpflichtung zum Transporte. Zahlungsmittel.

§ 6. Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen findet nicht statt, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die vorhandenen Transportmittel nicht ausreichen.

Als Zahlungsmittel wird überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Beförderung von Personen.

Fahrpläne. Extrafahrten. Abfahrtszeit.

§ 7. Die Personen-Beförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt.

Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

Fahrpreise.

§ 8. Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

Billetverkauf. Zurücknahme gelöster Billets.

§ 9. Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

Fahrbillets und Gültigkeit derselben. Fahrpreis-Ermäßigung für Kinder.

§ 10. Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will; endlich die Zeit, oder den Zug, wofür das Billet gilt. Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert.

Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Für Kinder, die noch getragen werden müssen, und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätzen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

Den Reisenden ist gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen, um mit einem am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisende haben jedoch auf der betreffenden Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen wird. Die Ausantwortung des Gepäcks auf der Aussteigestation kann in solchem Falle nicht beansprucht werden.

Umtausch gelöster Fahrbillets.

§ 11. Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preis-Differenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischen-Stationen kann ein Uebergehen auf Plätze der nächst höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets der nächst niedrigeren Klasse für die betreffende

Weiterfahrt gestattet werden. Reisende der letzten Wagenklasse kaufen in diesem Falle ein zweites Billet der letzten Klasse für die betreffende Weiterfahrt hinzu.

Für das Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse unterwegs genügt der Zukauf eines Billets nach der Bestimmungsstation, durch dessen Preis, einschließlich desjenigen für das bereits gelöste Billet der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klasse ist niemals zulässig. (Siehe jedoch § 9.)

Anweisung der Plätze.

§ 12. Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

Auf den Abgangsstationen ist spätestens eine Viertelstunde vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Coupés der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheines beim Stationsvorsteher und so vieler Fahrbillets, als das Coupé Plätze enthält, beim Billet-Expedienten zulässig. Dem Inhaber eines ganzen Coupé's ist gestattet, zwei Kinder unter zehn Jahren in demselben unentgeltlich mitfahren zu lassen. Auf Zwischenstationen können ganze Coupés nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den, mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet.

Ausschluß belästigender Personen von der Fahrt.

§ 13. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Für den Fall, daß ein Reisender ein besonderes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß das Coupé voll besetzt wird.

Wartesäle. Billet- und Gepäck-Expeditionen. Billet-Kontrole.

§ 14. Die Wartesäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten. Wer unterwegs ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird, hat denjenigen Betrag zu zahlen, der von der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung für den gegebenen Fall festgestellt und bekannt gemacht ist. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thlr. zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, dass er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen.

Einsteigen in die Wagen.

§ 15. Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

Versäumung der Abfahrtszeit.

§ 16. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist polizeilich verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

Verhalten auf den Zwischenstationen. Oeffnen und Schließen der Wagenthüren.

§ 17. Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen. Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

Außergewöhnliches Anhalten auf freier Bahn.

§ 18. Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

Verhalten während der Fahrt und beim Ein- und Aussteigen.

§ 19. Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thür anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht.

Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

Beschädigung der Wagen.

§ 20. Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von den Schuldigen sofort eingezogen. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von den Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

Verspätung der Züge. Unterbrechung der Fahrt.

§ 21. Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

Mitnahme von Hunden ꝛc. Tabakrauchen. Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände.

§ 22. Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mit geführt werden.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Coupés dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupés II. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen der Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupés angewiesen werden. Die Tabakspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.

Ausschluß trunkener und renitenter Personen von der Fahrt.

§ 23. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs, oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem

Digitized by Google

sie ihr Gepäck bereits der Expedition übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, dass ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

b. Beförderung des Reisegepäcks.

Begriff des Reisegepäcks.

§ 24. Als Reisegepäck wird in der Regel befördert, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind, dürfen als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

Kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, welche nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnen sind, können nach dem Ermessen des expedirenden Beamten zwar zur Beförderung als Reisepäck angenommen werden, werden jedoch in das durch den Tarif bestimmte Gepäck-Freigewicht nicht eingerechnet.

Art der Verpackung. Entfernung älterer Post- und Eisenbahnzeichen.

§ 25. Reisegepäck, welches nicht sicher und dauerhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Die Gepäckstücke müssen von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit sein. Ist dies nicht der Fall und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäcks statt, so kommt die Eisenbahn für den daraus erwachsenen Schaden nicht auf.

Einlieferung des Gepäcks.

§ 26. Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden. Die Gepäckfracht muß sofort, bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

Ausnahmsweise kann, vorbehaltlich späterer Expedirung, in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen werden. Solches Gepäck wird indessen bis zum Zeitpunkt der Expedirung als zum Transport aufgegeben nicht angesehen.

Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

Mitnahme von Handgepäck.

§ 27. Kleine, leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten. Für solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

Reisenden IV. Klasse ist unter denselben Voraussetzungen die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken, Kiepen etc. und anderen Gegenständen, welche Fussgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stationsvorstandes gestattet.

Gepäckscheine und Auslieferung des Gepäcks.

§ 28. Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahnverwaltung von jedem weitern Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transport aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks, nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, sowie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit, im Lokal der Gepäck-Expedition zu verlangen. Will derselbe die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten, so kann er dasselbe innerhalb 24 Stunden nach dessen Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäck-Expedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe das vorgeschriebene Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangs-Berechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

Haftpflicht der Eisenbahn für Reisegepäck.

§ 29. Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im Allgemeinen nach dem im „Reglement

für den Vereins-Güter-Verkehr" für Güter enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere aber nach folgenden Grundsätzen:

a. Ist von dem Reisenden ein höherer Werth nicht deklarirt, so wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der wirklich erlittene Schaden vergütet, jedoch niemals mehr als zwei Thaler für jedes Pfund, nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des blos beschädigten Gepäckstückes.

b. Ist von dem Reisenden ein höherer Werth deklarirt, so wird mit der Gepäckfracht ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, 2 pro Mille der ganzen deklarirten Summe und im Minimum $^1/_{15}$ Thlr. ausmacht.

Die Werth-Deklaration hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Gepäckschein eingeschrieben ist.

c. Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb dreier Tage nach Ankunft des Zuges (§ 28) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

Der Reisende, welchem das Gepäck nicht überliefert werden würde, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäcks von der Gepäck-Expedition bescheinigt werde.

Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von dem Reisenden nicht zum Transport aufgegeben worden ist, insbesondere für den Verlust und die Beschädigung der in den Wagen mitgenommenen Gegenstände (§§ 26, 27), wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

In Verlust gerathene Gepäckstücke.

§ 30. Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von 8 Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben sind, auf der Bestimmungsstation des Reisenden als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungs-Ansprüche desselben, die Zahlung der im § 29 bestimmten Garantiesumme zu fordern. Außerdem kann der Reisende bei Empfangnahme der Entschädigung sich vorbehalten, das in Verlust gerathene Gepäckstück, falls es sich später wiederfinden möchte, binnen 4 Wochen nach erhaltener Nachricht hiervon gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadensersatzes — und zwar am ursprünglichen Bestimmungsorte — frachtfrei abzunehmen. Im Fall eines solchen Vorbehaltes ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung desselben auszustellen.

Haftpflicht der Eisenbahn für versäumte Lieferungszeit.

§ 31. Die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit (§ 28) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Der für Versäumung der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt, soll den Betrag von $^1/_{30}$ Thlr. für jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist (§ 30), nicht übersteigen. Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er das Gepäck zum Transport im Lokalverkehre der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. In diesem Falle hat er die desfallsige Erklärung in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form 2 Stunden vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Expedition abzugeben. Die hierfür zu entrichtende Vergütigung beträgt 2 pro Mille der angegebenen Interesse-Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 10 Sgr. und unter Abrundung der zu entrichtenden Beträge auf ganze Groschen. Dagegen wird dem Reisenden als Schadensersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des deklarirten Betrages nachgewiesen werden kann.

Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Gepäckscheine vermerkt ist.

2) Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweiset, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Gepäckträger.

§ 32. Auf denjenigen Stationen, wo sich Gepäckträger befinden, können die Reisenden sich derselben, jedoch ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Lokalen der Gepäck-Expeditionen bedienen. Diese Gepäckträger sind durch Dienstabzeichen erkennbar.

Die Gepäckträger sind mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, so wie die gedruckte Gebührentaxe, im Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

Zurückgelassene Gegenstände.

§ 33. Alle im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände werden mindestens 3 Monate lang aufbewahrt. Erst nach Ablauf dieser Frist wird mit denselben nach Maßgabe der bei den einzelnen Bahnen darüber bestehenden Bestimmungen verfahren.

Die Frist für die Aufbewahrung wird auf ein Jahr festgesetzt. Werden die aufbewahrten Gegenstände innerhalb dieser einjährigen Frist nicht reclamirt, so wird angenommen, dass der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräusserung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Eisenbahn einverstanden ist. Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

c. Beförderung von Leichen.

Beförderungs-Bedingungen.

§ 34. Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen.

Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden, und kann Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

d. Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen.

Annahme und Beförderung. Einlieferungszeit.

§ 35. Equipagen und andere Fahrzeuge werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Sie müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher zur Expedition aufgeliefert werden. Auf Zwischenstationen kann auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden.

Equipagen und andere Fahrzeuge mit den Eil- und Schnellzügen zu befördern, ist die Eisenbahn nicht gehalten.

Equipagen und andere Fahrzeuge, welche unter Begleitung versendet werden, sind bei der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins, Equipagen und andere Fahrzeuge, welche ohne Begleitung versendet werden, bei der Güter-Expedition mittelst Frachtbriefes (Abschn. B. § 5) aufzugeben.

Auslieferung.

§ 36. Nach Ankunft auf der Bestimmungsstation wird gegen Rückgabe der etwa ertheilten Quittung die Equipage oder das Fahrzeug ausgeliefert und muß spätestens innerhalb 2 Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungsstation erst später ein, so läuft diese Frist erst von Morgens 6 Uhr des folgenden Tages an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist ein Standgeld zu entrichten.

Die Auslieferung der unter Begleitung versendeten Equipagen erfolgt nur gegen Rückgabe des Transportscheines und an dessen Inhaber.

Belassung von Reisegepäck ꝛc. in den Equipagen.

§ 37. Den Begleitern der Equipagen und Fahrzeuge steht es frei, Bagage und Reisegepäck in denselben zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuer-Vorschriften entgegenstehen (siehe § 38).

Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge.

§ 38. Die Eisenbahn haftet für die beförderten Equipagen und Fahrzeuge nach den für den Güterverkehr im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden

ist, deren Abwendung durch die von ihr vorgeschriebene oder von dem Versender freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird.

Dabei ist bedungen, daß bei Verfolgung von Entschädigungs-Ansprüchen für Verlust und Beschädigung der der Schadensberechnung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde zu legende Werth den vom Aufgeber in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form deklarirten Werth nicht übersteigen soll.

Eine solche Werthangabe ist nur für die Equipage oder das Fahrzeug selbst, nicht für die darin befindlichen Gegenstände (§ 37) zulässig.

In Bezug auf letztere haftet die Eisenbahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird, für Schäden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Bahn-Verwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

Ist Werthangabe gewählt, so wird der im Tarif angegebene Transportpreis der Equipage oder des Fahrzeuges um einen bestimmten Satz erhöht. Dieser Satz beträgt 1 pro Mille der für jedes Fahrzeug deklarirten ganzen Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von $\frac{1}{30}$ Thlr. und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen. Ist Werthangabe nicht erfolgt, so ist bedungen, daß der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ermittelnde und zu ersetzende Werth jedes Fahrzeuges, einschließlich der darin befindlichen Gegenstände, weder in Verlust- noch in Beschädigungsfällen den Betrag von 300 Thlr. übersteigen soll.

Die Angabe eines höheren Werths, als 300 Thlr., für eine unter Begleitung versendete Equipage hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Gepäck-Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist; die Angabe eines höheren Werths der ohne Begleitung versendeten Equipagen erfolgt im Frachtbriefe (Abschn. B. § 23).

Lieferungszeit.

§ 39. Die Lieferungszeit für begleitete Equipagen und andere Fahrzeuge, welche mit den Personenzügen befördert werden, ist mindestens die für Eilgüter vorgeschriebene, für alle anderen Equipagen und Fahrzeuge die für gewöhnliches Gut vorgesehene.

Bei etwaiger Deklaration eines Interesses rechtzeitiger Lieferung kommen die Vorschriften des Vereins-Güter-Reglements § 25 zur Anwendung.

Die Auslieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge kann in der § 28 Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Haftpflicht für den durch Versäumung dieser Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 10 Thlr. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniss. Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Transportscheine vermerkt ist; für Equipagen ohne Begleitung erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thlr. der ganzen declarirten Summe $\frac{1}{2}$ Pf. unter Abrundung auf volle Silbergroschen, mindestens aber 3 Sgr. beträgt.

e. Beförderung von lebenden Thieren.

Annahme. Ein- und Ausladen. Ausschließung kranker und wilder Thiere.

§ 40. Lebende Thiere werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Der Absender oder Empfänger muß das Ein- und Ausladen in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sicheren Anlegung der Thiere selbst überzeugen.

Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Zum Transport lebender Thiere ohne einen Begleiter für jeden Wagen, sowie wilder Thiere, ist die Eisenbahn nicht verpflichtet.

Kleines Vieh, insbesondere Geflügel, wird ohne Begleiter, aber dann nur in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern), im Uebrigen Vieh nur mit Begleitern zur Beförderung angenommen, welche — sofern der Stationsvorstand nicht eine Ausnahme zulässt — ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen haben, und denen die Beaufsichtigung des Viehes während des Transports obliegt.

Digitized by Google

Beförderung von Hunden.

§ 41. Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen.

Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Scheines bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Station nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden nur auf solche Hunde Anwendung, welche als Begleiter von Passagieren mit Personenzügen befördert werden, anderenfalls gelten für die Beförderung von Hunden ebenfalls die allgemeinen Vorschriften der §§ 40 und 43.

Beförderung von Pferden.

§ 42. Mit welchen Zügen und in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahn ab.

Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden.

Auf die Versendung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stations-Vorstande gerechnet werden.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der etwa ausgestellten Beförderungsscheine ausgeliefert; das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen.

Mit Ablauf dieser Frist muß, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, ein Standgeld entrichtet werden.

Der Fahrpreis für Pferde ist ebenfalls am Absendungsorte zu entrichten.

Beförderung von anderen Thieren.

§ 43. Die Quantität der gleichzeitig zu befördernden sonstigen Thiere, sowie die Züge, mit welchen sie zu befördern, bestimmt die Eisenbahn. Namentlich hängt die Mitnahme einzelner Stücke davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

Der Fahrpreis ist am Absendungsorte zu erlegen.

Die Thiere müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe der Beförderungsscheine ausgeliefert; das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist muß, so lange dem Vieh ein fernerer Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet wird, ein Standgeld entrichtet werden.

Thiere aller Art (§§ 42 und 43) mit Ausnahme von Hunden, welche nach den Bestimmungen des § 41 befördert werden, und von Thieren in Käfigen (§ 40 Zusatz) sind bei der Güter-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins, Thiere in Käfigen nach Wahl des Versenders in dieser Weise, oder bei den Güter-Expeditionen mittelst Frachtbriefs (Abschn. B. § 5) aufzugeben.

Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere.

§ 44. Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Hunde, Pferde und sonstiger lebender Thiere richtet sich nach den für den Güter-Verkehr im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Vertrags-Bedingungen, soweit solche auf den Transport von Thieren anwendbar sind. Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist; sie leistet daher insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transportes oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die (§ 40) geforderte Begleitung bezweckt wird. Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung des zum Transport benutzten Fahrzeuges entstehen, namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transports abgewendet werden könnten.

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so soll der zu ermittelnde und zu ersetzende Werth, sowohl in Verlust- wie in Beschädigungsfällen, den vom Aufgeber in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form deklarirten Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge nicht übersteigen:

150	Thlr.	für ein Pferd,	8	Thlr.	für ein mageres Schwein,
70	=	= einen Mastochsen,	2	=	= ein Ferkel,
50	=	= ein Haupt Rindvieh,	4	=	= ein Schaf oder eine Ziege,
6	=	= ein Kalb,	2	=	= einen Hund,
20	=	= ein Mastschwein,	10	=	= den Centner sonstiger Thiere.

Ist Werthangabe gewählt, so ist neben dem tarifmäßigen Transportpreise 1 pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von $\frac{1}{30}$ Thlr. und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen zu bezahlen.

Die Angabe eines höheren Werthes der bei der Güter-Expedition zur Versendung aufgelieferten Thiere erfolgt im Frachtbrief (Abschn. B. § 23). Die Angabe eines höheren Werths der bei der Gepäck-Expedition aufgegebenen Thiere hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Gepäck-Expedition der Abgangsstation im Transportschein eingeschrieben ist.

Lieferungszeit.

§ 45. Die Lieferungszeit ist, je nachdem die Beförderung mit Personen- oder mit Güterzügen geschieht, die für Eilgut oder für gewöhnliches Gut, und berechnet sich nach den im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Bestimmungen, welche auch für die Folgen versäumter Lieferungszeit und für die etwaige Deklaration des Interesses rechtzeitiger Lieferung maßgebend sind.

Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der § 28 Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Thiere erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Transportschein eingeschrieben ist, bei Thieren ohne Begleitung erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften. (Abschn. B. § 25).

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thlr. der ganzen declarirten Summe ¼ Pf., unter Abrundung auf volle Silbergroschen, mindestens aber 3 Sgr. beträgt.

B.

Reglement

für

den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Anwendbarkeit des Reglements.

§ 1. Jede zum Vereine gehörende Eisenbahn übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güter-Verkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es Behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf.

Auf Reisegepäck, Vieh und Equipagen findet dieses Reglement keine Anwendung (siehe Regl. A.).

Für den Lokalverkehr (inneren Verkehr, Binnenverkehr), d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn belegenen Orten, und für den Verbandverkehr, d. h. für den Verkehr zwischen den an verschiedenen zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffenden Verbandes (s. Eingang).

Uebernahme der Güter.

§ 2. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

Für die von dem Versender hinsichtlich des Fehlens oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung abzugebende Erklärung werden Formulare in den Expeditionen bereit gehalten. Insbesondere wird Zucker in losen Broden ohne eine solche Erklärung des Versenders zur Beförderung nicht angenommen, Cigarren und Fleischwaaren nur in verschnürter und versiegelter oder plombirter Verpackung.

Digitized by Google

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§ 3. Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, bezieh. der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im § 25 vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereinsverkehre durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

A. Ueberhaupt:

1) Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zulässt.
2) Alle postzwangspflichtigen Gegenstände.
3) Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schiesspulver, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, sowie überhaupt alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfenen Gegenstände, mit Ausnahme der unter II. 2 bis 7 bedingungsweise zugelassenen, sowie der Kupferzündhütchen.

B. Als Eilgut (§ 11):

Alle Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Personenzügen nicht zulässt.

II. Folgende Gegenstände werden nur unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen.

1) Gegenstände, von denen das einzelne Stück oder Collo über 15 Ctr. wiegt, oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, oder endlich solche Gegenstände, welche nach dem Tarife zu ermässigten Frachtsätzen befördert werden, sind von dem Versender resp. Empfänger auf- und abzuladen, soweit die Eisenbahn-Verwaltung dies nicht nach eigenem Ermessen selbst übernimmt.
2) Concentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen, welche in einem besonderen Gefässe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich die Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als 1½ Ctr. schwere Kolli können zurückgewiesen werden.
3) Chlorsaures Kali muss sorgfältig in Papier verpackt und die Packete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein.
4) Naphtha, Hydrokarbüre (Photogen, Solaröl, Mineralöl, Schieferöl u. s. w.), Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen, und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.
5) Streichzündwaaren und brennbarer Salpeter müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 40 Kubikfuss dergestalt sorgfältig und fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

   Die Kisten sind äusserlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.
6) Phosphor muss, mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfd. fassen. Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfd. Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben“ versehen sein.
7) Rohes Petroleum, sowie gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garnabfälle und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Schoddywolle, werden nur mit Güterzügen und in offenen Wagen befördert.
8) Gebrannter Kalk wird unverpackt nur gedeckt zur Beförderung angenommen, und hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Deckung selbst zu besorgen.
9) Unverpacktes Heu, Rohr und Stroh, sowie unverpackte Holzkohle werden nur in bedeckten Wagen,

und wenn ausserdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Die vorstehend unter 2 bis 7 aufgeführten Gegenstände werden nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tagen des Monats zur Beförderung angenommen, sofern sie nicht in Quantitäten von mindestens 40 Ctr. nach einem und demselben Bestimmungsorte mit einem Male aufgegeben werden oder für dieselben nicht mindestens die Fracht für 40 Ctr. bezahlt wird.

Für überschiessende Quantitäten, wenn dafür ein besonderer Wagen gestellt wird, ist ebenfalls die Fracht für 40 Ctr. zu entrichten.

Wer die wegen ihrer Gefährlichkeit von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassenen Gegenstände unter falscher oder ungenauer Declaration zur Beförderung aufgiebt, verfällt neben den durch die Criminalgesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen in eine Conventionalstrafe von 2 Thlr. pro Pfund und haftet ausserdem für allen entstehenden Schaden.

Abschluß des Frachtvertrages.

§ 4. Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditions-Stempels Seitens der Expedition der Absende-Station geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditions-Stempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

Frachtbriefe.

§ 5. Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein.

Für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter, für die im § 3 Zusatz unter II. 2 bis 7 aufgeführten Gegenstände und für die unter Zoll- oder Steuer-Controle stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1) Der nach § 4 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen, nach Vereinbarung mit dem Absender, von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichtes oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absende-Station (§ 4), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken.

   Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Réglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2) In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

   Die Eisenbahn-Verwaltung kann verlangen, dass diejenigen Güter, für welche nach Inhalt des Tarifs die Fracht unter Zugrundelegung von Normalgewichten berechnet wird, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach derjenigen Maass-Einheit aufgegeben werden, für welche der Tarif das Normalgewicht angiebt.

   Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten.

   Statt der Unterschrift des Absenders wird auch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens im Frachtbriefe zugelassen.

   Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muss die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmässigsten erscheint.

Digitized by Google

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3) Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.

Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verificiren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichtes oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Konventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

4) Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird.

Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

5) Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

6) Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransports auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Station bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§ 16 und 20).

7) Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen A. und B. vorgeschrieben und auf den betreffenden Vereinsstationen käuflich zu haben.

Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu den im Tarife angezeigten Preisen käuflich zu haben.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

§ 6. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte, sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen; und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet. Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Deklaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

Der Absender hat die zur zoll- und steueramtlichen Behandlung beigefügten Begleitpapiere auch im Frachtbriefe zu verzeichnen. Für Begleitpapiere, welche im Frachtbriefe nicht verzeichnet sind, wird von der Eisenbahn keine Haftung übernommen.

Berechnung der Frachtgelder.

§ 7. So lange und so weit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publizirt sind, wird die Fracht nach den aus den publizirten Tarifen der einzelnen Bahnen beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütigung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen andern Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w., bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu ersetzen.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen. Sendungen unter ½ Centner werden höchstens für ½ Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichts gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist, und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei der Thalerwährung unter ½ Groschen gar nicht, von ½ Groschen ab aber für einen Groschen, und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Konventionalstrafe erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

Zahlung der Fracht.

§ 8. Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden; die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

Nachnahme und Provision.

§ 9. Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Spezifizirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten des Adressaten geschehen ist.

Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Digitized by Google

Auch Vorschüsse auf den Werth des Gutes werden bis auf Höhe von 100 Thlrn. unter denselben Bedingungen wie Spesen-Nachnahmen zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal und zwar die durch den Tarif der Aufgabe-Station bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§ 7), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

Annahme der Güter.

§ 10. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transportes nicht genügen.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

§ 11. Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Deklaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert (§ 14 a).

Die Expeditionslokale sind dem Publikum im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausschluss einer durch Aushang in dem Expeditionslokale, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatt zu bestimmenden Mittagszeit geöffnet. An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Fesstagen, aber nur in den ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditionslokalen und beziehungsweise auch in einem Lokalblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage B.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage A. aufzugeben sind, werden soviel wie möglich nach der Reihenfolge ihre Auflieferung befördert.

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absende-Station zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Lieferungszeit. Berechnung derselben.

§ 12. Jede Bahn publizirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der einzelnen bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergiebt sich die Lieferungszeit für den Vereinsverkehr. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§ 4 und 5) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach § 19 die Ablieferung gültig geschehen kann) an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder, falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfang zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferfristen festgestellt:

A. Für gewöhnliche Frachtgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 3 Tage; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr.

In den ad A. und B. gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 resp. 12 Stunden hinzutreten:

a. wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischenstation fahrplanmässig übernachtet;

b. wenn das Gut nicht auf dem direkten Hauptcours des Zuges verbleibt, sondern einen Nebencours auf einer Zweigbahn einschlägt, oder einen nicht überbrückten Flussübergang zu passiren hat, oder

Digitized by Google

endlich auf dem Transport aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer andern anschliessenden Verwaltung übergeht.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten aussergewöhnlichen Verkehrs Zuschlagfristen festzusetzen und zu publiciren.

Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist.

Zeitweilige Verhinderung des Transports.

§ 13. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransports durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Die Gebühr für die Kosten der Vorbereitung des Transports und der Wiederausladung ist in den Tarifen festgesetzt.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

§ 14. Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsortes den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§ 5 Nr. 4) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen als diejenigen, welche auf der Aufgabe-Station erfolgt sind, zu beachten.

Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunf der transportirten Güter schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der § 18 des Reglements Anwendung findet.

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Königlichen Packhöfen oder Niederlagen gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Guts in den Expeditions-Lokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1) Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

Digitized by Google

Bahnhof restante gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen.

2) Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.

Diese Fristen werden auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslokalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

3) Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4) Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§ 17 ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

Eilgüter werden, sofern aussergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

§ 14a. Die Annahme und Auslieferung der Güter, deren An- und Abfuhr nicht durch von der Verwaltung bestellte Rollfuhr-Unternehmer geschieht, erfolgt auf den Güterböden, resp. auf den Eisenbahnwagen, wenn das Auf- und Abladen im Freien geschieht. Das Abladen der Güter von den Landfuhrwerken und das Aufladen auf dieselben ist somit Sache der Versender resp. Empfänger.

Lagergeld und Konventionalstrafe.

§ 15. 1. Wer ohne die im § 13 erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Abladegebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt, und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmässigen Fracht für die von dem Gute zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmässige Reugeld zu zahlen.

2. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind, und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe, ein Lagergeld erheben lassen. Eine Konventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Kaution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahnwagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. Zusatz zu § 11 am Schluß) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt, auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahnwagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3. Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4. Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im § 14 Nr. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine konventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

Digitized by Google

5. Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, sowie bei den Bahnhof restante gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Fristen.

(cfr. Zusätze zu § 14.)

6. Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser konventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

§ 16. Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restante" länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr Dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zusteben, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat (Zusatz-Bestimmung zu § 14 Alinea 2).

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn-Güter, deren An- und Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Herrenlose Güter, welche sich im örtlichen Bezirk der Eisenbahn vorfinden, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Abschnitts A. § 33 und Zusatzes.

Haftpflicht im Allgemeinen.

§ 17. Im Vereinsverkehr haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.

§ 18. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

§ 19. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach § 4 festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des § 16 die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

Digitized by Google

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre, von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind.

§ 20. Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (Zusatzbestimmung zu § 14 Alinea 2) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.

§ 21. Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem, an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

Besondere Beschränkung in der Haftpflicht.

§ 22. 1. Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, innerer Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a. überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als: Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;
b. für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als: Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;
c. für Leckage, d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;
d. für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen oder durch Frost oder Hitze leiden;
e. für das Einrosten: bei Metallwaaren;
f. für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermässigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist und giebt der Absender sein Einverständniss mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

3. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung

des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5. Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6. In allen vorstehend unter 1 bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7. Die vorstehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8. Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trocknen Gütern nicht mehr als 1 Prozent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabaksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absende-Station festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Prozentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigerechnet: Thierklauen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Prozentsätze als 2 Prozent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

Geldwerth der Haftung.

§ 23. Eine der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1) Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten zum Grunde gelegt.

2) Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thlr. pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle deklarirt ist.

3) Im Falle einer höheren Werthdeklaration bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. In diesem Falle hat der Versender neben der tarifmäßigen Fracht $^1/_{10}$ pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von $^1/_{30}$ Thlr. und unter Abrundung des zu erhebenden Betrages auf ganze Groschen zu entrichten.

4) Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werths zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatze vergütet.

5) Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben

Digitized by Google

nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thlr pro Centner deklarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungsgebühr fortzuerheben.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

§ 24. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§ 12) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach § 19 gültig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen, oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

§ 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens soll, im Falle die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden, den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadenersatz durch Deklaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Lokalverkehr der Verwaltung der Absende-Station unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben (siehe § 3).

Die Angabe eines bestimmten Betrages, als des Interesses der rechtzeitigen Lieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versand-Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Lieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der deklarirten Summe, den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Es wird in diesem Falle jedoch ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für je 3 Thlr. der deklarirten Summe — angefangene 3 Thlr. für voll gerechnet — für die ersten 20 Meilen ..... 1 Pf.,
für die folgenden 30 Meilen ..... ½ „
für jede weiteren folgenden 50 Meilen ..... ½ „
beträgt. Angefangene 20 resp. 30 und 50 Meilen werden für voll gerechnet.

Ueberschiessende Pfennige sind auf volle Silbergroschen abzurunden. Der geringste Frachtzuschlag beträgt 1 Sgr.

Abänderungen dieses Reglements.

§ 26. Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem am Sitze der Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publizirt.

In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde.

Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

Berlin, den 3. September 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf v. Itzenplitz.

Digitized by Google

Stempel der Verwaltung.

Frachtgut.

Frachtbrief-Formular A.*)

den 18

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen

des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen,

sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	№	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Zoll-Ct.	$\frac{1}{10}$ Ct.	Deklarirter Werth der einzelnen Positionen	Erklärung wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldokumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiege-Stempel. Unterschrift: Stempel der Abgangs-Station.

*) Frachtbrief-Formular B. „Eilgut“ ist mit diesem gleichlautend, nur auf rothes Papier gedruckt.

Rückseite des Frachtbriefes.

Frankirt.	Note.	Einheits-frachtsatz pr. Ct.	Zu erheben: Thlr.	Gr.	Pf.	Fl.	Kr.
	Nachnahme						
	Provision						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag . . .						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag . . .						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag . . .						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag . . .						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag . . .						
	. . . . Zusammen						

№ des Wagens . . Stempel der Empfangs-Station:

№ der Frachtkarte . . .

Pos. . . . . .

Herrn . . . . . .

in . . . . . .

Station . . . . . der . . . . . Eisenbahn

über

Die declarirte Gesammt-Werthsumme (§ 23 Nr. 2 u. 3 d. Vereins-Regl.) beträgt:

siehe vorletzte Col. der Vorderseite.

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Gesammt-Nachnahme in Buchstaben:

Stempel der Bahnen:

Die declarirte Summe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung (§ 25 Zusatz) beträgt:

— 23 —

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Reichenbach.		
Schobergrund und Sadebeckshöhe	40	Eduard Kirchner	Hausbesitzer	Sadebeckshöhe.
Ernsdorf Königl.	11	August Gleisse	Gastwirth	Ernsdorf.
Ernsdorf städt.	12	Friedrich Wein	Inspektor	dto.
Gnadenfrei	19	August Mirbt	Fabrikant	Gnadenfrei.
Ob.-Peilau I.	28	August Jäckel	Stellmachermeister	Ob.-Peilau.
		Kreis Steinau.		
Borschen und Pronzendorf	3	Friedr. Wilh. Aug. Jung	Müllermeister	Pronzendorf.
		Kreis Striegau.		
Borkau und Ebersdorf	3	August Weber	Lehrer	Borkau.
		Kreis Poln.-Wartenberg.		
Türkwitz und Gohle	31	Heinrich Seidel	Oekonom	Türkwitz.
Pawelau	17	Rudolph Häusler	Lehrer	Pawelau.
Schlaupe	43	Franz Menzel	Erbscholz	Schlaupe.
Grunwitz	41	Moritz Steinert	Lehrer	Grunwitz.
Trembatschau und Sbitschine	5	Anton Schwalbe	dto.	Trembatschau.
Groß- und Klein-Tabor und Tschermin	18	Gottlieb Schicka	dto.	Tschermin.
Mangschütz	22	Friedrich Morawe	Häusler	Mangschütz.
Dalbersdorf, Boguslawitz und Eichgrund	12	Albert Rusche	Rittergutsbesitzer	Dalbersdorf.
Bukowine, Königswille, Wegersdorf und Annenthal	27	Hugo Weyrach	dto.	Bukowine.
Fürstl.-Neudorf	14	Maximilian Cioffek	Lehrer	Fürstl.-Neudorf.
Klein-Kosel, Wieske und Himmelthal	23	Theodor Preßler	dto.	Poln.-Wartenberg.
Schleise	35	Franz Orschullock	dto.	Schleise.
Groß-Kosel, Maliers und Scheunig	42	Franz Grosseck	dto.	Gr.-Kosel.
Goschütz und Goschütz-Hammer	2	Johann Ragotzy	Bürgermeister	Goschütz.
Domaslawitz, Lassisken und Bunkai	16	Johann Marr	Lehrer	Domaslawitz.
Alt-Festenberg und Muschlitz	24	Karl Gottlieb Noack	Tuchfabrikant	Festenberg.
Tscheschen-, Hammer-Glashütte, Johannisdorf	11	Anton Kwak	Lehrer	Tscheschen-Glashütte.
		Kreis Wohlau.		
Mersine	52	Heinr. Ed. Rob. Büchel	Lehrer	Mersine.
Camin, Zweckfronze und Hengwitz	46	Julius Heinrich Heinzel	dto.	Camin.
Mondschütz	2	Theodor Freitag	Kantor	Mondschütz.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Breslau, den 6. Oktober 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(379) Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6167. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen des Regierungs-Bezirks Magdeburg von Gardelegen über Weteritz, Jerschel und durch die Feldmark Jeseritz bis zur Herzoglich braunschweigischen Grenze in der Richtung nach Calvörde.

Nr. 6168. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lasdehnen im Kreise Pillkallen bis zur Ragniter Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Tussainen an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Lobellen bis zur Pillkallener Kreisgrenze.

Nr. 6169. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 30,300 Thalern. Vom 14. August 1865.

Nr 6170. Die Bestätigungs- und Konzessions-Urkunde für den zwischen der Aktien-Gesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn einerseits und der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft andererseits unter dem 16. März 1865 abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Eisenbahnen von Viersen und Kempen nach der preußisch-niederländischen Landesgrenze bei Venlo, beziehungsweise für den Bau und Betrieb der letztgenannten Bahn an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 15. August 1865.

Nr. 6171. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Elberfelder gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Elberfeld errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 23. August 1865.

Nr. 6172. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Art. 40 des Statuts der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 26. August 1865.

Nr. 6173. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. August 1865.

Nr. 6174. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Wittener Gas-Aktien-Gesellschaft" wegen Abänderung des Gesellschafts-Statuts gefaßten Beschlüsse. Vom 2. Septbr. 1865.

Das 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6175. Den Vertrag zwischen Preußen und Württemberg über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Württemberg, vom 3. März 1865.

Nr. 6176. Den Vertrag zwischen Preußen und Baden über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Baden, vom 3. März 1865.

Nr. 6177. Die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1865 S. 317 ff.), auf die von der Königlich Württembergischen und von der Großherzoglich Badischen Regierung in den Hohenzollernschen Landen zu erbauenden Eisenbahnen, vom 23. September 1865.

Nr. 6178. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Auflösung der bisherigen General-Kommission zu Stendal und die Ueberweisung der Auseinandersetzungs-Geschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg an die General-Kommission zu Merseburg.

(383) **Die Erbhuldigung in Lauenburg.**

Das Preußische Königshaus hat seinen Ländern eine neue Erwerbung hinzugefügt: das Herzogthum Lauenburg steht seit dem 15. September unter dem Scepter des Königs von Preußen.

Lauenburg gehörte in alten Zeiten zu den Ländern des großen sächsischen Fürstenhauses. Die Familie

seiner eigenen Herzöge erloſch jedoch im Jahre 1689 und das Land wurde damals von dem Herzoge von Braunſchweig in Beſitz genommen.

Schon einmal hatte das Herzogthum Lauenburg an Preußen fallen ſollen. Als nämlich nach dem Sturz des Kaiſers Napoleon der Länderbeſitz in Europa durch die Friedensverhandlungen in Wien neu geordnet wurde, da erhielt Preußen auch Lauenburg. Der Beſitz wurde aber damals nicht angetreten; Preußen tauſchte vielmehr ſtatt Lauenburgs das ſeit langer Zeit begehrte Neu-Vorpommern ein, welches kurz vorher von Seiten Schwedens für Norwegen an Dänemark abgetreten war.

So war denn Lauenburg ſeit 1815 im Beſitze des Königs von Dänemark. Das Herzogthum wurde jedoch nicht mit den übrigen däniſchen Landen vereinigt, ſondern behielt ſeine alte ſtändiſche Verfaſſung. Noch im Jahre 1853 wurden durch einen beſonderen Königlichen Erlaß die Rechte und die Verfaſſung Lauenburgs auf's Neue feſtgeſtellt; vornehmlich das Recht auf eine eigene ſtändiſche Vertretung, auf die Zuſtimmung der Stände bei Ausſchreibung neuer Steuern und jeder ſonſtigen Veränderung im Steuerweſen, auf die Zuziehung der Stände bei dem Erlaß neuer oder der Abänderung beſtehender Geſetze, endlich das Petitionsrecht der Stände.

Die ſtändiſche Vertretung, die Lauenburgiſche Ritter- und Landſchaft beſteht aus dem Erb-Landmarſchall, zwei von der Ritter- und Landſchaft ſelbſt auf Lebenszeit gewählten Landräthen und aus 15 gewählten Abgeordneten, und zwar 5 Vertretern der Ritterſchaft, 5 Abgeordneten der drei Städte (Ratzeburg, Lauenburg und Mölln) und 5 Vertretern des bäuerlichen Grundbeſitzes.

Die Verfaſſung und die Rechte des Herzogthums Lauenburg ſind von der däniſchen Regierung während des ganzen Verlaufs der däniſchen Herrſchaft jederzeit geachtet und gewahrt worden, ſo daß weder die Lauenburgiſche Bevölkerung, noch der deutſche Bund in Betreff Lauenburgs Beſchwerden ähnlicher Art zu erheben hatte, wie in Betreff Schleswig-Holſteins. Auch wegen des Beſitzrechts der däniſchen Krone an Lauenburg konnte bei dem Tode des letzten Königs von Dänemark keinerlei Zweifel entſtehen; denn Lauenburg war nicht durch beſtrittenes Erbrecht, ſondern eben durch den unzweifelhaft zu Recht beſtehenden Vertrag von 1815 an die däniſche Krone gekommen.

Als nun die Streitigkeiten des deutſchen Bundes mit Dänemark und in weiterer Folge der Krieg der deutſchen Großmächte gegen die däniſche Monarchie ausbrach, da handelte es ſich zunächſt nicht um Lauenburg, ſondern lediglich um Schleswig-Holſtein. Nach dem Verlauf des Krieges aber, nachdem für die Befreiung Schleswig-Holſteins von der Fremdherrſchaft immer größere Opfer gebracht worden, ſah ſich die Regierung unſeres Königs veranlaßt, den ſchließlichen vollſtändigen Sieg der deutſchen Waffen dazu zu benutzen, **alle** deutſchen Beſitzungen Dänemarks mit einem Male für Deutſchland wiederzugewinnen und mit Schleswig-Holſtein zugleich auch Lauenburg von Dänemark zurückzuverlangen.

Im vorjährigen Frieden von Wien trat der König von Dänemark in der That nicht blos Schleswig-Holſtein, um welches der Krieg geführt worden, ſondern auch das Herzogthum Lauenburg an den Kaiſer von Oeſterreich und an den König von Preußen ab.

Kaum war dieſe Abtretung erfolgt, ſo wandte ſich die Landes-Vertretung von Lauenburg an unſeren König mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß das Land als ein eigenes deutſches Herzogthum und unter Beibehaltung ſeiner bisherigen Landesverfaſſung mit der Krone Preußen vereinigt werde.

Der König nahm dieſen Wunſch der Lauenburgiſchen Bevölkerung als ein Zeichen entgegenkommenden Vertrauens huldvoll auf und verſprach, bei den weiteren Verhandlungen mit dem Kaiſer von Oeſterreich für die Erfüllung deſſelben zu wirken. Dank dem bereitwilligen Entgegenkommen Oeſterreichs iſt dieſe Erfüllung ſchon nach kurzer Zeit eingetreten: bei den jüngſten Verhandlungen in Gaſtein iſt das Schickſal Lauenburgs nach dem Wunſche der dortigen Bevölkerung und nach dem Wunſche Preußens entſchieden worden. Während über Schleswig-Holſtein eine endgiltige Beſtimmung noch nicht getroffen werden konnte, iſt das Herzogthum Lauenburg von dem Kaiſer von Oeſterreich für eine Geldentſchädigung alsbald dem König von Preußen zum alleinigen Beſitz überlaſſen worden.

Auf Grund dieſer Abtretung fand zunächſt am 15. September d. J. die feierliche Beſitzergreifung von Lauenburg durch den dazu von Sr. Majeſtät dem König beſtellten Kommiſſarius, den Staats-Miniſter Grafen Arnim-Boytzenburg ſtatt.

Das Königliche Patent, welches bei der Beſitzergreifung verkündet wurde, lautet wie folgt:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun hiermit Jedermann kund und zu wiſſen:

Nachdem Se. Majeſtät der König Chriſtian IX. von Dänemark in dem zu Wien am 30. Oktober 1864 abgeſchloſſenen Friedenstraktate Seine Rechte an das Herzogthum Lauenburg an Uns und

Digitized by Google

Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten; und nachdem Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich Seinen Antheil an diesen Rechten durch die am 14. August d. J. zu Gastein verabredete und am 20. desselben Monats zu Salzburg zwischen Uns abgeschlossene Vereinbarung Uns überlassen hat: so nehmen Wir, in Erfüllung des von der Lauenburgischen Landes-Vertretung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patents mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen Unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei, und wollen, daß das Herzogthum Lauenburg in Unserem Königlichen Hause nach den für die Erbfolge in der Krone Preußen bestehenden Grundsätzen vererben soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums Unseren landesväterlichen Gruß, und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzuleben, wogegen Wir sie Unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen, daß Wir sie gerecht regieren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohlerworbenen Rechten schützen und Unsere landesväterliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wollen.

Zu Unserm Minister für Lauenburg haben Wir Unsern Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Bismarck-Schönhausen, ernannt, und demselben befohlen, die Regierung nach Maßgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamte des Herzogthums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen.

Wir beauftragen Unseren Staats-Minister Grafen v. Arnim-Boytzenburg, von dem Herzogthum Lauenburg hiernach in Unseren Namen und Auftrag Besitz zu ergreifen, die obersten Behörden des Landes in Eid und Pflicht für Uns zu nehmen und ihnen den Auftrag zur Vereidigung der übrigen Beamten zu ertheilen, indem Wir die Erbhuldigung des Landes bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten, wo es Uns möglich sein wird, dieselbe in eigener Person entgegenzunehmen.

So geschehen Berlin, den 13. September 1865.

Wilhelm Rex.

v. Bismarck."

Während dieses Königliche Patent im Regierungs-Gebäude zu Ratzeburg verlesen und die Lauenburgischen Beamten für den König von Preußen als Herzog von Lauenburg in Eid und Pflicht genommen wurden, waren draußen die Preußischen Fahnen aufgezogen und die Preußischen Wappen angeschlagen worden, unter lauten Freudenbezeugungen der Bevölkerung.

Gleich nach erfolgter Besitzergreifung aber wandte sich die Ritter- und Landschaft mit der Bitte an den König, daß derselbe bald auch persönlich die Huldigung des Landes entgegennehmen möge. Se. Majestät hat diesem Gesuche huldreich gewillfahrt.

Am 25. September begab sich Se. Majestät zur Erbhuldigung nach dem Herzogthum Lauenburg.

An der Grenze des Landes, in Büchen, wurde der König von einer Deputation der Stände empfangen, deren Führer folgende herzliche Worte an Se. Majestät richtete:

„Majestät! Willkommen im Lande Lauenburg! Lauenburg sehnt sich nach einem Herrscher; es wünschte längst in den ruhigen Hafen einzulaufen. Die Lauenburger sind biedere, treue Unterthanen, die in guten und bösen Tagen zu ihrem Herrscher halten. Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist, denn Preußen ist der Hort Deutschlands; seine geregelte Macht schützt unser Deutsches Recht und Deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will. Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen; das genügt uns; wir halten es heilig, wir vertrauen fest darauf. Majestät, so danken wir Gott und so freuen wir uns. Wir bitten aber auch den lebendigen Gott, er wolle gnädigst Ew. Königliche Majestät schirmen und segnen, das ganze Königliche Haus; er wolle Preußen von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit ihm durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück, Preußens Wehe Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg. Se. Majestät König Wilhelm I. von Preußen lebe hoch! ꝛc."

Se. Majestät der König erwiederte darauf Folgendes:

„Ich freue mich, nachdem ungewöhnliche Verhältnisse uns zusammengeführt, mich zum ersten Male

Digitized by Google

in Ihrer Mitte zu befinden und zwar früher, als ich es erwarten konnte, seitdem Ihre Vertreter mir den Wunsch danach ausgesprochen hatten. Ich komme mit vollem Vertrauen Ihnen entgegen und freue mich der Worte, aus denen ich vernommen, daß auch Sie Vertrauen in mich und meine Regierung setzen! Das verspricht Glück für die Zukunft, und es ist mir eine gute Vorbedeutung, daß die Vereinigung Ihres schönen Landes mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen mir gedankt, daß die Verheißungen, welche meine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit unserem, jetzt gemeinschaftlichen Vaterlande gegeben, so vollständig erfüllt worden sind. Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen läßt mich mit um so größerer Zuversicht zu Ihnen kommen, als ich Ihnen den besten Willen für Ihr Wohl entgegentrage. Möge dies auch eine gute Vorbedeutung für Sie sein!"

Die feierliche Erbhuldigung fand am 26. September in der St. Petrikirche zu Ratzeburg statt. Se. Majestät der König und Se. Königliche Hoheit der Kronprinz, begleitet von dem Minister für Lauenburg, Grafen Bismarck, und zahlreichem glänzenden Gefolge, wurde am Eingange der Kirche unter dem Geläute aller Glocken von dem ersten Geistlichen des Landes, dem Superintendenten Brömel, empfangen und zu dem gegenüber dem Altar errichteten Throne geführt. Neben dem Throne rechts nahm der Kronprinz, links der Graf Bismarck Platz, weiterhin auf beiden Seiten die Ritter- und Landschaft, die Generale, hohen Beamten und Würdenträger.

Der Gesang des Liedes: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'," leitete die Feierlichkeit ein, worauf der Superintendent die Festrede über den Text 1. Petri 2, 13—16 hielt: „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung, um des Herrn Willen, es sei dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten als den Gesandten von ihm zur Vergeltung über die Uebelthäter und zum Lobe der Frommen." Er theilte seine Rede in drei Theile, in das Bekenntniß, daß es den Lauenburgern schwer geworden sei, sich an den Gedanken einer neuen Herrschaft zu gewöhnen, weil die bisherige Herrschaft gütig und mild gegen sie gewesen sei, in die Versicherung, daß eben deswegen, weil die Lauenburger nicht rasch zu anderen Gefühlen überzugehen verständen, sie es auch ernst mit dem zu leistenden Erbhuldigungseide meinen würden, dankte, daß der König versprochen, die wohlerworbenen Rechte jedes Einzelnen im Lande zu wahren, und ermahnte, daß Rechte und ihre Ausübung nicht denkbar wären ohne Pflichten und deren gewissenhafte Erfüllung; endlich aber schilderte er die Wichtigkeit des nun zu leistenden Eides in dem durchgeführten Vergleich desselben mit einem Anker, der auch nicht für gutes Wetter und gute Zeit, sondern für Ungewitter und böse Tage vorhanden sei, damit es dann etwas gäbe, woran man sich halten könne.

Nach dem Gesang zweier Verse des Liedes: „Komm', heil'ger Geist" nahm der Minister für Lauenburg, Graf Bismarck, Namens Sr. Majestät des Königs die Erbhuldigung der Ritter- und Landschaft entgegen. Die Eidesformel, welche der Minister verlas, lautete wie folgt:

„Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid und thun eine rechte Erbhuldigung dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg, Eurem Allergnädigsten Herzoge als Eurem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge und dem gesammten Königlichen Hause in der bestimmten Successions-Ordnung zu allen Zeiten treu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, Höchstdero Bestes nach Vermögen zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, und Euch überhaupt so zu verhalten, wie es treuen Unterthanen gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn überall eignet und gebühret."

Nachdem der Minister die anwesenden Mitglieder der Ritter- und Landschaft gefragt, ob sie gesonnen wären, diese „rechte Erbhuldigung" zu thun, trat zuerst der Erblandmarschall v. Bülow vor den Thron und leistete mit erhobener Stimme und zum Schwur ausgestreckten Fingern, nach Verlesung des vollständigen Titels der Könige von Preußen, in seinem Namen und Namens des Lauenburgischen Landes den Eid, worauf alle einzelnen zur Eidesleistung Berufenen nach einander ebenfalls vor den Thron traten und die verpflichtende Endformel des Eides so lange wiederholten, bis Alle persönlich geschworen hatten. Se. Majestät der König nahm diese Huldigung auf dem Throne stehend an.

Mit dem Schlußverse des Liedes: „Komm', heil'ger Geist", mit Gebet und Segen endete die Feier.

Am Nachmittage gaben die Stände dem neuen Landesherrn ein Festmahl, bei welchem der Erblandmarschall von Bülow einen Trinkspruch auf das Wohl des Königs ausbrachte, in welchem er sagte: die Lauenburger hätten dem Könige erst heute gehuldigt, ihre Herzen aber gehörten ihm schon lange.

Der König trank darauf mit folgenden Worten auf das Wohl seines neuen Landes:

„Ich erhebe mein Glas, um es auf das dauernde Wohl meines Herzogthums Lauenburg zu leeren.

Digitized by Google

Sie haben heute mir an heiliger Stätte das Gelübde der Treue geleistet, aber dort auch Worte gehört, die mir aus der Seele gesprochen waren. Es wurde gesagt, daß Sie sich nicht leicht an den Gedanken gewöhnt, einem anderen Herrn anzugehören, denn Sie sind von Ihrer früheren Regierung mit Liebe und Freundlichkeit behandelt worden; aber die Verkettung der Dinge hat es gefügt, daß Sie, nachdem der Uebergang geknüpft ist, — mich jetzt freudig als Ihren Landesherrn begrüßen. Als ein schönes Pfand für das zukünftige Verhältniß zwischen uns sehe ich die Freudigkeit an, die mir hier überall entgegentritt. Ich trinke also auf das Wohl meines Herzogthums Lauenburg, seiner Bewohner und der hier anwesenden Vertreter derselben."

Am 27. September besuchte Se. Majestät auf der Rückkehr nach Berlin noch die beiden anderen Städte des Landes, Lauenburg und Mölln.

Die allgemeinen und herzlichen Freudenbezeigungen, welche den Monarchen auf seiner Reise durch das neu erworbene Land begleiteten, geben in Wahrheit ein schönes Pfand dafür, daß die Lauenburgische Bevölkerung dem Könige von Preußen mit dem vollen Vertrauen entgegenkommt, welches die Regierung der Hohenzollernschen Fürsten seit Jahrhunderten bei allen Völkern ihres fort und fort wachsenden Reichs gefunden und in so hohem Maße gerechtfertigt hat.

Gott segne auch ferner Preußen und sein Königshaus, Gott segne Lauenburg im innigen Verbande mit Preußen!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(384) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. festgesetzt.

Breslau, den 2. Oktober 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(378) Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militair-Dienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königlichen Regierungen zu Stettin, Köslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalender-Jahre den Forstversorgungs-Schein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Berlin, den 10. September 1865. Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(381) Zu Strehlen und Nimptsch werden am 1. Oktober c. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (conf. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 26. September 1865. Königliche Telegraphen-Direktion.

(380) Wegen Umpflasterung der fiskalischen Steinbahn am Niederthor hierselbst wird die Passage durch die Stadt für sämmtliches Fuhrwerk vom 11. Oktober d. J. ab auf circa 3 Wochen gesperrt.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir dabei, daß sämmtliches Fuhrwerk, welches von Breslau herkommt, bei dem Kerbekretscham zu Altstadt ab-, bei den Kirchhöfen vorbei- und den sogenannten Kaubeberg heraufahren muß, um in die Stadt oder aber auf der Chaussee nach Frankenstein weiter zu kommen.

Nimptsch, den 23. September 1865. Der Magistrat.

(382) Berichtigung. In das neue Betriebs-Reglement für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September d. J. haben sich folgende Abweichungen vom Text des Vereins-Reglements und Fehler beim Druck eingeschlichen:

(conf. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 39 für das laufende Jahr.)

S. 3 im § 12 alinea 2 hinter: „Allein reisende Damen sollen auf Verlangen" ist einzuschalten: möglichst.
S. 4 im § 22 alinea 2 zu **berichtigen**: auf Verlangen den Reisenden, anstatt: der.

S. 10 (Reglement für den Vereins-Güter Verkehr ꝛc.) § 1 alin. 2 mit **lateinischen** Lettern anstatt mit deutschen: (siehe Regl. A.), alinea 3 desgleichen: (siehe Eingang).
S. 17 § 15 ad 2 desgleichen: (conf. Zusatz zu § 11 am Schluß) und ad 5: (conf. Zusätze zu § 14).
S. 15 § 12 „für den **Empfänger** zur Post gegeben." statt: für den Empfang.
S. 18 § 16 in alinea 4 Zeile 2 fällt zwischen den Worten: „Eisenbahn" und „Güter" das Trennungszeichen fort.
S. 19 § 22 alinea 1 Zeile 3 „inneren" anstatt: innerer Verderb.

Breslau, den 28. September 1865. Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der zeitherige Appellationsgerichts-Auskultator Karl **Ruprecht** zum Regierungs-Referendarius.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der ehemalige Sergeant Johann **Blümel** vom ersten Posenschen Infanterie-Regiment Nr. 18 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

2) Der vormalige Strafanstalts-Aufseher **Böhr** definitiv als Kreisbote zu Militsch.

Bestätigt: 1) Die Wahl des zeitherigen Stadtverordneten-Vorstehers, Kaufmanns Robert **Weber**, zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Friedland, an Stelle des von dort verzogenen Rathmanns Robert **Kammler**, auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis zum Jahr 1869.

2) Die Wahl des derzeitigen Stadtverordneten-Vorstehers Kaufmanns Karl **Dittrich** zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Medzibor auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Kandidaten des Predigt- und Schulamtes, Wilhelm **Neumann**, zum Rektor an der evangelischen Stadtschule zu Münsterberg.

Königliche Intendantur VI. Armee-Corps.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Sekretair **Merkel** von Breslau nach Glogau. 2) Der Intendantur-Sekretair **Rimpler** von Neisse nach Breslau. 3) Der Intendantur-Sekretair **Blume** von Brandenburg nach Neisse. 4) Der Intendantur-Sekretair **Lissel** von Breslau nach Stettin. 5) Der Intendantur-Sekretair **Schulz** von Stettin nach Breslau. 6) Der Intendantur-Sekretariats-Assistent **Jung** von Magdeburg nach Breslau. 7) Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor **Werth** von Kosel nach Thorn. 8) Der Kasernen-Inspektor, Lieutenant a. D **Schneider**, von Hamm nach Kosel. 9) Der Proviant-Amts-Assistent **Burghardt** von Wittenberg nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Vakante Schulstelle: Die Stelle eines dritten Lehrers an der evangel. Stadtschule zu Dyhernfurth mit einem jährlichen baaren Einkommen von 128 Rthlr., excl. freier Wohnung und Beheizung, ist sofort zu besetzen. Meldungen sind an den evangelischen Schulen-Vorstand zu richten.

Vermächtnisse: 1) Die zu Frankenstein verstorbene Jungfrau Elisabeth **Andermann** hat der dasigen Armenkasse 50 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Die zu Nimptsch verstorbene Hebamme **Hielscher** geb. Ullrich hat der evangelischen Kirche daselbst
a. zur Haltung einer Gedächtnißpredigt, und
b. zur Unterhaltung des Grabes und Denkmals der Eltern und der Schwester der Verstorbenen
je 100 Rthlr. letztwillig legirt.

Geschenke: 1) Der Gerichts-Assessor Dr. **Marck** zu Breslau hat zum Andenken an seinen am 17. August 1865 zu Breslau verstorbenen Bruder Bernhard Moritz **Marck** dem jüdisch-theologischen Seminar, Fränckelscher Stiftung daselbst, einen vierprozentigen Posener Pfandbrief über 100 Rthlr. geschenkt.

2) Die Frau Seminar-Direktor Rosa **Frankel** zu Breslau hat zum Andenken an ihren am 18 April 1865 zu Töplitz verstorbenen Vater Emanuel **Meier** dem jüdisch-theologischen Seminar, Fränckelscher Stiftung daselbst, 200 Rthlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 13. Oktober 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(385) Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6179. Die Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund. Vom 30. August 1865.

Nr. 6180. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Konvertirung der von der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke emittirten Obligationen.

Das 44. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6181. Die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 10. August 1865 abgeschlossenen Vertrag, so wie die auf Grund desselben beschlossenen Statut-Nachträge. Vom 13. September 1865.

Nr. 6182. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 5. September 1865 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Hellweg" zu Unna wegen Abänderung der Gesellschafts-Statuten und Aufstellung eines Statut-Nachtrages gefaßten Beschlüsse. Vom 18. September 1865.

Nr. 6183. Die Bekanntmachung der unterm 11. September 1865 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der von der „Bergbaugesellschaft Vereinigte Westphalia" zu Dortmund beschlossenen Statut-Aenderungen. Vom 18. September 1865.

Das 45. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6184. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf III. Serie im Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 7. August 1865.

Nr. 6185. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 15. August 1865.

Nr. 6186. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Serie der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Köln im Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 1. September 1865.

Nr. 6187. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Außerkrafttretung des Reglements vom 4. August 1812 (Amtsblatt der Regierung zu Breslau S. 451 ff.) für diejenigen, welche den Klodnitz-Kanal befahren.

(389) Die Uebereinkunft von Gastein.

Durch den Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 waren die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg Seitens des Königs von Dänemark an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen zu freier Verfügung abgetreten worden.

Nachdem somit das Ziel des glorreich geführten Krieges, die Befreiung der Herzogthümer von der dänischen Herrschaft, im weitesten Umfange erreicht war, trat die Frage hervor, was aus den für Deutschland wiedergewonnenen Ländern werden sollte, namentlich welche Herrschaft in Schleswig-Holstein einzusetzen sei.

Die österreichische Regierung schlug bald nach dem Abschluß des Friedens vor, den Erbprinzen von Augustenburg, dessen Ansprüche in Holstein von einem großen Theile der dortigen Bevölkerung als rechtsgültig angesehen werden, als selbstständigen Herzog einzusetzen, alle anderweitigen Rechtsansprüche aber erst hinterher zu prüfen.

Die preußische Regierung erklärte dagegen, daß sie in eine Abtretung der Herzogthümer an irgend einen anderen Herrscher nicht eher willigen würde, als bis einerseits eine sorgfältige Prüfung aller vermeintlichen Rechtsansprüche stattgefunden habe, andererseits und vor Allem aber, bis volle Bürgschaft dafür gewährt sei, daß das preußische Interesse an den Herzogthümern in seinem ganzen Umfange zur Anerkennung und Geltung gelange und nicht etwa von dem zweifelhaften guten Willen eines künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiele der Parteien abhängig bleibe.

Jene Bürgschaften, welche Preußen unter allen Umständen verlangte, ehe die Herzogthümer etwa einem andern Herrscher übergeben werden dürften, wurden in der bekannten preußischen Depesche vom 22. Februar d. J. bestimmter dargelegt: sie bezogen sich vornehmlich auf den engen Anschluß Schleswig-Holsteins an Preußen in Bezug auf Heer und Flotte, auf die Abtretung von Grund und Boden zur Anlage von Befestigungen, auf die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit dem Zollverein, — endlich auf die Verbindung des Post- und Telegraphenwesens in den Herzogthümern mit dem preußischen.

Da die österreichische Regierung diesen Forderungen Preußens zunächst nicht zustimmen zu können glaubte, so war die Möglichkeit der Einsetzung irgend einer anderen Herrschaft in Schleswig und Holstein fürs Erste beseitigt, und die Regierung des Landes mußte bis auf Weiteres von den beiden Mächten, denen die Herrschaft von Dänemark abgetreten war, fortgeführt werden.

In dieser gemeinschaftlichen Regierung traten jedoch mancherlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hervor, besonders weil die beiderseitigen Civil-Kommissarien in einzelnen wichtigen Beziehungen ganz verschiedenen Auffassungen folgten. Unter den Schwankungen aber, welche hierdurch verursacht wurden, litt das Ansehen der beiden Regierungen ebenso wie die Verwaltung der Herzogthümer selbst. Die preußische Regierung drang daher auf eine anderweite festere Regelung der einstweiligen Regierungs-Verhältnisse.

Die deshalb gepflogenen Verhandlungen führten zu der Uebereinkunft von Gastein.

Das Wesen des Gasteiner Vertrages besteht darin, daß der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen ihre Regierungsgewalt in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht mehr durch eine gemeinschaftliche Behörde ausüben wollen, sondern die Ausübung ihrer gemeinsamen Rechte einstweilen untereinander getheilt haben.

Das Recht eines jeden der beiden Fürsten an der Gesammtheit beider Herzogthümer soll, wie vorweg ausdrücklich bestimmt ist, durchaus fortbestehen, aber die thatsächliche Verwaltung ist bis auf Weiteres so getheilt, daß Preußen allein in Schleswig, Oesterreich allein in Holstein die Regierung zu führen hat.

Hiernach waltet Preußen fortan völlig selbstständig und ohne jede Beschränkung im Herzogthum Schleswig: unsere Regierung kann daher auch alle diejenigen Einrichtungen, militairischen und maritimen Anlagen, Befestigungen, Hafenbauten und dergleichen, welche sie im deutschen und im preußischen Interesse für nothwendig erachtet, in ganz Schleswig, also bei Düppel, auf der Insel Alsen, bei Friedrichsort, ungesäumt und nach völlig freiem Ermessen ausführen.

Oesterreich hat sich in Bezug auf die Anordnungen in Schleswig keinerlei Mitwirkung vorbehalten.

Dagegen soll Holstein fortan unter Oesterreichs alleiniger Verwaltung stehen, — nur mit dem Unterschiede, daß Preußen auch jetzt schon seine Stellung und seinen Einfluß an allen denjenigen Punkten Holsteins, wo es im militairischen und maritimen Interesse erforderlich ist, festgehalten und für die Zukunft gesichert hat, — daß ferner alle Einrichtungen, welche für einen gewerblichen Zusammenhang von ganz Schleswig-Holstein mit Preußen von Wichtigkeit sind, schon jetzt zur Ausführung bestimmt sind.

Was zuvörderst die militairischen Einrichtungen in Holstein betrifft, so kündigt die Uebereinkunft von Gastein die Absicht der beiden Mächte an, die Herstellung einer deutschen Flotte beim deutschen Bunde in Antrag zu bringen und für dieselbe den Hafen von Kiel als Bundeshafen zu bestimmen. Wenn diese Absicht ausgeführt würde, so ginge damit einer der höchsten Wünsche Preußens für die Entwickelung der deutschen Wehrkraft in Erfüllung. Vergeblich hat Preußen bisher die übrigen deutschen Staaten zur Gründung einer deutschen Flotte zu bestimmen gesucht; es ist daher sehr erfreulich, daß Oesterreich jetzt einen gemeinsamen Antrag mit Preußen stellen will. Da jedoch die Ausführung des nationalen Plans noch im weiten Felde ist, so bestimmt die Uebereinkunft von Gastein weiter, daß bis zu jener Ausführung die Preußischen Schiffe ebenso wie die Oesterreichischen den Hafen von Kiel benutzen können, — das Kommando und die Polizei über denselben soll aber schon jetzt (obwohl er in **Holstein** liegt) nicht von Oesterreich, sondern von Preußen geführt werden.

Ferner ist Preußen das Recht gewahrt, auch schon während der einstweiligen Theilung der Regierung alle ihm nöthig erscheinenden Befestigungen und Marine-Einrichtungen auch auf der Holsteinschen Seite der Kieler Bucht auszuführen. Dieselben sollen unter preußischem Kommando stehen; die zur Besatzung erforderlichen preußischen Marine-Truppen und Mannschaften können in Kiel einquartiert werden.

Außer dem Hafen von Kiel hatte Preußen für die Zwecke seiner Seemacht und des gesammten deutschen Seehandels sein Augenmerk besonders auf die Ausführung eines großen Kanals gerichtet, welcher die Nord-

see mit der Ostsee verbinden soll und zu dessen Anlegung bereits wichtige Vorbereitungen getroffen sind. Dieser Kanal soll ganz Holstein durchschneiden, fällt also eigentlich in das einstweilige Machtgebiet Oesterreichs. In der Uebereinkunft von Gastein ist jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß Preußen das Recht habe, den Nordostsee-Kanal in Holstein anzulegen, und zwar soll Preußen ganz selbstständig die Richtung und Ausdehnung des Kanals bestimmen, die nöthigen Grundstücke dazu erwerben können, den Bau leiten und die volle Aufsicht über den Kanal üben.

So ist denn Alles, was Preußen für seine maritime Stellung in den Herzogthümern von jeher als nothwendig bezeichnet hatte, auch in Holstein erreicht und gesichert.

Was die sonstige militairische Machtstellung zum Schutze der Herzogthümer und Deutschlands betrifft, so beruht dieselbe vornehmlich auf den weiter vorgeschobenen Punkten in Schleswig, auf dem Besitz von Düppel und Alsen, welche Preußen, wie oben erwähnt, ganz nach seinem Ermessen benutzen und verwerthen kann.

In Bezug auf Holstein hatte Preußen in den bekannten Februar-Forderungen nur beantragt, daß Rendsburg zur deutschen Bundesfestung erhoben werde. Dasselbe nimmt die Uebereinkunft von Gastein in Aussicht. Einstweilen soll die Garnison aus österreichischen und aus preußischen Truppen bestehen und das Kommando jährlich zwischen Preußen und Oesterreich abwechseln.

Um Preußens militairische Stellung vollends zu sichern, sind endlich für unsere Truppen noch zwei Militairstraßen durch Holstein vorbehalten, die eine von Lübeck nach Kiel, die andere von Hamburg nach Rendsburg. Außerdem hat sich Preußen das Recht vorbehalten, auch während der österreichischen Verwaltung von Holstein eigene preußische Posten auf jenen beiden Straßen gehen zu lassen, einen eigenen Telegraphen nach Rendsburg und Kiel zu halten, sowie eine Eisenbahn durch Holstein von Lübeck nach Kiel anzulegen.

Endlich ist durch den Vertrag von Gastein auch die enge Verbindung Holsteins mit Preußen in Bezug auf Handel und Wandel gesichert, indem bestimmt ist, daß Holstein mit Schleswig auch schon während der Theilung der Verwaltung dem preußisch-deutschen Zollvereine beitreten soll.

Während auf diese Weise die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein einstweilen und vorbehaltlich weiterer Verständigung geregelt sind, ist dagegen das Schicksal Lauenburg's alsbald endgültig entschieden worden: Der Kaiser von Oesterreich hat auf seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf Lauenburg gegen eine Geldentschädigung verzichtet und das Herzogthum dem Könige von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen.

Dies ist der Inhalt des Gasteiner Vertrags.

Durch denselben sind nur eben die Verhältnisse Lauenburg's vollständig zur Entscheidung gebracht, und diese Entscheidung entspricht durchaus den Wünschen Preußens.

Aber auch bei der vorläufigen Regelung der Schleswig-Holsteinschen Verhältnisse sind alle die Gesichtspunkte, welche Preußen in Betreff seiner eigenen Stellung zu den Herzogthümern von vorn herein geltend gemacht hat, namentlich die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der Herzogthümer in Preußen in militairischer, maritimer und gewerblicher Beziehung, durchweg zur Anerkennung gelangt.

Das preußische Volk wird daher mit Befriedigung auf die vorläufigen Festsetzungen in Gastein blicken und in denselben ein neues Unterpfand für die schließliche Lösung der Herzogthümerfrage in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Interessen Preußens finden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central ꝛc. Behörden.

(387) Durch die Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. ist das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen hinsichtlich des Bleies, Schwefels und Salpeters in Bezug auf die Grenze gegen Rußland aufgehoben worden. Diese Aufhebung des früheren Verbotes wird nunmehr, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13. d. M., auf die Grenze gegen das Königreich Polen ausgedehnt, dergestalt, daß künftig die Ausfuhr und Durchfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter auch über die Grenze gegen das Königreich Polen gestattet ist. Soweit das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 28. Februar 1865 aufgehoben ist, bleibt es auch ferner in Kraft.

Berlin, den 26. September 1865. Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

(388) Vom 1. Oktober 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27. September 1865. General-Post-Amt.

(391) Vom 1. Oktober d. J. ab kommen für die Korrespondenz aus Preußen nach Norwegen et vice versa nachstehende Portosätze in Anwendung:

1) für frankirte Briefe nach Norwegen 6 Sgr. pro Loth excl.,
2) für unfrankirte Briefe aus Norwegen 7½ Sgr. pro Loth excl.,
4) für Warenproben und Muster, sowie für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen 1¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Berlin, den 1. Oktober 1865. General-Post-Amt.

(390) Die täglichen Fahrten der Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmö werden vom 8. Oktober c. ab für die folgenden Monate eingeschränkt. Es finden demnächst nur am Mittwoch und am Sonnabend die Fahrten sowohl von Stralsund nach Malmö, als auch gleichzeitig von Malmö nach Stralsund statt.

Berlin, den 5. Oktober 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(386) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853, Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M.

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 30. September 1865. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Kämmerei-Kassen-Rendanten Gustav Schor zum unbesoldeten Rathmann und Beigeordneten der Stadt Gottesberg an Stelle des verstorbenen Rathmanns Apothekers Seidel auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis Ende des Jahres 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Alt-Batzdorf, Eduard Latzel, zum zweiten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Glatz und zum Kantor an der katholischen Kirche daselbst.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Julius Reinhold Leberecht Raffel zum dreizehnten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schweidnitz.

3) Die Vokation für den Lehrer der Töchterschule zu Görlitz, Ernst August Hillger, zum vierzehnten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schweidnitz.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Pitschen O.-S., Hugo Miethe, zum Hilfs- und Turnlehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schweidnitz.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Groß-Wilkau, Kreis Nimptsch, Justus Georg Traugott Scheuermann, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Eisenberg, Kreis Strehlen.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Berufen: Der bisherige Pastor in Nieder-Luzine, Karl Friedrich Desiderius Richter, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde zu Prieborn im Kreise Strehlen.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Wildbahn, Kreis Militsch, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 170 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Die Rektor- und Nachmittagspredigerstelle in Friedland, Kreis Waldenburg, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 434 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist der Kirchenpatron Herr Fürst von Pleß.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Breslau, den 20. Oktober 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**395**) Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6188. Das Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz. Vom 11. September 1865.

Nr. 6189. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beuthen, Regierungs-Bezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tarnowitz im Kreise Beuthen nach Boniowitz im Tost-Gleiwitzer Kreise, zum Anschlusse an die Beuthen-Peiskretschamer Staatsstraße.

Nr. 6190. Das Statut des Janowitz-Schwoitscher Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

Nr. 6191. Das Statut des Barteln-Scheitniger Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

Das 47. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6192. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Kottbus im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. August 1865.

Nr. 6193. Das Statut des Sommer-Deichverbandes Mehrum, im Kreise Duisburg. Vom 1. September 1865.

Nr. 6194. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum, Regierungs-Bezirk Arnsberg, im Betrage von 74,500 Thalern. Vom 2. September 1865.

Nr. 6195. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Mai 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich preußischen und der Kaiserlich österreichischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23. September 1865.

Nr. 6196. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juni 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich preußischen und der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23. September 1865.

(**396**) Die Erfolge der preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus.

An den glücklichen Erfolgen der preußischen Politik in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit hat das Abgeordnetenhaus zum lebhaften Bedauern der Regierung keinen Antheil haben wollen; dasselbe hat jede Betheiligung, jede Verantwortung, mithin auch jedes Verdienst in Bezug auf das ruhmreiche und sieggekrönte Vorgehen Preußens bis zum letzten Augenblicke bestimmt von der Hand gewiesen.

Jetzt nun, wo die hocherfreulichen Erfolge für Preußen täglich klarer und handgreiflicher hervortreten, wird freilich hier und da behauptet: die Regierung habe solche Erfolge nur dadurch erzielt, daß sie wider ihre eigene Meinung und Absicht schließlich die Forderungen des Abgeordnetenhauses erfüllt habe. Daß dies jedoch eine grobe Täuschung ist, erkennt man sofort, wenn man auf die wirklich vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüsse zurückblickt.

Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses wollte allerdings die Befreiung Schleswig-Holsteins, — aber um dieselbe zu erreichen, sollte Preußen sich den Beschlüssen der Bundesversammlung in Frankfurt unterordnen, im Verein mit den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands vorgehen und vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg gleich als Herrn von Schleswig-Holstein anerkennen und einsetzen. Dies hatte das Haus bereits in einer Adresse vom 18. Dezember 1863 ausgesprochen. Weil die Regierung aber so nicht handeln wollte, sondern eine Hoffnung des Gelingens nur in dem gemeinsamen Handeln mit Oesterreich erblickte, so faßte das Abgeordnetenhaus am 22. Januar 1864 folgenden Beschluß:

da Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich die Schleswig-Holsteinsche Sache (als Großmacht) in die eigene Hand nimmt, —

da Preußen damit von Deutschland abfällt und seine Großmachtstellung mißbraucht, —
da diese preußisch-österreichische Politik kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals an Dänemark zu überliefern, —
da diese Politik den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordert, —
erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten werde.

Dies ist der letzte Beschluß, in welchem das Abgeordnetenhaus seine Stellung in der Schleswig-Holsteinschen Sache ausgesprochen hat. Später hat das Haus sogar die Kriegskosten und die Mittel zur Vermehrung der preußischen Flotte verweigert, ohne jedoch weder bei dieser noch bei irgend einer anderen Gelegenheit in einem Mehrheitsbeschluß noch einmal eine bestimmte Meinung über die wichtige Frage auszusprechen.

Da hiernach obiger Beschluß allein bis zum heutigen Tage Auskunft über die Auffassungen des Abgeordnetenhauses giebt, so kann man nur nach den damaligen Aussprüchen beurtheilen, ob die Regierung ihre Erfolge wirklich auf dem von der Mehrheit des Hauses empfohlenen Wege erreicht habe.

Es wäre nun gradezu Verblendung, dies behaupten zu wollen.

Das Abgeordnetenhaus mag seine Gründe zu jenem Beschlusse gehabt haben, — der Hauptgrund war, wie es selbst klar ausgesprochen, der Mangel an Vertrauen zu dem guten Willen der Regierung in der Schleswig-Holsteinschen Sache. Nachdem sich aber dieser gute Wille durch die That und durch die erfreulichsten Erfolge bewährt hat, wäre es eine Ehrenpflicht, nachträglich zu bekennen, daß man sich über die Absichten der Regierung getäuscht hatte, und zugleich anzuerkennen, daß die Wege, auf denen der Sieg und der Siegespreis errungen worden, nicht dieselben waren, welche das Abgeordnetenhaus empfohlen hatte.

Es ist ja ganz offenbar, daß die Regierung in jedem Stücke das Gegentheil von dem gethan hat, was das Abgeordnetenhaus beantragt hatte, und daß nur so die glücklichen Erfolge errungen werden konnten.

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen im Verein mit den kleineren deutschen Staaten handele, — die Regierung hielt es für erfolgreicher, im Verein mit Oesterreich vorzugehen; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß nach dem Beschlusse des Bundes blos Holstein in Besitz genommen würde, — die Regierung dehnte die Besitzergreifung alsbald auch auf Schleswig aus und sicherte dadurch das Gelingen; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen sich sofort von den europäischen Verträgen lossage, wodurch die Einmischung der fremden Mächte gleich beim Beginn herbeigeführt worden wäre, — die Regierung sagte sich von den Verträgen erst los, als sie ganz Schleswig und Holstein in den Händen hatte und eine Einmischung des Auslandes nicht mehr so gefährlich war; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg einsetze, ohne daß von irgend einer Sicherung preußischer Interessen die Rede war, — die Regierung hat den Prinzen nicht eingesetzt, ist weit davon entfernt, die Ansprüche desselben anzuerkennen, und ist entschlossen, keine Lösung der Frage zu dulden, bei welcher nicht der innige Anschluß der Herzogthümer an Preußen vollauf gesichert ist. Inzwischen ist Lauenburg bereits mit der preußischen Krone vereinigt, für Schleswig-Holstein aber sind schon unter der einstweiligen gemeinschaftlichen Regierung Preußens und Oesterreichs die Einleitungen zur vollständigen Erfüllung der preußischen Forderungen getroffen.

Wenn man diese Erfolge der Regierungspolitik mit dem letzten Beschlusse des Abgeordnetenhauses vergleicht, — wie sollte da irgend ein Ehrenmann zu behaupten wagen, daß es die Politik des Abgeordnetenhauses gewesen sei, welche zur Ausführung gelangt ist. Es ist im Gegentheile völlig klar und unzweifelhaft, daß die Regierung die Vortheile für Preußen nur errungen hat, weil sie den entgegengesetzten Weg, als den, welchen das Abgeordnetenhaus wollte, unbeirrt und fest verfolgt hat.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central ꝛc. Behörden.

(388) Vom 1. Oktober 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27. September 1865. General-Post-Amt.

Digitized by Google

(**397**) Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmö werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmö, und zwar aus beiden Häfen am Mittwoch und Sonnabend Morgens, abgefertigt.

Berlin, den 9. Oktober 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**393**) Die Evangelischen in der Dorfgemeinde Rayschen, Wohlauer Kreises, sind von der Kirche zu Piskorsine zu der Kirche in Wischütz umgepfarrt worden.

Breslau, den 8. Oktober 1865. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**395**) Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Kuratoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1866 nach Vorschrift des § 23 lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836 Neuwahlen dreier Kuratoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termin zugehen lassen. Berlin, den 8. Oktober 1865.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. In Vertretung: Kohlmeyer.

(**394**) Die Ausreichung der Koupons Serie VII. über die Zinsen vom 1. Januar 1866 bis Ende Dezember 1870 zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B. wird in der Zeit

vom 13. November bis incl. den 12. Dezember d. J. mit Ausnahme der Sonntage und des 17. und 18. November

täglich des Vormittags in unserem Geschäftslokale, Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst, dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Kasse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Pfandbriefe Behufs Abstempelung der Koupons ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe, zu welchem Schemas in unserem Bureau unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben. Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Koupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Kasse über die Pfandbriefe B. ertheilten Quittung an den Inhaber derselben, aber ohne Prüfung seiner Legitimation.

Auf einen Schriftwechsel Behufs Uebersendung der Koupons können wir uns nicht einlassen, die Präsentation der Pfandbriefe und die Wiederempfangnahme derselben muß vielmehr persönlich, oder durch einen Beauftragten geschehen.

Die in der oben angegebenen Zeit nicht zur Abhebung kommenden Koupons können erst nach einigen Monaten ausgegeben werden, und wird dieserhalb besondere Anzeige erfolgen.

Breslau, den 6. Oktober 1865. Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

(**386**) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853, Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M.

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 30. September 1865. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Tanzordner Julius Sturz zu Breslau das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Bestätigt: Die Wahl des Stellmachermeisters Karl Kuppe zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Canth, an Stelle des verstorbenen Rathmanns, Weißgerbermeisters Franz Schmidt, auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis zum 29. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Provisorisch ernannt: Der Pfarrer und Actuarius Circuli Heyder zu Powitzko zum Schulen-Inspektor des Schulen-Inspektions-Bezirks von Trachenberg.

Digitized by Google

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Kantor in Trachenberg, Johann Bleisch, zum ersten Lehrer und Chorrektor an der katholischen Schule und Kirche zu Striegau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lokal-Adjuvanten in Ober-Peilau, Paul Buhl, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Lauterbach, Kreis Reichenbach.

3) Die Vokation für den bisherigen ersten Lehrer und Chorrektor in Reichenstein, Karl Blasel, zum ersten Lehrer, Kantor und Organisten an der katholischen Schule und Kirche zu Canth.

4) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Oswald Karl Friedrich Hoffmann zum Lehrer an der evangelischen Mittelschule in Breslau.

Widerruflich bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Harpersdorf, Friedrich Wilhelm Seifert, zum achten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Striegau.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Heinrich Hanusch zum evangelisch-reformirten Schullehrer in Groß-Tabor, Kreis P.-Wartenberg, und zum Organisten an der Kirche daselbst.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Die Erlaubniß zum Predigen erhielten nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Kandidaten der Theologie: 1) Franz Paul Böhmer aus Oels. 2) Emil August Kröhn aus Klein-Bautzen. 3) Friedrich Heinrich Ottokar Liebs aus Breslau. 4) Ernst Heinrich Hermann Mühlichen aus Lampersdorf, Kreis Steinau. 5) Karl August Hermann Reichel aus Klarenkranst, Kreis Breslau. 6) Friedrich Ernst Richard Reimann aus Proschwitz, Kreis Steinau. 7) Karl Reinhold Ferdinand Schröder aus Oels. 8) Georg Ernst Herrmann von Strampf aus Wahlstatt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Der Firma Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 6. Oktober d. J. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Kontrol-Apparat für Brennereien zur Bestimmung des im Branntwein enthaltenen absoluten Alkohols in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die reglementsmäßig dotirte katholische Lehrerstelle zu Maltsch, Kreis Neumarkt, ist vakant. Die Besetzung steht dem Fiskus zu.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Partikulier Johann Samuel Krause hat dem Gymnasium zu St. Matthias daselbst 1500 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig ausgesetzt, daß die Hälfte der Zinsen zur Unterhaltung eines armen Schülers auf der Lehranstalt, die andere Hälfte aber zur Prämiirung desjenigen Schülers der ersten Klasse dienen solle, der die angeordnete jährliche Gedächtnißrede für den Testator gehalten. Zu dieser Zuwendung ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Geschenk: Der evangelischen Kirche zu Ober-Weistritz ist zur Annahme des derselben zur Verbesserung des Pfarreinkommens von dem Ceremonienmeister, Kammerherrn und Landrath Grafen v. Pückler gemachten Geschenkes von 1810 Rthlr. die landesherrliche Genehmigung gegeben worden.

Stiftung: Die Stiftung des Appellationsgerichts-Raths a. D. Gustav Müller zu Breslau zu Gunsten bedürftiger würdiger Bürger der Stadt Festenberg unter der Bezeichnung „Gustav Müllersche Bürger-Stipendien-Stiftung" ist landesherrlich genehmigt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 6. November d. J. Vormittags 8½ Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Amtsblätter aus den Jahren

1821 bis 41, 1843, 1847, 1849, 1850, 1855, 1856, 1858—61 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang, einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1864 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, Sach-Register zum Amtsblatt à 5 Sgr., so wie die

Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Breslau à 9 Pf.

bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Breslau, den 27. Oktober 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(398) Das 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6197. Das Gesetz, betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbotes, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w. zu ertheilen. Vom 13. September 1865.

Nr. 6198. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Groß-Strehlitz im Regierungsbezirk Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Salesche, im Kreise Groß-Strehlitz, nach Schlawentschütz, im Kreise Kosel.

Nr. 6199. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der heiligen Meerbrücke im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster, über Hopsten bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Schapen und Freren im Königreich Hannover.

Nr. 6200. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kraupischkehmen-Darkehmener Staats-Chaussee bei Kallnen bis zur Gumbinnener Kreisgrenze in der Richtung auf Remmersdorf.

(408) Die Jubelfeier in Westfalen.

So eben ist das letzte der Jubelfeste begangen worden, durch welche die im Jahre 1815 für Preußen gewonnenen oder wiedergewonnenen Landestheile dem Könige ihren freudigen Dank und ihre erneuerten Huldigungen dargebracht haben.

Fünf der Provinzen des Preußischen Staates haben nach einander Antheil gehabt an der Festfreude dieses Jubeljahrs.

Die Rheinlande eröffneten im Monat Mai die Reihe mit den begeisterten Festen in Aachen und Köln.

Es folgten die Ober- und Nieder-Lausitz, welche durch feierliche Deputationen an Se. Majestät den König und durch patriotische Stiftungen ihrem Danke Ausdruck verliehen.

Im Monat Juni nahm der König sodann die Huldigungen von Neuvorpommern und Rügen in Stralsund entgegen.

In der Provinz Posen ist das Gedächtniß der Vereinigung mit Preußen nach dem Wunsche des Königs zwar nicht durch allgemeine Festlichkeiten begangen worden, weil unter den Nachwirkungen der polnischen Ereignisse der letzten Jahre die Betheiligung der Bevölkerung nicht hätte eine gleichmäßig freudige sein können. Doch ist auch dort eine Erinnerungsfeier in engerem Kreise veranstaltet und zugleich die Errichtung eines Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. beschlossen worden.

Die sächsischen Landestheile, welche im Jahre 1815 zu Preußen kamen, haben dem Könige bei Gelegenheit der jüngsten großen Manöver die Huldigung ihres Dankes und ihre erneueten Gelübde dargebracht.

Am 18. Oktober endlich, dem Gedächtnißtage der Völkerschlacht bei Leipzig, einem der schönsten Ehrentage Preußens und Deutschlands, hat die Provinz Westfalen die Reihe der vaterländischen Dankfeste beschlossen.

Se. Majestät der König mit seiner erlauchten Gemahlin, Königin Augusta, der Kronprinz und die Kronprinzessin, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und mit ihnen eine Anzahl der höchsten Würdenträger des Staats hatten sich nach Münster begeben, um an der Gedenkfeier Theil zu nehmen.

Die Stände Westfalens, die Bevölkerung in Stadt und Land hatten gewetteifert, dem Könige einen

freudigen und begeisterten Empfang zu bereiten, und gaben durch ihre Haltung Zeugniß von den Gefühlen dankbarer Verehrung, welche auch diese Provinz der landesväterlichen Regierung unserer Fürsten zollt.

Die Huldigungsfeier wurde am Morgen des 18. durch festliches Glockengeläute in allen Kirchen verkündet. Viele Tausende von Menschen, die von nah und fern herbeigeeilt waren, um an den Huldigungen für das geliebte Herrscherpaar Theil zu nehmen, durchströmten die herrlich geschmückten Straßen der Stadt.

Ihre Majestäten der König und die Königin wohnten mit dem gesammten Königlichen Hofe um 10 Uhr dem Gottesdienste in der evangelischen Kirche bei, gleichzeitig fand im Dome eine feierliche Andacht für die katholischen Mitglieder der Stände statt.

Gegen 12 Uhr versammelten sich die Deputirten der Kreise, Aemter und Städte, die Mitglieder des Provinzial-Landtags, der Ritterschaft und der Behörden, die Geistlichkeit und die Veteranen vor dem Regierungsgebäude und begaben sich in feierlichem Aufzuge vor das Schloß. Vor demselben war eine große Tribüne errichtet und mit Fahnen, Laubwerk u. s. w. reich geschmückt, auf der Höhe derselben der Königliche Thron.

Auf der Freitreppe, welche zu der Tribüne führte, nahmen die Standesherren und die Generalität, die Minister und die Ober-Präsidenten von Westfalen und der Rheinprovinz, die Bischöfe und der General-Superintendent, oben in der Nähe des Throns der Landtags-Marschall und die Inhaber der Westfälischen Erbämter Platz.

Sobald Ihre Majestäten und die Prinzen aus dem Schlosse auf die Tribüne traten, stimmte der Sängerchor einen Festgesang an. Nach demselben trat der Landtags-Marschall Graf von Westfalen vor und hielt Namens der Stände der Provinz folgende Ansprache an Ihre Majestäten:

„Ew. Majestät haben die hohe Gnade gehabt, mit Ihrer Majestät der Königin und dem gesammten Königlichen Hause die heutige Jubelfeier Ihrer getreuen Westfalen durch Allerhöchstihre persönliche Gegenwart zu verherrlichen, und es ist vor Allem der allerunterthänigste Dank, den ich Ew. Majestät im Namen der ganzen Provinz hiefür auszusprechen habe. Diese Jubelfeier, die wir heute schon nach einem nur fünfzigjährigen Zeit-Abschnitt begehen, ist aber eine in allen Herzen um so tiefer gefühlte, als noch Mancher unter uns weilt, der als Jüngling die Befreiungskriege mitgekämpft und der Erbhuldigung eingedenk ist, die wir an dieser Stelle Ew. Majestät Hochseligem Herrn Vater, dem in Gott ruhenden Könige Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens, geleistet; mit der Vereinigung und Wiedervereinigung unseres engeren Vaterlandes in Ew. Majestät Monarchie feierten damals unsere Väter gleichzeitig mit ganz Deutschland dessen Wiedergeburt aus tiefster Erniedrigung und grenzenlosestem Elende, und da die göttliche Vorsehung solche Zustände über Einzelne, wie über ganze Völker nur als gerechte Strafe verhängt, so dürfen auch wir uns nicht verhehlen, daß auch wir ohne eigenes Verschulden nie eine solche Erniedrigung hätten erfahren können.

Wenn wir hier zusammenstehen, um die Rückkehr unter ein väterliches Regiment — dessen Segnungen wir während eines halben Jahrhunderts nun dankend genießen — zu feiern, dann, Ew. Majestät, geziemt es wohl dem ernsten Sinne des Westfalen, daß er nicht etwa ausbricht in ungemessenen Jubel über eine glücklich überstandene Vergangenheit, sondern daß er vielmehr, eingedenk dieser Vergangenheit, feierlich gelobt, mit echtem Deutschen Sinn für Wahrheit und Recht, an angestammter Sitte und Gesinnung, und damit auch nur um so fester an Ew. Majestät und an Ew. Majestät Königlichem Hause als seinem angestammten Herrscher von Gottes Gnaden in gottesfürchtiger Treue und Ergebenheit zu halten bis in den Tod.

Und damit, Landsleute, die Ihr Euch als die Vertreter der einzelnen Landestheile und Kreise zu dieser feierlichen Handlung hier eingefunden habt, fordere ich Euch auf, die Erbhuldigung hiermit feierlich wiederholend, mit mir einzustimmen in den freudigen Ruf: „Gott segne und erhalte unser erhabenes Herrscherpaar! Hoch lebe König Wilhelm! Hoch lebe die Königin Augusta! Hoch und abermals Hoch und nochmals Hoch!“

Ein lang andauernder begeisterter Hochruf ertönte von allen auf dem Platze Versammelten.

Se. Majestät der König dankte dem Redner in folgenden mit Bewegung gesprochenen Worten:

„Mit Dank gegen die Vorsehung nehme Ich die erneuerten Gelöbnisse der Treue und Ergebenheit der Provinz Westfalen entgegen, wie sie Mir soeben dargebracht worden sind. Diese Gelöbnisse wurzeln in dem Gefühle der Dankbarkeit für die Segnungen, welche die väterlichen Regierungen Meines Königlichen Vaters und Bruders über diesen Landestheil ergossen haben. Diesen Dank an deren Statt entgegennehmen zu sollen, gewährt Mir eine hohe Genugthuung. Die heutige

Digitized by Google

Feier reihet sich an die gleiche dreier anderer Provinzen an, die, wie Westfalen, nach einer verhängnißvollen Trennung mit Preußen wieder vereinigt wurden oder neu hinzutraten. So schließt denn mit heute an einem in so vieler Hinsicht bedeutungsvollen Tage die Jubelfeier fast der Hälfte der Monarchie für die Wohlfahrt, das Gedeihen und Aufblühen dieser Landestheile nach einer 50jährigen Vereinigung unter Preußens Scepter. Der Blick auf Westfalens Gefilde giebt Zeugniß von den Fortschritten, die ein 50jähriger Friede ermöglichte. Und da, wo dieser Friede auf kurze Zeit unterbrochen wurde, gaben Westfalens Söhne Zeugniß, daß sie in Heldenmuth und Hingebung ihren Voreltern gleich waren und durch glorreichen Sieg neuen Ruhm an Preußens Fahnen hefteten. Möge die Gesinnung, die sich Mir heute kund giebt, eine glückliche Vorbedeutung sein, daß nach einem abermaligen halben Jahrhundert gleiche Wohlfahrt und gleiche Treue in Westfalen angetroffen werde! Das walte Gott!"

Nach Beendigung der feierlichen Handlung geruhete Seine Majestät, sich die Deputationen der Kreise und der Gemeinden, sowie der Behörden vorstellen zu lassen und zahlreiche Ergebenheits-Adressen der Kreise ꝛc. entgegenzunehmen.

Nachmittags 4 Uhr fand zu Ehren der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften ein Festmahl statt. Bei demselben wurde von dem Vice-Landtags-Marschall, Wirklichen Geheimen Rathe, Regierungs-Präsidenten von Holzbrinck folgender Trinkspruch auf Se. Majestät den König ausgebracht:

„Es ist ein bedeutungsvoller Tag, der uns heute vergönnt hat, vor Ew. Königlichen Majestät mit dankerfülltem Herzen die Huldigung zu wiederholen, welche unsere Väter vor 50 Jahren Allerhöchst Dero Herrn Vaters Majestät, König Friedrich Wilhelm dem Dritten, ruhmreichen Andenkens, darbrachten. Gottes Segen hat sichtbar auf dem Lande gewaltet. Unter dem Schirm des Preußischen Adlers, unter der gerechten und weisen Regierung geliebter Könige haben die Segnungen des Friedens sich in ungeahnter Fülle über die Gauen der rothen Erde verbreitet. Die alten, dem glorreichen Scepter der Hohenzollern seit Jahrhunderten untergebenen Landestheile sind mit den neu erworbenen Gebieten zu lebensvoller Einheit zusammengewachsen. Die Vortheile, welche die Angehörigkeit an einen größten Staat und ein ausgedehntes Handelsgebiet gewähren, haben die Entwickelung aller Hilfsquellen des Landes gefördert. Auf dem Gebiete der materiellen Interessen geben die gesegneten Fluren des Landmannes, das Aufblühen des Bergbaues, der Gewerbthätigkeit und des Handels, so wie die glänzende Erweiterung der Kommunikations-Anstalten Zeugniß für die Erfolge dieser Thätigkeit. Kaum vermag die Dampfkraft auf den Eisenstraßen die Masse der Güter zu bewältigen, welche Bergbau und Industrie denselben zuführen. Noch erfreulicher sind die Resultate der Regsamkeit auf dem höheren geistigen Gebiete. Das Wiedererstehen der alten Dome — die Pflege der edelsten Güter der Menschheit in Kunst und Wissenschaft, in Schule und Kirche, — haben Erfolge erzielt, in welchen Westphalen hinter keinem andern Lande zurücksteht. Diese Thatsachen sprechen den Dank, den wir nächst Gott unseren erhabenen Königen verschulden, beredeter aus, als Worte vermöchten. Zwar ist auch uns der Kampf der Geister und Parteien, der unsere Zeit bewegt, nicht erspart geblieben. Aber wir wissen, daß ohne Kampf kein Sieg errungen wird. Wir blicken mit Vertrauen in die Zukunft, weil wir auf unseren König vertrauen. Wir glauben an den hohen Beruf unseres Vaterlandes. Wie es unseren Vätern vergönnt war, unter Ew. Majestät ruhmreichen Vätern die Treue zu bewähren, so durften auch jetzt die Söhne Westphalens mitringen um den Lorbeerkranz, den Düppel und Alsen um die Stirn unseres Königlichen Kriegsherrn geschlungen haben. So geloben wir, in Gehorsam, Treue und Liebe zu halten, was unsere Väter versprochen, und vertrauen, daß unsere Söhne in stets frischer Treue den alten Wahlspruch bewähren werden:

„Mit Gott für König und Vaterland"

und nimmer des Dankes vergessen, welchen Ew. Königlichen Majestät wir verschulden. Geruhen Ew. Majestät mir huldreichst zu gestatten, das Wort auszusprechen, welches heute in allen Marken des Westfalenlandes jubelnd wiederklingt:

„Seine Majestät, unser allergnädigster König und Herr, unser glorreicher, geliebter König, lebe hoch!"

So wie diese Worte in den Herzen der Festgenossen freudigen Wiederhall fanden, so stimmt gewiß das ganze preußische Volk in die herzlichen Wünsche und Gelübde für den König ein.

Se. Majestät hat es jüngst als eine gute Vorbedeutung bezeichnet, daß die Vereinigung Lauenburgs mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen ihm gedankt, daß die Verheißungen, welche Seine

Digitized by Google

glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Preußen gegeben, so vollständig erfüllt worden seien.

Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen, sowie die hoffnungsvolle Entwickelung, welche Preußens Macht und Stellung jüngst von Neuem erfahren haben, lassen das preußische Volk mit Dank in die Vergangenheit, mit Vertrauen und Zuversicht in die Zukunft blicken.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(405) Nachdem gegen die in Frankfurt a. M. erscheinende „Neue Frankfurter Zeitung" wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im § 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 10. Oktober 1865. Der Minister des Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. Oktober 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(407) Um das Uebermaß der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November v. J. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forstversorgungsschein vor dem 14. November v. J. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann.

Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungsscheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privat-Forst- und Jagdbesitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungsscheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§ 43 bis 47 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungsberechtigung nach den desfallsigen Bestimmungen von selbst erlischt, und jedenfalls noch vor dem 1. April 1868 bei der Inspektion der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt und die Anstellungsberechtigung erlischt, zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königlichen oder Kommunal-Förstersstelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Kommunal- oder Privat-Dienste oder auf Königlichen Waldwärterstellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden, d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anerkannten Anwärtern des 50sten, bei den nach 19- bis 15jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45sten Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfallsigen Bedingungen allein noch der Civilversorgungsschein an Stelle des Forstversorgungsscheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch ihr Amtsblatt und durch die Kreisblätter baldigst zu veröffentlichen. Berlin, den 27. September 1865.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage: (gez.) von Bodelschwingh. In Vertretung: von Glisczinski.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

F.-M. III. b. 11,070. Kr.-M. 562/8. A. f. J.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. Oktober 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

(401) Nach dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Gesetz-Samml. S. 641), Artikel 11 unter Nr. II. §§ 2 und 5 sollen

1) Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabaksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete in das andere mit der Post übergehen, von den Uebergangsabgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- und steueramtlichen Bezettelungen freigelassen,
2) die Uebergangsabgaben von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten mit 20 Sgr., so wie von Bier mit 7 Sgr. 6 Pf., in diesen Beträgen nicht mehr von dem Centner des früheren Preußischen Landesgewichts, sondern von dem Centner des gegenwärtig in Preußen bestehenden Landesgewichtes erhoben werden.

Diese Verabredungen kommen vom 1. Januar 1866 ab zur Anwendung. Demgemäß sind die erforderlichen Anordnungen getroffen worden.

Berlin, den 10. Oktober 1865. Der Finanz-Minister.

(388) Vom 1. Oktober 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27. September 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(409) In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. ist in Brieg der Kaufmann Wienskowitz und dessen Magd Biallas ermordet worden. Wer diejenigen Personen, welche dieses Verbrechen begangen oder an demselben Theil genommen haben, der Behörde so bezeichnet, daß sie verhaftet und zur gerichtlichen Bestrafung gebracht werden können, dem sichern wir hiermit eine Belohnung von Zweihundert Thalern zu.

Breslau, den 23. Oktober 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(402) Mit Bezug auf die Einladung vom 16. August d. J. bringe ich in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 (Gesetz-Samml. S. 196) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der am 16. d. M. zur Rekonstituirung des Ehrenrathes der Rechtsanwalte und Notare des Departements stattgefundenen General-Versammlung der Ehrenrath in nachfolgender Weise zusammengesetzt worden ist:

Vorsitzender.

Justizrath Roseno in Glogau.

Mitglieder.

1) Justizrath Hasse in Liegnitz,
2) Justizrath Müller in Glogau,
3) Rechtsanwalt Haack in Glogau,
4) Justizrath Putze in Liegnitz,
5) Justizrath Wunsch in Glogau,
6) Justizrath Steinmetz in Sagan,
7) Justizrath Sattig in Glogau.

Stellvertreter.

1) Rechtsanwalt v. Rabenau in Görlitz,
2) Justizrath Mündel in Lüben,
3) Justizrath Heinzel in Bunzlau,
4) Rechtsanwalt Simon in Liegnitz.

Glogau, den 16. Oktober 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Appellations-Gerichts-Chef-Präsident. (gez.) Gr. v. Rittberg.

(406) Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfen ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch

den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder zerstörten Benutzung der Telegraphen-Anstalt ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1865. Königliche Telegraphen-Direktion.

(403) Zu Gnadenfrei wird am 20. Oktober c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (conf. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 17. Oktober 1865. Königliche Telegraphen-Direktion.

(404) Nachstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. Seite 705) zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Zu dem in unserem Amtsbezirk, und zwar in der Gemeinde Neuhaus, Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, belegenen Bergwerk Amalie wird ein Feld von fünfhundert neun und sechzig Maaßen oder Einhundert eilf tausend fünfhundert vier und zwanzig Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. bis d. und e. bis k. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen nachverliehen.

Breslau, den 17. Oktober 1865. Königliches Ober-Bergamt.

(399) Neisse-Brieger Eisenbahn.

Am 20. d. M. tritt auf unserer Bahn an Stelle des Betriebs-Reglements vom 1. März 1862 ein neues Betriebs-Reglement in Kraft, von welchem Exemplare à $2\frac{1}{2}$ Sgr. bei den Expeditionen käuflich sind.

Gleichzeitig treten die in unserem Tarif unter III. 3, IV. 3 und V. 8 aufgeführten Bestimmungen über die Berechnung der Zuschläge bei Deklaration eines höheren Werthes resp. Interesses der rechtzeitigen Lieferung im Gepäck-, Equipagen- und Vieh-Verkehr außer Gültigkeit und erfolgt statt dessen die Berechnung dieser Zuschläge nach Maßgabe der im neuen Reglement hierüber enthaltenen Festsetzungen.

Breslau, den 16. Oktober 1865. Direktorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: Der Forstmeister Tramnitz zu Breslau zum Forstmeister mit dem Range der Regierungs-Räthe.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Köben, Heinrich Rega, zum ersten Lehrer der katholischen Stadtschule in Steinau a. d. O. und zum Organisten an der katholischen Kirche daselbst.

2) Die Vokation für den bisherigen Substituten Eduard Barfuß zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Rothsürben, Kreis Breslau.

Ernannt: Der Pfarradministrator Anton Kunert zu Trebnitz an Stelle des verstorbenen Ehren-Domherrn Siegert zu Trachenberg zum Schulen-Inspektor des Kreises Trebnitz.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: 1) Die bisherigen Stations-Assistenten für den Güter-Verkehr Unger und Preuße in Breslau definitiv als solche. 2) Der bisherige Bahnmeister Witte II. in Neumarkt und der bisherige Eisenbahn-Telegraphist Müller in Breslau definitiv als solche.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Lehrerstelle zu Dyhernfurth, Kreis Wohlau, ist vakant. Das Einkommen derselben wird auf 180 Thlr. veranschlagt. Vocirungsberechtigt ist die Gräfin v. Lazareff, geborene Prinzeß Biron von Kurland.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Breslau, den 3. November 1865.

(414) Die Luisen-Stiftung.

König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 3. August 1814 für Frauen und Jungfrauen, welche sich durch aufopfernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes während der Befreiungskriege ausgezeichnet hatten, einen Orden, welchen er zum Andenken an seine zu früh dahingeschiedene edle Gemahlin den Luisen-Orden nannte.

Die Stiftungs-Urkunde begann mit folgenden Worten:

„Als die Männer Unserer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen: Luisen-Orden, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenkranz; — auf der Rückseite die Jahreszahlen 1813/1814.

Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen."

Zur Auswahl der Frauen und Jungfrauen wurde ein Ordens-Kapitel unter dem Vorsitz der Prinzessin Wilhelm eingesetzt. Nach dem Tode derselben trat Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth an ihre Stelle.

Während der Luisen-Orden nach dieser Stiftungs-Urkunde bisher nur für aufopfernde Thaten aus der Zeit der Befreiungskriege verliehen werden konnte, haben die Ereignisse des vorigen Jahres, die Selbstverleugnung und Hingebung, welche Frauen und Jungfrauen auch während des Krieges gegen Dänemark wiederum in reichstem Maße bewährt haben, Se. Majestät den König bewogen, aus demselben Geiste heraus, welcher den Orden stiften ließ, jetzt eine Erweiterung desselben eintreten zu lassen.

Die neue Urkunde ist von Sr. Majestät am 30. Oktober d. J., an dem Tage, an welchem im vorigen Jahre ein ehrenvoller Friede den glorreichen Feldzug krönte, vollzogen worden.

Nach derselben zerfällt der Luisen-Orden fortan in zwei Abtheilungen.

Für die erste Abtheilung bleibt die Urkunde vom 3. August 1814 die unveränderte Grundlage: besonders hervorragende Verdienste von Frauen und Jungfrauen um die pflegende Sorgfalt für verwundete und erkrankte Krieger sollen auch ferner der Grund der Verleihung sein.

Die zweite Abtheilung wird an Frauen und Jungfrauen verliehen, die in edler Selbstverleugnung ein ehrenvolles Vorbild liefern, nicht blos durch ausgezeichnete Verdienste um die Krankenpflege überhaupt, auch wenn sie dieselbe zum Lebensberuf erwählt haben, sondern auch durch andere hochherzige und aufopfernd menschenfreundliche verdienstvolle Handlungen im Kriege und in Friedenszeiten, — namentlich auch an solche, welche in vollster Uneigennützigkeit und reinster Nächstenliebe durch Leistungen oder Sammlungen für Bedürfnisse der im Felde stehenden Truppen, deren Angehörigen, sowie der Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen, Hervorragendes gethan oder bei besonderen Unglücksfällen, Nothständen, bei Epidemieen und anderen Landes-Kalamitäten sich vorzugsweise und erfolgreich ausgezeichnet und ihren patriotischen Sinn bewährt haben.

Die Dekoration der zweiten Abtheilung zerfällt in zwei Klassen.

Die erste Klasse besteht in einem schwarz emaillirten silbernen Kreuz, — ähnlich dem goldenen des

bisherigen Luisen-Ordens. Zu außerordentlicher persönlicher Auszeichnung soll das Kreuz erster Klasse mit einer goldenen oder silbernen Krone verliehen werden.

Die zweite Klasse besteht in einem Kreuze in Silber mit dem Emaille-Medaillon des bisherigen Luisen-Ordens.

Die Kreuze beider Klassen werden an einer Schleife des Bandes des Königlichen Hausordens von Hohenzollern getragen.

Für die zweite Abtheilung des Ordens soll ein besonderes Kapitel aus Damen dieser Abtheilung gebildet werden, dessen Vorsitz Ihre Majestät die Königin Augusta führen wird, während Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth das Protektorat des Ordens in Bezug auf die erste Abtheilung auch in der jetzigen erweiterten Gestalt beibehält.

Des Königs Wille ist, daß Verdienste um das Vaterland auch vom Vaterlande in Ehren gehalten werden.

Der Geist der Demuth und Selbstverleugnung freilich, aus dem jene Verdienste entspringen, sucht nicht Ehren- und Auszeichnungen vor der Welt, doch wird die ehrende Anerkennung, welche der König Namens des Vaterlandes zollt, dem patriotischen Sinn zur freudigen Genugthuung gereichen und weite Kreise zur lebendigen Nacheiferung jener verdienstlichen Thätigkeit anregen helfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central ꝛc. Behörden.

(**416**) Ich habe aus den Mir zugegangenen Berichten der General-Kommando's mit Wohlgefallen ersehen, daß die Truppen während der diesjährigen Herbstübungen überall eine gute Aufnahme gefunden haben, und daß durchgehends das freundlichste Verhältniß zwischen Orts-Einwohnern und Soldaten bestanden hat. Ich beauftrage Sie, den betreffenden Kreisen und Ortschaften Meine Zufriedenheit über dieses von wahrem Patriotismus zeugende Verhalten auszusprechen und dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Münster, den 18. Oktober 1865. (gez.) Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Oktober 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**400**) Die der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung, welche nach der Bekanntmachung vom 2. Juli 1861 für ausgeführten Rübenzucker gewährt wird, ist durch eine Verabredung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten hat, in ihrem Betrage dergestalt erhöht worden, daß sie vom 1. September 1866 ab bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt werden soll:

für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr., für Brot-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hut-Zucker mit 3 Thlr. 15 Sgr. für den Centner.

Bei den übrigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Gewährung der Vergütung ergangen sind, behält es auch ferner sein Bewenden.

Berlin, den 9. Oktober 1865. Der Finanz-Minister.

(**415**) Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September 1861 ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Sozietät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Direktion der Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, daß für den Bezirk dieser Sozietät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. April 1866 in Fortfall kommt.

Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln zu öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Oktober 1865. Der Minister des Innern. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Digitized by Google

(413) Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmö werden bis auf weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmö, und zwar aus beiden Häfen am Mittwoch und Sonnabend Morgens abgefertigt.

Berlin, den 20. Oktober 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(411) Nachdem die zweite Meile der Strehlen-Neisser Kreis-Chaussee von Riegersdorf bis jenseits Türpitz im Ausbaue vollendet worden ist, wird mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel ꝛc. und der Finanzen von jetzt ab bei der, in Baustation Nr. 273 in dem Stellenbesitzer Kur'schen Gebäude zu Crummendorf errichteten Hebestelle provisorisch das Chausseegeld für eine Meile, nach dem Tarife vom 29. Februar 1840, mit der Maßgabe erhoben werden, daß die Einsassen von Deutsch-Tschammendorf und Habendorf bei Benutzung der Chaussee mit ihrem Fuhrwerke nur ein halbmeiliges Chausseegeld bei der Barriere zu entrichten haben.

Breslau, den 25. Oktober 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(410) **Verleihung.**

Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Dem Besitzer des auf Ober-Waldenburger Territorium, Kreis Waldenburg, Regierungs- und Ober-Bergamts-Bezirk Breslau, gelegenen Steinkohlen-Bergwerks Friedrich Ferdinand, Fürsten von Pleß Hans Heinrich XI., Grafen von Hochberg, ist zu dem genannten Bergwerk ein Feld von neunzehn Maaßen und einhundert und achtzehn Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem der Verleihungs-Urkunde angehefteten beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h'. z. a. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Steinkohlen hinzuverliehen worden.

Breslau, den 20. Oktober 1865. Königliches Ober-Bergamt.

wird unter Verweisung auf §§ 33 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Oktober 1865. Königliches Ober-Bergamt.

(412) Der Königliche Bergeleve und Feldmesser Johannes Sabarth hat nach bestandener Markscheider-Prüfung die Konzession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheider-Arbeiten in dem Bezirk des unterzeichneten Ober-Bergamts erhalten, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselbe vom 1. Januar 1866 ab seinen Wohnsitz in Königshütte nehmen wird.

Breslau, den 17. Oktober 1865. Königliches Ober-Bergamt.

(394) Die Ausreichung der Koupons Serie VII. über die Zinsen vom 1. Januar 1866 bis Ende Dezember 1870 zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B. wird in der Zeit

vom 13. November bis incl. den 12. Dezember d. J. mit Ausnahme der Sonntage und des 17. und 18. November

täglich des Vormittags in unserem Geschäftslokale, Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst, dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Kasse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Pfandbriefe Behufs Abstempelung der Koupons ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe, zu welchem Schemas in unserem Bureau unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben. Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Koupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Kasse über die Pfandbriefe B. ertheilten Quittung an den Inhaber derselben, aber ohne Prüfung seiner Legitimation.

Auf einen Schriftwechsel Behufs Uebersendung der Koupons können wir uns nicht einlassen, die Präsentation der Pfandbriefe und die Wiederempfangnahme derselben muß vielmehr persönlich, oder durch einen Beauftragten geschehen.

Die in der oben angegebenen Zeit nicht zur Abhebung kommenden Koupons können erst nach einigen Monaten ausgegeben werden, und wird dieserhalb besondere Anzeige erfolgen.

Breslau, den 6. Oktober 1865. Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: Der Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie Dr. Spiegelberg zum Medizinal-Rath.

Digitized by Google

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Steuer-Kontroleur v. Studnitz in Oels zum Steuer-Inspektor. 2) Der Ober-Steuer-Kontroleur Pfuhl in Steinau zum Ober-Steuer-Kontroleur in Herrnstadt. 3) Der Ober-Grenz-Kontroleur Piffulla in Neu-Berun zum Ober-Steuer-Kontroleur in Steinau. 4) Der Bataillons-Tambour Bittner zum Grenz-Aufseher in Lauterbach. 5) Der Trompeter Wagner zum Grenz-Aufseher in Marienthal. 6) Der Sergeant Hentschel zum Grenz-Aufseher in Schönfeld. 7) Der Feldwebel Rother zum Grenz-Aufseher in Sackisch. 8) Der Feldwebel Strauß zum Grenz-Aufseher in Ober-Wüstegiersdorf. 9) Der invalide Sergeant Fulgner zum Amtsdiener in Breslau.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken:

Ernannt: 1) Der Bergrath Meitzen zu Königshütte zum Bergwerks-Direktor. 2) Der Bergrath Ulrich zu Königshütte und der Hütten-Inspektor Teichmann zu Friedrichshütte zu Hüttenwerks-Direktoren. 3) Der Hütten Eleve Lobe zum Hüttenmeister bei dem Hüttenamt zu Friedrichshütte. 4) Der Berg-Referendarius Drescher zum Sekretair bei der Berg-Inspektion zu Zabrze, und 5) der Berg-Referendarius Menzel zum Sekretair bei der Berg-Inspektion zu Königshütte.

Versetzt: 1) Der Ober-Hütteninspektor Paul von Königshütte nach Malapane als Direktor des dortigen Hütten-Amtes. 2) Der Hüttenfaktor Bannerth von Malapane nach Königshütte.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Die bisherigen Stations-Assistenten für den Güterverkehr Neumann und Strauß in Breslau definitiv als solche.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Betriebs-Sekretair Rötzel in Breslau zum Königlichen Haupt-Kassen-Buchhalter. 2) Der Betriebs-Sekretair Hoffmann in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Sekretair in der Central-Kalkulatur 3) Der Bureau-Assistent Junger in Breslau zum Betriebs-Sekretair bei der Betriebs-Inspektion I. 4) Der Bureau-Assistent Hindemitt in Breslau zum Betriebs-Sekretair im Ober-Inspektions-Bureau. 5) Der Stations-Assistent 2. Klasse Hubrich in Breslau zum Kanzlisten im Werkstätten-Bureau. 6) Der Kanzlist Steinmetz in der Formular-Magazin-Verwaltung zum Königlichen Eisenbahn-Kanzlisten. 7) Die Packmeister Geißler und Haase in Breslau zu Zugführern. 8) Der Schaffner Döhlert in Breslau zum Packmeister.

Versetzt: Die Stations-Assistenten zweiter Kl. Ewald von Ohlau nach Bojanowo und Beyer von Kattowitz nach Ohlau

Pensionirt: Der Lokomotivführer Rautke und der Zugführer Gost in Breslau.

Gestorben: Der Zugführer Kaschner in Breslau.

Am 1 Oktober c. hat die Betriebs-Inspektion V. ihren neuen Sitz in Poln.-Lissa eingenommen, und sind die Beamten derselben: Eisenbahn-Baumeister Ilse, Betriebs-Sekretaire Rentwich und Mehlhose von Breslau nach Lissa übersiedelt.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die katholische Lehrerstelle zu Wölfelsdorf, Kreis Habelschwerdt, ist vakant. Mit derselben ist ein Einkommen von 174 Thlr., ohne die kirchlichen Accidentien, verbunden. Patron ist der Graf von Althan.

2) Die evangelische Lehrerstelle zu Kotzine, Kreis Poln.-Wartenberg, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 165 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist die Herzoglich Braunschweig-Oelsische Kammer in Oels.

Vermächtnisse: 1) Der zu Rützen, Kreis Guhrau, verstorbene Majoratsherr Graf v. Carmer hat der evangelischen Kirche und Schule daselbst je 200 Thlr. letztwillig vermacht.

2) Der Pfarrer und Erzpriester Franz Dürre hat testamentarisch die Dürre'sche Waisenstiftung zu Canth neben Zuwendung eines Legates von 2500 Thlrn zur Erbin eingesetzt, und der katholischen Kirche zu Kostenblut 1500 Thlr. zur Verwendung für Waisenkinder und arme abgelebte Personen des Pfarr-Bezirks vermacht. Diese Zuwendungen sind landesherrlich genehmigt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Breslau, den 10. November 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(417) Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6201. Die Urkunde, betreffend die Erweiterung des durch Urkunde vom 3. August 1814 gestifteten Louisen-Ordens. Vom 30. Oktober 1865.

Nr. 6202. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. September 1865, betreffend den zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung am 1. September 1864 vollzogenen Rezeß über die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Rieda und Königswartha. Vom 8. Oktober 1865.

(491) Die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen.

„Spare in der Zeit, auf daß du habest in der Noth!" Dies ist eine Weisheit, welche zwar auf den Gassen und in dem Munde des Volkes zu finden sein mag, doch noch lange nicht genugsam in den Häusern und in den Herzen des Volkes wohnt und lebendig wirkt. Mehren sich doch gerade in unserer Zeit von Tage zu Tage die Versuchungen und Anfechtungen, welche uns davon ablenken, „zu sparen in der Zeit." Und häufen sich doch andererseits die Gefahren und Unfälle des menschlichen Daseins und Besitzes, welche uns an das dringende Bedürfniß mahnen sollten, „zu haben in der Noth."

Man sagt nun freilich: von dem größten Theile des Volks, von den arbeitenden Klassen, dürfe man Ersparnisse nicht verlangen. Denn der gewöhnliche Arbeiter sei im Durchschnitt auf einen so niedrigen Verdienst beschränkt, daß er beim besten Willen kaum mehr als die Nothdurft des Augenblicks bestreiten, und daß er eben deshalb gar nichts, oder nichts, was der Mühe werth wäre, sparen könne.

So sprechen Viele, und die meisten Arbeiter sprechen erst recht so, tragen aber alltäglich ihre Groschen in die Schänke und leben an so manchen Festtagen, Jahrmärkten und Kirmessen weit über ihre Kräfte. Bloße Moral dagegen zu predigen, hilft wenig. Dagegen hat das gute Beispiel und der Segen, der darauf ruhet, schon oft zur Nacheiferung geholfen.

Eine unserer Regierungen hat nun kürzlich eines der Beispiele erfolgreicher Sparsamkeit, wie sie hier und da in den Fabriken durch den Einfluß und die Unterstützung wohlmeinender und braver Fabrikherren gefördert werden, zur Aufmunterung anderer Arbeiter und Arbeiterfreunde öffentlich bekannt gemacht.

Wiewohl ähnliche Beispiele gewiß auch in anderen Bezirken vorliegen, so möge doch der Vorgang, wie er dort mitgetheilt ist, hier eine Stelle finden:

Im Jahre 1854 beschlossen die Herren Gevers und Schmidt zu Görlitz für ihre, in der Nähe der dortigen Stadt zu Leschwitz belegene Tuchfabrik eine besondere Sparkasse zu gründen. Diese Einrichtung beruht auf folgenden Grundsätzen.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in der Fabrik eine dauernde Beschäftigung gegen Bezahlung erhalten, sind nach der ihnen gestellten Annahmebedingung verpflichtet, dieser Sparkasse beizutreten und zu derselben allwöchentlich gewisse Spar-Einlagen zu geben. Ueber die Höhe der Einlagen haben sie sich in der zweiten Woche ihrer Beschäftigung gegen den Rechnungsführer auszusprechen. Bei dem Ausbleiben dieser Erklärung wird angenommen, daß sie den nachfolgend bestimmten niedrigsten Betrag als Ersparniß niederlegen wollen. Der niedrigste Wochenbeitrag zur Sparkasse muß in einem Silbergroschen von je vollen 15 Sgr. Wochenlohn bestehen. Ein höherer Beitrag ist zu jeder Zeit gestattet. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch Abzüge vom Wochenlohn. Ein jeder Einzahler erhält unter der für ihn bestimmten Nummer ein Sparkassenbuch, in welches die im Laufe eines Monats stattgefundenen Einlagen am 1. des folgenden Monats, sowie die Rückzahlungen eingetragen werden. Der Verlust eines solchen Sparkassenbuchs wird mit 5 Sgr. zu Gunsten der Fabrik-Krankenkasse bestraft, das Guthaben jedoch auch ohne dasselbe an den Einleger oder dessen Erben gezahlt.

Die Sparkasse verzinset die bei ihr eingezahlten Beiträge und die angesammelten Zinsen zu 6⅔ Prozent, d. h. einen jeden vollen Thaler mit 2 Sgr. jährlich, vom ersten Tage des Monats nach der Einzahlung. Am Schlusse des Jahres werden die Zinsen den Einlegern zum Kapitalbetrage gutgeschrieben oder auch nach ihrer Wahl baar ausgezahlt.

Die zwangsweise Einziehung der Sparbeiträge fällt weg, wenn der Arbeiter wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen entweder gar kein Wochenlohn, oder um ⅙ weniger, als bisher, bezieht. Wenn der Fall eintritt, daß die Fabrik wegen Hauptreparaturen eine Woche oder länger eingestellt wird, so berichtigen die Fabrikherren selbst aus eigenen Mitteln für die Wochen, wo der Arbeiter nichts verdient, den niedrigsten Sparkassenbeitrag von $\frac{1}{15}$ des Wochenlohns.

Wenn der Arbeiter aus der Fabrik ausscheidet, so erhält er sofort sein ganzes Guthaben nebst Zinsen. Theilweise Auszahlungen der Ersparnisse treten ein, wenn ein besonderes Bedürfniß (bei eintretenden Unfällen, behufs Schuldentilgung, zu wirthschaftlichen Anschaffungen, Grundankäufen ꝛc.) hierfür nachgewiesen wird.

Werden die vorstehenden Bedingungen von den Fabrikbesitzern geändert, so kann jeder Einzahler sein Guthaben nach 8tägiger Kündigung zurücknehmen.

Die durch Einrichtung und Verwaltung der Sparkasse entstehenden Kosten tragen die Fabrikherren.

Dieselben leisten für die Sicherheit der Sparkasse mit ihrem gesammten Vermögen Bürgschaft.

Die bisherigen Ergebnisse dieser Sparkassen-Einrichtung stellen sich nun folgendermaßen:

Es wurden eingezahlt im Jahre 1854 530 Thlr., 1855 686 Thlr., 1856 820 Thlr., 1857 1284 Thlr., 1858 1421 Thlr., 1859 1405 Thlr., 1860 1602 Thlr., 1861 1694 Thlr., 1862 2213 Thlr., 1863 3718 Thlr., 1864 3487 Thlr., zusammen in 11 Jahren 18,680 Thlr. Zurückgenommen wurden überhaupt 13,085 Thlr. Am 1. Januar 1865 betrug der (aus Einlagen und Zinsen gebildete) Bestand 7,063 Thlr. Der Jahresbetrag der Einzahlungen ist seit dem Jahre 1854 auf das Sechsfache gestiegen, während sich die Zahl der Einleger nur von 91 auf 137 vermehrt hat. Der Anwachs der Gesammt-Einzahlungen ist also zum weitaus überwiegendsten Theile eine Wirkung erhöhter Einlagen der einzelnen Sparer, und wenn die Letzteren auch möglicher Weise in ihrer Sparfähigkeit durch Verbesserung der Löhne im gewissen Maße unterstützt sein mögen, so ist doch der Hauptsache nach die Steigerung der Ersparnisse ein vollgiltiges Zeugniß gestiegener Sparsamkeit. Dies tritt am deutlichsten hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Einlagen nach und nach zu immer höheren Wochen-Ersparnissen heraufgerückt sind. Im Jahre 1854 zahlten von den vorhandenen 91 Einlegern

31	Arbeiter	1	Sgr. wöchentlich,	9	Arbeiter	3	Sgr. wöchentlich,
20	„	2	„ „	3	„	4	„ „
6	„	2½	„ „				

Seit dem Jahre 1859 ist aber Niemand mehr, welcher sich bei so geringen Sparpfennigen begnügte, sondern 5 Sgr. ist das Minimum der Wocheneinlagen. Gleicherweise ist das Maximum gestiegen. Im Jahre 1854 war 10 Sgr. die höchste Wochen-Einzahlung und diese leisteten nur 3 Arbeiter. Im Jahre 1864 finden wir dagegen unter den 137 Einlegern, beispielsweise, 25 mit 10 Sgr., 48 mit 15 Sgr., 7 mit 20 Sgr., 4 mit 45 Sgr., 1 mit 60 Sgr. durchschnittlicher Wochenersparniß. Die Löhne sind für eine Fabrik in der Nähe einer größeren gewerbthätigen Stadt sehr mäßig. Durchschnittlich beträgt der niedrigste Wochenlohn 1 Thlr. 10 Sgr., der mittlere 2 Thlr., der höchste 3 Thlr. Nur besonders geschickte, der Fabrik schon längere Zeit angehörende Arbeiter verdienen über 3 Thlr. pr. Woche. Die Summe des Wochenlohns beträgt gegenwärtig rund 330 Thlr. und die Spareinlagen belaufen sich wöchentlich auf 66 Thlr., oder 20 pCt. vom Wochenlohne. Nach der eben gedachten Vorschrift der Fabrik-Ordnung muß mindestens $\frac{1}{15}$ gespart werden; es wird aber durchschnittlich ⅕ des Lohnes gespart. Einzelne Arbeiter legen über 50 pCt., ja bis 60 pCt. ihrer Lohneinnahme zurück. Selbst für jene sich in besserer Lage befindenden Leute etwas ganz Außerordentliches. Der Zwang hat aufgehört, Zwang zu sein; er ist nur noch der äußere Anstoß zum Erwecken des Spartriebes, welcher sich sodann aus eigener Kraft und Freiheit bis nach einem Ziele fortbewegt, welches über alle Erwartung hinausgeht. Der Geist ist es, der diese wackern Leute treibt, der Geist, den ihnen die väterlich-ernst-wohlwollende Gesinnung der trefflichen Arbeitgeber einflößt; der Geist des Beispiels ihrer Mitarbeiter; der Geist, welcher diesen ganzen Verein leitender und dienender Kräfte beherrscht und beseelt, und dem sich der Einzelne gar nicht entziehen kann. Wird der neu eintretende Arbeiter nach der Höhe der Wocheneinlage, welche er zu sparen gedenkt, gefragt, so schämt er sich, weniger zu nennen, als der unsparsamste seiner Genossen zurücklegt. Oft aber steigert der eingetretene Arbeiter schon nach wenigen Monaten seine Einlage freiwillig so hoch, daß man sich gestehen muß: „er kann nicht mehr, ohne zu darben."

Digitized by Google

Es liegt auf der Hand, wie sehr es dem eigenen Vortheile der Arbeitgeber entspricht, die Arbeiter wirthschaftlich und dadurch sittlich gehoben zu sehen.

Die Fabrikbesitzer in obigem Beispiele thun Zweierlei, was bisher nicht viele Ihresgleichen gethan haben mögen. Einmal machen sie ein bestimmtes Sparsystem zum Gesetz ihrer Arbeiter; dann — und hierin scheinen sie fast ohne Beispiel dazustehen — belohnen sie die Sparsamkeit ihrer Arbeiter durch einen sehr hohen Zinssatz von 6⅔ pCt. und durch unentgeltliche Besorgung der ganzen Kassenverwaltung.

Möchten recht viele Arbeitgeber dem Beispiele folgen und die Arbeiter überall mit gleicher Bereitwilligkeit und Hingebung die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen!

Wie bei anderen Aufgaben des sittlichen Lebens, so ist es auch hier vornehmlich nur der erste Schritt, welcher schwer fällt. Die erste Sparkassen-Anlage, — man sollte kaum glauben, welchen Einfluß sie ausübt. Sie verleiht dem ersparten Groschen eine magnetische Kraft, welche immer von Neuem Groschen und Pfennige nach sich zieht. Mit der ersten Einlage ist mancher böse Hang schon halb besiegt und damit für ein glückliches Ziel fast Alles erreicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(418) Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 24. Juni d. J., daß die von dem Rittergute Langenhof, Kreis Oels, abgezweigte Parzelle von 4 Morgen dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werde.

2) 5. September d. J. die Incommunalisirung des von dem Rittergute Craschnitz, Kreis Militsch, an den Häusler Gottlieb Däumling abverkauften ½ Morgen Unland in den gleichnamigen Gemeindeverband.

Breslau, den 1. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(419) Betreffend die Einlösung polnischer Pfandbriefe.

Die Nummernliste der polnischen Pfandbriefe, welche infolge der am 20. September (2. Oktober) 1865 zu Warschau stattgehabten Ziehung im zweiten Semester 1865 ausgelöst worden, sowie aller derjenigen polnischen Pfandbriefe und Coupons dritter Emission, an deren Statt Duplikate ausgestellt, und endlich aller derjenigen Pfandbriefe und Coupons dritter Emission, welche quästionirt worden und an deren Statt Duplikate gefordert worden sind, ist von Warschau hier eingegangen, und kann in den Depositorien des hiesigen Königlichen Stadtgerichts und des hiesigen Königlichen Kreisgerichts eingesehen werden.

Breslau, den 1. November 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(420) Vom 1. November d. J. ab ist das bisherige Ressort der Ober-Inspektion in Breslau aufgelöst und mit der Ober-Betriebs-Inspektion vereinigt worden. Die Verwaltung der Letztern ist in dem erweiterten Umfange kommissarisch fernerweit dem Eisenbahn-Bau-Inspektor Schultze übertragen, während die von demselben bisher wahrgenommenen Geschäfte der Central-Betriebs-Materialien-Verwaltung des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens künftig von dem Ober-Inspektor Härche versehen werden.

Breslau, den 2. November 1865. Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: In Folge höherer Anordnung die interimistische Verwaltung der Superintendentur-Geschäfte der Diözese Schweidnitz-Reichenbach dem Archidiakonus Rolffs zu Schweidnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt: Der Königliche Oberförster Middeldorpf zu Stoberau in gleicher Eigenschaft nach Pütt, Regierungsbezirk Stettin.

Angestellt: Der Königliche Oberförster Gerike definitiv als solcher in Stoberau, Kreis Brieg.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: Der Ober-Zoll-Inspektor Schütze in Myslowitz zum Ober-Steuer-Inspektor in Wohlau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath Pazschke zu Delitzsch zum Direktor des Kreisgerichts in Sprottau. 2) Der Gerichts-Assessor Weber zu Soldin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lauban. 3) Der Gerichts-Assessor Sattig zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Glogau mit der Funktion als

Gerichts-Kommissar in Polkwitz. 4) Der Referendar Tomaszewski zu Liegnitz zum Gerichts-Assessor. 5) Der Bureau-Assistent Kern zu Grünberg zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Freistadt. 6) Der Bureau-Assistent Bräutmann zu Bunzlau zum Kreisgerichts-Sekretair. 7) Der Bureau-Assistent Müller zu Bunzlau zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Goldberg. 8) Der Bureau-Diätar Willenberg zu Goldberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Bunzlau. 9) Der Kalkulatur-Gehilfe Ludwig zu Görlitz zum Kalkulator bei dem Kreisgericht zu Grünberg. 10) Der Bureau-Gehilfe Dittrich zu Sprottau zum Bureau-Diätar. 11) Der Kanzlei-Diätar Stephan zum Appellationsgerichts-Kanzlisten. 12) Der Bureau-Gehilfe Wondrack zu Grünberg zum Bureau-Diätar. 13) Der Hilfsunterbeamte Willenberg zu Goldberg definitiv zum Boten und Exekutor. 14) Der Hilfsunterbeamte John zu Priebus definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Bunzlau. 15) Der Invalide Buhlmann zu Görlitz zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Rothenburg. 16) Der Hilfsunterbeamte Liebe zu Lauban definitiv zum Boten und Exekutor. 17) Der Hilfsunterbeamte John zu Priebus definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Freistadt. 18) Der Hilfsunterbeamte Ludwikowski zu Sagan definitiv zum Boten und Exekutor in Bunzlau. 19) Der invalide Gefreite Neumann zu Lüben zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Priebus.

Ernannt: 1) Der frühere Kreisrichter Schultz-Völcker zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lauban. 2) Die Sekretaire Thieme zu Bunzlau und Holzbecher zu Goldberg zu Deposital-Rendanten. 3) Der Sekretair Herrmann zu Freistadt zum Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Scheurich zu Grünberg auf seinen eigenen Antrag als Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent mit dem Titel „Kreisgerichtsrath" an das Kreisgericht zu Görlitz. 2) Der Kreisrichter Bassenge zu Lauban an das Kreisgericht zu Trzemeszno. 3) Der Kreisrichter Zenker zu Lauban an das Kreisgericht zu Wollstein. 4) Der Kreisrichter Herold zu Trachenberg als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Lüben. 5) Der Gerichts-Assessor Schultz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Liegnitz. 6) Der Kammergerichts-Referendarius Henoch aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Glogau. 7) Der Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Hocke zu Freistadt als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor an die Gerichts-Kommission zu Neusalz. 8) Der Bureau-Assistent Salpius zu Neusalz an das Kreisgericht zu Grünberg. 9) Der Bureau-Diätar Hollstein zu Löwenberg als Kalkulatur-Gehilfe an das Kreisgericht zu Görlitz. 10) Der Bureau-Diätar Göbel zu Glogau an das Kreisgericht zu Sagan. 11) Der Bureau-Diätar Klemmt zu Görlitz an das Kreisgericht zu Rothenburg. 12) Der Bureau-Diätar Pohl zu Rothenburg an das Kreisgericht zu Glogau. 13) Der Bureau-Diätar Grimmig zu Glogau an das Kreisgericht zu Liegnitz. 14) Der Bureau-Gehilfe Donnerstag zu Sprottau an das Kreisgericht zu Görlitz. 15) Der Bote und Exekutor Jordan zu Freistadt an das Kreisgericht zu Sagan.

Ausgeschieden: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Müller zu Liegnitz behufs seines Uebertritts zur Verwaltung. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Frank zu Guhrau behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 3) Der Bureau-Gehilfe Christen zu Lüben behufs seines Uebertritts in den Eisenbahndienst.

Pensionirt: Der Appellationsgerichts-Kanzlist Wauer.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Wirthschafts-Inspektor Beling zu Triebusch für den Amtsbezirk Triebusch, Kreis Guhrau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Simsdorf, Kreis Trebnitz, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 175 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Schenkung: Der Gerbermeister Zeuner zu Freiburg hat der dasigen Armenpflege 100 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen davon jährlich am 18. Oktober zur Erinnerung an seine goldene Hochzeit an drei verschämte Arme der Stadt Freiburg gezahlt werden sollen.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine achte Sitzung im Jahre 1863 in der Zeit vom 13. bis etwa zum 25. November im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Breslau, den 17. November 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(426) Das 50. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6203. Das Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Vom 7. Oktober 1865.

Nr. 6204. Den Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Vom 4. September 1865.

Nr. 6205. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. September 1865, betreffend die Einführung des Schiedsmanns-Instituts in einigen Kreisen der Provinz Westfalen.

Nr. 6206. Das Privilegium wegen Emission von 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 3. Oktober 1865.

Nr. 6207. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1865, betreffend die Konvertirung der vom Grossener Deichverbande nach dem Privilegium vom 20. April 1857 (Gesetz-Sammlung für 1857 S. 141) ausgegebenen und noch umlaufenden fünfprozentigen Obligationen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(424) Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(425) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks mit Ausschluß der Stadt Breslau, für welche die Polizei-Verordnung vom 8. September 1858 (Amtsblatt — öffentlicher Anzeiger — Seite 773) maßgebend bleibt, angeordnet:

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, jeden in seinem Hause vorkommenden Todesfall in den Städten und denjenigen ländlichen Ortschaften, in denen die Polizei-Behörde ihren Sitz hat, bei der Polizei-Behörde, in den übrigen ländlichen Ortschaften aber beim Ortsgerichte zur Anzeige zu bringen. Diese Anzeige muß innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Ableben einer Person unter Angabe des Vor- und Familien-Namens, des Standes des Verstorbenen, sowie des Tages und der Stunde, in welcher der Tod erfolgt ist, stattfinden.

Hausbesitzer, welche dieser Vorschrift nicht genügen, werden mit Geldbuße bis zu zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 8. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

(427) Polizei-Verordnung.

In unserem Verwaltungsbezirke hat sich der traurige Vorfall ereignet, daß sich durch Verschütten einer mehrere Pfund an Gewicht betragenden Menge von Schwefelkohlenstoff in einem Keller Explosionsgas entwickelte, daß dieses Gas durch nahegebrachtes Feuer zur Explosion gelangte, und daß dadurch ein Mensch um's Leben gebracht, mehrere Menschen verwundet und das betreffende Gebäude beschädigt worden ist. Um ähnlichen Unglücksfällen für die Zukunft vorzubeugen, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hiermit:

1) Schwefelkohlenstoff darf fortan nur in kleinen, niemals mehr als ein Pfund fassenden Gefäßen aufbewahrt werden;
2) das Umgießen dieser Flüssigkeit aus größeren Gefäßen in kleinere, ebenso die Manipulation des Schüttelns behufs technischer oder pharmazeutischer Zwecke darf niemals in verschlossenen Räumen, sondern nur in der freien Luft vorgenommen werden;
3) Schwefelkohlenstoff ist seiner leichten Brennbarkeit wegen nur in ganz feuerfesten Räumen und unter Verschluß zu verwahren.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zehn Thaler, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 14. Oktober 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

(428) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Reskripts vom 28. August d. J. (I. B. 4264) genehmigt, daß die Stadtmühle und das sogenannte Opernhaus bei Neurode, welche Grundstücke bisher ohne Gemeinde-Verband bestanden haben, mit dem Stadtbezirk von Neurode vereinigt werden.

Gemäß der Bestimmung in al. 9 § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. September 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(429) Mittelst Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 19. v. M. ist der Provinzial-Gewerbeschule zu Brieg das Recht zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen mit der den auszustellenden Zeugnissen beigelegten Wirksamkeit verliehen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 7. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(430) Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag am 15. Dezember 1865 eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen sind die Tage vom 18. bis 23. Dezember d. J., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 27. Dezember d. J. bis 2. Januar k. J. (mit Ausschluß des Sonn- und Festtages) bestimmt.

Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 5. November 1865. Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Kämmerer Karl Krätzig zum unbesoldeten Beigeordneten, und die Wiederwahl der bisherigen Rathmänner Joseph Jäckel und Joseph Wendler, so wie die Neuwahl des Partikulier und Stadtverordneten Johannes Hirsch zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Zobten auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 1. Januar k. J. ab.

2) Die Neuwahl des Müllermeisters Karl Littmann, so wie die Wiederwahl des Bäckermeisters Ernst Lange zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Herrnstadt auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren, vom 1. Januar 1866 ab.

Angestellt: Der Unteroffizier Karl Gohl vom 3ten Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 50 als Aufseher der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar in Herrnstadt, Paul Schönwald, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Olbersdorf, Kreis Münsterberg.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Breslau, den 24. November 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(431) Das 51. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6208. Das Statut für die Sozietät der Grundbesitzer im Ruthethal oberhalb der Trebbiner Schleuse, Regierungs-Bezirk Potsdam. Vom 24. Oktober 1865.

Nr. 6209. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Genehmigung des Statuts des für die Ober- und Nieder-Lausitz zu gründenden Kredit-Instituts.

Das 52. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6210. Die Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10. November 1865.

Nr. 6211. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung zu Soest" mit dem Sitze zu Soest im Regierungs-Bezirk Arnsberg errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 10. November 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(430) Polizei-Verordnung.

§ 1. Um der fortschreitenden Ausrottung des Rehwildes durch unpflegliche Behandlung und dessen rücksichtslosem Abschuß möglich zu begegnen, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. von 1850 S. 265) für den diesseitigen Regierungs-Bezirk, daß das weibliche Rehwild vom 1. November jeden Jahres bis zu dem unsererseits bekannt zu machenden Tage der Eröffnung der Jagd in jedem nächsten Jahre geschont werden muß.

§ 2. Jede Uebertretung dieser Verordnung wird mit einer Geldbuße von zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß, bestraft.

§ 3. Auf besondere Anträge behalten wir uns vor, im Interesse der Feld- und Wald-Kultur den Abschuß des weiblichen Rehwildes auch während der Schonzeit zu gestatten.

Breslau, den 9. November 1865. Königliche Regierung. (gez.) v. Götz.

(432) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Reskripts vom 29. Mai 1865 (I. B. 2367) genehmigt, daß die der Trinitatis-Kirche zu Brieg und dem Färbermeister Ferdinand Schönbrunn daselbst gehörigen Briegischdorfer Parzellen Nr. 26 und 73 von dem Gemeindebezirk Briegischdorf abgetrennt und mit dem Stadtbezirke Brieg vereinigt werden.

Gemäß der Bestimmung in al. 9 § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(433) Die Redaktion unseres Amtsblattes wird zum Amtsblatt pro 1865 wiederum, wie bisher, ein alphabetisches Sachregister zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar im Druck erscheinen lassen, wovon wir die Amtsblatt-Interessenten hierdurch in Kenntniß setzen.

Das Register wird in Breslau bei unserer Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude, außerhalb dagegen bei den Königl. Landraths-Aemtern von Mitte Januar l. J. ab käuflich zu haben sein. Zu letzterem Zweck wollen die Königlichen Landraths-Aemter etwaige Subskriptions-Anträge entgegennehmen und den erforderlichen Bedarf an Sachregister-Exemplaren bis ultimo künftigen Monats unserer Amtsblatt-Redaktion anzeigen.

Breslau, den 16. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(429) Nachtrag

zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 23. Februar 1856.

Im § 1 der Vorschriften wird das erste und zweite Alinea folgendermaßen abgeändert:

„Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen:

a. entweder ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung,

b. oder die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturienten-Zeugnisse auszustellen, beigelegt ist."

Berlin, den 31. Oktober 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf Itzenplitz.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. November 1865. Königliches Ober-Bergamt.

(75) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 1 Sgr.;
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Breslau, den 10. Februar 1865. Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

(435) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 15. November 1865.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker v. Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2) des Königlichen Kommerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

97	Stück	Lit.	A.	à	1000	Rthlr.	im Werthe von	97,000 Rthlrn.
24	„	„	B.	à	500	„	„ „ „	12,000 „
93	„	„	C.	à	100	„	„ „ „	9,300 „

Digitized by Google

61 Stück Lit. D. à 25 Rthlr. im Werthe von 1,525 Rthlrn.
1312 „ „ E. à 10 „ „ „ „ 13,120 „

zusammen 1587 Stück im Werthe von . . . . . 132,945 Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(L. S.) (gez.) Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath und Notar.
(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

s. u. s.

(gez.) Schellwitz. v. Zschock. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. November 1865. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(434) Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1866 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 128,890 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

88 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 438. 446. 494. 932. 1,145. 1,168. 1,364. 1,719. 1,829. 2,152. 2,188. 2,276. 2,675. 3,100. 3,165. 3,401. 3,740. 4,099. 4,552. 4,878. 5,416. 5,465. 5,604. 5,789. 6,784. 7,004. 7,128. 7,240. 7,440. 7,856. 7,944. 8,227. 8,414. 8,484. 8,609. 8,820. 9,539. 9,624. 9,916. 10,008. 10,075. 10,351. 10,361. 10,407. 11,120. 11,365. 11,762. 11,955. 12,827. 13,032. 13,119. 13,121. 13,354. 13,410. 13,999. 14,126. 14,244. 15,259. 15,421. 15,497. 16,424. 16,618. 16,783. 16,850. 16,955. 17,313. 17,320. 17,599. 17,770. 17,844. 18,123. 18,293. 18,491. 18,595. 19,015. 19,056. 19,415. 19,694. 19,858. 19,862. 20,052. 20,095. 20,429. 20,794. 21,040. 21,060. 21,132. 21,392.

23 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 119. 314. 392. 465. 1,210. 1,360. 1,372. 1,693. 2,250. 2,590. 2,720. 3,093. 3,382. 3,608. 4,022. 4,717. 4,737. 5,100. 5,313. 5,429. 5,578. 5,593. 5,666.

79 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 633. 758. 1,012. 1,525. 1,862. 2,132. 2,271. 2,471. 2,517. 2,655. 2,984. 3,063. 3,269. 3,533. 3,661. 3,888. 4,012. 4,163. 4,250. 4,693. 4,864. 5,107. 5,450. 5,531. 6,648. 6,929. 6,950. 7,400. 7,437. 7,635. 7,763. 7,880. 7,950. 8,144. 8,245. 8,298. 8,605. 8,634. 9,472. 9,694. 9,778. 9,902. 10,509. 10,970. 10,986. 11,151. 11,357. 11,414. 11,421. 11,691. 11,802. 11,831. 11,938. 12,219. 12,378. 12,644. 13,293. 13,620. 14,057. 14,074. 15,021. 15,375. 15,569. 15,869. 15,961. 16,253. 16,371. 17,519. 17,607. 17,694. 17,773. 17,840. 17,897. 18,402. 18,585. 18,746. 18,838. 18,989. 19,003.

58 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 161. 493. 809. 1,100. 1,514. 1,568. 1,583. 1,679. 2,214. 2,718. 3,591. 3,770. 3,906. 3,921. 4,088. 4,166. 4,655. 4,883. 5,362. 5,620. 5,703. 6,153. 6,930. 7,372. 7,527. 7,658. 7,741. 8,149. 8,278. 8,315. 8,448. 9,015. 9,056. 9,207. 9,326. 9,570. 9,743. 10,732. 10,884. 10,957. 10,973. 11,070. 11,200. 11,240. 11,311. 11,614. 11,799. 11,835 11,902. 12,089. 12,115. 12,186. 12,190. 13,271. 13,913. 13,933. 14,092. 14,415.

2004 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 4. 8. 13. 23. 43. 60. 65. 71. 73. 86. 94. 130. 131. 134. 151. 155. 168. 178. 188. 194. 201. 210. 218. 222. 225. 239. 279. 286. 290. 296. 313. 315. 335. 364. 378. 390. 399. 421. 453. 457. 460. 463. 482. 488. 491. 505. 527. 545. 547. 554. 580. 584. 595. 598. 608. 609. 624. 629. 641. 644. 646. 654. 694. 726. 754. 783. 788. 789. 793. 795. 798. 805. 810. 853. 873. 881. 918. 934. 936. 946. 957. 970. 978. 984. 992. 1,006. 1,031. 1,032. 1,048. 1,054. 1,064. 1,067. 1,068. 1,089. 1,105. 1,142. 1,143. 1,153. 1,188. 1,208. 1,213. 1,217. 1,221. 1,231. 1,234. 1,236. 1,242. 1,254. 1,260. 1,261. 1,278. 1,292. 1,304. 1,305. 1,319. 1,327. 1,331. 1,353. 1,359.

1,362.	1,367.	1,385.	1,393.	1,395.	1,440.	1,455.	1,473.	1,486.	1,517.	1,562.	1,565.
1,575.	1,593.	1,596.	1,601.	1,603.	1,624.	1,632.	1,638.	1,643.	1,658.	1,674.	1,680.
1,686.	1,718.	1,721.	1,731.	1,732.	1,733.	1,735.	1,738.	1,742.	1,746.	1,752.	1,757.
1,763.	1,778.	1,795.	1,798.	1,809.	1,825.	1,844.	1,851.	1,862.	1,875.	1,878.	1,895.
1,901.	1,907.	1,914.	1,916.	1,917.	1,934.	1,935.	1,940.	1,942.	1,994.	1,999.	2,002.
2,007.	2,014.	2,016.	2,019.	2,025.	2,026.	2,045.	2,056.	2,066.	2,101.	2,137.	2,147.
2,176.	2,182.	2,192.	2,198.	2,219.	2,222.	2,227.	2,238.	2,246.	2,254.	2,268.	2,277.
2,282.	2,283.	2,297.	2,307.	2,320.	2,333.	2,338.	2,339.	2,381.	2,393.	2,407.	2,409.
2,427.	2,448.	2,453.	2,468.	2,472.	2,477.	2,479.	2,499.	2,503.	2,513.	2,521.	2,536.
2,543.	2,551.	2,602.	2,603.	2,608.	2,620.	2,645.	2,654.	2,660.	2,676.	2,706.	2,713.
2,720.	2,726.	2,736.	2,742.	2,770.	2,775.	2,796.	2,800.	2,826.	2,833.	2,844.	2,845.
2,851.	2,857.	2,859.	2,864.	2,868.	2,872.	2,891.	2,897.	2,916.	2,926.	2,936.	2,939.
2,966.	2,982.	2,991.	3,004.	3,005.	3,021.	3,046.	3,047.	3,069.	3,070.	3,071.	3,087.
3,094.	3,105.	3,106.	3,117.	3,119.	3,145.	3,147.	3,151.	3,156.	3,165.	3,169.	3,172.
3,177.	3,182.	3,184.	3,203.	3,213.	3,221.	3,229.	3,254.	3,256.	3,258.	3,265.	3,273.
3,276.	3,286.	3,288.	3,290.	3,293.	3,313.	3,326.	3,334.	3,336.	3,347.	3,360.	3,365.
3,366.	3,399.	3,425.	3,436.	3,446.	3,458.	3,464.	3,475.	3,489.	3,497.	3,499.	3,522.
3,527.	3,531.	3,533.	3,544.	3,557.	3,560.	3,595.	3,600.	3,623.	3,628.	3,663.	3,664.
3,682.	3,688.	3,702.	3,714.	3,720.	3,722.	3,724.	3,733.	3,740.	3,746.	3,749.	3,768.
3,782.	3,785.	3,786.	3,812.	3,819.	3,839.	3,883.	3,898.	3,906.	3,930.	3,933.	3,962.
3,968.	3,980.	3,991.	3,992.	4,019.	4,024.	4,030.	4,050.	4,081.	4,087.	4,089.	4,109.
4,120.	4,164.	4,167.	4,168.	4,175.	4,181.	4,195.	4,199.	4,216.	4,228.	4,252.	4,257.
4,258.	4,260.	4,271.	4,274.	4,283.	4,286.	4,315.	4,327.	4,343.	4,361.	4,366.	4,389.
4,411.	4,415.	4,421.	4,424.	4,432.	4,451.	4,453.	4,458.	4,460.	4,469.	4,471.	4,472.
4,481.	4,482.	4,486.	4,495.	4,501.	4,525.	4,536.	4,545.	4,555.	4,558.	4,559.	4,565.
4,583.	4,591.	4,595.	4,596.	4,601.	4,629.	4,642.	4,645.	4,654.	4,655.	4,668.	4,680.
4,682.	4,701.	4,704.	4,715.	4,719.	4,729.	4,733.	4,743.	4,747.	4,763.	4,767.	4,788.
4,804.	4,812.	4,872.	4,874.	4,876.	4,884.	4,895.	4,923.	4,926.	4,928.	4,933.	4,938.
4,948.	4,957.	4,960.	4,963.	4,971.	4,972.	4,973.	4,979.	5,004.	5,017.	5,031.	5,050.
5,056.	5,079.	5,085.	5,090.	5,101.	5,117.	5,124.	5,137.	5,142.	5,144.	5,146.	5,147.
5,154.	5,157.	5,175.	5,193.	5,204.	5,221.	5,241.	5,251.	5,252.	5,269.	5,273.	5,274.
5,280.	5,309.	5,310.	5,323.	5,328.	5,330.	5,355.	5,364.	5,382.	5,384.	5,392.	5,394.
5,398.	5,418.	5,419.	5,438.	5,441.	5,442.	5,449.	5,457.	5,458.	5,478.	5,482.	5,499.
5,508.	5,535.	5,546.	5,562.	5,584.	5,589.	5,593.	5,606.	5,607.	5,625.	5,626.	5,640.
5,641.	5,650.	5,655.	5,690.	5,702.	5,703.	5,705.	5,714.	5,716.	5,717.	5,749.	5,766.
5,776.	5,790.	5,794.	5,798.	5,804.	5,837.	5,870.	5,882.	5,896.	5,915.	5,922.	5,925.
5,927.	5,934.	5,935.	5,942.	5,945.	5,952.	5,958.	5,995.	5,998.	6,017.	6,031.	6,046.
6,053.	6,065.	6,082.	6,085.	6,121.	6,125.	6,126.	6,136.	6,141.	6,146.	6,153.	6,167.
6,173.	6,232.	6,235.	6,238.	6,265.	6,269.	6,270.	6,276.	6,293.	6,296.	6,325.	6,334.
6,344.	6,356.	6,376.	6,392.	6,393.	6,399.	6,411.	6,414.	6,438.	6,441.	6,449.	6,466.
6,473.	6,474.	6,477.	6,488.	6,510.	6,536.	6,548.	6,559.	6,561.	6,562.	6,575.	6,604.
6,608.	6,620.	6,642.	6,643.	6,645.	6,648.	6,653.	6,654.	6,658.	6,659.	6,676.	6,682.
6,685.	6,688.	6,692.	6,699.	6,700.	6,703.	6,722.	6,739.	6,775.	6,786.	6,787.	6,788.
6,805.	6,828.	6,835.	6,839.	6,843.	6,896.	6,902.	6,918.	6,921.	6,933.	6,936.	6,959.
6,972.	6,974.	6,979.	6,982.	6,994.	6,997.	7,001.	7,003.	7,009.	7,018.	7,026.	7,035.
7,036.	7,048.	7,057.	7,083.	7,096.	7,125.	7,127.	7,138.	7,151.	7,172.	7,222.	7,225.
7,269.	7,277.	7,287.	7,290.	7,293.	7,294.	7,296.	7,307.	7,320.	7,354.	7,356.	7,375.
7,377.	7,378.	7,455.	7,461.	7,487.	7,496.	7,502.	7,505.	7,507.	7,530.	7,551.	7,556.
7,557.	7,578.	7,579.	7,603.	7,610.	7,612.	7,620.	7,623.	7,635.	7,659.	7,662.	7,675.
7,680.	7,683.	7,716.	7,718.	7,732.	7,740.	7,755.	7,757.	7,770.	7,792.	7,793.	7,821.
7,830.	7,866.	7,872.	7,889.	7,890.	7,901.	7,906.	7,910.	7,919.	7,922.	7,930.	7,941.
7,945.	7,946.	7,966.	7,971.	7,981.	8,005.	8,011.	8,042.	8,044.	8,075.	8,083.	8,089.
8,103.	8,104.	8,106.	8,116.	8,130.	8,139.	8,150.	8,184.	8,193.	8,204.	8,220.	8,222.
8,227.	8,235.	8,240.	8,243.	8,251.	8,258.	8,262.	8,276.	8,289.	8,305.	8,324.	8,331.

Digitized by Google

8,332. 8,340. 8,347. 8,349. 8,376. 8,377. 8,379. 8,383. 8,394. 8,426. 8,441. 8,448.
8,450. 8,452. 8,453. 8,467. 8,469. 8,479. 8,483. 8,491. 8,500. 8,501. 8,502. 8,504.
8,515. 8,534. 8,536. 8,540. 8,546. 8,564. 8,567. 8,583. 8,588. 8,620. 8,621. 8,629.
8,650. 8,672. 8,684. 8,697. 8,705. 8,718. 8,729. 8,743. 8,758. 8,772. 8,773. 8,779.
8,781. 8,784. 8,801. 8,806. 8,821. 8,850. 8,854. 8,855. 8,881. 8,888. 8,894. 8,895.
8,899. 8,906. 8,922. 8,940. 8,978. 8,999. 9,010. 9,011. 9,019. 9,022. 9,079. 9,085.
9,089. 9,090. 9,095. 9,140. 9,143. 9,145. 9,153. 9,157. 9,166. 9,174. 9,181. 9,183.
9,197. 9,201. 9,233. 9,247. 9,248. 9,249. 9,279. 9,284. 9,309. 9,311. 9,319. 9,325.
9,358. 9,359. 9,372. 9,375. 9,388. 9,398. 9,403. 9,409. 9,423. 9,431. 9,433. 9,446.
9,459. 9,460. 9,464. 9,466. 9,482. 9,483. 9,488. 9,492. 9,499. 9,503. 9,522. 9,525.
9,529. 9,530. 9,536. 9,543. 9,547. 9,550. 9,557. 9,563. 9,565. 9,593. 9,598. 9,609.
9,630. 9,633. 9,634. 9,644. 9,648. 9,651. 9,653. 9,673. 9,684. 9,720. 9,728. 9,769.
9,779. 9,782. 9,792. 9,796. 9,799. 9,813. 9,818. 9,822. 9,823. 9,826. 9,831. 9,885.
9,889. 9,902. 9,917. 9,945. 9,953. 9,959. 9,972. 9,973. 9,976. 9,978. 9,986. 9,988.
9,995. 10,010. 10,029. 10,035. 10,039. 10,066. 10,081. 10,088. 10,097. 10,116. 10,134.
10,156. 10,173. 10,174. 10,187. 10,192. 10,215. 10,221. 10,228. 10,232. 10,253. 10,277.
10,287. 10,298. 10,301. 10,306. 10,321. 10,330. 10,332. 10,366. 10,383. 10,397. 10,400.
10,410. 10,430. 10,437. 10,440. 10,442. 10,445. 10,464. 10,474. 10,475. 10,484. 10,504.
10,520. 10,528. 10,530. 10,554. 10,561. 10,579. 10,589. 10,602. 10,630. 10,631. 10,645.
10,662. 10,665. 10,686. 10,723. 10,742. 10,769. 10,806. 10,808. 10,817. 10,819. 10,824.
10,830. 10,850. 10,853. 10,854. 10,857. 10,862. 10,870. 10,872. 10,886. 10,916. 10,936.
10,937. 10,943. 10,944. 10,965. 10,980. 10,983. 10,987. 10,991. 11,012. 11,017. 11,022.
11,030. 11,058. 11,081. 11,082. 11,083. 11,088. 11,097. 11,107. 11,120. 11,124. 11,152.
11,155. 11,156. 11,159. 11,164. 11,178. 11,214. 11,230. 11,233. 11,234. 11,289. 11,314.
11,316. 11,346. 11,377. 11,379. 11,396. 11,403. 11,404. 11,408. 11,409. 11,415. 11,423.
11,452. 11,480. 11,490. 11,496. 11,510. 11,522. 11,549. 11,559. 11,564. 11,582. 11,598.
11,625. 11,646. 11,662. 11,696. 11,705. 11,729. 11,732. 11,740. 11,748. 11,750. 11,771.
11,774. 11,776. 11,777. 11,782. 11,785. 11,791. 11,800. 11,803. 11,818. 11,819. 11,846.
11,853. 11,855. 11,870. 11,873. 11,880. 11,884. 11,888. 11,891. 11,893. 11,902. 11,903.
11,906. 11,913. 11,928. 11,932. 11,953. 11,960. 11,975. 11,989. 11,991. 12,013. 12,020.
12,021. 12,033. 12,049. 12,055. 12,069. 12,074. 12,077. 12,081. 12,088. 12,095. 12,122.
12,149. 12,178. 12,186. 12,195. 12,196. 12,222. 12,229. 12,234. 12,257. 12,276. 12,281.
12,300. 12,310. 12,335. 12,340. 12,362. 12,368. 12,370. 12,380. 12,382. 12,385. 12,401.
12,419. 12,423. 12,444. 12,445. 12,452. 12,498. 12,506. 12,508. 12,514. 12,544. 12,547.
12,551. 12,554. 12,566. 12,569. 12,579. 12,599. 12,607. 12,618. 12,621. 12,622. 12,624.
12,632. 12,653. 12,655. 12,673. 12,679. 12,706. 12,709. 12,710. 12,735. 12,780. 12,783.
12,787. 12,806. 12,819. 12,832. 12,855. 12,864. 12,866. 12,867. 12,885. 15,906. 12,908.
12,921. 12,939. 12,950. 12,955. 12,975. 12,983. 12,984. 13,041. 13,071. 13,077. 13,104.
13,111. 13,148. 13,178. 13,183. 13,184. 13,201. 13,227. 13,236. 13,245. 13,264. 13,273.
13,274. 13,283. 13,284. 13,307. 13,337. 13,339. 13,340. 13,358. 13,377. 13,387. 13,398.
13,405. 13,409. 13,410. 13,412. 13,413. 13,441. 13,456. 13,457. 13,480. 13,495. 13,496.
13,499. 13,500. 13,504. 13,517. 13,525. 13,537. 13,545. 13,546. 13,547. 13,554. 13,567.
13,575. 13,577. 13,579. 13,580. 13,607. 13,615. 13,626. 13,631. 13,643. 13,648. 13,666.
13,668. 13,676. 13,710. 13,734. 13,749. 13,767. 13,782. 13,783. 13,810. 13,811. 13,814.
13,819. 13,823. 13,826. 13,832. 13,836. 13,853. 13,864. 13,865. 13,872. 13,885. 13,906.
13,907. 13,917. 13,928. 13,942. 13,950. 13,968. 13,985. 13,994. 13,995. 14,028. 14,048.
14,059. 14,063. 14,074. 14,078. 14,089. 14,091. 14,093. 14,097. 14,121. 14,125. 14,135.
14,163. 14,172. 14,188. 14,191. 14,205. 14,206. 14,207. 14,226. 14,234. 14,270. 14,270.
14,287. 14,304. 14,311. 14,313. 14,323. 14,334. 14,340. 14,341. 14,366. 14,370. 14,382.
14,402. 14,419. 14,421. 14,425. 14,429. 14,434. 14,442. 14,470. 14,472. 14,479. 14,504.
14,514. 14,519. 14,527. 14,531. 14,542. 14,613. 14,618. 14,626. 14,641. 14,646. 14,650.
14,658. 14,664. 14,672. 14,680. 14,686. 14,701. 14,704. 14,708. 14,727. 14,735. 14,741.
14,760. 14,769. 14,779. 14,787. 14,799. 14,805. 14,845. 14,887. 14,914. 14,927. 14,936.
14,947. 14,953. 14,967. 14,970. 14,978. 14,981. 15,008. 15,011. 15,015. 15,017. 15,024.

15,035.	15,045.	15,059.	15,081.	15,092.	15,119.	15,122.	15,155.	15,160.	15,168.	15,182.
15,185.	15,189.	15,191.	15,194.	15,197.	15,203.	15,213.	15,218.	15,223.	15,227.	15,230.
15,243.	15,249.	15,258.	15,277.	15,279.	15,280.	15,289.	15,301.	15,305.	15,319.	15,327.
15,338.	15,344.	15,354.	15,356.	15,366.	15,367.	15,368.	15,370.	15,375.	15,376.	15,400.
15,405.	15,427.	15,430.	15,437.	15,441.	15,443.	15,444.	15,460.	15,461.	15,476.	15,479.
15,491.	15,501.	15,506.	15,514.	15,517.	15,526.	15,532.	15,548.	15,552.	15,557.	15,577.
15,598.	15,599.	15,603.	15,624.	15,629.	15,631.	15,654.	15,656.	15,672.	15,674.	15,675.
15,695.	15,715.	15,722.	15,724.	15,738.	15,740.	15,767.	15,772.	15,779.	15,785.	15,788.
15,807.	15,809.	15,816.	15,820.	15,821.	15,843.	15,845.	15,876.	15,886.	15,898.	15,906.
15,945.	15,955.	15,960.	15,965.	15,968.	15,973.	15,988.	16,000.	16,050.	16,052.	16,077.
16,082.	16,085.	16,086.	16,101.	16,105.	16,150.	16,152.	16,175.	16,184.	16,191.	16,199.
16,211.	16,216.	16,233.	16,235.	16,238.	16,254.	16,264.	16,265.	16,270.	16,271.	16,282.
16,300.	16,302.	16,317.	16,358.	16,404.	16,410.	16,436.	16,460.	16,462.	16,463.	16,464.
16,471.	16,479.	16,487.	16,500.	16,509.	16,512.	16,522.	16,530.	16,541.	16,545.	16,548.
16,557.	16,558.	16,574.	16,595.	16,611.	16,630.	16,633.	16,648.	16,657.	16,658.	16,671.
16,681.	16,684.	16,692.	16,708.	16,727.	16,776.	16,815.	16,822.	16,847.	16,863.	16,864.
16,867.	16,874.	16,876.	16,905.	16,908.	16,932.	16,945.	16,947.	16,956.	16,957.	16,963.
16,965.	16,968.	16,974.	16,981.	16,983.	16,987.	16,988.	16,990.	17,000.	17,001.	17,021.
17,024.	17,035.	17,041.	17,063.	17,064.	17,071.	17,073.	17,090.	17,098.	17,100.	17,123.
17,124.	17,125.	17,129.	17,143.	17,148.	17,150.	17,161.	17,163.	17,165.	17,168.	17,182.
17,219.	17,239.	17,257.	17,264.	17,290.	17,310.	17,315.	17,325.	17,338.	17,354.	17,369.
17,379.	17,382.	17,391.	17,396.	17,401.	17,404.	17,412.	17,429.	17,436.	17,441.	17,451.
17,453.	17,466.	17,468.	17,469.	17,501.	17,505.	17,510.	17,528.	17,531.	17,536.	17,540.
17,556.	17,587.	17,598.	17,604.	17,607.	17,623.	17,627.	17,631.	17,642.	17,653.	17,658.
17,665.	17,675.	17,678.	17,698.	17,707.	17,719.	17,722.	17,736.	17,741.	17,771.	17,777.
17,782.	17,790.	17,817.	17,836.	17,843.	17,849.	17,856.	17,866.	17,871.	17,881.	17,888.
17,917.	17,929.	17,952.	17,961.	17,962.	17,965.	17,997.	18,013.	18,015.	18,018.	18,021.
18,029.	18,035.	18,046.	18,065.	18,077.	18,082.	18,091.	18,098.	18,100.	18,102.	18,107.
18,111.	18,115.	18,127.	18,131.	18,148.	18,151.	18,152.	18,153.	18,155.	18,157.	18,160.
18,165.	18,172.	18,194.	18,207.	18,217.	18,241.	18,244.	18,246.	18,251.	18,260.	18,295.
18,309.	18,311.	18,320.	18,332.	18,339.	18,343.	18,352.	18,356.	18,363.	18,371.	18,378.
18,387.	18,392.	18,413.	18,427.	18,430.	18,436.	18,440.	18,447.	18,449.	18,460.	18,468.
18,490.	18,502.	18,509.	18,510.	18,511.	18,514.	18,523.	18,528.	18,531.	18,532.	18,565.
18,573.	18,578.	18,584.	18,587.	18,593.	18,597.	18,601.	18,607.	18,619.	18,621.	18,633.
18,644.	18,665.	18,674.	18,677.	18,679.	18,687.	18,703.	18,714.	18,731.	18,737.	18,750.
18,751.	18,752.	18,754.	18,770.	18,780.	18,793.	18,807.	18,818.	18,820.	18,826.	18,831.
18,835.	18,846.	18,851.	18,868.	18,876.	18,892.	18,901.	18,907.	18,917.	18,924.	18,926.
18,927.	18,935.	18,949.	18,954.	18,957.	18,962.	18,970.	18,976.	18,991.	18,999.	19,013.
19,028.	19,037.	19,039.	19,041.	19,045.	19,057.	19,073.	19,081.	19,085.	19,087.	19,095.
19,098.	19,105.	19,107.	19,110.	19,117.	19,126.	19,136.	19,139.	19,142.	19,148.	19,151.
19,156.	19,157.	19,161.	19,165.	19,168.	19,170.	19,171.	19,179.	19,182.	19,189.	19,206.
19,213.	19,224.	19,225.	19,230.	19,231.	19,240.	19,244.	19,248.	19,250.	19,253.	19,262.
19,267.	19,272.	19,278.	19,282.	19,284.	19,291.	19,299.	19,304.	19,329.	19,336.	19,340.
19,348.	19,352.	19,353.	19,358.	19,360.	19,361.	19,370.	19,381.	19,392.	19,393.	19,394.
19,408.	19,409.	19,423.	19,428.	19,436.	19,442.	19,445.	19,458.	19,463.	19,470.	19,476.
19,480.	19,481.	19,484.	19,490.	19,517.	19,521.	19,524.	19,525.	19,528.	19,542.	19,543.
19,553.	19,556.	19,561.	19,562.	19,566.	19,575.	19,582.	19,588.	19,597.	19,615.	19,617.
19,629.	19,633.	19,638.	19,640.	19,654.	19,655.	19,665.	19,666.	19,667.	19,669.	18,676.
19,678.	19,692.	19,702.	19,703.	19,711.	19,714.	19,725.	19,727.	19,729.	19,730.	19,737.
19,741.	19,745.	19,746.	19,747.	19,751.	19,762.	19,772.	19,776.	19,779.	19,782.	19,784.
19,786.	19,793.	19,800.	19,805.	19,806.	19,808.	19,810.	19,811.	19,813.	19,826.	19,830.
19,831.	19,833.	19,837.	19,842.	19,844.	19,858.	19,859.	19,867.	19,878.	19,884.	19,885.
19,912.	19,913.	19,916.	19,918.	19,921.	19,937.	19,942.	19,948.	19,950.	19,963.	19,965.
19,967.	19,974.	19,976.	19,977.	19,982.	19,988.	19,991.	19,997.	20,000.	20,001.	20,003.

20,009. 20,011. 20,021. 20,023. 20,035. 20,044. 20,048. 20,057. 20,060. 20,064. 20,067.
20,073. 20,082. 20,085. 20,095. 20,102. 20,111. 20,115. 20,119. 20,122. 20,123. 20,127.
20,133. 20,138. 20,141. 20,142. 20,146. 20,152. 20,153. 20,156. 20,157. 20,158. 20,159.
20,167. 20,169.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1866 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 16, so wie gegen Quittung,

in term. den 1. April 1866 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungs-Tage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1866 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. November 1865. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des zeitherigen Bürgermeisters Thilo zum Bürgermeister der Stadt Münsterberg auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren, so wie die Wiederwahl des Beigeordneten Ulbrich und Rathmann Richter zum Beigeordneten resp. unbesoldeten Rathmann, und endlich die Neuwahl des Major a. D. von Elpons zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Münsterberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, und zwar vom 1. April 1866 ab.

2) Die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Frikel zum Bürgermeister der Stadt Zobten auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren, vom 25. September 1866 ab.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Rudolph Czerwenka zum ersten Lehrer,

2) die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Gustav Mayer zum zweiten Lehrer,

3) die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Joseph Hoffmann zum zweiten Lehrer

an einer der katholischen Elementarschulen zu Breslau.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer an der katholischen Schule zu Grüssau, Julius Herrmann,

5) die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer an der katholischen Schule zu Alt-Heinrichau, Franz Weinert,

6) die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer an der katholischen Schule zu Hirschfeldau, Julius Fieweger, zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

7) Die Vokation für den bisherigen Privatlehrer Karl Herrmann August Hayeck zum Schullehrer, Kantor und Organisten der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Waldenburg.

8) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schebitz, Philipp Stab, zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Steinau a. d. O.

Definitiv bestätigt: Die Vokation für den evangelischen Lehrer Ernst Pohl in Lahse, Kreis Wohlau.

Digitized by Google

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Zuerkannt: Auf Grund der am 23. bis 25. Oktober d. J. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. bestandenen Prüfung

1) dem Candidaten der evangelischen Theologie Moritz Blasche zu Brieg,
2) dem Candidaten der evangelischen Theologie Hermann Franz Nowag zu Fraustadt

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle, so wie

3) dem Candidaten der evangelischen Theologie Karl Müller zu Breslau, und
4) dem früheren Pfarrer Matthäus Aloysius Patrzek zu Breslau

die Qualifikation zur Uebernahme der Stelle eines Lehrers an einer Stadtschule.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Expeditions-Assistent Höß zum Telegraphisten in Breslau. 2) Der Schaffner Hartwig in Breslau zum Packmeister.

Versetzt: 1) Der Telegraphist Kantzow von Breslau nach Kattowitz. 2) Der Lokomotivführer Ziegelmann von Morgenroth nach Breslau.

Ausgeschieden: Der Stations-Assistent erster Kl. Höppchen in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Mechanikus A. H. Gossow zu Berlin ist unter dem 26. Oktober 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Pantographen zur Anfertigung einer Mehrzahl gleich großer Copien, in der durch ein Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Techniker August Schön in Ruhrort unter dem 21. Juli 1864 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbelvorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

2) Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. unter dem 24. Juni 1864 ertheilte Patent auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, ist aufgehoben worden.

3) Das dem Ingenieur August Schulz zu Buckau bei Magdeburg unter dem 15. Juli 1864 ertheilte Patent auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann und Banquier Joseph Prinz hat den Kinder-Hospitälern zur Ehrenpforte und zum heiligen Geist (Knaben-Hospital in der Neustadt) je 100 Thlr., dem Taubstummen-Institut, der Blinden-Unterrichts-Anstalt und der jüdischen Armenpflege daselbst je 200 Thlr., so wie der Jonas Fränckelschen Häuser-Stiftung ebendaselbst 500 Thlr. letztwillig ausgesetzt, und dem Gymnasium zu St. Elisabet zu Breslau 200 Thlr. mit der Bestimmung letztwillig vermacht, daß die Zinsen alljährlich zur Hälfte an zwei christliche und resp. an zwei jüdische Schüler vertheilt werden sollen.

2) Die letztwillige Verfügung, durch welche das zu Wartha, Kreis Frankenstein, verstorbene Fräulein Bertha Künzel der in Wartha bestehenden katholisch-kirchlichen Stiftung für Waisen und verwahrloste Kinder zwei Legate im Gesammtbetrage von 1300 Thlr. ausgesetzt hat, ist landesherrlich genehmigt worden.

3) Der ehemalige Pflanzgärtner Zöllner hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 100 Thlr. letztwillig vermacht.

4) Der zu Breslau verstorbene Schuhmachermeister Samuel Benjamin Büsser hat dem Taubstummen-Institut daselbst 15 Thlr. und dem Knabenhospital in der Neustadt daselbst 10 Thlr. letztwillig legirt.

Schenkung: Die Freibauergutsbesitzer Domkeschen Eheleute in Gutwohne haben der evangelischen Kirche zu Döberle, Kreis Oels, außer einem broncenen Kronleuchter noch 50 Thlr. geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Die erste Sitzungs-Periode pro 1866 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 15. Januar 1866. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist, wie früher, nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Breslau, den 1. Dezember 1865.

(440) **Ein Fest in Schleswig.**

Im Herzogthum Schleswig, welches auf Grund der Uebereinkunft von Gastein unter ausschließlicher preußischer Verwaltung steht, tritt in Folge der sorgsamen, allseitigen Förderung der Landesinteressen und der öffentlichen Wohlfahrt von Tag zu Tag entschiedener ein festes Vertrauen und eine dankbare Zuneigung zu Preußen hervor. Namentlich trägt das ebenso wohlwollende und männlich offene, wie feste Auftreten des preußischen Gouverneurs, Generals von Manteuffel, viel dazu bei, die vertrauensvolle Hingebung der Bevölkerung an die preußische Regierung lebhaft zu befördern.

Ein Fest, welches dem Gouverneur jüngst in der volkreichsten und durch bürgerlichen Verkehr bedeutendsten Stadt des Herzogthums, in Flensburg, gegeben wurde, liefert den Beweis, wie günstig die Stimmung der Bevölkerung sich bereits entwickelt hat.

Eine Deputation des Magistrats hatte sich nach Sonderburg, wo der Gouverneur weilte, begeben, um denselben zu einem Festmahl einzuladen, an welchem etwa 80 Personen Theil nahmen. Der Saal war mit der Büste Sr. Majestät des Königs und mit Preußischen und Schleswig-Holsteinschen Fahnen geschmückt.

Der Bürgermeister Funcke brachte bei dem Mahle ein Hoch auf den König mit folgenden Worten aus:

„Wenn wir hier in festlicher Angelegenheit versammelt sind, so geziemt es sich, daß wir zuerst Dessen gedenken, dem wir vor Allem zu danken haben, daß wir überhaupt in dieser Weise ein Fest feiern können. Jeder unter uns weiß es, daß es der eigenste feste Entschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen gewesen, welcher die Befreiung des ganzen ungetheilten Schleswig-Holstein gegen den Willen der nicht-deutschen Mächte Europa's durchgeführt hat. Se. Majestät König Wilhelm I. sprach das Königliche Wort aus, daß kein Fußbreit Deutschen Landes Deutschland entfremdet werden solle. Möge des Himmels Segen über Preußens erhabenem Herrscher walten und seine Tage verlängern, auf daß es ihm gelinge, das große Werk, nach welchem ein Jahrtausend vergeblich gerungen, durchzuführen, das Werk der Einigung, der staatlichen Kraft des ganzen Deutschlands von der Königsau bis zu den Alpen in einer starken Hand. Geben wir, meine Herren, Ausdruck dem Gefühl der Dankbarkeit für eine große That, die That unserer Befreiung, des Vertrauens auf das Königliche Wort, der Hoffnung auf die Durchführung eines erhabenen Wortes, indem Sie einstimmen in den Ruf: Hoch lebe Se. Majestät König Wilhelm der Erste!"

(Se. Majestät der König wurde von diesem Toaste telegraphisch in Kenntniß gesetzt. Als Rückantwort ging folgendes Telegramm ein: „Seine Majestät der König befiehlt mir, dem Magistrate und der Bürgerschaft von Flensburg den Allerhöchsten Dank für das eben erhaltene Telegramm auszudrücken. Graf Bismarck.")

Der Hardesvogt Matthiessen brachte die Gesundheit des Gouverneurs aus. Er sagte:

„Auf den erhabenen Herrscher folgt wohl für das Gefühl aller Anwesenden zunächst und unmittelbar der hochgestellte Vertreter desselben in diesem Lande. Ich bin überzeugt, aus dem Munde und Herzen aller Anwesenden aus dem Bürgerstande zu reden, wenn ich ein Hoch ausbringe auf den Herrn Gouverneur, als auf den Mann, welcher seit langen Jahren im Rathe seines Königs hochgeehrt und durch Thatkraft, wie durch Einsicht ausgezeichnet, während der kurzen Zeit seines Wirkens hier im Lande gezeigt hat, daß er Wohlwollen mit Festigkeit, Festigkeit mit Wohlwollen zu vereinigen weiß, daß er es versteht, neben der schuldigen Hochachtung zugleich die persönliche Zuneigung der Einwohner zu gewinnen, und von dem wir vertrauensvoll erwarten, daß er, so wie er allhier seinen König vertritt, auch am Hofe seines Königs und bei seiner Königlichen Regierung die Interessen unseres Landes vertreten werde. Se. Excellenz der Herr Gouverneur, Generallieutenant Freiherr v. Manteuffel lebe hoch!"

Der Preußischen Armee wurde dann von dem Bürger Petersen ein Hoch gebracht. Derselbe sagte:

„Unsere jüngste Vergangenheit birgt eine solche Menge großer, bedeutungsvoller und folgenschwerer Ereignisse für dieses Land und uns selbst, daß wir zunächst an sie denken müssen, wenn wir am heutigen Abend eine Anzahl Männer unter uns sehen, die an den großen Thaten dieser Vergangenheit einen glänzenden Antheil genommen haben, die unter dem Rauschen der Schwingen des mächtigen Preußischen Adlers bei uns eingezogen sind. Noch sehen wir die freudig mit klingendem Spiel und flatternden kugelzerfetzten Fahnen heranziehenden Schaaren, noch dröhnt in unseren Ohren der dumpfe Schall der Kanonen von Düppel und Alsen, noch widerhallt in unseren Herzen der Jubelruf todesmuthiger Krieger, die kein Wall und keine geheimnißvolle Meerestiefe in ihrem Siegeslaufe hemmen konnte, noch denken wir mit Wehmuth Derer, die wie ein General v. Raven oder ein Pionnier Klinke für unsere Sache den Heldentod fanden, und segnen die Vorsehung, die das edle Leben derer bewahrte, die mit gleicher Kühnheit und Todesverachtung der Gefahr trotzten. Meine Herren, mit dem Gefühl dankbarer Freude begrüßen wir als Gäste unter uns diejenigen, die an dieser Vergangenheit solchen Theil genommen, und deren Waffenbrüder, die jetzt mit ihnen berufen sind zum Schutz des Landes, das die Adler Preußens und Oesterreichs dem deutschen Volke wiedergewonnen haben. Mit Vertrauen sehen wir Sie als Wächter des Deutschen Namens und der Deutschen Ehre an den Grenzmarken dieses Landes stehen, das Sie mit Ihrem Herzblut getränkt und erkämpft haben; mit gleichem Vertrauen erwarten wir, daß unter Ihrem Schutz uns die Segnungen einer friedlichen Entwickelung im Innern zu Theil werden und nach Außen hin eine kräftige Brustwehr aufgeworfen ist, die solche Stützen hat, und der Zukunft blicken wir entgegen mit dem ruhigen Bewußtsein, daß ruhmvoll zu Ende geführt werde, was ruhmvoll begonnen ward. Meine Herren, bringen Sie mit mir ein dreimal donnerndes Hoch unsern Gästen des heutigen Abends: Den Vertretern der Preußischen Armee und der Landesregierung."

Der Gouverneur dankte in herzlichen Worten Namens der Preußischen Armee und fügte dann hinzu:

„Sie haben das Wohl der Preußischen Armee getrunken. Unsere tapferen Oesterreichischen Bundesgenossen haben dicht an den Thoren Flensburgs ihr Blut vergossen, im Verein mit der Preußischen Armee die Freiheit der Herzogthümer erkämpft, und auch ihre Verwundeten haben treue Pflege in den Mauern Flensburgs gefunden. Ich trinke auf das Wohl der braven Oesterreichischen Armee. (Die Musik spielte nach diesem Toast die Oesterreichische Volkshymne.)

Der Gouverneur erinnerte ferner daran, daß der Tag, an welchem das Fest gefeiert wurde, der Geburtstag der Kronprinzessin von Preußen sei, und brachte ein freudiges Hoch auf Ihre Königliche Hoheit aus.

Ein Bürger Flensburgs ließ den Minister-Präsidenten Grafen Bismarck mit den Worten leben: „Er liebe die Halben nicht, dem ganzen Manne Grafen Bismarck gelte sein Hoch."

Zum Schluß brachte der Gouverneur ein Hoch auf Schleswig-Holstein aus, und die Musik spielte das Lied „Schleswig-Holstein meerumschlungen." —

Das Fest in seinem schönen Verlaufe ist eines der vielen Anzeichen, daß die preußische Verwaltung in Schleswig auf dem besten Wege ist, dasjenige zu erreichen, was der Gouverneur bei seinem Antritt als das Ziel seines Strebens bezeichnete: die Beruhigung des von Parteiungen zerrissenen Landes und die Aufklärung desselben über seine wahren Interessen.

Je mehr dies in Schleswig gelingt, desto mehr wird es auch über Schleswig hinaus auf Holstein wirken, dessen baldige und volle Wiedervereinigung mit Schleswig unter einer Regierung das Ziel alles Strebens für Schleswig-Holstein bleiben muß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(418) Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmö werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmö, und zwar aus beiden Häfen: am Mittwoch und Sonnabend Morgens abgefertigt.

Berlin, den 2. November 1865. General-Post-Amt.

(438) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. d. M. die Einberufung des Provinzial-Landtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz außerordentlich auf Sonntag den 3. Dezember c. anzubefehlen, und des Herzogs von Ratibor, Prinzen zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Fürsten zu Corvey Durchlaucht, zum Marschall, den Königlichen Schloßhauptmann von Breslau, Geheimen Regierungsrath und ersten Direktor des Kredit-Instituts für Schlesien, Freiherrn von Gaffron, zu dessen Stellvertreter, und den Unterzeichneten zum Kommissarius zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Die Eröffnung des Landtages wird demgemäß am letztgedachten Tage Mittags 12 Uhr im hiesigen Ständehause erfolgen, vorher aber eine gottesdienstliche Feier Früh 9 Uhr in der evangelischen Haupt- und Stadtpfarrkirche St. Elisabet und in der katholischen Pfarrkirche St. Adalbert stattfinden.

Breslau, den 21. November 1865. Der Königliche Landtags-Kommissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident. (gez.) v. Schleinitz.

(439) Bei der hiesigen Handelskammer sind die nachbenannten, wegen Ablaufs der gesetzlichen Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter:

a. Mitglieder:
1) Stadtrath Landsberg,
2) J. Friedenthal,
3) Ad. Werther,
4) Stadtrath Hammer,
5) H. Fromberg;

b. Stellvertreter:
1) Robert Cano,
2) P. Bülow

bei den desfalls am 11. Oktober d. J. erfolgten Ersatzwahlen als Mitglieder resp. Stellvertreter der gedachten Handelskammer wiedergewählt worden.

Ferner ist am vorbezeichneten Tage für das nach Vollziehung der vorjährigen Ersatzwahlen in Folge der Nichtannahme der Wahl vakant gebliebene Amt eines Stellvertreters der Kaufmann C. Neugebauer gewählt worden.

Da die Genannten, welche sämmtlich die nach § 6 der Verordnung vom 11. Februar 1848 erforderlichen Eigenschaften besitzen, die auf sie gefallene Wahl resp. Wiederwahl angenommen haben, so bringe ich dies in Gemäßheit der Vorschrift des § 8 der vorallegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 11. November 1865.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(437) Die Kreis-Physikats-Stelle des Breslauer Landkreises ist vakant geworden. Qualifizirte Bewerber werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Führungs-Atteste binnen 4 Wochen zu melden.

Breslau, den 11. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(441) Die Gewerbtreibenden des Bezirks werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß in den Bestimmungen über den Verkehr der Handels-Reisenden vom 1. Januar k. J. ab folgende Veränderungen eintreten:

1) In Gemäßheit des Gesetzes vom 13. September d. J., Gesetz-Sammlung Seite 1021 § 1, wird es fortan gestattet sein, daß Gewerbtreibende, welche auf Grund eines steuerpflichtigen oder steuerfreien Gewerbescheines Gegenstände zum Wiederverkauf im Wege des Umherreisens aufkaufen, diese aufgekauften Gegenstände behufs der Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen. Bisher war bekanntlich die frachtweise Beförderung zur Bedingung gemacht. Diese Verkehrs-Erleichterung findet nicht allein für das Inland, sondern auch für sämmtliche Zollvereins-Staaten und den Oesterreichischen Kaiserstaat Anwendung, und gleichviel, ob der Handel auf Grund eines Gewerbescheins oder einer Gewerbelegitimations-Karte betrieben wird. An den übrigen Bestimmungen, welche den qu. Zweig des Handels-Verkehrs beschränken, wird übrigens hierdurch Nichts geändert, worauf wir zur Verhütung von Mißverständnissen eindringlich aufmerksam machen wollen.

Es verbleibt bei den Vorschriften der Kabinets-Ordre vom 8. Dezember 1843 ad 1 und 3, betreffend das Aufsuchen von Waarenbestellungen, und die Vorschriften ad 2 ib. sind eben nur insoweit aufgehoben, als die oben erwähnte Bestimmung des neuen Gesetzes in sich schließt. Namentlich dürfen also Reisende, welche Waarenbestellungen suchen, nach wie vor nur Proben, nicht aber Waaren zum Verkauf mit sich führen, und wird gegen Kontravenienten mit derselben Strenge wie bisher eingeschritten werden.

2) In Gemäßheit des § 2 desselben Gesetzes vom 13. September d. J. wird das bisher nicht gestattete hausirweise Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und Fossilien, als Achate, Karneole oder auf Quincaillerie-Waaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht, fortan zulässig sein, und werden Gewerbescheine dazu von den Regierungen unter den allgemeinen Bedingungen ertheilt werden.

3) Zufolge eines zwischen den Zollvereins-Staaten und der Oesterreichischen Regierung getroffenen Abkommens wird vom 1. Januar k. J. ab die Einrichtung der sogenannten Gewerbelegitimations-Karten auch für die Angehörigen des Zollvereins und Oesterreichs, welche in den gegenseitigen Staaten Waarenaufkäufe

machen, oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, zur Anwendung kommen. Ein diesseitiger Gewerbtreibender, welcher in Oesterreich Geschäfte dieser Art zu treiben beabsichtigt, wird also künftig nichts weiter nöthig haben, als eine solche Legitimationskarte bei seiner resp. Paßbehörde zu erfordern, um auf Grund derselben im Gebiete des Kaiserstaates abgabenfrei zugelassen zu werden. In Betreff dieser Legitimationskarten, welche, wie bekannt, seit dem 1. Januar 1864 bereits innerhalb des Zollvereins zur Anwendung gekommen sind, verweisen wir im Uebrigen auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. Januar 1864 Stück 5.

Breslau, den 22. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(434) Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1866 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 128,890 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

88 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 438. 446. 494. 932. 1,145. 1,168. 1,364. 1,719. 1,829. 2,152. 2,188. 2,276. 2,675. 3,100. 3,165. 3,401. 3,740. 4,099. 4,552. 4,878. 5,416. 5,465. 5,604. 5,789. 6,784. 7,004. 7,128. 7,230. 7,440. 7,856. 7,944. 8,227. 8,414. 8,484. 8,609. 8,820. 9,539. 9,624. 9,916. 10,008. 10,075. 10,351. 10,361. 10,407. 11,120. 11,365. 11,762. 11,955. 12,827. 13,032. 13,119. 13,121. 13,354. 13,410. 13,999. 14,126. 14,244. 15,259. 15,421. 15,497. 16,424. 16,618. 16,783. 16,850. 16,955. 17,313. 17,320. 17,599. 17,770. 17,844. 18,123. 18,293. 18,491. 18,595. 19,015. 19,056. 19,415. 19,694. 19,858. 19,862. 20,052. 20,095. 20,429. 20,794. 21,040. 21,060. 21,132. 21,392.

23 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 119. 314. 392. 465. 1,210. 1,360. 1,372. 1,693. 2,250. 2,590. 2,720. 3,093. 3,382. 3,608. 4,022. 4,717. 4,737. 5,100. 5,313. 5,429. 5,578. 5,593. 5,666.

79 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 633. 758. 1,012. 1,525. 1,862. 2,132. 2,271. 2,471. 2,517. 2,655. 2,984. 3,063. 3,269. 3,533. 3,661. 3,888. 4,012. 4,163. 4,250. 4,693. 4,864. 5,107. 5,450. 5,531. 6,648. 6,929. 6,950. 7,400. 7,437. 7,635. 7,763. 7,880. 7,950. 8,144. 8,245. 8,298. 8,605. 8,634. 9,472. 9,694. 9,778. 9,902. 10,509. 10,970. 10,986. 11,151. 11,357. 11,414. 11,421. 11,691. 11,802. 11,831. 11,938. 12,219. 12,378. 12,644. 13,293. 13,620. 14,057. 14,074. 15,021. 15,375. 15,569. 15,869. 15,961. 16,253. 16,371. 17,519. 17,607. 17,694. 17,773. 17,849. 17,897. 18,402. 18,585. 18,746. 18,838. 18,989. 19,003.

58 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 161. 493. 809. 1,100. 1,514. 1,568. 1,583. 1,679. 2,214. 2,718. 3,591. 3,770. 3,906. 3,921. 4,088. 4,166. 4,655. 4,883. 5,362. 5,620. 5,703. 6,153. 6,930. 7,372. 7,527. 7,658. 7,741. 8,149. 8,278. 8,315. 8,448. 9,015. 9,056. 9,207. 9,326. 9,570. 9,743. 10,732. 10,884. 10,957. 10,973. 11,070. 11,200. 11,240. 11,311. 11,614. 11,799. 11,835 11,902. 12,089. 12,115. 12,186. 12,190. 13,271. 13,913. 13,933. 14,092. 14,415.

2004 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 4. 8. 13. 23. 43. 60. 65. 71. 73. 86. 94. 130. 131. 134. 151. 155. 168. 178. 188. 194. 201. 210. 218. 222. 225. 239. 279. 286. 290. 296. 313. 315. 335. 364. 378. 390. 399. 421. 453. 457. 460. 463. 482. 488. 491. 505. 527. 545. 547. 554. 580. 584. 595. 598. 608. 609. 624. 629. 641. 644. 646. 654. 694. 726. 754. 783. 788. 789. 793. 795. 798. 805. 810. 853. 873. 881. 918. 934. 936. 946. 957. 970. 978. 984. 992. 1,006. 1,031. 1,032. 1,048. 1,054. 1,064. 1,067. 1,068. 1,089. 1,105. 1,142. 1,143. 1,153. 1,188. 1,208. 1,213. 1,217. 1,221. 1,231. 1,234. 1,236. 1,242. 1,254. 1,260. 1,261. 1,278. 1,292. 1,304. 1,305. 1,319. 1,327. 1,331. 1,353. 1,359. 1,362. 1,367. 1,385. 1,393. 1,395. 1,440. 1,455. 1,473. 1,486. 1,517. 1,562. 1,565. 1,575. 1,593. 1,596. 1,601. 1,603. 1,624. 1,632. 1,638. 1,643. 1,658. 1,674. 1,680.

Digitized by Google

1,686.	1,718.	1,721.	1,731.	1,732.	1,733.	1,735.	1,738.	1,742.	1,746.	1,752.	1,757.
1,763.	1,778.	1,795.	1,798.	1,809.	1,825.	1,844.	1,851.	1,862.	1,875.	1,878.	1,895.
1,901.	1,907.	1,914.	1,916.	1,917.	1,934.	1,935.	1,940.	1,942.	1,994.	1,999.	2,002.
2,007.	2,014.	2,016.	2,019.	2,025.	2,026.	2,045.	2,056.	2,066.	2,101.	2,137.	2,147.
2,170.	2,182.	2,192.	2,198.	2,219.	2,222.	2,227.	2,238.	2,246.	2,254.	2,268.	2,277.
2,282.	2,283.	2,297.	2,307.	2,320.	2,333.	2,338.	2,339.	2,381.	2,393.	2,407.	2,409.
2,427.	2,448.	2,453.	2,468.	2,472.	2,477.	2,479.	2,499.	2,503.	2,513.	2,521.	2,536.
2,543.	2,551.	2,602.	2,603.	2,608.	2,620.	2,645.	2,654.	2,660.	2,676.	2,706.	2,713.
2,720.	2,726.	2,736.	2,742.	2,770.	2,775.	2,796.	2,800.	2,826.	2,833.	2,844.	2,845.
2,851.	2,857.	2,859.	2,864.	2,868.	2,872.	2,891.	2,897.	2,916.	2,920.	2,936.	2,939.
2,966.	2,982.	2,991.	3,004.	3,005.	3,021.	3,046.	3,047.	3,069.	3,070.	3,071.	3,087.
3,094.	3,105.	3,106.	3,117.	3,119.	3,145.	3,147.	3,151.	3,156.	3,165.	3,169.	3,172.
3,177.	3,182.	3,184.	3,203.	3,218.	3,221.	3,229.	3,254.	3,256.	3,258.	3,265.	3,273.
3,276.	3,286.	3,288.	3,290.	3,293.	3,313.	3,326.	3,334.	3,336.	3,347.	3,360.	3,365.
3,366.	3,399.	3,425.	3,436.	3,446.	3,458.	3,464.	3,475.	3,489.	3,497.	3,499.	3,522.
3,527.	3,531.	3,533.	3,544.	3,557.	3,560.	3,595.	3,600.	3,623.	3,628.	3,663.	3,664.
3,682.	3,688.	3,702.	3,714.	3,720.	3,722.	3,724.	3,733.	3,740.	3,746.	3,749.	3,768.
3,782.	3,785.	3,786.	3,812.	3,819.	3,839.	3,883.	3,898.	3,906.	3,930.	3,933.	3,962.
3,968.	3,980.	3,991.	3,992.	4,019.	4,024.	4,030.	4,050.	4,081.	4,087.	4,089.	4,109.
4,120.	4,164.	4,167.	4,168.	4,175.	4,181.	4,195.	4,199.	4,216.	4,228.	4,252.	4,257.
4,258.	4,260.	4,271.	4,274.	4,283.	4,286.	4,315.	4,327.	4,343.	4,361.	4,366.	4,389.
4,411.	4,415.	4,421.	4,424.	4,432.	4,451.	4,453.	4,458.	4,460.	4,469.	4,471.	4,472.
4,481.	4,482.	4,486.	4,495.	4,501.	4,525.	4,536.	4,545.	4,555.	4,558.	4,559.	4,565.
4,583.	4,591.	4,595.	4,596.	4,601.	4,629.	4,642.	4,645.	4,654.	4,655.	4,668.	4,680.
4,682.	4,701.	4,704.	4,715.	4,719.	4,729.	4,733.	4,743.	4,747.	4,763.	4,767.	4,788.
4,804.	4,812.	4,872.	4,874.	4,876.	4,884.	4,895.	4,923.	4,926.	4,928.	4,933.	4,938.
4,948.	4,957.	4,960.	4,963.	4,971.	4,972.	4,973.	4,979.	5,004.	5,017.	5,031.	5,050.
5,056.	5,079.	5,085.	5,090.	5,101.	5,117.	5,124.	5,137.	5,142.	5,144.	5,146.	5,147.
5,154.	5,157.	5,175.	5,193.	5,204.	5,221.	5,241.	5,251.	5,252.	5,269.	5,273.	5,274.
5,280.	5,309.	5,310.	5,323.	5,328.	5,330.	5,355.	5,364.	5,382.	5,384.	5,392.	5,394.
5,398.	5,418.	5,419.	5,438.	5,441.	5,442.	5,449.	5,457.	5,458.	5,478.	5,482.	5,499.
5,508.	5,535.	5,546.	5,562.	5,584.	5,589.	5,593.	5,606.	5,607.	5,625.	5,626.	5,640.
5,641.	5,650.	5,655.	5,690.	5,702.	5,703.	5,705.	5,714.	5,716.	5,717.	5,749.	5,760.
5,776.	5,790.	5,794.	5,798.	5,804.	5,837.	5,870.	5,882.	5,896.	5,915.	5,922.	5,925.
5,927.	5,934.	5,935.	5,942.	5,945.	5,952.	5,958.	5,995.	5,996.	6,017.	6,031.	6,046.
6,053.	6,065.	6,082.	6,085.	6,121.	6,125.	6,126.	6,136.	6,141.	6,146.	6,153.	6,167.
6,173.	6,232.	6,235.	6,238.	6,265.	6,269.	6,270.	6,276.	6,293.	6,296.	6,325.	6,334.
6,344.	6,356.	6,376.	6,392.	6,393.	6,399.	6,411.	6,414.	6,438.	6,441.	6,449.	6,466.
6,473.	6,474.	6,477.	6,488.	6,510.	6,536.	6,548.	6,559.	6,561.	6,562.	6,575.	6,604.
6,608.	6,620.	6,642.	6,643.	6,645.	6,648.	6,653.	6,654.	6,658.	6,659.	6,676.	6,682.
6,685.	6,688.	6,692.	6,699.	6,700.	6,703.	6,722.	6,739.	6,775.	6,786.	6,787.	6,788.
6,805.	6,828.	6,835.	6,839.	6,843.	6,896.	6,902.	6,918.	6,921.	6,933.	6,936.	6,959.
6,972.	6,974.	6,979.	6,982.	6,994.	6,997.	7,001.	7,003.	7,009.	7,018.	7,026.	7,035.
7,036.	7,048.	7,057.	7,083.	7,096.	7,125.	7,127.	7,138.	7,151.	7,172.	7,222.	7,225.
7,269.	7,277.	7,287.	7,290.	7,293.	7,294.	7,296.	7,307.	7,320.	7,354.	7,356.	7,375.
7,377.	7,378.	7,455.	7,461.	7,487.	7,496.	7,502.	7,505.	7,507.	7,530.	7,551.	7,556.
7,557.	7,578.	7,579.	7,603.	7,610.	7,612.	7,620.	7,623.	7,635.	7,659.	7,662.	7,675.
7,680.	7,683.	7,716.	7,718.	7,732.	7,740.	7,755.	7,757.	7,770.	7,792.	7,793.	7,821.
7,850.	7,866.	7,872.	7,889.	7,890.	7,901.	7,906.	7,910.	7,919.	7,922.	7,930.	7,941.
7,945.	7,946.	7,966.	7,971.	7,981.	8,005.	8,011.	8,042.	8,044.	8,075.	8,083.	8,089.
8,103.	8,104.	8,106.	8,116.	8,130.	8,139.	8,150.	8,184.	8,193.	8,204.	8,220.	8,222.
8,227.	8,235.	8,240.	8,243.	8,251.	8,258.	8,262.	8,276.	8,289.	8,305.	8,324.	8,331.
8,332.	8,340.	8,347.	8,349.	8,376.	8,377.	8,379.	8,383.	8,394.	8,426.	8,441.	8,448.
8,450.	8,452.	8,453.	8,467.	8,469.	8,479.	8,483.	8,491.	8,500.	8,501.	8,502.	8,504.

8,515.	8,534.	8,536.	8,540.	8,546.	8,564.	8,567.	8,583.	8,588.	8,620.	8,621.	8,629.
8,650.	8,672.	8,684.	8,697.	8,705.	8,718.	8,729.	8,743.	8,758.	8,773.	8,773.	8,779.
8,781.	8,784.	8,801.	8,806.	8,821.	8,850.	8,854.	8,855.	8,881.	8,888.	8,894.	8,896.
8,899.	8,906.	8,922.	8,940.	8,978.	8,999.	9,010.	9,011.	9,019.	9,022.	9,079.	9,085.
9,089.	9,090.	9,095.	9,140.	9,143.	9,145.	9,153.	9,157.	9,166.	9,174.	9,181.	9,183.
9,197.	9,201.	9,233.	9,247.	9,248.	9,249.	9,279.	9,284.	9,309.	9,311.	9,319.	9,325.
9,358.	9,359.	9,372.	9,375.	9,388.	9,398.	9,403.	9,409.	9,423.	9,431.	9,433.	9,446.
9,459.	9,460.	9,464.	9,466.	9,482.	9,483.	9,488.	9,492.	9,499.	9,503.	9,522.	9,525.
9,529.	9,530.	9,536.	9,543.	9,547.	9,550.	9,557.	9,563.	9,565.	9,593.	9,598.	9,609.
9,630.	9,633.	9,634.	9,644.	9,648.	9,651.	9,653.	9,673.	9,684.	9,720.	9,728.	9,769.
9,779.	9,782.	9,792.	9,796.	9,799.	9,813.	9,818.	9,822.	9,823.	9,826.	9,831.	9,885.
9,889.	9,902.	9,917.	9,945.	9,953.	9,959.	9,972.	9,973.	9,976.	9,978.	9,986.	9,988.
9,995.	10,010.	10,029.	10,035.	10,039.	10,066.	10,081.	10,088.	10,097.	10,116.	10,134.	
10,156.	10,173.	10,174.	10,187.	10,192.	10,215.	10,221.	10,228.	10,232.	10,253.	10,277.	
10,287.	10,298.	10,301.	10,306.	10,321.	10,330.	10,332.	10,366.	10,383.	10,397.	10,400.	
10,410.	10,430.	10,437.	10,440.	10,442.	10,445.	10,464.	10,474.	10,475.	10,484.	10,504.	
10,520.	10,528.	10,530.	10,554.	10,561.	10,579.	10,589.	10,602.	10,630.	10,631.	10,645.	
10,662.	10,665.	10,686.	10,723.	10,742.	10,769.	10,806.	10,808.	10,817.	10,819.	10,824.	
10,830.	10,850.	10,853.	10,854.	10,857.	10,862.	10,870.	10,872.	10,886.	10,916.	10,936.	
10,937.	10,943.	10,944.	10,965.	10,980.	10,983.	10,987.	10,991.	11,012.	11,017.	11,022.	
11,030.	11,058.	11,081.	11,082.	11,083.	11,088.	11,097.	11,107.	11,120.	11,124.	11,152.	
11,155.	11,156.	11,159.	11,164.	11,178.	11,214.	11,230.	11,233.	11,234.	11,289.	11,314.	
11,316.	11,346.	11,377.	11,379.	11,396.	11,403.	11,404.	11,408.	11,409.	11,416.	11,423.	
11,462.	11,480.	11,490.	11,496.	11,510.	11,522.	11,549.	11,559.	11,564.	11,582.	11,598.	
11,625.	11,646.	11,662.	11,696.	11,705.	11,729.	11,732.	11,740.	11,748.	11,750.	11,771.	
11,774.	11,776.	11,777.	11,782.	11,785.	11,791.	11,800.	11,803.	11,818.	11,819.	11,846.	
11,853.	11,855.	11,870.	11,873.	11,880.	11,884.	11,888.	11,891.	11,893.	11,902.	11,903.	
11,906.	11,913.	11,928.	11,932.	11,953.	11,960.	11,975.	11,989.	11,991.	12,013.	12,020.	
12,021.	12,033.	12,049.	12,055.	12,069.	12,074.	12,077.	12,081.	12,088.	12,095.	12,122.	
12,149.	12,178.	12,186.	12,195.	12,196.	12,222.	12,229.	12,234.	12,257.	12,276.	12,281.	
12,300.	12,310.	12,335.	12,340.	12,362.	12,368.	12,370.	12,380.	12,382.	12,385.	12,401.	
12,419.	12,423.	12,444.	12,445.	12,452.	12,498.	12,506.	12,508.	12,514.	12,544.	12,547.	
12,551.	12,554.	12,566.	12,569.	12,579.	12,599.	12,607.	12,618.	12,621.	12,622.	12,624.	
12,632.	12,653.	12,655.	12,673.	12,679.	12,706.	12,709.	12,710.	12,735.	12,780.	12,783.	
12,787.	12,806.	12,819.	12,832.	12,855.	12,864.	12,866.	12,867.	12,885.	12,906.	12,908.	
12,921.	12,939.	12,950.	12,955.	12,975.	12,983.	12,984.	13,041.	13,071.	13,077.	13,104.	
13,111.	13,148.	13,178.	13,183.	13,184.	13,201.	13,227.	13,236.	13,245.	13,264.	13,273.	
13,274.	13,283.	13,284.	13,307.	13,337.	13,339.	13,340.	13,358.	13,377.	13,387.	13,398.	
13,405.	13,409.	13,410.	13,412.	13,413.	13,441.	13,456.	13,467.	13,480.	13,495.	13,496.	
13,499.	13,500.	13,504.	13,517.	13,525.	13,537.	13,545.	13,546.	13,547.	13,554.	13,567.	
13,575.	13,577.	13,579.	13,580.	13,607.	13,615.	13,626.	13,631.	13,643.	13,648.	13,666.	
13,668.	13,676.	13,710.	13,734.	13,749.	13,767.	13,782.	13,783.	13,810.	13,811.	13,814.	
13,819.	13,823.	13,826.	13,832.	13,836.	13,858.	13,864.	13,865.	13,872.	13,885.	13,906.	
13,907.	13,917.	13,928.	13,942.	13,950.	13,968.	13,985.	13,994.	13,995.	14,028.	14,048.	
14,059.	14,063.	14,074.	14,078.	14,089.	14,091.	14,093.	14,097.	14,121.	14,125.	14,136.	
14,163.	14,172.	14,188.	14,191.	14,205.	14,206.	14,207.	14,226.	14,234.	14,270.	14,276.	
14,287.	14,304.	14,311.	14,313.	14,323.	14,334.	14,340.	14,341.	14,366.	14,370.	14,382.	
14,402.	14,419.	14,421.	14,425.	14,429.	14,434.	14,442.	14,470.	14,472.	14,479.	14,504.	
14,514.	14,519.	14,527.	14,531.	14,542.	14,613.	14,618.	14,626.	14,641.	14,646.	14,650.	
14,658.	14,664.	14,672.	14,680.	14,686.	14,701.	14,704.	14,708.	14,727.	14,735.	14,741	
14,760.	14,769.	14,779.	14,787.	14,799.	14,805.	14,845.	14,887.	14,914.	14,927.	14,935	
14,947.	14,953.	14,967.	14,970.	14,978.	14,981.	15,008.	15,011.	15,015.	15,017.	15,024.	
15,035.	15,045.	15,059.	15,081.	15,092.	15,119.	15,122.	15,155.	15,160.	15,168.	15,182.	
15,185.	15,189.	15,191.	15,194.	15,197.	15,203.	15,213.	15,218.	15,223.	15,227.	15,230.	

15,243.	15,249.	15,258.	15,277.	15,279.	15,280.	15,289.	15,301.	15,305.	15,319.	15,327.
15,338.	15,344.	15,354.	15,356.	15,366.	15,367.	15,368.	15,370.	15,375.	15,376.	15,400.
15,405.	15,427.	15,430.	15,437.	15,441.	15,443.	15,444.	15,460.	15,461.	15,476.	15,479.
15,491.	15,501.	15,506.	15,514.	15,517.	15,526.	15,532.	15,548.	15,552.	15,557.	15,577.
15,598.	15,599.	15,603.	15,624.	15,629.	15,631.	15,654.	15,656.	15,672.	15,674.	15,675.
15,695.	15,715.	15,722.	15,724.	15,738.	15,740.	15,767.	15,772.	15,779.	15,785.	15,788.
15,807.	15,809.	15,816.	15,820.	15,821.	15,843.	15,845.	15,876.	15,886.	15,898.	15,906.
15,945.	15,955.	15,960.	15,965.	15,968.	15,973.	15,988.	16,000.	16,050.	16,052.	16,077.
16,082.	16,085.	16,086.	16,101.	16,105.	16,150.	16,152.	16,175.	16,184.	16,191.	16,199.
16,211.	16,216.	16,233.	16,235.	16,238.	16,254.	16,264.	16,265.	16,270.	16,271.	16,282.
16,300.	16,302.	16,317.	16,358.	16,404.	16,410.	16,436.	16,460.	16,462.	16,463.	16,464.
16,471.	16,479.	16,487.	16,500.	16,509.	16,512.	16,522.	16,530.	16,541.	16,545.	16,548.
16,557.	16,558.	16,574.	16,595.	16,611.	16,630.	16,633.	16,648.	16,657.	16,658.	16,671.
16,681.	16,684.	16,692.	16,708.	16,727.	16,776.	16,815.	16,822.	16,847.	16,863.	16,864.
16,867.	16,874.	16,876.	16,905.	16,908.	16,932.	16,945.	16,947.	16,956.	16,957.	16,963.
16,965.	16,968.	16,974.	16,981.	16,983.	16,987.	16,988.	16,999.	17,000.	17,001.	17,021.
17,024.	17,035.	17,041.	17,063.	17,064.	17,071.	17,073.	17,090.	17,098.	17,100.	17,123.
17,124.	17,125.	17,129.	17,143.	17,148.	17,150.	17,161.	17,163.	17,165.	17,168.	17,182.
17,219.	17,239.	17,257.	17,264.	17,299.	17,310.	17,315.	17,325.	17,338.	17,354.	17,369.
17,379.	17,382.	17,391.	17,396.	17,401.	17,404.	17,412.	17,429.	17,436.	17,441.	17,451.
17,453.	17,466.	17,468.	17,469.	17,501.	17,505.	17,510.	17,528.	17,531.	17,536.	17,540.
17,556.	17,587.	17,598.	17,604.	17,607	17,623.	17,627.	17,631.	17,642.	17,653.	17,658.
17,665.	17,676.	17,678.	17,698.	17,707.	17,719.	17,722.	17,736.	17,741.	17,771.	17,777.
17,782.	17,790.	17,817.	17,836.	17,843.	17,849.	17,856.	17,866.	17,871.	17,881.	17,888.
17,917.	17,929.	17,952.	17,961.	17,962.	17,965.	17,997.	18,013.	18,015.	18,018.	18,021.
18,029.	18,035.	18,046.	18,065.	18,077.	18,082.	18,091.	18,098.	18,100.	18,102.	18,107.
18,111.	18,115.	18,127.	18,131.	18,148.	18,151.	18,152.	18,153.	18,155.	18,157.	18,160.
18,165.	18,172.	18,194.	18,207.	18,217.	18,241.	18,244.	18,246.	18,251.	18,260.	18,295.
18,309.	18,311.	18,320.	18,332.	18,339.	18,343.	18,352.	18,356.	18,363.	18,371.	18,378.
18,387.	18,392.	18,413.	18,427.	18,430.	18,436.	18,440.	18,447.	18,449.	18,460.	18,468.
18,490.	18,502.	18,509.	18,510.	18,511.	18,514.	18,523.	18,528.	18,531.	18,532.	18,565.
18,573.	18,578.	18,584.	18,587.	18,593.	18,597.	18,601.	18,607.	18,619.	18,621.	18,633.
18,644.	18,665.	18,674.	18,677.	18,679.	18,687.	18,703.	18,714.	18,731.	18,737.	18,750.
18,751.	18,752.	18,754.	18,770.	18,780.	18,793.	18,807.	18,818.	18,820.	18,826.	18,831.
18,835.	18,846.	18,851.	18,868.	18,876.	18,892.	18,901.	18,907.	18,917.	18,924.	18,926.
18,927.	18,935.	18,949.	18,954.	18,957.	18,962.	18,970.	18,976.	18,991.	18,999.	19,013.
19,028.	19,037.	19,039.	19,041.	19,045.	19,057.	19,073.	19,081.	19,085.	19,087.	19,095.
19,098.	19,105.	19,107.	19,110.	19,117.	19,126.	19,136.	19,139.	19,142.	19,148.	19,151.
19,156.	19,157.	19,161.	19,165.	19,168.	19,170.	19,171.	19,179.	19,182.	19,189.	19,206.
19,213.	19,224.	19,226.	19,230.	19,231.	19,240.	19,244.	19,248.	19,250.	19,253.	19,262.
19,267.	19,272.	19,278.	19,282.	19,284.	19,291.	19,299.	19,304.	19,329.	19,336.	19,340.
19,348.	19,352.	19,353.	19,358.	19,360.	19,361.	19,370.	19,381.	19,392.	19,393.	19,394.
19,408.	19,409.	19,423.	19,428.	19,436.	19,442.	19,445.	19,458.	19,463.	19,470.	19,476.
19,480.	19,481.	19,484.	19,490.	19,517.	19,521.	19,524.	19,525.	19,528.	19,542.	19,543.
19,553.	19,556.	19,561.	19,562.	19,566.	19,575.	19,582.	19,588.	19,597.	19,615.	19,617.
19,629.	19,633.	19,638.	19,640.	19,654.	19,655.	19,665.	19,666.	19,667.	19,669.	19,676.
19,678.	19,692.	19,702.	19,703.	19,711.	19,714.	19,725.	19,727.	19,729.	19,730.	19,737.
19,741.	19,745.	19,746.	19,747.	19,751.	19,762.	19,772.	19,776.	19,779.	19,782.	19,784.
19,786.	19,793.	19,800.	19,805.	19,806.	19,808.	19,810.	19,811.	19,813.	19,826.	19,830.
19,831.	19,833.	19,837.	19,842.	19,844.	19,858.	19,859.	19,867.	19,878.	19,884.	19,885.
19,912.	19,913.	19,916.	19,918.	19,921.	19,937.	19,942.	19,948.	19,950.	19,963.	19,965.
19,967.	19,974.	19,976.	19,977.	19,982.	19,988.	19,991.	19,997.	20,000.	20,001.	20,003.
20,009.	20,011.	20,021.	20,023.	20,035.	20,044.	20,048.	20,057.	20,060.	20,064.	20,067.
20,073.	20,082.	20,085.	20,095.	20,102.	20,111.	20,115.	20,119.	20,122.	20,123.	20,127.

Digitized by Google

20,133. 20,138. 20,141. 20,142. 20,146. 20,152. 20,153. 20,156. 20,157. 20,158. 20,159. 20,167. 20,169.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1866 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 16, so wie gegen Quittung,

in term. den 1. April 1866 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungs-Tage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1866 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. November 1865. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(**486**) Die Gebühr für die Ueberfuhr auf der hiesigen Verbindungsbahn vom Niederschlesisch-Märkischen nach einem der andern Bahnhöfe der hier einmündenden Eisenbahnen wird mit dem heutigen Tage für Erden, sowie für Steine jeder Art, welche nach dem Tarife der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse B. oder einem noch niedrigeren Spezialtarife befördert werden, von 6 Pf. auf 1,35 Pf. pro Ctr. ermäßigt.

Berlin, den 18. November 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**492**) Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag am 15. Dezember 1865 eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen sind die Tage vom 18. bis 23. Dezember d. J., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 27. Dezember d. J. bis 2. Januar k. J. (mit Ausschluß des Sonn- und Festtages) bestimmt.

Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 5. November 1865. Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ueberwiesen: Der Regierungs-Assessor v. Rother der hiesigen Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Buchbindermeisters Benedikt Bache und des Gerbermeisters Franz Faulde zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Frankenstein auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1866 ab.

2) Die Wahl des bisherigen Rathmanns Hausbesitzers Benjamin Kreisel zum unbesoldeten Beigeordneten, die Wiederwahl des Rathmanns Hausbesitzers Franz Kunschke, sowie die Wahl des bisherigen Stadtverordneten-Vorstehers Kaufmanns Rudolph Pelz, des Kaufmanns Karl Grübel und des Apothekers Rudolph Musenberg zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Habelschwerdt, bei den vier Erstgenannten auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren, d. i. bis Ende des Jahres 1871, bei dem in Stelle des als Rathmann ausscheidenden ꝛc. Kreisel gewählten zuletzt genannten ꝛc. Musenberg auf die noch übrige Dienstzeit des ꝛc. Kreisel, d. i. bis Ende des Jahres 1868.

3) Die Wahl des Apothekers Reinhold Bierhold zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Stroppen an Stelle des von dort verzogenen Rathmanns Kohlenhändlers Brühl auf dessen noch übrige Dienstzeit, d. i. bis zum 11. Oktober 1866.

Vereidet: Der Feldmesser Gustav Walle zu Striegau.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen evangelischen Schullehrer und Küster Adolph Rolle zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Zindel, Kreis Brieg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer August Hübner zum katholischen Schullehrer und Organisten in Köben, Kreis Steinau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Münsterberg.		
Schönjohnsdorf und Sakrau	7	Schättel, Amand	Stellenbesitzer	Schönjohnsdorf.
Rätsch und Reumen	10	Gugler, August	Bauer	Reumen.
Tarchwitz, v. Chappuis, und Heinrichauer Antheils	1	Siedner, August	Bauer	Tarchwitz, Heinrichauer Antheils.
Olbersdorf	35	Volkmer, Joseph	Gutspächter	Olbersdorf.
Moschwitz und Zesselwitz	39	Dierich, Robert	Böttchermeister	Moschwitz.
Poln.-Neudorf, Neu-Karlsdorf und Schildberg	8	Deutschmann, Karl	Lehrer	Poln.-Neudorf.
Wiesenthal	9	Berner, Robert	Bauer	Wiesenthal.
Haltauf, Märzdorf und Kunern	15	Bley, Karl	Scholze	Märzdorf.
Tschammerhof	17	Grosser, Richard	Polizeiverwalter	Tschammerhof.
Weigelsdorf	18	Zimmermann, August	Müller	Weigelsdorf.
Obr.-Kunzendorf	19	Scholtz, Eduard	Wirthschaftsinspektor	Obr.-Kunzendorf.
Eichau	23	Kulich, Karl	Lehrer	Eichau.
Wenig- und Gr.-Rossen	24	Fischer, Julius	Bauergutsbesitzer	Gr.-Rossen.
Liebenau	28	Kaschel, Ernst	dito	Liebenau.
Neuhaus und Katters-dorf	29	Knölle, Franz	Förster	Neuhaus.
Gollendorf, Ndr.-Pomsdorf, Wehrdorf, Alt- und Neuherbersdorf	31	Gruner, August	Bauergutsbesitzer	Gollendorf.
Hertwigswalde	33	Glasneck, Karl	Lehrer	Hertwigswalde.
Kreikau	38	Tinter, Joseph	Scholze	Kreikau.
Alt-Heinrichau	41	Bögner, Eduard	Kaufmann	Alt-Heinrichau.
		Kreis Oels.		
Langenhof und Taschenberg	38	Schmidt, Moritz	Stadtförster.	Taschenberg.
Weidenbach und Neudorf a. B.	39	Barth, Gottlieb	Schmiedemeister	Neudorf a. B.
		Kreis Ohlau.		
Saulwitz und Schockwitz	4	von Lucadou, Emil	Rittergutsbesitzer.	Rohrau.
Mellenau	72	Weniger, Robert	Lehrer	Zottwitz.
		Kreis Reichenbach.		
Mittel-Peilau	31	Jahn, Benjamin	evangelischer Kantor	Mittel-Peilau.
Ober-Peterswaldau	35	Stache, August	Müllermeister	Ober-Peterswaldau.
Endersdorf	10	Scholz, Josef	Maurermeister	Költschen.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Steinau.		
Ransen	31	Riedel, Hugo	Gutsbesitzer	Ransen.
Radschütz.	29	Böse, Heinrich	Brauereibesitzer	Radschütz.
		Kreis Strehlen.		
Otwitz, Petrigau, Schönfeld und Klein-Bresa	5/6	Mehrle, Florian	Wirthschaftsinspektor	Markt Bohrau.
Tschauchwitz	40	Glogner, Robert	Rentmeister	Tschauchwitz.
Ober- und Nieder-Jäschkittel	47	Masunke, Robert	Rittergutsbesitzer	Ober-Jäschkittel.
		Kreis Striegau.		
Neuhof u. Guckelhausen	16	Hellmann, Emil	Wirthschaftsinspektor	Neuhof.
		Kreis Trebnitz.		
Skarsine u. Güntherwitz	56	Störner, Ernst	Sattlermeister	Skarsine.
Cainowe	61a	Brettschneider, J. G.	Revierförster	Cainowe.
Ober-Glauche	13	Müller, Richard	Lehrer	Ober-Glauche.
Schebitz	52	Thurner, Robert	Wirthschaftsinspektor	Schebitz.
Groß-Mertinau, Maluschütz und Koschneve	29	Fiebig, Eduard	Lehrer	Groß-Mertinau.
		Kreis Waldenburg.		
Ober-Salzbrunn u. Konradsthal	40	Weiß, Ferdinand	Hausbesitzer	Ober-Salzbrunn.
		Kreis Wartenberg.		
Rudelsdorf, Dyhrenfeld und Groß-Gahle	19	Ildich, Wilhelm	Wirthschaftsinspektor	Rudelsdorf.
		Kreis Wohlau.		
Wahren, Klein-Sürchen und Bschanz	1	Zügner, Ernst	Lehrer	Wahren.
Praukau und Sagritz	67	Drucker, Josef	Lehrer	Praukau.
Risgawe	40	Schlange, Johann	Wirthschaftsinspektor	Risgawe.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: 1) Der bisherige Stations-Assistent für den Güter-Verkehr Finke in Breslau definitiv als solcher. 2) Der bisherige Packmeister Lippold in Breslau definitiv als solcher.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unter dem 18. November 1865 ein Patent auf einen nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zum Wassermessen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: Es haben letztwillig zugewendet:

1) Der zu Schweidnitz verstorbene Kaufmann Friedrich Wilhelm Löwe der städtischen Armen- und Hospital-Kasse daselbst je 50 Thlr.

2) Die zu Schweidnitz verstorbene verwittwete Kaufmann Werner, Franziska geb. George, der dasigen Armenkasse 50 Thlr.

3) Der zu Breslau verstorbene ehemalige Pflanzgärtner Ernst Zöllner dem Kinderhospitale zum heiligen Grabe daselbst 200 Thlr.

4) Die zu Brieg verstorbene verwittwete Züchnermeister Hufnagel, Anna Rosina, geb. Franke, a. der Stadtarmen-Kasse, b. der Heilige Geist-Hospitalkasse, c. der Seelhaus-Fundations-Kasse, und d. der Wittwen- und Waisenanstalts-Kasse daselbst je 50 Thlr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Breslau, den 8. Dezember 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(445) Das 53. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6212. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Genehmigung zur Erweiterung des Unternehmens der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft und die Bewilligung des Expropriationsrechts für die neuen Anlagen.

Nr. 6213. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. November 1865.

Nr. 6214. Die Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der abgesandten Preußischen Konsulatsbeamten. Vom 13. November 1865.

Nr. 6215. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1865, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Alexandrine Königlichen Hoheit.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(450) Der diesjährige außerordentlich einberufene Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wurde nach vorangegangenem Gottesdienste heut Mittags 12 Uhr von dem Unterzeichneten in üblich feierlicher Weise im hiesigen Ständehause eröffnet, das an die Ständeversammlung gerichtete Allerhöchste Propositions Dekret vom 16. November d. J., welches wie folgt lautete:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren, zum Provinzial-Landtage außerordentlich einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen nachfolgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Nach der Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, sollen die durch Ausführung der Veranlagung entstehenden Kosten, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufgebracht, einstweilen aber sämmtlich aus der Staats-Kasse vorgeschossen, und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerks in mäßigen Raten allmählich wieder zugeführt werden.

Das Abschätzungswerk ist nunmehr beendigt. Die durch die Ausführung des letzteren entstandenen Kosten sind festgestellt und nach dem Maßstab der neu regulirten Grundsteuer unter Festhaltung der durch das Gesetz bestimmten Trennung, zwischen den beiden westlichen und den sechs östlichen Provinzen dahin vertheilt worden, daß die Provinz Schlesien die Summe von 1,432,033 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. der Staatskasse zu erstatten hat.

Den getreuen Ständen fertigen Wir die diesen Gegenstand betreffende und die dabei in Betracht kommenden Fragen näher erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zu, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung, über die Art und Weise Beschluß zu fassen, wie die hiernach der Provinz zur Last fallende Summe, innerhalb eines zehnjährigen Zeitraums vom 1. Januar 1866 ab, von der ersteren aufgebracht und der Staatskasse erstatten werden soll.

2) Wir lassen Unseren getreuen Ständen in Gemäßheit des § 1 Absatz 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Entwürfe zweier Gemeinde-Statuten für die Stadt Friedland im Kreise Falkenberg und für den Marktflecken Georgenberg im Kreise Beuthen zur gutachtlichen Aeußerung zugehen.

3) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommen-Steuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen.

Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die etwa nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf Acht Tage bestimmt.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 16. November 1865.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz versammelten Stände.

vorgelesen und dem Herrn Landtags-Marschall, Herzog von Ratibor Durchlaucht, übergeben.

Breslau, den 3. Dezember 1865.

Der Königliche Landtags-Kommissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident. (gez.) v. Schleinitz.

(**446**) Vom 1. Dezember d. J. ab können zwischen den innerhalb des Preußischen Postgebietes belegenen Staats-Telegraphen-Stationen und den Telegraphen-Stationen im Herzogthum Schleswig Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern incl. im Wege der Depeschen-Anweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt auf gewöhnliche Depeschen-Anweisungs-Formulare. An Gebühren sind bei der Einzahlung zu entrichten:

a. für die Beförderung der Depeschen-Anweisung die aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze;
b. für die Geld-Vermittelung die Sätze wie für Post-Anweisungen im Verkehr mit dem Herzogthum Schleswig.

Berlin, den 27. November 1865. General-Post-Amt.

(**447**) Mit dem Anfangs-Termin — 2. Dezember d. J. — findet die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmö bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag 1 Uhr Mittags, aus Malmö jeden Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr Nachm.

Berlin, den 28. November 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**442**) Nachdem durch den Abgang des bisherigen Kreiswundarztes Raths zu Tschirnau die Stelle eines Kreiswundarztes für Guhrau erledigt worden, werden qualificirte Bewerber aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und Sittenzeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Dem bisherigen Kreiswundarzt ist von dem Stifts-Kuratorium zu Tschirnau eine jährliche Remuneration von 150 Thlr. mit der Bedingung gewährt worden, seinen Wohnsitz in Tschirnau zu nehmen und das Stiftspersonal, sowie die ihm zugewiesenen Armen des Ortes ärztlich zu behandeln und mit den erforderlichen Medikamenten zu versehen.

Dem neu anzustellenden Kreiswundarzt können wir dieselben Benefizien in Aussicht stellen.

Breslau, den 17. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**443**) Die durch unsere Bekanntmachungen vom 16. Mai und 1. August d. J. ausgesprochene Suspension der §§ 18 und 23 unserer Strompolizeiverordnung vom 2. Februar d. J. wird hiermit bis auf Weiteres aufrecht erhalten.

Breslau, den 30. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**444**) **Berichtigung.** In unsere Bekanntmachung vom 8. November d. J., betreffend die revidirten Normal-Preise im Regierungsbezirk Breslau, (außerordentliche Beilage zu Nr. 46 des Amtsblattes der

Digitized by Google

Königlichen Regierung zu Breslau pro 1865) haben sich zwei Fehler eingeschlichen. In derselben muß es nämlich Seite 380 in der 11. Zeile von oben heißen: „**Beträge**“ statt: „**Beiträge**“ und Seite 392/393, laufende Nr. 33, Spalte 11 beträgt der Preis pro Scheffel Leinsamen in dem Kommissions-Distrikte Glatz-Habelschwerdt-Neurode nicht: „**3 Sgr.**“ sondern: „**3 Thlr.**“ Dies wird hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Breslau, den 24. November 1865. Königliche General-Kommission für Schlesien.

(**448**) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammtverkehrs auf eine angemessene **frühzeitigere** Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Breslau, den 30. November 1865. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(**434**) Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlooſung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1866 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 128,890 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

88 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 438. 446. 494. 932. 1,145. 1,168. 1,364. 1,719. 1,829. 2,152. 2,188. 2,270. 2,675. 3,100. 3,165. 3,401. 3,740. 4,099. 4,552. 4,878. 5,416. 5,465. 5,604. 5,789. 6,784. 7,004. 7,128. 7,230. 7,440. 7,856. 7,944. 8,227. 8,414. 8,484. 8,609. 8,820. 9,539. 9,624. 9,916. 10,008. 10,075. 10,351. 10,361. 10,407. 11,120. 11,365. 11,762. 11,955. 12,827. 13,032. 13,119. 13,121. 13,354. 13,410. 13,999. 14,126. 14,244. 15,259. 15,421. 15,497. 16,424. 16,618. 16,783. 16,850. 16,955. 17,313. 17,320. 17,599. 17,770. 17,844. 18,123. 18,293. 18,491. 18,595. 19,015. 19,056. 19,415. 19,694. 19,858. 19,862. 20,052. 20,095. 20,429. 20,794. 21,040. 21,060. 21,132. 21,392.

23 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 119. 314. 392. 465. 1,210. 1,360. 1,372. 1,693. 2,250. 2,590. 2,720. 3,093. 3,382. 3,608. 4,022. 4,717. 4,737. 5,100. 5,313. 5,429. 5,578. 5,593. 5,666.

79 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 633. 758. 1,012. 1,525. 1,862. 2,132. 2,271. 2,471. 2,517. 2,655. 2,984. 3,063. 3,269. 3,533. 3,661. 3,888. 4,012. 4,163. 4,250. 4,693. 4,864. 5,107. 5,450. 5,531. 6,648. 6,929. 6,950. 7,400. 7,437. 7,635. 7,763. 7,880. 7,950. 8,144. 8,245. 8,298. 8,605. 8,634. 9,472. 9,694. 9,778. 9,902. 10,509. 10,970. 10,986. 11,151. 11,357. 11,414. 11,421. 11,691. 11,802. 11,831. 11,938. 12,219. 12,378. 12,644. 13,293. 13,620. 14,057. 14,074. 15,021. 15,375. 15,569. 15,869. 15,961. 16,253. 16,371. 17,519. 17,607. 17,694. 17,773. 17,840. 17,897. 18,402. 18,585. 18,746. 18,838. 18,989. 19,003.

58 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 161. 493. 809. 1,100. 1,514. 1,568. 1,583. 1,679. 2,214. 2,718. 3,591. 3,770. 3,906. 3,921. 4,088. 4,166. 4,655. 4,883. 5,362. 5,620. 5,703. 6,153. 6,930. 7,372. 7,527. 7,658. 7,741. 8,149. 8,278. 8,315. 8,448. 9,015. 9,056. 9,207. 9,326. 9,570. 9,743. 10,732. 10,884. 10,957. 10,973. 11,070. 11,200. 11,240. 11,311. 11,614. 11,799. 11,835 11,902. 12,089. 12,115. 12,186. 12,190. 13,271. 13,913. 13,933. 14,092. 14,415.

2004 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 4. 8. 13. 23. 43. 60. 65. 71. 73. 86. 94. 130. 131. 134. 151. 155. 168. 178. 188. 194. 201. 210. 218. 222. 225. 239. 279. 286. 290. 296. 313. 315. 335. 364. 378. 390. 399. 421. 453. 457. 460. 463. 482. 488. 491. 505. 527. 545. 547.

554. 580. 581. 595. 598. 608. 609. 624. 629. 641. 644. 646. 654. 694. 726. 754.
783. 788. 789. 793. 795. 798. 805. 810. 853. 873. 881. 918. 934. 936. 946. 957.
970. 978. 984. 992. 1,006. 1,031. 1,032. 1,048. 1,054. 1,064. 1,067. 1,068. 1,089. 1,105.
1,142. 1,143. 1,153. 1,188. 1,208. 1,213. 1,217. 1,221. 1,231. 1,234. 1,236. 1,242.
1,254. 1,260. 1,261. 1,278. 1,292. 1,304. 1,305. 1,319. 1,327. 1,331. 1,353. 1,359.
1,362. 1,367. 1,385. 1,393. 1,395. 1,440. 1,455. 1,473. 1,486. 1,517. 1,562. 1,565.
1,575. 1,593. 1,596. 1,601. 1,603. 1,624. 1,632. 1,638. 1,643. 1,658. 1,674. 1,680.
1,686. 1,718. 1,721. 1,731. 1,732. 1,733. 1,735. 1,738. 1742. 1,746. 1,752. 1,757.
1,763. 1,778. 1,795. 1,798. 1,809. 1,825. 1,844. 1,851. 1,862. 1,875. 1,878. 1,895.
1,901. 1,907. 1,914. 1,916. 1,917. 1,934. 1,935. 1,940. 1,942. 1,994. 1,999. 2,002.
2,007. 2,014. 2,016. 2,019. 2,025. 2,026. 2,045. 2,056. 2,066. 2,101. 2,137. 2,147.
2,176. 2,182. 2,192. 2,198. 2,219. 2,222. 2,227. 2,238. 2,246. 2,254. 2,268. 2,277.
2,282. 2,283. 2,297. 2,307. 2,320. 2,333. 2,338. 2,339. 2,381. 2,393. 2,407. 2,409.
2,427. 2,448. 2,493. 2,468. 2,472. 2,477. 2,479. 2,499. 2,503. 2,513. 2,521. 2,536.
2,543. 2,561. 2,602. 2,603. 2,608. 2,620. 2,645. 2,654. 2,660. 2,676. 2,706. 2,713.
2,720. 2,726. 2,736. 2,742. 2,770. 2,775. 2,796. 2,800. 2,826. 2,833. 2,844. 2,845.
2,851. 2,857. 2,859. 2,864. 2,868. 2,872. 2,891. 2,897. 2,916. 2,926. 2,936. 2,939.
2,966. 2,982. 2,991. 3,004. 3,005. 3,021. 3,046. 3,047. 3,069. 3,070. 3,071. 3,087.
3,094. 3,105. 3,106. 3,117. 3,119. 3,145. 3,147. 3,151. 3,156. 3,165. 3,169. 3,172.
3,177. 3,182. 3,184. 3,203. 3,213. 3,221. 3,229. 3,254. 3,256. 3,258. 3,265. 3,273.
3,276. 3,286. 3,288. 3,290. 3,293. 3,313. 3,326. 3,334. 3,336. 3,347. 3,360. 3,365.
3,366. 3,399. 3,425. 3,436. 3,446. 3,458. 3,464. 3,475. 3,489. 3,497. 3,499. 3,522.
3,527. 3,531. 3,533. 3,544. 3,567. 3,560. 3,595. 3,600. 3,623. 3,628. 3,663. 3,664.
3,682. 3,688. 3,702. 3,714. 3,720. 3,722. 3,724. 3,733. 3,740. 3,746. 3,749. 3,768.
3,782. 3,785. 3,786. 3,812. 3,819. 3,839. 3,883. 3,898. 3,906. 3,930. 3,933. 3,962.
3,968. 3,980. 3,991. 3,992. 4,019. 4,024. 4,030. 4,050. 4,081. 4,087. 4,089. 4,109.
4,120. 4,164. 4,167. 4,168. 4,175. 4,181. 4,195. 4,199. 4,216. 4,228. 4,252. 4,257.
4,258. 4,200. 4,271. 4,274. 4,283. 4,286. 4,315. 4,327. 4,343. 4,361. 4,366. 4,389.
4,411. 4,415. 4,421. 4,424. 4,432. 4,451. 4,453. 4,458. 4,460. 4,460. 4,471. 4,472.
4,481. 4,482. 4,486. 4,495. 4,501. 4,525. 4,536. 4,545. 4,555. 4,558. 4,559. 4,565.
4,583. 4,591. 4,595. 4,596. 4,601. 4,629. 4,642. 4,645. 4,654. 4,655. 4,668. 4,680.
4,682. 4,701. 4,704. 4,715. 4,719. 4,729. 4,733. 4,743. 4,747. 4,763. 4,767. 4,788.
4,804. 4,812. 4,872. 4,874. 4,876. 4,884. 4,895. 4,923. 4,926. 4,928. 4,933. 4,938.
4,948. 4,957. 4,960. 4,963. 4,971. 4,972. 4,973. 4,979. 5,004. 5,017. 5,031. 5,050.
5,056. 5,079. 5,085. 5,090. 5,101. 5,117. 5,124. 5,137. 5,142. 5,144. 5,146. 5,147.
5,154. 5,157. 5,175. 5,193. 5,204. 5,221. 5,241. 5,251. 5,252. 5,269. 5,273. 5,274.
5,280. 5,309. 5,310. 5,323. 5,328. 5,330. 5,355. 5,364. 5,382. 5,384. 5,392. 5,394.
5,398. 5,418. 5,419. 5,438. 5,441. 5,442. 5,449. 5,457. 5,458. 5,478. 5,482. 5,499.
5,508. 5,535. 5,546. 5,562. 5,584. 5,589. 5,593. 5,606. 5,607. 5,625. 5,626. 5,640.
5,641. 5,650. 5,655. 5,690. 5,702. 5,703. 5,705. 5,714. 5,716. 5,717. 5,749. 5,766.
5,776. 5,790. 5,794. 5,798. 5,804. 5,837. 5,870. 5,882. 5,896. 5,915. 5,922. 5,925.
5,927. 5,934. 5,935. 5,942. 5,945. 5,952. 5,958. 5,995. 5,996. 6,017. 6,031. 6,043.
6,053. 6,065. 6,082. 6,085. 6,121. 6,125. 6,126. 6,136. 6,141. 6,146. 6,153. 6,167.
6,173. 6,232. 6,235. 6,238. 6,265. 6,269. 6,270. 6,276. 6,293. 6,296. 6,325. 6,334.
6,344. 6,356. 6,376. 6,392. 6,393. 6,399. 6,411. 6,414. 6,438. 6,441. 6,449. 6,466.
6,473. 6,474. 6,477. 6,488. 6,510. 6,536. 6,548. 6,559. 6,561. 6,562. 6,575. 6,604.
6,608. 6,620. 6,642. 6,643. 6,645. 6,648. 6,653. 6,654. 6,658. 6,659. 6,676. 6,682.
6,685. 6,688. 6,692. 6,699. 6,700. 6,703. 6,722. 6,739. 6,775. 6,786. 6,787. 6,788.
6,805. 6,828. 6,835. 6,839. 6,843. 6,896. 6,902. 6,918. 6,921. 6,933. 6,936. 6,959.
6,972. 6,974. 6,979. 6,982. 6,994. 6,997. 7,001. 7,003. 7,009. 7,018. 7,026. 7,035.
7,036. 7,048. 7,057. 7,083. 7,096. 7,125. 7,127. 7,138. 7,151. 7,172. 7,222. 7,225.
7,269. 7,277. 7,287. 7,290. 7,293. 7,294. 7,296. 7,307. 7,320. 7,354. 7,356. 7,375.
7,377. 7,378. 7,455. 7,461. 7,487. 7,496. 7,502. 7,505. 7,507. 7,530. 7,551. 7,556.
7,562. 7,578. 7,579. 7,603. 7,610. 7,612. 7,620. 7,623. 7,635. 7,659. 7,662. 7,675.

Digitized by Google

7,680.	7,683.	7,716.	7,718.	7,732.	7,740.	7,755.	7,767.	7,770.	7,792.	7,793.	7,821.
7,850.	7,866.	7,872.	7,889.	7,890.	7,901.	7,906.	7,910.	7,919.	7,922.	7,930.	7,941.
7,945.	7,946.	7,966.	7,971.	7,981.	8,005.	8,011.	8,042.	8,044.	8,075.	8,083.	8,089.
8,103.	8,104.	8,106.	8,116.	8,130.	8,139.	8,150.	8,184.	8,193.	8,204.	8,220.	8,222.
8,227.	8,235.	8,240.	8,243.	8,251.	8,258.	8,262.	8,276.	8,289.	8,305.	8,324.	8,331.
8,332.	8,340.	8,347.	8,349.	8,376.	8,377.	8,379.	8,383.	8,394.	8,426.	8,441.	8,448.
8,450.	8,452.	8,453.	8,467.	8,469.	8,479.	8,483.	8,491.	8,500.	8,501.	8,502.	8,504.
8,515.	8,534.	8,536.	8,540.	8,546.	8,564.	8,567.	8,583.	8,588.	8,620.	8,621.	8,629.
8,650.	8,672.	8,684.	8,697.	8,705.	8,718.	8,729.	8,743.	8,758.	8,772.	8,773.	8,779.
8,781.	8,784.	8,801.	8,806.	8,821.	8,850.	8,854.	8,855.	8,881.	8,888.	8,894.	8,895.
8,899.	8,906.	8,922.	8,940.	8,978.	8,999.	9,010.	9,011.	9,019.	9,022.	9,079.	9,085.
9,089.	9,090.	9,095.	9,140.	9,143.	9,145.	9,153.	9,157.	9,166.	9,174.	9,181.	9,183.
9,197.	9,201.	9,233.	9,247.	9,248.	9,249.	9,279.	9,284.	9,309.	9,311.	9,319.	9,325.
9,358.	9,359.	9,372.	9,375.	9,388.	9,398.	9,403.	9,409.	9,423.	9,431.	9,433.	9,446.
9,459.	9,460.	9,464.	9,466.	9,482.	9,483.	9,488.	9,492.	9,499.	9,503.	9,522.	9,525.
9,529.	9,530.	9,536.	9,543.	9,547.	9,550.	9,557.	9,563.	9,566.	9,593.	9,598.	9,009.
9,630.	9,633.	9,634.	9,644.	9,648.	9,651.	9,653.	9,673.	9,684.	9,720.	9,728.	9,769.
9,779.	9,782.	9,792.	9,796.	9,799.	9,813.	9,818.	9,822.	9,823.	9,826.	9,831.	9,885.
9,889.	9,902.	9,917.	9,945.	9,953.	9,959.	9,972.	9,973.	9,976.	9,978.	9,986.	9,988.
9,995.	10,010.	10,029.	10,035.	10,039.	10,066.	10,081.	10,088.	10,097.	10,116.	10,134.	
10,156.	10,173.	10,174.	10,187.	10,192.	10,215.	10,221.	10,228.	10,232.	10,253.	10,277.	
10,287.	10,298.	10,301.	10,306.	10,321.	10,330.	10,332.	10,366.	10,383.	10,397.	10,400.	
10,410.	10,430.	10,437.	10,440.	10,442.	10,445.	10,464.	10,474.	10,475.	10,484.	10,504.	
10,520.	10,528.	10,530.	10,554.	10,561.	10,579.	10,589.	10,602.	10,630.	10,631.	10,645.	
10,662.	10,665.	10,686.	10,723.	10,742.	10,760.	10,806.	10,808.	10,817.	10,819.	10,824.	
10,830.	10,850.	10,853.	10,854.	10,857.	10,862.	10,870.	10,872.	10,886.	10,916.	10,936.	
10,937.	10,943.	10,944.	10,965.	10,980.	10,983.	10,987.	10,991.	11,012.	11,017.	11,022.	
11,030.	11,058.	11,081.	11,082.	11,083.	11,088.	11,097.	11,107.	11,120.	11,124.	11,152.	
11,155.	11,156.	11,159.	11,164.	11,178.	11,214.	11,230.	11,233.	11,234.	11,289.	11,314.	
11,316.	11,346.	11,377.	11,379.	11,396.	11,403.	11,404.	11,408.	11,409.	11,415.	11,423.	
11,452.	11,480.	11,490.	11,496.	11,510.	11,522.	11,549.	11,559.	11,564.	11,582.	11,598.	
11,625.	11,646.	11,662.	11,696.	11,705.	11,729.	11,732.	11,740.	11,748.	11,750.	11,771.	
11,774.	11,776.	11,777.	11,782.	11,785.	11,791.	11,800.	11,803.	11,818.	11,819.	11,846.	
11,853.	11,855.	11,870.	11,873.	11,880.	11,884.	11,888.	11,891.	11,893.	11,902.	11,903.	
11,906.	11,913.	11,928.	11,932.	11,953.	11,960.	11,975.	11,989.	11,991.	12,013.	12,020.	
12,021.	12,033.	12,049.	12,055.	12,069.	12,074.	12,077.	12,081.	12,088.	12,095.	12,122.	
12,149.	12,178.	12,186.	12,195.	12,196.	12,222.	12,229.	12,234.	12,257.	12,276.	12,281.	
12,300.	12,310.	12,335.	12,340.	12,362.	12,368.	12,370.	12,380.	12,382.	12,385.	12,401.	
12,419.	12,423.	12,444.	12,445.	12,452.	12,498.	12,506.	12,508.	12,514.	12,544.	12,547.	
12,551.	12,554.	12,566.	12,569.	12,579.	12,599.	12,607.	12,618.	12,621.	12,622.	12,624.	
12,632.	12,653.	12,655.	12,673.	12,679.	12,706.	12,709.	12,710.	12,735.	12,780.	12,783.	
12,787.	12,806.	12,819.	12,832.	12,855.	12,864.	12,866.	12,867.	12,885.	12,906.	12,908.	
12,921.	12,939.	12,950.	12,955.	12,975.	12,983.	12,984.	13,041.	13,071.	13,077.	13,101.	
13,111.	13,148.	13,178.	13,183.	13,184.	13,201.	13,227.	13,236.	13,245.	13,264.	13,273.	
13,274.	13,283.	13,284.	13,307.	13,337.	13,339.	13,340.	13,358.	13,377.	13,387.	13,398.	
13,405.	13,409.	13,410.	13,412.	13,413.	13,441.	13,456.	13,457.	13,480.	13,495.	13,496.	
13,499.	13,500.	13,504.	13,517.	13,525.	13,537.	13,545.	13,546.	13,547.	13,554.	13,567.	
13,576.	13,577.	13,579.	13,580.	13,607.	13,615.	13,626.	13,631.	13,643.	13,648.	13,666.	
13,668.	13,676.	13,710.	13,734.	13,749.	13,767.	13,782.	13,783.	13,810.	13,811.	13,814.	
13,819.	13,823.	13,826.	13,832.	13,836.	13,858.	13,864.	13,865.	13,872.	13,885.	13,906.	
13,907.	13,917.	13,928.	13,942.	13,950.	13,968.	13,985.	13,994.	13,995.	14,028.	14,048.	
14,059.	14,063.	14,074.	14,078.	14,089.	14,091.	14,093.	14,097.	14,121.	14,125.	14,135.	
14,163.	14,172.	14,188.	14,191.	14,205.	14,206.	14,207.	14,226.	14,234.	14,270.	14,276.	
14,287.	14,304.	14,311.	14,313.	14,323.	14,334.	14,340.	14,341.	14,366.	14,370.	14,382.	
14,402.	14,419.	14,421.	14,425.	14,429.	14,434.	14,442.	14,470.	14,472.	14,479.	14,504.	

14,514.	14,519.	14,527.	14,531.	14,542.	14,613.	14,618.	14,626.	14,641.	14,646.	14,650.
14,658.	14,664.	14,672.	14,680.	14,686.	14,701.	14,704.	14,708.	14,727.	14,735.	14,741.
14,760.	14,769.	14,779.	14,787.	14,799.	14,805.	14,845.	14,887.	14,914.	14,927.	14,935.
14,947.	14,963.	14,967.	14,970.	14,978.	14,981.	15,008.	15,011.	15,015.	15,017.	15,024.
15,035.	15,045.	15,059.	15,081.	15,092.	15,119.	15,122.	15,155.	15,160.	15,168.	15,182.
15,185.	15,189.	15,191.	15,194.	15,197.	15,203.	15,213.	15,218.	15,223.	15,227.	15,230.
15,243.	15,249.	15,268.	15,277.	15,279.	15,280.	15,289.	15,301.	15,308.	15,319.	15,327.
15,338.	15,344.	15,354.	15,356.	15,366.	15,367.	15,368.	15,370.	15,375.	15,376.	15,400.
15,405.	15,427.	15,430.	15,437.	15,441.	15,443.	15,444.	15,460.	15,461.	15,476.	15,479.
15,491.	15,501.	15,506.	15,514.	15,517.	15,526.	15,532.	15,548.	15,552.	15,557.	15,577.
15,598.	15,599.	15,603.	15,624.	15,629.	15,631.	15,654.	15,656.	15,672.	15,674.	15,675.
15,695.	15,715.	15,722.	15,724.	15,738.	15,740.	15,767.	15,772.	15,779.	15,785.	15,788.
15,807.	15,809.	15,816.	15,820.	15,821.	15,843.	15,845.	15,876.	15,886.	15,898.	15,906.
15,945.	15,955.	15,960.	15,965.	15,968.	15,973.	15,988.	16,000.	16,050.	16,052.	16,077.
16,082.	16,085.	16,086.	16,101.	16,105.	16,150.	16,152.	16,175.	16,184.	16,191.	16,199.
16,211.	16,216.	16,233.	16,235.	16,238.	16,254.	16,264.	16,265.	16,270.	16,271.	16,282.
16,300.	16,302.	16,317.	16,358.	16,404.	16,410.	16,436.	16,460.	16,462.	16,463.	16,464.
16,471.	16,479.	16,487.	16,500.	16,509.	16,512.	16,522.	16,530.	16,541.	16,545.	16,548.
16,557.	16,558.	16,574.	16,595.	16,611.	16,630.	16,633.	16,648.	16,657.	16,658.	16,671.
16,681.	16,684.	16,692.	16,708.	16,727.	16,776.	16,815.	16,822.	16,847.	16,863.	16,864.
16,867.	16,874.	16,876.	16,905.	16,908.	16,932.	16,945.	16,947.	16,956.	16,957.	16,963.
16,965.	16,968.	16,974.	16,981.	16,983.	16,987.	16,988.	16,999.	17,000.	17,001.	17,021.
17,024.	17,035.	17,041.	17,063.	17,064.	17,071.	17,073.	17,090.	17,098.	17,100.	17,123.
17,124.	17,135.	17,139.	17,143.	17,148.	17,150.	17,161.	17,163.	17,165.	17,168.	17,189.
17,210.	17,239.	17,257.	17,264.	17,299.	17,310.	17,315.	17,325.	17,338.	17,354.	17,369.
17,379.	17,382.	17,391.	17,396.	17,401.	17,404.	17,412.	17,429.	17,436.	17,441.	17,451.
17,453.	17,466.	17,468.	17,469.	17,501.	17,505.	17,510.	17,528.	17,531.	17,536.	17,540.
17,556.	17,587.	17,598.	17,604.	17,607.	17,623.	17,627.	17,631.	17,642.	17,653.	17,658.
17,665.	17,675.	17,678.	17,698.	17,707.	17,719.	17,722.	17,736.	17,741.	17,771.	17,777.
17,782.	17,790.	17,817.	17,836.	17,843.	17,849.	17,856.	17,866.	17,871.	17,881.	17,888.
17,917.	17,929.	17,952.	17,961.	17,962.	17,965.	17,997.	18,013.	18,015.	18,018.	18,021.
18,029.	18,035.	18,046.	18,065.	18,077.	18,082.	18,091.	18,098.	18,100.	18,102.	18,107.
18,111.	18,115.	18,127.	18,131.	18,148.	18,151.	18,152.	18,153.	18,155.	18,157.	18,160.
18,165.	18,172.	18,194.	18,207.	18,217.	18,241.	18,244.	18,246.	18,251.	18,260.	18,295.
18,309.	18,311.	18,320.	18,332.	18,339.	18,343.	18,352.	18,356.	18,363.	18,371.	18,378.
18,387.	18,392.	18,413.	18,427.	18,430.	18,436.	18,440.	18,447.	18,449.	18,460.	18,468.
18,490.	18,502.	18,509.	18,510.	18,511.	18,514.	18,523.	18,528.	18,531.	18,532.	18,565.
18,573.	18,578.	18,584.	18,587.	18,593.	18,597.	18,601.	18,607.	18,619.	18,621.	18,633.
18,644.	18,666.	18,674.	18,677.	18,679.	18,687.	18,703.	18,714.	18,731.	18,737.	18,750.
18,751.	18,752.	18,754.	18,770.	18,780.	18,793.	18,807.	18,818.	18,820.	18,826.	18,831.
18,835.	18,846.	18,851.	18,868.	18,876.	18,892.	18,901.	18,907.	18,917.	18,924.	18,926.
18,927.	18,935.	18,949.	18,954.	18,957.	18,962.	18,970.	18,976.	18,991.	18,999.	19,013.
19,028.	19,037.	19,039.	19,041.	19,045.	19,057.	19,073.	19,081.	19,085.	19,087.	19,095.
19,098.	19,105.	19,107.	19,110.	19,117.	19,126.	19,136.	19,139.	19,142.	19,148.	19,151.
19,156.	19,157.	19,161.	19,165.	19,168.	19,170.	19,171.	19,179.	19,182.	19,189.	19,206.
19,213.	19,224.	19,225.	19,230.	19,231.	19,240.	19,244.	19,248.	19,250.	19,253.	19,262.
19,267.	19,272.	19,278.	19,282.	19,284.	19,291.	19,299.	19,304.	19,329.	19,336.	19,340.
19,348.	19,352.	19,353.	19,358.	19,360.	19,361.	19,370.	19,381.	19,392.	19,393.	19,394.
19,408.	19,409.	19,423.	19,428.	19,436.	19,442.	19,445.	19,458.	19,463.	19,470.	19,476.
19,480.	19,481.	19,484.	19,490.	19,517.	19,521.	19,524.	19,525.	19,528.	19,542.	19,543.
19,553.	19,556.	19,561.	19,562.	19,566.	19,575.	19,582.	19,588.	19,597.	19,615.	19,617.
19,629.	19,633.	19,638.	19,640.	19,654.	19,655.	19,665.	19,666.	19,667.	19,669.	19,676.
19,678.	19,692.	19,702.	19,703.	19,711.	19,714.	19,725.	19,727.	19,729.	19,730.	19,737.
19,741.	19,745.	19,746.	19,747.	19,751.	19,762.	19,772.	19,776.	19,779.	19,782.	19,784.

Digitized by Google

19,786. 19,793. 19,800. 19,805. 19,806. 19,808. 19,810. 19,811. 19,813. 19,826. 19,830.
19,831. 19,833. 19,837. 19,842. 19,844. 19,858. 19,859. 19,867. 19,878. 19,884. 19,885.
19,912. 19,913. 19,916. 19,918. 19,921. 19,937. 19,942. 19,948. 19,950. 19,963. 19,965.
19,967. 19,974. 19,976. 19,977. 19,982. 19,988. 19,991. 19,997. 20,000. 20,001. 20,003.
20,009. 20,011. 20,021. 20,023. 20,035. 20,044. 20,048. 20,057. 20,060. 20,064. 20,067.
20,073. 20,082. 20,085. 20,095. 20,102. 20,111. 20,115. 20,119. 20,122. 20,123. 20,127.
20,133. 20,138. 20,141. 20,142. 20,146. 20,152. 20,153. 20,156. 20,157. 20,158. 20,159.
20,167. 20,169.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1866 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 16, so wie gegen Quittung,

in term. den 1. April 1866 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungs-Tage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1866 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. November 1865. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(**430**) Die Gebühr für die Ueberfuhr auf der hiesigen Verbindungsbahn vom Niederschlesisch-Märkischen nach einem der andern Bahnhöfe der hier einmündenden Eisenbahnen wird mit dem heutigen Tage für Erden, sowie für Steine jeder Art, welche nach dem Tarife der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse B. oder einem noch niedrigeren Spezialtarife befördert werden, von 6 Pf. auf 1,35 Pf. pro Ctr. ermäßigt.

Berlin, den 18. November 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**442**) Vom 1. Dezember d. J. ab wird eine direkte Steinkohlen-Beförderung in ganzen Wagenladungen von den an der Wilhelmsbahn belegenen Oberschlesischen Gruben nach den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn stattfinden.

Der für diese Transporte gültige Tarif liegt bei den Güter-Expeditionen der letztgenannten Eisenbahn zur Einsicht aus und kann von denselben auch zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich bezogen werden.

Berlin, den 25. November 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Handelsgärtners Feyerabend zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Raudten auf anderweite 6 Jahre vom 1. Januar 1866 ab.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Kaplan Karl Flöckner zum Lehrer der lateinischen Klasse an der katholischen Schule zu Schweidnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen Kantor und zweiten Lehrer Louis Veith zum ersten Lehrer und Chorrektor der katholischen Schule und resp. Kirche zu Reichenstein.

3) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Robert Latzel zum zweiten Lehrer und Kantor an der katholischen Schule und resp. Kirche zu Reichenstein.

Digitized by Google

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Leubus Hermann Klahr zum katholischen Schullehrer in Maltsch, Kreis Neumarkt.

5) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Kreutzburgerhütte Karl Gottfried Eduard Vogt zum achten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Ramslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der Oberlehrer Dr. Friede vom Magdalenen-Gymnasium zu Breslau zum Direktor des Gymnasiums zu Schweidnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Diakonus an der evangelischen Kirche ad St. Matthias und St. Andreas zu Herrnstadt Heinrich Friedrich Lange zum Prediger an der städtischen Armenhauskirche zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Appellations-Gerichts-Referendarius Stiebler zum Gerichts-Assessor. 2) Der Hilfsunterbeamte Vetter zu Beuthen a. d. O. definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Sagan. 3) Der Gefreite Scholz zu Lüben zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Beuthen a. d. O.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Cramer zu Bütow an das Kreisgericht zu Grünberg. 2) Der Kreisrichter Wiester zu Liegnitz als Rechts-Anwalt und Notar an das Kreisgericht zu Hirschberg.

Ausgeschieden: 1) Der Referendarius Stoltenburg zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a. S. 2) Der Bote und Exekutor Hanko zu Sagan Behufs seines Uebertritts in den Eisenbahndienst.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Balzer zu Lauban.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Haupt-Amts-Assistent Lauffer in Breslau zum Ober-Steuer-Kontroleur. 2) Die Steuer-Aufseher von Rekowsky nnd Winkler in Breslau zu Haupt-Amts-Assistenten daselbst. 3) Der Sergeant Rittner zum Grenz-Aufseher in Waldenburg. 4) Der Sergeant Klink zum Grenz-Aufseher in Sackisch. 5) Der Sergeant Jury zum Grenz-Aufseher in Neurode.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Die Betriebs-Sekretäre von Unruh und Junger in Breslau zu Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Sekretären. 2) Der Eisenbahn-Stations-Assistent 2. Klasse Herrfurth in Ohlau, unter Versetzung nach Breslau, zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten 1. Klasse. 3) Der Telegraphist Thielsch in Oppeln, unter Versetzung nach Ohlau, zum Stations-Assistenten 2. Klasse. 4) Der Eisenbahn-Packmeister Gabriel in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Zugführer. 5) Der Schaffner Münnich in Breslau zum Packmeister.

Pensionirt: Der Eisenbahn-Zugführer Leipoldt in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Rektorstelle zu Festenberg ist vakant, das Einkommen derselben beträgt 450 Thlr. Vocirungsberechtigt ist der Kirchenpatron, freie Standesherr Graf von Reichenbach-Goschütz.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Ingenieur Hermann Simon zu Gotha unter dem 26. Juli 1864 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

2) Das dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. unter dem 11. August 1864 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Breslau, den 15. Dezember 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(451) Das 54. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6216. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Gahlen, Gartrop, Bühl, Hünxe, Bruckhausen und Bucholtwelmen im Kreise Duisburg zum chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecken 1) von Dorsten über Gahlen und Hünxe nach Dinslaken, 2) von Gahlen nach Kirchhellen und 3) von Hünxe bis zur Köln-Arnheimer Staatsstraße auf Wesel.

Nr. 6217. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kelberg an der Koblenz-Lütticher Bezirksstraße über Bongard, Borler und Rohn, im Regierungsbezirk Koblenz, in der Richtung auf Abrdorf an der Mayen-Blankenheimer Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, an die Gemeinden Kelberg, Bongard, Borler und Rohn.

Nr. 6218. Das Statut des Ruppichterother Wiesenverbandes im Sieg-Kreise des Regierungsbezirks Köln. Vom 6. November 1865.

Nr 6219. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1865, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungs-Kommission für Rheinschiffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(456) Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmö findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags, aus Malmö jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Berlin, den 2. Dezember 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(452) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 24. Oktober 1865, daß die

a. an das Rittergut Michelwitz von den Rittergütern Ulotschwitz mit 72 Quadr.-R. und Eichgrund mit 29 Mrg. 165 Quadr.-R.;

b. an das Rittergut Ulotschwitz von dem Rittergute Michelwitz mit 168 Quadr.-R., und

c. an das Rittergut Eichgrund von den Rittergütern Michelwitz mit 29 Mrg. 69 Quadr.-R. und Ulotschwitz mit 96 Quadr.-R.

abgetretenen Parzellen aus den Gutsbezirken, zu welchen sie seither gehört haben, ausscheiden, und den Gutsbezirken derjenigen Rittergüter einverleibt werden, von deren Besitzern sie eingetauscht worden sind.

Die damit verbundene Aenderung der Grenzen der Kreise Trebnitz und Oels ist durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Oktober genehmigt worden.

2) 30. Oktober d. J., daß die von dem Rittergute Klieschau, Kreises Steinau, abgezweigte Wiesenparzelle von 3 Mrg. 85 Quadr.-R., sowie eine aus dem Rittergute Gäblitz desselben Kreises abgetretene Wiesenparzelle von 1 Mrg. 79 Quadr.-R. dem Gutsbezirke des Rittergutes Wandreisch, Kreises Steinau, und die aus dem letzteren abgezweigten Parzellen von resp. 3 Mrg. 85 Quadr.-R. und 1 Mrg. 79 Q.-R. den Gutsbezirken der resp. Rittergüter Klieschau und Gäblitz einverleibt werden.

3) 15. November d. J., die Inkommunalisirung der aus dem Rittergute Protsch, Kreises Breslau, an

den Müller Tänzer verkauften Ackerparzelle von 3 Mrg. 129 Quadr.-R. in den Gemeindeverband von Weide, desselben Kreises.

Breslau, den 4. Dezember 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(454) Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Neuroder Kreises, unter Anweisung von Wünschelburg zum Wohnsitz, ist vakant geworden. Qualifizirte Bewerber können sich binnen 4 Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Führungs-Atteste um dieselbe bei uns melden.

Breslau, den 30. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(455) Im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Juni d. J., betreffend den Erlaß der ordentlichen Beiträge für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät für das zweite Semester 1865, bestimmen wir hiermit unter Bezugnahme auf § 40 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 (Gesetzsammlung, Seite 591) und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859 (Gesetzsammlung, Seite 385), daß die ordentlichen Beiträge für das erste Semester 1866 nur zur Hälfte eingezogen werden, natürlich unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen etwa nöthig werden sollten.

Sämmtliche Magistrate der Provinz, ausschließlich Breslau, haben sich hiernach zu richten, auch sofort den betreffenden Versicherten die nöthige Mittheilung zu machen.

Denjenigen Gebäudebesitzern, welche nach § 35 des Reglements fixirte Beiträge zahlen, wird, wie sich von selbst versteht, ein Erlaß nicht zu Theil.

Breslau, den 5. Dezember 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(461) Unter Bezugnahme auf § 5 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungs-Fristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetz-Sammlung pro 1840 Seite 141) und im Hinweis auf § 43 der vorläufigen Anweisung IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer in den sechs östlichen Provinzen vom 27. Januar 1865 (abgedruckt in der außerordentlichen Beilage zu Stück 12 unseres Amtsblattes pro 1865) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch die Anfertigung der Flurbücher für die selbstständigen Gutsbezirke des diesseitigen Regierungs-Bezirkes gegen das bereits festgestellte Grundsteuer-Soll, bei den Guts- sowohl als Gemeindebezirken mit Ausnahme derjenigen in den Kreisen Frankenstein und Glatz, in welchen Kreisen die Flurbücher für die Gutsbezirke bereits aufgestellt sind, noch Veränderungen eintreten können.

Da die Fertigstellung sämmtlicher Flurbücher bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres nicht erfolgen kann, die Ausgleichung der einzelnen Grundsteuerbeträge jedoch vom 1. Januar d. J. ab vorzunehmen ist, so setzen wir die sämmtlichen Grundbesitzer unseres Regierungs-Bezirks, ausschließlich derjenigen in den Kreisen Glatz und Frankenstein, behufs Unterbrechung der Verjährung hierdurch öffentlich davon in Kenntniß, daß sie sich erforderlichen Falls noch kleinen, bei Aufstellung der Flurbücher für die selbstständigen Gutsbezirke sich als nothwendig ergebenden Abänderungen der Grundsteuer-Beträge zu unterwerfen haben.

Voraussichtlich werden mit dem 1. Mai k. J. die Flurbücher für die selbstständigen Gutsbezirke der übrigen 21 Kreise unseres Bezirkes fertig gestellt sein.

Breslau, den 9. Dezember 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(458) Nach § 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit § 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844, soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres, auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten dem Magistrate, summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat.

Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauche an die Landes-Justiz-Kollegien.

Diese Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magistraten und Königl. Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen bis spätestens zum 15. Januar k. J. den Magistraten resp. den königl. Landräthen einreichen werden, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar k. J. zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellations-Gericht gestattet werden kann.

Breslau, den 2. Dezember 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(448) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Packerei-Verkehrs ein. Zwar werden seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um

die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammtverkehrs auf eine angemessene **früh-zeitigere** Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Breslau, den 30. November 1865. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(**460**) Vom 18. Dezember d. J. ab werden in Breslau, außer den bereits bestehenden drei Stadtpost-Expeditionen

Nr. 1. Klosterstraße Nr. 18, Nr. 2. Gräupnergasse Nr. 1 und Nr. 3. Mehlgasse Nr. 1

noch zwei Stadtpost-Expeditionen

Nr. 4. Reuschestraße Nr. 37, Ecke Königsplatz und Wallstraße, und

Nr. 5. Tauenzienplatz Nr. 10, Ecke Tauenzienplatz und Neue Schweidnitzerstraße,

in Wirksamkeit treten.

Bei sämmtlichen Stadtpost-Expeditionen werden angenommen: gewöhnliche und rekommandirte Briefe, baare Einzahlungen (Post-Anweisungen) und Postvorschüsse, Packete ohne deklarirten Werth, Briefe und Packete mit deklarirtem Werthe, jedoch nur bis zum Betrage von 500 Thlr. incl., Abonnements auf Zeitungen, Gesetzsammlungen und Amtsblätter und telegraphische Depeschen.

Ebenso findet bei den Stadtpost-Expeditionen der Verkauf von Freimarken und Franko-Couverts und die Auszahlung von Geldbeträgen statt, welche bei anderen Postanstalten zur Auszahlung an Adressaten in Breslau — auf Post-Anweisungen — baar eingezahlt worden sind, wenn

1) die Quittung auf der Postanweisung von dem Adressaten selbst ausgestellt worden ist, und

2) wenn der Bevollmächtigte (Prokurist) des Adressaten die Quittung vollzogen hat, in diesem Falle aber nur dann, wenn die Postanweisung durch den Briefträger dem Bevollmächtigten (Prokuristen) zugestellt worden ist.

Briefe und Packete mit deklarirtem Werthe über 500 Thlr. werden nur bei dem Post-Amte (Albrechtsstraße Nr. 26) und bei den Post-Expeditionen am Oberschlesischen und am Freiburger Bahnhofe angenommen.

Die Stadtpost-Expeditionen sind für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

im Sommerhalbjahr von 7 Uhr Morgens, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen sind die Bureaux von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, an Festtagen, die nicht auf Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 — 11 Uhr Vormittags und von 2 — 4 Uhr Nachmittags geschlossen.

Breslau, den 8. Dezember 1865. Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Schröder.

(**453**) Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Weihnachten 1865 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 4. bis 24. Jan. 1866 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Litera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannistermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 24. Dezember 1865 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,

in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 5. Dezember 1865. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Digitized by Google

(459) **Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn.**

Am 15. d. M. tritt das Betriebs-Reglement für die preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen d. d. Berlin den 3. September 1865 auf unserer Bahn in Kraft, unter Aufhebung des Betriebs-Reglements d. d. Breslau den 1. März 1862.

Breslau, den 4. Dezember 1865. Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Buchhändlers Karl Emil Fedor Meltzer zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Waldenburg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1866 ab.

2) Die Wahl des bisherigen Rathmanns und Königlichen Oberst-Lieutenants a. D. Franz Rother zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Landeck, an Stelle des ausscheidenden Beigeordneten Weißgerbermeister Förster, auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1866 ab, sowie die Neuwahl des Stadtverordneten Goldarbeiters Kaspar Nitsche und des Stadtverordneten Handelsmanns Franz Werner, ingleichen die Wiederwahl des Bäckermeisters Johann Meisel zu unbesoldeten Rathmännern der genannten Stadt, und zwar bei dem rc. Nitsche, welcher an Stelle des zum Beigeordneten gewählten Rathmanns Rother eintritt, auf die noch übrige Dienstzeit desselben, d. i. auf die Zeit vom 1. Januar k. J., bis 3. Mai 1869, bei dem rc. Werner, welcher an Stelle des ausscheidenden Rathmanns Anton Simon gewählt ist, auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1866 ab, und bei dem rc. Meisel auf die gesetzliche Dienstzeit von ferneren sechs Jahren, vom 3. Mai 1866 ab.

Königliche Ober-Post-Direktion

Angestellt: 1) Die Post-Expedienten-Anwärter Herz in Trebnitz, Sommer in Neurode, Klink in Breslau und Müntner in Reichenbach als Post-Expedienten. 2) Der pensionirte Gensd'arm Heidler als Post-Expediteur in Niederlangseiffersdorf. 3) Die Militair-Invaliden Seidel, Schubert und Hoffmann in Breslau als Postunterbeamte.

Versetzt: 1) Die Postsekretaire Weberstedt von Schweidnitz nach Glogau, Nitzsche von Lauban nach Schweidnitz. 2) Der Ober-Postsekretair Przybilski von Posen nach Schweidnitz. 3) Der Post-Expedient Eckert von Breslau nach Militsch.

Freiwillig ausgeschieden: Der Wagenmeister Adam in Winzig.

Vermischte Nachrichten.

Vacanz einer Schulstelle: Die katholische Schulstelle zu Schönfeld, Kreis Habelschwerdt, ist vacant. Dieselbe ist reglementsmäßig dotirt. Patron ist der Graf Althan.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3. Dezbr. d. J. ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur J. C. R. Jähns in Berlin ist unter dem 5. Dezember 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Kippregeln zum Messen von Höhenwinkeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Techniker Anton Funk und den Fabrikbesitzern und Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs Emil Becker und Hermann Hoffbauer zu Berlin ist unter dem 6. Dezember 1865 ein Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen mechanischen Webstuhl für Teppiche, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Geschenk: Die verwittwete Landräthin Karoline von Wenzky hat der evangelischen Schule zu Kapsdorf, Kreis Schweidnitz, ein Kapital von 200 Thalern zur Verwendung der Zinsen zu einer jährlichen Weihnachtsfeier geschenkt.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der „Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" in Basel.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" in Basel.

Der unter der Firma:

„Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel"

in Basel domicilirten Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Schaden und Verluste, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 24. December v. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten entweder bei dem Gericht jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle, in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 10. November 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) **Graf von Itzenplitz.**

Digitized by

Statuten

der

Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt den 24. December 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" wird eine anonyme Aktien-Gesellschaft gegründet.

§. 2.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung zu leisten gegen Schaden und Verlust, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können.

§. 4.

Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hierfür anzugeben.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Genehmigung gegenwärtiger Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 5000 auf den Namen lautende Aktien von Franken 1000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktien-Kapitals, beziehungsweise drei Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben. Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8.

Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 20% baar einbezahlt, für die restirenden 80% hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Den Aktien werden jährliche Dividenden-Coupons auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§. 10.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Digitized by Google

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Franken 2 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 100 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 200 Stück bewilligen, ohne hierfür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12.

Einzahlungen über die im §. 8. bezeichneten 20% per Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weiteren Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die entsprechenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14.

Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 5 per Aktie zu entrichten.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien, Coupons oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Direktor.

Digitized by Google

A. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 500 Aktien besitzen. In diesem Fall hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten, und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1 à 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 à 10 „ „ 2 Stimmen

und je weitere 10 Aktien zu einer Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 500 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25.

Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a. Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.
b. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch

Digitized by Google

c. zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.
c. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e. Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 200 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 20 Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben sowie der Director haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a. Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
b. Die Genehmigung der Aktienübertrage.
c. Die Wahlen und Entlassungen des Directors und der höheren Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.
d. Die Erwerbung von Concessionen und die Bestellung von Agenturen.
e. Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.
f. Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g. Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch auf ein und dasselbe Risiko für eigene Rechnung 4 % des Aktien-Kapitals nicht übersteigen darf.
h. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

Digitized by Google

i. Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k. Die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles.
l. Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfälliger Anträge an dieselbe.
m. Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34.

Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den im §. 44 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instructionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

D. Director.

§. 39.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Director ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40.

In der Regel wohnt der Director sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41.

Die gewöhnliche Correspondenz, die Versicherungspolicen und Prämienquittungen tragen die Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters (die beiden letzteren, insofern sie nicht von einem bevollmächtigten Agenten unterzeichnet werden), Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, bedürfen der Mitunterschrift eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses.

§. 42.

Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Raisonenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43.

Die Jahresrechnung wird jeweilen auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 abgeschlossen.

Digitized by Google

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet, sondern als Spezial-Reserve vorgetragen;
b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in die Passiva eingebracht;
c. etwaige Entwerthungen in den Kapital-Anlagen der Gesellschaft abgeschrieben;
d. die Kosten der Organisation und der Einrichtung nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt werden, wobei
e. für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44.

Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4 % verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30 % an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20 % des Aktienkapitals erreicht hat;
20 % an den Verwaltungsrath, insbesondere an den leitenden Ausschuß und die Direction;
50 % als Dividende an die Aktionäre.

§. 45.

Hat der Reservefond die Höhe von 20 % des Aktienkapitals, also die Summe von 1 Million Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20 % des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20 % ausweist.

§. 47.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40 % des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratification.

§. 49.

Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Activen, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Director sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 52.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidg. Oberst R. Paravicini, Präsident, vom Hause D. Preiswerk & Cie.
„ R. Kaufmann-Neukirch, Vicepräsident, vom Hause Kaufmann und Lüscher.
„ Ludw. Iselin-LaRoche vom Hause Iselin und Stähelin.
„ Wilh. Bischoff-Merian vom Hause Gebr. Bischoff.
„ Rud. Geigy-Merian vom Hause J. R. Geigy.

} Mitglieder des leitenden Ausschusses

„ eidg. Oberst Aug. Alioth-Falkner vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ Ed. Bernoulli-Riggenbach vom Hause J. Riggenbach.
„ Wilh. Burckhardt-Sarasin vom Hause Leonh. Paravicini.
„ Alphons Köchlin-Geigy des Rathes, Präsident der Basler Handelsbank.
„ Balth. Merian-Merian vom Hause Gebrüder Stähelin.
„ P. Oswald-Linder vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (comptoir d'escompte).
„ Carl Rybiner-Bischoff vom Hause Rybiner und Söhne.
„ Joh. Sulger-Heusler vom Hause Sulger und Stückelberger.
„ J. VonderMühll-Bischer vom Hause Gebrüder VonderMühll.
„ Ed. Zahn-Negnon vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) den **„Preußischen Staats-Anzeiger,"**
2) die **„Deutsche Versicherungs-Zeitung,"**
3) die **„Bank- und Handels-Zeitung,"**
4) die **„Berliner Börsen-Zeitung."**

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Krausenstraße 21.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Breslau, den 22. Dezember 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(464) Das 55. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6220. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg bis an die Neissebrücke bei Koppitz, im Kreise Falkenberg, Regierungs-Bezirk Oppeln, unter Benutzung der von Falkenberg bis in die Nähe von Jazdorf bereits bestehenden Chaussee.

Nr. 6221. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oels im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865.

Nr. 6222. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 49,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865.

Nr. 6223. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kempen, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, über Wachtendonk, Wankum und Herongen nach Venlo, an die Gemeinden Kempen, Schmalbroich, Wachtendonk, Wankum und Herongen.

Nr. 6224. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode auf der von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungs-Bezirk Magdeburg ausgebauten Chaussee von Inselburg über Beckenstedt nach Schmatzfeld.

Nr. 6225. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Abänderung der §§ 15, 43 b. und 73 des Reglements für die Feuer-Sozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837.

Nr. 6226. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bojanowo-Punitzer Chausseebau-Gesellschaft wegen theilweiser Amortisation der Aktien gefaßten Beschlüsse. Vom 29. November 1865.

Nr. 6227. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau beschlossenen vierten Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statut. Vom 29. November 1865.

Nr. 6228. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1865, betreffend die künftige Anstellung und Abfindung der Beamten des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen.

Nr. 6229. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft „Vulkan" in Stettin am 14. Oktober 1865 beschlossenen Abänderungen ihres Gesellschafts-Statuts. Vom 4. Dezember 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(465) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M., mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums ge-

bracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Zinskoupons außer an den oben bezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 12. Dezember 1865. Königliche Regierung.

(467) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Juni d. J. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(456) Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmö findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags, aus Malmö jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Berlin, den 12. Dezember 1865. General-Post-Amt.

(462) Mit Rücksicht auf § 4 sub d. des Statuts der Graf v. Schlabrendorf'schen Schulenstiftung vom 25. Februar 1859 bringe ich Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

Tit. I. Die Kolziger Landschulenstiftung.

Die Verhältnisse der Kolziger Landschulen, welche in meiner Bekanntmachung vom 29. Dezember 1862 näher dargelegt worden sind, haben seitdem eine wesentliche Veränderung nicht erlitten.

Es kann nur hervorgehoben werden, daß die von dem Superintendenten Flössel vorgenommene Visitation der evangelischen Schulen, sowie die Revision der katholischen Schulen nach den Berichten der die Oberaufsicht führenden Königlichen Regierung zu Liegnitz ein günstiges Resultat ergeben haben.

Als eine neue Einrichtung muß erwähnt werden, daß seit dem Jahre 1863 zur Erinnerung an den Stifter alljährlich ein Fest von sämmtlichen Schulen im Freien gefeiert wird; die Kosten dafür werden mit 25 Thlrn. aus Stiftungsmitteln bestritten.

Tit. II. Die Seminar- und Waisenhaus-Stiftung in Steinau.

Auch für diesen Theil der Stiftung gilt das ad Tit. I. Erwähnte.

Die Organisation desselben, die im Wesentlichen nicht alterirt worden ist, hat sich vollständig bewährt. Die Leistungen der Waisenknaben sowohl, wie der Fundatisten können als befriedigend bezeichnet werden.

Insbesondere muß es dankbarlichst empfunden werden, daß der Gesundheitszustand ein durchaus günstiger gewesen ist, und die Anstalt von ansteckenden Krankheiten verschont wurde.

Statt des bisherigen Direktors Junglaaß ist der Seminardirektor Wendel, statt des Inspektors Schumann der Inspektor Kern, früher Rektor in Grünberg, eingetreten; ebenso wurde für den ausscheidenden Lehrer Stiller der Bruder Otto Stiller und statt der seitherigen Waisenmutter Normann die Lehrerwittwe Postler berufen.

Tit. III. Die Seminar- und Waisenhausstiftung zu Liebenthal.

Es ist mir gelungen, nachdem die Eröffnung des neu errichteten katholischen Schullehrer-Seminars in Liebenthal am 18. Oktober 1863 stattgefunden hatte, den katholischen Theil der Graf v. Schlabrendorf'schen Seminar- und Waisenhausstiftung den Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten vom 31. Januar 1859 gemäß in's Leben zu rufen und in der Art mit der eben gedachten Anstalt zu verbinden, daß bei derselben 5 Fundatistenstellen und 12 Waisenstellen begründet wurden.

Obwohl nach dem von mir extrahirten Nachtragsstatut vom 7. Dezember 1863 die Eröffnung dieses Theiles der Stiftung zum 1. Januar 1864 erfolgen sollte, so verzögerte sie sich wegen der nothwendig vorzunehmenden Vorbereitungen doch noch einige Wochen, und fand die Aufnahme der Knaben erst am 1. April 1864, die feierliche Eröffnung selbst am 17. April 1864 statt.

Unter den Aufgenommenen gehörten nur 3 der Kolziger Herrschaft an, und mußten die übrigen Stiftsstellen wegen Mangels an Bewerbern dieser bevorzugten Kategorie anderweitig besetzt werden.

Die Waisenanstalt ist im westlichen Theile des Seminargebäudes theils im Erdgeschoß, theils im zweiten Stockwerke untergebracht. Im ersteren befindet sich ein Studirzimmer für die Waisenknaben, in welchem sie wohnen und unter Aufsicht der Fundatisten oder der Waisenmutter sich beschäftigen, und ein Studirzimmer für die Fundatisten, ferner die Wohnung der Waisenmutter und ein Krankenzimmer. Im zweiten Stock liegt der gemeinsame Schlafsaal und daneben die Kleiderkammer. Bet- und Speisesaal, Flügel- und Orgelzimmer werden von den Seminaristen und Waisenknaben gemeinschaftlich benützt.

Digitized by Google

Der Seminardirektor Hirschfelder ist zu gleicher Zeit Direktor der Anstalt und leitet die äußere Verwaltung, sowie die innere Einrichtung. Als Inspektor fungirt der Seminarlehrer Rakel, welcher neben einigen Unterrichtsstunden die spezielle Aufsicht über die Waisenknaben und Fundatisten und das Rechnungswesen führt. Turn- und Musikunterricht werden von den betreffenden Seminarlehrern ertheilt. Die als Hausmutter angestellte Lehrerwittwe Hübner sorgt für Pflege und Wartung der Kinder, für Reinigung und Instandhaltung der Wäsche und leitet die Knaben zum Nähen und Stricken, sowie zu kleinen, ihrem Alter angemessenen Verrichtungen an, während der Seminarhauswart Hampel ihnen Anleitung zur Gartenarbeit ꝛc. ertheilt.

Die innere Einrichtung der Anstalt ist der Steinauer nachgebildet und verfolgt in Bezug auf Erziehung und Ausbildung dieselben Zwecke. Ich verweise in dieser Beziehung lediglich auf den Inhalt meiner Bekanntmachung vom 29. Dezember 1862.

Der Gesundheitszustand war bisher ein sehr guter.

Tit. IV. Vermögensverwaltung.

Nach den gemachten Erfahrungen hat es angemessen erschienen, in den Büchern und Rechnungen von einander getrennt zu halten:

A. die Stammkapitalien nebst Zinsen und die Kosten der laufenden Unterhaltung der Schulen und Waisenhäuser mit Seminarfreistellen;

B. den Dispositionsfonds nebst dabei aufkommenden Zinsen und die Ausgaben auf außergewöhnliche Bedürfnisse und zur weitern Ausdehnung der Stiftung;

C. den Reservefonds für die Kolziger Landschulen;

D. den Reservefonds für das Waisenhaus in Steinau;

E. den Reservefonds für das Waisenhaus in Liebenthal;

F. den Beamtenpensionsfonds.

Unter Festhaltung dieser Eintheilung sind in Nachstehendem die Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1862, 1863 und 1864 und der Vermögensbestand am Schlusse des Jahres 1864 zusammengestellt:

A. Stammfonds:

Die Kapitalien haben betragen Ende 1864: 328,360 Thlr., Ende 1861: 326,435 Thlr., mithin jetzt mehr: 1,925 Thlr.

An baarem Gelde waren Ende 1861 vorhanden			55	Thlr.	5 Sgr.	— Pf.
Seitdem sind eingekommen:						
1) An Zinsen pro 1862—1864	37,375	"	24	"	9	"
2) Kursgewinn beim Verkauf von Effekten	26	"	20	"	—	"
Zusammen	37,457	Thlr.	19	Sgr.	9	Pf.
Davon sind ausgegeben:						
1) Auf Verwaltungskosten	630	Thlr.	19	Sgr.	5	Pf.
2) Dem Pastor Aumann Lichtgeldentschädigung	276	"	—	"	—	"
3) Zu Unterhaltung der Kolziger Schule	10,077	"	8	"	6	"
4) Zur Unterhaltung des Waisenhauses in Steinau	14,400	"	—	"	—	"
5) Zur Unterhaltung des Waisenhauses zu Liebenthal (pro 1864)	2,000	"	—	"	—	"
6) Lehrerpension	213	"	10	"	—	"
7) Unterstützungen	470	"	—	"	—	"
8) Zur Erwerbung der neuen Kapitalien per 1,925 Thlr.	1,918	"	22	"	6	"
9) Dem Dispositionsfonds	6,308	"	16	"	10	"
Zusammen	36,294	Thlr.	17	Sgr.	3	Pf.
und zur Erwerbung neuer Kapitalien sind noch	1,163	"	2	"	6	"

disponibel geblieben.

B. Dispositionsfonds:

Die Kapitalien haben betragen Ende 1864: 23,000 Thlr., Ende 1861: 18,000 Thlr., mithin jetzt 5,000 Thlr. mehr.

An baarem Gelde waren ult. 1861 vorhanden			960	Thlr.	11 Sgr.	10 Pf.
Seitdem sind eingekommen:						

Digitized by Google

1) Zinsen von den Kapitalien des Dispositionsfonds	2,432	Thlr.	10	Sgr.	—	Pf.
2) Zinsen von den Kapitalien des Kolziger Reservefonds (C.)	642	"	6	"	5	"
3) Ersparnisse der Kolziger Schulkassen-Verwaltung pro 1862	8	"	16	"	8	"
4) Kursgewinn	38	"	20	"	—	"
5) Vom Stammfonds überwiesene Zinsenüberschüsse	6,308	"	16	"	10	"
Zusammen	10,390	Thlr.	21	Sgr.	9	Pf.

Davon sind ausgegeben:

1) Für die Einrichtung in Liebenthal	2,250	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Zur Erwerbung der neuen Kapitalien per 5,000 Thlr.	4,950	"	—	"	—	"
Zusammen	7,200	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.

Von dem verbliebenen Bestande per 3,190 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. sind bestimmt: ad 1 noch 225 Thlr., ad 2 noch 2,965 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.

C. Reservefonds der Kolziger Schulen:

Derselbe ist, 5,000 Thlr. betragend, unverändert geblieben.

D. Reservefonds des Waisenhauses in Steinau:

Die Kapitalien haben betragen Ende 1864: 1,850 Thlr., Ende 1861: 635 Thlr., mithin jetzt 1,215 Thlr. mehr.

An baarem Gelde waren ult. 1861 vorhanden ..... 22 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.

Seitdem sind eingekommen:

1) An Zinsen	149	"	10	"	8	"
2) An Ersparnissen pro 1861/62	1,062	"	1	"	6	"
3) Kursgewinn beim Verkauf von Effekten	6	"	22	"	6	"
Zusammen	1,240	Thlr.	15	Sgr.	3	Pf.
Davon sind zur Erwerbung der neuen Kapitalien per 1,215 Thlr. ausgegeben	1,221	"	26	"	3	"
und zu gleichem Zwecke disponibel	18	"	19	"	—	"

E. Reservefonds des Waisenhauses in Liebenthal:

ist erst im Jahre 1863 mit den in vorigem Jahre gemachten Ersparnissen angelegt.

F. Waisenhausbeamten-Pensionsfonds:

Die Kapitalien haben ult. 1864 wie 1861 100 Thlr. betragen.

An baarem Gelde waren ult. 1861 vorhanden ..... 11 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.

Seitdem sind eingekommen:

1) Die Pensionsbeiträge der beiden Steinauer Beamten	41	"	11	"	3	"
2) Zinsen von 100 Thlr. Kapital pro 1862/64 à 4 Thlr.	12	"	—	"	—	"
Der Bestand von	64	Thlr.	28	Sgr.	7	Pf.

wird ebenfalls zinsbar angelegt werden.

Zusammenstellung:

Am Ende des Jahres 1864 hat hiernach das Vermögen der Stiftung in folgenden Summen bestanden:

A.	328,360	Thlr.	und	1,163	Thlr.	2	Sgr.	6 Pf.
B.	23,000	"	"	3,190	"	21	"	9 "
C.	5,000	"	"	—	"	—	"	— "
D.	1,850	"	"	18	"	19	"	— "
E.	—	"	"	—	"	—	"	— "
F.	100	"	"	64	"	28	"	7 "
Zusammen:	358,310	Thlr.	und	4,437	Thlr.	11	Sgr.	10 Pf.
gegen 1861	350,170	"	"	1,049	"	14	"	9 "
jetzt mehr	8,140	"	"	3,387	"	27	"	1 "
Zusammen				11,527	Thlr.	27	Sgr.	1 Pf.

Schließlich bemerke ich, daß mit der Dotirung von Landschulen außerhalb der Kolziger Güter (cfr. § 1 sub C. des Statuts) noch nicht hat vorgegangen werden können, weil sämmtliche disponible Mittel zunächst dazu verwendet werden sollen, die Waisenhaus- und Fundatistenstellen in Steinau und Liebenthal zu vermehren.

Breslau, den 8. Dezember 1865.

Der Kurator der Graf von Schlabrendorf'schen Stiftung, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(468) In der in Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 101) stattgehabten 18. Verloosung von Pfandbriefen Lit. B. sind folgende 4 pCt. Zinsen tragende Appoints über einen Gesammtbetrag von 56,200 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden:

à 1000 Thlr.

Nr. 32	auf	Raucke.
" 52	"	Brune.
" 447	"	Groß-Deutschen.
" 466	"	Koschentin.
" 547	"	Lossen ꝛc.
" 804	"	Siemianowitz ꝛc.
" 821	"	dto.
" 830	"	dto.
" 40137	"	Deutsch-Würbitz.
" 40187	"	Lohnau.
" 40277	"	Nassadel.
" 40295	"	Ndr.-Buchwald ꝛc.
" 40313	"	Puschine ꝛc.
Nr. 40398	auf	Groß-Stein ꝛc.
" 40401	"	dto.
" 40462	"	Rudzinitz.
" 40510	"	Tost ꝛc.
" 40608	"	dto.
" 40702	"	Fürstenstein ꝛc.
" 40722	"	dto.
" 40760	"	Niklasdorf.
" 40970	"	Miechowitz.
" 41004	"	dto.
" 41015	"	Buckowine.
" 41017	"	Laband.
Nr. 41046	auf	Laband.
" 41053	"	dto.
" 41115	"	Poln.-Krawarn ꝛc.
" 41180	"	Ratibor.
" 41212	"	dto.
" 41219	"	dto.
" 41247	"	Frohnau.
" 41301	"	Mühlrädlitz.
" 41317	"	Krumlinde.
" 41329	"	Simmelwitz.
" 41330	"	dto.
" 41363	"	Obr.-Lichtenau.

à 500 Thlr.

Nr. 1425	auf	Carolath.
" 1875	"	Gr.-Deutschen.
" 1947	"	Koschentin ꝛc.
" 2551	"	Siemianowitz.
" 2769	"	dto.
" 43019	"	Bonoschau.
Nr. 43318	auf	Kunern.
" 43548	"	Nassadel.
" 44125	"	Tost ꝛc.
" 44298	"	Fürstenstein.
" 44337	"	dto.
" 44375	"	Kl.-Krauschen.
Nr. 44837	auf	Miechowitz.
" 45017	"	Rostersdorf.
" 45085	"	Poln.-Krawarn ꝛc.
" 45133	"	Ratibor.
" 45450	"	Simmelwitz.

à 100 Thlr.

Nr. 5660	auf	Raucke.
" 5942	"	Ratibor.
" 5958	"	dto.
" 5976	"	dto.
" 6038	"	dto.
" 6039	"	dto.
" 6058	"	dto.
" 6231	"	Waldvorwerk.
" 6268	"	Sabor.
" 6288	"	dto.
" 6314	"	dto.
" 6343	"	dto.
" 6348	"	dto.
" 6354	"	dto.
" 6384	"	dto.
" 6386	"	dto.
" 6411	"	dto.
" 6515	"	Bladen.
" 7662	"	Rostersdorf.
" 8003	"	Gr.-Deutschen.
" 8081	"	Koschentin ꝛc.
" 8164	"	dto.
" 8165	"	dto.
" 8187	"	dto.
" 8407	"	Matzdorf.
" 8668	"	Lossen ꝛc.
Nr. 8708	auf	Lossen ꝛc.
" 8724	"	dto.
" 8726	"	dto.
" 8739	"	dto.
" 17489	"	Siemianowitz.
" 17490	"	dto.
" 17554	"	dto.
" 17655	"	dto.
" 17665	"	dto.
" 61358	"	Ulbersdorf ꝛc.
" 61432	"	Koselwitz.
" 61461	"	Massel.
" 61664	"	Wittendorf II.
" 61666	"	dto.
" 61851	"	Lohnau ꝛc.
" 62192	"	Kunern.
" 62194	"	dto.
" 62248	"	Wieschegrade.
" 62288	"	Nassadel.
" 62365	"	Pogarell ꝛc.
" 62371	"	dto.
" 62422	"	Cantersdorf ꝛc.
" 62471	"	dto.
" 62518	"	Ndr.-Stradam.
" 62596	"	Puschine.
" 62614	"	Gr.-Krutschen.
Nr. 62754	auf	Gr.-Stein ꝛc.
" 62787	"	dto.
" 62813	"	dto.
" 63025	"	Tost ꝛc.
" 63144	"	dto.
" 63284	"	dto.
" 63303	"	Dittersbach.
" 63317	"	dto.
" 63420	"	Fürstenstein ꝛc.
" 64309	"	Miechowitz.
" 64314	"	dto.
" 64323	"	dto.
" 64408	"	Haldänichen.
" 64425	"	Zaumgarten.
" 64441	"	Buckowine.
" 64485	"	Laband.
" 64794	"	Poln.-Krawarn ꝛc.
" 64844	"	dto.
" 64870	"	dto.
" 64884	"	Ratibor.
" 64889	"	dto.
" 64921	"	dto.
" 65037	"	dto.
" 65081	"	dto.
" 65619	"	Obr.-Lichtenau.

à 50 Thlr.

Nr.	10576	auf Gühlwitz	Nr.	12477	auf Siemianowitz.	Nr.	79135	auf Lederhose.
=	10829	= Raucke.	=	12482	= dto.	=	79149	= Lohnau ꝛc.
=	11018	= Brune.	=	12484	= dto.	=	79234	= Gr.-Stein ꝛc.
=	11340	= Ratibor.	=	12486	= dto.	=	79282	= Kl.-Krauschen.
=	11560	= Rostersdorf.	=	12487	= dto.	=	79330	= Miechowitz.
=	11704	= Lossen ꝛc.	=	12527	= dto.	=	79338	= Buckowine.
=	11708	= dto.	=	12551	= dto.	=	79341	= Laband.
=	11744	= dto.	=	12561	= dto.	=	79454	= Rostersdorf.
=	11764	= dto.	=	12599	= dto.	=	79466	= Ratibor.
=	12476	= Siemianowitz	=	79078	= Massel.	=	79499	= Simmelwitz.

à 25 Thlr.

Nr.	20646	auf Gühlwitz.	Nr.	21958	auf Boyadel ꝛc.	Nr.	23624	auf Siemianowitz.
=	20924	= Schmögerle.	=	22081	= Ratibor.	=	23651	= dto.
=	20927	= dto.	=	22161	= dto.	=	23667	= dto.
=	21120	= Raucke.	=	22169	= dto.	=	23668	= dto.
=	21122	= dto.	=	22312	= Sabor.	=	23675	= dto.
=	21123	= dto.	=	22314	= dto.	=	23700	= dto.
=	21165	= dto.	=	22318	= dto.	=	82026	= Bonoschau.
=	21538	= Brune.	=	22392	= Boyadel ꝛc.	=	82027	= dto.
=	21567	= Lissa.	=	22484	= Kunern.	=	82030	= dto.
=	21577	= dto.	=	22566	= Rostersdorf.	=	82096	= Kl.-Schweinern.
=	21579	= dto.	=	22583	= Lanisch.	=	82123	= Wittendorf I.
=	21581	= dto.	=	22662	= Koschentin ꝛc.	=	82127	= Wittendorf II.
=	21874	= Boyadel ꝛc.	=	22670	= dto.	=	82181	= Nassadel.
=	21875	= dto.	=	22702	= dto.	=	82208	= Gr.-Stein ꝛc
=	21884	= dto.	=	22706	= dto.	=	82221	= dto.
=	21887	= dto.	=	22715	= dto.	=	82230	= dto.
=	21921	= dto.	=	22719	= dto.	=	82238	= Tost ꝛc.
=	21922	= dto.	=	22756	= Matzdorf.	=	82251	= dto.
=	21923	= dto.	=	22798	= Lossen.	=	82338	= Laband.
=	21927	= dto.	=	22803	= dto.	=	82494	= Simmelwitz.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe in kourösähigem Zustande **vom 1. Juli 1866 ab** bei der Königlichen Kredit-Instituts-Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in den Geschäftsstunden derselben erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach §59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation derselben nicht **spätestens den 15. August 1866** erfolgen, so muß das im § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1833 vorgeschriebene Präklusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden.

Breslau, den 4. Dezember 1865. Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Rogelwitz, Kreis Brieg, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist auf 172 Thaler abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine erste Sitzung im Jahre 1866 in der Zeit vom 8. bis etwa zum 20. Januar im Schwurgerichts-Saale des Stadt-Gerichtsgebäudes zu Breslau abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und Statuten der Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Breslau, den 29. Dezember 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(470) Das 56. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6230. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Cölnischen Privatbank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die 13te Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 7te der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859.

(475) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verlooften resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Staats-Anleihen, wie solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den oben bezeichneten Kassen und Bureaux auch noch in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in den Bureaux des

hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Bankiers Schreye'r und Eisner hierselbst, Ohlauer Straße Nr. 84, zur Einsicht vor.

Breslau, den 22. Dezember 1865. Königliche Regierung.

(477) Mit Bezug auf meinen Erlaß vom 6. März d. J. benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß die deutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen am Rhein die Erklärung abgegeben hat, von der ihr an demselben Tage ertheilten Konzession mit Vorbehalt der Abwickelung der auf Grund derselben in Preußen eingegangenen Geschäfte vorerst keinen weiteren Gebrauch machen zu wollen. Diese Erklärung ist mit dem Bemerken von mir genehmigt worden, daß die etwaige Wiederbenutzung der Konzession nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung erfolgen darf.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, soweit die gedachte Konzession in Ihrem Amtsblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, auch diesen meinen Erlaß durch dasselbe zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. Dezember 1865. Der Minister des Innern.

An die Königliche Regierung zu Breslau.
I. A. 8866.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch in Verfolg der als Beilage zu unserm diesjährigen Amtsblatte bei Stück 24 veröffentlichen diesseitigen Ministerial-Konzession vom 6. März d. J. nebst den revidirten Statuten zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 22. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(472) In Folge der Verfügung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 29. v. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

a. die Ausfertigung des Allerhöchsten Erlasses vom 6. November d. J., lautend:

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 19. Oktober d. J. genehmige Ich hierdurch den von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau in der General-Versammlung vom 24. April d. J. Inhalts der zurückfolgenden Verhandlung von demselben Tage beschlossenen vierten Nachtrag zu dem Gesellschafts-Statut. Schloß Babelsberg, den 6. November 1865.

gez. Wilhelm.

gegez. Graf Itzenplitz. Für den Justiz-Minister: v. Mühler. Gr. zu Eulenburg.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 29. November 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Mintster des Innern.
gez. Itzenplitz. i. A. gez. Sulzer.

Ausfertigung. M. f. H. IV. 10822. M. d. J. I. A. 8571/2.

und b. den durch diesen Allerhöchsten Erlaß genehmigten vierten Nachtrag zum Gesellschafts-Statute der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welcher lautet:

Vierter Statuten-Nachtrag

zu dem am 10. Juni 1848 Allerhöchst bestätigten Statute der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Zu § 32 des Statuts vom 10. Juni 1848, § 3 des Ersten Statuten-Nachtrags vom 29. April 1851, § 14 des Zweiten Statuten-Nachtrags vom 5. November 1853.

Der § 3 des Ersten Statuten-Nachtrags vom 29. April 1851 wird hiermit aufgehoben, und es werden die Bestimmungen des § 32 des Statuts vom 10. Juni 1848 mit den durch den § 14 des Zweiten Statuten-Nachtrages vom 5. November 1853 Allerhöchst genehmigten Abänderungen desselben wiederhergestellt.

II. Zu § 35 des Statuts vom 10. Juni 1848, § 5 des Ersten Statuten-Nachtrags vom 29. April 1851.

Der § 5 des Ersten Statuten-Nachtrags vom 29. April 1851 wird hiermit wieder aufgehoben, und es soll an die Stelle des § 35 des Statuts vom 10. Juni 1848 folgende Bestimmung treten:

§ 35. Insbesondere vom Spezial-Direktor.

Die besonderen Befugnisse und Obliegenheiten des Spezial-Direktors werden durch einen mit ihm nach § 48 sub 1 zu schließenden Vertrag festgestellt, für welchen als Grundlage der Gesichtspunkt dient, daß ihm die Anordnungen zur Ausführung der Beschlüsse der General-Versammlung, der Direktion und des Verwaltungs-Rathes, sowie die spezielle Kontrole über die gesammte Geschäftsführung und das Beamtenpersonal obliegen.

Die Stellvertretung des Spezial-Direktors in Verhinderungsfällen wird durch gemeinschaftliche Beschlüsse der Direktion und des Verwaltungsrathes geregelt.

III. Zu § 48 des Statuts vom 10. Juni 1848.

Zu diesem Paragraph wird folgender Zusatz bestimmt:

7) Regelung der Stellvertretung des Spezial-Direktors in Verhinderungsfällen.

Breslau, den 18. Dezember 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**463**) Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten haben mittelst Erlasses vom 20. Oktober c. genehmigt, daß der zu Breslau vom 7. bis 10. Juni alljährlich stattfindende Frühjahrs-Wollmarkt im Jahre 1866 wegen des auf den 10. Juni fallenden Sonntags ausnahmsweise vom 6. bis 9. Juni abgehalten werde.

Mit Bezug hierauf ist von des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Excellenz mittelst Erlasses vom 27. ej. der Frühjahrs-Wollmarkt pro 1866

für Schweidnitz vom 6. auf den 5. Juni und
für Liegnitz vom 5. auf den 4. Juni

verlegt worden.

Diese Aenderungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**478**) Am 5. August v. J. wurde die Magd Ernestine Vogel von ihrem Brotherrn, dem Stellenbesitzer Hümer zu Schildberg, Kreis Münsterberg, zu dessen Schwiegereltern nach Gierlachsdorf, Kreis Reichenbach, geschickt, ohne daß dieselbe in ihr Dienstverhältniß zurückgekehrt ist. Trotz aller Ermittelungen ist der Aufenthalt der ꝛc. Vogel nicht bekannt geworden, und es liegt der dringende Verdacht vor, daß die Vogel ermordet worden ist. Wer die Verbrecher so anzugeben vermag, daß dieselben zur gerichtlichen Bestrafung gebracht werden können, dem sichern wir eine Prämie von **Hundert Thalern** zu.

Breslau, den 19. Dezember 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**469**) Wegen mehrerer an den Schleusen des hiesigen Schifffahrts-Kanals nothwendigen Reparaturen wird derselbe für die Schifffahrt und Flößerei während der Zeit vom 1. Februar bis 15. März k. J. gesperrt sein.

Bromberg, den 11. Dezember 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**466**) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 11. d. M. folgende Veränderung in den Geschäftsbezirken der Staatsanwaltschaften des diesseitigen Departements bestimmt worden ist.

Vom 1. April 1866 ab ist

a. dem Staatsanwalt zu Lauban der Bezirk des Kreisgerichts zu Bunzlau,
b. dem Staatsanwalt zu Löwenberg der Bezirk des Kreisgerichts zu Goldberg,
c. dem Staatsanwalt zu Liegnitz der Bezirk des Kreisgerichts zu Lüben

überwiesen worden. Hiernach hört die Verwaltung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft für den Bezirk des Kreisgerichts zu Lüben durch den Gehülfen des Königlichen Ober-Staatsanwalts mit dem gedachten Zeitpunkte auf. Glogau, den 12. Dezember 1865. Königliches Appellations-Gericht.

(**473**) Die Ausstellung der in § 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen (Ges.-Sammlung S. 749), vorgeschriebenen Bescheinigung darüber, ob die Ausführung einer Dampfkesselanlage den Bestimmungen der ertheilten Aufstellungs-Genehmigung entspricht, und die Ertheilung der Genehmigung zur Inbetriebsetzung des betreffenden Kessels haben wir für die zu unserm Ressort gehörenden Dampfkessel den Königlichen Revierbeamten übertragen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Breslau, den 7. Dezember 1865. Königliches Ober-Bergamt.

(471) In Gemäßheit der Vorschriften im § 126 u. f. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezbr. 1858 und der dazu ergangenen Nachtrags-Bestimmungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche ihrer Dienstpflicht als einjährige Freiwillige zu genügen wünschen, ihre Anträge auf Ertheilung des dazu erforderlichen Berechtigungsscheins unter Angabe ihrer Wohnung und des Standes an die unterzeichnete Departements-Prüfungs-Kommission schriftlich zu richten und die diesfälligen Vorstellungen an die Botenmeisterei der hiesigen Königlichen Regierung portofrei gelangen zu lassen haben.

Diesen Gesuchen sind nachstehende, nicht stempelpflichtige Atteste, entweder im Original, oder, da selbige bei unseren Akten zurückbehalten werden, in gehörig beglaubigter Abschrift beizufügen:

1) ein Tauf- oder Geburtszeugniß;

2) ein polizeilich beglaubigtes Signalement, in welchem das Domicil des betreffenden Militairpflichtigen genau angegeben sein muß;

3) ein Attest über die moralische Qualifikation, welches bei Studirenden der Universität von der Universitätsbehörde, bei den Zöglingen von Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen von dem Direktor der betreffenden Unterrichts-Anstalt, bei den übrigen Militairpflichtigen dagegen von der Ortspolizei-Behörde ausgestellt sein muß;

4) die schriftliche Einwilligung des Vaters, event. des Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militairdienst;

5) ein ärztliches Attest über die Brauchbarkeit zum Militairdienst, und endlich

6) behufs der wissenschaftlichen Qualifikation entweder:

a. das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität, oder

b. das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung aus einer der zwei ersten Klassen, — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen oder nicht. —
(Bei Sekundanern ist jedoch der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation nur dann als geführt zu erachten, wenn sie ein Attest darüber beibringen, daß sie mindestens ein halbes Jahr lang in der Sekunda gesessen, an dem Unterrichte in allen Lehrgegenständen Theil genommen, sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben) Oder

c. das Zeugniß einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima; oder

d. das Zeugniß eines Progymnasiums über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, wenn diese der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht; oder

e. von den aus dem Kadettenhause zu Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenhalt in demselben; oder

f. von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamte; oder

g. von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind; oder

h. von den Zöglingen der Gärtner-Lehr-Anstalt zu Potsdam ein Zeugniß, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit der diesfälligen Qualifikation versehen sind; oder

i. von den Gewerbeschülern eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin, daß sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in das Gewerbe-Institut bereits aufgenommen, oder zur Aufnahme in dasselbe für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Diejenigen sich meldenden Exspektanten, welche ihrem Antrage das vorstehend unter Nr. 5 gedachte ärztliche Attest oder das bezügliche unter Nr. 6 sub a bis i namhaft gemachte Zeugniß über ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht beilegen, oder bei denen das eingereichte wissenschaftliche Zeugniß Veranlassung zu Zweifeln giebt, haben sich einer ärztlichen Untersuchung, beziehungsweise wissenschaftlichen Prüfung vor der unterzeichneten Kommission zu unterziehen, zu welchem Zwecke für das Jahr 1866

auf den 13. März, sowie auf den 18. September

und die folgenden Tage hiermit Termine anberaumt werden, zu denen jeder der resp. Exspektanten besondere Vorladung erhalten wird.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß von uns Gesuche nur solcher Exspektanten berücksichtigt werden können, welche nach § 21 der Eingangs erwähnten Ersatz-Instruktion in einem Orte des

Digitized by Google

Regierungs-Bezirks Breslau gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten, ferner daß die Anmeldung zur Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militairdienst frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, spätestens aber bis zum 1. Februar desjenigen Jahres stattfinden muß, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Wer den letzteren Termin versäumt, oder bis zum 1. April des letztgedachten Jahres den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst durch die bestandene Prüfung nicht zu führen vermag, geht des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Militairdienst verlustig.

Breslau, den 7. Dezember 1865.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

(476) Die Auszahlung der fälligen Zinscoupons von posener Provinzial-Obligationen à 5 pCt. erfolgt für Breslau bei dem dortigen Schlesischen Bank-Verein, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Posen, den 20. Dezember 1865. Der Ober-Präsident der Provinz Posen, Horn.

(474) Am Freitag den 5. Januar 1866 zum ersten Male und demnächst bis auf Widerruf regelmäßig allwöchentlich am Freitag Abend gegen 7 Uhr wird ein Viehtransport-Zug von unserm Bahnhofe in Breslau abgelassen werden, welcher den Vieh-Versand in der Richtung nach Berlin vermitteln soll und am Sonnabend Vormittag 10½ Uhr in Berlin eintreffen wird. Wir bringen solches zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Berlin, den 18. Dezember 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ueberwiesen: Der Königlichen Regierung hierselbst Se. Durchlaucht der Prinz Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen, Landrath des Kreises Lublinitz, zur Beschäftigung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Fleischermeisters und Hausbesitzers Herrmann Jung II. zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Habelschwerdt auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren, d. i. bis Ende des Jahres 1871.

Vereidet: Der Bauführer und Feldmesser August Hubert Steinfeld.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der Pfarrer und Erzpriester Joseph Heyder in Powitzko an Stelle des verstorbenen Ehren-Domherrn Siegert in Trachenberg zum Schulen-Inspektor des Trachenberger Kreises.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Rektor der Stadtschule, Herrmann Büttner, zum Lehrer an der höheren Bürgerschule in Guhrau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der Stadtschule, Karl Weitze, zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Guhrau.

3) Die Vokation für den bisherigen siebenten Lehrer Herrmann Seidel zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Guhrau.

4) Die Vokation für den Hilfslehrer in Przybor, Karl Scholz, zum dritten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Köben, Kreis Steinau.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Steinkirche, Gottlieb Julius Herrmann Kollmitz, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Sillmenau, Kreis Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lektor an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin zu Breslau, Adolph Treblin, zum dritten Diakonus an derselben Kirche.

2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl Wilhelm August Schön zum Subdiakonus an der evangelischen Schloß- und Pfarrkirche zu Oels.

3) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten und Schulrektor in Sommerfeld, Friedrich Wilhelm Gustav Herrmann, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Rützen, Kreis Guhrau.

Digitized by Google

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für die Provinz Schlesien.

Verliehen: 1) Den Lehrern Dr. Schedler und Dr. Baumgart an dem Matthias-Gymnasium hierselbst der Titel „Oberlehrer".

2) Dem bisherigen ersten Kollegen am Gymnasium zu Brieg, Adolph Julius Theodor Küntzel, die neu errichtete vierte Oberlehrerstelle an der gedachten Anstalt.

Königliche Intendantur VI. Armee-Corps.

Ernannt: 1) Der Appellations-Gerichts-Referendarius Herrmann Franz zum Intendantur-Referendar. 2) Die Unteroffiziere und Zahlmeister-Aspiranten Kopalle und Göbel zu Intendantur-Sekretariats-Assistenten.

Versetzt: 1) Der Lazareth-Inspektor Ziebolds von Breslau nach Aachen. 2) Der Lazareth-Inspektor Hintze von Aachen nach Breslau. 3) Der Proviant-Amts-Assistent Burghardt von Breslau nach Glatz. 4) Der Proviant-Amts-Assistent Gabriel von Köln nach Glatz, demnächst nach Neisse.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Telegraphist Butter in Breslau definitiv als solcher.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem Kaufmann Eugen Langen zu Köln ist unter dem 12. Dezember 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entleeren der Kühlcylinder an Oefen zur Wiederbelebung der Knochenkohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Der Firma K. und Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 18. Dezember 1865 ein Patent auf eine Flachs-Brechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle zu Geisendorf, Kreis Steinau, ist vakant. Das Einkommen derselben beläuft sich auf 213 Thaler. Das Besetzungsrecht steht der Königlichen Regierung zu.

2) Die katholische Schul- und Organisten-Stelle zu Nippern, Kreis Neumarkt, ist vakant. Das fixirte Einkommen beträgt 172 Thaler. Die Besetzung steht dem Fiscus zu.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Joseph Hoffmann hat dem katholischen Bürgerhospitale zu St. Anna 150 Thaler letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: 1) Die erste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz pro 1866 für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 22. Januar 1866.

2) Am 8. Januar 1866 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die erste Schwurgerichts-Sitzung pro 1866 unter dem Vorsitze des Königlichen Kreisgerichts-Raths von Koch aus Ohlau.

Amtsblätter aus den Jahren

1821 bis 41, 1843, 1847, 1849, 1850, 1855, 1856, 1858—61 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang, einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1864 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, Sach-Register zum Amtsblatt à 5 Sgr., so wie die

Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Breslau à 9 Pf.

bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google